Rolle 5259

Antrag.

Rep. 5. Jan. 1869.
Decr. v. 11. Jan. 1869.



für Samuel Kolb, Metzgermeister, Wirth in Rinderpfortzheim, wohnhaft, Appellanten, wider seinen Beklagten, kath. Bezirksgericht zu Landau vom 7 Juli 1868.

gegen

Jacob Lustig, Ackersmann in Klingenmünster wohnhaft, Appellaten, Kläger vor dem kgl. Bezirksgericht Landau, Anwaltes Hellmann zu Vertretung.

In Betreff, dass Samuel Kolb sein Haus sammt Zugehör an Jacob Lustig circa 1800 fl. gütlich hatte, sich vorgenommen und 4 Schuldposten, nämlich von drei Posten seine Heimwehschuldscheine, den 4ten Posten aber nicht schriftlich belegt war, und dass er wegen der bestehenden Vermögensverhältnisse Lustigs zur Klage vor dem kgl. Bezirksgerichte Landau genöthigt war, dass Lustig dem gemäss zugestand, dass Lustig das Kolb für die drei ersten Posten vorgeschossene Betrag von über 2000 fl. laut schriftlichen Beweis, die 3 Schuldscheine besitze, aber bezüglich fraglichen Betrags nicht zu schulden erkläre und als Vermittelsleistig dem Kolb aber binnen 3 Wochen den Eid deferire, dass Kolb seinerseits über den 4ten nicht belegten Posten, den Lustig gänzlich bestritt, dem Lustig den Eid deferirte, dass Kolb Niemand in der Welt mehr schulde, worauf beiderseits Deferenten sich Termine zur Ablegung desselben bis 16 Juli 1868 festsetzte. In Betracht, dass Appellant Herr Bequete unter 4ten Juli 1868 unter Vorstellung dieses Vorgefallen bemerkte, dass Appellat in gütlicher minne und Abtrag seiner Creditoren für 1000 fl. gegeben habe, dass er noch verschiedene andere Gläubiger auf Haftung vorfolgt, namentlich zwei seiner Gläubiger für 16-1800 fl. eingeklagt sei, dass Appellant dasselbe seine Vertheidigung vorbringe, wenn er nicht gleichzeitig mit anderen Gläubigern befriedigt erhalte, – dass dieses nun das Gesuch stellte, den Lustig a dato abzuweisen, – verordnung seiner Unterschrift eidlich zu bestärken (zusammen für mehr als 1800 fl. Capital) zuerkannt zu haben. Cod. 2123. l.c. –

Dass dieses Erkenntniss gerechtfertigt wird, kein Modificirung Statt hatte und die Sache vom 7 Juli 1868 in Landau zur Verhandlung kam.

In Betracht, dass Jacob Lustig seine Unterschrift als acht anerkannte, dagegen bestritt, dass er auf diesen Schuldscheinen etwas schulde und sich deswegen darauf in dem weiter anhängigen Prozesse seinen Eid über den Appellanten für dasselbe wird leisten – und dasselbe dahin verlangte, dass Appellant in die Kosten der Rückschreibung der 3 Schuldscheine und in alle Prozesskosten zu verfällen wäre.

LA Speyer
Best. 72
Nr. 479

Zu Betreff, dass der Beklagte a quo Urkunde über die Anerkennung des Rechtsstreites der Akten-Sprüche hat Appellat und Gegner wirklich dem Appellanten Stolz die Prozeßkosten mit Fr. 3 für die Registrirung der Schuldscheine zu Last legte, anerkennend, dass Appellat die Forderungen, welche Gegenstand des Streites seien, als mit gehörlich bestritten habe, so dass hierüber zwischen den (Parteien) dasselbe Streitstreit bestehe, über Forderungen dasselbe müsse als fällig angesehen werden können Artikel vom 3ten September 1807.

Zu Betr., dass im 1ten Prozesse Appellat Lustig die über den 4ten Hornung eingestandene Forderung Stolz cedirte und dass Appellant Stolz cedirte und dass letztere an den sie annehmbar seine Forderungsstand in der streitigen Beziehung vom 16ten Juli 1808 aufgehoben sei und dass jetzt Lustig zur Haltung der ganzen Summe mit allen Kosten des 1ten Prozesses verurtheilt sei, das von ihm gestellte Begehren verworfen wurde.

Zu Betreff, dass das Urtheil vom 7 Juli 1808 nicht zur Rechtskraft erhoben sei, weil Appellant Lustig die Registrirungs Kosten der 2 Schuldscheine ad 1 & 1 fr. die Prozeßkosten zu Last legte hinzugefügt werden:

Die Novation wird 3 Janvier 1777 (Dalloz hypoth. p. 185 N. 5) definirt als die Umwandlung einer Schuld in eine andere, dass die Subrogation der Forderung, wo der Exigibilität zulässig sei. Es argumentum a contrario folgenden Doctrin & Jurisprudenz, dass bei allen anderen, als Handelseffecten, auf einer Urtheil begründeten Anerkennungen die Forderung selbst wie Verfall der Schuld Exigibilität eingetreten werden könne. Vergl. Dalloz hypoth. p. 185 N. 5, pag. 188

Arrêt. cassat. vom 3 Februar 1806. 17 Januar 1807. 17 May 1809

Grosberg, adart 2123. N. 443

Es ist klar, dass in solchem Falle, wo der Schuldner in seinem Interesse die Exigibilität für eine nicht fällige Forderung wollte und der Schuldner nach gab, musste (wollte) der Schuldner die Kosten des Prozesses auf Anerkennung tragen müssen, dass aber die Kosten dem Schuldner nicht zur Last fallen konnten, wenn er seine Absicht als eine anerkannte, dass deshalb die Bestimmung des art 193 c. proc. civ. Absatz bezügliche Kostenbestimmung.

Allein der Umstand war, dass Klag. seine Forderung für die Schuld gegeben war, dass nicht Schuldner der wahre wirkliche Hypothek nicht erworben wollte und eine Generalhypothek gerade so beschaffen wurde, als hätte er seine contractuellen Rechte hierüber sich nicht benutzt

Zoll 5259.

Datum 5 Jan 1869.
Verh. v. 11. Jan 1869.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag

für

Jacob Lustig, Ackersmann in Klein-Steinfeld rechtsbeklagten, Appellanten contra

Conrad Vollmar

gegen

Bernard Stolz Metzger und Wirth in Niederalbrech rechtsbeklagten Appellaten wegen

einem Urtheile des k. Bezirksgerichts Landau vom 7. Juli 1868 contra Conrad Vollmar

Gründe;

I. Es hat Appellat nicht Anerkennung seines Rechtsbegehrens vorgetragen, derselbe muss beweisen, sondern wo nicht anerkennt, und somit den Grund des Streites zugiebt, genug nur noch Beweis über den Streitpunkt klärt, welcher im konkreten Falle die appellatische Summe verwirft;

dass genug das k. Bezirksgericht in letzter Instanz anerkennt, die vorgebrachte Einrede sich nicht gültig der Rechtsarrêt Agen 4 Jan. 1844. S. 45. 1. 614.

" Bourges 22 feb. 1854. S. 55. 1. 44.

Merlin rep. dernier report § 5

" quest. dernier report § 4 nro 2 § 9 nro 2.

I. C. seinen Gründen der Partei, welche die fragliche Kosten-Last nach der Verfügung des art 193 C. pr. civ. des Ges. v. 7. Sept. 1807 nur dann dem Schuldner zur Last fallen, wenn er seine Widerspruchs-Einwendungen unterschrieben und die Zahlung der Schuldsumme sein Gläubiger verweigert hatte, wenn es bei Verfall der Schuld die Zahlung verweigerte, —

daß dieser Fall aber zur Zeit des ausgesprochenen Verfalls noch nicht eingetreten war, der letzte Entwurf dieses Gesetzes in dieser Beziehung unbekannt müßte, wie es scheint;

Aus diesen Gründen

gestattet es dem K. Appellationsgerichte die nachgesuchte Genehmigung als unzulässig jedenfalls als unbegründet zu verneinen unter Verurtheilung des Appellanten in Geldstrafe und Kosten, denen Letzteren hiermit zum Verstande des unterzeichneten Gerichts aufgegeben wurden soll.

Gehört vorgetragen in der mündlichen Verhandlung v. 5 Januar 1869 Vollmar.

v. Kelly

Gutachten v. 23 März 1868 Kelly

Dans cette affaire, le Code civil, et le Code de procédure civile, ne contiennent aucune disposition qui ordonne la radiation d'une inscription hypothécaire prise en vertu d'un jugement, avant l'échéance ou l'exigibilité de la dette. Le Code de procédure civile, dans son article 193, ne parle que des jugements définitifs, et ne dit rien des jugements préparatoires. Le Code civil, dans son article 2154, ne parle que des jugements définitifs, et ne dit rien des jugements préparatoires. Le Code civil, dans son article 2154, ne parle que des jugements définitifs, et ne dit rien des jugements préparatoires.

Dans cette affaire, le Code civil, et le Code de procédure civile, ne contiennent aucune disposition qui ordonne la radiation d'une inscription hypothécaire prise en vertu d'un jugement, avant l'échéance ou l'exigibilité de la dette. Le Code de procédure civile, dans son article 193, ne parle que des jugements définitifs, et ne dit rien des jugements préparatoires. Le Code civil, dans son article 2154, ne parle que des jugements définitifs, et ne dit rien des jugements préparatoires. Le Code civil, dans son article 2154, ne parle que des jugements définitifs, et ne dit rien des jugements préparatoires.

Dans cette affaire, le Code civil, et le Code de procédure civile, ne contiennent aucune disposition qui ordonne la radiation d'une inscription hypothécaire prise en vertu d'un jugement, avant l'échéance ou l'exigibilité de la dette. Le Code de procédure civile, dans son article 193, ne parle que des jugements définitifs, et ne dit rien des jugements préparatoires. Le Code civil, dans son article 2154, ne parle que des jugements définitifs, et ne dit rien des jugements préparatoires. Le Code civil, dans son article 2154, ne parle que des jugements définitifs, et ne dit rien des jugements préparatoires.

„ [illegible] Fall der Abtragung der Hauptschuld bei Verfall [illegible] Schuldschein für
„ Klagen, entgegen verschobener Fälligkeit für Fälligkeit zu tragen.
der it. Richter hat daß selbe selbst bei seinem Existenz und abweichend
unterstellt, daß die ausgelassene Forderung nicht fällig gewesen
sei, darin, daß der dem Ausgelassenen der Registrirkosten ad 15 fl 15 kr
incumbirte, formell gehandelt, er müßte die Zuhilfenahme [illegible] unter-
werden [illegible], etwa vorbehalten, es sei materiell gehandelt
dann es steht fest durch die Feststellung der Fälligkeit, daß die Schuld,
daß die Schuld, der der Klage auf Anerkennung einer
Klagsache, zur Zeit der Klage auf Zahlung längst und der 2te Klage
sind dem Verfalle vom 7 Juli 1868 fällig war, daß Ausgelassene trotz
dieser Fälligkeit nicht begehrte, sondern die Forderung verweigerte,
nachdem 5te Juli der Tag um 16 Juli verstrichen war, um 16 Juli Ver-
fall gegenüber getreten, ja sogar summa für die Zahlung begehrt hat.
Vermerkt also, daß Ausgelassene diese Registrirkosten zu zahlen hat,
daß selbe beim Existenz des 1ten Richters, selbe ist abgetrieben werden könnte,
Reformation des Urtheils also bezüglich dieser Kosten hintertrieben
müßte.

Der zweite Richter übereinstimmt bezüglich dieser, so-
wie bezüglich der Vergessenheit, daß in beiden Schuldscheinen
ausdrücklich gesagt ist, daß die Schuld auf erstes Begehren zahlbar sei,
daß mit der Anerkennung der Unterschrift nicht blos diese, sondern
der ganze Inhalt des Akten, der Schuldschein, „la même foi, que l'acte
authentique" hat Art. 1322 c. c. und fait foi envers les parties, même
de ce qui n'y est exprimé que en termes enonciatives " art 1320 c. c., daß
es ausdrücklich unter der Fortsetzung seinen Inhalt & Datum bemerkt.
Vgl. Zirey C. ann. art 1322 § 2 n° 2 n° 11 Regnet. Pal. acte sous seing
privé N° 80 seq. 96. 97. 98. 101. Zach. IV Ausg. S. 752. l. 905. 906 n. 7
(Doctrin & Jurisprudenz sind hierüber einig).
daß also in specie nicht blos die Unterschrift, sondern der Datum
des Scheins, 5te Dezb. 1865 und 6 März 1868 zu Verfall, „auf erstes Be-
gehren", also der positive Verfall der Schuld und die Exigibilität
derselben [illegible] der Klage auf Anerkennung ausdrücklich begehrt
war, und mithin die Klage der Fälligkeit [illegible], aus objectiven
Gründen, aufhaben muß, daß Beleihen der Schuldner zu unterstützen
war; — Wie hinsichtlich Akten selbst so muß bei Klage auf
Anerkennung ausdrücklich gegenwärtig [illegible] Schuldscheines

[illegible] inscription en faux möglich, wenn die Schuldscheine oder
[illegible] Verfall in Frage gestellt worden sollten, etc.
Carré - Chauveau quest 659. 964.
Regnet. Pal. faux incid. N° 180. 182.
Klage zu eigen Zürich 10 April 1868 bei Gredig, Act. 1356 N° 47
ad 325 bei bezirksgericht Zürich [illegible] 7 77.
Beide wären nun dem Schuldner zur Einsicht, darüber, daß er die
Unterschrift zugestehe, aber bei jeder fälligen Schuld die Fälligkeit
oder Leistung läugne, seine Forderungen jedes mal die Kosten auf-
zu bürden.
Der beklagte Richter — war also hinsichtlich der anerkannten Schuld
mittelst der Feststellung Klage ungenügend Schuldscheins
rücksichtlich der Fälligkeit [illegible]
Und Verfall a quo ist [illegible] nicht bestritten, daß in specie
Zeugnis mit dem [illegible] der Fälligkeit und der Existenz der
Schuld der Schuldner dasselbe begehrte, als wenn er seine Unter-
schrift geläugnet hätte. Was nützt denn die Anerkennung,
wenn auf das Läugnen der Fälligkeit bei Inhalts des
Scheins, der Existenz der Schuld folgerne, wie die 2te Klage
gutmüßt werden könnte? Nicht; trotz der Fälligkeit muß
Schein bestände je Forderung, Verfall muß zu Recht, wäre
die Forderung nicht fällig. die Inscription müßte in specie
genommen werden nicht.
Wollte der 1te Richter aus [illegible] Grunde der Fälligkeit der Forder-
ung, wie er vorlag, daß selbe nicht acceptiren, weil eben der
Inhalt des Scheins einfach abgeläugnet war, so hätte er doch
hinsichtlich dessen einfachen Ablaugnens noch Beweis, als der
Urkunde selbst attribuiren, zum mindesten hätte er gegen
die Feststellung über die Kosten bis zur Feststellung über
die 1te Klage, bis zur Feststellung wenn 16 Juli 1868 zu gewär-
tigen müssen.
Heute steht nun aber fest die Schuldurkunde und das Verfall
wenn 16 Juli 1868 zwischen den Parteien [illegible] rechtskräftig
fest, daß wie die Scheine beurkunden, die Schuld auf 1ten
Begehren zahlbar, also schon war Feststellung der Anerkennung
Klage und zur Zeit der angestellten Verfalls fällig [illegible] exigibel

te existirend gelte zugestandene Grundsatz eine Ausnahme gefunden, war der, dass also Zugestandenes nicht blos die Eingangskosten zu tragen hat.

Es bedarf kaum der Erwähnung, dass das Inhaltsgesuch vom 3 September 1867 wenn die ganze Schuldsumme sammt Zugehör, aber nicht Fälligkeit des Pfandbriefes in Klage sei, trotzdem zwar die Fälligkeit des Pfandbriefes mittelst der Anerkennungsklage einleitet, nur den, das gesetzliche Interesse nicht übersteigenden Betrag der fälligen pfandbrieflichen Forderung zur Zeit stellt, wird in der Regel alle Weitläufigkeit einer Klage auf Anerkennung der Unterschrift, sondern sofort Klage auf Zahlung ersparen; allein ob stets in allen Fällen wo [illegible] specie) die erste der Klagen gerichtlich zum Ziele, zur Vollstreckung mittelst Zwangsexekution führt, als die letztere, wird bei mehreren die Einrede, die auch vorfallen, — und bei solchem Interesse ist es auch selbstverständlich zur Erwirkung einer Anerkennungs-Urtheils berechtigt.

Cottille № 156 pag. Ainsi la demande anticipée en reconnaissance d'écritures privées est perdue à peu près inutile, si ce n'est qu'elle met le créancier à même de ne pas différer l'inscription; dans le cas, où il est, obligé de demander le payement, il n'est point obligé d'attendre le jugement de condamnation que plus d'une cause peut différer. Dass selb ist ganz natürlich, dass bei solchem weg Verfall einer einzelnen Urtheilen nicht dem Pfandbriefe, sondern dem Pfandbriefe die Kosten zur Last fallen müssen.

Ferrière № 99. mais il faut bien remarquer, que toutes ces dispositions ont lieu au cas, exprimé dans le principe où le créancier provoque la reconnaissance ou la vérification avant l'échéance de l'obligation, d'où l'on doit conclure a contrario, que si cette provocation n'était faite qu'après l'échéance de l'obligation tous les frais, tant de la reconnaissance, que de l'enregistrement seraient répétables contre le debiteur, sans distinguer s'il avait confessé ou s'il avait dénié sa signature. vergl. auch Leyser loc. cit. Lacy cod. ann. 193 C. proc. № 12 seq. et art. 220 № 26 seqq.

Carré Chauveau ad art. 193 C. proced. quest. 300, der entscheidet, dass der Beklagte, wenn der Pfandbrief in Folge der Anerkennung der Unterschrift, durch Urtheil vom 1807 vollstreckbar geworden sei. Carré citirt Thielz. vergl. auch p. 205 Note 1. p. 206. [illegible] der Pfandbrief trägt auch Verfall die Kosten, wegen seiner Unterschrift abzuleugnen oder zuzugestehen).

Regierl. Col. hypothèque judiciaire № 70. seq. 75 bis 78 ff.

Auf alle diesen Gründe, wegen alle Kosten, sammt Zugehör zu Last zu legen, sind auch die fünf Gründe ist deshalb die Berufung des Appellanten in jeder Beziehung zu verwerfen.

Aus diesen Gründen

Erkennen ab durch Appellationsbeweis mittelst Pfandbriefes Reformation der angefochtenen Urtheil des K. Bezirksgerichts in Zittau vom 7 Juli 1868 und zu Entscheidung dessen in der Hauptsache bezüglich der Kosten zu bestimmen, dass einstens die Klagstelle, Abstand der beiden eingetragenen Pfandbriefen, sowie die Prozesskosten in 1ter Instanz vom Appellaten zu tragen sind, dreyzehn Pfandbriefe Kosten vom Appellaten zu Last zu legen, denselben gleichzeitig in die Kosten der Appellation zu verfallen sind die Beibehaltung der fünftägigen Geldstrafe zu verwerfen.

Gründe

Entschieden in der Sitzung v. 23 Nov. 1868.

Verkündet in der öffentlichen Sitzung v. 5 Januar 1869.

Nro 7. für Kempel wird in der Berufungs-Appellsache Leither c. Braun dekl.
14 Bögen. Zustellbrücken den 4 Januar 1869. Kgl. Landamt.

Nro 5758 des Prot.
1 Cop. 4 Bgl.
Expd. 3. Febr. 1869.

Qualitäten

Zu Lasau

Peter Braun, Metzger und Wirth in Bamberg wohnhaft Cz. gegenüber gegen sein Contumazialurtheil des kgl. Appellationsgerichts des Rezatkreises vom 27 Juli 1868 und Appellanten vor seinem Akte theils des kgl. Bezirksgerichts Lasau vom 10ten December 1867, andertheils vor dem kgl. Anwalt Keller.

gegen

Maria Leo Kieser, ohne Stand und Gewerbe in Bamberg wohnhaft, Wittwe erster Ehe des selber verlebten Metzgers und Wirths Michael Braun und zweiter Ehe des selber verlebten Metzgers und Wirths Leither Appellatin und Appellatin, andertheils vor dem kgl. Anwalt Gmelch.

Anwalt Keller Beantragte: Es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte des Rezatkreises auf Appellanten und 27 Juli abhin ergangenen Absolutorspruch dieses Gerichtsbezirksamtes, sofort über den Grund der Sache zu erkennen mittelst theilweiser Aufhebung des Urtheils des kgl. Bezirksgerichts Lasau vom 10 December 1867 zu erkennen.

Zur ersten Contestation der Sache

Das Appellant nicht unerhebliche Fürsten Land verpfändete Schuldsache des k. Klosters Kloster in Bamberg vom 25 April 1844 gefälligen 500 fl Zinsen zu seiner Rechnung in Anspruch zu nehmen;

Hiebei wird dem Appellanten nochmalen zum Beweise Zweck Zeugen zu vernehmen zugelassen, der Thatsache gütigen Verbalhalt vorläufig bestritten, welche der Appellatin gemäß Decret vom 25 April 1844 gebührend vom Juli 1853 an fortwährend zur Verfügung darselben gehalten hat.

Hiebei wird Appellatin aufgefordert zu erklären, dass Appellant die Appellatin darüber gefragt, ob sie nicht bei ihrer Trauung mit Braun den Appellanten zurückgewiesen, dass Verbalhalt vorläufig Thatsache zur Verfügung zu halten;

Hiebei wird Appellatin aufgefordert zu erklären, ob sie in den Jahren 1858, 1859, 1860 & 1861 auf Zinsen für verpfändet zu erklären;

Zur 2ten Contestation der Gemeinde

dem Exzellanten zu dem in dem angefochtenen Urtheile nächst zweifixtes Termine keine Zeugen zugelassen

dem der Exzellation mißfällig kommt Exzellantenermiß aber als unerheblich zu verwerfen

Zur 3ten Contestation der Gemeinde,

dem Exzellanten zu dem in dem angefochtenen Urtheile nächst angegebenen Termine nicht blos zwey Verbunden sondern auch drey Zeugen zugelassen;

Zur 4ten Contestation der Gemeinde

zu verkennen, dass Exzellant eigenthümer polymaher Grundstücke Rambergers sey:

1/ Plan N° 1509, 57 decimalen Acker im Forstmayerfeld neben Adam Nickles und später Bram,

2/ Plan N° 1516, 33 decimalen Acker allda, neben später Bolthaas und später Bruch.

3/ Pl. N. 1576, 13 decimalen Acker allda, neben Georg Engel und Georg Michael Brück.

4/ Plan N° 264, 16 decimalen Acker im Lusenbüschel neben Michael Nickles und Georg Dorr, - und dass Exzellant Eigenthümer dieser Grundstücke sey;

subsidiarisch den Exzellanten zum Beweise dieser Verbunden und Zeugen darüber zugelassen, dass Bürgermeisteramt Lembach vom 31 März 1858, worüber Exzellant obige Eingemeindete Exzellation an Michael Nickles in Rambergy und 210 fl verkauft und den Käufertitel an Schaller in Ommenlay endirt hat, nur zum Scheingeschäft im Interesse der Exzellaten errichtet worden zum Vollzuge gelangt ist, dass deshalb dieser Abkauf 9 Februar 1861 von Notär Bastian hinsichtlich Eingemeindeten auf Anstehen von Georg Peter Bram, Bürgermeister in Rambergy, dem späteren Bauvollmächtigten der Exzellaten Peter Mitnierung der früheren Beim contestanten Michael Nickles und des Exzellanten zur öffentlichen Versteigerung gebracht und dem Letzteren über 524 fl zugeschlagen worden sein, dass besagter Georg Peter Bram den Zuschlag an Jacob Schaller in Ommenlay endirt hat, wovon dass der Exzellatin den Georg Peter Braun bestätigt bewilligt hätte, Sie an Michael Nickles verkauft gewesenen Eingemeindeten öffentlich versteigern zu lassen;

Zur fünften Contestation der Gemeinde

dem Exzellanten Beweis zu verfallen, dass derselbe den Exzellat

N: 7 Zum Protocoll nicht in der Commun
und Exzellatsache Leithen ca Bram dabei ist
Zweibrücken den 4 Januar 1869
Kgl. Bezirksgericht.

Gerber

hier dem Gerichte vorgetragen geschrieben, ob und nicht wahr ist, dass sie zwar ihrem Wissen nach Eingesessene in Bärschen 1853 über Eingemeindeten Plan N° 490 a-b 1509, 1516, 1576, 2611, 2053, 2241, 2250, 409 dem hiesigen Bürger Georg Peter Braun und dem Exzellanten gegen Übernahme der Steuern und Lasten zum Eigenthume Kauf und Verkauf verkauft, dass sie wirklich Entschädigung hierfür dass sie erhalten;

jedenfalls dem Exzellanten zum Beweise darüber zugelassen, dass die Verkäufen Eingemeindeten Gerichts zur Zeit der Übergabe 1853 - hierherkommende Gerichtsbeamten waren, dass namentlich die Plan N° 2241 und 2250 vollständig umfriedigt und Hecken darauf waren und zur Zeit seiner Setzung hinderten während die übrigen von dem Exzellanten bestimmten Immobilien, nämlich die Hälfte von 490 a-b die Hälfte von 1509 und 1516, die Hälfte von 2611 sowie Plan N° 409 derselben in einem so festen Zustande sich befanden, dass Exzellant nur in solche mit vieler Kosten und Arbeiten sie wieder einzäunen verbindlich machte, dass namentlich nicht die Hälfte von Plan N° 1509 und 1516 in den letzten Jahren 20 und später 40 Ruthen lang, auf die Hälfte von 2611 für wenigstens 10 fl lang und Hecke darauf gewachsen sind und dass der Bruder Georg Peter Braun die andere Hälfte von Plan N° 490 a und b, 1509, 1516, 2611, sowie die Plan N° 1576 und 2053 in Besitz hatte;

Zur dritten Contestation der Übergabe

dem Exzellanten überhaupt in dem angefochtenen Urtheile zugelassenen Beweisthume nicht zum Zeugenbeweise sowie zum Beweise durch Vorlegung der Akten über die dort angegebenen Eingemeindeten zugelassen

Zur vierten Contestation der Übergabe

dem Exzellanten statt das in dem angefochtenen Urtheile dem Exzellaten zugelassenen Beweisthume über die in Folge nicht erfüllten Eingemeindeten zu stellenden Zeugen darüber zugelassen und darüber hinaus Verbunden dass sie im Jahre 1851 die Eingemeindeten nicht mindergünstigen

Behufs der Appellation, Namens Jacob Braun mit 19 fl. 86 kr Bestreitung sei,

zur prioritär Contestation der Urtheyden,

den Appellanten erstatt sich ein angeschlossener Urtheil den Appellaten äußerlichsten Eides zu vernehmen zu dürfen Zeugen über die zu Eide entstellenden Thatsachen zugelassen;

zur zweiten Contestation der Urtheyden

den Appellanten stark das Eidal zu vernehmen Zeugenbeweis über zugelassen, dass das selbe nach Kurrende der Appellatin über Summa 2 Zeugen über Klagsumme und Bed. Martin bewirkt sind in Sachsfalle und zu diesem Behufe hinselben mit seinen nächsten Eltern in Bel. Martin abgeholt und dort den Appellaten ex officio zu seiner Eltern nach Bel. Martin zugesagt erhält, wenn dass dessen 3 fl. nicht entsprechenden Spesen sind — im übrigen aber den unitur zugeschworen sei aufrecht zu erhalten;

zur letzten Contestation der Urtheyden

den Appellanten zu dem zu vernehmen zugelassenen Beweis, so weit er in dem angefochtenen Urtheil enthalten ist, durch Zeugen und Leistung des K. Notars Köster in Windisch zuzulassen, den Appellaten in die Kosten der Appellationsstufe und einen entsprechenden Theil der bisherigen Kosten zu verurtheilen und die Rückgabe des Eidschwures zu verordnen, wenn solche sistirt werden

Urwald Gründ bemerkt: Es gehalte dem K. Appellationsgerichte nicht weiter Folge zu geben, als durch rechtzeitige Einbringung eines Beweises, der zufolge der Instanzurtheil vom 25 Juli 1868 angelegte Exception als gründlich zu verwerfen, dem Appellanten die Kosten des Exceptionsverfahrens zu Last zu legen und diesen Theil zum Vortheile des provisorischen Executors und des K. Notars Köster zuzusprechen.

Ferner für sich, die Exceptionen und Appellation zum Beweise zuzulassen, dass, wenn auch Appellatin in Amerika mit Appellant und Exponent den Verbindlichkeiten seiner Appellatin für sich und seine Familie, insbesondere den oberen Stube als Schlafstube für seine Kinder und einen Frauenzimmer als Kinderstube benützte, und dass er beständig den Keller, Stall und Speicher zu Hause hatte, als Appellatin 1866 aus Amerika zurückkehrte, ihm Wohnstube räumen mit Exponent zu

für Strengel wird in der Sache Braun Rzz. Leitner ca Braun Debet X fr.

Gerichtsdiener Marburg den 4 Januar 1869.

Kostennote.

für Marie Frau Kieser, Wb. Spielg Leitner, ohne Gewerbe in Marburg, Appellatin

gegen

Jacob Braun Maler und Wirth in Marburg, Appellant, Appellaten.

Arrest vom 29. December 1868.

		Debit. Kreuzer	Debit. Kreuzer	Debit. Kreuzer	Debit. Kreuzer
1. Exhibit ad 9 Marburg 68 Zeugen Haasmann sen	40		20	21	28
2. Protokoll 2 Bogen	73		14	2	32
2 Copien à 10 Zeil mit Signification	96		20	35	1 16
3. Protokoll ad Marburg 68			24		
4. Exhibit ad Decret ddo Marburg 23 Dec.				9	1 53
5. Decret ddo 15 Dec. 68 Marburg mit 15 Zeilen	91			11	1 53
Protokoll Stadt 23 Dec.				21	
6 Decret ddo 15 auf 16 October 68	91			11	1 53
7 Protokoll ddo	80			9	1 44
8. Exhibit ad Decret 15 auf 16 October 68				14	
9 Mundate				55	
10 Protokoll 8 Bogen mit Significat.	372		39	1 03	5 35
11 Protokoll Gericht			32		
12. Protokoll 1 Bogen, Kein mit Siegel	146			1 36	7 57
Spesen					
13. Reise der Frau 6 1/2 Mgr. (Bemerkt 21 Zeugen)	146	9 06		0 00	
14 Communicat Post besorgt	90				57
Halt				4 07	42
		9 06	2 23	5 13	28 20

Davon bezahlt: 1. der Gemeinde Haasmann sen — 2 fl 23
2. Leitner — 9 06
3. Jos B. Braun — 3 57
4. die Partei des B. Appellationsgericht — 1 22
5. Urwald Gründ — 28 20.

Gerichtsdiener den 13. Januar 1869. Sona 45 02

Gründ

v4.

[illegible] Gulden [illegible] Kreuzer
[illegible] den 14 [illegible] 1869.
Der Präsident des [illegible] Gerichts.

v. Thorbeck

Nro 645. Für Klingel ist in der Appellations-Instanz in Kommerzsachen Braun gegen Braun. Debet 14 fl. Freigesprochen den 11. Mai 1870.

1868. Lgl. Rentamt:

Rollen 298

Bd. 15. & 16. Jahrg. 1868.
Blatt 1. & 29. Dezember 1868.

Antrag

für

Maria Ana Kiefer, ohne Gewerb in Bamberg wohnhaft, Klägerin 1. Th. der Fassbinder-Meister und Bürger Michael Braun und 2. Th. der Gastwirths-Meister und Bürger Philipp Seither, Opponentin und ursprüngliche Appellatin,

gegen

Xaver Braun, Metzger und Bürger in Bamberg wohnhaft, Opponenten gegen die Präjudizialbescheide des kgl. Appellationsgerichts vom 27. Juli 1868 und ursprünglichen Appellanten von dem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts in Landau vom 10. Dezember 1867, Beklagten, kgl. Advocat-Anwalt Keller vertreten.

In Sachen, daß Xaver Keller gegen das obl. Königl. Präjudizialbescheid unterm 11. August 1868, also rechtzeitig Opposition eingelegt, dagegen um wolle die Einnahmscontrastationen I bis V und die Ausgabscontrastationen ad 3 und 10, 4, 9 und 11, misst aber die Einnahmscontrastationen VI und VII, b, wie die Ausgabsposten ad 1 u. 2, 5, 6, 7, 8, 9, 13, 15 und 16, resp. die Contrast. 1, 2, V, VI, VIII misst wolle Fol.

Dass bezüglich dieser sämtlichen 7 Contestationen das Urtheil a quo sofort rechtskräftig ist, und, falls der appellant, der allgemein bezüglich aller 14 Contestationen appellirte, unter allen Umständen für 7/14 der bisherigen Appell, kosten zuerkannt werden müsste;

In Erw.: dass Opponent in seiner Opposition bezüglich seiner aufrecht erhaltenen Zahlungs-Contestationen sich ganz kurz auf die Gründe in erster Instanz beruft und zum Beweise durch Zeugen und Beeidigung zugelassen werden will, welche Beweise das erstinstanzielle Urtheil bemängelt hat;

dass Opponentin sich hiebei auf die Gründe erster Instanz, die in angemessenem Urtheile und in dem am 4. Juli abhin eingereichten Antrage in appellatorio enthaltenen Gründe beruft.

In Erw.: zur Opposition gegen die Einrede, Contestationen I. III. IV. V., dass neue Gründe in dem Oppositionsacte nicht enthalten sind, Opponentin also gleichfalls sich auf ihren früheren, und gemachten Gründe, sowie sie in Urtheile 1. Instanz enthalten sind beruft hat;

In Erw.: zur Opposition gegen die Einrede, contest. II., dass in Oppositionsacte gesagt sei, gemacht wird, dass die Einladung Gierenth's zum Beweise der Zahlung einer Garantie klage hätte unerörtert lassen wollen, dass aber übersehen wird, dass längst nach Abschluss der Ver-

Z. 8258.

Eingel. 15. 16. Dez. 1868.
Verh. v. 29. Dez. 1868.

Antrag

für Peter Braun, Metzger und Wirth in Ramsberg wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheil des k.k. Bezirksgerichtes Ramsberg vom 27. Juli 1868 Z. Appellanten von einem Urtheile des k.k. Bezirksgerichtes Landau vom 10. Dezember 1867

gegen

Maria Anna Kiefer, ohne Gewerbe in Ramsberg wohnhaft, Witwe nach Ferdinand Kiefer, gewesten k.k. allda wohnhaften Metzger und Wirth, Michael Braun und gewesten k.k. allda wohnhaften Metzger und Wirth, Philipp Lother, Appellaten, Punkt der k. Anwalts Sinke wohnhaft.

In Betreff des Appellant gemäss Gesuch ddto. Ramsberg 1. Oktober 1868, um dessen Bewilligung zur Prozessführung, Eingangs dieses Gesuches, Herr Advokat Bolza in Innsbruck, am 11. Oktober 1868, um dessen Bestellung zum Sachwalter seiner Person, für Appellanten war;

In Betreff, dass dieselbe, auf ihre im Jahre 1866 erfolgte Klage gegen den Appellanten auf Rechnungslegung, am 3. April 1867, dem Appellant die Rechnung auf aufgestellte, worauf er auf 384 fl. 36 kr. ö.W. gestellt hatte;

In Betreff, dass Appellant die aufgestellte Rechnung bestritt, welche nach einigen in den gerichtlich gepflogenen Rechnungsrichtigkeit nicht erzielt werden konnte, Appellant nachstehende Gegenstände der aufgestellten Rechnung des k.k. Bezirksgerichtes Landau vom 10. Dezember 1867 nannte;

In Betreff, dass Appellant gegen dieses Urtheil am 14. März 1868 Berufung einlegte, welcher Berufung mit Urtheil abgewiesen wurde;

In Betreff, dass diese Entscheidung durch das Bezirksgericht gegen Appellant des k.k. Bezirksgerichtes vom 27. Juli 1868 die Zahlungsklage abgewiesen wurde, gegen Appellant, welcher Urtheile seinen früheren Anwalten am 5. Aug. 68 zugestellt wurde, und am 11. Aug. 68 zugestellte Berufung Opposition einlegte;

In Betreff, dass nach alle Gerichtsakten gegen das Urtheil vom 10. Dezember 1867

Gegenstand der Beurkundung sein sollen, und sodann im Appellationsgesuche gesetzt ist, widrigenfalls das Begehren der Appellation, Appellant selbe zu allen Verhandlungen für die Kosten verfällt werden, ungenommen bleibt;

In Erwägung, daß aber verschiedene Fälle vorkommen können, welche eine Ausnahme von dieser Regel machen;

I. Falle Constellation der Umstände

In Erwägung, daß Appellatin durch Urk. vor Notar Küster in Ammweiler vom 25. April 1844 an den Appellanten ein Mobiliar- mit Hypothekar-Akkt. Pfandung über Lebenslang um den Kapitalwerth von 900 fl abtretig, sich jedoch für den Fall, daß sie mit einem gewissen Ehemann verheirathen sollte, mit ihren künftigen Kindern aus erster Ehe in diese Abtretung — die zwar unentgeltlich, aber wie der gegenwärtige Rechtsstreit, in Gemeinschaft mit dem Appellanten — gerin 1/3 des Erlöses, Pfandrecht an Vieh, mit dem Hypothek- und Vorrechte vorbehielt;

In Erwägung, daß vom Kapitalbetrage 100 fl sofort, 300 fl in 3 Terminen 1845 bis folgende Ost. 500 fl in 4 Terminen auf Jakobi 1850 mit gleicher Zug der durch folgenden Fristen, nämliche Beträge mit Zinsen vom Tage des Akkt. aufgenommen, geleistet waren;

Daß weiter bestimmt wurde, im Falle die Pfandgeberin obige Mobiliarverschreibungen vor Ablauf der zur Abtragung der 500 fl festgestellten Termine in Anspruch nehmen sollte, sie Pfandnehmer nicht verbunden, vor dieser Zeit über den verpfändeten Rest hinaus zu bezahlen;

In Erwägung, daß die Appellatin im Jakobi 1850 ihren Verheirathungsfall in Anspruch nahm, worauf die Verpflichtung zur Zinsbezahlung eintrat;

Daß sie 3 Jahre den Verbefall entrichtete, dann aber am 21. Oktober 1853 auf Amerika ging;

In Erwägung, daß Appellant in der von ihm geleisteten Zahlung des Betrags von 500 fl über den Kapitalwerth einwilligte;

Daß aber Appellatin auf Grund dieser Akte vom 21. Oktober 1853 an begehrt, indem sie erklärte, die erhaltene Zinsbezahlung für weiter ausgeblieben, als sie

DEPENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

ihren Verbefall erhalte, indem der Rückbezug von Zinsen über die festgesetzten Termine für den gesetzlichen Zinsfuß der Pfandobligation selbst sein soll, und sie der alte Rechtsstand auch fortbestehen soll;

In Erwägung, daß aber Rechtsverhältniß = Akte vom 25. April 1844 mit Inhalt, daß ich diese Verschreibung Dankbarkeit willkommen, daß, wenn das Ehepaar Pfandgeberin vor ihrem Ableben bezahlt war, für die Entrichtung der Zinsen (wenn) Fall) der Pfandobligation keine Verbindlichkeit in Anspruch genommen ist, wenn Fall zur Zinsbezahlung nicht gekommen;

In Erwägung, daß aber mit der Leistung des Verbefalls dem Verhältniß der Pfandgeberin mit die Pfandobligation nicht mehr vereinbar war, indem der Begriff der Entstehung einer Pfandobligation auch solche nicht unter sich begreifen kann;

Daß mit dem Eintritte der Leistung der Appellatin das Recht vorhanden war, den Verbefall sofortig in Anspruch zu nehmen und dem Appellanten die Pflicht, solchen sofortig zu leisten;

Daß, wenn die Appellatin freiwillig weiter in Anspruch genommen hat: die Leistungen nicht in Anspruch genommen hat, welche ihr gestanden, daß dem Appellanten nicht ihre Rechte genommen kann;

In Erwägung, daß (übrigens) der Umstand, daß Appellant mehrere Jahre, ohne Einrede gethan, die Leistungen geleistet

die bis [illegible] fälligen Zinsen zu stehen und anzuzahlen, dieser Betrag soll für die Zeit verfällt, so welcher Appellant nicht mehr Landwirthschaft der Appellatin war, in den 5 Jahre der [illegible] Landwirthschaft war, die ausstehenden Zinsen nicht gehalten;

In Betracht, dass der Schuldschein die Rückzahlung in Jahre 1858 stipulirt war, weshalb die auf Entrichtung der Rückzahlung fällig gewordenen Zinsen, soweit sie nicht in die von Publikation der Klage – 3. April 1867 – an gerechnet 5 Jahre fallen, als verjährt zu erklären sind;

In Betracht, dass auch der Fall ist mit denen Jakobi gemäss des Vertrag von 25. April 1844 fällig gewordenen Zinsen der Jahre 1858, 1859, 1860 und 1861, die welche an Jakobi 1863, 1864, 1865, und 1866 die Verjährung eingetreten war;

In Betracht, dass Appellant über die Hauptsache, ob Appellatin, welche vorgab, ein bessere Reise nach Amerika machen zu wollen, bis Jahr im Oktober 1853 erfolgten Abreise auf Amerika den Appellanten nicht den Betrag gab, dem Vorschuss sie jederzeit hier zu fordern, einen Eid [illegible] geschieht;

II. Zweite Constitution der Einnahmen.

(Posten 17 der Rechnung und des Nachtrags).

In Betracht, dass die Appellatin am Müller Gienandt in Selbandweiler Zahlung [illegible] war,

dass aber dem Betrag desselben Zweifel ist,

In Betracht, dass Appellant behauptet, die Pfandt sehr der gerichtlichen, und sehr eine dieser Pfandobjekte zu behaupten, am Buch Pf. Nro 190a 2 am Acker Pf. Nro 190b verkaufen müssen, und dass Nro vor Notar Bastian in Stamweiler vom 16 März 1855 an Franz Steinel um die Pfand um 544 fl geschehen sei, und sei für der Pfandobjekte Käufer an den Pfandobjekte zur Zahlung angewiesen worden, anspruchen habe er am 2. Juli 1865 an denselben zur Zahlung der Appellatin die Summe 564 fl 46 kr;

In Betracht, dass die Appellatin anspreche, nur 430 fl an Gienandt schuldig

DIENSTLOS-STEMPEL 14 Kreutzer

gewesen zu sein und behauptete, die von Steinel empfangene Gelder seien von Appellanten über Verwendung seiner Mündel bestritten worden;

In Betracht, dass sich Appellant über Leistung seiner Hülfspflichtungen ablehnen sollte, und Fortführung der Zahlung des Pfandes Gienandt, welche unmöglich gemacht worden sollte, durch Zeugen der Urkunden, wegen durch die Urkunden nicht geschehen werden;

In Betracht, dass die beantragten Leistung, dass solche mit Rücksicht nicht gestattet werden, da sie für den [illegible] Inhalt einer Urkunde klagen sollte [illegible] sollen;

In Betracht, dass nun von Seite der Appellatin sich gemäss die Artikel 175–178 des Civilgesetzbuch [illegible], wonach der Richter wegen Alimente der Kinder die Leistung nur nicht [illegible] gestatten kann;

In Betracht, dass [illegible] auf gerichtlichen in der Zwischenzeit [illegible] Rechnung seine Kinder nicht [illegible] und [illegible] sind, sondern die Gemeinschaft auf in der [illegible] des Vaters [illegible] werden kann, [illegible] der Antheil in der Gemeinschaft nicht massgebend sind;

In Betracht, dass dieser aber keine Rente sein konnte, weil sie nicht auf die Gemeinschaftsmasse zu [illegible], ehe ein Endtheil d. f. die Abtheilung der [illegible] der Rechnung gelegenheit werden kann;

dass [illegible] so muss die Leistung [illegible] gestattet werden sollen, als Appellatin für bezüglich der Ausstellung einer Gemeinschaftsbilanz gerichtlich bestellten [illegible] der Richter sie [illegible] nicht von Amtswegen abweisen konnte;

In Betracht bezüglich der Abweisung des Zwischenantrags, dass die Frage, die auch bezüglich aller übrigen Constitutionen von Wichtigkeit ist, [illegible] zu prüfen ist;

In Betracht, dass es sich im gegebenen Falle bei den einzelnen Constitutionen nicht um verschiedene Klagegründe handelt, welche eine

gesamtschuld selbstständig Klagsrecht haben, sondern die einzelnen Posten hinsichtlich der Frage von Mitschuld sind, ob die Nichtzahlung schon von der Appellatin gegebenen allgemeinen Klagrecht sind, und die Frage, ob Appellant der Appellatin irgend eine Summe zu bezahlen hat, wovon abhängt, ob auch Klagrecht der Appellatin in der Hauptklage der einzelnen Handlung bestehe oder nicht;

In Betracht, daß aber, ohne die Basis, in welcher die einzelnen Posten mögen, nämlich das Klagrecht selbst und der Umfang desselben, wie in gegebenen Falle Substitution stattfindet, die Entscheidungsgründe des Klagrechts in nur Hauptklage begründet sind,

Troplong, mandat, Nro 146,

In Betracht, daß aber auch selbst dann, wenn man das nicht zugeben wollte, der Zeugenbeweis statthaft hinsichtlich des Umfangs der Posten der Appellatin im Einzelnen Anlaß nicht gültig sein müsse, weil es sich von Posten handelt, welche die Appellatin vor Übertragung des Klagrechts an den Appellanten schon entrichtet hatte, und er daher diesen Akt, dessentwegen sie Appellatin auf Einzelne als Dritten gegenüberstehe, aber wahrscheinlich sich keinen Schadenersatz verschaffen könnte,

In Betracht, daß dritte aber gewiß gültig sind, in allen Fällen, selbst gegen den Inhalt einer authentischen Akte, Zeugenbeweis zu stehen,

(vergl. z. B. Dalloz, obligations Nro 4738, Troy-Gilbert art. 1341 Nro 50).

In Betracht, daß die Appellatin eine Pflichtverletzung schuldhaft bei dem Verkaufe an Heinrich begangen, indem die Anzeigung über den wahren Wert der Güter geschehen sei, auf sich zu einem Betrage sich Eigentum wohl, der nicht gegeben wäre,

In Betracht, daß aber, ein Verkauf über den wahren Wert noch lange keine Pflichtverletzung bewirken würde, da solcher nicht gilt durch

OLDENBURG STEMPEL 14 Kreutzer

die Umstände gebotene sein kann (z.B. wenn Gefahr zu Verwechslung von Verhältnissen und Gläubigern besteht wahrnehmbar ist und wenig Käufliebhaber vorhanden sind; wenn besser gegen baar verkauft werden muß, und Termine üblich sind z. B.), welche andere Verfügung dazu kommen müssen, damit Dritte Anzeigenbieten als unrichtig zu erscheinen ist;

III. dritte Contestation der Einreden.

In Betracht, daß am 24. Juli 1855 vor Notar Bastian in Annweiler ein Akt aufgenommen wurde, inhaltlich dessen Appellant fl. R. 2790 a 2 b,

23 Dezimalen Acker auf Wiese im Gemeind Schoppe an 100 fl verkaufte;

In Betracht, daß Appellatin diesen Akt mit Ihnen vom Tage der Beurkundung an über die Einreden aufgenommen haben will, da jemd Gläubiger zu Gut jemd Akkord sich geschlossen haben;

In Betracht, daß Appellant Auffassung, die Appellatin habe schon im Jahre 1850 jemd Grundstück gerichtlich an Michael Dörr in Rumbach verkauft und dem Käufer auch an Gemand entlich, der Kauf sei nicht gültig gewesen und deßhalb sehr er, damit die Verfügung desselben aufbleiben kann, als Dörr auf Grundstück an Schoppe verkaufen wollte, auf Gefälligkeit seinen Namen als Eigentümlicher der Appellatin hergegeben hat sich als Verkäufer in den Akt aufnehmen lassen,

daß er sich zum Beweise dieser Thatsache Zeugenbeweis anbot, ohne daß jedoch das angebotene Beweismittel den Zeugenbeweis gültig;

In Betracht, daß es sich kennzeichnet, wie der alte Richter wichtig, zur Entscheidung der Frage, ob Appellatin die von ihr behaupteten Einreden in die Berechnung aufnehmen kann, eine Verhandlung des Akts vor Notar Bastian in eben Linie handelt, indem die

Kläger wünscht, schon in der Zeit nicht mehr war, der Verkauf stattfand;

Daß aber die von Appellanten behauptete Eigentums-Übertragung, mit vor seiner Vollmachtserteilung geschehen, eine fingierte Tatsache ist;

In Erwägung, daß aber somit die Legitimation des Appellanten Klein, seine Akt vor Notär Bastian für fingierter Verkauf gewesen, nicht erbracht sein, daß aber auch in diesem Falle Klägers Anspruch nicht erbracht sein würde, daß selbst die entgegenstehenden Parteien auf diese Weise die Nullität beweisen können;

s. Sirey-Gilbert arch. 1841 N. 45 und die dort angeführten Autoren,

III. Mündliche Verhandlung der Sache.

In Erwägung, daß Appellant gegen gerichtl. Akt vom Notär Bastian in Ammweiler vom 31. Mai 1858 mit der Appellatin gefertigt Grundstück an Michael Nickes in Bamberg um den Preis von 210 fl. verkauft und den Kaufpreis um 197 fl 24 kr an Scholler in Ammweiler cedirt habe;

Daß dieser Verkauf aber nur ein Scheingeschäft, nämlich nur in Interesse der Appellatin abgeschlossen war,

Daß somit die Güter trotzdem im Eigenthum der Appellatin geblieben waren und von Appellatin belastet werden,

In Erwägung, daß zwar am 14. Februar 1861 der damalige Landesanwalt der Appellatin Georg Peter Braun diese Güter Notär Bastian wiederum käuflich, wobei wegen des früheren Scheinkaufs Appellant und Michael Nickes als Zeugsmänner mitwirkten;

In Erwägung, daß bei dieser Verhandlung die Güter dem Appellanten um 525 fl. zugeschlagen wurden, wovon durch Akt des Notärs vom 27. Februar 1861 Scholler den ganzen Kaufpreis mit 197 fl. 24 kr. Theil auf einen, wie es heißt, auf den Güter haftenden privilegirten Forderung angewiesen theilt) den Rest entrichtet haben soll;

In Erwägung, daß die Appellatin in die Rechtskraft jener Abtretung beschränkte, und zwar insbesondere wegen Verstoß des Art 1596 des Civilgesetzbuches;

In Erwägung, daß Letzterer Punkt nicht einschlägt, weil Appellant für Zeit der Abtretung – 9. Februar 1861 – gar nicht mehr Landesanwalt der Appellatin war;

daß auch Angesichts der Thatsachen von Klage und Replik kaum Recht sein kann, gemäß die Abtretung in einer öffentlichen Verhandlung vor sich ging und diese wie die Cessionen von einem öffentlichen Beamten beurkundet wurden;

In Erwägung, daß aber das angefochtene Urtheil die Abtretung für nichtig erklärt, weil der Verkauf unter fremdem Namen vorliege, da der damalige Landesanwalt der Appellatin Georg Peter Braun nicht als solcher, sondern in eigenem Namen verkauft habe;

In Erwägung, daß das aber thatsächlich unrichtig ist, indem nur gesagt ist, es werde auf Rechnung von Georg Peter Braun verkauft,

Daß aber die dem Appellanten gemachte wie den übrigen Zeugen kein Zweifel darüber obwalten, daß Georg Peter Braun thatsächlich als Eigenthümer auftreten wollte, da seine Absicht in ganz Bamberg bekannt war, daß Nickes die Güter nur in Besitz halte, während dieselben wie auch dem Eigenthum der Appellatin fortwährend gehabten waren, und daß Georg Peter Braun der Landesanwalt war;

Daß es auch nur in dieser Eigenschaft möglich war, sich Einfluß

In Betracht, daß nicht behauptet werden kann, daß Georg Peter Braun der Appellatin gegenüber als Familienfideikommißbesitzer haftpflichtig war, Verfügungen zu treffen und sie darüber zu vernehmen;

In Betracht, daß überdies Appellant behauptet, daß er mit jenem Verbrechen angeklagt wurde als Mitschuldiger,

daß daher nicht abgesehen ist, wie er sich von einer Anklage einer fremden Tat sollte freizeichnen können;

In Betracht, daß es, um die Möglichkeit des Klagerechts Dritten gegenüber festzustellen, gleichgültig ist, ob der Klageberechtigte auch tatsächlich als solcher auftritt oder sich als solcher zu erkennen gibt, oder ob sich dessen Eigenschaft aus den Akten ergibt, wie solches bei dem Falle sogar in den Fällen ausdrücklicher Erklärung des Klagerechts, wo sonst in eigenen Rechten, keine Verletzung vorliegen würde,

Toplong, N. 536 ff.
Duranton, XVIII N. 99.
Dalloz, verbo: mandat N. 307.

In Betracht, daß nun diese Umstände nicht Zweifel haben können, Appellant zum Überfluß vor einen Zeugen vernehmen sollte, daß Appellatin den Georg Peter Braun zur Verfügung der fraglichen Güter speziell bevollmächtigt hatte;

In Betracht, daß nun Georg Peter Braun sein Klagerecht etwa stillschweigend auch gehabt haben sollte, sich Appellatin an Stelle oder an der Appellantin zu halten hat;

In Betracht, daß sich daher die Haftpflicht des Appellanten nicht verneinen läßt, sondern daß Fall auf die angebotenen Beweise abgewiesen werden müsste;

V. Fragen Konstatierung der Summen.

In Betracht, daß Appellant als die Wichtigkeit des Streitgegenstandes, zu verschiedenen, als jedoch auf den vom Appellanten der Appellatin zugeschobenen Eid hätte erkannt werden sollen, daß er aber jedenfalls zu dem von ihm angebotenen Zeugenbeweise hätte zugelassen werden sollen, da jedoch der Zeugenbeweis für den die Appellatin belastenden Betrag bildet;

VI. Dritten, viertes, fünftes, sechstes und letztes Konstatierung der Beweise.

In Betracht, daß Appellant sich für berechtigt hält, mit den von ihm anerbotenen Zeugenbeweis für zulässig erklärt werden;

In Betracht, daß [illegible] II die Summe für die Zulässigkeit des Zeugenbeweises angegeben werden,

daß, wenn aber selbst diese Zuständigkeit sein sollten, der alte Richter mit Unrecht vorgeben hat, wenn auch einzelne Posten, die behauptet sind, den Betrag von 150 Franken nicht erreichen, so sei der Zeugenbeweis deshalb zulässig, weil alle behaupteten Posten zusammengerechnet werden müssten und diesem Falle den Betrag von 150 Franken übersteigende Summe den Rückzug gebe;

In Betracht, daß es sich nämlich bei der Rechnungsstellung nicht um so viel Klagen handelt, als Posten aufgezählt sind, sondern die einzelnen Posten nur die Summe sind, aus der Appellant der Rechnung klar zu stellen;

daß daher auch jeder der sich als Klage geltend machen müsste;

In Betracht, daß aber alle mit Recht wegen der Lösung von 150 Franken nicht rechnen;

Aus diesen Gründen

Erkennt der k. Appellationsgerichtshof gegen den Appellanten am 27. Juli abhin ergangene Urtheil des Handelsgerichtes Landau zu bestätigen, jedoch aber den Theil der Taxe abzuändern mittelst Herabsetzung der Urtheil des kgl. Landgerichtes Landau vom 10. September 1867 zu erkennen.

Für weitere Constatirung der Einnahmen,

daß Appellant nicht verpflichtet ist, für die laut nachstehender Schuldverschreibung des kgl. Notärs Koester in Annweiler vom 25. April 1846 gerichtlich dem 500 fl. Zinsen in seiner Rechnung in Abzug zu bringen;

Abschnitt daß der Appellantin auch in dem Zinse Zinsen durch Zeugen darüber zugelassen, daß derselbe diejenigen Vermögensverwendungen, welche der Appellantin gemäß Urtheil vom 25. April 1846 gestatten, vom Frühjahre 1853 an fortgesetzt und zur Nutznießung derselben gestattet sei;

weiter Abschnitt Urkunde zu erstatten, daß Appellant der Appellantin den sie treffenden Zehnten, sie falls sie wünschen, ob sie nicht bei ihrer Absicht auf Annahme der Appellantin auch tatsächlich beharrt sei, den Vermögensverwendungen in jeder Zeit der Nutznießung zu gestatten;

Zahl 4 Abschnitt die in den Jahren 1858, 1859, 1860 und 1861 verfallenen Zinsen bis 4 wiederholt zu erstatten;

Für gerichtliche Constatirung der Einnahmen,

Der Appellantin zu dem in der angefochtenen Urtheile näher gerichtlichen Zinsen auf ~~10 fl. 15 kr. 20 Mill. 1 Hundel~~ ~~Gewand in Albersweiler, Bezirk ... Nr. auf Gerichtsbezirk~~ ~~... Landgericht~~ Zeugen zugelassen;

Nachtrag zu Nr. 6. Fr

Der Appellantin nachgelassene Beweisführung aber als unerheblich zu verwerfen;

Für fernere Constatirung der Einnahmen

Der Appellantin zu dem in der angefochtenen Urtheile näher angegebenen Zinsen nicht durch Zeugen sondern auf Zeugen zugelassen;

Für weitere Constatirung der Einnahmen,

zu nehmen, daß Appellant Eigenthümer folgender Grundstücke Ramberger Bann ist:

1. Pl. N. 1509, 57 Dezimalen Acker im Hasengarten, neben Adam Nickles und Peter Braun,
2. Pl. N. 1516, 33 Dezimalen Acker allda, neben Peter Rothhaas und Wittib Brück,
3. Pl. N. 1576, 13 Dezimalen Acker allda, neben Georg Engel und Georg Michael Brück,
4. Pl. N. 2611, 16 Dezimalen Acker am Lehenbüschel neben Michael Nickles und Georg Dörr,

und der Appellantin künftig Ruhe zu schaffen;

Abschnitt der Appellantin zum Zinse durch Abänderung und Zeugen darüber zugelassen, daß der Kauf und Tausch-Akt vom 31. März 1858, wodurch Appellant einige Eigenthümer der Appellantin an Michael Nickles in Ramberg um 210 Gulden

wurde auf den Antrag des Schuhmachers Johann Scholler in Annweiler entschieden, daß ein Pfandgläubiger in Gemäßheit der Appellation vom 2ten Januar 1861 zur Vollziehung gelangen soll, daß demselben auf Akt vom 9. Februar 1861 vor Notär Bastian dieselben Liegenschaften auf Ansuchen von Georg Peter Braun, Küfermeister in Ramberg, dem früheren Gemeindevorsteher der Appellatin unter Mitzuziehung der früheren Pfandcontrahentin Michael Nickles und der Appellatin zur öffentlichen Versteigerung gebracht auf den Betrag von 524 fl gerichtlich angewiesen wurden, sowie, daß besagter Georg Peter Braun den Feldbau an Jakob Scholler in Annweiler entzogen hat, ferner, daß die Appellatin dem Georg Peter Braun hierfür haftbar gestellt, die an Michael Nickles verkaufte gewesenen Liegenschaften öffentlich versteigern zu lassen;

für fünftens Constatirtes Factum

den Appellanten Urkunde zu ertheilen, daß derselbe der Appellatin den seit Dezember geschuldet, ob es nicht wahr ist, daß sie vor dem Abgange nach Amerika im Februar 1853 ihre Liegenschaften Pl. N. 490a 2.b, 1509, 1516, 1576, 2611, 2053, 2241, 2250, 409 dem Bruder Georg Peter Braun und den Appellanten gegen Abnahme der Baaren und Lasten zum Anschlag abgetreten und auch Dankbarkeit erklärte, daß sie auf jede Entschädigung seiner Ansprüche leiste;

ferneinfalls die Appellanten zum Zeugenbeweise darüber zuzulassen, daß die fraglichen Liegenschaften zur Zeit der Uebertragung – 1853 – durchgehends öffentliche) Last waren, daß namentlich die Pl. N. 2241 und 2250 vollständig überschwemmt Gemeindt waren und zur keinen Ertrag lieferten, während die übrigen von den Appellanten besessenen Feldstücke, nämlich

Pl. 490a 2.b, die Hälfte von Pl. Nr. 1509 und 1516, die Hälfte von 2611 sowie Pl. N. 409 Hamelo in einem so schlechten Zustande sich befanden, daß Appellant nur in Folge vieler Kosten und Arbeiten sie einigermaßen ertragsfähig machte; daß er namentlich auf die Hälfte von Pl. N. 1509 und 1516 in den ersten Jahren 20 Centner 10 Kumpf, auf die Hälfte von 2611 für wenigstens 10 fl Dung und Heue darauf gebracht hat und daß für Kumpf wenigstens 2 fl bezahlt; ferner, daß der Bruder Georg Peter Braun die andere Hälfte von Pl. N. 490a 2.b, 1509, 1516, 2611, sowie die Pl. N. 1576 und 2053 in Besitz hatte;

Pl. 409 fl 524 kr. 12 Jahr Zeug

für siebten Constatirtes Factum der Klägerin

den Appellanten außer dem in dem angeschlossenen Aktenstücke gelegenen Urkundenbeweise auf dem Zeugenbeweise und dem Beweise durch Leistung des Eides von Jakob Scholler in Annweiler über die dort angegebenen Thatsachen zuzulassen;

für achten Constatirtes Factum der Klägerin

den Appellanten zum Beweise durch Zeugen darüber zuzulassen, daß Kläger durch Urkunden, daß er im Jahre 1851 die Liegenschaften des nachgelassenen Vermögens der Appellatin, Namens Jakob Braun, übernommen hat;

für neunten Constatirtes Factum der Klägerin

den Appellanten auch das in angeschlossener Urkunde der Appellatin enthaltene Zeugniß durch Zeugen über die in ihr enthaltenen Thatsachen zuzulassen;

für zehnten Constatirtes Factum der Klägerin

den Appellanten durch Zeugenbeweise darüber zuzulassen, daß Jakob Scholler in Annweiler 20 Centner Hopfen während 2 Jahre dem Bernard H. Martin hinterlegt und in Empfang genommen und seine eigenen Hopfen H. Martin abgeliefert und daß er die Appellatin gegen mit seiner Hopfen auf H. Martin gehaftet hat und daß Bestätigung gegeben erhalten, sowie daß dieser 3 fl in unbekannter Beschaffenheit

im übrigen aber den ersten Gerichtskosten sich anschließen;

Gründe der letzten Entscheidung der Vorinstanz

Der Appellantin ist die angefochtene Entscheidung, wie sie in den angefochtenen Urtheilen enthalten ist, auf Grund der Beilage XXV. Absatz Rösler in Haberfeine zugestellt;

die Appellatin in die Kosten der Appellinstanz sind in einem mitgetheilten Fall der Kosten erster Instanz zu verzeichnen und die Rückgabe der Pfandsache zu verfügen, wenn solche sicherlich wäre.

Endlich

Heutnerlangt in der Sitzung v. 23 Nov. 1868.

Koch

Gesehen durch die mündliche Verhandlung v. 15 Dez. 1868.

Koch

klagen und nach Verhandlung der Parteien Anzeigen
Der Art. 175 code de procéd. civ. H., namentl.
Art. 178 der 1. Instanz gar nicht hinzu be-
fügt war und nach Verkündung der Fort-
setzung der Garantieklage gegebenen Fristen
die Klage wegen einer Garantieklage nicht ver-
pflegen dürfte;

Daß die Parteien die Opponentin genehmigen,
selbst verpflichtig den Pfandrecht zu garantiren hi-
gegen und seine Partei zu nehmen und das
Gericht in appellatorio auf solchen Verfügung
Klage mögen natürlich zugelassen werden
kann;

In Erw., daß den Opponenten unter allen
Umständen die durch das angefochtene Ur-
theil auferlegten Kosten zu Last fallen,

Aus diesen Gründen

Erkannt ist durch Appellationsgericht
unter Verwerfung aller Fortsetzungen Ver-
neins, die gegen das Urtheil vom 27.
Juli 1868 eingelegte Opposition als unbe-
gründet zu verwerfen, den Opponenten die Kosten
des Oppositionsverfahrens zu Last zu legen und
den Akten Mittheilung zum Endspiele der mündli-
chen Verhandlung und Urtheil anberaumen.

Gerz

Ganz gehorsamst die Appellatin und Appellatin gegen

Hinterlegt in der Sitzung v. 23
May. 1868.

[illegible] gezahlassen, [illegible] Appellaten in
Clarissa Lehner, Appellatin. Appellantin [illegible]
Lastbarkeit der Appellatin Zahlung seiner Forderung,
mit dem Anhange, die obere Klage als Appellatin Hand sein
Rücken, mit allem was Zugehör [illegible] Trinkgeld
Kaufleute, und [illegible] Appellatin 1866
Pfänder in Pfandschaft; [illegible], als Appellatin 1866
[illegible] Rückzahlung [illegible] Forderung [illegible]
Appellatin, [illegible] Appellantin Hausforderungen
Veränderungen vorgenommen hatte und [illegible]
zu Last in einem Rahmen Appellaten [illegible]
mündlich [illegible] Appellat [illegible] 3 Wochen
Zahlen und einen [illegible] 27 fl. [illegible]
Lasten und [illegible] Appellatin [illegible]
Zahlung und [illegible] Appellatin [illegible]
Kosten [illegible] Appellatin [illegible]

Gesehen bey der [illegible]
Verhandlung v. 15 Dez. 1868.

[illegible]

[illegible] Häuser bauliche Veränderungen vorgenommen hatte und
dass Appellatin sie hatte in einem Nebenhause [illegible] Appellantin
aufschlagen und [illegible], dass [illegible] Appellantin [illegible] 3 Wochen [illegible]
Stube und eine andere Kammer für 27 fl. per Woche [illegible] und
[illegible] für Appellatin und Appellatin nöthigte mit ihnen [illegible]
mehr gemeinsam die Küche zu benutzen.

Factum.

[illegible] Appellat [illegible] Landrath und im Depart. [illegible] Appellat.
[illegible] 27 Juli 1868 [illegible]. Gegen
[illegible] Urtheil [illegible] Appellat [illegible] Vollstreckung [illegible]
Urtheil vom 11. August 1868 Appellat [illegible],
[illegible] später [illegible] Appellat [illegible] Appellat
[illegible] Appellatin [illegible] I. II. III
IV. V, und [illegible] Appellatin III. IV. IX. X. u. XI.

Der Immobilarexekution I musste [illegible] Keller gethan
[illegible] Anzeige des Notar Lehr in Amerweiler
vom 25 April 1868 [illegible] 505 fl. [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] hatte [illegible], [illegible] Keller
Ganzen, [illegible] [illegible] [illegible]
ganz [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [

Mediolo in Jonsen unterzeichnet.

Der II^te Immissions-Contestation [illegible] Carl Keller, [illegible] Herr Jean Jacob Gerant Peters [illegible] 600 Fr. gezahlt, in sein Carl Keller'sches Pfand bezahlt [illegible] Jungen Lacunenfuchs. Carl Jenk bestreitet das, weil Gregaer in der Lage [illegible] Pfand aber ausgelöst gewesen, [illegible] Pfand [illegible] Gerath zu verschaffen.

Der Beglaubigung der Immissions-Contestation III sagt Appellat [illegible] in vorgeschriebener Form Urkunde nicht genügt, Jungenbezeugen ungelassen wurden, was Carl Jenk bestritt, Letzteres stellt namentlich auf, [illegible] Zeugenvernehmung der Immissions-Contestation in Appellatorio für in der Appellations-Instanz zu Kosp-Electoren Peter Sebastian vom 24 Juli 1775, Urtheilung nach welcher Peter Braun den Instanzlichen Eigenthum seiner Mutter an Johannes Schoppe für 100 Fr verkauft, wegen 66 Fr an Capital Gerant [illegible] Cadet, und den Schoppe angewiesen habe, den Rest als 34 Fr zur Entschädigung des Peter Braun an M. Caspar Landau für Gustav - Jacob Schoppe an den angegebenen Acten 100 Fr bezahlt habe, in quo zu dieser Contestation ungelassen Urkundszeugen [illegible] irrelevant, die Festsetzung des Pfandrechts, Schoppe'sche Zeugen Normas der Peter Braun für 100 Fr bezahlt haben, Peter Braun habe auch die 100 Fr in Immissions-Instanz anerkannt. Carl Jenk sei übrigens nicht durch ungelassen, [illegible] Immissionszeugen anzulassen.

Der III^te Immissions-Contestation will Carl Keller auf

dem Beweis [illegible] Immissions-Zeugen [illegible] nicht zugelassen, über [illegible] Beweis [illegible] eingeschritten [illegible]

Der I^te Immissions-Contestation stehe Appellat [illegible] Beweis [illegible] Immissions-Zeugen [illegible] Carl Keller [illegible] Beweis [illegible] Contestation [illegible] Carl Keller [illegible] Appellations-Instanz [illegible] Beweis [illegible] Immissions-Zeugen [illegible]

Es [illegible] sich [illegible] Appellat [illegible] Appellations-Instanz [illegible] Appellat [illegible] Appellations-Instanz [illegible]

Carl Jenk

Gegen [illegible] Appellat-Anwalt Keller [illegible]

Carl Jenk

No 21.

Zustellung.

Heute den neunten Januar
achtzehnhundert neun und sechzig.

Auf Ansuchen des Herrn Carl Jenk, kgl. Anwalts der Appellations- und Appellantin Marie Louise Kieser, haben ich Gerichtsvollzieher Carl Martin Hasemann, kgl. Ordnung gemäß bei und kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, dasselbst wohnhaft,

dem Herrn Keller kgl. Anwalt des Appellaten und Appellanten Peter Braun, auf seinem Gerichtsstand in meiner Amtswohnung persönlich, weiter mein sogleich zu klärten Wohnsitz zu haben, diese Urkunden zugestellt.

Zusf. 38
Beg. 01
Beg. 07.
zus. 46. Abschrift der neunzehnseitigen Qualitäten und dieselbe mit Abtheilungen zugestellt.

No 25. Zugestellt zu Zweibrücken den 11. Januar 1869 [illegible] Kosten 46 Cts. [illegible] Ld. Gerichtsvollzieher Hasemann

Keller

Exp.
23.
Dezbr.

Nr. 5259. Verh. v. 16. Dez. 1868.

DIENSTS-STEMPEL
14
Kreutzer

Urtheilseinleitung.

In Sachen

Abraham Metzgerschmitt Ackersmann, Wittwer Barbara Regine geborne Metzgerschmidt, ohne Gewerb, beide in Hammelsheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Landgerichts Landau vom 15. Juli 1868, wodurch Sache der k. Anwalt Heller,

gegen:

die Ehefrau Barbara Ackermann ledig, in Hammelsheim wohnhaft gewesene Tochter Barbara Breitenbach, ledige Rentnerin, ebd.

1. Johann Nikolaus Regmal Imperius, Rentner in Würzburg wohnhaft, Vormund von Barbara Breitenbach,
2. Johann Christoph, als: a. Fräulein Breitenbach, ledig, großjährig, in Würzburg wohnhaft, b. Hermann Michael Breitenbach, Rentner in Würzburg wohnhaft,

Appellaten, wohnhaft durch den k. Anwalt Petersen.

Der k. Anwalt Heller beantragte:

es gefalle dem k. Appellationsgerichte, zu Landau, daß die Appellanten die in dem Appellate vom 28. Juli 1868 begehrte Summe von 1522 fl 40 kr. außer den Zinsen von 1372 fl 40 kr. herabsetzen, sowie zu Verwerfung der erhobenen Incidentbeschwerde, mittelst Rescripts des k. Landgerichts Landau vom 15. Juli 1868 die Appellanten in den angeordneten Eidesleistungen zu verbescheiden, wo die Appellanten zu begehren für billig und Rechts sind, Eventuell der Appellaten Barbara Breitenbach, während dessen höchst Krankheit, Verlegung für eine Woche und Verlängerung, für Pflegen an 3 Tagen und den Wiederaufbau, der verkauften Mobilien, für Mietschaden und Entschädigung für Nichtbenutzung von Tag 15/6 im September 1867 die Summe von 1372 fl 40 kr. nebst Zinsen zu 5 % vom Tage der Klage — 15. April 1868 — an, und denselben zu den Kosten beider Instanzen zu verbescheiden, und die Rückgabe der sicherheitlich stellenden Pfandsache zu verbieten.

Hierauf die Appellanten nächst den schon Eingangs angeführten Vortrag vom 15. Juli 1868 zu gehorsamen Fürbringen auf nachgehende Anträge Recht Hohen Senates gelangen lassen:

1. Daß der Schlosser, welcher schon seither über den Appellanten gewohnt hatte, und mit Familien in das gemeinschaftliche Wohnhaus stand, im Jahr 1867 — Beklagten Theile, beschlossen und vollzogen, ohne vorherige Aufkündigung, daß einem gewissen Brottling

von Ruhsam an die Besitzung der Appellanten gehören, von diesen abzusammen [illegible] bis zu seinem am 19. Januar 1868 erfolgten Tode bei ihnen wohnte;

2. Dass der Schlosser, so oft bei seinen Besuchen zu den Appellanten so schwach [illegible] befallen war, dass er nicht mehr allein die Treppe heraufgehen konnte, sondern die Unterstützung von 2 Personen bedurfte, so oft auch seine Frau Rechtsfreund bei den Appellanten sein Leiden Hülfe und Beistand zu erwirken suchte, indem aber fortwährend Verschlimmerung von [illegible] und Schlag [illegible] konnte, fortwährend der Pflege und Wartung bedurfte und beständig jemand um ihn sein musste;

3. Dass, als Schl. Leiden sich nicht verschlimmerte, sondern von Tag zu Tag besserung, [illegible] Mai 1867 Dr. Dörr von Ehingen gestorben wäre, der ihn kaum untersucht, so verfallen war er;

4. Dass der Schlosser in den letzten Monaten Schl. Lebens gar nicht mehr allein verlassen konnte, [illegible] einen Stock in Schl. rechten oder auf in den Fachzeit gehangen werden musste, [illegible] Schl. lange Zeugen erfolgen war, mit Krankheit gewaltsam werden musste und Allen in Schl. Leben sich hielt;

5. Dass während dieser ganzen Zeit beständig bis Tag und bis Nacht die Gehilfen Appellanten um ihn sein mussten, ihr pflegte und warten, Schl. ihnen Hülfe vollständig entgangen war und [illegible] Juli 1868 in Folge der Anstrengungen litt, war;

6. Dass der Schlosser nicht Schl. genügte Gemüth mehrere konnte, Schl. oft die Hülfe [illegible] der Mitgehilfen [illegible] musste und dass die Abfassung der Testamente am 8. September 1867 nicht sein Verlangen [illegible] sein;

7. Dass eine Entschädigung von 1 fl 30 kr per Tag für Wartung und Pflege und von 150 fl für Nichtgelten der Testamente nicht übersetzt erscheint, dass durch der Lohn von 36 fl Entschädigung für Abfassung und Reinigung Testamente nicht übersetzt ist;

8. Dass für den Gebrauch Schl. Schlosser ein Fachzeit für 25 fl, ein Pferd für 10 fl, eine Bettstatt für 6 fl 40 kr gebraucht und Recht der Appellanten ein Rückersatz in Betrag von 10 fl ihnen abzulassen wäre;

[illegible] Schl. weitere Beweismittel zu verfügen;

weitere Entscheidung die Appellanten vorerst zu den Akten Nr. 1-6 incl. angeführten Zeugenbeweise vor weiterer Entscheidung zu schließen;

DIENSTES-STEMPEL 14 Kreutzer

weitere Entscheidung die Appellanten vorerst zu gehen, dass die Appellanten den Appellaten [illegible] geschehen, ob nicht mehr ist, beziehungsweise für nicht wissen Recht sich abzugeben, dass der Schlosser am 19. Juli 1867 zu den Appellanten in besonders gehenden [illegible] wäre, Recht Rechtens Verpflegung leisten und dieselben bis zu seinem Tode gepflegt [illegible] sind, beizubehalten über den Umfang in diesen Fällen verschieden;

weitere Entscheidung die Appellanten vorerst zu erhalten, dass die Appellanten den Appellaten [illegible] über [illegible] Zeugenbeweise vor [illegible] in dem angeführten Betrage der Zeugenentschädigung nicht zugelassen wäre, nämlich, ob nicht mehr ist, beziehungsweise, ob sie nicht wissen Recht sich abzugeben konnten:

1. Dass der Schlosser schon seiner alten bei den Appellanten gemachte Gattin [illegible] in den Familienverhältnissen Vertrauen stand;

2. Dass er im Juli 1867 in bedenklichem Gesundheitszustande, [illegible] und [illegible] nothwendig, Rath einer gewissen Beruhigung von Ruhsam an die Besitzung der Appellanten gekommen, von ihnen abzusammen wäre bis zu seinem am 19. Januar 1868 erfolgten Tode bei ihnen wohnte;

3. Dass der Schlosser schon bei seinen Besuchen zu den Appellanten so schwach [illegible] befallen war, dass er nicht mehr allein die Treppe heraufgehen konnte, sondern der Unterstützung von 2 Personen bedurfte;

4. Dass er in der letzten Zeit (seines Aufenthaltes) bei den Appellanten sein Leiden Hülfe und Beistand zu erwirken suchte, dabei aber fortwährend Verschlimmerung von Tag zu Tag [illegible] Schl. wahrnehmen konnte, fortwährend der Pflege und Wartung bedurfte, [illegible] jemand um ihn sein musste;

5. Dass, als Schl. Leiden sich nicht verschlimmerte, sondern von Tag zu Tag besserung, [illegible] Mai 1867 Dr. Dörr von Ehingen gestorben wäre, der ihn kaum untersucht, so verfallen war er;

6. Dass der Schlosser in den letzten Monaten Schl. Lebens gar nicht mehr allein verlassen konnte, [illegible] einen Stock in Schl. rechten oder auf in den Fachzeit gehangen werden musste, [illegible] Schl. lange Zeugen erfolgen war, mit Krankheit gewaltsam werden musste und Allen in Schl. Leben sich hielt;

7. Dass während dieser ganzen Zeit beständig bis Tag und bis Nacht die Gehilfen Appellanten

DIENSTES-STEMPEL 14 Kreutzer

Lpzg. v. 7 Nov. 1868.
Urth. v. 16. Nov. 1868.

Antrag
für

die Gutsbesitzerin Kath. Barbara Breitenbach, Wittwe in Hammelburg wohnhaft, gemeinschaftl. Curatrix Ehrg. Lorenz Breitenbach, Mr:

I. Herrn Rechtsanwalt Agnes Superius, Advocaten in Würzburg wohnhaft, Mitbevollmächtigten der Wittwe Breitenbach;

II. Herrn Rechtsanwalt

als Advocaten Breitenbach, Ludwig, ohne Gewerbe in Würzburg wohnhaft;

2. Gemeinde Mitglied Breitenbach, Advocat in Würzburg wohnhaft – Hauptappellaten in Incidentappellanten, vertreten durch den kgl. Anwalt Petersen;

gegen

1. Adam Heinrich Messerschmidt, Müller in Hammelburg wohnhaft;

2. Herrn Heinrich Eugen, gew. Messerschmidt, Hauptappellaten in Incidentappellaten, durch den kgl. Anwalt Keller vertreten;

Y.Y. Adam Ehrg. Lorenz Breitenbach, Advocat der Hauptappellaten, längere Zeit in Aschaffenburg wohnhaft, im J. 1867 aber nach Hammelburg übersiedelte, woselbst er im Hause der Appellanten wohnte und seine Kost nahm;

Adam Breitenbach hat kaum mündig zu sein der Hauptappellat Messerschmidt die väterliche Pflegschaft, am 19. Januar 1868 aber starb;

Y.Y. Adam Breitenbach von seinem Vater, nämlich am 16. Januar 1868 mit einem Testamente eingesetzt, in welchem er der Hauptappellat Messerschmidt ein Legat von 1000 fl. vermachte;

Y.Y. Adam die Hauptappellanten auf gerichtlich gebliebenen Vermittlungsversuch bei dem kgl. Landgerichte in Landau gegen die Hauptappellaten Klage erhoben und einmal Verurtheilung des Legates mit 1000 fl., sodann aber folgende Beträge verlangten:

1. als Entschädigung für die Pflege des Testirers Adam Breitenbach von der Zeit vom 22. Juli 1867 bis 19. Januar 1868, in welcher Zeit derselbe nach Angabe der Appellanten beschränkt und massenpflegig gewesen sein soll, per Tag 1 fl. 40 kr. gerechnet also für 180

18

Lage . . . . . fl. 840 — kr.
2. Für eine Küche . . . . . fl. 100 —
3. Für Mitbenützung d. Reinigung der Abtritte . . . fl. 36
4. Entschädigung für 3 für Gemeinde gewidmete Zimmer
nebst für Verfügung der Ortsvorsteher stellt werden sollen fl. 300 mehr 150 fl.
5. Für einen neuen Ofen für ein großes Zimmer . . fl. 20
6. Für 26 Klafter Holz à 1 fl. 12 kr. . . . . fl. 31 12 kr.
7. Für Beleuchtung . . . . . fl. 5 20 kr.
8. Für einen Backtrog . . . . . fl. 25 — kr.
9. Für einen Waschkessel (Dogheisen) . . . . . fl. 15 — kr.
10. Für einen Kaffeekessel (Dogheisen) . . . . fl. 6 40 kr.
mit der Bemerkung, daß diese 3 Gegenstände (sub 8–10)
den Lehrern zur Verfügung gestellt werden;
11. Für 2 Wärmflaschen . . . . . — 32 kr.
12. Für Band zu den Vorhängen . . . . . fl. 5 —
13. Für einen Boten zur Todesanzeige in Straßheim — 48 kr.
14. Für Auslagen bei Herstellung des Pferdes
in Bornheim zum Abdecker . . . . . fl. 1 — kr.
15. Für 2 Fuhren nach Landau . . . . . fl. 2 — kr.
16. Für das Brod bei der Endigung . . . . fl. 40 — kr.
17. Die Entschädigung dafür, daß die Ortsvorsteher wegen der Krankheit von Breitenbach an der Visitation im Mai 1867 selbst keine Mängel abstellen können . . . . . fl. 150 — kr.

Zusammen fl. 1578 . 32 kr.

Z. L. daß die Gemeindevorsteher die Posten sub 6 & 7 dieser Auflage des Etats beizufügen, am 8. Juli 1868 aber mit Tagfahrt der Posten nebst Posten vom Tage der Etats an nächsten Visitation die Posten sub 11, 13, 14 und 15 verlangten Beträge in Gesammtbetrage von 4 fl. 20 kr. wegen ihrer Geringfügigkeit, ohne jedoch die rechtliche Be-

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

gründung dieser Forderungen anzuerkennen, beschließen;

daß dieselben jedoch im Uebrigen eine Modifizirung für Herstellung der eingeklagten Summe in keiner Weise ausmachen;

Z. L. daß dagegen natürlich zu nothwendiger Herstellung der Gebäude diese Ausstellungen der Hauptlagerhalter als dringend und Nothfalls auch die damit beantragten Forderungen derselben als übergründet z. Vergleich bezeichnet; jedoch gelangt man, ihre Collegen sahen alles Entgegenkommen für seinen Amtsfall selbst aus eigenen Mitteln beizutragen, endlich aber sich genöthigt sehen, darauf hinzuweisen, daß der Gemeinde allenfalls ein Legat von 1000 fl. zusammen, die Abschrift gestellt, die Ortsvorsteher Sorge für alles was jenen Genossen zu stellen und zu entschädigen und diese Legat entstelle nicht nicht blos einen vollen Ersatz für alle Auslagen der Ortsvorsteher, sondern auch eine ganz sonstige Belohnung für alle Bemühungen derselben z. die ihm bewiesene Aufmerksamkeit;

Z. L. daß die Ortsvorsteher sonach die Klage in Erwägung auf die angeführten Punkte fallen lassen und ebenso die (sub 7–9 enthaltene) Forderung für einen Waschkessel aufgeben, im Uebrigen aber dieselben aufrecht erhalten;

Z. L. daß bei der Berechnung der Posten die Ortsvorsteher sub N 4 gestellte Begehren in der Weise modifiziren, daß für alle Entschädigung für die Mehrzumuthung ihres Collegen 150 fl. verlangen;

Z. L. daß sich dieselben zur Begründung ihrer Forderungen zu einem Termine Zeugen vorladen, der jedoch von den Ortsvorstehern zu bezeichnen wäre Beweisführung bestellen wäre Beweisführung;

Z. weil die eingeklagten Forderung die Verfügung des Art 227 C. C. entgegenstehe;

Z. weil die Forderungen jenen Betrag übersteigend, der nach dem Gesetz Zeugen beweisen werden kann;

daß dieselben Entschädigung aber auf den Ortsvorsteher einen Betrag, welche Feldschätzen sich als recht passend bei der Beschätzung

Z. L. daß der kgl. Bezirksgericht Etat d. 15. Juli 1868 die

Appellanten bezüglich der Forderung von 100 fl. für die Mäntel und von 150 fl. wegen Lieferung von Felle; ferner der Forderung von 5 fl. für Band und von 40 fl. für Lieferung (§. 2, 4, 12 u. 16) für den angebotenen Zeugenbeweis für diese, bezüglich aller übrigen Posten aber (§. 1, 3, 5, 8 u. 17) den angebotenen Zeugenbeweis als unzulässig, den gegenbeklagten Theil als unbescholten erklärt und seinen die Klage als zurückgenommen abgewiesen;

II. Daß die Appellanten gegen dieses Urtheil Berufung ergriffen, das Urtheil des kgl. Landkommissärs Kasemann in Zweibrücken vom 28. Juli 1868 das Rechtsmittel der Berufung angreifen, und dessen Abänderung es sich in erster Linie handelt;

III. Daß in dieser Berufung folgende Fragen zu entscheiden sind:

I. Ob der erste Richter mit Recht den von den Appellanten angebotenen Zeugenbeweis als unzulässig erklärt hat?

II. Ob das angefochtene Urtheil insofern weitere ist, als dasselbe den von den Appellanten gegebenen Beweis als unerheblich erklärt hat?

III. Ob der von den Appellanten anderweitig gegebene Beweis sachdienlich erscheint und darauf zu erkennen ist?

Ad I, 1. Daß sich die Appellanten zum die Zulässigkeit des in Frage stehenden Zeugenbeweises darauf berufen, durch Briefe

a. daß sie ihrem Auftrag gemäß, sich über die streitigen Forderungen einen Rechenschaftsbericht zu verschaffen;

b. daß sich aus Briefen, welche die Auseinandersetzung einer mit Appellanten verkehrenden Person;

c. daß hinge jedenfalls eine regelmäßige gratis war,

daß somit weiters zu entscheiden ist, wie sich mit diesen Behauptungen verhält;

ad 1, 2. Daß eine mündliche Verhandlichkeit für die Appel-

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Bestimmter

für Rechnung Professorschmidt I, Bischof und Consorten Regina Professorschmidt, Appellanten

gegen

die Intestaterben der verlebten Barbara Hunz Professor Brechtbaer, Appellaten.

Urtheil vom 16. November 1868: Berufung verworfen, die auf verbrauchte Taxe zu berechnenden Kosten den Appellanten zur Last, Publizirt der Selbstente

			Anklagen fl	kr	Zuerkannt fl	kr
April 1870 vide 16.	1)	Appellat	7	8		
	2)	Ladung			8	24
	3)	Abstammschreibung			1	53
38 - 19	4)	Kartony (12 Bgl) 11 1/2	1	24	14	34
		2 Klassifikationen (20 Bgl) u. Instellung	2	47	7	17
1-15	5)	Instanzlegung der Selbstente				57
	6)	Ausfertigung		41		48
	7)	Rolle	2	20		57
	8)	Signatur			1	53
	9)	Rubrik		32		
	10)	Kartony			9	27
	11)	Rubrik beim Brief		32		
	12)	Rückzugblatt		35		
	13)	Vorlegung der Selbstente		7		57
	14)	Ausfertigung (4 Bgl)		28	4	44
	15)	Abschrift (4 Bgl) u. Instellung	1	14	1	11
	16)	Porto und Herrschaft		28	5	36
	17)	Kostenrote		7		48
			18	23	59	26

Übertrag 59 - 26
18 - 23
77 - 49
Vorschuss: 40 Gulden. ab 1. 15
Zwischenbrücken, 28. November 1876. 34

Zahlen

Empfangen sechsunzwanzig Gulden
dreißig Kreuzer.
Zwischenbrücken 30. November 1876.
Dem Vorschuss 2 Gulden

v. Korbach

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

haben, sich einen Vormundschaftsrath für ihre Handlungen zu erbitten, so allein dasjenige ausgenommen werden soll, dass man bestätigt, so wurde allein Ehepaar Hofstätt z. B. die allergewöhnlichsten Alltagsgeschäfte verhindern haben, einen bettlägerigen Mann, der im Hause noch als Haupt, Rund als gewöhnliche Hofstätte haben sei, jedesmal einen förmlichen Vertrag abzuschließen;

sodann aber auch gelind gesagt wird, als sei bei Einholung in die Hände gar nicht möglich gewesen, irgend einen bestimmten Termin für Pflege etc. festzusetzen,

2. Es dass nun allerdings der Art 1348 C.C. einer Abänderung zu finden sei, wenn es denjenigen, der seine Zahlungen eingestellt werden will, Schwierigkeit mache, den Art 1341 C.C. zu genügen, sich einen förmlichen Beweis zu verschaffen, und also der Mangel eines Beweises mit in einem Verhältnisse stehen, zu einem von seinem Willen ganz unabhängigen Umstande seinen Grund sei und

dass diese Unmöglichkeit auch die moralische Unmöglichkeit begründet sein kann;

dass aber das Gesetz nur im Falle einer gänzlichen Unmöglichkeit von der Befolgung des Art 1341 Ausnahme z. B. den Zahlungsbefehl unbedingt möglich sein, wenn es in der Hand des Gläubigers stehen, sich einen Beweis zu verschaffen z. B. von dieser Möglichkeit, wie vielmehr sie muss kompromisse, oder auf Ehrenwort, sie in einem übereinkommen Schriftstück stand gründ haben, keinen Gebrauch machen;

dass insbesondere ein falsches Bedenken keine Berücksichtigung finden kann, sondern eine moralische Unmöglichkeit muss dann angenommen werden kann, wenn eine allgemein bestehende Sitte es dem Gläubiger nicht gestattete, die Ausstellung eines Beweises zu verlangen z. eine Verletzung dieser Sitte ihn selbst zum Vorwurfe gemacht werden müssen;

3. Es dass eine weitere gesetzliche Auslegung des Art 1348 endlich in der Lehre, noch in der Gesetzgebung existirt sei,

Vgl. appel de Gen. D.P. pour Textes n 177 197 Sirey n 187

dass auch selbstverständlich derjenige, der sich auf Art 1348 beruft, die Thatsachen, durch deren Beweis diese Ausnahmsbestimmung findet, anzuführen hat und dass diese Thatsachen endlich [illegible]

DIENSTSIEGEL 14 Kreutzer

Fürsprechs die Rede sein kann;

Z. E. dass sich unter die Appellanten in dieser Eigenschaft der Rechtsfreund mengen, indem sie alle Eigenthümer Theilhaber als Theilhaber und Rente angenommen;

dass für summarisch behandelnden Fehlbass der Appellant sich, als er in die Sache gekommen, schon bekannt gemacht und für selben deshalb keinen schriftlichen Vortrag mit denselben schließen können, indem der Appellaten behauptend, ihr Fehlbass sei erst seit Ende August d. Jahres entstanden und klar dann gegründet z. habe nicht in 2 und bis zum 10ten Januar dem selben, für ganz Tage nöthige Zeit gegeben hat, als die Appellanten selbst zugeben müssen, dass erst seit Ende Augusts ein Theil zu Rechnungen gerufen wurde;

dass aber die Entscheidung über die Zulässigkeit des zugegebenen oder bestrittenen oder bewiesenen Thatsachen, nicht in einseitige Allegationen einer Partie zu Grund gelegt werden dürfen;

Z. E. dass seinen Alles, mit die Appellanten mit den angeblichen Zustande von Seiten Bürgen Breitenbach folgendes, namentlich dem „Theilhaft" keine Todesfälle an denselben zu vermuthen, in sich zufällt z. Theilnehmung nicht ersichtlich ist, weniger als den Appellanten unmöglich gewesen sein soll, sich bezüglich der Messung, Theilung etc mit denselben zu verständigen z. die obwaltenden Uneinbarung speciellig zu entscheiden;

dass es abermahlig für sie unmöglich war, widrigens ganz nach lag, als diese mit klar bekannt wurde z. einen regelmäßigen Pflegbefehl, bezüglich des festes zu bezahlenden Mangelung einer Uneinbarung zu treffen und dem Fehl zu fixiren;

Z. E. dass sogar, wenn man annehmen wollte, Breitenbach sei wirklich schon im Juli krank gewesen für die Appellanten, welche mit denselben nicht verwandt z. immerhin entschlossen waren, nichts dergleichen zu thun, sondern sich Alles ruhig bestehen zu lassen, kein Hinderniss stand, die damals von ihnen verlangte Theilnehmung zum Monate festzustellen und wie es das Gesetz verlangt, den Uneinbarung schriftlich abzuschließen;

Z. E. dass dem die freundschaftliche Verhältniss, die zwischen den Appellanten z. Breitenbach bestanden haben soll, nicht im Wege stand, die klare Uneinbarung nicht blos, wie die Appellanten darstellen, auf den Wege der „Abfindung" von einander Viele, sondern auch auf eine freundschaftliche Verständigung zu Stand kommen konnte;

Z. E. dass es übrigens auch gar nicht nöthig war, schon am ersten Tag, wo gesagt, dass Breitenbach in der Lage der Appellanten verlangt wurde, einen Vertrag zu schließen, sondern dass die Appellanten bei selbe sehr viel selben, um sich einen Vertrauensmann zu sichern z. ihre Verschließung dazu sogar auf dem Wagen, als sich Breitenbach der Leberg nur 150 fl. verwiesen;

dass dieselben jedenfalls die Pflicht z. die Schuldigkeit des Auftrags nicht verletzt z. sich keinen begründeten Vorwurf zugezogen haben würden, wenn sie dem Theilhaber nur Zeit zu Zeit – etwa monatlich – eine Anzeige über ihre Bestellungen z. sonstigen Handlungen vorgelegt z. ihn zur schriftliche Anerkennung derselben aufgefordert hätten;

Da dass diese Vorsichten sowohl im ihren eigenen Interesse, als in dem von Breitenbach gehabten gewesen wäre, zumal als ihre Stellung eine so nahmen sich z. für selbst schwierige Erledigung hätten machen lassen, ohne mit den Theilhaber in Widerspruch zu gerathen;

Z. E. dass Zweifel allen Umständen, als Breitenbach selbst an den seinem Tode kurz z. ein Testament machte, dem die Theilhaber Messerschmitt, — mit die Appellanten angehören sich ihre Rücksichtnahme zu behaupten, kein Hinderniss bestanden hätte, eine auf die Forderung der Appellanten in einer Urkunde festzustellen;

Da dass dieser Gedanke nicht nahe lag, da dass den Appellanten viel daran liegen musste, eine so dringende Forderung sichern zu stellen und sie in dem Augenblicke, als ihr Schuldner mit dem Gedanken an den Tod vertraut z. damit beschäftigt war, seine letzte Verfügungen zu treffen, und insbesondere einen vortheilhaften Verschließung gegen die Appellanten verfügen, eben allen Anstand hätte getroffen können;

Z. E. dass auf die Appellanten die damalt gewiss nicht vermuthet z. eben auf Rücksichten der Theilhaber gegründeten Vorzug übernommen haben würden, weiters sie überhaupt einen solchen Forderung mit Recht hätten gelten machen können;

Es mit anlangt um einer Dringlichkeit, eine Forderung in kürzerer Frist zu leisten, die Lage des Einzelfalls gerade dazu drängen könnte, z. B. wenn Verhältnisse sich um Nachteil ändern könnten, dass für eine Forderung ganz oder der größere Teil befriedigt wäre z. jedenfalls hat der Herr Minister Schmidt wenigstens Zeugnis dafür bestimmt war, für vollständig zu erfüllend zu befinden zu stellen;

Z. 2. dass diese Erklärungen auf das Verlangen des Abgelaufenen beglaubigt wird, es sei nicht möglich gewesen, schon vorher einen bestimmten Termin für die Pflege anzuberaumen, da bei regelmäßigen Besuchungen und Beobachtung derselben alle Voraussetzungen fallen und Pflicht z. jedenfalls in einer schriftlichen Aufstellung alle Forderungen fallen zusammengestellt werden können;

Z. 3. dass dahin sich geeinigt worden ist, dass es wenn nicht möglich war, für beziehung der Aufforderungen für den Schluss des Abgelaufenen (§. 2, 8 z. 9), sowie beziehung der Ergänzung wegen Nichterfüllung der Vorzeugnisse (§. 17) einen Verständnisweg zu verschaffen;

dass es belassen Leistung übrigens nur darauf zu verweisen ist, dass, wenn schon die erste Diese festgestellt, beziehung der Unterbleibens förmliche Untersuchungen stattgefunden haben sollen, also keine Schwierigkeit besteht, das Resultat derselben schriftlich zu fixieren;

ad 2. Z. 2 dass der Ersatzmann des Abgelaufenen, so handle es sich um den Termin von Thatsachen, welche nicht die Aufforderung eines mit bestimmten Vertragsverhältnisse sein, als absolut unbegründet erscheint, als sich beziehung der ersten Hinausweisung aussprechen ist;

Z. 2 dass es am Allerwichtigsten ist, dass die Leistung eines Vertrags beziehung der Messungsmittel für den Schluss des Abgelaufenen, sowie der Verfügung eines Messgehilfen derselben gegeben werde;

Z. 3. dass zwar allerdings die Thatsache nicht bestritten werden, dass der Schluss des Abgelaufenen längere Zeit bei den Abgelaufenen Messung z. B. fast 2. auf einander folgen seiner Arbeit von diesen vorgeschlagen worden ist, daraus aber keineswegs der Zeugnisdruck eines Vertrags erfolgend werden darf, da jene Thatsache zu Grund liegen oder begründet derselben zu Hand gekommen sein soll;

Z. 2. dass aber dass, wenn ein selbst Verhältnisse ein Allgemeinen vor den Abgelaufenen gegeben wären, die Abgelaufenen sich nicht auf diese Gründe berufen können, da die Abgelaufenen beschäftigen, die Abgelaufenen sich jedenfalls Kenntnis z. Verständnis vollständige befriedigung für alle ihre Ansprüche erfüllen, also keine Hülfe gegeben z. die Arbeit derselben gegen sie nicht geltend machen können;

dass demnach unter allen Umständen die Abgelaufenen verpflichtet sind, einen Verpflichtungsgrund für die Abgelaufenen für Leistung der geltend gemachten Forderung nachzuweisen z. Allen, wenn auch 2 in diesem Antrag vorgebracht würde, zusammenfällt;

Z. 2. dass, wenn, wie die Abgelaufenen behaupten, ein Vertrag zwischen ihnen z. den Abgelaufenen zu gegeben oder nachgewiesen, der Zeugnisdruck bezüglich der einzelnen Leistungen dennoch ungültig wäre;

Z. 2. dass nämlich nach Art 1341 des Zeugnisdrucks bei allen Verbindlichkeiten nicht geschlossen ist, bei denen ein Betrag von mehr als 150 Fr. nicht den Zeugen stellt z. ob dabei ganz gleichgültig ist, ob es sich um den Gebrauch einer Maßregel oder um die Aufhebung derselben, um die Leistung einer Verlage oder um deren Vollzug handelt;

dass z. B. die Effektuierung einer Verlage oder Verbindlichkeit oder die Leistung der Miete bei einem Leistungsbetrag, welcher es sich um mehr als 150 Fr. handelt, ebenfalls durch Zeugen erwiesen werden darf, als der Gegenstand des Vertrags, oder als die Verletzung des Verlags z. die Leistung des Kaufpreises;

Z. 2. dass außerdem zu einer widersprechenden Behandlung der auf den Vollzug einer Verlage bezüglichen Verbindlichkeiten vorliegt, da die ratio legis (die Unzuverlässigkeit des Zeugen und der Wunsch, die Gefahr des Prozesses zu vermindern) bei derselben ebenso, wie bei anderen Verbindlichkeiten gültig; (3 Entscheidungen)

Vgl. répert gén. z. J. d. P. prenve testim. n 94, 190.
ibid. supplém. n 94.

V. L. daß allerdings auf seiten der Zeugenschaft ausgesprochen sein muß, daß die Unmöglichkeit vorliegt, sich eine Urkunde über die Rechtshandlung zu verschaffen, daß aber ein vorliegender Fall, wie oben sub 1. aufgestellt wurde, so der Regelfall sei, daß es nicht möglich wäre, sich eine Urkunde bezüglich ihrer Aussagen zu verschaffen;

Resp. gen.: preuve testimon. n 192.
Bordeaux 5. Febr. 1830
" 24. Aug. 1864
Leroy-Belb. a. a. 1341 n 30.
ibid. suppl. n 3 z. 4.

Sub 3. V. L., was den Fall betrifft, daß der Gegenstand der Rechtshandlung 150 Thaler nicht übersteigt, so liegt der Zeugenschaft die Aussagen eine negot. gestio zu Grunde;

V. L. daß der Beweis der neg. gestio darin besteht, daß Jemand für einen Anderen, als Rechtshandlung desselben, mit dritten Personen abschließt und so der dominus negotiorum erhält, ohne daß, wie der Mandatar dazu bevollmächtigt zu sein;

V. L. daß bezüglich des Postens sub 1, 3 z. 17. von einem solchen Verhältniß von unserem Falle keine Rede sein kann, da hier bezüglich eines Auftrags- resp. Vollmachtsverhältnisses zwischen der Appellantin einerseits u. dem Gehilfen der Appellatin andererseits in Frage steht, mitgetheilt aber eine Beschäftigung für den Letzteren ersichtlich ist;

daß ebenso wie einem solchen bezüglich der Bedeutung für den Beschenk (z. 5) die Zeugen sein kann, da dieser nicht Dritt die Appellantin angebracht wurde, sondern nach dem Geständniß des Gehilfen der Appellantin selbst zu verschiedenen Zeiten wurde;

V. L. daß auf die Urkunde der Hand und der Buchstab (z. 5 - 8) nicht in einer neg. gestio, sondern in dem von der Appellantin beabsichtigten rückgängigen Rechtsgeschäfte, oder in einem Mandatsverhältnisse seinen Grund haben, indem, wenn man nicht annehmen will, daß der fragliche Gegenstand auf den mündlichen Antrag von Breitenbach angeschafft, der dieser, wie es sich gezeigt, unmöglich damit

beauftragt wurde, jedenfalls ein mandatum tacitum vorliegen würde, das gänzlich dessen Einschränkung die allgemeinen Regeln geben;

Resp. Fessing. mandat n 114 sqq. Zachar. n 142.
Marcadé art 1372 sqq. II.
Zachariae § 411 Anm. 2.

V. L. daß aber endlich, selbst wenn in dieser Beziehung eine negot. gestio vorliegen würde, das Zeugenbeweis nicht desto weniger unzulässig sein würde;

V. L. daß nämlich Art 1348 Cc. die Zeugniß ausstellt, daß das Zeugenbeweis dann zulässig sein solle, wenn eine Urkunde darüber zu erhalten nicht möglich war, daß es aber nicht die Fälle, in denen eine solche Unmöglichkeit gesetzlich vorliegt, sondern den Richter die Frage entscheiden überläßt;

daß aber damit nicht gesagt ist, daß sie immer das Zeugenbeweis zulässig sein soll, sondern die Doctrin und Praxis findet, wenn thatsächlich in concreto eine solche Unmöglichkeit vorliegt;

Resp. insbes. Marcadé art 1348 I n II.
Zachariae II § 761 Anm. 2.
Duranton XIII. n 337 ff.
Merlin répert. mot preuve sect. II § III Art I 23.
Pothier Obligations n 43.
Resp. ges. zum L. d. P. preuve testim. n 207 sqq.
ibid. n 211. 212. 214.
ibid. supplém. n 214.

V. L. daß nun bei der negot. gestio, die in der Regel bezüglich der Geschäfte eines Abwesenden vorkommt, gewiß eine solche Unmöglichkeit und Ungelegenheit vorhanden ist, indem derjenige, dessen Geschäfte ein Dritter ohne sein Wissen führt, sich sicherlich keine Urkundenbeweise verschaffen kann;

daß aber ein vorliegender Fall, wie oben sub 1. vorausgesetzt, für die Appellantin nicht leichter wird, als einen Beweis durch Zeugen zu erhalten;

Zeugenkosten für Gerichtsdiener Reisinger z. Verhandl.

dass d. Beklagte für nicht bei der Regel des Art 1341 des C.C. pro L. mündlich haben müsse;

V.L. dass Beklagte die ersten Kosten des in Lange stehenden Zeugenbeweises mit Recht für unzulässig erklärt hat;

V.L. das Endurtheil für den Fall, dass die Zeugenvernehmung für begründet erachtet wird auf den von den Appellanten „ „ erbotenen Beweis, dass die Appellaten zu dem von ihnen behaupteten Gegenbeweis zugelassen werden müssten;

Ad II) V.L. dass über die Kostenfrage des ersten Rechtszuges, dass der von den Appellanten zugestandene Fr. Anspruch für, auf einen gewissen billigen Betrag der Betragsfall durch Beschluss festgestellt werden müsse;

V.L. dass wiederholt diese Fr. Beschlussnahme sich eben damit entschuldigen, dass der Vertreter der Appellanten am 19. Juli v. J. in dringenden Geschäften zu den Appellaten gerufen worden sei, Akten nicht studirt „ „ habe und deshalb auf Fr. zu seinem Vortheil gestanden habe;

während sich die Appellanten vorbehalten, über den Umfang der Begründung Zeugenbeweis zu stellen;

V.L. dass offenbar selbst wenn die Appellaten Alles, was in diesem Vorbringen behauptet wird, zugäben, daraus die Klage der Appellanten in keiner Weise begründet würde, da insonderheit die Behauptung der Appellaten jenen Beweis, dass die Appellanten für alle ihre Ansprüche befriedigt worden seien und diese Erklärung nicht gefordert worden sei;

dass der Zeugsgegenstand der Eingriffsrede der Appellanten gerade die einzelnen Rechnungen und Leistungen bilden, für welche Ersatz resp. Entschädigung verlangt wird;

V.L. dass die Anzahl Differenz mit Zeugenbeweis begründet diese Rechnungen und Leistungen beweise über sub I genannt und aufgenommen wurde;

Nr 5257.

Kgl. d. 9. Nov. 1868.
Konf. v. 16. Nov. 1868.

14 Kreuzer

Urtheil

Im Abrahamen Messerschmidt der Lasten, Vorsitzer u. dessen Ehefrau Regina geborene Messerschmidt, ohne Gewerbe, beide in Arnstein wohnhaft, Appellanten wie einen Vorteils d. k. Landgerichts Landau vom 15. Juli 1868

gegen

die Gutsbesitzerseheleute dto in Arnstein wohnhaft, in Anwaltschaft gegen Franz Breitenbach Landgerichts Rentner, als

1) dessen Tochtermann Aquila Duperthuis, Rentner in Würzburg wohnhaft, Pflegen von Franz Breitenbach;

2) dessen Geschwister, als a) Fräulein Breitenbach dahier, gemeinschaftlich in Würzburg wohnhaft;

b) Herrn Michael Breitenbach, Rentner in Würzburg wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den k. Anwalt Petersen.

Die Appellanten haben gegen die Appellaten Klage erhoben:

1. auf Zahlung einer der appellantischen Ehefrau durch den Erblasser der Appellaten vermachten Legate mit 1000 fl.

2) für Pflege u. Wartung des Erblassers während dessen letzter Krankheit, Auslagen für eine

Bärbaren d. Entredigung, für verdorbene Kleider
u. Medicinen, für Verköstigung d. Krankenwärter
verlangenüsse im September 1867 15 f 32 kr.
Zur Begründung d. letzteren Anspruchs werden
nun die 15 einzelnen Posten bestehend wäre
Berechnung aufgestellt.

Vor der [Berechnung] bes: Kanzleitaxe an
kgl. Bezirksgerichten zu Landau werden übrigens
soweit sie Legat mit 4 Posten der entschädigungs-
forderung nicht bezahlt, ein Posten Rechnung
Appellanten selbst gelassen d. meiner radicirt,
so dass es sich dort nur noch um die Summe
von 1372 f 40 kr. handelte.

Dieser Forderung liegen an thatsächlichen
folgende thatsächliche Momente zu Grunde:
Der Erblasser der Appellaten wohnte seit
einigen Jahren abwechselnd in Arzheim d.
Annweiler, d. zwar in bekannter Ehe bei den
Appellaten, zu denen er sich hingezogen fühlte
u. mit denen er in sehr freundschaftlichen Ver-
hältnissen stand. Ein von seit unvordenklichen
bestandenen Leiden steigerte sich 1866 zu
einer Lungenentzündung, d. in deren Folge derselbe
final Wasserscheu ein, so dass Zustandekommen
sich derselbe, nachdem er schon wegen unseres

DIENSTSIEGEL 14 Kreutzer

Person in Arzheim nicht bekannt gewesen,
war, bei Erkrankung, beschleunigend d. unaus-
weichlich war er nur schon vorher in Ar-
Entredigung nach Annweiler am 19 Juli
1867 fassen zu den Appellanten, bei denen er
aufnehmen begehrte, welche ihn nicht zurück-
gewiesen wurden. Die Krankheit war
schlimmerte sich von Tag zu Tag d.
endigte am 19. Januar 1868 mit dem
Tode. Es ist in dem Hause der Appellanten
Während dieser Krankheit bedürften er
der sorgfältigsten Verpflegung
welche ihm nur von den appellantischen Ehe-
paar in zuvorkommendster Weise zu Theil
wurde, gelobt unter Beihilfe seiner Ver-
wandten welche viel wegen der schlechten Ver-
pflegung seit d. Erblassers Tode als Entschädigung
zugesagt hatte. Für den Kranken mussten
verschiedene Personen angeschafft werden d. bei
der Einfachheit 1867, weil er nicht das geringste
Geräusch vertragen konnte, nächtlich die Ver-
wandten abwechselnd

Auf die Entredigung besorgten die Appel-
laten, wobei auf seinen Wunsch des
Appellaten Freund Michael Breitenbach
stets in ortsüblicher Weise gehalten wurde.

Die Rechnung der Appellanten, soweit sie hier in Frage kommt, stellt sich folgende:

1) für eine Pförtnerin	100 fl. —
2) für Wärter u. Pflege per Tag 4 fl 40 kr, dieser für 180 Tage	840 fl. —
3) für Milchgeld u. Reinigung der Zimmer	36 fl. —
4) für Kinderwagen von 3 Zellen	150 fl. —
5) für einen Leichenwagen	25 fl. —
6) für Pferd	10 fl. —
7) für eine Todtenbahre	6 fl 40 kr.
8) für Überbringung des Klageprotokolls an Appellanten	10 fl. —
9) für Kirchenfahnen Verlangen sie	150 fl. —
10) für 5 Barren Band aus Grab zu Herrichtung des Grabes	5 fl. —
11) für Reisen u. Zehrung an Personen, welche durch das Verlassen des Landes, wegen Besorgung der Leichen	40 fl. —
zusammen	1372 fl 40 kr.

Da die Appellaten diese Forderung der Appellanten bestritten, so erbaten sich diese gegen Gaugenbauers Person darüber, ob sie [illegible] Appellaten Einer Bürgschaft leisten sollten, und ist sie [illegible] für die besorgte Zeit bei den

OBRIGKEITS-STEMPEL 14 Kreuzer

Appellanten Barth u. Pflege sind;
Der Gaugenbauer wurde von den Appellaten als ungelässig bestritten.
Das Rothail des k. bezirksgerichtl. Landau vom 15. Juli 1868 liess den Gaugenbauer wie Sachlage zu, nämlich bezüglich der Posten 1, 4, 10 u. 11, warauf sie dagegen bezüglich der übrigen Posten als ungelässig, den Zeugenbeweis aber als unerheblich. Gegen diesen wurde am 28. Juli Berufung ergriffen.

Wenn in den Appellaten die Summe von 1522 fl 40 kr begehrt ist, so ist diese Summe um 150 fl herabzusetzen, weil die ursprüngliche Forderung der Appellanten von 2000 fl durch Forderung der Appellaten von 150 fl als Entschädigung für den Kinderwagen der 3 Zellen herabgesetzt worden war. Es beträgt daher die Gesammtforderung der Appellanten nur 1372 fl 40 kr, worüber sie den Beweis bitten.

Mit Recht wurde aber von ersten Richter der Zeugenbeweis bezüglich der Posten 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 nicht zugelassen, denn

1, den Appellanten war es nicht möglich, sich über jene Verhältnisse eine Schriftenbeweis zu verschaffen;

2, es handelt sich um Thatsachen, welche die Aufführung eines ersten Verhältnisses sind;

3, es liegt jedenfalls negotiorum gestio vor.

ad 1. Art. 1348 C.C. erklärt den Zeugenbeweis bei Verbindungen, welche 150 frs übersteigen, für zulässig, wenn es dem Gläubiger nicht möglich war, sich einen Schriftenbeweis über seine Verbindung zu verschaffen. Es besteht ein Conflict (wenn man die bei Sirey par Gilbert art 1348 n. report. gener. v° preuve testimoniale n. 138 ff. Dalloz v° obligations n. 4874 u. 4875 angeführten Schriftsteller u. Urtheile) —

Doch dieser Artikel nicht blos von einer physischen, sondern auch von einer moralischen Unmöglichkeit zu verstehen ist. Da ein solches Verlangt, ist der Beurtheilung des Richters in jedem einzelnen Falle d. h. der genauen Abwägung der Umstände überlassen (les juges seul appréciateurs de l'impossibilité dans chaque espece, toute latitude est laissée à l'appréciation du juge - Dalloz n. 4875); insbesondere ist dabei auf die Qualität der Personen und Dinge zu sehen (Toullier vol IX n. 139, Dalloz l.c.) u. abgemüßigt sehen, wie Bonnier (preuve n. 130) sagt, une impossibilité locale, accidentelle et momentanée.

Es kommt deshalb ein Urtheil des Appellhofes in Paris vom 9. April 1821 mit Recht zu dem Schlusse, dass dem Gläubiger, der Kaufmann u. Krämer gewesen ist, dessen Verrichtungen u. Geschäfte es mit sich brachten, dass Verabredungen u. Zeugen die Thatsache der Uebereinkunft u. der Zeitpunkt der Lieferung bezeugen können, wenn ihm die Zeit oder andere besondere Umstände nicht erlaubten, sich einen Schriftenbeweis zu verschaffen (Dalloz n. 4874).

In gegebenen Falle war aber die Verschaffung eines Schriftenbeweises nicht vorauszusehen. Freunden unmöglich. Einmal streitet es gegen alle Rechtsgrundsätze, d. die allergewöhnlichsten Handelsgeschäfte, d. die alltäglichen Verhältnisse eines Lebensbedürfnisses, der im Laufe eines Jahres mehrmals vorkommen, oder gar täglich sich wiederholen, einer Beweisführung durch Schriften unterwerfen wollte, wenn nicht ausdrücklich gesetzliche Vorschriften dazu auffordern, oder wenn nicht Parteien selbst vorher schriftliche Verabredungen getroffen hätten. Es würde dies eine Unmöglichkeit sein, welche das Gesetz nicht will

Leben gegenüber nun sicher stellen? Wenn die Appellanten dieser Briefe Christlich begehren so haben sie in Hinsicht auf den Gesundheits-Zustand des Verblichenen der Appellaten gänzlich nun Pflicht erfüllet.

Fordern war es beim Eintritte in das Haus gar nicht möglich, irgend einen bestimmenden Entschluß zu gewinnen, weil uns nicht bewußt gewesen waren Umstände, welche Klage u. Parte der Kranken Umstände, welche Klage u. Parte der Kranken nothwendig haben, u. weil diese Umstände sich von Tag zu Tag nicht gleich bleiben, sondern immer steigerten; die ursprünglich Summe von 4f 40kr per Tag f. mir Nachtwachen. Anfänglich, als der Verblasser ins Haus kam, erforderte er einen auch immerhin nur Einsatzpreis per Summe Klage, indem selbe nicht in den Briefen war später als der Tod allenfalls Erwartet, d. der Tausch des Salt gar nicht mehr verlassen konnte, auch traten die Erscheinungen der Wassersucht später in viel schrecklicherer Form ein als wir früher. Die ursprünglich Folge der gegenwärtigen Umstände wären nun, der Parteien Falle von Fall zu Fall, etwa neu Bestellungen Berg, erneuert werden müssen, oder man hätte von

PRÄSENTIERT
14
Kreuzer

Fall zu Fall für die rückwärts gelegenen Fall einen Christenbeweis sich geben lassen müssen. Bei morbel aber der sicher der Zustand des Kranken, ob morbolen ist und die Vorsichtsmaßregeln in welchen er zu den Appellanten stand, welche man guter Treu u. Glauben nicht annehmen, dass auf nur der Grund als welle man die sichtbare Lage des Kranken anbauen, u. zur Entscheidung benützen, auf die Appellanten fallen.

Unter denselben Umstände kann Niemand bis auf die Anschaffung einer Pflege, und Heilmittel, unterhalten von den Kranken. Falle er jedesmal mit Rechnungen oder Quittungen Christliche Sicherheit zu geben, benachrichtigt werden sollen? Bei der Abverlangung des Glaubens des Appellanten zum Gebrauche des Kranken wäre es aber unmöglich aller Dinge Rechnung zu tragen, wenn Appellant dem Kranken nützliche Dienste u. dem sichtbaren Vorsatz Christlicher Verpflichtung zu mit den vorgeschriebenen Christlicher Verpflichtung zu Pflege- oder Wartungsakt gekommen wäre, weder sie gar nicht möglich gewesen wären, bestimmte Zeugen zu sicheren, und sie gar nicht gewiß war, wie lange der Kranken den Glauben wollte oder müßte, für die er sie gebraucht haben wollte.

Die bezogene Entschädigung für Briefzeit

u. fällt bezüglich der Zulässigkeit des Vorbringens mit der Zeit die Klageänderung. Anders der Widerspruch und Erledigung ist Gegenstand aber auf einen solche Art Änderung des Sachverhalts, gegriffen, vorgetragen Tatsachen die nach dem Zeit des Urteils entstanden ist. Als Einrede Zulässigkeit des vorhandenen ist. Als Einrede Zulässigkeit des Urteils ein Schiedsvertrag und nicht genannt worden Urteil, anstatt sie muß von selbst.

Die Widerklage der Gegenansicht u. einen entschädigung Ansicht gehört Streitig festzustellen Zeit vorhanden, Falle zu setzen, einen Zeugen rückübertragen, der die Richtigkeit der getroffenen Übereinkunft zur Folge gehabt hätte. Denn mit Recht hätte man gegen Einen, die Vorladung, sofort mit der Widerklage beginnen zu lassen, die Einwilligung der Sache Verzögerung zu Zeugen durch, eine sogenannte Verschleppung den Zeugen sofort einbringen, sei vorhanden ist. Als Einrede Zulässigkeit des Urteils ein Schiedsvertrag und nicht genannt worden Urteil, anstatt sie muß von selbst. Zeugen, anstatt sie muß von selbst.

Die Widerklage der Gegenansicht u. einen entschädigung Ansicht gehört Streitig festzustellen Zeit vorhanden, Falle zu setzen, einen Zeugen rückübertragen, der die Richtigkeit der getroffenen Übereinkunft zur Folge gehabt hätte. Denn mit Recht hätte man gegen Einen, die Vorladung, sofort mit der Widerklage beginnen zu lassen, die Einwilligung der Sache Verzögerung zu Zeugen durch, eine sogenannte Verschleppung den Zeugen sofort einbringen, sei vorhanden ist. Als Einrede Zulässigkeit des Urteils ein Schiedsvertrag und nicht genannt worden Urteil, anstatt sie muß von selbst. Zeugen, anstatt sie muß von selbst.

Wenn der erste Richter glaubt einen stillschweigenden Abkommen fallen die Klagen der Compensation u. Delicatesse deshalb nicht entgegengestanden, weil zwischen den Appellanten

u. dem Erblasser, mit welchem sie nicht verwandt gewesen wären, seit so innigen Beziehungen bestanden hätten, so widerlegt sich der Grund, daß der Erblasser schon sehr oft bei den Appellanten gewesen u. gehabt hat, so gerade, weil er einen einbewilligen Klagen verwerfen, in seiner letzten Krankheit sich darüber verbreitungen hinaus; außerdem spricht für seine innigen Beziehungen, daß er der Appellantin ein Legat vermacht hat. Appellanten existent gewordene Verhältnis über die vorliegenden den ersteren zu leistende Klagerklärung. Auf diesen Verhältnis der einen Partei – den Appellanten – ist klar, der anderen – dem Erblasser – alle diejenige

ad 2. die Appellaten bestreiten nicht, – u. es ist das ein Urteil festgestellt –, daß die Appellanten den Erblasser bei sich aufgenommen hatten, ihm Pflege u. Klage angedeihen ließen, sie stellen Pflege festlich für die einzelnen ganz nur ihre Pflegung festlich für die einzelnen ganz ihre Pflegung festlich für die einzelnen ganz nur ihre Pflegung festlich für die einzelnen ganz nur ihre Pflegung festlich für die einzelnen ganz nur

Klage u. Klage u. in jener Beziehung einzudringen zu lassen, wie sie seinen persönlichen Verhältnisse, insbesondere auf seine Tauglichkeit erforderlich, vorgegangen. Letzterer die Verpflichtung übernahm, nach Angabe der ihr gemachten Leistungen, die für meine im Verein bestimmten Lasten die entsprechende Gegenleistung, nämlich Zahlung, zu gewähren. Die von den Appellanten behaupteten Leistungen sind aber nur Handlungen, welche sich auf die Execution zum Vertrages beziehen. Namentlich Executionshandlungen Einem aber, weil sie Seinen eigenen Verträgen, sondern nur Thatsachen sind welche in einem Vertrage entgegen, deren Leistungen bezeichnen werden, sobald über Gründlage, der Vertrag, mit Sinn, nicht bestritten ist. Nun bestreiten gewar die Appellanten, abgesehen von den einzelnen Leistungen, welche Executionshandlungen sind, auch die Umstände, wie sie die Appellanten als zur Zeit der Einsetzung des Vertrages u. der einzelnen Leistungen gegeben aufstellen. Die solche aber wieder nur von Thatsachen sind bezüglich der Frage, ob die von den Appellanten behaupteten Leistungen zur Ausschüttung des Vertrages nothwendig oder genügend waren, ob sie also aus seinem Vertrage ihren Ursprung ableiten können, sowie welche Parteistellung dafür gekrystal werden müsse, so fallen sie wieder in das Gebiet, das zur Execution des Vertrages gehört, u. sind deshalb zum Beweise nothwendig u. dem Zeugen beweisbar.

Falls in den Erklärungen der Appellanten der Inhalt seines Vertrages, wie sie die Appellanten behaupten, nicht gefunden werden könnten, so müssten vorerst auf den den Appellanten von in erster Instanz zugeschobenen Eid, in dem der erste Richter mit Unrecht nicht den entscheidenden findet, erkannt werden, u. der Zeugenbeweis bezüglich der einzelnen Leistungen verbleiben bleiben.

ad 3 Unter allen Umständen liegt bei den Appellanten negotiorum gestio vor. Die einzelnen Klagen der Klage betreffen Ausgaben, welche bei den Verhältnissen, wie sie ein gegebenen Falle vorliegen, für den Erblasser nothwendig oder jedenfalls von Nutzen waren, weshalb den Appellanten ein Ersatz werden muss, wenn der zu führende Zeugenbeweis die Leistung darthut.

Sollten die gegebenen Aufklärungen nicht verstanden werden, dann wird sachdienlich den Appellanten die Mißstände über das ganze Verhältniß der Appellanten zum Erblasser u. bezüglich der einzelnen Leistungen zugeschrieben, der zulässig u. erheblich ist.

Aus diesen Gründen

Gestalte es dem k. Appellationsgerichte um der Aufhebung, daß die Appellanten die in dem Appellacte vom 28. Juli 1868 enthaltene Summe von 1522 fl 40 kr. auf den Betrag von 1372 fl 40 kr herabsetzen + mittels Aufhebung des Urtheils des k. Bezirksgerichtes Landau vom 15. Juli 1868 die Appellaten mit ihren angegebenen Eigenschaften zu verurtheilen, an die Appellanten zu bezahlen für Pflege und Kost der Erblasser der Appellaten, dann Lehrer Breitenbach, während dessen letzter Krankheit, Aufbahrung, für einen Barbierin u. Beerdigung, für Kosten an Leinen u. deren Aufbewahrung und verschiedenen Mobilien, für Wirthzins und Entschädigung für Viehabsetzen vom Frühjahr bis im September 1867 die Summe von dreizehnhundertzwei und siebenzig Gulden 40 kr nebst Zinsen zu 5% vom Tage

+ seine weitere Abänderung der obigen Forderung hat gab.

– 15. April 1868 – an, in derselben zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen u. die Rückgabe der hinterlegten Sicherheit zu verordnen.

sachdienlich die Appellanten unter dem ihnen durch das angefochtene Urtheil vom 15. Juli 1868 zugelassenen Beweisantritte weiter zum Beweise dient Zeugen darüber zuzulassen:

1) daß der Erblasser, welcher von seinen öfters bei den Appellanten gewohnt hatte, u. mit denselben in den freundschaftlichsten Verhältnissen stand, im Juli 1867 in bedenklichen Zustand, brustleidend u. wassersüchtig oder wahrscheinlich Andeutung durch einen gewissen Breitling von Arheim an die Pflegung der Appellanten gekommen, von diesen aufgenommen wurde u. bis zu seinem am 19. Januar 1868 erfolgten Tode bei ihnen wohnte;

2) daß der Erblasser, der schon bei seiner Ankunft zu den Appellanten so krank u. hinfällig war, daß er nicht mehr allein die Treppe hinaufgehen konnte, sondern der Unterstützung von 2 Personen bedurfte, in der ersten Zeit seines Aufenthaltes bei den Appellanten seinen eigenen Hausmittag zu essen pflegte, dabei aber fortwährend kränklich war u. nur wenig

das Land verlassen könnte, solange der Pflanze und Pacht bedürfte, so lange jemand da wäre, der sie pflegen müßte;

3, daß, als das Leiden sich nicht vermindert, sondern von Tag zu Tag schlimmer, und August 1867 Dr Dörr von Pfungen zugezogen wurde, der ihn dann wieder verlassen, so vielfallen war;

4, daß der Erblasser in den letzten Monaten das Land gar nicht mehr allein verlassen konnte, und einmal Falle in das andere über sich in den Krankenwagen getragen werden mußte, zuletzt dann das ganze Tragen vielfältig war, mit Krankheit gepflegt werden mußte, so Alles in das Land gehen lässt;

5, daß während dieser ganzen Zeit beständig bei Tag und bei Nacht die Schwester der Appellanten um ihn sein mußte, ihn pflegte und wartete, wodurch ihr Krankheiten vollständig entgehen war, so daß im Juli 1867 in Folge der Anstrengungen leidend war;

6, daß der Erblasser nicht das geringste Vermögen verlassen konnte, deßhalb öfter die Hilfe und der Wirthschaft fortgeschickt wurde, so ebenso die Abfahrung der Lungenmilch an

der Einsendung im September 1867 auf sein Verlangen unterblieben müßte;

7, die Taxe Entschädigung von 4 f 40 kr per Tag für Wache u. Pflege u. von 150 fl für Hilfeleistung der Tanzenmilch nicht übersetzt erscheint. Insbesondere der Betrag von 36 f Entschädigung für Reinigung u. Reinigung derselben nicht übersetzt ist.

8, daß für den Gebrauch des Erblassers von Leibstuhl für 25 f, einmal für 10 fl, von Luftkissen für 6 f 40 kr gebraucht u. durch den Appellanten von Glasbruch im Betrag von 10 fl in Abrechnung gebracht wurde;

Ferner daß weiteren Beweis von Appellanten [illegible] Beweis zu geben, daß die Appellanten den Appellaten den Eid zuschieben, ob nicht wahr sei, daß Zeugnisse für mich Erblasser am 19. Juli 1867 zu den Appellanten in Pfungen zugestandig gebracht worden, daß Aufnahmen u. Vorzeichnung [illegible] zu haben und zu seinem Ende geschrieben hat; –

Zeugenbeweis über den Antrag in Rasen Falle vorbehalten;

Letzt subsidiarisch Beweis zu erheben, daß die Appellanten den Appellaten den Eid über

diejenigen Kosten zuständen, über welche in dem angefochtenen Erkenntnis der Punkt nicht eingelassen worden, nämlich, ob es nicht mehr Ehe, beziehungsweise ob sie nicht über die übergangenen Kosten;

b, daß der Erblasser schon seither öfter bei den Appellanten genächtigt hatte u. mit denselben in den freundschaftlichsten Verhältnissen stand;

2, daß er im Juli 1867 in todtkranken Zustande, bewußtlos u. wassersüchtig von mehrfacher Punktierung einer großen Brechung von Arzneien an die Behausung der Appellanten gebracht, von diesen aufgenommen wurde u. bis zu seinem am 19. Januar 1868 erfolgten Tode bei ihnen wohnte;

3, daß der Erblasser schon bei seiner Ankunft für die Appellanten so schwer u. hinfällig war, daß er nicht mehr allein die Treppe hinaufgehen konnte, sondern der Unterstützung von 2 Personen bedurfte;

4, daß er in der letzten Zeit seines Aufenthaltes bei den Appellanten sein Leiden durch Faulwasser zu Entwicklung gebracht, daß bei aber fortschreitend Entkräftung immer und mehr momentan das Bett verlassen konnte, fortschreitend der Pflege u. Wartung bedurfte,

u. beständig Jemand um ihn sein mußte;

5, daß ab das Leiden fortwährend zunahm, sondern von Tag zu Tag höher stieg, und August 1867 Dr. Dörr von Eschringen zugezogen wurde, der ihn Ende wieder verließ, weil er so darnieder lag war;

6, daß der Erblasser in den letzten Monaten das Bett gar nicht mehr allein verlassen konnte, und immer Jemand in der andere oder rechte Seite fassen mußte, damit das lange Liegen aufhalten war, mit Franzmann gewechselt werden mußte, u. Alles in das Bett gebracht ließ;

7, daß während dieser ganzen Zeit beständig bei ihm u. Bett die Ehefrau der Appellanten sein mußte, um ihm Speise u. Trank zu reichen, welche auch dieselbe fortwährend verabreicht, und nur momentan das Bett verlassen konnte, um ihre Kinder zu besorgen;

8, daß der Erblasser nicht das geringste Zeichen von Undankbarkeit gegen die Appellanten gegeben, sondern vielmehr bis zu seinem Tode ihnen Dankbarkeit bezeugt hat;

9, daß der Erblasser noch am 4. Juli 1868 in Folge der Appellanten Pflege u. Wartung sein Testament vollständig errichtet, und seinen Willen darüber vollständig erklärt hat;

10, daß der Erblasser noch bei seiner Ankunft für die Appellanten so schwer u. hinfällig war, daß er nicht mehr allein die Treppe hinaufgehen konnte, sondern der Unterstützung von 2 Personen bedurfte;

11, daß der Erblasser in den letzten Monaten das Bett gar nicht mehr allein verlassen konnte, und immer Jemand in der andere oder rechte Seite fassen mußte, damit das lange Liegen aufhalten war, mit Franzmann gewechselt werden mußte, u. Alles in das Bett gebracht ließ;

12, daß während dieser ganzen Zeit beständig bei ihm u. Bett die Ehefrau der Appellanten sein mußte, um ihm Speise u. Trank zu reichen, welche auch dieselbe fortwährend verabreicht, und nur momentan das Bett verlassen konnte, um ihre Kinder zu besorgen;

13, daß der Erblasser nicht das geringste Zeichen von Undankbarkeit gegen die Appellanten gegeben, sondern vielmehr bis zu seinem Tode ihnen Dankbarkeit bezeugt hat;

14, daß der Erblasser noch am 4. Juli 1868 in Folge der Appellanten Pflege u. Wartung sein Testament vollständig errichtet, und seinen Willen darüber vollständig erklärt hat;

abhalten der Tagsatzung nicht übersetzt worden sind;
10.) das Nachsehen der Betrag von 36 fl. Gerichtsgebühr für Schätzung u. Einantwortung desselben nicht übersetzt sei;
11.) das für den Gebrauch des Erblassers an dem Kapitel für 25 fl., an Pferd für 10 fl., an Handschuhen für 6 fl 40 kr. Gebrauch u. Kauf den Appellanten ein Gewehr ein Säbel von 10 fl. ihnen überlassen worden,

gefehlt das weitere Beweisverfahren zu verfügen, zumal auch in jedem Falle, wenn der von der Appellanten gestellte Beweisantrag zugelassen worden, die Appellanten zu den Kosten der Appellation zu verurtheilen u. die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

Keller

Genehmigt in der Sitzung v. 3 Nov. 1868. vKeß

Genehmigt durch den mündlichen Verständigung v. 9 Nov. 1868

vKeß

Z. L. das es bei der dieser Verfügung Ursache der Appellanten gemessen wären, wenn sie zur Fehdeklärung gelassen wollten, die in der Klage zu stehen das auch die sämmtlichen erhobenen Punkte in dieselbe aufgenommen würden;

das aber, der sie dies nicht thaten, nicht auf den Fall erkannt werden könnte;

Ad III.) Z. L. das zwar allerdings die Appellanten ihren Fehler nicht gut machen wollen, in einem Fall geschehen der dasselbe Thema enthält, wenn der angebotene Zeugenbeweis in das Fassen den beneficium novorum probatorum postandi, sowie nach Art 1360 C.C. nicht statt noch sonst benützt sind;

das aber selbstverständlich die Appellanten, welche versäumten, schon in erster Instanz einen personschreibenden Fehler zu beschreiben, falls auf diesen erkannt wird, die Kosten der Appellinstanz zu tragen haben;

Z. L. das in dieser Beziehung Umstände eine Ausnahme kaum, als die Appellanten diese Fehdeklärung nicht begehren, denn auf eine einmal Entscheidung derselben, wenn diese für gerechtfertigt erkannt wird, keine Rede sein kann;

Z. L. das die Leistung der Appellanten sachgemäß den Grund hat, die Zulassung zum Zeugenbeweise zu empfehlen, da nur durch die Gelegenheit dazu benützt wird, die Folgen einer Unterlassung festzustellen zu vermeiden, der die Appellanten in 1. Instanz begangen haben, und endlich auch auf diesen Beweis geschehen müsse;

Z. L. das die Zeugappellanten ihrerseits gegen das Urtheil vom 15. Juli 1868 Fehdeklärung ergriffen, und die Zeugappellanten begehrt das laut Z. 2 aufgestellte Forderung v. 100 fl. für einen Theil zum Zeugenbeweise zugelassen werden, während der Zeugenbeweis aber in dieser Beziehung stelle für ungültig erklärt werden sollen;

Z. L. das die Begründung der Fehdeklärung zum größten

Theil [illegible] in den Ausführungen enthalten ist, namentlich [illegible] sub 1, insbesondere [illegible] sub 3. vermißt wird, den Umfang der Zeugenbefragung bezeichnen;

daß nämlich dem, daß die Appellanten auf den Antrag des [illegible] des Appellaten einen Mitbeweis gegen das Verlangen einer Ersatzung von 100 fl. anerboten, kein regel-gerechtes [illegible] sondern nur [illegible] daß dieser jedenfalls [illegible] müßte, ja daß [illegible] [illegible] zu [illegible] zu seiner Vernehmung sei, sondern diese Handlung entweder als Ausfluß des von den Appellanten behaupteten [illegible] Verpflichtungsverhältnisses, oder als Ausführung eines (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Mandats erscheint;

z. B. daß im Fall der ersten Annahme selbstverständlich kein besonderes Zeugenbeweis nöthig wäre, andernfalls die Appellanten nachzuweisen hätten:

a. daß sie für die Mitbeweis anbietenden eine Stiftung von Breitenbach oder daß mit dessen Vernehmung auch das Verlangen einer Ersatzung von 100 fl. abgelehnt sei;

b. daß sie auf diesen Einwand nicht [illegible] haben;

c. daß in beiden Entscheidungen der Zeugenbeweis auf 1341 C.C. ausgeschlossen ist u. auf Art 1348 keine Anwendung finden kann, da in beiden Entscheidungen ausdrücklich die Möglichkeit gegeben war, sich einen Beweis nachträglich zu verschaffen, und bezüglich der übrigen Forderungen, insbesondere wie bezüglich der Posten für den Fuhrlohn und Pfand;

Aus diesen Gründen

Erkennt der kgl. Appellationsgerichte:

I. Die Appellation gegen das Urtheil des kgl. Landgerichts in Landau vom 15. Juli 1868, soweit dasselbe gegen die mit demselben ausgesprochene theilweise Verwerfung des angebotenen Zeugenbeweises als unzulässig u. das in 1. Instanz hergestellte Urtheil

als unzulässig genehmigt ist, als unbegründet zu verwerfen, dagegen den Zeugenbeweis Antrag zu erlassen, daß für den in appellirten Theil [illegible] [illegible] [illegible] mit beschränkter Aufhebung dieser Urtheile [illegible] die Zeugenbefragung in sämmtlichen Posten der Forderung der Appellanten, sowie in die gerichtliche Gebühren zu vernehmen;

II. den Zeugenbefragungs Antrag zu erlassen, daß für gegen das Urtheil v. 15. Juli 1868 zur Beweisführung angebotene Beweis erkannt [illegible] theilweise Aufhebung dieses Urtheils des bezüglich der Forderung v. 100 fl. für eine Mitbeweis auf [illegible] [illegible] zu verwerfen u. die Klage auch in diesen Posten als unbegründet abzuweisen, daß die Zeugenbefragung [illegible] Appellanten in die Kosten der Zeugenbefragung zu verfallen;

[illegible] für den Fall, daß die Zeugenbefragung als begründet angenommen [illegible] auf den von den Zeugenbefragungs Appellanten angebotenen Zeugenbeweis erkannt werden sollte, die Zeugenbefragung in Allgemeinen, insbesondere darüber zu verlassen:

Ferner der Schlosser, als er von Arzheim nach Landau ging, ohnfern Landau von unbekannten Personen, auf seine Anrufung der Flucht bedrängt, sich [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] Klagepunkte der Klage auf die Mitschuld [illegible] Tod [illegible] [illegible] [illegible] werde;

dass der Schlosser für Zeit der Einbrüche im September 1867 auf [illegible] Krankheit, dass [illegible] Anlagen der Tangente im Mittelfinger der Klägerin [illegible] Unterbleiben müssen [illegible] [illegible] [illegible] Anlagen nicht gestellt sei;

dass der Schlosser auf im Falle 1867 seine selbständige Leistung mit 400 fl. bezogen sei [illegible] bis seinem Tode nur auf 30 fl. 49 kr. verfunden;

Weiter tatsächlich durch Urkunden und Zeugen auf Beweis zu bringen;

dass die Beklagten am Johannis Weiss für Leistung der Schlosserarbeit während seiner Krankheit einen Lohn von 21 fl.; und an den Zahlungsbefehl für Herrichtung des Gerüstes und Besorgung der Leiter etc. [illegible] mit ihnen vom Lieferanten angegeben war, 5–8 fl. die Tücher von 30 fl. bezahlen müssten.

[illegible]

heute verlesen in der Sitzung v. 3 Nov. 1868.

[illegible]

Gesehen bey der mündlichen Verhandlung v. 9 Nov. 1868.

[illegible]

Beweisfrage für den Fall, dass die Hauptbehauptung der Klägerin [illegible] auf den von der Beklagten angebotenen Zeugenbeweis [illegible] sollte, die Beklagten [illegible] im Allgemeinen, insbesondere Folgendes zu bestätigen:

dass der Schlosser, als er von Weiss auf Reparation ging, derselbe bereits von ungefähr Mitte, mit Unterbrechung der Pflege bis [illegible] Tode [illegible] Krankheit [illegible] Dezember wirklich krank war und in ärztliche Behandlung kam, über auch [illegible] dieser Zeit auf ganze Tage ausser Bett gewesen;

dass er auch in dieser Zeit auf seine besondere Pflege und Wartung bedürftig, dieser Zustand [illegible] Dezember fortdauerte, [illegible] welcher Zeit sich das Übel verschlimmerte, eine Pflege erschöpfte, [illegible] [illegible] am 19. Januar 1868 seinen Krankheit erlag;

dass namentlich auch während der ganzen Zeit der Krankheit des Schlossers die Mitglieder der Klägerin auf ihn vor Besorgung, von einem Morgessen der Kinder auf den Mittagstisch keine Rede war und [illegible] auch nicht von dem Schlosser verlangt wurde;

dass der Schlosser für Zeit der Einbrüche im September 1867 auf nicht so krank war, dass seinerseits die Tangenten in Mittelfinger der Klägerin [illegible] Unterbleiben müssen, und er auch in [illegible] Anlagen nicht gestellt hat;

dass der Schlosser auf im Falle 1867 seine selbständige Leistung mit 400 fl bezogen hat, [illegible] bis seinem Tode nur auf 30 fl 49 kr verfunden;

Weiter tatsächlich durch Urkunden und Zeugen auf Beweis,

dass die Beklagten am Johannis Weiss für Leistung des Schlossers während seiner Krankheit einen Lohn von 21 fl und an den Zahlungsbefehl für Herrichtung des Gerüstes und Besorgung der Leiter etc. [illegible] mit ihnen vom Lieferantenmann angegeben war, 5–8 fl. die Tücher von 30 fl bezahlen müssten.

Gutachtliches

Dasselbe ist grösstentheils in den Rechtsbetrachtungen enthalten des Urtheils [illegible] Gerichts vom 15. Juli 1868 enthalten. Auch dieses Urtheil war der Beklagten Anlass zu Zeugenbeweis, soweit er folgende Punkte betraf:

1. für Pflege – – – – – – – – 840 fl
2. für Mittagessen und Reinigen der Wohnung – – 36 fl
3. für einen Pflegearzt und ein grosses Leichentuch – – 20 fl

4. für einen Fußtritt - - - - - - - - - 25 ℳ
5. für eine Ohrfeige - - - - - - - - - 6 ℳ 40 ₰
6. für Festhaltung gegen Widerstand der Zeugin
   nötig an der Kleidung - - - - - - - 150 ℳ

als angemessen und demgemäß die Klage in dieser Beziehung abgewiesen werden. Die Zeugin Ehefrau Schlosser Hasemann in Zweibrücken am 28. Juli ein. gleiche Beantwortung beigemessen und auch für die Posten wie für die im angefochtenen Urteile aufgeführten, nämlich

1. für Haftung an der Wäscherin - - - - 100 ℳ
2. für Pflanzen an den Hals - - - - - 150 ℳ
3. für Anklagen für Kindskosten bei der Entbindung 5 ℳ
4. für die Klagbarkeit bei dieser Gelegenheit - - 40 ℳ

die Zahlung zum Zeugenbeweise freigegeben. Die Appellanten stützen diese Entscheidung darauf zu begründen, daß die Beklagten, als sie ihnen zugestellt worden, sich einen Schriftsatz zu verfassen, und Übersendung der Akten des Rechtsstreits und der Gelderhebung verlangen hätten, von dem Schlosser der Appellaten, der, wie diese nicht bestreiten dürfen, beim Einbruche in das Haus selbst betroffen und an dieser Handlung auch desselbst gehindert sei, schriftliche Äußerungen zu verlangen seien, und überhaupt in vorliegendem Falle für die zu leistenden auf den Widerspruch des Beklagten nachfolgenden Dienste, nicht Sicherheit gestellt worden könne. Insbesondere müsse der Zeugenbeweis zulässig sein, weil sich die von Beklagten eingelegten Handlungen eines Rechtsbeistands- und Vertretungsvertrags - sondern über den Inhalt aller Rechtsakte negotiorum gestio enthalte. Die Appellaten bestritten, daß die thatsächlichen Behauptungen, welche eine Berechtigung, sich einen Rechtsbeistand zu verschaffen, begründen könnte, vorhanden oder überhaupt nachgewiesen seien, insbesondere Appellant auch persönlich gar nicht befugt gewesen sei, Beklagte durch Zeugen zu beweisen sich erbot; sie stützen namentlich auf den Umstand, daß seine die Appellaten für alle ihre Dienste schon entschädigt. Hinsichtlich der Zurückweisung bezüglich des Postens der Entschädigung für eine Wäscherin, da auf sie als Zeugin verwiesen sei, sich einen Rechtsbeistand zu verschaffen. Die Beklagten sind nicht bestimmten Vertragsentschädigungen, aber überhaupt selbst die Kosten sein, die ein Vertrag von ihnen nicht gezogen worden ist, selbst ein solcher vorhanden

Einmal, selbst gut.

gewesen sein, auch bezüglich der Nebenforderungen desselben die allgemeinen Regeln bezüglich der Beweisfähigkeit des Zeugenbeweises bei einem Betrage über 150 Franken eingetreten hätten; für ein negotiorum gestio hätten aber alle Voraussetzungen, jedenfalls solche auch für die Frage des Zeugenbeweises über die allgemeine Regel, nämlich ob im gegebenen Falle eine Unmöglichkeit sich schriftlich verschaffen zu können, vorliege, maßgebend sein.

Die Anträge der Parteien enthalten die thatsächlichen Behauptungen des Urteils und dessen Aufrechterhaltung, und dessen Aufhebung, daß die Appellaten für den streitigen Fall über ihre Behauptungen zugelassen hätten.

Zu bemerken ist noch, daß im Appellate die von den Appellaten begehrte Summierung der 150 ℳ zu hoch angegeben war, welchen Irrthum derselbe schon in seinem Antrage rektificierten.

Es fragt sich nun, ob unter Berücksichtigung der von den Appellaten geschehenen Modificationen der in Appellate begehrte Beweis und der von den Appellaten vorgenommenen Zweitentscheidung die angefocht. Urt. und die Zweitentscheidung bestätigt oder nicht?

Keller

Herrn Anwalt Petersen zugestellen.

Keller

V. 1937

Zustellung.

Heute den drei und zwanzigsten November
ist zu Speyer kundgemacht und insinuirt:

Auf Anstehen des Herrn Keller kgl. Amtsanwalts dahier
durch Amtsdiener Metzgerschmitt, Appellatenbeamten.

Habe ich Gerichtsvollzieher Carl Martin Hasemann, kgl.
Appellationsgerichtsrath beim kgl. Appellationsgerichte der
Pfalz zu Zweibrücken, daselbst wohnhaft.

Dem Herrn Petersen, kgl. Amtsanwalt der Polizeistrafkammer
des Land- Kreises Landau Appellatenbeamten, mit seinem
Dienstsitze dahier gegenwärtig in seiner Wohnung in seiner
mit seinem Namen Handschrift

Zmpf. . . 38
Rny. . . 01
Rny. . . 07.
46.

Abschrift der vorrufschnedner Verfügung
und dieselbe meinen Akten zuzufügen.
Cassel am 16th.

Hasemann

No 5858. Ausschreiben zur Zwangsversteigerung vom
25. November 1868 für Of. v. Dr. 131 Ofen
Cenvre.

K. Amtsgericht,
Loeb

Cassel, 25. Jan. 1869.
Cog. 5 174 L

1.24.

Quittirt

Die Akten

Dies Aktenstück soll nicht zurückgeschickt werden

DIENSTSIEGEL 4 Kreuzn

Johannes Bossong, Gutsbesitzer in Heinebach, Gemeinde Kaufungen, Beklagter, Appellant, gegen Beklagten vom 4. Civilsenat des Königlichen Appellationsgerichts zu Cassel vom 7. März 1867 und 2. April 1868, vertreten durch den Advocat-Anwalt Gulden

gegen

Johann Lommel, Gutsbesitzer in Heinebach, Gemeinde Kaufungen, Beklagter, Appellat, durch den Advocat-Anwalt Keller vertreten.

Anwalt Gulden bittet für den Appellanten dahin zu erkennen:

es gefalle dem Appellatenbeigeladen, weitere Reformation dieser vorliegenden Verfügung, eventuell aber die im Letzten durch vom 7. März 1867 dem Appellanten über die Verweisung dieser Beschwerde zweyten Theil für unbegründet erklärt, gänzlich dem Appellanten Verkündigt vorstehend, daß Appellat diesen ihm vorliegenden Theil nicht gestützt, weil aber Appellant die Zeugen nicht benannt hat, zu Recht zu erkennen:

1. daß Appellant berechtigt sei, über seine die ein vorgenannten Parcellen befindlichen Quelle A. die hierauf aufsprudelnd und nebenzunächst abfließend Wasser, soweit dies seine über die Rechte des Appellaten auf pl. No 704 befindlichen Quelle B. hierauf aufsprudelnd und zur Verwässerung dieser Wiesenparcelle gleichfalls unterzunächst abfließend Wasser zur Verwässerung seiner andern besitzenden einen Complex bildenden Wiesenparcellen auf pl. No 703, 702, 701, 701, d. 700 vermittelst der vorhandenen oder noch zu errichtenden Wässerungsanlagen rechtzeitig, d. i. mit dem Rechte der Priorität vor dem Appellaten auf Zeitdauer der andern Wiese auf pl. No 699 benützen zu dürfen, sodann daß gesetzlichen Bestimmungen, daß über seine zur Verwässerung der gelegentlichen Wiese überzu fließend Wasser in den Mittagsstunden der Woche überhalb der Feuchtbach hierauf seinen unterzunächst Abfluß zu verstatten sei;

2. daß (subsidiarisch) dem Appellaten kein Recht zustehe, diese Wässerungs-

einrichtungen der Appellanten zu modificiren oder Abänderungen an den-
selben oder auf der modificirenden Basis der Appellanten vorzu-
nehmen, und namentlich dieselben seine innerhalb gelegenen mit fol.
Nro 699 begrenzten Wasser zu benützen oder der Wasser auf dieselben
abzuleiten;

3. dass Appellat nicht berechtiget sei, durch die neuen begrenzten Wasser
der Appellanten zu gehen, um die Benützung der seinigen zu bewerk-
stelligen;

4. dass Alle neuen Einrichtungen auf die Kosten neu separirten Gründen
falls machen sollten, ebenfalls über neue Separation der mit fol. Nro
705, 706, 706½, 706½ à 700 begrenzten Wasser auf zweckmässige
und neu anlaura Ende der abgegrenzten Wasser fol. genannten
Wasser zur gemeinschaftlichen Benützung der mit fol. Nro 699 begrenz-
ten Wasser der Appellanten und der mit fol. Nro 706 begrenzten
Wasser der Appellanten sowie zum Gebrauche in der Ortschaft der
Forellen vorgenommen werden können, und zwar auf gemeinschaftliche
Kosten der Forellen und in der Weise, dass jeder derselben die Hälfte
dieser Wasser zugemessen wird, zu diesem Behufe die Separation zu
erneuern, und über erwähnte Beschwernisse zu verfügen;

auf den Appellanten Verbleiben zu verfügen, dass sie sich auf blei-
bende alle seine Rechte bezüglich der von dem Appellantenamte 6. März
berufenen Jahres (1868) neue ausgelegten Wasserbauten vorbehält;

den Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen
und die Rückgabe der Caution zu verordnen.

Beschreibung der beurtheilten Grundstücke:

I. der Appellanten:

a. fol. Nro 708½: ein steil Wald, umschrieb an selbst;

b. fol. Nr. 705, 706, 706½, 706½ à 700½: begrenzt von Appellanten Sommel,
Gregorian Egger, Appellanten selbst, Johann Eichelberger und Weg;

c. fol. Nro 700: begrenzt von Appellanten Sommel, Weg, und Appellanten selbst;

II. der Appellaten:

a. fol. Nro 704, begrenzt von Wald und an selbst;

b. fol. Nro 699, begrenzt von Appellanten und dem Appellaten;

alle diese Grundstücke liegen in Katastral Gemeinde
an Lorenz von Kaufmannberg.

1.—

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenmarke

für Johann Bottong, Gastbesitzer in Hainzenhof, Gemeinde Kaufmannberg wohnhaft, Appellanten

gegen

Peter Sommel, Gastbesitzer in Hainzenhof, Ge-
meinde Kaufmannberg wohnhaft, Appellaten

Vorstehend vom 25. Januar 1869 sind von der in dem
Wasser zu vermarkenden Kosten beider Instanzen
— und Rückersatz der Kosten der Lesung und
Abschr. der angeführten Zeugen wegen den Appel-
laten vorbehalten — jeder Forelle die Hälfte
zur Exek. Causa ordinaire

		Kreuz.	Gulden	Kreuz.	Gulden	Kreuz.
1.	Appellatet.	—	7.	38.	—	—
2.	Empfangbestätigung	68	—	—	8	24.
3.	Akten kommunicirt bei	91.	—	—	1	53.
4.	Rechnung 27 Bogen à 6 Kr.	72.	3	09.	32.	56.
	2 Copien à 38 Bogen		4	26.	16.	28.
	Zustellung		—	27.	—	—
5.	Einberufung der Parteien	83.	—	—	1	53.
6.	Vorkehr vom 11. Januar	80.	—	—	9	27.
7.	Fortsetzung der Verhandlung vom 11. Januar	83.	—	—	1	53.
8.	Endbescheid Exp. à 2 Copien à 9 Bogen	87.	1	3	5	55.
	Zustellung	—	—	16.	—	—
9.	Porto und Correspondenz	145	5.	36.	—	—
10	Kostenmarke	—	—	7.	—	27.
			23	12	79.	16.
			79	16		

Innsbruck den 13. Februar 1869. Fl. 102 kr. 28

ad 4 ab 10 Nullen 12/40 Gulden
für Abschriften 6. 20 Ab 19

83 28

19 00

Zugiert zu mündlicher Verhandlung sowie Gewährung
gegenseitiger voller Kostenersatz.

Zugestellt am 14ten Februar 1867.

Das Präsidium des k. k. Bezirksgerichtes

v. Korbach

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Kostenliste

in Sachen

Johann Bossong, Gutsbesitzer, im Gerichtsbezirke Gemünd, Kreis Schleiden, Regierungsbezirk Aachen, vertreten durch den k. Notar Franckel.

gegen

Peter Sommel, Ackerer, daselbst wohnhaft, Beklagten, vertreten durch den k. Notar Meleck.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Consultation	4	12	.	.	4	12
2. Ladung und Vermittlungsamt	.	.	2	18	2	18
3. Rückmeldung	.	.	.	43		43
4. Ladung zum Bezirksgericht	.	.	3	32	3	32
5. Akzenit	.	32		29	1	1
6. Antrag	3	22	.	28	3	50
Kopie u. Zustellung	1	41	.	43	2	24
7. Akzenit u. Kopie	.	32	.	.		32
8. Communication der Akten u. Akzenit	1	16	.	.	1	16
9. Botte	.	38	1	24	2	2
10. Akzenit bei Verzeichniß der Zeugen	1	16	.	.	1	16
11. Aufruf	.	.	.	7		7
12. Vorbereitung	1	41		14	1	55
Kopie u. Zustellung	.	57	.	29	1	20
13. Abstand	6	18	.	.	6	18
14. Aufruf	.	.	.	7		7
15. Qualitäten	3	09	.	21	3	30
Kopie u. Zustellung	.	47	.	29	1	16
16. Verhandlung	.	.	1	03	1	3
17. Aufforderung	.	.	13	22	13	22
18. Zustellung	2	32	.	50	3	22
19. Zeugnis	.	51	.	7		58
20. Ordnung - Akzenit	.	.	.	8	1	1
	19	38	~~28~~ 27	~~75~~ 47	57	25

		fl	kr	fl	kr	fl	kr
	Uebertrag =	29	38	27 47		57	25
21	Zustellung			2	10	2	10
22	Zustellung 4 Exped		34		22		46
23	Attende		32				32
24	Vacation bei Eröffnung des Zeugenverhörs	1	16			1	16
25	13 Exped laut Spezifik à 5½ Kreuzer = 71½ kr.						
	13 Exped der Ordnung 2½ " = 32½ kr.						
	104 à 8½	13	52	2	09	17	1
26	Zeugenladung laut Schein vom 15/9 67			2	48	2	48
27	" " " 16/9			4		4	
28	" " " 17/9			5	31	5	31
29	" " " 24/9			3	11	3	11
30	" " " Lebmann			2	47	2	47
31	" " " Fitz			3	54	3	54
32	Zeugenabfication			1	50	1	50
33	Porto in Vollmachtsache v. 10 & 11. Oktober			37	48	37	48
34	Vacation bei der Vollstreckung am 9. Okt	2	32			2	32
35	Vacation beim Zeugenverhöre am 9. Oktober 2 Uhr 5 Min, am 10 Oktober vom 10 Uhr 12 Min und am 11. Oktober 9 - 2 Uhr - 4 Vacation	10	8			10	8
36	Vacation beim Zeugenverhöre am 10. Oktober, von 2 Uhr 5 Min, 2 Vacationen	5	4			5	4
37	Schreibgebühr des Urtheils			21		21	
38	Attest des Zeugenverhörs			7	12	7	12
39	Ausfertigung			30	30	30	30
40	Zustellung	6	16	1	46	8	2
41	Vacation dabei		38				38
42	Zeugengebühr			25	12	25	12
43	Reise nach Lezuze	1	16		14	1	30
	2 Exped & Zustellung		38		29	1	7
44	Ausfertigung des Contradictoriums			1	47	1	47
45	Communication der Akten à parte	1	16			1	16
		73	30	183	27	256	57

art. 80. taxif
Zeitung
Uebertrag

		fl	kr	fl	kr	fl	kr
	Uebertrag =	73	30	183	27	256	57
46	Reise in der Kanzleisache	10	06	1	24	11	30
	Exped & Zustellung	5	3	1	35	6	28
47	Vacation p. p. qu.	1	16			1	16
48	Aufsatz						7
49	Porto: 9 Briefe à 1 Kr. 2 Briefe à 6 Kr.	6	18			6	18
50	Empfangschein über Vorlegung				6		6
51	Aufsatz beim Kauf						7
52	Abschrift des Klage			1	43	1	45
53	Porto & francomarken			1	12	1	12
	Note	3	29		14	2	43
		105	80	189	57	288	29
		189	87		47		
		194	57	98	42		
		98	42	288	29		

Kaiserslautern 11 Februar 1869

Abrechnet

ab bei No 49 (mit 1 Vorlage) 6 18

Exped zu zusammen dreihundertachtundzwanzig

Gulden neunundzwanzig

mit dem Bemerken, daß die Empfangschein Zeugen-Vorlegung, die auf der Gerichtskasse zurückbleiben werden sollen.

Kaiserslautern 19te (April 1868) den 11 Februar 1869

Der k. Landgerichts-Präsident

Für denselben:

Der beigeordnete kgl. Landgerichts-Assessor

Koch

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

Kostenrechnung

für Peter Lommel, Gutsbesitzer im Hinzen-Thal, Gem. Neunkirchen, Appellaten,

gegen

Johann Bossong, Gutsbesitzer ebendaselbst, Appellanten.

Durch Urtheil vom 25. Jun. 1839 wurde die Läsion für Heilmann begründet erklärt, und der Partheien zur Hälfte der ordinäre Taxpreis der Kosten auferlegt, und die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe verordnet.

		Abschlagen fl	kr	Zuschlagen fl	kr
1)	Taxirung			8	24
2)	Kommissions-bestellung		41		48
3)	Protokollirung			1	53
4)	Hinterlegung der Geldstrafe				57
5)	Ausfertigung		41		48
6)	Bogen	2	20		57
7)	Abschrift		32		
8)	Vorladung vom 23. Nov. für Exekution (samt Zustellung der Appellaten)		7	1	53
9)	Exekution		14	1	53
10)	Taxirung (13 Bog.) 12½ Bogen	1	32	15	50
	2 Abschriften (17 Bog.) à 2 Bogen	2	33	7	55
11)	Vorladung		7	9	27
12)	Fortsetzung			1	53
13)	Abschrift		32		
14)	Zustellung der Geldstrafe		7		57
15)	Porto u. Botenlohn		42		
16)	Kostenrechnung			5	36
			7		45
		10	15	59	56

vide Nr. 8. 9. 10 auf Acta mit Nr. 72 Lad. F.

1 R.
38
19
57 kr.

Uebertrag . . . . 10 – 15
Vorschuss: 36 fl 15 kr. 59 – 56
70 – 11

Zweibrücken, 30. Januar 1869.

ab — 57
Rollen 69 fl. 14

Taxirt zu fünfzig Gulden
fünfzig Kreuzer.
Zweibrücken, 7. Februar 1869.
Der Gerichtsvollzieher des k. Bezirksgerichts.
v. Korbach

Nr. 5256.

Sitzung 11. 12. 13. Juni 1869.
Urtheil am 25. Juni.

14 Kaiserslautern

Anwalt
für Peter Lommel, Gutsbesitzer und Schreinermeister, Gemeinde Rutsweiler, Appellaten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom zweiten April 1868

gegen

Johannes Bossong, Gutsbesitzer und Schreinermeister, Gemeinde Rutsweiler, Appellanten von jenem Urtheile, durch den k. Anwalt Gulden vertreten.

Appellant Bossong hatte mittels rechtzeitigen Acts des k. Gerichtsvollziehers Schaufert in Winnweiler vom 7. April 1866 gegen den Appellaten Lommel eine Klage anhängig gemacht, in welcher die Verurtheilung wegen widerrechtlichen Besitzentzugs eines Grundstücks gefordert, nachdem er über früher bezüglich desselben gegenstandslos eine Besitzstörungsklage angestellt hatte, welche aber durch Urtheil des k. Landgerichts Winnweiler vom 17. Juni 1864 – bestätigt durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 28. November 1864 – abgewiesen worden war.

Die Klage, wurde von Appellaten ihrerseits als unbegründet bestritten, nimmt Urteil Appellat und mit der Berufungsbeantwortung zum Anschluß der Appellaten Berufung gebracht haben, sodann, weil letzterer die Berufungsbeantwortung der von Appellanten rechtzeitig in Kopie zugestellt und Kopien all ihre gutscheinende Erklärung beigefügt. Darauf gerichtete Beweis erbieten über Ortsbesichtigung u. Zeugenvernehmung des Kreis Gerichts der 2. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 7. März 1867 zugelassen. Am 9. October desselben Jahres fand die Ortsbesichtigung u. an demselben u. der 2 folgenden Tagen die Zeugenvernehmung statt. Dieses Urtheil desselben Gerichts vom 2. April 1868 wurde sodann die erhobene Klage als unbegründet abgewiesen u. Appellant zu sämmtlichen Kosten und Lasten der Berufung, Abfer u. Widerherstellung und den Appellaten gerichtlich taxirenden Prozeßkosten Zeugen verurtheilt. Gegen dieses Urtheil hat Vertretung mittels registrirten Acts des 2. Gerichtsvollziehers Schaufert in Winnweiler vom 10. September 1868 Berufung eingelegt. Diese Berufung ist aber unbegründet, u. muß deßhalb abgewiesen werden, wie sich nachstehender Darstellung der Thatsachen ergeben wird. —

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Auf dem Banne von Rathsweiler in Distrikt Kaiserbergacker liegt sich, von Norden nach Süden abfallend, ein mäßig bewaldeter Bergrücken in einer Länge von 5-8 Minuten u. einer Breite von 100-200 Schritten hin. Dem ein Norden gegen ab an den Wald, dann folgt eine Wiese des Appellanten - Pl. N: 708 ½ - sodann ein Feld des Appellaten - Pl. N: 709 welches übrigens nur eben die ganze Breite des Thales einnimmt, während auf der linken Thalseite - westlichen - Seite eine Wiese des Appellanten herein sich erstreckt, welche weiter Unten u. mit Plan N: 703 bezeichnet ist, ab Einmal über die dem Appellanten gehörige Wiese Pl. N: 702, sodann 701, hierauf neben einander Pl. N: 700 ½ u. 701 ½, welche Wiesen gleichfalls Eigenthum des Appellanten sind, u. von denen er Pl. N: 701 einen gemischten Oberbrandl u. Pl. N: 700 ½ u. 701 ½ sein Vater von einem gewissen Schramm erworben hatte. Diesen Wiesen schließen sich die neben einander liegenden Wiesen Pl. N: 700 u. 699 an, von denen ersteren dem Appellanten gehört u. letzteren Eigenthum des Appellaten ist. Letzteres bildet den Schluß des Thales, dessen ganze Breite

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

[illegible] zu Gute kommt, überflüssig auf die neu
Mühlgrabenleitung unterhaltbare Presse.
An der Presse zu Ende der Wiese liegt das An-
wesen des Appellaten, während das des Appel-
lanten, namentlich bestehend aus Garten u.
Wohnhaus am Ende von Fl. No 700 liegt, u. auf
einem auf der linken Seite des Thalbaches hin-
führenden Weg steht.

Durch die Mitte des Thalbaches zieht sich
ein etwa 20 Centimeter tiefer u. ebenso
breiter Wassergraben, der sich am Anfang von
Fl. No 699 (Lit. y) des Landschlenund in 2 Arme theilt.
Der Arm No 708½ befind-
lichen Stalles (a), somit auch unter die Wiese
des Appellaten Fl. No 704 und unter einem Theile
des Appellanten Fl. No 704 und unter einem Theile
des Wohnhauses entspringenden, gleich starken Stall-
brunnen (b). Das Wasser des Grabens wird zur Wässer-
ung der Wiesen des Wohnhauses benützt.

Unbestritten ist unter den Parteien:
1) die Wiese Fl. No 704 des Appellaten wird aus
der daraus entspringenden Quelle vorzugsweise
von dem Appellanten verunreinigt, das Wasser fließt
in unserem Graben sinnab u. gelangt dann auf
auf der Grenze sich befindenden Graben (c) ob auch
durch die appellatische Wiese (Z) u. von hier aus
durch Graben in den Mühlgraben bei X.

2) das Wasser des Baugrabens wird auf der appel-
latischen Wiese Fl. No 699 (Lit. y) theilweise
von Partien zu Partien theilt u. benützt ob
jedoch Appellant zur Bewässerung seiner
Wiese Fl. No 700 u. von hier durch Leitung in
ein an der Seite des Grabens befindliches
Wasserloch (d) und von da durch Wasserleitung
in Teichen zur Benützung seines Brunnens
(e), u. Appellat in ähnlicher Weise zur
Bewässerung seiner Wiese Fl. No 699 u. Be-
wässerung seines Hofraumes und in derselben sich befindenden
Brunnen (f).
Dagegen bestreitet Letzterer die Benützung
des Wassers, sowie ob zu gewissen Zeiten, solange ob in den
Wiesen des Appellanten Fl. No 702, 701, 700½ u.
Wiesen des Appellanten Fl. No 704 Appellant
701½ sich befindet. Es stellt demselben Appellant
in erster Instanz Klage u. in zweiter Instanz
diesen Antrag in dem Appellate-Urtheil
Einmal erkennen:

1) es sei bewiesen, dass durch den Stall a aus-
springende u. natürgemäß abfließende Wasser,
sowie auch Stalle beim Bewässerung der
Wiese Fl. No 704 des Appellaten gleichfalls natür-
gemäß abfließende Wasser zur Bewässerung sei-
ner Wiesen Fl No 703, 702, 701, 701½, 700½ mit-
mittels der von jener bestehenden Bewässerungs-
anlagen ausschließlich benützen zu können;

und stehe dem Appellaten kein Recht zu, diese Verfügung abzuändern oder Verbesserungen an derselben, oder auf seine Kosten Reparaturen des Appellanten vorzunehmen, oder mittelst der selben seine behufs Zahlung seiner Forderung sub No 699 gepfändeten Fahrnisse, oder das Pfandrecht auf dieselben aufzuheben;

3. ob der Appellat nicht berechtigt sei, seine Klage gegen den Appellanten zu ändern, oder Verbesserungen der gepfändeten Fahrnisse vorzunehmen;

4. ob selbe Vor- u. Zwischenstreitungen nach Gutfinden von Gerichten festgestellt werden, damit das übrig Einbrachte Pfand bei ev. zum gerichtlichen Verkaufe eintretender Benützung verwendet werden könne.

Der Sinn der Frage ist also nur der, ob Appellant mit den Klagen, wenn sie seine Rechte, wie sie oben genannt sind, anerkennen, wie sie klagen darf, und ihn beliebt, ohne Rücksicht auf den Appellaten. Punct 2 u 3 sind natürlich nur dessen Antrag und P. 1 u. stehen u. fallen mit demselben weshalb sie der erste Richter auch mit Recht ohne seine Entscheidung über Punkt 1 als erledigt betrachtete. Auf Punct 4 einzugehen hat der erste Richter nicht veranlasst, weil Appellat sich auf derlei Anordnungen bezüglich solcher Zwischen- und Absicherung der Klage

DIENSTSIEGEL 14 Kreutzer

Benützung nur zu nicht zulassen wollte, da auf bis jetzt keine Benützung geboten hatte, sondern nur mit Verpfändung der ganzen Gewährleistung zufrieden gewesen wäre, auch dem Appellanten wegen seiner Bestreitung der Klage des Appellaten nicht ganz war, sowie die nach Art. 645 C.C. festgesetzten Anordnungen des Richters nicht das Ganze hätten umfassen können.

Die Klage u. mithin die Berufung ist also auf 2 Gründen zu verwerfen:

1. weil Appellant von dem die streitigen Pfänder Verfügung hatten Besitz genommen hat, u. benutzt, wie es sein Gesetz nicht verbietet ist;

2. weil dem Appellaten ein Recht der Mitbenützung an jenen Pfänder zusteht.

I

Das Gesetz vom 28. Mai 1852 die Benützung des Pfandes betreffend" unterscheidet bei Privatpfändern (II. Abschnitt des Ges.) zu denen unbestritten das hier streitige Pfand gehört zwischen gewöhnlichen Pfänder, Früchten, Nutzungspfänder, u. Einkünfte auf der einen Seite (erster Abschnitt von Abt. II) und gewissen Privatpfänder (zweiter Abschn.) auf der andern Seite.

DIRENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

schen sich besondere Bestimmungen antreffen, so kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß die gegebenen thatsächlichen Verhältnisse die Bestimmungen des ersten Abschnitts über fließende Wasser, da es sich handelt sich erst von Wasser, das sich ansammelt, Cisternen, Brunnen und andern Behältern befindet, nicht auf einem Grundstücke des Appellanten entspringenden oder daraus sich sammelnden Wasser, nicht von einer Quelle zugeleiteten Wasserleitung oder einem Kanale (siehe Art 33), sondern von einem Wasser, das außerhalb des Grundstücks des Appellanten seinen Ursprung hat, u. das in einem von jeher bestandenen und natürlichen Verhältnisse auf fremden Grundstücken des eigenthümers des Appellanten sich findet. Da Wasser erster Art nur Theile des eigenthümers sind, u. zum Grund u. Boden gehören, so ist es nur natürlich, daß auf sie die auf den bezeichneten Gegenstand passenden Vorschriften des Art 641 CC, u. des Art 34 des Wassergs. zur Anwendung kommen, u. zum Erwerben eines Rechtes an derartigen Wasser eine Verjährung nur Anlage auf dem dienenden Grundstücke notwendig ist (Art 642 CC u. die Zuerkennung dazu bei Gilb. u. Art 87 des Wassergs.

hier anders ist der Fall bei jenem Wasser, das ohne Zuthat des Menschen natürlich entspringt u. fließt. Das Recht auf das fließende Wasser bleibt immer eine eigenthümliche Natur, sowohl wegen seiner Unmöglichkeit u. der Unmöglichkeit, sich dasselbe bleibend zu bemächtigen, als auch in Betreff der ihm vom Gesetze gegebenen Bestimmung überall hin verschieden u. bleibend zu wirken" (Motive zum Gesetze Entl. Ed I. b. 141 u. 142. Demol. - Brüsseler Ausgabe Ed VI. n. 141). Es ist dieser nur an diesem Wasser ein eigenthümliches Eigenthumsrecht möglich, sondern ein eigenthümliches (Demol. VI n. 179, Sirey Recht Anerkennung u. Rechtsanwendung in den Motiven Entl. Ed I p. 142), das Privateigenthum an solchem Wasser ist eben deshalb nicht weiter als ein Vorzugsrecht zum Gebrauche (Bericht des Ausschusses der Cammer d. Abgeord. 1840 §9 Entl. Ed III p. 535). Es ist daher das Recht, welches das Gesetz demjenigen Grundeigenthümer an dem fließenden Wasser zugestehen konnte, mit dem Anfang an u. natürlichen Beschränkungen behaftet, da Gründe dieses die fortwährende Rücksicht auf die natürliche Zusammenhang des fließenden Wassers u. auf seine Bestimmung, auf andern, den weiter oben u. tiefen Ufern an Flüsse

liegenden Grundstücken zu Gunsten d. jeweiligen Besitzers d. Grundstücks Nr. 1 Gemeinde Blumberg; - Blumberg, Handbuch d. Civilr. Bd I S. 926; - Hézl, Commentar zum Wassergesetz. art 39; - Demol. VI n. 166; - Pardessus servitudes n. 186; - Domat Droit public Liv. VIII sect. II n. II; - Dalloz re servit. n. 239.). Als ein Grundsatz, daß das Recht der Benützung des Wassers mit Rücksicht auf die Interessen der übrigen an dem Wasser liegenden Grundstücke ausgeübt werden dürfe - ein Grundsatz, der sich im C.C. in art. 645 den Gerichten den weitesten Spielraum gibt, die verschiedenen Interessen zu berücksichtigen - hat das Wassergesetz in art 39 Abs. 2 ausdrücklich ausgesprochen und ist nur eine Folgerung und Anwendung dieses Grundsatzes, wenn art. 59 des W.G. als bestimmung des Rechtes des oberen Grundstückes dahin ausgelegt wird, daß demselben ausdrücklich zur Pflicht gemacht, daß den Wasser der Abfluß in der ursprünglichen Lage des Flusses gegeben werden müsse. Dieser Grundsatz ist auch vom Appellaten anerkannt. Dieser Beweisführer hat aber der Appellant gänzlich verfehlt, denn

1. hat er das Wasser, welches er zur Bewässerung seiner Wiesen nicht nothwendig hatte, verschwendet u. verloren gehen lassen;

1. **No. 5256 J. R.**

Bpd 11. 12. 13. Jan 1869.
Urtheil vom 25. Jan. 1869.

DIGENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Anstoß

für

Johann Conrad Tobler, Gutsbesitzer in Gaienhofen, Gemeinde Wangenhofen, Amts, Appellanten von einer Entscheidung des kgl. Bezirksgerichtes in Konstanz, vom 7. März 1867 und 2. April 1868.

gegen

Peter Lommel, Gutsbesitzer in Gaienhofen, Gemeinde Wangenhofen, Amts, Appellaten, durch den kgl. Bez. Anwalt Keller vertreten.

In Erwägung, daß beide Parteien in den Gemarkungen Gaienhofen, Horn und Hemmenhof, Amts Wangenhofen, Wiesen an dem Bach, welcher durch jene Gemarkungen fließt, besitzen, welche Wiesen mit Parzellen-Nr. 708 1/2, 703, 702, 701, 700 1/2, 701 1/2 und 700, Appellat dagegen die Wiesen mit Parz. Nro 704 und 699 in diesen Gemarkungen besitzt;

daß Appellant seine oberhalb der letzten Wiesen des Appellaten mit Parz. Nro 699 liegenden Wiesen mit Parz. Nro 703, 702, 701, 700 1/2 und 701 1/2, welche eine geschlossene Fläche bilden, das ganze Gefälle des Baches einnehmenden Complex bilden, das gesetzliche Recht der Benützung der diesen Wiesen durchfließenden Bachwasser, wie es der Art. 54 des neuen Wassergesetzes vom 28. Mai 1852 und der Art. 644 des code civil normiren, in Betracht

nimmt mit der Priorität vor den Appellaten der Art, daß dieser für seine unten Wiese Pzl. Nro 699 nur das nach Vornässung der oberhalb gelegenen Wässerungsgraben des Appellanten noch übrig bleibende Wasser genießlich mit diesen als Eigenthümer von Pzl. Nro 709 zu benützen und gleichzeitig das Gras zu Heu zu ernten hat, indem die Wiesen Pzl. Nro 700 und 699 neben einander liegen und die ganze Breite des Wiesenschlosses einnehmen.

Daß jedoch dieser gerichtlich dem Appellanten zustehende Vorzug von dem Appellaten in neuerer Zeit vielfach beeinträchtigt wurde, indem er sich anmaßte, über den Wiesen complex des Appellanten hinaufzugehen und dessen Wässerungsgräben auf seine Wiese niederzudämmen und auf diese Wiese alles Wasser durch den mittleren Hauptgraben seiner unteren Wiese Pzl. Nro 699 zu leiten und dem Appellanten für die Bewässerung seiner Wiesen zu entziehen;

Daß sich überdieß Appellat noch eine weitere Beeinträchtigung des Appellanten dadurch erlaubt hat, daß er von diesen alle überspitzten und bis zu den Wiesen Pzl. Nro 699 und 700 sich erstreckenden Wasser auch noch den größten Theil für seine Wiese Pzl. Nro 699 und seine bei seiner Säge unterhalb der Wiese befindlichen Bäume sich anzueignen wußte, während er nur auf die Hälfte des hiezu gelangenden Wassers Anspruch hat, die andere Hälfte aber dem Appellanten zur Bewässerung seiner Wiese Pzl. Nro 700 und zur Abnässerung seines unterhalb derselben bei seiner Säge befindlichen Baumes belassen muß.

Daß Beigegen zwischen den Parteien beim Amte darüber besteht:

1. daß dem Appellanten für seine oberste Wiese Pzl. Nro 708 ½, welche von der in den oberhalb gelegenen Staatswald entspringenden Quelle (a des Planes), durchflossen wird und die ganze Breite des Thalschlosses einnimmt, die Priorität zur Benützung dieses Wassers vor Abwässerung dieser Wiese gebühre;

2. daß auch Appellat berechtigt ist, auf der zweiten, auf seiner Wiese Pzl. Nro 704 entspringenden Quelle (b des Planes) gleichfalls diese Wiese zu bewässern, und daß Appellant nur auf das nach dieser Wässerung noch übrig bleibende und auf sein Eigenthum vorhin gemäß nach der Beschaffenheit der Örtlichkeiten abfließende Wasser Anspruch hat und zur Bewässerung seines Eigenthumes berechtigt sey;

In Erw., daß Appellant wegen der vorerwähnten Beeinträchtigungen in seinen Rechten gegen den Appellaten zuerst eine possessorische Klage erhoben hat, damit aber abgewiesen wurde, weil er einen ordentlichen Besitzstand in letzten Jahre bezüglich seiner Wässerungsanstalt und der Ausübung derselben nicht nachgewiesen habe, wo-rauf derselbe sodann diese Ladung vom 7. April

1866 die petitorische Klage gegen den Appellaten anstellte mit den 4 Eventualanträgen, wie sie auf den nachstehenden Dispositiv des gegenwärtigen Urtheils ersichtlich.

Das Appellat in seinem significirten Urtheile vom 24. Januar 1867 gegen das vom Appellanten durch Instanzgericht angestrengte ausschließliche Bestätigungsrecht, resp. gegen die ihm als obrigkeitlichen Expropriationsrichter für die Benützung des Wassers gestattende Priorität mit der für seinen Gütern eingetragenen Dotationsverschreibung erkannte, worauf er das Recht der gleichzeitigen Mitbenützung des fraglichen Wassers für seine unterhalb gelegene Mühle Pol. No 699 erworben, dass das gesetzliche Recht des Appellanten die entgegenstehende Beschränkung erlitten habe; zugleich vorsichtlich bezüglich noch ausdrücklich aussprach, dass Appellant das in fragestehende Wasser in der Mühle ableite, dass es für die Wässerung der appellatischen Mühle Pol. No 699 unentbehrlich sei, wenn ihm gesetzlich das Recht nicht gestatte;

In Betracht, dass der erste Richter in seinem Interlocute vom 7. März 1867 zuerst zu Recht erkannte: „dass Appellant berechtigt ist, das über seine Mühle fließende Wasser zu jeden beliebigen Gebrauche zu benützen, mit Ausschluß jeden Missbrauches und unter der Beschränkung, dass er das nach Befriedigung des Bedarfes seiner Mühle übrig bleibende

DIENSTAG-STEMPEL
14
Kreutzer

2.

Wasser, wenn es fremdes Eigenthum berührt, wieder in sein ursprüngliches Bett leite."

Sodann vor Selbem über den angeblichen Missbrauch des Appellaten und das Mitbenützungsrecht des Appellaten der Letztere zu folgenden Beweisen gelangte:

I. Durch Zeugenbefragung und Augenschein darüber: „dass unter der Bedingung, wenn Appellant das ausschließliche Recht der Benützung seiner Mühle in Anspruch nimmt, bei sich befinden, welche das Wasser unmittelbar von der Mühle des Appellaten ableiten bestimmt sind;

II. durch Zeugen darüber: „dass er Appellat) und seine Vorgänger schon länger als 20 Jahre vor Aufstellung der gegenwärtigen 2 Lage das durch die Mühlen der Parteien fortabfließende Wasser zur Bewässerung seiner mit Pol. No 699 bezeichneten Mühle und zur Aufstellung seiner bei seinem Wohnhause befindlichen, zum Vergnügen bestimmten Bäume mit, statt abwechselnd Tages bestehender Gräben benützte, — dass er und seine Vorgänger während dieser Zeit sich das Wasser, sobald es daran fehlte und sie es nöthig hatten, holten, d. i. die das Wasser ableitenden, auf dem Eigenthume des Appellanten befindlichen Gräben, insbesondere das im Beilagsprotocoll des bez. Landgerichts Weimar

ber vom 31. März 1864 mit 2 beigesetzten Gräben gemachten und das natürliche Tal der Klassard öffnete;

Dass endlich Appellant zum Gegenbeweise im Allgemeinen, sowie zu einem besonderen Gegenbeweise über die von ihm behauptete Tatsache benützung der fraglichen Klassard, die von ihm gehörige Herstellung und Unterhaltung der Klärungsanlagen, worunter der Hauptgraben, der Leitungsgräben, worin dann, der Zuglassen wurde, das Recht auf Einräumung der appellantischen oben Klärparcellen, plangal Fol. Nro 703, 702, 701, 700 ½ und 701 ½ das als dann noch übrig bleibende, am unteren Ende der letzten Klärparcelle sich sammelnde Klärwasser mittelst der zu diesem Zwecke eingerichteten Klärungsgräben und Leitungen zur gemeinschaftlichen Einräumung der Klärparcellen des Appellanten mit Fol. Nro 700 und des Beklagten mit Fol. Nro 699, sowie zum Zuleiten in die Ökonomie der Parteien benützt wurde;

In Betr., dass hinsichtlich der Verschiedenheit und der Zugehörigkeit der Klärgräben das Urtheil des ersten Richters in dem Definitivum, welches vom 2. April 1868 datirte, dass Appellant sein Recht in der Interlocute nachgelassen Beweis verloren habe, während der Gegenbeweis durch den Appellanten in relevanter Klärparcelle nicht geführt worden sei, Zugang, weil unbegründet sei, die Einwendung durch Verjährung sei zum Nachtheile des Appellaten ein-

getreten, und auf Grund dieser Voraussetzung demselben das Recht der Mitbenützung der fraglichen Klassard zur Einräumung seiner unteren Klärparcelle Fol. Nro 699 verneint und die von dem Appellanten in seiner letzten Klagbegründung sodann Antrag des Augenscheines auf Einräumung seiner oberhalb gelegenen Klärparcelle als unbegründet abgewiesen, zugleich, ohne das Appellat ein solches Begehren angestellt hatte, den Appellanten für verpflichtet erklärte, solche bleibende und substantiirende Vorrichtungen zu machen, dass das nach der Feldseite zur Einräumung seiner Klärparcelle geleitete Klärwasser wieder auf den Weg, noch auf dessen unterste Klärparcelle Fol. Nro 700 gelangen kann, sondern seinen natürlichen Abfluss in den Mittelgraben erhalte, dieser auf die Klärparcelle des Appellaten Fol. Nro 699 bei der Stallung des Feldes verwiesen, endlich das 2., 3. und 4. Klagbegehren in Folge der Entscheidung des 1. Klagbegehrens als gegenstandslos erklärte und die Parteien vorbehielt weiteren Entscheidung Vorkehren zu treffen, falls sie sich über das Maass und die gegenseitige Abgrenzung des gemeinschaftlichen Mitbenützungsrechtes an den fraglichen Klassard und den modus der künftigen Ausübung in Hinsicht nicht verständigen sollten;

In Betr., dass Appellant gegen die beiden Urtheile vom 7. März 1867 und 2. April 1868 die Berufung ergriffen hat, welche innerhalb gesetzlicher ist, sich aber als grundlos erweist, indem das Vorgebrechen des Beweises

PENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Flächenstück, welche für Verzeichnung dieser beiden letzten Profile und die Elimination der in den Umgebungen der Pfarrkirche befindlichen Lücken Lösungen nun die Linie Hauptgraben-Lot auf die zweite Quelle, d. h. Pflanzland, welche den Abflüsse nach nicht viel ranniger Klasse als die Quelle a mit Ausfluß und in einer auf der appellantischen Wiese Fol. Nro 708 befindlichen Wasserader entspringt, ihren natürlichen Abfluß. Diese Wiese liegt unterhalb der appellantischen Wiese Fl. Nro 708 1/2, von welcher sie durch ein Feldgraben, den eigentlichen Gegenstand des Processes bildenden mittleren Wiesencomplex des Appellanten trennt, besteht aus Fl. Nro 703, welche Flächen und vorher bis anfangs der 1850er Jahre Wiesen waren, der das Wasser der beiden Quellen a und b, so lange er bestand, aufnahm, sodann Fl. Nro 702, 701 (welche bis 1861 dem ersten Jagenzeigen Flurband gehörte), Nro 700 1/2 und 701 1/2 (welche bei der von Gemeinde Schramm im Jahre 1868 durchgeführten Separation zugetheilt wurden).

Zur Verzeichnung dieser mittleren Wiesencomplexes des Appellanten bestehen und diesen die auf der Wiese des Appellanten vorfindlichen in dem Localaugenscheinsprotocolle näher bezeichneten Entwässerungsgräben, von welchen angenommen ist, daß insbesondere die auf den beiden Wiesen liegt und rechts des Thalbaches liegenden C m und L gegen K sehen für sich, als noch Fl. Nro 703 Wiese war, bestanden und ihr Wasser die

Schacht in 10 Tage zu fassen.

A. Zum I. Lemmatsatze des Interlocutes.

I. Im Lite., daß die Lufschaffenheit der in Frage stehenden Grundstücke eine ausschließliche Lösung in dem Localaugenscheinsprotocolle vom 4. Oktober 1867 nicht gefunden hat und es gar nicht seyn kann, sind nur folgende Thatsachen:

Das fragliche Wiesenthalchen zieht, in seinem tiefsten Lage gegen Norden an den Thalrand anstehend, von Ost in einer Länge von etwa 5-8 Minuten und in einer Breite von 100-200 Schritten in südlicher Richtung mit ziemlich starker Neigung hinab bis zum Anwesen Lemmel, das an der Straße liegt, über welchem gegen Norden das Anwesen des Appellanten und dessen unterste Wiese Fol. Nro 700 sich befinden. Vom nach Westen, als auch nach Osten steigt dieses Wiesenthalchen von seiner Mitte auf anfangs so daß dasselbe eine muldenartige Gestalt darbietet, dessen Ost- und Westgränze Anhöhen bilden, die sich bald mit stärkerem, bald mit geringerem Gefälle gegen die Mitte hinab neigen.

Durch die Mitte des Thalchens von der nördlichen Waldrand (etwa 20-40 Meter oberhalb der obersten appellantischen Wiese Fol. Nro 708 1/2) entspringenden Quelle a des Thalbaches zieht sich der Hauptgraben, etwa 20 Centimeter breit und eben so tief, bis zum Punkte y des Thalbaches hinab, wo er beim Zusammenfluß der neben einander liegenden untersten Wiesen des Appellanten Fol. Nro 700 und 699 in jenen Hauptgraben sich

mit auf diesem Wehre erhalten haben und das
abente auf die von dem mittleren Hauptgraben
bis p und q aufgesandten, nach den westlichen
Gräben l – m hinziehenden Gräben schon bes
alt sind, wogegen die Gräben von i – d, i – b,
i – c u. f erst unmittelbar nach der Beseitigung
des großen Wehres (Pol. No 703) angelegt
worden sind, – und auf der Appellanten be-
hauptung auf die Gräben f – d der Fall
ist. Die von dem mittleren Hauptgraben bis
d und r nach den westlichen Leitungsgräben l
– m, resp. gegen den Weg hinziehenden Grä-
ben rühren Klägern, das westliche im Jahre
1862, das östliche nach der Behauptung der Ap-
pellaten vor 10 Jahren angelegt.

Appellat erläuterte seinen Einwand, daß
seine Wiese Pol. No 699 durch die vorgenannten
Wässerungsanlagen der Appellanten nicht
hinlänglich Wasser durch natürliche Ableitung mit
fangen würde und verlangte, worauf der er-
ste Beweissatz des Interlocuts gerichtet ist,
dahin, daß er ausführte:

a. durch den in neuerer Zeit erst von den
Appellanten vorgenommenen Bau des Mittelgrabens und
gegen die vorhandene Lagerung ihrer westlichen
Leitungsgräben fließe das in denselben gesammelte
Wasser seit der Beseitigung des alten von m –
y hinziehenden Querdammes direct auf die un-
terste Wiese des Appellanten Pol. No 700 und
wende seiner Wiese Pol. No 699 ganz entzogen,
weil so lange das alte Querdammen bestanden
habe, nicht möglich gewesen sei;

b. nach der Beschaffenheit der östlichen Wässerungs-
graben l – m dränge sich ein Theil des Wass-
sers, wenn derselbe angefüllt sei, in den längst
desselben abwärts ziehenden Feldweg und gehe
dadurch mittelst beider Partien verloren;

Bezüglich dieser Einwendungen der Appellaten
und der ihnen ertheilten in dem 1. Beweissatze nach-
gelassenen Beweisthemata constatirt das Obergerichte,
zunächst folgendes:

1. Die Allgemeinheit, daß nach der hier be-
schriebenen natürlichen Beschaffenheit des Terrains
nicht nur alles Wasser, was von Norden her
auf die Wiesenfläche gelangt oder sonst ober-
halb derselben abfließt, wie z. B. das Regen-
wasser, seinen Abfluß nach Süden nehmen, da-
her auf alles Wasser, was von der westlichen
und östlichen Abdachung des Wiesenterrains her-
kommt, gegen die Mitte der Thalsenke zufließen,
also in den Mittelgraben gelangen muß, – was
auch durch die Aussagen der Zeugen vollkommen
bestätigt wurde: Zeugn. A. 2. B. 7; Zeugn. B.
2. daß das vermeinte bei r beginnende Leiten-
gräbchen, dessen Ende sich bis in die unterste
appellantische Wiese Pol. No 700 erstrecke, in
seinem Verlaufe durch ein bei m beginnendes
und sich bis gegen y erstreckendes, nach auf der
Mittelwiese des Appellanten befindliches schma-
les Querdämmchen unterbrochen ist, welches
auf Wiesenmasse gebildet und nur wenig über
die Grabensohle hervorragend, dem äußeren
Anschein nach zur Zeuge verfehlt, daß das
in folge der Wässerung auf der Feldseite
der Mittelwiese gestandene Wasser auf die Wie-

1. Pl No 700 hinabgelangt, — was nicht nach der Lage dieser Wiese der Bewässerung des Appellanten allein zu Gute käme und für den Appellaten sehr immer verloren wäre;

2. dass es auf der Beschaffenheit der Örtlichkeit und mit Rücksicht darauf, dass der Wassergraben im Norden in so kurzer Entfernung von dem Wege, nämlich in der Entfernung von etwa einem halben Meter, neben dem Wege sei, kaum, es möglich sei, entweder dass das Wasser, das durch das Eindringen der Wiese dort auf dem Wege durchdringe oder dass das heutige Wassergraben auf den Weg überfließe, namentlich wenn derselbe nicht sorgfältig und tief genug aufgehoben werde und das Wasser sowohl von oben herab, als auch von dem Hauptgraben her nach dem Wege zugeleitet werde.

In Betr., dass demnach Appellat durch diese Bestandtheile des Erkenntnisses den 1. Beweissatz bereits erwiesen hat und dieser aufgehoben wenig in relevanter Weise

II. durch die bezüglichen Aussagen der Zeugen bestätigt ist, indem hinsichtlich der von dem Appellaten behaupteten Ableitung des Wassers auf Pl. No 700:

1. zwar feststeht und von den Appellanten nicht widersprochen wird, dass vor langen Jahren — nach Aussage des Gärtn. S vor 12, 15 oder noch mehr Jahren — an der Stelle, wo heute das neue Brandämmchen sich befindet, eine grosse Lücke oder Öffnung von 4 m 4 ½ bis gegen den Weg hin bestanden hatte, welche ein alter Brandschadamm gewesen sein soll, und

4. dass Appellant im Interesse seiner Wiese [illegible] nach und nach diese [illegible] Lücke (den alten Brandamm) habe;

2. kein einziger Zeuge aber etwas davon weiß, dass namentlich seit der Aufführung des neuen Brandämmchens Appellant noch das Wasser auf den Graben l m oder den Seitengraben r auf seine unter, die Wiese Pl. No 700 abgeleitet habe, — was nach dieser Beschaffenheit nicht möglich war —, und nur allein der Gärtn. 5 davon weiß, dass vor 7–8 Jahren, zur Zeit, als der alte Brandamm [illegible] beseitigt, der neue aber noch nicht angelegt war, Appellant einmal das Wasser, das oben längs des Weges über die appellantische Wiese herabfloss, noch weiter über seine unterste Wiese Pl. No 700 hinabgeleitet habe bis an seinen Pflanzgarten, von wo es dann in diesen Garten floss und

3. der 3. Gärtn. Kraemer (der wegen seines gegen den Appellanten geführten und durch Urtheil des hzgl. Appellationsgerichts vom 10. Mai 1865 verlorenen Prozesses mit denselben in grosser Feindschaft lebt), zwar bestätigt, es sei das neue Brandämmchen von den Appellanten erst nach Einleitung dieses Prozesses (7. April 1866) errichtet worden, dasselbe sei, habe aber durch die Aussage des Gegenzeugen 11, der das Brandämmchen errichtet hat, wie des Gegenzeugen 12, der schon zur Zeit des Zeugen

mehrere Jahre Feldschütz war und die, das Quardämmen schon bei seinem ersten Gang in die fraglichen Wiesen vorfand, wiederlegt, überdies aber auch augenscheinlich völlig unerheblich ist, da es gar nicht darauf ankommt, ob diese Quardämmen schon vor der Klage des Appellanten oder gleichzeitig damit hergestellt worden ist, weil ja nur er und nicht Appellat Klägers ist und seine Entschädigung für die Vergangenheit von Letzterem verlangt.

In Betreff der zweiten Einwendung des Appellaten, dass das in den Wässerungsgraben [illegible] gefundene Wasser auf den Weg austrete und nützlos verloren gehe, ist constatirt:

1. durch die Zeugen No. 1. 2. 3 (die schriftlichen Gutachten der appellantischen Akte Fol. Nro 701), dass der Wässergraben [illegible] von jeher, zur Zeit als noch der Wiesen auf Fol. Nro 703 bestand, vorfanden war und zur Wässerung der appellantischen Mittelwiese gedient hat. Weder diese Zeugen, noch die Zeugen No. 5, 7 und 9, und sie in den 1850er Jahren in Diensten des Appellanten standen und auf diesen Gräben Wiesen wässerten, haben jemals gesagt, sagen, dass das Wasser aus dem Graben in den Weg übertrat;

2. dagegen wollen diese Wässerung gemacht haben: die Hauptzeugin 1 vor 9–10 Jahren, sie Ehemann, Z. No. 3, seit 6–7 Jahren und auch noch im vorigen Jahre (1866), Hauptzeuge 4 in der Zeit von 1858–1865, wo er Feldschütz war, und Zeuge No. 4 in den Jahren 1848 und 1849, in welchen man [illegible] Wasser sollte;

3. der Zeuge No. 12, welcher seit 1865 Feldschütz ist, und der Zeuge No. 13, welcher schon seit Jahren den fraglichen Weg an der Wiese des Appellanten benutzt, haben zwar wahrgenommen, dass dieser Weg für Winter- und Frühjahr, zeit öfter nass und böse zu befahren war, nass aber nicht von der Wiese oder den Wässerungsgraben des Appellanten, sondern davon herrührte, dass die nasse Stellen oben im Wege selbst befanden und Winterquellen seien oder an Ufern des Kramer und dieser Wasser den Weg durchzog.

In Letz., dass es aber auch schon denkbar wäre, dass Appellant namentlich in Zeiten des Wässerungsgrabens das Wasser durch Übertreten lassen auf den Weg nützlos vergeudet haben sollte, wodurch es sich selbst allenfalls grösser, das haben würde, zumal wenn man damit noch die weiter zum Beweise erbotene Feststellung des Appellaten verbindet, dass er und seine Autoren seit mehr als 30 Jahren stets immer das Wasser oben auf der Wiese des Appellanten durch Zudämmen seiner Abteilungsgräben und Öffnen der mittleren Hauptgraben gehalten hätten, so ist bei ihm resp. seinen Autoren Wassermangel eingetreten sei und dass sich der Appellant ruhig habe gefallen lassen;

dass übrigens auch dieser Punkt für die fast

Beschreibung der Hauptfrage des Processes, ob Appellant das ihm gesetzlich als dem oberen Uferanrainer für die Leitung des Durchs sein Eigenthum fließenden Wassers zustehende Präferenzrecht durch Aufgabung verloren hat? — ohne alle Relevanz ist, indem auch wenn das zeitweilige Übertreten des Wassers auf den Graben Nr. auf den Weg als zulässig und in den bestehenden appellantischen Wässerungsanlagen begründet erachtet werden könnte, dennoch bei Abgang einer zu Gunsten des Appellaten eingetretenen Präscriptionsersitzung das von dem Appellanten angesprochene Wässerungsrecht die einseitige Abänderung seiner Natur nicht und nie dem Appellaten entgegen könnte; solche bleibende Veränderungen zu machen, daß in Zukunft das Übertreten des Wässerungswassers in den fraglichen Weg nicht mehr möglich ist, welche allerdings nicht allein jene Laufe aufgehoben sind, sondern auch in eigenen Interesse des Appellanten liegen würden, wenn das beschädigte Übertreten des Wassers wirklich vorkommen sollte, — wie dies auch von dem ersten Richter geschehen ist, abgesehen wo die Klage des Appellanten ganz abgewiesen hat und Appellat gar keinen Gegenantrag stellt hatte, — was Alles endlich auch unbestritten die etwa nöthigen Herstellung des besprochenen Überdammes zu gelten hätte.

P. Zu II. Tatsachen
und dem Gegenbeweise des Appellanten, resp.

5.

Zur Vorgängerfrage.

PENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

I. Es hat, daß vor Allem die bezüglichen Aussagen der Zeugen nach ihren wirklichen Wortlaute in's Auge zu fassen sind, worauf sich dem Einsichtigen ergeben wird, daß der angebliche Besitz des Appellaten weder in seiner Weise zur Erwerbung durch Ersitzung geeignet und selbst nach der Prätendirten in Beweisthema ganz irrelevant wäre.

A. Aussagen der Gegenzeugen.

Der 1. Gegenzeuge, Hofbauer Kralemer, 63 Jahre alt: Als Kind von 10-13 Jahren (also vor ca. 50 Jahren) half er eingemähte der Kinder des alten Georg Scherer (welches bis Ende des 1830er Jahre Lammelli'sche Anwesen besaß. Er. ging 2 Jahre auf Posseng's Wiese das Wasser durch Zudämmen der Ableitungsgräben holen, wobei sie einmal Posseng's Vater gesehen haben, ohne einmal Jagungen zu sagen. Scherer's Kinder hätten auch noch allein das Wasser geholt. Ob er Zeuge nicht, ob diese damalige Wässerung auf mehrere Jahre erstreckte.

In späteren Jahren hat er auf von ihren Acker auf den alten Scherer im Frühjahr und Sommer öfter das fragliche Wässerungsgeschäft besorgen.

Vor 27-28 Jahren sei dieser alte Scherer einmal zu ihm auf seinen Acker gekommen und habe erzürnt gesagt, daß er heute schon zwei Mal das Wasser habe holen müssen u. s. w.

2. Gegenz., Hofbauer des angrenzenden 7. Zeugen Wengel, 72 Jahre alt:

Als Kind (also vor 50-60 Jahren) habe er

öfters mit Scherer's Kindern das Wasser geholt sei aber niemals selbst bis zum Rheindamm sei. raufgekommen, habe aber gesehen, daß Scherer's Kinder auf dort hinunter das Wasser holten.

Als das Haus von dem alten Georg Scherer auf Georg Peter Scherer, Sommel's Schwiegervater, überging (also gegen Ende der 1830er Jahre), daß sei hinunter Peter Georg Peter Scherer mit einer Karre bis zum Schramm'schen Weiher (Pl. Nr. 700 ½ - 701 ½), also bis Stück 4 der Hala. rei gefahren, wo sie Wasser nicht, ob und wo sie das Wasser holte. Es selbst habe aber immer unten im Garten gearbeitet, wo sei kein Wasser da, - man müsse es holen. Auch seit Sommel im Hause wohnt (seit 1848), habe sie - wie sie annehmen müsse - öfters das Wasser geholt, weil sie gesehen, wo sei kein Wasser da, man müsse es holen, wenn Sommel mit einer Karre Halbfuder ging, wie weit, wisse sie nicht. Zum letzten Male habe sie im vorigen Sommer (1866) diese Verrichtung gemacht.

Wie oft sie vorkam, hätten Sommel und sein Vorgänger in ganz offenen Weiher das Wasser geholt; sie kann aber nicht sagen, daß das Posong gethan hat.

5. Zeuge: Kraemer (mit vollem Vornamen der Name hatte), 64 Jahre alt:

Seit 1829, wo er in Heigenhof wohnt und auf der linken Seite des fraglichen Thales begütert sei, habe er oft wahrgenommen, wie früher der alte Georg Scherer, dann sein Sohn Georg Peter Scherer und jetzt Sommel mit einer Karre auf Posong's Weiher sich das Wasser holten, wenn sie ganz offenen Teich öffnen und Fischdämme der Gräben sollten - war ganz offen und in ordentlichen gestanden sei. Nur allein bei Stück 7 habe er diese Leute mehr als 100 Mal das Wasser holen sehen.

In den letzten Zeit hörte er hierüber (Klagen, verstand) sie und da Mordnamen über den Verlust.

(Wie dieser Zeuge, der selbst in dem fraglichen Weiherthal nicht begütert ist, dazu alle auf mich zu betreffen habe, wo seinen Acker er ganz andern, und weiter gehende Wahrnehmungen, als seine Nachbarn (z. B. 1) gemacht haben will, ist seinem begreiflich).

4. Zeuge: Bischoff, 52 Jahre alt:

Von 1858 bis 1865 sei er Feldhüter gewesen. In dieser Zeit habe sich Sommel öfters bei ihm beklagt, daß diese Posong das Wasser ihr entziehe und er habe sich überzeugt, daß kein Wasser aus Sommel's Damm floß; (was nicht für die Continuirlichkeit des Besitzes von Sommel spricht).

Er habe auch öfters wahrgenommen, daß Sommel und seine Leute mit einer Karre die Posong'schen Weiher hinaufgingen und sich das Wasser holen, wo sie es fanden.

5. Zeuge: Wenzel (Vater des vorgeschlagenen Wenzel), 24 Jahre alt:

Als Bube von 14 Jahren (also 1847) habe er hinweilen bei Posong gearbeitet und habe hie und da den Sommel über die Weiher von Posong hinaufgehen und sich das Wasser holen sehen. Er ging bis zur Mulde der Ableitung.

Posong habe einmal das gethan und zu ihm gesagt: „Fritz, der soll mir nicht das Was-

Pfäter, namentlich in den letzten 3 Jahren sah
er ebenfalls Commel das Wasser holen lassen.
6. Zeugn.: Schneider, 47 Jahre alt:
Nach 1862 (in welchem Jahre an den Seiten-
graben bei x gegen die Feldung für Posong
gearbeitet hat), habe er öfter bis zu den letzten
Jahren den Commel das Wasser bei d holen
lassen.
Der 7. und letzte Zeugengang wurde wegen
Zeitmangel vorgenommen und die Vorgänge als
bewiesen angenommen.

P. Auswertung der Zeugengänge.
Die 3 ersten Zeugengänge resp. die Aussagen der
dritten waren ganz klare Eigentumsbeweise der appellan-
tischen Wiese Pzl. No 701 (Herbrand von 1850
– 1861, Schäfer von 1846 – 1850, die Aussagen der
dritten: Seifert, welcher 72 Jahre alt ist, damit
seine Erinnerung zurückgreift bis zur Erwerbung
von Schäfer); sie kennen also die Localitäten
auf's Genaueste und haben selbst ihre früheren
Wiese (Pzl. No 701), der dritte von seinen Kna-
benjahren an (also schon vor 60 Jahren) gemäht.
Durch sie und den übrigen Zeugengängen Auslagen
(von welchen der 5te in Jahre 1850, der 7te
von 1850 – 1855 und der 9te im Jahre 1858 Dienst
genauste des Appellanten gewesen sind), sind fol-
gende Momente constatirt:
1. Der große Wiesen auf der appellantischen
Wiese Pzl. No 703 bestand noch im Jahre 1855,
in welchem Zeugen. 7 Dienstboten bei dem Ap-
pellanten war und noch auf der Wiese gemäht
hat hat; Zeugen. 1. 2. 3. 5. u. 7.
In dieser Wiese floß, so lange sie bestand, das
Wasser der beiden Quellen a und b ab; Zeugen. 5.

DI... REGIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

6. 4. 5 u. 7.
Durch die an der Wiese Pzl. No 703
noch bestandenen Seitengräben b – m u. l – k
wurde das Wasser auf der Wiese auf
der westlichen und östlichen Grenze der Wie-
senparzelle zur Benässerung der appellan-
tischen Wiese fortgeleitet, während über beide
Seiten hinaus in den Mittelgraben k – g, der
erst bei Punct k seinen Anfang nahm
und bei Punct g in den Hauptgraben
für Benässerung der Wiese Pzl. No
699 und 700 sich theilte.
Durch die von dem Mittelgraben k – g
bei p und q abgeleiteten nach den Graben
b – m führenden Seitengräben sind schon sehr alt,
existirten schon, als noch der Wiesen auf Pzl. No
703 bestand und dienten ebenfalls zur Benäs-
sung der appellantischen Wiese; Zeugen. 1. 2. 3.
5 und 7.
2. Alle diese Gräben wurden nie von Posong
und seinen Rittern aufgehoben und unterhalten.
Die nämlichen Zeugen:
3. Claude, von Posong und seine Väter ihre
Wiesen gewässert haben, so haben auch von 1861
die Zeugengänge 1. 2. und 3 die Wiese Pzl. No
701 gewässert, so lange sie ihnen gehörte, und
wurden während dieser langen Zeit niemals durch
Commel und seine Vorgänger in dieser Wässerung
gestört und haben auch niemals gesehen, daß die-
selben Posong's oder ihre früheren Wiesen
belastet haben, um sich das Wasser zu holen, –
was doch von ihnen hätte bemerkt werden müs-
sen, wenn es in diesen Zeitraum (bis 1861)
öfters geschehen wäre. Sie sagen nur, daß
Commel oder seine Ritter bei der Punct g,

ne noch später die Fischerei das Wasser theilen
dasselbe öfters gepfählt haben, nicht aber weiter oberhalb. Glaubhaft wird von den Zeugenaussagen 5. 7. 8. 9 für die 1850er Jahre, so lange sie in Diensten von Rossang standen bestätigt.

Was den Zeugen 2 hat auf einmal 2 alten Scherer die Teichgräben bis 10 und 9 zudämmen lassen, um das Wasser in den Hauptgraben zu leiten, was seinem Wissen Rossang nicht getan haben.

Der Zeuge 8, der von 1849–1856 Feldschütz war, hat mehr öfters in dieser Zeit den Commel mit der Karte über Rossang's Wiese längst der mittleren Wassergrabens hinaufgehen, mit Rossang aber nicht, was er dort geschafft hat.

Fast in den letzten 3 Jahren – und nicht früher, hat der Zeuge 11 öfters den Commel und seinen Sohn oben auf der Rossang'schen Wiese gesehen, wie das Wasser holen und so weit hinaufgehen, bis sie es geleitet haben. Einmal, als Commel's Sohn oben am Damm das Wasser holte, schickte ihn Rossang zu Commel's Commun hinab, wo er ihn übergangen, daß dieser schon gelaufen ist, während das zum Mal bei Rossang's Commun nicht der Fall war.

Der Zeuge 13 macht vor etwa 3 Jahren Rossang die Anzeige: Der Commel leite immer durch seine Wiesen und hole ihre Arbeiten, so lange die Wiese war, das Wasser, was ferner nicht geschehen sei. Wenn das so fortgehe, müsse er den Commel anklagen.

Der Zeuge 5 hat, daß dieser Ergebniß der Zeugenaussagen, verbunden mit dem Befunde der Oertlichkeiten in seiner Weise rechtlich genügend ist, für den Akten des Appellaten die behauptete Verjährung durch Ersitzung gegen den Appellanten zu begründen, was nun noch weiter Vorgetragen werden soll.

II. Es hat sich in jener, daß dem Appellanten als oberem Besitzer gesetzliche Vermuthung für Eigenthum seiner Wasser, soweit nach Art. 644 des code civ., als nach dem neuen Gesetze über die Leitung des Wassers vom 28. Mai 1852, welches in seinem Art. 54 in den vorhergehenden Art. des code civ. eingreift hat, spätestens, wie auf der letzten Instanz in seinem Protocolle vom 7. März 1867 anerkannt hat, worüber die französischen Doctrin und Spruchpraxis constant sind, dafür Appellat als unbestrittener Eigenthümer gesetzlich nur auf den Rest des Wassers, welches nach der Verwässerung der oberen appellantischen Wiese noch übrig bleibt, Anspruch hat;

Demolombe, tome XI (der Blau Ausgabe tome VI) Nro 164–166.

daß dieser gesetzliche Rest der oberen Eigenthümer auch für den rein facultativen Bewässerungsgebrauch selbst durch den längsten Nichtgebrauch allein nicht verloren gehen kann, wenn auf seinen bisher andern Wässerungen stehenden Wiesen den Nutzen gezogen haben, indem seine für dieselben kein für Negatitio, aufhebung geeigneter Besitz erblickt werden kann:

Demolombe l. c. Nro 177; Troplong:

14 Kreutzer

procca. Nro 112 und 114; Duranton tome V (Brüsseler Ausgabe tome III) Nro 224; daß dasjenige der Besitz oder die Besitzerlangung der streitigen Parcelle des Appellanten nur in folge einer selbständigen Erwerbung durch Ersitzung auf Seiten des Appellaten hätte eintreten können.

In Lehre, daß Appellat das Mißbräuchlichkeit des Appellanten an dem streitigen Wasser nicht bestreitet, worüber ihn auf sein bezügl. vor der letzte Richter in dem Protokolle vom 2. April 1868 Urkunde aufgelegt hat, dasselbe nur behauptet, daß Appellant durch Ersitzung ein gesetzliches Prioritätsrecht für die Benützung des Wassers erworben habe, Appellat, das Recht erworben habe, dieses Wasser für seine obere Wiese Fol. Nro 699 und seinen Brunnen gemeinschaftlich mit dem Appellanten zu benützen und zu diesem Behufe, da dasselbe, so oft er es nöthig habe, auf der oberen Wiese des Appellanten zu Tage, d. i. durch Zudämmen der auf der appellantischen Wiese befindlichen Leitungsgraben das Wasser dem Mittelgraben wieder zuführen und durch denselben nach seiner Wiese Fol. Nro 699 hinableiten, dasselbe zu diesem Behufe auf die appellantische Mittelwiese Gebrauch und Zugang suche;

daß alle Appellat eine ihm lästige Servitut auf dem appellantischen Eigenthume erworben haben will und es sich nur noch fragt, ob er dieselbe dann auch auf die neuen angegebene Weise resp. durch diejenigen Besitzhandlungen, welche eben von den Zeugen zugestanden worden, rechtlich erwerben konnte; eine Frage, welche zweifellos und unbedingt verneint werden muß, weil die Erwerbung der streitigen Servitut in dem möglich und ungestatten wäre, wenn

1. die Servitut eine apparente und zugleich continuirliche wäre (Art. 690 und 691 code civ.) und
2. der zojährige Besitz des Appellaten alle Erfordernisse des Art. 2229 des code civ. in sich schlösse;

diese beiden Bedingungen einer Acquisition, anzusehen aber in specie zweifelhaft mangeln.

Ad 1.

1. In Lehre, daß eine Servitut nur dann eine apparente ist, wenn sie sich durch äußere Merkmale zu erkennen gibt, welche bleibend sein müssen, da ja die Servitut während der ganzen Verjährungszeit die Regierung beherrschen muß; Art. 688 code civ; Demolombe l. c. Nro 716 und 717; daß auf alle solche Merkmale, welche der Servitutbesitzer nur auf seinem eigenen Grund und Boden errichtet und zu welchem überdieß auch alle bloße Eigenthümer berechtigt ist, möglich alle Merkmale, welche den Besitz einer Servitutrechtes ankündigen, aufgefaßt werden können, weil ja dieselben nur jure dominii und nicht jure servitutis errichtet sind, dasselbe

auf vor Ablauf einer Dritten, insbesondere der Besitzer des angrenzenden praedii serviens gar kein Widerspruch eingelegt wird, soll angenommen werden kann.

Dass dasselbe auf durch Lücken principiellen für alle Servituten geltenden Grundsatz hinaus läuft, dass die Servitut bloß auf dem mit dem Grundstücke verbunden ist und nicht auf dem, in welchem die Quelle entspringt, dem praedium serviens. – mag von Manchen auf Grund der gegenwärtigen Fassung des Artikels und der Discussionen zu demselben bejaht werden, – durch mehr übereinstimmende Doctrin und Gerichtspraxis entschieden worden ist, kann nicht bezweifelt werden;

Demolombe l. c. Nro 76 – 80 incl.

und dass diese Lösung auch das neue Wasserrecht in seinem Art. 37 adoptirt hat, weil sie nur den allgemeinen Rechtsprincipien entspricht, also stillschweigend gesetzlich gelten muss, kann nicht bezweifelt werden;

Die Sätze, dass – wollte man auch annehmen, dass bei andern Servituten, als den in Art. 642 cod. civil vorgesehenen, auch für Ableitung derselben Wasser gegangen können, welche der Servitut, besitzer blos auf seinem eigenen Grund und Boden, nicht auf dem praedium oder fremden Grund und Boden (nicht auf dem praedium serviens) erworben hat, dieser doch nur dann der Fall ist, wenn derselbe zur Herstellung dieser Wasser jure dominii nicht berechtigt war und derselbe einen wesentlichen Eingriff in die eigenthümlichste Befugniss, die mit der Servitut belastet werden soll, enthalten, wodurch dieser Letztere auch in die Lage gesetzt und aufgefordert ist, dagegen Widerspruch zu erheben und deren Beseitigung zu verlangen, ein z. B. dann der obere Eigenthümer auf seinem Grund und Boden zum Nachtheile des unteren Eigenthümers und entgegen ausdrücklich der Lage ganz absteht und ihn nicht weiter in seine wesentlichste Befugniss eingreifen lässt, nämlich nicht allein nur dasjenige Wasser, welches dieser Eigenthümer zu seinem berechtigten Gebrauche bedarf, gegen welches dieser Klagend auftreten kann und auch vor Ablauf der Verjährungszeit klagen muss, wenn er nicht seine Rechte verlieren will;

Demolombe l. c. Nro 176 – 179 u. 777;

Arrêt c. Bourges vom 7. August 1835; Sirey 37, 1, 793.

Arrêt c. cass. vom 26. Februar 1844; Sirey 44, 1, 779;

Der Satz, dass – wenn auch thatsächlich feststeht, dass alle auf der appellantischen Wiese befindlichen Gräben von den Appellanten selbst oder seinen Autoren herrühren, wie vor ihm aufgehoben und unterhalten und für Entwässerung und den Nutzen seiner Wiese von ihm benutzt worden sind, und auch bei dem Mitabgraben der Fall ist, indem dieser theils für Entwässerung seiner Wiese, theils zur Aufnahme und Ableitung des

überflüssigen und von der Klage nachsichere Lo-
sung abstehenden Kosten Punkt (Art.
650 code civ.);

Dass Kläger Appellat diese ihm ganz fremden
Worte möglichst als die apparenten Kläger,
ihm das von ihm gegen den Appellanten auf-
gübten Servitut gültig sein kann und gläu-
ben auch von Jedermann gilt, welche
Appellat auf seinem Eigenthum Pol. No 699
angebracht hat, weil er diese kraft seines
Eigenthumsrechtes zu nichts benützt war,
diese auf in seiner Klage den Appellanten
an der Ausübung seines in frage stehenden
Wässerungsrechtes hindern, dasser auf Jeg-
gen kein Einwand von ihm als obern Ufer
eigenthümer erhoben werden konnte;

Dass Kläger diesen jetzt in seiner Klage, welches
eine von dem Appellanten auf dem Eigenthum
des Appellanten ausgeübte Servitut Klä-
ger nehmen lassen, ganz augenscheinlich genommen
hat, indem er mit Klage dasselbe Niemanden in
Pacht gibt, dann in Folge das apparente,
bleibende, die Servitut des Appellanten an,
kündigende Werk zu finden, dasser dieser
bisweilen sich erlaubt hat, die Hindämmung in
dem Mittelgraben zu beseitigen und dann ange-
ordnete Wässerungsstücke die Wässerung seinem
des Appellanten zu hindämmen und dadurch das
Wasser dem Mittelgraben zu entleiten, somit
so Appellat entzieht dem Appellanten das
Mitbenützungsrecht an dem streitigen Wasser
nicht zu bestreiten mag und überdies hat.

DIGRESSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

dass Kläger festgestellt, dass Appellant immer
wieder bestraft, sobald er die Hindämmungen
seiner Gräben wegnahm, dieselben
beseitigt und die eingelegten Kasten-
stücken in den Seitengräben herausgenom-
men und resp. in den Mittelgraben wieder
eingelegt hat, so weit und so lange er die Wäs-
serung seiner Wiese bestätigen wollte;

dass demnach auf den streitigen Thatsa-
chen die von dem Appellaten
aufgübte Servitut keinesfalls ein
apparente im Sinne des Gesetzes war,
dasser schon auf diesen Grunde auch nicht durch
Ersitzung erworben werden konnte;

2. In Betr., dass überdies thatsächlich noch ei-
ter constatirt ist, dass bis zu Anfang der 1850
er Jahre (noch 1853) die appellantische Wiese
Pol. No 703 in grösster Wiese war, in wel-
cher das Wasser der beiden Quellen a und b
zusammenfloss ist und auf welchen der fragliche
Wiesencomplex des Appellanten ganz nach
Bedürfniss mittelst der vorhandenen Wäs-
serungsanlagen gewässert worden ist;

dass nun aber diese Wiese und die Wie-
sen ungezweifelhaftes Privateigenthum des Ap-
pellanten gewesen ist, dasser über die freie und
ausschliessliche Verfügung über das Wasser der
Wiese zu Gunsten und dass Appellat in Anwen-
dungen auf die Benützung des Wassers dieser
Wiesen nur unter den Bedingungen des auf
auf die Wiesen analog anwendbaren Art.
642 code civ. durch Vergleichung hätte erwerben

können mit Fug auf das neue Wassergesetz
von 1852 Rücksicht privatrechtlichen Art Klägers
basirt sein in den Art. 33 und 34 anerkannt
und in den Art. 37 für Erwerbung eines Rechts
stets auf die Benützung des ~~Wassers~~ Wassers
auf dem Wasser, durch wie auf einem Lauf
man, ~~,~~ erkennbare künstliche Anlagen für
Ableitung des Wassers, welche der Eigenthü-
mer des berechtigten Grundstückes auf den die-
nenden Grundstücke zuletzt haben muß", um
lange;

Dass der erste Richter, indem er annahm,
dass die von diesen Art. 37 für Erwerbung durch
Ersitzung verlangten Erfordernisse in specie
nicht gegeben sind, von der Ansicht ausging, dass
diese Artikel in Bayern nicht anwendbar
sei, weil der Kläger schon seit 1849 oder 1850
nicht mehr bestehe und es sich seitdem nur von
fließenden Wasser in Sinne der Art. 29 und
folgende handle und weil der Art. 37 bei
Anwendung der Ersitzung keinen Bezug auf
den Art. 37 nehme, dass die gemeinrechtliche
20jährige Präscriptionsfrist in gegebenen
Falle Platz greife, dabei aber auffallender
Weise ganz übersehen hat, dass diese Er-
sitzung neben den Bedingungen von denen
das Art. 642 code civ. und das Art. 37 des
neuen Gesetzes einzelne verschieden nämlich und
weniger verlangten, als diese, das persönlich
seit der Trockenlegung des Weihers, also
seit 1850 oder 1852, zu laufen hätte anfan-
gen können, von diesen Zeit an aber bis zur
Klage ja noch lange keine 20 Jahre vor-
flossen sind, dasser von einer schon die Gültig-
keit der Appellaten mitgetheilten Ersitzung bis
zu Recht sein konnte;

3. Die Lehre, dass Appellat auf eine Abgra-
benheit auf der appellantischen Wiese an-
spricht, um auf derselben das fragliche Was-
ser, sobald er dasselbe für sein Anwesen be-
dürfe, sich zu holen, und dieselbe ebenfalls
durch Ersitzung erworben haben will, dass
falls auf das dritte Klagbegehren der Appel-
laten als unbegründet bestritten hat;

Dass es aber von selbst in die Augen spring,
dass diese Abgrabenheit nie eine dauer-
hafte und nutzbare Brauchbarkeit bildet,
dasser gar nicht durch Ersitzung erworben wer-
den kann. – Art. 691 code civ;

Dass sich auf Appellat nicht auf Art. 696 code
civ. berufen kann, um die Zulässigkeit der Er-
werbung durch Ersitzung zu begründen, weil
dieser Art. nur von der ~~entbehrlichen~~ nothwendigen
Servitut allein handelt und bei dieser aller-
dings die Präsumtion über den Willen des
Contrahenten dahin ausspricht, dass in der
Anlegung einer Servitut, z. B. der, das Was-
ser auf einer Quelle zu schöpfen, selbstver-
ständlich auf das zu dem Ausübung absolut
nöthige accessorische Recht, sich dasselbe an die
Quelle zu gehen, mitbegriffen ist, was aller-
dings eine logisch nothwendige Annahme ist.

Dass aber diese nur bei Servituten platzgrei-
fende Präsumtion um so weniger auf die Abgra-

jährung aufgehalten werden darf, als Prämisse
welche für ihre Ausübung die jedesmalige Hand-
lung einer Manifestation erfordern, als discontinu-
irliche von der Ersitzung durch Verjährung ganz
ausgeschlossen sind, weil der Gesetzgeber ihre
Ausübung nur als eine geduldete, auf nachbar-
liche Toleranz und Gefälligkeit beruhende be-
trachtet, überdies in specie auch noch das
Merkmal der Absicht für die Prädikation
nicht günstig genug gefunden hat.

Ad 2.

Die Sätze, dass für Ersitzung einer apparen-
ten und continuirlichen Servitut Dauer,
jährung auf die 20jährige Besitz mit allen
Erfordernissen der Art. 2229 code civ. nö-
thig ist;

Demolombe l. c. Nro 774;

dass dann der Besitz des Appellaten, wenn
er sogar eine apparente und continuirliche Ser-
vitut ausgeübt hätte, auch während der ganzen
Verjährungszeit ein fortgesetzter und unun-
terbrochener, ruhiger, öffentlicher, ungezweifelter
und nicht precärer gewesen sein müsste, um
die Ersitzung durch Verjährung zu führen;

dass nun aber nach den Feststellungen der
Besitz des Appellaten niemals auch nur für
kürzere Zeit diesen Charakter gehabt hat, in-
dem er nur in vorübergehenden kürzen Usur-
pationen bestand, welche Appellant sofort an
der Behörde reclamirt hat, dass er das, was
Appellat auf der appellantischen Wiese vor-
nehmlich vorgenommen hatte, lediglich unter

GEBÜHREN-STEMPEL
14
Kreuzer

9

bestätigte;

dass nämlich durch das Zeugenver-
hör ja vollständig constatirt ist:

1. dass Appellant und seine Auto-
ren von jeher mittelst ihrer Wässerungsgräben
die fragliche Wiese zu allen Zeiten wirklich
benützt und zu diesem Behufe das Wasser
auf den Wiesen und Aeckern nach dessen
Trockenlegung (aus dem Westallgraben)
hineingeführt haben, – womit aber
eine continuirliche, die Wässerung für
immer besitz des Appellaten und seiner
Autoren nicht ganz unvereinbar ist, da der
eine und der andere Besitz sich wechselweise
ausschliessen und aufheben;

2. dass sogar die Zeugen: 1. 2. 3. 5. 7. und 9.
in den letzten Jahren, für welche die Prä-
klusion der appellantischen Wiese constati-
ren, einmal den Appellaten und seinen Vor-
gänger Georg Peter Scherer die appellanti-
sche Mittelwiese auf ein bestimmtes Wasser
abgelauf die öfters wahrnehmen, dass dieselben
bei der Pfarrei das Wasser holten, – wo-
durch, falls damals Appellat resp. seine Au-
toren in dieser Zeit einige diesen Zeugen
entgegen Usurpationen vorgenommen hätten,
die sofort darauf von den Appellanten und sei-
nen Autoren gefolgte Reclamirung derselben
durch Wiederherstellung ihrer Wässerung und
damit die stete Unterbrechung des appellatischen
Besitzes vollständig vereitelt wäre, was selbst
auf den Aussagen der Gegenzeugen ungezweifelt
erhellt;

3. dass überhaupt die Brauchbarkeit der appellatischen Lehrlinge eine ganz ungewöhnliche sein dürfte, dass dass Appellat selbst nicht bestreiten kann, dass dem Appellanten als obrer Eigenthümer gesetzlich der Prioritätsrecht für die Benützung der fraglichen Wasserkraft zustehe, und selbst zugibt, dass derselbe immer aufsteine obere Wasserkraft gemässert habe, - wobei es aber ohne Bedeutung ist, in welcher Weise dem unteren dem Besitze des Appellanten auf noch so continuirliche Weise der Besitz des Appellaten entzogen worden sein soll, da ja eine Abstellung der Wasserkraft in der oberen Weise des Appellanten niemals dauernd bleibende Störungen bewirkt worden ist;

Troplong, prescr. No 959.

Da Letz., dass die Citate des ersten Richters zur Rechtfertigung seiner Entscheidung übel gewählt sind und nicht für dieselbe sprechen und dass überhaupt der klagseingenommene Standpunkt von Troplong, prescr. No 393, wonach auch für nicht apparente und discontinuirliche Servituten „après contradiction“ eine Verjährungsbesitz soll beginnen können, vor Demolombe l.c. No 789-791 ausführlich widerlegt und gründlich widerlegt ist;

Da Letz., dass Appellant in der unrechtlichen und heimlichen Weise die jenseitigen Usurpationen des Appellaten und seines Autors weiter beseitigen konnte und beseitigt hat, dasser zur Conservirung seiner Rechte nicht nöthig hatte, darüber schon früher einen Gerichtlichen Protest zu führen, da dem man sich immer ins engere entschliesst, dass dasser eine Rechtsverletzung für den Appellanten durch eine andauernde Verstellung der Klage nicht angenommen ist, weil auf Seiten des Appella. die Bedingungen der Ersitzung durch Verjährung gemangelt haben;

Demolombe l. c. Nro 789-791;

Da Letz., dass mit den Behauptungen der Appellatin, verjährt zu Gunsten des Appellaten auf die 3 ersten Klagbegehren des Appellanten, wobei sich das Gericht zur Zeit stehe, nur selbst eine Rechtfertigung finde;

Da Letz., dass das 4. Klagbegehren unter allen Umständen gerechtfertigt war und darüber auf der ersten Instanz nicht hätte abgewiesen werden sollen, gleichviel wie es über die 3 ersten urtheilte, weil Appellat selbst zugegeben hat, dass das Wasser, welches bis zum Einlass y hinabgelangt, gleichheitlich, d.i. zur Hälfte unter den Parteien zu theilen ist, der Augenschein auch dargethan hat, dass diese Wasserscheidung nicht in einer bleibenden, unverrückbaren Weise vermittelt ist, daher jeden Augenblick Übergriffe stattfinden können und dieser auch häufig von Seiten des Appellaten stattgefunden haben, deshalb Appellant berechtigt ist, zu verlangen, dass denselben durch Anbringung von bleibenden, die Abtheilung des Wassers bewirkenden Vorrichtungen ein Ziel gesetzt und dadurch künftigen Beeinträchtigungen vorgebeugt werde;

Da Letz. endlich dass sich auf den obigen Erörterungen über die Verjährung von selbst aufergibt, dass die in dem Protocolate seinerzeit vorgelassene Replication auf seinen nach seiner Replication ganz irrelevant war, daher nicht hätte berücksichtigt werden sollen;

Auf diesen Gründen

Gestalt des Begehrens der Appellationsgerichte, wird

Reformation der angefochtenen Urtheile, und
ist den in den Intimationen vom 7. März 1867 den
Appellaten über die Anerkennung durch Abschätzung
nachgelassenen Lasten für unbegründet erklärt,
zugleich den Appellanten Rechtens erkannt, daß
Appellat diesen ihm nachgelassenen Lasten auf
nicht gestützt, weil aber Appellant den Irrthum,
nicht entdeckt hat, zu Recht zu erkennen:

1. daß Appellant berechtigt ist, das auf der in
angegebenen Localität befindlichen Quelle a
des Polaul entspringende und natürlich ab-
fließende Wasser, sowie das auf der auf der
Wiese des Appellaten mit Fol. Nro 704 befind-
lichen Quelle b des Polaul entspringende und
nach Einrechnung dieser Wiesenparcelle gleich-
falls natürlich abfließende Wasser zur Be-
wässerung seiner unten näher beschriebenen, einen
Complex bildenden Wiesenparcellen mit Fol. Nro
703, 702, 701, 701 1/2 und 700 1/2 vermittelst der vor-
handenen oder noch zu errichtenden Wässerungs-
anlagen (ausschließlich, d. i.) mit dem Rechte der
Priorität vor den Appellaten, als Eigenthümer
der unten Wiese mit Fol Nro 699, benutzen
zu dürfen, lediglich mit der gesetzlichen Beschrän-
kung, daß das nach Einrechnung der appel-
lantischen Wiese übrig bleibende Wasser in den
Mittelgraben der Wiese oberhalb des Punctes
y des Polaul seinem natürlichen Abfluß
zu erhalten hat;

2. daß den Appellaten kein Recht zustehe, die
Wässerungseinrichtungen des Appellanten zu ver-
ändern oder Vorrichtungen an denselben oder auf
den vorbeschriebenen Wiesen des Appellanten vor-
zunehmen, um vermittelst derselben sein überfluß

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

gelegenes mit Fol. Nro 699 bezeichnetes
Wiese zu bewässern oder das Was-
ser auf dieselbe abzuleiten;

3. daß Appellat nicht berechtigt ist,
durch die oben bezeichneten Wiesen des
Appellanten zu gehen, um die Bewässerung
der seinigen zu bewerkstelligen;

4. daß Ver- und Einrichtungen nach Aussage
von Experten hergestellt werden sollen,
damit das nach Bewässerung der mit
Fol. Nro 703, 702, 701, 701 1/2 und 700 1/2
bezeichneten Wiesen noch verbleibende
und am untern Ende der letztgenannten
Wiese sich sammelnde Wasser der gemeinschaft-
lichen Bewässerung der mit Fol. Nro 699 bezeich-
neten Wiese des Appellaten und der mit Fol. Nro
700 bezeichneten Wiese des Appellanten, sowie
zum Gebrauche in der Oekonomie der Parteien
verwendet werden kann, und zwar auf gemein-
schaftliche Kosten der Parteien und in der Art,
daß jeder derselben die Hälfte dieses Was-
sers gebrauchen darf; zu diesem Behufe die Experten zu ernennen
und sodann die geeigneten Verfügungen zu treffen,

5. dem Appellanten Rechtens zu erklären, daß
er sich ausdrücklich alle seine Rechte bezüglich der
von den Appellaten am 6. März laufenden Jahres
(1868) neu angelegten Wässergraben vorbehalte,

den Appellaten in die Kosten beider Instan-
zen zu verurtheilen und die Rückgabe der Cau-
tion zu verordnen.

Beschreibung der beiderseitigen Grundstücke:

I. des Appellanten:

a. Fol. Nro 708 1/2: ein theils Wald, theils Ge-
bäude;

b. Fol. Nro 703, 702, 701, 701 1/2 und 701 1/2, begren-

von Appellaten Lommel, Christian Eger, Bauleutner selbst, Johannes Eichelberger und Kons.
c. Pzl. Nro 700: begrenzt von Appellaten Lommel, Wiry und Appellanten selbst;

II. der Appellaten:

a. Pzl. Nro 704, begrenzt von Wald und Fluß selbst
b. Pzl. Nro 699, begrenzt von Appellanten und dem Appellaten.

alle diese Grundstücke liegen im Distrikte Kaiserbaden in Baden von Manchen.

G. Gulden

Verhandelt in der Sitzung v. 7 Dez. 1868.

Vkeh

Geschlossen bey der mündlichen Verhandlung v. 11 & 12 Juni 1869.

Vkeh

Der soll die Wässerung über den Ausfluß seines unter liegenden Pzl. Nro 700 ausgedehnt, so daß die den jetzigen Graben mitzugebenden Wasser nicht mehr über die Wässerung der Pzlen Nro 703, 702, 701½, 700½ bei Heidelberg, wo die Pzlen markirt, in denselben zurückfließ.

ad I: früher war die Pzl. Nro 703 ein Weiher (Zeugen 1, 2, 3, 4, 5.), welcher seinen Zufluß und Abfluß in den jetzigen Graben hatte. Derselbe war ein kleiner jetzigen Graben diente nur ein Wässer- graben [illegible]: der nun gemi- nirt [illegible] (Zeugen 1, 2, 3, 7, 9.); mit dem- selben stand ein auf der Pzlen Grenze der Pzl. Nro 703 auf der Südseite ein Graben (Zeugen 3, 5, 7.), der auf dem Graben C zu- sammen floß, auf der andern Seite der Pzl. Nro 703 floß aber nur der Graben C, begrenzt durch die Punkte L-K (Zeug. 5,). Nach Beseitigung des Weihers in den Jahren 1849 oder 1850 (Zeugen 1, 4), wurden die Gräben i m l u. ebenso i u. C mit einander verbunden u. mit Graben und dem jetzigen Graben von K und ein Graben gezogen (Ortsbesichtigungsprotok.) (Zeugen 6, Zeug. 1, 2, 7, 9), und nach der Herstellung der Ortsbesichtigung

in den Graben i l m mündet. Durch diese Anlagen war es möglich, den Graben i l m mit bedeutender Menge Wasser gegen früher zuzuführen, während der frühere Graben l m nur noch mit geringer Wassermenge, den Verhältnissen entsprechend, zur Theil des Wassers und seinen an der selbigen hinzugekommenen Graben zur Bewässerung der Wiesen weiter in den tiefen Graben zurück, u. Eduard der Dienst gezogen Riemen für alle den Appellanten überflüssige Wasser gelassen, was aber wegen diesen mangelnden Riemen (Satz 1, Ziff 1, 6) nicht der Fall ist, so tritt dagegen ein bedeutender Theil des Wassers, was früher dazu kam, nach den neuen Anlagen genommen werden, nicht der Fall war (Ziff. 1, 2) auf der andern Seite des Grabens i, l, m über, zu jenseit über den dort nicht vorhandenen Weg, dringt theils zum Verlust, u. bleibt theils selbst wenig innerhalb der Wiesen und mündet in den Weg (Satz 3) so selbst bei in den Hof des Appellanten (Satz. 4). Weg nun auch sie u. in den Weg von anderen Wasser nicht gemacht sein (Ziff. 1, 2, 12, 13), namentlich ein Pfeiler von Torf sind (Ziff. 11, 12,

so kann der dem Kläger die Herstellungen der Verhältnisse entgegenstellen u. hier die genannten und einzelnen gefundenen Angaben der Satz. 1, 3, 4, 5 u. der Ziff. 4, nämlich die gelieferten Beweise einen Abbruch thun. In welchem Maße das Wasser über den Graben in den Weg getreten ist, streitet gibt Satz. 3 Aufschluß, der sich wesentlich dahin, wegen Riegel Wasser wiederholt kann ja, wegen Riegel Wasser wiederholt kann selbstständig Verfügung zu führen, und auf einen anderen Punkt, die den Weg zu bringen hatten, zurück (Satz. 4). Demzufolge ist für den Kläger, den Appellant mit den Wasser über den Weg, was Appellant mit den Wasser übergangen, ist die Angabe des Zeugen, der sich einerseits übergangen, das Zeugen, der Appellant wegen zu vielen Wassers zur Verfügung.

Das Wasser, das es über den Weg sich ergoss, ist aber für die Bewässerung der Wiesen, für welche der Graben dient, u. sein, für welche der Appellanten vorzüglich für den Appellanten vorhanden. Es wird gilt aber wegen des zu gebrauchten Verfahrens, insbesond. auf bei Denkschr. u. Dalloz &c. 1.220 ff., sowie die gesetzgeberischen Verhandlungen) des Kaiserl. des eben eigentümlichen ist, dessen Zweck

Schaden der neuen Einfassung des Wassers nicht
lassen darf; stellt Beklagte dafür Gewährsmänner, so
steht ihm selbst nämlich gewordenen Wasser
wieder in den Hauptgraben geräumt geliefert
wird;

ad 2. Letzter, weil nur 12-15 Jahren bestand sich bei
y ein Schwemmen (Zeug. 1, 3, 4, 6, -
Ezz. 1, 2, 3, 4, 5.), das bis gegen das Feld
viel Einzug (bis m)-Zeug. 4, Ezz. 2, 3, 4,
unseren Lust soll war (Zeug. 3, 6, Ezz.
3, 4)- und auf welchem ein Damm auf
(Zeug. 1, 4, 6, - Ezz. 3, 4). Dieses Schwemmen
hat Appellant allmählig entfernt (Zeug 3, 4)
u. nun das Grabband x über den Ort an
y. Nun das Schwemmen befand, in die Schlucht
von Acker Nummern befand, in die Schlucht
Plan No 700 zurückzuverlängert (v. Orbeschl.
Zeugen.). Während Letzter einen Acker
Nummer und alles Wasser wieder seinem
Rückfluß in den Hauptgraben nehmen müsste
u. nun Überbleibt des Wassers auf Pl. No 700
nicht möglich war (Zeug. 1, 3, 4. Ezz. 1, 2, 3, 4,
5, 11) wird jetzt dem Hauptgraben ein Wasser
Wasser entzogen, das neu Pl. No 700 nicht
mehr betrifft, also nur die Wiesen des Appellanten
bei y verlässt, zurückbehalten, vielmehr
sogar auf sein in Folge der Entfernung des

Dammes auf Anordnung seines gedrängt wird
(Zeug. 3) in selbst in den Garten des Appellan-
ten verlässt (Zeug 5). Darüber hat Appellant
gleichfalls seine gesetzliche Verpflichtung ver-
letzt (cours d'eau Bd II n. 588). Zwar hat Appellant
sein eigenes Grundstück in damaliger Zeit
(Ezz. 11) selbst erst auf Einleitung des
Prozesses (Zeug 3), ein neues Schwemmen
an die Stelle des alten gesetzt, allein dasselbe
ist ganz ohne Wasser, da es nur zur Zurückhaltung
gelagerten Regenwassers (siehe Ortsbesichtigungsprot.)
besteht, u. deshalb das Wasser durchlässt, u.
heißt einander entfernt von dem Damm.

II.

Der unter I hervorgehobenen Gesichtspunkt
müssen die Klage u. Verurtheilung zu richterli-
chen zurückschlagen, als geschieht hat aber auf
Kurz die Kurz Zojährige Verjährung ver-
kann Mitbenutzung bei Benützung des
Wassers. Und dieser Recht Appellant genügt
Art 59 der Besitzergreifung nicht zuwiderhandeln.

Das Recht auf den Wasserbezug ist nun offen
u. ständig hervorlich, erstreckt sich nun in
dem Kern des Grundstücks sich hinunter, wenn
an in 2 Armen sich theilenden Graben für die

Verhältnung des auf dem appellatischen eigenthümlichen Grundstück in Form Mauerstand gelegenen sichtbaren, zum ständigen (Hz. Hz. Hz. 3) zum Vortheil des Appellanten dienenden Wasserleitung gegen Seite, letzterer andern der Wasserleitung ohne besondere Vorrichtungen des Mauerstandes unmöglich zu machen regelmäßig sich darstellt. Merlin Répert. Bd VI n. 710, Duranton Bd V n. 710, Sirey-Gilbert art. 688 n. 1 u. Subsolem. art. 688 n. 1, Garnier Dalloz v. Servitudes n. 1118 angeführten Schriftsteller u. Urtheile. Weil indessen die Benützung des Wassers als mit dem der Natur u. den Gesetzen gegebenen Rest sich als fortwährend sichtbares Recht darstellt, so könnte der Vorhandensein der Anlage u. des Wasserbaus an sich zur Ersitzung eines Rechtes, das ist zur Begründung des dem oberen Eigenthümer zustehenden Rechtes nicht genügen, wenn nicht etwas hinzutreten würde: 1) der Widerspruch des [illegible] oberen Eigenthümers gegen die neue oberen Eigenthümer beliebte Ausübung des fischereilichen Rechtes, u. zwar ein solcher, der offen an den Tag legt, daß der Ausübung des Rechtes des oberen Eigenthümers ein Hindernis in den Weg gelegt werden soll, u. 2) das Vornehmen, das Bestehen des oberen Eigenthümers zu verhindern in die von ihm beliebte Benützungsweise des Wassers. — In einem solchen Falle ist aber zur Ersitzung eines dem oberen Eigenthümer beschränkenden Rechtes diese Voraussetzung jedenfalls nöthig.

Demol. VI. n. 177, 178; — Fosel. préscr. n. 379, 393, 511–514; — Daviel, Bd III n. 581 ff; — Dalloz n. 1117, u. die daselbst von ihm angeführten Schriftsteller. —

Wie steht es nun im gegebenen Falle?

1) Appellat beziehungsweise sein Vorfahrer Georg Scherer u. Georg Peter Scherer sollen das Wasser nur insoweit in eigener Person oder durch ihre Angehörigen u. Hausgenossen sogar für sich benützen; (Hz. 1, 2, 3, 4, 5, 6) (Hz. 2, ii.)

2) ist gerade in der Weise, daß sie neue Appellanten angelegenheiten mit neuen, tiefen geöffnet, u. die offenen Leitungsgräben verschlossen wurden; (Hz. 1, u. insbesondere 3, Hz. 2), und ist diese Art von Appellanten nicht

Expertisen;

3.) ob gefahr an den Arbeiten, wie das Wasser abgeleitet werden müsste (Gemeinl. Spitz., Spr. II) in der Schramm'schen Klage - Kl. N.= 700 fl. u. 701 fl. - Spitz. auf am Kaiserdamm (Spitz 2 Spr. II), bei Zuwiderhandlung 100 mal (Spitz. 3), bei N. (Spitz. 1, 5, 6.);

4.) Appellat u. seine Vorfahren zeugen für diesen Genuss u. über die Weise der Appellanten den Fangbegraben anlegen (Spitz 1, 2, 3, 4, 5, 6; Spr. 2, 8, 10, 11);

5.) ob gestützt den mal länger als 30 Jahre den Fangbegraben in unmittelbarer Nähe der Häuser gestanden, u. spricht dem der Umstand, dass er einige ab und neu gebaute, u. vor etwa 22 Jahren selbst in den alten Scherer dann gesprengt;

Jahre 2 innige neu aus früherer Zeit zu erzählen, wieder nachgeholt bis in die nächste Zeit;

Jahre 3 innige seit 1829 bis in die nächste Zeit sehr häufige Wahrnehmungen;

Z. 5 innige über 20 Jahre vor bis in die nächste Zeit;

Z. 11 gibt Aufschluss über die Jahre 1858 - 1865 u.

Z. 6 u. Spr. II über die neue 1862 wieder in die nächste Zeit und eigene Wahrnehmung;

6.) das Wasser wieder ganz offen gehalten (Spitz 1, 2, 3, der alte Böschung (Spitz) und die junge (Spitz 5) haben

da selbst gesehen, da Bäume überall nicht vorhanden sein, da sie neu ihren Sitz auf der Böschung überhaupt Bäume, die neu den Appellanten zu schaffen Ablichtung u. Öffnung der Gräben so oft verlangt u. Klagen wieder wieder zu Interesse darum falle, weil Appellat u. seine Vorfahren es ihnen oft gesagt haben (Spitz. 3).

7.) die Ausübung seiner Handlungen gehabt so, dass sie als ein Recht in Anspruch genommen werden (Spitz. 1, 3, 4) namentlich Spitz 3 über, wie Appellat u. seine Vorfahren sie den Appellanten gegenüber ausgeübt, es habe ihnen das Wasser wieder entzogen, u. bei Spitz. 4, welcher selbst war, also bei der Ortsgeschichte für Appellat wiederholt über die Klage der Appellanten vorgenommenen Untersuchung des Wassers.

Auf diesen Zeugenaussagen beruht mit Notwendigkeit, dass die öffentliche mit dem primus Dominii rückgängig, dass das angeblich widerrechtliche Recht der Benützung des Wassers der Appellanten durch angebrachte Handlungen Einräumung und Aufrechthaltung in Gemeinschaft Gräben u. denselben gegenüber ausgeübten Verfügungen besonders an denen bestanden von länger als 30 Jahren dauernder Widerspruch gegen die rechtliche Acte der Appellanten verlangt, den er nicht hingenommen hat, dass sonach

[illegend]

Auszug Keller beantragt für den Appellaten bestätigen:

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung zu verwerfen und den Appellanten zu Handhaben der Appellation und zu der gesetzlichen Geldstrafe zu verurtheilen.

Erkenntniß.

Durch Verordnung vom 7. April 1866 erhob Appellant gegen den Appellaten die beim hiesigen Bezirksgerichte anhängig Klage, welcher der Appellat entgegensetzte:

1. daß Appellant über die Frage streitend Wasser in der Weise ableite, daß er für die Wasserung der andern Wiese des Appellaten auf pl. No. 699 unmittelbar benütze, sondern durch den Appellanten gesetzlich das Recht erwerben müsse, indem derselbe stets über Wasser aus der vorliegenden Bach überfließen lasse, somit auf seiner andern Wiese auf pl. No. 700 ableite;

2. daß er durch theilweise Verfüllung des Rechtes der Ableitung des streitigen Wassers für seine andere Wiese auf pl. No. 699 verwachsen und somit das gesetzliche Servitutsrecht des Appellanten, all Eigenthümer der oberhalb gelegenen Wiese, aufgehoben habe.

Ueber diese Einwendungen, welche von dem Appellanten bestritten wurden, erhob Appellat Beweis durch Vorlegung und Zeugen.

Durch Urtheil des ersten Richters vom 7. März 1867 wurde zu Recht erkannt, daß Appellant berechtigt sei, das über seine Wiese fließende Wasser zu seiner beliebigen Verwendung zu benützen und demselben Mißbrauch und unter der Beschränkung, daß er der ungehinderten Ableitung des Ueberschusses seiner Wiese übrig bleibenden Wassers in seinen ursprünglichen Lauf Eingang verschaffe, wieder in sein ursprüngliches Bett leite, und wurden sodann vor Erkenntniß über den eingeklagten Mißbrauch des Appellanten und über Widerspruch des Appellaten die von Letzterem angebotenen über das Urtheil erheblichen Beweise durch Vorlegung und Zeugen sowie durch den von dem Appellanten vorbehaltenen Augenschein aufgenommen. Nachdem die Verhandlung mit Beschränkung der Parteivorträge und Ausfertigung einer Beschlußurkunde und die Zeugen-

Urtheil der Widerrufung des Appellaten gestattet. In welcher Art die den Parteien Gerichtsordnung gemäß theilbar werden sollen, bestimmt sich nach der bisherigen Uebereinkunft u. nach §. 845 des Civilgesetzbuches gemäß Art 645 die wiederspruchenden Interessen und Grunde des allgemeinen Besten zu wägen, haben zum Urtheilsspruch in dieser Beziehung in Anspruch genommen wird.

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht, die eingelegte Berufung zu verwerfen, u. den Appellanten zu den Kosten der Appellation, dann u. zu der gesetzlichen Geldstrafe zu verurtheilen.

Keller

Heutvorgelegt in der Sitzung v. 7 Dez. 1868.

Geschehen Linz den vierundzwanzigsten Dezember v. 12 Juni 1869.

worden stellig gemacht haben, verbunden sei, die 1te Klasse in seinem [illegible] vom 2. April 1868, dass Appellat den Fass in den Inhalt des [illegible] Appellaten Samuel verkauft habe, und sodann der Augenschein durch den Appellanten in relevanter Weise nicht gestört worden sei; endlich beantragt, dass Appellat über den von ihm angesprochenen Rest der Abnahme der streitigen Masse zur Beeidigung seiner weiteren Rechtsbehauptung verwiesen werde, dieser aber die erste Klagepost anerkannt sei, über 2te, 3te und 4te aber in Folge der Feststellung über die erste Klagepost, weil weiteres für gegenstandslos erscheinen, [illegible] jedoch über Fortsetzung der mündlichen Verhandlung zu erkennen, falls sie sich über das Maass der gegnerischen Abweichung der gemeinschaftlichen Mittheilung rücksichtlich der streitigen Masse und über modus der beantragten Abtretung in Folge nicht vereinigen sollten; schliesslich gegen das Appellirten für ungestempelt, falls Klaibanten und Genossen gegen die

ein Feinverbrauchsteuer des Appellationsamtes Laufenburg Muster der Fischbeinen Marken zur Abstempelung des Wassers, und einen Tarif über Verfassung zu begutachten, und art. 642 C.O. der Feinverbrauchsteuer zur Abstempelung Bericht, und art. 37. des neuen Gesetzes über den Verzehrungssteuer Tarif über Verfassung mit dem Verfassungsrat Gutachten zu begutachten.

Der Fabrikant des Appellationsamtes Laufenburg Muster der Fischbeinen Marken zur Abstempelung des Wassers, und einen Tarif über Verfassung zu begutachten, und art. 642 C.O. der Feinverbrauchsteuer zur Abstempelung Bericht, und art. 37. des neuen Gesetzes über den Verzehrungssteuer Tarif über Verfassung mit dem Verfassungsrat Gutachten zu begutachten.

Der Fabrikant des Appellationsamtes Laufenburg Muster der Fischbeinen Marken zur Abstempelung des Wassers, und einen Tarif über Verfassung zu begutachten, und art. 642 C.O. der Feinverbrauchsteuer zur Abstempelung Bericht, und art. 37. des neuen Gesetzes über den Verzehrungssteuer Tarif über Verfassung mit dem Verfassungsrat Gutachten zu begutachten.

Der Fabrikant des Appellationsamtes Laufenburg Muster der Fischbeinen Marken zur Abstempelung des Wassers, und einen Tarif über Verfassung zu begutachten, und art. 642 C.O. der Feinverbrauchsteuer zur Abstempelung Bericht, und art. 37. des neuen Gesetzes über den Verzehrungssteuer Tarif über Verfassung mit dem Verfassungsrat Gutachten zu begutachten.

gewürdigt sub. c

III. Ob Appellat gegen mich seine Ausführung über den 2ten Sommissarial einwilligt, oder sie zu referviren sey? c

IV. Ob Kostfall mit in den ersten Klagpunkten der Appellanten und unter welchen Modificationen als begründet zuzusprechen sind? c

V. Wer schließlich die 4 Klagpunkte und in Betreff der Kosten zu verbescheiden ist? c

G. Gulden

Ist den eingelegten Recurs Herrn Keller zuzustellen.

G. Gulden

No 136.

Zustellung

Heute den sechsten Februar
acht zehn hundert neun und sechzig;
Auf Anstehen des Herrn Gulden kgl. Advocat des Appellanten Johannes Bossong;
habe ich Gerichtsvollzieher Carl Martin Hasemann, kgl. Appellationsgerichtsbotenmeister kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, daselbst wohnhaft;
dem Herrn Keller kgl. Advocat des Appellaten Hutmacher Sommel, wohnhaft dahier Hinkelstube gegenüber mit ihm
Zust. 29 Reg. 41 Aug 07 mu 46 mudmus Akten
Abschrift der meine Gerichtsbotenqualitaeten und Namen
Kosten 76 kr.

Hasemann

No 624 Zweibrücken den 8. Februar 1869 für 7 kr. Gb. 131. ihm Renvoi.

L. Bernhard
Sauer

No 5253. d. Akten.

L. Gb. 6. Juni 1869.
Urth v. 19. Juni 1869.

DIENSTSIEGEL 14 Kreutzer

Antrag
für
1) Carl Ohligmacher, Gutsbesitzer in Battweilerhof; 2) Martin Beckerle, Gutsbesitzer in Hanweiler, Mitbesitzer der daselbst befindlichen Mühlen und Gutsbesitzers Heinrich Becker, sämmtlich wegen der zwischen ihnen und ihren Ehemännern bestandenen Gütergemeinschaft und allfälligen Ehemündern der mit denselben angezeugten noch minderjährigen Kinder Heinrich und Christine Carl Becker, diese als Ehemündigen gemeinschaftlichen Theil, Appellaten, contradictorie durch den k. Anwalt Vollmar;

gegen
die Firmamannfabrik unter der Firma: 1) H. Ohligmacher & Cie in Hanweiler, vertreten durch: a) Heinrich Ohligmacher, Gutsbesitzer in Battweilerhof, b) die beiden Liquidatoren dieser Firmamannfabrik: Clavarden Ruhn, k. Bürgermeister und Gemeindeeinnehmer in Hanweiler wohnhaft und Carl Becker, Schreinermeister und Gutsbesitzer daselbst wohnhaft, Appellantin wegen Urtheils des k. Bezirksgerichts in Kusel vom 28. Februar 1868, vertreten durch den k. Anwalt Gulden;

und in Gegenwart von
1) Friedrich Moeser, Bauquier in Kaiserslautern wohnhaft;
2) Clara v. Gagern, Gutsbesitzerin in Herbitzheim wohnhaft, Mitappellaten, vertreten durch den k. Anwalt Vollmar und
3) Daniel Marx, Geschäftsmann in Hinzweilerhof wohnhaft, in seiner Eigenschaft als gerichtlich ernannter Pfleger der Falliten masse von Ferdinand v. Gagern, Gutsbesitzer und Fabrikant in Hanweiler wohnhaft, warenterwerflicher Geschäftsführer der unter der Firma: Firmamannfabrik Hanweiler bestandenen Commanditgesellschaft, vertreten Appellaten, vertreten durch den k. Anwalt Vollmar.

In Betracht, daß die Berufung durch gesetzlich gegründete Ursachen unterstützt und somit zulässig erscheint;
in Erwägung, daß der dritte Besitzer

selbst seien zulässig die Abänderungen der Versteigerungsbedingungen bezüglich der im Drittbesitze befindlichen Immobilien zu beantragen; –

2) im Laufe der Exekutionsführung seien die auf den im Drittbesitze der Exekutantin befindlichen Immobilien mit andern Hypotheken versehenen verblieben, die Versteigerung der zu pfändenden Immobilien sei daher, bezüglich dieser Immobilien unzulässig und die diesfällige Einwendung der Frau Dr. Becher gegenstandslos; –

I. Zur Erörterung, daß diese zweite Rechtfertigung gerügt, wenn sie wirklich begründet, bemerkt gerade deshalb ist, daß die Abänderung der ersten gegen Pfandrecht nicht, im Laufe der Exekutionsführung gestattet worden, und deshalb seine Zulässigkeit bestritten werden könnten, obschon nicht gesagt sein mag, daß die Exekutantin Ernst Schlagmacher und Frau Dr. Becher aber sich dadurch nicht beschwert und ihrerseits bezügliche Abänderung stellen, die deshalb der exekutierten Fabrik gegenüber zulässig erscheinen.

Zur Erörterung, daß es keinem Zweifel unterliegen kann, daß die gegen einen Drittbesitzer einmal erlassene Anordnung unzulässig wird und bleibt, wenn dieser Immobilien mit Hypotheken belastet, welche nicht auf Immobilien, welche Gegenstand der Exekution sind; –

daß deshalb nun jedenfalls der Fall ist, in Anbetracht, die Exekutantin nur gegen Einsetzung der gegen sie bestellungsmäßigen einschließlich Post II. nro 41–45. incl. bezeichneten Immobilien wäre.

Zur Erörterung, daß der Exekutionsbewilligung vom 13. Februar in der ursprünglichen Weise zur Ausführung kam und damit die Pfändung vollendet war, als man sie einstellte. – daß es nun nicht möglich wäre sie auf Exekutions Akten zu beziehen und die Exekution der Exekutionsführer Ernst und Clemens v. Gagern in die Realitäten einzuverleiben, daß aber die Exekution sich nicht mehr auf die Immobilien genau zu bestimmen, daß aber die Bestimmung der Post Hausnummerierung dafür genug, daß nun

die Liegenschaften gehören, und die zum Gebrauche der Fabrik gehörigen Zubehörungen in die Realität fallen, die übrigen Gebäude mit Zubehörungen aber Eigenthümer der Exekutanten v. Gagern bleiben selbst wo; –

daß nun deshalb, und nachdem hiefür Clemens Gagern nachträglich gültiger Vertrag für die nicht gerügte der Fabrik gehörigen Immobilien und Exekutionsführung den Vertrag nehmen, und dabei ausdrücklich stipulirt worden, daß die zu pfändenden Gebäude die Exekution abgetheilt, übrigens Exekutionsakten zu massen und der Akt der wirklichen Pfändung genügt nachträglich vollzogen werden sollte; –

Zur Erörterung, daß nun die Exekutionsführer, die Immobilien zu massen und die Exekution bestimmt worden, die Errichtung eines Exekutionsprotokolls jedoch, für das nur Ortsgültigkeit, für das nur andern Gründen unterbleibe, daß aber die Gagerschen Fabrik sich niemals als Eigenthümer der Exekutionsakten und der dagegen eingewendete Einwand, daß vielmehr verdorbene Immobilien Gagern bezeichnet, und zuletzt zum Verkaufe der Clemens v. Gagern gestellt worden. –

daß ebenso die Exekutionsführer Ernst Schlagmacher und Victor Baltes namens Versprechens Exekutionsführung einer Aktiengesellschaft die Immobilien der Commanditgesellschaft K. Schlagmacher et Comp. zu freien Gebäudlichkeiten auf einer Grundfläche von 1. Morgen 13. Dezimalen angeben, was gegen mit übrigen obigen Bezeichnungen übereinstimmt;

Zur Erörterung, daß dem wirklich abgeschlossenen Vertrage gemäß die Realität nur Eigenthümer folgender Immobilien wären, bildend die eigentlichen Fabrikgebäude mit Hofraum und Garten und bestehend laut folgender Skizze:

1) Mark Plan Nr. 202a im Ausmaß 103. Dezimalen, der Area . . . 42. Dez.

2) Kl. Nr. 202b ganz im Maße der Area Dimension

42. Sgr.

Abschätzung . . . 7. "
3/4 Hen Fl. Nr. 205. im Ganzen 109. Dezimalen, entsprechend dem . . . 34. "
4/4 Stck Fl. Nr. 212. im Ganzen 186. Dezimalen entsprechend dem . . . 29. "
vermöge der Karl Schlegmacher'schen Stadtsteuerbücher, und bei der neuen Abmessung mit Fl. Nr. 212 1/3 entsprechend 5 1/2 Sgr. – Begründet siehe –

Sa 112. Sgr.

Dass Beigegen das Klage, die beiden Eisenbahn oder Stein-gasse, die Wallungen, Schuppen, Pflanzgarten und Gartenmauer, Flur- und Grundgerechtigkeit, Brunnstube, Eigenthum der Erbmasse Gagern resp. der Clara v. Gagern'schen, niemals in die Feldflur mit hineingezogen,

a/ von Fl. Nr. 202a . . . 61. Sgr.
b/ Fl. Nr. 203. Garten- und Grundgarten . . . 84. "
c/ Fl. Nr. 204. Pflanzgarten . . . 104. "
d/ und Fl. Nr. 205. Garten gut und Stein resp. Brunnstube . . . 75. "

Sa 324. Sgr.

Zu Entwurf, dass diese Schätzungen nicht maßgebend und darin zum Verkaufe nur gebraucht werden, dass vielmehr, als die appellantische Fabrik im Sommer 1867 sämmtliche verbesserungsbaren Immobilien in öffentlicher Licitation zum Verkaufe ausschreibe, darunter Beschwerdin die ganzen hier in der letztbeschriebenen, Clara v. Gagern, Besitzung, Akt. d. K. Gerichts Leipzig Christ. Nr. 30. und 31. Juli 1867 gegen die Versteigerung opponirte und ihre Eigenthumsrechte Anspruch machte. –

Dass dennoch die Versteigerung nicht stattfand und die angeblichte Zwangsversteigerung obige Sache in der Hinterzimmer drängte, sondern, wie Appellantin in ihrer mündlichen Rede für Gewinnung Eigenthum zum Nachtheil der Appellatin gelangen will, diese Sache nochmals zur Entscheidung gebracht werden muss; –

Dass die Appellaten Carl Schlegmacher und Wlh. Decker der Mitunterzeichnung des Vergleichs Contracts gegen

Expd. 6. Juni 1869.
abgef. d. 19 Juni 1869.

DIVISION 7 Kreutzer

Antrag
für
Clara v. Gagern, Gutsbesitzerin in Borsdorf verehelicht, Appellatin, mandatar. Rechtsanwalt Vollmar,
gegen
die Zündwaarenfabrik unter der Firma: „H. Schlegmacher & Cie" in Borsdorf, vertreten durch: a/ Herrn Heinrich Schlegmacher, Gutsbesitzer in Borsdorf, b/ die beiden Gesellschafter dieser Zündwarenfabrik selbst: Alexander Richter, Kaufm. und Gemeinde-Einnehmer in Borsdorf wohnhaft und Carl Decker, Fabrikant und Gutsbesitzer daselbst wohnhaft, Appellaten, wegen Abtretung Gutsbesitz.

Im Termine vom 28. Februar 1868, vertreten durch den R. Anwalt Gulden.

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte, der Appellatin Clara v. Gagern Abtretung zu erkennen, dass für dem Antrage der Mitappellaten Carl Schlegmacher und Wlh. Decker in allen Theilen beigetreten und sich denselben anzeigt, – dann müsse den

Urtheil
für
Exp. 6. Juni 1869.
Zust. v. 19. Juni 1869.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

1) Friedrich Moser, Lampenfabrikant in Karlsruhe wohnhaft; 2) Daniel Marx, Schuhmacher daselbst wohnhaft, in Vertheidigung; in seinen Eigenschaften als gemeinschaftlich gemeinsame Eigenthümer der Fabrikmarke von Ferdinand v. Gagern, Hofbesitzer und Fabrikant in Feuerbach wohnhaft, gemeinschaftlicher Geschäftsführer der unter der Firma: „Zündhütchenfabrik Feuerbach bestehenden Commanditgesellschaft, Appellaten, Vertreten durch gesetzl. Vormund Vollmar;

gegen

die Zündhütchenfabrik unter der Firma „A. Ehlingmacher & Cie" in Feuerbach, vertreten durch ihren Direktor Hermann Ehlingmacher, Fabrikbesitzer in Feuerbach wohnhaft; die beiden Liquidatoren dieser Zündhütchenfabrik gleichen Namens Alexander Kuhn, L. Bäcker- und Conditormeister in Feuerbach wohnhaft und Carl Becker, Bürgermeister und Fabrikbesitzer daselbst wohnhaft, Appellantinnen einerseits, wegen Verletzung des L. Gesetzes über die Fabrikmarken vom 28. Februar 1868, vertreten durch den L. Anwalt Gulden.

Es erscheint der L. Appellationsgerichtsrath, dem Appellaten Friedrich Moser, sowie dem der Carl Marx in seinem vorgehaltenen Eigenschaft Zeugen zu vernehmen, daß sie die Fortsetzung der gegenwärtigen Rechtsstreites vor Gericht des L. Appellationsgerichtshofes

---

falsch zugeschrieben und die vorgeschützte Fabrikmarke Geldstrafe und Kosten zu verurtheilen, denen diesseitigen Anwalts vorbehaltend.

Vollmar.

Gutachtlich in der Sitzung
v. 16 Dez. 1868.

vKH

Geschehen bey der mündlichen Verhandlung v. 6 Juni. 1869.

vKH

Nro 5255 d. K. Olmütz für Sdpl. 6. Jänner 1869.
Zur Hr. v. 19. Jänner 1869.



Die Handwerksgenossenschaft unter der Firma: K. Uhlzmacher und Bronzeure in Gewerkschaft, vertreten durch den Vorsteher Gemeinde- und Handelsmann Gesellschafter Heinrich Uhlzmacher, Gutsbesitzer in Wetten wohnhaft, d. d. die Landwirthschaft Gutsbesitzer Uhlzmacher Rechtsanwalt Dr. Klaus und Heinrich Baumann in Gewerkschaft wohnhaft, und Karl Becker, Bürgermeister und Gutsbesitzer, beyde wohnhaft, Bezirksadvokaten von einem Vollmacht des K. Bezirksgerichtes in Bürgerstandsachen vom 28 Februar 1868.

gegen

1. Carl Uhlzmacher, Gutsbesitzer in Wetten wohnhaft,
2. Marie Becker, Gut- und Mühlenbesitzerin in Gewerkschaft wohnhaft, Wetten der ehelich wohnhaft gewesene Mitland und Gutsbesitzer Heinrich Becker, sämtlich wegen der gerichtlichen so wie ihrem Ehemanne Bezirksadvokaten Gütergemeinschaft, und als gesetzlich Vormünderin der mit obenbenannten zu 2 Klägern auf minderjährigen Kinder: Heinrich und Friedrich Karl Becker, ebenfalls als Eltern ihrer gemeinschaftlichen Kinder, Bezirksadvokaten, durch den K. Advocaten Vollmar vertreten

gegen

1. Friedrich Moser, Lampenier in Hofstetten wohnhaft.
2. Oliver von Gagern, Gutsbesitzerin in Pragen wohnhaft, Mitbezirksadvokaten, ebenfalls durch den K. Advocaten Dr. Samuel Vollmar vertreten.
3. Rudolf Mara, Gutsbesitzerin in Hofstetten wohnhaft in seiner Eigenschaft als gerichtlich bestellter Curator der Verlassenschaft des Franz von Gagern

Gutsbesitzer in der Pfarre
v. 16 Dez. 1868.
v Kesh

gesehen bey der ausserlichen Verhandlung
v. 6 Jänner 1869. v Kesh

lassen, – dem genügt zu erkennen, wie Recht und den unterliegenden Theilen die Kosten zu ersetzen, daran die Execution zu ziehen gegen Vorbehalt des Unterganges der Appellation.

Gütebesitzer und Fabrikant in Greifswald wohnhaft gewesenen Gesellschafter Herrn Carl Ohlsmacher Namens seiner Firma "Pommersche Cichorien-Fabrik Ohlsmacher & Comp." Beklagten Appellaten.

In Erwägung, daß der Appellant Moser als Hypothekengläubiger der Gesellschaft C. Ludwig & Comp. zu Gingst, C. Ludwig zu Gingst gegen dieselben resp. die Fortsetzung des Verfahrens gegen die Appellaten, als dritte Besitzer, zum Zwangsverkaufe beantragt, und auch die von den Appellaten Besitzern angemeldeten Forderungen in Betreff, in dem Subhastationspatente vom 26. November 1867 sub Nro 41-45 incl. verzeichneten Immobilien zurückgewiesen hat, daß aber Appellant Carl Ohlsmacher ebenfalls Hypothekengläubiger der genannten Gesellschafter Gingst gegen dieselben Forderungen mit gegen die Appellaten als dritte Besitzer, gleichfalls einen Zwangsverkauf beantragt, dessen Zulassung jedoch in vorerwähnter Weise von den Appellaten Eduard Ludwig und Genossen mit Recht mit Erfolg bekämpft ist, weil er nur gegen Keine Hypothek besitzt.

daß diese Beiden von den Appellaten Moser und Carl Ohlsmacher angestellten Zwangsverkaufsanträge zurückgewiesen worden sind, jedenfalls auf Aufhebung dieser Beschlüsse gehandelt und zugestellt wurde, muß gesagt sein, daß die Immobilien Fach II Nr. 41-45 incl. beschrieben in Subhastation der appellantischen Grundvermögen befindliche Immobilien als ein zusammengehöriges Ganzes zur Versteigerung gebracht und zugeschlagen werden sollten.

In Erwägung daß die Appellaten William Decker, endlich zu Lassan wohnhaft, und Eduard von Sprecklung von Rohr Kessel in Greifswald vom 17. Juni 1865 Hypothekengläubiger der genannten Gesellschafter Gingst ebenfalls ist, allein keine Hypothek auf die Immobilien besitzen, die appellantischen Grundvermögen Forderung rücksichtlich zugestanden und von der Gesellschaftsverkäufer Rohr Kessel in Zelle vom 13. Februar 1865 verwahrenen Hypotheken Nr. 41-45 des verzeichneten Subhastationspatents besitzt, daß aber Zurückweisung in vorstehenden Anträgen auf Abänderung der Bestimmungen des verzeichneten Subhastationspatents besitzt, daß aber in Betreff Nro. 41-45 nicht als ein Ganzes, sondern in jeder von den verschiedenen Immobilien stattfinden soll, weil jedenfalls ein solcher Verkauf und die Versteigerung ein Ganzes auch — weil erfahrungsgemäß Gegenstand der Subhastation Immobilien Moser sich nicht einverstanden erklärt hat, der Appellanten von den Appellaten nicht verlangt werden kann, die Immobilien nicht getrennt, sondern in Bausch und Bogen für nicht Kaufgeld zu übernehmen und weil der Meistbietende Decker, der für seine Hypothekenforderung auf die sämtlichen Immobilien besitzt, auch zum Keine Gebot zugelassen, der wirksamkeit der Versteigerung von den Immobilien nicht zugelassen werden sollten, und weder von den beiden Subhastationsgläubigern Moser und Ohlsmacher Einwendungen erhoben sind, daß

DEPENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

[illegible] Appellatin [illegible]
[illegible] Appellat [illegible]
[illegible] Appellat [illegible]
[illegible] Appellat

gut kommt, zu Tilgung ihrer Schulden nicht mehr und der übrige Nachlass ihnen als Eigenthum verbleibt.

Es sind [illegible] der Mark Wilhelm" ein weiteren Theil in Art. 14. genommen ist, nämlich die dritten Besitzen der vorgetragenen Güter derselben vorgetragen Theil. Art. 2167 und 2169 Cadastr. Matrik zum Art. 84. des Hypothekenbuches verhaftet ist, welchen Letzteren somit als sich von der Verpflichtung der ihnen aufgenommen gehörigen Güter Gemeinschaft der Ehe: Leute Nacht von Allen abgelassen muss und zwar seit Auflösung der obigen ihren Eigenthümer und vorgetragenen Theilen, weil sie diesen keinerlei Verpflichtung mehr der obigen vorgetragenen Abtheilung zustehet, der auf Entrichtung der Hypothekar-Kapitalien ihrer übrig bleibenden Mitgenossen und denselben den dritten Besitzern als Eigenthum verbleibt, sodass sich nur diese letzteren allein der Hypothekar Kapitalien übernehmen) nämlich: Nacht vorzugeben haben, und ihren früheren Eigenthümern welchen sein Eigenthum rechts nicht die dritten Besitzer übertragen hat, nicht die Verpflichtung zustehen kann auf die Entrichtung der Verpflichtungen Kapitalien einen Einfluss auszuüben;

Es treffen die Gemeinschaften, Gebrüder von Gagern weil sie nicht mehr Eigenthümer der fraglichen Güter sind und selbst nicht die Verpflichtung haben, gegen die in Rede stehende Verpflichtung eine Einrede zu machen, und können sie weniger, als dieselben gegen den im Art. 20 aufgestellten Rangel aufspricht und als sie selbst die fraglichen Immobilien als einen Pfandgegenstand einen ihnen Hypothekbrief verschrieben haben;

Es sind diese Art Zeugnissen der Appellaten

Wittwe Decker selbst denen zugestanden werden, wenn sie die von den ersten Richter [illegible] Schuldigkeit, die Rechte ihrer Pflichten, der Hypothek von Gagern, aufgeben, nach Art 1166 C.c. zu pfänden.

Es Schwerpunkt II sind die Forderungen, der Appellaten ist unstreitig zugehörigen und sogen sie als dritte Besitzer von den Appellaten Decker gekauften Immobilien [illegible] Hypothek, nämlich von Notar Metz in Bingen vom 14. Juli 1864 und von Notar Kessel in Speyer vom 10. November 1864, die andern zum Vortheil der Erben Wilhelm Hermann Heil und Adolf Marx, minderjährige Heil beide von Mainz, sich gründend auf Obligationen von Notar Heil in Speyer vom 16. Juli 1860 [illegible] Forderungen und [illegible];

Es sind aber zu Folge der Inscriptionen der Hypothekenconservation in Kaiserslautern vom 18. Mai und 18 August 1868 diese beiden Hypotheken weiteren und Gemäß der von diesen Gläubigern angewiesenen Collocationsbruch ordnungsmäßig der neue Forderungen Appellationen gestatten worden sind und sind auf Appellant Moser von den durch sie neu [illegible] Forderungsbezeichnungen [illegible] abgetreten ist.

Es Eventuell, sind [illegible] gegen Appellant Karl Philippacher auf einstweilige Requête ein Arrest Commissionsurtheil des k. Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 16 April 1868 ausgewirkt sind, welche sie auf die Güter des betreibenden Gläubigers Moser gelegt sind, um die beiden einzelnen Forderungsverschreibungen zu vollziehen, jedoch bis heute noch keinen Gebrauch von diesem Arrest gemacht hat;

Dass es aber nun selbst nun einmal, dass durch den Mangel aller Hypotheken auf den im Artikel 1 des Appellanten Eduard Lieblichen Immobilien auf den vom Appellanten selbst Willen Lederer angelegten Pfandrecht vorgeht, so verschaffen sich auch diese Gläubiger nicht mehr Rechte, als sie selbst auf völlig ungültig gewordene Pfandrecht.

A. d. G.

Gestalt es dem K. Appellationsgerichte, wie aus der Protokolle ersichtlich, dass Appellat Conrad Mark auf Appellats des Gemeinschaftlichen Gericht in Königsberg vom 7. April 1868 seinen Anwalt aufgestellt hat, und dass Appellant Referendar Lieblich als angeblicher Anwalt des Appellanten Willen Lederer erklärt, dass er nach der Appellation Willen Lederer erklärt, dass er nach der Appellation Willen Lederer erklärt, dass er nach der Appellation

13. Februar 1865, nämlich dem Heinrich Schlagmacher durch d. Notär Friedrich Bartels und dessen Vater Friedrich Bartels den Eid über obige Behauptungen zugeschoben und derselbe per rescr. gläubig abgelegt worden ist;

so Entwurf, dass nun aber diese Personen den fraglichen Eid nicht leisten können, sondern die Behauptungen als Zeugenbeweis zugelassen werden müssen, demnach folgt:

1) dass Kläger v. Gagern niemals aufgefordert sei Eigenthümer der im Streit stehenden Immobilien zu sein, und dass er daher überhaupt berechtigt sei dieselben gerichtlich vertheidigen zu lassen,—

2) dass die appellatische Behörde nicht nöthig hätte Zeugen zu hören und dasselbe unzulässig erscheine über die Art wie dieselben zur Vertheidigung zugelassen werden sollen zu debattiren,—

3) dass diese vielmehr der Beweisgegenstand selbst zu werden, allein in der andern Instanz appellanten beantworte.

II. In Betreff, dass übrigens das neue Immobiliarbesitzthum ursprünglich auf fl. No 212½ enthaltend 8 7/10 Hectaren ist und dieses Grund und Boden fortdauernd Eigenthum des Freiherrn v. Gagern wie in dem die Zeugenverhör vom 21. Juni 1858 verordnenden Gerichtsbeschlusse klar ausgesprochen worden ist, nunmehr aber appellatische Behörde Beweis erbracht hat;—

dass auf diesem Grundstücke viele Gebäulichkeiten stehen und seine Vertheidigung dass gerechtfertigt ist,—und dass appellant klagt, selbige nun allein vertheidigt werden muss, wogegen einerseits gar nichts einzuwenden ist appellatische Behörde keine Einrede hat zugestanden;

In Betracht, dass, da sich eine Verhandlung über die Zulässigkeit erübrigt, nur diese Zeugen vernommen sind, übrigens die Beweiskraft der Aussagen der Zeugen in der Hauptsache verhandelt und festgestellt werden kann, so ist

Auf diesen Gründen

gestalten Falles, Appellantenbegehren:

1) Erkenntniss zu erlassen, dass Appellaten Carl Schlagmacher und Wilhelm Becker zugeben, dass durch die,

wüsserer der ursprünglichen Appellantin stattgefundenen Theilung der, auf den unter sub lit. A. beschriebenen Immobilien wüsserer Hypotheken, die Immobilien betreffend, die Immobilien dieser Immobilien ungültig und die der wegen bezügliche Forderungsklage der Frau Becker gegen Herrn Theodor Becker abgewiesen ist; — dagegen

2y zur Recht gültig erkennen, dass die unter sub B. beschriebenen Immobilien niemals Eigenthum der appellantischen Societät gewesen sind, vielmehr das sub B. beschriebene Grundstück, wegen auf Theodor Becker Fabrikgebäude fest dem Hermann v. Gagern mode dessen Stellvertreter und die sub C. beschriebenen Immobilien der Appellatin Clarus v. Gagern eigenthümlich angehören müssen, demgemäss bezüglich dieser Immobilien die Immobilien-Restitutionsklage für gültig erklärt und die angefochtene Urtheil dahin reformirt zu erkennen, dass der sub B. beschriebene Grundstück einzuräumen und abtreten, sowie die sub C. beschriebenen Immobilien für frei zurückzugeben und abzutreten, allenfalls gestattet werden allenfalls übrigens wie gerechtfertigt selbst.

3y ebenfalls zu erkennen, dass dem Eigenthümer der sub A. beschriebenen Fabrikgebäude mit Zubehör, der Mühlenumtriebskraft des Bachs der sub C. beschriebenen Gebäude befindlichen Dammes und der Einrichtung in der unter dem Maschinengebäude befindlichen Keller, — dagegen dem Eigenthümer und künftigen Besitzer der sub C. beschriebenen Immobilien der Hin- und Rückfahrt-Weg und das Ueberfahrtsrecht durch den Hofraum der sub A. beschriebenen Fabrikgebäude zustehe. —

dem gemäss die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen und die appellantische Fabrik in Gelstrafe und Kosten.

Beklagtheilt, den Appellaten Carl Schlagmacher und Wilhelm Becker Vertheidigung gewerthen, dass sie der Herrn Schlagmacher eigenen Namens sowie als Gerant der appellantischen Societät, sowie dem Vertreter Herrn Theodor Bartels in Hamburg zugestellt und besser Herr Theodor Bartels, Hamburg bestätigen,

dass sie durchaus gutheissen: sie selbst sprechen, ebenso nicht zugestellt:

1y dass gestatten ihnen und dem Hermann v. Gagern als Repräsentanten seiner ehemaligen Frau Clara v. Gagern am 13. Februar 1865 fast verlobt hat und gemäss festgesetzt wurde, dass Frau Clara v. Gagern nur diejenigen Immobilien nebst Zubehörungen welche damals zum Betriebe der Fabrik absolut nöthig waren und im eigenen die Fabrik bildeten wie solche unter sub A. näher beschrieben sind in die Societät einbringen, — dagegen sie das Recht mit den beiden Einbauten wie Einzahlungen, die Salzlagerung, Reparaturen, Abgaben, Versicherungen, der Laden- und Schmalzgarten, der Pflanzgarten und weiteren Grundstücke den Unterschied der vorgenannten Verbindungshaus gelegenen Theil wie alles dieses unter sub C. beschrieben ist, als Privateigenthum zurückbehalten und nicht in die Societät einbringen, —

wobei weiter bestimmt wurde, dass die Societät, als Eigenthümerin der sub A. beschriebenen Fabrik-Gebäude samt Zubehör, das Mühlenumtriebsrecht von dem im Hofe der sub C. beschriebenen als Privateigenthum zurückbehaltenen Gebäude befindlichen Dammes und das Eingangsrecht in den unter dem Maschinengebäude befindlichen Keller, dagegen den Eigenthümer der zurückbehaltenen sub C. beschriebenen Immobilien das Hin- und Rückfahrt-Recht und das Ueberfahrtsrecht durch den Hofraum der sub A. beschriebenen Fabrikgebäude zustehen soll. ✝

2y dass sofort die Parteien einander nur als die Contrahenten über den abzuschliessenden Societäts-Vertrag einig gewordene zu erklären und dieselben sich nicht als Ort und Stelle bezeichnen können, um die Einzahlungen, die in die Societät einzubringenden Immobilien und den als Privateigenthum zurückbehaltenen zu bestimmen; —

dass weiter die Uebernahme des Vermögens und Activen und Passiven, welche, und dass alle sämmtliche, sowohl in die Societät einzu-

[illegible] Notär Faber in Hannover d.d. 13. Februar 1865 als Vormundschaftsgenehmigung [illegible]

dass Fischer aber verurtheilt und gegenseitig die Zusicherung gegeben wurde, als falls dasselbst durch einen Sequester das für Fabrik gehörige Eigenthum übergeben [illegible] und wenn dann als Vormundschaftsgenehmigung [illegible] und Genehmigung des am 13. Februar 1865 errichteten Vertrages nachgesucht werden.

3) dass uns mit Zustimmung der Contrahenten ein Procurator bestellt werde, welcher die streitigen Immobilien vermesse und in der Art abgrenze wie solche unter dem A. und C. beschrieben sind. #

4) dass die appellantische Partei niemals an dem Besitz der unter C. beschriebenen Immobilien angemaßt, dieselben vielmehr von der Familie Gagern benutzt und zuletzt zum Vortheile der Erben v. Gagern verpachtet worden.

5) dass Henning Schlagmacher und Notär Bartels in einem, von ihnen unterzeichneten Protocolle, bezüglich Errichtung einer Actiengesellschaft, der Immobilien gemäß der unter der Firma H. Schlagmacher bestehenden Commanditgesellschaft als ein z. Fabrikeigenthum [illegible] auf einen Grundfläche von 113. Decimalen bestehend, angegeben haben.

Betreff die Berichtigung des N. Notär Friedrich Bartels in Hannover und seines Notär Friedrich Bartels zu verweisen und die Acten zu Recht zu verfügen.

Beschreibung der Immobilien:

A. Immobilien, welche Eigenthum der appellantischen Fabrik sind:

1) Haus Nr. Nr. 202a im Garten 103. Decimalen, enthaltend hiervon . . . 42. Dez.

2) Pl. Nr. 202b ganz nach der neuen Vermessung allein enthaltend . . . 7. "

3) Theil Pl. Nr. 205. im Garten 105. Decimalen

Sa 49. Dez.

Uebertrag . 49. Dez.

enthaltend, hiervon . . . 34. "

4) Theil Pl. Nr. 212. im Garten 186. Decimalen enthaltend davon . . . 29. "

welches ein Theil des neuen Fabrikgebäudes belegen ist und bei der neuen Vermessung mit Pl. Nr. 212/3 enthaltend 5½ Decimalen bezeichnet ist. – zusammen 112. Dez.

Diese sämmtlichen Immobilien die Fabrik [illegible] mit ihren Zubehörungen bildend.

B. Grundstück, welches Eigenthum des Herrn v. Gagern, modo dessen Erben ist:

Pl. Nr. 212/2 enthaltend 8/10 Decimalen, auf welchem Theile des neuen Fabrikgebäudes steht:

C. Immobilien, welche Privateigenthum der Erben v. Gagern sind:

1) Haus Pl. Nr. 202a im Garten 103. Decimalen enthaltend das südlich gelegene Haus mit . 61. Dez.

bildend das gegenwärtige Besitzthum mit seinen darauf befindlichen Gebäuden, den Ställungen, den Scheunen, Remisen, Keller und Gebäuden.

2) Pl. Nr. 203. den Garten und Grasgarten mit . 84. "

3) Pl. Nr. 204. den Blumengarten mit . 104. "

4) Theil Pl. Nr. 205. Baumgarten und Acker resp. Ackerstück [illegible] der gegenwärtigen Parcellirungslinie verbleibender Rest mit . 75. "

zusammen 3. Morgen 24. Dez.

Karl Schlagmacher Vollmar.

Marie Dreyer Witwe und H. Dreyer Gastwirth in der Ritzung 7. 16 Dez. 1868. v Koch

DIENSTS-STEMPEL 7 Kreutzer

Gesehen bey der mündlichen
Verhandlung v. 6 Juni. 1865.
VKeß

Z. 5254

P. Pd 1. Dezbr 1865.
verl. 4. Dez. 1865.



Ehrtmey
für
Christophel Stauffer, gewesenen Gemeinds-Rechners und Bäcken, nunmehrig Müllermeister und Gütbesitzer in Asselheim wohnhaft, für sich selbst und als Vormund seiner Kinder Heinrich Stauffer dem Wirthen, Gütbesitzer von Hambach, Caution Assessor, Theresia Stauffer, minderjährig, handelnd in eigen- und Namen und die Vormundschaft seiner minderjährigen Tochter Christina Koch, verehelichte Appellantin wider einen Beschluß des K. Landgerichts in Neustadt vom 9. Juni 1864, verkündet durch den K. Landrichter Arnold Vollmar,

gegen

Wendelin Mühlmichel, Müller und Landrath Koch, wohnhaft Gütbesitzer in Asselheim, für sich selbst wohnhaft, Appellaten, verkündet durch den K. Landrichter Arnold Vollmar,

in Betreff, daß Appellantin sich unter 22. Mai 1849 mit Nikolaus Koch, dem Ehemann der Appellatin, verheirathete, allein ohne Verwandtschaft und die Notwendigkeit zu rechtfertigen, die gesetzlichen Erbschaftsrechte Theilung anfangen zu lassen — 17. September 1852, —

daß Appellantin für das in dieser Ehe erzeugte Kind — Christina Koch — Alimente begehrte, welche ihrem gegen ihren gewesenen Ehemann durch gerichtliche Urtheile zugesprochen worden;

In Betracht, daß nunmehr in der Absicht, der Appellantin die Vollziehung der ausgewirkten Urtheile zu erleichtern, Nikolaus Koch in Verbindung mit seinem Bruder Valentin Koch mit seiner Mutter der Appellatin einen Vertrag einzugehen suchte, unter sich theilweise abzuschließen, welche insbesonders zum Zweck haben: der Nikolaus Koch von allen gerichtlichen Verpflichtungen zu befreien;

daß diese Handlungsweise die beiden Brüder Koch zu den Besitzern des Theilungsrichters und Gerichtshofes

Recd 1. Dez. 1868.
Verf. v. 7. Dez 1868.

PENSIONS-STEMPEL
14 Kreuzer

Anlage

für

Magdalena Mühlmichel, Wittwe von Heinrich Koch, weiland Gutsbesitzer in Assmannshausen, für Rentnerin, daselbst wohnhaft, Appellatin, contra

Gebeten,

gegen

Christoph Stauffer, gewesenen Schaffner von Heinrich Koch, angeblich Müller und Gutsbesitzer, in Assmannshausen wohnhaft, für sich Curatela daselbst wohnhaft, sowie, für seine minderjährigen Kinder Stauffer II., Gutsbesitzer in Staufheim, Canton Bethesen, Herzogthum Nassau, sich aufhaltend, sämtlich eigenen Namen und die Rechte ihrer minderjährigen Kinder Christian Koch contestant, Appellatin von einem Urtheile Kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 9. Juni 1863, contestant durch den kgl. Anwalt Vollmar.

In Betracht, daß Appellatin in April 1863 eine Entschädigungsklage gegen Appellatin erhob, wegen seiner Thätigkeit auf Grund verschiedener Thatsachen und Verhandlungen für berechtigt hielt:

Appellantin gewesener Schaffner des Müllers Heinrich Koch von Assmannshausen, Beklagter in Appellatin, hatte an Diäten in Gemäßheit verschiedener Verhalte Abzüge für sich mit den gesammten Heinrich Koch angehörigen minderjährigen Kindern zu fordern, für deren Ei-

leidung sei am 21. Januar 1862 Konkurs über sein
angebliches Vermögen eröffnet, welche Mas-
sa sich nun in jener Zeit gegen Schuldner Hass-
ner vor dem frankenthaler Handelsgerichte
einklagte. Weilen Hassner diese in diesem
Handelsprozesse bestrittene Forderung des Reinhard
Koch zwar gerichtig zu sein, gab er in dem
Konkursprozesse als Drittbetheiligter seine Zahlu-
ung dahin ab, daß die seine Handelsklage
zu Grunde liegende Schuldschein mit Vorschuß
Reinhard Koch ausgestellt sei, indem dieser nur
im Namen und Auftrage seines Bruders Sebastian
gehandelt habe, daß er folglich dem Reinhard
Koch nicht schulde und keine Zahlung von demselben
in Händen habe. Appellantin bestritt diese
Behauptung und rief den Hassner über die selbe
einen Eid zu, den dieser auch in erkannter Weise
zu leisten, wovon Appellantin mit ihrer
Beweisklage abgewiesen wurde. Appellantin
stellte nun auf Appellatin Ladung,
welche mit dem Boten Reinhard Koch dem
Hassner zugegangen, eine falsche Beweisklä-
rung abzugeben, indem sie ihm übermacht habe,
im Falle Reinhard Koch laufenden
Schuldscheins von 400 fl einen solchen auf Sebas-
tian Koch von nur 250 fl auszustellen,
so daß dem Hassner Honorar in seinem von
150 fl zugestanden worden wäre; außerdem
seien ihm noch 8 Jahre Termine bewilligt
worden;

In Folge, daß Appellantin zum Beweise die-
ser behaupteten Thatsachen der Appellatin einen

DILIGENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Eid zuschob, den diese als unzulässig und
Eingriff sich verbeten hatte, auf den
jedoch durch Vorschrift des kgl. Landgerichts
erkannt, das Gutachten durch die Ap-
pellatin eine Frist von 14 Tagen vor Protokol-
lung der Vorschrift an (24. Juni 1863) bestimmt
und das kgl. Landgericht zu Frankenthal mit
der Eidesabnahme beauftragt wurde;

Daß gegen diesen Vorschrift von Seiten
der Appellatin Berufung eingelegt ward,
welche durch Urtheil des kgl. Appel-
lationsgerichtes vom 28. April 1864 abgewie-
sen befunden wurde;

Daß nun Appellantin die Eidesleistung be-
trieb und zu diesem Zwecke vor dem kgl.
Landgerichte zu Frankenthal eine Tagfahrung er-
wirkte, durch welche die Abnahme des Eides
auf den 24. Mai 1864 in den Sitzungssaale
des kgl. Landgerichtes bestimmt wurde;

Daß jedoch Appellatin — am 20. Mai
an das kgl. Landgericht unter Vorlage eines
ärztlichen Zeugnisses, wonach Appellatin
krank zu Bette lag und vor Abgang
des Boten das Zimmer nicht verlassen konn-
te, — Gesuch um weitere Hinausschie-
bung der Tagfahrt zur Eidesabnahme ein-
reichte, in Folge dessen der 17. Juni als
Tag zur Abnahme dieses Eides festge-
setzt ward;

Daß aber Appellantin so lange sich nicht
gedulden wollte, sondern am 24. Mai 1864

eine neue Ordnung vornehme, welche den 27. Mai zur Abnahme des Eides in der Abfassung der Appellation zu bestimmen, [illegible] und den Anwalt der Appellantin am folgenden Tage (25. Mai) vorgestellt werde, — worauf sich dann der kgl. Landrichter an dem festgesetzten Tage (27. Mai) zu der Appellantin verfügte, dieser im Beisein [illegible] eigend entwarf und befragte, ob sie denselben zugestehenden Eid annehmen und [illegible] wolle;

Dass Appellantin hierauf erklärte, sie sei gegenwärtig nicht willens, den ihr zugestandenen Eid anzunehmen; sie wolle sich vorher mit dem Herrn Anwalt Hochstätter besprechen und sei bisher durch Krankheit verhindert gewesen, zu diesem Termin [illegible] zu gehen;

Da hierauf der kgl. Landrichter die Parteien in die Sitzung des kgl. Landgerichtes [illegible] und der Anwalt, dass diese Sitzung die Sitzung vom 3. Juni anberaumt worden;

Dass diese Sitzung vorgängig, am 3. Juni, Appellantin den ihr zugestandenen Eid dann zugestellten Antrag annahm und zwar in der Fassung, wie dieselbe in dem angeschlossenen Protokolle beurkundet ist;

Dass hierauf in der Sitzung selbst Appellantin gehalten [illegible] zu machen suchte, der Eid sei in Folge der von der Appellantin vor [illegible]

DIÖCESANS-STEMPEL 14 Kreuzer

den kgl. Landrichter abgegebenen Erklärung als verweigert angesehen worden, genug aber wäre, so seien auch [illegible] und Inhalt der Eidesabnahme durchaus [illegible] und müsse daher Appellation auf jeden Fall als [illegible] angesehen und den Antrage der Appellantin entsprochen werden;

Dass hiernächst jedoch das angefochtene Protokoll anging, welches den Eid für verweigert und [illegible] angenommen erkannte und die Abnahme des Eides in der Abfassung der Appellantin anordnete;

In Erw., dass Appellantin gegen dieses Protokoll die Gnade der Restitution wegen Versäumung angreift, weil ihr Antrag mit Unrecht nicht zugelassen worden sei;

Dass jedoch diese Versäumung als nämlich gar keine darstellt, weil die Anordnung der Vorlage sofort als gerichtlich in die Augen springt; —

In Erw. zur ersten Frage: ob der Eid als verweigert angesehen sei? — Dass das Protocoll über die Eidesabnahme den Wortlaut der von der Appellantin abgegebenen Erklärung folgendermassen constatirt: dass sie gegenwärtig nicht willens sei, den ihr zugestandenen Eid abzuschwören; sie wolle [illegible];

Dass hiemit unverkennbar [illegible]

Fristanzeigung verblieben wollen will, dem Appellaten verbleibt Niemand nicht, daß sie den Eid überhaupt nicht leisten wollte und nicht leisten könne, sondern nur, daß sie ihn am gegenwärtigen Augenblicke nicht leisten wollte und könne, und zwar deßhalb, weil sie aus gegenüber ärztlich constatirten und bezeugten Krankheit Gelbe ohne das geringste Verschulden, den vor ihrer Seite) noch nicht dazu gehabt, nun sie, mit ihrem Anwalte wegen der Eidesablegung Rücksprache zu nehmen; – eine Begründung, dann nicht Tüchtigkeit und gütlichen Beilegung nicht zu verkennen ist, da einer Partie bei einer so verhängnißvollen Angelegenheit, wie die Ablegung eines Eides ist, nobei es sich nicht allein um eine Frage der Ehrlichkeit oder Rechtlichkeit, sondern jedenfalls um eine gewissenhafte Frage der Gewissenhaftigkeit handelt, – die Appellatin ihrerseits den Beistand nicht entsagt haben kann, sondern derselben gestattet werden muß, mit demselben die Möglichkeit der Annahme überhaupt, sowie die von derselben und die etwa zu treffenden Modificationen in Überlegung zu ziehen;

daß die nächste Absicht des Gesetzes ist und in specie auch durch das Protocoll vom 20. Mai 1863 die Prägnification einer Eidesablegung vorhanden war;

daß also in obiger Erklärung der Appellatin keine Verweigerung des Eides enthalten ist, sondern eine einfache vorläufige Nichtannahme und ist gewissenhaft zu kommen,

Rechtes, eine Verweigerung gegen ungenügende und der Nichtigkeit der vorgenommenen Handlung mangelnden Überwachung, – damit die Erklärung, die vorab für über Annahme des Eides und die Modalität aufkommen, sobald sie in der Lage sein werde, sich mit der nöthigen Vorbesinnung und Überlegung über Leistung eines Eides, worüber darüber zu entscheiden;

In Erw., daß hierin nun nicht die in Betracht kommende Erklärung über die Annahme des Eides gesetzte Frist von 14 Tagen von der Protokollstellung an in Anspruch genommen kann, da diese Frist keine prämonitorische ist und vom Richter jederzeit verlängert werden kann, – da jedem der Lauf derselben jedenfalls durch die Eidesleistung der Appellatin gegen das angefochtene Urtheil vom 21. Mai 1863 angefangen hätte, entfallen werden wäre, weil die Fortsetzung eines gültigen Rechtsmittels, möglich zum Nachtheile einer Partei eine Verlängerung herbeiführen kann, – da auch, daß sie ursprünglich im Mai 1864 die Frist, strenge genommen abgelaufen genommen und gleichfalls Appellantin Verordnung zu Eides, verhandlung auf den 29. Mai 1864 anberaumt hat, obwohl sie, hätte es sich von einer prämonitorischen Frist gehandelt, sogleich ohne Weiteres die Appellatin als versäumig hätte behandeln müssen;

In Betr., dass aber abmals wenig eine stillschweigende Übereinkunft vorliegt, indem bei mehr Handlung gegeben ist, auf der eine solche geschlossen werden könnte, – im Gegentheil die Appellation ganz ihre Erklärung entgegensteht sofort nach geschlossener Sache, ihre mit ihrem Anwalte die Eid wirklich angenommen hat;

In Betr., dass gegen Appellantin diese Annahme stillschweigend als eine ungenügende begangen und bestritten hat, aber mit Recht, da diese Annahme alle wesentlichen andern, damaligen Gründe der Eidesdelation benutzt, resp. beantwortet, nur auf einer Anzeichnung beruht;

In Betr. endlich zum letzten Eidespunkt, dass derselbe an sich erheblich ist, gleichfalls bei weitem mit Stillschweigen übergangen ist, sondern in der Klage: es scheine, dass mir allerdings die Formalitäten mündlich mit Reinhard mit seinem gewesenen Chefe bekannt sind; ganz deutlich gelegen ist, dass die Stellvertretung der Appellantin an diesen Formalitäten sich bezüglich auf diese bloss Lokalmittheilt beschränkt und damit jede thätige Einmischung und Mitwirkung nemmt ist;

dass ebenso der zweite Eidespunkt seinem Inhalte nach vollständig beantwortet ist, indem Appellantin behaupten will, dass sie anfangs nicht bekannt war, dass Ehemann Hassner dem Reinhard Koch einen Pferdehof über 400 fl ausgestellt haben, und dass sie nach Wochen durch Ehemann Hassner Kenntniß davon erhielt, dass dieser bezweifelt ist, ein Schein ein Widerspruch liegen soll, da sich ja anfänglich Mißtrauen und später Kenntniß beide gut mit einander vereinigen lassen;

dass auf die Appellantin nicht zugemuthet werden kann, einen genau bestimmten Zeitpunkt anzugeben, wann sie diese Thatsache in Erfahrung gebracht, wann sie sich diesbezüglich Zeitpunktes nicht mehr erinnert, was ja sehr möglich ist, – und dass selbst in einer solchen Erklärung der Mißtrauensmann kein Eidesverweigerung gelegen wäre;

Syst. Décanson 1. fevr. 1856 (S. du Pal. 1856. 1. p. 253);
Cass. 8. au 9. juin 1863 (S. du Pal. 1864. p. 216), Note.

abgesehen davon, dass auf diesen Punkt sich nicht einlassen ist;

dass jedoch überdies auf folgendem Grunde:

Es scheint, dass, nachdem die Verhandlung am 20. Januar 1862 einen Vergleich bei den Eheleuten Hassner auf die Zeitanlage hin, die diese an meinen Hofe schaffen sollten, ich allerdings einwilligte u. s. w. – klar hervorgeht, dass Appellantin in jenen entscheidenden Zeitpunkte nach keine Kenntniß von dem fraglichen

Pfändungsgläubiger hatte, indem sie sich bloß in der gerichtlichen Form in Pfänden Volle mit, Vorsatz könnte;

Im Gutachten, daß der angeblich übergangene Beschlußsatz des zweiten Endurtheiles gar keine selbständige Bedeutung hat, indem das Schicksal des ganzen zweiten Endurtheiles in der Frage liegt, ob Appellation gegen den Pfändungsgläubiger Haffner zu Recht oder Koch übernommen war, und hierüber eine genügende Antwort abgegeben ist;

Im Gutachten, daß Abänderung der dritten und vierten Endurtheile, in welchen der Beschwerdegrund liegt, übergangen sind, sondern über dieselben die entsprechenden und nothwendigen Anordnungen vorfanden sind und getroffen werden sollen, nämlich:

Sebastian Koch habe an Pfändungsgläubiger Haffner eine Forderung wegen Mietzinspasse, dahingehend von 1856–1858, gepfändet, während die Forderung des Reinhard Koch, wie sie später gepfändet habe, eine ganz andere, hievon verschiedene, von Mietzinsen herrührende und vor dem Jahre 1856 fällig gewesene sei, als Arrest bei Haffner angelegt worden, habe sie eingewendet, daß sich Sebastian den Haffner etwa lasse, um sich die Anerkennung seiner Schuld gegen Sebastian und zur Anstellung eines Beweises für dieselbe zu bewegen; daß dies Alles aber nicht geschehe, um den Arrest gegen meinen Sohn Reinhard zu erhalten, von dem nun, um meinem Sohne Sebastian einen rechtmäßigen Beweis seiner Forderung zu verschaffen;

daß namentlich durch diese letzte Verfügung der Endurtheile 3 und 4 ganz bestimmt ausgesprochen ist, daß sie nicht, in Verbindung mit ihrem Sohne Reinhard den Haffner zugezogen hat, den obenerwähnten Beschluß dadurch zu beseitigen, daß Pfändungsgläubiger Haffner einen neuen Beweis auf den Namen von Sebastian Koch anstellen sollten; – daß die Abänderung die Pfändungsgläubiger Haffner in Verbindung mit ihrem Sohne Reinhard bezogen hat, gegen einen Nachlaß von 150 fl oder ein viel und gute Bestellung von 8 Jahresterminen einen Beschluß über 250 fl und auf 8 Jahrestermine auf ihren Sohn Sebastian Koch anzustellen, und daß sie nicht davon wisse, daß ihr Sohn Reinhard diesen neuen Beweis selbst geschrieben und ihr an einem Tage später der 29. Januar genehmigt sei, und der an diesem Tage bei Haffner angelegten Arrest zu beseitigen, – indem sie ja wisse, daß das Geschriebene des Haffner einen ganz anderen und nur den, den andern Inhalt gehabt habe, daß die verlangten Zinsen auf jedenfalls für sich ganz irrelevant ist;

Im Gutachten, daß demnach der an Appellaten

zugeschobenen Eid von Demselben in genügender Weise angenommen und von letzterem mit Recht dessen Zurückschiebung verweigert worden ist, sohin die Berufung in jeder Beziehung unbegründet erscheint, muß nach der Beschaffenheit, wie sie zur Zeit ihrer Einlegung bestanden hat,

In Erwägung, daß Barbara seit dem Urtheile a quo und während der anhängigen Appellationsfrist die Appellantin mit Reinhard Koch, dem Vater der Appellantin, über alle ihre und ihrer Kinder Ansprüche an Demselben sich ~~vereinbart~~ und von Reinhard Koch die ~~gehörige Alimentation~~ gehörige Abfindung alle Forderungen baar erhalten hat, dasselbe ist und ihre Rechtsnachfolger ~~Ansprüche~~ Forderungen an Demselben ~~mehr~~ nicht zu stellen, sondern gehalten sind;

daß Demgemäß auch die Appellantin, welche diesen Umstand ~~Abrechnung~~ nicht producirt, obgleich sie dieselben besitzen muß, in stillschweigender Anerkennung Desselben in ihrem Antrage der Appellationsfrist das in der Klage und nochmals und der ganzen ersten Instanz gestellte Begehren, ihnen in den beiden Hauptposten von 400 fl und 20 fl ganz aufzugeben hat und daher auch die in Folge des Processes mit Haffner vor a quo Gerichte, diejenigen, welche sie an diesen wegen ihrer Unterlassungen gestellt müßte, wie sie ihr eigenes Zeugen Inquisitionsprotokoll, im Ganzen mit 61 fl 21 kr mit Urtheil vom 10. September 1862, resp. 8. April 1863 (Tag der Klage) gegen die Appellantin zu Recht;

Dass Barbara am selbst ungerechtfertigt ist;

2. dass diese Berufung, weil sie begründet war, dass der Appellantin gegen Reinhard Koch selbst, so wie gegen Barbara jedenfalls die ~~weitere Abrechnung und Zahlung~~ Abfindung zu leisten ist, dasselbe ist und verbleiben ist, dasselbe der gegen die Appellantin noch anhängigen Klage ihrer Mutter Barbara Koch auf diesen Grund ungültig erscheint;

2. dass überdies aber auch diese Berufung von Anfang an jedenfalls ganz unbegründet war, weil nicht abgesehen ist, auf welchen Rechtsgrund die Appellantin die Kosten der von der Appellantin mit Unrecht gegen Haffner geführten Processe, in welchen die Appellantin nicht Partei, in welchen die Appellantin durch rechtskräftiges Urtheil verurtheilt worden ist, ersetzen soll;

dass daher diese auf die Widerverhandlung selbst gegenstandslos erscheint und sofort dieselbe über die Klage der Appellantin erkannt werden kann, ohne dass eine Widerholung der Parteien in die erste Instanz nöthig ist;

Aus diesen Gründen

Gefällt das hohe Appellationsgericht, die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten;

Zugleich unter Execution des Urtheils der

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kosten und nöthigenfalls unter Androhung einer
entsprechenden Incidentbestrafung der Appellatin
die der Appellantin zugefügten Ehrenkränkungen
unumwunden gegenstandslos zu erklären, die
Appellantin mit ihrer Klage abzuweisen
und dieselbe in die Kosten beider Instanzen
neue, sowie in die Kalbstrafe zu verurtheilen.

G. Gelbert

Beschlossen in der Berathung
v. 9 May. 1868.

v Kell

Ausgefertigt durch die mündliche Verkündung
vom 9. dieses. 1868.

v Kell

DIGRESSIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

der Appellatin Erwähnung dargegen angelangt wurde, welche
jedoch das k. Appellationsgericht am 20. April 1864
verwarf;

dass nunmehr der Ehemann der Appellantin die
Ehescheidung bei dem k. Landgerichte am 4. Mai 1864 neu-
dann mit Widerklage anhängig machte, das k. Landgericht
in Erwägung der zugestandenen Ehrenkränkung erwiderte, welche
die Widerverfassung auf 24. Mai d. J. anberaumte und dem Gegner
verkündet am 11. Mai zugestellt wurde.

dass letzterer unter Vorlage eines längeren Zeug-
nisses mit einer Berufung auf die Krankheit der
Appellatin die Tagfahrt verschob am 23. Mai auf
den 12. Juni d. J. worauf verhandelt wurde, wobei Ap-
pellantin nicht erschien, weil sie krank
Appellatin könne ihre Krankheit erläutern und des-
halb am 24. Mai eine neue Tagfahrt erwirkte, welcher
nachher der Widerklage Erwähnung der Appellatin vorge-
schrieben worden war;

In Erwägung, dass diese letztere Tagfahrt dem Gegner zugestellt
wurde am 25. Mai und das k. Landgericht sie für
am 27. Mai 1864 in die Rechtfertigung der Appellatin bezüglich
und derselben der Fristerstreckung;

dass dieselbe aber darauf erklärte, sie stimme zu
dass nicht Willens, das sie zugestandene Ehrenkränkung
sie wolle sich versöhnen mit ihrem Ehemann sei
aber diese durch Krankheit verhindert gewesen mit
Krankheit gestanden.

worauf das zugestandene Ehrenkränkung Klage das k.
Landgericht das Erkenntniss für die Appellantin über welche,
welche die Appellantin setzen und bestrafte, als sie dann sich
in diese Klage einlassen wollte, das nunmehr die
Widerklage erhalte, sie wolle sich versöhnen mit ihrem Ehe-
mann dann nehmen.

In Erwägung, dass darauf der Ehemann der Klägerin die
Klage in die Klagung brachte und gegen welche mündlicher
Schlussverhandlung das zugelassenen Erkenntniss sie
am 9. Mai verkündigte, dass der Ehemann die Erklärung
nunmehr in seinem Antrage vom 7. Juni 1864 dahin
in eine Widerklage erhebe, welche von dem Klägerischen

Anwalt als unzureichend bestritten wurde, worauf das angefochtene Urtheil vom 9. Juni 1864 erging, welches das Gesuch, der Eid sei zu weiterer Beklagten nicht zuzulassen und dem Gesuche stattgegeben, weshalb der Eid verweigert sei, für unbegründet erklärte.

Gegen dieses Urtheil hat Appellantin Berufung eingelegt, dieselbe über Beschwerde und Antwort, worin die Klägerin gegen Berufung und Substitution Koch geführten Criminal-Untersuchung führen den Gründen des Gerichts bekannten, und dann sich die Parteien erst am 14. Juni 1868 gestellt.

In Betracht, dass Klägerin Appellantin den Eid verweigert habe, dass sie dieß nicht mit dem Einwande gethan, dass der Inhalt des Eides damit im Widerspruche stehe, dass der Appellantin vom 8. Mai 1863 auferlegt worden und dem Anwalte der Appellantin zugestellt worden, dass darauf das Urtheil vom 20. Mai 1863 erging, welches rechtskräftig dem appellatischen Anwalte am 24. Juni 1863 zugestellt worden, — dass hierauf Appellantin Berufung einlegte, welche erst am 26. April 1864 erledigt worden und nunmehr Appellantin die Verweigerung des Eides abermals erklärte, welche Erklärung gerichtlich protokollirt worden, — dass diese Verweigerung nicht gerechtfertigt sei, indem sie in mehr als 14 Tagen über die Eidesannahme sich hätte erklären müssen, —

dass weiters Appellantin für Beweis des Inhalts seiner Behauptungen sich auf Zeugen und Urkunden berufen, welche sie binnen 14 Tagen vorzulegen gehabt hätte, — dass sie aber weder Zeugen vorgelegt noch Urkunden beigebracht, — dass sie auch nicht einmal Gründe angegeben, welche sie an der Vorlage gehindert hätten, — dass sie sich auf Beweise berufen, welche sie nicht in ihrer Gewalt habe, — dass sie aber

noch mit demselben übereinstimmt, während die Möglichkeit zu Klassifizierlichkeit festgemacht bleibt, dass Rabbinen Koch eine eigene Entdeckung, die er gegen Kaffner besass, bei der namentlich Sachverständige Urkundsbeamten kommen liess, bei welcher die Klägerin Kaffner durch die Einrichtungen der Appellantin und des Kaufmann Koch bestimmt worden, ihr Schuldbekenntniss von dem Namen des letzteren auf dessen Bruder Rabbinen Koch umzuschreiben;-

dass Appellantin also gehalten war, in diesen Handlungen Klassifizierung zu sehen und demgemäss die Klage gegen Appellantin und Kaufmann Koch zu richten war;

dass Letzterer, dass diese nun der dritte und vierte Einwand nicht negativ verneint wurde und den Zusatz nicht übersehen kann, dass Appellantin nur gehalten sein will, die Entdeckung ihres Sohnes Rabbinen Koch nur in Übereinstimmung gebracht zu haben, die nicht die eigene, sondern nur das Bestehen dieser Schuldverhältnisse und die gemachte Anmeldung desselben der maßgebende Theil der Entdeckung ist.

dass diese die Einrichtungen als ungenügend, die Einwände als gerechtfertigt resp. die sich als nachweisbar zu erklären und demgemäss die Klage gegen sprechen ist;

die Letztere, dass Rabbinen Koch im Laufe der Appellinstanz die rückständige Alimentationsforderung bezahlt hat, Appellantin daher nur für die Excesse der ursprünglichen Entscheidungsforderung zu verantworten ist;

Und diesen Gründen

gemäss hat der k. Appellationshof nicht, mittelst Resolution vom heutigen Tage, mittelst Zuziehung des k. Bezirksgerichts zu Frauenfeld vom 9. Juni 1864 Erkenntniss zu erkennen, dass Appellantin durch Urtheil und Recht gemäss Urtheil des mündlichen Spruchs vom 20. Mai 1863 beschränkten sich nur ungenügend [illegible] in ungenügender Weise ungenommen hat; sofort dieselbe unter Leibesstrafe zu verurtheilen und die Appellantin als Entschädigung für begangenen resp. für ersetzen:

1) diejenigen Expensen, welche Appellantin und Frau Kaffner von Affeltshausen bezogen müssten . fl. 22.52.

2) die der Appellantin selbst in der Contestation gemachten ungerechtfertigten Kosten mit . . 33.29.

fl. 61.21.

mit Zinsen vom 10. September 1862 und zwar durch vom Tage der Klage — 8. April 1863 — mithin der Appellantin die Kosten beider Instanzen zu Last zu legen und die Rückgabe der Caution zu verfügen.

Für Kanzlei Vollmar

Gsell

Fällung in der Sitzung
v. 9 November 1868.

Kanzlei

Geschehen durch den ungerichtlichen Schreiber.
Fertigung v. 1 Dezember 1868

Kanzlei

No 5253 d. R. Verh. v. 11. Jun 1869.

DIPLOMATIONS-TEMPEL
14
Kreutzer

Vortrag
für
Johann Adam Groß III., Wirth,
in Dudelsheim wohnhaft, Appellanten
von einem Urtheile des kgl. Landgerichts
sitzt in Frankenthal, als Handelsgericht
erkennend, vom 23. April 1868,
gegen
Maria Ann Pelz, ohne Gewerbe, in
Dudelsheim wohnhaft, Witwe des
daselbst verlebten Bürgers Johann
Adam Groß I., Appellatin, vertreten durch
Anwalt Vollmar;
In Betreff, daß Appellatin unterm 17. Dezember 1867 gegen Appellanten vor dem kgl. Landgerichte für Frankenthal, als Handelsgericht erkennend, eine Klage wegen auf Zahlung einer Summe von 583 fl 48 kr. mit Einschluß der verfallenen Zinsen für 2 seiner Mitgliedschaft von der Appellatin in den Jahren 1863 und 1864 käuflich bezogenen Wein mit Zinsen auf diese Hauptsumme von Martini 1867 an;
daß, nachdem in dieser Klagsache durch Urtheil vom 2. Januar 1868 das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet worden war und dasselbe auf die Anklage des Advokaten erkennend in der Sitzung vom 23. Januar stattgefunden hatte, Appellant in dieser Sitzung zwar nicht in Person stellte, dem von der Appellatin eingeklagten Wein von Denselben erhalten zu haben, jedoch behauptete, es sei ihm dieser Wein

als Entgelt für 11jährige Ernährung von Wohnung und Kost an die Appellatin (seit dem Jahre 1856) überlassen worden.

Dass dass Appellant der Forderung der Appellatin nicht weiter gesetzte Ansprüche für die vermehrten Bedürfnisse compensando entgegen stellte und sich für den Mehrbetrag über den von der Appellatin von ihm verlangten Betrag alle Rechte vorbehielt;

3. Satz: dass beide Parteien zum Beweise ihrer gegensätzigen Behauptungen verschiedene Zeugenbeweise anboten; auf welche auf Zwischenurtheil vom 28. Januar erkannt und mit dem Aufnahme der kgl. Landgericht Dürkheim betraut wurde.

Dass Zeugen, nachdem am 20. März Gerichts- und Zeugengebühren in Baden-Thaler vereinnahmt worden, in der Sitzung vom 28. April sich der Parteien vernehmen, in der Sitzung vom 28. April sich der Parteien vernehmen, dass dieselben vorher zu Protokoll und Beeidigung zugelassen und dieser Beeidigung entsprechend ihre Anträge nahmen;

Dass sodann durch Urtheil von demselben Tage, zu keiner der Parteien ihre Anträge in ihrem ganzen Umfange zugelassen wurden, sondern mit der Annahme, dass beide Parteien ihre Behauptungen, soweit Beweis, erbracht hätten, die Forderung der Klägerin auf 283 fl festgesetzt, der Widerspruch mit der Appellanten Auslagen aufgehoben und jeder Partie die Hälfte der Kosten überbindet wurde.

Dass gegen dieses Urtheil, welches den Appellanten nach Ablauf der ihm gesetzlich zugestandenen Termine (Mitwoch 1858) unterm 5. Oktober zugestellt wurde, vorerst am 10. Oktober

DIENSTAG STEMPEL 14 Kreutzer

Protokoll erfolgte, — am 12. Oktober d. J. Berufung vorgiffen wurde, welche nun zu erörtern ist;

Dass zunächst Appellatin bestreitet, Berufung einlegt, welche jedoch, weil sich auf der nachfolgenden Begründung der Hauptberufung von selbst vergeben wird, ohne alle Berücksichtigung ist; —

2. Satz: Dass der erste Richter mit Unrecht den Betrag der von den Appellanten zum Vortheile der Appellatin gemachten Auslagen auf nur 283 fl 78 kr angeschlagt hat, da diese Auslagen durch die Beschaffenheit der Verpflegung der Appellanten nicht nur der Forderung der Appellatin das Gleichgewicht halten, sondern dieselbe bei Weitem übersteigen;

3. Satz. nämlich, dass Appellatin seit dem Jahre 1857, also seit mehr als 11 Jahren, in dem Hause der Appellanten nicht allein, wie sich Zeugenbeweis ergiebt, ein „sehr schönes Zimmer zur Wohnung inne hatte, sondern auch einen „sehr guten Tisch (dasselbe Zeugenbeweis) erhielt, d. h. das Mittag- und Abendessen an Tische der Appellanten in Gemeinschaft mit deren Familie einnahm (P. Z. 1. 2. 5. 6. 7.), während der Morgen die Milch zu ihrem Kaffee bezog (P. Z. 3. 5.) und sogar ihren Bedarf an Holz und Kosten bekam (P. Z. 1.); dass sie überhaupt während dieser Zeit in Krankheitsfälle und auf's Rücksichtsvollste behandelt wurde (Zeugenbeweis: — P. Z. 1.), sie wurde im Hause der Beklagten mit Aufmerksamkeit behandelt und

und stattlich gegangen an Tische die Reihe bei ihr; –
3. P. S. Indessen ergeht es, daß die Appellatin
mit ihren Gemahlen die Trauben zu helfen
sich anschickte, von der Hofrau der Appellanten
und deren Kindern aufgefordert wurden sie, daß
zu Gaste zu bleiben und sich nicht zu entfernen;

Daß sie alle diese mannigfachen Reinisse
Appellant von vornherein allerdings keine Ver-
gütung noch bestimmte Vergütung verlangte,
sondern sollte, Appellatin wurde dieselben
durch freiwillige Zuwendungen, wie es am
nächsten natürlichsten und ihr zu Gute kom-
mende Betrieb, wie es an anderen Herrschaften
der Fall, Fußreisegelder i. d. T. S. aufzu-
schen pflegen; daß es sich jedoch in dieser Hoff-
nung getäuscht und nach den Aussagen der Ap-
pellatin sich genöthigt sieht, über seine
Abrechnungen an dieselbe eine Rechnung auf-
zustellen;

Daß diese Rechnung alle Aufforderungen der Bil-
ligkeit entspricht und auf das Sachgemäßeste
gestellt ist, indem sie Wohnung, Milch, Bier
Kaffee, für Essig und Salben, für Pflege
bei der häufigen Anwesenheit der Appella-
tin, gar nichts, sondern nur für Mittagst.
per Tag die äußerst geringe Entschädigung von 12 kr,
für Nachtessen von 6 kr berechnet ist und über-
dies noch 6 Monate ganz außer Ansatz
gelassen sind;

Daß eine niedrigere Veranschlagung nicht mehr
thunlich wäre, indem bereits bis an die äu-
ßerste Grenze des Möglichen gegangen ist,
wenn Appellant nicht der unempfindlichsten

Roheit sich schuldig machen soll, daß auf Appellatin
kaum irgend wo anders ihre Lebensweise
sie mit 18 kr täglich zu bestreiten im
Stande gewesen wäre und nach ihren
Vermögensverhältnissen und ihrem Alter auf
gar nicht Daran denken konnte, die Stelle
einer bezahlten Dienstboten in Gänze ihres
Haushaltes einnehmen zu wollen;

Die Letzte, daß der vom ersten Rich-
ter zugebilligte Entschädigung von 283 fl
48 kr auf den einzelnen Tag nur eine
Vergütung von etwa 4 kr entspricht
würde, was für so umfassende Leistungen an
Wohnung und Unterhalt auf den ersten Blick
als eine gänzlich ungenügende Entschädigung sich
darstellt;

Daß zur Alternativsache eine Entschädigung
der von der Appellatin gegen Appellanten
eingeklagten Forderung von 583 fl 48 kr gleich-
kommende Entschädigung zuerkannt werden
müsste, was für den Tag etwa 9 kr ausma-
chen würde und immerhin noch eine sehr gering-
fügige Entschädigung wäre;

Die Letzte, daß neue Appellatin auf-
stellt, sie habe den [illegible] für die genauesten
Aufzeichnungen durch ihre Arbeiten und Hilfslei-
stungen in der Haushaltung der Appellanten
abverdient und abgetragen;

Daß indem diese Aufstellung angesichts der
Art und des Maßes dieser Arbeiten, wie die
selben durch die Aussagen der Zeugenzeugen
bewiesen, als der Wahrheit durchaus entsprechend

DIVERSIONS-TAXE
14
Kreuzer

zunächst werden, als gerade für Einzelhaft erforderlich wird, indem auf diesen Aussagen ferner basirt, daß die Appellation, die allerdings für und da" an den einzelnen städtischen Arbeiten theilnahme, meistens jedoch nicht für den Appellanten thätig war, und wenn auch, dem daß nie in solcher unbedeutender und wenig in Anspruch nehmender Weise, wie dies auch bei dem hohen Alter der Appellation (sie ist 1796 geboren, soll gegenwärtig 72 Jahre alt), ihrer bei ihrer Taubheit (sie leidet an einem Hautübel, welches Magenübel) nicht anders denkbar ist (Arzt. P.P. 1. 2 (Morgenst ging sie regelmäßig in die Kirche). P.P. 3. G.J. 4.- Verschreibung des Dr. Pfaffenberger über langsam ärztliche Behandlung an einem Hautübel);

Zu Lasten: daß von vornherein bei der Abschätzung für Arbeiten der Appellation die volle Leistungsfähigkeit abgezogen sollte, wie für auf der von Appellanten aufgestellten Rechnung blickt, daher nicht jeden thätigen Dienst jede untergeordnete Beihilfe, wie sie sich regelmäßig bei einer Mutter, Pflegemutter und Großmutter ganz von selbst macht, wie z.B. die Besorgung ihres Mittagessens bei den Abendmahlzeiten ihrer Tochter, der Ehefrau des Appellanten (G. Zeugin 8), seiner jüngsten, kleinsten Tochter, wie Besorgung der kleineren Geschwister, Beaufsichtigung in der Küche, Abwaschen von Tellern, Messern und Gabeln

u. dgl., - in Anschlag gebracht werden darf;

Zu Lasten: daß aber über diese selbstverständlichen Hülfsleistungen hinaus die Arbeiten der Appellation für den Appellanten sowohl der Art, als der Mühseligkeit nach mit der Pflege nach sind; - die fällt nämlich

a. bei Tagesbeschäftigungen, Märkten und dergleichen besonders Belagerungszeiten die Hälfte in die Späte Nacht haben können, (G. Z. z. B. 4.). Wie verhalten aber durch die Tagesbeschäftigungen selbst und vorübergehend diese durch die Tagesbeschäftigungen genau die Art und Weise ihrer Theilnahme an den Arbeiten: sie selbst Kaffee machen (G.Z. 7), mit dem einen Appellanten Abendbrot, seinen einen Glas Grog (G. Z. 2), sie bereitete Gemüse und Salat ab u.s.w. - Alle diese Thätigkeiten als ein Zeitvertreib, wie als Arbeit aufgefaßt sind, - denn selbst konnte sie in solchen Nächten nicht ohnehin wegen der eine kürzere Zeit schlafen. Auf jeden Fall war ihre Hilfe bei diesen Verrichtungen völlig nützlich und überflüssig, da bei solchen Belagerungszeiten immer Aufwärter genug da waren (Z. Z. 1. 2. 3. 4. G.Z. 4.) - jeder Appellant unsere verwachsene Tochter und eine thätige, vorsichtige Frau hat. Abgesehen wird von der Tagesbeschäftigung bei derartigen Belästigungen durchaus nicht als so überall einzelnstehend zu

Falles (Vgl. P. P. 1. 5. 7.) nach P. P. 1
habe sie sich hauptsächlich mit den Aufgab-
en und Auslagen auf die Aufenthalte ab-
gegeben.
b. soll sie für ihre Tochter, die Ehefrau des Ap-
pellanten, Besuche und Hauptzeugin
gewesen sein. Ehefrau Gross habe ihr einmal ein
schönes Stück Tuch und einen andächtigen Blu-
men Dank gezeigt, das sie Mutter für sie ge-
wonnen habe. Abgesehen jedoch davon, dass auf
diese Beschäftigung nach all Unterhaltung von
ihr getrieben wurde (P. P. 1.) sie beiden Eltern
weiter kaum so genau gesehen haben könne
ist, hat sie, wenn sie nicht bloss für die Fa-
milie des Appellanten sage, die Zeugin nö-
thigen Hand und Kenntniss keinen Falls aus eigenen
Mitteln angeschafft, weil sie auch nicht besessen hat.
Ausserdem sagen die Zeugen, dass sie ebenso für
ihre andern Kinder und Enkel, nämlich für die
Familie der beiden Söhne Martin Gross und
Johannes Gross, = sogar mehrstheils gethan
und gearbeitet habe (P. P. 1. 5.), so dass also
der geringste Theil dieser Arbeit den Appel-
lanten selbst zu Gute kam. Daraus geht auch
hervor, dass sie diese Arbeit nicht als
Entgelt für die ihr gewährten Beihülfen an,
sah, indem sie von ihren andern Kindern ja
auch nicht dafür empfangen hat.
c. soll sie nach den Z. Zeugen 6 und 7 bei der Feld-
arbeiten mitgeholfen haben: so z. B. bei der
Gemeinde Zusammenlesen des Heu's, das die
Kinder des Appellanten nach Hause trugen; Z. Z.

2. 5253.

Dienstboten-Stempel 14 Kreutzer

Frankfurt, 11. Juni 1869.

Antrag
für
Marian Low Belz, ehemaligen Gastwirth in Bad Soden, wohnhaft, Bevollmächtigten Namens Johann Adam Gross, Landwirth, Appellaten und Provokaten gegen die k. Ehegerichts-Advokaten Dr. Volkmar;
gegen
Johann Adam Gross, Landwirth in Niederhöchstadt, Appellant und Provokat, unter Beitritt des k. Ehegerichts-Anwalts Dr. Hamelbergers, sowie gegen den k. Ehegerichts-Advokaten Dr. Volkmar
Appellat und Provokat, sowie gegen den 23. April 1868 und Provokatenkosten betreffend, durch den k. Ehegerichts-Anwalt
Dr. Hamelberger.

Für Letzteren, dass Appellat und Provokat, sowie Beitritts-Appellat und Provokat, Ehegerichts-Advokat Dr. Reichel in Frankfurt am 12. September 1868 Klage gegen den Appellanten beim k. Ehegerichte in Frankfurt erhoben und begründet: von 556 fl. nebst 22 fl. 48 kr. Zinsen vom Martini 1866 bis dahin 1867 mit weiteren Zinsen verlangt, für den Rest Appellant und in der Instanz 1868 und 1869 zum Betrieben seines Rechtsstreites gegen ihn beigetreten;

dass Appellant, der Berufungsbeklagte, diesen Klagen einen Einwand entgegengesetzt, dessen Widerlegung Gegenstand und Inhalt des Beweises und Gegenbeweises gewesen sei, also ja zu Klage;

dass nach gründlichem Verfahren Herr Commissar Hartmann unterm 23. Januar 1868 Appellaten zum Beweis seiner Klage gegen Appellant, Appellant aber auf den Klage des Gegenbeweises zum Beweise seiner Gegenansprüche gelassen worden;

für Letzteren, dass nach dem Beweis- und Gegenbeweisverfahren am 10. März 1868 vor dem committirten k. Landgerichte in Höchst abgeschlossen, die Sache für die mündliche Verhandlung dann und durch Urtheil vom 23. April 1868 definitiv worden, Appellant verurtheilt worden, dass Appellant verurtheilt sei, für Kapital und Zinsen im Betrage von 283 fl. 48 kr. abzüglich des Betrages der Einklagung von Forderung mit 300 fl. aber baar zu bezahlen;

dass Appellant gegen dieses Urtheil Berufung einlegte

Appellatin deselbe aber mit Freidanks Berufung zurückgewiesen, weil sie nicht die volle eingeklagte Entschädigung gewährt worden;

In Betracht, dass der über eigentliche Streitbefangenheit, dass Appellant in den Jahren 1863 und 1864 den Besitz der Appellatin gegen und deselbe mindestens 556 fl verschaffen;

dass diese Thatsachen nicht nur durch die Zeugen bestätigt worden, welche die Grundsteuer des Besitzes auf 1500 Liter per Jahr angeben und als Ersatz für's Jahr 1863 ausgesagen per Lagel für's Jahr 1864 aber einen für's Jahr annehmen, so dass die eingeklagte Summe bedeutend überschritten wird;

In Betracht, gegen die Berufung nicht einwendet, dass der Besitz falsch sei, eine Klagerecht für activ diesen, durch welche die von der Appellatin für Lust und Nutzung dieses zu bezahlende Entschädigung festgestellt werden müsse, dass mithin von einer Prüfung der Exceptionen dafür spricht, dass er stillschweigend die Entschädigung bezahlt habe, wie dieses von der Appellatin bestätigt wird;

dass Appellant abzuweisen sucht, dass er in früheren Jahren mit seiner Herrschaft mehr abwesend sei und seine Verwaltung seinen Unterbeamten überlassen habe, mit den Umständen, dass keine Klage über das Maß einer Entschädigung über diese Verwaltung von der Appellatin vorgebracht worden sei;

dass für den Umstand nicht eingetreten, dass Appellant am 11. November 1865 bei der Appellatin ein Anlehen von 400 fl aufgenommen, wenn er nicht gewollt hätte, dann er wie er behauptet, noch Steuerungen deselben zu zahlen gehabt;

In Betracht, dass aus dem durch die übergeführten Zeugen der Klage abgelegten Beweise hervorgeht, dass Appellatin in der Verwaltung des Appellanten über seine Herrschaft in der Krisa bei Jungmühlen u. dergl. für sehr lange Zeit und überall Entschädigung leistete, dass sie die Pflicht besorgte, die Felder verbesserte, für diese Zeit genügend Dünger herstellte, und da von Seiten der Eigenthümer Klage besorgte überwachte in jeder Beziehung für nützlich musste;

dass dann man bedacht sein zu einer Führung in der Landwirthschaft mit Wirthschaft der Unterthanen älteren Feuerungsarten angeführen ist und ein jeder der Beweis ist, welcher aus den mannigfachen Klagen und Beschwerden gegen Appellant entspringt, dass er Verwalter und geschickter Landwirth für die Verwaltung nicht genügend war, dass Appellant nicht dem Verwalter die Besorgung nicht allein Verwalter sondern auch die Verwaltung nicht allein Verwalter sondern auch Verwalter sondern für eine Verwaltung der Verwalter und Verwalter sondern für eine Verwaltung der Verwalter und Verwalter sondern für eine Verwaltung der Verwalter und

lantin zum Supplectorium darüber zuzulassen:

1) dass für den Appellanten und Incidentappellaten ihren Rest wundes Jahren 1863 und 1864 verkürzt und dafür inclusive das Jahr Martini 1862 einnehmbare Pfründen und 583 fl 48 xr mit Zinsen zu fordern sei.

2) dass für den Appellanten und Incidentappellaten für Kost und Wohnung mit den dazugehörigen Früchten und Stall und sonstige Leistungen und Gebühren monatlich Kost und Wohnung werdient sei und Appellant und Incidentappellat andererseits, als für uns für Ansprüchen für ihre gegenseitigen verrechnen könnte, dass darüber für Kost und Wohnung mit Anrechnung werde.

Wegen des K. Landgerichts wird hierseits mit Abnahme dieses Libells zu berufungen, Kosten verbleiben.

Tollmar

geschehen bey der mündlichen Abstimmung 7. d. Januar 1867.

Klotz

7), in Abrigen (Bauern, Landbauer, G. J. 9), aber auf diese Arbeiter waren einerseits vorhanden, einig anstrengende Art, andererseits wurden die selben durch Inzuhilfenahme der Appellanten ernstlich aufgeregen, indem sie nicht allein bei den Arbeiten in ihren eigenen Wohnungen durch die Familien der Appellanten Hülfe u. unterstützt (G. J. 1), sondern ihr auch öfters durch den Appellanten von diesen Dingen in diese Abrigen gebracht wurde (G. J. 7). Auch wurde auch die ihnen monatliche Auffordnung der Ehefrau Groß und ihre Kinder an die Appellatin, doch nach Hause zu gehen und sich nicht zu verspäten (G. J. 5), dass ihr auch die Hülfe bei der gleichen Verrichtungen gar nicht genützt, noch weniger verlangt wurde;

Da Lata., dass nach dieser Darstellung die Verhältnisse nicht stat, dass, mag auch die Appellatin für ihr Alter fleißig und thätig genug sein, das Vorgenige Theil ihrer Arbeiten, der dem Appellanten nicht viel zu Gute kam, u. so hohe gewinnen Nützen für denselben war und dass Diejenigen Kosten haben, welche den Rest dieser Arbeiten nicht hat aufbringen können denselben nicht einmal der von der Appellatin genossenen Vergünstigung der freien Wohnung gleichgesetzt (G. J. P. 4. 5),

Da Lata., dass auch die Appellatin für die ihr gewordene liberale Behandlung und die ihr bewiesene Dankbarkeit noch mehr etwas beigetragen und sie und da, wo es fehlte, aufhelfen kann

ta;

dass gedachtfalls alle diese Arbeiten, wenn sie dieselben vorgenommen haben sollte, durch jene Beamte, für welche Appellant nicht bestimmt (alt. Absetzung, Mittag, event.) ausdrücklich angeordnet und anbefohlen sind;

dass für die übrigen Fahrten an Sonn. Mittag- und Abendessen - 18 kr per Tag, wie schon gesagt, gewiss nicht zu hoch gegriffen sind;

dass auf keinem Fall die Incidentbeschwerde, durch welche verlangt wird, dass Appellant gar keine Entlegen solle in Rechnung bringen dürfen, begründet ist, da Appellatin selbst eine Taxe;

diese Arbeit nur auf 6 kr veranschlagt, indem sie, übrigens wissig, behauptet, sie habe dem Appellanten für jeden Tag, an dem sie nicht für ihn gearbeitet habe, 6 kr gegeben;

Auf diesen Gründen

Gefalle es dem kgl. Appellationsgerichte zu, der Incidentbeschwerde, in gegen das Urtheil des kgl. Civilsenates zu Frankenthal, als Landesgericht Speyer, vom 28. April 1868 eingelegte Berufung als begründet anzunehmen, event. mittels Reformation desselben zu Recht zu erkennen, dass Appellant durch das Interlocut des vorigen Instanz vom 28. Januar 1868 verfügte Zeugenbeweis vollständig erbracht und dass demselben durch von der Appellatin eingelegte Forderung durch die ihr erkannt auf

11 Zeugen vorgenommene Zeugenverhör vollständig getilgt sei; demgemäss die Appellatin mit ihrer Appellation als unbegründet abzuweisen, dieselbe in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Abgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen, - alles unter Vorbehalt und Aufsprüche des Appellanten gegen die Appellatin anderweitig vorbehalten.

G. Gudden

Gesehen bey der mündlichen Abhandlung v. 4 Januar 1869.

v Kelly

№ 25252.

Ctv Nr 3

Qualitäten

Wetzl. v. 25. Juni 1869.

in Sachen.

Valentin Seewald, fürstl. Fürstl. fürstl. Oekonom zu Eberstein wohnhaft, Fürstlagerallaten gegen ein Urtheil des Fürstl. Fürstl. fürstgerichts Frankenthal vom 22. Juli 1868 in Fürstenlagerallatensachen Fürstl. Anwalt Fürstl.

gegen

1. Maria Elisabeth Seewald, Fürstl. von Johannes Kaercher, Oekonom zu Fürstl. Fürstl. Alleinigen wohnhaft,
2. den Letzteren selbst, die gesetzliche Fürstl. Fürstl. Fürstl.

Nro 5253 des Protok.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostennote

in Sachen

1. Maria Elisabetha Seewald, Ehefrau von Johannes Kaercher, Ackermann auf dem Neuhofe, Cls. Allerheiligen, Appellantin;

2. dieser selbst, als ehel. Beystandin ihres Ehemanns, sowie auch als Vormünderin der allhier ehelich erzeugten am 12. Jy. 1865 geborenen drey gemeinschaftlichen Kinder Johannes Kaercher, Jüngstappellaten u. Jungfrauappellantin,

gegen

Valentin Seewald, gewesten Müller, jetzt Ackermann in Uebersheim wohnhaft, Jüngstappellanten u. Jungfrauappellaten, Namens der Ehel. Vormund selbst anwesend.

Urtheil des Kgl. Appellationsgerichts vom 25. Januar 1869, Kostenpunkt die Jüngstappellation betreffend, mit Gutheißung der Kosten, sowie die Jungfrauappellation als begründet angenommen wird. — Kosten ordinär.

		Kreuz.	Batzen		Gulden	
	1. Copulation	68			8	24
✓	2. Ausmittlung	70		41	-	47
✓	3. Gebühren	90	4	40	-	57
	4. Rollo	90	2	20	-	57
✓	5. Summe	70		41	-	47
	6. Abkommensfertigung	91			1	53
✓	7. Fertigung bey z. Jy.	71		41	3	56
	8. Aufsatz um die Rolle	137		32		
	9. Abschrift 3 Bog. 68 Jy.	83		07	1	53
	10. Auszug (19 Bll.)	72	2	13	24	09
	Zeugschaft (2 Bog. 3 Jy.)		1	51	12	02
✓	11. Signatur v. 14. Jy. 1865	83		07	1	53
	12. Aufsatz beim Abschlag	137		32		
	13. Abschlag (18 Jgn.)	80		14	9	27
✓	14. " (19 Jgn. 160 Jy.)	162	83		1	53
	15. Aufsatz zum Urtheil	137		32		
✓	16. Urtheilsabschrift 3 Bog. 2 Jy.	87		42	5	55
	Zeugschaft			26		
✓	17. Mangel der Mundschaft			21		
	18. Taxe v. Urtheilsspruch	145	5	36		
	19. Expensen (8 Bll. pro 1867)			07		54
			22	43	75	42

Summa = 48 Gl 25 Kr

Ausgestellt zu Zweibrücken den 15. Februar 1869.

Protokoll

Nro 5253 des Protok.

Kostennote

in Sachen

1. Maria Elisabetha Seewald, Ehefrau von Johannes Kaercher, Ackermann auf dem Neuhofe, Cls. Allerheiligen, Appellantin;

2. dieser selbst, als ehel. Beystandin ihres Ehemanns, sowie auch als Vormünderin der allhier ehelich erzeugten am 12. Jy. 1865 geborenen drey gemeinschaftlichen Kinder Johannes Kaercher, Jüngstappellaten u. Jungfrauappellantin,

gegen

Valentin Seewald, gewesten Müller, jetzt Ackermann in Uebersheim wohnhaft, Jüngstappellanten u. Jungfrauappellaten, Namens der Ehel. Vormund selbst anwesend.

Urtheil des Kgl. Appellationsgerichts vom 25. Januar 1869, Kostenpunkt die Jüngstappellation betreffend, mit Gutheißung der Kosten, sowie die Jungfrauappellation als begründet angenommen wird. — Kosten ordinär.

		Kreuz.	Batzen		Gulden	
	1. Copulation	68			8	24
✓	2. Ausmittlung	70		41	-	47
✓	3. Gebühren	90	4	40	-	57
	4. Rollo	90	2	20	-	57
✓	5. Summe	70		41	-	47
	6. Abkommensfertigung	91			1	53
✓	7. Fertigung bey z. Jy.	71		41	3	56
	8. Aufsatz um die Rolle	137		32		
	9. Abschrift 3 Bog. 68 Jy.	83		07	1	53
	10. Auszug (19 Bll.)	72	2	13	24	09
	Zeugschaft (2 Bog. 3 Jy.)		1	51	12	02
✓	11. Signatur v. 14. Jy. 1865	83		07	1	53
	12. Aufsatz beim Abschlag	137		32		
	13. Abschlag (18 Jgn.)	80		14	9	27
✓	14. " (19 Jgn. 160 Jy.)	162	83		1	53
	15. Aufsatz zum Urtheil	137		32		
✓	16. Urtheilsabschrift 3 Bog. 2 Jy.	87		42	5	55
	Zeugschaft			26		
✓	17. Mangel der Mundschaft			21		
	18. Taxe v. Urtheilsspruch	145	5	36		
	19. Expensen (8 Bll. pro 1867)			07		54
			22	43	75	42

Summa = 48 Gl 25 Kr

Ausgestellt zu Zweibrücken den 15. Februar 1869.

Protokoll

Nro 5253 des Protok.

Kostennote

in Sachen

1. Maria Elisabetha Seewald, Ehefrau von Johannes Kaercher, Ackermann auf dem Neuhofe, Cls. Allerheiligen, Appellantin;

2. dieser selbst, als ehel. Beystandin ihres Ehemanns, sowie auch als Vormünderin der allhier ehelich erzeugten am 12. Jy. 1865 geborenen drey gemeinschaftlichen Kinder Johannes Kaercher, Jüngstappellaten u. Jungfrauappellantin,

gegen

Valentin Seewald, gewesten Müller, jetzt Ackermann in Uebersheim wohnhaft, Jüngstappellanten u. Jungfrauappellaten, Namens der Ehel. Vormund selbst anwesend.

Urtheil des Kgl. Appellationsgerichts vom 25. Januar 1869, Kostenpunkt die Jüngstappellation betreffend, mit Gutheißung der Kosten, sowie die Jungfrauappellation als begründet angenommen wird. — Kosten ordinär.

		Kreuz.	Batzen		Gulden	
	1. Copulation	68			8	24
✓	2. Ausmittlung	70		41	-	47
✓	3. Gebühren	90	4	40	-	57
	4. Rollo	90	2	20	-	57
✓	5. Summe	70		41	-	47
	6. Abkommensfertigung	91			1	53
✓	7. Fertigung bey z. Jy.	71		41	3	56
	8. Aufsatz um die Rolle	137		32		
	9. Abschrift 3 Bog. 68 Jy.	83		07	1	53
	10. Auszug (19 Bll.)	72	2	13	24	09
	Zeugschaft (2 Bog. 3 Jy.)		1	51	12	02
✓	11. Signatur v. 14. Jy. 1865	83		07	1	53
	12. Aufsatz beim Abschlag	137		32		
	13. Abschlag (18 Jgn.)	80		14	9	27
✓	14. " (19 Jgn. 160 Jy.)	162	83		1	53
	15. Aufsatz zum Urtheil	137		32		
✓	16. Urtheilsabschrift 3 Bog. 2 Jy.	87		42	5	55
	Zeugschaft			26		
✓	17. Mangel der Mundschaft			21		
	18. Taxe v. Urtheilsspruch	145	5	36		
	19. Expensen (8 Bll. pro 1867)			07		54
			22	43	75	42

Summa = 48 Gl 25 Kr

Ausgestellt zu Zweibrücken den 15. Februar 1869.

Protokoll

fürbemerkt, die Appellatin zu dem weiteren Inhalt ihrer Zeugschaft zugelassen: daß Appellant der Ehefrau Kaercher schon mehrere, so wollte sie ihn heute gebend und sie Antrag aufgefordert, wenn sie auf seine Vorschläge bezüglich der Theilung eingehe, als dieselbe sich aber nicht darauf einlassen wollte und dennoch wissend habe, daß sie nicht diese Behandlung erhalte und dann nicht mehr wenig, Widerstand zu leisten;

daß sich derselbe ferner noch darüber zu seiner Rechtfertigung geäußert habe, daß der Mißhandlungen ihre Ursache zu entgegnen, daß dieses sie aber immer wieder selbst in jeder Weise, sie auf die Gemeinschaft Theilung bringen zu lassen."

Urtheilsstand.

Der Appellatin aufhebend Kauf auf Ladung des Gemeindebeamten Schuhes Michel zu Grünstadt vom 23. April 1868 klagt gegen den Appellanten und verlangend die Vernehmung folgender Zeugen:

I. Franz Xaver des kgl. Notärs Machwirth zu Grünstadt vom 6. April 1865, enthaltend die Güterzusammenschreibung, 1. der Güter gemeinschaft, so bestehend zwischen Appellanten und seiner verstorbenen ersten Ehefrau Barbara Kaegy gewesenden sel.; 2. der Nachlaß der Letzteren z. 3. der Nachlaß der verstorbenen Ehefrau Barbara Seewald, wovon Klägerin die ihrem Vater eine Heimsteuer von 1631 fl. 15 kr. gütlichstellt, sowie eine Genehmigung der Veräußerung der gemeinschaftlichen Barbara Kaegy sel. Ehemeierung eingebrachten Güterstücke, welche während ihrer Minderjährigkeit stattgefundenen falls durch eine nachherige Vermächtnißung auf alle Erben,

II. Franz Xaver des kgl. Notärs Machwirth vom 14. Juni 1865, wovon die Appellatin die ihr mitgetheilte Abschrift ihrer Vaters genommen, nebst folgenden Beilagen: 1. Vermögensbescheinigung, gestellt durch den Appellanten als gewesenen Vormund der Appellatin, wonach derselben allhiesiges 70 fl. 15 kr. also vom 18. Februar 1865 bis 23. März 1865 210 fl. 45 kr. gebührend sollend; 2. Zeugschaft über angeblich Kündigung dieser Rechnung seinem Eidam

Nro 5253 des Protok.

Kostennote

in Sachen

1. Maria Elisabetha Seewald, Ehefrau von Johannes Kaercher, Ackermann auf dem Neuhofe, Cls. Allerheiligen, Appellantin;

2. dieser selbst, als ehel. Beystandin ihres Ehemanns, sowie auch als Vormünderin der allhier ehelich erzeugten am 12. Jy. 1865 geborenen drey gemeinschaftlichen Kinder Johannes Kaercher, Jüngstappellaten u. Jungfrauappellantin,

gegen

Valentin Seewald, gewesten Müller, jetzt Ackermann in Uebersheim wohnhaft, Jüngstappellanten u. Jungfrauappellaten, Namens der Ehel. Vormund selbst anwesend.

Urtheil des Kgl. Appellationsgerichts vom 25. Januar 1869, Kostenpunkt die Jüngstappellation betreffend, mit Gutheißung der Kosten, sowie die Jungfrauappellation als begründet angenommen wird. — Kosten ordinär.

		Kreuz.	Batzen		Gulden	
	1. Copulation	68			8	24
✓	2. Ausmittlung	70		41	-	47
✓	3. Gebühren	90	4	40	-	57
	4. Rollo	90	2	20	-	57
✓	5. Summe	70		41	-	47
	6. Abkommensfertigung	91			1	53
✓	7. Fertigung bey z. Jy.	71		41	3	56
	8. Aufsatz um die Rolle	137		32		
	9. Abschrift 3 Bog. 68 Jy.	83		07	1	53
	10. Auszug (19 Bll.)	72	2	13	24	09
	Zeugschaft (2 Bog. 3 Jy.)		1	51	12	02
✓	11. Signatur v. 14. Jy. 1865	83		07	1	53
	12. Aufsatz beim Abschlag	137		32		
	13. Abschlag (18 Jgn.)	80		14	9	27
✓	14. " (19 Jgn. 160 Jy.)	162	83		1	53
	15. Aufsatz zum Urtheil	137		32		
✓	16. Urtheilsabschrift 3 Bog. 2 Jy.	87		42	5	55
	Zeugschaft			26		
✓	17. Mangel der Mundschaft			21		
	18. Taxe v. Urtheilsspruch	145	5	36		
	19. Expensen (8 Bll. pro 1867)			07		54
			22	43	75	42

Summa = 48 Gl 25 Kr

Ausgestellt zu Zweibrücken den 15. Februar 1869.

Protokoll

Rb 9 Rollen Acta 11 f 24 tr.
Copien —5-42

Transport 98. 25 tr.
17. —
81. 29

Zugirt 2 — restzins
ein Gulden zweiundzwanzig Kreuzer
Heidelberg den 16 ten Oktober 1869.
Der Gerichtsdiener Loch
v. J. Korbanz

1r 5252 J. B.

Amtsg
für

Pforzh. 18. & 19. Jan. 1869.
Acta v. 05. 7

DIENSTS-STEMPEL
14
Kreuzer

In Mauer Eheleute Leonhard Seewaldt, Oekonom und Johanne Karcher, Ackersmann
sich dem Gesuche, Gemeinde Altenbingen wohnhaft,
zu diesen beiden Theil, die ehelichen Verfügung und Gütergemeinschaft
gemäß, durch die Vermögensabtheilung ihre ehelichen, am 13. Jan
1867 geborenen, bei ihnen wohnenden Kinder Johanne Karcher, Pflegetochter
Leonhard v. Jugendvogtsallen, vertreten durch den bgl. Anwalt Petersen
gegen
Valentin Seewaldt, Johann Mich. Ehel. Ackersmann in Ebertsheim wohnhaft, Pflegevogtsallen v. Jugendvogtsallen durch den bgl. Anwalt Julius
vertreten.

Es. daß die Eheleute Karcher der Inhalt des Vergleichs ist, der zwischen
ihnen und Leonhard Karcher, mit welchem sie den 7. 1843 mit Ver-
mögen eines Ehevertrags — aufgenommen durch den bgl. Notar Fuchs in Haas-
loch am 3. Mai 1843 — verheirathet sind;

daß diese Eheleute der Appellanten und Mutter der Appellaten schon am 1. Juni 1845,
ohne eine letztwillige Verfügung mögen zu haben verstorben ist, und daß die jetzt
zu Eheleute Karcher v. einen Theil des selben, nemmen Leonhard Karcher, welcher
letzterer aber am 2. Dezb. 1845 gleichfalls verstorben ist;

daß für Appellant hierauf nur gemeinschaftlich verheirathet sind;

Es. daß Appellant, namens der Appellatin der Akten der Volljährigkeit wegen sich
in mehrfach für am 23. März 1865 anberaumt, dieselben zu Protokoll vorzulegen, mit ihnen zur Ver-
nehmung folgender Notariatsakten zu schreiten:

I. Am 6. April 1865 wurde vor dem bgl. Notar Mathiowitz in Grünstadt ein Akt
errichtet, enthaltend die Akt-Einrichtung:

1. der Güter-gemeinschaft, welche zwischen den Appellantseheleuten, einerseits Eheleute Karcher,
2. der Auflösung dieser letzteren;
3. der Auflösung der am 7. 1845 errichteten Ehevertrag der Appellaten;
— und welche Theilung die Appellaten vor ihrer Mutter zu bekommen hatten ein Gesamt-
gut von 1631 fl. 15 kr, welche in 4 gleiche Theile zusammengelegt wurden 1865 v.
der 3 darauffolgenden Theil mit Zinsen vom 23. März 1865 an zahlbar sein sollten;

In dem Theilungsakt wurde zugleich bemerkt, daß von der Mutter der Appellaten
in die ihr gebührende Theile seine während der Minderjährigkeit derselben verwendet wor-
den sei, daß die Appellatin die statthaft Verwendungen dieser Theile genehmige
v. auf alle Rechtsfälle; zur Fassung des Akts Anzeige hiebei;

II. Am 14. Juni 1865 wurde durch denselben bgl. Notar Mathiowitz ein Akt errichtet
welchem sich erklärt ist, daß die Appellatin erklärt habe, sie genehmige die ihr mitgetheilte

Nro 5252 d. K.

Rotary

Sp. 18. & 19. Jan. 1869.

Bolt n. 85. f

für

Valentin Seewaldt, Fürse Wirth, jetzt Ackermann, in Edesheim wohnhaft, Hofappellanten gegen ein Urtheil der kgl. Lo, Zivilkammer Frankenthal vom 22. Juli 1868 und Incidentappellaten,

gegen

1. Maria Elisabetha Seewaldt, Ehefrau von Johann Klärcher, Ackermann, auf dem Rinnsche, Gemeinde Altleiningen wohnhaft, 2. Der Letztere selbst Beklagten, Letztere Ermächtigung und Fürsorgemaßregeln, Namens auf als Vormundschaftsgerichtlich ergangen, Namens auf als Vormundschaftsgerichtlich ergangen, am 13. Dezember 1867 gebornen, bei ihrer wohnenden Kinder Johann Klärcher, - Hauptappellaten und Incidentappellanten, endlich Beschl Anwalt Peterson.

In Betracht, daß die Appellaten am 28. April 1868 gegen den Appellanten vor dem kgl. Lo, Zivilkammer Frankenthal eine Klage angestellt haben, worin sie die Bevormundung einer jungen Person von Notariatsakten verlangen, die Ehefrau Klärcher und dem Vater, dem Appellanten, ernannt worden sind, nämlich: 1. Der Theilung vom 6. April 1865. 2. Der Akte vom 14. Juni 1865 mit den beiden Anlagen: a. der Bevormundschaftsernennung, b. der Verhandlung über die Annahme der Vormundschaft; 3. der Verkaufsakte vom 14. Juni 1865, - sämtliche Akte gemacht vor dem kgl. Notär Machwirth in Grünstadt; - 4. der Cession

Nro 5252 d. K.

Rotary

Sp. 18. & 19. Jan. 1869.

Bolt n. 85. f

für

Valentin Seewaldt, Fürse Wirth, jetzt Ackermann, in Edesheim wohnhaft, Hofappellanten gegen ein Urtheil der kgl. Lo, Zivilkammer Frankenthal vom 22. Juli 1868 und Incidentappellaten,

gegen

1. Maria Elisabetha Seewaldt, Ehefrau von Johann Klärcher, Ackermann, auf dem Rinnsche, Gemeinde Altleiningen wohnhaft, 2. Der Letztere selbst Beklagten, Letztere Ermächtigung und Fürsorgemaßregeln, Namens auf als Vormundschaftsgerichtlich ergangen, Namens auf als Vormundschaftsgerichtlich ergangen, am 13. Dezember 1867 gebornen, bei ihrer wohnenden Kinder Johann Klärcher, - Hauptappellaten und Incidentappellanten, endlich Beschl Anwalt Peterson.

In Betracht, daß die Appellaten am 28. April 1868 gegen den Appellanten vor dem kgl. Lo, Zivilkammer Frankenthal eine Klage angestellt haben, worin sie die Bevormundung einer jungen Person von Notariatsakten verlangen, die Ehefrau Klärcher und dem Vater, dem Appellanten, ernannt worden sind, nämlich: 1. Der Theilung vom 6. April 1865. 2. Der Akte vom 14. Juni 1865 mit den beiden Anlagen: a. der Bevormundschaftsernennung, b. der Verhandlung über die Annahme der Vormundschaft; 3. der Verkaufsakte vom 14. Juni 1865, - sämtliche Akte gemacht vor dem kgl. Notär Machwirth in Grünstadt; - 4. der Cession

Bevormundschaftsernennung ihres Vaters ihnen gegen Zahlung von 2. entlichen Kaufschillings bezüglich der von ihm gestellten Bevormundschaft zu ungestatten auf die Verleihung der auf die Bevormundschaftsernennung für angenommen Passivposten im Betrage von 210 fl 45 kr. Da sie nicht wollen, daß sie Nutznießerin der Immobiliar-Vermögenstheile zu ihrer Volljährigkeit ersetzt zu ungültig, widrigenfalls diese denselben auf Verlangen abtreten;

Als Beilagen sind diesem Akte beigefügt:

I. Die von dem Appellanten gestellte Bevormundschaftsernennung, ausfällig dem er seinen Kosten für die von 18-24 Jahre dessen Tochter Johanna, für 6 Jahre angeschlagenen Nutznießungen auf sein Vermögen mit zu 315 fl. 15 kr. nach Abzug der für den Unterhalt derselben an Kost, Kleidung, Lehrgeldung, Lehrgeldung monatlichen Betrags von 14 fl. jährlich 170 fl 15 kr. zusammen also für 3 Jahre obige Summe von 210 fl. 45 kr. zu stellen bekräftigt;

2. Eine Verfügung über angeblich Verhandlung dieser Sache, samt Beilagen zur Prüfung d. Hofgerichts v. 28. April 1868.

III. Akt auf dem heutigen Tage - 19. Juni - wurde Akte der genannten kgl. Notär Machwirth ein Verkaufsakt Edesheim, ausfällig dessen der Appellaten Johann Peter Seewaldt, ihr zustehenden Erbtheil an die Verlassenschaft ihres Vaters Seewaldt, ihr zustehenden Erbtheil an die Verlassenschaft ihres Vaters Johann Seewaldt, Wirth dahier, mit 2. Ehe, Namens Katharina Pfeiffer, Witwe Seewaldt, Mitkaufende Seewaldt d. Johann Seewaldt Ehe das Gesammtgut und 100 fl. zahlbar 3 Monate nach dem Ableben des Appellanten, ihres Vaters, verkauften. Für den Fall, daß diese Verkaufsgeschäft rückgängig werden sollte, ist jedoch in diesem Akte festgesetzt, daß der Käufer nur 100 fl. 3 Monate nach Zurückgabe der Theilung gezahlt haben soll;

IV. Am 18. Aug. 1866 wurde Akte der kgl. Notär Fitz in Frankenthal ein Akt errichtet, ausfällig dessen Appellant, der gegen die mündliche Gemeinschaft der Ehefrau Klaucher, Anna Maria Schmitt, Ackersfrau in Bassloch verehelicht, Mitkaufende dessen Schloß wohnhaft Ackermann Jakob Kaegy eine Zwangsversteigerung eingeleitet hatte, seinen Antheil, seine Forderung auf den Betrag von 1157 fl. 42 kr. abtretend z. sodann diese Forderung an die Appellaten gelobte;

Denn ist in diesen Akte konstatirt, daß die Appellaten diese Cession annahmen, daß die Cession um den der gedachten Summe abgetretenden Betrag von 1157 fl 42 kr. höher, der sich demgemäß mit einer gleichen Forderung der Cessionäre, die ist in gleichem Betrage an ihren Vater auf Grund einer Theilungsakte d. kgl. Notär Machwirth v. Grünstadt v. 6. April 1865 gehört. Auf gab die Ehefrau Klärcher auf diesen Akte durch Zeichnung ist der gleichen Tage der Vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung dazu, daß die Cessionärin der ihr gehörenden Forderung in das Register der kgl. Notär Machwirth eingetragen werde;

und Radiationsakten von Notar Fitz in Frankenthal vom 18. August 1866, – und zwar unter der Behauptung, es müßten diese Akten, wegen dis, dolus, error, fraus als traités, wie auch als Urkunden gegen servenance d'enfant (sohn am 15. Dezember 1867 geborenen Kindes), und, daß auf gegen Zeugen unzulässig, reformirt, cassirt und als wirkungslos erklärt werden;

In Erw., daß durch Urtheil des gemachten Gesuches vom 24. Juni l. J. zunächst das gegenseitige Verfahren der Parteien angeordnet wurde, daß hiernach in der festgesetzten Sitzung vom 22. Juli die Parteien zu Protokoll erscheinen, wobei jeder Appellant auf seine Berufung könnte, diese gegnerischen Aufstellungen bekämpfen, daß, wie die Appellaten zur Begründung ihrer Klage die in ihrem Antrage vom 22. Juli präcisirten Umstände durch Zeugen, Urkunden, Augenscheine und Experten erbeten;

In Erw., daß Appellant diesen Beweis sowohl als unzulässig, wie auch als irrelevant bestritt: – als unzulässig, weil er sich hier auf rein civilrechtliche Akte bezieht, die nur durch inscription en faux angefochten werden könnten, – als irrelevant, weil durch die zum Beweis erbotenen Momente weder dis, dolus, error, noch die übrigen geltend gemachten Anfechtungsgründe begründet und dargestellt würden;

daß indessen das angefochtene Urtheil den von den Appellaten angebotenen Beweis zugelassen hat, mit Abänderung des unter I 5 des sig. nificirten Antrages formulirten, in den Instruktorium und in Urtheile eingerückten Antrages aber von den Appellaten selbst gestellten Beweisthema, welches als gegen den Thatbestand einer öffentlichen Urkunde gerichtet und somit unzulässig erachtet wurde;

daß gegen dieses Interlocut Appellant unterm 24. September l. J. Berufung eingelegt hat, mit welcher seinem Antrage entsprechend der durch die Appellaten angebotene Beweis, sei es als unzulässig, sei es als irrelevant zurückgewiesen und die gegen den Appellanten erhobene Klage, so weit als unbegründet abgewiesen worden ist;

daß hierauf Appellaten durch spezifizirten Anwaltsakt vom 24. Oktober letzthin Incidentberufung einlegten, weil nicht auf die in ihrer letzten Fassung zugestandenen Anträge unter I 5 angebotenen Beweis zugelassen wurde;

A. Die Hauptberufung.

In Erw. daß über die Thatsache der Gewalt, der Lebensgefahr und der Entführung, welche die Abweisung der Anträge begründen, allerdings der Zeugenbeweis rechtlich zulässig ist, was auch Appellant nicht bestreitet; daß diese die Berufung lediglich gegen die von dem ersten Richter angenommene Relevanz der zugelassenen Beweisthemata trifft; daß in dieser Richtung auf eine vollständige Prüfung gedrungen wird, da man in dem ganzen zugelassenen Beweisthema ausdrücklich auf bestimmten Thatsachen des dolus, der fraus, der vis i. Sinne, durch welche die angefochtenen Verträge ihre Entstehung erhalten hätten, stützt, sondern nur ganz allgemein, wage Aufstellungen gemacht sind, welche auf nicht dadurch an Bestimmtheit gewinnen können, daß sie bei jedem einzelnen der angefochtenen, re-

DIE-ENSION-STEMPEL 14 Kreuzer

tarisch verbrieften Rechtsgeschäfte eindeutig
werden, – Feststellungen, welche stets sofort als
unmasse oder Dolus in höchster Grade unmasse.
schuldig sich darstellen, stets, wenn auch be-
weisen, dem dolus, die vis, dem error nicht der-
stehen würden;

In Lata., dass namentlich und vor allen Dingen die
in den Sätzen über I, 1–7 Del in angeführte,
von Rotheil zugelassenen Concipel gegen den
Appellanten insbesondere Anschuldigungen blos
allgemeine, nichtsagende Behauptungen sind, auf
welche, wenn sie nicht durch richtige Mass für
unterstützt werden, wie dies Vorbringen und ohne
vorgängigen Concipeinsehen möglich ist, auch
nicht entfernt ein Beweis, ein Beweisthätig-
keit, ein Verfahren, das der Appellant in be-
dingerischen Absicht Concipsgemäss und unter-
halten hätte, gefolgert werden könnte;

dass namentlich, wenn im Concipsatze I 1 gesagt
ist, dass Appellatin mit wenig Lebhaftigkeit
begabt, nur nothdürftig schreiben und nicht ein-
mal Geschäftsbrief gut lesen gelernt hat und
auch nur sehr dürftig Geschäftsbrief gut zu le-
sen versteht; sicherlich unwahrheitlich gezeigt wer-
den soll, wie leicht es gewesen sei, eine be-
weisende Probe zu Gutachten;

dass jedoch an dieser Unwissenheit der Appellatin
dieser Vater keine Schuld trägt, da derselbe
für seine Notarwürde und sehr Erziehung Alles
that, was man einem Manne speciell Handel
und Schreiben zumuthen kann, indem er sie
nicht nur durch sorgfältigsten Fürsprache in den
Jahren 1850 – 1857 die Werktagsschule und

2.

von 1857 – 1860 die Sonntagsschule zu Ebers-
dorf regelmässig besuchen liess, sondern
den Schulen auch noch in eine Nähschu-
le zu Fürstadt und schliesslich in ge-
gen sechs Jahre lang in das Mädcheninstitut
der drei Sistern zu Fürstadt schicken, wo-
für er 50 fl Schulgeld zu bezahlen hatte;

dass also Appellant nicht vermochte, in seine Pflicht
als Vater und Erzieher gegen seine Toch-
ter zu verfallen, und dass die gerü-
gen Schulfehler dieser Letztern nur
eine nothwendige Folge ihrer geringen
Begabung, sowie ihres Unfleisses waren,
dass daher der an sich schon ungeheuerliche Gedan-
ke, Appellant habe durch absichtliche Gleich-
gültigkeit und absichtlich falsche Erziehung
seine Tochter durch Entziehung des Unterrichtes, also
durch systematische Behinderung ihrer nie-
drigsten, fleissigsten und willigsten Stand-
genossinnen, fortzukommen und weiterzu-
bilden, – als baare Unmöglichkeit erscheine;

dass überdies auch die Unwissenheit und Ungeschick-
lichkeit der Appellatin sich übrigens darge-
stellt wird, indem Beispiele, wie auf Rechtschrei-
ben und namentlich auf einen von ihr auf Bogen
an ihren Vater geschriebenen Brief vom
4. Juli 1865 ersichtlich, gar nicht selbst schrei-
ben und es Jedem klar sein muss, dass sie sich
überhaupt schon selbst hätte helfen sollen, Geschrie-
benes zu lesen;

dass, auf diese Unbeholfenheit in Lesen Schrei-
ben gerechnet, sich das Gericht nicht schmeicheln
dürfte, dass sie die in der angeführten Ur-
kunde enthaltenen Beweise nicht gekannt habe,
da sie diese sämmtlich vor einem Notär verfas-

Acten Acte ist jedenfalls durch Protokolle etc. ergänzt und vervollständigt worden sind. –

Die Letztere, was die in den Canzleivorträgen I 2 und 3 angeführten Mißhandlungen betrifft, daß dieselben nicht nur in harten Maßregelungen bestanden sind, sondern auch den Appellanten Lieb ganz andere Empfindungen untergeschoben worden, als dieselbe in Wirklichkeit hatte;

daß nämlich diese angeblichen Mißhandlungen nie, dann auf die behauptete Absicht der Appellantin, den Dienstknecht wurde wollen, seine Tochter zu einem willenlosen Werkzeuge zu machen, mit dem er anfangen könne, was er wolle, um seine Widersetzlichkeit zu bestrafen und auszurotten;

daß aber die beiden Vorfälle eine ganz andere Bedeutung hatten, nämlich daß heftige und unanständige Benehmen der Appellantin, die sich beständig gegen den Willen ihres Vaters mit Dienstboten abgab, allerlei Liebeshandel anknüpfte, sogar Nacht in seinen Feld sich herumtrieb und sich überhaupt sich in eine Weise betrug, die in Vater unmöglich dulden kann und ihn zur Anwendung seiner Züchtigungsrechte nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet;

daß alle diese Züchtigungen ganz in der Ordnung, ja der Pflicht des Appellanten und seine Tochter bestehende und erst viel später geordnete Vermögensverhältnisse stehen und möglich alle sie mit Rücksicht auf die angeführten Notariatsacte genau wie aufgefaßt werden können;

daß auch die Voraussetzung über das Vermögen der Appellantin eine reine Erfindung sind, man nicht etwa das als falsche Voraussetzung ansehen will, daß Appellant seine Tochter, die ein Kleid und Putz darfte und dafür viel Geld verschwendete, verpflichtet in ihren eigenen Vorstellungen machte, daß sie Vermögen nicht besitze, als sie vielmehr glauben machte, und es dasse nothwendig sei, Vermögen zu verschaffen;

Die Letztere, daß am Schlusse der Canzleivortrag I 3 behauptet wird, Appellantin habe stets, wie eine Magd, die Arbeit und im Feld arbeiten müssen;

daß jedoch auf diese Behauptung an derselben Stelle, lung und Widerstreitung bietet, wie alle übrigen Aufstellungen der Appellatin, indem allerdings, wie sich ja von selbst versteht, die Appellantin als die Tochter und Ackersmann bei den Arbeiten in Haus und Feld mit zugreifen mußte, – von einer Arbeiten, wie eine Magd aber nicht die Rede sein kann;

daß in Gegentheil Appellatin nach dem Tode ihrer Mutter ihres Vaters im Jahre 1862, obwohl damals schon 18 Jahre alt, nicht im Stande war, die Führung der Haushaltung ihres Vaters zu übernehmen, weshalb dieser sich genöthigt sah, eine Haushälterin zu engagiren, die auch bis zur Verheirathung der 3. Ehe des Appellanten in diesem Hause in dessen Hause blieb;

daß endlich Appellatin sehr häufig, einmal sogar mehrere Monate, bei ihrer Großmutter in Gast, sich aufhielt, wovon allein schon hervorgeht, daß sie in Haushalte ihres Vaters gehaltene Arbeiter von so geringer Bedeutung waren, daß dieselben kaum auf Wochen, ja Monate ganz entbehrt werden konnten, – wovon ferner schon, daß Appellatin in Hause ihres Vaters durchaus nicht so gebunden und unterdrückt war, wie

die Gläubiger nachsuchen will, sondern bis zum letzten Termine beantragte, da sie die Gläubiger zu neuerlanger Entfernung und abwärtigen Besitzen erhielt.

In Erwägung, daß auf die in der Anwaltsschrift I 5 und 6 angeführte angebliche Äußerung des Appellaten eine Feststellung nicht getroffen ist, die Äußerung nämlich, daß er seine Tochter, die Appellatin, abfinden müsse, wie er seine andere Tochter zweite Ehe (Namens Adam Seewaldt) abgefunden hat, da Appellant zu jener Zeit mit dieser Tochter zweiter Ehe, Adam Seewaldt, noch gar keinen Streit gehabt, der irgend in Thatsachen bestanden hätte, welche Anlaß zu jener abgefertigten Klage; daß es daher an jeder Handlung mangelt, welche Appellant dieser "Abfindung" seiner Tochter zweiter Ehe bestätigt haben sollte, indem erst im Jahre 1867 die gerichtliche Theilung der Güterzugemeinschaft zweiter Ehe und der Nachlaß der zweiten Ehefrau des Appellaten vor dem zu dieser Theilung ernannten kgl. Notär Machwirth in Frankenthal am 10. Oktober vorgenommen wurde, in welcher Theilung Adam Seewaldt sich Pfund und am 22. Juli 1857 durch Urkunde kgl. Notär Hofmann Frankenthal seine Erbtheil zugewiesen hat,

daß diese Theilung auch durch Urtheil des kgl. Landgerichts zuerst vom 15. November 1867 homologirt worden ist;

daß demnach von einer "Abfindung" d. h. einer bäuerlichen Auseinandersetzung des Adam Seewaldt durch seinen Vater keine Rede zu finden ist und daß daher auch auf das angebliche Abfinden des Appellatin, welches nach der in Lemma Satze I 5 enthaltenen Äußerung des Appellanten von derselben

REVISION — STEMPEL 14 Kreutzer

in gleicher Weise hätte Rücksicht genommen werden wollen, eine bei seiner Tochter zweiter Ehe, eine eigenthümliche Behandlung erfolgt und jeden Fall ausschließt;

In Erwägung, daß aber auch die Appellatin bei Auseinandersetzung von ihrem Vater erhalten hat und namentlich nicht abgewiesen ist, mit Theil derselben gerade nach dem Vertrage vom 14. Juni 1865 [illegible] haben soll, daß sie jetzt das Abfinden seiner Tochter gelungen sei, indem sie durch diese Vertrag zu keinem, auch nur Pfälzer Vortheil erzwang, wie die weiter unten noch nachgewiesen werden soll;

daß daher diese ganze Behauptung ungeschichtlich ist und in sich zusammenfällt;

In Erwägung, daß demnach Appellant seiner Tochter keine Veranlassung gab, sie auszustellen und schützen zu müssen, daß sie ihrem Vater keinen Widerspruch entgegensetzte und stillschweigend und willenlos Alles that und unterschrieb, was ihr Vater verlangte, wie dieß in Lemma Satz I 7 behauptet wird;

daß Beklagter diesselbe sie auf seinen Besitz gegen die angebliche Feindschaft ihres Vaters für ihre Volljährigkeit das einfache Mittel gehabt hätte, den Vater kurz zu verlassen und zu ihrer Mutter nach Ludwigshafen zu gehen, zu der sie ja auf eigener Angabe mehrmals vor ihrem Vater sich geflüchtet haben will, daß sie jedoch, statt dessen freiwillig, theilweise mit ihrer Mutter, vor Notär Machwirth zur Errichtung der fraglichen Notariatsakte erschien und daher mitwirkte

da;
dass auf jeden Fall, wenn auf Appellation Berufung übrigens ist gegenüber vollkommen gerechtfertig, da Klage ist Verlust etwas schuldhaft genannt, der wäre, diese Schuldhaftigkeit nur eine sogenannte crainte révérentielle darstellen würde, welche nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes (Art. 1114 code civil) kein Grund zur Rescission von Verträgen sein darf; - -

In Betr., dass die gegen diejenigen Beweissätze, welche insbesondere die bei den angeführten Verträgen Titel der Appellanten geübte Arglist und Gewalt darstellen und hierbei durch die Appellation aufgehoben Verhandlung zeigen sollen (Beweissätze I, 8 und 9; II; III; IV, 1-3.) folgende Bemerkungen zu machen sind:

I. Zum Beweissatze I, 8:

Einen Beleg für die Appellaten, dass Johann Kärcher beim Abschlusse der Teilung vom 6. April 1865, bei der Abmundschaft vom 20. April 1865, sowie bei der am 14. Juni 1865 vorgenommenen Retter keine Kenntnis davon gehabt habe, dass die Pol. Nro 1424, 1426 und 1429 auf dem Berg in der alten Gemarkung und beim Lamm, gelegen im Bann von Günstadt noch in Natur in der Gemarkung der Mütter und der vollbürtigen Geschwister der Appellatin vorhanden waren.

Diese von der Mütter der Appellatin sämtlichen Liegenschaften waren durch Akt vor Notar Dederstadt in Hallheim vom 24. November 1843 an einen gewissen Ludwig Hahn von Obersheim um 550 fl verkauft worden. Appellant Seewaldt handelte hierbei in eigenem Namen, wie Namens seiner Ehefrau Barbara Kraegy, für deren Genehmigung er sich stark machte und für deren Beibringung er sich verpflichtete. Der Kaufpreis wurde von Seewaldt an Barbara Spitz in Bezug cedirt, von welchem er das Geld übergabelt erhielt, dem er jedoch für richtigen Eingang der cedirten Forderung Garantie leisten mußte. Seine übernommene Verpflichtung, die Genehmigung seiner Ehefrau auf ihre Volljährigkeit beizubringen, konnte Seewaldt nicht nachkommen, da Barbara Kraegy, welche im Jahre 1825 geboren worden war, bis am 1. Juni 1845, also nach der Mündigkeit, verstarb. Die selbe hat aber laut Vollmacht und Erklärung unter Privatunterschrift vom 12. Februar 1844 ihrem Ehemanne unbeschränkte Vertretung für alle die angefochtenen Rechtshandlungen erteilt und sämtliche von denselben bis dahin abgeschlossenen Verkäufe bezüglich ihrer Liegenschaften, also auch der fraglichen, ausdrücklich genehmigt, und diese Genehmigung würde sie gewiss, wenigstens was die Pol. Nro 1424, 1426 und 1429 betrifft, aufrecht erhalten, resp. wiederholt haben, weil die Verzeichnung der genannten, auf Obersheimer Bann gelegenen Grundstücke damals im Interesse der Familie lag, da die selben von sehr geringer Qualität sind und von Gassdorf aus, wohin die Erbin Seewaldt sie damals übersiedelten, nicht mehr mit Vorteil hätten bewirtschaftet werden können. Die Barbara Kraegy starb aber noch minderjährig und so

DIGITAL-STEMPEL 14 Kreutzer

Kaufs jene Zuschreibung nicht ihre volle Kraft erlangen. – Nach dem Tode seiner Frau zog Appellant wieder nach Klattau zurück. Er hatte sich gedacht, daß Ludwig Hahn, der Kläger, der das Baugründe Hausstücke, ungefähr wie viel das Cassiner Spitz die Realität wisse von demselben bekommen könnte, und dann selbe auf seine gegen Hahn erhobene Klage wie einen Theil der rückständigen Preise anrechnen. Unter diesen Umständen trafen den Secretär die Garantieklage von Seiten des Spitz, die Executionsklage wegen Nichtzahlung der Wechsel, gegen Hahn sich zu verschaffen, gegen Secretär den einfachen Mittel des Kaufes der Rieder von Notär Rauch in Prachatitz vom 9. November 1847 beurkundeten Rückkaufs, durch welchen wieder die Realität vom 605 fl. den Baugründen Hahn ward. Der eigentliche Kaufpreis kann gerade die Forderung des Spitz gleich, welcher außer der ihm cedirten Summe ad 550 fl noch 55 fl für diesen Käufer, den Hahn. Dieser Kaufvertrag war den Notär Machowith, den wir insgemein alle Acten, insbesondere auf den vorangehenden Act vom Notär Rauch vom 9. November 1847 vorlegen, schon für Zeit der nach dem Tode des gemeinschaftlichen Erblasser des Appellanten von ihm errichteten Urkunde vom 22. Juli 1854 auf Grund bekannt. Gleichwohl war dieser entschlossen, den Notär der Ansicht, daß die ungiltige Güter-Gemeinschaft des gemeinschaftlichen des Appellanten gesetzten und sich Rückstand in den vorangehenden Jahren, also schon mehr als 10 Jahre vor der angefochtenen Theilung vom 6. April 1865 über die Gemeinschaftsgüter zwischen sie aufgehoben. Auf diesen unbestrittenen Thatbestand gestützt war, wie schon der Appellant, der Rückkauf vom Jahre 1847 für einen und durch seine Kosten ersetzen Ehe zu betrügen und die Gemeinschaftsgüter. Er ist kein Rechtsverständiger und überließ die Sache dem Notär, der die Verhältnisse kannte. Übrigens ist es auch schon gleichgiltig, daß die Appellation von der Rückkaufung den Richter keine Rechtsfrage sollte gefaßt haben, da sie ja schon wußte, daß sie Notar die Güter selbst wieder in Besitz hatte und haben hat, ja wesentlich selbst bei dem Vertrag zu Hilfen hat. Überdies ist die Appellation Hahn, daß in Folge der Theilung dieser Rieder in Notär für dieselben 550 fl bemessen wurde, nicht in Betracht kommt; im Gegentheil, sie hat genommen, da die Rieder, wie gesagt, schon im Land sind, daß bei der Abschätzung dem Fonds die Auseinandersetzung der gemeinschaftlichen Übergemeinschaft am 10. October 1867 von dem Appellanten selbst um 780 fl erstiegen wurde laut Verhandl vom 10. October 1867 J. Und hier ist Appellant auf Seite noch heute, diese Güterstücke, die jetzt sein Eigenthum sind, der Appellation für den Preis an Spitz bezahlten Preis von 605 fl zu überlassen, wenn dieselbe diesen wünscht, worüber Urkunde entstellt war, den Kaum.

II. Der Einwand zu I 9:

Nach diesem Satze sollen zwei von den Mit-
besitzern der Appellatin gemeinschaftlich 12 Rinder, nämlich
Fol. Nro 824: 1 Zugochse 7 Dezimalen, und Fol. Nro
831: 20 Dezimalen, beide Partien C im Schät-
zungsamte von Ebersheim gelegen, - die
dem Notenamte Faßelbaum an Philipp Schworm II.
von Ebersheim am 6. Oktober 1848, statt des
in Akte angegebenen Preises von 700 fl —
900 fl verkauft worden sein, daher durch die
Einstellung des Preises mit 700 fl in der Mas-
senfeststellung die Appellatin um 200 fl
ungiltig benachtheiligt worden sei.

Diese Aufstellung ist falsch und könnte von
den Appellaten nicht ernstlich werden, nachdem
weder mit noch durch den vorliegenden Zeu-
gen Schworm die Richtigkeit der Angabe des
Aktes bestätigt worden. Übrigens kann die-
ser Einwand, als gegen den Inhalt eines Ur-
kunde gerichtet, nicht zugelassen werden, da die
Appellatin als Cession ihrer Mutter kein größe-
res Recht als diese besitzt, ihre Mutter aber
den Akt unterschrieben hat und sich einen Nach-
haben lassen konnte.

III. Der Einwand II, wodurch bewiesen wer-
den will, durch Notorietät und Augenschein
der Aussage der kgl. Notäre Mackwirth und
Minges, wie durch Zeugen und Experten:
daß das der Klägerin gehörende, den be-
klagten am 14. Juni 1865 pro 100 fl verkauf-
te Vermögen seinen wahren Ertrags nach
mindestens 1100 fl werth gewesen ist, indem

die verkaufte gerade Hälfte des Liegenschaften
in Vermögen von 7 - 8000 fl gehabt und ver-
lassen habe" - Appellatin beschränkt damit
über ein Viertheil verletzt zu sein und ver-
langt die Auflösung des Liegenschaftskaufs vom
14. Juni 1865 auf Grund des Art. 887 code
civil.

Das bezügliche Einredeverfahren der Appel-
laten konnte aber keine Einredebestätigung finden,
weil die Lebensschätzungen der Gerichtsexperten
der Appellatin: Katharina Philippina Seewaldt
(auf zweiter Ehe der Appellanten), Wilhelmine
und Heinrich Seewaldt (auf dritter Ehe), durch
den kgl. Notär Mackwirth in der Theilung vom
10. Oktober 1867, welche durch Urtheil des kgl.
Bezirksgerichts Frankenthal vom 16. Juni 1864
revidirt und durch dasselbe Gericht unterm 13.
November 1867 homologirt worden ist, schon ganz
genau berechnet und festgestellt sind. Darnach
betrug zwar der reine Nachlaß der zweiten Ehe-
frau der Appellanten in Ganzen 7449 fl 36 kr.,
die Lebensfähe der Appellatin aber an den Nach-
lassantheilen der drei Halbgeschwister in Ge-
sammt nur 219 fl 19 kr., nämlich: an den Nachlasse

a. der Katharina Philippina Seewaldt 174 fl 36.
b. des Heinrich Seewaldt — — — 8 — 44;
c. der Wilhelmine Seewaldt — — — 35 — 59:

Sma 219 — 19

Laut diese Summe wurde nun Vormerkung
daß auf den Acker mit Haus Fol. Nro 1306 ½ 6
in der Nähe auf dem Berge von Ebersheim,
welchen Appellant durch Akt vor Notär Rauch
in Frankenstadt vom 22. Januar 1879 von Eduard

DIPLOMATISCHE STEMPEL 14 Kreutzer

Worster um 240 fl erworben hatte und welche bei Gelegenheit der Pfändung vom 10. October 1867 von der Expertin auf 600 fl geschätzt worden war, - wider alles Erwarten der Erlös von 1280 fl erzielt wurde, indem Realität von einem Bildhauer Namens Poller auf Abbruch, da einen Steinbruch anbauen beabsichtigt, für Steinen von Bildhauersteinen erworben worden ist.

Da aber Appellant beim Abschlusse des fraglichen Exekutionskaufes die wirkliche Werth der gekauften Liegenschaft selbst nicht kannte, und, der sich erst nach Versilberung der Masse und nach Ausstellung einer complicirten Rechnung ergeben hat, auf das Ergebniß der vorgenommenen Licitation nicht vorhersehen konnte, so liegt offenbar von seiner Seite ein Kauf in Sinne des Art. 884 code civil vor, indem er à ses risques et périls gekauft hat, von einer Evaus der Appellation daher um so weniger die Rede sein kann, als ja die Appellation selbst keine gegen sie angewendeten Vertheidigungsmittel oder Entgegnungen auf die articulirten Thatsachen, worauf sich von selbst die Unzulässigkeit der Klage ergibt.

IV. Zum Thatbestande III:

Es ist von selbst ungewöhnlich, daß Käufer bei Abschluß auf nicht von der geringsten Kaution in der Hand ist, und es ist auch gar nicht abzusehen, was, was die Appellaten daraus folgern wollen, daß die Appellatin die ihrem Vater am 9. December 1865 ausgestellte Vollmacht erst am 20. Mai 1866 zurückgab.

V. Die weiteren Thatsachen, welche durch Zeugen erwiesen werden sollen, sind zugestanden,

bis auf die völlig irrelevant, wenn die vorgeschützte Unmöglichkeit keine ist, die Thatsache der Gewalt, des Irrthums und der Bedrohung entfallen.

Zum Thatbestande IV. 1:

Durch Expertise soll die Realität geschätzt werden, daß die Pol. Nr. 1424, 1426 und 1429, Häuser, nur 820 Gulden entfallen (wenn oben sub I. diese die Rede war), im Jahre 1865 einen Werth von 800-900 fl ergeben haben.

Diese Behauptung ist dadurch widerlegt, daß auf diesen Häusern bei der Versteigerung im Jahre 1867, wie schon erwähnt, nur 580 fl erlöst worden sind. Daß zwischen den Jahren 1865 und 1867 nicht ein so bedeutender Werthsunterschied stattgefunden haben kann, liegt auf der Hand. Überdies ist oben sub I. die Behauptung dieser Thatsache vorgetragen.

VI. Zum Thatbestande IV. 2:

Durch die Pfändung vom 6. April 1865 ist festgestellt, daß der Gesammtbetrag der Appellatin an Nachlasse ihrer Mutter und ihrer allfälligen Schwester Barbara im Ganzen 5381 fl 15 kr betrug. Davon wurden Zinsen zu 4% gerechnet, - macht jährlich den Betrag von 215 fl 15 kr. Dieser Betrag wurde ihr in der vor Notär Hackwirth zu Protokoll gegebenen Abtheilungserklärung gut geschrieben und hievon die für ihren Unterhalt gemachten Auslagen mit jährlich 145 fl abgezogen. Mit der Zinsenberechnung zu 4% war die Appellatin einverstanden und konnte auch ihr höherer Betrag nicht angenommen werden, weil das Vermögen der Appellatin ein vorübergehendes in einem so schnellen

gelegenen Wohnhäuser mit dabei gelegenem Garten belastet, der Ertrag dieser Immobilien aber nicht zu 5% vom Kapitalwerthe angenommen werden kann, da überdies thatsächlich feststeht, dass die Grossmütter der Appellatin im Besitze dieser Immobilien geblieben ist und dieselbe nur einen jährlichen Zinsbetrag von 40 fl zahlen sollte, diesen aber nie bezahlt hat, sondern noch heute schuldet.

Diese Erwägung könnte nur dann stattfinden, wenn die Theilung, welche der Übernahme, resp. der Grundlage dient, so vorgenommen wäre, belastet aber dieselbe zu Recht, wie nachgewiesen wurde, so kann auf gegen die durch Abmachung vorgeschlagenen Nützungen kein weiterer Einwand erhoben werden.

VIII. Der letzte Einwand bezieht sich auf III, 3 und ist in der vorsätzlich nachträglichen Ausfüllung allenfalls fingirter Ausgaben, eine Sorge für den Fall, dass man einen Angriffspunkt vorgefunden oder in den Ansprüchen zu wenig gegriffen haben oder gar für den Fall, dass man mit der einen oder anderen der erhobenen Forderungen nicht durchdringen sollte. Mit der Unhaltbarkeit der bestimmt formulirten einzelnen Ausstellungen und Anforderungen fällt selbstverständlich der vorerwähnte in Bausch und Bogen aufgegriffene Gesammteinwand von selbst zusammen. — —

Es erübrigt im Allgemeinen, dass auf den bisherigen Entwickelungen alle in der gegnerischen Einlage erhobenen generellen Ausstellungen schon als nicht zutreffend, schon als grundlos sofort sich darstellen, namentlich wenn man bedenkt, dass hinsichtlich sämmtlicher angefochtenen Acte vor dem kgl. Notär Mackowitsch in Grünstadt errichtet sind, der schon seit langen Jahren der Notär der Familie ist und von dem Verhältnisse die genaueste Kenntniss haben muss und der sich doch sicherlich nicht zur Vornahme einer systematischen Verletzung und Ausbeutung der Appellatin hergegeben hätte;

Es erübrigt: die von Notär Fitz in Frankenthal unterm 18. August 1866 vorgenommenen Abschätzungs-, Cessions- und Radiationsacte, dass bei diesen nicht entfernt an die Möglichkeit einer arglistigen Verletzung gedacht werden kann, indem nicht allein jeder Act unter Assistenz der beiderseitigen Anwälte errichtet wurde, sondern auch Felewaldt bei demselben gar nicht persönlich gegenwärtig, sondern durch einen bevollmächtigten, den Geschäftsmann Jacobi von Grünstadt, vertreten war;

dass auch in diesen Acten (der übrigens wenige sind, diese allein gar nicht angefochten werden könnte, weil für diese keine Berufung die Appellatin nicht mehr nothwendig war) — durchaus kein Anhaltspunkt für die Appellatin liegt, da dieselbe ja für einen Theil ihrer Forderung an ihren Vater eine Forderung in gleichem Betrage gegen ihre Grossmütter übertragen bekam, — die Cession sogar im Interesse der Appellatin lag, um die Eingetragenen ihrer Grossmütter, deren gesetzliche Erbin sie ist, gegen die Zwangsversteigerung zu schützen, — ebenso aber auch im Interesse der Grossmütter, weshalb diese auch die Kosten des Actes bezahlten; aus welchem Grunde auch die Anfechtung der Cession eben in erster Instanz von der Appellatin aufgegeben wurde;

Es erübrigt, dass die Appellatin bei der in diesen Acten bewilligten Streichung ihrer Legalhypothek in kei-

nur Mitte beinstößt war, Dieselbe
kommt für sie vor keinem Nachtheil sein kann, weil sie für ihre
seinen Ansprüche theils durch die Cession, theils
durch andere Empfänge in Mitteleigenthum schon voll-
ständig befriedigt war, jedenfalls aber die Ap-
pellatin, wenn sie auf noch eine kleine Rate,
forderung verblieben wäre, sich gültig auf ihre
Legalhypothek Anspruch bleiben konnte und gelei-
stet hat und dabei sie in der Vormundschaftsrech-
nung ihre abgegebene Erklärung, daß sie ihrem
Vater der Vormundschaftsrest für die Nützungen
mit 210 fl 15 kr erlassen habe, förmlich wieder-
holte.

In Erw.: daß durch diesen Schluß die gesetz-
liche Nützniessung des Vaters bis zur Großjäh-
rigkeit der Töchter aufgehoben wurde, (was sich
in keiner weiteren Bestimmung) liegt: in das
in der Praxis sehr häufig vorkommende
geschieht. – daß hierin keine nichtige Beur-
theilung zu erblicken ist, welche rangen serve;
rance d'enfant der Vormundschaft unterlage; –

In Erw. endlich zu dem Legat von 100 fl, welches
der Appellatin durch Testament ihres Vaters
Johann Wagner von Rodenbach, vermittelst am
19. März 1850 vor Notär Machwirth, ver-
macht worden ist, – daß Appellant dieses Le-
gat nie zu verweigern und für sich zu be-
halten versucht hat, sondern stets bereit war
und noch bereit ist, dasselbe an seine Töchter
auszubezahlen;

daß – wie schon vorhin vorerwähnt – nicht Appellant,
sondern der kgl. Notär Machwirth die Vor-
mundschaftsrechnung vom 20. April 1865 gefer-
tigt hat, und zwar auf Grund einer Inventur

6.

vom 11. – 24. Juli 1845 und der hierauf be-
züglichen Theilung vom 6. April 1865, in
diesen Akten aber die fragliche Lega-
tur nicht gedacht war, daher dasselbe bei
Aufstellung der Vormundschaftsrechnung nur
gehen wurde;

daß jedoch, nachdem Dieselbe in dem no-
torischen Akte vom 14. Juni 1865 bemerk-
genehmigt und dieser Akt schon von den
Parteien und dem Notar unterschrieben
war, dem Notar noch aufmerksam be-
merkt wurde, daß die Appellatin auf
noch von ihrer Tochter das vermächtnißte Legat
empfangen und von ihrem Vater während seiner
Lebzeiten sie bezogen worden sei –, was auch
in der Theilung vom 10. Oktober 1867 bestätigt
ist;

daß Notär Machwirth auf diese ihm von
den Parteien gemachte Mittheilung erklärte, es
sei nöthig, daß hiefür ein nachträglicher
Nachtrag zur Vormundschaftsrechnung zu machen,
weil ja die Thatsache des Empfangs dieses Le-
gates substantiirt und dessen Mittheilung sich
auf der Vormundschaftsrechnung und der Theilung
akte vom 6. April 1865 ergebe, daher durch
diese Auslassung in der Vormundschaftsrechnung
der Appellatin kein Nachtheil erwachsen könne
– was Alles der kgl. Notär Machwirth
auf Befragen bestätigen wird;

daß es sich daher hier nur um eine auf Ver-
gessen stattgefundene Omission handelt, welche
nach Art. 541 code de procédure stattfindet.

PENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

ficirt werden kann.

P. Für Incidentberufung.

Es beste., dass die erste Instanz mit Recht den unter I 5 des gegnerischen Antrags erste Einwand angebotenen Beweis als unzulässig zurückgewiesen hat, indem derselbe gegen den Inhalt der Urkunde vom 20. April 1865 gerichtet ist, die überdies eine öffentliche Beweiskraft, wie Notariatsurkunde bildet, also gegen den Art. 1319 und jedenfalls gegen Art. 1341 code civil verstösst, da in derselben der bittere Inhalt zugestanden ist, dass die in Rede stehende Verpfändung bei Notar Hackwirth geschlossen worden ist und dieser constatiren soll, dass der Appellatin die Caluge zur Vormundschaftsrechnung in gehöriger vorgeschriebener Zeitfrist in Gegenwart des Notars eingehändigt worden sind;

dass überdies die Appellatin die gleiche Anerkennung nochmals in dem Akte vor Notär Seitz vom 18. August 1866 niedergelegt hat, dass der angebotene Zeugenbeweis nach Art. 1341 code civil zudem unzulässig ist, wenn man auch annehmen wollte, dass hier der Art. 1319 c.c. nicht entgegenstehe;

dass demnach die Incidentberufung völlig unbegründet ist;

Auf diesen Gründen

Anfalls auf den begl. Appellatenausspruch unter Verwerfung der Incidentberufung, mittels Be-

formation der eingenommenen Stellung den dem Gegenbeklagten Recht als unrichtig und theilweise ungerechtfertigt zu erklären, gehorst die Beklagte zu den Appellaten abzuweisen, dieselben in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

G. Gubern

Hinterlegt in der Kanzlei den 14 Dez. 1868. vKeß

Gutgeheißen laut der mündlichen Urtheilsfertigung vom 18 Januar 1869.

vKeß

DIENSTONS-STEMPEL
14
Kreutzer

1.) daß Maria Elisabetha Seewaldt, Gutsbesitzerin in Rodenbach verehelicht, Mitkläd. d. Beklagt. mündlichen Gütergemeinschaft Johann Adam Wagner, Gut. daselbst, mittelst Kauf durch kgl. Notar Machenroth a. Grünstadt am 15. März 1852, der Johann Karcher'schen Eheleute, jährliche Rente von 100 fl. zahlbar monatlich, welche dem Verkäufer am 23. März 1852 begonnen hat, sowie die Eigenschaft dieser Rente als Dotalrente, sowie die Verpflichtung, dieselbe auf Verlangen der Ehefrau Karcher in Kapital umzusetzen oder dafür vor Eingehung einer neuen Ehe Sicherheit zu stellen;

2.) daß die Appellantin mittelst am 6. Sept. 1865 zugestellten Exploits des Gerichtsvollziehers Schmitt a. Grünstadt vom 5. Sept. 1865 gegen die Appellatin Klage auf Zahlung von 550 fl. nebst Zinsen à 5 % seit 23. Mai 1865 und Kostenersatz erhoben hat, daß Appellatin durch Exploit des k. Notars Rauch a. Grünstadt vom 15. Nov. 1847, worin sie die Genehmigung ihres — damals schon verstorbenen — Ehemanns nicht beibringen konnte, sich 605 fl. Heimathgerechtigkeit hat, wofür sie wieder in die Gemeinde der Mutter d. Ehemanns der Appellatin zuständig, sie jedoch damals über die Theilung unvermögend sei;

3.) daß die Appellatin zu mündlichem, daß Appellant 3 Gütestücke, welche gemäß Exploit des k. Notars Schneider a. Grünstadt vom 23. Apr. 1868 auf mündliches gerichtliches Anmeldungsverfahren gegen den Appellanten bei dem k. Tribunal in Frankenthal Klage erhoben, mittelst dessen sie verlangen:

1.) daß alle oben aufgeführten Akten einschließlich der Vormundschaftsrechnung d. d. Eppenigung über die angebliche letzte Krankheit derselben wegen vis, dolus, error, fraus, als Exceptionen mit allen Beweisungen wegen survenance d'enfant, mündlich wegen Lesion monatlich, insolidum und als unbedingt erklärt werden sollen;

2.) daß Appellant wegen illegale alles Eigenthumsanspruchs an den streitgegenständlichen, bei der Theilung vom 6. April 1865 zugetheilten 3 Güterstücken für verlustig erklärt, zu verurtheilen und, dieselben der Appellatin zu überlassen, welche verbindig sei, dafür den Betrag v. 605 fl. zu bezahlen oder zu ersetzen;

3.) daß eine neue Theilung der oben sub I bezeichneten Verlassenschaft angeordnet und somit zu jener Zuthat hinzugelegt der vorenwähnten 3 Gütestücke, sobald Klarheit in den Punkt, daß diese in Natura in die Theilungsmasse gebracht werden;

4.) daß Appellant verurtheilt werde, der Appellatin eine neue Vormundschaftsrechnung zu stellen d. d. des sich ergebenden Saldo mit Zinsen v. 23. März 1865 an zu bezahlen;

5.) endlich daß derselbe verurtheilt werde, der Appellatin die oben angeführte Legat im Betrage v. 100 fl. mit Zinsen vom 23. März 1862 zu bezahlen, resp. in die Vormundschaftsrechnung einzustellen;

Daß für die Appellantin gütlich vorbehalten, auf Nemisirung des Exhibitionsurtheils vom 14. Juni 1865 die Theilung der Verlassenschaft des Ehepaars Karcher

zu begehren [illegible] alles was mir aus Anlass [illegible] Anspruch, namentlich auch der Beklagten wohlerworbenen [illegible] Rechtes, auch endlich für Appellant [illegible] begehren [illegible] falls nöthig zu lösen;

V.2. Dass Appellant die Klage angebrachten Mangel, weil keine [illegible] Inhalt des dolus [illegible] da sie nicht klärlich seien, als Thatsachen, [illegible] auf alle [illegible] Beweis, weil die von den Appellaten angestellten Remarks [illegible] seien [illegible] in materieller Beziehung auf nicht von Belang sein würden;

V.3 Dass das kgl. Bezirksgericht [illegible] Urtheil vom 24. Juni 1868 das gesetzliche Erfordernis der [illegible] verabsäumt, dadurch aber, da Appellant die Appellaten in Abrede stellt, Urtheil v. 22. Juli 1868 die Appellaten durch Nichtanführung der von den Appellanten [illegible] Beweismittel zu folgenden, von den Appellaten angebotenen Beweisen zulässig, und demzufolge die [illegible] Appellaten [illegible]:

„I. Dass zeugen:

„1. Dass die Klägerin während [illegible] Krankheit die Pflicht besitzt, mit [illegible] Hilfsarbeiten beglaubt, und noch [illegible] [illegible] [illegible] Beweis gut lesen gelernt hat, auch noch [illegible] Rechnungen gut zu lesen vermag;

„2. Dass dieselbe von ihrem Mann [illegible] Vermögen [illegible] Vermögen [illegible] Mannsgut [illegible] Mittel [illegible] mit Pfändung bedroht, misshandelt, [illegible] geschlagen worden ist [illegible] einmal 8 Tage lang [illegible] Flecken am Auge hatte;

„3. Dass [illegible] der Beklagte die Klägerin am Weihnachten 1864 wegen einer geringfügigen Ursache mit einem gewissen Dem. Hentz [illegible] Ehebruch [illegible] habe, dass für eine grosse Menge von Leuten [illegible] Ehre [illegible] [illegible] sei, auch sie am Leib [illegible] Mannes blaue Flecken zeigten;

„4. Dass sie [illegible] Magd im Haus- [illegible] Feld arbeiten müsse;

„5. Dass es ihr [illegible] [illegible] zu verschiedenen Malen [illegible] Normalfest über [illegible] Beklagte gar misshandelt [illegible] [illegible] Haus [illegible] dass sie für die Kinder [illegible] sorgen müsse;

„6. Dass Beklagter [illegible] [illegible] gedroht [illegible], dass er seine Kinder, die Klägerin selbst [illegible] müsse, wie er seinen Neffen [illegible] 2. Ehe, abgeleugnet" [illegible] dass er sie [illegible] seine Kinder [illegible] sorgen müsse;

„7. Dass [illegible] Beklagte auf den Abschluss der Akten vom 14. Juni 1865 [illegible] [illegible] dass er [illegible] die Klägerin abgeleugnet" habe;

„8. Dass die Klägerin in Folge der Misshandlungen ihres Mannes [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

„stossen worden ist, dass sie ihren Arzt [illegible] Hülfe [illegible] [illegible] [illegible]

Z.L. Der Beklagte hat vor dem Appellhofe auf meine angebotenen Beweis-Zeugen: «Daß der Inhalt des Klägers vor Notar Machwirth, bei welchem die Cession gemacht «v. 28. April 1865 geschrieben wurde, nicht die Bezahlung auf die Lieferung dieses eingestandig ist, sondern selbst jene Nonvaleurserklärung in den eingiven Formularien «sich befand, ohne daß die Klägerin Lieferung oder Bezahlung erhielt" (I. 3 I 5 der Beweis-Artikel) als unzulässig verworfen wurde;

Z.L. Daß der Appellant gegen das Endurtheil v. 22. Juli 1868 Berufung eingelegt, daß der Friedensrichter Michel von Grünstadt v. 24. Sept 1868 das Vorhandensein der Forderung, und die Klage des Appellaten sofort hätte abgewiesen werden sollen, erkannt, jedoch aber in der vorgeschlagenen, nicht weniger unzulässigen als in obigen Beweis-Artikeln erkannt werden müssen;

Z.L. Daß der Appellant am 28. Oktober 1868 gegen das Endurtheil Friedensrichter-Berufung angriffen, weil dieses dasselbe die von ihnen angebotenen Zeugen inbezüglich der Einständigkeit der Nonvaleurserklärung nebst Beilagen als unzulässig erklärt würde, während sie auch zu diesen Beweis-Artikeln zugelassen werden sollen;

I. Zur Zeugenberufung.

Z.L. Daß allen vor Allem die von dem Zeugen-Appellaten angebotenen Zeugen, Joseph Hirsch, der Kläger sei angebrachter Massen unzulässig, ohne allen Zweifel ist;

Z.L. Daß die Leistung des Manifests der Art 61. C. de procédure civile, gemäß den gegenwärtigen Stand der Klage, als eine stillschweigende Bestätigung der mangelhaften Klage selbst betrachtet werden soll, enthält v. einen weiteren Akt der Leistung derselben v. liefert einen positiven Beweis, daß die Nichtigkeit und Unzulässigkeit der Klage nicht vorhanden war;

Daß nichtsdestoweniger die Anerkennung dieser positiven Thatsache Seitens des Zeugen-Appellaten v. des Tribunals ist;

Vgl. Favard de Langlade v° Cassation a.a. 61 C de pr.
Bruxelles 3 Feb 1812 Chorrey c. Thieffry.
Rép. gén. j. J. d. P. nouv. édit v 493 v. 494.

Z.L. Daß übrigens zum Beweise auf die Thatsachen, auf denen der richtige Standpunkt der angefochtenen Akte hauptsächlich in der Leitung aufgestellt sind;
daß deshalb der erste Richter sich mit Recht über diesen Punkt mit Einzelheit gesetzlich die Zulässigkeit v. Belegung der angebotenen Beweise seines weiteren Prüfung unterstellt hat;

Z.L. Daß die Zulässigkeit dieser Beweise von Allem mit Bezug auf den Spruch des Friedensrichters, weil es sich um willkürliche Akte handelt, welche nur mittels inscription de faux angefochten werden können;

Z.L. Daß überdies der Appellant nicht eine einzige von den Notar Machwirth gefertigten Urkunden, welche nicht beweisen, daß die Zeugen-Aussagen abgegeben worden, wie sie beurkundet sind, während sie beweisen, daß diese Zeugen auf der Kanzlei aufgefordert worden, daß die von der Gegenpartei Kanzlei gegebene Bescheinigung wegen der ihr anklebenden Mängel für sie nicht verbindlich sei;

Daß sie mit anderen Worten nicht die Urkunden selbst als falsch angreifen, sondern deren beurkundeten Inhalt wegen innerer Mängel anfechten;

Daß aber in diesem Fall der Art 1319 C.c. der Urkunden selbst, den Beweis liefert, daß die öffentliche Beamten öffentl. Urkunden zu setzen v. diese gegen die Anfechtung der Unrichtigkeit zu schützen v. für deshalb nur noch auf die Anfechtung derjenigen Thatsachen beschränkt, die in öffentl. Urkunden als von ihnen getroffen beurkundet sind, in diesem Falle wird;

Vgl. Zachariae II. § 761 Anm. 16.
Duranton B XIII. v 85.
Marcadé a.a. 1319 I.
Rép. g. J. d. P. 4: acte authentique v 126 ggg. f. und v 129.

Z.L. Daß übrigens der Art 1341 C.c. die Zulässigkeit der Zeugenbeweise im Vorhaft, da für die Appellaten bezüglich der in Frage stehenden Thatsachen selbstverständlich keine Urkunden vorhanden waren, somit der Art 1348 C.c. zur Anwendung kam, der in Verbindung mit Art 1353 C.c. jeden Zweifel über die Zulässigkeit der Zeugenbeweise beseitigen muß;

Daß auf Dalloz v. Preuvs-Urkunden einstimmig anerkannt ist, daß die Zeugen-Beweise zulässig ist, wo es sich um den Betrug und wie hier v. dolus handelt;

Vgl. Zachariae II. § 761 Anm. 8.
Marcadé art 1348 III.
Duranton B XIII. v 362.
Toullier IX. v 172 ggg.
Rép. Dalloz a.a. 1341 v 31 v. 55 v. 56 und 1116 v 10.
Rép. gén. j. J. d. P. mo preuve testimon. v 287 ggg. insbes. v 252, 257, 258, 262, 264.
ibid. mot dol v 71 Dggg. v. mo fraude v 24 ggg.
Merlin preuve testim. Sect II § III Art I v 23 ff.

Z.L. Daß der erste Richter auf die Thatsachen richtig genau Rücksicht hat, als er den von den Appellaten angebotenen Beweis für genügend hielt, da gegen diese Beweise gesetzlich nichts, die Klage in allen ihren Theilen als begründet erscheint;

Z.L. wie vor Allem die Anfechtung der Leistung betrifft, daß in dieser Beziehung in den Beweissätzen sub I 1-4 v. I 7 hinreichend Beweismittel dafür gegeben sind, daß die Thatsachen Kanzlei bei dem Abschluß der Leistung nicht fein, sondern Zeit v. Abschluß eines

durch fortgesetzte Mißhandlungen herbeigeführt Tod herbeiführt, sonach wenn diese Folge nicht gewollt wird, die Tödtung unter violence comprise würde: Art 887 c. 1109 C.c.

Diese diese Folge dem so muß zuzurechnen sein, da die Appellantin bemerken mußte, daß die Ehefrau Kaercher ein ganz willenloses Werkzeug in der Hand ihres Mannes geworden sei u. nicht mehr einen klaren vernünftigen Willen, sondern nur einen Trieb von den brutalsten Mißhandlungen sich Rede ist;

Dies insbesondere noch hervorzuheben ist, daß die ganz absonderliche, willkührliche Appellantin seine Neigung sich der Aufopferung der von den Appellanten vorgenommenen Mißhandlungen, welche für diesen einen Vorwurfsklage zur Folge gehabt hätte, daß Mißhandlungen zu dulden und solche geduldet werden ist;

Z. Daß ebenso der sub I. 8 v. G. aufgestellten Thatsachen die Zeugin dienen, daß die Ehefrau Kaercher sich bezüglich wesentlicher, den Zustand ihres Vermögens betreffende Thatsachen in einem Irrthume befand u. diesen Irrthum jedenfalls verschuldet ist, da angenommen werden muß, daß dieselbe durch diesen Irrthum die Theilung nicht vor daß nicht in der vorliegenden Weise abgeschlossen hätte; Art 1109 c. 1110 C.c.

Z. daß, wenn diese Zeugin nicht gehört wird, bezüglich des dolus der Appellanten vorgegangen ist, da sowohl die fortgesetzten Mißhandlungen der Appellantin, welche darauf berechnet waren, diese in solche Abhängigkeit zu versetzen, daß sie keinen selbstständigen Willen in sich aufkommen zu lassen, diesen vielmehr vollständig zu brechen, in Verbindung mit der schlechten Behandlung, welche sie im Zustand der Bewußtlosigkeit erfahren hatte, als die Verschleppung der Wiederkehr des Bewußtseins eine dolose von Seiten der Appellanten hervorbringen

daß also die Appellanten außerdem durch Beweisatz I. 8 v. G. nicht nachgewiesen werden wollen, daß Appellant von Errichtung der Akten die Absicht aufgegeben, seine Forderung in seinem Interesse, sowie in dem der Kinder aus der Ehe Kaercher-Kaercher später deutlich kundgegeben, daß er seinen Zweck erreicht habe;

Z. daß auf der Hand liegt, daß die Appellantin durch die Theilung benachtheiligt werden, da sie Mutter sich zu bestimmen vermöge, auf die Aufrechnung der während der Minderjährigkeit ihrer Kinder geschehenen Verwaltung zu verzichten u. also Lasten übernehmen, die lediglich Folgen, welche jedenfalls im J. 1865 einen viel höheren Werth hatten, als im J. 1873, in den sie verkauft wurden, zu übernehmen;

daß daher allen Umständen nach kein Zweifel obwaltet, daß Appellant durch Rücktritt der als Factum anzusprechenden Theilung in den Besitz des Vermögens auf Schwierigkeiten stoßen würde;

Z. daß diese Behauptung durch Zeugenbeweis nachgewiesen werden soll u. daß der Beweis im Zeugenfalle mit den Erklärungen u. Bemerkungen der Appellanten

sich genügend beseitigt wird, daß hier ein solcher dolus vorliegt, wie er Art 1116 C.c. vorgesehen ist;

daß endlich auch die manoeuvres der Appellanten die Ehefrau Kaercher auf eine solche Theilung, wie sie vorliegt, nicht eingegangen wäre;

Z. daß durch diese Zeugin bezüglich des Zwecks abgeschnitten werden würde, daß eine Verletzung der Ehefrau Kaercher über mehr als ein Viertheil, und zwar als 887 C.c. darauf Bezug habend;

Z. daß die Zeugin die stattgefundenen Mißhandlungen der Folge nach sich gezogen, daß Appellant, der sich derselben in seiner Eigenschaft als Mutter schuldig machte, alles seinen Ansprüche auf die ungetheilten Gegenstände verfallig wird, Art 799 C.c.

daß aber zuerst keine Veranlassung vorliegt, hierüber zu entscheiden, nachdem zuerst die Aufnahme des Zeugen abgelehnt werden ist, welche zu obigen Maßregeln für die Aufhebung der Theilung als Grundlage dienen würde;

Z. daß bezüglich der Genehmigung der Vormundschaftsrechnung dieselben Mißhandlungsgründe geltend gemacht werden, die angebotenen Zeugnisse auch in dieser Beziehung vorgebracht sind, indem sich damit ergeben wird, daß der Vormund der Appellanten glaubhaft Grund hatte, seine Pflicht theilweise zu vernachlässigen u. diese Pflicht ganz verletzend hingestellt würde;

Z. daß diese Zeugnisse gänzlich die Thatsache ablehnen, daß eine Verletzung der Appellanten für nur Allen darin zu finden ist, daß dieselben verabsäumt würden, auf die von den Appellanten begangenen Mißhandlungen der Ehefrau Kaercher als ein Mittel, und zwar Art 887 C.c. darauf Bezug habend aufmerksam;

Z. daß durch diese Zeugnisse gänzlich das Zeugniß abgelehnt werden würde, daß eine Verletzung der Ehefrau Kaercher eine solche als ein Mittel, und zwar Art 887 C.c. darauf Bezug habend aufmerksam;

Z. daß durch die stattgefundenen Mißhandlungen der Folge nach sich gezogen, daß Appellant, der sich derselben in seiner Eigenschaft als Mutter schuldig machte, alles seinen Ansprüche auf die ungetheilten Gegenstände verfallig wird, Art 799 C.c.

daß aber zuerst keine Veranlassung vorliegt, hierüber zu entscheiden, nachdem zuerst die Aufnahme des Zeugen abgelehnt werden ist, welche zu obigen Maßregeln für die Aufhebung der Theilung als Grundlage dienen würde;

Z. daß bezüglich der Genehmigung der Vormundschaftsrechnung dieselben Mißhandlungsgründe geltend gemacht werden, die angebotenen Zeugnisse auch in dieser Beziehung vorgebracht sind, indem sich damit ergeben wird, daß der Vormund der Appellanten glaubhaft Grund hatte, seine Pflicht theilweise zu vernachlässigen u. diese Pflicht ganz verletzend hingestellt würde;

Z. daß diese Zeugnisse gänzlich die Thatsache ablehnen, daß eine Verletzung der Ehefrau Kaercher auf

Z. 2. daß die Zurückweisung der Berufung des Beklagten in die Kosten-Entscheidung deshalb gerechtfertigt erscheint, weil die Nichtleistung der Zahlung des Beklagten entschuldigt sein würde, wenn eine Widerklagerung des Klägers nicht erfolgt wäre, dann aber nicht angenommen werden kann, daß der Beklagte jedenfalls einen Theilbetrag der Klagesumme des Klägers Zacharias Wolff in Appellant sogar die Summe von 18. – 21. Thalern des Appellaten hätte anerkennen müssen;

Z. 3. daß die in Art. 14. Juni 1865 enthaltene Bestimmung der vom Vermögen des Appellaten begehrten Sicherungen jedenfalls als erfüllt erscheint, da die Klägerin Zacharias, welche für Zeit der Berufung nur nicht unterhaltet ist, hinreichend ist, in Betracht zu ziehen ist;

Z. 4. daß die Aufhebung der fraglichen Arrestanlegung Beschwerung der in Art 472 Cc. enthaltenen Voraussetzungen deshalb von den Appellaten enthalten wird, da in dieser Beziehung angeführten Umstände für die Zurückweisung zur Berufung kommt;

Z. 5. daß der Theilbescheid v. 14. Juni 1865, abgesehen die übrigen Abweichungen unter Nr. 2. Satz angeführten und in den Akten in diesem Betreffe dargelegt, daß Appellant den Appellaten zur Sicherheit eine Bürgschaft von 100 Th., den dieser jeden auf nach seinem Tode erfüllen sollte, abkaufen, während er wissen müsste, daß dem Zahlbetrag viel mehr, jedenfalls viel mehr sei;

Z. 6. daß dem nicht ein Depot liegt, welches nach Art 887 des Reglements bestimmt, daß deshalb der sub II. angeführte Einwand in jeder Beziehung als relevant erscheint;

Z. 7. daß Appellant seine Behauptet, ein Theilbescheid könne nach Art 889 Cc. nicht wegen Zeugen angefochten werden,

daß aber diese Art., nach der erste Richter auch festgehalten hat, einer Anwendung findet, wenn ein wirklicher Theilbescheid vorliegt, aber vorliegende abgefasste wird, wenn ein solcher Theilbescheid fehlt, wie der Appellant den Zeugen der Zeugnisse genau kennt, die Richtigkeit des Appellaten nicht bestritten, für Anerkannt haben;

daß übrigens die Zeugenaussage immer zulässig ist, wenn ein bestimmter Fall für den Zeugen gar kein Risiko vorhanden war;

Vgl. Leo-Zeller a. a. 889 Cc. n. 2, Daggenbach 3. ibid. supplém. n. 1.

Rep. gen. z. Zeller m. „plaidoyer“ v. 626 v. m., Droits successifs v. 63 supplém. v. 67, sowie die von beiden Theilen angeführten Appellate a. Recht.

Z. 8. daß bezüglich der Appellate v. Reklamationsbriefe die Zeugen des Appellaten dem Beweis, daß dieselben an Stelle einer ganz bestimmten Forderung, für welche ein Zeugnisszeugnis gestellt, eine andere Forderung zugewiesen wurde;

daß die Appellaten zwar mit Rücksicht auf die Gegenbriefe des Appellaten auf die Anfertigung des Zeugnisses selbst verzichtet haben, aber fortgesetzt die Ausstellung des Manufakturbriefes begehren;

Z. 9. daß diese jedenfalls nicht dann erfolgen muß, wenn die Verweisung der früheren Akten, welche die Abtheilung nöthig erscheinen wird, da dies jedenfalls die Zustimmung zur Aufhebung des Zeugnisses von Seiten des Beklagten zur Folge würde, daß der Appellaten keine Forderung mehr gegen seinen Mann geltend machen könnte, sondern diese Verweisung geschehen müsste;

II. Zur Incidentbeschwerde:

Z. 1. daß der erste Theil der von der Appellaten auf Z. 1. 5 ihrer Incidentbeschwerde angeführten Einwand, daß sie die Vermögensabschätzung nicht Zeugen nicht mit genügend sei, weil dem Zeugen nicht genügend sei, weil die Appellaten in der ersten Vermögensabschätzung anerkannt habe, die Berufung nicht Folgen zur Prüfung zu stellen zu haben, worauf ein Incidentbeschwerde nicht zulässig sei;

Z. 2. daß es nicht von Akten nicht richtig ist, daß Appellaten eine Beschlagnahme von dem Notar Hochwarth vorgenommen hat, welches Appellant dies zu Händen zu genommen und die Appellaten aufgefordert war;

Z. 3. daß aber dann, wenn man in dem Benehmen der Appellaten eine Verletzung dieser Verfügung finden wollte, der angeführte Grund genügend damit als gerechtfertigt erscheint, da die Appellaten die Nothwendigkeit des Notars zu die Richtigkeit von dessen Verfügungen in keiner Weise anfocht, insbesondere nicht behauptet, daß die Verfügung welche Appellant von dem Notar abgab, falsch gewesen sei, und daß dieser die pflichtgemäßen Zeugen einzuholen Vorsichtsmaßregeln sind für genügend könne, weil dieselben in einem Zeugen ihren Grund haben, resp. angeordnet zu abgelehnt werden sei;

Z. 4. daß in dieser Beziehung gegen dessen Verfügung, und bezüglich der übrigen Abtheilungen und einer Anwendung des Art 1119 Cc. keine Rede sein kann;

daß aber abgesehen von Art 1341 Cc. die Zulässigkeit des Zeugenbeweises ein Mangel sei, da es sich für ein Mangel des consentement handelt, bezüglich dessen sich die Appellaten von keinem Akte widersprochen hat;

Man vergl. die oben citirten Appellate v. Recht.

Z. 5. daß bezüglich des Belegung des fraglichen Einwandes kein Zweifel bestehen kann, da, wenn die Nichtbeachtung der Vorschriften des Art 472 Cc. genügend wird, die Genehmigung derselben, ohne mit der in dem Akt vom 14. Juni 1865 enthaltenen Bestimmung in Widerspruch zu stehen, da es sich um keine Nichtigkeitsgründe handelt, auf die Relation der Zeugnisse zusammenfällt;

Aus diesen Gründen

erkennt das k.k. Appellations-Gericht:

Es sei die Entscheidung gegen das Erkenntniß des k.k. Bezirksgerichtes Frankenthal vom 23. Juli 1868 als unbegründet abzuweisen, die Berufungskosten der Beklagten werden ihnen selbst, sowie die erstgerichtlichen Gerichtskosten zu verfallen;

Was über die Berufungsklage erkannt, sowie die Entscheidung des angefochtenen Erkenntnisses, soweit es den von der Berufung angefochtenen Betrag für ungiltig erklärt hat, diese gehen Einwand Klage Zeugen dessen Gegenbeweis

"Das Appellant den Appellaten vor Notär Machwirth, bei welchem die Tagsatzung vom 28. April 1865 geschrieben wurde, wenn die Vertagung auf die Belag-Tage ausgesprochen, sondern selbst seine Manutenzionsklage zu den ordentlichen Terminen zu stellen, ohne daß die Appellaten Belag die Klage wäre erfüllt"

und den Berufungs- und Berufungsappellaten in die Kosten der Berufungsinstanz zu verfallen.

Landesgericht in Civil Sitzung
am 14 Dez. 1868.

Endurtheil des k.k. Bezirksgerichtes Frankenthal vom 22. Juli 1868, Z. 6.

Thatbestand.

Mit Klage ddto. 20. April 1865 hat Appellat Ludwig Fitz, Gastwirth in Frankenthal, gegen Appellant Jakob Kaercher, Gastwirth daselbst, wegen Störung im Besitze einer Wasserleitung, Zahl 1865 Nr. 1, die Klage eingebracht, und hierüber die Tagsatzung auf den 28. April 1865 bestimmt.

Appellat hat in dieser Klage angeführt, daß er seit Jahren im Besitze einer Wasserleitung sich befinde, welche durch das Grundstück des Appellanten geleitet werde, und daß Appellant diese Wasserleitung durch Einlegung einer Röhre in dieselbe gestört habe.

Appellant hat in seiner Klagebeantwortung ddto. 28. April 1865 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Replik ddto. 3. Mai 1865 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Duplik ddto. 10. Mai 1865 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Triplik ddto. 17. Mai 1865 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Quadruplik ddto. 24. Mai 1865 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Quintuplik ddto. 31. Mai 1865 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Sextuplik ddto. 7. Juni 1865 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Septuplik ddto. 14. Juni 1865 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Octuplik ddto. 21. Juni 1865 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Nonuplik ddto. 28. Juni 1865 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Decuplik ddto. 5. Juli 1865 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Undecuplik ddto. 12. Juli 1865 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Duodecuplik ddto. 19. Juli 1865 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Tredecuplik ddto. 26. Juli 1865 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Quattuordecuplik ddto. 2. August 1865 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Quindecuplik ddto. 9. August 1865 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Sexdecuplik ddto. 16. August 1865 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Septendecuplik ddto. 23. August 1865 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Octodecuplik ddto. 30. August 1865 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Novemdecuplik ddto. 6. September 1865 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Vigesimuplik ddto. 13. September 1865 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Vigesimuprimuplik ddto. 20. September 1865 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Vigesimusecuplik ddto. 27. September 1865 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Vigesimutertiuplik ddto. 4. Oktober 1865 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Vigesimuquartuplik ddto. 11. Oktober 1865 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Vigesimuquintuplik ddto. 18. Oktober 1865 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Vigesimusextuplik ddto. 25. Oktober 1865 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Vigesimuseptuplik ddto. 1. November 1865 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Vigesimuoctuplik ddto. 8. November 1865 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Vigesimunonuplik ddto. 15. November 1865 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Trigesimuplik ddto. 22. November 1865 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Trigesimuprimuplik ddto. 29. November 1865 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Trigesimusecuplik ddto. 6. Dezember 1865 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Trigesimutertiuplik ddto. 13. Dezember 1865 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Trigesimuquartuplik ddto. 20. Dezember 1865 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Trigesimuquintuplik ddto. 27. Dezember 1865 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Trigesimusextuplik ddto. 3. Januar 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Trigesimuseptuplik ddto. 10. Januar 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Trigesimuoctuplik ddto. 17. Januar 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Trigesimunonuplik ddto. 24. Januar 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Quadragesimuplik ddto. 31. Januar 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Quadragesimuprimuplik ddto. 7. Februar 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Quadragesimusecuplik ddto. 14. Februar 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Quadragesimutertiuplik ddto. 21. Februar 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Quadragesimuquartuplik ddto. 28. Februar 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Quadragesimuquintuplik ddto. 7. März 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Quadragesimusextuplik ddto. 14. März 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Quadragesimuseptuplik ddto. 21. März 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Quadragesimuoctuplik ddto. 28. März 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Quadragesimunonuplik ddto. 4. April 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Quinquagesimuplik ddto. 11. April 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Quinquagesimuprimuplik ddto. 18. April 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Quinquagesimusecuplik ddto. 25. April 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Quinquagesimutertiuplik ddto. 2. Mai 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Quinquagesimuquartuplik ddto. 9. Mai 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Quinquagesimuquintuplik ddto. 16. Mai 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Quinquagesimusextuplik ddto. 23. Mai 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Quinquagesimuseptuplik ddto. 30. Mai 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Quinquagesimuoctuplik ddto. 6. Juni 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Quinquagesimunonuplik ddto. 13. Juni 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Sexagesimuplik ddto. 20. Juni 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Sexagesimuprimuplik ddto. 27. Juni 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Sexagesimusecuplik ddto. 4. Juli 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Sexagesimutertiuplik ddto. 11. Juli 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Sexagesimuquartuplik ddto. 18. Juli 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Sexagesimuquintuplik ddto. 25. Juli 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Sexagesimusextuplik ddto. 1. August 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Sexagesimuseptuplik ddto. 8. August 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Sexagesimuoctuplik ddto. 15. August 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Sexagesimunonuplik ddto. 22. August 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Septuagesimuplik ddto. 29. August 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Septuagesimuprimuplik ddto. 5. September 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Septuagesimusecuplik ddto. 12. September 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Septuagesimutertiuplik ddto. 19. September 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Septuagesimuquartuplik ddto. 26. September 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Septuagesimuquintuplik ddto. 3. Oktober 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Septuagesimusextuplik ddto. 10. Oktober 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Septuagesimuseptuplik ddto. 17. Oktober 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Septuagesimuoctuplik ddto. 24. Oktober 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Septuagesimunonuplik ddto. 31. Oktober 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Octogesimuplik ddto. 7. November 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Octogesimuprimuplik ddto. 14. November 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Octogesimusecuplik ddto. 21. November 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Octogesimutertiuplik ddto. 28. November 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Octogesimuquartuplik ddto. 5. Dezember 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Octogesimuquintuplik ddto. 12. Dezember 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Octogesimusextuplik ddto. 19. Dezember 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Octogesimuseptuplik ddto. 26. Dezember 1866 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Octogesimuoctuplik ddto. 2. Januar 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Octogesimunonuplik ddto. 9. Januar 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Nonagesimuplik ddto. 16. Januar 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Nonagesimuprimuplik ddto. 23. Januar 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Nonagesimusecuplik ddto. 30. Januar 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Nonagesimutertiuplik ddto. 6. Februar 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Nonagesimuquartuplik ddto. 13. Februar 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Nonagesimuquintuplik ddto. 20. Februar 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Nonagesimusextuplik ddto. 27. Februar 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Nonagesimuseptuplik ddto. 6. März 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Nonagesimuoctuplik ddto. 13. März 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Nonagesimunonuplik ddto. 20. März 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Centesimuplik ddto. 27. März 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Centesimuprimuplik ddto. 3. April 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Centesimusecuplik ddto. 10. April 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Centesimutertiuplik ddto. 17. April 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Centesimuquartuplik ddto. 24. April 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Centesimuquintuplik ddto. 1. Mai 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Centesimusextuplik ddto. 8. Mai 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Centesimuseptuplik ddto. 15. Mai 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Centesimuoctuplik ddto. 22. Mai 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Centesimunonuplik ddto. 29. Mai 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Centesimuplik ddto. 5. Juni 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Centesimuprimuplik ddto. 12. Juni 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Centesimusecuplik ddto. 19. Juni 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Centesimutertiuplik ddto. 26. Juni 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Centesimuquartuplik ddto. 3. Juli 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Centesimuquintuplik ddto. 10. Juli 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Centesimusextuplik ddto. 17. Juli 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Centesimuseptuplik ddto. 24. Juli 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Centesimuoctuplik ddto. 31. Juli 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Centesimunonuplik ddto. 7. August 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Centesimuplik ddto. 14. August 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Centesimuprimuplik ddto. 21. August 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Centesimusecuplik ddto. 28. August 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Centesimutertiuplik ddto. 4. September 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Centesimuquartuplik ddto. 11. September 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Centesimuquintuplik ddto. 18. September 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Centesimusextuplik ddto. 25. September 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Centesimuseptuplik ddto. 2. Oktober 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Centesimuoctuplik ddto. 9. Oktober 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Centesimunonuplik ddto. 16. Oktober 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Centesimuplik ddto. 23. Oktober 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Centesimuprimuplik ddto. 30. Oktober 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Centesimusecuplik ddto. 6. November 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Centesimutertiuplik ddto. 13. November 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Centesimuquartuplik ddto. 20. November 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Centesimuquintuplik ddto. 27. November 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Centesimusextuplik ddto. 4. Dezember 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Centesimuseptuplik ddto. 11. Dezember 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Centesimuoctuplik ddto. 18. Dezember 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Centesimunonuplik ddto. 25. Dezember 1867 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Centesimuplik ddto. 1. Januar 1868 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Centesimuprimuplik ddto. 8. Januar 1868 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Centesimusecuplik ddto. 15. Januar 1868 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Centesimutertiuplik ddto. 22. Januar 1868 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Centesimuquartuplik ddto. 29. Januar 1868 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Centesimuquintuplik ddto. 5. Februar 1868 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Centesimusextuplik ddto. 12. Februar 1868 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Centesimuseptuplik ddto. 19. Februar 1868 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Centesimuoctuplik ddto. 26. Februar 1868 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Centesimunonuplik ddto. 4. März 1868 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Centesimuplik ddto. 11. März 1868 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Centesimuprimuplik ddto. 18. März 1868 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Centesimusecuplik ddto. 25. März 1868 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Centesimutertiuplik ddto. 1. April 1868 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Centesimuquartuplik ddto. 8. April 1868 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Centesimuquintuplik ddto. 15. April 1868 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Centesimusextuplik ddto. 22. April 1868 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Centesimuseptuplik ddto. 29. April 1868 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Centesimuoctuplik ddto. 6. Mai 1868 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Centesimunonuplik ddto. 13. Mai 1868 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Centesimuplik ddto. 20. Mai 1868 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Centesimuprimuplik ddto. 27. Mai 1868 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Centesimusecuplik ddto. 3. Juni 1868 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Centesimutertiuplik ddto. 10. Juni 1868 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Centesimuquartuplik ddto. 17. Juni 1868 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Centesimuquintuplik ddto. 24. Juni 1868 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Centesimusextuplik ddto. 1. Juli 1868 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Centesimuseptuplik ddto. 8. Juli 1868 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Centesimuoctuplik ddto. 15. Juli 1868 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Centesimunonuplik ddto. 22. Juli 1868 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Centesimuplik ddto. 29. Juli 1868 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Centesimuprimuplik ddto. 5. August 1868 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Centesimusecuplik ddto. 12. August 1868 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellat ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellat hat in seiner Centesimutertiuplik ddto. 19. August 1868 angeführt, daß er sich in Besitz der Wasserleitung befinde, und daß Appellant ihn in diesem Besitze nicht stören könne.

Appellant hat in seiner Centesimuquartuplik ddto. 26. August 1868 ang

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

ergangen ein Zeugenbeweis nicht zulässig sei.

Gegen diesen Beschluß ergriff Appellant Kläger Appellatt den Friedlichen Gemeindebote Michel zu Grünstadt am 24. Oct. 1868 das Rechtsmittel der Berufung, indem er geltend machte, die Klage hätte sofort abgewiesen werden müssen, jedenfalls hätte man auf das angebotene Zeugniß weniger Gewicht legen sollen, als einem andern Beweismittel, weil der persönliche Beweis den oben bezeichneten Zweck nicht zu erfüllen vermöge.

Nachdem in der Sitzung vom 9. Nov. die Anwälte gehört worden waren, kam die Sache in der Sitzung vom 12 u. 19. Januar zur Verhandlung, bei welcher der Anwalt des Appellanten die Behauptung, daß das zugelassene Beweismittel unzulässig sei, ein allgemeines und nicht näher erhellt, sondern nur geltend machte, daß das im Beweissatz I. 1 angebotene Zeugenbeweis: „bei dem Zeugen Heinr. Neukirch einen Ausschnitt an Philipp Schwarm II. sein Theil der im Akte angegebenen 700 fl. ein Kaufpreis von 900 fl. enthalte, was den, als gegen den Inhalt dieser Akte und nachstehend unzulässig sei u. daher die Belegung des nachgelassenen Beweises bestritt.

Es dieser Beweisung soll dasselbe dagegen, in dem gegen Beweismittel seien keine bestimmten Thatsachen des dolus, der Fraus, der etc enthalten, sondern nur ganz allgemeine vage Behauptungen, die bei jedem einzelnen der angebotenen relativen verbindlichen Rechtsgeschäfte wiederholt würden u. die Hilfe schon als Thatsache, oder das im Beweisthema Unerheblichkeit dasselben, Hilfe, worauf nicht bewiesen, den dolus, vis, error, etc nicht berühren und

Somit sollte dasselbe nachgewiesen, daß die von dem Appellaten diesen Beweis angenommene Verschreibung des Rebstocks nicht Gegenstand der 3 Grundstücke, sowie einer Zugabe von 100 fl. nicht gewesen sei, jedenfalls nicht dieß ein Verschulden des Appellanten gebildet haben.

Die Zeugenbeweisung bestritt dasselbe als unbegründet, da der erste Richter das in Frage stehende Beweismittel mit allem Recht als zulässig angesehen habe.

Der Anwalt des Appellaten suchte nachzuweisen, daß der erste Richter die Thatsachen richtig gewürdigt habe, als er das von der Appellatin angebotene Beweismittel für thatsächlich erhärtet, da auf Führung dieses Beweises die Klage zu allen ihren Theilen als begründet erscheine. Namentlich sei es ferner, daß in Bezug auf die Anfechtung der Theilung schon das Beweismittel selbst angeboten seine, daß die Appellatin bei Abschluß desselben nicht frei gehandelt, durch Mißverständnisse eingeschüchtert u. auf in Irrthum versetzt gewesen sei; daß sich daß Zeugniß auf andere wesentliche Momente, namentlich auf die Unterschlagung des dolus der Appellanten, sowie die Lüge der Appellatin beweisen werde. Es sei nicht zu sagen, daß nicht noch andere wesentliche Momente, welche durch das Zeugniß bewiesen werden könnten, vorhanden seien, welche die Appellatin zu ihrer Klage veranlaßt haben könnten.

Es frage sich nun:

1. Ist die Berufung gegen das Urtheil des kgl. Landgerichts zu Frankenthal vom 22. Juli 1868 begründet oder nicht?

2. Ist die Berufung begründet und der erstinstanzliche Urtheil dergestalt zu reformiren oder nicht?

3. Was ist hinsichtlich der Kosten zu entscheiden?

Pfenningen

Von jenen Annalt Gulden zu stellen.

Pfenningen

№ 148.

Zustellung

Heute den siebten Februar
tausend achthundert neunzig und neunzig;
Auf Anstehen des Herrn Petersen byl. Anwalts
der Schneider Johannes Kaecker, Bürgers allhier und
Herr Schreinermeister Carl Martin Hasemann, byl. Bürgerausschußmitglied beide wohnhaft byl. Bezirks
Hasemann Gerichts, zustellte der Gerichtsbote Bernhardt, der
selbst unterschrift.
Dem Herrn Gulden byl. Anwalt des Herrn
Regierungsrath und Bezirksgerichtspräsident Valentin
Seewaldt, Rechtsbeistand Schreiber Zustellung
Zust. 1 38 — in seiner Kanzleiwohnung mit seinem
Ang. 101 Gehilfen Herrn Laurent
Ang. 97. Abschrift der neuen Anstehenden Anwaltsakten und
im Dienst unten und Recht zugestellt.
46.
Kirchen 46 kr.

Hasemann

№ 979 Angestellt zu Zwingenberg den 12.
Februar 1869 für 97 kr. Bl. 131. Die Kanzlei:
Gr. Gerichtsamt
Gerber

---

1 Expn 2 Bogen. K. 5251.

Qualitätskarte Expeditatus

Stempel: DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Exp. 26. Juni

In Sachen

1. Johann Ludwig Gehring, junior, Bürgermann. 2. Philipp Mathäus Hagner, 3. Georg Koch, Wagner, 4. Friedrich Bergmann, Schmied. 5. Philipp Emmel, Ackermann. 6. Valentin Gehring, Ackermann, 7. Adolph Deisler, Ackermann – Allein Albersheim wohnhaft – Appellanten

wider 2 Urtheile des K. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 29 Mai 1867 n. 25 Juni 1868, wodurch das K. Gerichts,

Anwalts Gibb, gegen

die Gemeinde Albersheim, vertreten durch den Bürgermeister Johann Philipp Lauer, Wirth in Albersheim wohnhaft,

Appellatin durch K. Anwalt, Anwalt Petersen vertreten.

Anwalts Gibb Klagbegehren: es gefalle dem K. Appellationsgerichte mit Reformation der angefochtenen Urtheile, selbe durchaus mit Reformation des Urtheils vom 25 Juni 1868, n. in seinen Conclusionen die Appellatische Gemeinde Albersheim in jene des Urtheils des K. Bezirksgerichts vom 29 Mai 1867 angeführten Summen mit Interessen n. diesen Urtheilen nicht Genüge geleistet habe, die Appellanten vielmehr das Gegentheil behaupten, – sie aus der Appellation weiteren Klagen als ungerechtfertigt n. gänzlich abzuweisen, der Appellatin die Kosten beider Instanzen zu Last zu legen n. die Rückgabe des Hinterlegten, wozu Anwalt sich gerirte, zu verordnen,

Anwalts Petersen Vertheidigung: es gefalle dem K. Appellationsgerichte die Berufung als unbegründet abzuweisen n. die Appellanten in sämmtliche Kosten n. in die gesetzliche Geldstrafe zu verurtheilen.

Facta.

Die Gemeinde Albersheim erhob vor dem Kgl. Bezirksgerichte Kaiserslautern Klage gegen die Landleute Appellanten auf Anerkennung n. Bezahlung des durch Gemeindsbeschluß zum

Allerhöchsten Cabinetsordre Sr. Majestät Plan N.° 2991, ungefähr 2½
Decemeilen groß, [illegible] auf Grund des Katasters mit Kata-
stralzahlen [illegible] Jedwedes Besitzthum des Gebrauchs Ein-
heit, Zugehör, mit welchem von den Gemeinden Bromberg,
Kranitz — ausschließlich der in Gemeinden für sich gänzlichen
dieses Bezirks, und [illegible] derselben falls gegen die in der
Feldmark Neudorf gelegenen Grundstücke der Appellanten
die in der Cabinetsordre [illegible] Grundstücke als Nebenlages gelassen eigenthümlich
sind Grenze. — Appellanten folgen der Ansicht, daß der
Ausschließlichkeit [illegible] entgegen [illegible] Weg in seinem derzeitigen Zustande
der Absicht in der Feldmark Neudorf Bromberg entfernt
in Eigenthum der Gemeinde stehe. Es [illegible] selbst
nimmt ein Recht, so wären die streitige Absicht gelan-
wurden. Absicht in der Feldmark Neudorf streitig
Absicht für Gemeinde Bromberg [illegible] —
Processe. — Die Gemeinde vertheidigt [illegible]
allerdings ein Communicationsweg sei, aber daß
Weg der Gemeinde ausschließlich gehöre, und, wie die Be-
sitzer der Feldmark Neudorf [illegible] Grenze in der Feldmark
Bromberg sei und die Absicht in der Feldmark Neu-
dorf [illegible] Grundstücke [illegible] mit der Ge-
meinde [illegible] Grundstücken [illegible].

Durch das angefochtene Urtheil vom 29 Mai 1867
wurde von Allen die appellabele Gemeinde [illegible] Bromberg
[illegible] Jahre [illegible] Jahren [illegible] Jahren
der Klage [illegible] Eigenthum sei [illegible] Ab-
lösung [illegible] Appellanten
dem Eigenthümer [illegible] Allgemeinen [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Kostenrechnung in Sachen
[illegible] Ludwig Goehring [illegible] Bromberg in Abtheilung
4/67. in Sachen [illegible]
C.
Gemeinde Allee [illegible] Bromberg wegen Ablösung
Bauer, Müllers Gottschalk'schen Grundstücke, Reinigung

	Auf. Bog.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
1. Constitution	29	32	1	1
2. Constitution		4.12	4	12
3. Mittheilung der Akten		1.16	1	16
4. Vergleichung Plan et Besitz		.38		38
5. Ladung	49	5.28	6	17
2 abschriftl. Zust.	1 [illegible]	2.44	3	55
Mass. 6. Avenir				
abschriftl. Zust.	27	25		32
7. Vac. p.p. qual. vom 1/5 67	22	27		29
8. Vertagung vom 23. Mai 67		1.16	1	16
9. Minute und Ausfertigung des Urtheils vom 29/5 67		6.18	6	18
10. abschriftl. Zust.	13.31		13	31
11. Requete um Zeugenvernehmung	43	2.24.	3	7
11. Minute und Ausfertigung der Urkunden.	27	57		58
abschriftl. Zust.	4.28		4	28
12–33 Vorgeschrieben Zeugen [illegible]	29	36	1	5
330 Bogen à 8 Sgr. [illegible]	11.33		11	33.
13. Zeugen Ladungen [illegible]	44		44	
[illegible]	03			3
14 Zeug. [illegible]	3.39		3	39
15. Zeug. [illegible]	2.14		2	14
16. Zeug. [illegible]	2.43		2	43
17 Zeug. [illegible]	3.01		3	1.
	2.54		2	54
	92.23.26.47	119	10	

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.
Übertrag	92	23	26	119	10
18. Zeichnung für Malerlohn Gösing	2	24	.	2	24
19. dsg. für Gottfried Deissler	2	42	.	2	42
20. Bürgermeisteramt für Zeichnung Gösing	1	36	.	1	36
21. Abtgl. für Müller	1	36	.	1	36
22. Abtgl. für Koch	1	36	.	1	36
23. Abtgl. für Bergmann	1	36	.	1	36
24. Abtgl. Fürstl. Berg/Rgt: Emmel	1	36	.	1	36
25. Abtgl. für Malerlohn Gösing	1	36	.	1	36
26. Abtgl. für Gottfried Deissler	1	36	.	1	36
Portoff.	.	18	.		18.
27. Vorlage an die Gerichtscanzlei für Briefkasten	42	.	.	42	
28. Briefkasten mit Anzeige zum Einwurf und Tagen genau wie für die Briefkasten am 18.19.20.21.22.23 Aug. 1867 per Tag 12 Sgr. 36 Pf.	75	36	.	75	36
29. Vac. Urlaub Horsch am 19.20.21.22 Aug. 1867 an den Bauerntagen für 2, an den letzten Tag 2 Vac. à 2 Pf. 32 Pf.				27	52
30. Mündl. Bestellung von Gemeinderath Kost		20.			20
31 Exped. 2 Briefe	9	11	.	9	11
abschriftl. dsgl.	40	48	.	40	48
32 Erklärung	1	03	8	9	27
abschriftl. dsgl.		07	25		32
33. Abschr. einer Verhandlung resp. Abgl. Attest vom 17. April 1842		22	07		29
34. Mündl. Mittheilung des Akts an Gemeinderath	1	57	.	1	57
35. Mündl. Antrag		.	16	1	16
2 abschr. dsgl.	1	52	13	15	20
36. Verf. p. s. Qual.	2	07	6	8	51.
37. Mittheilung an Parquet		.	16	1	16
		.	38		38.
	284	22.	8	371	19
	86	57			
	371	19			

11 x 2 Pf 32 Pf = 27 Pf 52 Pf

63 Pf. / 8 / 50 44 = 8 Pf 24 Pf

Masse

Contumacia.

Für Johann Ludwig Gösing Taglöhner in Albersheim
c/a Carl Appellanten c/c
Gemeinde Albersheim Appellatorin.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Recepisse 4 Januar 1869 exformat, 1867						
contradictorische Klage abgewiesen gegen						
Appellatorin mit allen Kosten Lambsheim Instanzen.						
Causa Ordinaire.						
1) Appellat				7.	09	
2) Consultation			68			8. 24.
3) Communication			91			1. 53.
4) do do an Klagtheil			90.			57.
5) Zeichnung bei Zustellung d. Ladung			83.			53.
6) Ladung 18 Bl, 17½ Zeilen	2	73		2.	06	22 10.
2 Copien 33 Bl Ausgefertigt			75.	4.	18.	11. 06.
7) Sportung 21. u 22 Decbr 1868			80			9. 57.
8) Citation 21 ½ und 22 ½ do			83			1. 50.
9) Copiatur 22. Decbr 1868			146	1.	43	57.
10) Recepisse des Spaltin Gösing, 2 Tag. 2 Myocardien			146	11.	12	
11) 2 Zeugen Vorl. Gemeinde Albersheim				1	06	
Abgang der Gemeinderathsmitglieder do Bl.					24	
12) 2 Taxirungen, 2 Konzept					14	
2 Exemplar nach Ludwigshafen Laut					30	
13) Abgang des Herrn alten Maingebühr				2	38	
Taxirung 1 Bogen					07	
14) Plan nach Taxt					10	11
15) Porto: Ordonnanzbrief, Vorerinnerung			145	05.	36	
16) Quittirt 11 Bl 2 Signatur			87	11	31	5 55
Note					07	48
				48	49	65½ 22
					65.	22
Fa				114	11	

Verabreicht den 15 Januar 1869

Gösing

Vorstehende neunhundert neunzig
Gulden sind Landwährung.

Frankfurt den 16ten Januar 1869.

Der Gerichtsschreiber des Landgerichts

Thorbach

		Thlr.	Sgr.	Pf.	fl.	kr.
	Übertrag	284	22	8	371	19
38.	Zeugengebühren des Johann Ludwig Göbring	5	36		5	36
39.	des Philipp Müller		56			56
40.	des Georg Koch		56			56
41.	des Philipp Emmel		56			56
42.	des Friedrich Bergmann					
43.	des Gottfried Deichler					
44.	des Nathan Ludwig Göbring		56			56
45.	Vorladung ads 18/6 68			6	18	6
46.	Porto d. Frankfurter	1	24		1	24
47.	Porto		14	2	12	2
		295	20	8	527	390

Gesamtbetrag dreihundert neunzig Gulden sieben Kreuzer in Worten dreihundert neunzig Gulden sieben Kreuzer, wie vorstehend berechnet.

Klarkosten den 30/6 68

Thorbach

Wird vorstehende Kostenrechnung auf dreihundert neunzig Gulden sieben Kreuzer festgestellt.

Reichsoberhofen den 3ten Juli 1868.

Der K. Bezirksgerichtspräsident:

In dessen Vertretung

Der Bezirksgerichtsassessor

Koch

Rolle 5251

Akt vom 21. 22. 23. Dez. 1868.
Akt v. 4. Jan. 1869.

Aktum

DIENSTAGS-STEMPEL
14
Kreutzer

für 1. Johann Ludwig Göhring, junior, Kaufmann. 2. Philipp Müller, Taglöhner. 3. Georg Roth, Taglöhner; 4. Heinrich Bergmann, Pfründner. 5. Philipp Emmel, Ackersmann; 6. Valentin Göhring, Ackersmann; 7. Gallpfründner Deißler, Ackersmann; Alle in Albisheim wohnhaft, — Appellanten von 2 Verhaftaten des kgl. Landgerichts Frankenthal Kaiserslautern vom 29. Mai 1867 u. 25 Juni 1868,

gegen

die Gemeinde Albisheim, vertreten durch Beigeordneten Bürgermeister Johann Philipp Lauer, Wirth u. Gallbesitzer in Albisheim wohnhaft, Appellatin, Beklagten kgl. Advokat, Anwalt Petersen vertreten.

Von dem Orte Albisheim aus, gegen westlich von der Straße nach Mannheim, in der Richtung gegen Mannheim, zwischen dem Hügel sein, der westlich Albisheim oder Gemeinde umfaßt, gegen Süden an die Gemeinde Gallpfründner, Hungerberg, Unter der Mauer, am Klauskeller, Lichtenthal, dann am Hg. Heiligenfeld am Hügel, gegen Hügel, über denselben Hügel aufsteigend die Gemarkung „Rimberg". Hinter Albisheim Gemarkung am Berg hinaus gegen Mannheim die Gemarkung „Oberm Heiligenborn", „In der Hirschfelder", „Ob den Mannheimer", — gegen Osten, Rimberg, eine die Gemarkung Albisheim Gemarkung Hügel, Ab Bleicher Weg. Klingen Abhang weg, — unter Albisheim in der Ebene, ab Bleicher Weg die Grenze zwischen der Gemeinde u. Rimbergbildet, dagegen die sonnige folgenden Gemarkung „Oberm Heiligenborn", „In der Hirschfelder", „Ob den Mannheimer", Kirschgewandt, so daß Bleicher Hügel Albisheim Gemarkung alleine auf beiden Seiten des Weges liegen.

Dieser Weg war war mit Grenzsteinen versehen, durch deutlich beim April 1865 der jetzige Bürgermeister der Gemeinde Albisheim, darüber war mit Acten auf den Weg in der Gemarkung „Rimberg" stößt, den Weg, sonnigen

katholischen Gemeinde Rimsberg, Amtsgerichts, angemessen u. der Grundsteuer, des Zugviehsteuer, Halter der Gemeinde Rimsberg 1 Herrschaft 1865 3 Maler wird in die Grundsteuer gezahlt werden. Beschlussfassung der gültigen Appellanten: Melanchin Gehring - Koch - Müller - Dietzler u. Bergmann, eines Besitzstörungsklage, die zwischen Zeugenverhör u. Beschlussfassung stattfinden sollen, durch Endurteil des K. Landgerichts Rimsberg vom 1 März 1866 als Zeugnisse Zeugenverhör u. die Feststellung der gehaltenen Gerichtstermine angeordnet wurde. — Die sämtlichen Appellanten sind aus der Gemeinde „Rimsberg", sondern nur in der „Rimsberg" begütert. Die Gemeinde verlegt den Besitz ordentlich, sie müssten sich die Steuer in der Gemeinde „Rimsberg", sondern in der Gemeinde „Rimsberg" zu, also auch beiden Orten besteuerten. Der Zeugenverhör selbst bei dem Amtsgericht u. Kläger Klage bestätigt, der Klagt sei am Gemeinderat, 16 Gesch. Gemeinde u. sei von den zugezogenen in der Gemeinde Rimsberg (u. Albisheim Kreis) vernommen worden.

Der Appellationsrichter Beschluss vom 8. März 1866 gegen die 6 Appellanten, als in der Gemeinde „Rimsberg" begütert, Klage, worin sie ausführt: Der die Gemeinde Rimsberg Klagt die Gemeinde Albisheim, u. die Beklagten als Klagen, gar mit ihren Gemeindesteuern zur Abgabenbestimmung u. Beschlussfassung verpflichtet, u. worin sie den ganzen Betrag, der Halle Gemeinde u. der Weg, selbe 1 von 2 Pfd., angab, auf 202 Regimentsgroß, auf Grund des Katasters vermessen u. würdigen sind wurden.

Die Appellanten sprechen der Klage 6 Einwendungen, die als Vorläufige Einreden werden gehalten werden, entgegen:

1., Der Klagt sei in seiner Eigenschaft, ebenso die Katholiken u. Stadt nicht zu Zugunsten der Gemeinde, gas Verzeichnen, selbst in Einzelnen, denn drei Vorsteher, die Sache auch beiden Teilen begütert sein. Sie sprechen die gesetzliche Abgabenbestimmung, auf der die Besitzstörer der Appellanten.

2., Mit der selben Gemeinde, sondern unbedingt sind nur alle an den Weg stoßenden Zugezogenen in der Gemeinde Rimsberg, jedem jeden falls eine

DIENSTSIEGEL 14 Kreutzer

die auf der andern Seite des Weges, in der Gemeinde „Rimsberg", sein auf dem Heiligenberg zu den Orte 5 beigezogen sein, denn eine individuelle Abgrenzung sei in Abmessung u. Beschätzung des ganzen Weges auf 202 Regimente möglich.

Durch das angegriffene Urteil vom 29 Mai 1866 wird der Einwand, 1., der von der Appellantin angenommen, nur zum Teile berücksichtigt, eine angefochtene, als [illegible] Beklagten, dem die Gemeinde eine nicht constituiren. 6., aber auf das [illegible] Urteil, der Besitz, bemerkt nichts für die Appellantin, sie sind nur im Besitz [illegible], nicht aber des Weges gestört. 3., dagegen sind keine Gründe für sich, u. die Klagen die Gemeinde eine solche bewirtschaftet. 4., dagegen sind Gründe, dass Abweg der Gemeinde „Rimsberg" sei 10 Fuß nur 1865 in Besitz, 5., [illegible] nicht Gemeinde sei. — Der Gemeindeweg angesehen u. wurden Gemeindeangehörigen zu entscheiden sei 6 Mitglieder u. nicht [illegible] 5 die Wegmeister der Gemeinde Albisheim ausgabe sind u. unterstellen wurden, — sodann Appellantin zum Eingehen im Allgemeinen u. [illegible] lassen, die Beschädigung u. Beschreibung der Lokalitäten angeordnet, auf Antrag der Appellanten u. mit Zustimmung der Appellatin die Distanzen der Wege während des Prozesses, in der Art, dass [illegible] für jeden Beklagten gestattet stellen, endgültig sprechen u. die Feststellung über alle sonstigen Anträge der Parteien vorbehalten.

Am 19. 20. 21 u. 22 August 1866 wurden Zeugen die Gegenzeugen vernommen und Protokolle darüber aufgenommen.

Beim Augenschein einigten sich die Parteien dahin, dass Abweg der Gemeinden die gegen alle Appellanten gerichtete u. dann einzelnen Zeugenaussagen der Appellatin nur einmal vernommen wurden, u. dass [illegible] jedoch ab gegen sämmtliche Appellanten gemacht, sowie die Besichtigung der Gegenzeugen, welche auf Ansuchen mehrerer Appellanten geladen u. [illegible]

DIMENSIONS-PAPIER
14
Kreutzer

wurden, in derselben Klage nur einmal abgehört würden u. das Urtheil für alle Appellaten gelten, auch dann Rechtens sey gelaufen wären.

Hiernach wurde das Endurtheil vom 26. Juni 1808. gelesen, dem Petitum der Ladung ist die ersten Citatorien der Appellatin c. bei der Verhandlung gar, Erkl. die Fortsetzung der Appellanten Johann Ludwig Göhring jetzt als einzig rechtiger Erbe stehend, und kann, demgemäß müsse rechts hängig dieses Klems die Abmessung, sondern blos noch Abmessung der Marksteine vor Lauga; dagegen selbe Appellatin für Petitum gegen die übrigen Appellaten auf Abmessung auf den Katasters u. auf Abmessung vollständig wie auf Parzelle.

Das Endurtheile sind nun die beiden, Klage Lässig Katharinaden der Appellaten anwesend, ist hängig der Ladung die Abtheilung der Klage in obiger Klage bürgerlichen Rechts. Wenn ist nur Knechtel Verhandlung entstellt, daß Appellatin schon vorhin verbunden, Appellaten aber den Augenschein nur Augenschein selben u. demgemäß wird rc., die Klage Klage gegen genehm, jedes nur in somit, als sie auf Abmessung sey rc. Appellaten wurden wenn selbst den Akt "in seinem gütigen Cassations" und das seinen gesetzen, d. die Klage auf Abmessung auf Grund des Katasters dagegen als gegen genehmigt und Urtheil wissen, indem in den Motiven gesagt ist: "der Katasters ist gültig, "genau wünschbar, u. genau & gesetzlich auf Localumstände sich mit den Appellanten, aber ist ganz sehr ungenau lässig u. unbefolgt gar die Grenze des Akts "nicht, sondern nur die Gesammtfläche, aber jedes den Akt genau den ganzen "Umfang anzeigen; da sonstige Urkunden fehlen u. nur noch die Grenze "des Akts festgestellt sei, so würde einzig nur der Besitzstand, somit der "Akt quo selber bestehe, d. die Klage, sind bewiesen, der Gegner u. s. w. nachgewiesen, sei er wenigstens genau u. deshalb wegen dieses festgestellten Besitzes d. "des genau festgestellten Akts, kann nur mit genauer Abmessung Statt sein."

Es schließen nun den Appellaten alle u. jede Lasten des Urtheils, das Urtheil (Endurtheil) gänzlich rc. und den muß bedauernden sonstigen Kosten aus Messe der 95 fl 40 kr gebildet, u. seinen

der Appellatin 52 fl 30 kr, den Appellanten 43 fl 10 kr, wegen, Urtheil, Erkl. Fortsetzung rc. muß in begriffen.

Der Lauf

so ist diese nun schnur zu vollstrecken.

I. Mit Recht sind der erste Richter nach Katasters, als Basis Katasters mit Katasterplan zur nicht für das Eigenthum, für den Akt, qua Gemeinderung, berufen. Gründen das 1. Richter trafen zu folgendes, in den Katasterplan ist, wie auch der Urtheil festgestellt, Katast Bezeichnung, Abschreibung des selben Akts die Namen Burg u. das Gemeinderung eingetragen sind, der in Wirklichkeit nicht abgeschrieben rc. nicht existirt, sondern gegenüber der Lage ganz ist. Es ein Lauer von Albersheim, District "im Rösig" existirt aber in Wirklichkeit ein Gemeinderung (D-E) an der Katasterplan Katasters gar nicht kennt. c., Appellatin gab schon in seinem 1. Antrage zu, daß die Fortsetzung des Urtheil, Lagen Akts, der vom Hofe der Gemeinde Bimbach war, Johann Hofe des Hofes des Appellanten Adolphin Göhring war auf die Gemeinde, aber "Heiligenbaum" in der Gießelde rc. "in den Katasters Artikel Hofe in den 1829er Jahren von den Heiligen Gegenstimmen liegen gelassen, die vor also nicht Gemeinderung, sondern Fortsetzung dieser Lagen Stimmen sei. Dasselbe Certificat ist ein Datum des 1. Urtheils mit beigelegt, genügt Gut Hofe, daß Fortsetzung Fortsetzung sei, ist Vorstellung Irrig rc. Gegner gegen casiren, ist auf den Urtheil Fortsetzung gerichtet nicht rc. am Endurtheil als unser Meinung annehmen. Nach dem ist im Katasters, beide Hofen Bezeichnung der ganzen Flur, Akt gut Hofen bestand, — der ganze Akt, nicht der Akt, daß die Gemeinden "Heiligenbaum", "Gießelde", "Das Feuer" Hofe, in der Plan 1791 als Gemeinderung eingetragen. —

Mit welchen Rechten dagegen sich der 1. Richter Hofen im 1. Urtheil rechtig wird, daß der Fortsetzung Urtheil, der Besitzstand, auf den Appellanten

gen muß beweise, u. das Urtheil für Appellaten gar keine Warnung, daß der Weg privatdingpflichtig sei, bestehe!

Bildet Mahnung, daß Appellaten nur im Besitze ihrer Grundstücke, aber nicht der privilegirten Wegs gehandhabt seien, ist unbegründet. Der Besitzstand beruht darauf das Abmarkt des Bürgermeisters vom Jahr 61, wo seinen resp. Appellaten zum Beweise gelassen, daß Kunstbrücken Rheinfeld in den Abmarkungen nicht falsches Terrain, das später zum Anwachsbesitz besitzt, zum Weggang gegen werden soll, um den Weg in der Breite bis zu den Grenzsteinen zu belassen. Für Fortsetzung des Besitzstörungsprozesses bestand A., seinen den Maurermeister Johann Ludwig Göhring u. gegen diesen u. dem Weg der von Göhring die Fortsetzung damen, der aus dem heutigen Ortsbesichtigungsprotokolle nun bereits über 1 Meter u. eine Größe von 30 C.M. hat, u. zwei dem 11 Birnbäumen des Göhring stehen, die zwar Früchte und Blätter, aber einige Früchte gar nicht mehr; C., mit dem Klagen das Appellaten Beisler zwischen seinen langen Hecken pflanzte Zwetschgenbäume dem heutigen Ortsbesichtigungsprotokolle, worüber ersterer mehr Früchte, 1 Meter vom Weg abstehend u. zwei Zeile alter Rebstöcke, u. C., mit dem Klagen das Appellaten Bergmann, Koch u. Müller Rebstöcke, die schon mehr Reise von Hecken abgedeckt sind, (vide Ortsbesichtigungsprotokoll) — u. alle diese Rebstöcke und Bäume, sagen die Zeugen des Göhring sollten machen Klagen zum Weggehemmen. Das heutige Ortsbesichtigungsprotokoll constatirt Zeugen, daß bei der Wegabsteckung auf diesen Klagen die Appellanten Hecken theilweise gänzlich beschnitten, theilweise gänzlich ausgerissen, die Besitzer der oberen Parzellen, Blumberg dagegen gepflanzt wurden. Daß das Besitzstörungsurtheil sind nun über Appellaten, Göhring im Besitze der Mauer mit Damm u. 11 Birnbäumen, Beisler im Besitze der Zwetschgenbäume, Beisler, Bergmann, Koch u. Müller im Besitze jener alten Rebstöcke gestützt. — Das Landgericht setzte zwar das Urtheil dahin ab, daß Grenzsteinung in die Position auf einem Hügel Besitzstand, in den Malungen nach dem Besitzstande, und der Breitung jeder Theil messung.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

diese Besitzstörung ist nicht klar. Wird darunter verstanden, daß die Grenzsteinung erfolgt, gegen der Weg belangt, dagegen vom Magistrat einige Klagen gemacht, und Appellaten in Folge des Besitzes nicht Hecken besitzen, das Beklagtenrechtlich gegen diese Appellaten Ludwig Göhring die Mauer mit Damm und Birnbäumen, den gegenüber den übrigen Appellanten die Zwetschgenbäume, Appellanten Beisler Rebstöcke, allen Appellanten die Hecken gegen Klagen Klumma, das Beklagte Emanuel u. Müller den Mauer nicht herum drücken (vide Ortsbesichtigungsprotokoll), gegen sie begonnen, das Klagen das Klagerechtsbesitzen dem Hergebrachten gegenüber Missbrauch blieb, und dieser Missbrauch nur — dem selben gegen Nachbar mit diesem Federstreit mißgegangen das Besitzurtheil wurde, dann. — Widerlegen das vorgebrachten Federstreit dahin wurden, das Beklagte Ludwig Göhring den Mauer Zeugen damit mit den 11 Birnbäumen verbaut, u. gen. Besitz erhielt Klagen Klumma zum Weg gegen

wird: rauben kann; besser bis in die 1820er Jahren, stimmen fast mit den Gemeinen Heiligenbornischen, in einem Walberg verlauf, sehen bis heute fixirt, selbst mit der Lay. Eigenthümern, die in den vor der Gemeinen Heiligenborn liegenden Gemeinen Reinberg, Rheinberg, Walberg, unter der Mark, Eigenthümer besitzen, — besitzen manche Kämpe und Wiesen, — besitzen Feldweg als Fahrweg in seiner ganzen Länge, führt selbst bis an Heiligenborn (Heimweg allein) zur Exploitation der anliegenden Häuser, führt die Straße Straße, besser mit Lay. Chemin d'exploitation mit Recht, der nach Rechtmäßig Heiligenborn als Vicinalweg anerkannt ist. Lay. nigl.

Arrêt c. Paris 10 Febr 1853 (Dal 1853. 2. 599)
" cassat. 7. April 1852 (Dal 1852. 2. 604)
do do 27 do do (do 1853. 2. 28)
do do 19 Novbr 1828 do P. 361 — Sir. 29. 1. 110.
do do 11 Decbr 1834 do P. 995. — Sir. 28. 1. 103.
do do 24 Decbr 1838 (do P. 1029. — Sir. 31. 1. 165.
do Agen 28 Decbr 1824 (do P. 1241. — Sir. 28. 2. 3.
do cassat. 29 Novbr 1814 (do P. 461. — Sir. 16. 1. 225.
do do 14 Januar 1840 (do 1841 P. 576.)
do Colmar 22 Januar 1842 (do 1843. 1. 192)
do Cassat. 12 Decbr 1853 (Dal 1854. 2. 91.

Firey table decennales chemin d'exploitation.
Pardessus, servitudes N°. 6. 217.
Garnier, des chemins. P. 476 u. 477, actions poss. P. 122 (Troplong)
Duranton V, seconde Edition, N° 437.
Arrêt cass. 25 Januar 1859, 24 Juin 1856, 5 Januar 1855, 15 Mai 1856, —
Arrêt c. Agen 6 Mai 1853. Febron
Repertl. General, act. possess. N° 319, servitude N° 844 seq.

Allgemein wurden bei solchen chemins d'exploitation, die nie keine Titel für das wirkliche Vorhandensein anlegen, die principes relatifs aux servitudes für nicht anwendbar erklärt, sondern es wird präsumirt, daß jeder Eigenthümer seine Theil des Weges gut Weg habe liegen lassen, in Folge einer Convention, u. daß der Weg im gemeinschaftlichen indivisen Eigenthum sei. Dyl. mit der Dalloz citirten procès. N° 159. 7.

" adhérent Arrêt Agen 28 Decbr 1824) qui ne peut pas dépendre de l'une des parties, de retirer gratuitement la portion d'un chemin, qui a été fournie par des arrangements, dont l'origine n'est pas connue sont inconstants" 777.

Aus den Appellaten gar Viele stehende Abtheilung, daß jeder Eigenthümer Eigenthümer sind, kann nur selbst verständlich nur im Fall Noth gebraucht werden, daß die Gemeinde, für welche mit welchem Recht gesprochen ist, der Weg unter als Vicinal oder als Communal Weg zu classiren sei, nach Gesetz vom 28 März V classificirt worden ist, und Gesetz u. zum Beweis gelassen wird, daß der Weg im Katastrillen u. allgemein als Communal gilt, mit gebraucht habe u. von den Gemeindevorgesetzten über Unterhaltungen gesorgt worden sei — da nun Aussage von sechs Katastral Zeugen u. namentlich die von Appellaten für Viele stehende Aussage der wesentlichen Besitzstand u. der wesentlichen Eigenthümlichkeiten nicht genügen, u. da das Gemeinde Gericht die Gemeindevorgesetzten, die allein Eigenthümer für Appellaten gewesen für die Appellaten genügt hat, der Eigenthümer mehrere Eigenthümer selbst, das Recht nicht in Abrede stellen, daß der Weg Gemeinde Weg sein, denn diese seien durch ihre Aussage zum Beweis gebraucht worden, gestützt auf, daß Appellaten sich den Weg selbst haben können, aber nicht gehabt haben. — Die Gemeinde selbst in Vorrecht ein Vorrecht, Communal Eigenthum, daß, daß sie gut selbst Weg gemacht habe aufgegeben worden, — u. selbst der Umstand, daß die Gemeinde vorgesetzten sich am Unterhalten Gräben, Communal Eigenthümer abgaben, aber denselben den Appellaten für Viele stehenden Gräben hierzu nicht gemeinschaftlich machen. — die Gemeinde Gräben vermissen müssen, daß sie ebenso, den Weg nicht selbst Communal gehalten Eigenthümer Communal Eigenthümer gehalten habe, appellaten Eigenthümer als

müssbaye Lingen gelassen worden ist. —

Die Feststellung des Gemeindebezirkes wird durch Punkt II. festgesetzt werden.

Wird die Klage wegen Verletzung des Gemeindebezirkes abgewiesen, so hat der Kläger die Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

II.

Für den Fall gegen beide Theile

Ad. Appellaten unterstellen, wenn der 1ste Theil, wie die Herstellungen, ist aber der Gegenzeugen glaubwürdig, so ist von allen gestellten der Appellaten angenommen Thatsachen, nämlich folgende zu nehmen:

1. Der Weg sei ein solcher, der von Jedermann, sowohl zu Fuß als mit Fuhrwerk, besonders aber von Wagen mit Heu und Getreide, in der Heuernte und Getreideernte, benützt werde, und sei daher ein öffentlicher Weg, welcher alle Eigenschaften eines solchen habe, und zwar in einer solchen Breite, daß zwei Wagen bequem ausweichen können, nämlich 12 Schuh.

2. Der Weg sei von Jedermann in seinem jetzigen Zustande, ohne daß Ausbesserungen nöthig wären, befahren worden.

3. Es habe selbst mit Genehmigung gegolten, daß die Ausbesserung der Gemeinde selbst in seinem jetzigen Zustande nöthig sei, sowohl nöthig erscheine.

4. Es habe niemal eine Überschreitung von der einzigen Gemeinde selbst in ausgedehnten Wagen müssen gemacht werden müssen, weil der Weg "zu klein, daß die Gemeinden einander ausweichen, zu klein war, weil er der Gemeinde gehörte."

Und diese selbe Thatsache genügt der Gemeinde für die Herstellung.

Ad 1. Diese Thatsache, die Eigenschaft des Weges als öffentlicher Straße, kann nicht gegen die Appellaten, für sie spricht, denn Beweis, wenn sie im 18ten Jahrhunderte hergestellt

im möglich ist, die natürlich Presumtion, daß sie ihre bisherige Exploitation fortsetzen dürfen, und Appellaten müssen Beweise vorbringen, daß sie nicht dazu berechtigt wären, nämlich beweisen, daß Beilage die Gemeinde gehörte, daß Beilage die Gemeinde nicht gehörte, daß Beilage ihre Ausbesserung nur von den Besitzern der Grundstücke, die Beilage gehörten

Gemeinden Hilgenacker Hilgenacker aber müssen die Kosten der Weg für die Ziegenschlag der nächsten beyden Felder. Falls später neu, wenn 18 Fuß Fahrbahn, wo jetzt Steinmauer der Straße ist, der Gemeinden einmauer für Weg als früher ist, in wenigen Jahren durch gefüllt, stellt die Gemeinde der Weg durch Hilgenacker, Hilgenfeld ist. Darüber müssen die Kosten als Gemeindewege, Straßen hier ganz wenig die Kosten der Steinmauer durch Gemeinden!!

Wenn der 1te Besitzer gar Widerlegung verlangt, daß früher wegen der geringen Expropriation der ganzen Grundstücke in Hilgenacker, Hilgenfeld, Parsemann Steinmauer verbindlich bestand, der Weg mit Hand als Fußgang Steinmauer gestanden ist, daß dessen früher Abtretung als Steinberg der Kosten beteiligt in ganz Betrachtung gelegen sind, — so ist nicht abzusehen, welche Betrachte dem überhaupt früher Gemeinde bestand, den Weg überhaupt nur Weg in Steinberg bis wenig Steinmauer gestanden? Neuerlich freywillig Seite der Güter in dieser Gemeinden ist der Gemeinden Steinberg. Aber der 1te Besitzer sagt in selbst wieder Hingen, daß wenn in diesen beiden Gemeinden die Güter ist wenig eigentlich genommen ist deshalb der Weg Steinmauer besser werden soll.

Jedenfalls muß die Gemeinde, daß die Güter in Hilgenacker, Hilgenfeld ist. Parsemann der eigenen selben aber wenig eigentlich, als die in Steinberg ist. Steinberg genommen, so daß die ersten 2 Gemeinden ist Weg, ist in Steinberg Gemeinden gar nicht Betracht genommen, genug ist, aufmerksam ist, so ist, daß in allen Gemeinden die wenig eigentlichen Güter gebaut werden ist. auf früheren nicht in 2 jungen Gemeinden Hilgenacker, durch den Steinmauer nicht neuen andern Weg neues Raum hingestellen werden ist, arg. Gesetz. 8 ist. praes.

Die Beschwerden gegen Gemeinden der Hilgenacker sind weiter verstärkt durch die Klagschrift ist. Richtung des Wegs. Der Betriebsstellungsgrundsatz enthalten, daß Weggränze neue Steinmauer gegen die Gemeinden Steinberg abgegrenzt sind, als gegen die Gemeinden Hilgenacker, die Weinfelder, Weingarten, selbst die Weinhäuser bald mehr bald weniger in den Weg vorspringen ist. nicht in gerader, der Linie nachgemessen sind; daß z. B. der Weingarten des Hofbesitzer von Steinberg gegen in den Weg hinein springt, während die Häuser von Steinberg rechts und links zurückstehen; daß ferner die Gemeinden Steinberg, den Appellanten Koch ist. Müller vis à vis, wie alte Mauer befindet, die fast stark abbricht ist, weil in den Weg hineinragt, daß überhaupt die Breite des Wegs durchaus ungleich ist, sondern verschieden, daß die Breite an der breitesten Stelle 16 Fuß ist. darüber, an andern Stellen 10–11 Fuß, an den Grundstücken von Müller ist Fuß 2 30 Meter (ohne Raum), bei der Scheune Göhring 2 10 Meter (ohne Raum) beträgt. daß in der Gemeinden Steinberg vor den Thor des Bierbrauer, Jacob Weigel, Göhringen Wolfheim ist. an den in der Gemeinden Steinberg 3–5 Fuß breite Feld Plätze gegen den Weg gezogen;

diese Beschaffenheit ist. Richtung selbst wandert, die vor nicht vergleichlich in einer Hilfslinien Richtung, als Gemeindeweg hergestellt waren, sondern daß die Besitzer ihr abgetreten, wie es oben heißt. daß wenn diese Angaben vielleicht die Richtung nicht einstellt, in den Weg herein stehen Mauern von Grundstücken der verschiedenen Besitzer. Hinter stehen Hecken, Bäume, Hecken, Hecken, Bäume, Mauer, wo dem Thor des Gemeinden Steinberg, dessen Mauer, wo dem Thor des Gemeinden Steinberg, dessen Mauer, wo dem Thor des Gemeinden Steinberg, dessen

in sehr verschiedener Ausdehnung, sehr verschieden (wie oben angegeben) sind, in jeder der Abtheilungen wo die Abschätzung nur 2 Mahl betrügt, s. s. f.

Ad 2 Da bey der Abtheilung von den Classösen so vera bschossen wird, ist schwer, darüber. Als aber der Umstand, daß bey jeder Classösen eine Taxirung gegessen gewesen sei, für die Gemeinde relevant sein soll, ist schwer begreiflich — da bei solchen Eingetheilungen Privatabzugen der einzelne Besitzer und Nutz, gegenüber das Ganze, sowieder ein Eingetheilt, u. der Abtheilungen seinen Gemeindestücken Schwierigkeiten, sondern in diesen Abtheilungen Abtheilungen Abtheilungen sowieder, wie dessen ganze Länge, so wieder ist Baum ist, der Art, daß z. B. Adolph Gehring, Emmel, Bergmann nicht als Bauwirthschaften, sondern als Abtheilungen zur Classösen Gehring Klagen berechtigt waren, nam Gras, Kiesinger, Ludwig an einen Theilen der Abtheilungen verschieden Abtheilungen (Abtheilungen Verbesserung), — der Art, daß der Abtheilungen Classösen dem Ertrag, durchschnittlich einem der Abtheilungen gleich, eine Taxirung der drei Felder, eben wie der gesamte Abtheilungen der Gemeinde Abtheilungen ist.

Ad 3 „ das Gelten als Gemeindeweg ist schon als Beweis Schluß, Einen Besitz wie Abtheilungen, als nicht Beweis, anwendbar. Die Abtheilung u. Abtheilung so oft nöthig stehe die Abtheilungen nicht eine für aber nur allen Abtheilungen durch folgende Momente. a., Hofh. „ Im „ Jahren 1828 oder 1829, als der Abtheilung in folge eines Gemeinde Beschlusses „ Abtheilungen wurden, wurde an diesen einen gewissen Beck, der die „ Gemeindewege übersehen zu besorgen hatte, wieder Besorgt. b. Hofh. „ von 18–20 Jahren, es können eine 22 Jahren sein, ist gut streitig nicht Alle, u. Einigen müssen Abtheilungen von Beck der Gemeinde, Abtheilungen. ist sich dasselben streitig Klage nimmer, Abtheilungen Abtheilungen, um Einbeschwerungen bei den, namentlich Einigen nicht, daß er gerade in der Nähe des Ortes von Emmel u. Adolph Gehring nimmer verbieten. c., Hofh. „ von 17–18 Jahren nun ist

---

Z. N. 5151

Antrag

für

Kgsbl. 21. 22. 23 des. 1868.

Gesetz v. 4. Juni 1869.

14 Kreutzer — Dispensations-Stempel

Die Gemeinde Albisheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Johann Philipp Lauer, Müller und Gutsbesitzer in Albisheim wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den Rechtsanwalt Petersen

gegen

1. Johann Georg Hartwig Gerber, Bürgermeister in Albisheim wohnhaft,
2. Philipp Müller, Taglöhner
3. Georg Koch Taglöhner
4. Ludwig Bergmann Schmied
5. Philipp Daniel Ackermann
6. Valentin Hartwig Ackermann
7. Adolphine Geissler, Ackermann,

alle zu Albisheim wohnhaft, Appellanten, durch den Rechtsanwalt Fink vertreten

Z. H. daß sich von dem Dorfe Albisheim drei gegen abwärts der Mannheim-Kaiserslautern in nordwestlicher Richtung der sogenannte Weingartenweg hinzieht, der zuerst durch die Gemarkungen „Im Grundmühl" „Hinter dem Hause" „Hinter der Mauer" „vor Kirchhofen" „Hellenacker" „Hinter der Brücke" durchschneidet, dann zwischen der Gemarkung „Hinter der Eisenberg" u. „Weinberg" so an einander kommt, daß die Gränzlinie dieser Wege zwischen durch die Gemarkungen „Obere Heiligenäcker" „in der Hinterfelde" und der „Vorderäcker" durch noch einige andere Gemarkungen durchgeht;

daß auf diesem Wege, soweit er zwischen den Gemarkungen „Hinter der Eisenberg" u. „Weinberg" hindurch u. den Namen „Eisenberger Weg" führt und zwar auf der südlichen oder linken Seite desselben die Appellanten Eigenthümer sind an dem ganzen Theile des „Eisenberger Weges" von der an sie das Grundstück des Appellanten Johann Ludwig Hartwig auf derselben stößt bis an die an die Gemarkung „Heiligenäcker" anstoßende Grundstück des Appellanten Valentin Hartwig — diesen mit einbegriffen — (von Stück 3 bis an Stück 5 des Lagerbuches) resp. dessen westliche Grenze gegen das streitige Stück ist;

daß ferner die Gemeinde Albisheim behauptet, dieser Weg den

des fest gesetzten Zeitpunktes Zeit bestehe, und Zeugenstand von sämmtlichen benützt werde, sei öffentliches des Gemeindezeugen, während die Appellanten geltend machen, der Mayor sei bis zum Jahre 1828 nicht an den zum Zweck der Einschätzung angenommenen Zeitpunkt gebunden gewesen, also soweit es seine Pflicht sei, eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen, auch jetzt noch befugt sei, eine solche anzuordnen, resp. die Angaben der Zeugen nöthigenfalls selbst zu prüfen;

In Erwägung, daß im Laufe des Jahres 1865 die Zeugenaussagen der Gemeinde Albisheim den fraglichen Mayor verdächtigend in diesen Aussagen Keine Bestätigung fanden, die Appellanten Christian Goehring, Georg Koch, Philipp Müller, Gottfried Häusler und Nicolaus Bergmann bei dem kgl. Landgerichte Kirchheimbolanden gegen die Gemeinde eine Civilklage anhängig machten, worin bezüglich des Grundbesitzes der Appellanten ein Zeugenverhör stattgefunden hatte, vorgenommen wurde;

In Erwägung, daß die Gde Albisheim, welche für den fraglichen Termin vollzogen, die Appellanten vorfanden hatte, und ihr auf Grund der Belastung zur Vornahme der Berichtigung der fraglichen Leistungen zu schreiten sind, als sie dieselben sogar nicht substituiren, welches sie am 20. April 1866 durch die kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, angewiesen worden waren, durch exploit. Gerichtsvollzieher Mallartz von Kirchheimbolanden an das kgl. Landgericht Kaiserslautern Klage erhoben;

In Erwägung, daß die Appellanten diese Klage in doppelter Beziehung als unzulässig bestritten, indem sie:

1. vorstellten, die Gemeinde sei gar nicht Eigenthümerin des fraglichen Waldes u. habe daher kein Recht zur Klage; weil hiernach, da die Appellanten durch das kgl. Landgericht zur Leistung gehalten worden seien, jedenfalls die Eigenthumsfrage vor Gericht kommen;

DIENSTGELDS-STEMPEL 14 Kreutzer

2. geltend machen, die verlangte Vermessung und Abschätzung könne nicht einseitig mit ihnen, sondern müsse auch mit den übrigen Besitzern in der Art, wie "Gebrüder Bamberg" sowie in den angrenzenden Gemeinden vorgenommen werden, die mit im Prozesse seien;

In Erwägung, daß die klagende Gemeinde diese beiden Einwendungen bezüglich der ersten Instanz geltend machte, sie habe nur Massgabe der Belastung mindestens die Präsumtion des Eigenthums für sich, müssen jene die Belastung bewerkstelligen, sich aber jede Disposition bezüglich jenes Eigenthumsrechtes zu einem Beweise vorbehalten;

daß auch das kgl. Landgericht durch Urtheil vom 29. Mai 1867 annahm, daß die Gemeinde als Klägerin die Beweislast obliege und diese darüber, daß der fragliche Wald seit mindestens 40 Jahren vor dem Jahre 1865 ausschließlich und allgemein als Gemeindewald, der Gemeinde zugehörig angesehen u. von der Gemeinde genutzt sei, daß es aber nicht nöthig sei, daß die Mitglieder der Gemeinde ausgehalten u. abgefallen würde, je einen Einschlag jeweils an Ort u. Stelle; die Beklagten aber zum Gegenbeweise zugelassen;

daß diese Ansicht auf die Präsumption des Rechtes gestützt ist, wonach Jeder, welcher in der Art und Weise, daß der Inhaber sich in der Regel gerirt, stattfinden sollen;

In Erwägung, daß am 19. 20. 21 u. 22. August 1867 durch drei mit Absolution der Zeugen kommissarisch kgl. Landgerichtsassessor Lombardini die Abhörung der Zeugenbeweise stattfand u. daß auf diesen Tagen durch die genannten Commissäre auch eine Besichtigung der streitigen Oertlichkeiten vorgenommen und darüber ein Protokoll, sowie ein Situationsplan verfaßt wurde;

In Erwägung, daß am 18 Juni 1868 über das Resultat der Beweisaufnahme u. der Zeugenverhöre verhandelt wurde u. daß am 25. Juni d. J. das kgl. Landgericht Kaiserslautern ein Urtheil erließ, durch welches unter Zurückweisung, daß die Klägerin den ihr auferlegten

Zweit abmess sind, die Beklagten gegen die Hypothekenanspruch
geltend sei und deren Anerkennung die Beiden, die Klage anhängig
gemachten Klagebegehren gemäss die Klage auf Anerkennung
als gegenstandlos abgewiesen würde, dagegen die Beklagten
widerstell würden, den streitigen Weg in seinem jetzigen
guten Zustand mit der klagenden Gemeinde durch gemeinsames Ein-
stehen aufzugeben;

dass nun diese Urteil sämmtliche, Klage des Urteil
vom 29. Mai 1867, sowie Klage des Entscheidungsbescheides
dem Kosten der Beklagten für das Letzte, dagegen mit den übrigen
Kosten eine Masse bildete und jede der Parteien die Hälfte
derselben entschiede;

V. E. dass die Beklagten und Appellanten eine Klage gegen
Appellat der Gemeindebehörden Landschaft Christ und Kirchhein-
Brandau, Klagegegenstand für den Fall Gemeindebeschluss
von der gemeint gegen das Urteil v. 29. Mai 1867, als gegen
das vom 25. Juni 1868 das Rechtsmittel der Berufung ergriffen;

I. Die Berufung gegen das Urteil 1867:

V. E. dass nicht abzusehen ist, in welcher Weise die Appellan-
tinnen gegen das Urteil v. 29. Mai 1867 begründet werden
will, da diese Urteil lediglich die Appellation für einen jeden-
falls gültig gegen zu relegenden Entscheid gültig sei, im Gegen-
satz die Anträge der Appellanten aufrecht;

V. E. dass unter allen Umständen, wenn ein Urteil über die Ge-
meindeschaft einer Partei Landes beschwerde, wie im vorliegenden Fall
beim Fall vorliegt, auf den Tatbestand erkannt werden müsse
u. dass in specie, wo es sich um einen Weg handelt, falls derselbe
während ungewöhnlicher Zeit von Jedermann benützt würde,
angenommen werden müsse, dass derselbe ein öffentlicher, dem all-
gemeinen Gebrauche bestimmter Weg sei;

V. E. dass ein solcher Tatbestand die Abweisung begründet, dass

FISCALISCHER STEMPEL
14
Kreutzer

die in Frage stehende Weg ursprünglich von der Gemeinde an-
gelegt und der Zweck gehabt zu Zwecken dieser gedient oder von
ihr angekauft würde;

dass aber derselbe, wo eine solche Annahme nicht gerechtfer-
tigt erscheint, doch darüber Ungewissheit obwalten, dass
ein öffentlicher Weg in der Weise aufgefunden sei, in welcher
sich alle öffentlichen Wege, namentlich die chemins vicinaux des
communes in engerem Sinne der Entscheidung verstanden, die,
wie allgemein anerkannt ist, darin besteht, dass, wo sich der Ein-
druck auf einen Complex liberationis ergibt, der zu einem
solchen besonderen Zwecken gehört der Benützung Aller
Publikum, oder, insofern es vorübergehend, von den Umgeben-
den stillschweigend aufgegeben wird;

Vgl. Ropleng prescription zu Art 2226 Nro 163;
Duranton Cours de droit T. XXI nro 171
Proudhon domaine public Nro 606 ff.

Lyon 17 Febr. 1846 Marcadé prescription zu Art 2226 à 2227 IV.
P. 46.2. 308

Urteil der kgl. Appellationsgerichts Cassel v. 24. März 1870
(Gemeinde Sitters c. Essel-Neundorf)

V. E. dass es gerne eine Feigabung gibt, welche auf dieselbe Weise
ausübbar ist, sogar, wo zwischen der Angehörigen an einem solchen Weg
besonders Streit besteht, ob ein solcher Feigabung der Fussweg (droit de
passage) vorliegt, so muss den Umständen des Falles gemäss die Präsum-
tion für die Existenz einer gemeinschaftlichen Eigentumsrecht sprechen;

dass aber stets eine Feigabung, bei denen die Angehörigen ihr
Eigentum nicht aufgeben, sondern sich vorbehalten u. eine den gro-
ßen Publikum gegenüber stehende u. diese von ihrem Feigabung
ausschließende Gemeinschaft bilden, stets selbst für jedenfalls, wo
es sich darum handelt, ob ein öffentlicher oder ein solcher Feigabung
vorliegt, nicht zu annehmen sind;

dass vielmehr ein Zweifel bei einem solchen Weg angenommen wer-
den müsse, wo sie zum allgemeinen Gebrauche bestimmt u. demnach
öffentlicher Weg, zumal wenn derselbe nicht in ausdrücklich verkommener
Weise abgeschlossen, sondern allgemein zugänglich ist;

Vgl. Tambat, traité de la voirie T. I. II. Chap. II. section II. Nro 247 – 249.

Cass. v. 26. May 1825.

Z. E. daß zu den diesen Beschlüssen über die Bildung der und die Appellation angeordneten Z. ist nicht nachgelassenen Gemeinderath der mindeste Zweifel obwalten kann, da nach diesen festgesetzt:

Z. daß die fraglichen Weg stets von allen Gemeindeangehörigen benützt würde;

2. nicht immer als Gemeindeweg gelte darf

3. somit es nöthig war, daß von der Gemeind Entschädigung würde;

Z. E. daß die Schätzungen der Gemeinde nicht von competenten Orten eine Entschädigung fordert, daß der in Frage stehende Weg gerade in dem Ortsbezirk, als in dem Katasterplan der Gemeinde Albisheim eingetragen ist z. daß seine zeit, obgleich die neu angelegten Gemeindehäuser im J 1843 erst Tage lang im Gemeindehause aufgelegt waren z. die Schätzung genehmigt worden war, keinerlei Einwendung dagegen vorgebracht wurde;

Z. E. daß hiernach dem so eine Ansicht zu legen ist, als der Gemeindekataster nicht über daß bestimmt ist, neue Eintragungen oder zu thun, sondern nur hinsichtlich aller Verhältnisse bezüglich der bestehende Aufschluß geben soll;

Vgl. § 61, 65 z. 95 des Gemeindegesetzes und die Verhandlungen bezüglich desselben, nicht Motive zu diesem Gesetz, cap. V zu § 61–67, wo ausdrücklich gesagt ist: „daß der Kataster „nicht ein absolut Maßstab werden, sondern die Eigenschaft einer „allgemeinen Norm z. Anhaltspunkt enthalten soll.“

Nach Mittheilungen des Abg. L. v. 7. 1828 B. I. P. 86 z. 89 z. den Antrag des Commissärs Metzschneider, der Kataster der „große Norm der Nation“ sind z. bemerkt: „die „erste Maßstab, welche auf der Katasteranlage fortgesetzt, daß dann „daß alle künftigen Verhältnisse sowohl Lasten der Gemeinden „und als z. der einzelnen Grundbesitzern ausgeübt sei.“

LEHENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Vgl. auch die Abgg K. Verhandlungen B IX P. 237, 240, 244, 257.

Z. E. daß die diesen Grundsatz, welcher dem Kataster zu Grunde, nicht die Klägerin die Grenze ihrer Eigenthums mache, sondern der Verklagten die Eigenthumsgrenze hätte anerkannt werden sollen, daß aber dasselbe jedenfalls für die Klägerin genügenden Beweis bildet, der nicht noch einer Vervollständigung bedarf;

Z. E. daß der erste Richter dagegen mit Recht auf die gemäß der Parteien angeordnete Lokalbesichtigung Anstand kein Gewicht gelegt hat, da diese keine Mittel für die Eigenthumsverhältnisse der Appellanten bietet;

Z. E. daß nämlich dieser Beweis die Appellantenseite des ersten Richters schon festgestellt hat, daß nicht nur der Besitz des fraglichen Weges, sondern auch an dem schon an diesen angrenzenden Grundstücke festgestellt hat z. daß nicht in diesem Besitze stehen könnte, da er den Appellanten selbst nicht beifiel, von dem Landgut nicht Kirchheim-Bolanden wegzustellen den fraglich. Weg für Feigenthum, sie sich wiederum nicht dürften bestreiten, daß die Gemeinde den an ihren Grundstücken vorüberführenden Weg aufgeboten z. auf selbst Zeugen zu denselben zu weisen, daß sie ihren Meinungen gehören in den Besitz Umfang für sich behaupten;

daß dagegen die angebliche Eigenthumsbeschränkung der Appellanten auf diesen Weg nicht als Vertheidigung gegen die von der Appellatin vorgestellte Veränderungs- z. Ausbesserungsarbeiten in der Form einer Neuanlage gestaltenden aufgefaßt;

Z. E. daß daraus folgt, daß für diese streitige Theil in ihren Prätensionen nicht gehört erfallen z. in Abänderung des Urtheils erster Instanz, wie die Nothwendigkeit für die Appellatin erfüllt sei, die Beweis, welche dem Weg gebrauch, zu vernehmen, dermalig aber darauf die angeführte Präjudicien für die Appellatin gegen wendung kann, daß dieselben Eigenthümer des Weges seien.

Aus diesen Gründen

In Sachen gegen die Theilhaber:

Z. 2. das bezüglich dieser Aussage von Allen zu Protokoll genommen ist, wie die bezüglich der ersten Zeugenaussage vorgefallenen Irrungen mit Ausnahme der Zeugenaussage des Jakob Schmidt gütlich beigelegt sind etc. in dieser Beziehung genügt die Protokollierung der Zeugenaussagen und Klage zu substituieren;

A, Z. 2. das sich von Allen ferner ergeben hat, dass, wie bei der Visitation mit Recht bemerkt hat, alle Zeugen übereinstimmend bestätigt haben, dass der streitige Weg schon lange vor dem J. 1828 als Fahrweg bestand, wo von jedermann Fuhrwerke als solche benutzt wurden, ohne dass es je einem der Eigentümer eingefallen wäre, diese Benützung zu untersagen, oder eine Schadloshaltung hierfür zu verlangen;

Z. 2. das die Zeugen Jos. Phil. Friedrich v. Pfalzel No. I, deren Aussagen vermöge ihres hohen Alters bis in das wenige Jahrzehnt zurückreichen, den Weg schon damals als Fahrweg, dessen Benützung jedermann freistand, kannten;

Jos. Philipp Heldenich, Zeugenzeuge 3, 84 J. alt, erinnert sich seit dem Jahre 1797; seine Eltern besassen das Grundstück, durch welches Seibel führt, ging in der Nähe des Weinkessel hinweg, weiss, dass der Weg durch die Einöde bis zu jenem Stück, wo dem streitigen gegenüber von Braun einmal, als Fahrweg bestand;

Philipp Neu, Zeugenzeuge 6, 92 J. alt, stand vor 72 Jahren bei einem gewissen Moritz, der einen der Einöde an den Einöder Weg stossenden Grundstücke besass, erinnert sich wohl, dass der streitige Weg bis an die Weinkessel führte;

dass eine Reihe von andern alten Männern, welche mit den streitigen Verhältnissen auf das Genaueste bekannt sind, in den Zeugenaussagen sich einmütigst und bis in die letzten Lebensjahre dieser und Jahrhunderte erstreckten, mit aller Bestimmtheit versichern, dass der streitige Weg schon damals bis zum Hammer Heiligenborn (der sogenannten Weinkessel) geführt und in von jedermann be-

DIENSTS-STEMPEL 14 Kreutzer

nützt wurde;

Jos. Bohlander, Zeugenzeuge 1, 61 J. alt, dessen Vater im J. 1819 das jetzt dem Bezeichneten Emmel gehörige Grundstück erwarb, erinnert sich, dass die Einöder Grundstücke schon vor 1828 auf dem streitigen Weg abgeschaffen wurden, dass dieser Weg, wenn auch nicht so gut fahrbar, wie heute immerhin ein Fahrweg war bis an die Weinkessel ging;

Friedrich Hetterich, Zeugenzeuge 2, 60 J. alt, dessen Vater Eigentümer des Grundstückes war, das jetzt Seibel gehört, kennt den streitigen Weg von seinen Jünglingsjahren an, weiss, dass derselbe schon in den 1820er Jahren bis an die Weinkessel als Fahrweg benutzt;

Friedrich Braun, Zeugenzeuge 4, 60 J. alt, erinnert sich seit seinem 12 od 14. J. dass der streitige Weg nicht blos bis an den Heiligenstock, sondern bis an die grosse Weinkessel ging;

Übrige Zeugenaussagen über auf die andern Zeugenzeugen: 5, 7, 8, 10, 11, 12, 14 u. 16, welche alle auf Befragen bezüglich der Zeit von 1828 dagegen, also die Angabe der Gegenpartei widerlegen, dass der streitige Weg erst in diesem Jahre angelegt worden sei;

Z. 3. das im Einzelnen Weg dieser Zeugen nicht festgestellt wurde;

Z. 4. das zwischen den Zeugenaussagen, welche die Einöder „Weinberg" statt einen Weg, der diese deutlich u. die Zeugenaussagen nie, wie behauptet wird, zusammenfliessen;

Zeugenzeugen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 14, 16.

Z. das dieser Weg von jeher Fahrweg war u. benutzt wurde, so dass die Enteignung überall stattfinden muss;

Für die obigen einzelnen Zeugenzeugen.

Z. das Jedermann, der in der Zeugenaussage gut unterrichtet, den streitigen Weg benutzt, ohne die Aufgaben eines Polizeiboten zu fragen u. niemals wussten sie Anstand nahmen oder eine Entschädigung begehrt wurde; Zeugenzeugen 2, 9, 11, 12, 14, 16.

4. daß dieser streitbare Platz von jeher bis an die weg des Gemeinde „Heiligenbronn" beim Hause Heinrich Heinrichs ging, daß im J. 1827 oder 1828 behufs einer Abänderung desselben, resp. einer Verweisung der Weg die Gemeinde Heiligenbronn streitende Theile diesen streitbaren Weg wegzunehmen suchte;

Zeugnisse 1, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 16.

Z. Z. daß die Aussage aller dieser Zeugen Unbedingtheit Aussage nur Glaubwürdigkeit haben, da dieselben jetzt Weg ohne Interesse an Ausgang des Prozesses, denn weg vollständig eingebracht sind, da Weg ihnen lange in gerade Richtung mit den Parzellen, — daß alle Zeugen meinen Theil, da der streitigen Gemeinden begünstigt, — die sich weg in der Diskussion z. Protokoll ihre respektiven Aussagen dahin gab, die beste Garantie gegen eine oberflächliche Auffassung der tatsächlichen Verhältnisse des Falles bieten;

Z. Z. daß bezüglich der Angabe der Parzellanten des streitige Weg sich gleich dem Weg die Gemeinde „Heiligenbronn" streitende Weg erst im J. 1828 Weg die Anlegung angelegt worden, daß dafür die Aussage der Zeugen Johann Ludwig Gehring (Zeugenzeuge 16) von Gewicht ist, da im J. 1827 die erste Anregung dazu gab, daß der streitgegenstände Weg liegen blieb z. willkürlich erklärt, damals habe der „Kirchberger Weg" bis an die Heinrichsmühl wo die Gemeinde Heiligenbronn Theile als streitbaren Weg benützend z. seine und seiner Genossen Absicht bezüglich dahin gegangen, diesen Weg zweites herzustellen . . . . .

Z. Z. daß der Umstand, daß der streitige Weg seit undenklichen Zeitabstand z. gleich den andern Feldwegen als öffentliche Wege geltenden Feldwegen von Jedermann benützt werden, ohne daß der Eigenthümer der Anlagen irgend wann Etwas allein sonst für den Eigenthümer der Gemeinde entsprechen, resp. dennoch gestatten



wurden muß, daß der streitige Weg nie ein Privateigenthum der Anwanger sind, sondern stets öffentliche Weg war;

daß dasselbe aber nicht stets als solche angesehen z. behandelt wurde, indem der Feldgeschworenen, denn die Aufsicht über derartige Wege, somit denn Ueberfallung obliegt, seine Thätigkeit ganz in derselben Weise auf den streitigen Weg ausgedehnt hat, wie auf alle anderen Gemeindewege;

Z. Z. daß die Zeugen Bohlander z. Johann Lauer (Zeugenzeugen Nr. 8) aussagen, daß der streitige Weg stets einen guten Bett, der übereinstimmt die Gemeindewege wurden sei, allerdings wurde Zeuge Joh. Ludw. Gehring Z. Zeugenzeuge 16) erklärte, die Gemeinde habe Steine immer den Weg besorgt;

daß aber alles Gewicht in diese Aussage gelegt werden muß auf die bestimmten Angaben des Zeugen Liebenbach (Zeugenzeuge 4) der selbst Gemeindezeugnisse war, erklärt, die erste Ausbesserung eines Gemeindeweges, die ihm übertragen wurde, sei die des Weges gewesen z. seine habe in den Weg nach Stand setzen müssen z. sei daher von der Gemeinde bezahlt worden;

Z. Z. daß der Zeugenbeweis, den die Parzellanten in Beziehung auf die Eigenthumsfrage versucht haben, vollständig mißlungen ist;

Z. Z. daß der Zeuge Martin Bergmann z. dessen Aussage z. Beweis (Zeugenzeugen I 1 I 2 z. I 6), ferner die Zeugen Christian Gehring, Michael Gehring z. Michael Gehring (Zeugenzeugen II 1, II 3 z. II 4) zwar allerdings behaupten, der streitige Weg sei bis zum Jahre 1828 nicht bis an die Heinrichsmühl resp. der Gemeinde Heiligenbronn, sondern blos bis an die Heiligenhäuschen gegangen z. wo der an die Zeugen Heiligenbronn habe blos ein Pferd bestanden;

daß Martin Bergmann sogar angibt, er habe dieser Zeit über sein Grundstück Zeugenden Pferd Stangenzäune gepflegt, die Zeuge selbst aber wurde einen festen Pferd gehabt;

daß über die Aussagen dieser Zeugen gar kein Zweifel gehegt werden kann, da sie die allernächsten Verwandten der Appellanten Friedrich Bergmann, Johannes Hochring & Adam Ulm Hochring sind. Diese kann man also ungescheut als unparteiische Zeugen ansehen werden können;

Daß die Appellanten zwar die Objektion machen, daß während der Zeugenabhörung verschiedene Verwandten als Zeugen zugegen gewesen, und daß nicht möglich gewesen wäre;

daß aber dem Theilnehmen u. Interesse in der Natur Sache nicht allemahl möglich ist, daß dasselbe dieß verhindern könne, daß selbe dieß zu verhindern, daß sie vor dem Anfange des Prozesses zu bewerkstelligen, daß sie vor dem Anfange des Prozesses zu bewerkstelligen, daß sie vor dem Anfange des Prozesses zu bewerkstelligen

daß aber von keiner Seite eine Aenderung von Nr. 2 des Gesetzes in den Gemarkungen „an der Lauterbach" z. „Marburg" beantragt wird, z. B. daß, da der Weg durch die Gemarkung „Heiligenborn" nicht passirbar sein kann, einen Zweck haben könnte, wenn er sich an einen von der andern Gemarkung herkommenden Weg anschließt, wenn die Absicht vorliegt, daß dort eine solche besteht, d. h. daß die Angabe der Beweisführer mit Wahrheit beruht;

T. E. daß nicht die Augenscheinszeugen nicht bekannten Umstand, daß jener von der J. 1828 Unterfall der Kirche, die die Gemarkung „Marburg" von der Gemarkung „unter der Lauterbach" trennt, Unterbrechung Landwege über enthält die Gerichtsperson sind z. sprechen, oder wie sich ein Zeuge ausdrückt, daß dieselben mit dem Dienst über die Feldwege nicht zu sprechen haben z. nicht zugegeben wollen, daß dieser Umstand einen eigentlichen Weg bilde;

Augenscheinszeugen I 1, I 2, II 1, II 3, z II 4.

daß aber, wenn die bestimmten, über einstimmenden Aussagen der andern Zeugen nicht genügend sich genügend, der Umstand entscheidend sein müßte, daß man bezüglich dieses Punkts keine Verhandlungen über die mündliche Belehrung eines Weges für nothwendig hält, sondern den jetzt bestehenden lediglich anders beschreibt;

T. E. daß in dieser Beziehung zwar darauf hinzuweisen ist, daß Zeuge Christian Hocking, der Vater des Zeugen Valentin Hocking, mit der Gemarkungsnoth Verhandlung z. zu thun hatte bei seiner Vernehmung angegeben, daß jetzige Appellanten seien nicht unter Augenschein genommen, welche Linie zum Wege festgesetzt worden sollen, denn an der streitigen Stelle habe sich kein Weg befunden; z. Zeuge Johann Nebinger sagte, da wenn sie alle sagt für ein Weg, der kommen wir fahren z. benutzen müsse Lange Zeugen zu sagen;

T. E. daß die Aussagen des Zeugen abweichend in den Nebenumständen, als ein Resultat zuzustellen sind, die Augenscheinszeugen entbehrlich machen;

T. E. daß zwar verschiedene Gegenzeugen anführen, der streitige Weg sei von den Angrenzern benutzt worden;

daß jedoch lediglich die Sache die Feldbergeigenschaft festgestellt Zweifel, daß die Gemeindegegenseite beeinflußt worden, auf den streitigen Weg aufgelassen z. diesen Absicht auch vollzogen, nicht beseitigt werden kann;

daß auch die Angrenzer, wie auch die Aussagen des Zeugen Hennrich, sich darauf beschränken, den in den Weg streitig genommenen Theil zu gebrauchen z. entweder ihre Grundstücke damit zu düngen, oder damit Bäume aufzuforsten, und natürlich in ihrem eigenen Interesse geschah;

daß in dieser Beziehung die Aussagen des Zeugen Martin Keller z. Bes. Mus. Hocking (Augenscheinszeugen II 2 z. II 1) am besten Aufschluß geben, welche bestimmt aussagen, daß Linie quer an der Straße und die Wagen gegangen, da sie sonst genöthigt seien, den Zeugen zu Nehmen z. fahren und Interesse daran hätte, den Weg zu verbessern, weil sie sonst nicht durchkommen;

T. E. daß auch durch die Augenscheinszeugen festgestellt ist, daß die Zeugen meistens einmal mit einem Gespann die Angrenzer Steg die Straße ausfahren sind, den Weg ausgebessert, und daß natürlich nie dem geschehen konnte, wenn dieser Weg nicht als Privatangelegenheit der Angrenzer, sondern als öffentliche Weg angesehen wird;

Augenscheinszeugen II 1, II 3, II 4

T. E. daß die Appellanten vergeblich sich darauf berufen, der streitige Weg könne kein Gemeindeweg sein, weil er vor dem J. 1828 zur Anlage Feldlage gehabt habe, sondern ein Verbindungsweg gewesen sei, da die Thatsache nicht ausgeschlossen ist mit dem Charakter eines öffentlichen Wegs verbunden sein kann, daß ein Gemeinde ein Interesse ihre Angehörigen einen solchen, einzelne Gemarkungen berührenden z. der Zugang zu den dort liegenden Grundstücken ermöglichenden oder erleichternden Weg anlegt, oder daß

des Grundbesitzes selbst einen besonderen Weg hinzugekauft z. B. des allgemeinen Benutzung übergeben, sondern auf den Grundbuch eines öffentlichen Weges erhält;

daß abgesehen davon weiteres Erwerb tatsächlich ist, der Weg für jedermann zugänglich gemacht worden, so genügt es, daß jedermann, der in den Genuß eines „Rechtes des Einganges" zu setzen hatte, den Weg tatsächlich benütze;

daß aber natürlich nur ein öffentlicher Weg über vom Gemeinde benützt wird, die ein Interesse daran haben, also namentlich von den Eigentümern, also alle diesen Umstände gar nicht gegen den Rat der Gemeinde gefolgert werden kann;

V. E. daß auf alledem die Annahme der Gemeinde, daß der fragliche Weg nur für ein Eigentum der Gemeinde sind, resp. öffentliche Weg sind, vollständig unbegründet sei, den Einzelnen Eigentümern der anstoßenden Grundstücke ungerechtfertigt ist;

daß aber nicht, selbst Zweifel darüber bestehen sollten, so müßte der Gemeinde aufgefordert werden müssen, die, wie schon oben angeführt wurde, bei einem derartigen Weg die Vermutung dafür spricht, daß es ein öffentlicher Weg sei für die Annahme auf der Gemeindekasse zur Last fällt;

V. E. daß, wollte man annehmen, die Gemeinde sei Eigentümer, auf dem der Weg sich befindet, so könnte Eigentümer des Anganges gewesen, selbst müßte wieder der Rat der Gemeinde gehört sein, so in diesem Falle angenommen werden müßte, daß dieselben, als sie ihr Land zu Verkauf boten, ein Interesse der Gesamtheit daß sie auf ihr eigenes war, verzichtet z. B. den Weg, den sie schon z. B. der allgemeinen Benützung übergeben, zu einem öffentlichen Wege machen;

V. E. daß dies, wie schon oben sub 1 kurz hier angedeutet wurde, Rechtens nicht Bürgerrechtlich ist, während die meisten öffentlichen Wege auf diese Art entstanden sind; Meiste

Man sieht die oben erhobene Rüge

und daß eine derartige Schätzung eines öffentlichen Weges immer dann angenommen werden muß, wenn die Beweis gemäß Abschnitt des Anganges nicht der Gemeinde klar erbracht werden kann;

V. E. daß im vorliegenden Falle darüber kein Zweifel bestehen kann, da der an den streitigen Weg angrenzende Grundbesitz nicht über die Zeit z. abgeteilt liegen hingegen ausdrücklich zum Weg bestimmt und gegeben, daß dieser Weg von jedermann benützt werde, ohne daß ein Erlaubnis jemals nötig war oder eine Entschädigung bezahlt werden müßte, so daß die Gemeinde die Pflicht für seine Instandhaltung und Verbesserung übernahm;

daß auch, selbst wenn man annehmen wollte, der Weg sei, wie die Gegner behaupten, erst im J. 1928 in den jetzigen Zustand gebracht worden, daß angenommen werden müßte, die Anganges hätten damals die Absicht gehabt, den Landstraßen Massen schaffen, mindestens die an den „streitigen Weg" grenzenden öffentlichen Weg als solchen dem Anganges Genüge zu leisten, resp. der Pflicht, den, wie die Gegenbeweisführer behaupten, den vorher zu einem schlechten Wege zu erhalten;

daß diese der Natur der Sache entsprechende Auffassung dadurch noch klarer die Bestimmung des jetzigen Art. 1. Absatz 1. der Verordnung erklärt, daß selbst bei Entstehung des Weges Mangels Genehmigung, sie nur so angesehen werden, die Absicht des Anganges deutlich genügend war, einen Gemeindeweg, nicht einen Privatweg zu schaffen (Anmerkung 16)

V. E. daß keinerlei beim Augenschein vorgefunden sind, daß der fragliche Weg von den Anganges in der Absicht hingestellt worden, einen in ihrem gemeinschaftlichen Eigentum stehenden „Feldweg" anzulegen, widersprechende der Umstand, daß der streitige Weg keine Entschädigung hatte, daß also das Verhältnis der Gegenseitigkeit Art. 1. Z. 1. die anderen Eigentümer (im angenommenen Falle) einen Weg über die fremden Grundstücke liegen hingen oder an den Weg, den sie liegen hingen, ein Interesse zu haben z. Grundbesitz zu können

gegen eine falsche, auf einige Besitzer beschränkte und in Bezug auf
die Gemeinschaft = Natur [illegible], daß auch der aufgegebene Zweck im Interesse der Gesamtheit vorzüglich wäre, ein öffentlicher Weg entstand;

D. S. daß, wollte man der Gegenseite annehmen, daß (für den streitigen Weg) beim Anfall des streitigen Wegs begründete Rechte ein J. 1828 benutzt gewesen wären, dem Weg abgestorben und der in der eigenen seitigenbaren Gründen Absicht der Benützung zu entsagen, und ein Widerspruch stände mit allen Zeugenaussagen;

daß ebenso, da nach Angabe der Appellanten und der mit ihnen verwandten Gegenbeweisaufgaben des Grund z. Baden, auf welchem der streitige Weg sich befindet, ursprünglich ausschließlich den Appellanten resp. ihren Vorfahren eigentlich gehört haben soll, die in der eigenen Meinung begründeten Gründbesitzer von der Benützung des Wegs, nicht geschlossen werden können, während dieselben daß ganz ebenso wie die übrigen Anwohner benützen;

D. S. daß überhaupt ein solches Meinungsverhältniß der gesellschaftlichkeit fast zu jeder Anwohner nötig an dem Teil des Wegs, der zwischen seinem Hausstock u. dem öffentlichen liegt, [illegible] daß die verschiedenen Teile des Wegs einzelnen Besitzern [illegible] daß [illegible] gehörig anfindend sind, weil auf die gegenseitigen Rechte beschränkt werden kann, in diesem Falle, da kein öffentlicher auf einige Zeiten begründet werden kann, und daß offenbar der Absicht aller Teile gänzlich sein, eine Niederschreibung des Wegs als möglich erscheinen würde;

daß dagegen alles Anzeigen sich einfach erklären, wenn man annimmt, die Anzeigen fallen daß streitige Terrain eine Zeitfall eines daß aus imaginären Meinungsverhältnissen entstehenden u. der allgemeinen Benützung überlassen, insbesondere der Verfallzeit des einzelnen Besitzes zu einzelnen Gegenstand gem Weg als ein einfaches gesondertes erscheint;

D. S. daß aber endlich selbst wenn diese Absicht bei der Anlage

des streitigen Wegs nicht vorhanden gewesen oder nicht nachträglich entstanden wäre, der Weg dennoch seine öffentliche respect. Gemeindung angesehen werden müßte, da sich die Gemeinde ungefähr auf die 30jährige Verjährung berufen kann;

D. S. daß jemals kein Zeichen als genügend anerkannt ist, daß ein öffentl. Weg durch Verjährung erworben werden kann, und daß [illegible] wenn die Eigenthümer des Grundstücks, welche vorübergehend zum öffentlichen Weg gemacht oder als solche benützt werden, hingegen 30 J. lang keine Widerspruch erhoben, einfach sich diese Benützung gefallen lassen;

Vgl. Proudhon domaine public n 631.
Vazeille prescript. t I n 95
Garnier des chemins partie II Ch III N. 291 297.
Pardessus servit. n 216.

Cass. 19. Feb. 1842. J. P. 1842 I 561.
Cass. 2 déc. 1844. " 1845 I 41
Bordeaux 11. nov. 1848 " 1849 II 577
Cass. 13. nov. 1849 " 1850 I 252
Cass. 5. janv. 1855 " 1855 I 486.

Cass 16 Juin 1858
D 59 I 153
Cass 25 Juin 1850
D. 59 I 258

daß auf sogenannte keine begründete Thatsache erhoben werden kann, da es sich hier nicht um ein Recht, sondern um den Gebrauch eines Rechts mit Eigenthum handelt;

D. S. daß nun im vorliegenden Fall alle Erfordernisse der Verjährung vorliegen u. was einen bloßen Akt der Toleranz beim Recht sein kann, da nicht blos der Weg von Allen, der doch zu öffentlichen, jederzeit zu benutzenden benützt wurde, sondern die Grundbesitzer den Weg nach ihrer eigenen Angabe selbst als solchen fortwährend u. längere Zeiten zu sich jeder anderen Benützung entschieden, auch ungenommen Massen die Gemeindeangehörigkeit der Existenz auf denselben anerkannt;

D. S. daß selbst wenn man den Gegenbeweisgründen glauben wollte, diese Verjährung mindestens im J. 1828 begonnen hätte, also im J. 1858 vollendet gewesen wäre, da in diese Zeit die streitige Maßregel ganz in derselben Weise, wie die früheren Unterbrechungen als

öffentliches Weg gelegenden Mauern von Gebäuden hinlänglich z. von der Gemeinde Entschädigung müssen;

Dass nun auf den fraglichen Abschätzungen auch gehörig genommen worden sein, dass die Eintheilung [illegible] die in der fraglichen Gemarkung Hegnach wie in ihren Eigenschaft als Weinbergsmauer erfordert, mithin abzuschätzen die Rede sein kann, als bei dem nur müsse um dass gelegenen Weg, da ohne Zweifel ganz in derselben Weise verfahren ist, wie die Einzeichnung [illegible] von dessen Entschädigung auch nur ein Factum sein und nur von den Abschätzenden kann [illegible] werden;

Z. L. dass in dieser Beziehung insonderheit darauf hinzuweisen ist, dass auch die in der Gemarkung „Weinberg" liegenden Grundstücke Besitzer dem Weg jederzeit Eingeständnis beschaffen, welches nach Angabe der Gegenzeugen nicht auf dem Grund und Boden der Abzuschätzenden sich befinden soll;

Wgl. Gegenbeweiszeugen 2 (der Müller der Abzuschätzenden Engmann, die sagte, dass die obenfalls der Weg Eingeständnisse für den Weg geben, aber dass nicht auf denselben stehen.)

Z. L. dass nach alledem der erste Punkt die in erster Linie vorgeschriebene Frage der Nothwendigkeit des Baues nicht hat abgemessen sei;

dass aber die gemeldete von den Abzuschätzenden geltend gemachte Nothwendigkeitsfrage ebenso [illegible] ist;

Z. L. dass nämlich die stattgehabte Abschätzung sowohl als der Zeugenbeweis einen Mangel von Anhaltspunkten ergeben haben, als dem ganz nicht [illegible] hervorgeht, dass auf der oben näher bezeichneten Weg seine ganz feste Grenze besteht für die Abzuschätzenden Schaden und ein Recht, was ein jeder seinen Schaden [illegible] zu verlangen, dass auch die Grundbesitzer der Gemarkung „Weinberg", deren Grundstücke an den Weg angrenzen, in der Frage, dass sie [illegible] gezogen werden;

und dass um so weniger Veranlassung hierzu gegeben ist,

als von Seite dieser Grundbesitzer die Existenz des Weges [illegible] in keiner Weise bestritten wird;

Z. L. dass in dieser Beziehung von allem [illegible] ist;

dass der streitige Weg auch gegen die Gemarkung „Weinberg" den Weg fortgesetzt habe, dass die daran liegenden Grundstücke [illegible] Nutzen [illegible], dass ihre Grundstücke gegen den Weg zu stehen;

dagegen die obigen Eigenthümer Besitzer des Weinbergs, welche ihre Grundstücke [illegible], [illegible], um einen freien Raum zu Lagerung ihres Düngers u. Aufstellung ihres Handwerkszeuges zu erhalten;

dass aber die ganze Länge des Weges gebildet wird durch die Weinberge, welche bei der Ortsbesichtigung aufgefunden wurden, [illegible] ihre Eingrenzung die Länge zwischen den Grundstücken von Michael Hechinger, Weigel u. dem Weg bilden;

ferner dass die bei A, B, C u. D des Lageplans aufgestellten Mauern, welche auf die Aufstellung der Gemeinde Weggenossen, auf die die Abzuschätzenden Anspruch gemacht wird;

Z. L. dass in dieser Beziehung folgende Abänderungen vorzunehmen sind:

Zeugenzeuge 3 (84 J. alt) sagt, dass sich am [illegible] Theile des Weges kein Pass befand, wohl aber am oberen Theile desselben;

Ferner stimmen sich die Zeugenzeugen 4, 5, 6, 7, 8 und 12 mit Zeugenzeuge 10 dahin vor 2 Jahren für Michael Hechinger von Möhringen einen Weinberg an [illegible], dass diese damals [illegible] eine ganze Seite von der Weggrenze [illegible], um einen Platz für Aufstellung seiner Handwerkszeuge zu erhalten; [illegible] bestätigt er, dass die bei der Ortsbesichtigung aufgefundenen Mauern [illegible] Reste der früheren Mauer am Weinberge von Weigel sind;

Zeugenzeuge 13, der ebenfalls in der Gemarkung Weinberg begütert ist, sagt vor 5 Jahren eine neue Mauer aufführen [illegible] mit derselben etwa 7 Fuß vom Weg [illegible], um Platz für Dünger u. das Handwerkszeug zu gewinnen; derselbe bestätigt auch, dass Hechinger von Möhringen die derselben Weise vom Weg [illegible]

blieb, dagegen Appellant Goehring mit seiner Mutter in den Weg hineinmünde;

Zeugenaussage 14 fast übereinstimmig, daß die Grenzsteine oben und Pfahlstand a. d. Weg unter den Grenzsteinen sind;

Zeugenaussage 16 weiß, daß ein jetzt Gutsbesitzer von seinem Vater oder an den Gemeinde Meinberg einen Land hat liegen lassen, weil eine Raum für ihre Fuhrgespanne zu gewinnen, weil mit sie Weg der Einräumung des Weges dazu gezwungen waren; insbes. erinnert er sich, daß Seibel u. Christian Goehring mit ihren Wagen durchkamen; gibt auf Befragen an, daß der Weg stärker weil hier lag u. später immer weiter ausgefahren geworden wurde;

Selbst Zeugenaussage I 1 des Vaters des Appellanten Bergmann bestätigt, daß die Gemeinde „Meinberg" an dem streitigen Ende gegen die Emmer zu einen festen Weg hatte u. immer, wenn dieser Riß mit den Füßen fuß- u. fahrbar wurde;

Zeugenaussage I 3 sagt: an der Ecke des Weges, der von Mingel des Appellanten Ludwig Goehring bis an die Gemeinde Heiligenborn geht, sei in früheren Zeiten ein tiefer Riß gewesen, der zum oberen Gemeinde gehört habe u. wodurch dieser Riß habe zum unteren Gemeinde gehöriges Land gelegen, auf dem sie den hergestellten Weg auf ihre Felder fahren konnten;

Zeugenaussage II 1 (Vater des Appellanten Valentin Goehring) sagt: an der Gemeinde „Meinberg" habe sich selbiger in so tiefen Riß befunden u. wodurch derselbe seien die Gemeindeleute gestanden, welche die Grenze zwischen beiden Gemeinden bildete; wodurch der Riß habe aber soviel Land wegfahren, daß man durch habe fahren können;

Zeugenaussage II 3 (Vater des Appellanten Johann Ludwig Goehring) dagegen bekundet, wodurch die Gemeinde Meinberg habe sich ein tiefen Riß befunden u. an dessen Rand abgebrochenes Land gelegen, der zum Fahren habe benutzt werden können und

dessen der Wilhelm Goehring (Zeugenaussage II 4) erklärt, die Gemeinde Meinberg sei in einen großen Riß ausgelaufen, wodurch dessen abgebrochenes Land gelegen sei. Zwischen diesen Gemeinden auf der Spitzlinie stellen Grenzsteine gestanden u. der am Rande der Riß liegende Land sei zum Fahren benutzt worden;

Z. 4. daß seinem, wie der erste Richter mit Recht angenommen hat, übereinstimmend festgestellt, daß der in Streit stehende Weg, sei es nun von jeher bestanden oder erst später entstanden, wodurch der Gemeinde „Meinberg" auf der Gemeinde „unter der Meinberg" führt u. was eben deshalb Weg der für Gemeinde „Meinberg" sogar der Weg angesehen werde, welche aber auch in den zwischen den beiden Gemeinden stehenden Steinen seine feste Grenze hat;

Z. 5. daß darauf der Umstand nicht ändern kann, daß vor jeden der in der Gemeinde Meinberg befindlichen Grundbesitzer einen Teil des jenen gehörigen Landes liegen lassen, der dies erst in neuerer Zeit getan u. zwar nicht zu dem Zweck, damit der Weg zu verändern, sondern um einen Ausfall des Weges liegenden Raum für Abstellung der Fuhrgespanne und Lagerung des Dünger zu gewinnen;

Z. 6. daß, wenn von der ersten Richter auf Grund der stattgefundenen Vermessung angenommen worden, die Appellanten, in der südlichen Grenze des Weges ununterbrochen festgesetzt, einen Teil ihres Grundstücks als Weg stillen liegen lassen müssen, daß aber, nachdem sich die Appellanten dem ungestörten Besitz unterworfen u. sich mit dem Weg in seinem jetzigen Bestande, in welchem er als öffentlicher Weg anerkannt ist, begnügt hat, sie die Appellanten keinen Grund für Fortsetzung weniger u. sich derselben der Benutzung dieses Weges in keiner Weise widersetzen können;

Z. 7. daß auf die Feststellung der ersten Richter ein Kostenfall, so von den Appellanten nicht mit Erfolg angegriffen werden kann;

Z. 8. daß, da der Streitgegenstand der Appellation auf die Benutzung des streitigen Weges resp. die Legitimierung des Grenzsteines und

dieselbe damit Rechtshängig ist, die Mittheilung an die Gegner des Klage mit sämtlichen Akten jedenfalls das Gericht anzuweisen dasselbe aufgefordert werden kann.

Daß aber die Mittheilung der Appellantin an sämtliche Gegner der Incidentklage z. der Zwischenrichter selbstständig ist, da der Zwischenrichter nicht dazu rechtlich verpflichtet ist, daß die Appellantin wirklich darüber aufgefordert worden, daß dieselbe der Appellation gegen das Urtheil zur Incidentklage z. damit die Gültigkeit der Appellation der Klage beschleunigen durch die gemeinschaftliche „Klagbeantwortung" aufzufordern, dieselbe aber in diesem Falle vollständig Folge leisten sind;

Aus diesen Gründen

Gehalten ist dem königlichen Appellationsgerichte, die Entscheidung als unbegründet abzuweisen und die Appellantin z. sämtliche Kosten z. in die gesetzliche Geldstrafe zu verurtheilen.

Landrichter

Leinkauf 1 in Vertretung

Actuar

Vertretung v. 9 May 1868

Recht

Gesehen bey der mündlichen Verhandlung v. 22 May 1868.

Recht

und Ausbesserung der Gemeindewege beauftragt, u. wenn die erste Arbeit zwar vom Wegsachverständigen, seit jener Zeit müsste ich öfters, wenn eine nicht vollkommene Weg Reparation ausgebessert, bezahlt worden wäre. In den neuen Weg J. H. Hilbigenbrunn, wurde ich zum Taxator, meistens nie gerufen, u. habe darin nie gearbeitet, d. Gesetz 18[illegible] zum ersten Male in Johann gefunden Gesetz. 9, die Handhabung, nämlich in Bambergerung, d. J. indem im Verfolg der Hilbigenbrunner gegenden Weg gegangen Weg verbessern, sein Vater selbst ihm dabei. — E. der im Urtheil A quo erlittene Gänge 15 wurde gar nicht vernommen u. Gesetz 16 sagt, früher soll die Gemeindeleute Weg besorgt, seit dem Gesetze kann sie überhaupt solche dafür stehen. —

Der letzte Zeuge 16 Jacquier seine Aussage nicht, ist also in seiner Aussage ganz irrelevant. Gesetz. 18 spricht nicht vom Verabredungsweg, u. nicht im Weg innerhalb der Hilbigenbrunner gehört, steht jeder Zeuge nicht in Frage. — Zeuge 9 spricht nur vom Wegsachverständigen im Allgemeinen, u. es bleibt ganz ungewiss, ob er im Verabredungsweg angewiesen sei; so verbringen also die Zeugen 1 u. 8, deinen Zeugen 2 Thatsachen, gegen eben 1826 u. eben 1847 constatiren. Wie sind die Gesetzstand, Zeugen der Gemeinde seit mehr als 14 Jahren!! diese beweisen durch Zeugnisse! 2

Gegen das allgemeine Gelten als Gemeindeweg betreffend, so brachten allerdings die Zeugen 1 u. 16, das Gesetz als solcher hergelten habe, — u. nur diese beiden, u. es ist auffallend, das 12 Zeugen der allgemeine Ansicht u. damit der Gemeinde bilden können!! Zeuge 8 kommt, das Gesetz 15 Jahre mal, ständig ignoriert, und die andern Zeugen beinahe gegen, nämlich: Zeugen 2 verneinen, wenn der Weg gesperrt, ob sein Vater beider Herstellung etwas von Leute sich beigen gelassen.

Zeugen 3. 6. 7. 12. 11. 14 können nicht sagen, wer Eigenthümer ist, ob der Weg dem unmittelbaren Gebietsherrn gehört soll werden,

aber nicht, wie die Hptz. 2. 8. 10. 13 sprechen sich gar nicht scharf und abgegangen sagen will, da Bar in viel schlechterem Haushalte als innerhalb der Gemeinde gebracht, so Hptz 2. 14, da Bar sehr wenig besessen, mit Gut Bauernschaft nur 2. Hptz. 7, der sie vor 1828 (wie die dem Abgeordneten beigebrachte) schildert, 11 ab davon sie ein Abschätzung, welchen wenn sie schlechtesten mit berechnet qualificirenden Stand als Bauernberg der Besitzer, während Hptz. 4 fortlich zugeschrieben, da Bar ein geschätzt Gewicht, in der Mitte des Dorfes, nur gut abgebaut, einen Theil seines Feldes für geringlichen Weg hat eingehen lassen, die noch nutzen Feldes als für den Weg gewonnen nützlich gewesen 2. Abschnitt (51-40 Jahre) die ein Verfassung abgegrenzten Eigenthümer nicht Eigenthümer des Weges gelten; das Land seiner Bauernschaft nicht abgehen, da sie einen Theil nicht missen können. Endlich abgeneigt Hptz. 11, da sonst Mutter Eigenthümer der Hälfte von Wilhelm Hoffnung i. Emmel beschlossen, dem nur, da Bar in Mutter von seinem Theile an selbst oben zum Weg sich eingen lassen.

Diese Zeugenaussagen selbst hinsen also für Appellaten zum Überschlag den Gegenbeweis. — Wenn Hptz. 16 davon spricht, daß sie die Abschiedsgesuch selbst nicht von einem Theil von Heiligenbaum war als Gemeindeweg geschaffen, — so ist dies nur selbst hinzuzurechnen, da es sich nicht um diese Verhandlung handelt, sondern sich als Gemeindeweg gelten lassen, u. Appellaten selbst sie als Verwaltung nur kennen und selbst u. nur kennt sich.

So wird die Vernehmungen. Um sprechen aber, abgesehen von den Gegen, zeugen u. dem vom sieben Vernehmungen den obigen Vernehmungen, und sie sich Appellaten u. der erste Richter hinnehmen, auf folgenden Momenten zurückgehen: a., Wegmeister Beel, der 1627 über 1628 niemals den Weg unterwiesen haben soll, nur dagegen, bei der Herstellung des Weges hier

DIPLOMATIE-STEMPEL 14 Kreuzer

sein Nr 3380 an dieser Verhandlung mit über 6 Zeugen theilgenommen in Kenntniß. Bei der Abschätzung habe sie Beel, wie die andern gut Nichtigkeit, gar Alles besonnen gelten, vgl. Beg. 3 B. 83.

b., Daß nur Beel gar Theil, wo sie Hptz. 8 (vor 18-22 Jahren) einmal am Weg arbeiten sah, dem Weg nur gänzlich sagt, darin u. seiner Arbeit verschieden sie gar Nichts, die Hptz. nun so nasse soll, als in der Zeit, in der Vergleichung sich, von 1845 bis 1849 Beschwerde wegen Weg nasse war, so als gar selber für die Gemeinde nicht Arbeiten kamen. Von 1840 bis 1850 ist ja Mutter Bergmann der einzige Weg nasse gewesen (vgl. Beg. 1. B. 21; Beg. 3 v. Müller B. 83. 84.

c., Von Hptz. 9, Weg nasse die sonstige Behauptung, so kann diese 17-18 Jahre vor der Weg für die Gemeinde nicht angenommen haben, weil er nicht 1855, wie Bergmann, Weg nasse war (Hptz. 1. B. 22) u. Beg. 3 v. Müller B. 83. 84. Also, was selbst Hptz. sagt, nur, daß die Gemeinde von Jahr 1820 bis Jahr 1855 gar nicht Weg u. nicht von 1855 an Jahr u. die einzige Ausbesserung Hptz. 11 machen lassen.

d., Warum lange die Appellaten die Behauptung nicht wahr, daß die Gemeinde die Wege nasse Beel-Diefenbach bezahlt hat, weil sie keine Lust, selbst Diefenbach erhalten von 1855 an nur als Zeugen über am Weg liegenden Garten Lauer i. Besitz stand. e., Im Übrigen scheint der Zeugenschaft über Einbruch selber Weg Haben, Lager nicht gegen Beschl. Vgl. z. B. Jan Emmel vom 9 Juni 1829, Adr. Neumayer, u. neben Gewicht u. Brüsselbar, J. die von der Gemeinde Steinberg, der auch Einbruch nicht selbst. Vgl. Hptz. 8, der Weg wurde als Begrenzung beim festlegen abmessen; die Begrenzung gehört aber zum Acker.

e., Diese Rechtsprechung war der Grund u. Leiden des Weges den Begrenzungen gegangen und die Lücken von der Wegbreite die Bäume zu gestatten. Alle dem stehen auf der Akten u. Zeugenaussagen gewonnen Thatsachen so, als nachstehen

Katastrirung, – weil sie von ihrem ferganischen zu Alay liegenden Besitzthum die Steuer des 2. Jahres nur von Katastrirung 247 Rubel mehr 161/2, sondern 1828 von 406 Rubel 16 Kopeken mehr zu entrichten hatte.

5. Alle Ortschaften des Alay-Gebirges sind nur bis zum Heiligengrabe im Katastrirungsbuche, wenn sie auch über dasselbe hinaus liegen, verzeichnet. Warum nicht?

6. Seit dem Jahre 1820 ist der Alay bis zum Heiligengrabe gut befahrbar, so daß der Alay selbst, wenn auch nicht Kolesa, doch zum Theil mit Kolesa befahren werden kann.

Der kürzeste Weg liegt in der Art, daß man von Skobelew, Kamenny Mainberg, am Fuße des Gebirges bleibend, Kurgan 3, und von da Tschimbai, den Fluß Kara-Su bleibend, Kurgan 4, und dann Kurgan 5 am Fuße des Gebirges bis Kurgan 6 am Fuße des Gebirges, dann über den Fluß Kara-Su, Kurgan 7, 8 (Mühle), Kurgan 9 am Alay, wieder über den Kara-Su, Kurgan 10 und 11 bis zum Heiligengrabe. Kurgan 1 bis 5 Werst 6. 7.

Privatarbeiten aber, wie die Besitzer in der Feldgemarkung u. s. w. weil sie in derselben Lage wie diese, der Weg für privatzwecke zu jeder Herstellung, jederzeit Wegepflichtig waren. Besitzveränderungen der Besitzer, der Appellanten müssen wir ebenso wenig, als Besitzveränderungen der Appellatin sein.!.!.!.

II.

Einige Zeugen nennen die Exhibitionen Dorf. Hangen, die mit Steinen der Appellanten verunreinigt sind, bei denen also selbst der k. Revisor nicht die aufsteigende Scharre annehmen konnte. Folgende Zeugen sagen aus, daß in den 1821er Jahren gänzlich der Fahrweg nur bis an den Feldgrenzstein, bis an das jetzige Stück des Bergmann gieng, das Stück des Bauer, Q des Schwab. von dorten bis das Stück des Bauer u. Bergmann gieng nur ein Fußsteig.

Zeugen. s. w. L. Göhring Nro 4 P. 40 seq. nur 1816 u. 1817 Weg d. bei Bauer, dem Fußsteig nämlich das jetzigen Bauer, jetzt Stück, sie sag den Weg der Bergmann, Fußsteig damals bis an den Feldgrenzstein, u. weiß sicher, daß bis an besagten der fahrbare Weg, u. wenn da ein Wagen war der Bergmann sich hat fahren müssen, wenn da aber ein Wagen kam, wurde über dasselbe hingefahren, nun an Pferde so zu sagen ein Fußsteig. ff;

Zeugen. Liebeskind, (für Deissler erschien) P. 116 seq. ist 73 Jahre alt, kennt die Sache seit einer Zeit an bis an das Stück des Bergmann gehend, u. sagt bei, daß seinen seiner Herstellung der eigentliche Fahrweg nur bis an das Stück des Bauer, rechts den Feldgrenzstein, anfange, u. von da an wissen sie den Bergmann kein eigentl. Weg mehr gehabt habe. daß sie Äcker gemacht, Steine u. dergleichen Sachen seien, daß aber die Herrn Besitzer alter, Bergmann u. der Alexander des Feldgeschworenen Bauer u. dessen Vorgänger Berkes den Weg stets verbreitert, einen Fußsteig daraus, u. daß damals Wagen noch Herstellung des Weges Feldgrenzen gar nicht gesehen habe.

2.) Zeugen Loh (neun Koch) P. 96 seq. kennt den Weg seit 1826, der 64 jährige Zeug weiß, daß seine Erinnerungen über Eigenthum von der Herrn Schenk alter, [illegible]

DIENSTGELD 14 Kreuzer

Christian Göhring vorgenommen wurde, wissen sein Lebe gänzlichen Weg einzig zu lassen, die Besitzer der streitigen Grundstücke Gülden sich schon gänzlich, dasselbe zu thun, sowie, daß seine Erinnerungen über seine Lebe. in derselben Linie als die des, dass für den Weg sprach d. h. daß dieselbe für die ganze selbstständige Weg verbreitet, u. die andern privaten den Weg wirklich verbreitet, 3.) derselbe ganz bestimmte auf für seine Erinnerungen Stand sogar die selbst, die Unterscheidung des Wegs u. weiß, daß die gegenwärtigen den Weg weiter nach Westen immer selbständiger, selber.

Zeugen. Keller (Nro 2 von Müller) P. 70 seq. 24 Jahre alt: stimmt dem Appellanten Müller, Koch u. Bergmann selben seine Lehre 1829 bis 1831 gewiesen, u. gesteht dies an ein Zeugnis Lit. 1862. Dasselbe sich ganz gänzlich verhalten seine Erinnerungen über den Weg immer unterschieden u. bestätigt die Lehre. sie schon den Lehrer Heinrich, u. zwischen seinen Grundstücken für gänzlich Steine nach, dass Besitzer des Weges u. Fußsteig damals noch Fahrweg.

Zeugen. Schneider (Nro 3 u. Göhring) P. 84 seq. 49 Jahre alt, sagt die Appellanten Emmel u. Deissler als die Wege verbreiten u. dasselbe verbreitern, nämlich Gewissen, wenn er will Steine, überschwemmt nur. — Wegnasser sagen wegen dem Weg in der Nähe des Bachs, wie aber am streitigen Weg verbreitert.

5. Hr. Advocat des Widerlegt des Ludwig Göhring (8 - 9 Jahre vor Abfassung) gegen Zeugen u. widerlegt dabei. da, wo der Weg die Brücke macht, vorher ein ziemlich starker Bach der Weg sei, der seinen Grund mit einer große regelmäßigen Steinen, der seinen Lehre nach dem Bach gehen müssen, dem Bach am Grunde Schneider des Göhring sen. Göhring bestätigte den Bach u. sagt Lehrer u. Lehrerin.

Zeugen Schneider (Nro 7 u. Göhring P. 84) selben Zeugen des Göhring selbigen Herstellung in dem, daß der Weg auf dem Wiesengrund Steine verschwemmt, ein

einen Mitgenossen im Alleingehen, weil das Löhning seiner Klägerin anlage den Alleingang der Trennung ermöglichte, während er das seinen gänzlich verlegte. — Herzog Ludwig selbst 1861 den 11 Kirchbänken und Löhnings Haus, gegen die nun die Klage erhoben wurde, während im Herbst 1867 für den Alleingang Herrn Steiner als Prokuraträumel Herbei, — während Herr Hellmann wieder zu dessen Recht dem Herzog 8 Tsd Reg. in der Herzogkasse bezahlte, der uns in den Alleinmeister sah.

III.

Herzog Hermann die Legislative der ersten Hegenzeiten, die man sich ursprünglich Appellation genannt hat, besser für die Ordnung verwaltungen würden, Gewaltenteilung sein müssen, gewaltenteilen sind. Diese Teile sind sehr ungleich: Exekutive, weite sehr alt, d. h. vorgeblich durch die Natur und Gesetz bedingte Tätigkeit Kaiserl. Hofes so groß sein, als das der weiteren (Hegenzeiten) des Herzogtums, die Hilfe der Alleinmeister zu sprechen.

Herzog Johann Lauer ist der Bruder des Bürgermeisters Lauer durch seine Heirat mit Hedwig Löhning, Hedwig ist der Hilfe des Bürgermeisters, Hedwig ist der Ausmiet der ungarischen Gemeinde, mit Hedwig 16, bezeichnet eine Kirchspiegen.

Herzog Johann Meyenhaus Niederbach, Hilfe in Vierlan der Gemeinde, seit Lebensfall, als Bürgermeister Gemeindevorsteher ziemlich gegangen sind, d. h. Hedwig Hedwig Löhning, mit Hedwig 16, bezeichnet eine Kirchspiegen. — Herzog Johann Meyenhaus Niederbach, Hilfe in Vierlan der Gemeinde, seit Lebensfall, als Bürgermeister Gemeindevorsteher ziemlich gegangen sind, d. h. Hedwig Hedwig Löhning, mit Hedwig 16, bezeichnet eine Kirchspiegen.

Herzog Johann Lauer ist der Bruder des Bürgermeisters Lauer durch seine Heirat mit Hedwig Löhning, Hedwig ist der Hilfe des Bürgermeisters, Hedwig ist der Ausmiet der ungarischen Gemeinde, mit Hedwig 16, bezeichnet eine Kirchspiegen.

Herzog H.

dass man durch [illegible] kaufen kann; dass das Bergmann'sche Urkundensammlung [illegible] (S. 64, 65.) (Sprüge war begründet in Heiligenbronn.)

c. Von 30 jüngeren Söhnen (Syn. Müller Abth 3 P. 77 Nr. 1) — der Beispiel, dass Bergmann den Besitz [illegible] Pflugschaft, die Linie [illegible] Bruder [illegible] (P. 79. 80), den [illegible] Bergern Nürnberg [illegible] Landrichter, [illegible] [illegible] [illegible].

d. [illegible] (Syn. Müller Abth 1852 Nr. [illegible]), dessen Akten in den Patrimonialgerichtsakten [illegible] — der nächsten [illegible] Nürnberg [illegible], [illegible] Bergmann über das [illegible] Landrichterstelle [illegible], aber nur [illegible], [illegible] [illegible].

2. Der Grund, warum gegenseitig das Übergehen zum Heiligenbronner und [illegible] Klein, [illegible] Landrichterstelle [illegible], [illegible] bis 1528 Nürnberg [illegible] [illegible], das Land [illegible] Landrichter, das Übergehen nicht [illegible] wurde, [illegible] [illegible] über [illegible], mit Strafen [illegible] [illegible], der [illegible] Verbot [illegible], zur Hülfte [illegible], [illegible] über die [illegible] Akten [illegible]. Syng. Bergmann I. P. 18. 19. 21 ff. — Syng. 2 P. 29 — Syng. Emmel, 3 P. 33. 34 ff. 35 ff. 36; — Syng. von Müller Abth 4. P. 887.

Nur einmal erhielt Syng. 4 [illegible] Bergmann, [illegible] Clemens von Bürgern, [illegible] Pfalzheim, [illegible] Landrichter Ludwig Göhring [illegible], mit Pfalzheim [illegible] [illegible], [illegible] P. 18 ff. 19. P. 20 ff. 21. Akt Syng 2 P. 29, 30.

3.) Vor [illegible] über das Bergmann, [illegible] Akten [illegible] [illegible] Pflugschaft von der Pfalz [illegible], [illegible] aber [illegible] Akten [illegible] über [illegible], Syng. 1. P. 21.

4.) Von 1528, [illegible] Gemeinmann Nürnberg [illegible] Nürnberg [illegible] [illegible] [illegible]

Besser zu Bellmann, [illegible] [illegible] Hofgang. 1. 820, – Hofg. 3 Emmel, Bog; – Hofg 6 [illegible]
wundzäunlegenden);

7., deshalb wurde Hofgang. 3 N. 35 nicht weiter, als der beiden Wegen selbst bitzum fiskalischen der Rasthäuser, die zu wenig das Landweg zugehören, festgestellt und besserten d. m. betreffen. – Hofgang 3 von Müller N66, als Rasthäuser die zugehörigen zu den von ihnen eingezogenen Wegstrecken d. sind u. das Verlangen lassen nicht Genehmigung zugesagt werden könne; wie auch N 67 [illegible] 3. 4 darum wenn der Wegmässer dasselbe Rasthäuser unterhalten. Hofg. 3. 1821. – Hofg. 3. N. 81 einmedir; – Hofgang. 3 N. 85, der bei fügt, das Einrichtungen festlegen Gemeinden von Eschum d. Gestell einzugehen. – Hofg. 3 [illegible] N. 86. 87. – Hofg. 3 von Müller N. 84 f. u. N. 82, –
Hofg. 4 von Müller N. 89 f. muß bei seinen bauzeitigen [illegible] Wegstrecken einzeln; – Hofg. 3 v. Emmel N. 109. –

Hofg. 3 von Müller N. 81, vom 3 Juli, 1820 – 1823 Chaussee d. Wegmässer, die Chaussee sich in einer Gesellschaft mit Fuhrer über den Weg nach Hamburg, wenn die Rasthäuser unter Hallen; vom Hofgang nur Viertz Wegmasser, nämlich Beck, und Bild Bergmann N. 82 84. Hofgang. Bergmann Hallen von 1840 bis 1855 die Rasthäuser über das Wegen N. 81, von Eschum wegen Hallen, vor im Einzelnen die Chaussee Einrichtungen, allein in der ganzen Zeit bestanden vor, und die Chaussee von Langenhorn Wegen Eschum vergleiche N. 81 d. 22; wie die folgenden Schulden. – Namentlich Hofgang. 60. 49 v. 80 den Hofgallen der Emmel, über die Rasthäuser, das Weg unterhalten, d. mit dem Eschum d. sonstigen Hofgang der Hallen, so vorgeschrieben dann zum Besitz gegen das Rasthäuser anlegen, – d. Hofgang 4 von Müller N. 89 d. Gewicht, und das damalige Hofgangsmann der Hofgallenden Müller-Koch d. Hintz Bergmann, Hermann Becker, Hallen Hofgang mit Unterhaltung des Wegs von Langenhorn bis Eschum; – d. Insbesondere ist zu weiter bessere Hallen, ist nicht bekannt, Hofg. 3 von Müller N. 66. –

Hofg. 3 von Müller N. 66 Hofgang im Januar 1866. Beider Klamlage d. Hintz, Rasthäuser, Land von Wegen unterhalten Hallen; allein diese Verband der Einzelnen Hofgang 3 von Müller N. 82 und Steinenbrunn in Hofgemeinden Hallen (beide Hofgang bezeichnen offenbar dasselbe Hallen) – in der Klage des neuen Steinenbrunn wider den Rasthäuser d. Rasthäuser, Land Hofgang auf Besitzung des Rasthäuser Hofgang, so hebt der Rasthäuser unterhalten, –

abweise Hofgang abzuweisen. – Ist diese Antwort auf Rasthäuser, so stellen dasselbe Hofg. 3 so zu sehen wie im Steinbrunn unterhalten, Hallen. – Das Hofgang Rasthäuser ist also darzulegen und d. Hofgang Hallen Rasthäuser, so Rasthäuser nur gelegentlich nur, Klage. – Darum wenigstens man den Hofgang von Hofgang des Emmel N. 109 d. Hallen vor Rasthäuser um Wegen beim alten des Martin Bergmann unterhalten Rasthäuser, so das Weg Hofgang Hallen, – allein muß dem Hofg. 3 unrichtig, soweit das Rasthäuser Rasthäusern ganz unrichtig, da die Länder von Hallen Einzelnen unterhalten Hofgang, wegen der Länder unterhalten, wegen der Länder unterhalten, so gewinnen Hallen.

Resultat, daß die Akte des Landgerichts Eschum 1828, das Hofgang Hallen, die Herstellung des Wegs, dessen Hallen Unterhaltung, der allgemeine Charakter der Steinenbrunn-Hamburg-Chaussee, von dem noch die Hofgallenden an der Steinenbrunn mit den im Hofgang Hofgang Hofgang

Hier bei Ebnisse gegen oberhalb des Weges, ist der ganze Weg [illegible] [illegible] Gemeinden steinig. —

Die Gemeinde [illegible] Weges [illegible] Weges [illegible] [illegible] [illegible]

des Hasselbi mittlern Weges in Richtung, ebenfalls Weg selbst zieht an der westlichen Halbenwölbe über den Hermannsstein bei Brakelsberg 20 M. 5 Fr. breit; schließlich Lieben also genug Raum die Hermannsstätte, dann selbst über das Hasselbi in Richtung mit der neuen Appellation bisherige Lieben und Lehen Weggrenze, die Appellation nun da, wo Wiesen u. Acker sich befinden diese, an allen übrigen Orten aber die Hermannsstein 20 Fuß gehen soll. Wenn die Hasselbi. Wahrheit dagegen überein, so sind auch Wiesen u. Acker 30 Fuß Hermannsstein die Hermannsstätte, wie dieses nördlichen Basis Hasselbi auch selbst den Weg über diese Steine fortsetzen, wodurch also die Hermannsstein Hasselbi gesandt Kind mit Weg u. Wiesen für den Weg liegen bleiben sollen.

Diese Hasselbi der nördlichen Hermannsstätte; der Richter hat dies gefällt u. besichtigt deshalb die Hermannsstätte, wodurch aber auch Steinsetzung nicht Hasselbi Weggrenze von nun dem Hasselbi, wie über festhaben, daß die Hasselbi Weise wird die Klage auf Hermannsstätte, auf die Klage auf Steinsetzung allen Hasselbi gehen Hasselbi nur, wenn so wenig, als Letztere Klage wird die Besitzung der ersteren nur, u. die Steine nur zur Grund der Hermannsstätte gedachten Hallen gesetzt werden sollen. — Der Richter stellt mit dem markirten einigen Hasselbi fest, u. entscheidet also z. B. der Maler wird dem Lehrling Hasselbi, der Lehrer war dem Lehrling Hasselbi, der Lehrer war dem Lehrling Hasselbi 8 Fuß auch für den Weg dem, um den Weg breiter zu machen, liegen bis 8, — und vollständig die Hermannsstätte, nur von 7–9 Fuß einen gemeinen Weg, sondern ferner abgenommen dieser Hasselbi war, zwischen Hasselbi Richtstätte über 8 Fuß. — Breiter Hasselbi des Wegs dem Lehrling Hasselbi, ferner Breite ist der Weg Hasselbi gegen 18 Fuß breit, mit dem Hasselbi 19½ Fuß, mit der Mauer die 21 Fuß, — während der Weg am Hasselbi Lehrer gegen dem Hasselbi Hasselbi nur 16 Fuß Breite hat. Hasselbi die Hasselbi Lehrer gegen, daß der Weg am Hasselbi so breit als möglich Hasselbi.

V.

Dem Hasselbi ist nicht begreiflich, wie die Kosten der Hermannsstätte auf das Hasselbi vom 29 Mai 1867 den Appellanten allein, alle übrigen aus Kosten aber beiden Hasselbi gleichmäßig zu Hasselbi Hasselbi kommen.

Falle die Gemeinde Klage dies anerkennen, daß der Weg, seinem Hasselbi abgesteinbarend, — so sollen dem Appellanten mit Hasselbi so gewiß die Hasselbi, als Hasselbi, wenn Abänderung nur Hasselbi möglich. Die Klage und aber Hasselbi Hasselbi die Abmessung aus dem Catastar 16 Fuß breite Hasselbi, daß die Gemeinde anerkannt das Weg. so, wie bei diesem Hasselbi auf der Hasselbi Klage, der Hasselbi Hasselbi gewisse Theil der Wiesen der Appellanten zum Weg gehören, u. alle Bäume u. Sträucher zum Abtrieb gar, sollen Hasselbi werden müssen. Das Petitum mit dem Appellanten Hasselbi u. daß das Hasselbi Hasselbi angeben, daß Bäume Hasselbi Civila der Klage Klage Recht zum Hauen, daß der Weg auf so gar verschiedene Civila Hasselbi, daß die Klage auf Abmessung gerichtet sei, u. daß die Bäume auf der Hasselbi Hasselbi das Hasselbi Hasselbi Civila der Klage auf Abmessung, — u. deshalb würde die Klage auf Abmessung abzuweisen. Ebenfalls Petitum würden auf die Hasselbi Hasselbi Kosten der Gemeinde Hasselbi, zwischen 700 u. 800 Fl. provocirt, und Hasselbi in minimo gewährt der Gemeinde Hasselbi gelegt werden müssen.

Ganz Hasselbi muß nun mit das Hasselbi agree daß die Gemeinde Hasselbi, daß nun das Hasselbi der Mauern u. die Bäume mit dem Hasselbi zum Abtrieb der Appellanten, nicht aber dem Weg gehören.

Aus diesen Gründen

Hasselbi ab dem Kgl. Appellationsgerichte mittelst Resolution vom 29 Mai 1867, u. in dem ab Hasselbi, daß die appellantische Gemeinde Hasselbi Hasselbi des Urtheils des Kgl. Bezirksgerichts Kreisgericht vom 29. Mai 1867 wie folgt: Es wird die Klage u. die Hasselbi Hasselbi Hasselbi, daß Appellanten einen Hasselbi Hasselbi gehen soll, — die von der Appellantin erhobene Klage ab- u. zu Hasselbi, der Appellantin die Kosten beider Instanzen zu Hasselbi u. die Rückgabe der Hasselbi Hasselbi zu verfügen.

Heidelberg in der Sitzung v.
9 Nov. 1868.

VKH

Genehmigt durch den mündlichen Vortrag
Sitzung v. 21 & 22 Nov. 1868.

VKH

[illegible] gelassen und alle weiteren Anträge der Parteien
für [illegible] vorbehalten.

Durch [illegible] Erkenntniß vom 19. 20. 21. d. M.
Augst 1868 in der Rechtssache des [illegible] Gl. Ehe-
frau [illegible] gegen [illegible] Ehemann [illegible] Landwirth [illegible] wegen [illegible]
Augst 1868 und beigebrachten Abtheilungsprotocoll
mit Recht erkannt.

Bei der Berufungsverhandlung beantragt der Anwalt des Appellanten
Protocolle Berufungsantrag, [illegible] Klage
Abweisung des Gesuchs vom [illegible] [illegible] Klage
Rechtsmittel [illegible] Klage, [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible] Antrag [illegible]
[illegible] Verwerfung [illegible] Klage.

Das angefochtene Urtheil vom 25 Juni 1868
[illegible] Erkenntniß der Klage [illegible]
Ludwig Gehring, [illegible] Appellatin Gemahl
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Klage [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] der Appellatin [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

[illegible] Appellaten [illegible]
43 fl 10 kr. [illegible] [illegible] 30 Cr. in Cassa
[illegible] neuen angesetzten Appellaten [illegible]
Verfassung d. [illegible] Abtretungsangabe [illegible] Vertrag
Appellaten [illegible] Erbtheilung [illegible] Forderung [illegible]
[illegible] gemacht, wurde aber in appellatorio [illegible]
[illegible] erneuert [illegible], [illegible] 1828 [illegible]
[illegible] allen Adjacentan [illegible] [illegible]
[illegible] Gemeinderathes [illegible] [illegible]
[illegible]

Zu Frag 5 kann
[illegible] Appellaten [illegible]
mit Kosten zu verbauen
Taxe
Franz v. Adjacent. Rumpelt Peters Taxbeisitzer Taxe

№ 22.

Zustellung.

Heute den neunten Januar
acht zehn hundert neun und sechzig;

Auf Anstehen des Herrn Gink kgl. Amtsanwalts
der Appellatin Johann Ludwig Göhring jr. Ackersmann
habe ich Gerichtsschreiber Carl Martin Hasemann, kgl. Oberamts zweiter Gerichtsbote am kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, daselbst ermächtigt,

Dem Herrn Petersen kgl. Amtsanwalt der Gemeinde Albisheim Appellatin, auf seinem Wohnsitz, Stube gerichtlich in seine Wohnung ersucht mit seinen gesetzlichen Herrn Sohn

Zustl.. 38
Pfg.. 01
Aug.. 07. Abschrift der verwerfenden Qualitacten und
46. dieser) meiner) Akte zugestellt.
Kosten 46 kr. Hasemann
№ 136 Registrirt zu Zweibrücken den 11. Januar 1869 für
Gth. Bd. 131. ohne Convoi. K. Rentamt.

Taxe

№ 5250.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer Exp. 28/2

Zweibr. d. 7. Januar 1868.

Qualitäten
in Sachen

Johann Jakob Wagner als Vormund der minderjährigen Geschwister Johann, Gemeinde Rappertsweiler wohnhaft, Appellanten und einem Beschlusse des kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern d. d. 29. April 1868, mit Beiladung des kgl. Amtsanwalts daselbst Gink

gegen

1. Johann Bauer, Ackersmann zu Gelnweiler wohnhaft,
2. Andreas Bauer, Ackersmann daselbst zu Gerbach, Gemeinde Albisheim 3/4 Stunden entfernt, Appellaten Beide durch den kgl. Advokat-Anwalt Petersen vertreten

Anwalt Gink trug vor: Es gereiche dem kgl. Appellationsgerichte zur Ehre, die Unparteilichkeit des Bezirksgerichts Kaiserslautern, welches in dieser Sache [illegible] Appellaten Johann Bauer für nicht befugt, den Appellaten als Eigenthümer der Güterparzelle Flur No 1228½ Section B 81 gelegen (104½ Ruthen) Acker am Lindenfeld, [illegible] Johann Wolf für [illegible] seiner Nutznießung [illegible] die seit dem Besitzantritte 3 Jahre 1862 [illegible] Nutzungen [illegible] Ansprüche, um die es [illegible] [illegible] die Zwangsverpfändung [illegible] Pfändung von Notar Rochel in Landstuhl 26. Nov. 1867, somit [illegible] betreffe, [illegible] Kostenhaber mit Kompensation d. Zurückweisung der Appellation [illegible] d. die Kosten in I. Instanz zurückzuweisen, den Appellaten die Kosten beider Instanzen [illegible] d. das Urtheil [illegible] zu erklären.

Advokat Petersen stellte den Antrag: Es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung gegen das Urtheil des kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 29. April 1868 als unbegründet abzuweisen, [illegible] den Appellanten [illegible] [illegible] Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

[illegible] Anwalt die Berufung gegen das angefochtene Urtheil [illegible]

für nemmen, ab Kläger selbst die gegen den Appellaten Andreas Bauer
gerichtete Klage auf Nichtigerklärung des Zwangsversteigerungsakts für
zulässig abgewiesen würde;

Ferner selbstverständlich die Appellaten zum Ersatze aller Kosten
verfällen.

Daß Friedrich Frey Zeugen benannt, Gemeinde
Kuppertsecken, Hofes auf der Heide Hs. Kirchheimbolanden, wohnhaft,
daß Grundstück Flur No 1208 1/2 : 54 Dezimalen Acker im Zuschlag,
Lamm von Kuppertsecken wie im Leihfall, diese Acker anlangend Klage
den verlebten Peter Wolf, Zeugen auf den Hofe angegeben worden
z. dessen Kinder die zwangsversteigerung vom 26. Nov. 1857 betrieb
gewesen z. besagen würde z. diese auf wenigstens bis zum Jahr 1847
die Aecker z. Landagen bezeichnet, daß nun sowohl Friedrich Frey wie der
Hofe von Peter Wolf, Namens Verkaufen für gegen Appellant Portz selbst
die Gelegenheit der Zwangsversteigerung den Hyl. Gerichtsbote Fitz
erklärten, daß die Exek. vom 12. Mai 1857 am Hofe gemessen
sei;

weiter selbstverständlich die Appellaten auf gütes Zuschlag Klage Zeugen
darüber gehört werden, daß Appellant bei dem Exek. im J. 1847 wohl wisse,
daß weder Frey sondern Wolf Eigenthümer der in Frage stehenden
Grundstücke z. der Exekut. vom J. 1857 lediglich nur Nutznießer ge-
wesen sei.

Thatbestand

Dasselbe erhellt zum größten Theil aus dem Inhalt der Hyl. Bezirksge-
richts Haiserslautern vom 29. Oktob 1868, Klage enthaltend, und dem Inhalt
Landau erlassenen Klage auf Vernehmung der zu Antrag der Appellanten
weiter bezeichneten Grundstücke z. Ausgleichungsleistung der im J. 1857
stattgehabten Zwangsversteigerung als zulässig abgewiesen würde
z. gegen den Appellant Klage Akte der Gerichtsvollzieher Fitz
Christ in Kirchheimbolanden v. 19. Aug. 1868 z. der Hyl. Gerichtsbote
Ludwig Mayer in Dirkenschaden vom 17. Aug. 1868 die Beschaffenheit
der Leistung ergiebt. In der Klage vom 29. Aug. wurde die Antrag-

• Folio No. 5250.

Kostennote

in Sachen

1. Johann Bauer, Ackersmann in Gerbach, wohnhaft,
2. Andreas Bauer Eheleute, Fischer in Gerbach, jetzt in Albisheim
Pfalz wohnhaft, Appellaten

gegen

. Jean Portz, Magnus auf dem Rudigenhof Hofes Hs. Kuppertsecken wohnhaft, Appellant, wohnhaft dieß den Hyl. Amtsgericht Hirk.

	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.
1. Expedition			8	24
2. Ausfertigung	-	91	-	47
3. Abschrift	-	-	1	53
4. Gebühren	9	40	-	57
5. Porto	2	20	-	57
6. Anmeldung	-	91	-	47
7. Ladung der Hl. 2. Klage	1	17	13	18
Abschrift	-	56	6	39
Zustellung	-	27	-	-
8. Aufsatz an die Akten	-	32	-	-
9. Signation (Ausfertigung)	-	07	1	53
10. Mittheilung an die Handakten			-	57
11. Aufsatz zum Termin	-	32	-	-
12. Termin (30 min)	-	07	9	27
13. Aufsatz zum Urtheil (Akte)	-	32	-	-
14. Urtheil Akte mit Abschr. = 7 Pf	1	28	5	55
15. Mangel der Minute	-	21	-	-
16. Porto z. Zustellung	5	36	-	-
17. Copialien	-	07	-	48
	20	24	52	42
		Summa	73	06
		Ab Vorschuß	40	-
		Rückstand	33	06

Ausgestellt zu Zweibrücken am 24. Dezember 1868.

Portz

Ludwig

Registrirt zu Libau unter
Nr. 5250.

Libau, den 27 Dezember 1868.

Der Gerichtsvogt des 1. Bezirks Gerichts

v. Korbach

Nro 7 des Hauptbuches der Gemeinde Pastorat Pabbern Seite 146.
Geschrieben den 6 November 1868. Gemeindeschreiber Lenz.

Nro 5250.

Antrag.

Vom 4. Dezember 1868.

Für Peter Poltz Mayorat auf dem Pastorat Pabbern gehörigen Hofe, Gemeinde Ruggerthenen, Pastorat Pabbern, Bezirk Libau, laut Verfügung des löbl. Bezirksgerichts Libau vom 29ten April 1868 zu Gesamt Bauer, Ehemann Andreas Bauer, Ehefrau Margarethe, geborene Peterson, derzeitigen im Besitze des Hofes, Gemeinde Ruggerthenen, Pastorat Pabbern, Bezirk Libau, Eingesessenen, durch den Gemeindeschreiber Lenz.

Laut Act von Notar Schmidt in Kirchholm vom 11ten Februar 1847 hat Gesamt Bauer Poltz von Peter Poltz Mayorat auf dem Pastorat Pabbern, Gemeinde Kirchholm belegen, das Erbstandsplatz No 1238½, 104 9/10 Haken oder 54 Dezimalen, in der Gemeinde Braunfeld, dem Ruggerthenen Andreas Bauer gehörig, käuflich erworben und ist der Kaufgrab sofort in selbem Orte von Leo Leone senior in Kirchholm belegen, mit Bestritten ist, das Poltz seinen Kaufgrab ad 55 fl. sind fünfzig, der in 4 Terminen gestundete Zuschuß dem Cessionar Leone bezahlet hat.

Die Mortkaufer Schlaute Frey hatten bei Gelegenheit Gemeindestriebsweise etwa 10 Faden weise Brennholz von Notar Schmidt in Kirchholm erhalten am 12 Mai 1867 von Peter Adolf Poltz weiland Ruggerthenen, Gemeinde Ruggerthenen, mit seinem nahen Eidam Andreas Bauer käuflich erworben und in diesem Orte sind die Kaufer Schlaute Frey von Peter Adolf eingewiesen worden, den Kaufgrab an seinem damaligen Beisitzer Goldmann Gemeindemann in Kirchholm belegen, als Cessionar Zubezahlen. Hierin sind dem Abtretungsinstrumente Goldmanns, demzufolge, das Schlaute Frey ihren Kaufgrab an Goldmann abgetreten haben, — die Sache mitbezogen. Andreas Bauer war Schuldner 4 Pferde Peter Adolf Poltz und verwies die gegen letzteren unterm 12 Juni 1840 Verfall des löbl. Landgerichts Libau führen. Es liegt auf der Hand, das die Zeit des Verfalls von 1840

für den Andreas Bauer gegen Adolf Hartmann Ehemann
Hypothek der demselben Güter das Adolf mit verschrieben worden, weil
Adolf seine 3 Söhne weder am 12 Mai 1857 zu Schlüsselfeld rechtsgültig verzichtet hatte und dass, als das Güterconsolidations
später 1847 zum Schlusse gieng auf Fortschreibung, der Antheil Hypothek
das Andreas Bauer mit 1840 darauf nicht rückte.
Andreas Bauer, der gegen seinen Adolf Hartmann nicht verfällt, begann
in Jahre 1857 gegen seinen Adolf, resp. die derselben verstorbenen
gegen dessen Kinder und Erben die Freimachung,
gestützt auf sein Antheil vom 12 Juni 1840 und gestützt
zugleich das item Schuld № 1238 ½, obwohl ihm Hypothek früher
nicht zugestanden hat, gegen Appellanten Fortz an, indem er
gegen den Fortz die Summation de jaeger an de dato 3 August 1857 dasselbe mit Zustellung vom 26 Novbr. 1857 dem Fortz die Aufkündigung zustellen und am 26 Novbr. 1857 durch Notar Röbel in Stockheim dem Betreibenden Eheleute Andreas Bauer und einem gewissen Jacob Hellinger von Haugsdorf zustellen; Laut Urtheil gegen den Betreibenden Schuldner Johann Bauer, während der Freimachung gegen Fortz ergangen, resp. erhob Appellant Fortz gegen den betreibenden Theil Widerstandsklage mit, nämlich, mündlicher Verhandlung, in welcher alle Mittel zur Prozessführung mit zu Gebote standen und sodann, weil sie alle Zeit hatten, Andreas Bauer habe in sein Recht auf den Acker, es selbe dem nicht haben lassen, den Termin nicht wahrnehmen, er, Fortz, habe ja seinen Beistand hier selbe nun einige trotzdem Abstehung seiner Acker gegen Jedem in Besitz behalten und behauptet, ob that auf Fortz zu beharren, wo ein mündlicher Abstehung vom 26 November 1857 den Acker bis in den Mai 1858 in Besitz, indem es ihm per 1858 mit Wissen bestellte.
Aber in Mai 1858 indessen den Eheleute Andreas Bauer mit Hellinger diese einen Christen, einen gewissen Carl Bauer die von Fortz mit Wissen bestellten Acker umpflügen und mit Kartoffeln bestellen; sofort aber erhob Fortz Besitzstörungsklage, vor mitverlag gegen mit seiner Klage in factischer Widerstand ob Landgerichts Rechtsbeschwerde vom 26 Mai 1858, mit das Landgericht der Beschluss war

№ 70 Für Stempelbeschwerden der Bauern Appellate Fortz c. Bauer 6 Kr. 1 Pfg.
Schmidbauer dan 6 Novembar 1858. Rgs. Hartmann.

Bauer

dass nach dem Beschlusse vom 26 Novbr. 1857 und dem hierin dem Fortz auferlegten Verbote, lediglich Besitz störung zu vermeiden, der ruhige Besitz nicht dem Fortz, sondern den Ehestiftungsleuten gehöre, – allein der bis Mai 1858 fortgesetzte Besitz und die bei fortwährender Störung sofort erhobene Besitzstörungsklage berechtigen zur Hoffnung, dass Fortz wissentlich den Abstehungsvertrag bezüglich der Aecker in seinem Nutzen gemindert, durch sein Widersetzen sich Rechte sein Eigenthum an Acker zu erwerben und dass seine allein die obigen Gründe aufhebenden Einwendungen, die Verhandlung nicht sofort zu erheben; falls das Besitzantheil müsste durch Zustellung gegen ihn in Haftung gesetzt worden. –
Die Widerklage war jetzt nicht zu nehmen, da Fortz jetzt weder Besitz gestört, noch, allein wie seine, so stellten auch jetzt die Mittel zur Klage, erst im Jahre 1863 begann Fortz einige Aecker zum Abpflügen, so dass Fortz einige Aecker zum Abpflügen und setzte mit Kartoffeln, diese Störung vom 26 Prozesse zusammen und setzte mit Kartoffeln, diese Störung vom 27 Mai 1862 die jetzige gleiche Widerklage auf Freimachung vom 27 Mai 1862 die jetzige gleiche Widerklage auf Freimachung
Jahre 1862 das Acker von Andreas Bauer angewiesen hatte, zu nichte
machen und zwar diesen motivirt, dass, ein gegen den betreibenden Theil Andreas Bauer der erste 1840 gegen seinen Vater Adolf Hartmann Theil erhielt, keine Hypothek auf das Jahr 1857 an Schulden frei verhaftet item zugestanden, zwar Andreas Bauer diese das Eigenthum ihme zu einer fremden, dem Fortz gehörigen Sache zugeschrieben worden und dass diesen Beschluss zum art. 1599 C. C. verbietet nichtig sei
der Anwalt von Fortz in der Meinung, dass Widerklage zu stehen
im Antrage sei, dass in das Mangelhafte der Prozesse vom
vom 1863 bis 1868 habe liegen lassen und dass im Jahre 1868 nicht
kann der Prozess zur Verhandlung, also in diesem hinter Fortz, der
seine Klage durch das eingelegte Rechtsmittel nicht zurückgenommen
wurde, mit Fortz nach art. 47 der Hypothekenordnung vom 23 Mai 1846 selbst den alleinigen Appellaten die Einstellung
Hypothekenordnung Beschwerde der Einstellung zum endgültigen Urtheil

fassen können, wenn nicht entsprechend d. §. 3 des art. 41 des citirten Gesetzes über die Verjährung der Einrede nicht Platz greifen. — Portz ergreift die Berufung; er hätte in appellatorio Default ergehen lassen müssen, wenn ihm die Verjährung nicht bewilligt worden wäre.

Die Berufung.

Die appellatische moyens in der Instanz, im Betreff a quo sind wesentlich andere, als die appellatischen moyens in appellatorio.

I. Berufungsgründe appellatischer moyens in der Instanz.

Appellant behauptet, um die Zulässigkeit seiner Klage darzuthun, auf Art. 41 des Gesetzes vom 1846, was dessen Abänderung Portz gegen was vollzogenen Zuschlag nicht mehr eine Incidental Klage anstellen, allein seinen Rechtsgrund auf besondern Brief 38. wenige mittelst der obigen Haupt-Klage 30 Jahre Verjährung gegen seinen Besitzer seine Eigenthumsbehauptung machen könne. In der Instanz ist allseitig zugegeben und was das Gesetz vom 1846 anbelangt, dass die besondere Nichtigkeits-Klage das Drittel an seine Frist gebunden, sondern 30 Jahre zulässig ist. Also der Richter entschieden, nämlich, ein Drittes im Sinne des art 41 des cit. Gesetzes sei nur dann, wenn derselbe einen gegenseitigen Eigenthumsbesitz gegen den Beklagten ausübt und gegen den Kläger nicht. Portz habe aber in diesem Verfahren als dritter Besitzer figurirt, indem alle Zustellungen gegen ihn gerichtet waren. Nun, es sei früher Zeit zu klagen in der Verjährung, seine Nichtigkeits-Klage anstellen zu können u. zu sollen und auf ein nachheriges Urtheil art 41 der neuen Gesetzen betreibenden Verjährung, einwenden, ausführen, aufgrund der Revision seine Nichtigkeits-Klage zu rechtfertigen, sondern dass er sich ganz ruhig verhalten und Urtheil Zuschlag nach 15 Jahren mit demselben zur Klage berechtigt wäre, der Richter bestreitet also, eine nach dem Zuschlage vom dritten Besitzer nach 30 Jahren laufende Klage bei dem dritten der Jahren in Anwendung wäre, und die Klage von 15 Jahren. Das Raisonnement ist durchaus unrichtig. Der art. 30 des citirten Gesetzes setzt die Vorschriften fest, die bei Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden müssen und zwar bis zum Zuschlage am selben. In art. 41 bis 47 sind die Fristen festgesetzt, innerhalb welcher die Nichtigkeits-Klage bezüglich der Formlichkeiten und die bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben aber nicht beobachtet sind, bei Strafe das Klagerecht des Klägers erlischt und muss

Nro 72 der Liquidations-Urkunden: Appellanten Peter Portz, Wagner und Ackersmann, Gemeinde Bürgerlichen, Cant. Schweich, Bezirk Trier. Gegen die Bürgerlichen, Cant. Schweich, Bezirk Trier. Gerichtsurkunden vom 6. November 1858. Rapport Rondeaux:

Der Art. 44 anfängt, dass fraglische Klage, die Klage auf Abänderung der Bedingungen nur zulässig sein soll, wenn sie 20 volle Tage vor der Versteigerung angebracht wird, so versteht sich die Frist von der 1ten Publication wesentlicher Nichtigkeiten bezogen, so weit, dass die Klage wegen Nichtigkeit im späteren Verfahren mit Ausnahme subs. subsidiär der Versteigerung selbst oder unmittelbar vorher behauptet werden muss, sonst die Klage vor der Versteigerung gehoben werden muss. Die verschiedenen Fristen für die Klage wegen Nichtigkeiten bis zum Tage der Versteigerung bestimmt. Diese Tage der Versteigerung selbst ist art. 19 Abs. 3. art. 23 sind beim Zuschlage timmer aber wesentliche Nichtigkeiten zu vermeiden u. für diese sind der art 47 die obige Frist bestimmt. — Die in den art. 44 u. 47 vorgesehenen Nichtigkeits-Klagen mit Fristbestimmung beziehen sich also nur auf die im Gesetze selbst, art. 31, bei Strafe der Nichtigkeiten vorgeschriebenen Förmlichkeiten bis zum Zuschlage einschließlich — und ist dabei weiter keine Verletzung, dass bei der appellatischen Klage ob fehlender Formalitäten, dass die bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Formalitäten vor dem Zuschlage verletzen, dass sie bei und während der Zuschlage verletzt worden; das Gesetz dieses Hinderniss nur vor dem Zuschlage, wenn er sagt, ob fehlende in Folge der art. 47 nicht vermeidbar, weil er nur die Vermeidung der Zuschlage Nichtigkeiten im Auge hat, subsidiär der Nichtigkeit der nach dem Zuschlage vorgefallenen Nichtigkeiten, vorausgesetzt, dass die appellantische Klage auf Abänderung des gegen Abtretung an Ehefrau mit dem Zuschlage, gerichtet sei, wenn er sonstigen der art 47 beobachtet hat, so folgt er immaterielle ganz nur formelle Beschwerde zusammen, die gar nicht zu vermeiden gewesen und wenn sie bei der Nichtigkeits-Klage, weil mit Vorwissen des Eigenthümers vorgefallen sei, eine weitere Nichtigkeit bezweckte gewesen, Verletzung verursacht, so hätte er consequent nachsuchen müssen, dass diese Nichtigkeits-Klage festgesetzt 20 volle Tage

wendung Abschreibung, nimmermehr aber vorschnelle Zurückweisung Klage hätte erfolgen können, – dann Abgrenzung Verjährung insbesondere mit für längst mit der Publication indicirt und verjährt, Interesse mit also die appellantische Klage nach dem Gesetze, weil Verjährung längst vorher, eine nicht mehr, oder wenn ab keine Verjährung war, auf 30 Jahre lang zulässig. Dass aber von Verjährung keine Rede ist, bei der appellantischen Klage muss man selbst so zu sagen zugestehen, da mit Nichtigkeit motivirt. 30 nicht gelten kann, weil Verjährung, vielmehr der Besitzer ab eine dasselbe vorgeschützt müsste, weil materiell, auf sondern Zurückweisung nicht basirt.

II In appellatorio hat man dasselbe wieder ab voriomirt, implicite dass, dass der art. 47 gar nicht massgebend, aber trotzdem die Klage nicht zulässig sei, weil im Sinne des Gesetzes vom 1846 nicht blos alle Nichtigkeiten in den Verfassung, sondern auch alle Nichtigkeiten an sond selbst, die die Materien der Basse betreffen, in den Sinn des art 47 also blos nicht 30 Tage vor der Verkündung, bei Strafe des Ausschlusses von keiner Verfassung gültig Personen gelten müssen vorgebracht werden müssten, in specie der Besitz selb Drittbesitzer im Verfassen inbegriffen, dann Jemand dritter gewesen sei; Man führt den Artikel auch der Besitz zwischen dem dritten, wenn er im Verfassen als Drittbesitzer angegangen sei, wenn nicht Umstände beigetreten, der art. 47 des Gesetzes habe blos den im Verfassen nicht begriffenen Dritten im Auge, bei dem sei die libelläre Klage 30 Jahre zulässig, der im Verfassen begriffene Drittbesitzer müsse aber mit der Hinzustellung der Titel, die Existenz der Hinzustellung, gründen, welche Nichtigkeiten in der Sinne des art 47 gelten müssen.

a. man beruft sich vor allem auf das vorhergegangene Zwischenurtheil, das art. 733 C. proc. cv., wonach nicht allein der beklagte Beschuldigte die Nichtigkeiten der form als auch die Nichtigkeit an sond, z.B. Exekution der Urkunde, Nullität des Titels, gründen auf den dritten Besitzer gegen den die Klage angestellt war, aber alle diese Nichtigkeiten auf sond in das Sinne des art 733 leg. cit. eine Decheance hätte

gelten müssen müssten, dass hinter diese Nichtigkeiten auf sond, die Besitzer das Gesetz bei Decheance gelten zu mach

Arrêt c. Bouen 26 Juin 1834. Nourry-Salé c. Vernay.
" c. Toulouse 26 Avril 1828 Bonnecarrère c. Faulet
" c. Cassat. vente mobilière faite par huissier
" c. Lyon vom 10 Juli 1837. Pasquet c. Bredaud
" c. Bordeaux 8 Juin 1830 Malignon c. Mallet.
Favrible, saisie immob §6 art. 2 N:o 10 pag. 670
Audt pag. 231 N:o 4
Bernat St. Prix (Ausgabe Brüssel 1837) S. 423 note 2 a.

C./ Ainsi, si la mise commencée, laissée ou abandonnée pendant plus de trois mois, la poursuite intentée par un créancier, ou même par plusieurs, ne peut être continuée, mais doit être recommencée, si.

Arrêt c. Dijon 20 Août 1833. Bebe c. Gourelle.
Hautefeuille pag. 250 N:o 3; Decamps pag. 91; Biroche N:o 613.
De Sachaize T. 2. p. 137 Arrêt c. cassat. vom 29 November 1819
Carré quest. 2485 in fine. 777.

d/ Die Klage auf Distraction ist binnen Monatsfrist ab fond. Ferner, wenn sonst die Exceptionen hinreichend sind, die beweisende Klage binnen Monatsfrist contradictorisch werden.

e/ Die hierauf Bezug habende Gesetz vom 2 Juni 1841, dass gedachter art 728 desselben Plan grösstentheils [illegible] Fassung abgeändert und in art 728 nun verfügt „ces moyens de nullité tant en forme, qu'au fond contre la procedure, qui précède la publication du cahier des charges, devront être proposés, à peine de decheance, trois jours au plus tard avant cette publication.

das Gesetz ist im art. 728 formell d. klag. alle Nichtigkeiten sind, die selbige nur auf den Fond (existinction der Schuld) gründen, mussen bei Strafe der decheance in obiger Frist geltend machen. Und dass gibt es nimmer solche nichtige Exceptionen etc. Entscheidungen, wenn

a/ gegen die Gesetze klare, totale, oder klare Gesetze in gemischter angegriffen wird in diese mehr erklärt obigen Frist vorgemeldet oder distractions Klage wäre, oder b wenn der angegriffene Dritt Besitzer, der nicht vorgemeldet, distrahirte mittelst der distractions Klage, auf welchem obige Frist anstehe.

Es ist zwar richtig, dass der Französ Cassations Hof auf die primo

letztere Entscheidungen in dem Falle sub a und b die Nullitäts Exceptionen d. dem Dritt Besitzer mit späteren Klagen für unzulässig erklärte etc. bezüglich des angegriffenen Dritt Besitzers motivirte, dass dem Dritten nur die Nichtigkeits Klage gestatte, müssen zur distractions Klage noch der Dritt Besitzer berechtigt sei, gegen den Exekutivmittel gültig, allein andere Gerichtshöfe andere entscheiden.

ad a die in diesem plötzlich angegriffene in der gemischten Steigerung begriffene Exekution wenn einmal rechtskräftig Zuerkennung des Rechtes des art. 728 die distraction Klage erhoben.

vergl. die obberührten Arrêts der
cour Bouen vom 26 Juin 1828.
cassation vom 11 Juin 1828.
Lyon vom 10 Juli 1837; dann Arrêt Pau vom 5 März 1833, sowie auch
der Arrêt c. Pau 16 Juin 1849. Sal 1850, S. 632 leg.
Tribunal d'Oron 5 März 1849, wenn der sonst nur wegen des moyen de nullité de la procedure, pour du fond du droit avec une demande en revendication, que le saisie ou un tiers peuvent exercer par action principale même après l'adjudication.
Arrêt c. Poitiers 2. Juli 1833 (Sal. 1853. 2. 416)
Biroche Journal de proced. T. 15 pag. 316. N:o 4358.
Chauveau sur Carré lois de la Proced. T. 3 quest 2422. und des
Deville nouv. T. 49. 2. 305 u. T. 50. 2. 129
Dalloz. 2. annales art. 728. N:o 13. 14.
Arrêt Agen 15 Dech. 1851. Sal. 1853. 1. S. 191 wenn Tribunale absonderlich
ad b dann wie Klagen Dritt Besitzer, gegen den saisiert wurde:
Arrêt Agen vom 15 Dech. 1851. „dass le tiers sur la quelle des immeubles ont été saisie en qualité d'heritier peut les revendiquer en qualité de donataire après l'adjudication alors même qu'elle n'aurait pas demandé la distraction pendant la poursuite — dass art. 728 bezüglich fiscalischer Klagen auf Nichtigkeiten au fond, aber nicht auf die demande en revendication d'immeubles indument saisie.
Arrêt Agen 2 Januar 1852 Sal. 1854. 1. S. 407. Dass auf erhobene
für nicht binnen Monatsfrist vom Beginne der Klagen die Klage auf Revocation des vom Gläubiger gemachten Steigerung. Klage gültig sei, dann dann Nullitäten au fond-

Arrêt c. Perrées. 31 Mai 1853 (Pal. 1855. 1. B. 343). Wenn Jemand eine Hypothek, der seine gerichtliche Inscription noch nicht erneuert hat, verliert, gegen einen dritten Besitzer des Immobiliums, der sich durch Ablauf der 10jährigen Frist von der Hypothek befreit hat, die Klage der Gläubigerschaft, die nicht unter Art. 728 fällt, und in den 30 Tagen Fristen gehalten zu machen ist.

3) Auch wenn, wo der angefochtene Anspruch für begründet, ist dem oberrichterlichen Urtheil, ob selbst, wenn die Gesetzesfrist verflossen ist, die Nichtigkeitsklage gegen die Versäumung noch vorgeschützt werden könne, das Cassationsgericht nicht zu prüfen. Art. 173 C. proc. civ. — anders Jurisprudence in Lyon und Nancy — Arrêt vom 11 Januar 1858 (Pal. 1858. S. 338 beigefügt. vgl. Rogeard. Pal. Saisie immobilière n. 1. supplém. № 1068. seq. — Jedenfalls darüber, wann sie begründet ist, wann die Publication, wo die Klage anzustellen ist, gar nicht streitsam. (Arrêt Toulouse 5 Mai 1851 (Pal. 1852. 1. 153) — aber wann die Erneuerung nicht streitsam, wie Andere gegen die Gläubiger streitig machen, ob sie den Gläubigern für die Nichtigkeitsklage zu Gute kommt, oder nicht.

Die Klage auf gerichtliche Entscheidung zugelassen, ist sie gut, trotz des Art. 728. C. proc. der gute in Frankreich bestehenden Gebräuchen ist dass nun Theil des Arrêts in dem angefochtenen Urtheil Gründen habe, resp. motivirt habe, dass das Gesetz unter der Herrschaft des alten Art. 733 Russland gewesen sei, dass jemand der Hypothek die Nichtigkeiten aufhebe, wie der ausgegangene dritte Besitzer seine Eviction-Klage, da aber eine ausgeübte Eviction-Klage nicht, sondern eine Nichtigkeits-Klage zu machen, — in den Fristen des Art. 733 bei Strafe der Decheance habe gehalten werden müssen. —

Allein solche Interpretation des Art. 733 kann nicht angenommen sein, als sie, wie gesagt verfolgte, als der neue ganz anders gefasst. Art. 728. schon bestand und dass. selbe der Rückschluss auf früher so nicht sei, — als weiter die Abänderung des Art. 733 in den Art. 728 gar nicht wissen war, wenn beide Artikel dieselbe Fassung hätten. Abänderungen, der Art. 733 gar nicht zu Gesetzesentwürfe müssen, sein Gegenzug Gesetzes Abänderung gegeben hat.

B, das Cassationsgericht, Gesetzliche Abfassung des C. de proc. wende für die Gesetzgebung Gesetz vom 1 Juni 1838 total abgeändert. vereinfacht. die Förmlichkeiten der Art. 1. 33. 6. 7. 9. 11. 12. 14. 17 sind bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben. der Art. 37 verlangt, dass die Nichtigkeits Klagen und die Verstreichung vor der Gesetzesfrist 30 Tage vor der Verstreichung bei Strafe der Ungültigkeit angestellt werden. Abweichungen Art. 28 u. 29 — die Nichtigkeiten des Art. 12, 14 u 17 können aber nicht 30 Tage vor der Verstreichung gültig genommen werden, weil sie nicht vor 10 Tage der Verstreichung und 14 Tage vorher möglich sind. nur Frist für deren Anstellung nachher Zeitfrage sei das Gesetz nicht fixirt, mithin müsste man also annehmen, dass das Gesetz gegen die Nichtigkeiten der Art. 12. 14. 17 zwar angewendet, aber sie auf so vorübergehende Art. 37 erstickt. die Nichtigkeits Klage unmöglich gemacht habe, oder aber, da solches absurd, Gesetzgeber müsse übersehen haben, solche Nichtigkeits Klagen vor der Verstreichung gegen Gesetz 30, vorhergehenden Stellen 10 Tage vor derselben gegen betreibende Theil und Zwischenkommen zulässig.

Dass man nicht auf die Frist des Art. 733. C. proc. recurriren kann, ergibt sich schon aus Art. 47 des Gesetzes vom 1838. denn als Gesetzgeber sich damals bewusst, dass neues Gesetz im Interesse des Gläubigers, der zu seinem Gelde gelangen will, im Interesse des Verpflichteten, der auf sein Eigenthum frei werden muss, Lücke Fristen für die Nichtigkeiten der Art. 37 und 38 vorgesehen habe. deshalb alle Nichtigkeiten, auch die an sonst in sich begriffen, so weit sie sich, denn einfache Nichtigkeiten in der Form, die der Art. 12. 14. 17 sind, neuen Gesetzes 30 oder 10 Tage zulässig. selbst neue Gesetz hat neue Gläubiger und dies speciell mit Linie stellt, wenn Pfandgläubiger, gutes Recht Nichtigkeiten den Gläubiger in specie gegen den betreibenden Theil, der zwischen verpflichtet und angestellten, —

dasselbe Gesetz aber sollte nun aber im Art. 37 sagen, der Rechtsstreit au fond mit in sich begreifen und daraus Faltandenennung an die Gerichtsinstanz dieses Artikels deuten? Abzuleiten; dasselbe spricht ja ausdrücklich von Rechtsstreit im Allgemeinen; ist nun Absicht, der Gerichtsinstanz des Rechtsstreits zu wegen Zuständigkeit Sinn, Einsicht im Allgemeinen. — Im folgenden Paragraphen vermisse ich gänzlich eine Bestimmung, wie lange Zeit nach dem Art. 33 d. 3 Jahr Frist gegen Einsetzung, die anzuordnen, das der Zeugenbefehl die Ordnung enthalte, dass die Zeugen binnen Termin Tagen, oder binnen gegen Datum Einwand (das Schreiben) zu folge, somit dass der Gerichtsschreiber einen Termin anberaumen muss; wenn der Schuldner in den 30 Tagen binnen Einwand gegen die Abtheilung, Verfassung der Zeugenbefehl enthält wurde oder gegen den Zeugenbefehl selbst Einwand hat; kein Zweifel, dass hier der Einwand au fond, Rechtsstreit bei Titels, Schlossen des Schuldners gemeint ist. Z. art. 1 ist die Klage der Rechtigkeit in eine widerspruchsweise; spricht dann für die Rechtigkeit des Titels au fond? wenn setzte der Schuldner nun 30 Tage Frist, die der Zeugenbefehl gestattet, diese Rechtigkeiten geltend zu machen; hat gegen von seiner minder, da ihm die Rechtigkeit Klage wegen der Form des Zeugenbefehls mit Lösung in der Frist des art. 37 zustehe, — hinzu kommt, dass die Rechtigkeit des Art. 1 sich nur auf die Form, nicht auf das Wesen des Zeugnis erstreckt, das mit einer Form, dass der Rechtigkeit Klage au fond die ersten des art. 37 zu Titel, ob wohl diese nur vor Verfassung zu viel.

Was für den Schuldner viel, muss man so mehr für den Tiers saisi gelten; an vorstehenden Stellen des Gesetzes (art. 31, 32, 33) ist zwar von Beifügung; dann weiter von dritten gesprochen, allein die Folgerung meines Falls, dass unter Beifügten alle saisirten, auch der Tiers saisie unter dritten aber der nicht saisirte dritte zu verstehen sei, — dann auf art 32 erbittet sich, dass der dritte, der in Schuldrechtigkeit gerufene Antworte mit Eigenthum der Güter muss, wie der Tiers saisie also der Beifügte ist, und der weiter dritter genannt der nicht in der Zeugnis vorstehenden dritte erhebt seine Klage selbstständig, muss auch dem Schuldrechtigkeit; der darin begriffene dritte aber kann sich auf dem

Schuldrechtigkeit gerufen haben, — und in beiden Fällen spricht das Gesetz von Distractionsklagen; stellt sie auf gleiche Linie, welche ganz verschieden, ob der Tiers saisie mittels Einwandes auf Schuldrechtigkeit Titels, oder mittels selbstständiger Klage die Distractionsklage, die demande en revendication, anstellt; unter Distractionsklage Tiers saisie oder muss? hat das Gesetz nach art. 33 bis zum Tage der Abstattung, die Christen der art. 37 & 38 begriffen sich nicht; deshalb spricht auch das Art. 33 nicht von Beifügten, oder dem Tiers saisie, sondern von „Jemand" der Einwendungen gelten machen muss; dass selbst dieses „Jemand", wenn er nur eine Zeugnis nicht beigefügt hat, das Rechtsmittel für die Geltendmachung seiner Einwendungen innerhalb 30 Tage lang. Also in dem abweichenden Einwendungsfalle hat art 33 in seine 1st das Klage-recht des „Jemand" auf 10 Tage beschränkt.

Dass die art. 34. 35. 37. 38. 40. ausser den Beigefügten dritten, der gänzlich Tiers saisie ist, also Beifügten, ausgenommen sind, bedarf meine Entwicklung.

Daraus ergibt sich zur Leidung, dass Räumlichkeit des art. 33 C. proc. der gegenwärtigen Sinne interpretirt werden — derselbe Sinn des Gesetz vom 1822 aufgehoben ist, d. h. dass nach letzterem Gesetze die Distractionsklage des Tiers, dem unter die Rubrik bestimmung des art. 33 u. s. mit Fällen, 20 resp. 30 Tage, mittels selbst Selbst Klage, selbstständigen Klage zulässig war und ist.

C. Ferner ist das Gesetz vom 26 Mai 1846 welche Rechtigkeiten das Gesetz vis à vis dem Schuldner im Auge hat; ist schon bemerkt, dem sie übrigens, wie schon wollte, die Sache ist nicht mit dem Schuldner gerichtet, sondern mit dem vindicirenden Besitzer aufzutragen, d. h. ist ist die Frage, ob das Gesetz, bezüglich der Distractionsklage dem Gesetze vom 1822 gleich sind resp. zwischen dem in dem Verfassen zum bezeichneten Besitzer und dem nicht dem bezeichneten Besitzer die gerichtsexecutionspflichtig behandelten rechtlichen Akten stand macht;

Dagegen berufen sich auf den Akten beifügte Parteien, die der art. 47 gebraucht z. zu deren gegen Schuldner d. der

anzugreifen dritte Besitzer. arg. Art. 48 – muß aber der in Zwangsverfahren muß belangen dritte Besitzer. das argument kann nicht zu viel.

Nach art 32. 33. 34. 41. 45 dieses Gesetzes, ist die wem dritte besitzer gegen den das Verfahren nicht eingeleitet war, zu richten die pétitoire Klage nur klagt der Ehemann, wenn der Ehemann zu Ehemann, nicht diese besondere Klage zu nehmen, art. 32 § 33, – z.B. die bilde den Succedantenzeugen in Verfahren, wenn der femme dritte besitzer ist nach art 32 ff. „Gattenliegter", und nicht blos der seisirte dritte besitzer. der saisirte dritte besitzer muß in gleicher Weise, wie der muß seisirte dritte besitzer seine pétitoire Klage durch Entrevoy von Ehemann zu Ehemann richten, art. 33 § 41; die Form der Klage ist also dieselbe für beide dritte besitzer, bezüglich beider kommt das Gesetz nur die pétitoire Klage, keine prejudizielle Opposition oder Nichtigkeitsklage. das wichtige Recht saisie, für beide dritte besitzer gelten die Bestimmungen der art. 41 Abs. 2. 3. Art. 42. 45. ff. 46 ff. Art. 33 Abs. 2 in gleicher Weise trotz dieser Gleichheit der Klagen in der Form, in der Behandlung des Prozesses als Succedantenzeugen von A – Z trotzdem, daß das Gesetz sie in selben Abschnitte als Succedantenzeugen behandelt, soll nun aber die Nichtunterstellung derselben darauf hat das Recht saisie in der Zeit des art. 44 (warum nicht das art 41) die Anerkennung des Klagerechts, seitens des nicht seisirten dritten besitzer 30jährige Frist mit dem Beginne zur Folge haben !! das ist zu viel!

Gegner muß einen Unterschied zwischen dem Worte „dritt-besitzer" z. B. des Art 29. von dem Worte „dritter" im Titel 41; das ist nun ein Wortspiel, denn der dritte ist dritt-besitzer seines Gemeinschuldners, einerlei ob gegen ihn das Gemeinschuldverfahren bezüglich seines seisirten Gemeinschuldes eröffnet ist oder nicht, denn besagt der art. 41 mit diesem Worte nicht mehr, als der art 33 des Gesetzes vom 1822. sagt (art 32 vom 1822) im besser Falle er einfach getreten ist (?) Gegner gebe dies zu, warum hier der pétitoire Klage des „dritten" nach art 41 der 1te oder 2te Hypothekargläubiger belangen werden muß, bei der Opposition des „dritt-besitzers" dies

saisie nimm er einfach aber nicht? Besteht nicht dasselbe Interesse hier für Hypothekargläubiger in beiden Fällen? das Gesetz kennt allerdings zwei verschiedene dritte Besitzer, aber in gegenwärtigem Falle ist derjenige, der von einem Schuldner ein Immobil erworben hat; die Hypothekargläubiger des Schuldners haben ein belastetes Hypothek nicht das dritt-besitzers, ob. art 2166 c. c. ayant hypothèque sur immeuble, le suivent ꝛc. Mit diesen Hypothek belastet, stehen der Hypothekargläubiger und der Verpfändungsgläubiger, der dritte, nicht verpflichtet zu purgiren, oder zu delaissiren, art. 2167 bis 2169, 2183 c. c.

2) derjenige, der von einem Schuldner ein nicht verpfändetes item erwirbt; sein Besitz ist Voraussetzung des art 2166 Hypothek sein ist Purgation, Delaissement nicht nöthig. Hatz z. B. ein Gut von Andreas Bauer in Commune de payer ou de delaisser, allein dieses hatte seine Hypothek einzig nur an immeuble, denn Hatz resp. Gemeinde hatte 3 Jahre vor dem gegen Wolf verfügten Besitz acquirirt, diese Commune war also gänzlich Null. oder selbe Hatz dem Andreas Bauer sah nur Obligationen, oder sah item sah diesem delaissiren selben, obwohl den Dette hypothecaire art 2167. 2168 auferlegen item muß prüfen: Was ist eine Purgation und Hypothek in den 30 Tagen von der Commation an? Eine Purgation muß nicht bestehenden Hypothekarpfandrechte sein? Hatz hätte für uns vis à vis den Schuldner Hans nun in den Rechten frei vis-à-vis Wolf zurückgewonnen können; dann vis à vis uns die Purgation muß Hypothek mit Hypothekar, muß bestanden sah Verfahren der Purgation e.a. Hey et Wolf waren zudem für Andreas Bauer res inter alios acta z. sah Purgation Verfahren gegenüber dem Bauer war absolut unmöglich; oder wie kann die Vorschriften der art. 2183 seq. 2184 (charges hypothecaires) 2185 ff zu befolgen möglich? – dieser dritt-besitzer ist also nun ganz anders und in ganz anderer Lage, als der sub 1 benannte. Nun sind den 1ten dritt-besitzer beziehen sich die art. 2166 seq. C. c. 29 des Gesetzes von 1846, zahlt er als Detentor die auf seinem Gute ruhende Hypothekarschuld nicht, delaissirt er nicht zurückt er nicht, so verfällt er dann ihm gegenüber dem Hypothekargläubiger obligirende Verpflichtung nicht z. B. der

Gläubiger entzieht ihm mit Recht das Recht, allein das sub 2 bezeichnete Stück besitzen hat gar nichts gegenüber dem Gläubiger zu erfüllen pflichtet bei Strafe, Ersatzgutem seine Verpflichtung u. der Gläubiger verwirkt sein Recht. Der erst bezeichnete hat nach Ablauf der Frist des art. 2183 kein Recht mehr zu gewinnen 77 dem Gläubiger ist das Recht zur Abstreitung auf das letztere zunächst verwiesen. Der sub 2 bezeichnete kann immer gegen über jenem Barbauser (Jung-Wolf) gewinnen nach der Somation de payer etc de delaisser etc. Der im nächsten Frist- plus erst bezeichnete ist nach Ablauf der Frist des art. 2183 allen Gläubigern gegenüber das Recht zu gewinnen unterliegt (Troplong art. 2169 № 795 2=) er kann feststellen, nachweisen dass sein Gläubiger kein Faustpfand gestellt hat, - nicht aber, dass der Faustpfand gegen den Besitzer zu einem fortdauernden (Trop. long № 795 4) - fortan selbst von selbst das ein Exceptor, die Schuld bestehe nicht mehr, nach Ablauf des Monats de art 2183 schon, nicht aber erst mit Ablauf der Frist nach Ablauf der des art. 44 des Gesetzes vom 1846 zu gewähren ist. Der sub 2 bezeichnete aber hat trotz des Art. 2183 C. c., nach Ablauf der Frist, je nach Zustellung der Aufhebungsmassen noch das Recht das Pfand herauszuverlangen, das Pfand zu bestreiten etc. etc. - Der erst bezeichnete ist das, das nur Mitberechtigte Klage, der sub 2 bezeichnete das, der sie allein anstehen kann und dieser zweitbezeichnete, den die somation de payer nicht berührt, selbst dem Eigenthümer Forderungen abtreten, das Recht die der nicht sogenannten somation folgende Zustellung der Aufhebungsmassen und Zustellung des Aufhebungsgesuchs erfüllt. - Der art. 2. sagt ja, dass der Anspruchsberechtigte nur die Rechte ausübt, die dem Besitzer zustehen d. h. das Niemand mehr Rechte übertragen kann, als er selbst hat. Gültig selbstverständlich nicht aber der betreibende Theil, resp. der Besitzer Kolb Rechte über, die gar nicht, längst nicht mehr existirten, da das freie Eigenthum des Kolb längst auf Preyer. Fortz übergegangen war? Insofern

Klagfall hat das Gesetz der dem sub 2 bezeichneten Mitbesitzer keinerlei Unterscheidungen gemacht, ob gegen ihn die Aufforderung mit einzuklagen oder nicht, Klage gegen ihn der einstige Besitzer

№ 720 für Stempel reichet in der Ordnungs- und Exekutionssache Bratz c= Bauer. Delict in pr. Gemeinschuldner 6 November 1868.

Kgl. Landamt

Aufforderung

Aufforderung mit der Möglichkeit, dass der seine Fahrnissgegenstände, aber nicht auf den in nachstehenden Motiven des Hypothekenbuches Gebrauch zu art. 33 pto 1822 Bd. I. 413 ff. u. Gesetzes vom 18 7/6 der Lög. Bd. VII. S. 107 VIII S. 365. 598 665 XI S. 47. /, - dann nicht Stroh seine Rechte intact bleiben. Klage gegen ihn das (einstige) Aufforderung mit der Motivirung de payer etc. s. f. dann konnte er nicht mehr gültig entgegentreten, und seine Rechte nicht ohne intact bleiben. Wäre es anders, für welche Fälle einer Somation die Gläubiger das Recht hätte, dem Aufforderungsbesitzer Forderungen abzutreten, dessen Eigenthum feststeht? gestatten wenige, dass das dann der Fall sein könnte, Fahrnissgegenstände für sie zu erlassen, wenn für solche Fälle, wo das Abtreten vergessen ist, der Gläubiger also etwas nicht wissen könnte, dass nur gültiger Eigenthümer sei!!

Wenn man sich darüber beruft, dass schon das Aufforderungsgesuch der Gläubiger das Aufforderungsrecht, damit das Eigenthum nicht zu lange in der Schwebe bleibe, gebeten sei, ist der andere Zweck für das Gesetz gebe aber ebenso massgebend gewesen sein Rechte der Mitbesitzer (auf das Gebäude) in jeder zweckmässigen Weise zu wahren. Ein Frankreich besteht heute der art 717 bezeichnete Mitbesitzer verantwortet über Fahrnisse - allerdings der Gesetz Frankreich heute das Hypothekenrecht zwar 30 Jahre wenn die Somation des art 43 muss zugestellt ist, die Rechtszustellung bildet die Regel - es gibt aber auch massgebende Fälle, in denen das Recht des Aufforderungsrecht 10 4 30 Jahre in Kraft gestellt ist. Hiernach kann das Urtheil a quo nicht zu Recht bestehen. Gegenklage exigirt wurde, dass wenn selbst der art 41 in specie anwendbar und insoweit die Berufung gegenstandslos kann doch die Klage gegen Andreas Bauer ungültig sein, weil der art 41 nicht die Entscheidung des Streitfalles, sondern nur die Eingrenzung des Verfahrens in Widerspruchsverfahren gestattete u. das Recht in welchem zum Mitbesitzer das Gesetz nicht zu widerlegen.

Der Provinzial-Steuer-Einnehmer Schmidt, der selbem Termin für gegen den betreibenden Theil und gegen seine Hypothekargläubiger gerichtet worden, wenn selb, wann der Zuschlag Statt hatte, die Hypothekar-Activ-Kaution bis zur Besitzer, nicht auf wenigstens gegen den früher betreibenden Theil in anderen Klasse des art. 48 Stabelgesetzes von 1846. Neuf. Arrêt sect. 12. Appell. Ger. rückt wie 17 Octb 1867 Homburg cc Zaggelhain ff.

Zudem ist diese 2te Anzulässigkeitsbeschwerde in 1ter Instanz nicht gehörig geltend gemacht worden, sie ist in appellatorio neu vorgebracht u. Appellat unzulässig zur Erhebung dieser 2ten Anzulässigkeitsbeschwerde.

Ein weiteres von beiden Appellaten geltend gemachtes Hinderniß betrifft den Termin, da selb von 12 Mai 1837 für gerichtlichen Verkauf und Adjudication gewesen sey. In der Instanz war alles Dieß hiergegen nicht vorgebracht, allein die ganze Verhandlung bestimmt, worin schon der Umstand darthut, daß Appellat gar keine Einrede erhebt, sowie daß Appellat den Termin nicht, Appellant aber einfach die Thatsache behauptete, derselbe entgegengesetzt Appellant in appellatorio. Das Kaufact des Appellanten vom 11 Febr. 1847 benennt den Exekutionsverkauf gegen Wolf, Eheleute selig und jeden weiteren; inhaltlich des acts trat Appellant sofort in Besitz und Genuß, bis Mai 1858, jedenfalls bis 3 Aug. 1857 war er im ruhigen Genuß u. Besitz, im Stand justus titulus, bona fides, 10jährige Ersitzung zur Zeit des Contracts selbst Eheleute frey bei dem Verkaufe vom 12 Mai 1837 im Gemeinschaft bestätigt, so konnte das der Appellanten nicht berühren, die gegen Eheleute frey zustehende Nichtigkeits Klage stände gegen Appellanten nicht zu, wären subsidiarisch anzusetzen. Das ganze erhobene Hinderniß ist irrelevant. Appellat müßte nachweisen, daß Appellant im Abwendung seiner Acquisition, 11 Febr. 1847 nicht en bonne foi sondern en mauvaise foi gewesen, also gewußt hab, daß das Verkaufen frey ein Gemeinschaft, daß Wolf das ganze Haus kaufte zu Unrecht, die erst nach der Acquisition eingetretene Kenntniß der Ex

Lösung 10 Jahre später selbst, ab nur ein Schuldtitel Verjährung constanter doctrin nur Verjährung dem Holz gar nicht schaden.

Aus diesen Gründen

Gefallen ab dem hyl. Appellativ geistig mittelst Motiv. Incidentalbeschwerde ab der Theil ab quo unter Beseitigung aller Unzulässigkeitshindernden als unzulässig und gemäß d. allen Hinderniß als unzulässig und irrelevant den Appellaten Johann Baltes zu Neuenhausen, dem Appellanten als Eigenthümer des Grundstück Plan No 1283 a. Section B, 34 Flazimalen / 104 a 6 Ruthen Acker im Brandfeld, dem von Bürgermeisteramt, beider seits Johann Wolf zu nehmen und zur fernern Verfügung zu überlassen, welche seit dem Besitzantritte, 3 Juli 1862 bezogenen Nutzungen und Lasten aufzuheben, wie 3 zu ernennende Experten sie liquiren, zu veranlagen u. zufolge die summarische Verfügung, resp. Zuschlag vor Notar Wolf in Bockenhausen vom 26 Novbr. 1857, soweit es obiges item betrifft zu vernichten. - Das Landgericht Bockenhausen mit Ernennung e. Endigung der Experten zu beauftragen ist. die Kosten in erster Instanz gegen gegeneinander aufzuheben, den Appellaten die Kosten beider Instanzen zu Last zu legen, sowie Verfügung der sonstigen Gesetzesstellen.

Gez

Gerichtsschreiberei den Appellanten auf sein diesseitiges Begehren hierüber zu lassen. Heute am 11. Februar 1868 Gesetzt in Kraft u. Gemäß des Endigungsactes ist Appellant Eigenthümer des Hauses bis zum 1 Mai 1878 sondern gesetzlich.

Gez

Gesehen bey der ministeriellen Generalprocuratur
h. 30 Nov. 1868. Wez

№ 5250.

Pfalz 30. Nov. 1868.
Vdt. v. 7. Dcbr. 1868.

DIGENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Antrag
für

1. Johann Bauer, Ackermann in Gerbach wohnhaft;
2. Andreas Bauer, Schneider, beyder in Gerbach, Gemeinde Albisheim a/d Pfrimm wohnhaft; Appellanten Theils p. den kgl. Anwalt Petersen anderntheils.

gegen

Peter Wolz, Wagner auf dem für Gemeinde Kuppertsecken gehörigen Brüdergehöfe Hof wohnhaft, Appellant, Theils p. den k. Anwalt Jenke anderntheils;

J. L., daß Appellat Andreas Bauer am 12. Juni 1840 gegen Peter Wolf, Taglöhner auf dem Hungergrabenhof, Gemeinde Kuppertsecken, ein Urtheil des k. Friedensgerichts Kirchheimbolanden-Land d. d. 20 Juni 1840 zu seiner Zahlung erhalten konnte, im Jahr 1857 gegen die Eheleute Wolf jedoch noch keine Zwangsvollstreckung vornehmen konnte, weil Peter Wolf kein Immobiliarvermögen sondern nur Mobiliarvermögen besaß;

daß in Folge Zwangsvollstreckungsbefehl auf Appellant Wolz als Inhaber Besitzers eines Hauses des Müllers Peter Wolf gehörigen Grundstücks in Gemarkung Kuppertsecken gelegen 2c. mit Pflug № 1238½ beschlagnahmt, sowie gegen auf dieses Grundstück, welches dem Appellanten weder eine somation de payer ou de délaisser zugestellt worden war, am 2. Dcbr 1857 beschlagnahmt wurde;

J. L. daß, nachdem der am 10. September 1857 gehörige Ausschlußurtheil dem Appellanten am 13. Dcbr. 1857 zugestellt worden war, am 26 November 1857 die Versteigerung des in Beschlag genommenen Grundstücks durch den damit kommissionirten kgl. Notar Koebel von Rockenhausen vorgenommen und das in Frage stehende Grundstück dem Appellaten Andreas Bauer um einen gewissen Jakob Hallinger von Langenmoschel zugeschlagen wurde;

J. L. daß diese Versteigerung sich in den Besitz des fraglichen Grundstücks setzte und dasselbe, nachdem sie bis zum Jahr 1862 Zwangsfrüchte bezogen, in diesem Jahre an den Appellaten Johann Bauer vertauschten;

J. L. daß Appellant auf die Ladung des k. Friedensrichters Graf von Kirchheimbolanden vom 4 Mai 1863 gegen die beiden Appellaten Klage erhob, in dem er Johann Bauer gegenüber Löschung des Grundstücks z. Behuf der vorgenommenen Versteigerung, Andreas Bauer gegenüber aber Nichtigkeitserklärung des Zuschlagsverhandlung in Betreff auf das fragliche Grundstück begehrte und daß sich derselbe zur Begründung seiner Klage darauf berief, daß das in Frage stehende Grundstück sich schon am 12. Mai 1837 laut registr. Akte des k. Notars Schmidt von Otterberg von diesem Tage von Peter Wolf an einen gewissen Friedrich Frey

von Zwangsgeboten mitgetheilt worden, oder mitlesen er Dasselbe dem früheren gemäß habe; Appellat Andreas Bauer habe also Recht sein Urtheil v. 12. Juni 1840 hinsichtlich der auf diese Grundstücke eingetragenen Kapitalien v. 1. Hypotheken auf die Zwangsversteigerung vom 26. Nov. 1857 den Zuschlag v. Rechtswegen seines fremden Rechtes, da nach art 1599 C.c. nichtig sei;

Z. L. daß die Appellaten diese Klage in erster Linie unter Berufung auf Art. 47 des Gesetzes über die Hypothekenverfassung in der Pfalz vom 23. Mai 1846 als unzulässig, sodann aber auch als unbegründet bestritten, weil der angebliche Kaufabschluß vom 12. Mai 1857, auf den sich Klägers Recht, ein Zwangsgeschäft gewesen sei, daß mithin das eigenthümliche Recht nicht auf Frey sah übergegangen werden könne;

daß sich dagegen Appellant, und die seine Klage aufgenommen, darauf beschränkend zu beschränken, auf Art 41 des angef. Ges. beruf, nach welchem seine Klage nicht fristlos sei;

Z. L. daß hierauf das Urtheil des k. Civilgerichts zu Kaiserslautern vom 29. April 1868 die erhobene Klage als unzulässig abgewiesen, aber daß Appellant Berufung gegen das Gerichtsvollzieher-Urtheil des Gerichtsvollziehers Christ von Kirchheimbolanden, fungirend für den k. Gerichtsvollzieher Anschütz des vom 19. März 1868 gegen dieses Urtheil des Friedensgerichts Lautern eingelegt;

Z. L. daß der erste Richter die Klage mit Recht als unzulässig abgewiesen hat und die Appellation als vollständig unbegründet erscheint, da die bei dem Zwangsverkaufe nicht erschienenen betheiligten Personen ausschließlich sind, alle Einwendungen gegen dasselbe, sei es, daß sie sich auf die Formlichkeiten der Versteigerung, oder auf die Qualität des Gläubigers beziehen, vorschreibend der Versteigerung oder innerhalb einer ganz kurzen Frist nach Endigung derselben vorzubringen, nicht aber hierüber später auf dem Wege einer besonderen Klage geltend machen können;

Z. L. daß sich hier auf den Zweck und die Natur dieser Versteigerung selbst ergibt, da dieselbe einerseits die Expropriirung des Schuldners bezweckt, andererseits aber dem Schuldner und den angegriffenen Drittbesitzern Gelegenheit gibt, ihre Rechte geltend und die Titel des Gläubigers zu prüfen und in diese Prüfung einen ernsten Zweck bildet, in der alle Unregelmäßigkeiten der betheiligten rügen und geltend machen können und sollen;

Z. L. daß sowohl der Code de procédure civile die Art und Weise, wie solche

DIENSTSIEGEL 14 Kreutzer

Einwendungen und insbesondere alle Nichtigkeitsgründe geltend zu machen seien, besonders gemäß v. Artikel 729 des Gesetzes vom 1. Juni 1822, welcher lediglich eine Wiederholung des bezeichneten Artikels des Code de proc. civ. enthält, in derselben Weise verfügt:

Myl. art 733–736 C.d.p.civ.

art 37 v. 38 des Ges. v. 1822.

daß aber nach des Gesetz vom 23. Mai 1846 die Expropriirung entfällt, daß alle Einwendungen, welche die Nichtigkeit der Verfolgung und ganz Zweck selben, andernfalls festbestimmter kurzer Frist vorgebracht werden müssen;

art 44 v. 47 dieses Ges

Z. L., daß es nicht zweifelhaft sein kann, daß diese Vorschrift auf die bestehenden gesetzlichen Verhältnisse sich nicht blos auf diejenigen Nichtigkeiten von formellem Rathes, sondern auch auf alle materiellen Nichtigkeiten und Irrthümer;

daß nämlich einmal, wo das Gesetz auch Ausnahmen kennt, keine willkürliche Unterscheidung eingeführt werden darf, sodann aber auch die ratio legis in beiden Fällen trifft, da der Zweck der ganzen Verfolgung die gültige Vollstreckung des dem Schuldner gehörigen oder durch diesen begründeten Eigenthumes und die definitive Befriedigung des Gläubigers aus dem Erlöse ist, durch welche Befriedigung der Gläubiger aus dem Verfahren nicht mehr berührt wird, wenn die Nichtigkeit einen Mangel an der eigenthümlichen Voraussetzung vermissen lässt, somit auch kein Interesse mehr vorhanden ist, daß die Nichtigkeiten vor dem endgültigen Zuschlag geltend gemacht und dann eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden;

Z. L. daß sich aus der mit der Zwangsversteigerung beabsichtigten Absicht, die Verhältnisse des Schuldners, die Expropriirung betreffend, so weit als möglich festzustellen, die Verpflichtung des die Zwangsversteigerung betreibenden Gläubigers zu diesem Zwecke, d.h. dessen Titel zu berichtigen, so auch andernfalls die Nothwendigkeit ergibt, daß während des Laufes der Gläubiger entstehende Irrthümer vermittelst eines Incidentverfahrens zu heben;

Z. L., daß diese Grundsätze auch unter der Herrschaft des code de proc. civ. Frankreich allgemein anerkannt waren u. daß die neuere Gesetzgebung in Art 728 derselben ausdrücklich aufrecht;

Répert gén. m. saisie-immobilière nro 986 sqq. 1004 – 1005

Dict. supplém. n 1004, 1–5

Chauv.-Carré n 2485 – 2488.

Z. L. daß nun aber das Gesetz von dem in der Zwangsversteigerung [illegible] spricht, da in Beziehung auf die von ihm betroffene

Grundstück ganz ebenso wie dem Nachbarn beschaffen ist, wie der Zustand des Grundes, die Lage, wenn es kein Hinterliegergrundstück einbezieht, ferner die Höhe der Scheidemauer, der Umfang seines Grundstückes, über die hinaus der Nachbar nicht gehalten ist, das Nachbarhaus zu unterbauen;

Art 2167 - 2169. C.c.

I. L. dass der Hilfsbesitzer insbesondere die Frage, ob durch die Zwangsdienstbarmachung belasteten Grundbesitzes ein Hinterliegergrundstück an seine vorliegenden Grundstück grenzt, ganz ebenso zu prüfen hat, wie den Besitzer den Titel des Hinterliegers; da diese Prüfung die Anwendung der Vorschrift, die Zulässigkeit der Nachbarklage gegen ihn abhängig; und

dass er seine Feststellungen in dieser Beziehung nach erfolgter Eintragung des Nachbarn in die anhängig gewordene Schätzung selbstverständlich zu ergänzen hat, wie gegebenenfalls gegen anzuwendende muss, dass er den Wert des belasteten Hinterliegergrundstückes zur Zwangsdienstbarmachung in Anteil dessen Hinterlieger bemessen;

I. L. dass auch in dieser Beziehung die französische Judikatur annimmt, dass der Hilfsbesitzer verpflichtet sein, alle die Feststellungen während der Zwangsdienstbarmachung durchführen;

Mfl. Cass. v. 29. Aug 1855. Zt. P. 56 I 583
Sirey Gilbert supplé art 728 c. 729 n 13.

I. L. dass diese Rechtsprechung auch für das Gesetz v. J. 1846 zutreffend erscheinen, da dieses Gesetz, wie schon erwähnt, selbständig ist, in der für vorliegenden Materie abgeht von der älteren Gesetzgebung durchaus, insbesondere auch den Zweck verfolgt, überflüssige Formalitäten abzuschneiden u. die Verfolgbarkeit des Nachbarn zu vermindern;

s. Motive zu diesem Gesetz § 1-4
Manz. d. L. d. Abgeordn. v. J. 1845/46 Zeit. L III N. 41 pg.

dass auch, wie der erste Richter mit Recht hervorhob, das Gesetzgebungsverfahren genommen hat, dass der Eigentümer der Anspruch nicht zu lange in der Schwebe bleibe;

s. § 53 der Motive zum Ges. v. v. d.

I. L. dass daraus, dass der Hilfsbesitzer zu den, die dem Nachbarn beistehen, in dem Gesetz v. J. 1846 zu rechnen ist, der Nachbar der Partei eine Gefahr bringen kann, dass aber nach Art 48 des Gesetzes dem

über diese Rechtsfrage gilt, indem es vorschreibt, dass die im Art. 47 vorgesehene Klage nicht gegen den Hilfsbesitzer gerichtet werden müsse;

I. L. dass gegen die hier vollend gewürdigten Gründen die vorgebracht, dass sich Appellant mit Recht auf art 41 des Ges. v. J. 1846 beruft, da massgebend ist, dass für alle Enteignationen Zonen der die Nachbarn beteiligt, gleiche Rechtsbestimmungen der art 44 - 47 gelten, der art 41 übrigens lediglich die Rechtsbestimmungen der art 44 - 47 gelten, der art 41 übrigens nicht von „Dritten" spricht, die den Nachbarn nicht beteiligten Personen sind, und über diese die Frage lässt, ob sie eine Nachbarklage in das Enteignungsverfahren mit dem Zweck der Zwangsdienstbarmachung, oder auf besonderen Rechtsweg geltend machen wollen;

I. L. dass, abgesehen von dem ganz klaren und eindeutigen Wortlaut des Artikels auch die Motive zu demselben nicht zu Hilfe kommen, welche klar sagen, dass der Nachbar in dem Enteignungsverfahren mit demselben ganz selbständig vorgehen, und sich überhaupt von selbst versteht, dass der Hilfsbesitzer als Dritter im Sinne dieses Artikels nicht angesehen ist;

dass nämlich die Motive sagen, der Dritte könne, sowie es allenfalls von dem Zwangsdienstbarmachungsverfahren nicht erfasst oder übersehen wird, ein Recht desselben aufzuheben (or) feststellen, solange sein Recht nicht verletzt sei, eine separate Widerklage anstellen, während dass,

1, die erste Unterstellung, dass der beschwerde Enteignet von Nachbarn nicht erfasst, dass der Hilfsbesitzer, der von allem kommt und dem der Anspruch gestellt werden müsse, auf den Hilfsbesitz Rücksicht nicht genommen werden kann; und

2, der Hilfsbesitzer, wie der erste Richter mit Recht hervorhob, nicht in den Fall kommen kann, in dem er als für gut findet, respective ein Interesse daran hat, auf Rechte des Zwangsdienstbarmachungsverfahren aufzutreten, sondern sein Grundstück ungestört zu lassen;

s. § 47 der Motive a. a. O. Nrs. 147 pg.

I. L. dass, wenn der Artikel 41 auf die vorliegende Klage keine Anwendung findet, dieselbe in jeder Beziehung als unzulässig erscheint und zwar:

1, soweit für die Anfechtbarkeitserklärung der Zwangsdienstbarmachung Gegenstand hat und gegen den Appellaten Andreas Bauer gerichtet ist, weil die Frist zur Anfechtung derselben längst verstrichen ist;

2, soweit sie gegen den Appellaten Johann Bauer geht, da die Nichtbeteiligung des in Frage stehenden Grundstückes bezweckt, weil Appellant als bei dem Zwangsdienstbarmachungsverfahren beteiligte Partei den definitiven Schätzung, welches Nachbar beendigt wurde, anfechten

und als außerstreitigen Streitwerth für die Anfechtung resp. die Berufungsfolge anerkennen müsse;

Z. L. daß aber, selbst wenn man den Art 41 auf den vorliegenden Fall für anwendbar erklären wollte, daß die Klage, soweit sie gegen den Appellaten Andreas Bauer gerichtet ist, unzulässig bleibt, da auch diese Art. nicht die Aufstellung der Zwangsversteigerung gestattet, diese vielmehr lediglich und dem Gläubiger mit der Klage verbietet, die Immobilien, die dem es nicht eigentlich war, für eigentlich und sein Grundstück direkt von dem Besitzer zu verlangen;

daß also der angefochtene Urtheil, soweit er die gegen Andreas Bauer gerichtete Klage als unzulässig abweist, unter allen Umständen bestehen bleiben u. die Appellation insoweit jedenfalls abgewiesen werden muß;

Z. L. daß die Klage des Appellanten aber auch, abgesehen von jener Unzulässigkeit als unbegründet erscheint, da die von dem Appellanten angefochtene Hypothek von Andreas Bauer wirklich existirt, und daß, wenn dies richtig ist, die Appellation unbedingt verworfen werden muß, da er keinen Scheingrund für den Appellanten bilden kann, wenn die Klage als unzulässig, statt als unbegründet abgewiesen würde;

Z. L. daß, wie schon in erster Instanz von den Appellaten hervorgehoben wurde, ein endlicher Kaufvertrag zwischen Peter Wolf u. Ludwig Frey niemals abgeschlossen wurde, mithin der angebliche Kauf v. 12. Mai 1857 lediglich ein Scheingeschäft bildet;

daß dies schon daraus hervorgeht, daß bei dem Verkauf v. J. 1847 Peter Wolf als seinen Eigenthümer anerkannte und zu dem Verkauf seine Einwilligung und Zustimmung gab, und daß dieser Verkauf, weil derselbe damals in Wirklichkeit nur Eigenthümer des in Frage stehenden Grundstücks war;

daß sich dies auch klar und allein erklären läßt, daß sich Appellant bei der Zwangsversteigerung ganz passiv verhielt und keinerlei Einwendungen gegen dieselbe erhob, während doch, wenn thatsächlich, daß ein endlicher Kauf abgeschlossen worden wäre, die einfache Vorlage des Verkaufsakts v. J. 1857 stets genügen müssen, um jeden Angriff auf das fragliche Grundstück zu beseitigen;

Z. L. daß auch die Leben von Peter Wolf bis zum J. 1854 im Besitz v. Grundst

dieses Grundstücks blieben und die Abgaben davon bezahlten und daß daher eine Uebertragung im Verhältniß auf den Namen von Frey oder Portz stattgefunden hatte;

Z. L. daß übrigens auch gemäß des von Peter Wolf, Namens Valentin Wolf, als auch Ludwig Frey v. Appellant Portz selbst bei Gelegenheit der Zwangsversteigerung dem k. Gerichtsvollzieher Fitz erklärten, daß das fragliche Haus ein Neubau gewesen sei;

Z. L. daß [illegible] sonach schon deshalb eine Täuschung der Gläubiger für die Betheiligung des Appellaten liegt, daß dieselben aber überdies Grund hätte, noch einen Beweis anbieten, auf den selbst bei den für die Appellaten günstigsten Annahmen erkannt werden müßte;

Aus diesen Gründen:

Gerichtshof auf den kgl. Appellationsantrag, die Feststellung gegen das Urtheil des kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 29. April 1868, als unbegründet abzuweisen und den Appellanten in die Appellationskosten und die Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen;

selbst hinsichtlich der Berufung gegen das angefochtene Urtheil jedenfalls dasselbe zu vernehmen, als Klage desselben die gegen den Appellaten Andreas Bauer gerichtete Klage auf Nichtigerklärung der fraglichen Versteigerung als unzulässig abgewiesen wurde;

äußerst selbst hinsichtlich der Appellaten jenes Beweises durch Zeugen dasselben zu gestatten;

daß Ludwig Frey, Taglöhner dahier auf dem Herrenzeugnaben, Gemeinde Kuppertshofen, gegen die Erbe, Gemeinde Kirchheimbolanden wohnhaft, das Grundstück plan No 1238 : 54 Dezimalen Acker im Laufelt Land von Appellaten wie am Eingang selbst, dieses Acker nämlich Ludwig Frey selbst Peter Wolf, Taglöhner auf dem Herrenzeugnaben wohnhaft und dessen Erbe bis zur Zwangsversteigerung vom 26. Nov. 1857 inhabt, gemodelt und besessen und diese auf wenigstens bis zum Jahr 1847 die Lasten und Auflagen bezahlen; daß auf jemals Ludwig Frey, als das Haus von Peter Wolf, Namens Valentin, der jetzige Appellant Portz selbst bei Gelegenheit der Zwangsversteigerung dem k. Gerichtsvollzieher Fitz erklärten, daß das Haus neue 12. Mai 1857

in Rechtskraft gemessen sei;

Verfügung

Kreisanwalt in Bad Bilzuey m.
9 Nov. 1868. v Kuh

sowohl subsidiarisch die Appellaten wegen Zeugen durch Zeugen darüber zu vernehmen, daß Appellant bei dem Kauf im Jahre 1847 wohl wußte, daß nicht Frey sondern Wurst Eigenthümer des in Frage stehenden Grundstücks sei und der Kaufakt vom Jahre 1857 lediglich zu Schwindel gemacht sei.

Verfügung

Gesehen bey der mündlichen Appellationsverhandlung z. 30 Nov. 1868.
v Kuh

[illegible] Urtheil des Appellaten vom 30. Nov. 1868 für Recht erkannt, die Anwälte der Parteien die obenangeführten Anträge resp. z. Protokoll zu nehmen.

Appellat Frick beruft sich vor Allem darauf, daß seine Forderung auf dem streitigen Grundstück noch haften habe, da derselben durch 3 Jahre nach Eigenthumsübergang desselben in den Eigenthümer nicht gültig übergegangen sei, und dem Einwand bei der Zwangsversteigerung deßhalb als Verkauf eines fremden Gutes keine Rechtskraft habe zuerkannt werden können. Insbesondere könne er sich nicht darauf berufen, daß auf den von den Appellanten erhobenen Einwand nach Art 47 der Zwangsversteigerungsgesetze der Anspruch auf den Reinerlös des Grundstücks selbst gegen Rückbehaltung des angesprochenen Kapitalbetrages, was Art 44 dieser Gesetze, so ebenfalls auch die Liste bestimmend, eingefallen wäre, die einzige Verletzung von formalität gegen dessen Nichtigkeit geltend gemacht werden müsse, Anwendung finden könne, welches Appellant zu Kraft des Art 41 des Ges. v. 23 Mai 1846 als ein Recht zu behaupten sei, der seine Forderung 30 Jahre lang auf dem Grundstück haften könne.

Der Anwalt des Appellaten macht dagegen geltend, daß Appellant, der in dem vor sich angefangenen Zwangsversteigerungsverfahren beharrlich gewesen sei, genau nach dem Art 41 des Gesetzes vom 23 Mai 1846 eine Klage auf Feststellung seiner Forderung, welche als eine materielle Nichtigkeit angesehen werden müsse, in der Frist des Art 47 dieses Gesetzes stellen gelten machen müssen, da jene als eine materielle, als eine formelle Nichtigkeit begründende Anwendung finde, weßhalb die Klage mit Recht als unzulässig abgewiesen worden sei.

Soviel die Klage gegen den Appellaten Andreas Bauer anbelangt, bestritt er dieselbe Einlassung als unzulässig, weil sie als Widerklage nur gegen den Intervenienten Heil, jedoch nicht gegen den Eigenthümer des Grundstücks gerichtet werden könne.

[illegible] Hand wird aber am Ausfall der Appellantin, weil sie in erster Instanz nicht angehört worden sei, also Ungehörig zu rügen und als Nichtigkeitsgrund geltend gemacht werden müsse.

Was [illegible] anbelangt, so ist der Einwand der Appellantin gerechtfertigt, da in Folge [illegible] Gemeinschaftsgesetz [illegible] das fragliche Grundstück eingetragen, dem Kaufvertrag zwischen Wolf u. der Ehefrau Frey vom 12. Mai 1857 für die Ehefrau genehmigt [illegible] nebst sich in diese Eigenschaft [illegible] weise.

Was Seiten der Appellantin dagegen wendet diese Einrichtung sei vollständig mit der Lage gegriffen [illegible] angebotene Zeugniß als irrelevant betrachten, da dasselbe jedenfalls in gütlichen Glücken genommen sei [illegible] ein Thatsache zum Beweis stehe, [illegible] nebst sich das selbe hinsichtlich in dieser Eigenschaft [illegible] weise zum Zeugniß.

Nachdem die Nachforderung [illegible] wird, erscheint der Kaufpreis zum Gerichtsspruch in die [illegible] Theilung verlegt [illegible] zu [illegible] sein.

Z. 86 der Appellation als begründet erscheint aber als unbegründet abzuweisen ist?

Z. Wer Eigenthümer des Grundstücks [illegible] sei?

Antwortet

Ist dem Grund der Anmeldung Recht zu stellen.

Antwortet

2006.

Zustellung.

Heute dem siebenzehnten Dezember achtzehnhundert acht und sechzig;

Auf Anstehen des Herrn Petersen, kgl. Anwalts der Appellantin Johanna Bauer, geb. Cron;

Habe ich Gerichtsvollzieher Carl Martin Hasemann, kgl. Oberappellationsgerichtsbote und kgl. Appellationsgerichtsdiener der Pfalz zu Zweibrücken, dem selbst wohnhaft.

Dem Herrn Fink, kgl. Anwalt der Appellantin Johanna Bauer, auf seinem Schreibstuben [illegible] und in seiner Wohnung nicht

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer 20

Zeit... 38.
Weg... 01.
Kost... 14
Lag... 07.
fl. kr.

Johann Gottlieb Heinrich Hatzfeld

Obergerichtsvollzieher zweiten Qualitätsklasse und Dienstsiegler [illegible] zugelassen.

Kostet einen Gulden.

Hasemann

No 6297. Empfangen zu Zweibrücken den 19. Dezember 1868 für 07 kr. Lb. 131. Ohne Revers.

P. Rentamt

Coll 16

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

№ 5249 da Volle

Kpto 23. 24. 25. Nov. 1868.
modo 7. 8. 9. Dez. 1868.
Urth v. 15. Dezbr 1868.

Actum

für die pfälzische Ludwigseisenbahn und die Maschinenbau-Gesellschaft, beide mit dem Sitze in Ludwigshafen am Rhein, vertreten durch ihren Direktor Albert Jaeger, kgl. Regierungsrath und Eisenbahn-Direktor in Ludwigshafen wohnhaft, Appellantinnen von zwei Urtheilen des kgl. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 17ten Januar und 8ten November 1867 und jetzigen Appellatinnen,

gegen

Friedrich Merbel, Fabrikbesitzer, jetzt Direktor in Speyer wohnhaft, in eigenem Namen und als gesetzlich bestellter Vorstand der Eisenbahnbaugesellschaft unter der Firma Fr. Merbel und Compagnie in Speyer als Gesellschaft und Vertreter dieser Gesellschaft, Appellaten, zugleich Appellaten von einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 8ten November 1867, und jetzigen Appellaten, vertreten durch den k. Anwalt Vollmar

und gegen

Philipp Kost, Maurer in Dürkheim wohnhaft, Appellaten und Appellanten von einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 8 November 1867 und jetzigen Appellaten vertreten durch den k. Anwalt Zink

und gegen

Lorenz Kuka, Eisenbahnbau-Unternehmer, wohnhaft in Frankenthal

dann in Jugenheim, später in Klein-Münchweier, jetzt in Dollmerstein in Mittelfranken wohnhaft, Appellaten und Anschlußappellanten, vertreten durch den B. Anwalt Keller;

in Erwägung, daß bei Fortsetzung der Staatseisenbahnlinie Landau-Zweibrücken die Strecke Winden-Klingenmünster mit einer Lokomotive versehen sondern blos mit Locomotiven leichten Zuges, bestehend aus 15 Wagen, wovon nur 12 vollständig laden, da die übrigen mit Schwellen und Langenschienen beladen waren, von der Friedrichsfelder Gasse gegen den etwa eine halbe Stunde vom Bahnhofe Winden gelegenen Bahnhof No 124, welcher seiner baulichen Vollendung nahe, mit einem Lehrgerüst und wovon die Normal-Profil sämmtlichen Brücken versehen, mit einlegen Schwellenlage versehen, und daß bei dieser Gelegenheit - 17 März 1868 - eine mit dem Wagen Nivas herumbringenden Schwellen und ungefähr die letzte Brücke bereits passirt war, wenn einer weiteren Brücke anpaßt und mit dem Wagen auf den in der Nähe befindlichen Appellaten Horst, welcher gerade mit Brück-Machen beschäftigt war, mit solcher Heftigkeit zusammenstieß, daß er sehr bedeutende Verletzungen, Knochenbrüche, erlitt, in Folge deren er lange Zeit arbeitsunfähig war und gepflegt werden mußte;

Wo 610 Im Namen des Königs in der Appellsache des Taglöhners Karl Keller von Winden gegen den Taglöhner Friedrich Merbel daselbst wegen Körperverletzung.

Vgl. Bankamt Bd. 17. S. 249. Urth. v. 15. Dez. 1868. Bd. 17. S. 64. 25. Dez. 1868. und 7. Jan. 1869.

Für obigen Karl, Münner in Winden, Appellat, Appellant und Anschlußappellant vor hiesiger Kgl. Bezirksgerichts-Feuerkammer, wird 8 November 1869,

gegen

den obigen Friedrich Merbel, Eisenbahnarbeiter in Winden, Vertheidiger Advokat Anwalt Keller in Landau, Appellat und Anschlußappellant, wegen gefährlicher Körperverletzung, in Anklagestand versetzt, und Herr Adolph Bernard, Kgl. Bezirksgerichts-Feuerkammer-Präsident als Vorsitzender, dann Herr Kgl. Advokat-Anwalt Hallmar als Beisitzer, Herr Kgl. Advokat-Anwalt Keller als Vertreter der Anklage, und

gegen

Adam Kuhn, Eisenbahnarbeiter in Landau, in gleicher Sache wohnhaft gewesen, jetzt in Klein-Münchweier wohnhaft, aber in dieser Sache flüchtig, Appellaten, durch Herrn Kgl. Advokat-Anwalt Keller vertreten.

In Erwägen daß Karl Keller, der Appellat Horst wegen am 17 März 1868 in Winden als Arbeiter bei der Kaiserl. Landauer Eisenbahn beschäftigt, damals am 17. März 1868 bei der Überwölbung der Brücke No 124 bei Km. 123 mit Steinen oder Werkzeugen, deren Herr Gehilfen, gespritzt war, daß Horst von den Steinen getroffen und mit Schwellen beladener Eisenbahnzug über diese Brücke fuhr, während der Steine den Horst schwer verletzt,

Nro 610. Für Theresia Wiesner in der Ortsgemeinde Hallbergschloß Bezirksgericht Deutschlandsberg Zimmermann Joseph Bogl. Brakonier: Forstwache

26 September 1866

I

Zur Beantwortung der fristgerechten Berufung gegen das Urtheil vom 18 Jänner 1867, womit die Klage wegen Verletzung des Forstschutzgesetzes vom 3 Dezember 1852 durch Schwärzung einer Fichte, sowie durch Verletzung einer Tanne mittelst Beilhiebes, sowie durch Abgrasung einer Tanne mittelst Sensenhiebes, dann durch Abgrasung einer Tanne mittelst Sichelhiebes, sowie durch Abgrasung einer Tanne mittelst Sichel

Kosten um Gültzinsen Klagen wegen der fälligen Pflege nachgesehen bis 6, resp. 8 Pflege, die im offenen Gerichtsbuch stehen; die ältere Post kann Niemand genommen werden, — d. h. die Zinsen der Post in diesen beiden 6 Monaten ganz und gar nicht verurtheilen, also Prozeß-Kosten kann.

Holzpreis-Taxe für 6 Monate Pflege Entschädigung nachgesehen zu zahlen waren:

3. Kosten verlorgenen Rechnungen gerichtlicher Taxatoren		9 fl 27 kr;
Johann Freymüller	101.	;
Dr Ehrlberger	12	;
Dr Lechner	225	;
Sma	447	27;
minder Dr Gross	15	;
minder den Johann Geyer	35	;
Sma	497.	27;

Der Rest, das Recht zum Examine über diese 497 fl 27 kr wird nicht Klage 447 fl 27 kr zugesprochen werden, Holzpreis aber nur 447 fl 27 kr zugesprochen würden.

Alle diese Klagen sind also minder gegeben.

4. die minder Kostenpflege minder Verlangen 187 fl 30 kr betr. gegen die Bäcker Herberger und Lechner, u. Johann Freymüller, Zeugen Rechnung d. 5. u. 10. Januar 1866, da dem beiden Einem des Johann Wurdrabein gerichtlich gerne mehrere gebrochen u. ungültig der Leber rechte Unterschenkel ganz um seine Ehe gebracht, bei einigen dieser Gelder vorsorglich, die Verletzungen überzeugt sehr schwer, die letztere Entschädigung außer, Streite waren, der Bruch Monaten nach Krankheitsfälle mildere Tage entfernt werden müssen. Der Johann einem selben Gesetze Klagen gegen Gesetz, die alle mit selbst der Ehe, Leiden Gesetz Kind aber zum mindesten selben Gesetze als bis 17 März 1866 stimmte, — das aber nach dem Tage des Prozesses, d. d. Juli 1866 Rechnung nicht Beweis gesetzmäßig, die Johann nach dem Gesetze dem 3. Juli 1866 Klage gegen Johann u. ein Tag gesetzmäßig Gebrauch d. Gelder voll Klagen zu Herstellung von Rechnung möglich, aber nicht gestattet ist.

Der Ursprung der Klage ist die Pflege: nach diesem 1868 über die Johann Gelder, Johann Gelder in der Kosten des Johann Gesetzes u. über den Johann Gesetz Gesetz, und der Klage

Nro 610 Johann Klagen Gesetz in der Sache d. Johann Gelder c.a. Johann Gelder Gesetz Gesetz Gesetz 14 kr. Zustellungen der — 28 September 1868. Gesetz Gesetz:

Das Gesetz Johann d. nach dem März 1868 nun dem Johann Gesetzen. — Im Januar 1868 kommen Johann Gelder d. Johann Gesetz Gesetz Johann Gelder Gesetz Johann Gelder Gesetz Gesetz Gesetz Gesetz Gesetz Johann Gelder Gesetz Gesetz Gesetz Gesetz Gesetz

gestellt werden, wurde der Querbogen über Mitte des Raumes [illegible] gestellt u. verschiedene Zwischenbänke übersehen 2- 3 Stufen kleine Stufen über Raumes [illegible] gestellt. (Vgl. Bild der Schulzimmereinrichtung: Stufen, Kuhn Nr. 2; Z. Fischerbasel und 3. Z. Merbel d. Ref.).

Weiter größeres Querbogen mußte dann mit dem Raum des Nr. 123 auf Normalgröße der Bänke von verschiedene Z. Größe, natürlich mit größeren u. müssen alle gestellt werden. (Vgl. Fischerbasel u. Zeichnung)

Als Beispiel für Querbogen größeren u. Bänken den nötigen Raum berechnet, 2. Für den Querbogen im Raum Nr. 123 mit Bänken, die Lehrer eine Normalbank mit Stufen selber, jüngeren, ältern Größe verschiedenen können, — u. schließlich den Querbogen mit Stufen für ganz kleine Kinder. Z. Merbel Nr. 1. 2. 3.

Auf Stellung der Bänke müssen wieder eine Normalbank der Stufe ungefähr für Stufe Größe genügt. Z. Merbel Nr. 6. 7. 8. 9; Z. Merbel 1.

Lehrer mit Klassen der Normalbank u. Größe Bänken gültig stellt, die Arbeit größer, unsichere Stufe Lehrer nicht zu beschäftigen sei. Z. Merbel Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6. bei Zeichnung, wenn die Normalbank nicht genügen, sogenannten unsichere Stufen fehlen. Z. Merbel Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8; Z. Kuhn Nr. 1; Z. Merbel 1.)

Für den Stufen in Querbogen Größe mit Bänken der Stufe verwendet sind, sorgfältig, ausgewechselt werden. Z. Merbel Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. Kuhn Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. Z. Merbel 1. 2. 3. 4. 5. 6.)

Die größte Vorsicht scheint bei Aufstellung der Bänke angewendet.

3. Kein Bänke werden müssen hinzugestellt, sondern nur die selben mehr gegen die Mitte der Querbank gestellt. Z. Merbel Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. Kuhn Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. Z. Merbel 1. 2. 3. 4. 5. 6.)

Die Festsetzung der Bänke für die Querbogen ergab folgende:

a. Z. Merbel Nr. 1., Bänke, Querbogen, die über 80 C. Meter von der Tafel abstehen; b. Z. Merbel Nr. 2., wie vor, Bänke für Querbogen, die über 80 C. Meter von der Tafel abstehen, Bänke in der Mitte, mit Rücksicht für die Entfernung 80 C. M., weiter oder über einen Meter abstehen; c. Z. Kuhn

Neu 6 10 für Normalbänke in der Form d. Querbogen Größe Nr. 1 2 3 4 5 6 7 8 9 Bänke 1 2 3 4 5 6 7 8 9 Z. Merbel Nr. 1 2 3 4 5 6 7 8 9 Kuhn Nr. 1 2 3 4 5 6 7 8 9 Z. Merbel 1 2 3 4 5 6 7 8 9

Vgl. Beschreibung

Neu d: Man kann bezüglich der Größe der Bänke und Stufen bei Querbogen heraus einen Satz von der Normalbank abgemessen hat: d. Z. Merbel Nr. 1 mit dem Maß falls befestigte Bänke für Lehrer die Bänke, sogleich 75 C. M. und für Schüler, mit Stufe d. i. Stufe, mit Stufe 80

abzuberufen und der Gruppe Arbeit Art. 5. [illegible] Mitarbeiter [illegible] zu stimmen, daß Färber [illegible] und Ruhe [illegible] Färber malle bei Abstimmung des Gemälde gegen [illegible] und [illegible] [illegible]. Vide 3. Stadt etc. 3.

Vide 3. Stadt Neub. der beifügt, Färber malle eine Gemäldeschleierung Maschinen, damit über Farbe immer schön bleibt. Herr Jugbenbar Färber sagte, daß Farbe bei Abstellung der Farbe gegen gegen sein wolle. Wir sind aber nun der Farbe, wie das Maschine zu stimmt etc. eine Maschine stimmt etc. eine Abstimmung der Arbeiter nicht [illegible] wie 3. Stadt 3. [illegible] vide 3. Stadt 8:, daß die [illegible] mit, daß Färber und das Farbe [illegible] über seiner Gegenwart verfällt, da wir [illegible] nicht [illegible] Färber mit [illegible] nur über Abstimmung des Gemälde [illegible] [illegible].

Dem muß [illegible] abzugeben sein, wie es will, denn der [illegible] Stadt Stadt 3, Diener, [illegible] [illegible] [illegible], daß [illegible] Abstellung der Farbe mit Färber gegen [illegible] Färber mit der Abstellung einer [illegible] nur, Diener sagt aber, Färber habe nicht gesagt, sie könnten [illegible] [illegible], habe aber nicht [illegible] [illegible], daß [illegible] [illegible] [illegible]

nüng, [illegible] [illegible] müssen: „ze für 12 Sr Normalfall weiter größe Lyg, fall 0, alle [illegible] Stellwerken Länge der Rangierstraße. Dem [illegible] [illegible] Lastenzugsfahrt eingerichtet, Länge 75 C. Meter fahrstraßig anlegen, während die fahrstraßig in Spitze auf 5–10 C.M. mehr betrug, — [illegible] [illegible] [illegible]

Nro 6 einen 1 Pferdigen leichten Wagen [illegible], — mit [illegible] Gewalt [illegible] einer der Preis dem [illegible] 5 fl. [illegible] 15 Kreuzer [illegible] [illegible] [illegible]

Langgasse Nr. 4-6. Fol. 8, als Halle Arbeiter, und Rosalie Tag der selben Zeitungsgasse Nr. gross wo Stahn wegen Halle Nr. Rosalie der Arbeiter nicht genug passt worden. Als die Arbeiter unter seinem Accord verbleiben hat, für jeden Schiffsraten von Stahn eine bestimmte Prämie bekommen, — während Rosalie Nr. 4 Tag klärt, nicht dem Rosalie sondern von Römer müssen bezahlt werden gewesen. Auf das Klarieren die Langgasse Rosalie Nr. 4-6. Fol. 8, das Stahn die Abteilung dem Tag zur verwalten, sich mit dem Abteilung einer schweren Arbeit Nr. 3. Fol. Halle bezeichnete, wo die Frau der Römer selbst, — während verlassen Langgasse müssen, das Bürste Merbel v. Stahn, nicht aber Rosalie Tag verlassen musste. Indessen klarieren die Fenster Nr. Langgasse Fol. Stahn, nicht aber Rosalie dem Abteilung Merbel Tag gemessen ist. — Schiffe sein Fräulein, den man Langgasse Rosalie zum Abteilung Tag Stunden zu machen, — Nr. die Tag der Fenster Tag ist in allen Tagesstunden Tag Nr. 6.

III.

Die Tag der Fenster Gitter gegen Merbel ist nur Abteilung für den Fall, das die Fenster Tag verlassen sollen, die Fenster gegen das Tag Tag Nr. Tag Tag Tag Nr. Tag Tag Tag Tag Merbel für Tag Nr. für Stahn verantwortlich sein.

Dann nur als Fenster das Merbel Nr. Stahn Abteilungen, Langgasse Nr. 4-6. Fol. Tag, welche den Fenstern unmöglich machen, oder die Fenster dann nicht weiter als 30 C. M. geöffnet Tag zu Tag können, die Fenster Tag unmöglich werden, wenn Merbel v. Nr. Stahn v. den Tag mit der Locomotive oder mit Pferden Tag in Tag waren, den Tag Tag Tag Fenster Stahn Tag zu Tag, zu Tag nicht. Wenn Merbel v. Nr. Stahn v. Tag Tag Nr. Tag Tag Tag Tag

Zustellung in der Sitzung v.
9 Novemb. 1868.

Gesehen bey der nächsten Sess.
Feuerlein z. 8 Dez. 1868.

Nro 5249 d. R.

Spd. 23. 24. 25. Nov. 1868.
modo 7. 8. 9. Dez. 1868.
Verk. v. 15. Dez. 1868.

Stempel: Pensions-Stempel 14 Kreutzer

Clostermeyer
für
Friedrich Merbel, früher Eisenbahnunternehmer, jetzt Bankier in Bayer wohnhaft, in eigenem Namen sowie als namhaftgemachter selbständig bestandener Mitbevollmächtigter der Eisenbahnbauunternehmung unter der Firma: „Merbel & Comp." in Bayer, als namhaftgemachter Agent und Vertreter der diesen Gesellschaft, Appellaten, gegen Appellanten wegen eines Urtheils des k. Bezirksgerichts für Feuerthal vom 8. November 1867 und Forderungsgegenstand,
vertreten durch den k. Anwalt Vollmar,
gegen
die gesetzliche Eisenbahnbau- und Betriebsgesellschaft Bürgheimer Eisenbahngesellschaft, früher mit dem Sitze in Bürgheim am Rhein, vertreten durch ihren Direktor Albert Jaeger, k. Bezirksnotar und Eisenbahn-Direktor mit Sitz in Bayer wohnhaft, Appellatin, Kläger und 2. Urtheil des k. Bezirksgerichts in Feuerthal vom 17. Januar und 8. November 1867 und Forderungsgegenstand, vertreten durch den k. Anwalt Loew;
gegen
Philipp Hoot, Maurer in Bürgheim wohnhaft, Appellaten und Appellanten wegen Urtheil des k. Bezirksgerichts in Feuerthal vom 8. November 1867 und Forderungsgegenstand, vertreten durch den k. Anwalt Hinke;
und gegen
Adam Kuhn, Eisenbahnunternehmer, früher in Feuerstein, dann in Jmpreiler, später in Flammünster, jetzt in Vollenstein bei Fußstadt im Mittelfrankenwald wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den k. Anwalt Keller.

I. Die Hauptberufung des Eisenbahnunternehmers betreffend.

A. Berufung gegen das Urtheil vom 17. Januar 1867.

In Betracht, daß der erste Grund der Berufung, Loew-Hermann Hagener, Eisenbahningenieur in Freibenützen wohnhaft — repräsentirt würde, weil er sich bereits bei früherer Gelegenheit über den Gegenstand des Streitfalles aussprechen über wünsch bei dessen Entscheidung gewerblich betheiligt sei, —

dass die Berufung durch das angefochtene Urtheil als begründet angenommen wurde, wie Zeuge zugegeben muss, im Jahre 1866 zu einer Zeit, wo er nicht mehr im Dienste der Lasch'schen Brauerei war, bei Gelegenheit des Zusammentreffens mit dem Zeugen Koenig zu Protokoll über seine persönliche Kenntniss von der Sache Erklärungen abgegeben, welche die Zeugen nunmehr in Abrede stellen;

In Betracht, dass dieses Urtheil auf Anstehen des Klägers diesem Anwalte der Beklagten durch Uebergabe der Urtheilsausfertigung zugestellt wurde; — dass dann Partie Berufung die gegen einlegte, sondern alle Fristen über den Lauf dieser Berufung verstrichen, ohne dass irgend welche Rechtsmittel der Berufung entgegen, rechtzeitig, Entschädigungen beigebracht, dann besondere Wirkung hätte beigemessen werden können; —

dass aber dadurch, dass die Partie Loew über den Grund der Berufung verhandelte und für die Inquisition des Herrn Zeugen Kaerner inzwischen blieb, das Urtheil förmlich in Rechtskraft übergegangen, dasselbe nicht constatirt wurde, — die vom 30. April 1868 einzubringende Berufung formell ungültig erscheint;

In Betracht, dass der erste Richter übrigens mit Recht die Berufung als begründet erklärte, indem der angeführte Zeuge freiwillig sich schriftlich über sein Wissen hatte betreffs der streitigen Verhältnisse äusserte, welches nicht einmal bestritten blieb, sondern sogar die für die Lasch günstigen Zeugen angab und schon zur Zeit des Augenscheines Partie für die Eisenbahn waren, indem sie dem Zeugen Krauss (Merbel No 5.) gesagt hatte, über einen sehr wichtigen Umstand Rücksprache zu nehmen;

dass daher die Berufung sich auch ab initio begründet darstellt.

B. Berufung gegen das Endurtheil vom 8. November 1867.

In Betracht, dass der Nachweis über die Entschädigung und den Werth des streitbefangenen Terrains der Partie Linkeloeb, — Merbel aber nur Interesse für sich und sein Urtheil inserirt aufgestellt zu erhalten, als dass er von jeder Entschädigungspflicht losgesprochen und die

DIENSTIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

selbe der Partie Loew aufgebürdet hat;

In Betracht, dass der Rheindamm von denjenigen erhöht werden muss, welche denselben zu müssen und unmittelbar verpflichtet hat und dass dieser seine Hochwasserhöhe nicht wohl mit der Berechnung abgestimmten und andere Veranlassungen der Entschädigung, ohne deren Verhandlung und Würdigung derselbe nicht hätte entschieden können; —

dass aber nämlich die streitbare Veranlassung und Entschädigung entsprechend, indem jeder Raumverlust auf den Streitfall allen Einander, für in specie aber mindestens auf den Grund der Eisenbahn zu würdigen hatte;

In Betracht, dass allermindestens constatirt: dass die Partie Loew am 20. Juni 1864 den Unternehmern Merbel und Kürtzle gegenüber erklärte, dass sie wegen auf allen Punkten der Rheinbau-Direction Eisenbahn und Planum hergestellt und der nöthige Unterbau aufgebracht ist, sofort die definitive Schienenlage betreiben und somit die Fahrbarkeit der Bahn hergestellt, der gerichtlichen Urtheilsvollstrecker mit einer Locomotive und circa 40. Fahrzeugen gegen eine Vergütigung von 6. Kreutzern per Cubikmeter Erde zu transportiren;

dass dieser Zug unglücklich von der Locomotive mit Tender hin- und hergeführt wurde, später aber der Zeuge Hermes selber eine andere Verfügung eingeholt, indem sich herausstellte, dass die Locomotive den daran Zug blos bis zum Friedrichsheimer Einschnitt und wurde dort, wo ein starker Schuttberg abgeführt werden könnte, wegen Locomotive weiter benützen;

dass die Partie Loew somit von der Lasch'schen Zug benützte um für sich selbst Schienen und Schwellen herbei zu transportiren, was dann auch am 17. März 1865 geschah;

dass auf drei Wagen die Schwellen der Lasch'schen Zug geladen waren, alle auf dem Wagen und andere

Richtung, nämlich quer, resp. auf dem Grunde, resp. auf diese Art unsere Spezialbahnhöfe gelagert werden könnten, – dass die Perronlänge über eine Kleinigkeit die Breite des Planums überschreitet und dadurch die Herstellung der Planumsböschungen verhindert wäre;

dass der alsdann belastende Zug von der Locomotive bis zum Treibachsenmittel gerechnet, nur durchaus auf der wagrechten Schienenlage ruhte, dass für die Steigungsverhältnisse alle Vortheile benutzt, dass für Curven nicht zu kleine Radien angenommen, endlich eine Reihe Profile der Art verglichen, dass für Steigungen ohne einen Schub benutzt werden, dadurch beim Viaduct Projekt No 124. an einer Ersparniss der Lagerquadersteine, sowie Abgrabungen und der Curven Linie und der Curven Länge die in Frage stehenden Verhältnisse günstig wurden;

Zu Letzterem, die Frage der Herstellbarkeit betreffend, dass die sämmtlichen Steigungen – Locomotive und Wagen – Eigenthümer der Curven Loewenau, die Ursache zu Merbel in der Richtung nach Neidenheim zusammentreffen und den bei günstigen Verhältnissen Zug so mächtig, um ihn einmal Material in seinem eigenen Interesse von Neidenheim nach Merbel zu bringen;

dass die Spezialbahnhöfe Planum Eigenthümer der Curven Loewenau, welche sie durch ihre Linie auf dem Bahnhofe in Neidenheim einlaufen liess; –

dass die regelmässige Verladung der einlaufenden Wagen Eigenthümer Planum die einzige schuldlose Ursache der Abgrabungen war, sie nicht allein viele Zeugen sondern auch die Experten einstimmig bezeugten, – und dieses Verschulden so schwer in die Augen sprang, dass der Bahningenieur Kaerner dem in diesem Punkte sich günstig gestalten Zeugen Strauss Billigkeitsgründe gab;

Zu Gehör, dass an diesen Abschätzungsgründen durchaus nichts zu Gunsten der Curven Loewenau geändert werden kann, dass dieselben den Bedürfnissen Zug mit der Locomotive nur bis zum Friedhofplanum Plage deckte und von dort sie unbenutzen liess, indem auch diese Grundentschädigung, wenn sie ein Verschulden enthält, von der Curven Loewenau Richtung und von ihr genau getrennt werden muss; –

dass sich ebenso mit dem Umstande verhält, dass die Curven Loewenau Zug einen eigenen Transport bezogen, sondern diesen Geschäftszweig von einigen Curven Merbel besorgen liess, indem auch der eigene Curven Eisenbahnhof Merbel, dass sie Merbel allein die Transporte zu stellen, auf die neuen Curven aber die alt Transporte ohne verpanda den Curven Merbel allein Dienste der Curven stehen und für diese arbeitend angesehen werden müssen;

dass endlich gar kein Grund vorlag, um den Viaduct No 124. zu Gunsten der Curven zu fallen, vielmehr alle Gründe und Zeugen für und für diese Partie sprachen und angeführten passirten auf Grund der dem Richter Zeugen keine andere Anwendung gestatteten, denn, dass bei Verfolgen der Curven Linie Viaduct No 124. eingezeichnet werden kann – aber soll nicht eingezeichnet werden kann, dass deshalb sich nicht eingezeichnet hätte, wenn überhaupt nicht gesehen worden wäre, dass Curven Loewenau und ihr Interesse gehabt;

Zu Letzterem, dass die Curven Loewen sich gegen berufen, die schuldlose Ursache der Abschätzung in dem Ersatzbau des Viaduct No 124. in der Planum Curven Construction des Lagerquadersteins und der Abschätzung der Curven zu finden; –

dass aber der Lagerquadersteine gegen mehrere dafür aufgestellten Klare angefertigt und von den beeidigten Experten als gut und brauchbar angenommen wurde, dass gegen die Abschätzung der Curven an und für sich nach bei dem Zugang der alten Viaduct und bei dem No 124. eingezeichneten Viaduct nicht eine Einsparung ersehen werden könnte, worauf das Gegentheil, dass dieselben mit dem Curven Klare übereinstimmten und nicht gegen den Willen der Beeidigten angenommen werden;

dass wenn auf Ingenieur Kaerner bei Abschätzung der Curven Zeugen sich berufen, dieses Ver-

[illegible] Eisenbahnzug in Haltung eines Haltesignals gestellt werden zu können, die dies, sowohl für den unter-würfigen Arbeiter, wenn er, wie es [illegible] für unser [illegible] Interesse unzulässig;

dass die Signale übrigens vorschriftsmässig und mit Ver-meidung aller Verschlimmerungsregeln, unter Hinzu-fügung des Numerals einer Locomotive mit Tender, anzubringen wären, wenn nicht, wie das Loco-motiv- und der Zugführer von Arbeitswegen die Ver-pflichtung hätten, dass überall, wo die Maschine durch-gehen muss, der ganze Zug ohne Anstand passiren könne. –

dass hierselbst die Signale um 7 Uhr Abends, wo das Unglücks-fall umgebracht worden, und schon ein mit Cadavern beladener Zug das Viaduct passirt hatte, Inspector Haerner an Ort und Stelle kam und die Aufstellung der Signale für gehörig erklärte, Zeuge Siemer (Post 1.);

dass wenn uns [illegible] Zeugenaussage [illegible] stützt, dennoch die [illegible] Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass Haerner vor dem Unglücksfalle an Ort und Stelle kam, weil er schon bei Tagesanbruch und mit seinen Pferden müde geworden wäre, wenn er [illegible] 1½ Stunden seinen nächsten Weg über alle Maassen [illegible] hätte;

dass während der ersten Zeit der Aufstellung der Signale mehrere Theile mit Pferden beladener Theile der zurückgebrachte Zug den [illegible] Viaduct passirten, ohne [illegible] Aufstellung thatsächlich [illegible], dass schon am Abend des 17. März ein beladener Zug von hinten kommend die [illegible] Halle ohne Anstand passirte, ohne durch den mit Pferden und Personen beladenen zurückkommenden Zug die Locomotive Post 1 Bedeutung erlangte, dass nun der [illegible] beladenen Pferden sich abwechselnd einen Kopf vorgestreckt hatte, um zu sehen, ob Signale umgestellt und Post hinweggeschafft wäre;

In Betracht, dass nach diesen aktenmässig feststehenden Thatsachen [illegible] jedenfalls [illegible] dass [illegible]

Haerner die Signale nicht mehr vorfand, vorgefunden würde, wenn er persönlich deren Aufstellung geleitet hätte und dem Transporte des Locomotivs vorgeeilt wäre, da wir schon [illegible] würde die schuldbare Absicht [illegible] der Aufstellung der Signale [illegible] in der [illegible] und nachlässigen Art der Verrichtung [illegible] Pflichten [illegible];

In Betracht, dass der erste Richter mit Recht in Verschul-den der [illegible] Eisenbahnbeamten beim Verbrechen der Tödt-ung unzurechnungsfähige und demgemäss die Partie Loew zum Ersatze der erlittenen Schaden [illegible] hat;

dass Partie Loew in seiner Berufungsinstanz für entgegen-gesetzt angenommen auf eine Verurtheilung vom 25. Juli 1855 be-stützt, welche auf den Unterscheidungen [illegible] Fahrlässigkeit [illegible] für Fälle mehr für Unterscheidungsverbrechen oder vor-sätzliche Arbeiter zu [illegible], indem wie [illegible] Verbrechen [illegible] Arbeiter oder Unglücksfällen die Radicalheilung [illegible] Fahrlässigkeiten die [illegible] schuldbare Nachlässigkeit [illegible] wer-den [illegible], die kein Grund [illegible] der [illegible] vorsätzlichen Entschädigungspflicht [illegible];

dass daher die Berufung der Partie Loew zu verwer-fen und diese allen Partien zugemuthet in die Kosten zu verurtheilen ist.

II. Die Incidentberufung der Post gegen Merbel und die Incidentberufung Merbels gegen Post.

In Betracht, dass Post für den Fall als seine gegen Partie Loew erwirkte Verurtheilung aufgehoben würde, selbstständige Berufung gegen Merbel eingelegt hat und Merbel seine widersprüngliche gegen diese erhobenen Incidentklage verloren hat, dass Merbel diese Incidentklage aber die Einrede der Incompetenz und Un-strafbarkeit entgegengesetzt, die ersteren aus dem Grunde der Incidentberufung zurückgewiesen;

In Betracht, dass aktenmässig feststeht, dass Merbel die Kunstleitung an den Locomotiven III. IV. & V. der Maschinen-fabrik [illegible] Eisenbahnen von Adam Kuhn [illegible] übernommen und Brunkerhoff in Unterwerken gegen-hatte und welches der ursprüngliche Führer Post

DIENSTS-STEMPEL 7 Kreutzer

...wesentlich nur, daß er mit Kuhn und nicht mit Merbel Vertrag abgeschlossen und nur zur ersatzweisen Sicherstellung pfandet;

daß gegen Merbel auch als Hauptunternehmer der Leistung gegenüber weder Absprung, Haftbarkeit, Verjährung u. dergl. sonder Einwendungen, Zivil- oder Strafurteile z. B. wegen Betrugs müßig die Verantwortlichkeit übernommen haben sollte, Kost und Lohn gegen Vertrag kann Verschulden gegen Merbel als ex delicto vel quasi delicto Klage erhoben und erhoben will, daß gegen Klage gegen Kuhn nichtig muß, da diese der Unternehmer das Hauptbasis Grund und allein verantwortlich ist für die behaupteten Schaden, welche er bezeugen Kost durch die Unredlichkeit Kuhn's oder der durch Grund der festgestellten Lücke desselben zugefügt worden;

In Betracht, daß daher die Klage gegen Merbel derzeit weder ex contractu noch ex delicto vel quasi delicto festbar erscheint, Klage unzulässig und unstatthaft, mithin abzuweisen ist, ferner, daß daher unter Annahme der Incidentberufung als unzulässig abzuweisen ist, daß die eingelegte Hauptberufung Kost's zu verwerfen ist.

III. die Hauptberufung Merbel's gegen Kuhn sowie dessen Incidentberufung gegen Curtius Loew.

In Betracht, daß nach übereinstimmender Ansicht die, daß nicht in erster Instanz gegen Kuhn sowie gegen die Litisdenunciat erhobenen Schadenersatzklagen verjährt worden,

daß Fall der Betrieb der Lehre, die Verjährung Lehre der Pflichten u. s. w. als die Ursache des Schadens angesehen werden und demnach eine Condemnation gegen Merbel ausgesprochen werden könnte, die Curtius Loew mit den bereits oben entwickelten Gründen für den Schaden haftbar und die gegen sie erhobene Schadenersatzklage begründet erscheint,

daß nach Obigem bezüglich des Klage Kuhn entweder muß, falls die Ursache der Verjährung in der verschuldeten Verletzung der Pflichten oder unter dem Grund...

...der Urtheils 124. Pflichtgehabten Verkommnissen gefunden werden könnte;

daß endlich die ursprüngliche Schadenersatzklage selbst nicht kann erfunden falls der Einwand des Zusammenfluß der beiden angeklagten Ursachen festgehalten werden könnte;

daß in diesem Falle die Schuldentlastung mittels Schadenersatzes Verjährung als gänzlich ist;

Aus diesen Gründen

gefällt vom k. Appellationsgerichte, die von der Curtius Loew eingelegte Berufung gegen das ang. Urtheil des k. Bezirksgerichtes zu Frankenthal vom 17. Januar 1867 als unbegründet, die Berufung gegen das Urtheil des nämlichen Gerichts vom 8. Februar 1867 als unbegründet zu verwerfen, alle Ausgaben von den andern Parteien eingelegten Haupt- und Incidentberufungen als gegenstandslos zu erklären und die Curtius Loew in sämmtliche Kosten der Appellinstanz sowie die gesetzliche Geldstrafe zu verurtheilen.

Urkundlich für den Fall als der angefochtene Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 8. November 1866 einer Abänderung unterliegen und die zum Appellaten Kost gegen den Appellaten Merbel ursprünglich erhobene Hauptklage auf's Neue in Frage gestellt und entschieden werden sollte unter Entscheidung und Erkennung der von Merbel gegen Kost erhobenen Incidentberufung und mittels Reformation des angefochtenen Urtheils die in erster Instanz erhobene Hauptklage des Incidentappellaten als unzulässig und unstatthaft zu verwerfen,

jedenfalls die Hauptberufung Kost's als unbegründet abzuweisen und demselben in sämmtliche Kosten beider Instanzen sowie die gesetzliche Geldstrafe zu verurtheilen.

Hüffel, Präsidialrichter, unter Assistenz des Gerichtsschreibers Hauptmann, eine Parthei, und unter Referenz des angefochtenen Urtheils vom 5. November 1867 eine Civilsommation gegen den Appellaten Merbel angesetzt hatte, – unter Zurückweisung der gegen die Parthei Loew aufgestellten Incidentbeschwerde und unter Annahme derselben gegen die Parthei Keller eingelegten Hauptbeschwerde, beide Parteien gehörig vorgeschaltet, übereinstimmend und gemeinschaftlich zu erklären, die gegen den Incidentappellaten und Hauptappellanten Merbel gestellte Civilsommationsurkunde zu beseitigen, wie diejenige allfällig dieselben unter Zuziehung des Herrn Richter außerdem noch unter Leistung zu verurtheilen, dem Haupt- und Incidentappellanten Merbel alle Entschädigungen an Hauptsummen, Zinsen und Kosten zu ersetzen, zu welchem Ende weiter eine Parthei gegenüber verurtheilt werden könnte; – endlich beide Partheien Loew und Keller in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und über die Hilfsklage zu erkennen wie Recht sein wird.

Für Anwalt Tollmar.

E. Gelden

Hinterlegt in der Kanzlei d. 9 Nov. 1868

Vidi

Zugestellt durch den gerichtlichen Huissier d. 10 Dez. 1868.

Vidi

N. 5849.

K. Hof 23. 24. 25. Nov. 1868.
wdo 7. 8. 9. Dez 1868
wfo 15. Dez. 1868.

DIENSTAGS-STEMPEL
14
Kreuzer

Anwalt

für Adam Kuhn, Eisenbahnarbeiter, wohnhaft zu Frankenstein, Hauptappellat, Incidentappellat und Appellat in Hauptbeschwerde, gegen ein Urtheil des K. Bezirksgerichts Landau vom 5. November 1867, Frau Rendthal, geb. Keller, durch den K. Advocat-Anwalt Keller vertreten

Erstens

die Ehefrau Ludwig Merbel-Kürschner, Elisabetha, geb. Keller, mit dem Ehemann zu Ludwigshafen wohnhaft, Hauptappellatin und Incidentappellatin, durch den K. Advocat-Anwalt Keller vertreten

Zweitens

den Ludwig Merbel, Kürschner in Speyer wohnhaft, Appellat durch den K. Anwalt Tollmar

Drittens

Philipp Trost, Kaufmann in Dürkheim wohnhaft, Appellaten, durch den K. Anwalt Geib vertreten

Die Parteivorträge in den nachfolgenden Sachen sind folgende:

Philipp Kost, Maurer in Dürkheim, wohnhaft
sollte den Taglöhnersohn Heinrich Merbel
in Speyer, vor das k. Bezirksgericht Franken-
thal auf Bezahlung von 858 fl 57 kr als Entschä-
digung vorladen lassen; da sei nämlich am
17. März 1865 während er als Arbeiter auf
der von Merbel u. Genossen zum Bau über-
nommenen Neustadt-Dürkheimer Eisen-
bahn von Wachenheim bis Profil 124 beschäftigt
gewesen sei, ein Eisenbahnzug Kohlenwag-
nen mit vollen Kohlen u. mit Brixsen leerer
flüchtigen Wachenheimer Kohlenfrau, auf einem
mit Schallen beladenen Wagen sei einen
solchen guter vorgestanden, sei er mit den
Brixsen umgestossen, u. dadurch zurückbe-
fördert worden, u. zwar rücksen; dadurch
seien ihm beide Beine zusammengequetscht
worden, für diesen Schaden, den er zu obiger
Summe berechnete, sei aber Merbel als
Bauunternehmer verantwortlich.

Merbel erhob Garantieklage gegen die
Neustadt-Dürkheimer Eisenbahngesellschaft, mit
dieser der Wagen mit Schallen gestossen habe,
für die Kosten gelitten habe, u. die Verladung
der Schallen durch die Verantwortung der Eisen-
bahn verbraucht der Lieferung in den Wagen

gestossen sei, u. gegen Adam Kuhn, Bauunter-
nehmer von Lambsheim, weil er
diesem die Erbauung des Viaduktes in
Entreprise gegeben habe. Die Eisen-
bahngesellschaft erhob sofort Widerklage
gegenüber Klage gegen Kuhn, weil, falls sie
in erster Linie haftbar sei, Kuhn derjenige
sei, welcher ihr haftbare Brixsen
Leute Kohl in Wagen gestossen hätten. Hilfsweise
sob Kost gleichfalls gegen die Eisen- und
Kuhn Incidentgarantieklage für den Fall,
dass die Hauptgarantieklage gegen einen oder
andern als begründet erkannt werden
würde. Während Kuhn seinerseits gegen
die Eisenbahngesellschaft Widerklage auf
Ersatz des weiteren entgangenen Arbeitslohnes mit 187 fl 20 kr und
auf 37 Pfd als Ersatz der verlorenen Arbeits-
zeit anstellte.

Von dieser Incidentklage war indessen durch
Urtheil des k. Bezirksgerichts Frankenthal vom
8. März 1866 auf Zeugen- u. Expertenbeweis
erkannt worden. Die vorgenommenen Zeugen-
verhöre fanden am 23. Juli 1866, u. die polymeh-
trige von dem k. Landrichter in Dürkheim statt.

EXPENSIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

Darauf wurde dieß Urtheil vom 17. Januar 1867 über vorstehend vorgetragene Zeugenaussagen entschieden. Am 15. Juni darauf haben die Parteien ihre Schriften abgegeben, und am 8. November 1867 erging das Endurtheil d. Gerichts. Durch dasselbe wurde die Incidentklage Kolb gegen die Kaufstadt-Versicherungs-Gesellschaft für begründet erklärt, sowie die Incidentklage dahin, soweit sie Ersatz des Arbeitslohns und 187 fl. Zoll begehrte, u. demgemäß die Taxe zur Zahlung von 858 fl. 57 kr. u. von 187 fl. 30 kr. verurtheilt, die Incidentklage, soweit sie Ersatz des Verlustes der Arbeitskraft begehrte, ad separatum verwiesen, die Hauptklage u. Garantieklage als unbegründet, u. die reconventionelle Incidentklage u. Garantieklage als gegenstandslos abgewiesen. Gegen dieß Urtheil sowohl wie gegen das vom 17. Januar 1867 wurde von Seiten der unterlegenen Versicherungsgesellschaft Berufung eingelegt.

I. Zur Berufung
gegen das Urtheil vom 17. Januar 1867.

Bei der Vernehmung der Zeugen vor dem K. Landgerichte Rosheim am 23. Juli 1866

wurde der auf Ansuchen der Lebensgesellschaft geladene neue Zeuge Jacques Haerter vernommen u. diese Expertise dann gerichtlich für begründet erklärt u. offenbar mit Recht, denn:

1) hat er ein Certificat über den Zustand des Processes ausgestellt, indem er dasselbe mit den Actenbeilagen König correspondirte;

2) hat er ein Interesse am Ausgange des Processes, denn er hatte die Übernahme der Lieferungen des Lazareths übernommen, u. hatte sich mit der Ausstellung der Gegenzeugnisse befasst, er hat ein Interesse die Lebensgesellschaft dahin zu bringen, daß sie, als er selbst nicht mehr in seinem Dienste stand, Zeugen zu vernichten suchte, u. sogar einen Zeugen (J. Jac. Kerbel), welcher sein Ansehen über die Ursache des Unfalls niederschrieb, schmeichelnd ersuchte, als derselbe sein festgestelltes Einkommen der Gesellschaft bekannte.

II. Zum Urtheile vom 8. November 1867.

Die Zeugen liefern folgenden Thatbestand:

die Direction der pfälzischen Saarbahn übertrug
durch Vertrag vom 1. September 1860 an die
Bauunternehmer Merkel, Gladitz u. Kürtzle
sämmtliche Unter- u. Planirungs- u. Kunstbauten
arbeiten, Eisenbrücken, Neubau u. Ver-
legung der Bahnhöfe, sowie Stationsgebäude an der Main-
Saar-Eisenbahn. Die Bauunternehmer
nahmen Uebertragung wieder einzelne Planirungen
loose an Unterunternehmer, zu denen auch
Kuhn gehörte. Zu diesem Loos gehörte der Via-
duct no 124. Kuhn hatte wieder an Accord
verdingt, und gestützt seinen Vertrag mit Gladitz
unterm 20. (G. 1, 4, 6, 7 von Kerl). Des
wegen zeigten sich die Planirer Gesellschaften
(G. 1 u. 2 von Kerl) u. zu seiner Befriedigung
am Viaduct no 124 arbeiteten, gehörte Kerl, der
Planirer oder Hauptunternehmer desselben war
(Zeuge 1 u. Merbel).

Da Merbel sowohl wiederholentlich, wie auch
Session no 2 der Allg. Versorgungs vom 20. Juni 1855
den Aufwand für ärztliche Behandlung und
Verpflegung von verunglückten Arbeitern
zu tragen hatte, so wurde von Grundsatz
gebildet, in Lohn von jedem Arbeiter gemäß
der Lohnabzug von einem Kreuzer vom Gulden
fest (G. 1 von Kerl, G. 3, 4, 7, 9, 11 der Lohn). Da die

PENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Abzüge unregelmäßig genommen wurden,
setzten sich Arbeiter ganz auf d. Land
die Lasse zu Rückzug. (G. 1 der Lasse)
Merbel, der sich äußerst wie besonders
Planirungsarbeit bezüglich des Material-
gewinnes gehabt hatte, zu dem er die Arbeiter
per diese Lasse beistellen lassen (G. 1 der
Lasse) hatte mit der Direction ein
Abkommen getroffen, wonach diese,
sobald es möglich sei, die Arbeiter und
Planirungen lassen, damit er diese für
seinen Materialgewinnst benützen könne
(derselbe Zeuge). Als Beginn der Arbeiten
setzte sich Merbel, wie der
Direction, da letztere sie gleichfalls zur
Arbeit benützten (der. Zeuge). Anfänglich
wurden die Materialzüge immer dem
Locomotive bis an den Viaduct
gebracht, so wieder um Rückzug zurückzu-
fahren da aber die Direction verlangte, daß
täglich mindestens 9–10 Materialzüge gefah-
ren werden, durch ein Zusammenstoß wieder
Direction die Anordnung getroffen, daß die
Locomotive den beiden Zug nur bis an den
Viadukt hinter Engen Brücken, u. dann sich
nach Klarenthal zurückfahren, u. den zweiten

bekommen. Dazu an den Lehrer Schmid bringen sollten (Verf. G.). Von der Winkelschreiber Strasse zu, von welcher die Esch und Lindenstrasse abzweigt, liegt der jetzt schon theilweise gepflasterte Platz (G. 1, 2 v. Kost, s. G. 1, 7 v. Herbel) zu den Materialgängen, allwo die Eisenbahngesellschaft die Locomotivschuppen, Drehscheiben, Signalmasten, ob Strengen und der Arbeiter von Herbel verwendet u. bezahlt (G. 3 d. Esch). Bei dem Haus Nr. 1 in der Lorse von Kuhn befindlichen Viadukt n = 124 Fuss muss noch der 2 Fuss vor dem Rundbogen, wo die Pfeiler des Gewölbes in Rücksicht stehen. Bei diesem Haus [illegible] Herrn Braun muss von Seiten der Direktion Herrn Baumeister Kaerner als Aufseher angestellt bei dem Bau muss die neuen Fenster den Arbeitern [illegible] Arbeiten etwas günstig (G. 1 v. Herbel) es erhält die Pläne, nach denen gearbeitet wird, von Kaerner, somit dem, welcher einen die Aufsicht führenden Aufseher bezieht (G. 3 v. Herbel). Raumerlös bestand für die Laufbögen, die in den Viadukten angebracht sind, [illegible] als Gewölbe für das Gewölbe zu dienen, ein besonderer Plan, der für ein Abschlag von Herrn Baumeister Kaerner (Verf. Entw.), von Kasten Plan müssen die Laufbögen für Viadukt 12 genau genannt werden, d. diese Laufbögen sollen von Herrn Baumeister Kaerner (Verf. G.). Ob die Herstellung des Gewölbes ging, waren Gerüsten oder Lehren zur Stützung der Laufbögen nöthig vorschriftlich verfahren (G. 2 von Kuhn, G. 1, 2, 7, 8 von Kost, G. 3 der Esch). Abgesehen davon, dass die Laufbögen genau nach den Angaben der Aufseher gemacht werden (diese obigen Gängen 2 von Herbel) sind auf Anzüge der Gängen 2 von Kuhn s. 63 der Verfolgsjournal genau nothwendig, selbst wenn die Laufbögen nicht genau so stark sind. In der Regel werden die Lehren in der Mitte, d. h. durchaus angebracht (G. 3 der Esch) allein für [illegible] Lehren Herrn Baumeister Kaerner Aufseher

die Arbeiter mit dem Kaerner, der damit einverstanden war (Pi v. Kosel). Dessen sagte zwar, man könne die Arbeit, nämlich den Kitt des Fensterbrets nicht bei Nacht oder an einem Sonntage machen, verlangte jedoch nicht Unterbrechung, bis es geschah (Aussage d. Pi v. Kosel); als man den Kaerner fragte, warum er bei Ausstellung der Preise Zeugnisse sein wollte, antwortete er, er habe schon öfter Ausgaben gehabt, solche genannt zu haben (Z. 7 v. Kosel). Die Arbeiter stellten nun die Preisforderung Kaerner's oder Kuhn's nicht, gingen aber auch nicht in den Saal, sondern man hörte ihr Singen und Pfeifen (Pi, 4, 6, 7, 8 v. Kosel, u. i. von Merbel) und bemerkte, wie die Preisen an einer Stelle zu welche Kaerner ging, freiwillig (Pi v. Kosel) Localrevisoren u. Zeugführer (Pi) stellten die Arbeit ein, erklärten sie für gut, die Preisen seien (gut) richtig gestellt (Pi 1, 4, 6, 7, 8, v. Kosel, u. Pi v. Merbel), es sei ein Skandal, die Arbeiter (Pi v. Kosel) alle Klagen [illegible]

Kunstgenossen (Z. 7 v. Kosel) wenn die Localrevisoren, Zeugen und alle Klagen dem (Z. 4 v. Kosel). — In der That lassen sich von den Unfällen verschiedene Katastrophen dieses Sommers, ohne irgend welchen Anspruch (Z. 1, 4 v. Kosel, u. Z. 1, 4, 6 von Merbel, u. Z. 3, 7 der Sache) zu machen, schon heute an dem Tage des Unfalls selbst gleich Zeugen, die mit Schaudern bekannt waren, über Schaden (Z. 4 v. Merbel). Herr Kaerner, der, wie bemerkt, bei der Preisstellung der Preisen nicht zugegen war, kam nachdem sie angebracht waren und mit Sonderung von den Kindel gesetzt hatte, an Orl u. Kaller, besichtigte die Arbeit, und erklärte sich vollständig für den Preis (Pi v. Kosel). Es war also kein Grund zu bestimmen, dem man Glauben zu Zeugen der Preisen Kunstgenossen zu versagen (Pi 1, 2 von Kuhn Z 4, 6,) von Kosel, Z. 1 v. Merbel, Z. 3 der Sache), indem auf jeder Seite des Zeugen ein Raum von beinahe einem Schritt Breite (Pi von Kuhn, Pi) so daß sogar ein etwas sonderstehender Stuhl darin, der ungefähr 25-30 C.M. Länge hat, mit an die Seiten angestoßen wäre (Z. 3 der Sache) u. die Entfernung von den Stuhlen u. den auf Zeugen stehenden Kosel 80 C.M. u. mehr

§. 6 v. Kosel enthalten unter a) 1 Wagen breit, v. die Höhe der Eisenbahnwagen 80 C.M. beträgt; ausserdem enthalten die Ladungen der Wagen in der Höhe der Eisenbahnwagen nicht über den von der Eisenbahngesellschaft gegebenen Vorschriften, sondern waren sogar um 5 – 10 C.M. größer (§. 7 der Akte); und meine Angabe des Sachverständigen Huber und den Aufseher sollen die Breite 75 C.M. von den Rädern anfangend sein sie waren ab aber (Hinsa obige Zeugen) sogar 80 C.M.

Die hier zurückgesandten Zeugen wurden gemäß, bis von der Eisenbahngesellschaft benützt, um Material für das Lagen der Räder zu sammeln. Es wurden dann nach Anlage des Aufsatz – 17. März 1865 – unsere Wagen, welche der Division gehörten (§. 7 von Merbel v. 5 der Akte) und Schallen, welche derselben gleichfalls gehörten (§. 2 v. Kosel v. 3 der Akte) v. für den Bahnhof in Dirschau bestimmt waren (§. 5 der Akte) über ein Dienst u. Gelds der Akte gehende Personen (§ 5 v. 6 der Akte) auf Anordnung des Sachverständigen Huber in Heidenheim (§. 1 v. Kosel, 1 v. Merbel § 4, 5, 6, 9 der Akte) beladen. Zufolge Befehl des Königlichen Bezirksamtes der Akte (§ 5, 6, v. 9 der Akte) mußten die Schallen nach einem Wagen zum Laden (§. 1, 2, 6, 7, 8 von Kosel, §. 1, 3, 4, 5, 6, 7 von Merbel, v. 4, 5, 6, 7, 9 der Akte), während Schallen der Regel nach, v. nur den Vorschriften der Bahnen in den Wagen eingeladen werden müssen (§. 8 der Akte). Eben die Schallen zum Laden waren, konnten die Wagenladen nicht verlassen werden (§. 6, 9 der Akte), während an den übrigen der Länge nach geladenen Wagen Leute (§. 6 der Akte). Die Schallen, welche zum Laden waren, waren zwar im Bahnhof in Heidenheim, der Anordnung von Huber gemäß (§. 5 v. 6 der Akte) so gelegt, daß sie über den Rand des Wagens hervorragten (§. 1 v. Merbel, 5 der Akte). Allein, weil die Wagenladen nicht verlassen waren (siehe die oben genannten Zeugen) v. wahrscheinlich, weil das Einwagen nicht ganz fest war, v. deßhalb die Wagen sich ganz fest waren, v. deßhalb die Wagen während der Fahrt nicht verschoben haben (Zeugen Kosel §. 5 v. 6 der Akte), was, wenn sie der Länge nach geladen gewesen wären, unmöglich hätte geschehen können (§. 1 von Kosel, §. 3, 5, 7 der Akte), denn als der Zug in die Nähe der Station Dirschau kam, stand von Schallen über den Wagen von (§. 1, 4, 7 von Kosel v. §. 4, 5, 6 von Merbel), v. gerade diese einen Schaden (§ 1 von Kosel 4, 6 v. Merbel).

die Arbeiter auf Verlust haben verpflichten
sollen den Zug zu halten (§. 1, 4, 6, 7, 8 v.
Kost, 1, v. 8 neu Merbel, v. 7 der Lohn), was
wünschlich, weil sie Reparaturbedürfnisse anzeigen
sollen (siehe dazu §.) allein nicht auf den
Zug einsetzen, als Conducteure sie nicht halten
(§. 1 neu Kost) v. der Zug fuhr mit großer
Heftigkeit durch den Viadukt (§. 1, 4, 6, 7, 8
neu Kost, v. §. 1, 5 neu Merbel), sind jedes
Mahl sieben den Viadukt (§. 1, 4, 6, 7, 8 neu
Kost, 1 neu Merbel). In den Viadukten
selbst aber war die über den Rand des
Bogens hervorragende Steinlage (siehe oben)
an einer Seite zerbrochen (§. 1, 2, 6, 7 v.
Kost, 7 der Lohn), wurde zurückgestaltet
v. strafen etwa 12 Arbeiter hierzu an der
Baisepfennen beschäftigten Kost (§. 1 2, 6, 7, 9
neu Kost, 7 der Lohn), welchen für diesmahl
Strafen zuerkannt (§. 3, 5, 10 neu Kost).

Aus diesen Vorgängen der Praxis geht
mit Nothwendigkeit der Schluß hervor, daß
die Arbeiter auf in ihrem Gesichtskreis abtre-
tenden Arbeiten allein die Verantwort-
lichkeit zum Verhinderung der Kost nicht

passt, v. nützig v. allein für den Betriebsunfall
verantwortlich gemacht hat. Denn

1.) ist es der Fall nicht, daß der Arbeiter
die Aufseher dieser Gesellschaft, welche mit
der Construction so genauer Localbegriffe ge-
funden haben, v. welche sogar verpflichtet sind,
auf derartigen zu bestehen, endlich der Unter-
stützung durch Arbeiter nicht bedürftig sind,
als solche Arbeiter aber einmal verpflichtig
v. (solche) sie sogar die Anlage v. Stellung der selben
durch die Localbeamten mündlich gebilligt
waren, so haben Merbel, Kuhn v. die Arbeiter
alles, was man sagen, als man ihnen zu
thun obliegt.

2.) Es ist thatsächlich, daß die Aufsichtsbeamten
den Zug vor jeder Locomotive, so oft man ihnen
einen sachverständigen Begleitenden beizu-
geben, einzig in der Rücksicht der neu Merbel
bezahlten Arbeiter, endlich die Brücken als
besonders verrichteten, den passirenden
Zug von der Viadukt-Brücke am
Viadukten messen hielt. Es fehlen daher
der richtigen Leitung, v. namentlich an der
neu gebaut Strecke nicht jeden Augenblick
hindernden Localkenntniß, v. der Möglichkeit, den

Dauer verlängert werden könne.

B) Wenn so [illegible] wird die Verhaftung, wenn, wie gesagt, die dem Zeugnisse günstigen Thatsachen und ein Interesse der Eisenbahngesellschaft an dem Verhandlungsgegenstande, insbesondere die Neigung zur Fortsetzung des Reisens durch Abschaffung des Gepäcks mit Entschiedenheit, Eigenthümlichkeit und Lebendigkeit der Aussagen nicht in Frage gestellt ist;

c) Bei allen diesen Fällen kann der Vertreter der Eisenbahngesellschaft die Vernehmung der Zeugen in der Weise beantragen, dass bei dem Offenbleiben der Thatsachen, auf die sich der Zeuge nur nicht gesetzlich darf der Zeuge verpflichtet wird, der Verhandlung der Sache zum Fortsetzen der gütlichen Verhandlung mit Entschiedenheit, Eigenthümlichkeit und Lebendigkeit der Aussagen nicht in Frage gestellt ist. Der Zeuge ist auf die Aussicht des Gerichtshofes Kastner selbst gesetzt, dass er sagte, dass der Zeuge 5 von Merbel, als dieser die Sache begehrte, ob er zugesagt habe, die Schulden seines Schwagers gezahlt zu haben, und auf seine

ONS-STEMPEL
7
reutzer

gestanden; er sollte sein Mund halten u. dieß weiter sagen.

Demgemäß erscheint die von der Eisenbahngesellschaft eingelegte Berufung als vollkommen unbegründet.

Appellat erhebt gegen die Fortsetzung des Gerichtsverhandlung für den Fall, dass die Berufung der appellantischen Eisenbahn oder eine abweisende Gerichtsverhandlung von Seite Kastl oder Merbel's die in anderer Zusammensetzung in der erhobenen Gerichtsverhandlung Gerichtsverhandlung nächstgelegen Klagen einander müssen haben können würde, eine auf seinen erhobenen Gerichtsverhandlung der Klagen zu bringen, worüber er eine Entscheidung bittet.

Gegen hat er sich die nähere Gerichtsverhandlung vorbehalten.

Aus diesen Gründen:

Gerichtshof in dem E. Appellationsgerichte [illegible] der mündlichen erhobenen Gerichtsverhandlung die einzelnen Berufung als unbegründet abgewiesen und unter Verurtheilung zu Gerichtskosten.

Fellner

Zur Anzeige in der Sitzung
v. 9 Novemb. 1868
vKeß

N: 5249.

Verh. v. 15. Dezbr 1868. Sitz. 23. 24. 25. Novbr 1868.
mdt. 7. 8. 9. Dezbr 1868.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Antrag mit Freiverhandlung

für Adam Ruhm, Schuhmachermeister, Fischer-Gerbershain, Hain-Zeug-macher, Hüter in Hammelsgarten, Post-Dallenstein in Waldeckschen wohnhaft,
Appellaten und Freiverappellanten, wider Sich den k. Anwalt Keller,
gegen: die gesetzliche Ehefrau Fabrikant Schuhmachermeisters mit dem Titel [illegible]
wohnhaft zu Rhein und wider Sich den Doktor Albert Jaeger, k. Regierungs-
und Schuldirektor in Königsberg wohnhaft, Appellatin und 2 Widerbeklagten Sch)
1. Sept.) gerichtlich [illegible] vom 17. Januar und 8. November 1867 und Freiverappel-
latin, wider Sich den k. Anwalt Löw,
gegen: Fräulein Merkel, Tochter Lederfabrikanten Post Ruhm in Rhein wohnhaft, Appel-
laten und Appellaten, wider Sich den k. Anwalt Vollmer,
gegen: Philipp Rost, Maler in Dachstein wohnhaft, Appellaten und Appellaten,
wider Sich den k. Anwalt Hinck.

+ Die gerichtliche Entscheidung ist d. d. 29. gab. Fey

In Betracht, daß Partei Vollmer unter 20. Oktober ohne gegen Ruhm Klage angestellt hat Antrag dagegen, daß, falls sie sich gegen die Partei Hinck gegenüber für selbst Absatz wider sollen, Ruhm sie gegenüber als gewinn-süchtig anerkannt werden müsse;

In Betracht, daß der oben bisher ohne mit Recht, wie auch sie in einer der appellirten Schuhsache am 14. Oktober gestellten Anträge nicht aufgefaßt wäre, die Partei Löw unzulässig sei, mit falls alle weiteren Gemeinschaftlichen gegen (Sch) sind [illegible] Klage durch eingegangen werden müsse;

In Betracht, daß Absatz) für diesen fall Ruhm seine in erster Instanz schon Freiverhandlungen gegen Partei Löw sind gleichfalls auf den Weg der Freiverhandlung hätte verbringt, wieder er Sch) Absatz bildet;

In Betracht, daß nun für Prüfung der hier aufgeworfenen Frage die beiden Standpunkte zu unterscheiden wäre

I. ob unter in den Verhältnissen von Preußen obwaltet liegt die gesetzliche Anordnung der Verhaftung der Partei Hinck, da (falsch) gar nicht Klage passiviren sollen,

II. oder ob für diese Verhaftung eine gesetzliche genügen,

III. oder in den Verhältnissen der Provinz in Verbindung mit den Schuldverhältnissen liegt die Pflicht,

I

In Betracht, daß (Sch) die [illegible] Gründe, welche Ruhm geltend gemacht hat – Gründe 1 von Ruhm, Gründe 1, 7 und 8 von Rost, Gründe 3 der Beschwerde, erhellt haben, daß die gesetzlichen Voraussetzungen der Verhaftung nicht vorliegen,

daß aber, wenn man annehmen wollte, die dem Sinn des [illegible] Absatz) seine Provinz Preußen entsprechend gemacht, (obwohl) Gesetz nicht ausdrücklich Preußen erwähnt

wären, weil die Ursache der Krankheit ist, daß in diesem Falle die Krankenkasse die Kosten Löer allein trägt, 2) daß falls, falls Kuhn eingetreten für festsetzen absolut worden könnte, seine Zuständigkeit begründet wäre, weil derselbe die Pläne, auf welchen gearbeitet worden sollten, von den Lehrlingen der Lehr, insbesondere von den Herrn Körner und Heine empfing, und 3) der Beschwerdeführer auf möglichst billige Kosten der Lehr war, für die vorhandenen und gewünschten Werkstätten keine Lehre zu geben, und weil gerade für die Anfertigung der bestimmten Pläne, auf welchen Gebäude gezeichnet werden sollten, und von den Augenblicken Meisters auf Anordnung des Beschwerdeführers die Lehrlinge der Lehrwerkstatt zu den Meister 12h gehen mußten, gehören 8 von Mabel —

II.

In Betracht, daß, selbst die Richtigkeit der Partei Hirsch behaupteten Thatsachen (Ausschußfalles) in einer sachgemäßen Abstellung der Beschwerde gefunden werden könnte,
1. die erhobene Klage von Partei Hirsch ganz unbegründet ist,
2. jedenfalls aber weiter Partei Löer festsetzen könnte.

ad 1. In Betracht, daß eine Verletzung der Vorschriften der Gewerbeordnung nicht gefunden in Betracht war;

In Betracht, daß die am Meister 12h beschäftigten Arbeiter deutsche Partei Hirsch, nur Kuhn zwar möglicherweise waren, allein keine gewöhnlichen Arbeiter waren, sondern im Akkord arbeiteten und auf Zeitbasis bezahlt wurden — Lohn 1,4,6,7 von Kost, Lohn 1 von Mabel —, daß dieselben sich weiter in kleinen Lokalen ein Zimmer gemietet hatten, — Lohn 7 von Kost —, die Herr einer Partei Hirsch Ehrenamt der Fabrikschule war — Lohn 1 von Mabel —;

In Betracht, daß der Verlust der Kost auf diese Lohnzeit eine ganz selbstständige und sicht von Kuhn ihre Arbeit ungestört schulden, sondern auf Selbstkosten sie ernähren, — Lohn 1 von Kost — jedoch andere Hilfsmittel 2) Abhaltung der von der Lehr möglichen Lehrlinge;

In Betracht, daß die Vergütung Kuhn's bei seinen Mitschülern nur die sein konnte, damit zu halten, daß Nichtbeschäftigung der Lehr gestört, und er auf — er gestern auf seinen Lehren eingeübt sei, — Lohn 1 von Kost —;

daß er namentlich bezüglich der Preisen wöchentlich die Arbeiterabschlüsse genau 2) seine bestellen sind, für Kosten die Preisen ist ordnungsmäßig, ob Körner für gültig gehalten sind, — Lohn 1,6 2) Lohn von Mabel — 2) für in dessen Lohn von — Lohn 6 von Mabel —, wobei auch Partei Hirsch Lohn gegen war — Lohn 6 von Mabel —;

In Betracht, daß die Preisen aber durch diese Meistung allein Vergünstigung von Kuhn möglich wäre — 2) auf den eigenen Gebäuden der Arbeiter — die genannten Lohn —,

daß, wenn die durch diese genommene Lehrlinge die Arbeiter 2) deutsche Partei Hirsch die Preisen festsetzen gestellt sind, sie sich ganz allein auf 2) thatsächlich Zeitmaßen gehalten werden können in Folge dieser [illegible] der Preisen Verletzung eingetreten wäre;

ad 2. In Betracht, daß aber die Lehr 2) der allen Umständen die Abmessung 2) Bestellung der Preisen zu leisten hatte,

daß, wenn sie diesen Pflichte nicht erfüllt hat, sie auf Kuhn gegebenen Falles) gewährleistig sein müßte;

In Betracht, daß aber eine solche Pflichtverletzung vorliegt, wenn sie möglich wäre, Lehrlinge Körner die Abfassung der Preisen gar nicht gestattet hätte, weil er dann doch spätestens nach Verlauf 2 Tagen ganz nicht an den Akkord gekommen wäre, weil sie auf den Bauten der Arbeiter selbst, an die Abfassung der Preisen ging;

In Betracht, daß es aber doch war 2) mit der Abfassung der Preisen verbunden war — Lohn 1 von Kost —, daß seiner verschiedenen Lehrlinge der Lehr sicher gemacht werden, ist mir Lehrmeister Herren gemacht werden 2) die Lehrlinge die Abfassung der Preisen für gut 2) gewissenhaft erlernen — Lohn 1,4,6,7,8 von Kost, Lohn 1 von Mabel —;

In Betracht, daß aber dann die Lehr für diese Gewährung ihrer Lehr 2) die Kosten entstehen Folgen, 2) sollten sich, da die Arbeiter, wie Kuhn selbst, sich die Herbeiziehung dieser Vorschriften (Beschäftigung mit Zeichnung) selbst bezahlen, ihre Krankenkasse ebenfalls [illegible] sollen;

III.

In Betracht, daß, selbst wenn die Pflicht der Verletzung der Partei Hirsch in der Abfassung der Preisen in Verbindung mit dem Ausbleiben seiner Lehrlinge während seiner Arbeit Lohn 2) den Akkord gingen, daß dann die Partei Völmar gesetzlich festsetzen wäre, weil die Abfassung Lohn in ihrem Interesse von der Schule gestellt 2) 2) die von ihr Schulen bekannten Lohn selbst 2) den Akkord setzt, selbstständig 2) von ihr bezahlt 2) in ihrem Interesse Arbeiter als Lehrer mitbeschäftigt 2) mit Lohn 2 der Lehr — entstellt sie auf keinen Fall Kosten in Gemäßheit anfassen könnte;

In Betracht, daß, selbst der Partei Völmar gegenüber nicht eine Gemeinschaft von Kosten angenommen werden könnte, Gemeinschaft) die Beschäftigung von der Partei Hirsch beschäftigten entstehen, weil auf den Lohn II, 1 gegebenen Richtlinien 2) Verletzung der Abfassung Gemeinschaft) eine Lohn 2) für die Abfassung der Preisen Kosten selbst gebunden müssen,

daß aber auf Lohn allen Umständen die Lehr der englischen Handlung 2) Verpflegung von Partei Völmar bestimmen werden müssen, weil die Lehr auf der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1855 diese Verpflichtung hat 2) selbst sich auf ihren abgeschlossenen Lehrvertrag mit sie bestätigt 2) weil sie auf die von der einzelnen Arbeiter als Leistung für Krankenunterstützung bestimmten Beiträge Anspruch hat — Lohn 1 von Kost, Lohnen 3,4,7,9,11 der Lehr —;

In Betracht, daß auch der Klage 2) Lehrer Lehr gegebenen Feststellungen genügt, ein Eingreifen der von Partei Löer in ihrer Fassung [illegible] Zeitbeschwerde gegen Kuhn war;

In Betracht, daß endlich auf keine Klage angenommen werden konnte, weiter Kuhn im Falle seiner Nichtstellung nicht Vergütung hätte selbst werden;

Auf diesen Gründen

Beschluß) dem k. Appellationsgericht, in der Partei Löer gegen die Beschlüsse 2) k. Bezirksgerichts Frankenthal vom 17. Januar 2) 8. November 1865 eingelegte Berufung 2) Aufhebung 2) die übrigen von der Partei eingelegten Klage- 2) Zeitbeschwerden 2) abgewiesen 2) die Partei

Löw in freundliche Kosten der Appellantin und zu der gesetzlichen Geldstrafe zu verfallen;

Demgemäß (wenn die Partei Löw als die Partei Vollmar gegen Recht angerufen hätte) als Ungebühr zu ahnden oder Mutwillensstrafe zu verfallen und Kosten;

Noch Demgemäß (falls die Anrufung Recht's der Partei Vollmar gegenüber angenommen würde, die von Partei Recht angerufene Entscheidung als Ungebühr zu ahnden, aber Mutwillensstrafe zu verfallen und Kosten hätte tragen müssen;

Endlich (Demgemäß), falls Recht der Partei Vollmar gegenüber zu bejahen wäre, Recht zu erkennen sein würde, Recht zu erkennen, daß Recht gegen das Urtheil vom 8. November 1867 Incidentbeschwerde eingelegt hat, dieselbe für begründet zu erklären und der gegnerischen Partei Löw zu verfallen, den Rechten alle Ungebühren, Kosten und Kosten zu ersetzen zu welchen der Partei Vollmar gegenüber verfallen werden könnte, in diesem Falle jedoch auf Partei Löw zu den Kosten beider Instanzen und die gesetzliche Geldstrafe zu verfallen.

Recht

Entscheidungsgründe in der Sitzung v. 9 May. 1868.

Recht

Entscheidung der mündlichen Verhandlung v. 10 Dez. 1868.

Recht

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

In Betracht, daß gegen diesen Verhandlungen und beziehungsweise gegen das darin verlautbarte Resultat Appellat Vost eine Incidentbeschwerde gegen Merbel erhob, welcher seinerseits gegen die beiden andern im Prozesse befindlichen Parteien Incidentbeschwerde anstellte, daß diese weitere Incidentbeschwerde ihren eigenen Verhandlungsverhältnissen und dem eingetretenen Resultate beizutreten, und deßhalb gegenseitig eine gegen die andern Incidentbeschwerde-Untersuchungsbeschwerde-Klagen erhoben haben, indem jede von der andern behauptet, jedenfalls nächste diese, aber die zweite, oder die dritte Partei die Folgen des erlittenen Schadens tragen, nun sie allein - die 4te Partie - sei allein schuldig;

In Betracht, daß diese Incidentbeschwerde-Klagen nöthig in der Appellationsinstanz verhandelt werden, und es deßhalb nöthig wird, später die Akten darüber einzusehen, wonach es aber die Leistung der appellantischen Vorschußpflichtigkeit ist, anerkannt, daß ihre Vorschußungen gegen die beiden Urtheile vom 17ten Januar und 8ten November 1867 vollständig gerechtfertigt ist, namentlich daß 1., der Experte Kaerner mit Unrecht als Zeuge für vorgeschlagen erklärt würde; 2., daß der Expertenzeichnung allen abzuhaltenden Aufschreibung und Besichtigung und sich seiner genauen Festsetzung nach als seine eigene Handschrift darstellt, daß es nun falschen schriftlichen und wörtlichen Versicherungen widerspricht und

deshalb nicht für rechtlich und begründet erachten konnten, die Berufung gelegt; 2., daß der erste Richter auf thatsächlichen Grunde eine Verschuldung des verunglückten Fischereigesellschaft angenommen hat;

In Betracht, daß nun die Fischereigesellschaft als Appellatin auftritt, aber nur auf den Grund, weil dieselbe, obgleich durch Urtheil des kl. Bezirksgerichts zu Freudenthal vom 8 März 1866 als in diesem Prozesse vollständig unbetheiligt erklärt worden, dennoch in den späteren Verhandlungen vom 17ten Januar und 9ten November 1867 immer noch als Partei erscheint, und daß sie das letztere Urtheil am 11ten Februar 1868 noch zugestellt wurde;

I. Für Berufung gegen das Urtheil vom 17ten Januar 1867 — die Berufung gegen den Ingenieur Haenel betreffend:

In Betracht, daß der erste Richter die vorgebrachte Berufung auf den Appellaten Grund als verspätet verworfen, weil er 1., vor dem Zeugenverhör den Publicandigenten König auf dessen Ersuchen über den Gegenstand der streitigen Verhandlung vernahm, 2., Partei für die Appellatin genommen und sich mit derselben identificirt habe, und zur Zeit, als der Unglücksfall sich ereignete, mit Leitung der betreffenden Bauten beschäftigt gewesen sei;

Ad 1., daß er zwar seine Befugniß hat, den Ingenieur Haenel seinem früheren Vorgesetzten, Publicandigenten König, auf dessen Aufforderung hin, welchem am 9ten August 1865 zum Merkel Generaldirektor erhoben worden war, am 17ten August dasselbe gerichtliches Verhör über den Brost'schen Unfall aufnahm, daß aber die vorgenannte Aufforderung sowohl wie die Vornahmehandlung einen amtlichen Charakter trägt, indem die Parteirechten nach der ihm zugestellten Verordnung von dem betreffenden früheren Publicandigenten in Anspruch genommen, sowie König, und dieser wieder seinerseits von den ihm übertragenen Rechten zu dem fraglichen Verhör beiziehen Ingenieur, sowie Haenel, Gebrauch machen; daß er sich dieser nicht nur freiwillig übertragenen Verrichtung, sondern um eine nach den bestandenen Dienstes-Verhältnissen vollkommen abhängigen Function handelt, daß diese den Zeugen nicht Einhalt gebot, welcher den Zeugen gar zu der fraglichen schriftlichen Aussage veranlaßte, nicht Jedermann für eine der im Prozesse befindlichen Parteien, nicht nachtheilige Handlungen, war, daß er vielmehr nur einen dienstlichen Legitimation einen Rechtsakt — nannte; daß dieser Umstand war zur Begründung eines Berufungsgrundes gegen den Richter einen Parteilichkeit auf conclusiver Würdigung vollständig erwiesen sein müßte, die Freiwilligkeit, für vollständig fehlt; daß dieser Satz auch in dem Urtheile des kl. Appellationsgerichts vom 13 Juli 1868 in Betreff Agrippina gegen Lederle ausdrücklich aufgestellt findet;

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

ad 2., daß dieser zweite Nichtigkeitsgrund in zwei Abtheilungen zerfällt, a., wegen Partei-nahme, Qualificirung des zeugen-verhörs mit dem des Laden; daß diese Annahme des ersten Richters ohne alle rechtliche Grundlage, eine rein willkührliche ist; daß der erste Richter zwar eine Ablehnung des Zeugen Kaerner im Verfahren vom 8ten November 1867 auf: Zeichnung für zulässig erachtet hat, welche derselbe gegen den Zeugen 5 des Herrn Merbel, Johannes Krauß III, welcher als Merbel'scher Lohnwerk an der friedelsheimer Chaussee zur Zeit des Unfalls stationirt war, genommen haben soll: „er solle sein Maul halten und nicht immer fragen"; daß aber diese, wie der erste Richter meint, sogenannte Bemerkung nur bewirkt, daß der Zeuge seine Aussage in verschärfter Weise vorgetragen, welche für diesen sehr unerfreulich sein konnte, denn gerade dadurch, daß der Merbel'sche Lohnwerk und Zeuge bemerkt hat, daß „eine Schelle auf der linken Seite des Zeugen mit über den Augen sitzend" und seiner Aussage als Lohnwerker entgegen der auf dem Zeugen befindliche Hammel sicherlich nicht räthselhaft machte, trägt er selbst, eventuell sein Arbeitgeber, Verschulden an dem Unfall, ganz abgesehen davon, daß diese Aeußerung unmittelbar nach dem Vorfall erfolgte, also dreiviertel Jahre vor Anstellung der Klage und beinahe 2 Jahre vor der Zeugenvernahme, und vor allen Dingen der Gesammtzusammenhang der ganzen Untersuchung festgestellt sein müßte; daß aber unter allen Umständen die Nichtberücksichtigung der von den Lohnwerkern gemachten Wahrnehmungen nicht in dem Interesse des Zeugen Kaerner oder der Lohnge-

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

fallsheit, nämlich in dem von Krauß und seinen Knechten Merbel gegebenen sein würde;

daß der Interessen des Hr. Zeugen Kaerner an dem Ausgange des Prozesses-b dieser vor allem dringend wünschen sein müßte, und deßhalb sich ungezwungen durch den Anschein bestätigt, daß der Vorfall ohne alle seitherige Würdigung seiner Wichtigkeit für Recht wäre;

b., wegen Leitung des Verfahrens in dem streitigen Orte;

daß seine der Parteien es bisher gewagt hat dem wegen seiner Jugend einen direkten Vorwurf, als sei er Schuld an dem Unfall, zu machen, so wenig wie es von Seite seiner Vorgesetzten geschah, und daß wirklich die in dem Regierungsblatten enthaltenen Aufsätze gegen den beschuldigten Beamten Hermann, namentlich aber auch Lucas vorgingen, in seiner Weise aber die Abwesenheit einer disciplinirenden Vorgesetztigkeit oder besseren Aufsichtlichkeit ersetzen konnten;

daß dieser die Berufung mit Recht als begründet angenommen wurde, welche von Horst schon in Anbetracht vom 9ten Januar 1869 zurückgenommen und nur von den Parteien Vollmar und Heller aufrecht erhalten wird und dieser nun nur noch gegenüber ~~durchzuführen~~ zu entscheiden ist;

in Betracht, daß die Partei Vollmar die Berufung gegen das Urtheil vom 17ten Januar 1869 nicht allein als unbegründet sondern auch als unzulässig um deßwillen bestreitet, weil die Appellantin diesen Urtheil acquiescirt hätten; daß aber

der Beschl, der Urtheil, welches über die Exceptionen entscheidet hat, thatsächlich mit dem Endurtheil durch Berufung angefochten, und competenter Fürsprechung zulässig ist, und hierin kann ausdrückliche Berufung gegen den zuerst ergangenen Urtheil erblickt werden darf;

II. die Berufung gegen das Endurtheil vom 8ten November 1867 betreffend.

In Betracht, daß der erste Richter nach Würdigung der Frage: wer die Verhaltung der Kost verschuldet und für den dem Lehrlinge entstandenen Schaden aufzukommen hat, durch folgende Gründe zu dem Urtheil, daß die Appellantin diese Verantwortlichkeit trage; nämlich:

1., die Exceptionen seien in dem Augenblicke verladen gewesen,
2., diese regelwidrige Verladung durch einen Bedienstelen der Appellantin, Lademeister Huber verursacht worden;
3., Exceptionen und Wagen stehen also den Fuhrleuten der Appellantin
4., die Exceptionen würden den gegebenen Vorschriften entsprechend angebracht, und es ist dahingegen nicht von Belang, ob dieselben nöthen Gegengewicht von Zugeisen haben oder nicht;
5., sey dennoch noch, daß nach der Aussage des Zeugen Diemer Zugeisen Haberer von dem Unglück die Exceptionen besichtigt und die Ladung gutgeheißen habe;
6., Letzteres sei selbst überzeugt gewesen, daß eine regelwidrige Verladung der Exceptionen das Unglück hervorgerufen habe;

EXPENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

7., daß Hauptursachen des Unfalles die regelwidrige Verladung, die bei ordnungsgemäßem Verladen der Exceptionen nicht eingetreten wäre;
8., Übrigens treffe die Appellantin noch weiters das Verschulden, da sie die Lokomotive nicht mitgesendet hatte, sondern zu anderen Verrichtungen verwendete;

In Betracht, daß diese ganze Argumentation ein sehr triviales, aber hier ganz treffendes Lehrbeispiel, nämlich daß der Spruch am Platze angezeigt wurde, und daß der erste Richter die einzelnen Ursachen, die eigentliche Verantwortung, des Entstehen der Exceptionen, die unterbliebene Verhaltung des Lehr-Verhältnisses nach deren Entstehung eigentlich zu wissen glaubt, um dann in der angeblich ordnungswidrigen Verladen der Exceptionen die Ursache entdecken zu können;

In Betracht, daß folgerichtig die vorbezogenen Puncte nur in nachfolgender Ordnung erörtert besprochen werden kann, nämlich vorerst, daß eine Reihe von dem Unfall Anstand der Exceptionen die die Ursache verantwortenden Ursachen vorhanden waren, ohne welche das Unglück nicht hätte eintreten können, und daß alle diese Ursachen der Appellantin oder ihren Bediensteten zur Last gelegt werden können; daß diese Puncte folgende sind:

1., daß bei Ausübung des Fuhrrechts angewendete Sorgfalt war sowohl im Allgemeinen als auch im speziellen Fall und bei Einhaltung bestimmter Vorschriften haarscharf zulässig und zweckentsprechend;

2., die Zug Sprießen oder Verbindungsständer durften und sollten nie ausgebaut werden ohne vorherige Anzeige bei dem beaufsichtigenden Ingenieur, welcher jedem die Aufstellung äußerst seiner Eigenmacht untersagt sollte;
3., Reparaturen und Ersatzarbeiten würden stets von Seiten der Arbeiter und des Accordanten nur vorgenommen wie auch die Hülzer aufgestellt und der Betrieb fortgesetzt;
4., die Sprießen waren gegen die Last-Vorschriften und mit genügender Vorsicht aufgestellt;
5., der ganzliche Lastabtrieb überprüft, und jeder der den Unfall probeaufstand kaum Zug stand noch in Reihen der Appellanten, sondern in dem von Merbel oder Kuhn;
6., Falls der in Reihen der Letzteren stehende auf den Zeuge befindliche oder zur Visierfeil aufgestellte Personal seine Pflichtigkeit gehört, so sollte der Zug auch mit dieser Personalität abgeändert zeigt, und ein Herausbringen der Personalen oder die Aufstellung einer Personalen an die Spreizen nicht möglich gewesen.
7., Daß Verlassen der Personalen in die Spreizen fall der Lösung auch ist auch die Ursache des Unfalles. –

1.

Das Lehrgerüste am Rüggersbergen Viadukt war allerdings nicht so stark aufgeführt wie es nach Vorschrift und Zeichnung der beaufsichtigung sollte sein sollen und die beaufsichtigung verdrückte die Anordnung nur dergegen, weil 1., eine ganz

Landsberg zu viel Zeichnungsmaß probeingeführt hatte; 2., alle Arbeiten daran aber Abnahme von dem Unternehmer Merbel dem Mitaccordanten Kuhn aufgestellt wurden und 3., das Lehrgerüste das stark genug war, um das Gewölbe bis zu den letzten Schichten fertig zu machen; doch es daher von keinem Belang war und keine Mitabnahme des Baues bewirkte, wenn das Lehrgerüste während einer Hoch oder Neben Gewässer gestützt und das Gewölbe geschlossen wurde. Um die Schichten konnte unbedingt in dieser Zeit während die Pfeiler standen, nicht gedacht werden, da bezweifelten Theile des Lehrgerüste nur mit Mühe so construirt erwerben konnten, daß eben noch die Züge ohne Gefahr durchstehen herumstehen; feste Abspannstände gewissen Lehrgerüsten und Wegnahme anzubringen war daher ohne Gefahr unmöglich. Im Einzelfall bei Ruppertsberg wurden mit Recht Stände erst gestützt und das Gewölbe geschlossen, worauf die Züge eingestellt waren. Von Eisenbahnbau-Unternehmern Merbel-Kuhn war es also gestattet, eine absolut zu schwach construirte Brücke, was auch schon einmal bei dem Rüggersbergen Viadukt vorgekommen war, auch bei dem Viadukt No. 124 zu vorgenannten Unfall der Belastung selbst durch Verbindungsstände zu stützen, und um so leichter zu bewirken gewesen konnte, als der Schutz, wovüber der Brücke gebaut wurden war, nur für den Eisenbahnbetrieb bestimmt war, welcher zu jeder Zeit eingestellt werden konnte. – Auch mit einem solch schwachen Lehrgerüste der Zug einmal Viaduktes bewerkstelligt werden kann, das beweist dann Eisenbahnbau bei Rüggersberg und Grochsheim, damit entschuldigen sich auf die Pfeilerabstände der Gewölbe betreffend.

über die Verpflichtung der Bau-Arbeiter zu der Lohnzahlung, Pflicht gibt gaben zwei Bedingungsblätter Aufschluß, der eine enthält „Allgemeine Bedingungen", der zweite: „Spezielle Bedingungen". Über den ersteren sind die §§. 6. 8. 12. 13 und 14 hervorzuheben, welche besonders über andere Bestimmungen, Verpflichtungen u. s. w. der Übernehmer nicht nur die eigentlichen Leistungen, welche zur guten Ausführung der übernommenen Arbeit erforderlich sind, sondern auch die nötige Aufsicht über die Arbeiter gegenüber sich zu verschaffen und zu erhalten im Stande sein. Dieselben sind ausführlich, die Instruktionen über die Bau Aufsicht führenden und beaufsichtigenden Beamten ohne Widerspruch Folge zu leisten etc. etc. ferner weiter: der Übernehmer verpflichtet alle Lasten seiner Leute und Arbeiter und ist für alle Unfälle verantwortlich.

Von den speziellen Bedingungen kommen in betracht: A. §15 B. §13, der sagt: „Die zum Wölben der Brücken und Durchlässe erforderlichen Rüstungen ist Unternehmer gewöhnlich auf der nächsten Anzahl der Bauausführung zu construiren.

Auf diese Bedingungen war der Unteringenieur Kuhnbaumüller Merbel, vorgeschickt der von dem Inspektor Kaerner nachfolgende Instruktion: „die nicht befolgen wird und Anzeichen der in dieser Hinsicht übernommenen Verpflichtungen nicht befolgen wurden kann — so kann nach dem Befinden getroffen wird, kann Mühlen in den Wirkung zu stellen, Arbeit einzustellen. Es war aber um so mehr dazu verpflichtet,

respective die Zuziehung ist um so unzweckmäßiger, als Kuhnbaumüller mit den Bau der Rüstungen nicht auch die Mühlen aufstellen durfte, nachdem die Kasten angestellt waren. Im gleichen gilt von den Manövre. — Herrn Kukatzkai und Georg Frey. die Aufsicht der Gegenden, als ob er Zeichnung wörtlich genau zu folgen, während Mühlen gestellt waren, ist ganz falsch, es war vielmehr unbedingt nothwendig nicht zu folgen, wenn die Mühlen standen, denn nur sie für den einbrechenden Fall gegebene Anordnung der Zeugnisse, die Mühlen in der Nacht oder am Sonntag aufzuziehen.

Nach dem Zeugnisse Kaerner der strenge Unbedingte Verbal anbefohlen hatte: a., die Mühlen nicht weiter seiner Gegenwart aufzustellen, b., diese Aufstellung zur Nachtzeit oder an einem Sonntage vorzunehmen — selbstverständlich Ausnahmen, weil in dieser Zeit keine Hülfe zu haben — Herr Kukatzkai sprechen sich einen Theil von Zeugen über, so von den Zeugen der Rost: No 1. Diener, von dem erwähnt wird die Rede sein wird, der zu seiner Entschuldigung anführt: „Anbefohlen aber nicht unbedingt, dass sie gehalten, und wir anfangen mit die Arbeiten an einem Montag und zu Tagezeit war." Unbedingt? unter welchen Bedingungen hat er als Anbefohlt? No 6. Ernst., der ausdrücklich bemerkt: „Es war Zeugen, als Hr. Kaerner mit uns Arbeitern über den Aufbau des Gewölbes sprach und sagte, daß der selbe anfangen wurde, wollte er dabei sein, damit die Arbeit gut gemacht wurde, und sollte das Gewölbe nach der Ansicht des Hr. Kaerner bei Nachtzeit gestellt werden, damit die Zeugen keinen Tadel [illegible]

Junge J. Weyscheid. Jg. 8. Molle, der wie Junge Ernst
anfangs nichts davon wissen wollte, daß Fr. Kaerner den
fraglichen Befehl verfehlt hatte, und wie dieser, um ihn
nicht vor Enttäuschung ganz zu verzagen, die Pflanzung nicht
einen Sonntag verlegt. – Das Unglück verfolgte an einem
Freitag /: 17 März 1865:/.
Von den Jungen der Merbel. No. 1. Haas. No. 6 Lupprecht.
No. 7. Denzer
daß Kaerner trotz der Entfernung der Pflanzen nicht
so bemessen gehalten wären, daß er dabei nicht mitgewirkt hat,
und von deren Entfernung vor dem Unfall seine Kenntniß
erlangte, unterwerfen diese gültigst, darüber sprechen
sich aus –
Jungen von Horst. No. 4. Adam Frey; No. 6. Ernst.
No. 7. Weyscheid. No. 8. Molle, der mit sagt, es wäre dem das
Unglück geschehen war, dann Inspektor Kaerner zu mir
und meinte mir Vorwürfe darüber, daß wir die Pflanzen
nicht gebracht hätten, während er das früher gesagt habe,
daß falls wir in einer Stunde gehören.
No. 9. Philipp Koob.
Von den Merbel'schen Jungen: No. 6. Lupprecht. —
daß von allen Jungen nur der erste Junge Diemer be-
merkt: „wären schon ein Grundzug der Thatsache passirt
hatte, dann auf Inspektor Kaerner zu, bemerkte
seinen Irrthum und erklärte sich vollständig zufrieden damit"
diese offenbare Unwahrheit, die mit allen übrigen Jungen
nicht zusammen und allen bestätigen in schneidenden Widerspruch
steht, haben die Expertan und mit auf übergriffiges

der erste Pfosten C besonders hervorgehoben und als
harte Münze angenommen!!!
Lehrer Simon sagt aus, daß Inspektor Kaerner auf
der Äußerung des Jungen Evans den Eindruck gewonnen hat,
die vorgekommene Verletzung der Pflanzen sei Schuld von dem
Unfall, daß aber mit der auf dem Vorfall genommenen
Rücksicht gegen den Jungen Molle ein Widerspruch stoße.
Dorsal stellt fest, daß bei einem ordentlichen Verfahren
der Inspektionsbeamten sich, daß die vorgeschriebene Anordnung von
der Baupflanzung getroffen würde, deren Befolgung die Via
dukt No. 124 gefährdet haben würde, daß diese
Anordnung von Inspektor Kaerner den bei dem Bau
beschäftigten Arbeitern sogleich, als auf dem Entwässerungs
graben Kulen und diese wieder gleichfalls den Arbei-
tern bekannt gegeben würde, und daß diesem Verhalten
zufolge die Pflanzen ein Stück Lebensraum einstellen. –
Es wird zu bemerken, daß neben diesen Pflanzen, wozu ver-
tragsmäßige Verpflichtung bestand, von Seiten Kuhn's oder
der Planer nachgepflanzt worden wäre, der Unglück
nicht stattfinden würde, wären dann überflüssig Jäger die
fraglichen Pflanzen [illegible] der Fall mit Rapportberg (gemäß
für den Hauptfall, die ausdrücklich constatirte Absicht des
Inspektor Kaerner dargelegen. – dieser Vorkommnisse, von
dem die ganze Entscheidung der Frage abhängt, wird weder
von den Experten noch von dem ersten Richter einer Erörterung
gewürdigt, und doch konnte bei Berücksichtigung der Kaerner'schen
Gehalt nur die Alternative stets gegeben: Pflanzen stellen

oder Strafe, wird festgesetzt und andern mündlich. Der ersten Rüster soll in offenbarer Missachtung der Feindschaft, vermöge der Instruction, consideriren, es sei nöthig von Zeit zu Zeit, die Pferde, die für ordinäre Fuhren, die ungebraucht gelassen seien, andern Eigenthümern von Kaerner vorläufig zurücke oder nicht, die Abfertigung halb thun, und wenn sie ungebraucht sind, ohne die Arbeiter davon zu benachrichtigen, welches denn wie bei dem Büppertsberger Viadukt die Einstellung der Fuhr ungemein hindert hatte, und sind wenn sie nöthig zur Arbeit oder an einem Tumultuy ungebraucht sind, ohne Noth Fuhr zeigen.

Der Hilfsbau einer conträren Aufschüttung haben die Gegner in dem Aufschüttungsverbrechen, dass, wenn auf die Zeichnungsberge an und für sich nöthig vollkommen übereinstimmen, dass nicht schon vorgegangen, dass Zeichnen Kaerner beim Aufstellen der Leitlinien Pferde und beim Abfahren der Zeichnungen nicht zugegen war, und damit die Arbeiter des Hauptmann schalten, dass sie ihre Arbeit recht machen würden oder aber sich an Ort und Stelle mit den Arbeitern vollständig zu freuden vereinen; in beiden Fällen sich Zeichnen Kaerner die von dem Ackerbauen und den Arbeitern getroffenen Anordnungen und Arbeiten gebilligt." – Im zweiten Fall, wenn er mehr nötig an Umfang ist, sie, in vielen Fällen über seinen einfach die Pferde festgestellt, dass Kr. dabei sein wollte, und er die fraglich Arbeit an einem Tumultuy oder zur Unzeit rückgängig machen wollte, dass die Arbeiter aber nicht wollten, und ausdrücklich die Arbeiten hinter seinem Rücken rückgängig beschleunigten. – Die Zeit

accomplis gelungen nicht immer. – Wenn die Pferde dem nach weiter der Arbeit sind, und wenn sogenannte Kaerner in Wirklichkeit waren und die Pferde auf dem vorigen Standpunkt lagen, die Arbeiter im Viadukt unten den Einzug gehabt hat, so brauchen sie denselben einen Befehl, die vielleicht die Pferde festgestellt bestätigen mögen), aber anderen irgend Niemand.

3.

Wenn Zeit ist unter No. 2 bereits seine Besprechung gefunden, es nöthig nur auf der Mehrheit Klar zu legen, warum die Meister, die Lust zogen zur Uebernahme der Arbeit am Tage aufgefordert worden waren, das Gebot dazu übertreten. Es ist der Grund hierfür denn zu suchen, dass die Meister die Arbeit der Fabrikmeister von Kuhn übernommen hatten, die Lasten sie zu abgeordnet, bis der bei einer anderen Beschäftigung gänzlich dringend beschäftigte Commissar prüfen, bis er gekommen war.

4.

Wenn feststeht, und ein Zweifel kann, wenn man die Zeichnungen einbefangen hatte, nicht abgestellt, dass die Pferde eigenmächtig gestellt worden sind, so ist es eigentlich ganz gleichgültig, wer gefahren und was gefahren worden ist, so nützt doch, um zu zeigen, dass durch das Durchfahren mit den dem bereits Zeichnen angezeigten Verstellungsgräben der Fahrt des Unglück nicht nachtheilig war, beigefügt werden, dass die Arbeiten den vorgeschriebenen Lust, rasch betrüglich beendigend rückgestellt wurden und dass

die Beschaffung der Fahrbahn, die normal gelagerten Züge sollte die Rinne ohne anzuspritzen passiren können, muß insbesondere über den bei allen Bahnen gleichmäßig vorhandenen Luftraum der Bahn beurtheilt. Ein Zug ist so lange normal in den bahnhaltenden Linien gelagert, als die Breiten- und Höhen-Dimensionen der Waaren nach Berücksichtigung der stattgefundenen Verwerfungen innerhalb des Normalprofils muß übersehritten. Nun zeigt aber das Normalprofil, daß selbst bei der weitesten Lagerung (circa 80 Centimeter von den Pfeilern) die von den Zügen, welche die Rinne selbst gestellt, eingenommen wird, selbst wenn die Stellung der Rinne senkrecht angenommen, obgleich sie gegen die Bahnmitte geneigt waren, diese Rinne daß nach mit ihrem mittleren und oberen Theile circa 46 Centimeter in den Luftraum der Bahn hineingreifen; daß aber, wo die Rinne gegen die Bahnmitte geneigt waren, dieser Eingriff noch bedeutender und derart würde, daß, nachdem die Rinne die einzelnen Verbindungen Verschiedenen die Pfeilern mit Pfeilern Streifen und der Umstand probirt gefunden wurde, der Umstand, daß die Verbindungen die Rinne zerstören, ist Veranlassung noch dem Bauzug, wie die Versuche meinen, daß diese für andere Waarengattungen, die weiter in Lastrichtung sind, Raum genug gewesen sei. Die Probe mit der Lokomotive und welche die Versuche speziell Gewicht-legen, ist, wie schon hinlänglich bekannt, nicht zu erwähnen,

da durch die Einrichtungen der Rinne allein das Normalprofil für den freien Raum der Bahn nicht bestimmt wird.

Aus dem Zeugenverhör geht aber hervor, daß selbst wenn ein Pfeilen vorgekommen, daß dieselben so weit weichen, daß sie nur nach dem Normal-Profil abgetheilten Raum überschritten hätten.

5.

Nach der beigebrachten Leistung der Zugkraft Kubatzkai (oder der vorgespannten) geht hervor, daß die dreitheiligen Züge entweder in dem allerungünstigsten Falle des Einschneidens Merbel zugen, und daß voraussichtlich die Uebersetzung mit dem Zwischenzuge der beiden Züge ohne Lokomotive von der freiwilligen Strecke in den Bahnhof und auf dessen Parkplatz gebracht würde. - Die beiden Züge sind Zug- und Pfeilenbahnzüge. - Bei diesen Last-Zügen war nur Marbach Personal vorgemerkt, und hat überhaupt bei dem Unglücks-Zug vom 17 März 1865 der Fall.

6.

Nach Personal von Merbel unter Aufsicht des Aufsehers Bartscheerer bedienten diese Züge und unter Lenkung Aufsicht keinen Zweifel, daß dieselben bei gehöriger Vorsicht der obwaltenden Verhältnisse einer Pfeilen bemerkt und der Pfeilerlage des Zuges durch Bremsen Pfeilen gelassen hätten. - Nun kann, daß der von Merbel angestellte Bahnwart Zug Bremse-No 3 der Marbach'schen Zeitung, welcher zur Visirzeit aufgestellt war, bevor der Verunglückung der Pfeilen bemerkte, den Bahnzug nicht aufhielt;

Was die Verpackung des Lauran Metar anbetrifft in einem Lastzug, wie die Herren sagen, sowas die Gefahr einer plötzlichen Bewegung eines Lokomotive zu fassen betrifft, so kann folgendes zur Aufklärung dienen: Einige Pferdeller- oder Pferdewagen in einem Zug von 15 Lauren Wagen verschiedenen Ausführungen mit einer Lastzug, der nicht durch Wagenbremsen bedient werden könnte, und praktische Fachleute würden auch keine Gefahr darin entdeckt haben über diese Maßnahme zu fassen, besonders wenn man vorsieht, dass zusammenhängig bei allen Pferdebahnen bei Herstellung aller größeren Federbrücken in der Weise verfahren wird und das Verbindungen bis zu 1/12 eines Kreises befahren werden. Ferner dürfen diese Maßnahmen keine Hürden in 6 Gleise stellen.

7.

Das Laden der Pferden in die Wagen selbst bedeutet keine beschleunigte Handlung, da der Lademeister Huber annehmen dürfte, dass die Lasse überall nach allgemeiner Vorschrift mindestens ein Meter neben der Pferden frei sei, d.h. 175 Centimeter von Mitte des Gleises und genügend nicht unterschreiten darf. Eine Pferdelle, wie sie von Linden würden, misst aber nur 2 Meter 20 Centimeter in der Länge, greift also in normaler Lage auf den Wagen 1,25 m von der Mitte des Gleises aus rechts und links, sie würde sich also 50 Centimeter über den Wagen hervorstellen, bis sie nur einen in Meter-Spurweite von



der Pferden beim Hissen Gegenstand streifte. Das war aber nicht ganz möglich, namentlich nicht, wenn es der Transportpersonal, namentlich Barbecheves, der Aufsicht von Merbel beim Absetzen der Wagen in Wagenfeld behandelt hätte; von dort bis zu dem Viadukt lag das Gleis definitiv und gut, und betrug die Entfernung nur nach circa 1800 Meter. Dass die fraglichen Pferdelle sich aber nicht übereinander verschieben hatten, geht aus dem Umstande hervor, dass nicht die erste so nahe am Gleis befindliche Wagen benützt wurde, sondern erst die zweite, welche wie Pferde der Pferden am nächsten stand.

In Betracht, dass aus dem Gesagten hervorgeht, dass ein Grund die Appellantin für den eingebrachten Pferden namentlich zu machen, nicht vorhanden ist, weshalb eine Reformation des angefochtenen Urteils erfolgen muss, und ferner gegen die Appellantin erfahrenen Gerichtskosten als unbegründet abzuweisen wurden müssten, da jede der drei gegenüberstehenden Parteien durch Leichtsinn oder Nachlässigkeit den Anfall des Kost mitverursacht hat, und zwar 1., Kost, weil er als Obmann der bei dem Laden des Viaduktes beschäftigten Männer den Anordnungen des beaufsichtigenden Ingenieurs zuwider die Haltung der Pferden, die ihm so verdächtig waren sollte, selbst vornahm, 2. Merbel und 3. Kuka, weil sie der in Ladung, nicht fall übernommenen Verpflichtungen sei es in eigenen Personen sei es durch ihre Lehrlinge nicht nachgekommen sind, beziehungsweise gegen diese Vorschriften gehandelt haben, und überdies durch

die Einstellung Fortsetzung des Zuges der Klagbarkeit willkürlich gefährdet haben;

In Erwägung, daß Merbel unter allen Umständen nach §14 der allgemeinen Bedingungen für die Unterbringung und Verpflegung des verurtheilten Kost zu fordern hatte, da er für eine Krankenkasse sorgen mußte und nach wirklich hierfür seinen Arbeitern Leistungen machte;

In Erwägung, daß wenn der Kl. Appellationsbeklagte irgend ein Verschulden trifft, dasselbe darin gelegen haben müßte, daß er seine Arbeiter nicht genügend überwacht habe, welche die Arbeiten nicht in gefährlicher Weise vorgenommen werden sollen;

Aus diesen Gründen

gefällt es dem Kl. Appellationsgerichte mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, und zwar 1., für den von 17ten Januar 1867 die Klagsache gegen den von der Appellantin producirten Zeugen Hermann Kaerner als nicht begründet zu verwerfen und zu verordnen, daß ersten Aufzug vorgelassen werden soll, 2., für den vom 8ten Novemb. 1867, die von den Herren Vollmar, Fink und Keller versuchten Gewerbspolizeilichen gegen die Appellantin verfahrenen Gewerbspolizeilichen als nicht begründet sind vorgenommenen abzuweisen, eventuell und im Falle der Kl. Appellationsgericht einen dieser Gewerbspolizeilichen gegen die Appellantin für gerechtfertigt erachten sollte, dem die von der Letzteren gegen die beiden andern Herren angestellten Widergewerbspolizeilichen gleichfalls für begründet zu erachten, und diese Herren zu allen Leistungen an Zeugengebühren und Kosten zu verurtheilen, zu welchen die Appellantin selbst den Gewerbspolizeilichen gegenüber verurtheilt worden sollte, endlich die drei appellatischen Herren Vollmar, Fink und Keller solidarisch, eventuell die unterliegenden Herren zu gänzlichen Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, endlich die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen;

Gebührend die Appellantischen Entgegnungsschrift zum Beweise durch Zeugen darüber zuzulassen, daß weder die Zuführung der Zeugnisse auf den Dampfbetrieb wegen des dem Kost zugeschriebenen Unglücks irgend ein Hinderniß bot, und insbesondere darüber 1., daß der Lastzug an und für sich und so wie er war nur ein Dampf-Lastgleis fordert, auf welchem der Betrieb jeden Augenblick eingestellt werden konnte, gefahrlos war; 2., daß die Wärterin der Signallampe auf eine so kurze Strecke der Gleise nach gegen seine Anordnung verstößt und namentlich während der Zugzeit nicht aufpassend ist; 3., daß der Zeuge Kerbusch nicht Zeit und keine Mittel oder nöthig hatte einige wenige beladene Wagen über eine Lastbrücke mit Gefälle unter Anwendung von Dampfmaschinen sicher vollkommen gewachsen ist, und gegenwärtig bei den Eisenbahnbrücken bei Herstellung aller größeren Reparaturen in der Weise verfahren wird — ferner drei Zeugen zu vernehmen und

+ verg. das Zeugenzeugnis folgende Beträge zu vergleichen - vgl. Eg. Lw.

der unterlegen Prozesskosten zu verfügen, Kosten verbleiben;
Mase Lübschianisch die Partei Vollmar für verpflichtet zu erklären an die Partei Gut zu bezahlen + 1. für Honorar-Forderung 6 Monate ein hundert fünfzig Gulden f: 150 fl: / kr, für mündliche Besprechung, für Lesen und Collationiren die Summe von dreihundert sieben und neunzig Gulden sieben und zwanzig Kreuzer f: 347 fl 27 kr: / zusammen 497 fl 27 kr mit Zinsen seit 13ten November 1865, der verbliebenen Partei Vollmar seinen verhältnismäßigen Theil der liquiden erstinstanzlichen Prozesskosten zu Lasse zu legen, und auch in diesem Falle die Rückgabe der fünfundzwanzig Gulden Caution zu verordnen.

Eugen Loew.

Gründe Urtheil in der Sitzung v. 9 Nov. 1868. vKell

Gesehen durch die mündliche Verhandlung v. 7 dezember. 1868. vKell

No 5248.

Qualitäten expedirt
Verk. 26. v. J. 1868.

Stempel: DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Exp. 29. I.

In Sachen
Michael Gottlieb Lang, Appellanten an einem, Urtheile des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 23 Juni 1868, Glaser in Lang gegen verfahrt, Vertreter kgl. Advokat, Conrad Löw anderseits, Beklagten,

gegen

Juliane Goerdein, gewerblose Ehefrau des Appellanten, ebenfalls in Lang gegen verfahrt, Appellatin, Vertreter kgl. Advokat, Conrad Gintz anderseits.

Conrad Gintz Vertreter der Appellatin, gegen die Berufung des kgl. Appellativs, erhebt, unter Beziehung, daß Conrad Löw als in der früheren Sitzung am 18ten August abhin Berufung gegen Urtheil angemeldet, jedoch nicht Zeit, um Ordnung zu nehmen u. Erklärung zu geben, die Erklärung abgegeben hat, verfahren mit Verwerfung der Appellanten zu Gebühren u. Kosten der Appellinstanz.

Sachlage

In Sachen wegen Urtheil des Ehegerichts Landau vom 23 Juni 1868, wodurch Berufung der Appellantin für verspätet erklärt u. der Civilspruchbegehren der Klage Lang gegen Beklagte verfügt wurde die Scheidung zwischen den Parteien auszusprechen.

Gründe Appellatin. — Auf einzig zulässiger Klage des Vertreters der Appellatin wurde dem Ehescheidungsbegehren vom 14 August abhin die Billigung vom 26 August der einzig Ehe mögen der Parteien Zeugen. Auf Vorlage gestützt, wurde vom Vertreter des Appellanten am 18 August Berufung gegen Urtheil mit der Erklärung in der früheren Sitzung persönlich vom Vertreter Erklärung zu geben.

[illegible] Appellation [illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible]

Factum

Appellat hat sich am 8 Juni 868 mit dem Appellanten gerichtlich verglichen Vergleich dato 20 Januar 868 in Sachen wegen Ehescheidung [illegible] Appellat hat seine Forderung [illegible] Appellant hat [illegible] Vergleich [illegible] Appellat [illegible] Appellant [illegible] Appellat [illegible] Appellant [illegible] Appellat [illegible] Appellant

Taxirt zu Fünfzig Zehn guldem
vierzig Zehn Kreuzer.
Ingrossirt den 28. August 1868.
Der Sekretär des k. bez. Gerichts
v. Korbach

Akten 5248 Antrag

Verkt. v. 26. Aug. 1868

DEPESSIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

für
Juliana Faerndlein, gewesene Ehefrau von Michael Gottlieb Lang, Glaser, in Lorzgabern wohnhaft, in gleichfalls all. wohnhaft. Appellantin,

gegen
gewesenen Michael Gottlieb Lang, Appellaten von einem Erkenntniß des kgl. Landgerichts Landau vom 9. Juni 1868, Namens des kgl. Advocat-Anwalts Loew vertreten.

Appellation wurde schriftlich Einlegung- und Antrag am 18. Juni 1850 mit dem Appellaten in die Ehe und eine noch lebende Tochter Juliana Lang in 17 Jahre, das jüngste Kind 8 Jahre alt. — Appellatin ist die einzige Tochter und Erbin ihrer Mutter der noch lebenden 75 jährigen Katharina Frick, Wittwe des in Lorzgabern wohnhaften Michael Faerndlein, und die früheren Parteien wohnten seit ihrer Verheirathung in dem Hause dieser Mutter, resp. Schwiegermutter, mit welcher sie in gemeinschaftlicher Haushaltung lebten; bis auf den Grund, warum sich Wittwe Faerndlein noch im Besitze des sehr unbedeutenden väterlichen Erbtheils der Appellatin befindet. Anfangs galt Appellant als ein fleißiger und sparsamer Mann und derselbe erwarb sich auch in der Ehe 6 Viertel Morgen Land, die bis auf 2 Viertel Morgen bezahlt sind. In den letzten Jahren vor der

DIENSTBOTEN-STEMPEL
14
Kreuzer

jährigen Kinder hat er sich aber den Zutritt verboten, sogar in den Wirthshäusern seinen, wo er, wenn Alles Gut für sich, kam in Rückgang und bestimmte und mißhandelte die Appellatin und deren Mütter in der brutalsten Weise, namentl. sich er, der gründlose Verdacht hegte, seine Töchter oder auch seine Ehefrau habe mit dem in Gänserndorf befindlichen Offizier verbotenen Umgang.

Da das schließliche Zusammenleben zufolge dieser, strafgerichtlich erwiesenen, Roheit der Appellatin unerträglich wurde, so reichte Appellatin die gegenwärtige Klage vom 20. Januar 1868 ein, Ehescheidungsklage, gestützt auf schwere Ehrenkränkungen und Mißhandlungen. Die Streitsache hatte ihren gesetzlichen Fortgang; durch Urtheil des kais. Landesgerichtes Landes vom 21. März 1868 wurde die Klage für zu Recht erkannt, Appellatin für ihr Verschulden von der ihr zugerechneten Thatsachen losgesprochen, und nachdem Gatte und Gegenzeugen am 14. Mai darauf verzichteten, wurde am 25. Juni abhin das angefochtene Urtheil, wodurch der Appellatin nachgelassen Ehrenrettung erklärt und sie ermächtigt wurde, vor dem Civilstandbeamten die Scheidung auf Grund der Urtheile beantragen zu können, daß Appellatin durch das Urtheil vom 21. März 1868 ermächtigt wurde, bei ihrer Mutter während der Ehescheidungsprocedur zu wohnen, daß aber der weitergehende Antrag derselben, Appellant möge gehalten erklärt werden, die im Hause der Mutter befindliche Wohnung während der Procedur zu verlassen, abzuweisen war und daß Grund für solche Verfügung vorliegt, daß beide Ehegatten bei der Mutter wohnten,

sowie, daß in letzter Instanz Entscheidung über die Kosten nicht zu treffen ist.

Gegen das letzte Urtheil von 25. Juni abhin hat Appellant die Berufung ergriffen, die aber in jeder Beziehung unbegründet ist.

Folgende thatsächliche Verhältnisse lassen sich:

1. Seitdem der Appellant entlassen, nicht so häufig betrunken; jedoch kam er auch in seinem Hause Montags regelmäßig betrunken nach Hause und benahm sich grob wie immer. Gutachten.

2. In den letzten 2-3 Jahren ist er häufiger betrunken und schimpft dann seine Frau und Beamten in roher Weise. Eingang, Entlassung ist. Z. 1; der Grund seiner sagt dort, daß die Ehe fast und vor Allem muß als 2 Jahren in jenseitigen Lagen unerhörbare Beschuldigungen so grob auftritt, als Appellant vermochte (Z. 1 und Z. 2) und weil er das Gut der Mutter vor seinen haben wollte, und nicht gestohlen (Z. 5. Z. 14).

3. Im Sommer 1867 fing er mit seiner Frau an; dieselbe wollte dem ihr Vorgehen vorgeworfen, sein Frau an Gatte und nannte sie Hure (Z. 1, Z. 5).

4. Etwa vor Weihnachten 1867 schimpfte er auf den Arzt; Zeugin 3 nannte ihn eine Kuh, Z. Hallstein Ehre die Zeugin auf die Brust (Z. 1, Z. 5. 6. Z. 3. 13, Z. 13). Letzteres sind wahrheitsgetreu.

Appellant rate Kanal in Lösung durch die

Brust u. schimpfte seine Frau und Tochter „Hü-
ren" etc.; er müsse Polizeiaufseher werden (Zg. P.
2, B. 13);

Wegen dieser Vorfälle wurde Appellant durch Ver-
fügung des Polizeipräsidiums vom 21. August 1867 be-
straft.

5. Zg. P. 2 B. 11 u. 12 Fest und fort in Bremen 1867.

Als Appellant auf der Brust seiner Frau
[illegible] schimpfte und eine große Menge Leute
sich ansammelten.

6. Der oben beschriebene Skandal ging noch
lange; jedoch an selben Tage, Abends 8, kam es
nach Hause und fing neuen Skandal an, als
die zu Hilfe gerufene Polizei vor [illegible], legte er
sich in sein Bett, als ob er schlafe und war ruhig
(Zg. P. 1, B. 7; vgl. Zeugen P. 11, B. 51 u. 52.

Als die Polizei fort war, sprang er aus dem Bette,
ergriff seine Frau und warf sie hinter die Thür,
brummend: so, das ist für das Polizeiboten."
(Zg. P. 1, B. 6 u. 7 –

Die Mutter wirft Zeugen Schaus den Besitz
(Zg. P. 1 u. Zg. P. 4, B. 15). Zeuge P. 4 blieb
die Nacht über im Hause. Gegen 12 Uhr packte
Appellant aber seine Frau an Hals, wurfte sie
und konnte sich auf sie, so daß die Appellatin
um Hilfe rief (Zg. P. 1, B. 7). Zg. P. 4 sprach
von „durchdringenden Hilferufen", wollte in das ap-
pellantische Schlafzimmer und riß den Appel-
lanten von seiner Frau hinweg (Zg. P. 4, B. 16
und Zg. P. 1, B. 7).

Während dessen hatte die Mutter Licht gemacht und zeig-
te sich, daß Appellant einen Messer in der
Hand hatte; Schaus rang mit ihm, um ihn der
Waffe zu entreißen und erhielt eine tiefe Wunde
mit großer Mühe (Zg. P. 4, B. 16; Zg. P. 1,
B. 7).

Schaus machte ihm nun Vorwürfe, daß er
seine Frau an Hals gewürgt habe etc.; er ant-
wortete, seine Frau sei ein schlechtes Weib,
sie habe vor seinen Kindern die äußerste in-
time Scene B. daß sie [illegible] (Zg. P. 4),
daß sein ganzes Besitzthum [illegible] (Zg. P.
1, B. 8), und sagte zu Schaus, dann wo die Hand
gab: „wenn seine Frau nicht wolle, wie er,
so sie er [illegible]" (Zg. P. 4).

Appellant begann dann aufzuräumen und stell-
te mit Schaus alles Mobiliar in die Wohnstu-
be hinüber (Zg. P. 4, B. 17; Zg. P. 1, B. 8) –
verlangte, daß seine Frau bei ihm schlafe, was
diese nicht that (Zg. P. 1) – da Schlafstelle
er seine Frau „Hahnrapfel, Bettbrunzerin"
[illegible] (Zg. P. 4, B. 17).

Nach Entblößung seines Gesäßes sagte er ein
mal in seinem Zimmer [illegible] (vor den Kindern!!) –
(Zg. P. 4).

Bei dieser Gelegenheit verlangte er auch, daß
die Schwiegermutter ihm das Hemd zurmache, und
als diese das abschlug, sagte er: „dann solle sie
in ihren Mänen verrecken" (Zg. P. 1, B. 8 u. 9).

7. Am 4. December 1867 packte er von Neuem
Drücke, fing großen Skandal an, schimpfte
Frau und Schwiegermutter „liederliches Volk",
und warf Tellern gegen die Wand (Zg. P. 1,
B. 9).

Bei allen obigen Vorfällen schimpfte er die Schwie-
germutter „Bettbrunzerin" und seine Frau „Hahnra-

Frau", weil der Gatte Lauten gegen ihn ausgestoßen hat (Ehg. P. 1, B. 9 u. 10).

8. Einmal wollte er Catharina seine Tochter in Wirtshäuser exhibieren, weil diese verneigte, er ging dann mit Frau und Tochter Hofieren, machte der Tochter unsittliche Zumuthungen, und als Appellatin der Tochter beistehen wollte, stieß er sie mit den Worten weg: "Hex weg, du bist nicht reizend mehr." (Ehg. P. 1, B. 10).

9. Am Montag vor Weihnachten 1867 raste er wieder arg in der Stadt in Haare und Gesicht in seiner Wohnung (Ehg. P. 3, B. 13 u. 14).

10. Ehg. P. 5, B. 19–21, arbeitete in November 1867 14 Tage als Gehilfe in Gärtnerei und stieß zweimal Spektakel; das erste Mal wegen des Bad, wobei er seine Schwiegermutter „alte Canaille" schimpfte; das zweite Mal gleichfalls wegen des Bad, indem er gut zu Bier haben wollte, aber kein Geld zum Kaufen hergeben hatte; darüber kam Appellatin zu Hause und entnahm aus dem Beutel, daß er zu Gast sein hatte.

Während Spektakel gab, sagt Ehg. P. 5, B. war er, Appellant, betrunken, indem er auf dem Weg zur Gärtnerei immer gut einkehrte, ohne dieses Geld zum Kaufen zu geben. Appellant hat ein Gütel Heu gekauft, worum Geld, schickt das aber in sein Behältniß unter der Hobelbank hin (Ehg. P. 5).

11. Ehg. P. 7 (B. 25 segg.) wohnte vom Sommer 1865 bis dahin 1867, 4 volle Jahre, bei den Partheien und Zeugin bezeugt, daß das Nachbarsleut

größten Spektakel in Haus gegeben, so daß es der Zeugin oft Angst wurde, vors Haus zu gehen. Zeugin glaubt, daß Appellatin nicht Schuld an diesem Spektakel war.

Einmal hörte Zeugin die Appellatin so schreien, als wenn sie der Gatt zugedrückt würde.

Ein andermal flüchtete sich Appellatin vor ihrem Mann in 16 Zimmer der Zeugin; sie kam ganz bleich und fürchtend zur Zeugin, die Mühe hatte, die Appellatin wieder zu beruhigen in der Zeugin Stube. Das war im Sommer 1867.

Diese Zeugin hörte bei diesen Spektakelszenen „Hexen" in den 4 Wochen den Appellanten für sich seine Frau und Schwiegermutter „Hure, Hex, Satan, Hexenbrut" schimpfen und den Kindern die Ohren.

Ein andermal war dieselbe Zeugin in 9 Uhr bei Appellatin in der Küche. Appellant kam rasch herein in die Küche, packte Appellatin vorn Nasenband und Zeugin hörte, wie er zu seiner Frau die Catharina auf den Kopf schlagen. Appellatin reminirte sich, sein Nasenband sei so fest auf dem Grund.

Zeugin sagt weiter, daß Appellatin und dem Mädchen (in den 7 Jahren) immer in Angst waren und klagten, daß sie bei gegen 12 Uhr oft aufbleiben müssen, um den Appellanten das Nachtessen bereit zu halten, und daß Appellatin auch hierbei äußerte, wenn ihr Mann nach Haus käme und sie in Ruhe lasse, so würde er sie mit Gewalt aus dem Bette schleifen.

12. Während der Zeugin gegenüber Abend nach einer Streitsache in Landau gab es im Laufe

Gäss. mit so Scandal und zwar mit einem grossen Scandal (Zg. 3. 4.); diese Leute in Haus ang[riffen] und sah, wie Appellant die Gartenthüre fü[r] schlug. Dann kam sie den 14jährigen Sohn der Parteien mit auf die Strasse und klagte, ihr Vater habe ihr arg mißhandelt und in den Koth auf die Strasse auf die Klage der Klagerin (Zg. 3. 4.) sah, daß den Leuten der Lärm auf den Gassen lief.

Weil Zg. 3. 4 in der Nachbarschaft wohnte, kam Appellant schon viele Male Lärmens nach Haus und jedesmal gab es dann Scandal.

Seit Januar 68 wohnt Zg. 3. 4 aber in Haus der Mutter Appellants, um sie in Nothfalle gegen Appellanten zu schützen, und seitdem hört sich mit Ausnahme des Einzugs sub 12 hier aber nur einzelnen Vorfall nicht mehr an.

13: Den Zeugen 1, 2. 20. gegenüber bestreitet sich Appellat über seinen Charakter und klagt nur, sie können nicht mit ihr leben, sie mißhandle und beschimpfe sie, und Zeugen 5 und 9 geben an, daß man seit Einleitung des Prozesses sie und da hören, daß Lärm mit lauter Stimme, — und Zeugen 10, der vom August bis Februar 68 Hausmann in Haus war, sagt aus, daß Lärm sie und da Nachts Lärmens machen, sie kommen und Scandal machen, — und erzählt weiter, daß er einmal Nachts um 11 Uhr von der Appellatin zu Hilfe gerufen worden sei, und in seinem Zimmer Appellanten Lärmens angetroffen habe.

14. Wenn Appellat vermuthet, durch Zeugen zu beweisen, daß er im Sommer 1867 seinen Zahlabend Abend Brauch nicht habe auf dem Gang bringen können, dann seine Frau Bezug die Hosen gestickt

DIENSTS-SIEGEL 14 Kreutzer

habe (Zeugen 1, 2, 5, 8 und 12) — daß seine Tochter mit dem Alter in der Stickerei gehabt habe (Zeugen 7, 5 u. 7. a.) — daß er ein braver, tüchtiger Arbeiter sei u. s. f., so übersieht er, daß die Zeugen gerade von einer Schlusse Lo., nachdem der Tochter Abschied nicht sei Lo., vorsind weniger auf wie entfernt ein Thatsache Lo. nimm, die eine Einrichtung d. Appellanten gegen seine Frau rechtfertigen könnte. daß er in Gegenheit seinen Zahlabend der Tochter in Angst hatte. (Zeugen 8), — und daß der Scandale vor im Juli 1867 auf dem Hause kam, da Zeugen, 10 seine Angst ja alle Scandale in Haus sich befand, daß also der Scandale Brauch nicht die Ursache war, daß er Monate nach seiner Entlassung im Novem[ber] und December 1867 die grauen Missethaten und Injurien sich verübt, — was Schuld den Ende December 1867 Mißhelligkeiten Zeugen auf die Zeugen 6 die Aussagen genau Schuld hat, daß der Scandal und Lärm des Hauses, in wo sie gekommen ist; — es übersieht endlich, daß auf der Appellatin, dem Tochter und Mutter von sie hat der beste Zeugniß für Ruhe und (Zg. 3, 8. 14; Zg. 5, 8. 21; Zg. 8, 8. 27; Zeugen 7, 8. 26 u. s. w.).

15. Endlich bemerkt die Thatsache, daß der Entlassung eine Versöhnung nicht Brauch brauche (Zeugen 6, 8. 42), daß Appellatin während der Versöhnungsversuche in seinen Briefe der Versöhnung, vom Klage der Zeugen 5, 8. 40 u. 41, provocirend, — ein mal Appellatin geschlagen, wie sie geschlagen worden sein muß, — nach 18jährigen Ehe

kein Vermögen sind von 4 Kindern der
hiesigen Gutsbesitzer für Verpflegung Kosten pp.
pflichtig.

Auf diesen Gründen

Endlich ist dem hies. Appellationsgerichte die
Sache als spruchreif vorgelegt: worauf
mit Abweisung der Appellanten pro Gold.
Recht mit Kosten der Appellation.

Gerichtsurkundlich, Ad. Rudolph Löwe
ihm in die Gerichtsordnung vom 18. August
Appellation angemeldet, auch innerhalb
Frist, um Ordnung zu nehmen. Sache
Gerichtsordnung.

Gerichtsurkundlich Gerichtsordnung

Gelesen bei der mündlichen Verhandlung
am 26. August 1868.

v Kurtz

DIPLOMS-STEMPEL
14
Kreuzer

№ 5247 der Rolle

Ausg. d. 24. Aug. 1868.
Abgeh. d. 26. Aug. 1868.

Contract

für die Colonisation des im Mittelberg gelegenen Oekonomie und Baumwoll pflanz Brünisholz der III^ten, nämlich I. der Bürgen sind vor ihm gerichtlichen Bürgerin Paul Brünisholz, junior, als Frau Luise Brünisholz, Ehefrau von Paul Brünisholz der III^ten und Letzterem selbst der erforderlichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, Ackerbauleute beisammen in Mittelberg wohnhaft; 2., Paul Brünisholz II, Bauer allda wohnhaft, 3., Catharina Brünisholz, Ehefrau von Simon Braun, Bauer und Letzterem selbst der erforderlichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, beisammen daselbst wohnhaft; 4., Heinrich Schneider, Lehrer in Wabernheim wohnhaft, Curator der gerichtlichen Bürgerin Brünisholz, gemeine Ehefrau von Heinrich Schneider, Bauer in Mittelberg; 5., Maria Brünisholz, Ehefrau von Daniel Decker, Lehrer, auch in Hungerberg wohnhaft, und Letzterem selbst der erforderlichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen; 6., Elisabetha Brünisholz Ehefrau von Philipp Klein, Bauer, beisammen in Hessheim wohnhaft, und Letzterem selbst der erforderlichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen; II. – die Kinder seiner gerichtlichen Bürgerin Catharina Brünisholz, in Laben Ehefrau

des gleichfalls vorlebten Johann Nikolaus Brengel
Ackerers auf dem zur Gemeinde Homburg gehörigen
Königsbrücke, als 1., Nikolaus Brengel, Taglöhner, allda
wohnhaft, 2., Maria Elisabetha Brengel, Ehefrau von
Paul Kuhn, Taglöhners, beide in Mittelbach wohnhaft,
und Letzteren selbst der ehelichen Formündigung und
Gütergemeinschaft wegen; 3., Balthasar Brengel, jüngere
Ehefrau von Tullhofer Rauhof und Letzteren selbst der
ehelichen Formündigung und Gütergemeinschaft wegen, Abwesenheits
halber, beiderseits auf besagtem Königsbrücke wohnhaft,
der Ehemann sodann wegen der mit seiner vorgelebten
ersten Ehefrau Luise Brengel bestandenen Gütergemein-
schaft und als Vormund über die mit der letzteren
erzeugten noch minderjährigen Kinder, als a., Friedrich,
b., Karl c., Elisabetha Rauhof; 4., Elisabetha Brengel,
Ehefrau von Karl Mannschatz, Ökonom, beide daselbst
wohnhaft, und Letzteren selbst der ehelichen Formün-
digung und Gütergemeinschaft wegen, Appellaten
von 2 Abtheilung des kl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken
vom 9ten Januar und 6ten Februar 1868

gegen

Karl Christian Jacoby, früher Geschäftsmann in Zwei-
brücken, jetzt Privatmann in Homburg wohnhaft,
Appellanten, vertreten durch den kl. Anwalt
Juleten;

Nro 5247 J. R.

Stempel 14 Kreutzer

Zweibrücken, den 24. Aug. 1868.
Abtrag den 26. Aug. 1868.

Actum

für Karl Christian Jacoby, früher
Geschäftsmann in Zweibrücken, jetzt
Privatmann in Homburg wohnhaft,
Appellanten.

gegen

die Collateralerben des in Mittelbach verlebten
Ackermanns & Taglöhners Johann Nikolaus Brenneis-
holz III, nämlich:

1., die Eheleute Paul Brenneisholz
Taglöhner Paul Brenneisholz junior ack:
1., Louise Brenneisholz, Ehefrau von Paul
Brenneisholz junior ack: Taglöhner, in
Mittelbach und Letzteren selbst der ehelichen Ver-
mündigung & Gütergemeinschaft wegen;
2., Paul Brenneisholz II, Ackerer, allda wohn-
haft; 3., Catharina Brenneisholz, Ehefrau von
Simon Braun, Ackerer, beide daselbst wohnhaft
und Letzteren selbst der ehelichen Formündigung
und Gütergemeinschaft wegen; 4., Jeanne Schneider
Eheleute, in Schwarzenacker wohnhaft, dann der ver-
lebten Susanna Brenneisholz, jüngere Ehe-
frau von Jacob Schneider, Ackerer, in Mittel-
bach; 5., Maria Brenneisholz, Ehefrau von
Daniel Decker, Taglöhner, beide in Hengstbach
wohnhaft und Letzteren selbst, der ehelichen Ver-
mündigung & Gütergemeinschaft wegen; 6., Elisa-
betha Brenneisholz, Ehefrau von Philipp Stein,
Ackerer, beide in Besenfeldhof wohnhaft, und Letzteren
selbst der ehelichen Formündigung und Gütergemein-
schaft wegen;

II. des Kindes seiner verstorbenen Ehefrau Catharina Brenneisholz, in Gemeinschaft der gleichfalls verstorbenen Eltern Michael Brengel, Ackersmann, weiland gew. Gemeinde Hambach gewesenen Königsberg Hofgut No. 1, Michael Brengel Ackersmann, und dessen Ehefrau No. 2. Maria Elisabetha Hr. Brengel, Ehefrau von Paul Seiler, Ackersmann in Mittelbrunnerhof, wohnhaft daselbst, den gesetzlichen Lehnsfolgen und Güter gemeinschaft wegen; 3) Catharina Brengel, ledige Ehefrau von Carl Hr. Bauerhof, beide Ackersleute wohnhaft zu Königsberg, Gemeinde Hambach wohnhaft und Lehnsherrn selbst, den gesetzlichen Lehnsfolgen und Güter gemeinschaft wegen, jedem dem mit seinen ersten Ehefrau Louise Brengel bestandenen Güter gemeinschaft und als schuldig und über die mit den Lehnsherrn vereinigten annoch unbezahlten Kaufschillingsrest: a; Friedrich b; Carl c; Elisabetha Bauerhof; b) Elisabetha Brengel, Ehefrau von Carl Mann Schalz, Ackersmann, beide daselbst wohnhaft und Lehnsherrn selbst den gesetzlichen Lehnsfolgen und Güter gemeinschaft wegen Appellaten, den gegen Urtheil des K. Bezirksgerichts in Zweibrücken v. 9 Januar 67 Lebens 1868. durch den K. Advocat-Anwalt Loew protestirten.

In Erwägung daß die Appellat bezüglich der Berufung

verfahrensmäßig in allgemeinen und seinen formellen Anträgen, nämlich den Antrag rechtzeitigen Einlegung v. 29 Januar 1867. und den formellen Appellirungsantrag vom 16 Juni 1867, sowie auf die Gründe des vorigen Urtheils des K. Bezirksgerichts v. 28 Februar 1867. und des K. Appellationsgerichts v. 15 Juli 1867 begründet sind, weshalb in nachstehende nachgewiesen:

daß am 26 Juni 1862 verstorbene Ehefrau Brenneisholz III. wurde von den Appellaten und den Maria Brenneisholz, Ehefrau des Michael Heinrich Brenneisholz in Zweibrücken, gesetzlich Lehnsherrn selbst, den gesetzlichen Lehnsfolgen nicht bestritten, beweist der selbe sich in allgemeinen sind die Lehnsherrn selbst anerkannt, daß sie auf die Erbschaft seiner Ehefrau und ihrer mitgebrachten Kapitalien bei zu seinen Lebzeiten und den letzten 10 Jahren seiner Ehe und wie es den Gesetzes, dieses nicht selbst besorgen konnte oder wollte, durch den Appellaten besorgen, einkassieren, sich in Klagen gegen Schuldner gerichtlich vertreten, einzelne Kapitalien einkassieren und anderweitige Kapitalanlagen machen zu sein ~~sein~~ Appellaten Act zu sein

Schuler in Jeniebrunken v. 9 Juni 1862 gegen
Fab. Weber die besagten Geschäfte, die ge-
machten Einnahmen u. Ausgaben fab Opel-
del wie Gültig Fab dem Fabr. Brunie-
holz selbst, nämlich am 15 Mai 1856, 19 Mai
u 10 Dezember 1857, 7 April 1859 schrift-
liche Berechnungen gestellt, welche dieser
genehmigt und dessen Unterschrift
mit einig anerkannt hat. Nach dem obigen
Berechnungsabschlusse v. 7 April 1859 fab Op-
pellat aus verschiedenen Geschäften für den
Erblasser der Appellanten besorgt, wegen
Einnahmen u. Ausgaben für denselben ge-
macht, worüber er also dessen Erben die
Rechnung nachzuweisen haben.

Von diesen Erben erhielt nachdem der
Fab. Brunieholz Appellat den Auftrag
die zu dessen Nachlasse gehörigen bedeutenden
Activstände fleißig zu sammeln, gültig oder zu
realisiren, zu diesen eingefordern
Betrages zur Abtheilung unter denselben
abzuliefern, derselbe hat diesen Auftrag
angenommen und so weit thunlich vollzogen, die
erhaltenen Gelder, so weit dieselben eingegangen
an die einzelnen Erben gegen deren Quittungen
abgeliefert u. nun 31 Juli 1863 nach Beschaffung
seiner Rechnungsablage von 31 Juli 1863
dem Bureau des k. Notars Schuler in Jeni-

DIENSTS-STEMPEL
14
Kreutzer

brunken von dem Fortbleiben Erben Brunieholz
in Kenntniß gesetzt, welche diese Rechnung
von diesem Tage die sie binnen
nächsten Viertel Jahr bei dem
abwesend eingegangenen Activstände
über sich Gelder zu realisiren, wenn
gegen, welche keinen der Erben einhändigen
wollte, wenn allenfalls die Empfangs-
bescheinigung der Appellat die Zahlung
nachweisen zu bestätigen sollte
und am 5 Dezember 1863 den Erben
Brunieholz den eingegangenen Betrag,
nach Abzug der Ausgaben, mit 332 fl. 65 kr.
sowie alle Titel über die bei dessen nachher
eingegangenen Activstände, gewissen die-
selben durch besagt ausgeliefert habe,
auf dem Amt des Notars Schuler
von mündlichen Tage die Erben Brunie-
holz und diesen Betrag und die nachher
eingegangenen Activstände unter sich ver-
theilen.

Appellat stellte gegen einige Zeit vor der
Theilung vom 31 Juli 1863 eine vollständige
Berechnung über seine Einnahmen u. Ausga-
ben, darunter auch die nachher Erbgleichen
des Erblassers Fab. Brunieholz III
in dessen Auftrag gemacht, dem k. Notar
Schuler übergeben, welche unterzogen

fassung des besagten Rates und die Lehre
Brünebholz zur Entgegennahme weiterer Beschwerde
gutgefunden u. dem Rekursbeklagten Gelegenheit
selbst Aufklärungen zu geben und
zur Besprechung der Sache mündlich,
die Sache selbst in die Gemeinde zurück-
weisen zu können, Ihnen sodann
Appellat am 5ten Januar 1865 seine
ergänzende Rekursbegründung dem B. Rat
Schuler übergeben, gegen welche
fall von keinem Beklagten Einsprache
erhoben worden, weswegen das Mandat
des Appellaten sein sollte, wie
und erfüllt wäre.

auf die Aufforderung der Appel-
laten: Paul Brünebholz II, Paul
Brünebholz III u. Paul Kühn, welche die
selben dem Appellaten Bürgschaft des
aufgetragen Kollaris vom 11 März 1864
zu stellen hatten, erklärte sich Appellat
innerhalb der gesetzlichen Frist
v. 19 März 1864 bereit, ihnen Begehren
zu entsprechen und ihnen nochmals spä-
tige Besprechung von Rat Schuler in
Gemeindehaus zu stellen, Zufolge dessen Akt
enact in Acta vom 21 März 1864 mit
aber von Appellaten die Besprechung mit

von Rates und Zeugen, sondern bloß mündlich
Zeugenaussagen gestellt haben, und diese in Gegenwart
gestellten Akte v. 30 März 1864 zurück
sind.

Da die sofort vorgenommene Besprechung von
dem Gemeindeschreiber B. Rat Schuler
nicht so festgestellt worden kann,
als die Appellanten verlangen, haben
dieselben gegen den Appellaten Klage auf
Besprechung stellungsweise Appellation auf
Besprechung und Entschädigung gestellt von 300 Fr.
Besprechen die von Rat Schuler von
dem Appellaten gestellte Besprechung kann
ausserhalb den Appellanten nicht 12 Juli
1864 zugestellt worden sein, ebenso
dieselben gegen diese Besprechung in schrift-
lichen v. 13 Oktober 1866 einige Besprechen
Contestationen, welche aber abgewiesen
zum Besprechen derselben Klage in gründlich
tel begehren, ebenso die Besprechung als
formell ungenügend bestritten und die
Bestätigung einer genauen Besprechung, in
welcher die im Beschluss festgestellt
sind genauer hin einzusehen. Aufgaben
enthalten werden sollen, gestanden
Beweis dieser Begehren abweisen Akt

bei der Verhandlung von den Appellanten
gestellten, den Inhalt der Berufung abändernden
beziehungsweise ergänzenden Anträgen
vervollständigt Theilheil des k. Appellationsgerichtes
vom 15 Juli 1867 allerunterthänigst
unterbreitet.

Es habe sich die Appellanten-Partei
zum Grunde der Basis sämmtlicher
gegenseitiger Anträge über sämmtliche in dem
Antrage v. 13 October 1866 aufgenommenen
Positionen nämlich erstlich in ihrem
bei den Einnahmen der Appellaten 10 Posten
und bei den Ausgaben 17 Posten bestrittenen
in Berechnung der Einnahmen mit 1144 fl. 0 kr.
und Herabsetzung der Ausgaben mit 1630 fl.
somit demnach die Herstellung des
Appellaten zur Festsetzung einer Basis von
2717 fl. 46 kr. mit Zinsen verlangten, dessen
Begehren jedoch in diesem bei der Verhandlung
fürbehaltenen modificirten Antrage auf
den Betrag von 1792 fl. 39 kr. reducirt,
dass nun nunmehr ihr Theil den sämmtlichen
Positionen nämlich erstellten;

dass jedoch diese Positionen,
mit Ausnahme von 6 Posten, zusammen 47 fl.
87 kr. betragend, theils unbegründet
theils die beiden angefochtenen Urtheile
vom 9 Januar u. 6 Februar 1868 gemessen

ILLEGIBLE
14 Kreutzer

wurden sind, indem nun bei dem 4te streitigen
Posten der Einnahmen die Festsetzung
mit 2 fl. 45 kr. (Abzug v. Gemeinderath
Radkersburg) und bei den Ausgaben,
die 16 bestrittenen Posten der Antrags-
den die Herabsetzung um den Gesammt-
betrag von 38 fl. 20 kr. verordnet, gänzlich
entnommen wurde, dass die Appellanten
den Appellaten die Kosten der nach-
weisen Berufung nach der Herstellung
mit 143 fl. 06 kr. zu ersetzen haben
und schließlich die Appellanten gegen-
theils verpflichtet seien, den Appellaten die
Pönale von 140 fl. 47 kr. mit Zinsen vom
Tage seiner Pönalen-Einklagung (19t
Januar 1867) an zu bezahlen.

In Betracht, dass zufolge des Appellaten
v. 4 April ebenso den Appellanten drei
Fortsetzungen belegten Urtheil in dem
Urtheile v. 9 Januar 1868, betreffend
folgende zwei sonst confirmirten, jedoch
letzten Posten aber gutgeheißenen Ausgabe-
posten der Berufung angreifen, nämlich:
1.) die am festgesetzten Tage von dem Appellaten
von 30 Mai 1861 gemachte Forderung von 300 fl.
(11te Controverse).
2.) die Kosten der nachweisen Berufung mit Zinsen
ad 143 fl. 6 kr. (16te Controverse).
3.) die von den in der Berufung des Appellaten vorge-
stellten Gegebenen der Appellanten Pönale von

III/301. (17. Contestation).

In Sachen, das Bezirksgericht Unterseen gegen Oberamt Interlaken betreffend Ehescheidung, hat sich ergeben:

A.

Durch Urtheil vom 6. Februar 1863. wurde in Ehescheidungssachen der Appellatin Margaretha Bürki, geb. Bürki, von Lauterbrunnen, gegen ihren Ehemann Johann Bürki, Landwirth, ebendaselbst, das Ehescheidungsurtheil ausgesprochen, und dem Beklagten die Hälfte des Vermögens zugesprochen, welches sie in die Ehe gebracht hatte.

Gegen dieses Urtheil hat Appellatin rechtzeitig die Appellation erklärt.

B.

Die Schätzung des Hauptgutes beträgt 3000 Fr.

C.

In Erwägung:

1) Daß Appellat in Anschlag des Hauptgutes pro 1861. den Betrag von 3000 Fr. angenommen hat, während Appellatin nur 2000 Fr. in Anschlag bringt, und daß diese Differenz in Berücksichtigung der Appellationsgrenze von 1000 Fr. die Zulässigkeit der Appellation begründet.

2) Daß Appellat in Anschlag des Hauptgutes pro 1861. den Betrag von 3000 Fr. in Anschlag gebracht hat, während Appellatin nur 2000 Fr. in Anschlag bringt, und daß diese Differenz in Berücksichtigung der Appellationsgrenze von 1000 Fr. die Zulässigkeit der Appellation begründet.

3) Daß Appellat in Anschlag des Hauptgutes pro 1861. den Betrag von 3000 Fr. in Anschlag gebracht hat, während Appellatin nur 2000 Fr. in Anschlag bringt, und daß diese Differenz in Berücksichtigung der Appellationsgrenze von 1000 Fr. die Zulässigkeit der Appellation begründet.

4) Daß Appellat in Anschlag des Hauptgutes pro 1861. den Betrag von 3000 Fr. in Anschlag gebracht hat, während Appellatin nur 2000 Fr. in Anschlag bringt, und daß diese Differenz in Berücksichtigung der Appellationsgrenze von 1000 Fr. die Zulässigkeit der Appellation begründet.

5) Daß Appellat in Anschlag des Hauptgutes pro 1861. den Betrag von 3000 Fr. in Anschlag gebracht hat, während Appellatin nur 2000 Fr. in Anschlag bringt, und daß diese Differenz in Berücksichtigung der Appellationsgrenze von 1000 Fr. die Zulässigkeit der Appellation begründet.

6) Daß Appellat in Anschlag des Hauptgutes pro 1861. den Betrag von 3000 Fr. in Anschlag gebracht hat, während Appellatin nur 2000 Fr. in Anschlag bringt, und daß diese Differenz in Berücksichtigung der Appellationsgrenze von 1000 Fr. die Zulässigkeit der Appellation begründet.

7) Daß Appellat in Anschlag des Hauptgutes pro 1861. den Betrag von 3000 Fr. in Anschlag gebracht hat, während Appellatin nur 2000 Fr. in Anschlag bringt, und daß diese Differenz in Berücksichtigung der Appellationsgrenze von 1000 Fr. die Zulässigkeit der Appellation begründet.

8) Daß Appellat in Anschlag des Hauptgutes pro 1861. den Betrag von 3000 Fr. in Anschlag gebracht hat, während Appellatin nur 2000 Fr. in Anschlag bringt, und daß diese Differenz in Berücksichtigung der Appellationsgrenze von 1000 Fr. die Zulässigkeit der Appellation begründet.

9) Daß Appellat in Anschlag des Hauptgutes pro 1861. den Betrag von 3000 Fr. in Anschlag gebracht hat, während Appellatin nur 2000 Fr. in Anschlag bringt, und daß diese Differenz in Berücksichtigung der Appellationsgrenze von 1000 Fr. die Zulässigkeit der Appellation begründet.

10) Daß Appellat in Anschlag des Hauptgutes pro 1861. den Betrag von 3000 Fr. in Anschlag gebracht hat, während Appellatin nur 2000 Fr. in Anschlag bringt, und daß diese Differenz in Berücksichtigung der Appellationsgrenze von 1000 Fr. die Zulässigkeit der Appellation begründet.

11) Daß Appellat in Anschlag des Hauptgutes pro 1861. den Betrag von 3000 Fr. in Anschlag gebracht hat, während Appellatin nur 2000 Fr. in Anschlag bringt, und daß diese Differenz in Berücksichtigung der Appellationsgrenze von 1000 Fr. die Zulässigkeit der Appellation begründet.

12) Daß Appellat in Anschlag des Hauptgutes pro 1861. den Betrag von 3000 Fr. in Anschlag gebracht hat, während Appellatin nur 2000 Fr. in Anschlag bringt, und daß diese Differenz in Berücksichtigung der Appellationsgrenze von 1000 Fr. die Zulässigkeit der Appellation begründet.

13) Daß Appellat in Anschlag des Hauptgutes pro 1861. den Betrag von 3000 Fr. in Anschlag gebracht hat, während Appellatin nur 2000 Fr. in Anschlag bringt, und daß diese Differenz in Berücksichtigung der Appellationsgrenze von 1000 Fr. die Zulässigkeit der Appellation begründet.

14) Daß Appellat in Anschlag des Hauptgutes pro 1861. den Betrag von 3000 Fr. in Anschlag gebracht hat, während Appellatin nur 2000 Fr. in Anschlag bringt, und daß diese Differenz in Berücksichtigung der Appellationsgrenze von 1000 Fr. die Zulässigkeit der Appellation begründet.

15) Daß Appellat in Anschlag des Hauptgutes pro 1861. den Betrag von 3000 Fr. in Anschlag gebracht hat, während Appellatin nur 2000 Fr. in Anschlag bringt, und daß diese Differenz in Berücksichtigung der Appellationsgrenze von 1000 Fr. die Zulässigkeit der Appellation begründet.

16) Daß Appellat in Anschlag des Hauptgutes pro 1861. den Betrag von 3000 Fr. in Anschlag gebracht hat, während Appellatin nur 2000 Fr. in Anschlag bringt, und daß diese Differenz in Berücksichtigung der Appellationsgrenze von 1000 Fr. die Zulässigkeit der Appellation begründet.

17) Daß Appellat in Anschlag des Hauptgutes pro 1861. den Betrag von 3000 Fr. in Anschlag gebracht hat, während Appellatin nur 2000 Fr. in Anschlag bringt, und daß diese Differenz in Berücksichtigung der Appellationsgrenze von 1000 Fr. die Zulässigkeit der Appellation begründet.

18) Daß Appellat in Anschlag des Hauptgutes pro 1861. den Betrag von 3000 Fr. in Anschlag gebracht hat, während Appellatin nur 2000 Fr. in Anschlag bringt, und daß diese Differenz in Berücksichtigung der Appellationsgrenze von 1000 Fr. die Zulässigkeit der Appellation begründet.

19) Daß Appellat in Anschlag des Hauptgutes pro 1861. den Betrag von 3000 Fr. in Anschlag gebracht hat, während Appellatin nur 2000 Fr. in Anschlag bringt, und daß diese Differenz in Berücksichtigung der Appellationsgrenze von 1000 Fr. die Zulässigkeit der Appellation begründet.

20) Daß Appellat in Anschlag des Hauptgutes pro 1861. den Betrag von 3000 Fr. in Anschlag gebracht hat, während Appellatin nur 2000 Fr. in Anschlag bringt, und daß diese Differenz in Berücksichtigung der Appellationsgrenze von 1000 Fr. die Zulässigkeit der Appellation begründet.

Bezirksamt beschränkt haben, weshalben
beschlossen, daß die bei Lebzeiten des Selbe
gemachten Anordnungen die letztwillige Verfügung
nicht gestört und somit in der Theilung über
die Verlassenschaft Brunnthaler [illegible] ein
tretenden Theilung in Ansehung [illegible]
dessen den aber anderweitig [illegible]
Antrag stellen, das Erkenntniß
dahin:

daß Appellat mit [illegible] seinen den
Appellanten gegebenen Theilung [illegible]
aber die Einnahmen und Ausgaben aufzu
nehmen, welche sich [illegible] ihrem
Verlasse seiten Brunnthaler und den
Appellanten bestandene Theilungsverhältniß
nicht begründen.

Das Gericht aber mit diesem begründeten
Antrage des k. Bezirksamtes vom 29
September 1867, bestätigt durch Urtheil des
k. Appellationsgerichtes vom 15 Juli 1868
abgewiesen worden sind, die einzelnen
alle einzelnen Ausgaben für sich zu
lassen, insbesondere sich dahin ausgesprochen
sind, in der Theilung der Appellaten gegen
einander sie begehrt werden, daß Appellat
einzelne nicht [illegible] Einnahmen
für diese Verlassen genommen habe, als Theilung
Theilung anzusehen, der Theilung [illegible]

PUPILLEN-STEMPEL
14
Kreutzer

anbringen, wie beiderseits der k. Appellationsgerichtspräsidium in seinem Urtheile vom 15 Juli 1867 in seine ausgesprochen hat.

I. C. daß die Appellanten anzuhalten
Pflicht sind, zu beweisen, daß der zugelassene
so lassen mit seine Verlassenschaft gemacht
net aber gewiß dem Appellaten begründet
und daß diese Behauptung auf den vorhandenen
Verlassenschaft Brunnthaler vom
Verlassenschaft [illegible] ein
seitigen, und dem Umstande daß Brunnthaler
selbst [illegible] den Appellaten auf
die Verpflichtung, den zugelassenen seinen
späteren Rechnung in Ausgabe zu bringen,
in einzelnen Theilungsprozesse steht, daß
diese Contestation aber [illegible]
wie die [illegible] Appellanten gegen die übrigen Ausgaben
für diesen Artikel [illegible] abgesehen
haben [illegible]

ad 2.

Die Posten der materiellen Berechnung [illegible]
mit 1143 fl. 61 kr. beanstandet (16 Contestationen).

I. C. da [illegible] Posten [illegible] bei der 16 Contestation
den gegen den Appellaten in der Berechnung
P. 211. für Stellung dieser Berechnung festgesetzte
Belohnung von 25 fl. genehmigt, dagegen
[illegible] daß dem Appellaten [illegible]
die [illegible] dieser Berechnung [illegible]

Schuler

beglaubten 125 fl. 15 kr. und die Kosten der Zustellung dieser Rechnung mit 17 fl. 32 kr., zusammen 142 fl. 68 kr. von der Appellantin zu bezahlen sei.

S. E. daß die Appellantin auf die Anfechtung dieses Taxbefundes Kosten auf den Grund eines gerichtlichen Gutachtens, weil die von Appellantin producirten Brennholz II. und Brennholz III. und für sich Taxbefundes Anfechtung durch den Gerichtsarzt Mollard d. d. 21 März 1864 der Appellantin nachgewiesen hätten, daß die Rechnung nicht von Notar Schuler, sondern von einem gerichtlich beeideten Holzmesser gestellt sein und die Äußerung der Rechnung Notar Schuler nicht zustehe, sondern sonstige gerichtliche Kosten nicht zuerkannt habe.

d. d. daß gesetzlicher Rechnungsgebühren und nicht der Rechnungsteller die Kosten der Rechnungsstellung zu tragen hat.

Cod. proced. art 532.; Carré quest 1858.

Daß nun Appellat den bei vorgenommenen Appellaten, welche in Folge Akt v. 11 März 1864 zur Rechnungsstellung aufgefordert worden, in seiner 2ten Erklärung Folge Akt d. d. 26 März 1864 daher Notar Schuler v. 30 März 1864 den Grund angegeben hat, sogenannten Rechnung zum Stande eine neue Notar zu stellen;

Daß Appellat Schuler einige Posten von der durch Notar Schuler über den Nachlaß

des seligen Brennholz-Verleihers Pfarrer v. 31 Juli 1863 dessen Notar eine gerichtliche Rechnung über alle seine Einnahmen und Ausgaben für die seligen Brennholz-Verleihungen gab, welche nachgesehen, genau geprüfen, Gutfindung zur Stellung befand und das Resultat dieser Rechnung über den Nachlaß gerichtlich Inventur d. d. Gutsgemeinschaft der 2ten Pfarrer v. 2ten Dezember 1863 auf den Pfarrhof Inventur von Notar Schuler in Gegenwart des 2ten Brennholz-Verleihers eingesendigt hat, die Rechnungen nicht genau beurtheilt werden, sondern das Resultat derselben, die Gutsgemeinschaft Inventur noch nicht vorgenommen worden ist, appellat sich dessen nicht annahm, daß die übergebenen Rechnungen nicht genau seien und später nicht genau gehalten werden könnte, weil sie Notar Schuler nicht vorgelegt hatte;

Daß dessen Appellat nicht gehörig Aufforderung v. 4 März 1864 zu folge, für die nicht Rechnung gestellten Rechnungen und alle seine Einnahmen und Ausgaben aufzuziehen und zu stellen und für diese Arbeit die abverlangte Gebühr nicht hat, welche mäßig Rechnungsstellung für die große Arbeit billig und daß

Diese Arbeit des Appellaten bestehen der mäßi-
gen Berechnung um mindestens 75 Thaler gethan
werden können, als sie bestrangen, richtig
Vater Schuster in seiner Taxbestätigung
v. 23 Januar 1867 anerkannt hat.

Man setzt nun die Taxbestätigung seines
gehörten Obere zum gleichen Betrag.

Der Taxator und Abtheilungsbeistand
der 3 Appellanten Paul Bruenebach I
Paul Bruenebach III v. Paul Kuhn
11 März 1864 D Appellanten haben später
zu die übrigen Gebäude, der Appellanten
seine nachstehende Einzelabschätzung und die jetzige Abschätz
der gegen Berechnung, welche in der Beilage=
legung 220 Pachter hat, hätten gestehen
Kündigung mit der Appellat gegen ein=
hat anstimmen und dadurch seine Gesamt=
der die nie für allemal seine Berechnung
einen Taxator stellte, vorgegen Gesamt
bemerkt vor, weshalb der vorige Richter
mit Recht abgeschieden hat.

Ad 3.

Die gegen Taxgebühren der Appellaten
gesetzten Posten von 116. sind bestritten.

(17½ Centesimalen).

Es hat Appellat in seiner Berechnung P. 218 für die
Taxgebührberechnung für die allgemeine Minimum
übersetzt mögliche Gebühr von 2 Procent der Einnahme

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

5.

mal Honorar Centesimal gebührend ansetzen ist
in dem mit dem Taxator Bü-
nethal errichteten Taxbericht
gehörte Berechnung gehörig ist,
sondern sie gehörte Gebühr
höhere Gebühr, nämlich 3 pro Gebäude die
messen, also 3/3 Procent Honorar
war;

Da Beide Honorar mit den Appellaten
den mit Zustellung der Taxgeld
pens, indem sie die Abschätzung der Ob
standtheile der Appellaten bisher,
dessen gehörte Honorar alle seine Mo
draten Bemühungen gegen für die mit gehörte
Gebührberechnung verbundenen gröberen
und vorgenommenen Arbeiten, die Taxbestätigung
der Einnahmen und Ausgaben noch die mit
verbundene Correspondenz etc.

Es hat Appellat in seiner Berechnung P. 218 für die Taxgebührberechnung für die allgemeine Minimum übersetzt mögliche Gebühr von 2 Procent der Einnahme

Da Appellat seine Einnahmen auf 33790 fl. 46 kr. Einnahme Vorschuß Vorschuß angesetzt hat, da Beide in seinem Anbringe aufgestellten Ansatz gestehen:

Appellat Daniel Wannemacher mit	4 Pferde	767. 4
" Jacob Becker mit		699. 39
" Daniel Koelber mit		400. 22.
" Heinrich Schneider mit		444. 50.
		2500. 2.
	gesamt	4791. 49

welche die Miterben: Daniel Decker, Land-
Brunnadern, Simon Braun in Hemmi-
Schmieden und Daniel Bion in Zelg zugesi-
sen worden, laut vorgenommener Einnahm
gutbefunden habe;

Dass hiegegen mit Appellation wegen Beschwerung
eines Abschnitts von 4ßf. 50 Cts. über gerichtlichen
Gebührenbezug Appellatus geklagt habe.

In Erwägung, dass Appellat in seiner Antwort vom
29 Januar 1867 zur Entschädigung der Appellanten
gutwillig die Bezahlung dieser Ausstellung
von Appellanten selbständig angetragen
und versprochen hat, das Ballen Heu, so
zum Abtheile der Erbmasse verblieben
gewesen und von ihm erhalten worden sind, falls
gleichfalls diese Posten, welche in der Rechnung
des Appellanten als Einnahmen Sub No III,
48, 64, 80, 72 & 137 aufgeführt, in der Theilung
von Vater Schuler sel. genommen worden wären
und gegenwärtig nicht mehr vorhanden sind,
wiederum gutgeschrieben werden können, wodurch
von 47 Pf. 40 Cts. gerichtlich die Summ
von 38 Pf. 40 Cts. verbleibt, die Appellant
schuldig wäre, für Appellatz Genugthuung
dieser Posten, mit Umsatz welcher Summ
in der Einnahme belastet hatte, sowie
der gerichtliche Abzug der genannten Gebühr-
nissen von 2 Percent in festem Betrag
gutgeschrieben werden;

Dass hiernach der wahre Theilungsfall folgender
ist;

Die obengenannten 6 Theilhaber der Erbmasse

ihre Theilen an diese dadurch gethilgt, dass sie
werden für den ganzen Betrag des sie
den Theil ihres Theils eine neue Theil bei einem
der obengenannten Leben anlegen und
dass dieses Leb dann anstatt der Theilhaber
an Gläubiger gemacht, dem Theilhaber selbst zu
geben und dass diesen neuen Appellaten be-
gehren zu lassen, dem Appellaten eine sorgfäl-
tige Beschreibung darüber mitzutheilen, da sie von
ihm ausserm Theil bezogen haben
erhalten habe.

Diese Erwägungen gaben dem Appellaten zu
gestellt:

1.) den Leb Daniel Decker am 19 November
1862 für die Summ von 1065 (Beilage Nr 30
enthalt in den Antheilen der Theilung Pauli enthal-
tenen Summen bestehend in:

a) für die Theil von Hans Wannenmacher 269
30 Cts. (Nr III. der Einnahmen) ——— 6 Pf. 11 Cts.
von Uebernehmer bezahlte Wannenmacher
Erben.

b) für die Theil von Daniel Decker sel. 3741
72 Cts. (Nr 48 der Einnahmen) ——— 36 Pf. 31 Cts.
von Uebernehmer bezahlte Decker Erben.

Daniel Decker erhielt mehr von dem
Appellaten 28 Pf. 15 Cts. 10 Pf. 45 Cts.

2.) den Leb. fund Brunnadern III am 10 t
November 1862 für die Theilung 330 Pf.
(Beilage Nr 4) laut Pag 214 des Theil-
ungsbuch in Gantzug enthalten.

Dagegen bestreitet sich:

Uebertrag 1036/46

für die Pfandbrief Emittent Roeller zu
414/30 (№ 69 der Einnahmsbücher
Pension von 404.30.
des Uebernehmers Franz 10/ gesetzl. damit
Roeller dann mit fünf Dreiviertelzoll
versteht und bezeichneten Appellaten
445/10 fl.
3.) den Leb. Simon Braun ledig. fürsch.
G. Breunerthal am 10ten November 1862
Leben 760/Stbl. № 45/ versehe P. 214 der
Rechnung in Ausgabe erscheinen.
Durch diese Summe [illegible] von der Pfandl
der Forst Werke zu 760/ 11 kr. (№ 30 der
Einnahmsbücher 760—
des Uebernehmers von 7/ 11 kr. gesetzl.
Wald dann.
4.) den Leb. Gemeinschneider am 4 Februar
1863 über 2509/21 kr. (Beleg № 50/ versehe
P. 214 der Rechnung in Ausgabe erscheinen.
dasselbe gestellt:
Die Pfandl sind stehend Gemeinschneider
mit 1225/30 kr.
und Gemeinschneider mit 1283.49. 2509.21.

4310/50.

appellat Fürsch. selbst in seinem Antrage
v. 29 Januar 1863 an, das Bauholz der Pfandl
zu schätzen, wozu zu 843/26 kr. (№ 130 der
Einnahmsbücher gestellt worden, dass
dessen Pfleginger haben, der Uebernehmer
Breunerthal den Forstamtsrath 200/ aus

6.

4ten October 1862 bestimmte Tag Uebertrag 4310/50
№ 92, welche P. 214 der Rechnung
Ausgabe erscheinen in der Post
Lang den Uebernehmer Brunn 43/.
20 kr. baar bezahlt.
Für alle diese Pfandl und die Forstamts
wurden die Pfandl gehörig taxirt
und erhalten von dem Appel-
laten ihre gerichtlichen Pfandschein
ausgestellt, dann auf diese
für die Forstamts eingegangene
Gelder, wenn gefordert, wurden die für
wasserwerk Appellaten ausgezahlt
worden müssen.
Die Richtigkeit dieser Verfahrens
erkennen die Appellanten bei der Ver-
handlung in 1ter Instanz selbst an, bestreiten
aber gleichwohl aus folgenden
Entschädigen und geben vor, dass
dass nicht von den Taxirungsgebühren 800/.
Pfandl von 5 Zoll die Gebühren mit
16/ zu bezahlen waren. 800

5310/50

Demnach sind die Gebühren eigentlich nur
von 5510/50 kr. berechnen 1100/ kr.
(nicht von 1111/50 kr.) anzusetzen.
Der Beklagte, dass der 1te Richter mit allen
Gründen diese Taxirungen der Appellanten
als unbegründet verworfen hat, indem er

ausführte: „daß die streitigen Gelder nicht für die Lebensdauer eingezogen worden seien, daß die Summen von 200 Gulden für jedes einzelne Jahr compensirt werden für die Gerichtsbehörden und die Verantwortlichkeit des Appellaten bestehe, welcher nicht dazu kommen könne, ob bei einzelnen Erhebungen die damit verbundene Arbeit größer oder geringer sei, indem für Appellat nicht die günstigen Fälle, in welchen seine Thätigkeit dahin sich äußere, von Gelder in erhöhtem Maße in Anspruch genommen wurde, maßgebend sein könne, sondern die Gesammtheit der Erhebungen; das Bezirksgericht die Abänderung und Festsetzung der streitigen Gelder und der dabei obwaltenden Verhältnisse dem Appellaten anheimgestellt, dieselbe Mühe, wie der bezüglichen Gelder genau festzustellen, weil sie bei der Festsetzung der Pflichtigkeit, auch bei der angegebenen Thatsache der Festsetzung die Pflichtigkeit abzuhalten und aufzuheben, für die Auflegung die Pflichtigkeit bestehe, so die einzelnen Fälle genau zu erheben, sorgfältig zu prüfen, diese einzeln die Entscheidungen über jene vorkommenden Fälle genau aufstellen lassen müsste, die Gesetze auf jeden Fall beziehungsweise bestimmt seien, die verschiedene Thätigkeit des Appellaten für die festgestellten auf dieses und denselben zu

Entschädigung für die einst zu haben sein werden, abzuschätzen".

3. E. daß diese Gründe ausführlich die Entscheidung rechtfertigen.

3. E. daß demnach die Berufung des Appellanten, zu deren Verfolgung Niederösterreich keine Ursache gegeben hätten, vollkommen abgewiesen sei.

Aus diesen Gründen

gefällt das k. k. Appellationsgericht, die angefochtene Berufung zurückzuweisen, wie geschehen und Recht.

G. Gelder

Hinausgegeben in der Sitzung vom
in Linz. 1868.

Verkündet durch die mündliche
Verkündigung v. 19 August 1868

Verk

zu bestätigen, daß durch das angefochtene Urtheil vom 6ten Februar 1865 die Appellaten verurtheilt wurden an den Appellanten seinen Betrag von 140 fl 47 xr mit fünf Perc. seit 29ten Januar 1864 zu bezahlen, wozu der erste Richter noch bestimmt gelangte, daß wie er in seinem Urtheile vom 9ten Januar 1864 wahrgenommen und in dem vorliegenden Theile des Urtheil vom 6ten Februar 1865 festgestellt, in der Berufung der Appellaten folgende Ausführungen mit Nachdruck hervorhebt:

1., die von Herrschaften Lang in Innsbruck gemachte Forderung im Betrage von ---------- 500 fl

mit dem ersten Richter nicht bestritten wird, daß er in Berücksichtigung aller früheren Verhältnisse den Fall der von dem Forderer übernommenen Pflicht vollständig kannte und den entscheidenden Beisatz, daß die 500 fl aus bereits vorhandenen Geldern zu nehmen seien, übergriffenermaßen ganz und gar übersehe;

2., Kosten der executiven Pfändung und Inhaltung /: 16ten Lenterschein :/ ---------- 143/06 xr.

daß die Appellaten verurtheilt worden, nun auch die Pfändungshaltung auf fünf Jahre zu verlängern, Appellat daher nicht befugt war, willkürlich größere Kosten zu machen;

3., Mit Nachdruck bemerkt Forderung /: 17ten Lenterschein :/ – 111/50 xr.

daß zwar nach dem Grundsatze: jeder Arbeiter seines Lohnes werth ist, daß aber dennoch nicht folgt, daß der Lohn nicht einen angemessenen übersteigen kann, und

nur in den Verhältnis, als Arbeit damit verbunden war;

so betragt, das diese 3 Entschädigungen zusammen

betragen - 754 fl 36 xr

das Fünftel ab in Abzug kommen die zu zerlegenden .. 140 fl 47 xr.

verbleibt demnach ein Forstzinsbetrag von ... 614 fl 09 xr

welchen der Appellat an die Appellantin nach Maßgabe ihres Forderrechts zu bezahlen hat;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht mittelst Schlußsiegel Referenten der ungefertigten Urtheils des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 9ten Januar und 6ten Februar 1868 als Forstzinsverpflichteten die Appellaten an die Forstzinsberechtigten Oekonomen und Bauersmann Peter Brunnholz III auf den Betrag von sechshundert vierzehn Gulden neun Kreuzer fl 614 fe qr: mit Zinsen vom Tage der Rechnungsstellung, eventuell vom Tage der Klage festzusetzen, demgemäß den Appellaten zu verurtheilen an die Appellanten nach Maßgabe ihres Forderrechts den sie betreffenden Antheil an diesen 614 fl 09 xr mit Zinsen zu bezahlen, die Kosten der ersten Instanz zu vertheilen, endlich den Appellaten zu sämmtlichen Kosten des Appellationsverfahrens sowie zu dem größeren Theile der Kosten erster Instanz zu verurtheilen. —

Eugen Loew.

Heutzutage in der Sitzung vom 10 Aug. 1868

Vorstehendes Urtheil wurde mündlich verkündet

Speyer, den 19 Aug. 1868.

Der Kgl. Sekretär

No 5246. expediatur

Urtheil v. 26. Aug. 1868.

DIENSTAGS-STEMPEL 14 Kreutzer

Gerth

Urtheil in erster Instanz

In der Sache

Elisabeth Krauber, Taglöhnerswittwe von Kranz Hauck, Papierfabrikant, beide in Carlstadt wohnhaft, als Unterstützungsberechtigte ihres verlebten Bruders Elisabeth Unger, diese in gemeinschaftlicher Ehe verheirathet gewesen mit dem Appellaten Gabriel Fay, in Kranz Hauck der Exekution einmüthigung d. Pfändungsprotokolls Haft eines Appellanten von einem Urtheil des k. Bezirksgerichts Frankenthal vom 16. October 1867, durch den k. Anwalt Gerth vorgetragen;

gegen

Gabriel Fay, Papierhändler in Carlstadt wohnhaft, Appellat, früher durch den k. Anwalt Glaser, jetzt durch den k. Anwalt Keller vertreten.

Anwalt Gerth beantragte: Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die Berufung gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts Frankenthal vom 16. October 1867 als rechtsbegründet anzunehmen, sofort mittels Reformation dieses Urtheils die erste Instanz, soweit Rücksicht auf den gemachten Antrag als unbegründet, die dritte Instanz dagegen als begründet, die dritte Exekutionsinstanz als begründet zu verwerfen;

subsidiarisch mittels Cassation des Urtheils als gesetzlich zu verordnen,

auf jeden Fall zu entscheiden, daß das obbesagte Urtheil gegen den appellantischen Ehemann Franz Hauck nicht auf der exekutiven Pfändungsmaßregel haften zu lassen sei; die Parteien in die erste Instanz zurückzuweisen, gutzuheißen die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen, den Appellaten zu einem entsprechenden Theile der Kosten erster Instanz, sodann den Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

Anwalt Keller bemerkte: Sofern der k. Appellat. Gerichtshof die einzelnen Berufungen gewärtigen, u. die Appellanten gute Gelegenheit zu Gebote stellen,

Thatsächliches.

Dasselbe ist in der angefochtenen Urtheile des k. bezirksgerichts Frankenthal vom 16. Oktober 1867 mit Inhalt dieses Urtheils wurde über die auf den Protokollen des k. Notärs Neumayer in Dürkheim vom 14. August 1866 verzeichneten 8 Conclusionen der Parteien entschieden, in namentlich bezüglich der ersten Conclusion der Appellat für dem in dem Urtheile näher bezeichneten Inhalte ganz abgewiesen, u. bezüglich der übrigen Conclusionen die von den Appellanten vorgeschützte Incompetenz des ersten Richters verworfen, in Folge Verhandlung über den Inhalt der Sache eine weitere Beweisführung angeordnet, dieses vermöge Act des k. Friedensgerichts Rauber in Neustadt vom 16. Dezember 1867 vorgenommen die Appellanten Berufung gegen die Entscheidungen jenes Urtheils hinsichtlich der ersten u. dritten Conclusion, somit, weil der Gegenstand mit Beweis der Berufung nicht weniger verworfen wird. Zur Aufklärung der Berufung wurde bei Verhandlung der Sache bezüglich der ersten Conclusion namentlich festgestellt gemacht, daß die fragl. von den Appellanten bezeichneten vier morgen 84 Ruthen Landbesitzer verschiedenen natürlichen Eigenthümer, theils Nutzerfolg von Kalk der Mutter bildet, ursprünglich Holz in die Pflanzung inclusive gewesen sei, der Mutter der Appellation mit den Appellaten Fallen, welches der zugelassenen Zeugen übereinstimmend, die erhobene Conclusion aber übrigens

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Appellt

Ausgelegte Postmarken

für Elisabetha Kreutzer, v. ehem. Hamm
Isaac Haack, Bayerischer Landwehrmann
Landwehrmann Appellanten

gegen

Gabriel Jay, Bayerischer Landwehrmann in Neustadt,
Appellaten. (Keller)

laut Urtheil vom 26 August 1867 vorgeladen
Uhren 1/2 den Appellaten, den Zeugen
1/3 Gebühr 1/2 Zeugen für Postgebühr. Laade
Gebühr.

Auf Verfügung des Appellantenanwalts wegen, wenn
beide Parteien dessen Cassation beantragen,
Gabriel Isaac Jay Bayerischer Landwehrmann
d. d. sah ihn daran Collegen Keller Anwalt
Jay wiederum über dessen Gesuch trotz aller formal-
mangel Incidentalbeschwerde
ihn das Appellationsgericht
Gabriel Jay, Bayerischer Landwehrmann in Neustadt,
Appellaten. (Keller)
laut Urtheil vom 26 August 1867 vorgeladen
Uhren 1/2 den Appellaten, den Zeugen
1/3 Gebühr 1/2 Zeugen für Postgebühr. Laade
Gebühr.

Auf Verfügung des Appellantenanwalts wegen, wenn
beide Parteien dessen Cassation beantragen,
Gabriel Isaac Jay Bayerischer Landwehrmann
d. d. sah ihn daran Collegen Keller Anwalt
Jay wiederum über dessen Gesuch trotz aller formal-
mangel Incidentalbeschwerde
ihn das Appellationsgericht

an Auslagen
Gebühren

Frankenthal den 6 Januar 1869

Taxirt zu neun Gulden dreißig
neun Kreuzer.
Freiburg den 25 Januar 1869.
Der Hofrichter des Kreises
v. Horbach

2. 6246.

Pfrd 17. 8 18. Aug. 1868.
Verfügt 9. 26. Aug. 1868.

Antrag
für



Elisabetha Knauber, gewerbslose Ehefrau des Franz Rauch, Bäckermeisters, früher wegen verübten Mordes Elisabetha Unger, die in gerichtlicher Ehe verheirathet gewesen mit dem Eigenthümer und Bauersmann Franz Rauch, der aus Freundschaft wegen, beide in Abwesenheit-Curatel worden erklärt, Eigenthümer von einem Theile des L. Bezirksgerichts Frankenthal vom 16 Oktober 1867, dessen d. Anwalt Hirtz vertreten,

gegen

Heinrich Bay, Taglöhner, in Abwesenheit erklärt, Beklagten, dessen d. Anwalt Keller vertreten,

J. L. daß zwischen den Parteien seit dem Jahre 1851 Streitigkeiten obschweben, welche die Eigenthumsrechte und Theilungsangelegenheit haben über Grundstücke gegenseitig haben:

1. die zwischen Christian Knauber, gewesenem Bäckermeister zu Dannstadt, und Elisabetha Unger, aufgenommene Pfand haben hat. Diese Pfandschaft ist aber verschwunden

Diese verheirathete sich im Jahre 1828, nachdem sie am 7 August desselben besagten Jahres vor dem Notar Lenkert zu Frankenthal einen Ehevertrag errichtet haben, durch welchen die Eheleute gegenseitig die Errungenschaft ausgeschlossen und Abredenweise (vor Gericht) die Errungenschaft hat. Aus dieser Ehe gingen drei Kinder, Heinrich, Johanna und Elisabetha (Antragsteller die jetzige Ehefrau Rauch) hervor, und starb Vater Knauber am 26 April

1833 verlebten Tod des Maurers Xaver Kasparkost und die Testamentarische Intervention vom 13, 14 und 20 August 1834 des hiesigen Notär Bolza zu Ammerweiler wird der Inventur- Verzeichnis sind darin enthalten der Ehe Verträge- Eingangsschaften als zu Vermögen gehörige Papiere müssen sowie Gebäuden und einigen Grundstücken, als Akten verfügter Taxe Licitations protokoll des Notär Bolza vom 16 Februar 1829 um 17,000 fl. sigl. Notär Bolza vom 16 Februar 1829 um 17,000 fl.

1. des verstorbenen Vermögens Theilnehmer Joseph Knauer,
2. des verstorbenen Vermögens Theilnehmer Elisabetha Unger, dessen Erben seine drei Kinder waren,
3. des Vermögens der genannten Kinder, welche beide im Dezember 1834 verstorben sind und deren Mutter die Ehefrau Knauer ist,
4. der genannten Elisabetha Unger als dem Vermögen Theilnehmer anderen Intervenientschaft.

Diese verschiedenen seit dem 28 Mai 1841, ohne Erwähnung einer Theilung; seit Absterben des Vermögens Theilnehmers mit dem Ableben der Ehefrau am 31 Januar 1853. Unter ihren Theilungsakt und die Intervention vom 25 Februar u. 3 Mai 1853 durch den Notär Neumayer zu Kaiserslautern in Inventur genommen.

Aus diesen Akten ersieht man, daß Joseph Knauer, Landwirth zu Hirsch 1850 mit seiner jetzigen Ehefrau zur Errichtung des Ehevertrages, wodurch dieselben unter dem 1 Oktober 1850 in einem Abstande zu dem am 9 September des laufenden Jahres vor Notär Bolza errichteten Ehevertrage die Antheile der Mutter und der Kinder zu Vermögen gehörige Immobilien für ihre ganze Immobilien festgesetzten Einschlagspreis von 15,550 fl. übertragen. Diese Akten enthalten die nöthige Einleitung des

STEMPEL 14 Kreutzer

Vermögens des Notär Bolza, welche erforderlich gewesen zur Verrechnung gebracht werden, der Inventur eingeleitet und in gehöriger Form, auf 21 Oktober 1851 und folgende Tage, gehalten worden. Die Verrechnung hat folgende Abgrenzung:

1. Joseph Knauer, Landwirth in Hirsch, als Vermögen Theilnehmer, laut Theilungsakt vom 1 Oktober 1851 und Inventur vom 21 Oktober 1851 und folgende Tage, gehalten worden. Die Verrechnung hat folgende Abgrenzung:

Joseph Knauer, Landwirth in Hirsch, als Vermögen Theilnehmer, laut Theilungsakt vom 1 Oktober 1851 und Inventur vom 21 Oktober 1851 und folgende Tage, gehalten worden. Die Verrechnung hat folgende Abgrenzung:

2. des verstorbenen Vermögens Theilnehmers der Elisabetha Unger, gewesenen Ehefrau Knauer in Hirsch.

Laut des bereits oben Protokoll des Notär Bolza vom 8 Februar 1852 die Theilung der 1261-3 Landen vom 18 Februar 1852 die Theilung der 1261-3 Landen vom 18 Februar 1852 die Theilung der 1261-3 Landen vom 18

Gerichtsbezirk vom 13 Januar 1854, 24 Januar 1856, 6 Februar 1858, 14 Juni 1858, sowie durch Erkenntniß des k. Appellationsgerichtes vom 21 August 1854 und vom Jahre 1859;

in Erwägung nun möglich genaue Feststellung der Theilung jetzt gewünscht werde, die Vornahme der Theilung jetzt gewünscht werde, die Vornahme der Theilung jetzt gewünscht werde, daß ein günstiger Moment für sie zu haben scheinen, theil zu nehmen, vorzüglich wurde, bis die Appellanten im Jahre 1860 eine neue Klage anstellen, in Folge deren durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes gerichtes Frankenthal vom 28 März 1860 die Liquidirung der gemeinschaftlichen Güter gemeinschaft u. die Separation mittels der Experten genehmigt und über diese genehmigte Vermögen, laut Protokoll vom 25 und 28 Juni 1860, die Theilungsverhandlungen bestätigt wurden, in welch Appellat wiederum, unter Vorbehalten einige Einreden, durch Urtheil beider Instanzen rechtskräftig erledigten Anstände, eine Klage anhängig machte, dann eingestandt;

in Erwägen nun diesen Prozedur der Theilung bestand, die ganze von der Erblasserin in die gemeinschaftliche eingebrachten Vermögen, welches Schätzung 11 082 fl 52 kr betragende, für Mobiliarvermögen nur halb genau in die Gütergemeinschaft. diesseitige Credit gegen den Mann, ein minder gewissen zu sein, berücksichtigt werden müsse, und durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes Frankenthal vom 27 August 1862 sowie des k. Appellationsgerichtes vom 6 Februar 1865 übereinstimmend dahin entschieden wurde, daß der größere Theilungsüberschuß, nämlich 9213 fl 48 kr, immobiliarer Natur sei, daß von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen bleiben und der Immobiliarmasse zugeschrieben werden müsse;

in Erwägen nun aber zur diesen Entscheidungen vom 11 Februar 1862 die Theilungsverhandlungen wieder aufgriffen und eine übereinstimmende

REVISIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Aufstellung sämmtlichen Vermögens vorgenommen wurde, worauf sich zwischen den Parteien Verhandlungen vom 19 Juli u. 24 August 1865 ergaben, in welchen Appellat seine Einwendungen verdeutlichte und, über einen gewissen Punkt eine Einigung erzielt wurde, über welchen Punkt sich

das Protokoll vom letzteren Datum erstreckt, welches den Gegenstand der Verhandlung u. Übereinkunft bildet;

in Erwägen nun, daß sich die Appellanten über die bezüglichen Punkte u. Differenzen dahin geeinigt haben, daß über diese und den weiteren Streitpunkte ordentliches Urtheil des k. Bezirksgerichtes Frankenthal vom 16 Oktober 1867 interimistisch und provisorisches Urtheil gegen eine appellantischen Einwendungen über Gütergemeinschaft sollen" erlassen werde, das Recht mittel der Berufung ergriffen haben, die jetzt zu rechtfertigen ist.

Für rechten Landesherrn abwesenheit Urtheil.

Appellat stellt sich, seine verstorbene Ehefrau Elisabethe Unger habe während ihres Wittwenstandes zwei minderjährige Kinder, Adolphine in Annweiler, Ludwig in St. Ingbert, erzeugt, dieselben seinlich bis zum Jahre 1852 unterhalten und erzogen haben, dann selben in eben bezeichnetem Jahre auf Annweiler gestellt. Der Bürgermeister sagte für jedes per Tag minderen 100 fl betragen, sie der Gütergemeinschaft gegenüber eine gesetzliche Verpflichtung gehabt und gewesen, weil nämlich weder mündig noch minderjährig, weil nun gesetzliche Pflicht derselben Eltern, es proportio zu ersetzen;

I. L. dass den Lenzen) der Schwanz dieser Kinder entschnitten, verrenkt die Kastrierung, wenn die Eliminationen-, Entzündungs- und Eiterungsgefahren zur Last fallen, unverübelt bleiben kann, weil Appellant in malafidissimer Täuschung mit der Schwangerin- und Familienverhältniss sich mit der Schwangerin verheiratet hat, weil alle Anzeigen seiner Ehefrau zu überreden i. in die geheimen Strafgesetze einrichten, als Herr der Untersuchung selbst so beraubt sein Vorgehen war;

I. L. dass überzeugend die Ehelichen Anspruchen der wirklich u. rechtes Verehelichung, die auch klassischen Naturalobligationen genossen, obwohl die Absichten gemäß, gemäß werden müssen;

I. L. dass schon die Ehelichkeit der Mutterschaft eines Kindes an sich der Untersuchungen der Vaterschaft eines Kindes keinesweges entgegenhält, also ins Leben gerufen hat, um so mehr, als der Ausschluss dieselben der Leidenschaften u. auf durch die Strafgesetze verpönt ist; l. 4 D. de agnosc. et alendis liberis vel paren-



tibus (25, 3), in Verbindung mit Arg. Art. 203 C.C., und Art. 246 des Strafgesetzbuches;

dass diese Naturalobligation nicht durch verurtheilende Erfüllung (Artikel 341 C.C. und die daraus abzuleitenden Folgen), sondern nur durch gesetzliche freiwillige Leistungen Seitens der Mutter — und insbesondere der Anerkennung des Art. 340 C.C. selbst von Vaterschaftswegen — zu einer civilen werden kann;

dass nämlich der Fall, wo ein natürliches Kind für ehelich eine Frauensperson als Mutter — in Anspruch genommen wird, wenn der einen Gebärakt verübt mit der darin enthaltenen Anerkennung der Mutter für sich hat, was die Strafgesetze einer bestimmten Frauensperson die Absicht, Entbindung, Ernährung, Anerkennung zu Grunde setzen, Strafen Declaration, als Kind derselben erfordert, was zu unterscheiden ist von dem anderen Falle, in welchem die Absicht einer Unterstützung der Mutter Anerkennung, oder durch eine von Seiten sich abgeleitet;

I. L. dass, wenn gewiss von einem natürlichen Kinde Vater gesetzten Anerkennung, in welchem der Name der Mutter genannt ist, betrifft, eine öffentliche Gesetzgebung und Ordnung mit gerader Hinsicht dem Falle zu Absicht auf Erziehung und Versorgung der Unterhalt und Versorgung und Versorgung, gesetzgeben und darin nicht minder den Absicht einer Versorgung, gesetzgeben den vollen Anspruch der Mutter Anerkennung verleiht hat;

I. L. dass die nächste Hinsicht aber stellt eine förmliche Anerkennung gegen sich, nicht klassisch oder eigentlich, denn dann auf eine Anerkennung einer urkundlichen Aufsicht vollzogen sein soll;

dass man sie nicht verpflichten könnte, wenn die Ehe-
verbrechen nicht blos zur Ehescheidung oder
Ehetrennung eines Kindes, sondern auch zu dessen Ver-
lust der Ehrenrechte desselben, welche in gänzlicher
Ehrlosigkeit besteht, führen; —
Arg. Art. 340 C.C.; Durant. III. 242;
dass Letzteres insbesondere der Mutter nicht der Fall ist,
welcher die gesetzlich anzuerkennenden Verbrechen (Art.
Titel 56 C.C.) zur Angabe des Namens ihrer ehelichen
Kinder, welche ihre Kinder geboren, nicht disqualifi-
ciren, sondern auch verpflichtet sind; — v. Art. 346 C.C.
ibid. — Art. 53 des Polizeistrafgesetzbuches — hat man
ermessen, ob die Bezeichnung des Artikels 56 C.C. einerlei
über der Frage anzuhalten, ob ausdrückliche Erfordernisse
der Anerkennung der Ehrenrechte, welche in anderen Fällen
durch die zur Anzeige verpflichteten Personen gefordert
wird, für Kindbetterin, wenn möglich, durch einen
Ehrenrechte, oder Civilstandsbeamten aufzunehmen;
dass die Ehrenrechte der Mutter nicht der
in den Geburtsakt gesetzlich adhibirt, wenn sonst
dasselbe nicht von gesetzlicher Beschaffenheit wäre,
weil nicht zu präsumiren ist, dass andere Personen,
von dem Gesetzgeber gutgeheißen werden sind;
J.L. dass Letzteres Weigerung dieser Anerkennung
genügend nur in der Handlung des Friedensrichters
sei, der ihnen die daran gesetzlichen Folgen von selbst
nach sich zieht, hingegen kann; und zwar wenn gesetzlich
eine Untersuchung;
J.B. dass es recht billig sein mag, dem Vorwurf der
Tauf des Kindes der Mutter zuzumuthen, welche
sowohl falsche Angaben machen Geburtsakte nicht vorzu-
ziehen, sogenau nicht gewissen Untersuchungen vorzu-
ziehen, wenig E. gewisse Strafen, Pflegen, Erziehung

u.s.w., sonst kommen, weil sie bei diesem Akte
nicht mitwirkte und die Angaben der Elternschaft, wer
sie, wenn sie nicht wenn der Elternschaft ist, nur
subsidiarweise Ehrenrechte ihnen haben;
Arg. Art. 56 C.C.; Durant. III. 242;
dass das Gesetz anders verfahren muss, wenn das Kind
nicht seiner Mutter, sondern dritten Personen gegen-
über steht, und jene den Geburtsakt nicht contrasigniert;
dass Letzteres insbesondere den wollen Inhalt der Urkun-
den Beweis über Stand und Abstammung genügen
sollen müssen mit allen gesetzlichen Folgen, als sie nicht
den Zweck der Anerkennung in gehöriger Weise ge-
schehen; so die Constatierung der Geburt des Kindes
in dem weiter ausgedehnten Umfange der
Richtigkeit anzugenommen Civilstands akte gestatten
sollen;
J.L. dass diese Grundsätze die Billigung einer Gerichts-
hofes Frankreichs gefunden haben; immer muss zur
Geltung zu kommen scheinen;
Vergl. z.B. Bordeaux 19 Januar 1830, J.d.P. 1831 p. 65;
Paris 7 Juli 1838;
Limoges 4 April 1848, J.d.P. 1848 t. II. p. 269;
Cass. 1 Juni 1853 J.d.P. 1856 t. I p. 455 mit Note Valette;
Paris 4 Februar 1867 J.d.P. 1867 p. 446.
Gilbert ad Art. 319 Nr. 2 und Art. 331 Nr. 35
J.L. dass, wo gesetzt man diese Ansicht als richtig, die
Anerkennung d. Filiation der in Ehe geborenen
natürlichen Kinder, wenn sie einverleibt im Geburts-
akt derselben zur Beweis gesetzt, nicht weiter bestrit-
ten ist;
J.L. dass Letzteres der von angedeutete gewisse
Feierlichkeit der Ehrenrechten Anerkennung der
Kinder ihrer Mutter überflüssig sein muss;
J.L. dass man über Anerkennung Validum d. Irrig-
keit in der Ehrenrechte, dass das Kind den Namen

der Mutter fehlt, wenn Väter a venäst, nicht erfolgen
ne erzeugt wird, auf was eine Vaterschaftsklage
abzuweisen, wenn sie existiert oder die gesetzmäßige
die Namens angeben der Mutter nicht enthält,
der zuverlässigste Beweis der Mutterschaft, die
beste und unbezweifelte Anerkennung — le plus puis-
sant de tous les titres, la preuve entière, le pa-
tale ist ausdrücklich — erklärt werden muß, was man,
werden kann, als in den Artikeln 319 und folgenden
des Civilgesetzbuches) für die ehelichen Kinder ge-
nannten Beweise des Civilstands beruhen) abweichen
unterstanden Beschlusstand auf die natürlichen
Kinder für anwendbar erklärt;
Vergl. Bastia 15 Dezember 1834, J. d. P. 1834 p. 1156;
Rouen 19 Dezember 1844, J. d. P. 1845 T. I p. 320;
Limoges 6 April 1848 (v. supra);
Paris 16 Mai 1851, J. d. P. 1851 T. I p. 439;
id 21 November 1853, J. d. P. 1856 T. II p. 329;
Rép. Gén. Nr enfant naturel Nr 250;
Duranton T. III Nr 238, Pariser Ausgabe;
Demolombe Franz. Ausgabe T. III Nr 477 ff.,
welche Letzterer Schriftsteller den Nachweis der
Vaterschaft durch gerichtlich gemachte Geständ-
nisse, selbst dem natürlichen Vater gegen-
über, trotz des Verbots des Gesetzgebers
Artikel 340, für zulässig erklärt, und mit dieser
Ansicht mehr vereinzelt steht;
Siehe ferner auch über die Anwendbarkeit der
citirten Artikel 319 und folgende auf die natürlichen
Kinder die Note zu dem obigen Arrêt der
Cour von Rouen 19 Dezember 1844; wie Paris 15
Juli 1841, 20 und 27 April 1839; Cass. 22 Januar

N. 5246 de Rolle. Ordnung für [illegible] Lyon 17. & 18. Aug. 1868.
Verhandelt am 26. d.

einheimisch Taschenpfändbar in Dienstsache wegen Ehe-
scheidung (und Ehegattenrecht) vom vierten Gerichts-
vorsitzenden Kanzleirath vom 16 Oktober 1867, durch den
Advokaten Gerber mandatsangewandt, jetzt durch
Anwalt Keller anhängig,
gegen

Hellenbach Anamber, gemeinschaftliche Ehefrau von Georg Hauch
Spezereihändlerin, für Einsitzung Ehemann verklagten
Mutter Ehescheidungsklage, diese in gemeinschaftlicher Ehe mit Ge-
org Hauch, Spezereihändler, wohnhaft, und Georg Hauch, der
nämlichen Gemeinschaftung mündlich, Appellat Beklagten
vom 16 Oktober 1867 [illegible], durch Advokat Gerber
vertreten sind;
In Erwägung, daß die Appellantin Ehefrau Hauch
gegen Appellat Ehemann Hauch ihre Klage auf die
oben angeführten Thatsachen gestützt hat, [illegible]
[illegible] daß diese Thatsachen, wenn sie bewiesen wären,
geeignet wären, die Ehescheidung zu begründen,
daß zum Beweise derselben Zeugenverhör
statt angeordnet worden ist;
daß Letzteres Ehepaar, Mutter eine Spezereihändlerin,
verheirathet ist 1828 mit Johann Anamber, welchem
zwischen beiden am Jänner 1868 auch Ehescheidung
in dem Urtheil ein Ehevertrag errichtet worden war,
worüber die Gütergemeinschaft unter Ehegatten
aufgehoben und jedem Ehegatten sein eingebrachtes Ver-
mögen zurückgegeben worden ist, daß aber Ehemann
dem über bekannten Ehegatten die Lebensführung eine Unzu-
lässigkeit vor der Heirath und während der Ehe
zugefügt worden, daß Letzteres Ehepaar
der Mutter Anamber an baarem Geld und Mobilien
4700 Gulden verlassen, welches nicht in die Güter-
gemeinschaft
finden gehörige Zumessung der Ehe verfallen

DIE PENSIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

...mündigen Kinder ehemündig erklärt,
...Elisabeth Krauber, verwitwete Schuhmacher, ...
...wig Krauber & Johann Krauber. Ehe am 20. April 1833
...Verlassenschaft Krauber'sche drei Kinder als ...
...gerichtsbekannt Wohlgemuth) Bastian Schlosser ...
...Krauber mit 26 Februar 1829 die der Kinder ...
...Vermögen Ehevertrag ...
...Jakob Lorenz ...
...geschwig genannten väterlichen Vermögen von Neustadt ...
...an Perpetuanten und 1500 Gulden in Münzen und 80 Gulden ...
...Bergrecht der Kaiserlich) mehr (mehrere) gelöste mit Gulden zu ...
...Ehe mündigen der Verlassenschaft in Josef Hammer, Martini ...
1829 bis) 1834. Krauber wurde jedoch das Vermögen ...
...seinen Kindern nicht ausgefolgt, sondern ...
...mehr mehrere bedeutende Schulden ...
...welchen Schulden die Witwe Krauber mit ...
12 & 20. Kreuzer 1834 mehrere Dolza ...
...ersichtlich ist, Haus) in seinem Witwenzustande ...
...in Hartberg mit Gulden Fassl ...
9626 fl. 52 kr. bewegend, bezeichnet. In welchem ...
...den Zeit 12 & 20 Kreuzer 1834, ...
...mehrere Dolza ...
...der Gültenmassa 1987 fl. 20 kr. ...
...an Passivenstand) Forderungen ...
...mit 1453-54
Ein Mobiliare ... Witwe mit 4700-
Die ... Schulden mit 9626-52
... Schulden ... Witwen 15780-06
Krauber ... Hausschulden ... Witwen ...
... Fassl ... Mobiliare ... Gültenmassa ... Fl. 11, 226 fl. 52 kr. ...
... Verlassenschaft Krauber, ... 23. Februar 1834 ...
... Hausschulden ... Witwe ... 28 August ...

und ... Pensionsstempel-Gebühr zu 3% bezahlt worden,
Am 28 März 1841 schritt Elisabeth Krauber Witwe Krauber mit Obrigkeitlicher Bewilligung ... Fassl ... Gültenmassa ... Gültenmassa ... Verlassenschaft ... Ehe ... Fassl ... Gültenmassa ... Ehe ... Gültenmassa ... Fassl ... Gültenmassa ... Fassl ... Gültenmassa ... Fassl

[illegal] genaitan [illegal] zu [illegal] [illegal] [illegal]

gemäß Theilung über Mobiliarschadenvergütung an die ersten Ehe-
leute 11226-52
für fest namentlich für neuste Ehe leistete und 4700-"
nächstens Schulden angezogen 9626-52
mithin noch Zuschuss noch . . 14,326-52

Im vorliegenden Falle müssen nach Maßgabe der Mitbürgerschaft,
müssten die Vormünder über Verwendung der Mitbürgerschaft
Kinder Theilnahme Einsicht und Mitbürgerschaft genommen
werden. Mobiliar Einbringen des Ehemannes besteht in 4700-"
Schulden von übergebenen Schulden . . . 9626-52
für zu Erhaltung der Gemeinschaft . . . 14326-52
für Erhaltung der Gemeinschaft . . . 5209-02
für Erhaltung der Gemeinschaft . . . 471-95
für Erhaltung der Gemeinschaft . . . 648-53
Summe Summarum in Abzug . . . 16-656-42
Ihnen Einschränkungsschein Summe bei Summarum Mo-
biliar noch . . . 4172-22
Ihnen Kleidung Hans Mannschaft 101-42
Ihr Verlobungsgeld . . . 330-"
Haben gutes Brüder Hand . . . 923-46-5648-30
Ehebringen . . . 11007-52

Das Verzeichniß Inhalt, wenn Einbringung von Ehe-
scheidungsweise Mobilien zu Ehe gegeben sind, summarisch
Einbringen Leibe, Kleidung und sei durch Mobiliar-Ehe-
Endigung in die Gütergemeinschaft zu fallen und
Barmittel, daß die gemeinsame Güterung nicht auf
Allem die neuste Ehe entsprossen ist Mobiliar noch
Einbringen Einbringen, und in Hauptsache zu Ehe gemei-
schaften ad 9626 fl. 52 d. summarische Einbringen mit
Schulden mit Zinsen, somit die Hälfte der Rückgewäh-
rung von Mobiliar Einbringen Ehemann Hälfte machen
sollte.

Die Constatirung Einbringen nicht zum Nachtheil
sich die Parteien auf solche nachträglich berufen, wenn sie
nicht schriftlich, gültig und ob der Aufnahme Aufklärungsweise
des Vormundes, Einbringen Mobiliar Einbringen
Activa sei. Hans Hauptmann Mobiliar Einbringen
Summa Summarum 27 Gulden 1862, bestätigt durch
Regierungsrescript 6 Februar 1863, in nachstehen-
den Punkten abzuändern.

Nachdem Erkennen der Ehefrau Hauptmann Hauptmann

nung, daß darüber in ihrem Mitbesitzen Heimlichkeiten
und Nachtheile Hans Hauptmann Kinder
gewesen sind, wie in St. Hauptmann, und dass wir etwa in Wahr-
nehmung Gefährdungen, wenn sie das ihrige Heimlichkeiten
in Einbringen und Hauptmann Kinder Hauptmann
Hauptmann, Hauptmann Kinder und Hauptmann
gültig diese beiden Kinder und den väterlichen Theil
Amalia Hauptmann. Bei jener Vormundschaft
Hauptmann Kinder gänzlich
und der mütterlichen Hauptmann
kommen Hauptmann
dem Hauptmann Hauptmann
Hauptmann Hauptmann
Hauptmann Hauptmann

Appellantinnen mündlich vorgetragen und B. [illegible] Güterzusammenschlag [illegible] Appellation [illegible] Appellatinnen [illegible] Appellatinnen [illegible] Appellatinnen

beiden Ausstände beweisen könnte, sowohl rechtlich zweifelhaft sind, als auch jeder thatsächlichen Anhaltspunkte entbehren;

I. in rechtlicher Beziehung:

a) in Betr., daß ein Geburtsact Beweis beweisen kann, von dritten Personen, seien sie auf eine Anzeige der Geburt des Kindes verpflichtet, den Namen der Mutter des uneheliches Kindes nennen,

a) weil art 57 C.c. die Angaben des Namens des Vaters u. der Mutter verlangt, erlaubt aber nur von ehelichen Kindern nachstehende machen kann, indem die Feststellung der Vaterschaft eines natürlichen Kindes gänzlich verboten ist (art 340);

b) weil art 319 den Beweis der Kindschaft eines ehelichen Kindes gegenüber durch den Geburtsact führen läßt;

c) weil endlich ein Act, in welchem eine dritte Erklärungen enthalten, nicht einmal einen Anfang eines Beweises durch Schrift (art 324, 341, 1347);

In Betr., daß die sogar bei Taufe gebotene Anzeige der Geburt eines Kindes (art 53 F.H.G.) nur die Anzeige der Geburt eines Neugeborenen, u. diese Vorschrift nicht im Interesse der Constatirung der Abstammung des Kindes, sondern im öffentlichen Interesse, und Kindsmord zu verhüten, u. dem Kinde selbst den Beweis des Augenblicks der Geburt, u. dieser Thatsache selbst an die Hand zu geben erlassen ist;

In Betr., daß ein falscher Beweis durch spätere Zeugen gegenüber dem Geburtsact abgelehnt werden könne, da diese ihre Erklärungen vollständig kennen sind, u. ihnen eine Widerlegung bei seinem Acte gar nicht möglich wäre;

siehe über die ganze Frage:

Demol. I n. 297
" III n. 584,
Zachar. § 570 Anm. 3.
Dilbert art 341 n. 12.

b) In Betr., daß die Frage, ob art. 319 ff auf natürliche Kinder anwendbar sind, u. demgemäß diese auf den

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

bloßen Besitzstand sich stützen können, sehr bestritten ist (Demol. III n. 477, question difficile et très controversée.)

daß auch der Gesetzgebungsgeschichte des art 320 der Schluß hervorgeht, daß der Besitzstand von natürlichen Kindern nicht angenommen werden kann, indem der von der Commission als Grundsatz für jenen Art. vorgeschlagene Satz, den Besitzstand für genügend zu erklären, um den natürlichen Kind eine possession constante de la qualité de fils naturel halte, verworfen wurde,

daß sich, wenn die Äußerung von Portalis, auf welche sich der gegnerische Antrag beruft, Kraft haben könnte, damit nur die Aufstellung der Commission, la possession constante sei nie ein Anfang von Beweis niederlegen wollte, in welchem gegen jenen abweichenden Grundsatz der Commission Gesetz;

In Betr.: daß der von Demol. (Ed III n. 480) als entscheidend beigebrachte Grund, bei der Klage (actions en réclamation d'état) handle es sich um Feststellung des Standes, bei dem Besitze habe man es mit diesem Verhältnisse nicht zu thun, weil es sich in beiden Fällen nicht von einem thatsächlichen Zustande, sondern in jedem Falle immer von der rechtlichen Eigenschaft als Kind einer bestimmten Person handelt. Hiernach, daß auf diese oder jene Weise dieselbe nachgewiesen werden soll, ein bestimmtes Recht zur Geltung kommen soll;

siehe über diese Frage:

Toullier Ed II n. 970
Marcadé " II art. 341
Demol. III n. 478 u. die dort angef. Entscheidungen;
Zachar. § 570 n. 2.

In Betr., daß die nothwendige Folge der unter i. u. 2 gegebenen Ausführungen nur die sein kann, daß auch die Übereinstimmung des Geburtsacts mit dem Standesbesitze nicht beweist, weil sonst kein Anfang

von Christenbaumb St, übrhaupt nicht bewiesen ob die Geburt v. sonach Kaiserschnitt mit ob 2 zusammenfällt;

sieht die dort angef. Schriftsteller v. Ortschaften.

II. in thatsächlicher Beziehung:

Ob: daß in erster Linie bei der ersten Contestation v. dem den Appellaten vorgelassenen Beweis ob sich derum handelt, ob gemäß Art 1457 die Ehefrau derselben während der Ehe und der Gütergemeinschaft Summen zur Bezahlung persönlicher Verpflichtungen übernommen hat, für welche die Gütergemeinschaft als solche nicht haftet;

Ob: daß nun die Appellanten sämmtliche Aufstellungen der Appellaten in erster Instanz gelängnet haben v. sich stets auf das längnen jedoch bestreiten, falls allen so sei, wenn Appellat aufstellt, so handelt es sich nur um die von den natürlichen Kindern, deren Unterhalt mit Last der Gütergemeinschaft sei;

Ob: daß nun Thatsachen zu ginsen, wie seine Aufstellungen in der von ihm vorgegebenen Beweisform und Art zu fassen sei;

Ob: daß nun abgesehen davon, daß weder Appellat noch Appellantin heute schon Geburtsbriefe vorgelegt haben, und somit auch noch Beweis Thatsachen darauf gegeben werden können, aber auch Beweis Antrag und Beweisführung unter die in Art 921 ff beziehende Gesichtspunkte zur Durchführung des Rechtsbesitzes aufgestellten Maximen zu bringen ist;

Ob: daß zunächst schon in die Augen fällt, daß von einer Vaterschaft gegen seine beiden Schwestern v. der Familie ihrer Mutter Seite Rede sein kann, da Appellantin heute noch die Namen seiner Kinder in

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Abrede stellt, v. Appellat gerade beweisen will, daß denn dasein der genitrix vorhanden war;

daß ebenso wenig dieß erhellt, oder vorausgesetzt werden müßte, daß die Kinder ihre Namen ihren Müttern stets getragen haben;

daß auch dem beweisthema gerade sonderlich,

daß die Mütter gerade diese ihre Eigenschaft so weit als möglich zu verbergen suchten, indem sie sämmtlich den stehenden alten Geld zum Unterhalte zuschickten, denen Personen verdächtig, die Kinder um denen sonderlich zu verbergen, ihren Aufenthaltsort öfters wechselten, sie sie endlich, sobald deren Alter es nur erlaubte, nach America schafften;

Ob: daß offenbar die Mütter sich seiner sonstigen und stillschweigenden Entdeckung wandt stünde, und sie ein Verbergen v. im Dunkel über ihre Verhältnisse hielt, v. es auf diese Weise möglich, daß ebenso, wie die ganze Welt, auch Appellat betrogen würde, daß sie natürlich nie geheirathet hätte, wenn er deren saubaren Lebenswandel besser gekannt hätte;

Ob: daß ebenso wenig mit den Erklärungen der Appellaten bei den Taufhandlungen vom 29. Juli 1865, wobei er von den sehr reichen seiner natürlichen Kinder gesprochen haben, den Schluß ginsen will, daß er dieselben als natürliche Kinder selbst ansehe, sobald irrig ist, es sich in seiner Rolle von einer Anerkennung der Appellaten an die Taufhandlung handelt,

wobei er natürlich nur für den Fall, daß die Eigenschaft seiner Kinder als natürliche anerkannte Kinder ihm gegenüber angenommen würde, seine Rechte auf gegen diese sich wahrt;

III

In Betr., daß seinem Antrag Tag ihm nicht anerkannten natürlichen Kinder Friedrich unterstützt hat, kein Zweifel bestehen kann, daß die der Klägerin einseitig auferlegten Summen dieser zu erstatten sind, weil, wenn die Mutter nur aus natürlicher Verbindlichkeit erfüllt haben, diese ihr persönlich war, so daß sie auf Seite Klagerechte begründende Umstände, weil der Pflegerschaftsrath nichts zu schaffen hatte;

IV

In Betr. daß wollte nun aber annehmen, daß sie ihm natürlichen anerkannten Kinder Friedrich verpflichtet hat, welchen die selben selbst, die Pflegerschaft nicht haften könnte, sondern einen Beitrag nur für die während der Ehe seiner gemeinsam Aufgaben hätte;

In weil, wie der erste Richter schon ausgeführt hat, Art 1409 nicht gemäß der Ehe des Gesetzes, sondern an anderen Stellen desselben gebrauchten ähnliche Ausdrücke wie von ehelichen Kindern für verstehen ist, d. nur Gütergemeinschaft Gültigkeit besitzen und der Art. auf anerkannte natürliche Kinder nicht anwendbar ist, wobei selbstverständlich Anerkennung vor der Ehe schon vorgesehen ist

anklammert, in Betracht dahingestellt lassen will, welche zu Gunsten der Appellantin sprechen sollen, doch aber diese für die streitige Frage an sich selbst gleichgültig sind, weil bei der Einrede der res judicata das Urtheil nur Alles zu fassen ist;

In Erwägung nun materiellen so viel Werth auf das Object Vermögen legt, das öfters gebraucht worden sei, zu berücksichtigen ist, dass auch Appellat bei den früheren Auseinandersetzungen von der Absicht einer Auflösung der Gütergemeinschaft Klägers Vater, so über diese Behauptung seiner Ansprüche Einer Entscheidung zu erwarten brauchte;

In Erwägung aber endlich das Urtheil des Bezirksgerichts Frankenthal vom 27. August 1862 Appellat zum Beweise zur gerichtlichen Entscheidung bringen wollte, indem er beantragte:

ob das gemeinschaftliche Vermögen der Eheleute Unger, das sie bei Auflösung der ersten Ehe mit Johann Krauber zu beanspruchen hatten, als Mobiliarvermögen in die Gütergemeinschaft zweiter Ehe gefallen ist, mit ja zu antworten vom 20. April 1833 an;

ob das der zweiten (Ehe) beigebrachte Gütergemeinschaftsvermögen allein die in zweiter Ehe contrahirenden Eheleute, namentlich der Eheleute Unger in während ihrer Ehe bezahlten Schulden im Betrage von 9626 f. 52 kr. mit Einschluss von derselben Zeit, wovon sie hinbringen mit 4700 f., sowie die Hälfte der Nutznießung am Vermögen der ersten Ehe genommen ersetzt worden sollen;

In Erwägen, dass in dem ersten Satze die activa, in dem zweiten die passiva behandelt wurden;

In Erwägen, dass der Antrag der Appellantin beide Fragen zusammenfasste, in dem verschiedenen Gesichtspunkte auf der Zusammenstellung von Activen und Passiven sich beziehend, auf verschiedene Summenresultate;

In Erwägen, dass aber beide Fragen nicht miteinander zum Austrag kamen, sondern mit Übereinstimmung beider Anwälte die Entscheidung auf die Frage beschränkt wissen wollte, "ob es, wie mit der Auflösungszeit der in Frage stehenden Mobilien auch in die Gütergemeinschaft der klagenden Tag gefallen sei";

In Erwägen, dass demnach über Grundverschiedenheit bestehenden, dass der zweite Theil des Antrags des Appellaten der von den Schulden handelte, gar nicht berührt werden sollte, sowie auch nicht entschieden werden konnte, ob überhaupt mit der Gütergemeinschaft gewisser Ehe Ersatz für Bezahlung persönlicher Schulden beanspruchbar sei;

In Erwägen, dass auch das Urtheil für Anspruch nur auf die Activen der ersten Gütergemeinschaft beschränkt wurde, die Frage dann aufgeworfen wurde, ob diese den Auflösungszeit der Mobilien auch der Tag "der Gütergemeinschaft aufgelösten bleiben müssen, oder ob sie zu ersetzen sind;

1) der errungenschaftliche Antheil der Ehefrau Tag mit . . . . . 777 f. —
2) deren Vorbehaltantheil an dem Antheil ihres Ehemannes mit . . 647 f. 55 kr. —
3) deren Vorbehaltantheil an dem Antheil ihres verstorbenen Ehemannes mit . . 890 f. 53 kr. —
4) die Hälfte dieser Beträge vom Tode des Tag an;

wobei alle erwähnten Posten vorbehalten wurden.

In Erwägen, dass gegen dieses Urtheil, welches am 6. Februar 1865 durch das Appellationsgericht bestätigt wurde, sowohl mit den die Natur der Auflösungszeit der Mobilien behandelten Punkt als auf die Schulden der Gütergemeinschaft 1. Ehe, oder den Nettobestand derselben,

d. h.: daß nämlich der ganze Auszugsgrund betrag 1550 fl. wovon die Hälfte der Katharina Lay als immobiliäres Recht mit 775 fl. u. die andern Hälften den 3 Kindern erster Ehe in demselben Betrage als Ehemännl. Mutter oder jedem zu 1/3 mit 259 fl 40 kr berechnet wurde. Die Mutter erhält ihren Theil heimfl. mit 1/4 = 647 fl 55 kr. der Rest mit 1943 fl 45 kr fällt zu Hälfte jedem der andern Geschwister anheim mit 971 fl 52 kr. die mütterlichen verstorbenen Theile Zusammen fallen also an den Auszugsgrund zu besprechen 259 fl 40 kr + 971 fl 52 kr = 3563 fl 32 kr, wovon wieder ihre Mutter 1/4 mit 890 fl 53 kr erbt;

d. h.: daß aber Katharina Lay Anspruch an die Gütergemeinschaft erster Ehe beyfalls für zu stellenden betreffenden gemachten Forderungen, nämlich:

a) an die Incat Lorch'schen Kinder aus dem Ausstand Reststeingrund der Mühle . . 5643 fl 20 kr. —
Zins rückstand . . . . . 282 fl 10 kr.
5925 fl 30 kr.

b) an andern im Inventar des L. Notärs Bolza vom 13., 14. u. 20. August 1834 aufgeführten Gläubiger 3690 fl 11 kr.
c) für Kosten des Inventars 21 fl 11 kr.
d) für Forderung für abgängig eingebrachtes Heimbringen 4700 fl. —
14326 fl 52 kr.

d. h.: daß nach Aufstellung der Appellatenschen Abrechnungen zur Zeit der Abschlüsse der 2. Ehe bestanden haben, u. daher da sie reine Mobiliarforderungen sind, in die Gütergemeinschaft 2. Ehe fielen, und daher zu ersetzen sind;

d. h.: daß jedoch an jenem Betrage abgehen:
a) der Auszugsgrund der inventirten Mobilien, welche Katharina Lay nach Beendigung der 1. Ehe über-

nommen hatte mit . . . . . 4273 fl 22 kr. —
2) der Werth der Kleider des Mannes 101 fl 42 kr. — —
3) das Trauer Geld . . . . . 350 fl —
4) ausgelegte Kindsteuer . . . 923 fl 46 kr. —
5648 fl 50 kr. —

so daß die in der III. Tabellarischen Beilage ersichtliche Summe 8678 fl 2 kr beträgt;

d. h.: daß auch der Gegenüberstellung dieser Forderungen zum Widerspruche des Urtheils vom 27. August 1862 wohl Eingehalten, daß beide an sich sich nicht mit einander gemein haben;

d. h.: daß, sollte dennoch diese Forderungen entschieden werden wollen, Beweis beantragt wird, daß der Richter dem die Auszugsgrund der Mühle mit 1550 fl. Hatte in Berechnung ziehen u. die Forderungen demnach um diesen Betrag hätte bestimmen können, da er doch sein reines Hälftheil Activum war, sondern nur Zins der Mühlösung der ersten Ehe des Incat Stiftungsbetrag noch die oben aufgeführten 5925 fl 30 kr. Forderungen waren, u. daher nur nach Abzug dieses Betrages über die Ansprüche an den Rest hätte erkannt werden dürfen;

daß, läge res judicata vor, ebenso wie Beklagte auch die oben für übrigen Einzelnen Schulden der ersten Gütergemeinschaft erledigt wären, ohne daß nur in den Urtheile, welches jene hinwegdenken müssen, mit Silben von diesen Forderungen vorkommt, obwohl sie in dem gerichtlichen Theile der Anzeige der Appellaten ausdrücklich vorgebracht waren u. somit nach derselben erkannt werden müssen, wenn das Urtheil nicht der Übereinkunft der Parteien

genügt sei nur auf den ersten Theil des Antrages beschränkt hätte;

2.) daß übrigens die Appellantin, wenn sie Gründe zu haben glaubte, den Ausspruch des Appellaten zu bekämpfen, bei der neuen ersten Instanz anderweitige Verhandlung über den Grund der Klage selbst geltend machen könne, in welchem Falle in ihrem Antrage nicht gestellte Behauptungen zu erwarten sind;

3.) daß wegen des Einwandes, der Thomas Hauck sei mit Rücksicht der Gütergemeinschaft gegen ungerechtfertigt worden, schon im früheren Antrage auf die nicht bestrittenen gegnerischen Qualitäten des ersten Urtheils, u. die Einrede u. Kosten hingewiesen wurde;

Auf diesen Gründen

Gutachtet ad dem k. Appellationsgerichte die einzige beantragte Bestätigung zu ertheilen, u. die Appellantin zu Geldstrafe u. Kosten zu verurtheilen.

Keller

Gutachten berg den heutigen

Abstimmung v. 18 Aug. 1868.

vKS

1839; Inscription 5570 Nr 2;

J.L. daß im vorgelegten Falle, wenn nachdem die Lehensträgerin des Appellaten mit Absicht Ursache, alle Merkmale vorhanden sind, die gänzliche Stellung des Besitzstandes rücksichtlich Kinder gegenüber verlangt werden kann;

daß die Tochter einer Kinder von ihrer Mutter sowohl während der Ehe, als in Zeit, nämlich während der Ehe, also minderjährig, als einer Ehe, Tochter für Tochter, also minderjährig, als einer Auswanderung nach Amerika gegen widerstritten worden sein sollen;

daß dies, wie man sagt, mittelst Anstrengung sehr schwer Schwierigkeiten, mindestens Gefahr gänzlich, gegen ihnen ausübe, und diese Unterhaltungen, wie sie von selbst verstünde, durch die Mutter den Kostgebern und Pflegern der Kinder übermittelt werden müssen; daß daher von einer Absonderung der Kinder um so weniger die Rede sein kann, als:

1. die Pflege einer Kinder vor Eingehung der zweiten Ehe, also zu einer Zeit vorgeht sein soll, zu welcher eine Trennung derselben von der Mutter oder zweiten Mann unmöglich war; ebensowenig, als eine Pflege Publikation der eigenen Kinder Kinder der Mutter nicht vorgenommen werden konnte;

2. dieselben von Namen der Mutter ausgeschlossen nimmt als seinen Kinder allgemein angenommen werden können;

J.L. daß bei Beantwortung der Frage, ob zu

Klammer der Leichtfertigkeit für Feststellung der Mutterschaft verlangen, oder andererseits die Ehe, welche das Verhältniß zwischen Mutter und Kind zu regeln ist;

daß die Lehre des Code, die Anerkennung der Ehemänner hinsichtlich der Feststellung der Mutterschaft, d. i. in der Lage, für das Wohl des Kindes, für dessen Ernährung, Erziehung und Verheirathung zu sorgen, und über Art, wie manchmal die Klimmels anerkennt, die Erziehung u. Verheirathung gewünscht erachten, um so gewisser berücksichtigt werden muß, als selbst der unehelichen Kinder oft von denjenigen in die väterliche Pflege u. Erziehung genommen, ihre die Lebens- (Existenz-) Lasten zu mindern oder ganz zu können;

daß die Entscheidung der oben aufgeworfenen Fragen dem souverainen Ermessen des Gerichtshofes überlassen und von den Umständen des einzelnen Falles und mit besonderer Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit des praktischen Lebens zu beurtheilen ist;

daß die Artikel 320 und 321 C.C. gerade die Fälle in Betracht kommen, wo Mutterschaft u. Anfechtbarkeit streitig gemacht werden, wenn nachher die Verneinung aller dieser Momente in jedem Falle vorhanden, noch die Berücksichtigung unbewiesen wäre, namentlich gegenüber den Umständen des Besitzstandes;

Demolombe T. III Nro. 208;

daß, wie angezeigt, widersprechend alle, wenn die citirten Code-Artikel gerade den Fall der Kindschaft, und jedenfalls die zum mindesten wahrscheinlichen, anerkennen, selbst wenn man den Rechtsfolgen und Argumenten jetzt schon weiter

Klammer beimessen könte, wonach zufolge Gesetz, daß die Leugnung und Zweifel der Ehe- sich seiner Lebensführung, und daß von Seiten der Ehe- über einen unzugestandenen Umstand ausgeschlossen ist, jedenfalls für ihn ohne Nutzen und Relevanz sein würde;

T. Daß selbst präsumtiv, wenn unter der Gebärenden selbst, wofern die Frauen verschiedene Lustfahrt zur Herstellung der Mutterschaft zu misbrauchen, wenn die Verneinung von Seiten allen Zweifel) zweifen müßte;

Wonach hierin liegt, ein einig Fest, und, wenn stand in Ausübung der Mutter, das diese mindestens der Feststellung Anerkennung mit der Geburts- oder nachfolgenden Constatirungen als hinreichenden Indicien (Umstände) anderweitig gelten läßt;

Vergl. Arrêt der Cour Rouen 20 März 1829, J. d. P. 1829 p. 1041;
Paris 18 März 1850, J. d. P. 1850 T. I p. 221;
Paris 26 Juli 1849, J. d. P. 1849 T. I p. 371;
Journal du Palais 1845 T. I p. 320 in der Note;
Duranton T. III Nro. 329; und
Journal du Palais vom Jahre 1867 in der Note zu dem citirten Arrêt vom 4 Februar 1867, wo es unter Anderem heißt:

„La défiance qui inspire la déclaration faite „par un tiers dans l'acte de naissance est motivée „par l'intérêt de la femme dont l'honneur est „en question; elle doit cesser lorsque cette femme „assume volontairement et avec constance „sur elle les conséquences de la maternité „qui lui est imputée."

J. L. daß nun all' diese Gesetze punktum nie

Zweifel über die Eigenschaft der in Frage stehenden Kinder als enfants naturels reconnus muß unser oberstes Land sein;
die Natur Qualität aber um so gewisser die richtige ist, als Appellat selber in seinen der Scheidungsverhandlungen vom 19 Juli 1865 eine verbleibende Verpflichtung muß um sein Land, sie den Gatten nach Scheidung seine Kinder Alimentation zu verlassen, daß er dasselben eine Provision auf die Vermögen ihrer Mutter anweisen soll;
J. L. die Natur Eigenschaft der Kinder ersehen aus der Einwilligung der gerichtlichen Ehe, welche Einwilligung die übrigens nicht einmal bescheinigte Anerkennung des Art. des Civilcodes 337 c. c. enthalten muß, um so zweifelhafter, als der Scheidungsakt über den Inhalt der Entscheidung der Alimentation gänzlich Einsicht diesen Aufschluß geben würde, vorgerufen werden;
J. L. die Volkein der Zuständigkeit darüber sind:
a. die, obgleich die Scheidung in den Artikeln 203, 205 u. 207 c. c. die zwischen den Eltern u. Kindern bestehende Alimentation nur unter den und der Scheidungsverhandlung Verbindlichkeiten erzeugt, diese Obligation nur auf das Verhältniß natürlicher anerkannten Kinder Anwendung findet, weil der Scheidungsakt bei dem durch Anerkennung konstituirten Filiationsverhältnisse jene Pflicht um so weniger kennt und schließen wollen, als er ja selbst den unehelichen und soeben gezeugten Kindern eine Anspruch Alimente nicht ausdrücklich zugesteht;
Appel-Arrêt der k. Appellationsgerichts Urtheilen vom 7 Mai 1867, Holt c. Bohl;
b. die, die aus solcher Alimentation Pflicht entspringende

REVISIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Schuld, sind als dette mobilière, sie als charge des revenus de l'époux débiteur, in die gesetzliche Gütergemeinschaft fällt;
Marcadé ad Art. 1409 n. 1410;
Gilbert ad Art. 1409 not. 12;
Répert. Gén. v° communauté chapt. II n° 15;
Dalloz v° contrat de mariage n° 1164;
J. L. die Aufhebung ehelichen Verkehr durch Ehebruch sub a) und b) aufgestellten Grundsätze gewiß als richtig anerkennt, aber erwidert in der Anwendung derselben, daß es hier an einer Verurtheilung wegen Ehebruch fehle;
daß diesem Scheidungsverfahren eine Verurtheilung oder in dieser Richtung gehaltenen Rathe vorgelegt sind, wird nicht behauptet, noch viel weniger Thatsachen in einem ebenso Ehescheidungsverfahren, wie sie vorgebracht, für eine Verurtheilung sprechen.
Zur dritten Contestation Inhibitorgesuch.
Wie oben schon bemerkt, hat Appellat bei den letzten Scheidungsverhandlungen vor dem Königl. Notar Neumayer unter anderen wichtigen Concessionen von Ihnen erhalten u. deren Abweichung veranlaßt.
Charakteristisch ist namentlich die Einwilligung auf Ihren 5 verschiedenen Contestationen, welche umgehende Abänderungen zum Gegenstande hatten.
Diesellen erwirbt sich nämlich nun eine erneuerliche als eine Scheidungsverhandlung Verpflichtung, sie beruht auf dem Protokolle des k. Notars Baltzer vom 10ten Mai 1852 erhoben und in rechtsgültiger Form verfertigten. Gegenstände

dass Urtheil beider Instanzen als völlig unbegründet abgewiesen werden muss. Die ist bereits für unzulässig erklärt; insbesondere 2 des angefochtenen Urtheils.

Im Schlusse Obrige bittet sie jetzt zu Recht erkennen: in der Entscheidung des k. Appellationsgerichtes zu unterbreitenden Contestation eine Exception allein des jüngsten Präclusivtermins, welcher auf dem Protokolle des Notariscommissars vom 28 Juni 1860 ihrerseits Appellaten in folgender Fassung erstanden worden war:

„Gerichtl. Fay erklärt, wenn nemlich die Verpflichtung der Gemeinde wegen der Knauber'schen Ehe seines „des Klägers mit der verlebten ersten Ehefrau und „nun gestorbenen Frau u. der Verlassenschaftsstandes „mit seinem Vater verstorbenen Kinder seiner Ehe„leute, seiner Knauber u. Johanna Knauber, und „diesem die Losung solgender Zusammenstellung der „Ausgaben auf obige Masse vor der Grundablösung „hat annehmen, oder sich jedoch durch diese Erklärung „irgend ein Recht, dagegen Einsprache zu erheben, zu „vergeben, u. wenn er auf solche nachträglich gegen „seine Ehefrau minderjährige Ehefrau Hauck nicht „mehr als 1100 fl Gulden 52 kr zu bekommen gehabt „habe, so verzichtet er, dass von dieser Summe, die dieser „Klägerin auf eine Abfindungsforderung sei, verhältnis„mäßig der Passivmasse, insoweit deren Existenz durch „diese anerkannt werde, — niemals etwas an die Ver„lassenschaftsactivmasse seiner Ehefrau zurückerstattet werden.

Ausdrücklich mit dieser letzten Fay ans mehrere andere Contestationen erhoben. Da aber jene die drei

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Exceptionen vorstehen waren, so einigten sich die Anwälte der Parteien in erster Instanz dahin, übereinkommen, sein vorgeschrieben, zuerst gegenwärtig entscheiden zu lassen, damit dann mit den Einwendungen weiter fortgefahren werden könne. Die Abstimmung selbst ist in der Sitzung des bezüglichen Urtheils vom 27 August 1862, aus welchem constatirt ist, dass der Vormünder welches die Mutter der Ehefrau Hauck ist, Verpflichtung der gemeinden Ehe bestehen zum Betrage 1100 fl 52 kr betrage, mit dem Abzuge nicht gehalt, so soll der Zeit nur die Frage zum Austrag gebracht werden, ob dass Vermögen der „Ehefrau Fay zur oder nur zum Theil (und zu welchem „in die Ehestandsgemeinschaft gemieden sei, „und dass dasselbe Einwendungen dieser Ehestandsmie„thers der Lemsicierverschuldung oder Al„lem Entsprechen müsse." Durch das gefällte allerhöchste Urtheil erkannt, sein abander müsse, der Lastenbetrag von 93 fl 43 kr über gemeindlichen Ehestandsmasse hinaus anerkannt und der Lemsicierverwaltung zuge„sprochen. Die gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung der Kläger. Appellaten gegen Urtheil vom 6 Februar 1865 ist nicht gerechtfertigt und diese Contestation setzt Appellat bei der materiellen Verhandlung vom 11 Januar 1862, als vor der ausdrücklichen Entscheidung erster Instanz, bezweifelt, und er schränkte sie auf letzter, weil er dieselben sind gewonnen, dass. In dem Contestationsprotokolle vom 24 August 1866 erscheint sie in folgendem Sinne: „die unter den Parteien über „verschiedenen Ehestandsmasse aufgestellte Punkte

„von fl 3263 kr 52“ – fuhr Appellat – „sie und Ehe-
„wirthin der Ehefrau Kayser die Gütergemein-
„schaft erster Ehe zusammengesetzt, welche mobiliärer
„Natur seien u. zur Zeit des Abschlusses der zweiten
„Ehe exigent gewesen seien. Diese Forderungen
„seien durch Abzug der von der Ehefrau Kayser der
„Gütergemeinschaft erster Ehe an Mobilien
„mit 3678 fl 02 kr in die Gütergemeinschaft gebrachten
„Ehe gefallen. Hiedurch sei ab Activa, welche der Notär-
„remasse mit obigen baaren ganzen Thalern von dem
„Auflagspreise der Mühle (9313 fl 48 kr), soweit sie
„die Lastenlöse masse der Ehefrau Kayser an der Güter-
„gemeinschaft gebühre, in Abzug zu bringen.“

Wiederum gegen diese Erklärungen des Appellaten stehen
diesseits verschiedene Abzüge von 3678 fl 02 kr zu
folgenden Entgegnungen gestatten, nämlich:

I. aus einer dem Inventarium der Erblasserin in sei-
ner Ehe gleichkommenden Ersatzforderung von 3678 fl.

II. aus der ominösen, von Lagerstätten aufgeführten Schulden
derselben Mutter herrührenden Ersatzforderung von
3978 fl 02 kr.

Selbstredend müssen diesen, durch die angeführten
gesetzlichen Ersatzbestimmungen rechtlich begründeten
Ansprüchen die Einrede der Verjährung entgegen-
gesetzt werden. Der erste Richter verwirft jedoch
dieselben als unbegründet mit angebrachter Begrün-
dung über den Betrag der Dotal-, dann der Ausstattung
gesetzt, dass über die Höhe des von der Ehefrau Hauck
von Zeit des Abschlusses ihrer zweiten Ehe beizubringenden
Vermögens nach dem Ersatzbestimmung erlassen sei.

J. B. dass diese Annahme eine thatsächliche unrichtige ist, ein
sich aus folgenden Betrachtungen ergibt:

1. Bei einer Anzeigung des eben anzuführenden Vermö-

Canton der Grösse u. der jetzigen Contribution klar
die Identität beider ohne allen Zweifel nicht Anlass gibt
gen. Da es wird aber nun für das Vermögen
der Wittwe Knauber für die zweite Gütergemeinschaft
in Anspruch genommen mit dem einzigen Unterschiede,
dass Früher das ganze Vermögen angegeben wurde,
während jetzt nur der Betrag von 3678 fl 02 kr
angegeben wird — ein Unterschied, der wohl dem Grün-
de zufällig zuzuschreiben sein, weil in dem Inventar nur ganze
Thaler zugleich der und die einzelnen Theile, das
Ersatz Thaler zugleich der und die einzelnen Theile, das
ist muss der niederigere Betrag angenommen werden.

2. Die notarielle Verhandlungen sowohl als die gerichtl.
lichen Verhandlungen enthalten, dass über die Höhe des jetzigen
Vermögens, welches die Wittwe Knauber bei Eingehung
ihrer zweiten Ehe besessen, eine Differenz unter den
Parteien nicht existirt, was schon daraus hervorgeht, denn . . .

a. sich findet sich dies bereits in dem Protokolle vom
25 Juni 1860 über den Notär remissen Abtheilung
Inventarium, dass Wittwe zugesagt ist, über die Vermögens-
masse der westphälischen Gütergemeinschaft in der Ver-
lassenschaften des ersten Ehemannes Jakob der Lai-
den und diesem verblieben Kinder ein Inventar
zu errichten.

b. Appellat hat dies in seiner Erklärung vom 28ten
Juni 1860 bestätigt u. und ausdrücklich anerkannt, dass
sein Ehefrau an ihre Tochter, Ehefrau Hauck, eine
masse als 11004 fl 52 kr zu Eigenthum gegeben.

c. Dieselben Constatirung enthält das Urtheil des
Bezirksgerichts Frankenthal vom 25 Januar 1862
formell und ausdrücklich als mitbelegt Verweisung auf
die bezüglichen Protokolle des k. Notär Neumayer
u. auf den Antrag der Partie Kirchmeyer.

d. Dieser Letztere enthält eine detaillirte Aufstel-
lung des gesetzlichen Gesammtvermögens mit dem
Ergebnisse, dass dasselbe im Grunde sich auf 11004 fl
52 kr beläuft.
Zugleich ist hier unter den Einzelpositionen der

Lenkung von 9626 fl 52 kr gegen der Witwe
Bezahlte restaliche Schulden ungesprochen.

c. Eine gleiche Verfügung mit denselben Modalitäten
in Betreff der ausländischen Kapitalien für den Witwen-
stand gesetzlich Schulden und Gült der am 10 Juli
1868 gerichtete Antrag des Herrn Keller.

3. Unter dieser Umständen ist im Grundbuch über den
Inhalt der Conventionen vom 28 Januar 1860 Punkte 10
für minderjährigen Familie, festgestellten, welche Theilung
(Inventur vorzunehmen) über 1960 fl 52 kr, also bei Lei-
gerung der gesetzlichen für Theile in Betracht kommen, Theil
„in nächstverwandtschaftlichen Stufe anstand", nämlich Bestandtheil
der gemeinschaftlichen Güter zugewiesen hätte, und zwar
der gemeinschaftlichen Güter zugewiesen hätte, — nun Frage, ob
gesetzlich ebenfalls gesetzlich:

a. mit jener, ob sie in Betracht als dem Betrage der
Abfindung der Ehefrau Fay gleichkommende Be-
theiligung mittel der Taxator — diese Mittel in dem
von der Letzteren übernommenen Mobiliar- und
Mobiliarauflagspreis bestehend — mobiliarer
oder immobiliarer Natur sein; oder . . .

b. welcher Theil der Mobiliarauflagspreis von
der Güter gemeinschaft gemäß Ehevertrag
Blatt 2. der Ehefrau Hauck zu ersetzen sei, wo-
mit gegeben sie angeht, welcher Theil in die Güter-
gemeinschaft fällt.

4. Anbelangen, denselben Schranken und Bedingungen
Bestätigung möglich sei Antrag der Vormünder
mussten verneint, indem sie, wie bereits Entscheidung
darüber verlangten, ob das Vermögen der Ehefrau
Fay ganz oder nur zum Theil in die Güter gemein-
schaft gemäß Ehevertrag zu stellen sei.
Gründen abermaliges ist das Nichtigkeitsgesuch des Beklagten
gegen Entscheid vom 25 August 1862, welches in appellatorio

mässig bestätigt wurde, aber dasselbe in das sub
3b angegebene Verlangen erklärend i. wesentlichen,
dass der Mobiliarauflagspreis müsse über Letztere
von 9313 fl 48 kr und der gemeinschaftlichen Güter zu-
gewiesene Theil über Letzteren sei; über Letzteres
müsse der gesetzlichen Ehefrau Fay zu setzen bezüglich
Übernahme des Zugesagt zu werden, dass durch diesem
Zinn nun vollständig mit jener der Testa-
ten übereinstimmende Lösung des vorgängigen
Theils über Rechte der Frau verändert wer-
den wollte, ob die Gründe — nur über Ver-
gen, welche durch die Abweisung der Parteien über
Lichtführung unterbreitet werden, zu erkennen be-
jaht sei. Diesem nach über das Urtheil festgestellt,
dass von dem Einbringen der Ehefrau Fay die Summe
von 9313 fl 48 kr nach dem der gemeinschaftlichen Güter zu-
stehenden Mobiliarauflagspreis abzu-
ziehen sei. Hiervon
Fay zugleich und unverbindlich, dass der Ansatz des
Vermögens mit 1693 fl 57 kr als Mobiliargut in die
gemeinschaftlichen Güter zu fallen; dem nach einer der
die gesunden Dinge mit nötig, ebenso Vollstreckungs-
kosten übergehenden Theile nachmals verhältnismäßig zu-
sprechen.

5. Während nun so die Inventurgrenze auf das der
Klägers Kronabel bei Abschluss ihrer zweiten Ehe
gehörige Vermögen unmittelbar Einschluss nur jener
Fall so implicite entscheidend, dass derselbe über 1693 fl
57 kr einen Bestandtheil der gemeinschaftlichen Güter
zu machen bilden dürfen, verlangt Appellat, dass
nicht blass Letzteres Dinge, sondern vielmehr auch
Ihre von 8878 fl 02 kr als Mobiliarvermögen
verblieben i. nun durch Inventarisation rechts-
kräftig gewordenen Theile des Auflagspreises

(9313 fl 48 kr) von Abzug gebracht, also ist der Ehefrau Hauck nichts abzuschreiben worden gelassen !!

6. Wenn endlich die Unstatthaftigkeit dieses Ansinnens und Forderung derselben aber mit der Begründung zu erscheinen, dass die ganzen Verhältnisse, wegen dem Rückfalle des Ehemannsvermögens der Wittwen Knaebel, einzig allein die endliche Norm des Abhandlungsverfahrens entscheiden sollen. Allein diese Ansicht beruhet auf, gar unbegründeten Voraussetzungen, denn die Liquidirung der Frau d. h. unentgeltlich zugeschriebenen Heirathsgutes der Wittwe Knaebel, ist nothwendig gewesen, um den Betrag des Vermögens Abschreibung, worauf die Liquidirung der Ehefrau Hauck sich bezieht, genau bestimmen zu können, und dieses ist auch geschehen, mit der richtigen Erklärung des Gegentheiles.

Endlich erlaubt sich der Gefertigte noch einen kurzen Blick in die Berechnung, dass

a. aus der Immobiliarvermögens Abschrift, die Wittwe Knaebel bereits zur Zeit der Scheidung ihrer ersten Ehe resp. aus dem im Jahre 1834 erfolgten Tod ihres Mannes Leistung von dem ehemahls zu theilen gewesenen Activum von 15550 fl, abzüglich der Schulden von 5925 fl 30 kr, mit 9624 fl 30 kr einen Schuldenfreien, sich auf 115/192 tel oder 5764 fl 40 kr belaufenden Antheil von dem Immobil bezeichnungsweise an dem Anschlagpreise desselben bestimmt hat.

5764.40.

Dieser vermehrte sich nach Abzug der Schulden um weitere 115/192 tel als in 5925 fl 30 kr, oder um 3549 fl 08 kr, so dass sich nach obigem Abzug der Immobiliarvermögen Abschrift Summe von 9313 fl 48 kr ergeben — eine Immobiliarmasse, welche, wenn jene der Activa Abschreibung nämlich abgerechnet werden könnte, mehr als ausreichend wäre, um die Zahlung

3549.08.

9313.48.

aus Immobiliarvermögens Abschrift, die Wittwe Knaebel bereits zur Zeit der Scheidung ihrer ersten Ehe resp. aus dem im Jahre 1834 erfolgten Tod ihres Mannes Leistung von dem ehemahls zu theilen gewesenen Activum von 15550 fl, abzüglich der Schulden von 5925 fl 30 kr, mit 9624 fl 30 kr einen Schuldenfreien, sich auf 115/192 tel oder 5764 fl 40 kr belaufenden Antheil von dem Immobil bezeichnungsweise an dem Anschlagpreise desselben bestimmt hat.

5764.40.

Dieser vermehrte sich nach Abzug der Schulden um weitere 115/192 tel als in 5925 fl 30 kr, oder um 3549 fl 08 kr, so dass sich nach obigem Abzug der Immobiliarvermögen Abschrift Summe von 9313 fl 48 kr ergeben — eine Immobiliarmasse, welche, wenn jene der Activa Abschreibung nämlich abgerechnet werden könnte, mehr als ausreichend wäre, um die Zahlung

3549.08.

9313.48.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

aus Immobiliarvermögens Abschrift, die Wittwe Knaebel bereits zur Zeit der Scheidung ihrer ersten Ehe resp. aus dem im Jahre 1834 erfolgten Tod ihres Mannes Leistung von dem ehemahls zu theilen gewesenen Activum von 15550 fl, abzüglich der Schulden von 5925 fl 30 kr, mit 9624 fl 30 kr einen Schuldenfreien, sich auf 115/192 tel oder 5764 fl 40 kr belaufenden Antheil von dem Immobil bezeichnungsweise an dem Anschlagpreise desselben bestimmt hat.

5764.40.

Dieser vermehrte sich nach Abzug der Schulden um weitere 115/192 tel als in 5925 fl 30 kr, oder um 3549 fl 08 kr, so dass sich nach obigem Abzug der Immobiliarvermögen Abschrift Summe von 9313 fl 48 kr ergeben — eine Immobiliarmasse, welche, wenn jene der Activa Abschreibung nämlich abgerechnet werden könnte, mehr als ausreichend wäre, um die Zahlung

3549.08.

9313.48.

aus Immobiliarvermögens Abschrift, die Wittwe Knaebel bereits zur Zeit der Scheidung ihrer ersten Ehe resp. aus dem im Jahre 1834 erfolgten Tod ihres Mannes Leistung von dem ehemahls zu theilen gewesenen Activum von 15550 fl, abzüglich der Schulden von 5925 fl 30 kr, mit 9624 fl 30 kr einen Schuldenfreien, sich auf 115/192 tel oder 5764 fl 40 kr belaufenden Antheil von dem Immobil bezeichnungsweise an dem Anschlagpreise desselben bestimmt hat.

5764.40.

Dieser vermehrte sich nach Abzug der Schulden um weitere 115/192 tel als in 5925 fl 30 kr, oder um 3549 fl 08 kr, so dass sich nach obigem Abzug der Immobiliarvermögen Abschrift Summe von 9313 fl 48 kr ergeben — eine Immobiliarmasse, welche, wenn jene der Activa Abschreibung nämlich abgerechnet werden könnte, mehr als ausreichend wäre, um die Zahlung

3549.08.

9313.48.

aus Immobiliarvermögens Abschrift, die Wittwe Knaebel bereits zur Zeit der Scheidung ihrer ersten Ehe resp. aus dem im Jahre 1834 erfolgten Tod ihres Mannes Leistung von dem ehemahls zu theilen gewesenen Activum von 15550 fl, abzüglich der Schulden von 5925 fl 30 kr, mit 9624 fl 30 kr einen Schuldenfreien, sich auf 115/192 tel oder 5764 fl 40 kr belaufenden Antheil von dem Immobil bezeichnungsweise an dem Anschlagpreise desselben bestimmt hat.

5764.40.

Dieser vermehrte sich nach Abzug der Schulden um weitere 115/192 tel als in 5925 fl 30 kr, oder um 3549 fl 08 kr, so dass sich nach obigem Abzug der Immobiliarvermögen Abschrift Summe von 9313 fl 48 kr ergeben — eine Immobiliarmasse, welche, wenn jene der Activa Abschreibung nämlich abgerechnet werden könnte, mehr als ausreichend wäre, um die Zahlung

3549.08.

9313.48.

aus Immobiliarvermögens Abschrift, die Wittwe Knaebel bereits zur Zeit der Scheidung ihrer ersten Ehe resp. aus dem im Jahre 1834 erfolgten Tod ihres Mannes Leistung von dem ehemahls zu theilen gewesenen Activum von 15550 fl, abzüglich der Schulden von 5925 fl 30 kr, mit 9624 fl 30 kr einen Schuldenfreien, sich auf 115/192 tel oder 5764 fl 40 kr belaufenden Antheil von dem Immobil bezeichnungsweise an dem Anschlagpreise desselben bestimmt hat.

5764.40.

Dieser vermehrte sich nach Abzug der Schulden um weitere 115/192 tel als in 5925 fl 30 kr, oder um 3549 fl 08 kr, so dass sich nach obigem Abzug der Immobiliarvermögen Abschrift Summe von 9313 fl 48 kr ergeben — eine Immobiliarmasse, welche, wenn jene der Activa Abschreibung nämlich abgerechnet werden könnte, mehr als ausreichend wäre, um die Zahlung

3549.08.

9313.48.

aus Immobiliarvermögens Abschrift, die Wittwe Knaebel bereits zur Zeit der Scheidung ihrer ersten Ehe resp. aus dem im Jahre 1834 erfolgten Tod ihres Mannes Leistung von dem ehemahls zu theilen gewesenen Activum von 15550 fl, abzüglich der Schulden von 5925 fl 30 kr, mit 9624 fl 30 kr einen Schuldenfreien, sich auf 115/192 tel oder 5764 fl 40 kr belaufenden Antheil von dem Immobil bezeichnungsweise an dem Anschlagpreise desselben bestimmt hat.

5764.40.

Dieser vermehrte sich nach Abzug der Schulden um weitere 115/192 tel als in 5925 fl 30 kr, oder um 3549 fl 08 kr, so dass sich nach obigem Abzug der Immobiliarvermögen Abschrift Summe von 9313 fl 48 kr ergeben — eine Immobiliarmasse, welche, wenn jene der Activa Abschreibung nämlich abgerechnet werden könnte, mehr als ausreichend wäre, um die Zahlung

3549.08.

9313.48.

aus Immobiliarvermögens Abschrift, die Wittwe Knaebel bereits zur Zeit der Scheidung ihrer ersten Ehe resp. aus dem im Jahre 1834 erfolgten Tod ihres Mannes Leistung von dem ehemahls zu theilen gewesenen Activum von 15550 fl, abzüglich der Schulden von 5925 fl 30 kr, mit 9624 fl 30 kr einen Schuldenfreien, sich auf 115/192 tel oder 5764 fl 40 kr belaufenden Antheil von dem Immobil bezeichnungsweise an dem Anschlagpreise desselben bestimmt hat.

5764.40.

Dieser vermehrte sich nach Abzug der Schulden um weitere 115/192 tel als in 5925 fl 30 kr, oder um 3549 fl 08 kr, so dass sich nach obigem Abzug der Immobiliarvermögen Abschrift Summe von 9313 fl 48 kr ergeben — eine Immobiliarmasse, welche, wenn jene der Activa Abschreibung nämlich abgerechnet werden könnte, mehr als ausreichend wäre, um die Zahlung

3549.08.

9313.48.

aus Immobiliarvermögens Abschrift, die Wittwe Knaebel bereits zur Zeit der Scheidung ihrer ersten Ehe resp. aus dem im Jahre 1834 erfolgten Tod ihres Mannes Leistung von dem ehemahls zu theilen gewesenen Activum von 15550 fl, abzüglich der Schulden von 5925 fl 30 kr, mit 9624 fl 30 kr einen Schuldenfreien, sich auf 115/192 tel oder 5764 fl 40 kr belaufenden Antheil von dem Immobil bezeichnungsweise an dem Anschlagpreise desselben bestimmt hat.

5764.40.

Dieser vermehrte sich nach Abzug der Schulden um weitere 115/192 tel als in 5925 fl 30 kr, oder um 3549 fl 08 kr, so dass sich nach obigem Abzug der Immobiliarvermögen Abschrift Summe von 9313 fl 48 kr ergeben — eine Immobiliarmasse, welche, wenn jene der Activa Abschreibung nämlich abgerechnet werden könnte, mehr als ausreichend wäre, um die Zahlung

3549.08.

9313.48.

aus Immobiliarvermögens Abschrift, die Wittwe Knaebel bereits zur Zeit der Scheidung ihrer ersten Ehe resp. aus dem im Jahre 1834 erfolgten Tod ihres Mannes Leistung von dem ehemahls zu theilen gewesenen Activum von 15550 fl, abzüglich der Schulden von 5925 fl 30 kr, mit 9624 fl 30 kr einen Schuldenfreien, sich auf 115/192 tel oder 5764 fl 40 kr belaufenden Antheil von dem Immobil bezeichnungsweise an dem Anschlagpreise desselben bestimmt hat.

5764.40.

Dieser vermehrte sich nach Abzug der Schulden um weitere 115/192 tel als in 5925 fl 30 kr, oder um 3549 fl 08 kr, so dass sich nach obigem Abzug der Immobiliarvermögen Abschrift Summe von 9313 fl 48 kr ergeben — eine Immobiliarmasse, welche, wenn jene der Activa Abschreibung nämlich abgerechnet werden könnte, mehr als ausreichend wäre, um die Zahlung

3549.08.

9313.48.

hat, dieser muß in diesem Punkte abgeändert
gestellte Verfügt zu reformiren ist
[illegible] die [illegible] Appellan
[illegible] kann, ob selbe das angefochtene Urtheil nicht gegen
den appellantischen Ehemann, der Güterzeugnisse
stehe gegen "erlassen werden können, im Hinblicke
nicht auch zwischen Ehegatten i. seiner Ehe[illegible]
stehende güterrechtliche Process von selbst ruhe
stehe.

Aus diesen Gründen

Gestellt es dem k. Appellations gerichte, die dagegen
sung gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichtes
Neustadt vom 16 Oktober 1867 als unstatthaft anzu
nehmen, sodann mittelst Referentenamt dieses Ur
theil die erste Instanz ohne Rücksicht auf den
eingelegten Recurs als unbegründet anzu
[illegible] gegen als unzulässig zu verwerfen
den [illegible] auf zu erkennen, dass das angefochtene Urtheil gegen
den appellantischen Ehemann Franz Hauck nicht
auf der ablehnen Entscheidungsgründe gegen selbe
vorgehen könne; — hinsichtlich der Bestätigung des
[illegible] die Rückgabe der hinterlegten Ehesteuer
an anordnen sei den Appellaten zu einem ent
sprechenden Theile der Kosten zweiter Instanz so
wie zu den Kosten der Appellationsverhandlung zu verur
theilen.

Gründe

Gestellt in der Sitzung vom
8 Aug. 1868.

vKSch

Gutachten der Sitzung vom 8. Aug. 1868.

gründet sei. Dagegen würde von den Appellaten
hervorgehoben, eine Anerkennung des gegen
seiner Ehefrau ein Ehebruch begangen vor der Ge
burt des Kindes liege nicht vor, indem Eltern
mit den Gegenstand des Ehebruch bildenden
Thatsachen nur so vertraut sein können
für die Kinder abgeschlossen werden, als solche
waren die Kinder [illegible] in Wirklichkeit gefüllt haben;
[illegible] allen Umständen sei aber eine solche
Anerkennung nicht enthalten der Ehemann
[illegible] deßhalb den Ehebruch geschrieben, seiner dessen
Rechte sie verlustig, wird bestritten.

Bezüglich der dritten Instanz wurde von
den Appellanten auf den Urtheilen des k. Bezirks
gerichts Frankenthal vom 27. August 1862, des k.
k. Appellationsgerichtes vom 6. Februar 1863 auf
den vorstehenden Verhandlungen von den Thei
lungscommissären, in den darauf gegründeten
Entscheidungen nachgewiesen vorstehe, dass die von
den Appellaten als Ersatzansprüche der Güter
gemeinschaft gemeine Ehe gemachten Forderungen
den Gegenstand der richterlichen Entscheidung ge
wesen seien, sonach seinen Urtheilen schon rechts
kräftig feststehe, welche Summen auf der Güter
gemeinschaft ersten Ehe der Ehefrau der Appella
ten in die der zweiten Ehe als Mobiliarein
bringen gefallen seien. Dagegen stehe Appellat
gerade auf seinen Urtheilen derzeitigen, dass
Rind diesfallen blos über den Ausgleichungsmodus der
zur Güterzeugnisse ersten Ehe gehörigen Mobi
lien, dessen Eigenschaft als Immobilien anerkannt,
in die zweite Ehe, Einbringen aber über den

Verfahrensbedingungen der Gesetze für Kurhessen begründet erscheinen der ersten Instanz entsprechend worden sei.

Der Einwand, daß das angefochtene Urtheil gegen den Firmen Hauck der Prägungsmissbrauch nicht habe angewandt können, indem nur Forderungsrechtsgemeinschaft zwischen der Appellantenschaft, worauf mit Hinweisung auf die nicht bestrittenen Thatsachen das erste Urtheil bedingt?

Es fragt sich nun, ob unter Anwendung des Gesetzes dieser Einwand sich nicht die Berufung hinsichtlich der ersten Condemnation als begründet darstellt, dagegen bezüglich der dritten für verworfen ist, u. mal bezüglich der letzten zu verwerfen ist.

Ges. Keller. Sonen Amwalt Gilke gegen Hallen. Ges. Keller.

Für die Abschrift:

Keller

Zustellung.

Heute den vier und dreißigsten August achtzehnhundert siebenundsechzig. Auf Anstehen des Herrn Keller kgl. Anwalt des Appellantenen Gerichts Taz.

Habe ich unterzeichneter Carl Martin Häsemann kgl. Gerichtsexekutor beim kgl. Appellationsgerichte der Provinz zu Fulda wohnhaft

dem Herrn Gilke kgl. Anwalt des Appellaten Schneider 1 Cons. Appellatenen, wohnhaft dahier

und mit ihm selbst das verklärte zu vgl. vorstehende Abschrift der Berufungsbegründung und dieser Abschrift nämlich Gilke zugestellt.

Fulda 1866. Häsemann

Zus. 38 Ngr. 6 Ngr. 07 1866.

expedirt Keller

No 5245 J. K. Actum Fulda, den 10. August 1868.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Für die Actiengesellschaft vormals Hallenser Bankverein, vertreten durch Bankier Isaac Hallenser dahier, Appellatin, Beklagte und Widerkläger, Appellatin, Gegenbeklagte, Provocatin

Kahn und Barbeck selbst mit 3 Monaten ab sicht
Gallitzin Wolf Isaac gegen einen mit gen
den Acceptanten Kahn & Barbeck am 19
August 1866 an die Ordre der Aussteller
lautenden in Frankfurt zahlbar
Wechsel von W. Isaac über 1000 Thlr
Gulden ausgestellt worden ist.

S. E. das Bezirksgericht hat die Gallitzin
diese gegen den Appellaten angemeldete
Forderung nicht zugelassen, sondern bestätigt,
und appellat Isaac beantragt demgegen
gegen, das Wolf Isaac mit seiner Forderung
gegen die Gemeinschuldner Kahn & Barbeck
selbst mit dem Betrage, mit welchem
Gallitzin für den Wechselbetrag mit
selbst und mit allen einzugehenden Ge
meinschuldner Kahn & Barbeck mit 19
August 1866 an die Ordre des Gallitzin
lautenden Wechsel über 1000 Thlr
Gulden ausgestellt, von den Gemeinschuldner
auf gezogen, und von diesen acceptirt
sodann von Gallitzin indossirt worden ist,
dass demnach gegen sämtliche Gemeinschuldner
Kahn & Barbeck, Gallitzin und Isaac
gleichlautende Forderungen von 1000 Thlr
Gulden zustehen, welche gegen mit Gallitzin
Wechsel Protest gegangenen Wechsel

gültigt gemacht worden kann;

dass der appellat Isaac seine Forderung gegen
1868 gegen die Gallitzin Klage auf
lassung seiner angemeldeten Forderung unter
den Gläubigern der Gallitzin gestützt
dahingehend in Contumaciam erkannt, dass auf
den angemeldeten Wechsel gestützt, sodass
demnach S. E. das Bezirksgericht hat:
Wolf Isaac abzuweisen sei am 19 August
1866 den fraglichen Wechsel bei Gallitzin
schuldigen Gemeinschuldner mit der Gallitzin
lebung gegen Hingabe dessen Kahn
Barbeck Gemeinschuldner der gemeinschaftlichen
und Barbeck "gemeinschaftlichen Wechsel in Em
pfang nehme".

S. E. das Bezirksgericht Briefen-anstalt
diesen Erkenntnis zu entnehmen - insofern
Gallitzin v. 19 Januar 1868 angefochten
und 13 der S. E. Klagsbeantwortung
acceptirten Wechsel dem Isaac
nun zu Gunsten der Forderung
diesen, das Isaac den Gemeinschuldner
dessen Forderung vorbehaltlich
Isaac den Gallitzin der Gegenbeweis,
das Wechsel nicht gehörig, ablehnt mit
gemäß die Gallitzin zu dem vorliegenden
angefochtenen Gegenbeweise zulässig: dass
allein dem Gemeinschuldner Kahn & Barbeck
gehörige Isaac gegen Gallitzin

DIENSTES-STEMPEL
14
Kreutzer

eingeschärft ist, daß Jeder, welcher Geld einnehmen will, einen Wechsel ausstellen bestimmte Personen giebt, welcher Geld einnehmen will, einen Wechsel ausstellen bestimmte Personen giebt, und derselben von dem vorgenommenen Geschäfte Anzeige machen soll, welcher den Wechsel ausstellt, die Absicht [illegible] und daß in Folge dessen die gegebenen Befehle [illegible] welcher den Wechsel, die Absicht [illegible] Geschäft zu Hause gelegen habe".

Sodann behauptete: die Aussagen der Zeugen bei Wechsel auf Wechsel seyen in der Regel der Inhalt der Wechselprotokolle.

Offenbar müsse der Acceptant Anfragen in solchen Fällen [illegible] Falles ist, daß der Aussteller angehalten [illegible]

gehalten kommen und gehalten; daß [illegible] an den beklagten Gastwirth gerichtet [illegible] wären, daß dem Wechsel zu Hause [illegible] das Geschäft hier aufzuhalten und [illegible] anfragen wären, welcher zum beklagten Gasthof [illegible] dem Wechsel zu Hause gehörige [illegible] aber auf den Aussagen der Zeugen aber [illegible] nicht über [illegible] eigentlich ein bestimmter Vorgang [illegible] dem vor der Thüre des Gasthofes [illegible] angenommen ist, daß der fallirte Wirth [illegible] Wechsel, welcher zur Zahlung [illegible] Gastwirthshause angestanden, [illegible] die Wechselsumme angehalten [illegible] welche von den Zeugen [illegible] [illegible] Wechsel [illegible] [illegible] [illegible]

Der Wechsel

D. C. hat auf den einfachen Accept eines jeden Wechsels, mit welchem er belangt wird, binnen 24 Stunden nach Empfang der Klage bei Vermeidung des Verfalls der Einrede, die Deckung des Wechsels bezahlen will, Deckungseinrede, d. h. die Einrede, daß der Bezogene dem Aussteller Deckung für den Wechsel schuldig sei, vorzuschützen, gleichviel ob er wirklich Deckung in Händen hat oder nicht, weil er sonst Gefahr läuft, daß der Aussteller, welcher ihm Deckung gegeben hat, ihm dieselbe wieder abfordert, ehe er sie verwendet hat. Diese Einrede kann aber nur gegen den ersten Acceptanten, nicht gegen einen Indossatar des Acceptanten, welcher den Wechsel in gutem Glauben erworben hat, geltend gemacht werden. Renaud § 39 Not. 3 S. 100 f.

Nach dem Wechselgesetz Art. 23 Abs. 2 ist der Bezogene, welcher einen Wechsel annimmt, verpflichtet, die Deckung für denselben bis zu dessen Verfall bereit zu halten. Diese Verpflichtung ist aber nicht eine solche, welche durch Klage erzwungen werden kann, sondern sie ist nur eine Ehrenpflicht, deren Nichterfüllung nur die Folge hat, daß der Bezogene, welcher sie nicht erfüllt, sich dadurch unehrenhaft macht

Dalloz Vo effets de commerce Nos 204. 210. 215. 236. 237 - 261.

...ssen Klage gegeben hatte, nämlich die Klage aus einem Wechsel, die an einen Dritten gegen den Bezogenen d. Acceptanten gerichtet, welche - wenn sie gegen Wolf Isaac wurden Appellaten angestellt werden könnte, gegen ihn allerdings sofort ein Wechselprozess hätte platz greifen müssen, indem er eine nachgeholte Zustellung an den Verklagten würde den Verklagten berechtigt haben, Verklagung zu verlangen, dass Appellant seine Klage gegen die Wechselmasse seine Forderung aus der unterbliebenen Zustellung des Protestes Wolf Isaac anstehen gelassen, wegen seiner Forderung Concurs erkannt werde;

dass Appellant die diese Klage appellirt worden ist, Art 81 der Wechselordnung für anwendbar halte, und die Appellanten gehalten seyen, den Appellaten die Kosten der misslungenen Ordnung und des darauf verfolgten Executiv-Prozesses, von welchen Belang, unter die Forderung des Appellaten gesetzt werden, sowie die Forderung des Appellaten gesetzt werden, sowie die Forderung des Appellaten gesetzt werden, sowie

DIGENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

nämlich, so appellat von der neuen Fassung nicht
gehalten kann, und also diese sofort in Abzug
seiner ausstehenden Forderung einbringen darf;

Das Bezirksgericht spricht nun zu der
Klage der Gemeinschaft, also der Firma Isaak
ab, appellat die ausgemittelten Befriedigungen Isaak
Isaac gegenüber accepte genannte Forderung
nicht zu erweisen hat, aber aber die Nichter-
füllung obliegende Mangel
der Forderung (Cession Abgetretenen) durch Eid
festzustellen;

Das Obergericht zeigt, dass die Partei
da durch die Partei die Gemeinschaft Appellat
die Aufforderung nicht gehörig, dass die
Beklagte Abschluss zu geben liegende Geschäft
Klage anstehen und bestimmt worden soll
das Isaac von dem Appellaten Forderung
erhalten hat" — die allgemeine Verfügung
eigen über die Gemeinschaft eingeleitete
Beweis gemäß Art 23 der B.O.
falsch angelegt hat, dass sie auf diesen
Grund die Beweisung gegen die beiden ange
führten Artikel abgewiesen ist.

B. Für Berufungsgericht Beklagten
vom 4ten May 1868.

I. C. das Obergericht Rücksicht selbst bemerkt
hat, dass Berufungsgericht Erklärungen der
appellaten Firma abgegebenen Aussage
nicht als bedeutsame zu Grunde gelegt hat,

4 also der Frage der Forderung selbst
durch die Abweisung für Beweis
sen, welche auf die Abtretung
und der Verpflichtung des Klagers
bezogen haben;

Das Bezirksgericht appellat in den
Artikeln aufgegebenen Beweise über die bei
dem Verfahren Parteien aufgenommen
der Handelsbuch über Forderungen
Geschäft aufgestellt hat, dass von diesen
Artikeln accepten bezahlt, besonders
Artikel der Rechnung und der Accept
und der Empfang, ausführlich Aufforderung
gefunden Zeugen nahestehend gehabt
haben;

4; Der 3te Zeuge Kuby, welcher der Verfahren
Parteien und in Abrede ist, dass
diesen Forderungen Forderungen
Geschäfte in Bezug auf
Bonus [illegible] bestätigt, dass
Isaak Isaac [illegible] Firma
Isaak Isaac in Forderungen vom 19ten August 1866 (Beg. Nr.
Artikel) angeführt ist.

5; dass Gebrauch der Parteien und bestä
tigt wird der 4te Zeuge Ferdinand Schmid
dem beifügen, dass Forderung
und Forderung auf Abrede verlangt worden sind

[illegible] Beklagten angebracht, ausführend, [illegible]
Meinung gewesen sei, wie die klagenden Theile [illegible]
haben vermeinen müssen, daß sie [illegible]
vermöge, wie sie behauptet haben.

Wolf Isaac beantragte diesen Gegenstand
Beklagten-Anwalt sehr gut, daß [illegible]
Mitglieder Advocaten-Kammer [illegible];
Advocat Jung Mayer erklärte: [illegible]
[illegible] Sache, die Gebrüder Isaac
haben, [illegible] Sache [illegible],
daß der Gerichtsvollzieher einen Arrest auf
Waaren, den sie [illegible] auf
Waaren, die [illegible] gehören,
daß Isaac [illegible] Arrest [illegible],
[illegible] Isaac [illegible]
[illegible] Isaac [illegible]
[illegible] Isaac [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Fasc. 111 No. 1 Appellat 29/6

appellat kann niemahls keine solche Vorschrift gültig
vorlegen, wodurch ihm die Rechte, welche ihm
Gesetz dem Baco und Kirsch mit ausdrücklichen
Worten, da Isaac am 19ten April 1806 die
Verschuldung begangen hat, Zahlung mit
die späteren Abtretung der Verschuldung
von Isaac nicht diesen nach
Stillschweigen gestanden wird, sondern
gelassen gesetzmäßig wird,

d. E. da bei diesem gegenwärtigen Verfahren
selbst den mildesten Verschiedenheiten
gewaltsam Verschiedenheiten
Verschiedenheiten gewaltsam
Verschiedenheiten
Verschiedenheiten
Verschiedenheiten

Actum
für
Samuel Kahn, Kaufmann in Schnaitsee wohnhaft.
Appellaten

gegen
die Verlassenschaft von Wolf Isaac, gewesenen Banquiers in Schnaitsee, verstorben ohne bekannten letzten Wohnsitz und Aufenthaltsort abwesend, vertreten durch die Administratoren Handlungs Johann Peter Schlick Weinhändler in Schnaitsee wohnhaft und Isaac Plesinger Gastgeb[illegible] in Neuötting wohnhaft, Appellatin wegen zwei Wechselbriefe K Forderung weshalb, Appellatin gegen zwei Endurtheile K Landgerichts Landau vom 22 Januar u 4 März 1868, durch den K Anwalt Gulden vertreten

Es besteht das Handelshaus unter der Firma „Kahn & Hirsch" in Schnaitsee, dessen alleiniger Inhaber Appellat ist, unterm 18 August 1866 einen Wechsel an eigene Order für 2000 fl zahlbar 3 Monate Dato, auf Wolf Isaac, Banquier in Schnaitsee zog;

Dieser Wechsel lautet von Wolf Isaac acceptirt, wurde, wie heute Inhaber vorgelegt wurde, am 18 August 1866 der Wechsel an den Wechselverein übergeben;

Der Acceptant Wolf Isaac war verbunden, den Wechsel am 18 November 1866 baar bezahlen, dieß that derselbe nicht, sondern bezahlte, daß Appellat genöthigt war, diesen Wechsel auf 2000 fl zu bezahlen, und dieß auch Protestkosten dazu auslegen zu müssen.

Es hat Appellat nun beim Verificationsverfahren im Gantmanbrechen gegen Wolf Isaac obige Forderung von 2000 fl nebst Zinsen angemeldet, damit aber nicht zum Passivstatus zugelassen wurde, indem die Gantmasse sich weigerte, die Schuld des Gantmanns anzuerkennen;

Es hat derselbe sich genöthigt gesehen, gerichtliche Hilfe anzurufen;

Es hat bei der ersten Verhandlung am 22 Januar 1868 die Gantmasse beantragt: Appellat habe dem Wolf Isaac für den Wechsel nie Deckung gegeben, und wolle sich nicht Kosten desselben beimessen; Appellat müsse diese Deckung beweisen;

Verh. v. 10. August 1868.

Stempel: DIPLOMS-STEMPEL 14 Kreutzer

Bella 524 f.

Gerichtsschreiber Rechtsanwalt

Ob das k. Bezirksgericht Landau diese Einrede mit Recht verworfen, aber die Appellaten zum Hauptverfahren unter Abweisung des gegnerischen Begehrens zu verurtheilen, die Hauptkosten beider Instanzen aber dem Appellanten zur Last zu legen, dieß sind Gegenstände, über welche Gutachten abzugeben dermalen nicht erforderlich ist.

Ob das Gericht, welches Gutachten einholt, einen Wechsel auf eine bestimmte Person ziehen oder denselben von dem Bezogenen vor Discontirung acceptiren lassen, dieß aber trotzdem der Wechselaussteller der Gültigkeit des Accepts halber ist, dieß ist Gegenstand im gegenwärtigen Falle nur der einzige Klagegrund, ob derselbe den Acceptanten Isaac, dessen Etablissement zu dieser Zeit noch nicht constatirt war, zur Zahlung präsentirt, wegen Nichtzahlung protestirt, von den Appellaten Regreß genommen, weil nur wenn in der angegebenen Weise der Wechsel gegen ihn acceptirt ward.

Ob das Appellationsgericht in der Sitzung vom 4 März 1868 diesen Beweis nicht gegeben erachtete, das k. Bezirksgericht deßhalb auf einen neuen Appellaten [redacted] sich erkannte, ob er nicht der Gerichtsperson A. Adolf Isaac war, der Bezogene gewesen.

Ob der Aussprechung dieses Gerichts die Appellaten gegen das Urtheil vom 22 Jan. c. 4 März Berufung einlegte.

Ob zu dem Urtheile vom 22 Januar 1868 c. der Klage: Inhalts der Accept durch den Inhaber auf den Accept?

Ob das mit der Ausstellung einer Tratte verbundene Geschäft, den Aussteller als Remittenten zur wechselmäßigen Zahlung anhält, der sog. Begebungsvertrag, der völlig verschieden von dem Verhältniß einer dritten Person zum Bezogenen besteht;

daß aber mit der Unterschrift des Bezogenen ein neuer Vertrag entsteht: der Accepteinwilligung zwischen dem Bezogenen u. dem Wechselinhaber, der darin besteht, daß der Bezogene sich verpflichtet, wechselmäßig zu zahlen.

daß er unbeschränkt acceptiren kann, oder unter gewissen Einschränkungen, einer Bedingung, einem dies, der Angabe eines Zahlungsortes, oder endlich zum Behufe einer besonderen Cautio (art 21. 22 WO.)

daß dieser neue Abmachungsvertrag nach unbedingter Verpflichtung des Gesetzes, art. 23, die Wirkung hat, daß der Bezogene dem Aussteller wechselmäßig auf den Accepte haftet, wogegen nach den Motiven des Gesetzgebers deßhalb, weil ein Acceptverhältniß nur von dem angenommen Bezogenen, der Zahlung in Händen hat, gegeben wird

Renaud Lehrbuch § 36. Ziff. 2 not 2. Eberstadt art 23 N 2. Brauer Erläuterung zu art 23 N 8. Motive desselb. daß deßhalb ob der Inhaber, sowohl wie jeder frühere Besitzer einer Tratte in Ermangelung einer Verpflichtung des Acceptanten, die Acceptirung einer Tratte wegen Unsicherheit gegen denselben verweigern kann. art 29. W. O. Renaud § 36. N 9. OA. Trib. Berlin Urtheil v 1871

Ob das bei der Klage gegen den Acceptanten es darauf nicht ankommen kann, ob er Zahlung hat, oder nicht, daß der Bezogene übrigens berechtigt ist, auf den Acceptanten eine Klage auf Zahlung gegen den Aussteller zu erheben - denn er ist nicht Inhaber, oder nicht mehr Inhaber; Inhaber ist diejenige Person Zahlung hat geleistet, wenn die Person folgende Verpflichtung gegen sich gelten lassen oder die Folgen seiner Nichtleistung tragen muß.

Ob ferner, daß nach den preußischen Motiven zu art 23 ausdrücklich vorgesehen ist, daß neben dem Accepte noch der Accept zu Gunsten des Ausstellers besteht, welches eben dort bestimmt ist, einen Vorbehalt in Betreff des Verhältnisses zum Aussteller zu machen."

Brauer art 23 N 8 - wobei denn die Grundsätze der negotiorum gestio zu Gesetz in Anwendung kommen. Renaud § 66. S 168. - Hermisch ad art 57.

Ob das dem preußischen Grundsatze für den Wechsel an eigener Ordre (wo der Aussteller zugleich Remittent ist. art 6 der W. O.) gemäß gültig gelten haben, wie für den gewöhnlichen Trattenwechsel;

daß dort die Valutirungsangabe in dem Wechsel oder in einem Lokalpapiere, wie z.B. "Werth in mir selbst" und "Werth baar und richtig erhalten" eine Rechtsvermuthung gewährende eben der Absicht ist, allein nicht die geringste rechtliche Bedeutung haben soll - was nicht hat. Urt. OA. Ger. Lübeck 29 Januar 1863 / Kletke Sammlung I S 172 N 414. Renaud l.c. S 41 N 2.

daß also nach der deutschen Wechselordnung der Wechsel an eigener Ordre ein Wechsel ist, wie jeder Andere, und die Acceptation muß wenn sie vor der Begebung geschieht, für den Inhaber eine Wechselklage begründet.

Renaud l.c. S. 41 S 105. Hermisch ad art 23 N 3.
Borchard ad art 23 Zus. 248. OA. Trib. Stuttgart Urtheil

x 21 Juni 1849. (Kletke I S 185 N 455).
Brauer ad art. 23 b c N 2, was wohl auch als in den preuß Motiven ausdrücklich steht, einen Wechsel an eigne Order sagt als Annahme einer Verpflichtung gegenüber dem Aussteller legen in dem Ausdruck

Hb Lübeck nach art 44 der d WO zur Haftung des Wechselnehmers gegen den (Aussteller) Acceptanten ab mit Ausnahme des domicilirten Wechsels vorher der Präsentation zum Zahlungstage, resp einer Protesterhebung bedarf, sodaß also die Verpflichtungen gegen Aussteller in Lauenburg bereits völlig unwirksam sind,

Hb Lübeck Simmel Wolf Isaac, der Acceptant, bez. seine Verpflichtungen, die Appellatin kraft Wechselrechts zu Appellaten die Summe von 2000 fl schulde, - gemeint sei, als ob der Inhaber, der Wechselsumme Zahlung leisten pp. gemeint sei, als ob Appellat gegen Wolf Isaac selbst Zahlung leisten würde

Hb Lübeck liegt noch die Bemerkung ob, wie der Wechselnehmer Anspruch gegen den Acceptanten, sowie er zu seinen Gunsten gebunden ist, nicht erst in 3 Jahren vom Verfalltage des Wechsels an verjährt. art 77 WO.

Hb Lübeck also die Klage des Inhabers gegen den Acceptanten durch den Wechsel, bei dem der Grund die causa steht, annehmen pp. in der einem konstanten Verhältnisse des Ausstellers kein Hinderniß finden kann;

Brauer andere Ansicht die junge Natur des Wechselrechts über den Haufen stoßen würde - und dem sämmigen Wechselschuldner Gelegenheit zu der unbegründetsten Einrede gegeben würde, wenn er über den Wechsel nicht ordentlich quittirt, nicht einen Zahlungsleistung hätte, so eine civilrechtliche Verpflichtung zu umgehen, und somit den Gegner Lauenburg, neben dem wechselrechtlichen noch einen civilrechtlichen aufzubürden!!

Hb Lübeck deshalb mit Laut der ersten Autoren von Formen der Haftung durch Wechsel über nicht unterlegt sind, in Uebereinstimmung mit Dietzel pp. Entscheidung.

Wechselgg. Gericht Freyung 30 Oct 1854 29 März 1855. 17 Sept 1855. 28 Mai 1853. Kletke I N 457.

Obertribunal Berlin 15 Juli 1851 (Kletke N 458)

Borchard ad art 23. Zus. 249.

Ags. Ger Freyung 6 März 1856 (Kletke II N 158)

Kleinschr ad art 23 und Not. 2 zu 3

Brauer ad art 23 N:3 „die Verpflichtung des Acceptanten seine Haftung, ist nicht eine negative Einredeentsetzung. Auf seinen Accept in blanco u. ohne Haftung haftet der Acceptant, u kann der Rest auf Haftung im Wechselprocesse nicht geltend machen, der Klagegrund des Ausstellers liegt allein in Accept (Kl aus preuß Motiv ebenfalls.

Kgl. Hof. Trib. Stuttgart 1 März 1864 (v. Borchard ad art 82 Zusatz 550.)

Hb Lübeck klare Worte bei einer Haftungsklage des Acceptanten gegen den Aussteller, der letztere den Grund seiner Klage erweisen u. nachweisen muß, ebenso wie der Inhaber der Verpflichtung des Acceptanten zum Inhaber in der Regel nicht ein einfaches Mandat ist, sondern aus allen möglichen Obligationen entspringen kann, wofern Acceptant der wirkliche Gläubiger ist, der seinen Anspruch zu Grunde legt, aufgefordert werden muß

Obertrib Berlin 2 Juni 1853 / Kletke I 459)

Borchard Zus. 250 und Note 170 b und 169.

App. Ger. Mailand 14 Novbr 1856. Ober App Ger München 28 Oct 1858 und App. Ger Cöln 6 Juni 1861.

Hb Lübeck der erste Richter zugunsten die Klage pure fallen lassen müssen, denn Zeugenbeweis eine illiquide Einrede, seine Wechsel gegenüber, muß zulässig sein;

ebenso sich überhaupt denken läßt, ob Appellatin eine civilrechtliche Einrede, wie gesetzen, dem Wechsel entgegensetzend berechtigt war;

daß in der Entscheidung d Obertrib Berlin Zweifel bezüglich der Exceptio non adimpleti contractus oder die Exceptio non numeratae pecuniae auf dem Acceptanten gegenüber, günzlich unzulässig pp. 121 die Entscheidungen bei Borchard Zus. 550. 551. 6 Trib Berlin 14 Febr 1860, 6 Juni 1861, 29 April 1863, Stuttgart 1 März 1864 - Renaud § 7 g N 14 u die daselbst Citirten

daß bezüglich der Einrede der nicht erhaltenen Valuta Berlin Autoritäten sich geltend machen (v Borchard Zus 557 u Not 422), daß unter die ganz entschieden gravirende Einrede diese Einrede auf unter die unmittelbare Beziehung für un-

gültig erklärt (Wessel 3 Merkwürdigkeit ungl. Ger. Breslau 28 Aug 1855. Bamberg 5 Febr. 1852 österr. ob. Gerichtshof 8 Febr 1855. 15 Sept 1856 - Stuttg 26 Oct 1858. 3 Febr 1859. 23 März 1859. 7 Febr 1860; ferner bei Borchard N 6 S 356 des Urtheil des Cb Trib Berlin v 29 Apr 1862. - Braun arbeit 23 N 3. -) eine Zurückweisung der Anfechtung des aus § 23 der W. O v. 1848 sich ergebenden Einwandes mit dem etwa zu Grunde liegenden einleuchtenden Thatsachen nur gebilligt werden kann.

Ob dem wenn aber nur auf die Einrede der mangelnden Valuta gültig sein soll oder wenn dolus (dolo facit qui petit quod restituturus est) in der gegnerischen Aufstellung enthalten könnte oder von dem Gesetze gemeint wäre, dem gegnerischen Einwand nachzusehen wollte, - wenn dem wäre hier der Grundsatz exceptio rei sit actor in Geltung bleibt.

Ob der ganz abgesehen von allem Wechselrechte in dem Rechte eines Wechsels an jeden Orten sein Uebereinkommen einer Verpflichtung, den Ausstaller einen bestimmten Betrag zu zahlen, enthalten liegt

Ob diese Verpflichtung ohne ausdrückliche Angabe der Causa dennoch nach feststehender Entscheidung nun allgültig ist, so daß der Gläubiger keinen bezüglichen Beweis zu führen braucht, & dem Gegner der Beweis obliegt, daß keine Causa der Verbindlichkeit zu Grunde liegt (Cfl cas Paris 6 Janv. 1864. Jd 1. 1864 N 708 & die Note daß:)

Ob zur Berufung gegen das Urtheil vom 4 März 1868.

daß der angebotene Zeugenbeweis völlig nothwendig müsse, daß der Wechselbeweis schuldbare Wechselbegebung zwischen dem Wechselbürgschaft abgibt, insbesondere aber nur gegen Uebergabe eines Wechsels mit mehreren guten Unterschriften.

daß in letzterem Falle nach Ansicht der Zeugen oft der Aussteller des Wechsels der Creditbedürftige ist, der Acceptant nur selten Schuldner sein wird; daß es aber nur ausnahmsweise Fälle gibt, wo der Acceptant der Creditsuchende und Schuldner ist (cfl Z. 2. 3. 4)

daß bei einem solchen Vorschußgeben auf Wechsel der Aussteller des Wechselverein gesehen werden muß, um die Sicherheit der Wechsel zu prüfen;

daß denn in concreto die Zeugen (Z 3. 4) die vorliegende Wechselgegnerin gar nicht für ihre Creditgeberin, sondern für ihre eigene Schuldnerin gehalten haben, welche der Käufer des Weines allein meinte;

ob daß somit die Aufstellungen der Gegnerin nicht beachtlich wären;

daß Bürgschaft eines Kaufmanns, auf Grund von Einwendungen, welche dessen Gläubiger gegen den Vorfall aus dem Wechselgeschäft;

daß vor Allem die Vertrauenspflicht der auf den Wechsel verzichtenden Personen in Betracht kömt; Fahrender reisender Mann, der des Credits nicht bedürftig war; - Wolf Isaac, der mit seinen bankerotten Geschäften so lange als möglich sich durchzuschlagen suchte, um endlich mit bedeutendem Schaden des Vereins zu fliehen u. wegen Bankerotts criminell verurtheilt zu werden. Vgl. Z 1, 2 sind anzunehmen, daß Besitzer Isaac, als Kahn, Credit beim Vorschußverein gebrauchte sei."

daß Isaac Wolf Isaac an dem Tage Freitag, den 18 Novbr. 1866 an welchem der Wechsel für 2000 fl fällig war, seinen Vorschußverein Zahlung leisten sollte;

daß am Tage nach Isaac's Fahrt mit einem Wechsel auf Frankfurt zu dem Vorstande des Vorschußvereins kam, um den Wechsel auf Wolf Isaac zu diskontiren; daß er dabei klagte, er könne seine Rechnungen nicht begleichen, indem er einen Wechsel für 2000 fl unterschrieben habe, und daß der Vorstand des Vorschußvereins, Kaufmann Kirby (Z 3) auf dem Einwande, den die Mitschuldung nicht machte, erklärt: er habe ihn angenommen, Kahn war sehr wohlhabend, bezahlt.

daß mithin Kahn Mitglied des Vorschußvereins ist, also Vorschuß, wenn er solchen begehrt, auch gefunden hätte, daß er den vorgemerkten Weg einschlagen hatte, falls einen Wechsel zu ziehen, für welchen er in ganz anderer Weise versichert war, als für eine gewöhnliche Creditschuldschuld, - daß gegenüber dem Ansatze des Vorschußvereins (Z 2) Isaac beim Vorschußverein keinen Credit hatte, also auch nicht berechtigt war, Geld borgen zu holen, weshalb er sich den Wechsel gab, als hierbei er einen Wechsel zu diskontiren. -

Ob. daß Kahn ordnungsmäßig geführte Handelsbücher dem Gericht vorgelegt hat, welche nach Erörterung des Art 34 des Handelsgesetzbuchs

bei Straßig Keiser, unter Handelsmann seinen Verein, wenn auf einen
unverschuldigen Liefern, der durch Hl. Krämerinnen z. Hyl. abgezogt
werden kann,

daß diese Richter somit zur Kalen der widrigen Verein Richter, daß
zu den Verfassung muß einfangen, seinen Vorteil dennoch zeigen

daß bezüglich der Handelsleute Wolf Isaac 6/11 genügt, einzusehen,
daß er wegen betrügerischen Bankerott (Art 323 des St.G.B.) zu einer
fünfjährigen Strafe verurteilt worden. Urteil des Assisengerichtes v. 2 März
1866 rechtskräftig für schuldig, im November 1866 als dringend verdächtig
der Flucht seine Zahlungen eingestellt z. Datei da nun Öffentlichkeit seines Ge-
schäftes vorenthalten einer in solcher Absicht Verschleuderung
mit der Absicht, seine Gläubiger zu verkürzen, der Art. geschäft zu setzen, daß
dennoch seine Activ, wie Passivstand nicht ersehen werden konnte."

daß die Schuldner selber über die Art der Verschleuderung Wolf Isaac nicht
im Zweifel sein können. Vgl. Rappistein Schlüssel Art 17. Z. 84 der Crimi-
nalgerichte, wo es heißt: „In der letzten Zeit treiben sie meistens
Wechsel- & Actiengeschäfte, aber selbe haben nicht verbucht: Bemerkungen
von Schluß der Bilanz (Art 41)." Selbst Spielschuldgläubiger sind vorgemerkt
gestrichen" etc etc. Aus dieser Bilanz geht nun die Schuldner auf 28½ tau-
send Gulden Activ zu dem Resultate, daß die activa 38,300, die Passiva nur 4,772
betragen, wovegen der Schlußresultat des sein wird, daß bei einem Ver-
lust von nur 200,00 fl die Gläubiger 10-15% erhalten werden. –

daß daß dieser – selbst wenn in der verhandelten Recapitulation der Wech-
sel nicht die Bemerkung, die Erfüllung einer Verbindlichkeit,
der Leistung genau zu Grunde liegenden civilrechtlichen causa liegen würde,
denn Appellat Kahn dennoch durch seine Handelsbücher z. durch Zeugen
hinreichend selbständig einen neuen zur Entkräftung der Vermutung
geführt hätte, daß Wechsel der Gruß in der Lage sich be-
fand, ihre seinen fälligen Verbindlichkeiten nachzukommen.

Aus
Gestellt an den k. Appellationsgerichtes, die Berufung abzuweisen
unter Verurtheilung der Appellantin zu Kosten & Geldstrafe.

Gesehen bey der mündlichen Verhandlung
v. 27 Juli 1868. Recht

Exped. 26 Juni 1869.

Expedatur K. 5294.

Zweibr. 9. 10. Aug. 1869

14 Kreutzer Dimensions-Stempel

Urtheil erklärung

In Sachen

Carl Machoffer, Bierbrauer z. dessen Ehefrau Margarethe Huber, beide in Gerbach bürgerlich wohnhaft, Appellanten, neu einem Urtheile d. k. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 11. Juli 1866 vertreten durch den k. Anwalt Keller

gegen

Georg Spencer, Bierbrauer z. dessen Ehefrau Maria Magdalena Bregenzer, ohne Gewerbe, beide bisher in Gerbach bürgerlich wohnhaft, jetzt in Lebensgefahr an der Ruhr im Regierungsbezirke Trier in Abwesenheit sich aufhaltend, Appellaten, vertreten durch den k. Anwalt Fink.

Anwalt Keller beantragte: es gefalle dem k. Appellationsgerichte unter Aufhebung des Urtheils des k. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 11. Juli 1866 die von den Appellanten gegen die Appellaten durch reg. Ladung des k. Friedensgerichtes Sitz in Kaiserslautern vom 19. März 1866 erhobene Klage als unbegründet abzuweisen, die Appellaten für sämmtliche Prozeßkosten beider Instanzen zu verurtheilen u. die Bürgschaft der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen;

hilfsweise: unter Theilweiser Aufhebung des erstrichterlichen Urtheils zu erkennen, daß die Appellaten nicht verpflichtet sind, den Beweis in den ihnen laut reg. Einverlage der Beweisung in Kaiserslautern vom 29. Juni 1866 auferlegten Beweisthatsachen anzutreten, daß die Appellanten gehaltene mündliche Beweisaufnahme in Antrag zu nehmen, denselben sowohl für seit dem 21. Februar 1866 bis heute ent-

bestehen als für die Gebühren und besonderen Auslagen des neuen Beweisverfahrens nun endlich gänzliche Entledigung zuzusprechen sei, wenn nicht der entsprechende Theil der Kosten beider Instanzen zur Last zu legen und in diesem Falle die Verhängung der strafrechtlichen Geldstrafe zu verordnen.

Höchst subsidiarisch: die Kosten zu compensiren, oder doch die Appellaten zu einem entsprechenden Theile derselben zu verurtheilen.

Anwalt Gjuk beantragte: es gefalle dem k. Appellationsgerichte die Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe u. Kosten der Appellinstanz.

Thatsächliches.

Dasselbe ist in den angefochtenen Rathsch. d. d. Eng irrthümlich dem 11. Juli 1866 entfallen. Die Appellaten machten zur Rechtfertigung ihrer Ungehorsamsverweigerung geltend, das Scandalo sei bei der in dem vor Notar Boecking in Reichenau am 23. Januar 1864 errichteten Heurathsvertrage getroffenen Abrede, dass Ehegatten nach einer Scheidung Einer nach dem andern Theile, sondern von einer Scheidung auf den Todesfall, einer nachtheiligen Verfügung, oder der Todesfall von einer nach den Grundsätzen der Billigkeit zu beurtheilenden wesentlichen Aenderung der gegenwärtigen zukünftigen Zeiten, und mit den einzelnen Bestimmungen jenes Heurathsvertrages in dem die Absicht der Contrahenten bestimmenden Verhältnisse, dieser Vertrag sei Scheidung gemacht worden sei, massgebend darstellt werde. Gerade selbe aber, das während Lebzeiten der Scheidungsparteien jeder Verfügungsrecht über das

Reichenau Lichtenau Gjuk

Nr 5244. Lgd 28. Juli.
Eingetragen 10. Aug. 1868.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Rubrum

für Carl Markhoffer, Fabrikbesitzer in Lichtenau, Johann Georg Margaretha Theiler, beide in Reichenau wohnhaft, Appellanten gegen einen Rathsch. d. d. k. Bezirksgerichtes Kastelruth vom 11. Juli 1866;

gegen

Georg Spener, Fabrikant in Lichtenau, Maria Magdalena Bregenzer, ohne Gewerbe, beide bisher in Reichenau wohnhaft, jetzt in Lichtenau an der Rhein in Vorarlberg, beide Tirol in Gerichtsverfassung, Appellaten, vertreten durch den k. Advocat-Anwalt Gjuk.

Die Appellantin Catharina Markhoffer sind Eheleute. Durch Heirathsvertrag haben sie sich ein gemeinschaftliches Vermögen erworben, welches aus drei Häusern in Lichtenau, einem Fabrikgebäude, einem Wohnhause in Reichenau und Fahrnissen besteht. Appellat Spener ist der Neffe der Catharina Markhoffer, seine Frau die Tochter der Hermann Markhoffer'schen Eheleute. Bei der Hochzeit eines Mangel eigenen Kinder dieses Verwandten wünscht zu haben, und diese Absicht der Braut bei Abschluss des Heirathsvertrages ihre Eltern und Verwandten, auch die Braut selbst die Catharina Markhoffer, als die Appellantin sich mit dem Appellaten verheirathen wollten, über deren Abgang jeglichen Vermögens kein Rücksicht auf Pflichtentheilung schon Eltern hatten, durch Ehepakten und Testamentarischer Verfügung an die Hand zu gehen. Diese die Wahl der Scheidung unter Beibehaltung der Verwandtschaft vereinbarten den 23. Januar 1864 vor Notar Boecking in Reichenau gegenüber den Appellaten ihre Erbe zu Hause, in welchem die Appellantin und folgende Verfügungen getroffen sind:

Zu Gunsten der beiden Ehegatten gemeinsamen Eigenthümer, vorerst Scheidung Einer nach dem Andern, die Letzte ihre Gesammtmasse, wovon die gegenwärtige und zukünftige Verlassenschaft, mit Ausnahme der in der Gant Lichtenau gelegenen Immobilien, lastend und Verpflichtung von Rückbringungen in Rubrik begriffen sind, als:

1/6 die Hälfte des Hauses mit seinen Abschlüssen;

Es ist dreimalen Klage mit Beweis- u. Beweisurteil und mündlichen Hauptverhandlung

einer Partei folgenden Endergebnissen (soweit für die Entscheidung erheblich):

a) Die beiden Pfandbriefe wurden in Basel u. Frankfurt auf Grundlage des Übereinkommens der beiden Pfandbriefbanken über deren Betrieben Pfandbriefe und Pfandbriefen als alleinige Geschäftsbetriebe die Einzahlungen und Rückzahlungen mit gemeinschaftlicher Rechnung; Gewinn und Verlust werden geteilt.

b) Der Wert der Einzahlungen fällt mit dem Tode des Übergebenden der beiden Pfandbriefe durch gerichtliche anordnende Hypothek nach jetzigem Stande ermittelt werden, sollten die Pfandbriefe etwa mehr wert sein, als der Betrag der Gesamtsumme der beiden Pfandbriefe, hat die Gesellschaft die Verpflichtung die übrigen Erben der Pfandbriefe in 5 Raten zu bezahlen.

c) Wenn Pfandbriefe oder der Übergebende von ihnen sich nicht der Geschäftsbetriebe Pfandbriefe bedienen wollen, so haben sie dem Pfandbriefen abhanden kommen 5000 fl zu geben, und haben gleichmäßig das Geschäft in allen seinen Teilen weiterzuführen.

d) Bis zum Tode des Übergebenden der beiden Pfandbriefe haben Pfandbriefe das Recht über ein Viertel des Gesellschaftsvermögens zu verfügen, auf dem etwaigen Geschäftsbetriebe fallend der Pfandbriefe haben die Pfandbriefen nicht das Recht den anderen Teil des Vermögens zu verfügen ohne allen Gründe zu nehmen.

e) Es ist Bestimmung, die Gesellschaft wenn, so soll gekündigt werden, Auflösung wünscht mit einem Jahre Frist, sein so gläubigen Gründe gegeben würde.

Die von der Firma geschlossene Ehe zu dem Ende

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

[illegible] Gesellschaft [illegible] Ehe, ob der Akt genau war, und damit [illegible] Pfandbriefe erworben [illegible] Pfandbriefbanken und Gesellschaften gegen [illegible] Gesellschaften [illegible] zu zeigen zu Gesellschaften gegen [illegible] Gesellschaften. Die Akten haben [illegible] Beweis. Appellant Markgraf, über [illegible] Pfandbriefe [illegible] Pfandbriefe [illegible] Pfandbriefe [illegible]. Die Gesellschaft [illegible] Pfandbriefe, [illegible] Pfandbriefe der Klage [illegible] Pfandbriefe und der [illegible] Pfandbriefe [illegible] Pfandbriefe [illegible] Pfandbriefe

Appellanten an auf

1. Einwilligung der Klagen in Klageantrag vom 23. Juni 1864 Schuldigsprechung Appellaten unter Abweisung mit Kostenfolge;

2. Entschädigung von 10 fl. per Woche für die Zeit der Klagen aufgezwungenen Pflegung;

3. Genugthuung für Verletzung von Ehrlichkeit Handlungen, insbesondere der Anbringung einer eigenmächtigen Einsperrung und eigenen Absperrung in seinem Hause.

Kraft Urtheil des K. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 11. Juli 1866 wurde diese Klage großentheils zugesprochen, indem namentlich die Appellanten verurtheilt wurden

1. die weitere Zahl zu nehmen für den Klagen die Abfassung der Urkunden mit Abweisung der dritten Klagenantrag diesfalsen zu überlassen;

2. an die Klagen vom 21. Februar 1866 die Entschädigung mit Entschädigung von 8 fl. per Woche zu bezahlen;

somit in 2/3 der entstandenen Kosten verurtheilt wurden.

Bezüglich des 3. Punktes wurde sämmtliche Klagen abgewiesen und Appellat angeordnet, und 1/3 der Kosten wahrgenommen.

Gegen dieses Urtheil die Appellaten die Berufung ergriffen, über welche nun zu erkennen ist.

3.



Wären die Entscheidung der ersten Instanz in dem Punkte selbst zu erstrecken, so hätte es in diesem Falle den Appellanten nicht 8 fl. per Woche aufzuerlegen; denn Appellat sind in dem ganz Instanz nicht Einnahmen Klagen nicht vollständig Unterhalt, sondern bei dem ersten hatten die Appellaten die Einwilligung der Klagen freiwillig begehrt, während ihnen der Beklagte abgesprochen wurde, und bei dem zweiten sind ihnen statt 10 fl. per Woche nur 8 fl. 30 kr. zugesprochen worden. Es muß daher ihnen in dieser Beziehung eine entsprechende Abänderung des ersten Urtheils zustehen.

Die Entscheidung der Berufung in das zweite Punkt hängt von der Entscheidung der Klagen vom 23. Juni 1864 ab. Zunächst art 1165 C.C. ist der Wille der Parteien maßgebend und es ergeben sich aus den beiden Urtheilen aber Thatsachen. Es wird daß insbesondere seine Absicht haben müssen bei der neuen Einrichtung der Lage, der gemäß Ein Muster der Arbeit genommen werden kann. Hier fragt es sich nun vorerst: — 1. Sind die streitigen Verpflichtungen der Klagen Beschaffung Unterhaltung?

2. Sind sie mit anderen neuen vorbezeichneten Einrichtung (institution contractuelle) zur Verpflichtung über die biens à venir? oder

3. Verbindung sie beide Theile Schenkung (donation cumulative des biens présents et à venir)?

Es kann nun Einigen Zweifel unterworfen sein, daß es sich um einer Schenkung unter Lebenden

nicht handelnden Theile. Wenn der Theil sagt, es könnte, es wurde die Hälfte der Gesammtmasse geschätzt, seine Absonderung seiner Erbantheil Theil aber auf verschiedene Güter übergehen, muß der auch beim Tode des Ehemanns, also nur Theil der Masse, vorhanden sein wird. Die Absicht der Ehegatten aber nicht die gewesen sein, mein selbständig zu machen. Wenn da Kind geht der Eigenthum d. die Absonderungsfähigkeit gesetzt auf den Ehemann über. Die Appellaten fällen daher eben mittel die gemeinschaftlichen Schuldverschreibungen, wodurch sie, [illegible] mit Hypothek Kaufleute Heimund Rau. ne angenommen, einen für die Frau Markhoffer d. h. soll mehr als ihr halbes Vermögen (das ist, gesetzt sich Verdingung 4 fordere), seinen gemeinschaftlichen, seinen Erbantheil, sein gesetzl. Nutznießungsrecht d. auf das er selbst ist, sofort verwendet worden [illegible] haben, damit ihm dasselbe gesetzt entzogen, und Schulden halber, vielleicht gewaltsame angehalten werden könnte! Es hätte vielleicht nur erst das Vermögen selbigen Theiles, einen die Appellaten ohne Bürgschaft verschaffen können, so das Aussagen an deren Leben sind – bei der Ehetheilung müssen Erbschaft einmal das Eigenthum dem Theile geblieben sein, was ab 1084 Civ. – einzelnen Theilen gesetzl. Hypotheken gesetzt eingetragen werden, um zu wissen, allen das Recht zu den Appellanten nicht, weil sie sich den Lebensunterhalt [illegible] Theil [illegible] verschaffen hätten. Allein

4. so mündlich die Vergleichen auf Briefe d. so stehen sie die Vorschale fallenden sind nicht sicher nie auf- [illegible] gut machen, da einerseits nicht Klarheit [illegible] Verfügungen vorliegen, die nicht nachweisbar ist.

Lasse man die Verhältnisse und den Verlauf d. Verlassenschaft außer Acht, so kann ab sie nur einer Theilung auf den Todesfall (constitution anticipative) handeln. Was wollte Markhoffer? Seine Verwandten über die [illegible] Nützlichkeit auf den ausschließlichen Besitz d. größeren Theil seines Vermögens, insbesondere der [illegible] Wohnhaus, einräumen; [illegible] Appellaten sperren sich d. Theil d. demselben über seine Verfügungen erwachsende Interesse zu [illegible] deshalb sich die Mitmerbung eines jüngeren [illegible] Geschäftsführers. Es könnte sein, daß nicht einfallen, ohne jede Garantie für das Vermögen ein Theil seinem ganzen Umfange sofort dispositiv zu entziehen, wie es [illegible] Appellat Hyener thun gewesen wäre, wenn er, der ganzen Umgebung Verfügung sich nur ein selbstständiges Geschäft hätte gründen können, wie als Theilhaber in das Geschäft gekommen wäre. Das neue dispositive Substituierung muß beabsichtigt war, weil auch Verdingung sowie, wonach, wenn Markhoffer sich aus dem Geschäft zurückziehe, die Appellaten ihm jährlich 1000 fl zu zahlen, [illegible] selbst unverschuldet das Geschäft in allen seinen Theilen aufgegeben zu haben"; auf letzteren Falle ist dasselbe anzunehmen, daß nur Einbuße Markhoffer's für einen Wiederübernahme des Geschäftes [illegible] gesetzt war. Dieser Absicht entspricht aber nicht der Wortlaut d. Vertrags. Abgesehen wurde die Hälfte der Gesammtmasse. Allerdings sind in Verlage

namentlich aufgeführt die gemeinschaftlichen u. die Erbgüter mit Gebäude, allein nicht in der Absicht, dass sie vollständig abgetheilt sind, sondern sie sind als Theile der Nachlassmasse bezeichnet, die sämtlichen gemeinschaftlichen, wegen ihrer nicht abtheilbaren in der Nähe Caiserslautern gelegenen immobilien Güter, mit Ausnahme einer Viehbesitzung in Italien, bezeichnen soll.

Gegen diese Auffassung erwiedert man aber, es sei ausdrücklich gesagt, es werde mittels Theilung unter Lebenden übertragen, dagegen ist zu bemerken:

1. Dieser Vorbehalt besteht nicht, denn es ist gesagt, dass mittels Theilung unter Lebenden die sämtlichen Gemeinschaftsmasse zu Eigenthum übertragen werde. Und ist natürlich unmöglich, denn man kann nur die gegenwärtigen Güter vertheilen (art 943) auf diese Art, nicht aber einen bestimmten Theil einer Gesammtheit, die noch nicht vorhanden ist, wenn der Eigenthümer gestorben ist, und deren Bestand und Theile noch nicht fixe sind.

2. Es kommt nicht auf den Vorbehalt an, sondern auf den Sinn u. die gesetzliche Wirkung des Actes. Es haben deshalb die Gerichte schon oft entschieden, dass obgleich ein Heirathsact die freigebige Verfügung Theilung unter Lebenden genannt worden, falls eine Verfügung auf den Todesfall ist, dennoch selbst auf die Benennung nichts ankommt.

Cass. 7. ventôse XIII
Metz 5. août 1819
Cass. 25. juin 1829
Cass. 23. mars 1840

Der neue Autor hat die Modalitätsfrage angenommen u. verlangt, es handle sich um die Auslegung des Sinnes der Clausel, ohne von einer Theilung

auf den Todesfall als einer Theilung unter Lebenden abzuweichen, indem die Gläubiger Marchoffer den Appellaten die Hälfte ihres Gesammtnachlass hinterlassen, indem sie denselben ihre beiden in Caiserslautern gelegenen Häuser vermacht und sie nur von dem reinen den Lebensverbindlichen Theil u. Pflicht vorbehalten, das waren aber den Pflichtantheil gesetzlich gebührende Theilung und Eintheilung übertragen haben.

Dieser Auffassung widerspricht, die Absicht der Contrahenten und der Wortlaut der Clausel. Es kann sich aber nicht um eine Auslegung handeln, wenn der Vertrag nicht einen Sinn u. der Contrahenten und die Worte der Clausel ergeben, sondern wenn der Sinn und die Worte dunkel sind. Nicht anders ist der Streit der ersten, die mit Verwerfung der Appellation, jedenfalls die Hälfte des Vermögens, u. überhaupt massenweise Theilung

Die gemeinschaftliche Auffassung der Gerichte und Autoren ist nun die, dass durch den Appellationshof, welcher unter den Normannischen Marchoffer allein hinreichend ist u. der den Vertrag nach u. nach Massen theilen sollte, erhalten Gläubiger Einsicht bei der Theilung der Nachlassmasse vorläufig vorhanden sollen, insofern sie Sache von Rückbringung in Natur mit genommen sind.

Man muss aber auf diese Ansicht gelangen lassen, wenn man nach den Auseinandersetzungen Zachariae (§ II S. 340) Troplong's (donations et testaments art 1084 à 1085) u. Demolombe's (art 1084) - man sehe namentlich § XI n. 245 „la donation cumulative des biens présents et à venir est elle-même une donation de biens à venir; voilà son caractère fondamental

el Dominant" p — Sein Recht dürfte daher sein, daß für diese Art Abänderungen gleichfalls die Grundsätze der Abänderungen der gerichtlichen Pakta (institution contractuelle, Donation Der biens à venir) zur Anwendung zu kommen haben.

Es fragt sich deßhalb, ob mit Art 1081 Code Civil neben der Abänderung unter Lebenden oder auf den Todesfall bestehen kann. Unter den ersteren fällt natürlich auch, wenn man mit den ersten Richter gegen Abänderungen — sein Widerrufen und nur auf den Todesfall — annimmt und nachgegen der vorliegenden Parteivereinbarung sie müsse von den Grundsätzen der letztwilligen Verfügungen beurtheilt werden, indem die Klage der Appellaten sie doch wenigstens gegen Ehegenossen hatte.

I

Wenn die beiden Häuser mit Franken nicht über eine Abänderung unter Lebenden sind, kann es fraglich erscheinen, bezüglich dieser nöthigenfalls zu erklären:

1. Wäre sie nöthig, so könnte jedenfalls Art 959 C.c. nicht anwendbar, sondern falls auf den mit Urtheil des Handelsgerichtes Basel vom 1. Juni 1866 in Vergleichsverhandlung gezogenen Fall Art 965 N 2 analoge Anwendbarkeit der Bestimmungen über Erbverträge Platz greifen. Allein abgesehen davon ist sie nöthig, bezüglich dieses zusammenzufallen weil die Bedingung, unter welcher sie abgeschlossen wurde nicht eine verfassungsmäßige ist, so nicht zur Rechtfertigung kommen kann, ferner, und gleichfalls auf dem Urtheile vom 1 Juni 1866 fortzugehen, folgen der

handlungsbegehren der Appellaten.

Auf dem Hauptvertrage vom 23. Juni 1864 wurde die Schenkung unter gewissen Bedingungen genehmigt, die waren es die nun in Frage stehen, daß Schenkgeber u. Schenknehmer mit einander in einen Handelsgesellschaft einen gemeinsamen Betrieb der Brauerei z. Bierhof stehen. Der Vertrag ist aber ein lästiger, krummbrauender Vertrag; man kann nicht will Dürftig Dank für seinem Grundstück herausbekommen und sich aus dem, sich einen Besitz ist, sondern Gewinn Lebensbedarf machen, aber die Verpflichtung, wie sie mit Abschluß des Hauptvertrags liegen, sowieß sich die Abhängigkeit aufdrängen, daß die ganze Schenkung in innigster Verbindung mit dem gemeinsamen Betriebe der Brauerei z. Bierhof steht. Fallen die Gegner diese nicht fallen auf, Starkoffer sahen sich die Schenkung einzubringen für die Brauerei aufgefaßt wollen? Es ist nicht, daß sich Starkoffer sondern Interesse Starkoffer sich, wenn er von der gemeinsamen Betrieb der Brauerei Nichts wissen, sich den Einfluß Sprecher's in dasselbe seine Brauerei z. Bierhof sich wieder in die Höhe zu bringen, die Schenkung retten haben? Nun ist aber jene Voraussetzung, jene Bedingung, unter welcher Starkoffer die Schenkung genehmigt haben soll, nicht mehr erfüllbar, indem sich die Gold Sprecher's. Verpflichtungen daher, indem sie den Fortbestand der Schenkung. Man braucht überzeugt gar nicht so weit zu gehen wie die Gegner, der Act selbst bindet Rudolf Sprecher genug, um den gemeinsamen Betrieb der Brauerei als wesentliche Bedingung der Schenkung nicht fallen zu lassen. Hiezu ist der Appellat genug

des Hauses, in welchem sich die Wirthschaft befindet, und die Brauerei, so wie alle anderen Gegenstände z.B. ein Theil der Landwirthschaft Marhoffer oder ein bestimmter Theil des Betriebsgeräthes oder ein bestimmter Theil des Betriebsgeräthes in Geld angeschlagen, gepfändet als mit Rücksicht auf die Räume, welche in dem Hause resp. in der Brauerei gelegen sind, verkauft werden sollen? Warum der Schätzungsakt in dem Hause neben der Wirthschaft all mit Rücksicht auf die Räume resp. die Lokalitäten besser für besorgende Brauerei. Marhoffer hätte sich seinen Gläubigern Betriebsgeräthe, seinen (M) jetzigen Besitzstand in der Art beschränken lassen müssen andernfalls er mit dem gemeinsamen Betriebe der Brau- und Wirthschaftsgeräthschaften die Appellaten nicht um die Früchte des Hauses mit Allem verkürzen sollten.

Diesen Ausführungen haben die Appellaten selbst die Basis nun in einer anderen Weise angesehen, als dass der gemeinsame Betrieb der Brau- und Wirthschaftsgeräthschaften Veränderung der Schätzung seitens nicht auf die Appellaten und 20. März 1865 zugestellten Akte des L. Gerichtsvollziehers Fitz ein Separatbegehren stellen auf

a) den Appellaten Spener die ihm als Theilhaber an der Gesellschaft gehörenden Besitzgegenstände auszufolgen,

b) einen Betrag des Inhalts oder einen Schadenersatz für widrigenfalls aufgrund der Verfügung der Appellaten zu stellen,

c) die Kosten zur Einleitung zu ziehen,

für den Fall, dass dieser Aufforderung nicht nachgekommen werde, durch den Appellanten gerichtlich

erklärt, dass Spener die Auflösung der Gesellschaft, aber nicht – somit sie wegen Nichterfüllung der den Appellaten obliegenden Verpflichtung zu einer Entschädigung von 15000 f anlangen würde. Aus diesem Akte geht der Klagegrund, die Auflösung und einen Theil – um die es sich gerade handelt – nur Theil der Gesellschaftsvermögens, d. die Nichterfüllung dieser Verbindung als letzteren Vermögens als Auflösungsgrund für denselben gelten könne aber der Gesellschaftsvermögen überhaupt wegen allenfalls dann nicht nothwendig der Theil des Gesellschaftsvermögens sei.

Der erste Richter findet als Grund, warum der Schätzungsakt nicht vom Existenz der Gesellschaft abhängig sei, an, es liege sonst in der Willkür der Gesellschafter durch die Verweigerung die Vornahme der gesellschaftlichen Geschäfte unmöglich zu machen, dadurch aber die Auflösung der Gesellschaft herbeizuführen und Art 125 des Handelsgesetzbuches. An sich für sich ist das schon nicht ganz richtig. Denn nach Art 125 kann die Auflösung der Gesellschaft nur dann verlangt werden, wenn Verschuldung der Entzweiung der Theilhaber zugegen gegeben ist. Allein damit ist nicht die Verpflichtung zu Schadenersatz ausgeschlossen, wenn die Entziehung des gesellschaftlichen Gewerbes durch böswillige Handlungsweise oder Verschuldung der Gesell-

rechtlichen Verpflichtungen durch den reinen Gesellschafter unmöglich gemacht wird. Als Beispiel kann hier dieser Grund dienen, weil nach §§ 86 c.c. der reine Besitzer die Eigenschaft des bona fidei possessors verliert (Demol. Bd XI n. 367 ff. Profils n 2447) Beschränkungen wie sie mit solcher Verpflichtung gegeben sind, durch Veräußerung, durch Verletzung, wenn sie in den Willen des Eigentümers gestellt ist, abhängig gemacht werden können (siehe z. B. auch Demol. l.c. n. 876) u. seine Bedingungen für diese Art veränderlicher Bedingungen gesetzen werden.

2. Liegt nun Absonderung durch Enbrechen vor, wenn ist die zweite Klage aber nicht Eintragung ist, und nun Absonderung der reinen Sache, und ob sich dabei handelt, gar nicht vorhanden ist. Es steht nämlich, wenn nun der Besitzer constatirt, unter den Bestandteilen erste Klasse constatirt, dass der reine Sache gute Part der Verbesserung des Grundstücks nur gar nicht vorhanden, und gar nicht gebaut wurde. Art. 943 c.c.

Wenn nun Absonderung durch Enbrechen nun die ungenannten, die Sache zerstörenden Sachbeschaffen, dazu gehört aber nicht ein Sache, dann nicht gebaut ist. Früchte Arbeiten verbrauchbare Sachen sind aber Biens à venir nicht gültig, wenn sie nun Zubehörstücke genannt sind, stehen dann aber unter den für die institution contractuelle aufgestellten Bestimmungen. Es ist daher, sofern der erste Richter in dem Standpunkt eine Absonderung durch Enbrechen

eine weil findet, als die Appellanten den Appellaten ihren Erben in Einsicht Bäuten gelegenen Häuser gestattet in das einen den Appellaten gehörenden Verwaltung übertragen haben, die Entscheidung richtig, und alle darauf sich beziehenden Angriffe der Appellaten u. Aufbesserung des ersten Richters sind zurückzuweisen für Recht.

II

Liegt aber nun Absonderung auf den Todesfall (institution contractuelle) oder nun Donation cumulative des Biens présents et à venir vor, so gelten die vorangeführten Aufbesserungen in gleichem Maße. Das Abgefallen der Verfügung durch welcher die Absonderung gestattet, und ebenso Frau wie Herr, die Rückgabe des ganzen Absonderungsgut belegen haben (Zachar. Bd IV §§ 539 Anmerk. 7), selbst dann, wenn Art 1086, wenn die Erfüllung der Bedingung von der reinen Willkür des Appellaten abhängig gemacht wäre,

Wenn aber die Absonderung selbst nicht nützlich, dann ist trotzdem das erstrichterliche Urtheil aufzuheben, da gegen nicht gehörigen Einwendungen:

Die mehrfach berührte Verfügung ist zwar nach den Grundsätzen, wenn eine bestimmte Verwendung für bestimmten einzelnen einzige Bedingung, dass der wirklich [illegible] ist. Diese Verwendungsmöglichkeit besteht aber nicht darin, dass der hinzugesetzte Zweck in Erfüllung u. Gemäß der getroffenen Anordnungen stände stehe, darüber Verfügungen- oder beliebige Anordnungen treffen könne, sondern nur darin, dass der

Ersteher einen freigebigen Verfügungen unter
über die gerichtliche Taxe treffen kann, als sie dem
ab mäßigen Ersteher mit Sicherheit bei Vergantungen
bleibt der Erlös d. Pfands d. gerichtlichen Schätzung
dem Pfandgeber in vollem Maße. Es kann Gründe
rungen treffen und weil der Taxe einsehen, daß er
will, sogar sie mindere, manchmal einen Taxe
Kapital, ohne daß dem Einzelnen irgend ein
Einspruch zusteht — art. 1073 C. c. Nach diesen
streitigen Grundsätzen ergibt sich, daß die Appel-
lanten über die beiden gerichtlichen Taxen und
die Kosten alle Erfüllungsklagen & Verfügungsklagen
mit belastenden Titel behalten haben, daß den
Appellaten übersteigt während der Belang der
Appellanten noch gar kein actuelles Recht auf
irgend einen Gegenstand der in der Pfändung
begriffenen Sachen geltend & sie nicht anzugreifen,
in den Besitz d. einen oder d. andern gesetzt gelangen,
Klagen aufgelaufen können. Es konnte daß
der erste Richter mit Recht aussprechen, daß den
Appellaten das ein Verfügungsrecht jetzt nicht zustehen
werden müsse durch Besitz d. Pfands der Gegenstand
das Eigenthum gehören den Appellanten,
solange sie Eigenthümer & Pfandgeber sind
Verfügung für nothwendig gehalten werden,
da diese Taxe von der eben erwähnten
abhängt. Endlich konnte auf einzige Ordnung
stellung d. Appellaten darüber angeordnet werden,
welche tatsächlichen Veränderungen
dasselbe gegenüber Verwilligung d. einen Theil
an allen Theile zugebilligen seien, konnte nun

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

den Appellanten fast die Verfügung über, Verfügungen
über die Taxe zu treffen, sogegen sein Billen
kann Kraft nicht anerkannt werden.

Man wird sagen können, daß
in dem Verlangen die Verfügung b bestehe,
ist, daß bei gänzlichen der Unzufriedenheit der beiden
Pfandgeber den Pfandnehmer das Pfand
Befriedigung zu behalten haben, daß also für die Appel-
laten faktisch das Verfügungsrecht wiederhergestellt
Abgesehen ist zu wenig diese Bestimmung
ist offenbar eine Erleichterung, insofern sie Theil der
Pfandung ist, denn, wie oben gezeigt, existirt
sie erst als Pfandung durch Erkenntniß, weil
der Gegenstand bestehen noch nicht verschwunden
war; auf den Grundsätzen der Pfandung muß
den Todesfall bleibt aber dem Eigenthümer alles
und jede Verfügung über den Gegenstand, der
kann auf diese dem Besitzer der Pfand anhängende
Folge nicht anziehen (Sachar. Th IV § 739 note 24
u. die dort angeführten Schriftsteller, wobei zu be-
merken ist, daß einem man selbst der Verkauf von
Marcade stehen würde, der einen Vorzug auf
die gegenwärtigen Güter einräumt, in
gegebenen Falle, selbst offen Pfändung wäre,
weil das Pfand zur Zeit der Pfandung noch nicht
existirte). Es ist deshalb kein solche Verfügung
oder rechtliche Verpflichtung, die Verfügung der-
selben ist dem Eigenthümer des Pfandgebers über-
lassen. Darüber aber kann kein Zweifel bestehen,
daß Marktpreis gültig sein soll und nicht ein-
getreten will. —

Bader 5244
10.11.g 20 Juli 68

Kgsb 28. Juli.
Verk v. 10. Aug. 1868.

Antrag
für
Georg Spener, Bierbrauer, und dessen
Ehefrau, Maria Magdalena Pregender,
beide Eheleute in Kaiserslautern wohnhaft,
jetzt in Rohrbach an der Nahe im
Regierungsbezirke Trier in Rheinpreußen sich aufhaltend, Appellaten,

gegen
Karl Markhoffer, Bierbrauer, und dessen
Ehefrau Margaretha Gluber, ohne Gewerbe,
beide in Kaiserslautern wohnhaft, Appellanten wegen eines Vertheils der bayr. Hypothekargesetze
Kaiserslautern vom 11. Juli 1866, durch den bayr. Advocat-Anwalt Keller eingetragen.

Appellat Spener ist der Neffe des Ehefrau Markhoffer und seine Frau die Nichte des Ehemanns Markhoffer. Eheleute Markhoffer sind kinderlos, und da Markhoffer als Bierbrauer nicht ausreichend ist, so suchten sie den Neffen Georg Spener und die Nichte Pregender ins Haus zu ziehen, und es kam zwischen Neffe Georg Spener und der Nichte Pregender ein Heirathsvertrag vom 28. Juni 1864 zu Stande, welchem am nämlichen Tage Ehevertrag vor Notär Böcking errichtet worden war.

Inhaltlich der Bedingung III des Ehevertrags übertrugen Eheleute Markhoffer den Eheleuten Spener mittelst contractlicher Liebeinsetzung, resp. Schenkung unter Lebenden die Hälfte ihres Gesammtvermögens, worunter „namentlich und vorzugsweise" die Hälfte des Hauses in Kaiserslautern mit Braus und Braumfahl, Brauerei-Einrichtung, Aktiva

[illegal] und andern Bestimmungen, und zwar unter folgenden besondern gesetzlichen Bedingungen:

1. Erhält Spener, die Beschenkten, unter nach dem Tode des Längstlebenden der Beschenkgeber in Besitz und Genuß und tragen von dort an Steuern und Auflagen.

Bis dahin aber verbleiben Beschenkten und Beschenkgeber als alleinige Gesellschaftsgläubiger die Einbringen und Antheil auf gemeinschaftliche Rechnung.

Gewinn und Verlust werden getheilt.

5. Wenn Beschenkgeber oder der Längstlebende von den Gesellschaftsgläubigern fest zurückgewiesen wollen, so haben ihnen die Beschenkten alljährlich 1000 ℔ baar zu geben u.s.w., und Letztere verbleibt der Gesellschaft in allen seinen Theilen und Genuß zu unterhalten.

6. Bis zum Tode des Längstlebenden der beiden Beschenkgeber haben Beschenkten das Fischen oder einen Kahn zu benutzen, nach dem etwaigen Gesellschaftsabgange. Beitand der Beschenkgeber haben die Beschenkten auf der Insel, den unteren Theil des vorderen Wohnhauses zu nützen und zu genießen.

In einem spätern Antrage ist mit Recht gesagt, daß Appellant Marhoffer durch diesen Antrag in der Person des Appellaten Spener nicht einen Präcis, sondern auf Lebenszeit einen Leibarzt erworben zu haben glaubte, und daß Marhoffer nach kurzer Zeit den Spener so zu behandeln anfing, daß Dieser gemeinschaftlich Dienst aufkündigt haben würde.

Durch Zwischenact vom 7. März 1865 erklärt er den Herrn Spener, daß er sich in seine Hand und Gesellschaft aufgenommen habe, vorausgesetzt, daß dieß seine Anordnungen in Rücksicht, vorbehalte er in Ergänzung auf seine

DIPLOMATIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

bei Gesellschaft und bei Gesellschaft für nothwendig halte, und daß Spener einer fernern Auflassung gegen dieselben nicht bedürfe, sondern gerichtlich anstehen werde.

Nachdem Herr Spener am 20. März darauf aufgezeigt, daß für ihre Qualität als Gesellschaftsgläubiger machten, auf Einräumung des Wohnhauses, bis der Gesellschaftsvertrag u.s.w. bestehen würden, widrigenfalls sie zu Klage auf Auflösung der Societät gezwungen wären, - verwandte Marhoffer in der Erklärung vom 6. April 1865, daß er nicht wünsche, daß Herr Spener auf die Entscheidung an Gerichtsstelle wegen der Gesellschaft der Herr Marhoffer einlassen, daß die Herr Marhoffer nicht darauf bestanden, daß die Herr Marhoffer oder der Herr in Gesellschaft verordneten.

In diesem Zwischenacte nahmen also Herr Marhoffer das Einbringen der Gesellschaft als ihr ausschließliches Eigenthum in Anspruch und diese der Ansicht beseitigten sie praktisch, indem sie die Herr Spener völlig aus dem Gesellschaft hinausjagten und vertrieben.

Herr Spener nahm Anlaß zur Klage auf Anerkennung des durch den Beistandsvertrag begründeten Gesellschaftsverhältnisses und Eintragung desselben in das Handelshaus genöthigt, und diese Klage ward, unter Verwerfung aller appellantischen Einwände durch Urtheil des Handelsgerichts Kaiserslautern vom 5. Mai 1865 in allen Theilen zugesprochen und die gegen das Urtheil vom Appellaten eingelegte Berufung durch Urtheil des hohen Appellationsgerichts vom 19. Juni 1865 verworfen. Die Gesellschaft wurde nun unter

der Firma Markhoffer und Compagnie eingetragen und betrieben.

Obgleich Markhoffer machten jedoch die Mitwirkung der Appellaten in so hohe unmöglich, weil Letztere auf der Klagseite, bedrohten sie mit Ent- und Ausstand, sperrten sie ab, also die zweite Klage auf Auflösung und Liquidation, resp. Auflösung der Gesellschaft. Nachdem hierauf Urtheil des Kaiserlichen Handelsgerichts vom 29. August 1865 Zeugenbeweis angeordnet und hierauf Zeugen und Gegenzeugen vernommen waren, wurde durch Urtheil des selben Gerichts vom 4. Juli 1866 zwar nicht die Auflösung der Appellanten aus der Societät, wohl aber die Auflösung der Societät ausgesprochen und deren Liquidation angeordnet.

Bis zum Erlass war den Appellaten das mündliche trotz aller schriftlichen und mündlichen Aufforderungen zum Convenium nicht überliefert, während das Inventar obigen Urtheil vollzogen wurde Publikation unterm 21. Febr. 1866, und da auf diese unvollzogen blieb, Klage der Appellaten.

In dieser Klagsache verlangen Appellaten: 1. dass Appellanten verurtheilt werden, conform der Bedingung 6 des Schuldvertrags das Inventar oder neue Waaren zu nehmen und den Appellaten zur Empfangung zu überlassen; 2. dass sie bis zur Räumung 10 fl per Woche Entschädigung zu zahlen verpflichtet erklärt, und 3. Appellaten als berechtigt erklärt werden, die zum Convenium nöthigen Vorkehrungen, namentl. einen eigenen Eingang auf eigenen Kosten herstellen zu dürfen. — und durch das angefochtene Urtheil vom 11. Juli 1866 wurde ad 1. die Klage, soweit sie den 1. u. 2. Punkt betrifft, zugesprochen, wurden ad 2. Appellanten verurtheilt, vom Tage der Klage bis zur Räumung eine Entschädigung von 7 fl 30 kr den Appellaten zu bezahlen, und ad 3 theilweise angewendet mit Entscheidungsgründen.

Die hiergegen eingelegte Berufung ist ohne alle und jede Basis.

Ad I.

Die Räumung des 1. und 2. Stockes (nicht des 3. Stockes) überhaupt betr.: — so stellen Appellanten auf: die Abtheilungen in Ihrem Antrage bildeten ein untrennbares Ganzes. Hier sei nun aber bestimmt, dass der Betrieb der Tuchbranche und der Wirthschaft zwischen den Schenkgaben und Schenkenseiten gemeinschaftlich sein sollte und nur unter dieser Voraussetzung sei den Schenkenseiten das neue Wohnhaus zum Tausche eingeräumt worden, so nun aber durch Urtheil des Kaiserlichen Handelsgerichts die Gemeinschaft der Brauerei und Wirthschaft, falls aufgelöst sei, so falle damit auch die in Ihrem Antrage den Schenkleuten bezügliche des neuen Wohnhauses gemachte Verpflichtung zusammen.

Man braucht diesen Einwand nur zu hören, um sofort dessen Grundlosigkeit zu erkennen. Obgleich Markhoffer, Onkel und Tante der Appellaten, convenirten beim Abschlusse des Vertrages des Hauses und der Wirthschaft und übertrugen den Letzteren, die kein Vermögen besitzen, vor Allem mittel Schenkung unter Lebenden die zum Wohnhause zu gemeinschaftlichen Betriebe, behalten sich aber den lebenslänglichen Besitz (Bedingung 1) vor, übergaben sodann den Schenkenseiten jetzt schon in den Besitz und Genuss des neuen Wohnhauses (Bedingung 6), bedingten sich ein Benutzung vor, die zum Zwecke der Handlung

mand, der Eingehung der Ehe etc. gemacht würde, und die an sich unwiderruflich ist. Diese Bedingung hat an sich in gar keiner Verbindung mit dem Scheidungsantrage; der Scheidungsantrag ist in Bedingung gestellt, das Klagerecht der Appellaten hängt in Art. 6, und es ist in keiner Weise gesagt, daß die Klagerecht von Entscheide der Scheidung abhängig sei. Die Gegenstände würden auf abgesonderten Instanzen zur Lösung der Appellaten zu theilen wären, und gerade der wichtigere Punkt, daß die Abgang der Bedingung die Bedingungen noch weiter den Raum für den Entscheid der Klagerecht in alten Gesetzbuch kennen lernen, zeigt klar, daß die Aufhebung der Scheidung nicht das Klagerecht in neuen Gesetz, die Bedingung selbst annullieren sollte. Der Name, den sich Bedingungen verbaselten, war für den Klagerecht und den Entscheid der Scheidung vollauf genügend; und falls Appellaten die Einbringung und Klagerecht allein betreiben sollten, so wollten sich Bedingungen mit ihren Klagerechten in alten Gesetz begnügen, und erst für den Klagerecht betreibt es an Räumlichkeiten nöthig wären, sogar noch weiter den Appellaten in ihre Räumlichkeiten.

Der Entscheid der Scheidung ist also keineswegs Bedingung der Ehe, resp. der Bedingung, und würden hätte es bei Annahme der appellantischen Interpretation nur in den Appellanten Willkühr gelegen, durch ihre Handlungen, wie es ihnen auffiel, das Gesetz, das Entstehen der Scheidung unmöglich zu machen, die Appellaten auf Grund davon zur Auflösung zu zwingen (Art. 125 des G. G. L.), und also auf ihre eigenen Antrag. Und die Gesetzgebung Handlung nicht allein keinen Sinn, sondern Absurdität zu ergeben und die Bedingung zu annullieren.

Dass es auffallend, daß Appellanten mit der Intention der Parteien bezüglich der Bedingung und Scheidung bei Abfassung des Ehevertrages zeigen, während sie Jahre lang die Existenz der Scheidung von verschiedenen Instrumenten und Akten durch (Recht) bis endlich kürzlich Arrêt auf Veranlassung der Appellaten festgestellt wurden wäre.

Die weitere Behauptung, daß die Aufhebung der neuen Klagerecht ohne Störung des Status [illegible] unmöglich sei, widerlegt sich durch die Thatsache, daß Ehevertrag von 1848, der trotz dieser angeblichen Störung der Appellaten auf das Gesetz Bezug an neuen Gesetz zugestellt, und die Bedingung gegen Landlord, als Appellaten seine Räumlichkeiten den P. Klostermann und mit Rücksicht auf die Entscheidung ad III.

Ad II.

Die per Jahr mit 104 Pfund oder 182 fl. zugesprochene Entschädigung war ganz mäßig, und hätten haben die Appellanten in der Hand, durch Räumung dieselbe sofort cessiren zu machen. Eine Gerichtssitzung hätte die Folge, daß Appellanten vorher, Schiedsgericht vernehmen könnten. Die hier und ad I genauste Behauptung, den Appellaten sei ein neues Gesetz vorenthalten worden, widerlegt sich durch die Dokumente, den Briefwechsel und Akten mit den streitigen Akteneinsichten, aus denen mit der Aufstellung (wide facten), daß sie, Appellanten, wegen der Frage die Auflösung nöthig gewordenen Liquidation der Schiedsgericht sie zu noch das neue Gesetz-Exemplar besitzen.

Ad III.

Wegen die Frage, ob weitere Weitläuftigkeiten (ad I.) für Vorladung der neuen Gegner unthunlich und ob und welche Vorkehrungen für neuen Gegner zu Allerhöchster Entschließung, ohne Nachtheil für die alte Sache und beste Entscheidung auf Kosten der Appellaten genauest wurden dürften, ist Protokollirung und Separatio angeordnet, und ist um so weniger abzusehen, wie Appellanten sich hindurch bestimmt finden mögen, als sie ja selbst Protokollirung und Einholung Allerhöchster Entschließung beantragt haben.

Ferner bemerken noch Appellaten, daß sie bitten und dafür anzuordnen möglich finden, daß Appellanten ohne weiteres Executiv- und Kosten dem Rathsspruche nachkommen und das Land räumen würden.

Im Falle warteten sie vom 9. August 1866, wo sie das Urtheil à avoué zustellen lassen, bis zum 4. April 1868, wo endlich das Urtheil à partie zugestellt und daselbst gegeben worden wäre.

Appellaten war jetzt erst die Folge und Frist ersichtlich, daß Appellanten sich in Stand zu setzen und den Proceß so lange als möglich hinauszuziehen sich bestrebten.

Auf diesen Gründen

Protokoll und den beyl. Appellationsgesuch, die Erörterung zu verordnen mit Feldstrafe und Kosten der Appellirung.

Gück

Einverleibt in das Protokoll vom 20ten Juli 1868.

Lenzi

Gesehen bey der neuerlichen Abwesenheit
y. 28 Juli 1868. v Roth

anbefohlen Tage ab Instanz gründlich abzuweisen, die Appellaten zu sämmtlichen Prozeßkosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der sistirten Geldstrafe zu verordnen;

subsidiarisch: unter theilweiser Aufhebung des erstrichterlichen Urtheils zu erkennen, daß die Appellaten nicht berechtigt seien, den Besitz in den ihnen laut registrirten Übereinkommen vom Jahre 1862 mit Ausnahme der Kaiserstraße zu genießen, denselben somit zu Handen des Appellanten zu übergeben, dieselben somit für seit dem 1. Februar 1861 bis dahin widerrechtlich als für die Übertretung widersetzenden Theiles. Die unteren Besitzer seien weiters schuldig, die Kosten zu vergüten, die diesem seinem widerrechtlichen Besitze zu Folge der Instanzen zur Last zu legen und in diesem Falle die Rückgabe der sistirten Geldstrafe zu verordnen;

höchst subsidiarisch die Kosten zu compensiren oder daß den Appellaten zu einem aufgetragen den Theile derselben zu vergüten.

Zellner

Einverleibt in das Protokoll vom 20ten Juli 1868.

Lenzi

Gutgesehen laut der unterlassenen
Abrechnungsliste v. 28 Juli 1868.

v Kelly

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Postenweis

Forderich Hauck kgl Landgerichtsdiener
Klausthal in Sachen der Georg Speers
Lieferanten gegen Carl Markhoffer
Lieferanten in Rauschenbleiben.

Der Unterzeichnete, durch Verfügung des
kgl Bezirksgerichts zu Rauschenbleiben vom
4ten Juli 1868 in obiger Sache als Exekutor ernannt, hat für seine Verrichtungen folgende
Belohnung zu beanspruchen

für die Landpfändung 1 Pferdchen ... 2fl 48
für die Vollbeschreibung 1 detto ... 2fl 48
für den Hammel ... 7
zusammen 5fl 43

In Worten, Fünf Gulden drei und zwanzig Kreuzer

Rauschenbleiben den 4ten September 1868

Hauck.

Taxirt dem Obigen:
fünf Gulden dreiundzwanzig Kreuzer.
Rauschenbleiben, den 5ten September 1868
Der beigeordn. kgl. Bezirksbeisitzer
Koch

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Postennotl
in Sachen
Spener c. Markhoffer

		fl.	kr.	h	₰	h	l.
1	Laut dem auf das Exekutionsgesuch beigelegt gewesenen Taxen, ausgewiesen sind die Taxen bis zum Verkaufe vom 11. Juli 1866 beziehungsweise					31	
	Zu	21	98	9	14	80	12
2.	Verkaufsmünde			4	92	4	52
3.	Ausfertigung			14	39	14	39
4.	Zustellung und Abschrift	1	32		57	3	29
5.	Taxate zur Ausfertigung u Landgericht Sab 17 Taxen		51		7		58
6.	Ordonnanz. Münde			1	01	1	1
7.	Ausfertigung			2	10	2	10
8	Zustellung u Copie		24		22		46
9	Auslage		32				32
10	Abschrift der Ordonnanz u Beischrift		40		14		54
11	Ladung der Taxaten			1	29	1	29
12.	Vacation für die Ortsbesichtigung	2	32			2	32
13	Copie u Zustellung des Verhaftsbefehles an die Parteien	5	04	3	03	8	7
14	Zustellbefehl			1	52	1	53
15	Porto und Taxen				14		14
	Mehr		42		7		49
		38	15	40	22	75	37
		40	22			1	16
		75	37			1	43
		1	16				6
		1	43			78	42
		78	36				
			6				
		78	42				

Praesentatum 28/8 1868

Ex. 42
5. 42
54. 23

Taxirt am 31 August 1868
Von 8. Exekutionsgesuch beigelegt gewesenen
der Gerichtsdiener

Rolle N° 5244

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Zusammen-

für Gemeinde Spring Spenger von Kaiserslautern,
gegen Schuldner wegen Rest, Eigenthum,

gegen

Gemeinde Carl Marhofer von Kaiserslautern,

Eigenthümer.

Verhandelt Kaiserslautern, den 10. August 1868 vor dem Königlich Bayerischen Friedensgericht des Kantons Kaiserslautern, Stadt, Land, Gerichtsschreiberei.

Es erscheinen: Gemeinde Spenger von Kaiserslautern, Kläger, einerseits,
und Gemeinde Marhofer von Kaiserslautern, Beklagter, andererseits.

Nachdem

		fl	kr	hl	
1. Quittung Zahlung	70.	"	41	"	48
2. Contribution	68	"	4	8	24
3. Communal	91.	"	"	1.	53
4. Gehaltsquote (Einlegelle)	90	"	"	"	57
5. Rolle	90	2	20	"	3
6. Arrondissement 83 Juli 68	70	"	41	"	48
7. Aufzug Do	1	"	32	"	"
8. Gesetz. Do vom 20 Juli 68	83	"	"	1.	53.
9. Landwehr Akt 13 Juli	"	"	07	"	4
10. Abtrag 5 Kr. v Pfd	72.73	"	35	6	20.
2 Ayan 8 Pfd 1 Segny	75	1	23.	3.	10.
11. P. P. 9. 25 Juli 68	83	"	"	1.	53
12. Landwehrakt Do	"	"	07	"	4
13. Patronag 28 Juli 68	81	"	"	9	28
14. Armeegesetz Do	"	"	07	"	4
15. Einspruch Do	90.146	1	43.	"	57
16. Rente Forderung, Obligation Ehrenburg, Kunstverleihung Ayrenam.	116	15.	24.	"	4
17. Allgem Prinz	"	"	32	"	4
18. Rentzahlung Hilfskasse	90	"	4	4	57
Remise Garnisongs. " Abfahrt	"	"	07	"	12
Zu übertragen	"	24.	19	38.	36

		Auf Anlag	Gulden	Kr.	Pf.
	Taxbetrag	" 24	19.	38.	36
19/ Monate Sachverstand		"	"	35	" "
80/ Porto & Copialg.	Regbm. fr.	145	5.	36	" "
	Nota	"	"	07	01.
Gemeinbrunnen d 17 August 1868.		Sa	30	37	39. 36
				39. 36	"
		Sa	70	fl	13 - Pf

Empfangt zur Einhebung Gulden Dreißig Kreuzer.

Gemeinbrunnen dem 19ten August 1868.

Der Gerichtsdiener Th. Pfaff. Gerichtsdiener

v. Korbach

unter der Schenkung begriffenen Gegenstände auf gegeben sei, weshalb sie nicht beim Schenkungsakte in den ersten Preis in Ausgang genommen werden Gleichzeitig sei, wenn in der bedingten 6 jährl Haftbringung bestimmt sei, daß die Schenkerin bis zum Tode der Empfängerin oder wenn Schenkung zu beweisen haben, wonach nun festgestellt werden Schenkungsakt abzuleisten wollen. Dem zufolge Klage der Schenkgeber über die verschenkten Gegenstände mit Ausnahme von freigebigen Verfügung nicht der zu verfügen sei so absolut, daß selbst ein Prozeß darüber einleitungsbefugt sei. Die Beklagten sei aber aus der Schenkung, wenn sie als wechselseitige Vertragsmäßige Lebensaufgabe oder Schenkung unter den Lebenden anzusehen, wichtig, bezüglich Empfängerin weise auflöst, weil eine wesentliche Bedingung unter welcher sie genommen werden sei, nämlich, daß die Empfänger den beiden Parteien gemeinschaftlich betrieben würde, nicht gegeben sei, indem durch Urtheil des K. Handelsgerichts d. Kaiserslautern vom 1. Juni 1866 die Gesellschaft zwischen den Parteien bestehende Gesellschaft zum Betriebe der Brauerei für aufgelöst erklärt worden sei. Würde nun aber jene freigebigen Verfügungen einer Schenkung als Schenkung unter Lebenden anzusehen, so sei dieselben bezüglich der neuen Brauerei um so mehr nichtig, als dieselben zur Zeit der Schenkung noch gar nicht gebaut gewesen sei. Beklagtischerseits wurde von den Appellanten geltend gemacht, daß die 6. Bedingung sei [illegible]

nie entschädigungsbegründen geschaffen werden, sofern
neuen anmassenden wollte, da seinen dürfe diesellen
sofort ausführbare Verfügungen gegeben werden
mail nur so weit dieselben mit den Grundsätzen der
Verfügungsrechtes der Klage oder bei der Antrags
mündigen Verhandlung entsprechend seinen Entgegnen
nachzugeben hatten. Weiter schließlich wurde be-
antragt, und Recurs seinen den Appellanten
alle Kosten, soweit selben darüber auferlegt ist, zu
legt werden, indem die Anträge der
Appellaten als nicht vollständig zurückgewiesen
werden seien.

Diesen Ausführungen gegenüber beriefen
sich die Appellaten in Beziehung auf die in
1. Instanz gestellten Anträge u. zwar 1. Klage-
zurückweisung, eventuell Gründe, weiter sie namentlich
auf der schon erwähnten 6. Verfügung der
Herzogl. die Eigenschaft der streitigen
Parzellen, soweit sie die fraglichen Häuser
u. die Scheunen betreffen, als mit der Klage
unter Vorbehalten dargestellten Be-
züglich der behaupteten Nichtigkeit, und
neuen Gründe für Zeit der Klage noch zur
nicht vorhanden gewesen sei, endlich namentlich
die Forderung haben, daß auf Seiten der Klage
der Grund u. Boden mit dem Hause als Ganz
besser handele, widersprechen auf der Basis der
neuen Gründe soweit dieselben zugelassen
werden sei.

Es hielten sich nun folgende Fragen zur
Entscheidung dar:

1) Ist die in dem Skriptorium vom 23.
Juni 1864 genauer Bezeichnung einer Scheu-
ung über Eigentum, über welche Klage
muss ein mündigen Verhandlung?

2) In welchem Verhältnisse zu derselben
steht, in welchen Punkten weicht die in der
streitigen Verfügung des Skriptoriums zu-
stehende Beschwerdeschrift in dem neuen
Gründen?

3) Wird ist bezüglich der Kosten zu er-
kennen?

Dr. Heine. — Dem Herrn Anwalt
Gink zuzustellen; Dr. Heine.
Für die Akten:

Keller

Verhandlung.

Heute den vierzehnten August
achtzehnhundertsechzig und sechzig.

Auf Anstehen des Herrn Keller, kgl. Anwalt der
Gemeinde Karl Markhoffer, Appellanten;

Hier erschien Herr Carl Wilhelm Hasemann,
kgl. Rechtsanwalt bei dem kgl. Appellationsgerichte
der Pfalz zu Zweibrücken, daselbst wohnhaft,
dem Herrn Gink, kgl. Anwalt der Gemeinde
Georg Spener, Appellaten, wohnhaft daselbst,
bestehend, in seiner Nichtanwesenheit mit
seinem Gehilfen kgl. Becking, der erklärte
daß dieser Herr Anwalt Gink appelliren
Zeugt... 38 Kr. wurde gegen das Urtheil der Verhandlung und
Porto... 6 Kr. dieses Protokoll dem Protokollführer zugestellt.
Porto... 07 Kr.
46 Kr. Kaiserslautern, den 14 Aug. Hasemann

expedirt.
Keller

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Nr. 5243 Zum Urtheile vom 20 Dezember 1870

Urth. v. 20. Dez. 1870.

Zeugl. 3 Sgl

14 Kreutzer

Appellation

der Parteien

der Gemeinde Pellar, vertreten durch Bürgermeister Lorenz Müller, Landwirth in Rheinmühlen, Appellatin

gegen eine Urtheile des K. Bezirksgerichts Cochem vom 11. Dezember 1867, durch den K. Ober-Prokurator Gierk vertreten;

gegen

Thomas Maria Diehl, Ackerer von Pellerhöfen, Michael Diehl, Ackerer in Rheinmühlen, Johann Diehl, Ackerer in Pellerhöfen, Peter Diehl, Ackerer in Pellerhöfen, Johann Diehl, Ackerer in Pellerhöfen, Appellaten, durch den K. Ober-Prokurator Gierk vertreten.

Appellatin hat K. Appellationsgerichte, indem sie Nichtigkeitsbeschwerde, sowie Berufung gegen das Urtheil des K. Bezirksgerichts Cochem vom 11. Dezember 1867 Einlegen gestattet ist und die appellirende Gemeinde Pellar durch ihren Bürgermeister Lorenz Müller rechtzeitig Nichtigkeitsbeschwerde, sowie Berufung gegen das Urtheil des K. Bezirksgerichts Cochem vom 11. Dezember 1867 eingelegt, auch beide Rechtsmittel gehörig begründet, mittelst Requisitorium des Königlichen Landgerichts Trier die appellirende Gemeinde als Eigenthümerin des Hofes Pellerhöfen, sowie die Vertretung der übrigen Besitzer dieses Hofes, Appellaten, vorgeladen und die Appellaten, sowie die appellirende Partei haben durch ihre Anwälte Vorträge halten lassen, die appellirende Partei durch Rechtsanwalt Gierk, die Appellaten durch Rechtsanwalt Gelden.

Rechtsanwalt Gierk trägt Folgendes vor:

Die appellirende Gemeinde Pellar, vertreten durch ihren Bürgermeister Lorenz Müller, hat gegen das Urtheil des K. Bezirksgerichts Cochem vom 11. Dezember 1867 Einlegen gestattet, und die appellirende Gemeinde Pellar hat gegen das Urtheil des K. Bezirksgerichts Cochem vom 11. Dezember 1867 Nichtigkeitsbeschwerde, sowie Berufung eingelegt, auch beide Rechtsmittel gehörig begründet, mittelst Requisitorium des Königlichen Landgerichts Trier die appellirende Gemeinde als Eigenthümerin des Hofes Pellerhöfen, sowie die Vertretung der übrigen Besitzer dieses Hofes, Appellaten, vorgeladen und die Appellaten, sowie die appellirende Partei haben durch ihre Anwälte Vorträge halten lassen, die appellirende Partei durch Rechtsanwalt Gierk, die Appellaten durch Rechtsanwalt Gelden.

Rechtsanwalt Gierk trägt Folgendes vor:

Die appellirende Gemeinde Pellar, vertreten durch ihren Bürgermeister Lorenz Müller, hat gegen das Urtheil des K. Bezirksgerichts Cochem vom 11. Dezember 1867 Einlegen gestattet ist und die appellirende Gemeinde Pellar durch ihren Bürgermeister Lorenz Müller rechtzeitig Nichtigkeitsbeschwerde, sowie Berufung gegen das Urtheil des K. Bezirksgerichts Cochem vom 11. Dezember 1867 eingelegt, auch beide Rechtsmittel gehörig begründet, mittelst Requisitorium des Königlichen Landgerichts Trier die appellirende Gemeinde als Eigenthümerin des Hofes Pellerhöfen, sowie die Vertretung der übrigen Besitzer dieses Hofes, Appellaten, vorgeladen und die Appellaten, sowie die appellirende Partei haben durch ihre Anwälte Vorträge halten lassen, die appellirende Partei durch Rechtsanwalt Gierk, die Appellaten durch Rechtsanwalt Gelden.

Rechtsanwalt Gierk trägt Folgendes vor:

[illegal] [illegal] [illegal] [

die Fortsetzung des neuen Schulhauses kommen werden, über-
mag das Bild, wenn man die Wortbildung der Neubauten
Nest beizubehalten ist in seiner Fortsetzung den Namen
Friedensbrücke, und gebräuchlicher allgemein die Neue Brücke
genannt u. die Landstraße genannten Straße nun mit dem
Namen „Neue Straße". Hyg. 2.3 (Neustraße); 5.6.9.15 (Neue Straße);
Gegenzeuge 5.9.12.15; - vgl. Zeug. 3. f.
Hier muß also Schluß verlangt werden, wenn die Zeugn. 1.3.4.6.
18.19.20.14.21 sagen, daß sie den Namen des Bezirksweges
nicht kennen u. daß sie nicht gehört daß er „neue Straße" genannt
wurde, obgleich zugestanden, daß Zeug. 18 nicht einmal
von der Benennung „Friedensstraße" Kenntniß
hat (erst 39 Jahre alt u. von Obermaßfeld) u. Zeugen sind,
in Obermaßfeld wohnt der Weg, so vielfach genannt,
u. von Vielen benannt.

II. Welche Richtung hat dieser Weg genommen?

1. Zeugen. 2 sagt, daß auf Schulzeichnungen von Ober-
maßfeld aus den Jahren 1851 bis 1853 stehen, daß damals
die protestantische Schule in Obermaßfeld noch 100 Jahre
Bauernhäuser bei Schulhausgrundstücken hatte, daß dieser
Weg von Obermaßfeld auf dem Friedhofe vorbei;
auf die Höhe zu Haßmarkund führe; daß er, Zeuge, aber
nicht wisse, wie weit dieser projectirte Weg gegangen
sei und ob dieser Weg gebaut sei.
Der Zeug. 4 stellt klar, daß damals dieser Weg von
Hölzer Friedhofe nicht bis an den festgelegten Weg-
stück reichte, daß Landwirthe Hirt, ihr für die Schule
nicht genau wissen dürfe, - u. daß (wenn der Bauer auf der

R. № 5243. Abschrift d. 10. Dezember 1870.

Amtsbezirk

für Obere Mengersgereuth, Hämmern, Heubach, Lichtenhain, Mönchgut,
Neida, Ober-Lauscha, Unter-Lauscha, Steinheid, Stelzen, Wallenfels,
Wolfmannsgereuth, Wolfmannsgereuth-Mühle und Wolfmannsgereuth-Ziegelhütte,
als Gerichtsbehörde für Civilsachen erster Instanz,
hat die Klage

gegen

die Gemeinde Sattel, vertreten durch ihren Bürgermeister Johann
Adam Bauer in Obermaßfeld, wegen Anerkennung des Rechts
auf die Benutzung der Straße über den Friedhof zu Obermaßfeld
als Bezirksweg, Forderung von 10 Thalern und Kostenersatz durch
Urtheil vom 5. Dezember 1870 für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, daß die Gemeinde Sattel nicht befugt ist, den
Weg über den Friedhof zu Obermaßfeld zu sperren oder
sonst zu verhindern, daß der Kläger Johann Heinrich Hirt
Obermaßfeld diesen Weg mit Fuhrwerken benutzt.

Es wird ferner dahin erkannt, daß die Beklagte schuldig ist, dem
Kläger die Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

Von Rechts Gnaden.

Das Herzogliche Bezirksgericht in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1870
hat für Recht erkannt:

1. daß die Beklagte, die Gemeinde Sattel, schuldig ist, dem Kläger
Johann Heinrich Hirt Obermaßfeld zu gestatten, daß
er seine Fuhrwerke über den Friedhof zu Obermaßfeld
fahre: Klägerischerseits ist der Beweis dafür, daß
Beklagte Gemeinde Sattel, gemäß
welcher Beweis darin zu finden wäre, daß
gefunden werden könne;
2. daß ferner die Beklagte die Kosten des Rechtsstreits, daß
den festgesetzten Betrag von Thalern 10 nicht übersteigt
Taxe Rechtsanwalts abgesetzt werden sei, anzuweisen;
daß aber über die vom Beklagten angebotene Beweisführung, daß
und Thatsachen in den Sätzen I, Litt. A, II, Litt. F die gehörige
Anordnung für beide Theile zu treffen, und
daß
3. daß über die übrigen in dem heutigen Urtheile über Beklagten
erhobenen Ansprüche und Klagbegehren abzuweisen sei, die Kosten
theils eines Rechtsstreits unter Klägern abzuschätzen sei, die Abweisung
in gegebenen Falle festgesetzt und die Klagabweisung für Recht

Gemeinde eingetragen sei, z. B. weil neue Hofgrundstücke aus Gemeindeland
gebildet oder zu verkaufen sei.

Der Gemeinderath, Ehefrau Bäcker, Ehefrau Bäcker, Ehefrau Bäcker, Ehefrau Bäcker,
Ehefrau Bäcker

DIENSTES-STEMPEL
14
Kreutzer

[illegible] [illegible] [illegible] [

Bezugnahme über auf Bezirken festgestellt werden.

Die Abgrenzung wird jedes Jahr in der 18. Woche des Jahres vorbereitet und 18. Jahr 18. oder 19. ganz abgeändert (Vorschriften 8 und 9 Abgrenzungen und 10), die Bildung neue Bezirke 18. und 19. Jahr.

Abgrenzung 11.

Über allen über Bezirke entstehen neue Bezirke des Bezirks Bezirk, auf dessen Antrag eine Bezirk stehende Bezirksversammlung eine Neuwahl vornehmen soll, welche in seiner Zusammensetzung in Bezirk eine Bezirk-Bezirksversammlung (Vorschriften 8 und 9 Abgrenzungen) auf Bezirk Bezirk, auf welchen neuen auf den Bezirk-Bezirken, auf welchen die Bezirk-Bezirksversammlung gebildet werden kann, sind oder die Bezirk-Bezirksversammlung mit Bezirk-Bezirken Bezirk neue mit Bezirk Bezirksversammlung. Die Neuwahl auf Bezirk Bezirk Bezirk Bezirk-Bezirk, Bezirk Bezirk-Bezirksversammlung, Bezirk neue Bezirksversammlung, Bezirk Bezirk neue Bezirk-Bezirk, welche die Bezirk Bezirk, welche in jeder Abgrenzung eine Bezirk Bezirk neue Bezirk, auf Bezirk neue Bezirk Bezirk, welche die Bezirk Bezirk Bezirk Bezirk, auf Bezirk Bezirk Bezirk (Abgrenzungen 2, 3, 4 und 12), während eine Bezirksversammlung Bezirk, Bezirk auf Bezirk Bezirksversammlung auf den Bezirk Bezirk Bezirk-Bezirk, Bezirk Bezirk Bezirk Bezirk Bezirk.

Die Bezirk Bezirk Bezirk Bezirk-Bezirk Bezirk (Vorschriften 11), können neue Bezirk nicht Bezirk Bezirk und Bezirk Bezirk Bezirk Bezirk Bezirk. Abgrenzungen 10.

Über Bezirk Bezirk Bezirk Bezirk Bezirk Bezirk Bezirk, auf Bezirk Bezirk Bezirk Bezirk Bezirk Bezirk Bezirk Bezirk Bezirk Bezirk Bezirk Bezirk Bezirk. Abgrenzungen 1 (Bezirksversammlung Bezirk).

Bezirk ist Bezirk Bezirk Bezirk Bezirk „Bezirk Bezirk Bezirk Bezirk, Bezirk Bezirk Bezirk Bezirk Bezirk Bezirk Bezirk."

Bezirk Bezirk Bezirk Bezirk Bezirk Bezirk Abgrenzungen 10. Bezirk Bezirk Bezirk Bezirk, Bezirk Bezirk Bezirk Bezirk Bezirk Bezirk Bezirk Bezirk Bezirk Bezirk Bezirk Bezirk Bezirk

DIENSTS-SIEGEL
14
Kreutzer

Abschrift mit der Clausur Bezeichnung versehen, versiegelt mit dem Gerichts-
insiegel der Schaffhauser Regierung zu übersenden."

Vorgenommen 15: "Der streitige Wegweiser mit seinen Arme gegen
Osten und Südosten stehend, ist auf festen Grund mit schwarzen Eichen-
Pfosten gesetzt, gegen Nordwesten 8 und 1/2, gegen Südosten 15 Schuh weit
von der Mitte des Weges abgelegen ist. Es steht wie gesagt
schwarzen Eichenholz, ohne Anstrich, trägt dermalen Inschrift
wurde über dem Arme gegen Südosten Vorgenommen: Augsburg 20.
Meilen, über dem Arme gegen Nordwesten Vorgenommen: Stockach 10.
Meilen, und ist gegen Süden und Südwesten gegen Westen und Nordwesten
Ohne Inschrift, und Bezeichnung, und Nordosten gegen Norden und Nordosten
Ohne Inschrift, und Bezeichnung, und ist gegen Osten und Südosten
Ohne Inschrift, und Bezeichnung."

II. Für diese Localität Nro I, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41,

[illegible] Kläger nicht, daß Mündel Beklagten [illegible] verpflichtet sei, [illegible] verlangen könne, daß [illegible] 36 Schafe, welche nicht [illegible] Heerde [illegible] Beklagten [illegible] Heerde [illegible] Mündel [illegible] Beklagten [illegible] Mündel [illegible] Beklagten [illegible] Mündel [illegible] Beklagten

Gegenzeugin 13: „dass sie dem Wendelin Stolle zweihundertfünfzig fl. rheinische Münz jedesmahl [illegible] wie sie eine Tochter im 1816 oder 1817 geschlafen hat. Das Jahr 1816 wisse sie deßwegen weil Wendelin Stolle seine [illegible] Tochter mit [illegible] Tochter [illegible] hat, und [illegible] Tochter [illegible] Tochter [illegible] Tochter

DIPENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Pfaffenei) ein unterer Weg von Obermoschel nach über den Pfaffenberg in Galgenmuhl auf die Höhe zu den seitigen Weg führte, auf welchem Weg unter der von der Pfaffenei hergestellte Weg, welcher Weg, den die Pfaffenei ehemals mit Kosten herstellen und herstellen machte, sie Gutsherrlichkeit nicht- der nicht mehr eben wird,- der Art also, dass man auf 2 verschiedenen Wegen den Pfaffenweg nach dem Weg über den Pfaffenberg in den seitigen Weg seine Fahrungen kann.

Wgl. Gegenz. 12, welchem Artikel zufolge der Pfaffenei ein Fußgängerfürsten vorbei ehemals 6 Fuß den Weg, ehemerfehen, sein Brunnstube wegzuschaffen, gestattet worden sei.

Wgl. Gegenz. 14, wodurch festgesetzt, dass die Pfaffenei an dem Weg, an die Pfaffenbrunnstube, Kapuzinerleuten nicht mehr genommen sei.

X. Gegenz. 3. spricht von dem Weg, der von Niedermoschel auf Staudernheim führt, sowie auf seinen von Niedermoschel auf auf einen Verbindungsweg führenden Abfang kommenden Fahrung, sofern dem auf diesem Abfang wegen fort (in der Richtung nach Hilbach) gelegen in den Pfaffenweg in einen letzteren auf den seitigen Weg.

Wgl. Gegenz. 6, welchem die Gemeinde Niedermoschel den Weg neuen Orts auf Unterhalt.

3. Gegenz. 9 welchem er bezeichnet, dass er gesetzt, dass man die an Mündels Stadt vorbeigehenden Weg die Pfaffenbrunnstube nennen, fügte ein, dass er glaube, dass

die Landes von Brenzgau auf dieser Altorf die Kelle-
straße am Kammerbrücke fortan die Straße nach Lindau
führe gelassen haben u. sagt er wörtlich, daß dieser Weg
die jetzige Straße gewesen - daß aber dieser Weg nicht an
Mindelheim Kelle vorbeiführe. - Nicht weniger Zeuge
meint, glaublich, wenn nicht ist er alt genug, sondern nicht
mehr er weiß. u. er weiß, daß die Landes den Wagen
Mündel Wallmerbach die jetzige Straße nennten.
Ebenso unbedeutend ist die Aussage des Zeugen 9, welcher
so viel er meint, auf einem von der Hohe nach Mem-
mingen abgehenden Straße die Hochstraße genannt
würde. Es ist jedoch selbst schon, daß die Straße
nicht über Hohe die jetzige Straße führt.
11. Der Zeugen. 5 sind die 84jährige Mutter erzählt,
daß man früher, jetzige Straße den Weg von Ober-
kam - Nasselberg über Rainhard über den Weg über
die Kelle fortsetzen nach Altorf wandern sah u.
dasselbe, Zeuge (54 Jahre alt) den Weg über Wasserallam Berg
nicht als der jetzigen Straße gehörig sah, vermuthe
diese Ansicht u. Folgerung wird corroborirt durch die Aus-
sagen, daß früher die jetzige Straße von Soldaten be-
fahren u. begangen worden sei, daß Zeuge nicht weiß,
ob die Soldaten früher über Obermoschel oder Altorf
gegangen, daß über jene Distanz dem Weg über Obermoschel
gleichfalls Passirstation ist worden.
5. Zeuge. 3 von Nasselberg wohnhaft unter der jetzigen Straße
die von Reisenbach über Altenberg, Rainhard,
Nasselberg ist die weitere etwa 1/2 Stunde von Ober-

DIGENSION STEMPEL 14 Kreutzer

moschel entfernt war 5. 9. Kommata auf Altorf
führende Straße. Zeuge weiß, daß am Kommata
eine andere Straße auf Obermoschel u. Wasserallam Berg
Landberg führe abgezweigt, - weiß aber nicht ob glaublich
nicht, daß letztere Abzweigung für jetzige Straße gehalten;
verneint er zu, daß auf jetzige Abzweigung nach
Obermoschel so ziemlich dieselbe Beschaffenheit
Straßen seit 40 Jahren wie der Straßen hat. Zeuge
gar übrigens auf den Mündelheim Wald gar
nicht kennt.
6) Weg gegen weiß Zeuge 2 jetzig, daß der Fahrstraßen-
weg, die jetzige Straße der Weg zwischen Nasselberg u. Ober-
moschel war nicht, der Weg, der vom Rainhard über
die sogen wüste Kelle, wo jetzt der Weg auf Altorf
abzweigt u. von der weiter auf Obermoschel u. Wasser-
allam Berg führt, sondern weiter nämlich der von Ober-
moschel kommen der abzweigt. Zeuge ist 70 Jahre
alt auf Nasselberg.
Zeuge 5. von Niedermoschel 44 J. alt sagt aus, daß
das seine Zeit, daß die jetzige Straße von Wasserallam Berg über
Nasselberg auf Landstuhl, resp. von Nasselberg nach Ober-
moschel auf Wasserallam Berg gehen hat, u. daß man
von der jetzigen nicht als jetzige auf Altorf haben fahren
können.
Dasselbe bestätigt Zeuge 6, 68 J. alt, welcher früher
Fahrstraßenweg oder die jetzige Straße von Wasser-
allam Berg auf, von Zeuge gebaut ist, weiter über
Nasselberg fort u. gewiß schon lange schon die jetzige Zeuge
jetzige Straße auf Altorf ab.

die weiteren einlaufenden Berichte, in welcher Richtung diese Neuanlagen, angeben sich auf Beschaffenheit der Örtlichkeit

III. In welcher Weise würde der Weg baulich, die anzulegenden Verbindungsstraßen? 1, Zur Abkürzung der Entfernung, besonders durch die 1820er Jahre von den 1820 u. 1840er Jahren die Landstraße bei Sotau, Affing, Obermeitingen gebaut würden – die Verbindungsstraße weiter als bisherige Straßen, sondern eben über Feld u. Wiesen gehen, wie es sich versteht, die Ausgaben des Zeugs. 3 [illegible] als für den Weg nur, so lange als möglich, wie auch bisher mit festem Weg, damit Pflaster nicht, abgesehen wenig die Zeit Zeugs. 5 Cadetten von Augsburg [illegible] wäre, als wäre kommen ein Bau: gar Weg zu bauen, wenigstens, wenn sich wenig zeigen es sich wäre nicht anders.

2, Hptz. 2 (30 J.) der Fußgängerstraße zwischen den einzigen Verbindungsweg zwischen Obermeitingen, Haselberg, Obermeitingen, Kaiserblankam

Zeugs weist, dass 1814 die preußischen Truppen diesen Weg von Kaiserblankam auf Kriegsfuhrwerk mit Gepäckwagen befahren, auf Zeugs. führte, dass die Soldaten diese alte Straße gezogen wären, weil sie durch Affing nicht hätten gehen können.

Hptz. 2 wurde die Affingstraße für 1839 neu baut wurden u. seitdem sei der Fußgängerweg mehr in Betrieb gekommen.

Seit den 1840er Jahren wurden neue Straßen gebaut, vgl. Hptz. 15 etc.

Hptz. 2 wiederholt, dass es diese neuen Straßen neu gebaut wurden, an denen Wallfahrte Fußgänger gehindert, die wenigen alte Straße benutzen mussten, weil wüstlicherer der Radfahrer u. Fuhrwerke wurde die neue Straße bildete die Hauptmarktstraße zwischen Kaiserblankam, Altenberg, Neubau, Haselberg Hptz. 3, zwischen Haselberg u. Obermeitingen, Hptz. 4, vor 40 u. mehr Jahren wurde sie neu Fußen an Obermeitingen u. Haselberg sehr häufig benutzen Hptz. 4. neuerdings neue Fußen, die neu Meitingen Haselberg durch Haselberg Holz, Kasten u. Pfarrfilden (neue Mineralschwefelquelle: Nähe neuer) führten, Hptz. 4, 68 J. alt, die den Weg seit ihrer Einfahrt genau kennt Hptz. 15.

Die die neuen Verbindungen, die Affing u. Obermeitingen verbindet wurden, war die Straße von Meitingen Altenberg u. durch Haselberg, darüber die neue Hauptstraße Verbindungsstraße neu gebaut wurde, wie von Winter die Fahrwege nicht zu passieren waren. Hptz. 5. 6. 8. 9. 12. 20 Straßen: Vor den 47 Jahren durch der Weg als Verbindungsweg zwischen Niedermeitingen, Obermeitingen, Haselberg, Obermeitingen u. Neubau neu Fußmarken und diese Orten benutzen, Hptz. 15. 5. 10 neuerdings seit neu die Graukalkberg-werke von Meitingen Altenberg u. Haselberg in Betrieb wurden, durch erzielen sehr viele Arbeiten Hptz. 6. Fuhrw. 12; – es wurden seither Straßen neu gebaut von Obermeitingen, Niedermeitingen, Haselberg, Obermeitingen, Pillarbrücken Altenberg, Pfarr, Galgenhöfe, sowie zum Verkehr übergeführt benutzt, Hptz. 10 u. 11 und 20 Verkehrsweg mit Kaiserblankam, Hptz. 11.

Hzlg. 12 ist von 35 bis 40 Ruthen östlich den Weg von Obermossau
an Mündelbach durch mit steinbelasteten Pfählen, auf
welche eine Reihe von Rheinweiden gelegt sind. Hzlg. 14
Grundstücken von Obermossau führt den Weg (an Mündelbach
Mark) verlassen den 1820 Ruthen 2 bis 20 Ruthen von seinem
Laufe, mit Laubholzen Wegen auf Wasselonne, Dorlisheim
u. Rheinweiler, - auf mannigfach krumm,
die Haltung zu schwierig machen, weil man sich deshalb
mehrere Hecken zu schaffen hatte, u. dort der Weg trocken war.

Diese schöne Strasse, oben auf dem Berge von Mossalbruch-
berg auf Wasselonne führend, fällt ziemlich steil in Dirlinger
Hofgarten ab. Hzlg. 15. Hier mit steil abfallenden
Pflasterung, dass die schöne Strasse in ihrer Fortsetzung
von Dorlisheim über die Dirlinger Höfe auf Gemeinden
ging, bestätigt Hzlg. 15 Figur 1, sich in diese schöne Strasse
Verbindung nach der Ortschaften in der Nähe, wie auch
Alsenz eingemündet hatten.

3.) Hzlg. 2 und 1837 von der Direction der Gesellschaft, welche
die Gebirgsbahnbrücke auf Wasselonne und Mossalbruch-
berg betrieb u. Blätter Einsicht bis 1858. Der Inspector
versicherte mit voller Bestimmtheit, dass in diesen ganzen Jahren bis
1858 der Fuhrentransport von Steinen allen Art u.
von Steinen bestehen wurde u. zwar nicht blos von den
beim Bergwerke beschäftigten Pferden, sondern von
andern Pferden, wie auch bezüglich der letzteren
der Rheder sich erklärte war und vor allen 8-14 Tage 1 Fuhr
gehen; - Hzlg. 3 Fig. 1 von 20 Fuhren einen gerissen
Fahrer von Niedermossau die Strasse hinan Mossal-
bruch Berge mit Pferden Bergwerke mit Steinen

selber u. Lasten beladen passiren.

Hzlg. 12-15 stehen mit den Zeugen unserer Hzlg. 13
einen Durchschnitt mit Blicken auf Mündelbach Brücken
bis über die Bergbäche Strasse, welche mit Pflaster
durchsetzende geglättet war, - u. als 1846 die Strasse in Ver-
besserung kam, wurde, da diese Hauptstrasse auf
mittelmässig war, fürerst die Pferden beschwerlichen
Steine von Alsenz u. Obermossau den streitigen
Weg sein auf Pfeiler Bergabsen Hzlg. 15.
4.) Zeugenschaft dieser Momente sind die Vergleichungen
Zeugenaussagen von gerichtlichen Ladungen.

Zeugen 3 meint a. wenn sie den Weg von Dorlisheim
Wagen bergauf der Pferden Zug passiren können, er wie
selbst sich ausgedrückt, die Hauptstrasse man passirten
u. konnten zu Zeiten kaum mit beiden Wagen be-
fahren werden. Hzlg. obige Zeugen bejahte sie wieder
misse, der Weg mit guten Unterbau u. Holzstossen be-
macht wurde; er gestehe seine geringe Kenntniss für-
seine Aussage mit der Bemerkung zu, dass er nicht
wisse, wie vor Erbauung der neuen Strasse der
alten Hauptstrasse beschaffen gewesen, vermuthe
aber nicht, dass sie mittelmässig war wie jene der
Chaussee.

Soviel dem Zeugen 8 bekannt, war der Weg
früher wie jetzt nur von den Dorfbewohnern Zug mit den
Hzlg. auf Zeugen. 10. 14. 18. 19. 20. - Blicken u. Bemerkungen
Verweisen bestreitet hinzugegen, so wurde er nicht
durch

Zeugen 9 der sie, die Hauptstrasse seit 1844 als Markt

...neuen alten Bergwerken für Bezirk u. Bereich ...
...sehr fürsorglich, der über dies, wie die Erfahrungen ...
...Villacher Straße (v. 1827, resp. 1846) festgestellt war u. dessen ...
...halb in dieser Zeit der sorglichste streitbare Weg öfters ...
...gebessert wurde, was selbe dessen Beispiele häufig ...
...fallend darstellt, dass der von einer Markscheid-...
...straße nicht Kenntniß u. dass man nämlich 8 Mannschaften ...
...alteren sah einer solchen Straße nicht ansinnen, gäbe ...
...aber mals das Beispiel an, ein gewisser Respect ...
...gesetzt, dass er sonst einmal den streitbaren Weg ...
...nach Hauenberg gebessert sei, wenn Bezirks Bezirksbau-...
— Durch Bezirk 10 Fahrt, wenn dieser gestatten muss, dass ...
...in Winter, wenn die Fahrung festgestanden, der streitbare Weg ...
...gebessert ward, aber nie mit Vorsicht, dass statt der ...
...der Ofenbergstraße, ab nur 1827, der Weg, stellenweise sehr selbe ...
...benutzt wie von den begüterten, resp. dass seit Herstellung ...
...der Villacher Straße 1846 oder 1847, gar nicht mehr gebessert ...
...wurde.

Bezirk. 14 besitzt seit circa 1830 erfahren 3 mal von Obermoos ...
...nach Nasslberg am steilen Mündel werden, mit einer Fahrt ...
...sperre u. Bezirk. 1815 seit 30 - 31 Jahren, Bezirk. 20 seit 1838 ...
...den grünen Berg selben immer gefahren (beide seit ...
...Jahr dort begütert) u. letzterer kennt, so viel Weg ...
...vom Pfarrhof sehen.

5. Wer sich etwa zum Bezirksamte, dass der ...
Weg fünfte nicht mehr von den begüterten, dass er ...
vorgeschrieben nämlich von diesen benützt werde, das ...
mag sein, da seine die guten Chausseen gestiegen, ...
seit circa 1850er Jahren die Quecksilberbergwerke mehr ...
mehr betrieben werden, die Hauptstraße ein Abfuhrsort ...
wurde. Dass er aber bis 1847, der Fahrbarmachung der Villacher ...
Straße, ja bis 1858, so lange die Quecksilberbergwerke ...

...existirten d. h. als Markscheidstraße benützt wurde, kann Bezirks ...
...obige Depositionen keinen Zweifel entgegen. Vgl. auch Zeuge ...
...man Nasslberg, der seit 40 Jahren Bezirksbote ...

...dass selbe heute nach Aussage als Markscheidstraße benützt wird, ...
...ist aus obigen hervor. Zeug. 8, da die Mündungsstelle meistes Holz herüber ...
...bringen. Zeug. 9, der meist, dass seine Leute manchmal den untern ...
...Bezirk Pferden bespannen u. manchen mit Nasslberg als Fahrstraße, ...
...Obermoos benützt wird. Zeug. 10, der seit 1868 seine Pferde von ...
...Obermoos - über Neudermoos diesen Weg befahren. Zeug. 11, der sich, ...
...wie er zeigt nach meist Obermoos begüterten, sondern auch von ...
...Neumarkt und Neudermoos befahren wird. Zeug. 15, welcher ...
...den Weg vorzüglichste Leute von den Begüterten, manchmal aber ...
...wöchentlich mit Pferden fahren, sowie auch Zeug. 16, welcher ...
...benützt wird. Dass Zeugen. 6, der sich im Sommer mit ...
...seinen Wagen öfters befindet, obwohl selbe die besseren Fahrwege ...
...existiren.

W. bedürfte es wie in vorher Fall, wofern man weiteren Beweises ...
...wäre durch den fol. neuen Zeugen XIII, benannt 13. März 1811 (v. ...
...dem Catastergau) sein Vorbringen, dass der streitbare Weg von ...
...Nasslberg über Obermoos als Markscheidstraße ging, wie selbe ...
...noch öfter benützt wird. Er war Markscheidstraße aber wie ...
...selbe von Innsbrucken der Weg über die Landstraße sich doch ...
...der Fahrstraße nach Markscheidstraße bildet.

Zu dem 2ten Beweisatze Lit. I.

A. Zum einfachen Zeugenbeweise:

I - 4 vorgetragen Zeugenzeugen, 10. 14 und 2. Falls Zeugen dem ...
...dass die Häuser der Mündelschen Mündel dem vis-a-vis (vis-a-...
...vis den Bedeutung n. 101) zum Weiler Birkenfeld der Gemeinde ...
...Sittich nahe dem Weg liege, dass die Besitzer etc. seit 15 Jahren ...
...im Genusse sein, dass sie seine Besitzthum. dieser Fahrt gehört zum ...
...Weg, kann aber auch Weg wegen der Einmündung von Steine ...
...nicht berührt werden, dass selbe bezeichnete der Besitzer. Alle ...
...alle Zeugen sagen über ersten Theil des Weges Nachbarn aus, dass

die Begrenzung über die Steine a. b. c. d. e. f. g. [illegible] so wie die Gemeinde Salcher betreffende darüber hinausgehende Land wird der Weg überlassen.

2. Wird die [illegible] Straße [illegible] Allgemeinen die Hauptstraße Hptg. 3 der Weg (die [illegible] Straße) muß mit [illegible] Schotter, Hptg. 4 die mehr als [illegible] Fuß breite [illegible] Straße, muß [illegible] (außer dem Mittel) [illegible] begrünen [illegible] Hecken [illegible] [illegible] [illegible]

Verband, konnte aber wegen des Querbaues d. der Lage des Weges nicht machen, u. stellte mich Gesicht gegen Westen, d. h. ich gürtete in den Graben zu, auf der Schnur bis vor Ruf. zu d. den Graben zugeworfen, damit man über die Breite d. vorderen Linie e. Klafter fassen konnte.

Die Besitzer der streitigen Breite mussten möglichst, verschiedene Wurzelstöcke nicht zu schreiben, u. die Bäume selbst, die Zeugen selbst die Eichen, dort Lärche und Buche gehören.

Endlich erinnert sich Zeuge 10, seit vor mehreren Jahren der Gemeinde von Ritzendorf u. viele Einwohner den Mündelschen Grund, durch den Weg verlegt zu haben, vgl. Zeugen. 14 u. auch Zeug. 9, der früher die Katastralgrenzsteine setzen sollte, weiß, dass vor 56 Jahren der streitige Weg so breit war, dass Fuhrwerke streitige Mündel'sche Bäume zu beschädigen.

II. Die Gegenzeugen speziell betreffend, so gibt Zeug. 18, Inhaber Mayerschaft, dass sie Anzeiger schon gewesen haben.

Die schon bemerkte allgemeine Tatsache, dass Zeug. 5 überall Leiter den Weg schon gesehen hat, der Zeug. 8. 10. 11. 13. 15 (seit 35 Jahren) 19. 20. 21, dass der Weg breit sei, wie sonst gewesen ist, so muss sie nicht durch andere Tatsachen widerlegt sein, bei entgegen. Es ist bemerkt, dass Zeug. 21 seit 1839 nicht den streitigen Weg, u. denselben vor 35 Jahren als mit Kastanien bewachsen schildert, während Zeug. 14 jährlich besucht, dass nicht der Weg, sondern nur der Mündel'sche Wald mit Gruben gewesen sei, vgl. Zeug. 8.

Es der 62 jährige Zeug. 18 will schon als Knabe öfters an Ort und Stelle gewesen sein und wissen, dass der Mündel'sche Waldstreifen immer so weit in den Weg hinein als Wald angelegt war, wie heute, dies angabe sich auf Aussagen über das Aussehen u. das Alter der Bäume, die andere streitigen Teile genauso stark wie diesen waren sein.

Zeug. 13 zeigt, dass schon 1816 der Mündel'sche Wald mit jungen

DIE ENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Eichen angepflanzt gewesen sind, sowie die Gruben wie heute (also nicht neu Wege) bestanden u. dass der Wagen der streitigen Teile 1816 ebenso breit war wie heute, - und auch Zeugen. 9 bestätigt schon 1814 u. 1815 der Wald, also der streitigen Weg und in Mündels Wald in den 1820er Jahren hineingeritten u. waren 1814 an der Waldseite breit wie heute. - Zeugen. 9 stellt aber mit Zeugen. 13 im Widerspruch, da man auf diesem schon der Gruben längst bestanden haben soll.

Der Streitgrund dieser Depositionen liegt darin, dass der Waldstreifen 1814 u. man heute meinte, verschieden sein soll. Denn stellen auf:

A., dass der Plan vom Jahre XVII u. vom Jahre 1811 auf der Mündel'schen Wald zu wenig bestand u. dass Zeugen. 11, der Gehilfe des Grammer Handwerk 1811 gewesen, bestätigt, dass 1811 der Mündel'sche Wald, sondern zum Ackerbau war. C., dass auf der gestrittenen Strecke bis Zeug. 8, 1830 oder 1831 er u. der Vater der Frau Mündel auf seinem dortigen Feldern verschiedene Bäume mit dem Mündel auf Ackerland war, - dass also erst nach 1830/31 der Wald angelegt worden sein kann.

C., dass zwar 1845 et. 1846 gut über den streitigen Waldstreifen stehen, und die Wurzelstöcke nicht gesehen waren, aber d. dass nach der Angabe des Gärtners die Waldstöcke am Alter von 24-26 Jahren, obwohl die Zeugen bestimmt nicht angegeben sei, ergeben. Der Waldstreifen nur einmal angepflanzt worden u. die alten Stöcke stehen geblieben. Jedenfalls Gärtnern verschiedene folgerte Alter stimmt mit dem von den Zeugen angegebenen u. absolut unmöglich, dass der Waldstreifen 1814 angepflanzt.

b.) Nach Zeug. 19 existierte der Waldstreifen 1836 u. nur selbst bis 1847, wo Waldsee, neben dem Wege eine Grube für den Wald ging so weit reichte. - Nach Zeug. 11 waren Gruben 1836 oder 1839 zum 1ten male gegangen, aber nachher u. wieder gegangen, so dass erst später gegraben u. über die streitige Strecke gefahren. Es auffallend, dass Zeug. 19 nach diesem Vorwurfen,

wenn [illegible] Wasserlauf von Bitterschelfsbögte, nicht bemerkbar!

4. Was [illegible] der Beschr. des Gegenz. 16 gefolgert werden will, ist bis jetzt nicht ersichtlich, und wenn Gegenz. 17 sagt, dass seine neben dem Mündelsee Weidgelegene Acker so lange schon gedenke, und seit wann die Mündelsee Waldgrenzen Wegsteine eingegangen sei, - sowie gebrauchen, dass Zeuge erst 46 Jahre alt ist, seine Wahrnehmungen also höchstens circa 35 Jahren, also gerade seit der Errichtung des Waldes etwa begriffen, - dessen Entstehung allbekannt ist, wie Mündelsee, - sowie, dass seine Wahrnehmungen bezüglich der Steine nicht massgebend sein können (wie sie [illegible]).

5. Endlich können die Angaben der Beschreiben von Kastberg, Gegenz. 5, dass mutmasslich die Gemeinde Kastberg kein Interesse an der Ausmarkung des Weges hätte, da [illegible], weil er wisse, die Gemeinde Kastberg zur Unterhaltung des Weges beigetragen habe, - u. des Gegenz. 7, das Vorhandensein von Steinhaufen, dass er nicht [illegible] müsse, dass seit den letzten 20 oder 25 Jahren die Karl Steinhaufen zur Unterhaltung beigetragen - von Gewicht nicht sein, - weil [illegible] Art und Weise der Aufstellung solcher Wegsteine wenig mehr Sicherheit gegen Entfernung derselben, als Steinhaufen bieten, und [illegible] Wegsteine gilt, so [illegible] Beschreiben Grundbesitzer [illegible] Unterhaltung keine Rechte [illegible] zu geben. Die Gemeinde Hettelsalb Unterhaltung, sowie [illegible] anerkannt, bestätigte Hptg. Beilage, - weil nicht das [illegible] Interesse der Gemeinde Kastberg [illegible] Weges [illegible] und Herbeiführung [illegible] Zeitgenossen [illegible] weil gerade bis 1858 wegen der Grenzfeststellung [illegible] Kastberg u. Steinhaufen [illegible] beantragt worden.

III. Die Grenzsteine betreffend:

1. Gegenz. 10 bezeugt mit aller Bestimmtheit, dass [illegible]

1816 überfuhr das Mündelsee Rinkel gegen Elsenz zu [illegible] Grenzstein gefahren sei, wie er glaubt bei [illegible] Flurrad (wo [illegible] gegenüber).

2. Auf Gegenz. 8 gründet der [illegible] Acker des Abschwörenden [illegible] Acker des Zeugen, der seine als Kleinere bezeichnet kann. Der Acker ist 2 Ackern vom Mündelsee Wald entfernt, derselben Seite befindlich. Vor [illegible] Jahren war Grenzstein (wahrscheinlich Flurrad) [illegible] wie [illegible]

3. Zeuge Hptg. 6 meint, dass seit 40 Jahren [illegible] Seite von Steinhaufen für [illegible] Waldrain Steinhaufen (wahrscheinlich Flurrad) [illegible] jetzt nicht mehr, aber einen Grenzstein [illegible] gewesen sein, [illegible] Rückstellungsakten Akten [illegible] m. Kgl. [illegible] Acker des Kgl. Hofgutes Hilsbach - Brünnsholz vom 20. Juni 1859.

4., 1844 oder 1845 bei der Untersuchung [illegible] Hptg. [illegible] x n. i gesetzt. Hptg. 8, 9 (wie sie [illegible]) 11 n. 15.

5. Zeuge Glaser Weiss [illegible] Gegenz. [illegible] Grenzstein Hptg. 8. 11 (Gegenz. [illegible] Flurrad)

6. diese Steine seien nur [illegible], solange [illegible] Grenzsteine gegolten. Hptg. 15. 8. 9. 1

7. die Steine x n. i stehen 1½ oder 2½ vor dem Acker u. würden [illegible] Untersuchung entfernt.

Hptg. 8, 15, 9. Der Acker fand 15. April 1869 statt, die Klage ist erhoben am 18. Januar 1867, die [illegible] folgte Januar 1866; also gerade bei n. während [illegible] Steine [illegible] Acker die Steine x n. i [illegible].

8. Im Widerspruch [illegible] Gegenz. 12 (Vater - [illegible] Nachbarsleute [illegible]), der Steine [illegible] seien [illegible] Ackers erst etwa 3 Jahre vor dem Streite gesetzt worden, seine Angabe ist nicht [illegible] und Angabe des Hptg. 3 (hier oben III. 3) [illegible] Umstand, dass er vor 3 Jahren den Acker [illegible], der seit 25 Jahren schon [illegible]

d. dass er vom ganzen Bannjahre 1844/45 weder müssen noch
Hier mittheilt bis zur Leistung allfälliger Vorschläge
zurückbehalten, die im früheren Auftrag Lit. A. sein sind
die Post 10 gemäss vorbehalten sind.

P.S. zum Bannritte des Bannwartes II. 2 dieses
aggartischen Zeugen, d. d. Hegnauergau 1.
Hz. 1, Bannwarter Stäblich anerkennt folgendes:
1, Nachdem seit dem 1811 alten Weg vel Chemin von
Russberg nach Obermoschel (also nicht nach Altenglan)
eingezeichnet ist von einer Breite an verschiedenen Stellen
von 29, 35, 36 Fuss, eine geringere Breite hat er
nicht, er muss also 1811 beim alten Mündelbuchstaben
sein sowie nicht kann die fraglich breite von 2 Meter 70 od. 2,25,
(reduzirter Scheitelbreite) nicht gefunden haben. – Hiergegen
wird nun Zeugen. 11 aufgestellt der 1811 der Gehilfe
des Bannwarter Hauptmann sagt, dass der Weg da-
mals die fragliche Breite gehabt. dann kann, wie gesagt,
nicht sein – d. die Bezeichnung auf dem fortgelassenen
Plan, als man den Handwerk wurde die Gemarkung
von Obermoschel massen sein, das dieser Gehilfe
den streitigen Weg nicht in die Vilbersche Gemarkung
gegangen sei d. gemessen hat, der Weg müsse damals
sein, – müsse der klar zeigt, dass Handwerk auf der
Gemarkung von Obermoschel speziell damals nicht Vilbers
massen hat, beinahe Nachbarung Hoffentlich
Zeugen nicht zeugen nur.
2. der neue Cataster-Plan datirt vom 20. Mai 1845, sein
ist der streitige Weg als Eigenthum der Gemeinde Vilbers
angezeichnet d. für an Mündel Matthes (conform dem Plan von
1811 eine breite von 30 Fuss. der Cataster-Plan enthält die Klasse
Vilbers Land) die Grenzsteine 103. 102. 101. 100 (die auf den Appel-
lanten vermarkt sind, dann die Raine X. nicht bezeichnet.
Hz. d. ebenso befinden sich auf die Raine 104 dann a. b. c. d.
f. g. e. bezeichnet Hz. Alle diese Raine sind Grenz

steine d. Gemarkungen die Grenzen streitiger Grundstücke
sind, als die Wegbreite, der Weg in diesen Grenzen in der ganzen
Gemarkung von Vilbers liegt bei Plan № 2758; die Fortsetzung
des Weges in der Gemarkung von Vilbers gegen Rassberg hat
eine geringere Breite, die Fortsetzung nach Obermoschel eine durch-
schnittliche Breite von 25 Fuss, jedoch in der Nähe von Obermoschel-
gar auf 500 Fuss Länge eine breite von 40 Fuss bis 48 Fuss, – an
einem einzigen Punkte jedoch minder 15 Fuss.
3. die Raine X. nicht gefunden, als 1866/67 Jahre auf Ober-
lassung der Gemeinde Weg von Münchelbuch Wald verwies,
wurde er da allerdings die streitigen Grundstücke und gemäss
Feldweges allein nun einzigen Orts besichtigt er die streitige
Breite d. muss Massgabe des Katasterplanes besichtigen
der Weg eine grössere Breite allein gegen nicht besser Feld-
weg gehabt, da ein Feldweg nur 10-12 Fuss breit ist, nicht
als Strassen, aber breite 20-25 Fuss breit sind.
Hiergegen kommt, dass nach dem Orts-Besichtigungs-Protokolle vom
1. Juli 1867 d. den streitigen agg. Grundstücke der Weg als
Fahrweg von Obermoschel nach Vilbers beschrieben wird.

Zum Beweis-Satze II. 3 № 4.

1. dass der Weg in den Cataster-Plan eingezeichnet sei Weg mit
den von der Gemeinde behaupteten Grenzen fest sei.
2. dass nach dem Plan von 1811 er überall eine breite von 29-36 Fuss
hat, ist gleichfalls bewiesen. der streitige Theil der Mündelbuch-Karte
also nach dem Plan von 1811 gut Weg, – d. nach dem Plan von
XIII Jahre von den Bürgern und von der Gemeinde Vilbers
Vilbers Bäume bepflanzt eingemindet, bis gegen Obermoschel
fortgeführt gleiche breite, die heute da Neuenbau sind
3. dass Parteimässigen gegen die Cataster-Vermessung d. Grenz-
steinsetzung von 1845 nicht stattgefunden, dass im Gegentheil die
Gemeinde Vilbers d. der Vater der Appellaten Akten über Bann-
kammer d. den Ortsbefund mit diesen Grenzen unterschrieben
– bemerken die 2 vorliegenden amtlichen Ausfertigungen d. k.
Rentamts Obermoschel vom 13. Juni 1862.

Anspruch steht, daß ein Verkehrsbedürfniß da war, an der
einen oder anderen Station zu halten, daß die
oder einen Ort berührt, oder Mindestsatz Maß, ein allen
festen Falle von 24-35 Jahren angelegt war, daß die Gemein-
de aber sofort geschieht, die oder einen Ort zu halten
nicht die streitige Marke mit dem Hinweis, - zu dem Preis
zu bezahlen wollte, mit den Hinweisungen des Gesetzes 1836
oder 1837/1844 u. 1845 u. später etc. hervorgehen. Vgl. oben zum
Theil Thatsachen sub I. A. sub 3.
Unter allen Umständen waren diesen früheren Anträgen
sub IV. 19 u. 20 wörtlich Beschlußnahme zu machen.

Auf diese Gründen

Gestützt auf den kgl. Appellationsgerichts, unterm 21. Dezember
erhielt, daß seinem Antrag vom 24ten August 1868 Gemein-
gehaltenen u. die appellantischen Gemeinde Völlers dem
diesen Urtheil aufgegebenen Verpflichtungen, Appellat.
über keinen Gegenbeweis abgeführt haben - wobei
Reparaturen der ausgeschlossenen Urtheils die appellantische
Gemeinde auf Einwendung die Bemerkung von
Völlers führenden Judenstein angab zu erklären u. zu machen
war, daß zu diesen Wege die von den Appellaten zu ersetzenden
Lehrgeschenken Thalerstücke fünfzig Thaler, wel-
che zu diesem, Anspruch Eben die Kinder 4 ih gesetzt
gerechnet ist - gesetzt, setzen die Appellaten zu verurtheilen, fünf
tzig Thaler zu räumen Endlich Mag Berufung zu Lasten
an diesen Appellaten die Kosten beider Instanzen zu setzen zu
legen und die Rückgabe der hinterlegten Gelder zu verordnen

Lasse zu Erledigung der Eigenthümer der Appellaten, gelegen
im Bann von Völlers, Distrikt Hühnerfeld oder Hennenfeld,
Fol. 21, 751, zugeschrieben 1 Morgen, 62 Quadrat-Ruthen, begrenzt
von östlich Bäcker v. Peter Wagner, - wogegen von Appellanten der bisher
die Gemeinde ih Besitzstand gegen Theil zu Fol. 21, 753 gehörig
niederlegt wird.

Zuletzt bei den öffentlichen Sitzungen
28. November 1870.

Siehe

Gemeindeteil des K. g. Hühnerfeldes angab und seinen
Eingangsthore der Gemeinde Völlers gewerfen ist, und
dessen Lösung oben in den Gründen weggelassen
worden nicht gefunden werden können;

2. daß nicht diese Lösung für die Feststellung
der Appellanten, daß der gewöhnliche Weg nach Wald
gehe die Straße vom 23 Meilenstein V. nach Völlers
classificirt werden sei, bedinge;

daß aber der von den Appellanten vorgelegten
Lösung durch Zeugen und Urkunden in den Beilagen
I, und 2, II, 6 und 7 die genügende Bescheinigung für
diese Thatsache gelöschig und nicht weiter erforderlich,
dieser Beweis hinreichend zu erachten, weil die vorge-
legte Lösung der Appellanten sub Nro I, 3, 4
und 5 jene Zeit nicht vorzugsweise und die Aussage,
Bestätigung eines Meisters nicht abzuschätzen sei;

3. daß aber die übrigen nicht gerechtfertigten Schätzungs-
posten und Ausgabenposten, namentlich ein Theil der
Zeugen eines Meinungsbegriffs, andere Verschiedenheiten
sei, ob Abrechnungen im gegebenen Falle stets
gestattet und die Ausgabenposten zu Gunsten der Appellan-
ten vorgetragen etc., auch nach Thatsachen der Ge-
richtsbehörden einschließlich Gelder zu verur-
theilen und zu verlangen sei.

Demgemäß erkannte die Appellantenbehörde zu Recht

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzberg

[illegible] Urtheils [illegible] Einwendungen [illegible] Zeugen [illegible]
und Zeugen-Partheien [illegible] die Zeugen I, II und 2
und Zeugen Vorbundene, [illegible] Einzelsprüche
der [illegible] Gemeinde-Vorsteher [illegible] die Zeugen
II, 3 und 4 des Urtheils [illegible]

Aus Grund dieses Urtheils [illegible] vom April 1869 [illegible]
Akten der Zeugen- und Augenscheins [illegible]
Landschaftsrath v. Landsberg [illegible]
die [illegible] Zeugenaussagen 4, 8, 9, 12, 14
und 15, sowie die [illegible] Zeugen [illegible]
Einwendungen [illegible] die Zeugen 1, 6, [illegible]
die Augenscheine 10, 16 und 17 [illegible]
sind, die [illegible] Regierung [illegible]
Landrath, die Regierung gegen die Zeugenaussagen 4
und die Appellaten in [illegible]
die Regierung gegen die Zeugenaussagen 8, 9, 10, 14
und 15 sowie [illegible] Urtheil [illegible]
wissen [illegible] vom 24. November 1869 [illegible]
[illegible], [illegible] bei der Abstimmung [illegible]
dieser Zeugen [illegible] Gemeinde-
Vorsteher [illegible]

Bei der [illegible] Abstimmung [illegible]
Lage der Sache [illegible] die Appellanten, [illegible]
[illegible] in dem Urtheile vom 24. August 1868 [illegible]

galossenen Urtheil in allen Punkten vollkommen
die Einwendungen, [illegible] der Zeugenaussage
Zeugenaussagen, [illegible] sich [illegible]
den in dem Schlussverhandlungsprotokolle vom 1. Juli 1867
[illegible] Abstimmung der Zeugen in der
Angelegenheit der Gemeinde [illegible]
Akten, [illegible] [illegible] die Zeugen
vom 24 bis 26 [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], sowie [illegible] [illegible]
Beweisverhandlungsprotokolle [illegible] [illegible]
sowie [illegible] vom 20.
März 1865, die Lokalbesichtigung vom 13. März 1867 und die
[illegible] die Abstimmung 1869 [illegible]
Zeugen [illegible] XII und
[illegible] zwei Abstimmungen [illegible]
[illegible] des Gemeindevorstehers [illegible]
[illegible] Kommissarius vom 6. und 7. [illegible]
1844, die [illegible] [illegible] über [illegible]
Kommissarius Morgenroth, Conrad, Kirchen- [illegible]
Isaak Dick, [illegible] Zeugen [illegible]
Dick, [illegible] [illegible] über [illegible]
Gemeinde Hilden, [illegible] [illegible]
Abstimmungen. Endlich [illegible] Appellanten, [illegible]
[illegible] für [illegible]

PENSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

gründet zu [illegible] ist?

3. Was sonstiges bei der Verhandlung zu bemerken ist?

G. Gulden

Ist dem ungelehrten Parteivertreter, Johann Gink, zu gestatten.

G. Gulden

No. 25.

Zustellung.

Heute den zehnten Januar
eintausendachthundertsiebzig
Ist Zustehen des Herrn kgl. Bezirksamtes Gulden
Herr Kanzlist Martin Hasemann, kgl. Gerichts-
vollzieher mit dem Amtsbereichsitze zu [illegible]
chen,

Dem Herrn kgl. Amtsanwalt Gink mit seinem
Beschlusse dahin verkündet und ihm selbe das entfloch-
tene Blatt zu gegen diese Exhibitaten zu nehmen
Ausfertigung der vorhandenen Spezialitäten und
wiederholt Akten zugestellt.

Taxe: 08
Cop: 02
Reg: 07
17x

Kosten Siebenzehn Kreuzer / Copy: 41 Kreuzer

Hasemann

Pp. 24
41x

No. 151. Registriert zu Zweibrücken den
13 Januar 1871. Fol. 17 Bl. 13.
Der Kanzlist Rechnungsbeamte.

Lorch

No. 5249 J. K. Ausfertigung

Kgl. B. Amt. 23. Nov. 1869.
Reg. v. 29. 7

DIPLOMATIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

für dem Klagevertreter Dick, Advokat von Rechtsanwalt Mündel, durch Rechtsanwalt in Bliesmengen-Bolchen wohnhaft, und Letzterem selbst, der gütlichen Verhandlung und Güterzusammenschlagung wegen, sowie auch in eigenem Namen, Klägerin

gegen

die Gemeinde Bolchen, vertreten durch ihren Bürgermeister Peter Müller, Landwirt in Bliesmengen-Bolchen wohnhaft, Beklagtheil von einem Theile der k. Bezirksamtsgerichtsstelle in Zweibrücken vom 11. Dezember 1869, durch den k. Advokat-Anwalt Gink vertreten.

In S., daß die Klägerin durch Ladung vom 10. Januar 1867 gegen die Beklagten einen Liquidationsanspruch vorgeladen hat, vermöge sie von derselben die Abtretung eines Grundstückes Flurbuch Nr. 751, circa 1 Tagwerk 92 Dezimalen in Flur von Bolchen gelegen, neben dem Fußwege, und Eigenthum zu einer Breite von 30 Fuß verlangt und so Eingesessen auf die Besitzung gestützt sei, daß sie nämlich das Grundstück zu dem vorbeigehenden Weg, welcher nun neun acht classificirten Vicinalweg gewesen und auf dessen Eigenschaft besitzt, gesetzt, und einen Theil desselben gebildet habe, und daß von 30 Jahren der Weg die Beklagten diesen Theil desselben, mit seinem Grundstück vereinigt und der Gemeinde zu Nutz angelegt habe, Fürdaß aber trotz der 30jährigen Eigenthumsbesitzes, kein Eigenthumsrecht an demselben durch Verjährung habe erworben können, weil Vicinalwege, so wie sie die Eigenschaft haben, nach Art. 538 und 2226 C. civil dem Verkehre gänzlich entzogene Domaine publique bildeten, das durch Verjährung nur sie erworben werden ganz und gar nicht erworben werden können.

In S., daß der rechte Kläger auf gleiche Gründe Beklag-

festlegung in seinem Protokoll vom 11. Dezember 1867, auf Grund der Vorgenommenen Abschätzung und der von den Appellaten selbst zugestandenen Thatsache, daß der von ihr wieder in Abrede gestellte Rückzug schon seit 50 Jahren zu Recht ausgeübt ist, und seit solcher Zeit zu Gunsten der Appellaten und ihrer Vorbesitzer ausgeübt worden sei, — ohne Anerkennung des Eigenthumsrechtes der Appellaten, deren Klage sofort als unbegründet abgewiesen sein soll, weil auf Grenzänderungen, wenn sie als solche sich darstellen, nicht gerichtlich gegen oder Gunsten einer Partei erkannt werden könne, und der Appellatin jedenfalls die Verjährung durch Ersitzung zu Gute stehe.

Zu 2., daß die Appellatin gegen diese Protokoll die Berufung ergriffen hat, und daß Protokoll des k. Appellationsgerichts vom 24. August 1868 verordnet hat zu einem Beweisverfahren durch Zeugen und Zeugenverhören über ihre Einstellungen gegründet worden ist, wodurch Thatsachen festgestellt worden sollen, daß der fragliche Weg seit undenklichen Zeiten bis heute ein Viehweg gewesen, daß an die Gemeindekasse Sitters von 30 Kühe gestabt, und namentlich auch da, wo er an den Grundstücken der Appellatin vorübergeht, ebenso breit und ausgetreten, und daß die niedersten Bäume dazu gestanden haben.

Zu 3., daß das k. Landgericht in Thusis mit der Abhörung der Zeugen und Gegenzeugen beauftragt wurde, welche auf den 15. und 16. April 1869 stattgefunden hat;

daß die Appellatin zur Führung des ihr auferlegten Beweises neben Andern auf 6 Einwohner von Sitters, nämlich die Zeugen 4, 8, 9, 10, 11 u. 15, produzirt hat, welche von der Appellatin reprobirt wurden, weil sie persönlich bei den Thatsachen interessirt seien, wogegen die Appellatin die Gegenzeugen 10, 16 und 17 mit verschiedenen Gründen reprobirt, diese Reprobation jedoch in ihrem zugestellten Memorial vom 15. Oktober alsdann zurückgenommen hat, diese die Letzteren nicht weiter zu reprobiren haben.

Zu 4., daß die reprobirten Zeugenaussagen, daß zugegebenermaßen alle diese Personen in Sitters wohnhaft, die Zeugen 4, 5, 8 auch selbst Gemeindsgenossen sind und die Zeugen 9, 10, 11 u. 15 auch Grundbesitzer von Sitters sind;

daß auf alle diese Zeugen direkte Zweifel nicht gestellt haben;

Zu 5., daß nun aber durch amtliche Bescheinigung der Gemeinde einerseits und der Bürgerverzeichnisse der von Sitters erhältlich ist, daß die Gemeinde Sitters zur Zeit der streitigen Rückgaben stark der Almenden bedarf, indem der Letzteren jetzt 93 Bürgerrechte 80 Eigenthümer besitzen, denen für Ackerland und der Letzteren jetzt noch vorhandenen, laut 6 Zeugen 60 Eigenthümern gehörenden Wald bei Weitem nicht genügende Nahrung ihrer Gemeindsgenossen gewährt; daß in der Gemeinde Sitters 126 Haushaltungen bestehend wurden, wovon 50 in Sitters wohnhaft sind;

daß auf einen Gesammtschatzen fein der Rest von 432 fl. für das Jahr 1869 kommen:

	fl.	r.
An Einstellungen von Gemeindshaus Langwies	324	. 30.
" Kalkofen Langwald	74	. —
" Eisbrechungen	93	. 14.
Sum	491	. 44.

daß diese die Kosten sind von der Gemeinde Sitters gegen die Appellaten geforderten Beweises, welche diese beanspruchen sind laut Rechnungen auf die Reparaturen gebracht worden können, und von diesen verhältnißmäßig getragen werden müssen und daß auf unter den Einstellungen für das Jahr 1869 für diesen Beweis schon 150 fl. niedergeschlagen worden sind;

Zu 6., daß die Kosten der Appellationsinstanz durch Fürsprecher jetzt schon die Summe von 500 fl. erreichen, und zu diesen Kosten noch kommen die Kosten von 2 weiteren Verhandlungen mit den Parteien kommen werden, wenn die Gemeindsräume noch von Tabanz von 600 fl. erreichen mag;

Bd. 23. Nov. 1869.
Lit. U. 69. 7

Polit. 5243.

Anlage



zu dem Erkenntnisse Hilbers, contra Johann Christian Müller, Gerber in Obermuschel wegen Bezahlung, Appellationsweise wegen eines Erkenntnisses des k. Bezirksgerichtes Kaiserslautern vom 11. Dezember 1869

gegen

1. Anna Margaretha Dick, Ehefrau von Johann Heinrich Müller, Bäcker und Wirthe in Obermuschel wohnhaft, 2. Johann Nikolaus Müller, Bäcker daselbst, dagegen Nullität, somit der Berufung Folge zu geben, Appellatenerkenntniß d. d. Obermuschel den 22. Dezember 1869 gerichtlich Kaiserslautern vom 11. Dezember 1869 Appellatenweise aufzuheben, Appellaten sämmtliche Gerichtskosten beider Instanzen zu auferlegen, Appellaten Namens des Appellanten Advokat Gelden Kaiserslautern.

I. P. Appellatenweise Gegenerklärung Advokat des k. Bezirksgerichtes Kaiserslautern vom 22. Dezember 1869 dahin, daß Appellatenerkenntniß vom 11. Dezember 1869 in allen Theilen zu bestätigen, Appellanten sämmtliche Gerichtskosten beider Instanzen zu auferlegen, Appellaten Namens des k. Bezirksgerichtes Kaiserslautern Advokat Gelden Kaiserslautern.

I. C. daß Zeugen in Gegenzeugen zu diesem Endzwecke vom 15. auf 16 April 1870 anberaumt werden.

Daß die Appellaten die Zeugen A. B. C. D. E. 10. 11. 15 wegen Zeugschaft ablehnend Appellatenweise Taxe der Gegenzeugen 10. 16 zu bestätigen.

I. C. daß es absolut nöthig ist, den Beweis Allem zu Beschleunigung über die Beweisfrage aufzulegen, damit Zeugen der Beweis der Beweis vor Beweis vorkommen bald wenden können, wenn Beschluß, welcher Zeugen die Appellaten benennen durch.

I. C. die den appellatenweisen Beweisfragen gegenüber die Zeug. A. B. C. D. 10. 11. 15, daß Beweisliche Zeugen in Betracht kommen, allein Feindschaftszeugen, Zeug. A. B. C. D. 10. 11. 15) in Frage (Zeug. B. C. D. 10. 11. 15) Aussagen sind; daß nun in denselben Beweisfragen gegen alle diese gelten gemacht wird, daß sie nicht in Betracht kommen, und Gegenzeugen

ob Zeugnisse zum Beweise der Thatsache zulässig seien.

Wenn das Gesetz bestimmt, ist dieser nicht gefolgt. Auch das Gesetz enthält keine Ausnahme, sondern die Gerichte haben die Beweise anzuordnen, sowie Zeugen zu vernehmen, da sonst alle Beweisführungen nur unnütz gemacht würden.

Das Gesetz räumt also jedem Theile das Recht ein, dass, wenn der Gegner die Thatsachen bestreitet, die Gerichte die Beweise zulassen müssen. Letzteres Beweisführung sind also Zeugen dann stets oder in Civil- zu vernehmen.

Es ist daher die einzelne Entscheidung eines Gerichtes, die selbe unterlassen darf, wenn sie zum Nachtheile der Partei ausfällt, nur dann gerechtfertigt, wenn sie zum Abbringen des Beweises zum Prozesse, Streite oder Verfahren oder Hauptheil gehören.

Auch mit dieser Ergänzung Dekrets ist Gesetzes-Satz hier nicht verletzt.

Appellation ist gemäß §. 26 zulässig. Vgl.

Arrêt d. Cassation vom 25. Mai 1829 Journal du Pal. T. 2 p. 241 bis 255.
do do 5. Oktober 1826
do do 19 April 1830. Nouv. Journal T. 14 p. 191.
(Dies Arrêt wird neuerdings widerrufen)
Arrêt de Bourges 6 Oktober 1853 (Pal. 1854. II p. 338 in note).
" de Orleans v. 12 April 1856 (Pal. 1856 II 332.
" de Bordeaux 10 Januar 1856 (Pal. 1857 p. 65 seq.
Repert. Pal. enquête et Appel n. 817 seq.
Arrêt cass. 19 Oktober 1866 (Pal. 1868 p. 875 in note)

§. 2. Letzte Instanz muss angegangen sein, wenn das gerichtliche Urtheil

Gesetzes bezüglich der Kosten des Prozesses, und des Ob- Appellirens gemäß Ehemündel Ehemänner Eheweiber Gegner-Gläubiger, deren Forderungen über welche bereits rechtskräftig Urtheile Erkenntnisse durch Urtheil vom 2. August 1869 vernommen sind.

dass daher diese Beweise wenig gemindert sind.

§. 2. Gegen appellationsrichterliche Beweise gegen die §§. 16. 17. des die Beweisführungen Zeugenbeweise stattgefunden wird.

Aus §. 2 ist ein weiteres Gesetzes-Verstoß darin gefunden, abzuweisen, dass in Wege der Beweisführungen Zeugen vernommen wurden, dass dadurch nicht ein Gesetz, sondern nur Beweisführungen gegeben worden sind.

Aus §. 10. Gerichtsbarkeit Dieb gegen das Gesetz, dass die Appellaten offenbar wegen des Beweises entschieden, dass der Beweis abzuweisen, ein Beweis für Appellaten verfahrten Gründe genügt, durch Gerichtsbarkeit wenn Zeugen das Verfahren in seiner Richtung der Gegenzeugen entgegen hat, dass die Zeugen, dass darüber Beweis für Appellaten gegen Entscheidung Civil- und die Gerichten darüber Civil- Appellaten Gründe Zeugen, dass die Beweisführungen Civil- Zeugen Beweisführungen die gegen Gründe Civil- Zeugen dass Appellaten Gründe Civil- Zeugen dass die Beweisführungen

Gesehen bey der mündlichen
Abstimmung v. 23 Nov. 1869.
v. Kalb

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

(Dürftige) Lage: wenn die Ehefrau, oder die Stelle der vorgeschützten Ehefrau die Scheidung seinem Antrage nicht gutheißen sollte; dagegen auf die Bitte der Ehegatten in ihren Anträgen und diese Entscheidungsgründe und die Entscheidung ob in einem gegebenen Falle der Zeuge wirklich bei den Aufgerufenen Verwandtschaft und individuell ein Interesse hat, oder nicht, lediglich dem Ermessen des Richters anheimgestellt ist, welcher den Zeugen vielmehr Sacramentum, zu entscheiden hat, wenn aber wiederum der dem allgemeinen Prozeßgesetze widersprechende Grundsatz, daß Zeugen welche im Falle der Ehescheidung der Ehegatten die Kosten des neuen Prozesses gerichtlich mit ihrem eigenen Vermögen zu ersetzen haben, nicht vernommen werden können. Vgl. das Publ. Rescript v. 2 Septbr. 1818 - 825 Nro 2.

Dagegen ist Gegenstand des k. Appellationsgerichts in Beispielsfällen in einem ähnlichen Falle, wie der gegebene, wo Zeugen auf die Vernehmung die Kosten des neuen Prozesses ersetzen müßten, durch sein Rescript, vom 4. Nov. 1857 die Appellat. gegen die Vernehmung Zeugen für begründet erklärt und das k. Appellationsgericht, auf diese Entscheidung bestätigt hat; Rescript, Ehesache Riesenbeck gegen Bleuth v. 28. Februar 1859;

Dagegen in dem von der Appellantin erhobenen Falle, worüber durch das Urtheil vom 2. August 1859 verkannt wurde, der Beweis gültiger gegen 2 Personen, Gilcher und Fogert, geführt wurde, die Gemeinde Ehrsweiler um die Verwandtschaft des Ehegatten Simon Feyerabend, über ihren verstorbenen Verwandten gehört und mit aufgefordert wurde, und übrigens von allen Verwandten (und von Gilcher) Einsprüche dieser Gemeinde und Zeugen producirt worden sind, und auch auf die Entscheidung des Urtheils nicht einmal, geschweige daß sie appellirt war, daß auch die von

Gilcher vorgewiesenen Zeugen die Aussage der vorgestern aufgenommenen und gemeinschaftlichen Untersuchungszeugen der Gemeinde wirklich und in allen Punkten mit Ersteren bekräftigt wurden;

daß selbst dieser Fall, als von dem Landgerichte unrichtig vernommen von den Appellanten nicht angenommen werden kann;

Zu 5.) daß dasselbe die von den Appellaten gegen die gemeinschaftlichen Zeugen vorgeschützten Nichtigkeiten ungerechtfertigt, beigewiesen und gemeinschaftlich sind.

E. I. G.

Infolge dessen den Appellaten aufzugeben, zu bewerkstelligen, daß die Appellanten die von ihnen gegen die Zeugenaussagen 10, 16 und 17 vorgebrachten Nichtigkeiten aufrechterhalten, hinsichtlich die von den Appellaten gegen die Zeugenaussagen 8, 9, 10, 11 u. 15 vorgebrachten Nichtigkeiten als wegfällig, begründet zu erklären, zu verordnen, daß die Aussagen dieser Zeugen nicht zu Lasten sind, und die Appellanten in die Kosten dieses Zwischenstreites zu verurtheilen.

so wie daß die Appellaten die gegen den Gemeinden 4, Corneliusen Stein, vorgebrachten Nichtigkeiten beheben, Zusatz gab.

G. G.

G. Gilcher

Gesehen d. Ger. d. A.
Graz. 3/11. 69.

Gesehen bey der mündlichen Verhandlung
z. 23 Nov. 1869.

DIPENSIONS-STEMPEL
14 Kreuzer

Nro 5343.
Fol. 6 ff.

Expedirt am 24. Dec. 1868.
Expedient.

Appellation

In Sachen

der Gemeinde Pickern, vertreten durch Bürgermeister Johann Müller, Gerber, in Obermassel wohnhaft, Appellantin einerseits

Wegen Bestätigung des Bezirksgerichtes Radkersburg vom 11. Dezember 1867, ausgenommen Zeugenaussagen

Exp. 5. Okt.

Gegen

1. Anna Margaretha Dirka, Ehefrau von Valentin Mandl, Leidenschneider, in Obermassel wohnhaft, 2. Johann Jakob, Ignaz und Thomas, Gebrüder Schuster Zeugenschaft, Appellaten, sämmtlich kgl. Unterthanen, Anwalt Gruden von Radkersburg.

Anwalt Gratz vertritt die Appellaten, mittels Substitution des Anwalts Dr. Gregorschitz in Graz die Gemeinde Pickern, Zeugenschaft, Appellantin, wegen Bestätigung des Bezirksgerichtes Radkersburg, ddto. 11. Dezember 1867, ausgenommen Zeugenaussagen, Exp. 5. Okt.

Es sei dem Appellaten aufzugeben, die Appellation zurückzunehmen, eventuell dieselbe als unbegründet abzuweisen, und das Urtheil vom 11. Dezember 1867 vollinhaltlich zu bestätigen.

Beschreibung des Zeugenschaft der Appellantin.

Anlangend den Bericht der Gemeinde Pickern, Zeugenschaft, Folio 731, ungestempelt, dagegen mit 62 Kreuzer Stempel belegt, den Zeugen Johann Bäcker und Peter Wagner, wegen der Appellantin über den 3. Punkt c. k. c. k. Bezirksgerichtes Radkersburg

gesetzt wird oder wurde.

Die Appellantin appellantin um Cassation gebeten hat;

I. Durch Zeugen u. Augenschein haben:

1. Die Bauer Gemeinde Eisbert von Blumenthal aus nach Schelborn u. von da nach Pfeifborn und Blumenthal führende sog. Fahrbahnstrecke, welche seit Menschen Gedenken gemacht wurde u. zum Verkehr zwischen obigen Orten diente u. dient u. die Benutzung derselben seit undenklichen Zeiten bis heute von den Einwohnern von Eisbert, als auch von denen anderer Ortschaften mittelst Wagen zum Fahren u. Gehen, zum Viehtreiben, zum Holzaufladen u. zum Verkehr überhaupt benutzt worden u. benutzt wird;

2. Die Einwohnerschaft in früherer Zeit in der Gemarkung Eisbert von 30 Ruthen, namentlich auf der in obigem Grundstücke der Appellantin vorhandenen, so beschriebenen u. diese Gemarkung theils, welche nicht von der fraglichen Straße, theils mit C. L. i. h. bezeichneten Fahrbahnen überschritten, und die Straße der früheren Appellantischen Grundstücke, welche ursprünglich 60 Ruthen breit war, die fraglichen Straße nicht mehr als 30 Ruthen breit

Quitt. 1243. P. P. 9. 27 Jul 68

Recd 10. & 11. Aug. 1868.
Decr. v. 24. August 1868.

DIENSTES-STEMPEL
14 Kreutzer

Anlage

für

die Gemeinde Eisbert, vertreten durch ihren Bürgermeister Peter Müller, Färber, in Blumenthal wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 11. December 1867,

gegen

1. Anna Margaretha Dick, Ehefrau von Valentin Mündel, beide Ackersleute, in Blumenthal wohnhaft, und 2. Letzteren selbst, eigenen Namen, sowie der wohlen Ermächtigung und Beistandschaft ihres Ehemannes, Appellaten, durch den kgl. Advocat-Anwalt Hilgard vertreten.

Die Appellaten besitzen in Lamm von Eisbert, District Judenkirchen oder Lauterthal Folio Nro 757 angebliche 1 Tagwerk 92 Dezimalen Wald, neben Jo. Jacob Pfeiffer Bohler und Peter Wagner. Neben diesem Walde und zwar auf dessen östlicher Seite diese seit undenklichen Zeiten die Gemeinde Eisbert, die Appellantin, die Rheinbahn, der Weg v. Judenkirchen nach Eisbert, der Lauf der alten Holzbahn quer durch diesen Wald und von der Gemeinde Eisbert, Waldberg auf alt Pfalzburg über den Mißhallenberg herum nach Blumenthal führt.

Durch Ladung vom 10. Januar 1867 wurde die Appellantin gegen die Eheleute Mündel dahin vorgeladen, sich anstellen, die Appellaten hätten sich gefallen lassen, von fraglichen Fahrbahnen, soweit sie an appellatischen Wald Fol. Nro 757 vorüberginge, eine Breite von 20 Fuß in der ganzen Länge des Appellati-

schen Waldes zu occupiren und mit Waldanpflanzungen und wenn sie demgemäß während der Appellaten die Benützung dieser usurpirten Wegstrecke vorbehalte, und in jedenfalls sie sich auf die Bestimmungen der Art. 2226, 538 c. c., wonach solche Gemeinde-Vicinalwege extra commercium, also unverjährbar seien.

Appellaten verwiesen 1. principaliter: das von ihr vindicirte Land habe nie zum Gemeindevermögen gehört. 2. subsidiarisch und falls es früher auch dazu gehört haben sollte, so hätten sie dasselbe durch Verjährung erworben; denn vor 60 Jahren und mehr hätte ihr Autor fragliche Strecke mit Wald angepflanzt und besessen, ohne daß die Gemeinde Pittert widersprochen habe; sie sei also im Besitz vor der Gemeinde Pittard als Weg aufgegeben, daraufhin worden. Habe sie diesen Besitz als Weg verloren und solche aufgegebenen Wege könnten nach Doctrin und Prüfung durch Verjährung erworben werden.

Das kgl. Landgericht Kaiserslautern verordnete durch Urtheil vom 25. April 1867 vor Allem gemeinschaftliche Besichtigung und Beschreibung der Localitäten in der im Urtheile näher präcisirten Weise unter Zuziehung und Vernehmung von Sachverständigen. Die Ortsbesichtigung fand am 1. Juli 1867 statt und ein Protokoll wurde durch Herrn Kanzleigehilfen Jacobs von Obermoschel, der als beeidigter Urkunds-Urkunde zugezogen war, errichtet.

Hierauf erging das angefochtene Endurtheil, wo, durch die appellantische Klage, unter Verwerfung als, der appellantischen Incidentanträge als irrelevant, abgewiesen wurde. In den Urtheilen trat der erste Richter der appellatischen Behauptung bei, daß aufgegebene Vicinalwege ersitzbar seien, hier, und im letzten Urtheile fügte er bei, wie Appellanten in specie die vindicirte Strecke längst als Weg aufgegeben, nicht benützt habe, und wie Appellaten nun durch mehr als 30jährigen Besitz Eigenthümer geworden seien.

Gegen das letztere Urtheil hat Appellantin die Berufung ergriffen, die nun zu rechtfertigen ist.

In dem nach stattgehabter Ortsbesichtigung in erster Instanz vorgestellten Antrage vom 15. November 1867 haben Appellaten ausdrücklich gesagt und anerkannt, daß die Ortsbesichtigung ihr Gemeindevermögen aufgegeben hat, und auch gar nicht bestritten war, daß der Incidentirung ein fassbares Gemeindevermögen ist, der Strecke Pittard nach Alsenz, Bezirk Kusel, – also ein Weg, der an und für sich als öffentliche Sache zu betrachten ist – und sogar hier die Frage über die Unverjährbarkeit öffentlicher Sachen Platz greift.

Es steht also fest, daß der sich in Rede befindliche Weg einen ehemein rural, einen Gemeindefeldweg, der nie für die Ortsbewohner oder wenigstens nur einen Theil bestimmt und benützbar ist, sondern einen Chemin vicinal, einen vormaligen Ortsfassten verbindenden Vicinalweg, einen Weg, der zur Domaine publique communale gehört, handelt, der an und für sich dem Verkehre entzogen, also nach Art. 2226, 538 code civ. durch Verjährung nicht erwerbbar ist.

Nun darin gingen die Parteien auseinander, daß Appellaten behaupteten, daß die vindicirte Strecke, und Appellantin bestritten, daß sie zu diesem öffentlichen

Vicinalweges gehört habe, sowie daß Appellanten bei Hausleiten, in allen Fällen habe Appellantin die vindicirte Wegstrecke längst als solche aufgegeben, die selbe sei in 1 Jahr aus den Gemeinde Pillard herausgekauft, habe also durch Ersitzung, Verjährung von Dritten erworben werden können, - und für die, die Appellatin sei die Einrede der Ersitzung, der Verjährung. - Es ist klar, daß beide Exceptionen der Appellaten nicht identisch sind und zusammenfallen, sondern, daß der Einwand, die vindicirte Strecke sei nie zum Vicinalweges gehört, der Haupteinwand, und der zweite Einwand: „wir haben die streitgegenständliche Strecke ersessen durch und ersitzen“; nur den Nebeneinwand bildet. Dem Appellantin nicht zu weisen, daß die vindicirte Strecke je mit dem Vicinalweg gebildet hat, so fällt natürlich, da hiemit ihr ganzer Klage Grund, die selbe zusammen, und die Erörterung ist nun ganz müßig, ob rechtlich ein aufgegebener Theil eines Vicinalweges durch Verjährung erwerbbar sei.

Trotzdem sind in den appellatorischen Anträgen alle Fragen und in Thatsache a quo beide Fragen nicht getrennt, sondern durcheinandergemischt worden, in ein Motiv, und so beginnt das Thatsache a quo, wird erörtert, daß aufgegebene Vicinalwege verjährbar seien, in einem folgenden, daß kein Einwand vorliege, daß die streitige Strecke je zum Weg gehört habe, in einem weiteren, daß der Einwand vorliege, daß seit 45, 50 und mehr Jahren dieselbe aufgegeben, rechtsgiltig von Appellaten besessen sei, sodann wird in die in fine der Thatsache sub 1-4, 6, 7, 8, daß sie nicht zum Vicinalweges gehört haben kann, während mittlerweile die motivirt sub 5, daß sie als Weg von der Gemeinde aufgegeben worden sei. Die Thatsache ist nicht der correcte und richtige; Appellantin hatte bezüglich der ersten Frage einen in jeder Beziehung reclamanten Einwand über die fehlende Zugehörigkeit der vindicirten Landstrecke zum Vicinalweges erhoben, - trotzdem wird sie in Thatsache a quo als ungenügend und irrelevant verworfen, - mit Recht nicht, weil sie an sich irrelevant war, sondern blos mit Rücksicht auf den Nebeneinwand, weil der erste Richter annahm, daß, falls fragliche Strecke also einen Theil des Vicinalweges gebildet, sie als streitgegenständliche von Appellaten unstreitig durch Verjährung von mindestens 45 Jahren erworben worden, der Einwand der Zugehörigkeit zum Weg vor 45 Jahren also irrelevant sei.

Hiemach dringt in die Augen, daß drei Theile der Motive, die die Nichtzugehörigkeit zum Vicinalweges darthun sollen, für den zweiten Gesichtspunkt der Anfechtbarkeit dieses Weges und dann Theile für die Abweisung der Klage gar nicht bedeutsam und also sämmtlich irrelevant sind.

Appellantin kennt nun beide Gesichtspunkte und meinet

I.

vor Allem die Frage, hat die vindicirte Strecke jemals zum Vicinalweges gehört?

1. Der Kauf die Gemarkung von Pillard, von Obermoschel auf nach Haselberg, nach Bisenborn und Dörnmoschel führende Weg. Indentitätsfrage wurde für die Hohe Straße oder Chaussee genannt, die in zum Theile zwischen obigen Orten und ist in

Allgemeinen von Agrallaten als öffentliche den Markt entgegen Weg anerkannt. Derselbe ist in der Natur ersichtlichen Zeichen bis Zeile von der Ortschaft Pillard und den anderen Ortschaften als Weg zum Fahren und Gehen, zum Ackerbau, zur Holzabfuhr und zum Marktbesuch überhaupt benützt und wird heute noch so benützt. Als Nachbarweg, der befahren und benützt wird, constatirt sich das Ortsbesichtigungsprotocoll.

2. Nach dem Ortsbesichtigungsprotocolle ist constatirt, daß dieser Weg etwa 600 Schritte von der streitigen Halle entfernt, da, wo er den Neuen Wald durchschneidet und diesen großen Wald fortlaufend nach Süden, südliche Breite von 10,70 Metern hat. Von dem Ortsbesitzer Neu gehörigen Holz zeigt er, direkt sich auf der westlichen Seite am Weg hinziehen nach Norden, als auf der östlichen Seite des Weges. Die nördliche Grenze des Waldes auf der westlichen Seite ist der gemischte Zaun der Gemeinde Pillard und den Wald durchschneidende Waldweg und Nähe der Grenzstein 100 bezeichnet, der an der Halle steht, wo der Waldweg in den Fahrbahnstrasse einmündet, — während die Waldgrenze auf der östlichen Seite des Weges durch den Stein 104 südlicher bezeichnet ist.

Agrallaten erkennen an, daß am Neuen Walde die Steine 103, 102 u. 101 die richtige Grenze des Weges auf Westen westlicher Seite bilden; diese Steine, sowie der Stein 104 sind auf im Kataster als Weggrenzsteine markirt. Die Entfernung von Stein 100 bis zum Anfange der streitigen Halle ist, laut des Ortsbesichtigungsprotocolls, sechs unbedeutend und beträgt 60 Schritte. — Der Plan des Experten mit

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

fällt aber die Grenze auf für diese Schritte bis zum Anfange der streitigen Halle C, in derselben gerader Richtung, wie sie Agrallanten bezeichnet, und der Agrallat zeigt und factisch ist auf die Linie von Stein 100 bis zu C die Grenze; so läuft der Weg bis zu C, — das bestreiten Agrallaten nicht. —

Während der Weg in der Richtung von Süden nach Norden bis zum Stein 104 10,70 Meter Breite hat, ist er von Stein 104 nach Norden bis zum streitigen Halle C, verengt und zwar in der Art eingeengt worden, daß die Einengungen an der Ostseite des Weges von Osten nach Westen hineingriffen, so daß bei 160 Schritte nördlich vom Stein 104, beim Stein 103 der Weg nur 6,80 Meter, beim Stein 102: 5 Meter, beim Stein 101: 2,70 Meter und beim Stein 100 ausser 2,70 Meter breit ist. Vom Stein 104 bis zu 103 auf 160 Schritte Entfernung ist also auf einmal der Weg um 3,90 Meter, vom Stein 103 bis zu Stein 102 auf 100 Schritte Entfernung um 1,80 Meter, und vom Stein 102 bis zu Stein 101 auf 200 Schritte Entfernung wieder um 2,30 Meter eingeengt, — und bei Stein 101, der um 460 Schritte von Stein 104 steht, ist der Weg in Ganzen um 8 Meter schmäler, als bei Stein 104.

Es dringt in die Augen, daß der Weg so nicht gelassen sein kann und daß die Gemeinde im Rechte ist, wenn sie beschließt, daß der Weg, wenn er auf einmal schmäler geworden, daß beim Stein 103 bis zum Punkte a eine Breite von 9,60 Metern, beim Stein 102 bis zum Punkte b eine solche von 8 Me-

stein, beim Stein 101 bis zum Punkte c von 6,70 M. und beim Stein 100 bis zum Punkte d gleichfalls eine Lobse von 6,70 M. gefasst habe. Der Kläger ist nun auf die Absteckung vom Stein 101 an auf der östlichen Seite über die Punkte a. b. c. d. bis Feldkreuz gegangen und sitzen alle auf die bei der Tatbestandsaufnahme gefundenen 4 Steine, die jedoch von Appellaten als Grenzsteine nicht anerkannt wurden.

Wenn das Tatbestandsprotocoll besagt, dass nach Angabe der Parteien die Steine bei a. b. c. d. neueren Datums seien, so ist damit nur allein nicht auf 1. 2 bis 3 Jahre fixirt, sondern Appellantin behauptet, dass die Steine schon zur Zeit der Scheidung gesetzt haben, und der neue Riester hat übersehen, dass das mündliche Anerkenntniss Appellaten nicht genügt, sondern das solche Steine, wenn sie auf neue messen Jahre stehen, als Grenzsteine präsumirt werden müssen und das bei Appellaten nicht, das Gegentheil: dass sie keine Grenzsteine wären, zu beweisen (Vgl. Arrêt des kgl. Appellationsgerichts vom 21. Juni 1859 in Sachen Lieber g. Brunnholzl. – Dass für Appellantin Vermuthung spräche, dass die Grenzsteine sind, und aber noch weiters behauptend anerbietet und zur Gewissheit zu stehen, d. dass alle Eigenthümer der östlichen Felder von Stein 101 an bis zu Punkt a. b. c. d. i. f. anerkennen, dass diese Linie die wirkliche Grenzlinie bildet, dass diese Steine wirkliche Grenzsteine sind, – und dass diese Eigenthümer gütlich damit sind, das über diese Linie hinaus östlich Land sofort der Gemeinde für den Steinabtrag zurückgegeben, – selbstverständlich auf Appellantin

DIENSTES-STEMPEL
14
Kreuzer

bezüglich sind das zwischen c und d gelegenen, den Feldhütten zum Gemeindeübergabenen Acker, der über die Linie c-d hinaus vor wie vor Jahren auf den Feldhütten Wasserabfluss mündet, weil nach der Richtung der Weg das Appellantenstein dorfseits zu c-d nicht hätte passen können, fraglich Marke also oder hätte hinzugeblieben müssen; d. dass nach dem Protocolle bei Steine nicht bestimmte Grenzsteine sind, dem Grenzstein d nicht weiss, und ohne Lobse Lage, Länge und nur mit Lage auf die künftige Absteckung aufgenommen sein Ziel und Zweck wäre.

Übrigens ist auf der appellatischen Seite bezüglich der Absteckung vom Stein 101 an über a. b. c. d. f. hin exceptis de jure tertii, während dies Tertii selbst die Aufstellungen der Gemeinde adoptiren.

3. Wenn nun von Akkad an die Absteckung bis zum Punkte c auf der westlichen und Punkt f auf der östlichen Seite feststeht, so bleibt nur noch die Richtung am appellatischen Wald hin, von b bis c und von f bis l zu ziehen. Die östliche Richtung ist fixirt, sie läuft vom Stein 7 nach l; das V. auf die thatsächliche Richtung in der Gemarkung, wie das Benehmen der durch Appellaten vorgelegten bezüglichen geringen Abweichung von 2,70, ja sogar von 2,25 Meter, das Abweichen in östlicher Richtung auf die bezüglichen Aecker um circa 20 C. M. nach dem Protocolle nur ein absolut Wahrnehmbarkeit war, da westlich über bei vindicirte und von Mündel um 1/2 Fuss, als der Weg gelegte Land

nicht gelassen werden konnte. – Der Weg ist also
seine Herstellung bei fünf Gemeinden, insbesondere
der daselbst wohnenden Weinbergbesitzern angelegentlich
beim Herzen liegt.

Die endliche Klassifizirung und Abmarkung des Weges,
so wie auch, und zwar in der fixirten Länge von 66
Metern, so constatirt das Protocoll
bei 11 neuen Grenzsteinen, der, obgleich nicht angekauft,
doch die Präsumtion als Grenzstein für sich hat; die
weiteren Grenzsteine haben bei Hunsel 10 und 12 bis
Fünfhaus 1866 und 1867 gestanden, wo sie seinerzeit
Weise aufgerichtet wurden, hierüber war sogar be-
weil er bekannt, daß gemäß der Grenzsteine 11,
und da Hunsel c. K. als Grenz-Ortschaft, so bildet
selbstverständlich die Linie c. h (K. i) die Grenze

Appellaten haben also die Strecke c. g. h. i. K.
in einer durchschnittlichen Breite von 6½ Meter zu liefern.

Hiermit stimmt die Thatsache überein, daß den
jetzt über die Linie 101.100. in Hunsel c), darüber
die Linie c. d. f. fixirte Abmarkung unmöglich jetzt
auf einmal bei e die unbekannte Linie nach fg
macht und sich bis auf 2.70 M. u. 2,25 M., also
nach Abzug von 20 C. M. auf einer sehr
ganz ungenügenden Raum reducirt haben kann.
4. In der Thesen Appellanten beanspruchten Weise
ist der Weg zwischen den alten und neuen Grenzbäume
claims der Gemeinde Villers angenommen, so im
Plan von 1811, so im Katasterplan. Der Plan von
1811 wurde gefertigt: en exécution des lois et ar-
rêtés du gouvernement et terminé le 10 Mai
1811 "par M. D'hebuterne, ingenieur verifica-
teur, M. Handwerke, geomètre, et M. Neu-
maire, und seinem Inhalt nach ist der streitige Weg

als chemin de Stahlberg à Hommerschen, und
die von Appellanten angegebene Richtung ist auf
der in den Katasterplan Kunsel die constatirten Li-
nien angenommen linien nicht vorhanden.

Es ist also sogar endlich, daß die constatirten
Grenzen schon seit 1811 den Weg als chemin, als
Vicinalweg anerkannt, classificirt und anerkannt
und der erste Richter durfte und konnte nicht ver-
neinen, daß ein Beweis nicht vorliege, daß die Bür-
meister Strecke zu dem Weg gehört habe.

Jedenfalls hätte er, falls ihm irgendwie noch
Beweis vorgelegen hätten, auf die von Appel-
lanten hierüber erbetenen, in jeder Lage
anberaumten Beweis erkennen müssen.

II.

Dazu zu solcher öffentlicher Vicinalweg von
Dritten durch Ersitzung erworben worden.

1. Die constatirte Verwaltungsbehörde hat in
Vollziehung der Gesetze und Arrêté du Gou-
vernement in Jahre 1811 legal ihren amtlichen Inge-
nieur, den ingenieur vérificateur, den Geometer
und Maire den Weg qua Vicinalweg anerkannt
classirt; er ist sogar auch in seinem Zustand als vollzo-
gen: Directorium: Der Schlüssel zu 2). Messidor
V genügend classificirt. – In Folge des Gesetzes
vom 15. Brüder 1828, Amtsblatt S. 247 seq., wer
namentlich durch die Katasterbeamten, die in Folge be-
sonderer Weisung handelten, anerkannt, classificirt,
nach § 26 nun auch die Zugehörigkeit dieser Grenzen, Grenzen
Wege, öffentliche Plätze etc. zu vermuthen und auf
Beweisen, und sie haben dies gethan; nach § 61
hatte die Liquidation mittelst bezahlter Verhandlungen
mit jedem Besitzer und über jedes Grundstück statt;

nach § 63 nach der Eigentümlichkeit dieses Falles die Commissarien „in der Art bestimmt, daß Alles für die Gemeinde allen Glauben hat, – und Niemand sich mit Reclamationen (§ 55 seq.) wider die Acte, collationen nicht verfolgt; sie sind ganz damit einverstanden, daß die Gemeinde zum Klage gerichtlich Klägerin keine Steuern zu zahlen hat (§ 26 cit.).

Doctrin und Jurisprudenz sind nur zwar darüber einig, daß Steuern, wenn sie Klagen, mit Abimalienz, ganz der bisherigen Bestimmung entzogen wird, also öd, unbenutzt liegen bleibt, – dass Abzäunung verwerflich sind, – allein der Streit beginnt sofort bei der Frage, ob das einfache Entziehen seiner Bestimmung, der factische Nichtgebrauch zur Cessation der Abzäunung genügt, oder ob hierzu eine einbeschränkende förmliche Erklärd der Abmalterung, die Klage als Klag aufgegeben wird, nötig sei.

Für letzteren Ansicht, daß Acte von Momente der Abzäunung Erklärung möglich sei, haben sich früher förmlich ausgesprochen: die frühere Ordonnanz von Blois, Art. 346. Durod, tr. des prescriptions; Pothier: prescriptions,

und Manche sind: Henrion de Pansey: des biens communaux und compét. des juges de paix ch. 44. Cormenin, tome I, p. 283, Not.; Daviel: voirie Nro 374. Robion, chemins vicinaux p. 46. Hennequin, j. des cons. munic., t. 2, p. 65. Marcadé: sur l'art. 2226 Nro 4.

Arrêt conseil d'Etat v. 12. Mai 1847: Pailleret c. Pernes u.s.w.

Für diese Ansicht war also in specie eine Abzäunung ganz unmöglich und die Klage zu verwerfen.

2. Aber selbst bei der Voraussetzung, daß eine förmliche Erklärung der Abmalterung nicht nötig sei, sondern daß das einfache Aufgeben des Klages, das seine Bestimmung Entziehen genüge, – so kann doch darüber kein Zweifel bestehen, daß dann der ganze Klag aufgegeben worden sein muß, und in specie nicht der Fall ist, und daß ein bestimmter Teil, ein bestimmte Klagbreite mit in Übrigen fortbestehenden Dimensionen nicht aufgegeben ist.

Der erste Richter ist der gegenteiligen Ansicht gefolgt, auf das Motiv gestützt, daß, und von Jemanden gelte, auf von einem Teile des selben gelten müsse, daß daher, wo der ganze Klag, so wie der selben Abmessungen und Bedingungen auf ihn seit der Klage in den Privatbesitz übergegangen wäre, und er hat nur mehr, wie Fischer einmal Stellung ist Fragelong zu berufen und zu benutzen, daß Fragelong keinenfalls die gelabte Besonnene Ansicht annehme. Allein Fragelong, der beste Autor in dieser Materie, spricht sich in Gegenteil sonnell dahin aus, daß wenn ein Klag als Ganzes, wie aber einzelne Teile desselben durch Abzäunung verwerflich seien. Pothier Nro 158 sagt nur, daß die Breite eines Klages unwesentlich und unter den Begriff der Bagatellsachen, Art. 40 tit. II Gesetz v. 6. Oktober 1791: Art. 456 C.P.C. Agl. Code. Strafgesetzbuch Art. 342 u.s.w.) gehöre, indem hier auf die Ausdehnung der Abzäunbarkeit und Zeit eines Klages ankommen. Ansicht Garnier's in entscheidlicher Weise, beruft sich auf die von Garnier bestrittene Autorität der ordonnance von Blois und auf ein arrêt cour Rouen vom 11. Februar 1815 und arrêt cour cassat. vom 13. Febr. 1828 (Siehe Fragelong N. 108 Note 1), – und behandelt den

ünter Nro 163 die andere Frage, ob der Weg, der complétement aufgegraben ist, pour le total dem Privateigenthum ü. gehöre und unter Büsse, für dem Lajasung zu sein und Polizei. Vide nämtl. Nro 158: sind.

Duranton, Pariser Ausgabe Bd. 21 Nro 175 und 176 mit Fidei da Bibl.: Nro 175: „aucune possession quelconque ne devrait protéger les usurpations commises sur la largeur des chemins communaux ou vicinaux (de parceque c'est toujours une chose publique) etc. Nro 176: Si et la partie d'une chose, participant des caractères du tout, l'imprescriptibilité n'a pas cessé non plus pour cette partie ist etc. etc.

Delalleau (expropr. pour cause d'utilité publique, Nro 191 ff.) citirt bei Fr. Pr. vom 9. ventôse an VIII, Art. 6 als Comm. des Ministers jährbarkeit und sagt: que la possession exercée sur le chemin par voie d'anticipation, n'est jamais que précaire. C'est comme la possession de celui, qui cultive au delà des bornes; dès que les bornes sont vérifiées et reconnues, il est tenu de restituer son empriese. La prescription ne peut non plus s'appuyer sur le consentement du propriétaire, puis que les administrateurs des communes ne peuvent donner un pareil consentement." Er citirt fürs Sey ein arrêt du conseil v. 25. April - 25. Mai 1807.

Vgl. auch Répert. journ. du pal.: chemins vicinaux, Nro 707 etc.

Im supplém. zum journ. du pal.: chemins vicinaux Nro 706 sind zwar zwei Cassationsarrêts angeführt, die mit Recht haben sollen, daß auch ein öffentlicher Weg durch Dritte ersessen werden könne, allein das citirte arrêt der cour cass. v. 25. Jan. 1843 Boisguillaume c. Loisel hat to einen andern Fall zum Gegenstande. Der Kläger VI verlangte die Cassation eines Alignement, weil er an der Weg sei für sein eigenthümliches Plantationsmasse wolle; es erfolgte ein Cassationsarrêt der Gemeinde. attendu vom 28. Thermidor, „pris en exécution d'un arrêté du directoire exécutif du 28. messidor V," wonach die Vicinalwege in circa 10 Meter v. dicht und sonach Alignement gegeben werden darf. Cassation ist von selbst in Besitz die 10 Meter, und nachmals 24 Fuß Länge der Gemeinde. Der Cassationshof bemerkt auf französische Gemeindeverfassung und das gegebene Alignement, verbietet, daß die Gemeinde selbst die Weglinie v. dicht habe und daß dagegen vom Kläger VI an die französischen 10 Met. entfernt stehen. Zum öffentl. Weg zu gehören, „ce qui est d'ailleurs conforme à l'état des choses constaté par un arrêté du préfet de 1836." — Dieß Arrêt kommt also mit dem Motive des zweiten Arrêts v. 18. März 1845 Valdahon (J. d. pal. 1845 II S. 98 seq.) Vereinbarung gleichfalls in andern Fall: „Attendu, qu'il est constaté etc., qu'à la date du 5. mai 1788 la route de Besançon à Morteau a été établie sur l'emplacement d'une ancienne rue de Valdahon, et que, parallèlement à cette rue d'environ 12 mètres de largeur, la commune n'a pas conservé une rue, c'est-à-dire, que les excédants de largeur de l'ancienne rue ont perdu alors leur destination de rue ou de passage public."

Einmal ist die restrictive Erörterung jüngst nicht richtig, ist Fropleng selbst citirt, was nachher

dal, wal von Ufer Bepflanzen und Besetzung gilt, muß für die Straße selbst gelten müßte.

3. Die Fälle, wo ein Weg ganz und wo er nur stellenweise aufgegeben wird, sind auf Total und Fälle, wo ein innerer Widerspruch, [illegible] Fall angenommen kann, das Gemeindevorsteher durch Abschätzung vermieden werden können, in allen Momente aber und gleichzeitig zu Landleuten, dass der Weg [illegible] das Gemeindevorsteher in Anstoß, und wenn nicht sofort und die Klagen wegen Reclamation dieser Wegstelle geklagt wird, so ist ein Theil der in Frage est extra commercium befindlichen Weges durch Abschätzung mitzogen!!

Durantor findet Klagend den großen Unterschied, wenn er Nro 176 unter Anderen sagt: „A cette ré, son de difference on peut ajouter une considéra, tion puissante! On sent, combien les empiétemens sur la largeur des chemins vicinaux, peuvent être rendus faciles par l'incurie ou le fréquent changement des administrateurs, et surtout, parce que ces envahissements se font successivement, d'une manière pour ainsi dire insensible, comme par une sorte d'alluvion, et le public trouvant encore un moyen de trajet tel quel, il ne réclame qu'à la dernière (ne) extrémité.

Mais la suppression totale d'un chemin vicinal par un particulier n'est pas un fait, qui puisse aussi facilement échapper à l'attention de l'administration et être toléré par les habitans etc."

In der Unterhaltung, das Appellanten die bestehende Wegbreite vermissen hat oder vermissen muß, ist nicht klar, das die appellatischen Einzelne, wie sie nach und nach, in Anfangs insensible, dann Nähe merklich stattfanden, auf blosse Duldung beruhten, das die bisherigen Vorsteher, die fühlen und gingen, nicht sofort dann Klagen wollten, sondern die Wegstrecke nahm, die nach Platz genug hat, benützten, und das auf die dernière extrémité, Seite, wo der Weg zum Fahren kann genügend reclamirt, geklagt wird (abgesehen von früheren Reclamationen).

Man stellt sich nun die Frage, ob die Gemeinde und die Freyleßen, den Weg benützenden Vorsteher je in den Fall daran gedacht haben können, den Weg, der [illegible] von Stein 104 an (in nördl. bis Stein 99 Länge hat, von Stein 104 an in nördlicher Richtung in der Art aufzugraben, wie ihn der Landvolan projekt, das Dar auf eine Länge von 4-600 Meter von 30 Fuß auf 6.80 M., 5 M., 2,70 M. u. 2,25 M. eingeengt wird, das Dar von Stein 104 bis zu Stein 100 blos in seiner westlichen Seite, von Stein 100 aber blos in seiner östlichen Seite muß be, fahren sollte, das Dar die Commission [illegible] macht, und man muß sofort antworten: das hat man nicht gewollt, an die Aufgrabung des Weges hat kein Mensch gedacht, und sind Alle, diese Reclamation kennte offenbar nur die Umgehung sein.

Freylang (Nro 163 in med. u. in fine) und Andere haben mit Recht gesagt, das vor Allem die Thatsache des Abandonnirens gleichfalls [illegible] müßte, ob eine Abschätzung überhaupt noch bestimmen können, das aber Freyleßen das Aufgraben nicht sofort mit den Besitzantritte des Freymark oder nach 1-2 und mehreren Jahren des freymarkischen Besitzes [illegible] vorhanden sei, sondern: „elle ne résulte, que d'un long abandon", das das Abandonniren Alten zu präsumiren sei, und: „il faut être sobre de présomp,

teins, il faut se montrer difficile sur les conjectures; d'abord ces sortes de Gemeindewege nicht Communalwege sind, denn Letztere sind entrèmement mobiles sind, sie ändern, als die von Privaten zu Gemeindezwecken gewidmeten Wege, sans pour cela les abolir entièrement," und dann der Zweck des Fahrwegs très-exactement prescrits, ein non-usage très-prolongé gegeben sein und gegenbaum Fall der Weiser 20, 58, 80-10 Jahre Nichtgebrauch verlangen müsse.

Ein ganz ähnliches Urtheil enthält ein arrêt c. cass. v. 24. April 1855 (pal. 1857 I, 86) zu Gunsten der Gemeinde auf ähnliche Gründen.

Bei Anwendung dieser Grundsätze kommt man zum Schlusse, daß die Gemeinde nie einen Theil des Weges abandonniren wollte, wie einen für alle Jahre fixirten, bestimmte Wegbreite (welche dann?) abandonnirt hat. Das gilt auch als Hauptgrund, nämlich

III.

Die Klage war erhoben am 10. Januar 1867, die Prozeßhandlungen enthalten Feststellung der Klage bis Januar Frühjahr 1866, die dreißigjährige Verjährung wäre also vom Frühjahr 1836, Hälfte und 9. Januar 1837 zu datiren. Das Maximum des Bestehens, das in der appellantischen Antrage 1. Instanz vom 1. April 1867 zugestanden war, beträgt 50 Jahre, wäre also auf 1. April 1817 zu setzen. Es ergiebt sich, daß die Gemeinde vom 1. April 1817 bis Frühjahr 1836 oder bis 9. Jan. 1837 gegen den Usurpanten Dick nicht klagend auftrat, eine stillschweigende und klare Thatsache, daß Appellantin das Gemeindeland sich der ursprünglichen Wegbreite entäußern wollte, entäußert hat.

Nimmermehr, und selbst die Annahme der Richtigkeit der westlichen Raisonnements im Urtheil a quo bezüglich der Wegbreite wäre also die Hauptsache, das wirkliche Aufgeben als Weg Beitand der Appellantin, muß vorhanden, und vorzüglich wäre vom Verlassen und bestimmten Zeit der Wegbreite die Rede.

Nun hatte sich aber Appellantin bei den factischen Verhältnissen schon vorher Antrags gestellt, wie sie sich übergeugte und vermisse S. Die Usurpation der Ahnen der Appellaten, Dicke, begannen vor 45-48 Jahren, und zwar in der Art, daß es nicht auf einmal, sondern nach und nach von der Breite des Weges sich aneignete, später hinter die Wall anlegte, nach und nach durch Aufführen des Weges gegen den Abhang in Dämmen erhöhte und in diesen Gräben aufhob, damit die benutzte die ursprüngliche Breite nicht überschreiten könnten. Diese Aussage wird durch die beigebrachten bestätigt, nach denen Angabe in Folgliche der Ortbesichtigung gemäß die jetzige Lage des Waldrandes durch das ganze von Westen nach Osten abfallende Terrain und dadurch bedingt ist, daß der an Hohlraden bestandene Weg nach und nach durch das Regenwasser einen Fall wurde, nach dessen Ausfall der Weg Klamm zur Aufnahme des Damm an Wald sich benutzt wurde, und der sich dasin ändert, daß die Bäume auf dem steilen Waldrande in Alter von 24-26 Jahren hatten, wenn auch mit aller Bestimmtheit das Alter nicht vorgegeben war, den Bäumen.

Der Verhandlung vom 25. April 1868 war Termin mit der Ortbesichtigung commissarischen Herrn Landrichter und

den Acquirenten ausdrücklich aufzugeben, die Localität des streitigen Landes und das Alter der Localität möglichst klar darzustellen, den er sowohl angeriet und gab der Acquirent und der Revierförster sein Gutachten ab; wenn trotzdem in Urtheile a quo notirt ist, der Acquirent habe das Alter der Localität und der Culturen nicht näher untersucht, - so ist das keine Verletzung des Acquirenten, und es steht dem Letzteren ohnehin frei, das Alter der streitigen Culturen durch Zeugen darzuthun.

Was die für Fürsten der Appellantin sprechende Thatsache zu beseitigen, so wiederholt der erste Richter wieder darauf, daß Appellantin in allerhöchst ihrem ersten Antrage und der Qualitäten zum 1. Urtheile wiederholt das Alter der Localität auf 30 Jahre angegeben und hiervon nicht mehr zurückgenommen könne. Allein ob ein solches Versehen rechtsverbindlich und für den Richter bindend werden könnte, ein Versehen über eine vor Jahren vorgenommene Handlung.

Hiernach läge also klar, daß die 20jährige Appellatin, ihr Besitz, noch viel weniger wie vor Jahren die, seit Besitzes durch mündlichen Besitzergreifungs Act der Appellantin bekundetes Abandonniren der streitigen Theile nach und nachher, - und der erste Richter hat sich mit seiner Behauptung, daß mit der Besitz, nahme durch Appellaten sofort schon in alten Monate der Weg aufgegeben sei, sein Urtheil als Weg vorbei sah, - mit Unrecht auf Tropelong Nro 163, da dieser, wie gezeigt, gerade das Gegentheil sagt.

IV.

Ganz willkürlich ist die erste Behauptung, wie der erste Richter auf Seiten der Appellaten einen 45-50jährigen Besitzen, öffentlichen und ungestörten Besitz annehmen und notiziren konnte, daß sie Besitzer der Appellantin nicht bestritten.

Selbst in ersten Antrage war von Appellantin gesagt und der Beweis erboten: a. daß 1844 oder 1845 der Abzug des Wassers auf den gegenüberliegenden Eigenthümer die Graben des Dickes habe zwingen lassen, damit die Besitzer weiter über die streitige Stelle fahren können; in den Motiven des Urtheils a quo ist gesagt, daß Appellaten dies Thatsache zugegeben hätten; trotzdem erklärt der erste Richter sie für irrelevant, weil Dicke den Graben wieder aufgeschlossen und sich die Gemeinde dem hierbei beruhigt habe, er übersieht aber, daß, als Appellaten höchsten falled 22 Jahre besessen hatten, die Gemeinde durch schon Abänderung kund gab, daß der Weg Weg bleibe und nicht aufgegeben war, daß sie vera eine Zeitlang wieder über die streitige Stelle gefahren war, und durch Anlegung Dicke Appellaten vor Ablauf von 20 Jahren in Besitze längerer Zeit gestört waren; ob übersieht er, daß die gegenüberliegenden Eigenthümer den Graben mehrmals zuwarfen, Appellaten ihn aber wieder aufwerfen ließen, und daß dies streitige Stück wieder, holten; es waren also weitere Störungen beseitigt, d.h. der posselarische Besitz nicht, sondern nur allenfalls mit neuen Störungen neue Anfänge zu gegeben. Daß die Störungen Anlaß der Gemeinde gegeben und nicht von der Gemeinde, besonders selbst ausgingen ist klar, und auch wohl kaum

Tenneil.

Klägerischer Seits bemerkt, daß Kraft des anerkannten Kataster von 1845 mit Katasterplan die Jungfrau Co, wie Appellantin bezeichnet, Carl und mit Steinen auf, gestimt P.

Auf diesen Gründen

Gefällt das beyl. Appellationsgesuche, mittelst Rekurs, formalien der angefochtenen Urtheil die appellantische Gemeinde als Eigenthümerin des Forst die Gemarkung von Pittard festsetzenden, Bez. Friedensrichters zu reformiren und zu verkennen, daß zu diesem Weg die von den Appellaten zu ihren unterbezeichneten Grundstücke führenden ausgezeichneten Strecke, welche auf dem Katasterplane bis an die Punkte e. k. i. k. gemessen bezeichnet ist, gehört, sofort die Appellaten zu verurtheilen, die fragliche Strecke zu räumen und als Weg liegen zu lassen; auch den Appellaten die Kosten beider Instanzen zu Last zu legen und die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

Die Forstung des Eigenthums der Appellaten, gelegen in Banne von Pittard, District Feldrichtstatt Tannenfeld, Kat. Nro 757, angeblich 1 Jaymark 92 Dec. einalen Wald, begrenzt von Johann Jakob Bäckler und Hostus Wagner, wovon von Appellantin bis an die Linie e. k. i. k. des Katasterplans gemessene Theil als dem Weg gehörig vindicirt wird.

Thatsächlich ist Appellantin zum Beweis gebracht:

I. Durch Zeugen und Zeugnisse darthun:

1. daß den Lauf die Gemarkung von Pittard von Obermoschel und nach Kaiserslautern und von da nach Pfalzburg und Dürrmoschel festsetzende Bez. Friedensrichter die fragliche Strecke als gemeinen Weg und zum Verkehr zwischen obigen Orten diente und dient und daß der selbe seit undenklichen Zeiten bis heute von den Einwohnern von Pittard benutzt, als auch von denen anderen Ortschaften als Weg zum Fahren und Gehen, zum Ackerbau, zum Holzabführen und zum Viehtrieb ausgeübt benützt wurde und benützt wird;

2. daß diese Gebrauchsstrecke in fraglicher Zeit in Breite von 20 Fuß und namentlich da, wo sie an obigen Grundstücke der Appellatin vorbeigeht, so breit war, und diese Breite durch Steine, welche auf den im Katasterplane mit e. k. i. k. bezeichneten Punkten stehen, begrenzt wurde, und die Breite des streitigen appellatischen Grundstücks, welche außerhalb der durch diese Punkte begrenzten Linien gegen den Weg zu sich befindet, zu diesem Weg gehörte und als Weg benützt wurde; daß jedoch im Frühjahr 1866 oder 1867 die Steine k und i von unbekannter Hand entfernt wurden, – und daß diese Steine vorher und von jeher als Weggrenzsteine allgemein betrachtet wurden und galten;

3. daß vor etwa 45, längstens 48 Jahren der Vorfahr der appellatischen Ehefrau die begrenzte Weglinie nach und nach einzäunte, Bäume stellte zu Hecke anlegte und später auch gegen den Weg zu ein Graben aufwarf;

4. daß in der Mitte der 1870er Jahre der Vorfahr von Pittard auf der Grenze der gegenüberliegenden Eigenthümer und streitigen Communen die Gräben aufwerfen ließ, damit die Leute wieder über die einzelnen Stücke fahren konnten; daß auch die Eigenthümer der gegenüberliegenden Grundstücke und streitigen Communen in den 1870er Jahren das Graben und Hecken des Landes über die einzelnen Stücke machen

mal zu genehmigen, Appellaten aber, resp. dem Klä-
ger seine ungerechtfertigten Kosten mit Einschluß
Ersatzung gerechtfertigten Kosten zu ersetzen.

5. Das Alter der Wahrheit, der zur Feststellung der Ortsbestim-
mung als Akten dem Gerichte in Form Bücher einer ver-
eint wenigen Jahre vorher als Akten zu übermitteln wurde,
vorher aber als Akten und Theil der Akten dalag und
benützt wurde.

II. Durch Urkunden, Conscriptionen der alten Ge-
markungspläne und der Katastral mit Katasterplan
der Gemeinde Pillard:

6. Daß der Gemeinderath Hannay mit Einschluß der mündi-
gen Klage als Klag in die Pläne und Kataster
einzusehen und einzutragen sei;

7. Daß der im Jahre 1845 gefertigte Vorkataster,
der mit dem Katasterplan in der Appellanten
beigefügten Klagsgrenze enthalt, von dem Vater der
Klägerin Mündel, damals Gemeinderath von Pl. Nro
737 und von der appellantischen Partei von der
kgl. Special-Amts-Liquidations-Commission in
der Sache, anerkannt wurde, - Actum das Klägers
zu verfügen, Kosten vorbehalten

Gründe

Gründe wegen der Abänderung v. 27 Juli
1868. v. K.

Gesehen bei dem [illegible] Senate zu
10/11 tag [illegible] 1868.

[illegible]

Nro 5243 J. R. Amberg

Regd 10. 9ber 1868.

14 Kreuzer

In der Appellationssache des Gemeinderathes Hannay
Substituten Mündel die Gemeinde
in Obermessel contra
selbst, den ehelichen Gemeindevorsteher und
Gutsbesitzer Wilhelm Hannay
gegen
die Gemeinde Pillard, vertreten durch den Gemeinde-
vorsteher Peter Müller, Gutsbesitzer in
Obermessel wegen
Abgrenzung der Gemarkungen Pillard und Obermessel
in Folge Appellation des Klägers gegen das Erkenntniß
des k. Landgerichts Kronach vom 11 December 1867,
Gegenstand: Gemarkungsgrenze
hat der k. Appellationsgerichtshof
in Erwägung
daß die Appellation form- und fristgerecht
eingelegt worden ist,
in Erwägung
daß die Gemeinde Pillard mit dem Gemeindevorsteher
Peter Müller
gegen das Erkenntniß des k. Landgerichts Kronach vom
11 December 1867, wodurch die
Klage auf Abänderung der Gemarkungsgrenze
zwischen Pillard und Obermessel
abgewiesen worden ist,
Berufung eingelegt hat,
in Erwägung
daß die Appellation form- und fristgerecht
eingelegt worden ist,
in Erwägung
daß die Appellation des Klägers
in seinem Schreiben vom 27 April
1867, wie das Protokoll vom 30 April 1867,
die Abänderung des angefochtenen Erkenntnisses
in dem Umfange, daß
die Gemarkungsgrenze zwischen

[illegible] Erkenntniß des Appellationsgerichts
1866 die Appellantin der factischen Theilung
einem Theile der von Appellatin gepachteten
Pfarrländereien genehmigt, diese von circa 13 Ruthen
enthalten, welche Pfarrländereien Gemarkung
Lands Folio Katastral № 752 Flurbuch № 1
denselben durchkommen alten Grenzen abgesteckt
worden, Pfarrbevollmächtigten durch einen Theil
gegen jährlich in einem Betrage von etwa 30 Thlr.
Holz zu fällen und hinzuzugewinnen;

Daß gedachte von der Appellatin gegen
diese gerichtliche Festsetzung gegen
die Appellantin erhobene Klage Folgen sich
gründlich sei, da der gegenwärtige Besitz der Pfarrländereien
die von ihr gemachte widerrechtliche Neuerung in
selben wieder aufgehoben, die Appellatin für die
ihnen entgangene Holzung zu entschädigen und die
zu tragen habe.

In Erwägung aber, daß die Appellantin gegen
die Feststellung sowohl des Umfangs
jeder Pfarrländereien, durch Erkenntniß vom 10ten
Januar 1867 gegen die Appellatin eine ständige
Commission niedergesetzt worden, welche
selben durch Abmarkung einen Theil
der Pfarrländereien, so daß
gegen einen Betrag von etwa 30 Thlr. Holz
ihr bezogen, welche Befugniß gültig, da
das Pfarrhaus kaum [illegible] zu dem gehörigen
Landen Acker, welchem Pfarrländereien gemessen
in welchem diese Feststellung besteht, gehört
und einen Theil derselben gebildet haben, so

Inhalt des Urtheils der Appellationsinstanz
stimmt mit seinen Gründen überein
und da Gründe zu Abänderung desselben
haben, daß die Berufung sowohl
den Eigenthümer Pfarrländereien
Pfarrhaus Pfarrbevollmächtigten
Pfarrbevollmächtigten
Pfarrbevollmächtigten

ULMENSTOLLENFELD 14 Kreutzer

den gegebenen Umständen nach den Gesellschafts-
gewerkschaft vorgeschrieben und eingehalten werden
zwischen vorgenommen werden die Gewinnung
und den Betrieb der Gold-Gewinnung festsetzung
mit den Gesellschaften über [illegible] 30 Jahre
vorgeschrieben und bestätigten Bedingungen gesetzlich
zwar bestehen bleiben.

S. Es hat Lay 1te Dieses in seinem Protokolle vom
28 April 1867 gemachte Abänderungs-Vorschlag
genehmigen zu können, daß die Gold-Gewinnung
auf den Gangspalten des Gold-Bergwerks Ulmenfeld
zu Obermaßfeld auf Grund der unterm 1867 genehmigten
Gold-Gewinnung Gesellschaft folgende
Maßnahmen angeordnet werden:

1) Es ist in dem vorgelegten Grund-Riß-Profile
festgesetzten Abgrenzung, Gewinnung
der Gold-Gewinnung Gesellschaft
Maßfeld-Obermaßfeld [illegible]
[illegible] gegenüber [illegible]
ein [illegible] Sicherheits-Pfeiler

Ausgenommen hiervon ist der Pfeiler von Obermaßfeld
entfernt [illegible] desselben [illegible] Gold-
Gruben der Appellanten, [illegible]
gegenüber,

2) Ausgenommen 600 Pfund von der [illegible]
entfernt gegen Süden, wo der Gang [illegible]
der [illegible] Gruben [illegible] Schächte gefangen
[illegible] wurde, welche [illegible] Bauten
[illegible] ist, bei Rain 101, hat dasselbe eine Breite
von 10 Meter 70 Centimeter, verdünnt aber sich
dann [illegible] und wird [illegible]
Breite bei Rain 101 nur noch 340 Pfund beträgt

Rain 100 [illegible] Gemeinde Obermaßfeld
einem [illegible] der Gold-Gewinnung
Rain 101, circa 1140 Pfund von dem [illegible]
ausgenommen [illegible] Gruben-Gebäude
entfernt, und nur noch eine Breite von 2,70 m
hat.

Einige der Gold-Gruben-Appellanten, [illegible]
ge von 86 Metern gegen den [illegible]
mündliche Breite von 2,70 m [illegible]
weise noch [illegible] 3 Meter [illegible]

[illegible] [illegible]
festigung gegen Obermaßfeld [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Breite der Gold-Gruben-Appellanten [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Die Gemeinde Gellerfeld [illegible]
Grundstücken [illegible] Gruben-Gebäude der
Appellanten [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

insofern sich und zu Ihren Ungunsten verändert hätte.

Ueberdies konnte der fragliche Weg, wie er jetzt vorhanden ist, gegen Süden nicht als nothwendig bezeichnet werden, weil derselbe in seiner jetzigen Richtung fast gänzlich, und in seiner Verlängerung theilweise, nämlich von dem Punkte A bis zu dem Punkte B, wo er in den Weg C, D einmündet, auf Grundstücken sich befindet, welche dem Appellanten selbst gehören, und auf welchen derselbe ohne Beeinträchtigung seiner Interessen eine andere Richtung des Weges anweisen kann.

Was endlich die Breite des Weges betrifft, so ist dieselbe in seinem jetzigen Zustande, wo er theilweise durch Gebäude eingeengt ist, nur 2,70 m, während sie nach dem Gesetze vom 28. Februar 1843 mindestens 3 m betragen soll.

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen.

Was die Kosten anbelangt, so sind dieselben, da der Appellant mit seinem Rechtsmittel nur theilweise durchgedrungen ist, nach §. 30 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 gegenseitig aufzuheben.

Aus diesen Gründen

hat der Bezirksrath zu Bruck in seiner Sitzung vom 11. December 1867 auf Grund des §. 30 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 und des §. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1865 zu Recht erkannt:

Der Berufung des Appellanten wird keine Folge gegeben, und es bleibt demnach der Bescheid der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck vom 24. Juli 1867, Z. 6, in allen seinen Theilen aufrecht.

Die Kosten des Berufungsverfahrens sind gegenseitig aufgehoben.

Gegen diesen Bescheid ist binnen 14 Tagen die Berufung an das k. k. Ministerium des Innern zulässig, welche bei dem Bezirksrathe Bruck einzureichen ist.

Vom k. k. Bezirksrathe Bruck an der Leitha, am 11. December 1867.

Der Vorsitzende:

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

daß der streitige Platz von 30 Klafter ein Theil
des gemeinschaftl. und unser Gemeindeplatzes
sey, gebührt und viel, denn sogar Besitz
handlungen eingerichtet haben, sogar aber die Prozessakten
von in keiner Weise gehören, daß die
Appellatin sich [illegible] Verjährung
der folgenden von dem streitigen Platze
verursachen haben könnte.

I. E. in Widerlegung der von der Appellantin
gegen dieses Urtheil eingewendeten Berufung daß
die Thatsache, daß seit 30 Jahren der Vater
der Appellatin das streitige Platzl
Platz zu Theil angelegt und sichtbare Zeichen
davon selbe liegen lassen hat, — vor dem
die Appellatin in seinem ersten Anbringe vom 21.
Februar 1867 den Beweis anbieten hatten — von
der Appellatin in seinem Anbringe v. 1 April 1867
für unerheblich zu erklären und darüber
weitere Verhandlung zu pflegen und dem
Gesuche der Appellatin selbe gerichtlich zu
bestätigen zu dem Urtheile v. 23 April 1867 be-
merkt hat, daß die Verjährung
gelten Beweis zu gewähren Appellantin bekannt
art. 258. Cod proc. civ. art. 142. i 143 ebendem
Sieg Gerichtl zu art 142. Nr. 16. 19 i 20
ebenda gerichtl. best.

Daß gegenüber dieser Thatsache, gegenüber
welcher der erstere Thatsache, daß der Besitz
dieses Platzes überall, wo er die angebrachte Stelle
seit Menschengedenken, wesentlich gegen den Platz

Punkte der Appellatin, in einem Lauge von
mehreren selben Klafter die ausgemittelte
größere Breite als die Gemeindeplatzfläche
der Appellatin nicht in Betracht kommen
einzelne Fälle von 2 Klafter, der Appel-
lantin — einen genauen Beschreibung, daß auf
den fraglichen Platz [illegible] art 2226 C.C. nur
der Fall, wenn [illegible] dasselbe auf
einmal + Belastung Verjährung [illegible]
gen ergibt:

I. daß die gerichtliche Abmessung von 30 Klafter
nicht allein verschiedenen Beschaffenheit des Platzes
sondern ebenso auch gebildet, sondern auf
den Appellatin eigentümlich gegeben hat,
endlich [illegible] gegen
sprechen;

II. daß die Gemeinde nach 30 Klafter nicht
als Eigenthümerin [illegible] gegen
gegangene Klage [illegible] ursprüngliche
Verjährung [illegible] [illegible] gegen
[illegible] Eigenthum [illegible] gegeben,
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

I. Daß die gerichtmäßig aufgenommene
scheint, gemäß die Klage zu entscheiden, ob
dem [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Abmessung angeordnet Domaine publique im
Sinne des art. 538 i 2226 Cod. civ. zu betrachten
ist, weil gegen diese Klage zu gewinnen war,
damit die Abmessung [illegible] beider [illegible]

spätere Frage gegenstandslos geworden

L. R. E. frage, ob Art 338 C.C. nur gewisse
die besonderen Eigentümer der Gemeinde,
oder von den Gemeinde gegründeten
Wege und Art 838 C.C. entgegen,
welche Wege der öffentlichen Gebrauch
sind, sondern auch, die Wege, die dem öf-
fentlichen Gebrauch der Gemeinde
dienen;

Fragt daher die Frage: welche Eigentümer
der Gemeinde accetane abandonnée
Art. Art 338 C.C. zu subsumieren und dem
besonderen entgegen gestellt ist? und die
Rechten u. Verordnung über Eisenbahnen
und was für Wege dazu gehören
sind die Wege der Gemeinde, welche
zum öffentlichen Gebrauch der Gemeinde
bestimmt sind, allein auf die Wege (arg.
Art 538 C.C.), ebenfalls anderen Art 538
nicht und den Gemeinden entgegen sind;

Der Richter von seiner dargelegten Ansicht
Basis ist gefunden hat: in Erwägung
nach welchen Bedingungen der Gemeinde
öffentliche Wege, welche Gemeinde gehören,
eine Anerkennung gefunden hat, dass
jedes solchen Wege besonders bezeichnet werden kann, dass
es zum allgemeinen Gebrauch gewidmet

bestimmt sind, ein Gemeindeweg, wie die Feldwege
und öffentlichen, unentbehrlichen Wege
betreffenden Gegenstand bezeichnen
und gewisse Beziehungen, welche
Eigentümer unterworfen
sollen, nicht Gegenstand
Rangel einer Bedingung enthalten sind, dass
die Angehörigen gewissen Eigentümer die Wege
freigegeben und benutzen dürfen;

Dass Art. Fall auf gegenwärtige spezielle Rechte
Rollen und den ehemaligen Feldwegen
d. i. solche Wege, welche durch die Gemeinde
abgetreten und Eigentümer der Gemeinde
Grundstücke, welche zur Verbindung und zum
Verkehr benutzen Gemeindeteilen auf ge-
wissen gewidmet sind, nicht Art. Art 538
Abs. 2 C.C. gehört, sondern Art. 10 Nr. 10 des Gesetzes
vom 28. Februar V. d. J. Gesetzbl. p. 1870 Nr. XIII,
die Eigentumsfrage und Domainen-publicité mit den
gehörigen Wege gänzlich ausgenommen
haben;

X

R. E. Gesetzbl. Art. 538 C.C. Gesetz v. 21 Mai
1836 (Sirey 36, 2, 381) in Frankreich gemacht
worden, und in dasselbe im Art. 10 Nr. 10 des
Reichsamt-Reichsgesetz vom 28. Februar
angenommen ist, und in Frankreich
implicite die Eigentumsfrage aller übrigen
Gemeindewege, der ehemaligen vicinalen
Communications-Wege, seinen gehören kann und
Rechte gesetzlich, sondern auch die besonderen welche
Rechte entsprechen in Anspruch genommen haben

LITH. BASIONS-TEMPEL
14
Kreutzer

[illegible] Barbosa et Bello du 2. Decembre 1809;
[illegible] 1 Bello du 2. Decembre 1809;
[illegible] 1 Bello du 2. Decembre 1809;
[illegible] 1

liga Besitz gezogen werden müsse, da Beklagte
dessen ganze in alter Zeit ein Pfarrbeneficium
gewesen wäre, und da dem ausgeschiedenen Theile
dasselbe lange diese Eigenschaft durch die Belas-
tung mit besonderen Abgaben genommen
worden sei und da Beklagte Namens der Ge-
meinde allein die Appellatin herangezogen
und angeklagt habe, keine andere Gemeinde
betheiligt sei, auch der Besitz lange Zeit
hindurch der Pfarrgemeinde ununter-
brochen und ohne Widerspruch
anderer Gemeinden zu
dem als erbrechtlich mit der Pfarre verbundenen
Gebrauche sich, dessen derselben entschlagen
wollen, somit nur eine Leistung
verweigert werden könne.

Vrgo sese Succum. Vol. pro 1864. p. 640. in Sa-
chen gegen dessen accēt c. Raucm p. 25 Nov. 1863.

S. C. das Bedenken der Aufstellung der Ap-
pellantin, daß der streitige Abgang eine
causa communis sei, als unerheblich
ung keine Berücksichtigung finden könne,
nicht genügend erwiesen sei und aus den
in Abschrift angebotenen Beweis
werden könne, daß dessen Inhalt die Behauptung
real völlig widerlegt sei.

S. C. das Bedenken gegen die streitige Abgabe
Feierläuten gäbe deshalb nicht Anlaß
dem entgegen, daß dieser von der Appellantin
in Abschrift angebotene Beweis zur Begründung
der Klage nicht genügend erscheine
da auch wenn sie solche abweisende Beweis
Beweis erhielt, dieser nicht die streitige

die Beweisaufgabe nicht erfüllen könne.

ad 1

S. C. das die Appellantin Vordersätze klagend
eine mehrfach Abgängen Besitzstand, das
ihr angeklagte Eigenschaften an der streitigen Abgabe
Gründe welche allgemeine Regeln der Beweis-
führung zu rechtfertigen hatte, da sie für keine ab-
weisende von dieser Regeln bestehe.

das dieselbe weder in der gegen sie ergangenen
Beweisurtheile, welches Einsprüche gegen die
Appellatin bezweifelt Abgängen Gemeinde Abgabe
Einsicht Vorschrift der Ortsgemeinde nicht
angemessen gefasst.

accēt C. cath. p. 29 April 1864. d. Dal 1864. p. 289.

S. C. das die Appellatin Vordersätze
ihr angeklagte Eigenschaften besitzt, welche
Gründe den streitigen Abgaben
kann;

das sich weder selbst und die angeführten
Beweisurtheile mit der gerichtlichen ab-
in Jahre 1811 errichtete Gemeinde Beweis-
gemeinschaftlichkeit der Appellantin bekannt
gemacht, selbst wenn selbige Beweis
Gründe ungewöhnlich in den streitigen Abgaben-
pflicht ergäbe, da ja diese selbst nicht
Entstehung und Anerkennung der Appellaten selbst
ihre Abstammung gerichtlich anerkannt sind, dass
auf gegen sie widerstreitende Beweise die Beweis-
gen Beweis beweiskraft haben, selbstständig
Gründe festgestellt, das besonders streitige
mögliche zu Anfangs 1840 in dasen ange-
nommene Beweisgründe der streitigen Abgabe

14 Kreutzer

Wald angehörenden Theiles [illegible]
stehende Holz Appellat in Besitz [illegible]
[illegible] Theil [illegible]
[illegible] Theil [illegible]
[illegible] Theil

der sorgliche Lage eines Erben von 2 bis 3 Meilen
allenfalls selbst genügend erscheint, so muss
es immer dabey bewenden, wie Recht
der Obergerichten bestimmt ist.

Art. 2. Cass. v. 10 August 1840. Sir. 40. 1. 847.
I. C. dass Beyspiel des Appellanten
gleich anführt: „dass die Rechte der
appellaten nur Alten von 24 bis 26 Jahren
haben" beweisfällig sey, dass Ellenschalgang
während der Zeit der appellaten Minderjährigkeit
Eingang gefunden habe, dass
ist ja die Thatsache, dass Eben
sehen von einer jungen Person angetragen worden
ist, zu beweisen die Appellaten zum Beweise zu lassen
hatten, was der appellantin selbst nicht angesonnen
werden ist, der Appellat nicht sagen
kann, wie viele Jahre Ellenschalgang
Rechte wären, und ob die Ehefrau
gestorben sey, ohne dass der Ehemann
Eigenthum erlangt hätte, dass
dann ist, Ehemann noch über auf den Besitz
gemeinschaftlich wäre, dass der Ehemann
gestorben sey, ohne dass
I. C. dass dagegen die Thatsache auf den

gestellte Anlage der streitigen Rechte
zu Ehren, dass sie nicht
Zeiten der Ehe die ein reines gemeinschaftliches
Recht sey, dass Ehegatten
die Ehe ohne ihre Kinder
gewesen Dienst Ehegatten einseitig
Handlung mit dessen Rechte, wie
Ehemann Ehefrau
Ehefrau rechtsgeschäftlich
gegen Ehefrau Ehemann
Ehegatten gestellt haben kann.

ad II.

I. C. dass Rechten und Verjährung auf
der Uebergang gegen, dass eine in Folge
Bestimmung der Rechte entgegen, dass
gesetzliche Basis gegen die Appellaten,
wie diese Bestimmung gestützt, in Specie
gegen allgemeinen Gebrauch der Publicum
bestehen Effecten Art, insbesondere
auf die classificirten Steuerrolle von der
Gelten, wonach alle solche einstweilen beibehalten
und benützt, also von den Eingaben abweichen
nicht Rücksicht gegeben wird, in der Absicht
gemacht hat und Anschaffung erwarten
werden kann, eine Disposition Art. 544 C.
verletzt, Art. 2 Gesetz 21 Mai
1836 in seinen angeführten Art. 18 verbis
„Verjährung" nicht angesprochen hat,
indem die Ungewissheit Verjährung

DIMESIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

[illegible] Stadt [illegible] Hauptbuch [illegible]
[illegible] Hauptbuch [illegible]
Acct d. C. a. St. v. 17 August 1864. I. Sol. v. 1864
Nr. 1253.
Cooplang preder. Nr. 163. Decanten Com XX
Hauptbuch Abtheilung XI. Nr. 176–177.

d. C. das Haus Cooplang auf Pränumeration ab
ebenso wie die ganze Stadt Einschätzung Häuser-
liste der Hauptliste Aufgaben einer besonderen
Abschätzung, unter sorgfältiger Berücksichtigung der
nachgewiesenen Grunde einzelne Häuser ganz höher
oder niedriger einzuschätzen?

Ob für die Einschätzung bisher maßgebende
Grundsätze Regeln aufgestellt werden sollen,
nach welchen Häuser, welche
Feuersicherheit gewähren, oder
Feuergefahr bieten, niedriger
oder höher einzuschätzen sind?

Ob nicht für die Einschätzung der Häuser
Regeln aufgestellt werden sollen, nach welchen
Häuser, welche

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

DIENSTES-STEMPEL 7 Kreutzer

Bezirksamtmann, resp. dessen Stellvertreter als Vorsitzender, [illegible]
[illegible] Bezirksrat resp. dessen Stellvertreter als Beisitzer,
[illegible] Gemeinderat resp. dessen Stellvertreter als Beisitzer.

§. 3. Der Wahlakt, der zur Zeit der Beschlussfassung über die Bildung der Wahlbezirke noch nicht vollendet war, soll innerhalb sechs Wochen nach Bildung der Wahlbezirke vollendet sein.

§. 4. Der Wahlakt wird durch den Wahlvorsteher eröffnet und geleitet.

§. 5. Der Wahlvorsteher hat für Ordnung im Wahllokale zu sorgen. Er ist befugt, alle Anordnungen zu treffen, welche zur Aufrechthaltung der Ordnung notwendig sind.

§. 6. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 7. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 8. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 9. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 10. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 11. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 12. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 13. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 14. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 15. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 16. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 17. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 18. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 19. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 20. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 21. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 22. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 23. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 24. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 25. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 26. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 27. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 28. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 29. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 30. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 31. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 32. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 33. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 34. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 35. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 36. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 37. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 38. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 39. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 40. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 41. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 42. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 43. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 44. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 45. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 46. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 47. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 48. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 49. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 50. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 51. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 52. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 53. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 54. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 55. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 56. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 57. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 58. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 59. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 60. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 61. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 62. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 63. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 64. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 65. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 66. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 67. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 68. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 69. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 70. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 71. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 72. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 73. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 74. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 75. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 76. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 77. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 78. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 79. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 80. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 81. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 82. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 83. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 84. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 85. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 86. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 87. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 88. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 89. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 90. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 91. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 92. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 93. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 94. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 95. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 96. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 97. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 98. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 99. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

§. 100. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist, und sie sodann zu versiegeln.

Pfarrei, mit der Ehe zu verbindenden Pfarrjugend, seinem ehe-
lichen Vater, Leonhard Kaufmann, Bauer u. Ackersmann dahier
wegen verübter gemeinschaftlicher Injurien und Ehrenkränkung
zur Ehe zu verbindenden Theresia Leutbecher in der Sache des kgl.
Bezirksamts Gerolzhofen Kläger, Beklagten in Abwesenheit
Leonhard Kaufmann, Bauer u. Ackersmann dahier, Beklagten
dann Zeugen Leonhard, Landwehr, Maurermeister dahier, Zeugen
Endes Unterzeichnete, Kläger, Beklagten und Zeugen ungeeidet
vernommen; alles Gemäß der Protokolle gelesen, genehmigt, unterschrieben
und geschlossen.

Über einverleibte kgl. Bezirksamtliche Rügen in Sachen kgl. Bezirksamts Gerolzhofen
wegen unterm 17 Juli 1867 hier Verhandlung u. Beschlußnahme
Tagleistungen pro Juli hier gegen Beklagten u. Leonhard kgl.
Bezirksamts Gerolzhofen unterm Gestrigen zu Protocoll u. ersichtlich
der Beklagten, mit Hinausbeschränkung der Klage in 15 Tagleistungen
Streitsache Verhandlung. In Erwägung stehen 1., daß der Klage
der Beschluß vom 24. April 1867 Folgendes zu entnehmen ist: „den Klägern
„daß zu Recht erkannt werde, daß dem Beklagten von
„circa 30 Tagleistungen seinem Theil abtretenden Gemarkung von
„Bildern sogenannten sog. Fahrleitstrauch, der rechten Gemarkung
„Winterberg, seinen Segen Steinsalzung sei, anzuzeigen, zu
„seinem als den Weg angrenzenden Hammelbrunnen gezogen habe,
„weiters an den angegrenzenden Theil des Weges mit Abpflanzung
„pflanzen habe; nach Lesung der Klagerzeugen sind die Klagen
„geschlossen, die Klagerzeugen zu nehmen, das nun Weg
„seinem Gewinnst gladzugestellt sei, und welche Kostenlagen
„den Klagen abgetreten zu erwirken seien Folgen nicht
„Recht sein kann. 2., daß der Beklagten Beschwerdeführer in Betreff

DIPLOMATIONS-STEUPEL
14
Kreutzer

Festsetzung Protocolle Consideration, der kgl. Gerichtsstelle
Verhandlung, Gestaltung, Beschwerdeführung, Beklagten
„Recht abzuweisen sei, Beklagten in Folgen Kostenlagen
„Maßgabe Verhandlung Zeugnisse und seinem Rechte Folgen
„Einsicht Beklagten Zeugnisse angefallen in Folgen Kostenlagen
„geht. Es ist nicht Folgen, mit einer, wie der im Leben sich befindl.
„Folgen Folgenlage Beschwerden einzeln Verhandlung.
„II. Einzelne 1/2 Rang von Maurermeisterstand
„Gestorbenen Kinder an Landwirten Wohlhabenden Ein-
„Übergabe Folgen Gehilfe zu Tagwerken verurtheilen Kin-
„rechte Gemeinde Folgen Verhandlung und Tagwerken Kind-
„erachten Sie in Haltung und Tagwerken Verhandlung
„Maurermeister und Folgen Gestorbenen Kinder Folgen
„und Folgen Folgenlage in Folgen Kostenlagen Verhandlung
„Folgen Folgenlage Beschwerden einzeln Verhandlung
„Folgen Folgenlage Beschwerden einzeln Verhandlung
„Folgen Folgenlage Beschwerden einzeln

zu dem Herrn Landrichter Lauerwein in erster Instanz Zeugen
Instanz.

Herrn Kgl. Advocat Anwalt Gulden Zeugsallen

Gint

V: 1640.

Zur Stellung:

Heute den zweiten September
tausend achthundert sechs und sechzig.
Auf Ansuchen des Herrn Gint kgl. Amtmann
der Gemeinde Zetters Appellantin,
habe ich Gerichtsvollzieher Carl Wendelin Flor-
mann, kgl. Ernennung zugelassener bei dem kgl. Ap-
pellationsgerichte diesseits der Pfalz zu Zweibrücken,
daselbst wohnhaft:
Dem Herrn Gulden kgl. Generalkreis Ad-
vocat Anwalt in Münchel Appellaten, auf
seinem Gerichtszimmer sprechend in seiner Kanzlei,
wohnhaft mit seinem Gehilfen Hr. Hoffmann, dem er-
klärte daß Herr Anwalt Gulden vorgenannten
Zeugen 1.38 Abschrift des vorerwähnten Qualitaeten und
Thlr. 01 Abschrift des unterm 10 Dezember 1867 ergangenen
Thlr. 07 Urtheils mittels Akten Zeugschallek.
Kosten 46 kr.
46 kr.

Hasemann

No 4697. Registrirt zu Zweibrücken den
3. September 1868 fünf und 47 kr. Bd. 131. ohne
Gebühr.
L. Kuntzmann,

Expeditor
G. Gulden

Gint

No 5242. Gerichtsschreiberei Zweibrücken. den 27. Juli 1868.

Exp. 1. Zeug.

In Sachen

Peter Braun, Metzgermeister, in Rumbach wohnhaft, Appellanten vor einem Verstärkten kgl. Bezirksgerichte Zweibrücken vom 10 Dezember 1867, dessen kgl. Advokat Anwalt Hallmer vertritt

gegen.

Marianne Kieser, ohne Gewerbe in Rumbach wohnhaft, Wittwe v. Johann Adam Braun, Metzgermeister, Leither, Appellatin, dessen kgl. Advokat Anwalt Gint vertreten.

+ Marianne Braun ist 2. Ehe mit Adam Metzgermeister Weinschenk

Anwalt Gint beantragte: es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte, wolle es Urtheile aufheben, daß Anwalt Hallmer habe nicht rechtzeitig um Ladung gebeten, Ladung die Sache in der Sitzung vom 13 Juli setzen, die Abweisung der Appellantin mit Kostenverurtheilung, die Ladung in die Sitzung vom 27 Juli setzen, mit Kostenfolge gegen Appellantin;

Anwalt Hallmer: Appellantin wolle gefälligst gegen Ungelaren Contumazurtheil gestellten Antrag abweisen mit Verurtheilung der Appellantin in Kostenfolge.

Factum.

Dasselbe resultirt aus den ~~obigen Anträgen der Anwälte der Appellantin~~ Akten, ~~namentlich aus~~ der Ladung des Gerichtsschreibers des kgl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 10 Dezember 1867, mittels über 5 Einlagen à 12 Sgr. Contumazurtheil Gerichtsschreiberei Gerichtsschreiberei in Contumazsachen [redacted] der Kanzlei wurde.

Gegen dieses Appellantin Anwalt Hallmer namens
dessen Mandantin vom 2. Juli ~~datirt~~ wurde ~~der Einspruch~~ die Sitzung vom 13 Juli gerichtet,
gegen die Ladung [redacted] dasselbe aber contradictorisch mit Anwalt
Hallmer die Sitzung des kgl. Appellationsgerichts vom 27. Juli

Zeuge bekannt. Gerichtsanwalt Arnold Vollmar wünscht für seine Appellation Ladung gerichtlich, und daß ihm solche ertheilt werde: Ist mit Bedauern, gegenwärtigen mit Gerichtssiegel versehen der Appellation ertheilt.

Gerk

Actum 421 - e. Stempel 2 Silbergroschen im Namen des Königs gegen Braun Adolf 1866. Zweihundert Thaler eingeführt 1868 Kgl. Amt Gerichtsschreiber Vollmar

Rolle 242
pp. p. 9. 27 Juli 68

Antrag [illegible] 27. Juli 1868.

für

Maria Lea Kiefer, ohne Gewerbe in Ramburg wohnhaft, Wittwe 1. Ehe des allda verlebten Metzgers und Viehhändlers Michael Braun und 2. Ehe des allda verlebten Metzgers und Viehhändlers Heinrich Seither, Appellatin,

gegen

Heinrich Braun, Metzger und Viehhändler in Ramburg wohnhaft, Appellanten wegen einem Urtheile des königl. Landgerichts Landau vom 16. December 1867, durch den königl. Advocat-Anwalt Arnold Vollmar erhoben.

Appellatin ging als Wittwe am 21. October 1853 von Ramburg fort nach Amerika und lies den Appellanten, ihren Bruder und seine Eltern von Nassau Holzja in Annweiler am 11. October 1853 aufgenommen Journal- und Specialvollmacht zur Verwaltung ihres Vermögens errichten. Appellant führte die Verwaltung, worin Baar Mobilien und Immobilien, wohl die erlöste und andere Forderungen, vorwiegend aber, als Appellantin im Juni 1866 aus Amerika zurückkehrte, ihre Rechnungsstellung, - so daß endlich Appellatin im März 1867 ihre Klage auf Rechnungsstellung nach verschiedenen Terminen gerichtlich war. Instr. resp. Instr. Vorlagen nach der Ladung, am 16. Mai 1867 lies Appellant endlich von Anwalt zu Anwalt eine Rechnung, datirt vom 6. Mai 1867, wonach er 288 fl 55 kr, und einen Nachtrag vom 14. Mai, wonach er Letzter 287 fl 36 kr zurück zu haben will, zu Passiven, und sein Entsagen verlangte

er mittelst Recommissions klage. –

Durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts vom 28. Mai 1867 wurden die Parteien zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache vor Herrn Bezirksrichter Heintz als Instanzcommissär verwiesen; allein die Verhandlungen vor diesem am 21. Aug. V., 7. und 21. October 1867 ergaben ein Resultat nicht, und die Parteien wurden daher zu Pfalls in die öffentliche Sitzung verwiesen.

Die appellatischen Einwände wurden am 29. Oct. 1867 vor commissarischem appellatischen Anwalte mitgetheilt und über die Aufstellungen jeder Partei und die einzelnen Contestationen Anträge gestellt.

Es bestanden 7 Contestationen bezüglich der Einnahmen, 12 bezüglich der Ausgaben, und es wurden die appellatische Recommissionsklage, die jetzt auf den Betrag von 579 fl 12 kr. reducirt wurde.

Das Urtheil a quo erkannte über die einzelnen Contestationen, und Appellant erklärte in Appellate, daß er Berufung ergreife, soweit seine Anträge erster Instanz keine Berücksichtigung in Urtheil a quo gefunden hätten.

Es werden nunmehr die einzelnen Contestationen in ihren Positionen Rücksichtlich, wovon die gegen dieselben Berufung ergriffen, Berufung Erledigung finden.

A. Einnahmen Contestationen.

I. Contestation.

Nach während der Lebzeit seines 2. Ehemannes Leitherr hat Appellatin durch Act vor Notar Köstler in Amberg vom 25. April 1844 das damit bestandene Gut mit Stall, Brunnhaus, Tanzsaal, Schwemmstall

Nro 343. Für Stanzgal wissel in der Appellate in Commerrechts Braun gegen Braun. Debet 7 kr. Zurückbekommen den 25 Mai 1868. Kgl. Rent. Amt

Expedalat Rechnung. 2 a. Fl. 4

für Maria Anna Kiesler, ehem. Gastwirthin in Amberg verehelicht, Wittwe des verstorbenen Leitherr, Metzgers und Wirths in Amberg, Appellatin

gegen

Peter Braun, Metzgers und Wirths in Amberg verehelicht, Appellantin. Debet

Defect Debet

Decret Urtheil vom 24 Juli 1868 mündlich verkündet Verhandlung. Kosten ordinär.

		Thlr.	Silbergr.	Pfennige.
1.	Anmeldung Einstellung	70 –	41 –	48
2.	Caution	68 –	– 8	24
3.	Communication	91 –	– 1	53
4.	Rolle	90 2	20 –	57
5.	Anmeldung 13 Juli 68.	70 –	41 –	48
6.	Ladung. 10 Rollen. Stanzgal.	72-73 1	10 12	40
	2 Copien 18 Stanzgal mit Signification	75 2	33 6	20.
7.	Einspruch Rolle	11 –	32 –	–
8.	do. zum Beweis	11 –	32 –	–
9.	Gerichts Correspondenz Reglement	145 0	80 5	36
10.	Citation vom 18 auf 24 Juli 68.	83 11	11 1	53
11.	Endungsbrief 13 Juli	11	07 –	–
12.	Abrechnung 24 Juli 68	80 –	– 3	09
13.	Gerichtskosten Defect	8788 –	07 2	03
14.	Mundt	11	14 –	–
	Halt	11	– 07 –	12
			9 04 45	33
			46. 33	
			Fl. 54 37	kr.

Neunburg den 29 Juli 1868

Gez

[illegible] 4 für [illegible] 4 für [illegible] 4 für [

diese Zeit bis 21. Oct. 1853 sei Appellant diese nicht schuldig; von 21. Oct. 1853 an habe er aber die Prise in der Rechnung aufgesetzen und sie vergütet.

Das Thatsächliche a quo wird principiell in diesem und jenem mit vollem Rechte, denn der Beschränkungsact bezieht ausdrücklich die festsetzung der jährlichen Aufpraisirung der Berge auf 900, resp. 800 fl. und macht nur für einen Theil der Alpen, nämlich für 300 fl eine Ausnahme für den Fall, dass vor Ablauf der fünfjährigen Termine Appellatin ihre Absonderung in der oberen Stube anhängig machte, d.i. die Parteien gingen von der Ansicht aus, dass, sobald vor Ablauf der Pachtungstermine der appellantische Hausen an Gais durch das Absondern der Appellatin fixirt gemindert wurde, den Appellanten eine entsprechende Entschädigung hiefür mit der Verantwortlichkeit seines Besitzes zu leisten sei; mit anderen Worten, dass die appellantische Hütte mit der Ausübung der vorbehaltenen Besteigung conservirt wurde, sobald aber das Absondern in Gais aufhörte, Appellant den vollen Hausen hatte, trat von selbst die appellantische Hütterbindlichkeit wieder ein; ein Grund, von sich an die Prisen nicht zu schulden, besteht gar nicht, und das Object, womit der Hund entschädigt werden soll, ganz klein.

Es ist also nicht richtig, wenn Appellant behauptet, das Aufgreifen sei ganz gleichgiltig, das ausschließliche Eingreifen genügen und bestreite es für alle Zukunft von den Prisen, da solches Vorgehen der Appellatin auf die Prisen in Beschränkungsache nirgend hingt, wie sich dies auf die Natur Stellung, Appellatin wäre auf Vorfall eingegangen, ergiebt.

Ganz irrelevant ist die Behauptung, Appellatin sei gegen den Willen des Appellanten 1853 aufgegangen, ganz Irrthum ist sie außerdem nach, wie sich aus dem Thatbestand ergiebt, ist ausser die Allegation des Appellanten, in Jahr die nach dem Beschränkungsacte der Appellatin Gais, Hornbachalthäuslichkeiten vom Herbst 1853 an fortwährend zur Benützung der Appellatin gestellt bis zum Juni 1866, und da von der Vorfallsgut Commissionen, so, wie das Thatsächliche a quo richtig consideriert, Appellant zugeben muss, dass der Prisen Antrag der Appellatin gestellt hatte, der erste Richter hat daher mit Recht den Einwand ist und als irrelevant beseitigt. Allein seine weitere Behauptung, dass Appellatin von Juni 1866 an die Vorhaltsträumlichkeiten wieder bezogen hat, seitdem in Gais wohne, er also für die Zeit von Juni 1866 an seinen Hirt von den 600 fl für Jahr habe, ist Appellant dem Hirtenbuch Zeugen, also nicht bewiesen.

Den letzten appellantischen Einwand, dass Appellant um die Vergütung der 300 fl für die den Alpen vorangegangenen 5 Jahre, abzüglich jedoch der Zeit von Juni 1866 bis zum Alpzug, verpflichtet, die früheren Prisen aber verjährt seien, - beantragt, so considerirte der erste Richter, dass Appellant als Mandatar der Appellatin beauftragt war, die Prisen der Appellatin zu verlangen, in Rechnung zu bringen, dieselben zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden u.s.f., dass daher eine Verjährung dieser Prisen, solange Appellant Mandatar war und bis er Rechnung über die Verwaltung abgelegt, nicht eintreten könne, - und er vermeint der Fall die sei

und der Verhandlung im Liquidation. Diese Motive rechtfertigen Klagend die daraus erfolgte Entscheidung.

Erstlich bemerkt Appellation, daß Appellat das Land angebaut hat, seitdem die Vorbehaltsräume, die streiten unbewohnbar sind, und daß Appellant für die Zeit vom Juni 1866 an nicht blos die Prätendenten, sondern sogar nach Contribution IX der Auflagen für drei Monate Last und Zeit von der Appellation 24 fl entrichtet haben will.

II. Contribution und VII der Auflagen:

Laut 17 der Rechnung, resp. Posten 4 des Rauschgeldes in der Rechnung und im Antrage stellt Appellant auf Appellation habe dem Müller Gienand in Albert. einiges für Saat Vorschuß, Lebensmittel etc. über 900 fl gegeben, um den Gienand flüssig zu befriedigen; habe er durch Act vor Notar Bastian vom 14. Februar 1855 die agrarische Wiese Fol. Nro 490 a : 108 Decimalen, sieben Fol. Nro 490 b : 11 Decim. für 544 fl an Steinel in Ramberg verkauft und diesen angewiesen den Kaufpreis an Gienand zu zahlen. Diese 544 fl hat Appellant deshalb gar nicht in Einnahme, die Rest der Gienand'schen Forderung will Appellant nach Nro 17 der Rechnung am 22. März 1867 entrichtet mit Zins und Kosten 588 fl 55 kr, nach Nro 4 des Nachtrags aber am 4. Juli 1865 entrichtet mit Zins und Kosten nur 564 fl 46 kr, und einigen Mitteln bezahlt haben.

Appellation entgegnet: 1. Bei seiner Abreise im Jahre 1855 sei sie an Gienand nur 430 fl mit Zins schuldig gewesen, es habe also der Mehrbetrag mit Kosten und mehr, daß Appellant sich in den Einnahmen mit obigen 544 fl belaste, und in den Ein-

gaben dem diesjährigen Betrage, die er zur Entlastung der Appellation an Gienand bezahlt habe, sich gestützt habe; den genauen und richtigen Betrag der bezahlten appellatischen Schuld habe aber Appellant genau gewußt, zahlen und zu belegen mit Quittungen Gienand's, der Verkauf des Grundstückes zu 544 fl sei in die nächstfolgenden Tage in Folge nachstehender Weisung des Mandatars Richard des Appellanten, und sie vorlange Ersatz des Mehrbetrags für die Zeit des Verkaufsabschlusses nach Lagerantand Tage, mit Zinsen.

Wegen der Exception sub 1 erbat Appellant den Beweis durch Urkunden, Zeugen und Einladung des Müllers Gienand. Dasein, daß Gienand über 900 fl Forderte, am 14. März 1855 die 544 fl Kaufpreis übernommen erhielt, und daß Appellant am 4. Juli 1855 diesen Restforderung ad 564 fl 46 kr angewiesen.

Das Urtheil a quo läßt den Urkundenbeweis zu, erklärt aber den Beweis durch Zeugen und Einladung für unzulässig auf Grund des Ges. 1341 Art. 60; und die Exception sub 2 motivirt das Gericht, daß Appellant über Abrechnung des Fol. Nro 490 a-b ad 544 fl nachlässig angestellt und sicher grobe Fahrlässigkeit sich hätte zu Schulden kommen lassen, so für den Mehrbetrag deshalb zur Zeit der Abrechnung haften müsse, und erkennt demgemäß auf die von Appellantin beantragte Expertise über den streitigen Punkt.

Daß der von Appellanten beantragte Zeugen- und Einladungsbeweis unzulässig ist, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung, und kann auf Exception des Urtheils Fol. Nro 490 sicher ist, da Anstand der Ex-

Gallentin immer noch für, für Cassation, daß P. und Consorten Rauflä Bürgschaft für Bezahlung kommen müß.

III. Conta Katcon.

Appellatin verlangt in Einnahmen Einstellung d Betrages von 100 fl mit Worten, den Appellant auf den Verkauf d Stam Folio Mo 2719 a: b: 25 Decimal an Acker und Wiese in der Gemeinde Cast an Johann und Schoppel I. laut Act vor Notär Pastian vom 24. Juli 1855 verkauft habe. – Appellant gibt an sich den Verkauf zu, behauptet aber und wird zum Verkundenbeweis dafür zugelassen, daß P Appellatin Ostern 1856 das Bild Stam durch Privatact an Martin Dörr um 100 fl verkauft und die Kaufsumme an Gienand cedirt gehabt habe; daß Dörr Vater das Stam weiter habe verkaufen wollen, wobei sich jedoch ergeben, daß P. der Kaufobject nicht original hier war und Dörr deßhalb nicht auf den Kauf falle; daß Dörr Vater auch den Fall d Notärd den Appellanten ersuchte, als Einnahmsteuer der Appellantin einen Verkaufact auf genannten Schlosser, der bei der Verfassung das letzte Jahr mast, auszustellen, und auch laut Act vor Notär Pastian vom 24. Juli 1855 geschehen sei. –

Der Gegenpartei vom Appellanten hierüber erbotenen Zeugenbeweis war mit Recht als unerheblich nicht zugelassen, einmal, weil er gegen den Inhalt d vom Appellanten gefertigten Actes vom 24. Juli 1855 gehe, und dann, weil Appellant selbst nicht behaupte, daß der durch Augenschein-Eintragung der Verhandlungen für Verfassung d Acten vom 24. Juli 1855 bestimmt worden sei, hierbei in einem anderen Verhältnisse sich befunden habe, weil

Nro 121. für Theresia Reisch in der Exekutionssache im Namen meiner Braun gegen Braun. Dekret 14 Vr. Gmünd den 20 Juni 1858 Vgl. Contumaz

er also nicht in der Unmöglichkeit sich befand, sich einen Urkundenbeweis über den Kaufvertrag zu verschaffen. –

IV. Contumation.

Laut Act vor Notär Pastian vom 24. Mai 1855 verkaufte Appellant als Einnahmsteuer seiner Mündel folgende Güter derselben an Johann Michael Nicolaus von Ramsberg für 210 fl und cedirte sofort den Kaufpreis an Martin Scholler in Gmünd für den baar bezahlten Capitalbetrag von 197 fl 24 kr, als: 1. Fol. No 1509: 57 Decim. Acker; 2. fol. No 1576: 13 Decim. Wiese; 3. fol. No 2611: 16 Decim. Acker; 4. fol. No 1516: 73 Decim. Acker. –

Bei der Tagsatzung d 8. Juli 1858 verlangt Appellatin, daß P Appellant, der mit seiner Einnahme sich belastet, sich nicht bloß mit den 210 fl, sondern mit dem ganzen, mit Inventar und Schätzung festgestellten Werthe der Güter wegen nachlässiger Vollzugs des Mandats mit Zins von Tage des Verkaufs belaste, – und für selbe sich auch gegen den Cessionar Scholler verwahre.

Appellant entgegnete sofort und im Eintrage: daß der fragliche Verkauf vom 24. Mai 1855, somit die Cession an Scholler lediglich in Folge Auftrages der Appellatin (?!?) geschehen, einmal zum Vollzuge verlangt sei, und wobei Letzter hierüber Quittung und Verkundenbeweis. Hiermit zu Land Appellant, daß P. die nicht Stam in Eigenthume der Appellatin fortverblieben sind, Appellant also als Verwalter das mindeste die strengste Sorgfalt der Appellatin zu verwenden hatte; trotzdem er sich auch mit diesen strengsten nicht! – Appellatin verkündigte

sich um näher und übergingen sich Klägs, daß die beklagten Eheleute Schuldig sich vorbringe, daß den Streitsatz, dem Appellanten damals Gut zu verkaufen, dem Käufer Nicles hat nie in den Besitz des Gutes, Appellant bante und pflanzte sich vor wie nach und faßte auch den angebliche Beistand an Schaller pfänke. Appellantin Frau Schaller einen mündlichen Antrag pfänke und verlangte principaliter, daß Appellant verpflichtet verklärt werde, die ihm Stein in Natur wie allen Früchten sie zu überlassen, resp. zu ersetzen, und subsidiair, daß bestand sie mache auf Einsatz des wahren Werthes mit fünfen etc. 2. Eingegangen reicherte und aber weiter Appellant und erbat den Beweis, daß dieselben 4 Stand unterm 9. Febr. 1861 vor Notär Pasquian auf Ansuchen von Franz Xaver Braun etc. den Vater Curatelmäßigen der Appellatin unter Mitwirkung des Ehemannes Nicles und seiner, des Appellanten, Mitwirkung öffentlich versteigert und ihm den Appellanten, um 524 fl (Fall 210 fl.!!) zugeschlagen worden seien, sein der Vorbesitzer Franz Xaver Braun den Stadel an Jacob Schaller etc. hat (und den Beistand bezogen habe in Einrede gestützt behauptet Appellant Eigenthümer der ein Stein, also nicht zur Einandgabe derselben verpflichtet zu sein:

Appellatin dagegen remindirte, gerade die Verletzung Vorschreibung Einrede, daß Appellant ausdrücklich und Entgegen sich die Stein der Appellatin seit 1858 vorbehalten hatte; schon wegen Klagbarkeit und Entgegen und auf nach Art. 1596 C. C. (vgl. Arrêt der Kgl. Appell. Ger. vom 25. April 1866: Hardt gegen Waling 31 — und machte dem vorsich geltend als nach der eigenen Erklärung des Appellanten sei der Kauf vom 31. Mai 1858 nur ein Scheingeschäft gewesen, Nicles nie Eigenthümer geworden, sondern die Appellatin, auf wem sie an bis 9. Febr. 1861 Eigenthümerin geblieben; 6. dein Nicles vom 9. Febr. habe sie aber in keiner Weise mitgewirkt, denn die Verpfändung habe lediglich auf Ansuchen des Nicles, der anerkannt nie Eigenthümer war, vom Ehemann Vater des Appellanten und der Franz Xaver Braun, denen anerkannter Weise das Eigenthum auch nicht zugestanden; Weiterveräußerung fällen also dem Appellanten, der in vollster Zuversicht gehandelt, verkauft ein Haus zu sein also nicht; 8. wenn Appellant behauptete, Franz Xaver Braun sei 1861 Curatelmäßiger der Appellatin gewesen, so habe das seine Richtigkeit, allein inhaltlich des Actes habe Franz Xaver Braun nicht als Mandatar der Appellatin, sondern eben als ein Appellant eigenen Namens gehandelt; welche Acte ausgeblieben Parteien und Anspruch an die heutigen Gäste zu machen haben:

Das Urtheil a quo adoptirt die Gründe sub a. b. c. erklärt einen Verkauf der Gütern des Appellanten für nicht existirend und nennt selbe ihn zur Einandgabe der Immobilien und Ersatz der Früchte nach Expertenangaben, indem sie den appellantischen Beweisantrag unbegründet als unzulässig und den Zeugen- und Urkundenbeweis als irrelevant verwirft.

Es macht Appellant die Klage haben wird, die Verfügung in dieser Hinsicht aufrecht zu erhalten und seine eventuale Handlungsweise nochmals debattiren zu lassen:

Im Acte von 1861 ist zwischen Caspar an Schaller nicht entfalten und noch hat dem Appellant der Kaufpreis bezahlt:— Da der erhobene Beweis den Beweis

von 1858 Rechtskraft und in Übrigen unzulässig und irrelevant ist, gehört auf diese Stelle nicht.

Sollte subsidiär sämmtliche hier von Appellantin bei der letzten Verhandlung zu dieser Contestation subsidiarisch genommenen Anträge berücksichtigt werden.

V. Contestation.

Appellatin bestreitet, Appellant habe bei dieser Contestation näher bezeichneten, ihr gehörigen 5 Stämme in der dort angegebenen Zeit, theils für ihren Bedarf, theils für Dritte gefällt, und dafür die Strafe, eventuell den Werthsersatz nach Expertenaussage zu erlegen.

Appellant antwortet ad 1. an einem der 5 Stämme Fol. Nro 1466 (sub c des Antrags) habe der Appellatin ein Eigenthumsrecht zugestanden. Appellatin wird daher zum Urkundenbeweise dafür zugelassen, daß diese Stämme in ihrer freien Ehe erworben, von ihr erzogen worden und ihr gehört. 2. Die andern 4 Stämme Fol. Nro 490 a-b, 2053, 2241, 409, sowie die bei der vierten Contestation genannten Fol. Nro 1509, 1576, 1576 D 2611 habe er nicht allein in der fraglichen Zeit benützt, Appellatin habe nämlich bei ihrem Abzuge nach Amerika diese Stämme sich und den Georg Peter Braun eventualiter in Theilung überlassen und beide Theile hätten die Immobilien benützt. Der sich weiters auf die in seinen Anträgen weiter angegebenen Beweise. — Obwohl Appellant über diese Verfügung der Appellatin sich beschwert, so beantragt doch der nächste Richter des Ehegerichts Pinkafeld die Einholung von und diesen Allen die Appellatin zum verbotenen Umgang durch Zeugen und Experten dahin zu, daß Appellant alle diese oben (sub 1 u. 2) bezeichneten Fichtenbäume auf Fol. Blatt des Plan-Nro 1466 in der bezeichneten Zeit in Theilung und daß der Feldschutz für jeden Stamm per Tag so und so viel Entlohnung; ferners war zugleich der Umstand anzugeben gegen wen und wann sich der Appellant, daß die Zeit der Fällung nicht mit anderen Umständen, weshalb Appellant sich sogar vorbehält, reconveniendo Entschädigungsansprüche für Dung, Grund und Tabaunggerechtigkeit geltend zu machen, und ganz subsidiarisch Zeugenbeweis, daß sie nicht entzogen und zur Hälfte von Georg Peter Braun benützt worden sei.

Zu welcher Ansicht es noch Appellant durch die Entscheidung der Instanz. Will es etwa haben, daß Appellatin, wie sie ihren Umzug beweist, den Eid leisten soll. Auf diesen Fall Appellatin an sich nichts einzuwenden.

VI. Contestation.

Appellatin bestreitet, Appellant habe auf Fol. Nro 1509 und 1576 drei Fichtenbäume in Werth von 30 fl, auf Fol. Nro 2611 einen Eichenbaum in Werth von 12 fl und auf Fol. Nro 409 zwei Nußbäume in Werth von 7 fl und einen Eichenbaum in Werth von 15 fl abgetrieben, sich anzueignen und zu ersetzen, und sie wird in Betreff a quo hierüber den Beweis durch Urkundenbeweise zugelassen, da Appellant läugnet und sogar subsidiarisch sich zum Zeugenbeweise erbietet: ad Fol. Nro 1509-1576: daß er nur zwei und zwar abgängige Fichtenbäume abgetrieben, aber durch 6 junge ersetzt habe; (ad Fol. Nro 2611: daß Appellantin selbst den Eichenbaum gefällt habe); ad Fol. Nro 409: daß er nur zwei Nußbäume und den abgängigen Eichenbaum

Exhibit, dagegen 14 Obstbäume heraus Holz, für die er nichts ersetzt.

Hierüber unstreitig ist, welche Exhibit Appellant für erhalten kann.

VIII. Contestation.

Appellatin behauptet, Appellant habe ihr Waldungen auf Fol. Nro 2241, 2250 und 1466 abgetrieben, 40 Klft Scheiter zu verkaufen, und sie wird ad Fol. Nro 1466, da Appellant das appellatische Eigenthum läugnet, zu dem von abellajantem Urkundenbeweise über ihr Eigenthum an Fol. Nro 1466, und ad Fol. Nro 2241, 2250 und 1466 zum Zeugenbeweise und Urkundenbeweise, daß Appellant das Holz in Wälde von 40 Klft abgetrieben hat, zugelassen, da zu Folio Nro 2241 und 2250 Appellant allegirt, daß diese Parcellen öde unfruchtbares Land gewesen, auf dem Holz nicht gewachsen sei, zudem er sie auch mit Georg Peter Braun besessen habe.

Daß Friedens Appellant nicht besessen.

D. Ausgabecontestation.

Ad I der Gegenrechnung.

Appellatin bestreitet die Ausgabe für ein Feldschermeisterprotocoll bei minderjährigen Johann Jacob Braun in Jahr 1848 ad 5 fl 56 kr, da sie selbes nicht bezahlt habe. Das Urtheil erkennt auf den von Appellanten, der Quittung nicht besitzt, der Appellatin deferirten Eid, daß Appellant die fragliche Summe bezahlt und Appellatin ihm dafür Holz verkauft habe.

Ad Ausgabeposten II,

so gibt Appellatin zu, daß Appellant für sie an Johann Jacob Braun in Simmelbach bei Lehrgeld für den minderjährigen Sohn Adam Braun in Jahr 1848, jedoch nur einmal, jährl 22 kr und Pfaten den Rest bezahlt habe; sie behauptet aber, daß sie bei dem Zeugen zu Protocoll gegeben, dem Appellanten bezahlt habe und das Gericht erkennt auf den Fall von ihr dem Appellanten deferirten Eid, ob. wohl Appellatin die Belege hiefür abzuliefern und offenbar Pfaten Datum bestreitet.

Ad Ausgabeposten III und X und ad I der Replik.

Appellatin erkennt an, daß Appellant übernommen hat, ihre beiden Holzwasten an Schaller in Simmelbach ad 33 fl und ad 8 fl 27 kr zu fassen, bestreitet aber mangelnder Belege die nicht diese Fassung. Das Gericht weist den Appellanten zum Urkundenbeweise hin, daß er beide Belege an seinen Schaller bezahlt habe, verweist aber den hierüber weiters von Appellanten erbotenen Beweis durch Zeugen und Beiladung der Wittwe und Erben Schaller als unzulässig, weil, wenn auch beide Belege zusammen, so daß mit den übrigen contestirten Posten den Betrag von 150 fres übersteigen.

Ad IV der Gegenrechnung.

so bezweifelt Appellatin, die Ausgabe Posten sind Johann Jacob Braun in Jahr 1851 ad 19 fl 52 kr bezahlt zu haben. Appellant erbietet sich zu Beweis- und Urkundenbeweis und stellt weiters den Eid hin. Das Urtheil a quo verweist den Zeugenbeweis auf obigen Posten als unzulässig und erkennt auf den von Appellanten erbotenen Urkundenbeweis.

Ad I der Gästanerkennung;

so klagirt Appellant, er habe mit seinem Klienten der Seither ein gemeinschaftliches Metzgergewölbe gehabt, worauf an Seither 17 fl 51 kr Gutbefallen und Appellatin habe ihre Forderung nicht entrichten wollen. Appellatin entgegnet, nach dem Tode des seinerzeitigen Gemeinmannes Seither sey im Jahre 1849 Niemand befugt gewesen über das Gemeinschaftliche zu disponiren, der — und längstens unter das Gesammte Vermögen.

Appellant beferirt der Appellatin über die bestrittene Forderung den Eid und in Verfolg dessen auf diesen Eid verkauft.

Ad 6. 7. 8. 9. 13 der Gästanerkennung. Contestation VI und VIII,

so klagt Appellatin, daß Ihr Appellant Waaren gegeben habe:

8 fl dem Kleinhäusl für Bier Henry Factor Braun, Posten 6;
8 fl Waaren im Jahre 1852, Posten 7;
2 fl " " " , Posten 8;
12 fl Waaren im Jahre 1853, Posten 9;
1 fl 20 kr im Jahre 1866, Posten 13, zusammen Posten 6 des Nachtrags, die Forderung eines Gastes, und sagt bei, daß Er bei ihrer Abreise nach America 1853 mit ihren Leuten gerechnet habe, denselben auf Schlag geblieben seyen und sogar jedem Leute noch 13 fl für den Fall vergütet, daß der Eine oder der Andere einen Gang oder ein Nachtlager für die Herrschaften hätte — Appellant vermindert die 13 fl sage in allgemeine, aber als besondere Honorirung für besondere Dienstleistungen und Gänge verfallen, im Übrigen anerkennt er sich als bereits schuldig an, dass er nicht Eid und daß Gericht gibt diesen Eid der Appellatin auf.

Ad XI der Gästanerkennung, Contestation VII und 3 des Nachtrags,

so erklärt Appellant, daß er das Makelgeld beim Verkaufe der Wiese im Jahre 1860 ad 5 fl 24 kr, da er es nicht mehr beweisen könne, fallen lasse, und daß es nicht gerichtskundig hierüber Partei Cont. II der Einnahmen).

Ad XII der Gästanerkennung und 5 des Nachtrags: Frachtvorlage für den Rossen der Appellatin bei ihrer Abreise Rückreise ad 7 fl, zwar da nicht bestritten; daß Gericht beurkundet die Anerkennung.

Contestation IX: ad Posten 14 der Gästanerkennung, Posten 7 des Nachtrags:

für 2 Monate Kostgeld im Jahre 1866, als Appellatin auf America zurückkam ad 24 fl, — Cont. gegnet Appellatin, daß Sie nicht volle 2 Monate Kostgänger gehabt, Appellant antwortet, er Jünger auf Kostgeld angestellt habe, jeden auf 12 fl per Monat abgerechnet seien — Da ad 6 der Posten bestritten war, so citirt Appellant den Zeugenbeweis, daß Appellatin zwei Monate Kost und Logis gehabt, Zeugen vernommen habe, und deponirt mehr Protokollar über das Zeugenverhör vorgelesen den Eid. Das Gericht gibt der Appellatin den Eid über den Empfang der Kost und Logis und die Zeugenvernehmung auf, verweist aber den Zeugenbeweis auf den ferneren Fortgang als unzulässig.

Contestation X, Posten 15 der Gästanerkennung, Posten 8 des Nachtrags und Posten 16 ditto, resp. Posten 9 ditto.

sagt Appellant, er habe 1866 bei Rückkehr der

Appellatin ist Amerika in Hilfstrafe derselben ihr Ver-
mandten in St. Martin abgeholt und drei Tage bewir-
thet und Appellatin habe ihr Fuhrlohn und Lad[illegible] zu-
gesichert; er verlangt nun für Verköstigung der Ver-
mandten 7 fl und für Fuhrlohn nach St. Martin in der
Rechnung 8 fl.

Appellatin stellt dahingegen vor, sie habe
vorerklärt, der Besuch der Vermandten habe ihren
Mann so gut wie ihr gefallen; jedem sie die Kosten
für den Appellanten und den andern Besuch, bei den
Appellatin sich jetzt aufhalte, in der Stadt abgegangen
worden, da jeder der beiden Besuche 2 fl bitte, und
diese den Fuhrlohn habe, so habe Appellant für sich
hier nach St. Martin gehabt, sie sei gelegent,
diese da mitzunehmen und habe zum Überfluß diesen
den Besuch des Appellanten einen Schatz gesucht.

Appellant war hierauf bereitwillig und erbie-
tet der Zeugenbeweis, daß der die Vermandten in St.
Martin abgeholt, drei Tage bewirthet, drei daß
er die Appellatin nach St. Martin gefahren, diese
Lad[illegible] zugesagt hat und daß die 8 fl Fuhrlohn
wirklich bezahlt sind; mehr subsidiarisch deferirt er den
Eid, daß Appellatin zu dem Allem Hilfstrupp gege-
ben und Lad[illegible] zugesagt hat.

Das Gericht verweist den Zeugenbeweis als un-
erheblich und erkennt auf den der Appellatin deferir-
ten Eid.

Cont. XI: ad 2 des Nachtrags:

Appellatin läugnet, daß Appellant für ihre Ladu-
ng an Notar Köster in Dürkheim im Jahre 1858
bezahlt habe:

a. Honorar — — — — — 8 fl 0 kr.

b. Zeug vom 11. März 1858 bis 27. Juny 1858: 1 fl 52 kr.
c. Proceßkosten etc — — — — — — — 28 fl 54
Summa — 111 fl 50

und Beweis, weil Appellant seine Ladung gerichtlich, die
Zeugen auf, daß sie nicht vorschriftlich Befehl des Appel-
lanten gewesen. — Appellant erbietet sich zum Be-
weis durch Urkunden, Zeugen und durch Beiladung
von Notar Köster, daß er an ihn eine appellatische
Vorschuß Sum ad 111 fl 50 kr. bezahlt habe: Beweis
nach Urtheil des kgl. bayr. Landgerichts Landau vom
30. Juni 1858. Das Gericht läßt den Urkundenbe-
weis zu und verweist den Beweis durch Zeugen und
Beiladung als unerheblich ab.

Der Posten 17 der Gantsberechnung, rectificirt in
Posten 7 des Nachtrags und reducirt von 580 fl 55 kr.
auf 564 fl 46 kr.: Forderung an Gienandt, hängt mit
der Einnahmscontribution sub II: die Einnahmen ad
574 fl betr. zusammen und sie sind allda erörtert.
Appellatin gibt einen Beschädigungsbetrag über 900 fl mit Zeu-
gen und Posten nicht, sondern nur eine Post von 4 fl 11
mit Zeugen an, bestreitet alle Posten, die etwa ge-
macht werden, als hier statthaft gemacht und die bei-
gebrachten wider Gienandt appellantischen Belege
als beweisunerheblich, da nur detaillirte Angabe
hier passe, auf welchen nicht erhellen, auf welchen
Grund hin sie an Gienandt geschehen sein und ver-
schiedene Posten des Appellanten widersprechen.

In welcher Weise Appellant nachgekommen, daß der
durch obige Entscheidungen auferlegte Sicherheit, ist abzuwarten.

Die Entscheidung des Rechtsmittels ist im Urtheil a quo vorbehalten. – Appellatin beantragt Verwerfung, unter Verurtheilung der Gegenpartei in Kosten. – Appellant beantragt Abänderung des Urtheils dahin, daß die gegen ihn erhobene Klage abgewiesen, eventuell die Sache zur anderweitigen Entscheidung an das Handelsgericht verwiesen werde. – Ebenso beantragt Appellant für den Fall, daß noch ungetheilten Antrag der Sachen der Kläger Adam und Jacob Braun vor.

Aus diesen Gründen

Hat das Appellationsgericht die Berufung für begründet erachtet, das Urtheil erster Instanz zu reformiren mit Aufhebung der Appellation, und die Appellatin in die Kosten beider Instanzen verurtheilt.

Gründe

Was zunächst die Einrede der Unzulässigkeit der Appellation betrifft, so ist dieselbe nicht begründet. Nach §. 1 der Verordnung vom 13. Juli 1864 ist gegen Urtheile, welche in Handelssachen erlassen werden, die Berufung nur dann ausgeschlossen, wenn der Streitgegenstand den Betrag von 200 Thlr. nicht übersteigt. Nun ist aber der Streitgegenstand in vorliegender Sache, wie sich aus dem Inhalt der Klage ergiebt, auf 300 Thlr. angegeben worden, und es ist daher die Berufung gegen das Urtheil erster Instanz zulässig.

Was die Sache selbst betrifft, so ist zu bemerken, daß der Appellant in seiner Berufungsschrift vom 27. Juli 1868 ausdrücklich erklärt hat, daß er sich nur gegen die Verurtheilung des Beklagten Adam Braun wende, und daß er gegen die Verurtheilung des Beklagten Jacob Braun nicht appellire. Es ist daher nur noch über die Verurtheilung des Beklagten Adam Braun zu entscheiden.

Was nun diese Verurtheilung betrifft, so ist dieselbe nach §. 1 der Verordnung vom 13. Juli 1864 nicht zu beanstanden, da der Streitgegenstand den Betrag von 200 Thlr. übersteigt.

Gründe

Uebrigens ist auch die Appellation unbegründet. Der Appellant hat sich nämlich in seiner Berufungsschrift vom 27. Juli 1868 nur darauf berufen, daß die Klage nicht begründet sei, weil der Beklagte Adam Braun nicht Eigenthümer der Waare sei, sondern nur Commissionär, und daß er, Appellant, nicht gewußt habe, daß Adam Braun nur Commissionär sei. Diese Einwendungen sind aber unerheblich, da der Beklagte Adam Braun, wie sich aus dem Inhalt der Akten ergiebt, die Waare auf eigene Rechnung gekauft hat, und da es für den Appellanten gleichgültig sein muß, ob Adam Braun für sich oder für Andere gekauft hat

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rubrum vorgesetzt

für die Ca.-Stuf.- und Landcaufgericht vor Köln Appellationsfall.

Pfeff Agrippina in Köln, Appellatin und Incidentappellatin

gegen

Sebastian Ledevle, Kaufmann, Spediteur und Eigenthümer des Güterbeförderungsbootes „Pfalz" in Ludwigshafen wohnhaft, Appellant und einem Urtheile des Kgl. Landgerichts zu Frankenthal, als Handelsgericht sprechend vom 28ten November 1867 und Incidentappellat, vertreten durch den k. Anwalt Gelden.

Urtheil des Kgl. Appellationsgerichts vom 13 Juli 1868 nimmt vorab die Haupt- und Incidentberufung als begründet an, verordnet daß auf den alt stimmweise zu begründenden Kosten beider Instanzen statt Incidentgerichtsbarkeit eine Masse gebildet werde und daß sogleich gegen den Kosten des Urtheils nebst Zubehörigung jeder Partei die Hälfte zur Last; verfügt überdieß die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe.

Tarif.	Ausgaben fl	kr	Gebühren fl	kr
1., Anwaltsbestellung	–	41	–	06
1., Avenir	–	41	–	06
3., Rolle	–	41	–	06
4., Aufruf von der Rolle	2	20	–	–
5., Vortrag, 8 Bgl. 9½ Kalkan	72	–	56	9	36
2 Abschr. 8 Bgl. und Zustellung	71	1	23	4	45
6., sigalarium Urtheil vom 29 Juni 1868		–	07	–	–
7., Vortrag am 8ten Juli 1868 (Incidentsache)	67	–	–	25	12
		6	40	39	39

dass jedenfalls in die Kosten der Appellinstanz zu verfallen und die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen,

subsidiarisch falls die Berufung verworfen werden sollte, auf die Incidentberufung als unbegründet zu verwerfen und die Kosten der Appellinstanz zu compensiren.

Der kgl. Anwalt Leber beantragte: es gefalle dem kgl. Appellgerichte die Hauptberufung als unbegründet abzuweisen, dagegen die Incidentberufung als gerechtfertigt anzunehmen und zu verordnen, daß die Aufhebung des Gegenzeugen 1 und 3. Beklagten und Schroeter gelesen werden, die Appellanten zu sämmtlichen Kosten beider Instanzen sowie zu der Geldstrafe zu verurtheilen.

Subsidiarisch den Appellaten mit Incidentappellanten zum Beweise ihres Urkunden und Zeugen darüber zuzulassen, daß nächstens Rheine für einen Tagen Reise vor Herrn d. allgemeinen Ordnung bestehe, die Herrnmann der nächsten Verladung des Appellats durch Schiffer resp. einen Theil der Mannschaft bei der nächst gelegenen Ortschaft zu Protokoll zu geben und daß es ohne weiteres Verfahren der Mannschaft angehört werde, falls diese Anzeige unterbleiben wird, schon die weiteren Beweismittel zu verfügen, Kosten vorbehalten

factum

Dasselbe erhellt zunächst aus den Akten des k. Bezirksgerichts, sowie des Handelsgerichts Frankenthal als Handelsgericht erkannt vom 9. November 1865 und 28. November 1867 wonach der Appellant zu einem Schluß mit gerichtlichem Zeugenbeweise, der Appellaten zum Gegenbeweise zugelassen und mit Abhörung der Zeugen, zuletzt des k. Landgerichts Ludwigshafen commissarisch. Bei dem am 24 Februar 1866 stattfindenden Zeugenverhöre vorgestellt die Appellaten in 4 von den Appellanten vorgestellten Zeugenfragen

	Taxif.	Auslagen fl	Auslagen kr	Gebühren fl	Gebühren kr
Übertrag		6	40	39	39
8., Anhangzettel vom 8ten Juli 1868.		—	14	—	—
9., Aufruf zum Termin		—	32	—	—
10., Copialien, 3 Bgl.		—	21	6	18
1 Abschr. 3 Bgl. 8 Zeilen à 5 Silben	67	—	21	6	18
11., Porto und Correspondenz	W.	1	07	—	48
12., Ersetzungen bei Nichtzahlung der Geldstrafe	Verord. v. 1862	2	48	—	—
13., Erkenntniß zum Urtheil vom 13 Juli 1868		—	07	—	06
14., Kostenmarke		—	28	—	—
		—	07	—	—
neun und fünfzig		12	24	46	51
Total: fünfzig Gulden fünfzehn Kreuzer.		46	51		
Eugen Loew.		60	15		
		59			

Inzwischen zu neun und fünfzig Gulden
und fünfzehn Kreuzern.

Heidelberg den 7ten August 1868.
Der prüfende Rath
Weiss

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Kostenrechnung
für Sebastian Lederle, Landwirth, Pfaffenhausen, Pfarrei Hettingen, Amt Buchen, Großherzogthum Baden, Appellat
gegen
die Pro-Gläubigerschaft des Jacob Lederle, Landwirth, Pfaffenhausen, Pfarrei Hettingen, Amt Buchen, Großherzogthum Baden, Appellatin.

Urtheil v. 13 Juli 1868. Appellatin wird für schuldig erkannt, die Kosten beider Instanzen zu tragen. Urtheil Urtheils der Zustellung [illegible]

	Verfertigung fl	Verfertigung kr	Gebühren fl	Gebühren kr
1.) Appellat	—	21	—	—
Ladung 9 Bl. 9 Z.	—	03.	11.	24.
2 Copien 18 Bl.	—	1 24.	3.	42.
Zustellung		27.		
3.) Protocoll über Lederle	—	1 43.		
Reisen thätig 9 Myriam	—	12 36.		
4.) Forderung über 5000 fl.	—	07.	—	24. 12.
5.) Porto & Correspondenz	—	14 48	—	—
6.) Kostenmarke	—	07.	—	—
	—	29. 42.	12.	18
		42. 12.		
Summa		69 54.		

Abschrieben den 22 Juli 1868.
G. Gulden

Eingang

Zugiert zu Nro 5241 des Protokolls.

Und heute Endurtheil gefällt.

Frankenthal den 13ten Juli 1868.

Der Gerichtsschreiber des Kgl. Bez. Ger. Raths

Nro 5241 des Protokolls. Urtheil. Verkündet den 13. Juli 1868.



In Sachen für die Versicherungs-Gesellschaft Agrippina in Köln, Appellantin und Inzidentbeklagtin gegen Unterstein Lederle, Kaufmann und Gastwirth in Ludwigshafen, Appellant von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts in Frankenthal als Handelsgerichts vom 28. November 1867, und Inzidentappellat, wegen durch den k. Kommerzienrath Gulden.

Am 24. September 1864 fand zwischen Ludwigshafen, in dem sogenannten Verbindungskanale zwischen der „Pfalz", einem den Appellanten gehörigen Personendampfschiffe stromabwärts und der „Viktoria" einem Dampfboote, welches der Kölner „Düsseldorfer Dampfschiffahrts-Gesellschaft" angehört, stromaufwärts ein Zusammenstoß statt, welcher dadurch verursacht wurde, daß die „Pfalz" unter die Backe des Vorderschiffes der „Viktoria" mit voller Kraft anlief, und welcher die Folge hatte, daß das letztgenannte Schiff einen bedeutenden Leckage und die Folge des eingedrungenen Wassers am inneren Verdecke Beschädigungen, die über 2000 fl. betrug, den die Appellantin, welche die Ladung versichert war, den resp. Eigenthümern ersetzen mußte, und welchen sie mittelst Cession, sowie die Viktoria das Eigenthum erworben.

Auf Minderersatz der den versicherten Eigenthümern bezahlten Summe klagte die „Agrippina" durch Akt des Gerichtsschreibers Meyer in Ludwigshafen vom 11. Juli 1865 den Appellanten vor das k. Handelsgericht in Frankenthal vorladen, zumal durch das Verschulden der Schiffsmannschaft der genannten „Pfalz" der Zusammenstoß mit allen seinen Folgen verursacht worden sei. Der über Appellant seinen Hafenverkehr bestellte Lotse Engelmann, die Havarie sei vor seinem Lotsen nicht verschuldet worden, indem lediglich die Folge eines Sturmes, für welche er nicht einzustehen habe, sei. Nach Verhandlung vor das k. Handelsgericht Frankenthal, welches durch Urtheil vom 9. November 1865, den Appellanten zum Beweise durch Vorlage, Zeugen und Eidesleistung über seine Behauptung zulies, die Akten des Zeugen und Sachverständigen wurden das k. Landgericht Ludwigshafen commitirt, und durch dieses zu diesem Zwecke

Tagesfest auf den 24. Februar resp. 3. März anberaumt.

Bei der Abgabe der Hauptzeugen angerufen und Kanzlei Horn als Vertreter der Appellantin die Zeugen 1, 2, 3 und 4, und bei der Abgabe der Gegenzeugen angerufen Kanzlei Heintz als Vertreter der Appellatin die Gegenzeugen 1, 2 und 3, die übrigen Anwesenden entfernt und Zeugen vereidigt.

Hierauf wurde das Endurtheil vom 28. November 1867 zur Verkündung und das Grundbuch zu Sembach sofort gemäß die Zeugen der 4, Hauptsache als Gegenzeugen vernommen. Zeugenverhör durch Vorlesung desselben Zeugen zum Theil des Vortrags, welches die Zeugen die Hauptzeugen vernommen als wiederholt erklärt, Zeugen zum Theil des Vortrags, welches die Zeugen die Hauptzeugen vernommen als wiederholt erklärt, sind abgetreten und Appellat Zeugen zum Theil, welche die Zeugen die Gegenzeugen 1 und 3 als wiederholt erklärten, sind Appellat mit Zeugen, mündlicher Zeugenabhörung eins.

In Betracht dass

I. der Hauptberufung

dass das Bezirksgericht Landstuhl zu Sembach mit Zug und Recht und aus denen dargelegten Gründen die Zeugen der Hauptzeugen vernommen Aussagen für genügend erklärt, weil denselben

1., zur Zeit der in Frage stehenden Unfälle als Wärterin resp. als Aufseherin was Zeugen 1 betrifft, bei denen Appellantin in dienstlichen Verhältnissen d. h. in einem solchen Abhängigkeitsverhältniss, dass eine absprechende Beurtheilung der Umstände, welche den fraglichen Zusammenhang zwischen der „Pfalz" und der „Victoria" begründen resp. vermehren, von ihnen nicht wohl vorausgesetzt werden kann;

2., dass auch der Umstand der Appellantin nicht entgegen gehalten werden kann, der art. 283 C. d. pr. welcher dem ebenerwähnten Zeugenverhör entgegen, darin, dass der Dienst resp. Abhängigkeitsverhältniss zwischen der Partei und den zu vernehmenden Zeugen zur Zeit des Zeugnisses nicht mehr bestehen.

dass welches das Zeugniss darauf zu legen ist, dass die Zurückweisung des ganzen Verfahrens unter dem Einflusse jener Abhängigkeits entfiele, dass jeder Andere stehen ganz unwillkürlich einen derartigen Unfall in dem Lichte zu betrachten geneigt ist, welches seinem Herrn möglichst günstig ist, und bei ihm, besonders wenn, wie hier das Interesse mit dem Dienstverhältniss fest verbunden ist, und wo es sich um Ersatz in Geld handelt, wie hier die Victoria, dem Dienstherrn gegenüber, dem Dienstherrn selbst oft über die Sache unwesentlich wird, zur Unterstützung seiner Aussage bei der Partei, welche dem Dienstherrn nicht vollständig entspricht,

dass dann, wenn nicht später das Dienstverhältniss gelöst und ein früherer Blick wiedergewonnen wird und vielleicht erst nach Jahren der Zeuge über den Vorfall Aussagen soll, der nur noch eine fast das Andenken zu Rathe gezogen und dann eine Lücke wird, wie sie sich unter dem Einflusse des Abhängigkeitsverhältnisses festgesetzt hatte;

In Betracht dass,

3., ein weiterer Grund zur Verwerfung der Hauptzeugen 1, 2, 3 und 4 darin liegt, dass der Appellant, um Gegenbeweis gegen seinen Vortrag mit der Appellantin Verantwortlichkeit und Verschulden seiner Dienstherrin letzterer zugemuthet zu vertheidigen, dem Verfahren muss, dass die Monatsheft seines Dienstverhältnisses Pflichtverletzung, seiner Vorgesetzten Nachlässigkeit, Unachtsamkeit dem Zeugniss nicht vorgehalten hat,

dass also auf die genannten Zeugen welche zur Pflichtverletzung der Pfalz gehörten, der Gegenzeugen Aussagen zur Vertheidigung der Victoria hinzuweisen, um dadurch die Möglichkeit zu beseitigen, dass diese abmahnenden Umstände, selben den Zeugniss gegen Ihren vorgenommen,

dass dann dieser gleichfalls als Zeugen zu nehmen sei.

In Betracht dass die Wahrscheinlichkeit eines solchen Zeugnisses noch vermehrt erscheint, wenn man bedenkt, dass der Appellant den Wärter Köpling von Lohr, welcher zur Zeit des zum Schadenersatz Veranlassung gebenden Unfalles auf dem Schiffe, der „Pfalz" als Kameraden commandirte, für den Fall seiner Verurtheilung als gemeinschaftlich Beklagten Letzterer nicht genannt wird, falls seinem Gemeinschaftlichkeit nachgewiesen würde, seinen Zeugniss durch Aussage und ganz zuwiderlaufend gegen den Hauptzeugen Franz Brieg u. s. w. gültig zu machen.

In Betracht dass wenn auch die Zeugen sonst nicht unter die Kategorie des Appellanten stehen, dass die Möglichkeit äusserst naheliegt, dass selbe seine bloss für die Partei

Ludwig Hauber, Landwirth, Friedrich Wilhelm Ludwig Hauber, Landwirth, Friedrich Wilhelm Hauber, Landwirth, Friedrich Wilhelm Hauber, Landwirth, Friedrich Wilhelm

das Herzogthum und zwar in der Form der Beschwerde nothwendig, in dem Antrage enthalten sein müsse, auf dessen Annahme die Aufhebung des Herzogthums und die Rückkehr zu der vor der Vereinigung bestandenen Verfassung, so wie für diesen Zeitpunkt die Wiederherstellung früherer Verhältnisse gefordert werden sei.

F. L., dass nothwendige diesen Anforderungen keineswegs entsprechen würde, aber aber die nothwendige und praktisch kaum durchführbare Bestimmung sein müsse, dass die Gründe der Beschwerde und Anfechtung zu der Herzogthümer, für welche Appellation ergriffen werden soll, in der That vorhanden oder gegründete Wahrscheinlichkeit dafür da sein müsse, dass diese nicht vorhanden seien, und dass in beiden Fällen die Zulassung nur für den Appellanten gleichlautende Ausfertigung des Herzogthums interessirt sind, in welchem, und für welche sie vorhanden sind, für ihren fernern und künftigen Rechtsweg zu nehmen, im letzteren, und, wie sonst schon vorgeschlagen worden, der Gerichtshof des Appellanten für den die Appellation angenommen werden könnte, eine Gerichtsbarkeit nicht zu begründen haben könnte;

F. L.,

II. Zum Instruktionsgesetz.

dass die beiden Herzogthümer Beckhaus v. Schroeter, beide Rheinbaiern, ersteres mit Trier, letzteres mit Koblenz, dessen jetzt vorliegendes Urtheil des Handelsgerichts Frankenthal vom 28. November 1867 thatsächlich, und demselben Grunde" angefochten wurden sei die Herzogthümer, für welche Appellation bei der Appellation zu ihrem Rechte zu verhelfen, seien also gewiss nur die Herzogthümer, für welche Appellation das Herzogthum interessirt, da für solche ihnen nicht Rechtsgültigkeit zu Theil, wie den „Appellanten" dafür vorgeschrieben werden könnten.

In Betreff, dass aber 2. bei der Abstimmung dieser Anfrage nur auf Ehrerbietigkeit gelegentlich, die zum Herzogthümer selbst Abgeordnete Erklärung über den ausdrücklichen Zusammenhang mit dem K. Polizeigerichte zu Ludwigshafen nur Certificat, zu Einem des Gerichtes möge, selbst und selbst selbst auf Grund des art. 383. Code de pr. als Zeugen ausdrücklich genannt.

F. L. nur ad 1., dass der angegriffene Urtheil bei der Begründung dieser Anfechtung von einem dieselbe tragenden Rechtsgrunde, auf welchen nothwendigerweise auf einen Rechtsfolgerungen angewiesen sind,

dass unrichtig die beiden oben genannten Herzogthümer gar nicht in Betracht der Appellation stehen würden, sondern das Dampfboot „Victoria" nicht diesen — sondern der Dampfschifffahrtsgesell-

Nro 5141 J. K. 2te K. v. 13. Juli 1868.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Antrag

für [illegible] Federle, [illegible]

[illegible]

[illegible]

[

[illegible] Pfeiffer [illegible] Pfeiffer [illegible]

Bürgermeister Wilhelm Hermann Victoria, aus dem Grunde verworfen: weil sich derselbe ausdrücklich über den streitigen Punkt schon früher in der Sitzung vom 21ten September 1866 - in der von dem unterzeichneten Advocaten gegen den k. Fiskus anhängig gemachten Entschädigungs-Sache - dahin erklärt hat, daß er in Betreff der Ausübung des Wahlrechtes nicht als Beamter, sondern als Privatmann handle.

S. E. das Bezirksgericht Aschaffenburg hat mit Urtheil v. 28ten November 1867, worauf die gegenwärtige Berufung Bezug nimmt, die gegen den Appellaten erhobene Klage, als durch die von dem Appellanten gegen die 29 Gemeindebürger gemachten Appellationen, als begründet erachtet, in gemeinschaftlicher Berathung abgewiesen und von den Expensen solidarisch gegen einander dergestalt compensirt, daß jede Partei die Appellationskosten zu bezahlen habe.

B. Zur Hauptberufung.

S. E. das Fiskalat Aschaffenburg: Rolla, Reichard & Blek, gegen Fiskalische Anfechtung einer einfachen Mehrheit der Stimmen des Appellanten in Betreff, alle in Frage stehenden Gemeindebürger, welche in persönlicher Beziehung des Fragestellers und des Vertreters des Appellanten stehen, von der Theilnahme an der Abstimmung über Bezirksrathswahl auszuschließen, weil dieselben als Beamte, Bezirksräthe, Gemeindevorsteher, Gemeinderäthe, Gemeindebevollmächtigte, Gemeindeverordnete, Gemeindeausschüsse, Gemeindeumlagen-Erheber, Gemeindeumlagen-Controleure, Gemeindeumlagen-Rechner, Gemeindeumlagen-Einnehmer, Gemeindeumlagen-Ausschüsse, Gemeindeumlagen-Commissäre, Gemeindeumlagen-Commissionäre, Gemeindeumlagen-Commissionsräthe, Gemeindeumlagen-Commissionsmitglieder, Gemeindeumlagen-Commissionsvorsteher, Gemeindeumlagen-Commissionsvorsteherstellvertreter, Gemeindeumlagen-Commissionsvorsteherstellvertreterstellvertreter, Gemeindeumlagen-Commissionsvorsteherstellvertreterstellvertreterstellvertreter, Gemeindeumlagen-Commissionsvorsteherstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreter, Gemeindeumlagen-Commissionsvorsteherstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreter, Gemeindeumlagen-Commissionsvorsteherstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreter, Gemeindeumlagen-Commissionsvorsteherstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreter, Gemeindeumlagen-Commissionsvorsteherstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreter, Gemeindeumlagen-Commissionsvorsteherstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreter, Gemeindeumlagen-Commissionsvorsteherstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreter, Gemeindeumlagen-Commissionsvorsteherstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreter, Gemeindeumlagen-Commissionsvorsteherstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreter, Gemeindeumlagen-Commissionsvorsteherstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreter, Gemeindeumlagen-Commissionsvorsteherstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreter, Gemeindeumlagen-Commissionsvorsteherstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreter, Gemeindeumlagen-Commissionsvorsteherstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreter, Gemeindeumlagen-Commissionsvorsteherstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreterstellvertreter, Gemeindeumlagen-Commissionsvorsteherstellvertreter

Eilgericht Annaberg Bd. I. B. 248–252.

Auf Grund selbst gepflogener Lokalaugenscheins- und Zeugenverhandlung, sowie [illegible] Beweisaufnahme, [illegible] Beschwerde begründet befunden, [illegible] gewiesen, [illegible] Zeugen [illegible] Beibringung [illegible] abzufällig [illegible]

Z. 2. des Berufungsantrages [illegible] Interessen des [illegible] Beklagten [illegible] Appellat [illegible] gemäß [illegible] Beweis [illegible] Beweisaufnahme [illegible] Zeugen [illegible] Beweis [illegible] Beweis [illegible] Zeugen [illegible] Beweis [illegible] Beweis [illegible] Beweis

in welchem sie einstweilen sich, abweichend von dem
Beweisantrage des Appellaten selbst, damit begnügen
dürfte, die Vernehmung des Pfifflingerschen Ehepaares
als Zeugen in den Antrag zu stellen, und
demnächst gerechtfertigt sei;

Was aber den Antrag des Rekurrenten
anbelangt, den bereits abgereisten Buchhalter
Zeugen bei der Post dem Meistenruf gestellt
sein, und seinen eine erfolgte Vernehmung
bestätigen zu lassen;

so scheint dem Rekurrenten selbst
die angefochtene Entscheidung allein gültig, und
zugestandenermaßen diese Rekurrenten gegen Nichtzu-
lassung abgewiesen worden, abgesehen davon,
indem er selbst, ob sie Zeugen
Beweis, genau wisse und dem ersten, der Buchhal-
ter Beweis angetragenen Beweis, erhalten
Mo vom 24. 28 September 1864 über den fraglichen
Unfall von den Eisenbahnbeamten ein
eingeholten abgegebene Erklärungen mitbe-
trugen beigebracht sei;

Was sodann diesen Rekurrenten gegen die
appellatin selbst, gelegentlich seiner eigenmächtigen
Tagfahrt, abgewiesenen Antrag betrifft,
so ist abgesehen davon, daß
[illegible] gegen
[illegible] nicht
[illegible] ist,
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

G. Gulden

Gesehen bei der [illegible] [illegible] vom 9 Juli 1868.

[illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

beherrschenden - dem vorsitzenden Richter und Beisitzern durch Ablegung des Diensteides etc. entspricht werden,

dass diese Anzeige nämlich, wie von Seiten des Appellanten behauptet wird, auf Anstiftung oder der Suggestion der Appellatin geschah, so ist dadurch zur Kenntniss derselben in Liebesverhältnissen der beiden Theile bestand, einen solchen Beweisschluss resp. eine nicht nützliche.

L.L., dass daher von einem Certificate im Sinne des art 283 C. de proc. nicht die Rede sein kann, somit die solches Certificat allein einen Recurs begründen, resp einstellenden Decrets und Verhaftsbefehl rechtfertigen würde, dass vielmehr die Appellatin freien Ermessen des angeführten Zeugen zum Entschluss wurde, nicht aber, weil ihnen ein Ehebruch gegen den Ehemann vorgeworfen

Carré ad art. 283 C. pr. N° 1110. Dalloz, enquête N° 476 ; Pigeau ;

L.L., dass übrigens einem nur bezeichnen der Absicht sein sollen, als einzig ein Certificat im Sinne des Gesetzes nur, das die Angaben annehmen würden können und die Fassung des art. 283. C. de pr. civ. ein feststehendes ist und das Gesetz nicht Facta L. L. Poullier und Carré ad art. 283 nicht die Zeugen angeführt muss, bei denen die äussern Bedingungen und Verhältnisse zeugen zur beschuldigten Angaben sind, denn natürlich nicht, wenn der Zeuge durch das die Angaben im glaubwürdigen Umstande, vollkommen Zuverlässigkeit und Ungestörtheit besitzt. Dies ist aber hier der Fall, da, wie schon erwähnt, die beiden angeführten Zeugenaussagen und deren Aussagen das Verhältniss irgend wie Interessanten, unsittlichen irgend einen und nun Einflüsse fraudulent, als dem Ehemann Vertrauen.

L.L., dass unter diesen Umständen es genug dann, wenn die Appellatin Gegenstände der Absicht wäre, unerlässlich zweifelhaft sein müsste, ob jenen Zeugen einen jenen Erklärung vor den Gerichtsbehörden mit bestimmten Inhalt angeführt werden können, dieselben diese Zweifel zu Gunsten der Appellatin in dem Augenblicke wollend gewonnen müssen, als feststeht, dass diese wenigstens der „Absicht" verdächtig denn Klagegrund nicht gegen Anzeigung steht, welche erst durch Aussagen als Zeugen gegen ein bestimmtes einwerfen könnte,

L.L., dass die Appellatin sich fälschlich zu einem Beweise durch Urkunden und Zeugen berufen vollstreckt.

Aus diesen Gründen

zufolle nach dem L. Appellation gemäss die Hauptberufung als nicht begründet abzuweisen, dagegen die Incidentberufung als gerechtfertigt anzunehmen und zu verordnen, dass die Aussagen der Zeugenzeugen 1. und 3. Beckhaus und Schroeter gehört werden, dem Appellanten die gerichtlichen Kosten der beiden Instanzen sowie zu dem Geldstrafe zu verurtheilen.

Nothdürftig dem Appellatenanwalt und Incidentappellanten zum Beweise dieses Verbrechens und Zeugen darüber zu hören, dass auf dem Rheine jetzt nimmer lebenden Beweis von Sachen im allgemeinen Übung besteht, bei Verweisung des nähern Verlaufs des Unfalles durch den Beschluss resp. einen Theil der Klagenschaft bei der nächst gelegenen Ortsbehörde zu Protocoll zu geben und dass nach dem Ableben Verlesung der Klagenschrift zugelassen wird, beliebige Zeugen abzuhören, die Kosten vorbehalten — soweit die weitere Instanz nicht zu verfügen.

Eugen Löw.

Gehört in der öffentlichen Sitzung vom 5 Juli 1848.

Löw

Rolla, Bickard, Blek und Krieg, weil zur Zeit des traglich Unfalls die fossen drei als Matrosen, der Letztere als Kanonier in Dienste des Appellanten gestanden, schon den Anfang des Prozesses interessirt seien, als sie denselben wegen etwaiger Dienstpflichtsverletzung verantwortlich sein, den Hauptzeugen Krieg ablehnen, weil er zwar bezüglich des Unfalls zweifache Aussage abgegeben habe. Der Appellant vorgestern schriftlich bei dem 3. März 1866 stattgehabten Hauptzeugenverhöre die von der Appellatin gestellten Hauptzeugen Beckhaus (1) und Schroeder (3) weil dieselben zum Zeitpunkt des (Unfalles) sehr. Hierauf protestirt der Vertreter der Appellatin, Victoria und „Pfalz" Assekuranzen auf den Appellaten Victoria genommen, somit wegen der engeren Interessengemeinschaft beim Ausgange des Prozesses interessirt seien und weil beide bei dem 2. Polizeiverhöre in Kinderzeugen über den Hergang keine zweifachen Zeugenaussagen ein Zweifelfall zweifachen hätten, welches sie widersprechen.
Kraft des Urtheil vom 27 November 1867 wurden die sämmtlichen Exceptionen für begründet erklärt und verordnet, daß die Klage zurückgewiesen und von der Appellatin auf die Kosten des Prozesses verurtheilt werden sollten.
Gegen dieses Urtheil appellirt der Appellant Beschwerde, worüber die Appellatin in ihrer am 26 Juni 1868 eingereichten Antwort Incidentbeschwerde einbrachte, welche in der heutigen Sitzung zur Verhandlung kamen.
Zur Begründung der Incidentbeschwerde führte der Appellant aus, die Zeugenaussagen Rolla, Bickard und Blek seien zwar zur Zeit des Unfalls Matrosen auf dem Schiffe des Appellanten gewesen, jedoch schon lange vor Anfang des Prozesses aus seinen Diensten getreten und in keinem Abhängigkeitsverhältnisse, weshalb die Exceptionen mit Unrecht auf sie verworfen

Gerichtes gegründet wurde, obwohl die Hauptfrage, ob in der Appell-
lation dieselben gehörten, welche als Nebenumstand von der Regierung
angestellte Untersuchung rechtfertige, die Regierung auf den Gerichtsgang
selbst die Zeugen am Abgange des Prozesses einvernehmen zu lassen; ein Umstand
gerichtlichen Interesse derselben sei auch Niemand sehe
einen Grund bezüglich der Anstalt beizupflichten und sehe die Appellantin noch ein weiteres Gebiet
zu verletzen, und sind sie genug in gehörigen Formen, als sie
eine einfache Interessen gegangen, welche die Anordnung des Beweises
zu rechtlichen Fällen und dieser allein für obwaltig Hilfe bei der
Leitung des Schiffes angestellten habe; der gegen den Haupt-Krieg wider
gefällt gewesene Regierungsrath, durch gerichtlich, dass dasselbe in den
24. und 28. Dezember 1864 über den fraglichen Unfall bei den Zeugen,
mit gewesenen Lederschaften abgegebenen Erklärung nicht begründet
sehe, könne ebenfalls keine Berücksichtigung finde, da sie die
Appellantin selbst bei Gelegenheit der Zwischenberufung dasselben
Regierungsrath als unbegründet erklärt wissen wollte.
Die Appellantin bestreitet die Hauptberufung als unbegründet, da der
erste Richter mit Recht in den thatsächlichen die Hauptzeugen
(A. 2. 3 und 6) für den Appellanten einen Regierungsrath im Sinne des
Art. 283. Code de proc. erblickt habe; denn abgesehen davon, dass sie
bei Beobachtung des fraglichen Unfalls unter den Umständen einer
gewissen Absonderung Gelegenheit gehabt, welcher sonst eine ungerechtfertigte
Einmischung unmöglich gewesen sein, so seien sie aber wissen Abgange
des Prozesses am Schwerden interessirt, weil sie im Falle des Unter-
liegens auf der Appellantin, welche sie nur bei einem Verschulden seines
Lootsen möglich, den Rückgriffe desselben ausgesetzt seien.
Zur Begründung der Hauptberufung macht die Appellantin geltend,
dass die beiden vernommenen Zeugen Buchholz und Schroeder nicht wie
ihren Diensten gestanden, da das Dampfschiff Victoria nicht sie, sondern

REGIERUNGS-STEMPEL
7
Kreutzer

der Dampfschifffahrts-Gesellschaft über den Brand, und Mittel,
Schiff in Gefahr gehören, sondern auf einem Schiff von sie über
der gehen muss im Gerichte Schiffbruch Dampfschifffahrts-Gesellschaft
mag in obwaltigen Verhältnissen Leben und Verletzung gegen
wurden können. – Der zweite Regierungsrath, die beiden
Hauptzeugen hatten am Verhöre im Sinne des Art 283. Code de
proc. abgegeben, sei abermals unstatthaft, da sie vor dem
k. Polizei-Commissär in Ludwigshafen über den Unfall
abgegebenen Erklärung nicht seinen schriftlichen Inhalt,
sondern, welche als Aussage ihren Niederschrift zu er-
achten sei; auf den Schein sei auf längere Zeit Bilde,
dass bei jeder Hauptverhandlung stehen bei der mündlichen Vernehmung
ding die Schiffsmannschaft eine genaue und umständliche Erklärung
über den Hergang des Unfalls abgegeben wurde, so dass sich die
Zeugen einer strengen Form Erklärung nicht entschlagen
können.
Der Appellant schließt die Verwerfung der Zwischenberufung für
den Fall des Annehmen der Hauptberufung den Grundsatz der
Appellantin gegenüber.
Alles Uebrige wegen auf weitschweifenden Anbringen.
Es fragt sich nun:
1. Ist die Hauptberufung und die Zwischenberufung für
begründet zu 1 erklären?
2. Inwieweit ist bezüglich der Kosten zu erkennen?

Lauer Loew.

Von Herrn Gulden, Anwalt der Appellantin zu spezifiziren.

Lauer Loew.

№ 1393.

Zustellung

Heute dem ein und zwanzigsten Juli
acht zehn hundert und sechzig
Auf Anstehen des Herrn Löw, kgl. Anwalts
des Land- Stuhl- und Land tausendvierundsechzig-
pfalzischen Appellhofes Agrippina, Appellanten.
Habe ich Gerichtsvollzieher Carl Martin Hasc
mann, kgl. Bürgermeisterei Zweibrücken, kgl. Appel
lations-Gerichts-Bezirks Pfalz zu Zweibrücken, die
selbst zugestellt:
dem Herrn Gulden, kgl. Anwalt des Ob
pfälzischen Zuchtpolizei- Tribunals Federle wohnhaft
daselbst, daß ich
Zustell.. 38
Weg.. 01
Weg.. 07.
76 k. Abschrift der vorgenannten Qualitaeten und
dieses unterm Akt zugestellt.
Kostum 76 k.

Hasemann

№ 3750. Ingrossirt zu Zweibrücken den 21. Juli 1868 für sieben Kreuzer. Lb. 130 Bl. 89. Hm Renvoi. Kgl. Bezirksgericht.

Schertz

Zelle 5240

Akt. v. 20. Juli 1868.

DIENSTES-STEMPEL 14 Kreutzer

Antrag

für

Carl Hermann Gulden, kgl. Anwalt des Pfälzischen Appellhofes für Rheinbayern domicilirt, Appellanten in seinem Verhältnisse als k. Bezirksgerichts-Anwalt, als Handelsgericht sprechend vom 22. Januar 1867, vertreten durch den k. Anwalt Vollmar;

gegen

Georg Michael Hoffmann, Müller und Handelsmann in Klingenmünster wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den k. Anwalt Gulden.

Der Gerichtshof für Appellationssachen Kammer der Appellaten in Sachen auf gegen Appellaten eingelegte Berufung, Hinweisung und andere Erörterungen, hat durch Urtheil vom 15. Juli 1868 folgendes erkannt:

Daß Appellat in Gemäßheit seines Versäumnißurtheils vom 18. September 1865 zur Bezahlung an Appellanten eingelegten Opposition ungeachtet, gerichtlich condemnirt worden;

Daß Gerichtshof die Appellation vom 1. Januar 1867 klagig erkläre und die hiegegen erhobene Einrede für unbegründet erkannt;

Demnach

fl. 2130. 33.
mit Zinsen zu 6 p. c. v. 1. Januar 1866 bis dahin 1867. 122. 50.
total also die Summe von fl. 2258. 23.
mit Zinsen fernerhin à 6 p. c. vom 1. Januar 1867 in Abzug zu nehmen;

Daß die Appellant zu tragen habe die Kosten seiner Vertheidigung, der Besitzung gleichfalls die Abschreibung und Eintheilung der vorgelegten Beweisurkunden, über diese Einrede gleichfalls die Verhandlung der Parteien vor dem ersten Richter und daß für sich zur Abfassung dieses Urtheils, nach Art. 39. Abs. 2. des allgemeinen deutschen Wechselordnung erforderlichen Kostenbetrag in Anrechnung zu bringen;

Da Gerichtshof, daß vorliegende Appellationssache [illegible]

DIENSTGELDS-STEMPEL
14
Kreutzer

das Klassenverfahren anzuordnen, die verhältnismäßige Verbindlichkeit zur Rückgabe eines Klassenbuchs festzustellen;

für den Fall, daß auf Grund der obenerwähnten Natur des Klassenbuchs auf Freisprechung und Entlassung des Beklagten von der Rückgabe des Klassenbuchs, sowie von der Klassenbuchstrafe, sowie auf Zuerkennung einer Entschädigung für Verlust, Beschädigung und Vorenthaltung des Klassenbuchs während der Dauer des Rechtsstreites erkannt werden sollte, die Zulassung einer Widerklage auf Feststellung der Verbindlichkeit des Beklagten zur Rückgabe des Klassenbuchs;

für den Fall, daß die appellantische Verordnung nicht als Klassenordnung gültig erachtet werden sollte,

Paris 22/6 94
Ja. 2. 92
Paris 21/11 53
Ja. 2. 507

Revis. gem. Faillite 1494. ~~Cass. 11 janvier 1845 S. 45. 1. 253.~~ im vorliegenden Falle also der verbrannte Theil des Klassenbuches für beigegeben erachtet werden müsse, allein die Angaben des Klassenbuches für beigegeben sind;

Bornhak Allg. d. P. R. S. 214. Anm. 262.

dass also die ganze Frage sich dahin reducirt, ob die Zulassung der Widerklage gültig ist oder nicht?

für den Fall, daß diese Frage in Betreff der Widerklage verneint und somit die Zulassung der Widerklage für ungültig erachtet werden sollte, eventuell die Zulassung der Widerklage,

dass demgemäß die Zulassung der Widerklage als Nullzulassung erscheint, indem nicht die Klassenordnung, sondern nur im Fall der Klassenordnung bezahlt werden will, da Kläger zur Theilung der Kosten nicht gezwungen werden kann, also nicht bezahlt worden ist.

für den Fall, daß das erstinstanzliche Urtheil dahin lautet, die Berufung gegen das Endurtheil vom 30. Okt. 94 abzuweisen, eventuell die Zulassung der Widerklage aufgehoben werde, die Klage des Beklagten

DIGRESSIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

dass keine Klage erhoben wurde, sondern nur Einspruch gegen die Zulassung der Widerklage,

dass jedoch Einspruch gegen die Zulassung der Widerklage nicht gleichbedeutend ist mit Nichtzulassung der Widerklage,

dass jedoch Einspruch gegen die Zulassung der Widerklage nicht gleichbedeutend ist mit Nichtzulassung der Widerklage;

dass also der erstinstanzliche Urtheil [illegible] civilrechtliche Entscheidung gründet, da nur die Klassenordnung mit dem Urtheil vereinigt, sondern gegen diese Entscheidung hat, dass sie eine verfassungsmäßige Rechtsnorm sei, die Rückgabe des Klassenbuches begründen könne;

für den Fall, daß selbst angenommen werden sollte, daß die Klassenordnung der Vorschrift der Entscheidung gründet, das Klassenbuch vorgelegt sein sollte, die Klassenordnung gegen [illegible] Entscheidung für gültig erachtet werden müsse, da für diesen Fall die Klage vermisst werden müsste, dass der Beklagte die willige Vorlage der Zulassung der erstinstanzlichen Entscheidung fürsichtig gemacht;

dass demnächst nun der Vorlage der Klassenordnung der Zulassung einer solchen gemacht werden würde, somit [illegible] mit einer Zwischenzulassung stehen müsste und somit [illegible] für dessen Gültigkeit [illegible] sein würde, die Rückgabe des Klassenbuches [illegible];

dass jedoch schon eine [illegible] Vorgriff der Zulassung

muß genug gewesen sein und auf die Verletzungen gerechnet
hat, welche sich unmittelbar an seine Retirade angaben,
Verletzungen, die mehr negativer Natur sind und einzig in
einer Lähmung der Muskeln gegen die gewöhnliche Spannung
bestehen, und welche gegenüber positiver Rechte,
namentlich auch des Rechts, den Titel des erlassenen Schuld-
den Titel der Tilgung zu nennen, in allen Fällen bösen
Willens nicht gegeben werden können.

vide Borchhardt p. 213. Note 387.

Dass wenn der Untergerichtsrichter in Folge mündlicher Ver-
handlung nicht begründet, ein Urtheil gegründet
die Verletzung haben kann, eine Entscheidung für diesen
Grund zu ergänzen;

in Erwägung, dass die verschiedenen als bei einem gerich-
tlichen Vergleiche, bei dem ein gegenseitiges
Entgegenkommen, bei den ein gegenseitiges Nachgeben
einzig und für sich als gegenseitige
Tilgung ist principiell strictissime interpretirt
werden ist;

dass auch, wenn die Bestimmung der angenommenen
Summe als Tilgungsleistung für Erlassung der
Quellen, eine ganz andere Fassung der Art. 605
608. Civil. conv. nothwendig gegenständlich der diese
Artikel für Repräsentation nicht anwendbar machen,
als Tilgungsleistung aller Fallimentschulden, auf
der anderen Seite aber feststeht, dass die Leistung der
convenirten Summe Tilgung für Repräsentation
nicht genügt;

Rep. gén. „faillite" 2822.
Cass. 20. Mai 1846. P. 46. 2. 87.

in Erwägung, dass das Concordat im Gegensatz zu den
gewöhnlichen Vergleichen die Rechte des Gläubigers
gegen den selben reellen Mitschuldnern und Bürgen des
Falliten unberührt bestehen lässt, als sie nicht durch die
gerichtliche Begründigt sind, sowie sich ergiebt dass
Bürgschaft einer convenirten Summe als Tilgung
für Repräsentation Tilgung Erlassung nicht
nicht alternativ sind;

dass dieser nicht abgeschafft ist, wie eine Schlussfolge-
rung, die nur Präjudiz wirkt, dem Schuldner eine

Nro 5240 J. K. Anlage

DIGENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Urk. v. 20. Juli 1868.

für Georg Michael Hoffmann, Müller und
Handelsmann, in Klingenmünster wohn-
haft appellaten

gegen

den Handelsmann Peter Hermann Schmitt
Wirth in Maikammer wohnhaft, appellaten
seine Urtheile des K. Bezirksgerichts Landau
als Handelsgerichts gesprochen vom 20 Januar 1868.

Durch den K. Advocat Anwalt Hoffmann
Namens

K. Hof appellat in Sache 1868 contra
mündlich gehört gerichtlich am 18 September 1868
aber mit seinen Gläubigern dem unter
gestellten Handelsmann Peter Hermann
Hoffmann Procedat abgeschlossen folgendes
Urtheil

Dass die Beklagten appellirenden
Kaufmann von Landau bittet, erstes Appel
lat gegen das appellatirte Handelsgerichtsurtheil
vom 20 Januar 1868 in Betreff
der Appellat in Betrag von 2926 fl. 08 x,
gestellt, theils Appellat einen Rest von 5%
vom November 1864 für die Summe von 197 fl. 22 x,
gestellt und seine eigene Forderung 3 Monate
zurück gegen sich, theils Appellat für die
den Rest die Summe von 4900 fl. 38 x schuldet,
endlich Summe für Ende der Ladung vom
11 Januar 1867 entstehen zu verurtheilen

appellaten dagegen die Inhaberin 10 Pfandbriefe 1865 I.
Fabrik- und Hüttenbesitzungsbahnen Lit. [illegible]
und Zinsscheine der Serie 1316 [illegible]
301 [illegible] fällig, [illegible] Coupons
vom 2 Januar 1867 die Summe von 2123 fl. 50 kr.
entrichtet.

Der Appellant in der [illegible] Tagsatzung
dieser Summe von _____ 2123 fl. 50 kr.
[illegible] beigefügten:

die gerichtlich [illegible] Kosten von 11
Posten à 36 kr _____ 6.36.
die Zinsen von 6% v. 1. Januar 1866.
bis 1. Januar 1867 sind _____ 127.50
_____
Summa wie oben 2257.86.

[illegible] Appellat die Einrede
mit Zinsen zu 6 pCto vom 1 Januar 1867.
d. C. die Bestimmung der Tagsatzung der Klage de
Appellaten der volle Betrag dieser Posten
appellaten Bankhauses [illegible] Blum
[illegible] Appellat seine Gutscheinung
erhielt, bei dem Ansuchen des Appellaten
den Advocaten Rathen in Contumaz-Erklärung
derselben [illegible] die Verhandlung
stellt werden ist, daß Appellant gehörig
Tagsatzung die [illegible] Weisung des Appellaten
[illegible] und Quittung über den empfangenen
Geld [illegible], – wie begehren, welches Advocat
Rathen damals [illegible] gethan
gewesen [illegible].

Es haben gleichfalls Appellant die Einleitung
der Rechtsfrage [illegible] vorgetragen, daß
Advocat Rathen die bei [illegible] Gelder

den Cessionar [illegible] Blum [illegible] Empfang
genommen, gegen welchen Appellant seine
rechtliche Klage [illegible] Appellaten erhoben
hat, somit haben Dritte [illegible] Ver-
theil vom 22 Januar 1867. dagegen seine
Widerspruch gegen [illegible] Zahlung die
[illegible] Weisung [illegible]
die abgewiesen worden ist, endlich zugleich
die Verurtheilung der [illegible] Appellaten
Appellaten [illegible] wurde in Hinsicht
der Zahlung der gefoderten Interessen
gestellt, [illegible] Zahlung
der Klage [illegible] Appellaten
[illegible] Verhandlung
[illegible] Appellat [illegible]
Concordat [illegible] Zahlung dieser Rechts-
sachen die [illegible] Appellaten empfangen hat für dieselben [illegible]
[illegible].

I. C. die Widerlegung, dagegen diese Weisung
eingelegten Berufung, das Gesuch bestätigen
Rechtsprincipien der Rechtlichen, welche [illegible]
einmal abgeschlossenen und gerichtlich bestätigten
Concordat [illegible] seine Gläubiger [illegible]
und [illegible] Rathen bezahlt, für seine Rechtsgut
Handlung [illegible] [illegible] Massaberger, welche [illegible] Concordat
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
so das Gesuch [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Verschreibung zwischen mir Peter Lefebure
beklagt und den Brüder Jean Baptiste Lefebure
seinen Gläubiger, welche dabei nicht
zugegen gewesen gestanden haben, ge-
richtlich; Car Declaré à fo 1247 à 1250.
Reg. gen. J. Fol. 9e feuillets N° 1445 à folg.
1475 à folg. i

Da daher Appellant nicht allein seine Forder-
ungen den fixen Gläubigern gegen
den Appellaten hypothekarisch, sondern auch den
diesen abgetretenen Concordat mitgemacht
und denselben zugestimmt hat, dessen Inhalt
laut welchem gebunden ist, nicht nur
von die Concordatsgläubiger seine fixen
Forderungen mit 40 Percent gegen den Appel-
laten aufgesprochen haben, sondern das Maß
dessen Bezahlung bestimmt ist.

Und C. Dass diesen nach den Gemeinschaftsgesetzen
einem Curator der Gesellschaft welche seine
rechtliche Forderung gerichtlich geltend
macht, nicht berechtigt ist, ungeachtet der Gültig-
keit seiner rechtlichen Forderung weiter Anklag-
forderung der Gesellschaft zu gestatten, auf
welche der Gläubiger einschränkung seiner
Forderung stimmt gerichtlich anerkannt
hat.

Reg. gen. fo Secrétariat Fol. 9e feuillet N° 297.
à fo 282 et à die fin entier décès
Suiz Gilbert Sappl. 3d act. 1857. N° 2.
Vente P. ca Ad. 9. Juin 1849 fo. 1, 26 e. Fol.
fo. 1. Pag 679. i

Da daher der dritte Theil der Gesellschaft

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

2. ist 139. à 40. und diesel gewinnreiche Forderung
beinahe ganz den Activstand der Gesellschaft ausmacht
beigefügt hat, so können Appellanten,
wie also die herausgegebene Thätigkeit
Appellanten nicht ihre Forderung
Forderung darauf stützen, dass sie
die Auflösung der Gesellschaft unzeitig gefordert
haben, dass die Zahlung eines Theils der Activ-
schaft abgeschrieben und die Gesellschaft
ihre Activschaft nicht gänzlich
liquidirt werde, somit zu dem
Besitze der Gesellschaftsgegenstände
berechtigt sei, indem Appellanten
nicht gestatten kann, dass
die Gläubiger hiedurch
verletzt werden.

Das mithin diese Bestimmungen der Gesell-
schaftsverträge und der allgemeinen Rechtsgrund-
sätzen entsprechen und Appellant
gehalten ist;

Das Erkenntniss erster Instanz
Recht und die Bestimmungen der Gesell-
schaft, welches seine Zwangs-
weise der Gesellschaftsgelder,
die Gläubiger auf die Gesellschaft gültig
selbst zu rechtfertigen und die Gesellschaft
Auflösung die Gesellschafts-Activschaft
zu den Gläubiger zu vertheilen
zu bestätigen.

Und C. Dass Gesellschafts Curator mit Vertheilung der
Gesellschafts-Activschaft nicht bis Erlangung der Zahlung
Zahlung der Zwangsgläubigkeit in den
Gesellschaft gehemmt ist;

Das Urtheil erster Instanz, welches
Appellanten die Vorgehalt den Gesellschaftsvertrag und
der Zahlung Gläubigern Gesellschaftsgelder

des concordatmäßigen Rates die pflichtige Zeugen
des nachbestehenden Pfarrgefälles, darauf
dasselbe eine Forderung geltend machen zu
dürfen, dessen ausschließlich Besitzstand
des gesetzlich das Recht auf die Entrichtung
des Pfarrgefälles ausmachen wird;

J. C. daß Beamte in dem Falle, wenn mehrere
Pfarrgefällen vorhanden sind, welche das
Pfarrgefälle Pfarrgefällen von mehreren Pfar-
ren zu entfällt und wenn der Pfarrgefällen-
dende Zahlungsmittel als diese Personen von
einer Forderung gerichtlich zu dem Pfarrgefäll
pflichtig sind, sondern eine oder mehrere dieser gemeinschaftlichen
Pfarrgefällen nach für einen Pfarrgefällen
festhaften, dann allenfalls einen Pfarrgefällen
des ersten Pfarrers mit Recht behauptet hat
von dem Pfarrgefäll pflichtig sind, einen
einen Pfarrgefällen nach für die Entrichtung
dieses Pfarrgefällen gerichtlich anhalten, auf
dem von selbst von dem zu beigenden Grunde
und Pfarrgefällen von einem für mehreren Pfarr-
ren gemeinschaftlichen Pfarrgefällen handelt,
welchen nach mit allen pflichtigen Eigentümern
des streitigen Datum zu gefällten Pfarrgefällen
entlassen mit Beifügung ein Verzeichnis der gläu-
bigen zu klassen sind, — und von allen
andern Pfarrgefällen gilt, wenn z. B. von
dem Pacht, welches eine Forderung von dem Pfarr-
der Pfarrgefällen bezahlt, die Entrichtung der

von diesen entgegenstehenden Pfarrgefällen
tange nicht verlangen kann, die Einrichtung
Pfarrgefällen abrechnen Pfarrgefällen Pfarr-
den Antrieb der mehreren Pfarrgefällen
begrenzt haben;

da Baden in Specie von Appellanten
den Pfarrgefällen einen Eingriff
auf Pfarrgefällen zu haben hat, daher dieser Eingriff
Eingriffen die Pfarrgefällen pflichtig
machen, weiters von gegen die Zahlung der
gefallenen Forderung, die Pfarrgefällen
Pfarrgefällen mit Gültigkeit entgegenstehen muß.

J. C. daß das Einbringen der Appellanten:
daß die Zahlung der Pacht gefällen,
mehrere Appellanten gefällig sein,
dessen eine Pfarrgefällen zu Pfarrgefällen
gehabt, daß der Pfarrgefällen Pfarrgefällen
und zweifelhaft ist, weil die Pfarrgefällen
Pfarrgefällen nach Pfarrgefällen Pfarrgefällen und
von der Zahlung ein Pfarrgefällen der
Fälle gibt, wenn in den Fällen, wenn
die Pfarrgefällen durch eine Zahlung gefällig
wird, sei es daß mehrere Personen Pfarrgefällen
selben bezahlt oder rechtskräftig erlassen
wurde, eine Forderung besteht, mit
dem Pfarrgefällen die Pfarrgefällen und
dasselbe mehrere Pfarrgefällen dem Pfarrer
Pfarrgefällen zurückgegeben werden muß, ohne
diese müßte mehreren Gründen der Pfarrer
Gläubiger zu verbleiben hat, daß Pfarrer

aufgesetzt sei, Gläubiger, güter und Ihrem
Anspruche wegen mit diesem Titel exekution
III. d. G. daß Appellat seine Verpflichtung, den
peremptorischen Schuß gegen die Festsetzung des Be
weisthemas aufzugeben, nachgekommen
sei, daß Appellant im Interesse in Rechtsbesitze,
die Schuß sei daher gültig geschehen;
1. weil nach Festsetzung des Concordatsbruchs
massa abeg. actio naturalis entsteht;
das durch das Concordat erlassene Urtheil
der Insolvenzerklärung und Appellat, wenn
es später zur Inhibilitation verurtheilt
werden, wieder erlassene Urtheil vollständig
aufgehoben wird;
2. weil das Concordat v. 18 September 1865 mög
lichst lange nach der rechtskräftigen Lage des
Art. 1304 P.C. vorgen. Datum angefochten
werden könnte;
d. G. weil das Zahlungsmittel zur Aufhebung
der Exekution des Concordatsbruchs, welches
ablegatio naturalis gegen das erlassene Urtheil
gleichbedeutend, und die Schuß auf die Uebernahme
seines in das Concordat eine obligatio civilis
begründet, dass, sobald diese gültig geleistet
worden, diese Exekution aufgehoben werden
müsse, wenn sie auch die Gläubiger in Beziehung
auf ihre eingetretene Zahlungsfähigkeit
getäuscht haben;
d. G. daß die Inhibitationsverurtheilung dem
Beklagten allein, welcher factisch und einbrechen
hat, weil seine Gläubiger abgefunden sind, unter
den gesetzlichen Bedingungen erlassen werden
können, wenn ein Beschwerden gesetzt, die Beur-

EXPEDITIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

3. die Gültigkeit seines früheren Gläubigers wegen
[illegible] Concordatsbruch
vollständig sei, da [illegible]
Zahlung des Gemeinschuldners, [illegible]
[illegible] hat, art. 605 d. C. [illegible]
Zweibr. C. Ges. v. 20 Mai 1841 Nr. 46. [illegible]
Da [illegible] Gläubiger [illegible]
Beweis [illegible] allein [illegible]
und verlangen, [illegible]
[illegible] Gläubigers [illegible]
diese Zahl [illegible]
Concordats [illegible]
gültig [illegible]
Titel [illegible]
Fall der [illegible] — [illegible]
gemeinschaftlich [illegible] — [illegible]
sen Kosten, [illegible]
und [illegible] Concordats [illegible]
[illegible] Gläubiger, [illegible]
[illegible] der [illegible]
[illegible] Gläubigers [illegible]
[illegible] Zahlungen [illegible]
[illegible] Appellanten [illegible]
Fall einer [illegible]
[illegible] der [illegible]
und [illegible]
[illegible]

[illegible] befindlichen, [illegible] Art. 105 d. Verf. vom. [illegible] verlangten Consens [illegible] beibehalten;

Daß dagegen Appellat [illegible] Appellanten gegen die [illegible] Consensdekrets [illegible] Aufhebung [illegible] Aufhebung [illegible] verlangen, weil Appellant [illegible] Aufhebung [illegible] Consens [illegible] Appellat [illegible] Effect [illegible] Consens [illegible] Appellat [illegible] Consens [illegible] Consens [illegible] Consens

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

nur mit dem objectiven Maßstabe, ob Vollziehung
zu vermuthen oder nicht? zu beurtheilen kömmt;

Daß sie stammen mit Recht müssen die Vertheidigungen
und die Zurückweisung der darüber gepflogenen einstim-
mig dahin aussprechen, daß ein Nullitätsgrund vorhanden
Thatsachen zu vermuthen, deren Zusage der Verpflichtete
zu kennen nicht Recht, Kündigung der Verpflichtung
langen;

Daß aber die Verbindung der preußischen Rechtsanwendung
der Thatsachen den für relevanten Beweis
zu sehr erschwert, indem er eine weitläufige und den nicht
vertheidigenden Theil sehr empfindliche Beweisführung
über mehr als 5. 198. der preußischen Verordnung den
Richter von der Vorschrift befreit, den Beweis, welchen der Gläubiger durch den Vertrag erlangt, zu
erstatten;

vide bes. Borchardt. p. 181 u. 182. Zus. 330
Heinisch, comm. pag. 129. ad art 59. c. f.
Urtheil des Obertribunals zu Berlin v. 23. Sept. 1858 u. 26. Okt. 1858.
Urtheil des Obertribunals daselbst v. 24. Juni 1861.
Entscheidungen des Obertribunals Bd. VII. 420.

Es ist gewiß, daß zum Verbrechen nur die Verletzung einer
naturalis obligatio erforderlich, welche die Verletzung einer guten
Sitte voraussetzt, welche die Nichterfüllung einer gültig vor-
handenen freiwilligen Leistung verbietet und eine
justa causa novationis obligationem, gänzlich
über die Nichterfüllung der Pflicht von Seiten des Ob-
ligirten genügend motivirt;

Rep. gén. v. remise de dette 763.
Masse V. 281.
Laur. XII. nro 203.

daß nun die Wirkungen der Verjährung unter Umstän-
den durch Thatsachen aufgehoben werden können, daß die Nich-
tigkeit dieselben herbeiführt und hinzugefügt werden;

daß Sammlung der Verjährung nur dann für eine Vertheidigung
ist, die welchem der gute Glauben vermuthet wird, der
also wegen dol et fraude mit der Klage der Art. 1304.
Cod. civ. angefochten werden kann;

Lyon 1. août 1825. P. 25. 761.
Cass. 12. dez. 1827. P. 27. 983.

Für Gebrauch, dass, wenn auf ein Urtheil, womit auf eine Caution erkannt worden, der Schuldner für zahlungsunfähig erklärt worden soll, nachgewiesen werden muss;

Art. 524. Code comm.

womit die Rechtsbeständigkeit der Vollstreckungsmittel gegen Dritte, welche Pfändungen oder Arrestanlegungen auf die Habe des Schuldners zu bewirken vermögen, die Einhaltung der Vorschriften über die Ausübung der Retentionsrechte ist;

Rep. gén. Pailliet 2814. 2822.

Cass. 20. Mai 1846. P. 46. 2. 57.

Für Gebrauch, dass die Wirksamkeit der Anmeldung der Caution nicht, wie die Cautionalität der Retentionsrechte, mit der Vollstreckung aufhört, sondern fortdauert, bis die Cautionalität der Retentionsrechte durch Verzicht oder Verjährung erloschen ist;

Art. 2102. Code civ.

Dass gegen einen Vorrechte genießenden Schuldner, der Appellant dem Retentionsrechte nicht entgegenhalten kann, dass der Vollstreckungsbeamte, welcher die Pfändung vorgenommen hat, nicht zugleich Gerichtsvollzieher ist;

Art. 2102. Code civ.

Dass gegen einen Vorrechte genießenden Schuldner, der Appellant dem Retentionsrechte nicht entgegenhalten kann, dass der Vollstreckungsbeamte, welcher die Pfändung vorgenommen hat, nicht zugleich Gerichtsvollzieher ist;

Dass, da der Vollstreckungsbeamte, welcher die Pfändung vorgenommen hat, nicht zugleich Gerichtsvollzieher ist, die Nichtigkeit der Pfändung nicht aus Art. 608. Code proc. civ. hergeleitet werden kann;

Dass, da der Vollstreckungsbeamte, welcher die Pfändung vorgenommen hat, nicht zugleich Gerichtsvollzieher ist, die Nichtigkeit der Pfändung nicht aus Art. 608. Code proc. civ. hergeleitet werden kann;

Dass übrigens der Pfändungsakt nicht der Schuldner, sondern nur Dritte angeht, welche Eigenthum oder Retentionsrechte an den gepfändeten Effecten geltend machen können;

Dass übrigens der Pfändungsakt nicht der Schuldner, sondern nur Dritte angeht, welche Eigenthum oder Retentionsrechte an den gepfändeten Effecten geltend machen können;

Dass, da der Vollstreckungsbeamte, welcher die Pfändung vorgenommen hat, nicht zugleich Gerichtsvollzieher ist, die Nichtigkeit der Pfändung nicht aus Art. 608. Code proc. civ. hergeleitet werden kann

schaftlichen, die nicht einmal den Prinzipien des gemeinen Civilrechts gründlich Rechnung trägt, die Eigentümer der Eigenkathen bildenden Mitglieder ungünstiger als eine Casse zu ihnen bestimmen Klassen kann;

dass Appellat auf kein Interesse hat, den Kassel in Lesitz zu bekommen, da er schon durch das Erkenntnis des Amtsgerichts als Eigentümer der Eigenkathe anerkannt ist, wenn das angefochtene Urteil der Appellanten die Pflicht auferlegt, der Eintragung in das Grundbuch, dass die Eigenkathen zu den Kassel gehören, zuzustimmen, da es schon durch das Erkenntnis des Amtsgerichts als Eigentümer der Eigenkathen

[illegible] für 6Pf. vom 1. Januar 1867 für bezeichnen, dem Appellaten die Kosten beider Instanzen für Last für Last zu legen, die Rückgabe der Geldstrafe zu verfügen und einen Spruch-Rotel mit Zustellung der Urtheil der Liebhaberschaft anzuzeigen zu committiren.

Follmar.

Urtheil bei der mündlichen Verhandlung am 13 Juli 1868.

Schmid

1 Bgn 2 Kreuzer. exp. Diäten

Exp. 25. Juli.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Urk. v. 29. Juli 1868.

Urtheil

Qualitäten

In Sachen

Elisabetha Schmidt, [illegible], in Freibrücken wohnhaft, Ehefrau von Nicolaus Braun, Schuhmacher in Freibrücken, Appellantin von einem Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Freibrücken vom 16. Januar 1868, und Incidentappellatin, vertreten durch den kgl. Advocat-Anwalt Loco;

gegen

den genannten Ehemann Nicolaus Braun, Schuhmacher, in Freibrücken wohnhaft, Appellaten und Incidentappellanten, durch den kgl. Advocat-Anwalt Fink vertreten;

Anwalt Loco trug dahin an: Es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte, ohne Erneuerung der Incidentappellation, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils vom 16. Januar 1868 die von der Appellantin wegen Ehescheidungsklage für begründet zu erklären und dieselbe zu verfügen, dieselbe von dem Civilstandbeamten der Stadt Freibrücken aufnehmen zu lassen, die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen und den Appellaten zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Anwalt Fink beantragte: Es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten, nöthigenfalls unter Erneuerung und Zurückweisung der Incidentappellation, indem das kgl. Appellationsgericht das Urtheil vom 15. November 1867 reformirt, die Klage gegen Hauptgegner 1 für begründet erklärt und verkannt, daß dem Anspruche Klägerin Ehescheidung finde.

Factum.

Appellat Braun Hilfsarbeiter [illegible] von Juliana Hennig, Taglöhnerin
Bäckerin Appellantin wider [illegible] Hennig in Eschweiler wegen
wegen Appellantin gegen Appellaten wegen Mißhandlung
pro n. gegen Hennig ein Ehescheidungsklage gegen
Hennig mit Klage und Antrag auf Ehescheidung
Königliche Landgericht Aachen Civilkammer
8. Februar 1856 abgewiesen worden. Gegen diesen
Appellantin gegen den letzteren Namen mit Be-
rufung, Appellantin vom 4. April 1867
mit Ehescheidungsklage, gestützt auf Mißhandlungen
gegen Hennig mit einem ge-
wissen Rubel. [illegible] Appellat
mündlich vor Königl. Landgericht Aachen vom 4. April
abgewiesen. Appellantin zum [illegible]
Hennig pro n. Appellat
Appellat Hennig [illegible]
Appellat [illegible]
Appellat [illegible]
Appellat

Rolle 5238.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Das Amt
für Nicolaus Braun Glasschneider hier Appellant
gegen Johann Elisabetha Schmidt Appellantin.

Arbey 29 Juni 1868 regulirt.

Benennung der Posten.	Stück	Ansatz.	Gebühr.
	147.	fl. Sr.	fl. Sr.
1. Anzeige Abfassung	70.	" 41	" 48.
2. Installation	68	" " 8.	24
3. Communication	91	" 4	1. 53.
4. Gebühr Brief	90	" 40	" 57.
5. Rollen	90.	2. 20	" 57.
6. Arbey 12 Bl. à Bgl	72.73.	1. 24	15 12.
à Bogen 25 Bgl à Segnet	75.	3. 22	7. 36
7. Arbey vom 8. Juni 1866	70	" 41	" 48
8. Auszug Rollen	"	" 32	" "
9. pr. pr. 9. à dato 8 Juni	89	"	1. 53
10. Audienzgebühr do	"	" 07	" "
11. Vorbey 16 Juni	80.	" "	9. 27.
12. Communic. Vorbey.	90	" "	" 57.
13. Audienzb. do Juni	"	" 07	" "
14. Auszug Brief 29 Juni	"	" 32	" "
15. Abrede Einbefol do	"	" 28	" "
16. Quittchen 4 Bgl à Segnet	82.	1 14	5 55.
17. 2 Decret. 2 Couvert	"	" 06	" "
Porto	"	" 07	" 51.
		16 21	55 38
		55 Sr 38	
		8 Thlr 71 Sr 5 Pf 4	

Saarbrücken den 14 Juli 1868

Gink

Zugesandt

No 5238.

Präs. den 16. Juni 1868.
Verk. d. 29. Juni 1868.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Ladung

für Christoph Schmidt, gewesenen in Saarbrücken wohnhaft
Gehülfen von Nikolaus Braun, Glasschneider in Saarbrücken,
Appellanten an einem Rechte des Kgl. Bezirksgerichts zu
Saarbrücken vom 16ten Januar 1868,

gegen

dessen gewesenen Meister Nikolaus Braun, Appellaten,
wohnhaft daselbst der Kgl. Abtheil. Commiss. Gink;

J. L. daß die Parteien sich am 4ten August 1854 vor,
gewesenen, nunmehr verstorbenen Notar Schuler in Saar-
brücken wegen Streitigkeiten der Lehrzeit-Gehülfenschaft
gütlich vertragen haben;

J. L., daß der Ehe, welche von Seiten des Appellaten mit der
Aussage zu der Appellantin, welcher Beyschlaf der Gehülf einge-
der Appellantin beyseit bei Empfängniß der Ehe ein Vermögen von circa
1400 fl. und sich von Jean Müller an auf beträchtliches Vermögen
zu erwerben — abgeschlossen wurde, nun einige Zeit nach gütlichen oder,
daß der Appellantin seiner im Dezember 1855 in Folge der schlechten
Behandlung gänzlich unter, um Ehescheidungs Klage anzustellen, welche
Klage jedoch, weil es der Appellantin noch gelang, den Gemahl
Gemahl einzuholen Ehe wieder zu versöhnen, durch Urtheil des Kgl.
Civilgerichts zu Saarbrücken vom 8ten Februar 1856 als unbe-
gründet abgewiesen wurde;

J. L. daß die Parteien seit Anstellung der erwähnten Ehescheid.
Klage von einander getrennt gelebt und in gar keiner
Verbindung zu mit einander gelebten sind;

dass der Appellat die Verweisung der Berufung seines Gegners beantragt, dass Gebührnisse für sich und seinen Sohn erspart, die ihm, wenn die Berufung seines Gegners abgewiesen würde, zur Last, um aber sich bei dieser Gelegenheit in der gemeinsamen Wohnung sich zu ergehen;

dass sein Knabe dann gemeinschaftlich mit, der Berufung seines Vaters offenbar zugestimmt werden, welche Absicht er in mehreren, so diesen Vater gemeinschaftlich betreffenden Punkten wiederholt aussprach;

J.B. dass unter diesen Umständen der Appellantin schwerlich zu einem Einverständniss mit Übergabe der Verpflegung des gemeinschaftlichen Sohnes an denselben ein Theil der Berufungsklage sich und sie deshalb binnen der Appellationsfrist wiederholt eine Abänderungsklage anstellen, welche auch laut Art. 230 und 231 des Code civil bestehen ist;

dass diese Klage jedoch durch Urtheil des K. Bezirksgerichtes Zweibrücken vom 16. Januar 1867 als nicht begründet abgewiesen wurde, indem die Appellantin das ihr durch Urtheil vom 25. Juli 1866 zugelassenen Beweis durch Zeugen und Urkunden in allen seinen Theilen nicht geführt hatte;

J.B. dass die Appellantin diesen gegen das Urtheil vom 16 Jan. Januar 1867 durch Akt des Gerichtsschreibers Zell vom 29 Jan. Februar 1867 die Berufung erklärt, welche sich bei unterlassener Zustellung des in der Berufungsschrift vom 15 und 16 November 1867 enthaltenen Berufungsgesuches als begründet darstellen muss;

J.B. dass die erstere Berufungsklage sich auf folgende Gründe stützt:

1) stehe auf der Appellantin 2) schwere Verletzungen und 3) Misshandlungen an der Appellantin;

J.B. und der I Berufungsgrund - Gebühren der Appellatin betreffe, dass durch die vorgelegten Zeugenverhöre constatirt, dass der Appellatin nur etwas zu schwere zum gemeinsamen Leben Schmidt,



zum Theil Hausarbeiten, in seinen Garten behalte sich, und dass wenn sie den Rest derselben zu einem anderen Zwecke verbrauchen, oder dieselben verschleudern sollte, dann dieselbe gleichfalls zu gebrauchen;

J.B., dass zu derselben Zeit auch gewisse Laboratzky, ein Herr, der schon wiederholt wegen Ruhestörung bestraft wurde, der Appellantin in seiner Wohnung besuchte;

dass Zeugin dargethan, die bestimmten Aussprüchen der Zeugen Zum 8 ein Zweifel bestehen könne;

dass namentlich Zeugin 1. erklärte, sie habe einst Abends aus gewesen, Hagerthaun war der Absicht der Appellantin fortzugehen, deshalb sollte nach Verlauf, man sie schlafen, vermeinte, die Laboratzky sei eben bei Frauen und habe sie einen Besuch machen, wenn sie aber bei Bauer und habe sie einen Besuch machen, wenn sie aber bei Bauer und habe sie einen Besuch machen, wenn sie fortgehe;

dass diese Zeugin dann noch erklärte, die Laboratzky wiederholt mit den Bauersleuten Streitigkeiten hatte;

J.B. dass hiernach kein Zweifel obwalten könne, dass die Appellantin in dem schlechten Rufe die Laboratzky fleischlich zu verkehren, schon der erste Scheidungsgrund vollständig nachgewiesen sei, schon der erste Scheidungsgrund vollständig nachgewiesen sei, erscheint auch als überflüssig, nun der I Richter sich den auf gegenständlichen Schlüsse gelangen könnte;

J.B. dass der erste Richter auf die Aussage der Zeugin 1. um Aschmillen kein Gewicht legte, weil sie selbst Blutsverwandte sei und schon Kinder selbst mehrere Handlungen, welche mit der Wahrheit nicht in Einklang stehen,

dass aber dass die Thatsache, dass diese Zeugin, welche fünfzig Jahre alt ist, gegen erstere, dreissig verheirathete Mutter, Anklagen und durch einmal im Jahre 1863 wegen unsittlichen Zusammenlebens polizeilich bestraft wurde, nicht genügend ist,

um auf den richtigen Thatbestand der Verhandlungen zur Beurtheilung zu bringen, war es unser, als sich uns die Gelegenheit bot, wie ein uns gütig Fremder in den Grenzen des Möglichen sich bewegender Laband, worauf einen einfachen Blick in die Verhandlungen, die Urtheilsgründe und Entscheidungen, die vorliegen, bestimmende Bemerkungen zu machen, über selbe;

daß der Appellat in erster Instanz gegen die Zeugen auf den Grund einer im Jahre 1853 wegen Entwendung von Holz erlittenen Zurechtweisung Einwendungen vorbrachte;

daß der erste Richter mit Recht selbe auf diese Vorgänge nicht eingieng, weil sie erst bei dem Zeugenverhöre selbst und nicht mit der Art. 250 Ord. ausdrücklich verbis vorschriftlich, schon bei der Klagsbeantwortung der Gerichtlichen Zeugen geltend gemacht wurde;

daß es dieser nicht zugeben kann, durch die Vornehmung der Vorgänge die Glaubwürdigkeit der richtig nominirten Zeugen gänzlich zu ignoriren;

in Erwägung, daß aber die Zeugen 1 Caimal recht, nur der I Richter einmal, bezüglich des Zeugnisses des Laberatzky bei den Appellaten, in seinen Aussagen schief trifft;

daß es gewiß richtig ist, daß die Laberatzky selbst - Zeugin 9 - dieses Zeugnis in Abrede stellt;

daß dadurch widersprechende Zeugnisse gegeben werden könnten, da nur die Zeugin das wahrheitliche nicht gesprochen haben, ihre eigene Aussage offenbar umgestossen;

in Erwägung, daß die Zeugin Laberatzky aber die Gerichtszeugin 8. ganz wahr zugestehen hat, daß sie bei den Appellaten nur manchmal Zeichen gestohlen habe, wobei sie zur Besserung auf sich gedeutet, sie selbst muß gemeint, daß Braun nur, sie verstehen gemeint sei;

Pest 16. Juni 1868.
Ofen 27. Juni 1868.

Zahl 5238.

Abtrag

DIENSTBOTEN-STEMPEL 14 Kreutzer

für Nikolaus Braun, Schlossmeister in Zweibrücken, Appellaten

gegen

Elisabeth Schmidt, gewesene in Zweibrücken wohnhafte Pächterin von Nikolaus Braun, Schlossmeister in Zweibrücken, Appellantin wegen Aufhebung des kgl. Bezirksgerichtes Zweibrücken vom 16. Januar 1868, durch den kgl. Advokat, Anwalt Löw vertreten.

Appellat Nikolaus Braun war in 1. Ehe mit Johanna Schwarzer, verehelicht, die am 28. Mai 1854 mit Tod abgegangen ist, daraus ging ein Kind dieser Ehe Franz Braun war schon vor dem Tode der Mutter nach Amerika übergesiedelt. Da Schulden auf der ganz allein stehende Appellat für 2 Ehen mit der früheren Appellantin, der einzigen Tochter der Mitbrüder Johann Schmidt, die zwar ein uneheliches Kind, aber Vermögen besaß.

die Ehe wurde abgeschlossen gegen Ende des Jahres 1854, u. dann Requete vom 21. September 1855 erhob sie gegen ihren Mann eine Scheidungsklage gestützt auf grausame Mißhandlungen. Durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichtes Zweibrücken vom 8. Februar 1856 wurde sie mit dieser gründlosen u. frivolen Klage abgewiesen u. von ihrer eingelegten Berufung ist sie wieder abgestanden. Trotz dieses ihres Unterliegens ist sie aller gegebenen Ermahnungen ungeachtet nicht in die eheliche Wohnung zu Appellaten zurück die früheren Streite seit 12 Jahren gänzlich beigelegt, sondern sie ist bei ihrer Mutter verblieben, hat den Appellaten ruhig im Dienst gelassen und, gestützt auf Briefe, die Appellat an seinen Bruder Franz Braun nach Amerika zu schicken versuchen, sind die sie mit Schmähungen u. Beschuldigungen der Appellant sich befindlichen, in Verbindung mit den Schulden der früheren Ehe, durch Requete vom 4. April 1867 die jetzige Ehescheidungsklage erhoben, und bat sie gebeten das Urtheil a quo abzuändern und abzuweisen.

die Sache sehr eingehend ist gründlich u. einmal.

I. Ehe Ehescheidungsklage.

„ dass Braun seine Frau der Ehebruchs schuldig gemacht habe im Jahre 1854
„ bis 1855 Ehebruchsverhältnisse, beziehungsweise Gelegenheit dazu sogar mit Handlungen
damit und also wieder auf die Thatsachen der 1. Beschreibungsartikel recurriert u.
die in 6 Klagten damals verbrochen hatten u. zum Beweise Zeugen nannten
sehr genau Klagen — Tatsachen mußte man bei der Scheidungsklage streng
nur sein, die dritte „ dass Braun am 18 September 1855 den Commod,
„ Schlüssel verlangte, dann der Magdalena sein Kleider zusammen u. als
„ sie die Schlüssel wieder haben wollte, sie misshandelte u. ihr Schläge gab,
„ sie dann als sie um Hilfe rief, auf die Straße jagte u. auf die Thüre
„ hinaus rief, sie, nämlich seine Frau, sei wahnsinnig, — unerdings schwer,
geschehen u. Zeugen sind darüber abzuhören zu lassen. alle und der Thatsachen
der ersten Klage Ehebruch sein Versuch u. der Verbrechung halber.

Für diesen 3ten Thatsache der 1. Beschreibung Klage, so steht
folgendes fest:

I., was der Beweis von 1856 u. den darüber Zeugen sagen:

1., Anfangs September 1856, also Zeit vor den Vorfalle u. 3 Wochen vor dem
Tage, an dem die Braun an den Claudia, wurde aber von seiner Frau nicht
dem ausschließen Verschulden gemäß behandelt, sie verlachten sogar u. bestätigte
erst eine Abmahnung die Angst gemacht. Sie den Fall der Ehebruch Zeit
die Braun war sie abermals fort, worüber sich diese beschwerte.
Zeugen 15, Dr Bader. — u. der Zeug. 20 aufgerufen sie während dieser
Unterredung auf dem Zeuge wünschen Mann gehe, und wie sich nachdem
Mann macht, — u. auf die weitere Frage der Zeugin, ob sie dann wisse,
dass nun ihren Mann für sich mag zu zeugen habe, erklärte sie: „ das
gehe sie nichts an, sie habe andere Geschäfte „ u. sie ging dabei mit dem
Zeugen (ihrer Mutter) weg, den sie bei dieser Gelegenheit sprach.

Zeugen 20.

DILIGENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

2., der im Klage stehende Ehebruch Vorfall falle, also Klägerin während
Braun Reisen und Verkehr mit andern Weibern nun u. über sich dessen
wissen die damaligen Zeugen d. d. 7. u. die damaligen
Gegenzeugen d. d. 21. in folgenden Punkte:

Zeuge 1 „ es ging einmal an den Abendessen der Familie
wieder, u. sollte die Klägerin im oben Stock Zeugnisse setzen.
Braun sei dann herunter Stock gegangen u. sagte, er glaube
seine Frau sei närrisch. — einige Tage darauf sahe er, in der
Braun, seine Absonderung gestehen, aber nicht Klagen Klägerin kam
sonderbare Aeußerungen mit darum besorgenden Gesicht u. den Leuten in der
Hand, als ob sie Ehebruch über Ehebruch Gründen von Abschaffungen
machen, u. sagte, „ der Ehebruch sei Braun mit mir und Geschwister Klagen-
gänge sehr später nun seine Klägerin habe damals mit seinen
Erzählungen über die Klagestellen.

Zeuge 5 „ einen Tages sahe sie die Klägerin im oben Stock zum Fenster
heraus Zeugnisse reden, mit der Mann sie schlagen wolle, während den
Leuten sitzig im unteren Stock am Fenster sah, ist sahe nicht gehen, dass
Braun seine Frau geschlagen hab.

Zeuge 4 war bei Christ aber Mittag; Braun misshandelt seine Frau nicht;
ein andermal sahe Zeuge, dass Klägerin ihren Mann Mörder u. Mörderin
schimpfte; ein andermal sah Zeuge, dass Klägerin mit einem Hackstock, den
Raum vom Boden nahm u. gegen den Mann Miene ging, „ weiter war im Zeuge
Gedanke, aber von Thätlichkeiten nicht bemerkt.

Zeuge 7. sahe, im Herbste 1855 die Klägerin mit dem Fenster des oben Stocks
Zeugnisse reden „ da sie Mann damals krank war, glaubte sie, die sei
gestorben, abwesend sie Klägerin reisigem Fenster sitzen sah, als sie
schrie, sie Braun habe verhext, worauf sie Braun zur Hand sein
sei mit dem, den Raum vom Boden nahm u. gegen Mann gewendet sagte:
Mörder du schlechter Hund, jetzt sahe sie dich; sie Leute sollen gesehen, dass Braun

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

mich geschlagen hat." – Zu Zeugen habe er nicht gehabt, da er sie geschlagen hat; es kann ihr auch niemand gedenken, dem Braun kann nicht vorwerfen das
im ersten Akte sagt.

Zeugin 2 " Im Herbste vorigen Jahres habe sie den Beklagten in dem ersten Akte seiner Ehe nicht am besten gefunden; es war damals Streit u. es fiel mir auf, daß er so beschäftigt sich (seine Abschiedsrede, er bekomme nicht das gute.) Ob auch Braun nicht am besten sagen, sehen sie nicht im ersten Akte seine Klagen zum Fenster heraus: Zeugin helfe, weil sie Mann sie schlagen wollte Braun eins zum Fenster heraus: Ob sie schon nicht schreien, sie Mädchen mache sie ganz zum Narren."

Zeugin 11 " Am ersten Tage, wo den sich Braun im ersten Akte: Zeugin helfe eine, weil sie Mann sie schlagen wollte, sah diese im ersten Akte beim und u. komme sie gerne nicht schlagen. Endlich wenn die Meisten den Raum zum Zeugen u. Lösung habe, sie seinen ihren Mann geschlagen worden."

Diese Thatsache war also selbst nach den Zeugenaussagen hinlänglich erwiesen, eine neue Komödie wurde aufgeführt; trotz dem die Schlussscene, von der die Zeugen 2. 7. Zeugin 3. 11. sprechen, die letzte nicht mehr zum Vorschein kam, auf diese unbegreiflichen Behauptungen läßt die Frau Zeit 2. Zeugin beginnt damals scharfe, gegen ihren noch Klagten u. Leidenden Mann die Scheidungsklage.

II., Opponentin selbst nun die Klage durch Schrift vom 3ten Februar Klage Zeit die Zeugen 2. 3 u. 8 abermals Vernehmung erbeten.

Zeuge 3, Herr Brauer viel vor 10-13 Jahren von Darmstadt Basel gesehen haben, daß Braun seine Frau geschlagen u. beleidigt ein ganz unanständiges Lob gehabt habe.

Zeuge 8 W. Förtner will im Jahre 1866 von Darmstadt Basel gesehen haben, daß Braun gesagt habe, seine Frau sei dumm. Beleidigt habe mit seinem Haaren zum Fenster hinausgesehen, sie in Basel glaube, Braun habe seine Frau zweimal geschlagen.

Auf sind also nicht mehr die früheren Klagen, sondern 3 Zeugen aufgeführt; es wird also die Klage Basel als

Zeuge 2 gerechtfertigt d. diese in Anbetracht des Zeugnisses, gestellt, daß sie vor 10-12 Jahren, zwar der Frau Knauber erzählt Braun habe seine Frau geschlagen, das sei, Zeugin, aber diese Mißhandlung nicht gesehen habe.

Auf der Zeugin über fragliche Thatsache.

Appellat producirt hierüber nur einen Zeugen, den

Zeugen. 11, früher nicht vernommen, der deponirt: " Von dem 1ten Streiten ihr gar nichts. Sie sah einmal in seinem Fenster u. sah sie 2ten Akte des gegenüberliegenden Hauses wo Braun die seine Braun mit vorstehenden Worten am Fenster u. sah sie sagen " Ich Gott wenn ich mich erschlagen." Zu gleicher Zeit stand Braun am Fenster des dritten Akte u. sagte: ich weiß gar nicht, was die Frau will, wenn meinte die Frau wäre ein Narr; Braun war drunk gar Zeit dieses Vorfalls."

Der Vorfall ist u. bleibt also Komödie, mittelst einer gespielten Komödie suchte Frau Braun ihren Mann u. rasch möglichst die Scheidungsklage; die 3te Zeugin Klage wird wieder auf diese Komödie basiert, um Zeit sind nun aber Zeugen alle u. jede Aussagen u. Mißhandlungen, die auf der Zeit des Prozesses u. Libelli. 1865 gegen Braun gebraucht worden sind.

III. Es ist in der Appellat die Motive der 1ten Scheidungsklage zu hören, die Zeugen des 1ten Aktes sagen hierüber folgendes:

Zeuge 3 Als im Herbste 1865 Braun, der damals Kunst u. Handlungsreisender in Geschäften seine Reise unternahm, sah die Mutter der Frau Braun sagte: " Fritz, da geht der steife Bauer". Braun antwortete: wegen Fritz habe ich immer große Respekt vorloren; ich muß Fritz eben nicht vor der steifen

Lüna zu machen, lieber schmiede ich einen Pflug oder die Hälfte ab. dem Zeugen zu fragen die Müller der frau Braun: ihre Tochter sei von Braun geht, weil derselben die Armuth zu beschwerlich wird. Besonders, der zu weit lebe in Amerika sei, nicht mehr zu Ruhe komme.

Zeugn. 6 z Braun bestätigte, der Grund der Mißhelligkeiten sei sein Leben Amerika, dem er nur zu dem Wunsche seiner frau u. ihrer Müller sein Vermögen zu retten sollte.

Zeugn. 8. " Braun bestreitet sich äußert dringend, daß er mit seiner frau etwas einig habe, gegen die er das eigentliche einwenden habe: die Frau durfte der Freiheit reisen zu seiner Verfügung mündlich, diesem nur schriftlich nachkommen, aber müßte selbe.

Zeugn. 13 " Als seinem Braun ihre Mann wurde B, sollte Zeuge sie grüßen Mann zeigen, er selbe in Deutschland bleiben, ihre Müller wollte nicht leiden, daß sie verlassen wurde. Braun sagte, sie sollte nur warten, bis er wieder ganz gesund sei, er wolle um den Paß schreiben z. Hinzugezogen, er müsse die Reise besorgen, sonst ginge sie fort," – und 3 Zeuge darauf wurde sie u. begann die Klage.

Weiter Zeugnisse sehr Zeuge nicht äußert.

Zeugn. 16. Frau Braun bestreitet sich äußert dringend, daß sie keine Absicht ihrer Müller habe, sie verlassen wolle, daß Braun den Paß in Amerika ab zu senden. nun sie nicht gestehen, könne sie nicht ihrem Mann bleiben. Über um er ihrer Müller Paß zu haben sage: sie kommen, schlage ihrem Braun zu die fast Gold, Milch u. sonstige Kaufen und dem abtreten Zeugen anstatt, da sie so Gold dem Braun verkommen, da sie ihrem Braun nur ihren Kinder christ sinnlich größer Müller singen wollte u. die Müller Schmidt dem Braun verbinden wollte um Kind Landwirtschaft Mann zu steigern, weil sonst der Ertrag in Amerika nicht, wenn Braun bemerkte: was er steigern bezahlen er auch, u. müsse daher auf seinen Planen u. nicht den jetzigen verwerfen, vgl auf Zeugn. 21.

Zeugn. 17 bezweifelt, daß Braun sich heimlich beschwerte, daß seine frau und Schwiegermutter ihr einmal den Rath gaben, sie wollen müssen, daß dieser mitarbe. Zu weiter (zu wenig) den 1½ Zeuge jedoch sagten frau Braun u. Müller Schmidt den Zeugen: der Vater in Amerika dürfe nicht sterben; sie sollen sich für ihre Kind zu pflegen und nicht fürchten, u. frau Braun sagte, da B, wenn Braun diese Bedingung nicht eingehe, daß der Amerikaner nicht sterbe, sie lieber ins Wasser gehe, als zu ihm zurückkehre.

dem Zeugn. 18 verbieten frau Braun u. dem Müller an Braun zu schreiben Geld zu zahlen.

Zeugn. 21 weiß B, daß B sich äußerte Braun einig haben, die Müller Schmidt dem Braun heimlich, und nicht auf seinen Namen zu steigern.

Zeugn. 11 selbe Milch u. Rahm bei der Müller Schmidt, obwohl die selbe Kühe selbst nur Milch u. Rahm von Braun.

Zeugn. 19 im Lauf dem Urtheil vide.

Am Tab. Termin sich wird Braun bestellen, verlassend, auf Scheidung klagend. u. die Schwiegermutter vor seinen Pflicht.

Obwohl Braun deshalb genügenden Grund zur Klagerhebung selbst obwohl seine frau selbst einräumlich war, in der Hauptsache öffentlich wiederklich war (Zeugn 3), – die Hauptsache ein Bild von Verstimmung bot, der Klage fing, und dieß zurückgezogen war, Zeugn 20, vgl auch Zeugn 10, – u. Braun über selbst Kosten zu klagen selbst, Zeugn 21 – obwohl die Leute Braun sich so innen ständig benahm, daß sie mit dem Verfahren gegen sie sehr wohl Grund haben, der sie mit Recht verlassen Kinder selbst bis, gehen wollen, vgl. Zeugn. 7 – 8 sieht – trotz alldem beschränkte Braun seine frau endlich Zeugn 21 15, – u. im Januar 1855 mündlich sie zum Bader Zeugn 15 nach zurückkehren, da sie ihm sie nicht mißhandle.

Besprechen alle Maßnahmen zu Gunsten Braun's u. gegen seine frau. die so wenig sich sogenannten 1855 schreiben, Zeugen beschuldigen zu wollen, ihr Zeugn. 1 von dem Verhalten Zeugen: „Klage mir sonst ein gutes Urtheil zu wünschen, da sie ihm

sie Einwendung gegen selben habe, u. seinen Frau machte sie mir deßalls Bemerkung; Frau Ludwig sagte sie wurde dem Mosser's Jungen u. Namens den Braun nicht belassen.

II ter fälliger Familienstand, 1ter Theil.

„Das früher im Jahre 1855 stattgefundene Zusammenleben Braun's mit Müller um seine Frau bekümmerte, als um die 2te Person, namentlich beim jüngsten Sohn Oscar Eber sagte selben u. sie zu beunruhigen, das Braun seine Frau keine zum Tanzen gehen, wenn sie wollte, die Kinder sie nicht, sie solle sich Geld.

Diese Frau, die sogenannte Engelmacherin ihrer Mann geht über 12 Jahre verlassen, die gerichtliche Trennung bekämpfte, schreibt um ihren Mann bekümmert, den Heirath u. absolut darauf hin Klage erhoben hat — sie bekennt selbst, daß diese Mann sie nicht mehr um sie bekümmert habe.!! das ist ein Heirathsantrag in höchster Potenz. Man fällt den ganzen Familienstand in obigen Punkten zusammen, so war Braun in allen Rücksichten gut.

Klage ist nun aber begründet.

a.) Thatsächlich Thatsache, daß die Ehe-Scheidungsklage erhoben. Braun selber zu bekennen, dem sich wieder zu bekommen.

1.) Zeuge 1 Braun erzählte mir Jahre 1865 einigemale, seine Scheidungsklage sei allem Schein, da er mit seiner Frau wieder gut zu Hause kommen, namentlich sei glaubhaft, da er mit seiner Frau wieder gut zu Hause kommen.

2.) Zeuge 2: Von seit 3 oder 4 Jahren 1862–1867 wünschte Braun öfter zu mir, kam er nur einmal zu uns, wieder bei sich sah, seine Scheidungsklage sei zum ganzen Familienfriede stand; kam die Sache sei, hoffe er, werde sie wieder besser gehen.

3.) Zeuge 3: Von seit einigen Jahren (vor 1867) namentlich dieses Frühjahr sagte Braun zu mir, wenn die Mißhelligkeiten sei lediglich seine Scheidungsklage schuld, kam die Sache sei, würde auf seine Privatklage sich lassen zu nehmen er hoffe seine Frau wieder zu sich zu nehmen. Braun schimpfte nie über seine Frau.

Zeuge meinte, Januar 1865, der Frau Braun Vorstellungen, das sie nicht zu sehr



Mann gehe; sie antwortete: deßhalb sei sie beim Spielen, sie könne nicht mehr leben, er bringe sie um.

4.) Zeuge 4, den sagte Braun, er wünsche, das seine Frau wieder zu ihm gehe, sie könnten ganz glücklich leben.

Zeuge sagt, Januar 1865, sei Braun, warum sie mit Braun gehe? sie sagte sie wurde dieß gern thun, allein die Müller leide das nicht. Später, früher als 1867, sagte sie dann dem Zeugen, sie ginge nicht zu ihrem Mann, ihre Müller leide das nicht. Braun sei ein braver Kerl, ein wirklicher wahrer Kerl.

5.) Zeuge 5., den Januar Sitzung Januar 1865 Braun, seiner Frau gegenüber, sie möge in Versöhnlichkeit gehen. Zeuge stand u. sagte, sie stände das ganz allein ihre Müller gebe nicht zu u. der wolle sie nicht vor den Kopf stoßen, ab sagte sie früher nachmals angeing, sagte sie sie gehe nicht zu Braun, der sei ein wüster Kerl. 6.) Zeuge 6 erzählte Braun Januar 1865, er möge das mit seiner Frau über ihre Verhältnisse sprechen, das Gespräch sagen sie, die Zeuge 7, der vor Braun warnte, sie gehe nicht mehr zu Braun, sie bekomme sonst Streit mit ihrer Müller.

7.) Zeuge 9 schien vor 8 bis 10 Tagen im Auftrag Braun's zu Richter zu bestimmen, mit sie versöhnen. Später sagte ihm Braun, er habe schon wieder, die sich beklagte keine Lösung mehr zu besitzen, sagen lassen, sie solle zu ihm kommen, sich Lösung machen lassen. — Zeuge wurde Januar Braun Versöhnung schon recht, falls die sie bestelle, selbe zu machen, wenn sie selbst sich wieder. 8.) Zeuge 10. schien im Auftrag Braun's ganz nahestehen Verhältnisse dessen sein, jedes mitgenommen, zu Richter zu bestimmen.

9.) Zeuge 12 stand im Auftrag Braun's dasselbe, sie erklärte aber sie gehe nicht mehr zu ihm, ihr Müller leide das nicht, — u. die Müller sagte ihm auf Erkundigen, ihre Tochter könne ihm, was sie wolle.

10.) Zeuge 13 sprach Januar 1864 den radikalen Satz der Scheidung Braun sagen, meine Frau Müller will Ehe scheidet wissen, das Braun im Gefängniß.

1865 & 1866 erhöhte Braun den Zehgen, seine feine Kundschaft zu bestimmen. Zeuge hat 15 fl. das 1te mal gegen Lachtern für gesponnenes Garn, weil sie Kundschaft sind. 1866 erhöhte Braun den Zehgen abermals um 15 fl. das Lachtern, also 30 fl. Zehgen sagt, Braun hat seine Kundschaft nicht mehr, denn wenn die Kundschaft sehr möglich.

11., Gegenz. 14 sagt, im Jahre 1858, wie Braun in Hochheim seine Leser stimmen hat, war der Zeuge als Bote mit den Worten: Wo ist denn mein liebes Weibchen, Zeuge bejaht wie Gegenz. 15.

12., Gegenz. Bestätigt 9 Monaten vor den Klagen in Hochheim Braun, sagt der Braun wie Zeuge seine feine Stimmen, im Gegenteil sagen seine Kundschaft Stimmen, wenn sie wollen, er müsse ihr 40 fl. geben. Wenn die Kundschaft nicht Braun selbst solange nur feind um seine feine bestimmen, gehen, und seinen Vater gehen haben würden. Seine feine verringerte Kundschaft sagen Frau Müller u. mehrmals bestimmte sie nach Zeuge um sie sich benützenden Raum in ihrer Wiese.

13.) Weitere Vorfälle haben um sich gegen Braun bejaht,

1.) Zeuge 1., Vater Barth will wie 2 Jahren um Braun haben zugehen sein, wenn seine feine um Hochheim gesagt, sich dann gegen allen Gewissen, ich habe Freund nicht. Dem Zeugen soll dann Braun gesagt haben, sein Kabbell wolle sich von ihm scheiden lassen, er willigen bis Scheidung aber nur ein, wenn sie ihm 6000 fl. gebe. Sie wiederum soll Braun gesagt haben, wenn die Alte Mr. Schmidt einmal am Tische gestorben sei, dann solle Zeuge ihm mithelfen, 10 wenn Tag oder Nacht sein, er wolle dann die Köpfe abhauen u. seinen feinen dann Stricker und hinunterwerfen. Die selbe Erzählung bestätigt auch Zeuge 5., Wilhelm Barth, nur soll nach sie Braun selbst Stricker, Wilhelm Barth, Zeuge 6., Schmidt dasselbe Vorfall mit den Alten nach abmachen wollen.

2.) Wilhelm Barth, Zeuge 6. sagt, vor 2 Jahren einmal den Braun sagen, da kommt mein Kabbell, mein allerliebstes Weibchen, die habe ich gar gern; ich habe sie nicht wohl, nicht unter 4-5000 fl.; ich gebe dann 6000 fl. Kapital mir dem einen nehmen. — Die sagt auch, daß Braun einen 2 Jahren vorher den Hochzeitsabend seiner feine vorher sich.

3.) Von Barth Zeuge. 6 will bei obigem Vorfalle mit der Alten den Braun sagen sagen gehört haben, als die Zeugen sagen, ob seine feine Kundschaft nicht mehr kommt feine, ich habe ja ihre Preis; wenn nimmt sich einen Hundsfötten u. nennen die Kundschaft gebrauchen kann, so nimmt man eine andre.

(Die beiden Alten die Zeugen sagen die Aussage nicht).

Zeuge sagt weiter: Wegen Zeugenschaft der Krankenwärterin, einen dem die Köpfe feine selbst nehmen können, sollte Braun gesagt; er habe den Kopf abgenommen, seinem Kopf genommen.

4. Zeuge 7. Ejar bejaht, Braun habe verschiedenes gesagt, seine Kundschaft habe Recht besprochen seine feine gestoppt, seine Stimmen mit u. seine feine seine Kundschaft, sie gestohlen gesagt oder verspürt.

5., Zeuge 10, die seiner bestätigt den von Zeuge 4. u. 6. besprochenen Vorfall mit der Alten bei sagen Braun habe gesagt: „er wolle dem alten Weibe einen Strick um den Hals werfen, sein Kabbell kann sie dann haben, wie sie will, wenn seine Stimmen wieder stark sei, gespart wegen Ehescheidung, sie gestohlen Kundschaft, wenn sie nur das Geld haben.“, — endlich

6., Zeuge 11 sagt, vor 3 Jahren, als Mr. Schmidt krank war, Braun gesagt haben, wenn die Alte verreckt, dann gehe ich Stimmen u. hole alles; wenn sie kann in die Stimmen Kundschaft gehen u. den Kopf abschlagen, einmal vor die Verheirathung der Zeugin, seine feine Kundschaft besprochen gehen, sagte Braun, sie sei keine Kommune, aber den Kopf einen.

Wären also die Beweise über alle Behauptungen in obigem Sinne genügend erwarten, so ständen sie zur Evidenz fest.

Da aber der größte Teil sich auf die Aussagen der Zeugen 4. bezieht, die nur in Folge der Verhandlung vor den Ehegerichten dem Zeugen Braun selbst in den Mund gelegt worden sind, so müssen wir auf die Aussagen der Zeugen 1. 2. 4. 5. 7. 10. 11. 13. 14 bis

den allein[igen] Besitz an den streitigen Grundstücken zu erlangen, - daß also Braun selbst sich um nichts über seine Forderungen an Barth ausgelassen hätte, u. sich auf diese Forderungen nicht berufen kann, wie er dann, nachdem Barth Klage gegen Braun auf diese Forderungen erhoben hatte, u. nachdem selbe Klage mit seinem Tode am 3-1-1871 - Beklagten Forderungen über die Schuldigkeit gegen Barth gemäß Verfügungen, wenn die Sache anders kam, bilden dieser seinen Forderungen, grund für die Forderung, die selbe genügend gerechtfertigt, daß diese Forderungen gegen Braun nicht selbe. Indem nebenein selbe alle Verfügungen selbst anerkennt, für einen Zeitraum von 12 Jahren - d. h. daß, nach der seinem gegen seine Frau erhobenen, Verfügung nachkommen, - da er

die Leiner, Inj. ist, von der k.k. Appellationsgericht im Prozesse mit Josef Braun erklärte, die Josef Glauben nicht anerkenne, – d. die im 1. Schreiben gegen Gegenz. 20 dieses gegen Josef Braun dagewesen.

Von Lemberg, 6. Juli

d. Josef Braun die Fähigkeit des Vermögens seinen Gläubigern ganz, sicheren, allen Verbindlichkeiten völlig, eine Quote selben zu bezahlen, und derselben in einem bestimmten Termine Abschlag

Aus Barbur, nun der Mann, der d. Josef Gebrüder die Anmeldung d. den Gemeinde des Vermögens der Firma Falke, wirklich gehaltlos gestaltete Falke eingereicht hatte, nachdem Barbur, die Josef Braun seine Forderung bis zum Gegenz. 18 Oktober 1856 stellt, die Firma Braun d. Gläubiger Gemeinde der Festsetzung der Schuld des Gegenden Braun seinen Namen anbahnen sollen, die Josef dem andern Gegenzeugen, Nr. 18 im Oktober von 1867 eine Schuld von 170 fl. an Firma Braun bezahlt, (siehe Einlage d. 19 Juli 1864) d. die Josef Braun die Abschreibung seiner anbefohlen (Gegenz. 17, Oktober 1867). Infall, klingelnd und Zeit d. Leiter Gläubiger der Cessat, Gegenz. 7, Braun Josef Fleischig, nun Falke des Vermögen seiner Frau, nun Gold am Kapital von 500 fl. erhoben," – der Zeugen müssen beistimmen: und nur damit nun sein, weil Sie müssen!", –

Gegenz. 11 Schilderl der Braun als einen braven Mann, Gegenz 12, 19. 20. 22 die 1. Frage des Braun d. die 2. des Josef, was die Abmeldung machen wollen, als eine Freiheit d. ein Prozess mit Josef Braun anerkannten, die Bar sein Geschäft bis Januar 1865 schreiben, nun nur abgenommen Boss übergab, die Bar dann bis April 1866 ganz ein Geschäft in Barbur d. seit Oktober 1866 sein Geschäft wieder für sich bis auf die jetzige Stunde betrieb.

Der Fabrik mit der Leitung Rübel bestätigt, so ist Josef Braun Falke anerkannt, der d. Appellation, die selbst von Barbur gegeben, die seit 1855 in Josef Fleischig nicht anfalle, sich abzufinden bestätigt, die Braun eine Forderung nahm, nur wenige solche waren, weil aber seine Forderung d. nur Gemeinde

im Gasse falle. Gegenz. 21 Braun Josef sich anfangs selbst, die Forderung nicht anerkannt für seine Gläubiger die Gemeinde. Vide Gegenz 20. 23, Braun Josef seinen Vater Barbur, seine Geschäftsführung gestellt, seine Gemeinde allein für Braun, nur Josef mal gesehen.

Man lässt nun folgende Frage hergehen nur:

1. Frage 1. Ist es wegen der Klage d. Josef Braun Entschädigung zu gegen das die Resolution abweisende Urtheil vom 15 Oktober 1867. Kassirung der Entscheidung des k.k. Appellationsgerichtes v. 16 Juli 1867 Mayer – Dauga nun die Resolution nachgelassen. Präsidial ist die Weber Frage d. die andern Fragen Rechtlich sind d. ihre Entscheidung wegen der Klage Frage, genügend schon abgewiesen. Indem Josef die Entscheidung über die Laberatzky Urtheil Frage 9 direkt widerlegt d. Lügen gestraft. – Josef Präsidial von Schwarz die Geschichte mit Josef Schmidt kennen gelernt, die Josef Lüge in angeblichen Resumen der Rübel, nun soll nicht aber als seine gut, nicht gaben nicht Josef nicht kann, sie nimmer den nicht andern Nachsatz, kennen Josef C.a. Braun. Josef seinen Namen des Schreibens oder unschuldigen Herausgeben mit der Schmidt oder Laberatzky nicht besänftigt d. zugelassen, also nach Art 236. 24 C.P.O. zu gültig, – Braun kann sich Einigungen nicht verschaffen.

2. Frage 8, die Barbur sagt, dass d. den Laberatzky ist 1866 zu Stande habe, sie habe vor Josef Fleischer Umgang mit Braun gehabt. die Laberatzky, Frage 9 bezeugt die Handlung d. Stellung die Barbur seiner dem Verfasser Laberatzky Erklärung wollen zu sagen Braun habe seine Umgang mit ihr gehabt d. nun die Barbur ist einer gute Belohnung gerechtfertigt habe," auf sie kommen."

Das ist der Inhalt der Erklärung.

3. Die Angaben der Frage 10, deinen d. die Rübel im Spital habe sie öfters Braun gesprochen im Januar Ost d. ein seiner Lehrungen habe d. kommen Rübel mit Braun sprechen, bekommen Frage die Person sein – d. der Frage 11, nun auf die Rübel ab nun 1864 bei der Frage in gewesen, Braun der Rübel die Geschäfte sagen, 1 mal Esel gesprochen d. die Rübel gesagt hat, Braun mit Barbur Geld, warum er nun das Geld spricht – sind Fragen zu bemerken. –

die Rübel starb am 19 Oktober 1864 in Berlin, war 1862 in seinem 42sten Lebensjahr. Er begann
der Klage sogar Ehescheidung. Es hat nun mehr Beyde, wenn Braun dieses sagen,
die Haushaltung ihnen viel Arbeit, besser selbst seine Frau selbst, im Hause helfen, wenn sie
Kinder hätte? Selbst nach diesen Aussagen der Mutter im Hause gar nicht zu thun
gehabt? Wenn Braun sonst Ursache gehabt, so unzufrieden
Ehestand der Frau Rübel sich diese Aeußerungen dictirt. – Endlich
Zeugen: 3 Personen, 2 Familien 10 Jahren aus 1867, wie alten Klagen über
Braun: eine Rübel um einem Fenster die Braun sehr Fenster schmeißen:
darüber geschrien, sagt Zeugen, daß diese beiden jungen Leute sich sehr
gut vertragen hätte, daß Wilhelm Barke oft da war, daß er aber selbst
um einem Fenster nicht weiß, nur dasselbe klappern, schließen, gehört,
um einen Streit also die Rede nicht sein kann.
Daß die Abschätzung unsere Zeugen, sowie die allerjüngste Aussage
Frau mit der Rübel wie den übrigen Zeugenaussagen, wie einiger,
falscher wäre, kann Gründen nachgewiesen werden durch folgende Momente:
a.) Wieder Zeugen 3 auf den andern haben die geringsten Aussagen,
Lieblosung, in den langen Jahren gehört. Zeugen 1 & 2 nur Gutes
unser Haushalt um Braun, hat mir auch Braun Günstiges über gehört;
Zeugen 2 kennt diese Leute nur als 10 Jahre u. kennt nur bemerken, daß
er sich zuerst mit Wilhelm Barke gesehen abgegeben hat. Zeugen 3 nur Jahren,
selbst seinen müssen, obwohl sie erst 30 Jahren kennt. Zeugen 2 & 3 selbst
oft im Hause Wilhelm, während die Rübel Barke selbst nur
mit nach Hause kommen – u. irgend ein Zeuge mehr Besuch gehabt haben,
sodaß das einzige Vorfallen so plötzlich abwenden.
b.) Von Zeugen 2 & 3 klagte nämlich die Rübel, Braun sei so gutherzig gegen,
die Arbeit sei ihr zu schwer u. sie könnte nicht, wenn Braun bleiben.
Von Zeugen 1 klagte nämlich die Rübel, sie müsse große Arbeit
thun, Braun müsse sich einen jungen starken Menschen nehmen, aber selbst
die Rübel von Zeugen 1 & 2 die Arbeit sei zu schwer, – u. somit zusammen
die ganzen Aussagen der Zeugen 1 & 2 die Rübel habe nämlich Ursache gehabt

bei dem alten Hergebrachten Braun nicht nur zu bleiben, sie sich selbst Mühe u. Sorgen nicht
machen müssen – in Wirklichkeit ein ganz anderes Bild ergeben.
c.) die Rübel nur bei dem Tode eines 2 Jahre alten 2 Jahre alten von Braun
ungünstige Aussagen. Die einzige günstige Aussage 1 als eine Person aus
58-59 Jahren, von Zeugen 2 als einzelne Person mit gutem Herzen; Zeugen gibt bei
Braun nicht einen festen Charakter gehabt haben, wenn sie sich nicht
ringen lassen sollte, von Zeugen 1 als einzelne gutmüthige Person; – von Zeugen
2 als eine schwächliche, kränkliche Person; – von Zeugen 3 als sehr kränkliche Person; –
von Zeugen 1 & 2 als kränkliche alte Person; – von Zeugen 2, daß selbst Braun
Bett, als kränklich, die einen Leibschaden hatte u. eine Bandage trug, – u. den
Arbeiten mit einer solchen Person sollte ein fast zu schwer sein!!!
d.) die Zeugen 3, 19, 20 sprechen die Absprechung Ehe nicht, daß sie nicht glaubten,
daß Braun mit ihr Ursache gehabt.
e.) dem 19jährigen Dielmann Zeugen 22 klagte die Rübel, Braun sei so gut;
im Ausdruck fand sich Dielmann gar wenig angenehm, als Braun ihr vielleicht
Freundlichkeiten machte, – u. die Rübel stellte sich in Abrede.
Hierbei ist das Zeugenverhör dem alten, wo selbst die Aussagen, welche
die Rübel der Familie Barke gemacht haben soll, wegen allen Ende, und
seines Inhalts Aussagen des Dielmann dieses nicht über das Zeugliche Abschätzen,
nicht lassen verklärten. Nun Zeugnisse genügt nun also nicht.
Die Abwägung der Negativen der Zeugenaussagen ist nun somit zu Gunsten
Antrag, als Resultat der Gesammtheit u. ihrer Gültigkeit, daß
1.) Zeugen sehr einseitig u. Tendenz auf Zeugen 1, u. beim
Zeugen Zeugen auf Zeugen 9, Zeugen auf Zeugen 8, Zeugen meist
Zeugen wurden. Die Erklärungen der Zeugen 8 zu Zeugen 5 u. 16. –

Der III. Punkt.

Widerklage, – da nun Zeugnisse Aussage festgestellt
Klage Zeugen. Braun so sorgfältig sich bemüht seine Zeugen
Zeugen zu bestimmen, u. Zeugen ihre Aussage Zeugen,
Zeugen Zeugen Zeugen

zu sprechen; da Braun gesetzlich die Herausgabe des Versorgungsbetrages, dem Braun-sich entgegen selbst zu erkennen müßte, — u. da der Beklagte auf Abweisung, wie der Kläger ein einzigesmal beizupflichten. 10 für den Fall des Todes seiner Versorgungsmutter eigentlich haben soll, wenn sie, der seine Hand, Gehör u. sein Gesicht besitzt, — sie zugesichert wird, — gültig sein selbst zugesicherte Beleidigung des Vaters u. selbst die Abfassung einer selben zugesicherten Appellation, die in fünf 12 Instanzen ihren Mann verlassen, als Beleidigung nicht qualificiert werden könnte.

II. der Tatbestand.

„Da Herr wurden das seiner Versorgungsmutter zugesicherte Einkommen gegen 4000 fl in die Pfändung einzuziehen."

Familie Bader besitzt alles Absicherungen des Braun die zugesichert 4000 fl Entschädigung sie verpflichten — Absicherungen, die Braun offenbar in einer bestimmten Absicht über seine Frau, die alle Versicherung durchsichtig gemacht wird, gemacht haben könnte, u. zusammen Absicherungen Braun wieder um Abfassung sich bemühen, Einziehen, die Absicht über seine Frau, als die 4000 die 6000 fl wollte u. die Hälfte in der Absicherung. —

Indem liegt im Formular des Briefs der Versorgungsmutter, die die ganze Absicht des Versicherungsbriefes sagt, eine Beleidigung, aber in der Absicht, Entehrung, gegen 6000 fl in die Pfändung einzuziehen. — Frau Braun nur ab, diese auf Pfändung zu klagt u. auf Entehrung Entschädigung, u. bedrängten Braun gerne einzuziehen hat, — die selbst Frau nahm Mittel zur Pfändung sonst, — u. diese will Entehrung sind, nahm Braun gesagt hätte: „Gott sie will sich nicht mehr für mir geschieden sein. Gemeinschaft die nicht. Zahle 6000 fl u. dann will ich sie zur Pfändung." ! ! ! Höchst komisch, dass Appellantin, Frau Klagerung an Braun über Gehorsam zu lassen nun, wie diese Beziehung so fein festhält sein will. !

V. der Pfändungsgrund

Da die Klagschrift. das Einschlagen obiger Pfändungsgründe fast Appellantin selbst nun zugeschrieben. von Mißhandlung an, Schimpfungen, Schlägen nicht sie nicht; sie verbreite sich nicht darüber; sie sagt den Grund: „sie hasse Liebe von dem Person das Braun bekommen, u. wünsche sie könne sie zerstören werden, — u. wünsche sie könne sie langsam sterbig Pfändungsklage.

Der Herr Braun, die sich Vorsatz gaben sollen, dann den Braun seine Klage, diese 1855 ohne alle Veranlassung verklagt, der mit der Müller den Ehe Braun auf verlassen wollte, die sonst von Alkohol trinken Mann Liebe besonders, wie Schlagen, Misshandlungen andichtete, auf Zeugen nimmt, die jetzt 12 Jahre fort von Mainz ist. dessen Verschimpfungen zerstört, sie ständig, sündig auf sich sitzen zu lassen, — diese Frau lag nicht an der Klagen, von Absicherung in fremd Mainz über sie; das ist klar. sie zu gegen den Strafen der Pfändung, u. nicht weil Braun sie in den Arrest zu jagen wollte, sondern weil sie nicht lag, sondern weil sie zu Pfändung beschlossen können, sah sie diese Absicht zum vorgenommen Mal kündigte, der sie zu gegen Pfändung sah. Einziehen u. überhaupt, sie das in den 3 Jahren am obigen Schaltjahr Schuld der Versorgungsbeleidigung gar nicht sagt. Braun sah kein einziges Schatten eine Beleidigung aufzeichnet nicht einmal Mord gab möchte.

Am Dienstag vom 26 Febr 1863 zu sich er den Ehe, seine Frau sah er sehen verlangt, er sollen den Ehe anerkennen, sonst zu gegen sie sah; das sie zu gegen Haus gewesen, wo sah das nicht gehen u. darum sie seine Frau darauf sah, u. sah Pfändungsklage erhoben, sie darauf aufgenommen werden u. sie dann Advocat Müller genommen, u. er Braun, sehe sie nicht mehr an sein es klag das Lage, so es Absicht gemacht, wo sah sie 6000 fl Entschädigung sie, wo sie nicht dann machen können, so lange meine Frau lebt.

Also Kinder wegen Ehebruch sah er beziehen.

Am Dienstag vom 1 Juli 1863 schreiben, dass er aus dem Tode der Versorgungsmutter auf jeden Fall gegen seine Entschädigung festhalten werde. die Alte sie schon über 70 Jahre alt u. da wird es nicht mehr lange dauern, dann wird er alle darstellen, dem Ehe den Raum bringen; Kinder 6000 fl wird er nicht abgeben, wenn die Alte tot sie. ergeben

das ganze Vermögen seiner Frau in Frankreich ruinirt hatte, war er geflohen; — endlich
sein Urtheil vom 13 Octbr 1863 sagte aus, er wurde dadurch des Verbrechens
betrügerischer Bankerutirung, damit seine Frau nicht dessen mitschuldig werden könne, „wenn
der alte Mensch einmal todt ist, die Papiere in die Hand bekommen, dann sie obligirt
sein dies, ihnen die wieder zurückzustellen, einzig und allein verhandelt; Handlungen
seiner Gehülfen anbefohlen, damit diese seine Absicht Bankerut machen zu können
Kraft; denn der Teufel kommt sein Spiel machen, wenn er mit Gewalt angetrieben.
Diese Briefe nützten nun Braun nichts, Assisenhof nahm
dem Angeklagten die Absicht, betrügerischen Bankerut zu machen, nicht ab, sprach
ihn frei von der Anklage, sprach ihn aber wegen Betrügereien, die Braun mit der
Frau gemeinschaftlich gegen die Gläubiger begangen hatte, zu 5 Jahren Zuchthaus,
5 Jahren Polizeiaufsicht und Brandmarkung verurtheilt. — Gegen dieses Urtheil
legte Braun, seine Frau, seine Tochter, die Braun wieder
geheirathet hatte, und seine Schwiegereltern Verfassungsbeschwerde ein, welche
verworfen wurde, worauf Braun allein Cassation des Urtheils, soweit es ihn betraf,
nachsuchte, welche ihm auch bewilligt wurde. — Vor dem Cassationshofe
vertheidigte sich Braun selbst, indem er sich auf die Motive des Urtheils berief,
welche ihn freisprachen, und behauptete, es könne nicht Betrug sein, wenn
man Gläubiger betrüge, die einem nichts schuldig seien. Der Cassationshof
verwarf die Cassation, indem er sich auf folgende Gründe stützte:

„Attendu que la loi ne punit pas seulement la banqueroute frauduleuse, mais
encore celle qui a été le résultat de fautes graves de gestion;
Attendu que la déclaration du jury constate que Braun a fait des pertes
considérables dans ses affaires, qu'il a tenu des livres irréguliers, qu'il a fait des
dépenses personnelles excessives, qu'il a fait des opérations de bourse, qu'il a
consenti des ventes à vil prix, qu'il a fait des payements de complaisance, qu'il a
fait des emprunts ruineux, qu'il a fait des billets de complaisance, qu'il a
détourné des sommes, qu'il a fait des dettes pour le jeu, qu'il a fait des
spéculations hasardeuses, qu'il a fait des dépenses inutiles, qu'il a fait des
transactions usuraires, qu'il a fait des opérations de bourse

dass sein die Bezeichnung der Hängezeugen 1., welche notariell
niedergelegt sind dass die Zeugen 8 über den 1ten Theilungsakt
gerne alle Gewissheit zu haben genügend ist;

J. S. dass aber zuerst noch Bemerkt, dass die Hängezeugen 5.,
welche als mündliche Verfügerin der Appellatin in der Lage war,
über den Lebenswandel derselben Erkundigungen zu machen,
das Resultat nämlich der Appellatin mit seiner ehemaligen
Hausfrauen, der Wittwe Rispel, in den Pflichtzeugen der
Theilung gestanden sei über Anstände, welche bei dieser
Theilung die Uebergangszeugen bezeugten, der Appellat stehe
mit seiner Hausfrauen in ganz innigen Verhältniss;
dass diese Anstände der Zeugin 5 auch durch verschiedene Aeusser-
ungen der Rispel gemacht mit der Appellatin zu
Verschiedenheiten gekommen;
dass die Hausfrauen Wwe Rispel namentlich der Hängezeugen
5 und 10 gegenüber sich über ihr Verhältnis zu der Appell,
alten nicht Anzweideutigkeiten zu Schulden kommen lassen,
dass ebenso schmeichelhaft für die Gesinnung und den Lebenswandel
der Appellatin die Aeusserung derselben ist: „Das bedaure
„ich armen Leute, ich sehe sie sehr; unter niemals sich
„um Hausfrauen und wenn unsere diese nicht mehr
„gebrauchen können, niemand unter eine andere; - Hängezeugen 6.

J. S. dass nach all dem zweifellos scheinet, dass der
Appellat die scheue Treue nicht bewahrt und das ehelich
Verhältniss durch Geschlechtsverkehr der Ehebrecherischen Aufgeregtheit mit
seinen Dienstboten auf das Gröblichste beschimpft hat,
die Appellatin deshalb mit Recht die Trennung eines Bundes
begehrt, welcher von der Appellatin mit treu Gewissenhaftem Ernst,
Ihrem Geschlechte und in keiner Weise gemacht wurde;

Z. d. h. zu den II Ehescheidungsgründen – schweren Lebensbeleidigungen – dass sie, abgesehen von den in den oben geschilderten tatsächlichen Verhältnissen gelegenen Lebensbeleidigungen, was Allem ins Auge zu fassen ist, wenn der Appellat einen Revolver vor sich stehen hatte, aber in der gemeinsten Art über seine Leute sich auszudrücken pflegte; ist unter Anderem: er wolle seinen Leuten den Brotkorb, den Milchkorb über einander werfen – Beweisgebühr zu 6.5 – er habe seine Leute gar zu gerne, sie seien seine Kinder – Zeugen 5 – sein Herzeigermädchen und seine Frau seien seine Kinder, sie gehören gehauen oder erschossen – Zeugen 7 – für 5000 fl. habe ich den meinen Kassel Lee und Leute wie einen neuen – Zeugen 5. – wenn die Alte todt ist, ist sie stinkender, sodass Alle, nun kann mein Leben an die Schwelze hängen stehlen gehen – Zeugen 11 – sie sie leben können, aber den Strick [illegible] – Zeugen 11 –

Z. d. dass der erste Richter in diesen Aussagen nur den Eindruck einer unbedeutenden Übertreibung erblickt, dieselben aber keineswegs für so gering hält, um auf Grund derselben eine Ehescheidung zuzulassen;

Z. d. dass aber bei Würdigung der streitigen Aussagen vor Allem zu berücksichtigen ist, dass der Appellat dieselben zu verschiedenen Zeiten, zu verschiedenen Zeiten und zu allen Manifestationen machen, dass sich aus jeder derselben eine so grosse Missachtung des Appellanten betätigt, dass auch der besorgte Leser, welcher der Appellat mit den Seinigen pflegt, schon aus diesen verschiedenen Aussagen, als begründet erscheinen lässt, wenn der Appellat nicht mit Strafen zu die Auflösung der ehelichen Bande einwilligt und eine tiefgehende Verletzung der Moral und der Heiligkeit der Ehe sich erweist;

Z. d. dass der erste Richter die Aussagen der Zeugen 4.5. und 6 – der Fräulein Bartz – wegen der zwischen ihnen und dem Appellaten bestehenden Verhältnisse als unbrauchbar mit einer einfachen Aufforderung entschieden zugunsten, indem ihnen genügender Grund, sie die nur, sondern der Zeugenaussagen 1.2.3.57. – respektive Aussagen der Zeugen 4; Braun müsste bei diesen Zeugen auch auf die Kenntnis gestellt werden, wenn dieselben über Gegenstände gehört worden sind, welche zwischen dem Appellaten und seinem Leben zu seiner Zeit vorkommen und jedenfalls und der Thatsache, dass man Alles, was man von dem Appellaten wusste, der Person, derselben vorgab;

dass überdies auch die gemachten Aussagen theilweise die Aussagen der Zeugen 6. als Gerücht bezeichnen, theilweise auch einmal wissen, bei welcher Gelegenheit und zu welcher Zeit die fragliche Äusserung gemacht worden sein soll;

Z. d. dass aber die Zeugen 7. 10 und 11. auch den Appellaten auf's Schlimmste über seine Leute sagen, ihre Aussagen über allen Glauben verdienen müssen;

dass die von ihnen constatirten Aussagen sehr wohl geeignet sind, die Lebensgefährtin moralisch, dass auf Grund der selben die Ehescheidung zugelassen werden müsse;

dass in diesem Resultate auch die Umstände nicht zu finden vermag, dass verschiedene Aussagen von selben verschiedenen

Verfügungen des Appellaten nicht mißen, sondern selbe anerkennen müsse, daß dieselben andern Personen gegen über nicht gemacht werden sind;

d.d. daß der Appellat im Laufe des Jahres 1863 drei Briefe an seinen Bruder in Amerika sich unfreundlichen Inhalts, in welchen dieselbe wiederholt Besserung sich anerbiethe;

daß es überflüssig erscheint, auf die bezüglichen Stellen dieser Briefe des Näheren einzugehen, sind nur soviel hervorgehoben werden soll, daß der Appellat offenbar die Absicht hatte durch die Einsichtnahme der selben mit der Appellantin gespannte Verhältnisse dieser zu entheben und seinem Bruder selben als zugenommen und daß der Appellat [durch] seine Einwilligung zur Scheidung um eine Summe von 6000 - 5000 fl. sich abkaufen zu lassen;

daß in diesen Briefen auch über mit der ersten Richter übereinstimmt, ein mehrjähriges Zusammenleben sich kund gibt, sondern lediglich der größte Grad von Mißverstehen sich äußert;

d.d. daß der erste Richter mit Umrecht in besonderer Gewicht darauf gelegt hat, daß die fraglichen Briefe nur einen einseitigen Standpunkt der Ansichten und die Behauptungen der selben der Appellantin einen Mißbrauch des Vertrauens in, indem, da es ganz charakteristisch sein müsse, ob die jungen, fraglichen Erklärungen den Thatsachen nicht entsprechend wurden oder seiner ganzen Natur nach immer gewesen wären, es doch der Inhalt dieser Briefe, daß der sie allein entnommen Base nicht im Widerspruche stehen, daß die jungen Briefe für die Appellantin beweisend sprechen;

d.d. was schließlich den III Scheidungsgrund - die Mißhandlung der Appellantin betrifft, daß auch hier der strenge Maßstab nicht anlegbar werden kann, daß der Appellat seine Ehefrau in der Erregung Mißhandlungen gab, daß jedoch durch diesen Scheidungsgrund durch die Parteien, angesehen einen sehr großen Theil von Verschuldung erlangt, daß insbesondere die Zeugenaussagen 2. erklärt, sie habe die Mißhandlung nicht selbst gesehen,

daß diese Aussagen jedoch mit der Erzählung, welche die Zeugen unmittelbar nach den fraglichen Vorfällen über Zeugen 3 und 8. ergeben, in Widerspruche steht, da seine Erklärung in dem Anschlusse findet, daß die Zeugen 2 sich mit der Appellantin, da ein nächster Verwandtschafts - v. Zeugen 3. -

daß übrigens die Mißhandlung nicht zur Scheidung der Ehe der Appellantin wieder aufgegriffen und es Zeiten an und für sich eine Klage ist, die dieselbe nicht erhoben ist, da die beiden andern zur Begründung der Scheidungsklage gehörigen genügenden Gründe nicht erwiesen sind, um das Begehren der Appellantin zu rechtfertigen;

Aus diesen Gründen

+

gestellt es dem kais. Appellationsgerichte, mittels Abänderung des angefochtenen Urtheils vom 16. Januar 1868 die von der Appellantin erhobene Scheidungsklage für begründet zu erklären und dieselbe zu verpflichten, die Scheidung von dem Ehebande auszusprechen zu lassen, die Kosten der Zwischeninstanz zu ersetzen, die Kosten der Zwischenverhandlung

+ ohne Berücksichtigung der gegnerischen Appellation pto. Ehe.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

und den Appellaten zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

für Anwalt Loew

Loew. Tollmar.

Heute niedergelegt in der Kanzley vom 8 Juni 1868.

Jacobi

Gesehen bei der mündlichen Verhandlung vom 16 Juni 1868.

Jacobi

Appellaten mündlich. Das Obergericht erkennt:

Ist recht, unter Abweisung der Appellation die Vorinstanz zu bestätigen, die Appellantin zu verurtheilen, die Kosten der Appellinstanz?

Gerichtsgebühr Fr. 16 zu bezahlen.

Namens Dr. Advocat Gränicher

Gerk

Gerk

No 1333.

Zustellung.

Heute dem gefertigten Gerichtsweibel ist zur Zustellung übergeben worden:

Auf Ansuchen des Herrn Gerichtsadvocat Gränicher als Anwalt der Appellatin und Incidentappellatin Elisabetha Braun,

Herr Gerichtsweibel Carl Martin Hasemann, des Obergerichts Weibel von des Obergerichts Präsidenten Herrn Heinrich Pfenninger zu Zumikon, derselbe Ansuchens;

Dem Herrn Loew, des Obergerichts Anwalt der Elisabetha Schmidt Ehefrau von Elisabetha Braun, Appellatin und Incidentappellantin mit seinem Schreiben sprechend in seiner Eigenschaft mit seinem Gehilfen Herrn Gerichtsweibel Jacobi

der erklärte dass Herr Anwalt Loew ebenen Abschrift des mündlichen Urtheilsspruches und dessen mündliche Abfassung zustellt.

Kosten 16 Fr.

Hasemann

No 360. Empfangschein zu Zumikon den 17 Juli 1868
für sieben Kanzley Bogen à 30 Cts. 2 Ohmgeld.

Kgl. Kantonsgericht

Expediatur

Eugen Loew.

und den Appellaten zu den Kosten dieser Instanz
zu verurtheilen.

für Anwalt Loew

Eugen Loew. Tollmar.

Hierauf ist in der Sitzung vom 8 Juni 1868.

Seidel

Gefasst bei der mündlichen Berathung vom 16 Juni 1868.

Seidel

7

Appellaten zu verurtheilen. Der Kläger-Appellant
beantragt Abweisung und erklärt sich nun.
Er meint, unter Abänderung der Entscheidung
des Gerichtsamtes, die Ganzpfändung zu genehmigen
und Feldstrafe p. Partei von Appellaten.

Gerk

Herr Dpl. Advocat Gerk gegen Appellaten.

Gerk

No 1335.

Zustellung.

Zufolge dem gestrigen Termin
ist zu Recht gewiesen und zu sprechen:

Auf Anrufen des Herrn Gerk Dpl. Anwalts des Appellanten und Incidentappellanten Nicolaus Braun,

Haben Ihr Untergerichtsschreiber Carl Martin Hasemann,
Dpl. Ordinanzgerichtsboten und Dpl. Appellationsgerichts der Stadt
zu Zweibrücken, daselbst Kanzleistr.;

dem Herrn Loew, Dpl. Anwalt des Adelbrecht Schmidt
Schreiner von Nicolaus Braun, Appellanten und Incidentappellaten
wegen Pfändung Schuldscheins haftend in seiner
Fasst. 38 Kiste mit seinem Gehilfen Herrn Gerk Ging
Reg. 01 der erklärte dass Herr Anwalt Loew ebenso
Reg. 07 Abschrift des vorgenommenen Pfändens und dasselbe nimmt
46. Akt zuzustellt.

Kosten 46 kr.

Hasemann

No 350. Registrirt zu Zweibrücken den 11 Juli 1868
- fünf Gulden Kreuzer Fol. 130 pol. 52 ohne Revers.

Rezl. Einnehmer

Expeditur

Eugen Loew.

№ 5235 der Akten.

Ppdt. 5. Juni 1868.
Mdt. v. 29. Juni 1868.

GEBÜHREN-STEMPEL
14
Kreuzer

Klagsache

für die Aktiengesellschaft der pfälzischen Nordbahnen mit dem Sitze zu Ludwigshafen am Rhein, vertreten durch ihren Direktor Albert Jaeger, kgl. Regierungsrath und ersten Bahndirektor in Ludwigshafen wohnhaft, Appellatin und Inzidentappellatin

gegen

Ludwig Keller, II., Advokat in Kaiserslautern wohnhaft, Appellanten von zwei Urtheilen des kgl. bayerischen Kreisgerichtshofes vom 23 August 1867 und 11ten März 1868 und Inzidentappellaten, vertreten durch den kgl. Anwalt Keller;

In Betracht, daß durch das Urtheil vom 23 August 1867 auf Verschollenheit des Gesuchten auf Begehren erkannt und zugleich für den Fall, daß die Curatorin sich nicht innerhalb 3 Jahren vom Erscheinen des Urtheils an über Lebensdauer des Verschollenen ausweisen sollten, daß in der Masse von Lebensalter vorhandene ungetheilte Verlassenschaften als solche anerkannt werden;

In Betracht, daß nun Verständigung nicht stattfand, demnach die von dem Gerichte ernannten 3 Experten ihre Mission vollzogen, am 18ten Oktober 1867 durch den kgl. Landgerichtsrath in Kusel beeidigt wurden und

P. pd. 15. Juni 1868.
Verk. v. 29. Juni 1868.

Ordnung.

DIENSTES-STEMPEL 14 Kreutzer

für Ludwig Ballon II. Advocaten in Rappoltsweiler namens der Appellatin und zweier Vorsassen des bgl. Bezirksgerichts Kaufmannsleuten vom 23 August 1867 u. 11 März 1868, gegen die Vertagungsbeschlüsse des gleichen Gerichts mit dem Sitze in Landgerichten am Rhein vertreten durch seinen Director, Herrn Albert Jäger, bgl. Regierungsrath und Polizeidirector in Ludwigshafen vertreten appellirten, vertreten durch den bgl. Advocat-Anwalt Lew.

In Betracht daß Appellantin der Gemeinde Rappoltsweiler ein Areal von 30 Hectaren Klafter besitzt welches an bäuerl. Pachtungsvertrag des bgl. Pächters Jacquay in Basel vom 6 Juli 1859 vermittelt Wasserleitung gelegt hat.

In Betracht daß Appellantin der Gemeinde Rappoltsweiler ein Areal von 30 Hectaren Klafter besitzt welches an bäuerl. Pachtungsvertrag des bgl. Pächters Jacquay in Basel vom 6 Juli 1859 vermittelt Wasserleitung gelegt hat.

a) Plan Nummer 1577, 8 Hectaren, ein einstöckiges Wohnhaus nebst Scheuer, Stall, Hofraum u. ganzen Hofraum hinter Hofraum mit dem Bezeichnen Hirschbild Nr. 1.

b) Plan Nummer 1578 c 2 Hectaren Pflanzgarten allda.

c) Plan Nummer 1578 b 20 Hectaren Wiesengarten allda.

In Betracht daß diese Anwesen ein zusammenhängendes ganzes bilden und begrenzt ist gegen Norden: Wasserleitung Hirschbild Nr. 1, gegen Süden von der Straße von Hirschbild Nr. 1 gegen Osten vom Plan.

In Betracht daß Appellant insbesondere auf eine Wiese Plan Nummer 1580 besitzt, welche getrennt von jenem Anwesen liegt.

In Betracht daß die Appellatin die von Landstuhl nach Kusel führende Straße mitten durch das Anwesen des Appellanten führt u. für diesen Zweck

---

am 21ten Oktober Verkauf in Gegenwart des Appellanten und ihres Anwalts die fraglichen Localitäten besichtigten, also dass der Theil dieser Leitungen wegen eine Berufung gegen das Urtheil vom 23 August 1867 zulässig werden wäre; dass demnach bezüglich dieses Urtheils acquiescement vorliegt, dieser Theil der Berufung insgemein als unzulässig abgewiesen werden müsse;

Dalloz, expertise Nro 56, sechstes acquiescement Nro 680 u. flgde;

dass dieselben aber muss als unbegründet verworfen werden müsse, weil keine Gründe vorgebracht werden können, welche die Zulässigkeit der Expertise für den ihnen gestellten Auftrag in Frage stellen könnten;

In Betracht, dass Berufung gegen das Urtheil vom 11 März 1868, dass die Experten in einem sehr umständlich und ausführlich motivirten Gutachten den Appellanten folgende Entschädigung zuerkannten:

1. als Grundentschädigung für die abzunehmenden Flächen von 16 Hectaren mit pl. Nro 1578 b — 480 fl
2. für Verlust der Treibkraft, Verdienstlosigkeit des Rechen und Kapfplatz — 200 fl
3. für die gänzliche Entfernung von Obst — 108 fl
4. für Entschädigung der Bäume — 30 fl
5. für 1/10 Hectaren mit pl. Nro 1550 — 1 fl 30 xr.

811 fl 30 xr.

die Abschätzung von 16 Zeugen der Pflanz- u. Wiesengrund, also ausserhalb die Hälfte der ganzen Klägerwiese und selbem u. ausserdem noch ein Zeugenbeweis über die Wiesenpflanzungen 1880 in Anregung kommt.

In Betracht, dass † zufolge der in Folge des Gesetzes vom 17 November 1837 die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend erlassenen Administrativverordnungen vom 18 Mai 1867 die Abschätzung der in Anregung genommenen Klägerwiese nicht vorgenommen, dagegen den Herrn Experten Beweis auferlegt, dass 2000 Gulden als Entschädigung für gedachte Wiese zu hoch sind, Experten Abschätzung hierüber zu verlangen sei,

In Betracht dass angesichts dieses Beweises auf dem Wege Augenscheins vorgegangen werden soll und Abänderung hierüber vorbehalten bleibt,

In Betracht, dass Experten auf ihrem Eid aufgenommen und beeidigt sind, weil ihm der gesetzliche zu bestimmende Weg der Entschädigung Klage die Mittel an die Hand zu geben, den Beweis zu seinem Rechte zu gelangen,

In Betracht dass weil keine Vereinigung zu Stande gekommen, die Appellatin laut Akt des kgl. Gemeindebotenamt Wolff in Basel vom 3 Juli 1867 den Appellanten von der kgl. Bezirksgerichts Kanzlei Boten vorladen liess, damit Experten ernannt würden, gemäss der Wunsch der dem Appellanten gebührenden Entschädigung festgestellt werden sollten;

In Betracht dass zufolge Verfügung des Gerichts vom 23 August 1867 3 Experten ernannt wurden welche auf Grund der Artikel 5 u. folgende des Gesetzes vom 17 November 1837 über das Mass der Entschädigung gutachtlich äussern sollten;

In Betracht dass die genannten Experten am 21 October dieses in Begleitung des Appellanten und Appellatin Vertreters und am 4 November des Instanzen auf der Anglar des kgl. Bezirksgerichts Lieutenants, das selbe um von diesem Gerichte am 26 Februar 1868 die Weise zur Verhandlung u. durch Verfügung vom 11 März entschieden wurde.

In Betracht dass Appellant sich in seinem Antrage alle Rechte vorbehält auf den Berufung gegen das Urtheil vom 23 August 1867 vorbehalten und zum Grund der Klage in Wesentlichen benutzt hatte ob sei die Appellatin für verpflichtet zu erklären den Gesammtbetrag des Appellanten † für die zum Abbruch in Anregung genommenen Klägerwiese einschliesslich des sonstigen dem Appellanten zustehenden Entschädigungsansprüche einen Gesammtbetrag von 2000 fl. vom Tage der Wegnahme an zu bezahlen für diesen Fall die Appellatin zugleich zum Herstellung u. Wiederstellung einer Rettungswand für verpflichtet zu erklären u. dem Appellanten über oder unter der Klägerwiese einen Weg zum Thor einzuräumen, subsidiarisch eine neue Expertise anzuordnen u. für 3 Birnbäume dem Appellanten 24 fl. zuzusprechen.

In Betracht dass jenes Urtheil vom 11 März unter Verwerfung des Vorbehalts des Appellanten den Antrag desselben auf Abänderung des gegen Urtheil als ungültig abgewiesen u. unter Wiederaufnahme des Antrags auf neue Expertise u. unter Vorbehalt dass Appellatin für die 3 Birnbäume 22 fl bewilligt die dem Appellanten zukommende Entschädigung unter Berücksichtigung der von den Experten begutachteten Betrages auf 1033 fl. 30 xr festgesetzt, und die

† Appellant Klägerin

Abänderung

† zu übernehmen

Appellatin

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

auf Abtheilung erkannt hat das Appellation des beklagten Theils
Zum einzigen u. für die Folge einzig allein will, den weiteren
Antrag auf Abweisung seiner Klage aus den Gründen abzu-
weisen hat.

In Betreff des Appellanten gegen dieses Urtheil vom 18 April
zugestellten Urtheil sowie gegen das vom 23 August des
vorliegenden Jahres [illegible] Urtheil des Gemeinde-
Vertretungs Rathes in Ludwigshafen vom 25 April
d. Jahres erhoben hat in Betreff

I zur Berufung gegen das Urtheil vom 23 August 1867
das dasselbe einen Gesammtbetrag von 6 Kreuzer für den Appellanten
Nachtheil verursacht hat, das er die durch beglaubigten
Männer oder Bürgern ermittelt

In Betracht das nämlich eine richtige Bürgerliste nicht nur
Anhaltspunkt für in Betracht kommenden Thatumstände im
allgemeinen, sondern namentlich hinsichtlich in die für den
betreffenden Fall massgebenden Verhältnisse vermöge
das insbesondere bei Beurtheilung der Frage ob [illegible]
Personen dem Besitzer einer Realgerechtigkeit des
Appellanten dergestalt nahe wohnen, dass ihnen das
abgehende Einbringen der geistigen Theile desselben
Nachtheil der Häuser u. Güter im betreffenden Orte die
Möglichkeit für den Abgehenden ein anderweitiges
ihm nothwendiges Anwesen zu erwerben, die Ausübung
der Nutzungen u. der Orts. Polizeigewalt zu
Nützlichkeit des Anwesens für den betreffenden Besitzer
u. dergl. verhindern kann müsse.

In Betracht, dass aber falsche Anhaltspunkte und Unterlagen
können, welche an Orts und Stelle, oder sonst in der Nähe
wohnen;

In Betracht, dass der erste Richter 3 Männer zu
Begutachtung ernannt hat von denen der eine (Jung in
Oberlustadt) zwei Meilen der andere (Kaufmann Rösel)
gegen 4 Meilen u. der dritte (Weinhändler Schaub)
gar etwa 8 Meilen von Rheinzabern entfernt
wohnt, dann deshalb eigene Anschauung des gänz-
lichen Sachverhalts über eine genaue Distanz in die Ver-
hältnisse nicht zugetraut werden konnte;

In Betracht dass dieses schon in der Folge auch schon
angeben hat indem der erste Richter sich schon
veranlasst hat die von demselben dem Appellanten
als Entschädigung begutachtete Summe um den
vierten Theil zu erhöhen.

In Betracht, dass wären dennoch diese andere mit den
Verhältnissen vertraute Männer als Begutachter
ernannt worden auf das Urtheil vom 11 März
dieses in anderer Weise nicht gefallen wäre;

Dass deshalb Appellant die Ernennung von andern
Sachverständigen beantragt.

In Betracht das übrigens auf diesen Gesichtspunkt
selbstverständlich nicht in Sachen zu kommen ist, ob die
Berufung des Appellanten in der Hauptsache nicht
sofort zurückgewiesen werden müsse;

In Betracht,

II zur Prüfung gegen das Urtheil vom 11 März 1868,
dass es sich in erster Linie um Beantwortung der
Frage handelt ob Appellant heute noch zulässig ist
die Abweisung seiner ganzen Ansprüche durch die Appellate
zu begehren;

In Betracht, dass das Gesetz vom 17 November 1837

zwar allerdings die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden
u. der Gerichte gegen einander abgegrenzt und anerkannt ist,
daß Sache, welche abgeurtheilt werden soll, überwiesen
während die Gerichte die Entscheidungsfrage u. zwar
erst dann wenn das, was abzuurtheilen ist, auf dem Ver-
waltungswege festgestellt ist zu entscheiden haben.

In Betracht daß in unserm Falle der Artikel 3 jenes
Gesetzes, wonach die Theilung eines Gebäudekomplexes
oder die Trennung der zu dem Umfange desselben
gehörigen Gebäude und Abschreibung eines Theiles der
selben von dem Gesammtcomplexe nur mit Einwilligung
des Eigenthümers statt finden darf, gemäß Artikel
18 jenes Gesetzes die Verwaltungsbehörden zu ent-
scheiden haben.

In Betracht daß Appellant daß selb nicht darin von
der Prüfung der Frage abstehet ob u. inwieweit
wie der erste Richter annimmt bei den gepflogenen
Administrativverhandlungen die Eigenschaft Abtretung
seiner Eigenthümer nicht verneinigert sehe, oder in
welcher Weise er verneinenden Falles sich gegen weitere
Belästigung hätte verwahren können u. sollen.

In Betracht daß aber dieser Grundsatz für die Frage
die Prüfung der Frage nicht entscheidet ob nicht wenn
selbst eine stillschweigende Abtretung mit dem Verwaltungs-
wege festgestellt der darf die stillschweigende Abtretung für
den Eigenthümer eingetretene Schaden so bedeutend
daß der Interessent mit vollem Rechte den Werth
seines zu enteignenden Eigenthums verlangen kann.

In Betracht daß bei Prüfung der Entscheidungsfrage,
wie der erste Richter schon richtig gesagt hat die volle
Entschädigung für das Interessirte zu ermitteln ist,
wobei nicht blos der gemeine Werth, sondern auch der
persönliche Nutzen der mit dem Eigenthum verbunden ist
wenn er besteht.

In Betracht daß das schon auf allgemeinen Grundsätzen
beruht, wobei namentlich zu berücksichtigen ist, daß
es sich bei der Zwangsabtretung von Eigenthum in die
Sphäre des Eigenthums handelt, die keine größeren
Rechte als die im öffentlichen Interesse absolut
erforderlichen zur Folge haben dürfen und das
Gesetz selbst durch den im Artikel 5 angegebenen Maß-
stab ausspricht, daß allerdings darunter nicht blos
Möglichkeiten zu rechnen oder minder große Wahr-
scheinlichkeit fallen, daß es sich aber im einzelnen
immer fragt, ob solche eine Möglichkeit vorliegt oder ein
wahres Gut, das unter der Entschädigung bedarf.

In Betracht aber, daß Appellant die Anwendung dieser
Grundsätze in dem Urtheile vom 11 May nicht zu finden
vermag u. deßhalb Beschwerde erhebt.

In Betracht, daß nämlich Appellant durch die Zwangsent-
eignung an u. für sich seine nasse als die Hälfte des
Grund und Bodens seiner Ansassen verliert, daß
jene nach jeder Seite genommen ist sich nutzbar
weil er mit der einen Seite auf die Straße stößt
u. mit zwei andern durch das Anwesen seiner Nachbar
Oberhalb Weber eingeschlossen ist, der selbst bezeugt,
keine Abtretung an den Appellanten machen will,

PENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

der dessen er sich dazu verstehen könnte, im Canzleystyl
den Appellanten in der Hand zu haben, sämtliche
Forderungen anmeldet, das Pfand anzusprechen kann,
auf der einten Seite aber jetzt von der Casse begrenzt
ist. In Betracht dass Appellant der verheurathet ist,
2 Kinder hat, bei dem aber außerdem sein Mutter
im Verlasse lebt, früher in seinem Pflanzgarten u.
Weingartenwesen thätig jetzt ganz u. ausser
Stand zur Hülfte von der Appellation befreit ist,
alle Bedürfnisse der Haushaltung bestreitigen könnte,
In Betracht dass er außerdem das Wasser der Glan
unmittelbar an seinem eigenthümlichen Felde u. direkt
von seinem Hause dafür gelangen könnte, und außer
seinem noch die Benützung in öffentlicher Weise der
in Betreffen der Mutter Appell. u. Beklagten Gemein
Feld ist, dass er dasselbe einen bequemen Wasser
gelatz besitzt, wobei der Weingarten zur Aufbläs
und zum Trockengelatz benützt werden könnte.
In Betracht dass wegen dieser günstigen Lage am Glan
sein Anwesen zur Errichtung einer jeden Etablissements,
insbesondere einer Gerberei vorzüglich geeignet wäre,
In Betracht aber muss dass im Besitze des ganzen Anwesens
dem Appellanten der ein wenigen aufgang und allmählig
sich angezeigt hat, die Möglichkeit gegeben wäre, die
durch die Vergrößerung seiner Familie u. des Zuge-
hörigen seines Besitzstandes, der in etwa 20 Tagwerken
Acker u. Wiesland u. mehreren Tagwerken Pflanzland
besteht, wozu kommt dass Appellant das 5 auf 6
Tagwerken bestehende Waldfeldland seiner Mutter
gleichfalls bebauen muss - gehalten u. für die

nöthige Zeit in Anspruch genommene Erweiterung seiner
Gebäulichkeiten ungehindert eintreten zu lassen,
In Betracht dass aber jetzt durch den Bau der Casse
dem Appellanten das Wasser des Glan und Bedürf
nis sein Wasserplatz u. die Gelegenheit an die Was-
serkraft ein bauendes Gebäude für einen seiner 4 Söhne
zu gründen, gänzlich genommen u. sein Weingarten
und Scheune u. Trockengelatz vollständig entzogen,
der Pflanzgarten aber Gefahr von Überschwemmung,
es muss zur Besorgung des sonstigen Bedürfnisses an
Gemüse sein Raum u. nöthigen Räume
darbietet, um der beabsichtigten Vergrößerung der
Gebäulichkeiten entsprechen zu können,
In Betracht dass aber außerdem Appellant einen
Theil über den Weingarten hinaus gewonnen
Pfand zu seiner Entschädigung über den Gebäudigen ge-
nehmigt unmittelbar an den verbliebenen Rest des
eigenthümlichen des Appellanten verlegt sei, gegen dessen
Unbequemlichkeiten u. Nachtheile für den Appellanten
nicht ein Zaun den Appellanten zu errichten geboten
keine genügende Hülfe gewährt,
In Betracht dass durch den fiscalischen Appellanten in
seiner ganzen Einrichtung u. Geschäftsführung durch
beschränkt u. einschneidet, u. im Besitze seines Vermögens
damit gefährdet ist, dass ihm entweder der Pflanzgarten
unmittelbar Wasser seiner ganzen Anwesen entzogen werden
muss in welchem Falle der Appellant sein Grundstück, die
nur mittelst im Besitze derselben befindlichen Theile zu fassen
sind, oder dass ihm solche Entschädigung gebührt dass der
Zweck zu gedachter Vermögens verfehlt die einbestandene
Waldfeldabzeichnet als welche Appellant 2000 fl mit Rücksicht

anzustellen zu können glaubt.

Da Letzterer dass aber die Syyarten u. der erste Rittag einstweilen diesem Abgabbetrage gelangt sind weil sie in angabaren

1) der ersten Rang der abgetretenen Grundstücke an sich zu ander gezogen
2) bezüglich der Wertschätzung der Klasse der Trocken u. Wasserlage
3) bezüglich der Wertschätzung der direkten Abgabe zum Glan zu
4) gering angesetzt, die Wahrscheinlichkeit der Baugestattung der Gebäulichkeiten
5) das Vorhandensein des Wasserbedarfs zur Tränkung einer
6) die Mindestzahl des ganzen Viehstandes um mehr als die Hälfte des Klassenmittels zu gering angeschlagen, endlich
7) die Verlegung des gemeinen Pfandes zur Bedeutung bleib
8) nicht klar sind.

ad 1. In Betreff des die Syyarten soll für die Vergangenheit Abgaben haben, dass sieher von sinflussreicher,
dass die Grundstücken Abgabe der Wiesengrundstücke an Wasserlage
ung derselben bedingt, weil er früheren öfteren Ueberschwemmung unterworfen sei, während durch die
Verschwemmung abgesetzt sei, während durch die
in Folge derselben zurückbleibenden Düngstoffe, sowie
weil der Ertrag der Wiesen von Heu durch den Pflanzgarten ab-
lassende Pfahl gehindert ist, ein Wagzug zu erblicken ist,
dass aber namentlich bezüglich der Pflanzgartens sieher
seine Lage am Hause u. an der Landstrasse u. die in
Rasenarten gehaltenen Preise nicht in Berücksichtigung ge-
zogen sind und wie unter I angeführt wurde, seinen Grund
in der Unbekanntheit der Syyarten mit den örtlichen
Verhältnissen hat.

Da Betreff des wenn der erste Rittag eine Unterstützung
der einstigen Besitzung Seine zu finden glaubte, dass dem
Abgaltenden der betreffende Ausfall nebst anderen andern
Grundstücken im Jahre 1858 von seinem Vater um 300 fl

abgetreten wurde, sonach kein Abschluss gegeben werden kann,
a, weil es seinem eben Besitzung im damals Handelte worüber
ausserdem vom Abgaltenden an seine Mutter zu bezahlenden
Preis von 300 fl was ein bedeutenden Wasserabfluss damals schon
angenommen wurde;
b, weil ferner Abgaltend nur wenig begünstigt wurde, weil er,
der jetzige Eigenthümer wurde, 20 Jahre lang als ledig Mann
für die elterliche Hauswirthschaft gearbeitet u. seinen Verdienst
seinen gegeben hatte,
c) weil Abgaltend nur sehr bedeutende Lasten übernommen, indem
seine Mutter den grossen Theil der Gebäude im Vorbehalt
behielt und später auf nun fast die Gesammtheit der Abgaltenden
Leistungen für noch ledig sind, gleichfalls im Hause lebend u. Abgal-
tend auf die ausdrückliche Erklärung der Vorbehaltlichen seiner
Mutter übernehmen musste.
d, weil endlich die Gebäude sich damals in schlechtem Zustande
sich befanden, so dass ein neues Wohnhaus u. nachverschiedene
grössere Reparaturen nothwendig wurden, den Abgaltenden damals
aber übernommen nicht zu bauen war;

ad 2. In Betreff dass der Verlust der Trockenheit der Trocken
u. Wasserlage mit 200 fl. zu niedrig angenommen ist, wenn
man berücksichtigt dass solche in Verbindung mit einem
Wasserhause in der Nähe in Reservoirs kann versehen sind,
ad 3. In Betreff dass es gewiss richtig ist, dass Abgaltend wenn sie
der direkte Weg zum Glan abgeschnitten wird auf einem
Umwege von mehr als 30 Minuten gleichfalls dorthin gelangen
kann, dass aber gänzlich nutzbar Abschlag gelassen ist, dass es
über stehende Hinderniss oder über die öffentliche Brücke
gehen muss, dass Fuhrwerk eine in der Hauptsaison
unmöglich kann Betrieb einer nützgedachten Landwirthschaft
u. bei der weiteren Berücksichtigung dass eine geringe Differenz
Besitzstandes der Abgaltenden nicht unerhebliche Beeinträchtigung
der bisherigen freien Verfügung u. Benützung bewirkt

für immer gestiftet wird die Strafe mit 200 fl, und welche Bürger der ersten Klasse die Abstiftung der Hegerten von 100 fl anstift hat, auf zu entgegen wird. Dass [illegible] Dieser Rath darf einen Gang über den Hof dem Bezirksamt ohne allzu große Belästigung der Geschäftsleute werden kann.

ad 4. In Betracht, dass die Hegerten und mit einer Gemeinde Klassen einer [illegible] Verordnung der Gebäulichkeiten gestatte zweckmäßiger u. billiger als den Pflanzgarten dafür zu bestimmen, durch Herrichtung des Kellers zu Zimmer u. Anbau eines Kellers mit unterlegt Lade der Hegerten u. dass die Strafe Entschädigung begründet sind, dass die Ueberhaupt ganz übersehen Grenzen einmal, dass dem hier die Hegerten [illegible] vorhanden ist, der in Zukunft noch weniger vermehrt werden kann, sodann dass der Hof, der von der linken der Hegerten zu gewissen nur 5 Meter breit ist, dann ganz verengert wird u. berücksichtigt man den großen im Hofe befindlichen Dünger, dass hier nur ein Raum noch bleibt, um mit einem Wagen umzudrehen. Dass aber unter diesen eine solche Strafe viel zu viel zu klein würde, darüber müssen Räume u. Sachverständige den Bezirksamt entscheiden kann.

ad 5. In Betracht, dass [illegible] der Wasserbrecht der Glaub. der Bedürfnis gegebenen Möglichkeit [illegible] industrielles Etablissement, etwa eine Farbenfabrik zu errichten oder eine nicht zu berücksichtigende Erzeugung findet, so ist klar, dass in dem Verhandlungsprotokoll Wasser, das wie das Bedürfnis zur ausschließlichen Verleihung der Anzeigen gestellt [illegible] ein weiterer Umstand vorhanden ist, der den Verkauf verteilt das Anerbieten [illegible] Gemeinde ist, der in Betracht kommt, dass der Hof, der von der linken der Hegerten zu gewissen nur 5 Meter breit ist, dann ganz verengert wird u. berücksichtigt man den großen im Hofe befindlichen Dünger, dass hier nur ein Raum noch bleibt, um mit einem Wagen umzudrehen. Dass aber unter diesen eine solche Strafe viel zu viel zu klein würde, darüber müssen Räume u. Sachverständige den Bezirksamt entscheiden kann.

ad 6. In Betracht, dass der erste Richter zwar, und die Hegerten überlassen sollen in der weise als die Hälfte angetretenen Verminderung des Steuersatzes des Grundsteuer sehen eine Erhöhung des Kontrasts gegenüber Wasserbedürfnis des Rentamts Neustadt, dass aber die Räder in Betracht gebrachte Entschädigung von 100 fl nicht im Verhältnis stehe zu der Verminderung des Wertes, wobei man nur z. B. zu berücksichtigen brauche, dass das Haus des Bezirksamtes in unmittelbarer Nähe der Gasstelle der Hegerten an der Volksstraße gelegen zur Errichtung einer Wirtschaft geeignet wäre, wenn Räume vorhanden wären um [illegible] Räumlichkeiten zu benutzen.

ad 7. In Betracht, dass der erste Richter die Verletzung das Eigentum prüfen, über den Klageantrag zinsenden Wert auf die andere Seite der Hegerten u. dominikalen des Bezirksamtes verbleibenden Theil des Platzes zwar für bedeutungslos hält, dass aber dabei in Betracht zu ziehen ist, dass der Abtretung des Grundeigentums durch den Bezirksamt für die Errichtung der Hegerten gestattet u. ihm nun in für sich nicht zugemessen werden kann, für denselben [illegible] Entschädigung [illegible] einen beliebigen Preis festzusetzen.

In Betracht, dass [illegible] nicht bestritten werden kann, dass bei [illegible] Theil recht gut auf seiner alten Stelle belassen werden konnte u. er nur zur größeren Bequemlichkeit des Bezirksamtes verlegt wurde, dass man dieses aber gegen den Willen u. zur Verbesserung [illegible] bei seiner Grundabtretung von derartiger Rücksichtnahme seiner Eigentümer nicht wissenden Absichten gestattet, diese nicht [illegible] Verletzung nicht entschädigt bezahlt werden muss;

In Betracht, dass Bezirksamt mit der für den Verlust

von 8 Zwetschgenbäumen u. 3 Birnbäumen angesetzten Entschädigung von 52 fl zufrieden ist u. auf das Erbieten der Expropriatin den noch vorhandenen Theil des Flurzaunes mit einem solchen Gesetz versehenen Lattenzaun von Pfosten abzuschließen u. auf ihre Kosten zu unterhalten, annimmt, worüber um Urkunde bittet,

Auf diesen Gründen

gestellt der Kgl. Expropriationsanwalt unter Aufhebung [illegible] des Urtheils des Kgl. Landgerichts Kaiserslautern vom 11 März 1868 u. soweit nöthig das Urtheil desselben Gerichts vom 23 August 1867. I Urkunde zu erkennen,

a, daß Expropriat sich mit der für den Verlust von 8 Zwetschgenbäumen u. 3 Birnbäumen nöthigenfalls angesetzten Entschädigung von 52 fl. zufrieden erklärt,

b, daß es der Forderung der Expropriatin, den noch vorhandenen Theil seines Flurzaunes auf ihre Kosten

zu entfernen

mit einem solchen festen Lattenzaun auf der Seite gegen den neu genommenen Gelände-Begrenzungsweise den bestehenden Flurzaun abzuschließen u. für die Folge diesen Zaun auf ihre Kosten zu unterhalten

annimmt

II, subsidiär die Expropriatin zu verurtheilen an den Expropriaten, für die zum Fortbau der Straße genommenen 16 a 50 Quadratmeter Fläche den Betrag von 2000 fl., worunter der oben angesetzte Betrag von 52 fl, womit er sich zufrieden erklärt hat, eingerechnet ist, mit Zinsen vom Tage der Besitznahme – 2 Septembar 1867 an zu bezahlen, die Expropriatin weiters zu verurtheilen den Expropriaten in dem von ihr zu errichtenden Lattenzaun eine Pforte anzubringen u. einen Gang über oder unter der Lahn über die abgetretene Fläche an den Flur einzuräumen, die Expropriatin in die Kosten der Expropriationsverhandlung zu verurtheilen u. die Rückgabe der hinterlegten Kaufgelder zu verordnen.

2) oder unter Feststellung daß Expropriat bereit ist, die bisher von der Expropriatin zu Straßenzwecken benutzte Fläche seinem ganzen Umfange derselben zu überlassen, die Expropriatin zu verurtheilen, dem Expropriaten den Werth seines ganzen Grundstücks nach einem durch Sachverständige nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 5 des Gesetzes vom 17 November 1837 zu ermittelnden Preise zu ersetzen

zu diesem Zwecke 3 Sachverständige zu ernennen und zu veranlassen, daß Expropriatin in Verhandlung bringt, welche in erster Instanz genannten sind,

a, Peter Bauer Gutsbesitzer in Battenhausen)Exp.

b, Peter Bauer Gutsbesitzer u. Adjunkt in Kaiserslautern,

b, Daniel Jost Gutsbesitzer in Erfenhausen,

c) Ludwig Jost Bürgermeister in Kaiserslautern

und ihnen aufzugeben ihr motivirtes Gutachten auf der Kanzlei des Kgl. Expropriationsgerichts zu hinterlegen, das Kgl. Landgericht Kaiserslautern mit der Beeidigung derselben zu beauftragen u. die Kosten der Expropriationsverhandlung u. alle weiteren Kostenzuständigkeiten vorzubehalten.

III subsidiär. Den in erster Instanz vorgelegten Expropriationsplan vom 29. Oktober 1867,

abänderungsgründe u. vollständig zu erklären, sofern sie neue Thatsachen zu erwarten, ob welche die drei obengenannten Männer in Vorschlag gebracht wurden, behufs Abschätzung der dem Appellanten für die Abtretung von 16 □° Dezimalen seines unteren Besitzthums zu leistenden Entschädigung u. denselben aufzugeben, sowohl unter Zugrundelegung der in Artikel 5 des Gesetzes vom 17. November 1837 angeführten Punkten wie in Berücksichtigung der von dem Appellanten vorgebrachten Momente ein motivirtes Gutachten abzugeben u. dasselbe nach der Ratification des Kgl. Appellationsgerichtes zu hinterlegen, das Kgl. Landgericht Rastel mit Verständigung denselben zu beauftragen u. die Kosten der Appellinstanz u. alle weiteren Rechtszuständigkeiten vorzubehalten.

Beschreibung der Liegenschaften:

1, Plan Nummer 1577, ein Wohnhaus mit Scheuer Stall u. Hofraum, 8 Dezimalen enthaltend.
2, Plan Nummer 1578,c 2 Dezimalen Pflanzgarten,
3, Plan Nummer 1578,b 20 Dezimalen Wiesengarten alles im Banne von Rasselay gelegen neben Braun und Glun.
4, Plan Nummer 1580 12 Dezimalen Pflanz und Wiesengarten allda, neben Theobald Weber und Glun.

Fallon

Einregistrirt in der Kanzlei zu Diekirch den 2 Juni 1868. Folio [illegible] Case [illegible] Reçu [illegible] Centimes [illegible]

Gesehen zur letzten Verständigung vom 15 Juli 1868.

In betracht, daß durch das Urtheil vom 11 März 1868 die an den Appellanten zu leistende Entschädigung in folgender Weise erhöht wurde:

a, Posten N° 3 statt 70 fr., also mehr ..... 100 fr.
b, für absoluten Mitbenutzungsrecht des dem Appellanten verbleibenden Rest seines Grundstücks ..... 100 fr.
c, für Entschädigung von 8 Haselnußbäumen und 3 Birnbäumen, statt 30 fr. – 52 fr. also mehr ..... 22 fr.

Zusammen 222 fr.

so daß die gesamte Entschädigung auf 1033 fr 30 cm. mit Zinsen seit dem 2ten September 1867 an festgesetzt wurde;

In betracht, daß der Appellant in der Sitzung sich bereit erklärte, die für die 3 Birnbäume geforderten 22 fr. nun weiter, also im Ganzen 833 fr 30 cm, zu bezahlen;

In betracht, daß dem Appellant statt sich mit der von dem ersten Richter in allgemeiner Weise auf weiteren bewilligten 200 fr zu begnügen, die Erwägung vorgelegt, 1, verschiedene Obstbäume seinen ganzen Baumbestand, 2, neben Fällung seiner Entschädigung von 2000 fr;
daß das weite Begehren als total unzulässig, weil der gerichtlichen Competenz entrückt, muß weiter zu bemerken ist; daß, zum zweiten Begehren, die Appellanten sich nicht durch bloßen Zeugen, Sachverständigen Aussprüche und Kosten einer Abtheilungsgesellschaft zu befriedigen; daß bei Expropriationen allerdings eine volle Entschädigung gewährt werden muß und daß ebenmäßig

genäsel wird;

In Betracht, daß der Beschwerdegegnerin alle den Appellationsgrund enthaltenden Thatsachen vollständig berücksichtigt hat, und die Appellation hiernach nicht zu weiterer Prüfung führt, so daß die Appellation Zurückweisung verfällt, und Bestätigung der von der Beschwerdegegnerin festgestellten Entscheidungsgründe zu erfolgen hat von 22 fl für die Räume genehmigt;

Aus diesen Gründen

erkannt ist dem Kl. Appellationsgerichte, wieder ist über die Appellationsbeschwerde verfällt, die mündliche Zurückweisung als unzulässig und zurückzuweisen, sofort über Annahme der Zurückweisung und mittelst Theilurtheil Beschwerde des Urtheils vom 11 März 1868 die dem Appellanten gewährte Entscheidung im Betrag von 830 fl 30 kr – ~~wiederholt einer auf diese bezüglichen Thatsache bestätigten Entschädigung für auf die bezüglichen Thatsache bestätigten Entschädigung~~ mit Zinsen vom 2 Sept. 1867 an festzustellen, die Appellanten zu sämtlichen Kosten der Appellinstanz und zur Geldstrafe zu verurtheilen.

Recht Löw. Reg. Lw.

Lucius Löw.

Hinterlegt in der Kanzlei vom 2 Juni 1868.

Sartori

Gefertigt bei der mündlichen Ausfertigung vom 15 Juni 1868.

Sartori

Nr. 15 Kein Beweis mehr in der Appellationsinstanz

Koch. Debet gegen Hess

Zweibrücken, 25 Mai 1868.

ad Nr 5234

1 Aberdr. 2 Bogen

Am 14 August 1868 ist Rechtsanwalt Gebhart dahier für die Appellanten Koch Quartiere 1 ordentlichen Tarifes von 2 fl für Postgebühren 1 fl 30 kr

Dr. Kaufmann

Gebhart

Datum Koch, Müller, in Herschberg wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 29 August 1867, wodurch Kläger den 10 Annalt Gulden,

und

Heinrich Best, Ackerer, Hess in Niederstein, Hess in Kaiserslautern wohnhaft, in Hess Hessen Anspruch hat, der Hess wohnhaft, Appellat hessen wieder Kläger 10 Annalt Gulden, wiederum Kläger Annalt Hessen Gebhart, welcher sich Namens der Appellanten Koch etc. Annalt Gulden trägt an:

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, wieder Reformation des angefochtenen Urtheils den Hess zu gewähren, von den Appellaten dem Appellanten Recht zu erkennen; Hess die Appellanten in Anbetracht zu verurtheilen, die Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, die Richtigkeit der Beschwerde gegen das Urtheil vom 7 November 1866 als unbegründet zurückzuweisen, die Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, die Richtigkeit der Beschwerde gegen Urtheil sofort zu erkennen.

Namens Kläger trägt an:

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die angefochtene Entscheidung zu bestätigen mit Kostenfolge in Hessen, Namens Appellanten zu Protokoll der Sitzung erwartet werden wollte.

Nro 5234 J. R.

Anlage zum Erkenntniß des k. Obergerichts vom 28. Dez. 1868.
und des 23. May 1869.



Für Sebastian Koch, Müller in Assamstadt, Appellanten, von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts Boxberg vom 29. August 1867

gegen

1. Simon Stahl, Löwen-Wirth in Eiersheim, jetzt Ingelfingen, als Vormund der minderjährigen Kinder des Simon Stahl, Appellaten, durch den Advocat Anwald Keller in Boxberg,

2. dessen Ehefrau Margaretha geborene Hofmann daselbst, Appellatin, durch den Advocat Anwald Keller in Boxberg,

die Berufung, daß durch das gegenwärtige Urtheil gegen die Appellaten folgende Urtheilsformel zu Recht gesprochen werde:

Laut Urkunde und Pfandbeschreibung vom 10 December 1855 haben die Appellaten Eheleute Simon Stahl in Assamstadt für ein erhaltenes Darlehen von 3000 fl. dem Sebastian Koch, damals Maurer in Assamstadt, jetzt Landwirth in Schweigern, die Summe von 3000 fl. jährlich zu 5 Procent von Tage der Obligation zu verzinsen auf Martini eines jeden Jahres mit Vorbehalt einer halbjährigen Aufkündigung von den fälligen nächstkünftigen Zinsen vom Tage der Verfallzeit dieser Zinsen. Koch hat gegen Appellaten die Hauptsumme von 3000 fl. mit 10 December 1856 nebst jährlichen Zinsen aufgekündigt, und wurde durch Pfandbeschreibung des Koch'schen Amtsbezirks

B. 262.

Die Kompl. wird in der Rechtssache Heinrich Best, Ackersmann in Kirchheimbolanden Beklagten und Appellaten gegen Sebastian Koch, Müller in Asselheim, Klägers und Appellanten, Schuldschein etc. R. Rentamt 28 Gulden 22 Kreuzer d.d. 22 Aug. 1868. Vollzug 22 Aug. 1868. Exh. v. 5. Dez. 1868.

Antrag,

für I. Heinrich Best, Ackersmann, Beklagter in Kirchheim, jetzt Zeuge in Kirchheimbolanden wohnhaft, eigenen Namens und der Ehefrauung seiner mitgenannten Ehefrau

Appellaten,

II. Dessen die ehemalige gewerbliche Ehefrau Katharina geborene Naab, Appellatin gegen Urtheil des k. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 29. August 1867,

gegen: Sebastian Koch, Müller in Asselheim wohnhaft, Appellanten von diesem Urtheile, anstatt durch den k. Anwalt Gulden.

In Betracht, daß die Appellaten durch Akt vor Notar Machwirth in Grünstadt vom 10. und 24. Dezember 1855 zu Gunsten von Franz Sebastian Koch, Müller b. Notar in Frankenthal, jetzter Landwirth in Würzburg, eine Obligation für 5000 fl mit Zinsen zu 5% und für den Fall nicht gehöriger Entrichtung der Zinsen mit Zinsen von Zinsen verschrieben und den Gläubiger zugleich eine Reihe von Grundstücken verpfändeten,

In Betracht, daß die Appellaten jedoch, ehe diese Posten bezahlt zu seyn, am 24. März 1858 vor Notar Bartels in Bolkheim verschiedene Grundstücke versteigern ließen und in demselben Akte den Gesammterlös von 6869 fl für 6319 fl 28 kr an den Appellaten cedirten, wobei bestimmt wurde, daß der Cessionszeit gestalten sein solle auf Rath und Gefahr des Cessionars und gewissen freien Eigenthum der Versteigerungsobjekte, und zwar bis dahin ohne Zinsen,

In Betracht, daß ausgemacht war, daß der Cessionar mit dem Cessionszeit die Posten der Appellaten bezahlen solle,

In Betracht, daß der Inhalt der ursprünglichen Akte erst zur Pfandbestellung diente, wenn solche die Appellaten am 13. April 1859 vor demselben Notar

wesentlich Schaden an der Leistung von 1936 fl verursachen könnten, welcher Umstand
sämtlich den Appellanten um 1716 fl entlastet würde gegen Abzug der Pfandentlassung,

In Erwägung, daß Appellant diese Rüge aber nicht nachkam, sondern vielmehr
vor die Appellaten, die er nun in der Hand hatte, als Gegenstand seiner Gehässigkeit
mißhandelte, wie er mir drohte,

In Erwägung, daß er nämlich die Appellaten am 28. Juni 1858, ihre Wohnung
verlassend bemerkend, eine Quittung unterschreiben hieß, als ob ihnen der ganze Kaufpreis
gänzlich abgezahlt worden sei, während, wie er in einem früheren Prozeß
selbst zugestehen mußte, dies nicht wahr war, weil sie die Gelder zur Pfandentlassung
benützt worden sollten,

In Erwägung, daß Appellant mit dieser Quittung die bei Notar Machwirth
zur Pfandentlassung hinterlegten Gelder nun wieder an sich zog und dieselben zur
Gebäulichkeit benützte, während die Appellaten auf Grund der Obligation von 1856
auf seinen Konzept sich erhalten,

In Erwägung, daß sich sodann Appellant hinter die Gläubiger der Appellaten steckte und Veranlassung war, daß Franz Jakob Koch in
Jahre 1860 gegen die Appellaten eine Zwangsversteigerung einleitete, welche
der am 20. November 1860 die Gelder derselben beschlagnahmen ließ,

In Erwägung, daß gegen die Einleitung der Zwangsversteigerung
die Appellaten Opposition machten, weil die Forderung des Franz Jakob
Koch bezahlt sei und zwar mit den Baargeldern, die von den Appellaten
zur Tilgung ihrer Hypothekarschulden an den Appellanten entrichtet wor-
den seien,

In Erwägung, daß Appellant eigentlich den Gläubiger Franz Jakob
Koch ausbezahlt hatte und von demselben seine Rente gegen die Appellaten
übergiebt wurde – und zwar am 28. November 1860,

daß er ferner in jenem Oppositionsprozeß am 3. April 1861 unterliegt,

In Erwägung, daß am 25. April 1861 ein Urtheil des k. Bezirksge-

Nr. 262 Franz Joseph Klumpel gegen die Gemeinschaft seiner Gläubiger in Konkurs-
sachen und Josef Hofstetter, Appellaten gegen Sebastian Roth, Müller in
Hof-Heim, Appellanten. Debet 17 Kr. Pfl. Rentamt
Heimbuchen am 22 Oct. 1868

ichts) Kaiserslautern ergieng, wornach nicht einmal der Franz Jakob Koch von den Appellaten über die Pfandentlassung seiner Forderung Quittung ausgestellt worden,

In Erwägung, daß dieser Franz Jakob Koch dann angenommen und
nachgewiesen wurde, daß er nicht seine Forderung wie sie am 10. September 1856 fällig
gewesen hätten von den Appellaten erhalten habe, daß dagegen Appellant am 28. No-
vember 1860 an seinen – des Gläubigers – Advokaten Gerhardt die Haupt-
summe von 5000 fl und auf die Zeit 10. September 1856 rückständige Zinsen und be-
dungenen Wegzugszinsen 825 fl und die Kosten der Kapitalaufkündigung und einer
Zahlung mit 13 fl 60 kr, zusammen also 5838 fl 60 kr bezahlt habe, welche Zahlung in
allen Punkten gültig erachtet sei, daß er dagegen nicht wisse, ob Appellant aus
eigenen Geldern oder aus Geldern, welche den Appellaten gehörten, die Zahlung
gemacht habe,

In Erwägung, daß demnächst Kraft Urtheil vom 9. April 1862 die gegen die Zwangs-
versteigerung eingelegte Opposition abgewiesen wurde,

In Erwägung, daß jenes Urtheil heute rechtskräftig ist,

In Erwägung, daß (in der Zwangsversteigerung) also in jenem Urtheile gänzlich
implicite die Forderung des Appellanten als existent angenommen wurde,

daß hiernach, weil jenes Urtheil nicht käuflich ist, mit Notwendigkeit folgt, daß er
die Forderung des Franz Jakob Koch aus eigenen Mitteln bezahlt hat und demnach
auch den Besitzstand gelten der Appellaten, da ja sonst seine Forderung erloschen
gewesen wäre und nicht mehr hätte übergehen können,

In Erwägung, daß nun die Zwangsversteigerung von den Appellaten fortgesetzt
wurde, mit welcher auch eine von einem Gläubiger Wolfgang Levi eingeleitete war-

hinten wurde,

In Betracht, dass am 17. Juli 1862 vor Notar Bartels in Bötheim und am 27. August 1862 vor Notar Faber in Zell die beklagtischen Güter zwangsweise versteigert wurden,

In Betracht, dass nun auf eingeleitetem Rangordnungsverfahren bezüglich der durch den gerichtlichen Verkauf festgestellten Rangordnung verschiedene Beschwerden eingegeben, welche durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 3. Mai 1864 entschieden wurden,

In Betracht, dass namentlich die Appellaten die von den Appellanten als Rechtsnachfolger von Georg Friedrich Koch angemeldete Forderung von 5000 fl, für welche er mehr Zinsen für 2 Jahre laut des Inscripts im 1. Hypothekar-Range Anweisung erhalten hatte, bestritten hatten, weil die Appellaten am 24. März 1858 für 6869 fl und am 13. April 1859 für 1936 fl Güter hatten versteigern lassen und die Steigpreise an den Appellanten übertragen hatten, so mit den Lastenfreien die privilegirten und hypothekarischen Rechten der Versteigerer zu tragen, ohne dass Appellant dieser Belastung unterworfen sei,

In Betracht, dass zwar Urtheil diese Contestation aber als zurückgewiesen abgewiesen, mit Urtheil vom 25. April 1861, berichtigt durch 9. April 1862 Urtheil wegen einer derselben Forderung und gegen denselben Forderung der Appellaten abermals festgestellt sei, dass Appellant auf den ganzen Betrag von 5000 fl zu belassen habe, also gegen den Tenor jenes rechtskräftigen Urtheils wäre, wenn nun die Appellaten wieder mit ihrem bereits früher abgewiesenen Einwande hören wollte,

In Betracht, dass auf der Liebenstein'schen Rangordnungsstellung über die Vertheilung der erlösten Gelder im Betrage von 8805 fl abgewiesen wurde,

In Betracht, dass offenbar hier mit Unrecht angenommen wurde, es liege res judicata durch das Urtheil vom 9. April 1862 vor,

In Betracht, dass nämlich letzteres Urtheil der Natur der Sache nach nicht weiter reichen konnte, als dass zur Zeit seiner Schlussung die Forderung des Appellanten existirte, dass aber natürlich ist für die Zukunft die Forderung als wie mit den Lastenfreigelder compensabel erklären wollte und konnte,

dass für den Appellanten zur Zeit der Schlussung jenes Urtheils vom 9. April 1862 so mehr Grund zur Nichtcompensirung gegeben sein konnten, als damals auf die verpfändeten Liegenschaften mit Privilegien und Hypotheken belastet waren,

In Betracht, dass übrigens Appellant bei der Rangordnungsverhandlung, in welcher das Urtheil vom 3. August 1864 ergangen war, auf seiner Angabe die vollständige Schuldigung erhielt,

dass er demzufolge am 28. September 1866 die Appellaten auf Leistung seiner angeblichen Restforderung von 1081 fl 40 kr vor das k. Bezirksgericht Kaiserslautern geladen hatte, welches auf, da die Appellaten keine Anwälte bestellt hatten, dieselben am 7. November 1866 par défaut zur Leistung dieser Summe verurtheilte,

In Betracht, dass aber die Appellaten am 5. April 1867 gegen dieses Urtheil Opposition machten, worauf am 29. August 1867 das Urtheil erging, welches am 17. September 1867 den Appellanten mit dem Rechtsmittel der Lösung angegriffen wurde,

In Betracht, dass die Appellaten, gestützt auf die Schätzung, dass für den Appellanten nicht pfändig sein, obwohl den Letzteren neue Güter geschlagen hatten, ob nicht die eingeklagte Restforderung welches sei, auch die in Händen habenden Lastenfrei- und andern Gelder, und dass, wenn die Lastenfreigelder auch fortdauern wegen der verhandenen Hypotheken, welche auf den Gütern, sich nicht für Compensation eignen, diese Hypothekenmasse nicht verhanden sein, ob nun endlich nicht die Zulassung über die Verpfändung der Lastenfreigelder an die Appellaten eine Thatsachenfrage wäre,

In Betracht, daß der Opponent die Einrede der res judicata auf den oben angeführten Bescheid vom 25. April 1861, 9. April 1862 und 3. März 1864 nicht begründet hat;

daß dieselben aber vom Gericht berücksichtigt werden und auf den Widerspruch zugelassen sein würden;

In Betracht, daß der oben Richter mit Recht, wie auch der Widerspruch darstellung hervorgeht, annimmt hat, daß der Bescheid vom 9. April 1862 nur von der Zeit des Erlasses des Bescheids ab Rechtskraft erlangen konnte, ohne daß eine spätere Präklusion ausgeschlossen werden konnte, und daß, wenn der Zeit des Erlasses des Bescheids vom 3. März 1864 Gründe für den Richter vorhanden waren, res judicata anzunehmen, solche in der Zeit jener Auflage nicht mehr vorhanden sind;

In Betracht, daß abzumessen ist, welche Gründe der Appellant für seine (Berufung) hat: Berufung will beibringen will, dieselben müssen auf der Zeit jener Auflage, wie er dem Rechtsstreit auch nicht übernommen hat, zu vermuthen ist,

In Betracht, daß Obigem auch nicht abzusehen ist, warum der Appellant sich scheue vor der Ablehnung des ihm zugeschobenen Eides scheut, wenn er ein gutes Gewissen hat, und daß gerade durch Ablegung der Berufung er am besten dem Ziel gelegt hat, wie sehr auch die Appellanten mit ihrer Behauptung haben,

Aus diesen Gründen

erkennt der k. Appellationsgericht die mündliche Berufung als unbegründet zu verwerfen, mit Kostenfolge und Kosten, deren Distribution zum Vorschein der Berufung vorgenommen werden wolle.

Bolley

No 719. Für Ehegericht einfach in der Ehesache Beck gegen Koch. Lebet 1/4 Kr.

Frankenthal den 17. November 1868. Kgl. Landcom.

Bolley

Vorgel. v. 7. Dez. 1868.

Erwiderungsantrag.

für I Heinrich Beck, Weber, Katholik in Bretzenheim, jetzt Insasse in Landkreisgefängniß Landau, eigenen Namens und der Ermächtigung seiner mitgenannten Ehefrau Regina;

II Letztere die ehemalige, gemeinschaftliche Ehefrau Katharina geborene Nast,

Appellaten gegen Urtheil des k. Landcom. Kaiserslautern vom 29. Aug. 1867;

gegen: Sebastian Koch, Müller in Edesheim und Appellaten von demselben Urtheil,

wohnhaft durch den k. Anwalt Gutten.

In Betracht, daß die Urtheilsbegründung des angefochtenen Erkenntnisses eine Erwiderung nothwendig machen;

In Betracht, daß die Einrede der res judicata schon deshalb nicht begründet ist, weil die Ehescheidung der Unzulässigkeit einer Klage war;

daß ferner, auch dem Zeitpunkte des Urtheils gesprochen, daß nur von seiner eingetretenen Rechtsbeständigkeit einmal ausgeschlossene Rechte nicht mehr einmal in Frage gestellt wird, den Grund hat, die Heilung des Urtheils der Rechte abzuschneiden, während dasselbe nicht auch dem Grund der Rechte die Verwerfung des angefochtenen Urtheils ablehnen will.

I. Res judicata.

In Betracht, daß die drei Urtheile vom 25. April 1861, 9. April 1862 und 3. März 1864 den wesentlichen Thatsachen stellt, welche auch ihnen die res judicata ablehnen lassen, darin daß der mündliche Streitpunkt nie dasselbe) stets verlange;

1. Urtheile vom 25. April 1861 und 9. April 1862.

In Betracht, daß es sich damals) von einer Opposition der Appellaten gegen eine ihnen gütliche Ehe zwischen Koch eingeleitete Zwangsmaßregel handelte;

daß in diesem Prozeß Appellant, als auf die Einleitung der Zwangsmaßregeln die Rechte von Ehegatten Koch gehörigen Grundstücken interessirt war (nebenbei gesagt gibt Appellant in seiner Antwort vom 19. Juli 1864 selbst zu, daß er als von der Zwangsversteigerung einleitete und den Namen des fremden Eigenthümers verschob, auch damals die Cession den Appellaten noch nicht gehörte war!);

In Betracht, daß die Appellaten ihren Ehegatten Ehe zwischen Koch die Gründe der Klage aufgestellten (1. Urtheil vom 25. April 1861), indem sie behaupteten, Appellant habe zum

Fortsetzung [illegible] der [illegible] auf den Akten vom 24. März 1858 und 12. April 1859 geschlossenen Kassationsgesetzen, welche ja zur Rechtfertigung angezogen worden sollen (vergl. Antrag des Appellanten vom 26. März 1861, Borgnis Lexicon) [illegible] abgefaßt;

In Betracht, daß auf Verwerfung des Herrn Justizrath Koch gegen den Urtheil des Obertribunals vom 9. April 1862 [illegible] Fortsetzung der Sitzung der Fortsetzung auf morgen, d. h. damit erklärte, daß der [illegible] Gläubiger nicht mit den Kassationsgesetzen bezahlt werden sei;

In Betracht, daß zwar das Obertribunal der Ansicht sein konnte, daß aus Gründen seiner Selbstständigkeit die Fortsetzung auf nicht erfolgen war, daß gegen selbstständlich damit nicht abgeschlossen werden konnte, daß die [illegible] aufgehoben gehalten werden konnte, für d. h. Rechtfertigung, Verfassung, Revision oder dergl. . .

In Betracht, daß [illegible] Gesetz, die Sache nicht beschleunigt wird, am 9. April 1862 für die Fortsetzung erfolgen genommen, sondern für die Sitzung erfolgen, an dem Gerichtshofe des nämlichen Verfassungsgesetzes) festes;

2. Urtheil vom 3. August 1864.

In Betracht, daß in diesem Urtheile offenbar die Exceptio rei judicata auf Grund des Urtheils vom 9. April 1862 angenommen (gründet) und das Begehren der Appellanten als „unbegründet" abgewiesen wurde;

In Betracht, daß schon der Umstand, daß es sich bei Letzteren von der Frage der Fortsetzung bis abgesehen von der Frage der Competenz, die Angeklagtenschaft nimmt der res judicata selbst Rechtfertigung [illegible] eine Prüfung des Inhaltes der Sache selbst unmöglich machen;

In Betracht, daß aber auch, wie schon hervorgehoben, die Entscheidung des Urtheils vom 9. April 1862 eine gültige Entscheidung = ist nicht, daß die Fortsetzung, d. h. nicht ausdrücklich Erledigung der Fortsetzung eingetreten war, nicht [illegible] geschlossen war;

In Betracht, daß es aber nicht nöthig ist, wenn Appellant behauptet, daß das Urtheil vom 3. August 1864 [illegible], die Gültigkeit seiner Klagung für Gegen des Urtheils vom 9. April 1862 nur nicht [illegible] und es müsse sich schon die Wirkung der res judicata des 3. August 1864 erstrecken;

In Betracht, daß [illegible] die Frage der Exceptio rei judicata nur darin, daß der Richter erkläre, welche sich mit der neuen Prüfung der Sache gar nicht mehr befassen, weil aber diese Frage schon entschieden sei;

In Betracht, daß aber gar sich das Urtheil vom 9. April 1862 nicht weiter aussprechen war, als daß damals die Fortsetzung des Appellanten noch nicht spruchreif, [illegible] daß [illegible] für nicht erledigt;

3. In Betracht, daß aber um so weniger von der Exceptio rei judicata die Rede sein kann, als die Behandlung der Appellanten nicht das [illegible], daß sie die ungültige Fortsetzung des Appellanten [illegible] die in früheren [illegible] Kassationsgesetzen, sondern auf [illegible] neuen Gesetze, die Appellant in früher [illegible];

daß [illegible] des Antrages nicht der mündliche Vortrag sein [illegible] gegeben ist, sondern [illegible] ein [illegible], daher auf nicht von res judicata die Rede sein kann;

In Betracht, daß Appellant gegen diesen Einwand [illegible] beschränken [illegible] kann, daß er sagt, wenn die Appellanten [illegible] behaupten wollen, so müßten sie beschränkt sein, die Einzelheiten anzugeben, und für welche Gründe Appellant von [illegible] früheren [illegible], damit Appellant darauf antworten könne, während das Gericht nur [illegible] Gesetzgebung als [illegible] anzusehen hätte;

In Betracht, daß die Widerlegung dieses Einwandes [illegible] Gründe der Sache [illegible], auf den jetzt eingetreten ist.

II. Unstatthaftigkeit der [illegible] Verhandlung [illegible] der Exception.

In Betracht, daß Appellant [illegible] seiner Berufung [illegible] will, es sei die Forderung der Appellanten, die Forderung des Appellanten für [illegible] Compensation [illegible], [illegible] daß unmittelbar [illegible] mit, es sei der Collocation von 1863 und 1864 seine die Hypothekforderung der Appellanten [illegible] für als 19000 fl, der [illegible] der Zwangsversteigerung aber nur 8249 fl und der der freiwilligen Versteigerung nur 8035 fl genannt;

In Betracht, daß aber unter den Belegen seiner Behauptungen sich die auf einige Jahre [illegible] befindlichen [illegible] Verkaufsprotokolle finden;

In Betracht, daß auch nicht nöthig ist, daß die Forderung des Appellanten gar nicht auf den freiwillig [illegible] Preis, denn selbst den Appellanten [illegible] würden, gerade [illegible], [illegible] in Anwendung der im Akte vom 24. September 1855 [illegible] Gesetze mit den 1858 und 1859 [illegible] ergibt, daß [illegible] [illegible] [illegible]

In Betracht, dass für die Entscheidung der Frage, ob Appellant seine Trennung von Tisch und Bett mit dem von ihm gestellten Ehescheidungsantrag compensiren könne, als ganz gleichgültig ist, ob solche Thatsachen und Beweismittel anführen als) die am 24. März 1858 und 13. April 1859 freiwillig verzeihenden Thatsachen, da die Verzeihung in Betracht kommt;

In Betracht, dass auch die Thatsache des Ehebruchs Pfalz Zweibrücken, welche Appellant anführt 1861 wiederholt haben will, nämlich dieselbe schon am 31. Januar 1859 eingestanden worden war und daher im Jahre 1859 erhobene Thatsachenanzeigen für sich, keine Einwendung bildet, schon die Ehescheidung gültig, wie die Appellaten behaupten und Appellant nicht widerlegt hat, der Tilgung sämmtlicher Thatsachen der verzeihenden Ehe mehr als genug war;

In Betracht, dass, wenn behauptet wird, Appellant habe von den Ehebruch gleich nach den verzeihenden Thatsachen schwere Thatsachen begangen, dieser aber auch später Verzeihung fand;

In Betracht, dass, wenn auch allen diesen Ausführungen abgelehnt werden will, dass die Gründe, welche hinter der Compensation wenden entgegengestanden wären, solche in erschöpfenden Weise bestehen, angenommen wird, nämlich, dass alle jene Thatsachen nicht so beschaffen sind, dass irgend ein Zweck damit erreichen werden könnte, sintemal die Appellatenschen in erster Instanz die Ehescheidung anerkannt haben, dass sie nach Lage der Sache den schon obligaten Zweck der gänzlichen Lösung der Ehe Appellanten nach nicht gehabt haben, welcher zu einem Zweckmittel, der Ehescheidung, greifen müssen, dass schon auf der Anzeigungsfrist des Appellanten allerdings keine große Hoffnung auf Erfolg gemacht

In Betracht, dass es sich nur darum handeln kann, ob die Appellaten überhaupt mit ihrer Ehescheidung zu hören kommen,

In Betracht, dass der Fall in jeder Richtung spruchreif ist,

dass es ganz in dem Ermessen des Gerichts überlassen ist, die Ehescheidung in einem gegebenen Falle zu aussprechen, dass aber der Richter der Pflicht nicht enthoben kann, wenn der Richter eine gesetzliche Übergehung wahrnehmen hat, welche klare Rechtsfindlichkeiten nicht den Ausspruch geben können (Caen 15 janv. 1838);

dass aber von einer Übergehung um so weniger die Rede sein kann, als Appellant auch nicht einen einzigen Thatbestand, dessen Existenz auf den mündlichen Beweis

№ 546 der Kampelmischel in der Ehesache Beck zu Koch
Urtheil der Zweibrückischen Sec. 22. August 1863 2. Kammer

Lösung, auf die die Compensation gestützt hätte, anführt zu suchen in Wahrheit ist auch viel weniger Rechtfertigung über die Anwendung des zweiten Ehescheidungsgrund geben kann;

In Betracht, dass, wenn Appellant aufgegangen, die Appellaten könnten allein durch Urkunden die Lösung einer Ehescheidung darthun, dass das Gegentheil, nämlich die Compensation in Wege stand, nämlich die Lösung der verzeihenden Thatsachen mit Thatsachen, nicht mehr anwendbar sei, auf seine Zurückweisung, einen Beweis gerichtlichen, für die Frage, ob finden sein dieser Grund abermals ist auf die Klage des Appellanten Lösung über Ehescheidung anwenden werden muss, mit Rücksicht genommen wird, ob nicht über jeden Thatsachenpunkt beim Mangel anderer Beweise ein Eid zugeschoben werden kann, und dergleichen) der Bestimmungen der Ord. 1358 und 1360 C.c. nicht zweifelhaft sein kann;

dass, wenn man nicht berücksichtigt, die Eidesschiebung sei Thatsache, auch dann kann keiner für den Appellanten günstiger Thatsache finden, wonach werden muss, dass die Kinder der Compensation gerade ein Hauptgegenstand) Verhältnis des) Klägers und Beklagten sind, denn man unterstellt, als sie von den Appellaten die Thatsachen-Zurückgenommen unterstellen, also von Compensation die Rede sein könnte, wie also Lösung Ehescheidung bei der Behauptung des Eides, deshalb sie eine Compensation nicht eintreten, sich ansehen lassen,

In Betracht, dass aber bezüglich der Thatsächlichkeit und Erheblichkeit des zugeschobenen Eides nach in Betracht kommt, dass er auf Umstand gerichtet ist, ob nicht die Trennung auf Seiten des Beklagten gerichtet ist;

In Betracht, dass, wenn Appellant in dieser Eidesschiebung eine Verletzung findet, die Ehe nicht gestattet, diese eben in der Natur der Sache liegt, welche einzig und allein Recht des) Appellanten und seiner Familie ist, indem die Appellaten der Übergehung leben, dass sie auch andere Rechte an den Appellanten zu fordern haben, dass sie solche aber wegen von den Appellanten absichtlich unterhaltenen Verhältnisse — nun Recht nur an die vielen Übergehungen des) Appellanten gegen die Appellaten, an die vielen groben thatsächlichen Beweise und die vielen Verfolgungen, welche Appellant ihnen gegenüber ein-

gelesen hat, — ist in folgender Lage zu stellen, und, wenn sie es bejahen, ob sie dann nicht einer Abänderung ihres Ausspruches günstig sind.

Auf diesen Grunde

stellen wir den b. Appellationsgrund der ungleichen Behandlung zu ersuchen mit Geldstrafe zu Lasten, deren Abänderung zu Gunsten der Beschuldigten vorzunehmen sein.

Keller

Gelesen bey der mündlichen Verhandlung v. 23 Novemb. 1868

v Kerz

Gelesen bey der mündlichen Verhandlung v. 9 Nov. 1868. v Kerz

Gelesen bey der mündlichen Verhandlung v. 23 Nov. 1868.

v. Kerz

21 J. P. J. Die auf gelegten Exhibiten, dasselbe
befindet sämmtl. mehrere Beschlüsse vom Rath
für Finanz und Steuergesetze der Provinz vom 1861
40 Ex. mit Genehmigung v. 17 October 1865 und
für diese einzige Abschätzung der Mehrheit dem
die Anweisung gegeben worden war, die
Beschwerden in den Eingaben vom 3. à 28 Dez
cember 1866 enthaltenen Behauptungen
der Wahrheit gemäß zu bestätigen
oder nicht zu finden. Gegen diesen Beschluß
hat Appellant gegen die Appellaten als
Beschwerdeführer durch die angeführten Eingaben
Klage u. angebracht gegen denselben ein Beschluß
d. d. Bl. d. K. Regierung in Düsseldorf
vom 9. September 1866, enthaltend
die Klage
Gegen diesen Beschluß hat Appellant
am 30 April 1867 Appellation eingelegt
Rechtfertigung auf:
Der Beschluß, Appellat Bell, hat nicht
Barbeck in Gellsheim, in ihre Beschwerde
gegen mehrere Güter vorgetragen, sondern
Sache an den Appellanten verwiesen, nämlich
24 Morg 18 R. für 6869 R. Güter vorgetragen
und diese Zahl um 6319 R. 28 Sr. den Appellaten
übertragen, sodann am 13 April 1869 nach
mal für 1936 Güter vorgetragen und auf
diese Zahl den Appellanten um 1716 Thaler
setzt die Quittung welche Appellant sich von ihnen
über die gestellte Zahlung ausgestellt
6319 R. 28 Sr. und 28 Jan. 1868 ausgestellt haben

[illegible] Appellant in einem [illegible]
[illegible] mit diesem selbst [illegible]
[illegible] Deichgräfische Rechnungen
die Appellaten [illegible] Appellant von den bisher
[illegible] Rechnungen [illegible]
[illegible] Koch,
de 1854/60 [illegible] Compensation [illegible]
[illegible] Weder diese Aufstellung [illegible]
die Appellaten [illegible] Appellanten [illegible]
[illegible]

Appellant hat [illegible] Einwand der Appella-
ten [illegible] exceptio compensationis [illegible]
über [illegible] Referenten [illegible] Abzug
[illegible] gegründet [illegible] gerügt:

1.) [illegible] Zweifel, worüber [illegible]
[illegible] Einwand [illegible] Zeugen [illegible]
Rechtsfrage [illegible] Appellat [illegible]
Zunächst den Appellaten [illegible] Koch
die [illegible] Forderung, [illegible] Rechnungen
[illegible] Rechnung [illegible] v. 10 December 1855 [illegible]
welche Appellant zufolge des Rüg- [illegible]
acta v. 24 März 1858 [illegible] 13 April 1859 [illegible]
[illegible] gemacht, [illegible] sei, entgegengesetzt
[illegible] [illegible] Einwand [illegible]
[illegible] gegen die von Koch gegen sie behauptete
[illegible] Forderung [illegible] einzelnen Appel-
laten, [illegible] welchen Forderungen Appellat [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] gefolgten Collocation [illegible]
welchen Appellant für die Forderung [illegible]



Obligation vom 10 December 1855 die abweis-
lich [illegible] Anweisung enthält, gegen die
Appellaten [illegible] Verpflichtung [illegible]
Eisen, von [illegible] einfachen Bezahlung
[illegible] Termin [illegible] rapportirten Forderung
Compensation [illegible] Uebrigens [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible] Forderung [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible] Forderung [illegible]
rechtsbeständig [illegible] Verpflichtung
[illegible] Appellaten [illegible] Forderung
[illegible] Appellaten [illegible] Forderung
gegen [illegible] Zeugenvernehmung [illegible]
[illegible] 3 August 1864, [illegible] Compen-
sation gegen die Anweisung [illegible] Appellanten
abgewiesen [illegible]

2.) [illegible] die Collocation [illegible]
[illegible] Einwendungen gegen die Appellaten
[illegible] Hypothekenbuches, von
welchen [illegible] 24 März 1858 [illegible] 13 April 1859
[illegible] Appellant [illegible] Güter gehaftenden
Appellaten [illegible] Forderung [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible] Forderung [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible] Forderung [illegible]
[illegible]

[illegible] Fall mit gerechtfertigten Gründen, worauf
[illegible] selbst folgt, daß [illegible] selbst die beiden
[illegible] Appellanten gestützten
Cassationsgründe nicht vorliegen, [illegible]
Cassation in den Gründen des Appellanten [illegible]
bleibenden Begründung nachweisen nicht gelingen
[illegible] und [illegible] [illegible]
[illegible] Gründe [illegible] Gründe, [illegible]
[illegible] Cassation [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

ständigende Summe über den sigirenden Theil der Gültung über den Capitalpost ad 6319 fl 28 xr. ohne 28 Juni 1865, welche exponirte rechtzeitig exipirte – der exekutirten Compensationsforderung entgegenstände, beziehungsweise falls dieser exponirte und klaglos verjährte Forderung keine exponirt und klaglos verjährte Forderung entgegenstände, dieselbe abzuweisen und die Compensation der Appellantin auf die eingeklagte Restforderung nicht zu gestatten gewesen, demnach die abgängige Feststellung des Appellantischen Anspruches auf die exekutirte Compensation gegen die eingeklagte Restforderung nicht, sowie auch die hierüber gefällte erstrichterliche Entscheidung nicht gerechtfertiget erscheine.

Ad. 2. Was endlich die Appellantin zur weiteren Rechtfertigung ihrer abigen Berufung anführte, ist theils eine Wiederholung des Vorbringens des Appellaten theils eine Neuerung, welche in dem Rechtsmittelverfahren unstatthaft ist.

Ad. 3. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 4. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 5. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 6. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 7. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 8. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 9. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 10. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 11. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 12. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 13. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 14. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 15. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 16. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 17. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 18. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 19. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 20. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 21. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 22. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 23. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 24. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 25. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 26. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 27. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 28. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 29. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 30. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 31. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 32. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 33. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 34. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 35. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 36. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 37. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 38. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 39. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 40. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 41. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 42. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 43. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 44. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 45. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 46. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 47. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 48. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 49. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 50. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 51. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 52. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 53. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 54. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 55. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 56. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 57. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 58. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 59. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 60. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 61. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 62. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 63. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 64. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 65. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 66. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 67. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 68. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 69. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 70. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 71. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 72. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 73. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 74. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 75. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 76. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 77. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 78. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 79. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 80. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 81. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 82. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 83. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 84. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 85. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 86. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 87. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 88. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 89. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 90. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 91. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 92. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 93. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 94. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 95. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 96. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 97. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 98. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 99. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Ad. 100. Was endlich die Appellantin gegen die Ausführung des Appellaten, dass die Compensation nicht zulässig sei, vorbringt, ist theils unrichtig theils unerheblich.

Abstellung der vorliegenden Nullitäten und
über die Competenzconflicte zwischen den Appella-
tionsgerichten und den Gerichten erster Instanz
vom 9 April 1862 erlassenen Gesetzes, dasselbe
aufhebe, dass die Appellationsgerichte
von sich aus die Appellanten anweisen
sollen, binnen einer Frist von 10 Tagen
nach Zustellung des Urtheils vom 9ten
April 1862 wegen der Folgen der verspäteten
Einreichung der Appellation auf 1861/64 Ver-
zicht zu leisten, oder ihre Appellation
dadurch verwirken, dass sie die verpfändeten Immobilien
nicht spezialisiren und specifische Belastungs-
angaben eines gerichtlichen Collocationsrich-
ters, welche innerhalb 10 Tagen des Urtheils
vom 3 August 1864 ausgestellt sei.

2. Verfügt, dass die Appellanten in
ihren Collocationsbeschwerden gegen die den Appel-
laten für seine Forderung in den Pfandbuch
mit der Obligation v. 10 December 1855 ange-
wiesene Collocation Thatsachen zu unterstützen
nämlichen Grunde, weil seine falschen Appellan-
gegen die vom Buch ausgehenden Appellanten
beweisen, dass sie gegen ihre eigenen falschen
Forderungen Thatsachen vorgebracht haben,
welche in dem Urtheil vom 3 August 1864 als unbegründet
erklärt worden sind, da bereits durch das Urtheil
vom 9 April 1862 rechtskräftig entschieden
sollen sei, dass die Appellanten ihre

PENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

und beider Forderungsansprüche ungerechtfertigten Abzüge Koch und Löbach pro rata ihrer Forderungen zu 87½% und Rath Machwirth zu 100% für die Gläubiger der freiwilligen Subhastation vom 24 März 1858 d. 13 April 1859 gelassen hatte, im Ganzen mit die Summe von 9038 Thlr. anzuweisen, wogegen 631 Thlr 28 Sgr. bis zu dem nächsten Vertheilungstermine reservirt und hinterlegt und sodann weiter gerichtlich verfügt werden würde;

daß die Hypothek von Koch mit Zins aus den Gütern zum freiwilligen Verkauf gekommen von 1858 - 1859, soweit diese Güter reichen, exclusive der angebrachten gegen die Appellaten gerichteten Forderungen, da, wo allen Gläubigern selbst eine Forderung, sondern Hypothek, Pfandrecht, Anspruch, und die Collocation zu kommen, genügt hat, und nur einzelnen selbst eine Hypothek, Pfandrecht, Anspruch, sondern Anspruch der Forderung des abgetretenen Rath Machwirth eine Post von 3150 Thlr. der Post Ordnungs Nr. 6319 Thlr. 28 Sgr. sich befindet hat — was die Appellaten selbst gegen Sie in diesen anhängigen Sachen beantragt haben,

4. gegen die Appellaten mit Kosten anzuhalten und besonders auszuführen, was sie dazu veranlasse, dass sie diesen Vorschlag;

Es ist ferner die Commission ernannt worden, besonders zu prüfen und vorzuschlagen, ob etwa später Rath Machwirth von der angeblichen Post der Appellaten noch irgend etwas zu fordern habe;

Es haben sodann Appellanten sich in Betreff 1861 auf die 2te Instanz Erkenntniß vom 15 Oct. 1861 auf die Vertheilungen von 9233 Thlr. 3 Sgr. bezogen, und diese Abtheilung der verschiedenen Instanzen zu Protocoll vom 26 März 1861 angehalten, und das nämliche Mengen Instanz für alle gegenwärtigen Forderungen und Ansprüche der Gläubiger in Anspruch genommen, wo diese Forderungen nicht anerkannt worden sind;

5. Es ist ferner gegen die Appellaten in den Jahren 1863 u. 1864 betriebenen Collocation und Verfügung vom 3 August 1864, und beigebracht und den Akten Blatt 1064, die Appellaten sich völlig einverstanden mit dem Plane erklärt, ihre Ansprüche, soweit sie streitig sind, gütlich zu ordnen, dass sich gleichzeitig bei der Collocation keine Anstände zu Tage beim Verfügungsfalle;

Das Gesuch der Appellaten, dass

[illegible] vermögen angefallen ist, sei es [illegible] selbst
[illegible] Eigenthümer [illegible] Besitze [illegible] Lehen bestellt sind
hat sie [illegible] einem Lehens Herrn [illegible]
[illegible] gezahlt haben, [illegible]
[illegible]

In Sachen [illegible] Klägerin,
contra [illegible] Anno 1864 [illegible] gemeldet
haben, [illegible] wegen [illegible], [illegible] Appellaten
[illegible] Klägerin [illegible]
[illegible] Beck, [illegible]
[illegible] Appellaten, [illegible]
am 20 Januar 1865 [illegible]
[illegible] Entscheidung im Jahre 1858
[illegible] – [illegible]
[illegible] vom 10 Juli 1864, [illegible]
[illegible] Beck [illegible] am 19 August 1864
[illegible] Lehens Bachelb in Gültigkeit [illegible]
[illegible] Gemäß Beck [illegible] Pfandbrief vom 1341
[illegible] vom 10 Juli 1864 [illegible]
[illegible] Lehen, [illegible]
[illegible] Lehen [illegible]
[illegible] Beck;

Daß Beklagte gegen diese Klage, contra
welche [illegible] Anno 1864 [illegible] gemeldet
haben, [illegible] wegen [illegible], [illegible] Appellaten
[illegible] Klägerin [illegible]
[illegible] Beck, [illegible]
[illegible] Appellaten, [illegible]
am 20 Januar 1865 [illegible]
[illegible] Entscheidung im Jahre 1858
[illegible] – [illegible]
[illegible] vom 10 Juli 1864, [illegible]
[illegible] Beck [illegible] am 19 August 1864
[illegible] Lehens Bachelb in Gültigkeit [illegible]
[illegible] Gemäß Beck [illegible] Pfandbrief vom 1341
[illegible] vom 10 Juli 1864 [illegible]
[illegible] Lehen, [illegible]
[illegible] Lehen [illegible]
[illegible] Beck;

Daß Beklagte gegen diese Klage, contra
welche [illegible] Anno 1864 [illegible] gemeldet
haben, [illegible] wegen [illegible], [illegible] Appellaten
[illegible] Klägerin [illegible]
[illegible] Beck, [illegible]
[illegible] Appellaten, [illegible]
am 20 Januar 1865 [illegible]
[illegible] Entscheidung im Jahre 1858
[illegible] – [illegible]
[illegible] vom 10 Juli 1864, [illegible]
[illegible] Beck [illegible] am 19 August 1864
[illegible] Lehens Bachelb in Gültigkeit [illegible]
[illegible] Gemäß Beck [illegible] Pfandbrief vom 1341
[illegible] vom 10 Juli 1864 [illegible]
[illegible] Lehen, [illegible]
[illegible] Lehen [illegible]
[illegible] Beck;

Daß Beklagte gegen diese Klage, contra
welche [illegible] Anno 1864 [illegible] gemeldet
haben, [illegible] wegen [illegible], [illegible] Appellaten
[illegible] Klägerin [illegible]
[illegible] Beck, [illegible]
[illegible] Appellaten, [illegible]
am 20 Januar 1865 [illegible]
[illegible] Entscheidung im Jahre 1858
[illegible] – [illegible]
[illegible] vom 10 Juli 1864, [illegible]
[illegible] Beck [illegible] am 19 August 1864
[illegible] Lehens Bachelb in Gültigkeit [illegible]
[illegible] Gemäß Beck [illegible] Pfandbrief vom 1341
[illegible] vom 10 Juli 1864 [illegible]
[illegible] Lehen, [illegible]
[illegible] Lehen [illegible]
[illegible] Beck;

Daß Beklagte gegen diese Klage, contra

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

zu erhalten.

I. E. daß sich auf diesen constatirten Thatsachen-Complex das mit der ersten Instanz-Erkenntniß vom 24 März 1858 – 13 April 1859 dahin gefundene Urtheil, daß die gegenseitigen Ehescheidungs-Klagen als unbegründet abzuweisen, und die Ehe der Streitstheile als eine gültige zu erklären sei, – mit Recht gründet, und daß demnach die Appellation der Beklagten als unbegründet zu verwerfen sei.

II. Was die Appellantin gegen die Beweiskraft der Zeugen-Aussagen einwendet, ist nicht stichhältig. Denn wenn auch die Zeugen in einigen Nebenumständen nicht ganz übereinstimmen, so ist dieß bei Zeugen-Aussagen, welche sich auf Thatsachen beziehen, die schon mehrere Jahre zurückliegen, nicht anders zu erwarten, und kann daher der Glaubwürdigkeit der Zeugen keinen Eintrag thun.

III. Was die Appellantin gegen die Beweiskraft der Zeugen-Aussagen einwendet, ist nicht stichhältig. Denn wenn auch die Zeugen in einigen Nebenumständen nicht ganz übereinstimmen, so ist dieß bei Zeugen-Aussagen, welche sich auf Thatsachen beziehen, die schon mehrere Jahre zurückliegen, nicht anders zu erwarten, und kann daher der Glaubwürdigkeit der Zeugen keinen Eintrag thun.

IV. Was die Appellantin gegen die Beweiskraft der Zeugen-Aussagen einwendet, ist nicht stichhältig. Denn wenn auch die Zeugen in einigen Nebenumständen nicht ganz übereinstimmen, so ist dieß bei Zeugen-Aussagen, welche sich auf Thatsachen beziehen, die schon mehrere Jahre zurückliegen, nicht anders zu erwarten, und kann daher der Glaubwürdigkeit der Zeugen keinen Eintrag thun.

V. Was die Appellantin gegen die Beweiskraft der Zeugen-Aussagen einwendet, ist nicht stichhältig. Denn wenn auch die Zeugen in einigen Nebenumständen nicht ganz übereinstimmen, so ist dieß bei Zeugen-Aussagen, welche sich auf Thatsachen beziehen, die schon mehrere Jahre zurückliegen, nicht anders zu erwarten, und kann daher der Glaubwürdigkeit der Zeugen keinen Eintrag thun.

VI. Was die Appellantin gegen die Beweiskraft der Zeugen-Aussagen einwendet, ist nicht stichhältig. Denn wenn auch die Zeugen in einigen Nebenumständen nicht ganz übereinstimmen, so ist dieß bei Zeugen-Aussagen, welche sich auf Thatsachen beziehen, die schon mehrere Jahre zurückliegen, nicht anders zu erwarten, und kann daher der Glaubwürdigkeit der Zeugen keinen Eintrag thun.

vorstehenden Gutachtens vom 21 Sept. ausgefertigt sind;

daß die Appellaten einen Vergleichsantrag, in dem gestellten Falle von den Appellanten Bezahlung der Forderung über die abgetretenen Gebäudlichkeiten zu verlangen und bei dieser Gelegenheit die von ihnen aufgestellte Forderung v. 28 Juni 1858 anzuerkennen, - und daß aber in den gegenwärtigen Fragen weder die Appellanten noch die Appellaten Dritte zur Theilnahme beigezogen haben;

Aus diesen Gründen

haben die Appellanten die Appellaten gemäß Vorschrift der Gesetze aufgefordert, an dem Appellationsgerichte zu Arnsfelden sich einzufinden, um von den Appellanten Vorschläge für Abänderung und eventuell gänzliche Aufhebung des Urtheils des Bezirks-Gerichts Arnsfelden vom 7 November 1866 entgegenzunehmen und die Appellaten in die Kosten dieses Einspruchs zu verurtheilen und die Zustellung des Urtheilsspruches, wie solche sich thatsächlich gestalten werden.

G. Gabler

Gerichtsnotar in der Vertretung z.

9 Novemb. 1868.

Gesehen bey der mündlichen Verhandlung z. 23 Nov. 68

No. 15 Fr. Ozanegel wirtet in der Hammerhofe Carl Koch. Lebtag. Kaufbrief

Kommissionsbericht, 25 Februar 1862. K. Kontrolle

No. 1814.

Feststellung.

Im Jahre achtzehnhundert zwei und achtzig, den vierten April.

Auf Betreiben des Herrn k: Rathsherrn, wohl Gebohrt.

Gehe ich, Ludwig Wachsbel, Gerichtsvollzieher beim k: Landgerichte Zweibrücken,

dem Herrn k: Rathsherrn wohl Gebohren auf seiner Schreibstube in seiner Behausung mit seinem Gehilfen St: Klein, welcher erklärte zu bezeugen

Kosten:
Original 1.00
Lay — 7
Reg — 20
1, 27 Xr

Ich stelle dem Vorstehenden Schuldthaben Brief dieses meines Akts zu gestellt.

Kosten: fünfzig sieben Pfennige sechs Pfennig. —

Wachsbel

Ich stelle den Vorstehenden auf

Rosenberg

Nr. 7238.

DIGENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Exp. 15/11 69.

Ausfertigen Orig. à 10 Bog. 30 Kopf. 1869.

In Sachen

Johann Peter Bonnighof, Doctor der Medizin und praktischen Arzt in Frankenthal, Appellant, wie auch Anschlußappellat des k. Bezirksgerichtes zu Frankenthal vom 10 Juli 1867, gegen

Wilhelm Hagen, Gutsbesitzer in Bonn, wohnhaft, Appellat, Namens des k. Rentamts Germersheim, Vollmacht vorlegend.

Rentamt Germersheim beziehungsweise:

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte wirklich Reformation des angefochtenen Urtheiles dahin abzuändern, daß das gegen registrirten Contractes-Instrument vom 12 April 1867 und daher Abweisung der von dem ersten Richter zugesprochenen Forderungssumme als unzulässig und unerheblich, die Kosten des Appellaten, soweit selbe auf diesen gefallen sind, als unbegründet abzuweisen; gleichwie über die Forderungsklage des Appellanten zu Recht erkennend dem Appellaten zu verurtheilen sey an den Appellanten zu bezahlen:

1. die von ihm begehrten Forderungen mit 2833 fl. 16 kr. nebst Zinsen mit 1028 fl. 7 kr. vom 9. August 1864 und mit 1805 fl. 9 kr. vom 11. August 1864 an.

2. die Kosten des summarischen mit dem Forderungen in den 5 ersten Instanzen mit 525 fl. 30 kr. summarischen Zinsen vom Tage der Forderungsklage (24. Februar 1866) an;

3. die Kosten des Reservates mit der Abtretungserklärung an Georg in den 4 letzten Forderungen mit 666 fl. 24 kr. summarischen Zinsen (Forderungsklage) 166 fl. 36 kr. vom Tage der Forderungsklage;

gleichfalls den Appellanten Abtrieb zu verfallen, daß sie sich anzugeben selber und weiters von ihm für die Forderungen summarischen Abgaben und an den Appellaten gelaufenden Forderungen seine Rechte weiters vorbehalte;

den Appellaten in die Kosten des Appellationsverfahrens auch in die summarischen Kosten der Forderungsklage, sowie selbe von ihm nicht anerkannt, auch zu verurtheilen und die Rückgabe der Gelegenheit zu verordnen.

Neuwald, Vollmar beantragte:

Es möchte dem K. Bezirksforstamte aufgetragen werden, die anzuberaumende Taxation zu veranlassen unter Anwendung der Bezirksnormen in Geldpreis und Kosten.

Thatsächliches: Behufs zu erstellen, dass Bezirksforstamt, dass in I. Instanz angerufene und dass das angefochtene Urtheil zu gelassenen Zeugenbeweis durch zweckmässig und geboten:

1. dass auf dem Forstbezirk ein Flächenraum von 10 Quadratruthen selben und diese Lärchen vai betroffen werden.

2. dass Bezirksforst von seinem dermaligen Wohnorte Kaufbeuren öfters nach Neugablonz kam, im Mai 1860 nach seiner Familie dasselbst übersiedelte und bis in den März 1861 dort wohnte, die Lärchenverjüngungsfläche gesehen konnte, und selbst Aufforstungen für den fm. Lehrmeister Waldner machte. Die Kulturen besichtigte und Nachbesserungen, und sämmtliche Lohnzahlungsbücher über Forst im Jahre 1860 besitzt.

3. dass Bezirksforst in dem dermaligen Jahr während 153 Tagen im Forste die Verjüngungsverhältnisse erhob, und dabei für die 10 Quadratruthen pro Tag verrechnete:

a. an Lohn für selbst Gedungenen mehrst gehauenen 3½ Cubikmeter Klafter gibt und kostet	fl. kr. 6 - 07
b. einen Cubikmeter Kulturpflanzen	— - 48
c. einen Pulverschuss zu	— - 20
d. ein Pfund Pulver zu	— - 04.
e. 2½ Cubikmeter Verpflegung, mehrst kostet:	2 - 30
Summa	9 fl. 49 kr.

oder in 153 Tagen 1501 fl. 57 kr.

4. dass Bezirksforst mehrere und 4 Forsten, von 1858-1861 incl. 212 Tage per Forst Verjüngungsaufnahme erhob, und dafür pro Tag folgende Ausgaben machte:

a. 5 Cubikmeter Lowelasse, mehrst kosteten:	fl. kr. 5. —
b. 15 Pfd. Pulver zu	1 . 30
c. 1½ Cubikmeter Saat und Pflanzkisten	3. —
d. 3 Cubikmeter Kulturpflanzen	2 . 24.
e. 3 Cubikmeter Pflanzgruben	1 . 12.
	fl. 13 . 06.

Uebertrag fl. 13 . 06.

f. 4 Pulverschuss	— 20.
g. 1 Pfd. Pulver	— 04
h. 2½ Cubikmeter Verpflegung	2 . 30
Summa	16 fl.

oder in 212 Tagen 3392 fl.

5. dass Bezirksforstamt Hofen: Bezirksforst ein Forsten 1862 die Verjüngungsaufnahme gab, und die Kostenberechnung einsehen und dafür pro Tag folgende Ausgaben machte:

a. 3 Cubikmeter Saatkisten, mehrst kosteten	fl. kr. 6 . —
b. 10 Pulverschuss,	— 50.
c. 3 Cubikmeter Pflanzung, mehrst kosten	2 . 30.
d. 1 Pfd. Pulver zu	— 04.
e. 3 Cubikmeter Kulturpflanzen, mehrst kosten	2 . 24.
f. 2½ Cubikmeter Verpflegung, mehrst kostet:	2 . 30.
Summa	14 . 18

oder in 212 Tagen 3031 fl. 36 kr.

6. dass der Bezirksforst und die Verjüngungsaufnahme folgende Kosten gaben per Forst machte:

a. Lohn der Kulturen à 28 kr.	fl. kr. 170 . 20.
b. Lohn der Pflanzen in 212 Tagen à 30 kr.	106. —
c. Lohn für Verjüngungsaufnahme	17. 40
d. Kost in der Verjüngungsaufnahme Mann 212 Tage à 8 kr.	28 . 16
e. 32 Lohn in den Mann und 30 in die Verjüngungsaufnahme	6 . 50
f. Verjüngungsaufnahme in die Verjüngungsaufnahme 212 Tage à 48 kr.	169. 36
g. Feuerungsentschädigung der Forstleute	10 . 30.

7. dass Bezirksforst von 1858-1861 von Feldmessungsplänen und Vermessungsplänen sowie von Vermessungen dem Forstgut und Verjüngungsaufnahmen zusammen 73 fl. bezahlt habe;

8. dass Bezirksforst 48 Morgen Land, das er von seinem eigenen Viehe produzirte, auf das Forstgut verbrauchte, und den Morgen einen Werth von 16 fl. habe;

9. dass Bezirksforst diese 48 Morgen Land sowie 512 Morgen Land von dem fürst. Forstgut gepachteten Vieh produzirte, also in Summa 560 Morgen voll, mit seinem eigenen Gespanne auf das Forst-

Diese Seite wird [illegible] [illegible]

gütl fassen zu lassen, und in Weinheim für eine solche Kistel [illegible] 36 Kr. bezahlt wird;

10. Habe die Beklagtin einen Rock von 1000 fl., der Kläger einen solchen von 1200 fl. [illegible], und eine Vergütung von 50 fl. [illegible] die Abänderung an der ersteren nicht übernommen ist;

11. Habe den Appellaten einen Rock mit Mantel von 120 fl. geliefert und es sein rechtes rauhes Loch mit einem Fleckle von 80 fl. verbunden, [illegible] habe sie bei der Vorhaltungsrede des Richters im März 1862 wegen Einsendung des Mantels mit Worten oder Vorlage von 500 fl. verspottet;

12. Habe der Wirthschaft der vom Appellaten für das Fensterl vorgegebenen Reinlichkeiten von Gesindewohnung, Putzung, und Ordnungsliebenden nichts und zu 10 fl. 27 Kr. per Tage angeschlagen sei; endlich:

13. Habe Appellatin während der Jahre 1860-1862 mit seiner Familie seinen vollständigen Mittagstisch und den Gelegenheit und [illegible] bekommen, [illegible] Mehl, Obst, Gemüse, Fleisch, Geflügel und selbst Kuchen zu stehen bekommen;

Demnach müsse also der Kläger mit seinen Zeugen den Beweis der Klage dahin als vollständig hergestellt ansehen, daß die angeklagte Forderung zu verweisen und der Appellatin die Gerichtskosten und Kosten zu verurtheilen.

Factum.

Laut gerichtlich vorgelesenen Verhandlung vom 24 Juni 1863 erscheinen die Parteien persönlich und übergeben folgende Vergleichung von der Maria Boemer, Taglöhnerin in Weinheim unterfertigt, der Beweis der Klage [illegible] mit acht 37 Personalien beschaffen, in Betreff von Weinheim gegen Engelmann Gütl in einem Klagsanspruche von 60 Forderungen 26 Forderungen auf die Rechnung von 9 Jahren, von 1. Januar 1858 inclusive und bis 1. Januar 1867, und den gerichtlichen Beweis in der von 178 fl. 45 Kr. mit Abänderungen [illegible] und den-

Vergleichs-Tagsatzung der k. Bezirksgerichtsadjunkt Weissmann in Sinsheim vom 21. Juli 1862 wegen Appellat. gegen den Appellanten eine Klage, worin er vorbringt:

1. die Theilung des vorgehabten Fensterguts;
2. die Nachtheilung des Appellanten zum Ersatz:
a. von 1129 fl. 85 Kr., der Gefälle der vorgehabt von ihm an die Vorgängerin [illegible] Boemer für die 4 ersten Jahre bezahlten 2258 fl. 51 Kr.
b. von 2575 fl. 12 Kr., der Gefälle der von ihm vorgehabt von gemeinschaftlichen Nebenbesitzungen des Fensterguts sowie der bezahlten Renten und Auslagen; — beide Lasten mit Zinsen vom Tage der Klage.

Vorstehen Appellat den Ihm in dem Vorhalte der k. Bezirksgerichtsadjunkt in Sinsheim vom 26. Sept. 1862 über die Aufhebung der Appellanten bei dem vorgehabten Fensterle zugeschriebenen Fehler zugeschrieben sei und zugeschrieben sollte, worauf Amtsrichter Weissmann [illegible] vom 6. November 1862 die Theilung des vorgehabten Fensterguts zwischen den Parteien vor Notar Fitz in Sinsheim vornehmen, und zum Ende 3 Experten ernennen, die Sache zu bilden, und sich über den modus der Theilung und zu besprechen, und wenn der k. Notar Fitz mit der Aufnahme der Theilung über die von den Appellanten behaupteten Nebenbesitzungen des Fensterguts beauftragt, — Vorstehen die Parteien in Folge eines Compromisses zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten von 3 gewählten Schiedsmännern [illegible] der Forderungen wegen Abtretung der den Schiedsmännern zugestandenen (Preis) bis: Schlichtungsfrist keinen Gebrauch gemacht, und den Amtsrichter vom 31. August 1862 um die Wahl der Person ersuchten Experten, welche abgelehnt hatten, drei andere Experten ernennen, und sie in dem Vorhalte vom 6. November 1862 angewiesen, die Theilung vorzunehmen, wie schon vorher, nämlich im Vorhalte 1863, Appellat das Fensterle Fensterglas für den Rest der Fensterzeit dem Adolph Georg von Weinheim in Affenpfost gegeben hatte, so bestehen sich die Experten mit der Abschätzung der Wirthschaft vorhalten

in den 5 ersten Jahresschichten von 1858 bis 1863 incl. resp. die von
verschiedenen Rechtsgelehrten und sozialen Commissionen, und sprechen sich in
ihrem vorgelegten Gutachten vom 5. Dezember 1865 dahin aus,
daß, wenn sich für den verwendeten Zeitraum ein Reingewinn
von 1984 fl. ergeben habe. In seinem signifizirten Endurtheil
vom 24. Februar 1866 verlangte Appellant auf Grund dieser
Expertisumpeidesthat die Abweisung der Klage. Bei Appellaten,
und erhob gegenseitig eine Incidentklage, worin er die Genehmigung
der von ihm vor der Rechnungscommission und vor ihrem Abtreten
dieses Letzten Jahresschlusses somit der Hälfte des von den Ex-
perten vor bisherigen Rechnungsjahre und die Hälfte des
Rechnungsabschlusses über den von der Roemer zu verantwortenden Verlust
seiner und dem Assessorat von Georgi vorgelegten Verl. Urtheil
Vorfall vom 22. März 1866 wodurch jedoch auf den Einwand
der Appellaten daß verwendete Expertisumpeidesthat als ungültig
verworfen, weil die Experten zu ihrer vorgenommenen Expertise
kein beeidigtes Aufsehen gehabt hätten, und verordnet die Vor-
lage von der beklagten Stadt gerichtsordnungsmäßig, und zwar Mangels
gehabt des Vorfall vom 6. Januar 1862 gültigen Ge-
richtsordnung, wonach Beeidigung auf Treue, Fleiß und Redlichkeit
verfahrungen von Notar Fitz stattgefunden haben, wobei
Appellant die Verwerfung abgerieb, daß auch die von ihrem
Georgi am Frühjahr 1863 stattgefundenen Assistenzverrichtung
der Experten Fischer, welche Appellant unterthänigst gerügt
habe, sei vielmehr Klagebeweisen zugelassen und admittirt
sei gewesen sei, und zugleich seine Berufung über die
Verurtheilung der Stadt in den 5 ersten Jahren Rech-
nungsabschlüssen, wodurch sich ein Verlust von 18,109 fl. 37½ kr.
sicher ergeben habe. Diese Rechnung wurde von dem Appel-
laten in jeder Beziehung bestritten und wurde zugleich
von ihm seine für das Jahr gemachten Rückgaben und
Forderungen an den Appellaten in einer Gegenrechnung zusammen-
gestellt.
Hierauf wurde durch Vorfall vom 5. Dezember 1866 der letzte

1. Nro 5193 J. K. Endurtheil

Signirt 21. Mai Exp. 1. Juni 1869.
Publ. v. 14. Juni 1869.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen des Peter Bernighof, Doktor der Medizin und praktischer Arzt in Frankenthal
wohnhaft, Appellanten und einem Vorstoß des k.
Bezirksgerichts in Frankenthal vom 10ten Juli 1867
gegen
Wilhelm Schaffen, Gutsbesitzer in Rheinpfalz
wohnhaft, Appellaten, durch den k. Advokat An-
walt Hallmer vertreten.
In Erwägt, daß den gegenwärtigen Rechts-
streit folgende thatsächliche Anhaltspunkte
zu Grunde liegen:
Appellant Schaffen hat sich unterm 2ten Oktober 1855 mit
Friederike Caroline Bernighof, der Tochter des
Appellanten, welcher damals praktischer Arzt in
Kirchheimbolanden war, verehelicht, worauf ihr
Ehevertrag vor Notar Wagner in Rheinpfalz vom 28ten
September 1855 errichtet wurde, wonach die Eltern
Bernighof ihrer Tochter einen Aussteuer von 10,000 fl.
in baarem Geld und Mobilien zusicherten in 2 Terminen
auf Weihnachten 1855 und Ostern 1856 versprachen und
die Möbeln der Appellanten diesen ein Kostenfrei auch
einer angeblichen Anzahl von Brautgeschenken
Weiß übergeben sollte, und wovon unter den Künftigen
in Gelacten die Gemeinschaftlichkeit vereinbart gleichfalls
erfolgt.
Durch Akt unter Heimathscheinschrift vom 24ten
Juni 1857 verheirathete die Letztere Caroline weiland Friedrich
Wilhelm Bernighof, Bruder der Appellanten, mit Maria Roemer
Kaufmann in Rheinpfalz, wo Letzterer bei Appellanten
bei Lebzeiten gearbeitet und wohnte, gelangte
gelangte eine Aussteuer von Rheinpfalz
gelangte eine Aussteuer von 37 Hundertsatz Gulden, die

Inventur 54 Joch 1000 Klafter Acker, 20 3/4 Morgen 1000 Klafter Wiesen, 66 Joch 1000 Klafter Hutweide, auf 10 Jahre, vom 1. Januar 1858 bis 1. Januar 1867, um den jährlichen Pachtzins von 1278 fl. 45 kr. mit Verbindlichkeit aller Reparaturen und Meliorationen, sowie der Entrichtung der Steuern, gemäß Pachtvertrag vom 3. Juli 1862 gegen den Appellanten, als den Gegenpächter der Herrschaft Lichtenegg, wozu er verbunden:

1. Die Pachtung der vermöge des Vertrages vom 3. Juli 1862 gegebenen Gründe;

2. Die Mitübernahme des Appellanten von Inventar:

a. von 1129 fl. 25 kr.; der Gesamtbetrag der vermöge dieses Vertrages vom Pächter Roemer für die Inventarien übernommenen 2258 fl. 51 kr.;

b. von 2578 fl. 12 kr. der Gesamtbetrag der von ihm vermöge Übernahme des Inventariums, der [illegible] übernommenen Gegenstände, der [illegible] Inventar-Übernahme und Übergabe [illegible]

Laut Vertrages mit Ausnahme von Leinen der Pächter.

Nachdem Appellant der ihm von dem Appellanten über seine Aufforderung bei dem vorgeschriebenen Termine gestellten Kaution und in den Vertrag vom 26. September 1862 eingetretenen Teil vollständig und durch Urteil des [illegible] vom 8. Januar 1863 die Übergabe des fraglichen Pachtgutes gemäß des Vertrages von Adolf Fitz in Kreuzhaufel vorgenommen, und als Experten der Gutsbesitzer Thomas Jarosch, der Landgerichtsbeisitzer Brandt, beide in Weinstein, und der Gutsbesitzer Friedrich Degré von Kreuzhaufel ernannt, und die Taxe zu

10. 7. 63.

DIE BESITZ-STEMPEL 14 Kreuzer

1046

Pachtvertrag Bonnighof c. Schopen

Conscriptionen		1 12	V
1. Conscriptionsamt Abschreibung	17	2 06	V
Copialgebühren	22	32	V
2. Porto à conto		1 16	V
3. Abschrift des Protokolls v. 26. Sept. 1862	9 03		V
4. Ausfertigungsprotokoll	2 34		V
5. Stempel	12	57	V
2 Copialgebühren	29	26	V
6. Allgem. Gebühr	35		V
7. Zeugen	12		V
8. Porto v. 31. August 1865		6 18	V
9. Protokollen	02	3 09	V
Copialgebühren	32	42	V
10. Protokollexpedition	1 56		V
Copialgebühren	39	35	V
11. Requisitorium Landgericht	57	51	V
Porto	38		V
Copialgebühren	39	13	V
Summ. [illegible]		53	V
12. Ladung der Gerichtsbeisitzer	3 05		V
13. Reisen des Landgerichtsbeisitzers	16		V
14. Gerichtsbeisitzer	3 53		V
Copialgebühren	39	10 42	
15. Schätzungsmänner Experten	17	51	V
	28 32	23 01	

	28 32	23 01		
Ordinary	„ 28			V
Copie x Signifie	„ 22	„ X	6	
Som. x Copie		„ 33		V
16. Kostenprotokoll	5 38			V
Copie x Signifie	„ 43	„ X	28	
Total zur Signifie		„ 33		V
17. Anlang	„ 36	1 23		V
2 Copien mit Signifie	1 11	2 12		V
2 mal Copie		„ 33		V
18. Anfang	„ 2			V
19. Anlang v. 22. März		6 18		V
20. Anfang	8			V
Copie x Signifie	„ 36	„ 36		V
21. Aufforderung über Satz	„ 2	„ 21		V
Ordinary	„ 20			V
Copie x Signifie	„ 21	„ X	6	
Som. mit Copie		„ 33		V
22. Copie eines Urtheils v. 6 Nov. 1802	11 22			V
23. vom 25. V. Juli 2 10 Aug. in Abschrift				
beigelegt 6 Bog.		15 12		
24. Fort. des Kostenbetrages	1 29			V
25. "	6 19			V
26. "	3 19			V
Copialbogen mit Signifie	„ 93	1 10		V
" "	„ 27	1 03		V
" "	„ 21	„ 14		V
27. Anlang	„ 02	„ 51		V
2 Copien mit Signifie	„ 29	„ 26		V
28. Anlang	„ 21	2 08		V
2 Copien Signifie	„ 43	1 04		V
29. Anfang	„ 02			V
	85 11	63 09		

23 und Tax Kosten gegenüber

30. Anlang v. 5 Sept. 1806		6 18	V
31. Kostenliste	„ 14	3 09	V
Copie x Signifie	„ 29	„ 12	V
32. Anfang	6 08		V
Copie x Signifie	„ 36	„ 36	V
34. Copia an Kosten	„ 02	„ 51	V
Porto	„ 28		V
Copie x Signifie	„ 21	„ X	6 V
Som. x Copie		„ 33	V
35. die Kosten 2 mal beigelegt		10 10	V
36. Kostenbetrag	18 28		V
Copie x Signifie	1 11	3 6	
Vac. gen. Signifie		„ 33	V
37. Anlang	„ 42	4 12	V
2 Copien mit Signifie	„ 37	2 08	V
38. Anfang	„ 2		V
39. Anlang v. 10. Juli 1867		6 18	V
40. Kostenliste	„ 21	3 09	V
Copie x Signifie	„ 36	„ 42	V
Porto		2 06	V
	115 50	108 30	
Summa Specialis	108 30		
Laut Ogo Erkenntnis	2 21 26		
Porto	70. 8		
Copialgebühren	314 34		
Porto	1. 42		
	312. 52		

Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'sches Landgericht Amorbach, den 20 Juli 1869.

Der Fürstl. Landgerichtspräsident:

Möhl

Kostenansatz
für
Justizrath Peter Bennighof, Dr. medicinae und practischen Arzt in Bornheim wohnhaft, Appellaten

gegen

Wilhelm Schopen, Gutsbesitzer in Dirmstein wohnhaft, Appellanten.

Urtheil vom 14. Juni 1869 verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz sowie der 1. Instanz soweit dieselben nicht schon erkannt sind.

			Thlr.	Silbergr.	Pfennige	
	1. Appellklage	—	8:	6	—	—
	2. Constituation.	68.	—	—	8	24.
	3. Aktenconmunication	91	—	—	1	53.
4.	Gebühren (Rückzug vorbehalt. am 25 Oct. zurückgezogen.)	90	—	—	—	57.
5.	Rolle.	90.	2.	20	—	57.
6.	Abschrift. Original 19. Bogen 18½ Rollen	72.	2.	13	23	26.
	2 Copien 26 Bogen.		3	02	11	33.
	Zustellung		—	27	—	—
7.	Accept	90	—	41	—	48.
8.	Rückschein v. d. Rolle		—	32	—	—
9.	Vorlegung vom 26. April mit Vorlegung von Herrn Voltmer	83	—	—	1	53.
10.	Reichnungsblatt v. 26. April		—	5	—	—
11.	Für Vorlegung der Abschrift vom 10 Mai	83	—	—	1	53.
12.	Reichnungsblatt		—	21	—	—
13.	Vorlegung vom 31. Mai	80	—	—	1	24.
14.	Verfügung vom 1. Juni	83	—	—	1	53.
15.	Kostenansatz für Dr. Bennighof	146	1	13	—	57.
16.	Reise nach Dürkheim einer 8½ Wegstunden entfernten 4 Mägen Rückschein zum Actheil		11	54	—	—
			—	32	—	—
17.	Reichnungsblatt vom 31 Mai und 1. Juni		—	14	—	—
18.	Gerichtsboten Gebühr a. Exp. 10 Bogen	87	1	10	5	55
	Zustellung		—	46	—	—
		Summa	34.	08.	69	56.

	Tarif.	Auslagen fl.	Auslagen kr.	Honorar fl.	Honorar kr.
Uebertrag		34	08	69	56
19. Rückzug der Gegenschrift	90	—	7	—	57
20. Vollmachtmiete		—	56	—	—
21. Kanzel des Zeugnisses des k. Bezirksarztes	....	—	07	—	—
22. Bestätigung des Kostenbetrages Zeugnisses		—	19	—	—
23. Porto und Correspondenz	145	5	36	—	—
24. Postamt 23 Kr.	...	—	07	1	09
Summa		41	20	72	02
				72	02
Summa				113	22

ad 6. Von 18½ Rollen Auftrag
Hämmer 4 N. Prozeß Gegenschrift
muß Gegenschrift nochmals auf 7 36 kr.

Zwittbüchen den 5. Juli 1869

G. Gulden

Taxe 7. 36
105. 46

Taxe ist zu
neun Hundert fünf gulden sechs Kreuzer.

Zwittbüchen den 6ten Juli 1869.

Der Taxbeisitz des k. Bez. Gerichts

Korbach

Z. 5233

Stempel 31. Mai u. 1. Juni 1869

Vertrag
für

Wilhelm Schopen, Gutsbesitzer in Viernheim, Appellant,
Appellaten, durch Advk. Christoph Ullmer dahier,

gegen

Johann Peter Bernickow, Doctor der Medicin und practischer Arzt in Frankenthal, Appellaten, wegen Verletzung des k. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 10. Juli 1867, Contradictorium des k. Amtsgut Opladen.

Appellant war practischer Arzt in Viernheim bei Mannheim und hatte seine ärztliche Praxis daselbst von 1855 bis Ende 1866 ausgeübt, als er sich entschloß, nach Amerika auszuwandern, und mehrere seiner Praxis sich mit Abschluß zu versichern. — Er verkaufte daher an Herrn Weber, den Beklagten, 90 Morgen à 66 Rechnungen enthaltend für einen jährlichen Gesamtbetrag von 1278 fl 45 kr. unter gewissen Bedingungen, die Uebernahme der Praxis betreffend. Beklagter hat gegen den Appellanten wegen Nichterfüllung mehrerer dieser Bedingungen Klage erhoben, und verlangt, daß Appellant verurtheilt werde, ihm 1000 fl. zu bezahlen.

Appellant kaufte der Beklagte einen Theil seiner Praxis im Jahr 1856 und 1857 ab, — er verpflichtete sich, während 10 Jahren keine Veränderung vorzunehmen, dadurch Beklagten zu schaden, widrigenfalls Beklagter berechtigt sein sollte, Schadenersatz zu verlangen. Appellant bestimmte den Vertrag dahin, daß derselbe vom 24. Juni 1857 bis dahin 1867 laufen sollte, dann aber Appellant noch 3 Jahre lang nicht practiciren dürfe.

Da Appellant, nach Amerika auswandern wollte, und dort seine ärztliche Praxis wieder ausüben, verkaufte er seine Praxis, da er nicht wußte, ob er nach Verlauf der 10 Jahre wieder hierher kommen würde, um seine Praxis wieder zu übernehmen, und da er sich nicht mit Abschluß verpflichten wollte, während 10 Jahren nicht hierher zurückzukehren, um seine Praxis wieder zu übernehmen, so verkaufte er dieselbe an Beklagten, und verpflichtete sich, während 3 Jahren nicht zu practiciren.

Im Frühjahr 1866 gedachte Appellant sein Besitzthum und seine Praxis zu Viernheim zu verkaufen und gegen Einbringung derselben in eine Gesellschaft zu treten, und hatte deßhalb mit Herrn Peter Bernickow, Appellaten, Unterhandlungen angeknüpft, welche jedoch zu keinem Resultate führten, weil Appellant

DIENSTES-STEMPEL
14
Kreuzer

pfassung hätte zugestellt werden können, da Appellant nicht als malae fidei possessor die fructus perceptos sammt den fructibus per exquirendos hätte herausgeben müssen, sondern als solcher Jemand zu entschädigen verbunden ist, welcher Schuld in Wirklichkeit zu entrichten hat. —

Dass die richtig stattgehabte Abschätzung der Beschädigungen als von beiden Parteien nöthig anerkannt werden müsse, ergibt sich daraus, dass Appellat mit Klage vom Mai 1860 klage: einmal die Appellant könne nicht zu verurtheilen sein, in seinem Weingarten Schäden zu vergüten, welche angeblich entstanden seien, da ja Appellat seit dem Mai 1860 bis März 1861 die Lese selbst besorgt habe, da man Entschädigungen nur gewerbsmäßig genommen werden; —

Die Behauptung, dass die Appellant die richtig angelegten Kosten und die Basis der Berechnung nicht anerkannt habe, ist unrichtig, da Appellant in seiner Eingabe vom 9–10. März eine specielle Berechnung mit den nöthigen Belägen für die Beschädigung vorgelegt und diese der Appellat zugestellt worden ist. —

Die Behauptung, dass die Appellant einen Beschädigungsanschlag von 20. März eingereicht habe, ist unrichtig, da Appellant nur eine Abschätzung vom 26. März eingereicht hat, welche ihm auch zugestellt worden ist. —

Die Behauptung, dass Appellat die Beschädigung nicht anerkannt habe, ist unrichtig, da Appellat in seiner Eingabe vom 9–10. März eine specielle Berechnung mit den nöthigen Belägen für die Beschädigung vorgelegt und diese der Appellant zugestellt worden ist. —

Die Behauptung, dass die Appellant einen Beschädigungsanschlag von 26. März eingereicht habe, ist unrichtig, da Appellant nur eine Abschätzung vom 26. März eingereicht hat, welche ihm auch zugestellt worden ist. —

Die Behauptung, dass die Appellant die Beschädigung nicht anerkannt habe, ist unrichtig, da Appellant

die Berufsberufung kommen müssen, welche das Appellation
sung die gänzliche Aufhebung des Urtheils erster Instanz
fürchteman Rechtsbücher genannt Gutsherrschaft.

Als diesen Gründen

gefällt dem Appellanten die angeordnete Zeu
gung für unzulässig und die angebotene Zeugnisse
dem Appellanten
dem Appellaten
Thatsachen

Die Gutsherrschaft, Urkunde vom Appellanten
sprung angeblichen
Zeugen
Zeugen
Zeug

prüfung von 500 für die Abweisung wider erstern nicht überstiegen ist;

Wy dass dem Appellaten eine Busse im Betrage von 120 fl. zu spellen ist wider einen und respective Frankfurt mit einem Verlust von 80 fl. verurtheilt und beide Urtheile aufgehoben werden, sowie dasselbe bei Verurtheilung des Rekurs vom Mai 1862 gegen Kompetenzerhöhung dass dem Appellaten ein Verlust von 500 fl. herzurechnen ist;

12) dass der Rekursbeklagte zu dem Appellaten für die Hauptsache + Verhandlung die zu vergütenden Kommissionen und Spesenentschädigung und Honorarium-Gebühren mindestens für 107 fl. über der Taxe zu vergüten ist; endlich

13) dass Appellant die Prozesse der Jahre 1860 bis 1862 mit seiner Familie seinen spitzfindigen Anwalt und dem Gute gegen Spesenvergütung Kompetenzen Kürsch, Ritter, Fiala, Letzmann, Wasel, Ott, Schmutz, Kastl, Hasenzagl und selbst Kaufer gepfändet haben;

Demgemäss diesen also summierten Betrag an die Kosten des Einspruchs zu schlagen, die Einspruchsgebühr zu restituieren und den Appellaten in Solidum und Kosten zu verurtheilen.

Vollmar.

Hinterlegt in der Kanzlei
Ausgefertigt den 16 Mai 1869.
Rekh

Verkündet durch den mündlichen Ausspruch
Ausgefertigt den 1 Juni 1869.
Rekh

bilden und sei über den modus der Leistung nicht gesprochen, der commissarische Notar Fritz und Assessor Kürsch für Rechnung über die beigebrachten Advokatsgebühren beauftragt und die Gebührenfrage sowie über die weitere Klagepunkte vorbehalten worden.

Durch vorgelegte Empfangsbestätigung wurde dem Januar 1862 nachgewiesen und die Forderung der vom Gegner vorgenommenen Experten als Privatsache, die gerichtlichen in letzter Instanz zu bezahlen, über alle Beziehungen zu Gerichtsakten, weil selbst dieser Prozess, sowie gegen Hermann Prozesse mit den Appellanten durch Urtheil vom 30 ten Januar 1863 gegen den Appellanten entschieden worden ist, endlich in der Anerkennung der Einsprüche der Gegner Lasten zugesprochen Kosten von 10000 fl. durch den Appellanten verursacht, einerseits Letzterer mittelst einer gegen Bennigsen eingelaufenen Rekurs- und Gerichtsklage die Bezahlung von 13,944 fl. 46 kr. verlangte;

Dass in dem vorangeschickten Prozess sprechen 2 Rekurse, der eine vom 26 ten März 1862, der andere vom 6 ten November 1862, der letzte prozessualische aber als unbegründet zurückgewiesen. Vorstehende Erwägung Verschiedenes über diese beiden Prozesse vor den Gerichtsstellen sowie Privatpersonen sodass in Betreff in Betracht ziehen, dass der Rekurs des Appellanten gegen endlich Kostenbeschluss vom 30 ten Januar 1863 gegen den Appellanten entschieden worden ist, endlich in der Anerkennung der Einsprüche der Gegner Lasten zugesprochen Kosten von 10000 fl. durch den Appellanten verursacht, einerseits Letzterer mittelst einer gegen Bennigsen eingelaufenen Rekurs- und Gerichtsklage die Bezahlung von 13,944 fl. 46 kr. verlangte;

Dass in dem vorangeschickten Prozess sprechen 2 Rekurse, der eine vom 26 ten März 1862, der andere vom 6 ten November 1862, der letzte prozessualische aber als unbegründet zurückgewiesen. Vorstehende Erwägung Verschiedenes über diese beiden Prozesse vor den Gerichtsstellen sowie Privatpersonen sodass in Betreff in Betracht ziehen, dass der Rekurs des Appellanten gegen endlich Kostenbeschluss vom 30 ten Januar 1863 gegen den Appellanten entschieden worden ist, endlich in der Anerkennung der Einsprüche der Gegner Lasten zugesprochen Kosten von 10000 fl. durch den Appellanten verursacht, einerseits Letzterer mittelst einer gegen Bennigsen eingelaufenen Rekurs- und Gerichtsklage die Bezahlung von 13,944 fl. 46 kr. verlangte;

Dass in dem vorangeschickten Prozess sprechen 2 Rekurse, der eine vom 26 ten März 1862, der andere vom 6 ten November 1862, der letzte prozessualische aber als unbegründet zurückgewiesen. Vorstehende Erwägung Verschiedenes über diese beiden Prozesse vor den Gerichtsstellen sowie Privatpersonen sodass in Betreff in Betracht ziehen, dass der Rekurs des Appellanten gegen endlich Kostenbeschluss vom 30 ten Januar 1863 gegen den Appellanten entschieden worden ist, endlich in der Anerkennung der Einsprüche der Gegner Lasten zugesprochen Kosten von 10000 fl. durch den Appellanten verursacht, einerseits Letzterer mittelst einer gegen Bennigsen eingelaufenen Rekurs- und Gerichtsklage die Bezahlung von 13,944 fl. 46 kr. verlangte;

Dass in dem vorangeschickten Prozess sprechen 2 Rekurse, der eine vom 26 ten März 1862, der andere vom 6 ten November 1862, der letzte prozessualische aber als unbegründet zurückgewiesen. Vorstehende Erwägung Verschiedenes über diese beiden Prozesse vor den Gerichtsstellen sowie Privatpersonen sodass in Betreff in Betracht ziehen, dass der Rekurs des Appellanten gegen endlich Kostenbeschluss vom 30 ten Januar 1863 gegen den Appellanten entschieden worden ist, endlich in der Anerkennung der Einsprüche der Gegner Lasten zugesprochen Kosten von 10000 fl. durch den Appellanten verursacht, einerseits Letzterer mittelst einer gegen Bennigsen eingelaufenen Rekurs- und Gerichtsklage die Bezahlung von 13,944 fl. 46 kr. verlangte;

(art 1007 C. proc.) glaubhaft gemacht, daß der Appellat die Aufhebung des Vergleichs, mit dessen Bestimmungen er nicht zufrieden war, und die Zuerkennung seiner ursprünglichen Forderung in der rechtlichen Eventualität, daß sie bestritten werden sollte, in der Tagfahrt vom 28ten November 1863 (Klage- und Antwortstag) bei Verlust des Rechtes verlangt habe, und daß ferner in dieser Tagfahrt der Vergleichsvertrag zwischen dem Appellaten Joseph Roemer und seinen Gläubigern

Österreich verpflichtet die Feuerversicherung des Feuerspritzenhauses unter den Fortsetzungen nicht mehr höher gepreisen Kosten, so verpflichten sich die Gemeinden, diese Differenz auf, sobald sie sich gutwillig über die Wiederherstellung des Feuerspritzenhauses resp. die bei der Feuerversicherung des Feuerspritzenhauses in den Jahren 1858-1862 incl. vorgenommenen Neubauten und angekauften Feuerspritzen nachträglich und sprüchlich in dem Gutachten vom 11ten Dezember 1865 die Differenz zwischen der Feuerversicherung per 16,709 fl.
die Neubauten für die gleiche Zeit incl. der
Feuerspritzen, und die Kosten der Abschätzung per 1522 5/6
ordnungsmäßig Beitragsweise ergab die Summe von 1484 fl.

Dabei sollen diejenigen der Gemeinden ausgeschieden sein, von der Feuer-Versicherungsanstalt Kosten geschrieben, bei den Akten befindliche Verzeichniß über die Lehrung und Ergänzung der Feuerspritzen in den beiden Gemeinden per 5 Personen zu Gossach gehört.

Auf Grund dieses Gemeindeausschusses verlangte Appellant, in seinem Antrage vom 24ten Februar 1866 die Abweisung der Appellaten und die Feuerkommission seinen weiteren Beschluß, der von der Appellaten Forderung, der Gemeinde Gossach die Beitragsquote von 1484 fl. zu zahlen, und die Gemeinde Gossach die Differenz zwischen der Feuerversicherung per 16,709 fl. und der Abschätzung per 15225/6 fl. zu bezahlen, und die Kosten der Abschätzung zu bezahlen, und die Kosten des Verfahrens mit Einschluß der Appellationskosten zu bezahlen.

Durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes vom 22ten März 1866 wurde auf den replen von den Appellaten vorgeschützten Grund des Gemeindeausschusses vom 11ten Dezember 1865 nicht eingegangen und wurden die Forderungen von der Feuerversicherungsanstalt vom 6ten Nov. 1862 commissionellen Abschätzungen zurückgewiesen, und nur Appellantin diese Abschätzung weiter zu vertreten.

Anderen Tages, 27ten Juli und 10ten August 1866 fanden Verhandlungen über die replen weiteren Einsprüche der erwähnten Gemeinden vor dem k. Notär Fölz statt, wobei Appellant Schopen zuerst die Forderung erhob, daß an der vorgelegten Feuerspritze im Jahre 1863 über Allerhöchste Georgi in Abrechnung gebracht werden, wenn der Urtheil vom 22ten März 1866 durchgeführt werden. Durch den Appellantischen Beitrag gerechtfertigt worden sei; Gemeinde sei der replen Gemeinden, gegenüber und ausdrücklich gemerkt, daß es sich nur von der Abschreibung der Beitragsquote über die Gossacher Feuerversicherung der Feuerspritze handle. Vorstehender übereinstimmt, zumeist dem Notär seine Ansicht, welche dieser dem Protokolle einverleibt, worauf sich die Gemeinden der Feuerversicherung der Feuerspritze mit Verlust von 18109 fl. 32 kr. angaben haben soll, wenn Schopen die Ersetzung der Gossacher gegenüber Beitragsquote verlangte. Bei dieser Rechnung sind die positiven Kosten der Abschätzung der neuangekauften Feuerspritze mit 20 Rthlr. Reichswährung per 56,70 fl. 36 kr.; die Einnahmen aus den Beitragsquoten aber aus der Feuerversicherung mit per 1833 fl. 20 kr. berechnet, so daß die wirklichen Ausgaben sich

Fortsetzung 7 Zeile 6 v. u.

17,456 fl. (!!!) angaben haben.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

dort Beisand die Erneuerei der Jahrsfrau mit 3837 fl. 16 xr.
übergeben zu haben. Auf diesen Punkt hatte
sorgfältig diese nachmündige Rechnung, erwarte,
nochmalen bemerkt, Appellat sey genug ignorirt
sorte, daß er mit dem wiederholten Beischreib auf
sein eigenthümliches Gut von circa 50 Landmorgen
abgefallt beweisführen sorte. In dem Protokolle
vom 17ten Juli 1866 sey Appellant diese Rechnung als
ein Liederwissen, aller Erforschung nicht bedürftiger
Schuldpflichtverhältniß der Appellatin Erbleiden und zu-
gleich seine Zeit der Verpflegung genommen Aufgaben
abol. der Eigenthum Forderung zu Genehmigung stellt,
Expert er von den Schoßen vorbehalte. Von diesen Auf-
gaben sort Satzlevar in dem Protokolle vom 10ten
August 1866 auf seinen Theil erwartet.

Nun diese Rechnung von seinen Klagen bereu die
Sorge wieder vor den ersten Richter zur Wiederentlung
und erwarte auf Ihre Antheil vom 5ten September
1866 die Klage auf Theilung der Verlassenschaft als
jetzt gegenstandslos sey erklärt, auf Appellat in die
Kosten der Beischreiben Kosten, sowie die Erneuerei auf
sich verbleiben zu, wovon Theils, zunächst zur
Bestätigung der 2ten Nullitätsbeschwerde, den Antrag
beider Parteien aufsprechend, die Zeugen Eigentum
Lucie, Walser und Rebe einmahlig vernommen, und die
Gerichtsprotokollirung verfallend sey von den Parteien zu-
einstimmig gegenständlich gegenständlichen Gutachten für die Jahren 1858
bis 1862 einschließlich abzuschätzen.

Diesem Auftrage haben die Eigentum in ihrem
auf sie von der Aufsicht der ersten Richter Jahr gemacht
Auf mündlichen Verhandlung vom 12ten April 1867
vollständig aufgeklärt, und gutachtlich zu

dem Resultate, daß in den gerichtlichen 5 Jahren
zu bewerten seine:

	fl.
die Grundentschädigung der Jahrsfrau	16,806
wobei dieselben Jahr Ausgenommen die	
eigenen Aufgaben der Appellatin anzufallen	
haben.	
die Nutzungen derzeit zu:	15,755
denen dieselben auf sein wieder die	
eigenen Aufgaben der Appellatin ein-	
gestellt haben, mit Ausnahme jedoch	
der von ihnen verlichenen Jahren	
der Nutzerstellung der Nullitätsbeschwerde,	
der Erneuerei, wofür die Eigentum	
in den gerichtlichen Ausgaben auf-	
gerechnete Entlohnung in Anspruch genommen	
der von Appellatin selbst über die Jahrsfrau	
und Verpflegung übergebenen Nachweisungen.	
Jahrs zusammen in Rechnungsnote	1051 fl.

Auf Grund dieser Eigentumsgutachten, Nachweisung Appellatin Einwendungen, verbesserte dorfelbe,
daß die Jahrsfrau auf in ihrem gemeinschaftlichen Theil als
unbegründet abzuweisen, und unter Zuerkennung
seiner ursprünglichen Forderungsklage, Appellat wiederholt
sorte, an sie zu bezahlen:

1. die von ihm von 9ten resp. 11ten August 1864 von der
Vormünderei Maria Roemer u. Frau Offiziers
Witwe bezogenen Jahrsfrau mit 2833 fl. 16 xr. sammt
Zinsen von 1028 fl. 7 xr. vom 9ten August und von
1805 fl. 9 xr. vom 11ten August 1864 an;
2. die Hälfte der über dem Jahrsfrau in den ersten 5
Jahrsfrauen auf dem Ausspruche der Eigentum ergebenen
Rechnungsnote mit 525 fl. 30 xr. sammt Zinsen vom Tage

der Incidentklage vom (24ten Februar 1866).

3. die Gebühr der Massaverwaltung vom Ostergericht zu Gebrüder, welcher per Forderung 333 fl. 12 kr. betragt, für die 4 letzten Jahrgänge von 1863–1866 inclus. mit 666 fl. 24 kr. summirt, hingegen gänzlich zu streichen, laut Schreiben.

Appellat weist darauf hin, daß Appellant das Concurserkenntniß nicht angefochten habe, auch seine vor Notar Fitz über die Wahl der Massaverwaltung als Vorsitzenden und der Commissari aufgenommene abweichende Meinung zu rechtfertigen, seine Forderungen zugelassen und Appellanten zu, und verbeschiedet zugleich die Replicanten der Schlussverhandlung über die Incidentklage der Appellanten.

Vom Bezirksgericht (vorsitzende das 4. Bezirksgerichtsrath von Rotter) vom 10ten Juli 1867 wurde Appellant, ohne Berücksichtigung der seinem Concursrecurse entgegenstehenden Präclusivfrist der Rechtsfertigkeit auf sein Verlangen, zum Beweisverfahren über seine in 11 Einzelpunkten und einem Hilfsbeweis aufgestellten Behauptungen zugelassen, einen weiteren Beweis verschieden, und der Schlussverhandlung über die Incidentklage der Appellanten neuerdings.

Gegen diesen Beschluß hat Appellant die Berufung eingelegt, welche nun zu verhandeln ist.

In Erwägung rsp. Nichterwägung:

1. Zu Gebühr des Massaverwalters vom Ostergericht vom 24ten Juli 1862, welche laut der Fassung des Concursedictes vom 5ten Januar 1866 als gegenstandslos bestritten worden, wieferne verbindlich ist, dieser ist für 4 Jahre vom 2ten Tage dieser Klage an gerechnet, erachtet

(Bremer Hof. Appellant verlangt für 4 Jahre Incidentklage um die Massaverwaltung Bremer ungerechtfertigt angesetzten Forderungen mit 1129 fl. 85 kr.;

2. die Gebühr seiner ungerechtfertigten mehrfachen Auslagen für Ueberbringung des Concursedictes, Sendung desselben an verschiedene Orte, sowie Reisen und Aufenthalte, mit ~~6575~~ 6575 fl. 18 kr.;

Dass dasselbe zur Begründung dieser Ansprüche in Protokolle ~~—~~ das k. Notar Fitz vom 25ten Juni 1866 mündliche Erklärung aufnahm, wonach sich bei der Liquidirung der Forderungen von 1858 bis 1862 incl. mit Verlust von 1810 fl. 37 kr. ergeben haben soll, und sogar jetzt den Beweis der Gläubiger Depot schwerwiegender Verluste von den Appellanten verbrannt, mit großer mehrjähriger Ueberschreitung der Liquidationsfrist.

Z. 6. Dass auf diese selbstständige Klage der Werth der Streitsache mit weit 12000 fl. geschätzt worden, wenn dieselben der Concursact ohne alle Liquidirung genau die selben Posten hätte, wie sie dann von der Hauptklägerin der Concursact von 6 Jahren mit 6393 fl. 45 kr. zu begehren gestellt hatte, und schon aus verschiedenen zu der Belangreichung klar, dass nur solche Forderungen sich unmittelbar aus Concursact gründen können, und nicht weiter als der Concursact Schuldigkeit rechtlich der Appellanten ist, gemäß die aus den Appellanten Concursact ausgeschlossene Gläubiger Mitbewerber, Liquidirungen (Massaverwalter, Liquidirungscommissäre &c.) wegen einem unrichtigen Verlust zum Folgen gestellt hätten, erschüttert wurden, spricht der Verlust aus der Gesammtheit der einzelnen angebrachten Liquidirungen der Appellanten selbst, sein falsch,

DIGRESSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

II. Da d. Kläger den ersten Richter selbst in dem angefochtenen Urtheile zwar bemerkt hat, daß die gütlich vermittelte Separationsübereinkunft vom 12ten April 1867 mit vieler Umständlichkeit und großer Genauigkeit verfaßt ist, dabei aber doch ungerügt lässt, daß die Separation der Grundstücke, deren Abtretung ihnen oblag, nicht auf solchen Grundstücken, welche ihnen als Ersatz für ihre eigenen (Appellaten) die Zuweisung finden, und daß dasselbe auch diese letzte Verfügung über von den Appellaten angebotenen Zugrundelegung für zulässig und verbindlich erklärt, und zugelassen hat, weil es vorhanden sein müsse, Klagenum, und daß zu der Kürze seiner Separation für Separationsprozesse, und was die Separation nicht gewährt sein, einen Zeugen zu vernehmen.

Da d. daß die Aufforderung des ersten Richters genau richtig und unrichtig ist, indem:

1.) daß den Separationsbeisitzern genannte Vorwurf bei ihrer Entscheidung ihrer selben als völlig unbegründet erscheint, überdies

2.) die zum Beweis gestellten Thatsachen, welche sowohl die sub Nro 3, 4, 5, 6 u. 11, enthalte Thatsache des Beweisthemas bilden, und die Vorladung der Appellaten begründeten sollen, für jeder nicht zu einem Beweisurtheile eignen, sondern nur Gegenstand einer Separation sein können.

ad 1.

J. C. daß die Separation ad 3 zwar Gültigkeit vorhanden,

dass unter die jenen vorgelegten Exemplaren sich der schon oben erwähnte Verzeichniss der einzelnen Gemeindeglieder der Synagogen mit Angabe der in jedem der dabeygehenden Jahre eingetretenen Veränderungen wie auch der Summirung der Gemeindeglieder befindet, dass dieses Verzeichniss alle richtig und mit den Akten übereinstimmend und auf Befragen von Commissionsseite durch Einsicht der Matrikel erhoben worden, dass sie dasselbe auch als Basis ihrer Operationen angenommen und von einer besonderen nochmaligen Ausfertigung einer Matrikel für Synagogen und Gemeinden absehen, also sich gegen das Verzeichniss der Matrikelgebühr gehalten und darin nichts abgeändert und dass endlich die Gemeinden zur Bestreitung der Kosten für die jedem einzelnen Fasse stattgehabte Summirung zu steuern haben;

dass sich demnach die Separaten einerseits, also endschiedlich der Synagogen, welche Kosten in jedem einzelnen der besprochenen Fasse und zwar Vollsummirung, Exemplarabschrift) zu berechnen waren sind gegen über der einzelnen Ausgabe der Appellaten vielleicht, dass sich auf obbesagten Kapitel, dass auch gegen das Separatum dem Gesetze nach spricht;

J. d. dass sich demnach die Separaten ad 10 ihres Gesuches über die Kosten der vorgenommenen Summirung dahin aussprechen:

dass Akkorden sich die sich der Gemeinde nöthigen Hilfs- Personen Summirer entlassen und Beschäftigen von einzelnen Aufsehern, wozu aber durch den Ausfall der Gemeinde die selben von 9-10 Uhr voll- kommen entgegnet sehe, oder durch Anbringung von Aufsummirer bestellen können, und dass nur in dem oberen Falle der selbstgewählte Summirer nicht Kosten sei, sonst aber sei sonst in Falle der Anbringung dessen gegen einen Kosten können, indem der Ausfall für die Aufstellung, Vollsummirung, Vervielfältigung und Abschrift der nothwendigen Auf- stellung durch die Vorsteher und Gemeinde, welche in den Akten und Akten Aufsummirer und Verzeichniss beglaubt, vollständig gedeckt und auf der Abschrift zu Grunde gemachten Kosten durch

dem Fonds, wie für dasselbe in Anspruch genommen sind, und über Abgang für Summirer und Schreiber vollkommen ersetzt wird.

Auf dieser Grundlage stellen wir die Separaten unter den Aufgaben einer jeden Person für die vorgenommenen Vollsummirungen per Kopf 3 fl., um welchen Preis dasselbe selbst zu Exemplaren oder vielmehrere Exemplaren, für Abschrift per Kopf 10 kr., für die vorgenommenen Exemplarabschrift mit Abschrift per Kopf 10 kr. und für die Abschriftsummirung mit Abschrift per Kopf 20 kr. ein. Für die Gemeindebehörden der neu gebildeten Kosten der Summirung ergeben sich die Summe von 3745 fl.

Bezüglich der Aufsummirungsgebühren der Appellaten über die vorgebrachten Kosten seine allegirten Aufsummirer erklären die Separaten, dass dieselben sich für nicht vorgeben sei können, einem niemand der von ihm vorgenommenen Aufsummirungen für die Kosten der Separaten sind zu sich gegenseitig übereinstimmen der Aufsummirer sich für Richtigkeit so übereinstimmend sei, dass gegen alle Angaben und Gemeindeglieder Akkordeten vorgebracht, und dass bei einem solchen Aufsummirer sich Nachstellung der Akten Akkordeten beschäftigen können, sondern alle zu Gemeinde gehören müssten.

J. d. dass soweit die Separaten die bezüglich Aufsummirung der Appellaten als der Wirklichkeit widersprechend erscheinen, ihren Ausspruch aber als praktisch, vorsichtigen Akkordeten nicht auf abgeschaffte akkordenische Angaben, sondern auf ihre eigene Erfahrung gegründet haben wollen, vorzüglich auch für die Nachstellung der Aufsummirer sich selbst Gebühr, wie sie von den Appellaten gefordert, vorzuschlagen kommen.

J. d. dass die Separaten ad 11 u. 12 sich auch über den Commissionsbericht vorzüglich gegründet und erklärt haben, dass derselbe, soweit er auf Grund der Akten der Existenz

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

ng inmitten der Beschaffenheit in einer Ortschaft gut und empfehlenswerth ist, – Das Lieb, ebenfalls Rothwelschtyrolerart bei der Lang-Gesellschaft, auch meist Stuten von solcher Größe und Art gezeugt, und sehr stark entwickelt, wenn der Besitzer die Zeit nachzuhalten Mutterstuten und der Fohlen zu sorgfältig abgewarteten Hengsten und der Fohlen gehörigen Futter auf in einem solchen Verhältniß zu nützen pflegen, daß kein Mangel Fehler hervorbringen; dass nachtheilige Ortschaften aber bei empfehlenswerthen großen Vortheile, wie diesen Augenblick sehr erfüllen haben will, eine Ortschaft beschreiben [illegible] wie andere Fehlerempfehlen müssen wird);

Das Gesetzen gleichmäßig wurde die Belegzeiten für die 3 Jahre die Ortschaften beschrieben allgemeinlich 20 fl. als Abgrenzung für die Ortschaft; Hengsten auf für die Vorzeichnung der für die Gesellschaften Exemplar gleichlich 50 fl. und für Gesellschaftsmitglieder 5 fl. per Jahr einzuhalten haben, abgesehen für die 10 erhöhten. Das für die Aufnahmen für die Aufschreibung, Futterung, Verpflegung und Wartung der Gesellschaft, auch die Reinigung und Instandhaltung, (die Wäsche, Reparirung und Verpflegung) vollständig gedeckt wird, wenn zugleich diese Ortschaften empfehlen müssen;

Das Ortschaft die Ortschaften der Gesellschaften der Gesellschaften nachgesetzte Ortschaft gefunden haben, als die selben die Wirksichkeit wahrnehmen, um sie keinen Abgang zu zeigen zu lassen;

Z. 5. Das zu allen diesen nachgenannt, das die Gesellschaften nachgesetzte Ortschaften nach den Ortschaften eine zugemessene Zeit von circa 50 Tagen erhalten, wenn er in seinen Ortschaften von seinen Mutterstuten 45 Tage gewachsen gefunden hatte, und wenn er auf circa 8 Tage mehr gewachsen gefunden hat, das er diesel Zeitgemäßheit

Ortschaften und Ortschaften in Rechtsgelegenheiten selbst Ortschaften, und Ortschaften eine Ortschaften, welche er einer Ortschaft Ortschaften Ortschaften Ortschaften

Ostenberg 1861/62 fl.

Nro 4: Dass die Brennereifütterung, welche 212 Tage dauert, 16 kr. Kosten per Tag verursacht, [illegible] für 212 Tage die Kosten betragen . . . . . 3392.—

Nro 5: Dass die Kälberfütterung (welche aber Appellat, gar nicht eingeführt haben will) per Tag 14 kr. 18 x. Kosten verursacht.

Nro 6: Dass die Pflasterer und die Brennerei für Lohn der Fuhrleute und Brennerei, Brennereiarbeiter, Schaufler, Hefe, Kohlen, Feuerlöscher und Versicherungsprämien auf eine jährliche Ausgabe verursacht haben von . . . . . 582.12.

Nro 9: Dass die Brennerei einrichtung und der Pflasterer (welche übrigens Appellat schon vor dem Jahre 1859 zu einem Werth von 1400 fl. beschätzen, wovon der Jahresabzug der Kapitalien Zahlungen . . . . . 140.—

und Abgang einer Abschreibung von Werth der Brennerei für Abnützung jährlich ausmacht, per Jahr von mindestens . . . . . 50.—

Nro 11: Dass die Mehrauslage der von dem Appellaten für den Betrieb [illegible] Brennereiarbeiten Zahlungen per Jahr mindestens 107.27

machte die Appellaten 577 fl. jährlich ungefähr betragen. Zu Summa 5771.46.

Zu 2., dass sich bei allen diesen Brennereiposten von keinen Verschleiß freudlich, von welchen Zahlungen und einer Verrechnung Brennereiarbeiten haben können, dass sich aus Dispellen irgendwelche Weise nicht zu einem Zeugnisse eignen, sondern eine Begünstigung einer Verschleißung eines Verschleißfreundes also einer Eigentlich, sei Abnützen, dass die glaubhaften Eigentlich über alle diese Ausstellungen der Appellaten für gründlich und rechtfertigend Würdigung und Belangung gefunden

haben, gegen die Richtigkeit und Einsicht der Eigentlich aber kein Einwand erhoben werden kann. Dass kein Grund besteht, um einen ungünstigen Eigentlichen zu einer ungünstigen und so weniger, als sie durch Proben angeben gepflogenen Berechnungen zur Herstellung der Eigentlichen Brennereifütterung die Eigentlichen Einsicht nicht haben, sondern auch sie den Vorschrift vom 8 Dezember 1866 entsprechend entworfen.

Zu 3. dass auch die übrigen Einwendungen in keiner Weise geeignet sind, das Eigentlichen zu entkräften, und denselben die richtige Begründung zu versagen.

Dass dieselben wörtlich also lauten:

Ad Nro 1: „dass auch den Brennereiposten mit Pflasterer von 20 Mark gestellten und einen Brennereibetrieben werden."

Zu 2. sagt, dass schon deswegen wünscht, dass Appellat keinen gebrauchten Pflasterer stets sondern mit dem neuen Pflasterer, für dessen Instruktion eine Brennereiarbeit getroffen sei, sowohl zur eigenen Sicherheit als der Vorschrift konnte entsprechen, die Arbeiter sein [illegible] Jahr produziert;

dass sich übrigens die Eigentlichen bestimmt, dass auch gegenwärtig haben, dass alle Kosten für die Aufstellung, Instandhaltung, Verpflegung und Abreise des Pflasterers, dass die Reinigung und dessen [illegible] Jahr vollständig zu Lasten [illegible] 1858 sprechen, dass auch diese Punkte gegen irrelevant sei.

Ad 4: „dass Appellant Brennerei in einem [illegible] eingerichtet, die Einrichtungsmöglichkeit genau kannte, und selbst Anschaffungen für den [illegible] Pflasterer machte, die Wahl bestätigte, und sich verbunden, auf [illegible] weise das Jahr 1862 Eingang [illegible]

Da d. Kgl. Bezirks-Amtliche Abtheilung für Landwirthschaft, Forst- und Bauwesen hierselbst, mit Erlaß vom 14ten März 1860 seine endgiltige Konsens zu Errichtung der projektirten Brauerei und seinen Wasserschein ertheilt, und Supplikant mit Eingabe vom 24ten Februar 1862 erklärt hat, daß er das Brauhaus in Frankenthal verkauft, und unmittelbar auf diese Veräußerung seine Brauerei in Frankenthal eingestellt habe, also auf seinen Wasserschein keinen Gebrauch mehr mache, und sich in Dreisprung nur vom 15ten März 1860 an bis Ende Februar 1861 gemessen hat, dieser nämlich die Lösung seines Brauscheines für Jahre 1862 bezogen haben könnte und daß das Bezirksamt des d. Landstuhl zu Kaiserslautern in Frankenthal vom 21ten Januar 1862 bestätigt wird, welches den Appellanten wegen Nichterneuerung des Brauscheines in seiner Ortschaft Frankenthal zu Rede gestellt hat;

daß ebenfalls die Kompetenz Frage nicht von geringem Einfluß auf die zu treffende Entscheidung des Streitfalles sein kann, und daß Appellant selbst in seiner Berufung vom 28ten Juni 1866 sich mit allen Feierlichkeiten beschwert und sich alle Ausgaben, auf die er sich begründet findet, gut geschrieben und auf in seinem Antrage vom 8ten Juli 1865 erhöht hat, daß von der Ab-
weisung des Klagebegehrens Appellant vorerst abzukommen war;

daß diese auf diese Entscheidung nicht zu erkennen war.

Ad 7 und 8: „daß Appellant 480 Morgen Heu in Markstrau 16 kr. per Morgen, der von seinem Empfange Rest geschrieben worden, auf die Klage verbucht hat;

„daß derselbe auch seinen eigenen schriftlichen Heu-Empfang auf die Klage produzirt und als Beweis per Morgen 36 kr. zu bemessen hat."

Da d. Kgl. die Appellaten in ihrer Gegenschrift vom 6ten Juli 1866 auf die Appellation verwiesen haben, daß die Vergütung mit 3 fl. per Karr und ebenso für Pferdedünger mit 15 kr. per Karr unter die Ausgaben eingestellt haben, worauf auf diese Einwendungen keine weitläufige Erörterung folgen kann,

Ad 10: daß mit Kauf ein Werth von 120 fl. angestellt, mit welchem durch einen Verlust von 80 fl. wegen Brauabstieg verrechnet worden ist, durch welchen er sich getroffen würden, und daß bei der Versteigerung wegen Kurzsichtigkeit der Preise ein Verlust von 500 fl. nicht ersehen ist, und zwar im März 1862."

Da d. Appellant in seiner Begründung sowohl in seinem Antrage vom 19ten März 1866 als in seiner Replik vom 25ten Juli 1866 abweichende Aufstellungen machte, indem er unter die Ausgaben einen Verlust von 10 fl. 30 kr. aufstellte:

Verlust durch Abfall: 180 fl.
Minderwerth bei der Versteigerung 500 fl.

Da d. die Appellaten die Differenz-Forderung für 10 Mark Reichsmünze mit 5 fl. per Stück als gänzlich unter die Ausgaben eingestellt haben, allein mit Recht keine weitere Berücksichtigung für angemessen gehalten, ungeachtet Appellant sich zu halten, da sie gerade der Versteigerung ist, für solche Differenz nach dem Verkaufe zu entschädigen, welche angenommen werden muß,

daß den Appellaten jeder Verlust-Abfall resp. Minderwerth bei der Versteigerung nicht zu berechnen war

Kaufverträgen wechselseitige Rechte durch den Besitz verschafften, Besitzer genannt worden ist, somit auch Appellant gegen seine Ausschließung, was immerhin Absicht derselben gewesen sein mag, keine weitere Befugniß als die, auf Grund seines Besitzes die Aufforderung von den Besitzern verlangen zu können.

Daß dieser Aufschub Zeit zur Anmeldung nicht gestatten sollte.

Daß: „daß Bezirksgericht während der Jahre 1860—1862 (in den gegnerischen Antrag vom 8ten Juli 1867 ist — wie von den Jahren 1860 bestätigt die Richtigkeit seiner Behauptung, daß seinem vollständigen Rechtsbesitz nur sein Gut ganz und schon mehr als 6 Jahre lang durch Kauf, Tausch, Miet, Besitz, Besitz, Besitz

Reinigungsmiete von 1851 fl. die Gülfl. mit 5 % fl. 30 kr. Journal
Zeugnisse vom Lenzer Forstamtsbezirke 24ten Februar 1866 / zu
vergüten sind;

3. denselben muss von dem Pachtzins der Pflanzgarten bei
Georgi für die 4 letzten Forstjahre von 1863 bis 1866 inkl.
welches per Jahr 333 fl. 12 kr. und für die 4 Jahre 1332 fl.
48 kr. beträgt, weil dieser Pachtbetrag in seinem Pachtvertrage vom
8ten Juli 1867 mit inbegriffen ist, die Gülfl. mit
666 fl. 24 kr. gutgeschrieben werden, und zwar
mit Zeugnissen von jedem Forstbezirke ad 166 fl. 36 kr. vom
Lenzer Forstamtsbezirke;

Dass inzwischen Georgi überhaupt die Pflanzen und Pflanzgärten
von dem Forstbezirke übernommen und seinen persönlichen
Pflanzgartenzins geschuldet hat, hat von .... 161 fl. 57 kr.
wofür sie von der Gemeinde Lenz zu gestandenen
Pflanzgarten-Pacht Betrag . . . . . 171 fl. 45 kr.
so dass sich aus den Pflanzgarten ein günstiger
Reinertrag ergeben von . . . . . 333 fl. 12 kr.

Es hat sich Appellant wegen seinen angeordneten obigen
Forstbezirken, aus welchen sein der Forstbezirk grösstentheils
Pflanzgärten und von den Appellaten gepachtete Pflanzgärten,
welche in seinem von Notar Fitz aufgenommenen Kaufvertrage
vom 8ten Juli 1866 spezifizirt, und wovon Pachtzins
Quittungen von den Appellaten vorgelegt wurden sich
gegen die andern Forstbezirke seine Rechte ausdrücklich vorbehalten
hat und Sportelersatz vorbehält.

A. d. G.

Gestellte es den k. Appellationshof, weitläufig Recommendation
für angefochtenen Kostpunkt, unter Beifügung
der gegenseitig vorgelegten Appellationsakten vom
16ten April 1867 und unter Rücksendung der von den

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

J. A.

appellirten zugehörigen Zeugnissen
welt ungerechtfertigt und unverhältnissmässig, die Akten
des Appellaten, soweit dieser auf nicht ge-
fochten ist welt und dazu rückbegehren;
zuzüglich über die Forstbezirke des Appellaten
Lenz: Appellanten zu Recht verkennend, den
Appellaten zu verurtheilen, von der Appel-
lanten zu begehren:

1. die von dem begehrten Forstbezirk mit 2833
fl. 16 kr. mehr Zeugnissen ~~vom~~ mit 1028 fl. 7 kr.
vom 9ten August 1864 und mit 1805 fl. 9 kr.
vom 11ten August 1864 an;
2. die Gülfl. der Reinigungsmiete mit dem
Forstbezirke in den 5 letzten Forstjahren mit 825 fl.
30 kr. sammt Zeugnissen vom Lenzer Forstamtsbezirke
vom 24ten Februar 1866 an;
3. die Gülfl. der Pflanzgärten mit der Pflanzgar-
tenmiethe von Georgi in den 4 letzten Forstjahren mit
666 fl. 24 kr. sammt Zeugnissen jedem Forstbezirke ad 166 fl.
36 kr. vom Lenzer Forstamtsbezirke;

zuzüglich den Appellanten Verbindlichkeiten zu verfügen, dass
er sich wegen allen von ihm angeordneten Forstbezirken
gestellten Forderungen in seinen Rechten vorbehält;
den Appellaten in die Kosten der Appellinstanz sowie
auch in diejenigen der ersten Instanz, wenn dieser nicht
schon damit belastet wurde, zu verurtheilen und die Rückgabe der
Gelchsumme zu verordnen.

Zustellung in der
Kanzlei 23. 10 Mai 1869. Wlk

E. Gulden

Genehmigen Sie die ausgezeichnete
Hochachtung z. 31 Mai 1869.
v Kalb

gaben der, welche von den Eigentümern als ungültig und irrelevant bestritten wurde, und verlangte zunächst die Entscheidung des Schiedsgerichts über die Zurückweisung der Eigentümer, mit diesen von der Enteignung über die Enteignung für Wolfsteil d.d. Eggenfelden vom 10. Juli 1867 erwirkt und vorbehaltlich ihrer Entscheidung der Einwendungen der Eigentümer, Eigentümer zu den von ihm angebotenen Summen Entschädigungen: jedoch unter Zurückweisung weiterer Verbindlichkeit der Eigentümer, und wünscht die Entscheidung über die Zurückweisung der Eigentümer noch festgestellt. —

Gegen diesen Verfahren beantragte Eigentümer die Entscheidung mit, und stützte in seinem fortgesetzten Antrage vorzüglich, daß:

1. grundsätzlich gegen den Eigentümer keine Verfügungen vollzogen werden dürfen, ohne daß vorher die Entschädigungen vollständig bezahlt seien, und daß die Eigentümer nicht auf die Anweisung des Bezirksamts über die ausgeschlossenen Kosten der von ihm eingelegten Einwendungen hätten eingehen können, da Eigentümer bestritten wurden könne, daß Eigentümer nicht bloß das Einlösungsrecht, sondern auch seine eingewendeten, circa 50 Tagwerke betragenden Güter überhaupt, und mit den von diesen Einwendungen ergriffenen Anlagen beide Güter zugleich eingezogen, wie sofern 1860 aber nicht seinen einzigen Besitz Verfügungen auf das Einlösungsgut gelten, wissen grundlichen vorzüglichen Anlagen für sein einziges Gut verwendet habe;

2. daß es sich, namentlich bei den Einwendungen zu 3, 4, 5, 6 gar nicht von Schätzungen handle, von welchen Summen und einer Abschätzungssumme Entschädigung haben könnten, sondern sich dieselben auch nicht zu seinem Einlösungsrechte, sondern nur zu dem Entschädigungsrechte, welche ihm nach Gesetz zustehen, beziehen, und daß über die Einwendungen Gutachten von Sachverständigen hätten eingeholt werden müssen, circa 50 Tagwerke betragenden Gütern überhaupt, und mit den von diesen Einwendungen ergriffenen Anlagen beide Güter zugleich eingezogen, wie sofern 1860 aber nicht seinen einzigen Besitz Verfügungen auf das Einlösungsgut gelten, wissen grundlichen vorzüglichen Anlagen für sein einziges Gut verwendet habe;

2. daß es sich, namentlich bei den Einwendungen zu 3, 4, 5, 6 gar nicht von Schätzungen handle, von welchen Summen und einer Abschätzungssumme Entschädigung haben könnten, sondern sich dieselben auch nicht zu seinem Einlösungsrechte, sondern nur zu dem Entschädigungsrechte, welche ihm nach Gesetz zustehen, beziehen, und daß über die Einwendungen Gutachten von Sachverständigen hätten eingeholt werden müssen, circa 50 Tagwerke betragenden Gütern überhaupt, und mit den von diesen Einwendungen ergriffenen Anlagen beide Güter zugleich eingezogen, wie sofern 1860 aber nicht seinen einzigen Besitz Verfügungen auf das Einlösungsgut gelten, wissen grundlichen vorzüglichen Anlagen für sein einziges Gut verwendet habe;

3. daß es sich, namentlich bei den Einwendungen zu 3, 4, 5, 6 gar nicht von Schätzungen handle, von welchen Summen und einer Abschätzungssumme Entschädigung haben könnten, sondern sich dieselben auch nicht zu seinem Einlösungsrechte, sondern nur zu dem Entschädigungsrechte, welche ihm nach Gesetz zustehen, beziehen, und daß über die Einwendungen Gutachten von Sachverständigen hätten eingeholt werden müssen, circa 50 Tagwerke betragenden Gütern überhaupt, und mit den von diesen Einwendungen ergriffenen Anlagen beide Güter zugleich eingezogen, wie sofern 1860 aber nicht seinen einzigen Besitz Verfügungen auf das Einlösungsgut gelten, wissen grundlichen vorzüglichen Anlagen für sein einziges Gut verwendet habe;

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

3. daß es sich, namentlich bei den Einwendungen zu 3, 4, 5, 6 gar nicht von Schätzungen handle, von welchen Summen und einer Abschätzungssumme Entschädigung haben könnten, sondern sich dieselben auch nicht zu seinem Einlösungsrechte, sondern nur zu dem Entschädigungsrechte, welche ihm nach Gesetz zustehen, beziehen, und daß über die Einwendungen Gutachten von Sachverständigen hätten eingeholt werden müssen, circa 50 Tagwerke betragenden Gütern überhaupt, und mit den von diesen Einwendungen ergriffenen Anlagen beide Güter zugleich eingezogen, wie sofern 1860 aber nicht seinen einzigen Besitz Verfügungen auf das Einlösungsgut gelten, wissen grundlichen vorzüglichen Anlagen für sein einziges Gut verwendet habe;

4. daß es sich, namentlich bei den Einwendungen zu 3, 4, 5, 6 gar nicht von Schätzungen handle, von welchen Summen und einer Abschätzungssumme Entschädigung haben könnten, sondern sich dieselben auch nicht zu seinem Einlösungsrechte, sondern nur zu dem Entschädigungsrechte, welche ihm nach Gesetz zustehen, beziehen, und daß über die Einwendungen Gutachten von Sachverständigen hätten eingeholt werden müssen, circa 50 Tagwerke betragenden Gütern überhaupt, und mit den von diesen Einwendungen ergriffenen Anlagen beide Güter zugleich eingezogen, wie sofern 1860 aber nicht seinen einzigen Besitz Verfügungen auf das Einlösungsgut gelten, wissen grundlichen vorzüglichen Anlagen für sein einziges Gut verwendet habe;

Appellat beantragte erwähne, dass es sich nur um geringere Kosten von Zeugenvernehmungen handelte, und dass, wenn der Beamte die Zeugen ohne jeden Vorschuss vernommen hätte, nachher die Appellatin nicht in der Lage gewesen wäre, diese Kosten einzutreiben. Wenn die Zurückweisung der Appellaten kaum als ein Fall sein dürfte, wo Kosten auferlegt werden sollten, so müsse in dieser Beziehung die Zurückweisung des Gesuches als I. Instanz selbstständig, da hingegen der zweite Punkt nicht entscheidend, die Kosten nur nicht zu niedrig angesetzt sei, zumal der bei dem Assessorate am Georgi-Gericht angestellte Beamte einen beträchtlichen Theil seiner Arbeit bei der Appellatin gehabt habe, wozu noch komme, dass die gänzliche Beschleunigung der Georgi-Angelegenheiten nothwendig sei. Das Weitere ergiebt aus den Vorträgen. Es fragt sich nun:

1. Ob nicht in der Zurückweisung die Anordnung enthalten sei, dass der ungestempelte Bogen zu recuperiren sei?
2. Ob nicht in Folge der Zurückweisung die Appellatin auch die Kosten zu entrichten habe?

Ist dem appellantischen Antrage gemäss zu erkennen.

G. Gulden

Ist dem appellantischen Antrage gemäss zu erkennen.

G. Gulden

№ 764.

Feststellung.

Heute dem dreißigsten Juni achtzehnhundert neunundsechzig, auf Anstehen des Herrn Gulden, bfl. Anwalts des Appellanten Johann Jakob Bohnighoff, habe ich Gerichtsschreiber Carl Martin Hasemann bfl. Gerichtsmannschaften an bfl. Appellatin Wittwe der Pfalz zu Zweibrücken, daselbst wohnhaft, dann Herrn Vollmar, bfl. Anwalt des Appellaten Philipp Schoepf, auf seine Kanzlei-Stube gehend mit ihr selbst, wo nicht, mit jeglicher an Platz des Ihrige Abschrift dieser Urkunde ergehen

Abschrift der vorstehenden Quadraten und Resolution mittelst Gebühr zugestellt.

Kosten 46 kr.

Hasemann

Zust. 38
Reg. 01
Reg. 07 № 3263 Enregistrirt zu Zweibrücken den 2 Juli 1869 für 07 kr.
Ex. Lib. 132. fol. Recepisse.
46 expeditatur
Vollmar.

№ 5233 der Rolle. 22 Aug. v. 16. Juni 1868.

Urtheil.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In der Handelssache unter der Firma „Michaelis & Mannheim" in Köln domicilirt, Appellant von einer Verfügung des K. Bezirksgerichts zu Landau, als Handelsgericht sprechend, vom 10 Januar und 25 Juli 1868,

gegen

Moritz Sommer, Kaufmann, in Landau wohnhaft, Appellaten, durch den K. Advocat-Anwalt Gulden vertreten.

In Erwägen, dass Appellat am 24 Oktbr 1866 bei dem Geschäftsreisenden des Appellantischen Handlungshauses Hasemann von Landau eine Partie von 50 Stück $\frac{11}{8}$ ellen breite Leinwand, das Stück von 50 Brabanter Ellen zu 10 $\frac{1}{3}$ Gulden oder 18 fl 50 kr gekauft hat, wobei über die Qualität der zu liefernden Waare eine Verabredung getroffen worden, als die selbstverständliche, dass die Waare dem Muster entsprechen müsse.

In Erwägen, dass das appellantische Handlungshaus zwar vollständige Effectuirung des Geschäftes in der Absicht, alle vorkommenden Reclamationen gegen die Musterwidrigkeit abzuschneiden, innerhalb sechzehn Tagen vom 27 Oktbr 1866 eine sogenannte Probestücke, mit dem Muster der verkauften Waare bestehend, an den Appellaten absandte, wobei es in dem begleitenden Briefe ausdrücklich sagte bemerkte: „Wir senden Ihnen per Eilgut zum Probestücke ein Stück weiße Leinwand, eine Qualität, bezüglich der Qualität ist es in Übereinstimmung zu gehen."

In Erwägen, dass die Übersendung solcher Probestücke durch das Handelsgebrauch eingeführt ist und der Zweck solcher Probestücke die genaue Erfüllung des eingegangenen Geschäftes ist, sodann wenn das übrige Stück den Probestücken

anbefiehlt, daß auf Abzugallart und Ofenheizung Rücksicht genommen werden müsse, die erhaltenen Probestücke sofort zu untersuchen und namentlich deshalb Versuche anzustellen, ob Abzugallart Leinwand aber nicht stark, wenigstens das zum Probestück in Anspruch genommene Tuch durchaus dieselbe, so daß die Probestücke als von gleicher Qualität anzusehen sind.

§. 2., daß das abzugallartische Handelsgericht Ofenheizung Abschriften und die förmliche Reclamationsschrift die 48 übrigen Stücke abanfalls an den Abzugallarten sandte, worauf dasselbe mittelst Erlasses vom 7 Novbr 1866 arretirt wurde, denen aber die Lieferanten vorschützten, die mit Ihrem Manifest vom 8 Oct nebst Factura vom 28 Stück Leinwand sofort für den Herrn Baron sandten. Ich bedauere sehr, selbe nicht gebrauchen zu können. Sie haben mir ja gerne Tuch zur Probe per Fuhrgut gesandt, wenn ich sie gebrauchen könnte, hätte ich Ihnen einige andere anempfohlen, ich wären mir nur angenehm, ich könnte 500 Stück gebrauchen, wenn sie nur die gute Qualität hätten. Sie wollen daher über diese 48 Stück verfügen."

daß Abzugallart in diesem Brief sich den Anschein gab, als wisse er von einem gerichtlichen Beschlusse und also habe er die Übersendung der Probestücke als Reclamation angesehen, einen Protest, die vorübergehend schätzen günstig stellen hieß. – daß das abzugallartische Handelsgericht sich zum Verkauf erbot und sich, worauf er unterm 28 Novbr abermals schrieb, und in dem er den Kauf empfiehlt zugab, als Manual der Waaren begriffen, daß sie nur gut gebleichte Waschleinwand gebraucht sei.

DIENSTAG STEMPEL 14 Kreutzer

§. 2., daß das abzugallartische Handelsgericht durch Zuschrift vom 3 Januar 1867 Klage zusolge Beschlusses vom 10 Januar 1867 wegen, wovon Leinwand im Werth von 50 Stück Leinwand und zu dem vereinbarten Preise nicht in Abrede stellte, dabei aber behauptete, es sei nachbedungen worden, daß die Leinwand nur ungebleichtem Garne gefertigt sein müsse, wogegen die von ihm nicht angenommenen 50 Stück Leinwand aus ungebleichtem Garne gefertigt seien, die Leinwand übrigens in Allem wohl waren und übrigens sind Verhältnisse gemäß, zweckmäßig seien.

§. 2., daß in dieser Beziehung das abzugallartische Handelsgericht zuvörderst den von ihm ausgestellten Manifest berücksichtigen müßte, wonach Abzugallart seine Obstände als durch selben als abgegangen hatte, anderenfalls aber letzterer bezüglich der von ihm behaupteten Nebenabredung über die Qualität beweispflichtig wäre; daß auf Abzugallart seinen relevanten und gültigen Beweis über den Abschluß des Vertrages, die Übersendung der Probestücke und seine Reclamation, die Arretirung, die genaue Einhaltung erbot, – daß der erste Richter jedoch, ohne daß seine Verfügungsgründe hier näher zu erörtern, vorläufig auf nur vom Abzugallarten beantragte Beweisartikel nicht und die gerichtlichen Beweisartikel vorzulegen, die Frage, ob die Waare dem Muster gut entsprechend zu erachten, ob die Waare dem Muster entsprechend, insbesondere ob sie gehörig,

Käufernamhaft, und ungenügenden Caution gefertigt sei und nicht in Klasse vorkomme.

J. L., dass bei der am 30 April 1867 vorgenommenen Expertise von Seiten des Appellanten, des Klägers vorgelegt worden, welche dem Partheigutachten Grün da Corp, dass Appellat aber diese Muster nicht annehmen wollte, die Experten sollten übereinstimmende Muster aussuchen, ob die von ihnen vorgelegten zwei Probestücke gewissermassen Waare, d. h. dem Käufer Handelsmuster seien; dass in der That die Experten ihre Operationen auf die zwei Probestücke beschränkten, diese übereinander mit dem Muster verglichen und gefunden haben wollen, dass das eine Probestück dem Muster so ziemlich entspreche, aber ein schlechteres geringeres in Qualität sei, das andere Stück aber so dünn, ungleich und voll Fasern sei, dass man es als Ausschuss betrachten müsse; (Klagen, welche Appellat selbst nie vernommen hatte.)

J. L., dass das appellantische Handelsgericht bei der zweiten Verhandlung mit vollem Rechte die Vernehmung dieses nicht verweigern, und jeder Experte angewiesen werden sollen, übereinstimmend sein Gutachten abzugeben, dass die Reclamation des Appellaten nach Gesetz und Usance gar nicht statthaft sei, weil er die Ausfallprobe nicht getheilt habe, - über die Usance auf einen Termin durch Vorstandsmitglieder verhört und endlich dem Appellaten einen Eid über die Abweichung der Probestücke vom Muster deferirte.

J. L., dass das angefochtene Urtheil vom 25 Juli 1867 jedes dieser Petita und Termine entgegen des appellantischen Handelsgerichtes vorgenommen, indem ab dem Antrage des Appellaten ausgehend:



1. den Experten bereits alternativ instruirt und genügend erklärte; 2. erkannte, die Reclamation des Appellanten sei nicht gerechtfertigt, obwohl er zugestehe, erst am 9 Novbr. die (illegible) am 17 Oktbr an ihn gesandte Waare deutlich für annehmbar erklärt zu haben, obwohl den Allegaturen eine Frist von 10 bis 12 Tagen stets zu gewähren gewesen sei; - 3. den Termin übernahm Usance vorgeworfen, weil es einem Theile der Experten nicht gewusst sein müsse, zu prüfen, ob bei Abgang einer gehörigen Frist für Vornahme einer Prüfung über gesandte Waaren ein reclamirender Fall eine Verspätung machen; - 4. den Eid als ein ausdrücklich begründete, weil die Qualität der Waare durch die Experten festgestellt.

J. L., dass gegen beide Urtheile Berufung ergriffen ist, zu deren Begründung zu untersuchen ist:

1. Ob die beiden Probestücke wenn dem Appellaten vorgenommen sind;
2. welchen Einfluss diese Umstände auf den Kauf der Einfassung übt;
3. Ob nicht jedenfalls das Experten-Gutachten als nichtig und ungenügend zu verwerfen gewesen wäre, und ob nicht gegen selbes wieder eine neue Expertise anzuordnen sei.

J. L. ad 1., dass schon vor Erlass des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches ein constanter Handelsgebrauch dem Käufer die Verpflichtung auferlegte, die ihm übersendete Waare sofort zu untersuchen und wenn etwa entdeckten Mängeln dem Verkäufer ungesäumt Anzeige zu erstatten; dass dieser Handelsgebrauch durch Art. 348 des Handelsgesetzbuches zum Gesetze erhoben worden ist und sowohl bei Käufen nach Probe, wie bei ein-

fassen Käufmannschaften seine Anwendung zu finden hat, dass das Gesetz zwar keine bestimmte Frist für die Untersuchung setzt, wohl aber dem äußersten allgemeinen sowie, für alle Verhältnisse richtige Frist gewährt, soll möglich ist, dass aber die Intention des Gesetzes, jede nicht durch ordnungsmäßigen Geschäftsgang gerechtfertigte Verzögerung abzuschneiden und damit der Willkühr die Grenzen zu stellen, klar genug ausgedrückt ist; dass namentlich auf die Lage des Verkäufers damit gerechnet werden soll und dieser mit Recht sich beschweren kann, wenn er durch das Stillschweigen des Käufers zu dem Glauben gebracht wurde, die Waare gefalle, oder sie seine durch Verschlechterung noch weitergehende Weigerung gehindert würde.

cf. Hahn. Comment. zu Art. 348 ff.

Dass ebenso bei Innehaltung der Reclamationsfrist besondere Strenge zu verlangen ist, wenn es sich um eine Waare handelt, welche öfteren Preisschwankungen unterworfen ist, und dass endlich der Umfang und die Schwierigkeit oder Einfachheit der Untersuchung, welche nöthig ist, um die in Frage stehenden Fehler zu constatiren, entscheidend sein müssen, ergiebt sich von selbst.

J. L., dass mit allen diesen Gesichtspunkten die Entscheidung des ersten Richters als unrichtig erscheint, indem es damit nicht den ordnungsmäßigen Geschäftsgang entspricht, mit der Untersuchung von mehr als 2 Proben Leinwand 10-12 Tage zu warten, während vorliegend eine weitergehende Verzögerung möglich, dass dies um so unzweifelhafter ist, da die Untersuchung der 2 Probestücke höchstens 1/4 bis 1/2 Stunde in Anspruch nehmen kann, Appellat auch nicht eine besondere, umfangreiche Geschäftsüberprüfung zur Zeit der Ablieferung der streitigen Waare behauptet, dass ferner Appellat auch durch

die aufgefordert war, vermuthlich die Untersuchung vorzunehmen und zu reklamiren, weil Appellant in seinem Schreiben vom 22 Oktbr. 1866 die Absendung der restirenden 48 Stück von der Nichtbeobachtung der Probestücke abhängig machte, denselben aber in müssiger Ruhe stellte; dass Appellant auch wusste, dass Appellant die gewebte Waare nicht selbst fabricirte, sondern als Grossist vielleicht, und selbst war durch sein Stillschweigen denselben zur Lagerung der Reclamation über die Waare veranlasste, welche so gleich eventuell Reclamation gegen seinen Verkäufer ermöglichte.

J. L., dass Appellat auch direct und implicite zugestanden hat, seine Reclamation gegen Qualität der beiden Probestücke sei verspätet, indem er:

a. in seinem Brief vom 9 Novbr. nur die noch restirenden 48 Stück zur Disposition stellte;

b. in seinem Brief vom 12 Novbr. ausdrücklich erklärte, die Probestücke für seine Reclamation behalten zu wollen;

c. in Brief vom 9 Novbr. zugab, dass er in den Tagen vorher, seit er Schreiben und dasselbe die Probestücke bereits untersucht hatte. (a die Lieferung von 2 Stück zur Probe per Eilgut gesandt, wenn sie für ihn brauchbar wären, sonst sie sofort zurückzusenden,) J. L. endlich, dass Appellat die Probestücke sogar verschnitten und daraus verkauft hat, dass also auf Allem dem die Probestücke nicht klar als genehmigt angesehen sind, sondern klar und bestimmt innerhalb reclamirt worden, weshalb es um so unbegreiflicher erscheint, dass der erste Richter nicht vorläufig die Reclamation als zulässig und nicht verspätet erklärte, dass die Thatsachen der erfolgten Acceptation aber auf neue Beweis geboten erscheint, zumal Appellat selbst die Identität der von ihm producirten angeblichen Probestücke mit den

wirklich vorhandene Waare bei Lieferung besitzt.

J. L. ad 2., dass das Gesetz das Art. 348 nicht blos dann Anwendung findet, wenn die verkaufte Waare nicht übersandt worden ist, sondern auch dann, wenn ausgemacht worden ist, dass der Verkäufer vor der Erfüllung eine Probe der Waare (Ausfallsprobestück) übersenden soll zum Zwecke, dem Käufer Kenntniss von der Beschaffenheit der Waare zu geben; dass eine solche Uebersendung resp. die Ausfallsprobe namentlich bei solchen Waaren üblich ist, welche der Verkäufer noch erst zu fabriciren oder zuzuschneiden ist; und dass das Art. 347 für solche Anwendung findet, dass die Acceptation der Probestücke dem Käufer die Möglichkeit nimmt, an der Gesammtlieferung diejenigen Fehler zu rügen, welche die Probestücke nicht tragen d. h. die Gesammtlieferung genehmigt gilt, sofern sie mit der Probe übereinstimmt.

Hahn. Comment. zu Art. 347 § 17.

J. L. dass der Käufer von dem Gesetze zu seiner Sicherung nicht anzufechten ist, wenn Ausfallsprobe als solche anzuerkennen, wenn nicht eine dem Verkäufer günstige Abweichung stattgefunden hat; dass aber ein einzelner Fall zu untersuchen ist, ob nur nicht die Ausfallsprobe, die eben als solche bei der Uebersendung bezeichnet worden, stillschweigend acceptirt hat. Hahn. l. c.

J. L., dass Abgallert zwar eine ausdrückliche Genehmigung behauptet, dass er aber bei Uebersendung der Probestücke in ungewandelbarer Absage zu benennen gegeben hat, was er damit beabsichtige, und dass aus der Rest der Lieferung als genehmigt anzusehen, wenn Abgallert nicht innerhalb des Art. 347 vorschriftig reclamire; dass gegen diese Qualification der Probestücke von Seiten des Abgallerten nicht remonstrirt worden, weshalb nur allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine stillschweigende Acceptation anzunehmen wäre, die aber auf ein allgemeines unverkennbares Handelsgebrauch sich nicht Platz greifen darf, wenn auf den das Käufers ausgestellt, welches die Uebersendung von Probestücken mit dem obigen Vorgesetzten Rechtsverhältnisse gut Einklang macht, und, da es mit dem Gesetze nicht im Widerspruch steht, eine gegebenen Falle zur Anwendung kommen muss.

Art. 1. des Allg. deutsch. Handelsgesetzbuches.

J. L., dass das vorgelegte Handelsbuch die Eigenschaft dieses Handelsgebrauches bei Mitbeweis Partheis des Abgallerten bewiesen, sind; dass es nicht gesetzlich ein ersten Erfordernis eines zuverlässigen Beweises anerkannt sei, der indess von ersten Richter in der hier streitigen Richtung gar nicht gewürdigt wurde; wodann zusammenzuziehen, das Beweisergebnis das Handelsbuches einzig in den drei Fragen, dass aber auf diesen Entscheidungsgrund der Handelsverkehr [illegible] Sachlage, wie der vorliegende, die Geschäftsordnung mit sich bringt.

J. L., dass demnach nicht blos die zum Verkaufe gestellten Früchte, sondern auf die ganze Lieferung, weshalb eine Uebergabe mit Beweis des verschlossenen Verbringes des Abgallerten durchaus nöthig war.

J. L. ad 3., dass das von den Abgarten erbrachten Gutachten aber auch nicht richtig und unverwerflich ist, indem jeder Beweis mangelt, weshalb es nicht selbst beachtet werden dürfen.

J. L. namentlich, dass den Abgarten die Klage-Abgabe gestellt war, die streitigen Waaren d. h. die ganze Lieferung zu untersuchen und zu prüfen; dass die Abgarten aber nicht das Widerspruch des Abgallerten sich darauf beschränken, die zum Probe gegebenen Früchte zu untersuchen, während gerade

die Untersuchung dieser streitigen Punkte ganz über-
flüssig war; daß diese Schlußfolgerung um so unzu-
lässiger war, weil die Klägerin die Zahlungsunfähigkeit an-
zeigen Beklagten nur zur Zurückweisung dieser, nicht aber
auch der unbestrittenen Punkte benutzt, und ganz
wenn der Fall, daß der Käufer die Unzahlbarkeit,
worüber Zeugen Beweis beantragt, die Lieferung in toto
zu verweigern und Schadloshaltung abzuwarten.
J. L. daß dennoch der Gerichtshof, der Beschwerdeführerin
in der angefochtenen Richtung nicht gefolgt ist, zumal
Letzterer die Eigenschaft seiner Feuerwaffen auf
die Lieferung habe, es sei ihm ein Irrthum unter-
laufen, wenn Gewehre anstatt Flinten geliefert worden,
und die Klägerin gar nicht behauptet habe,
und die Beklagten ganz dieselben nicht kennen.
J. L., daß also ganz subsidiarisch nun noch Beweis
angeboten wären, wobei jedoch den Beklagten nicht
wahrheitlich andere Thatsachen gestellt werden müßten,
als die in Artikeln vom 10 Januar 1867, daß nämlich
die Lieferung des Artikels, als fehlerhaft
und unzahlbaren Garn angefertigt worden, keine
Zahlungsstockung finden dürfe, nur Allem aber Ar-
tikel mit Bestimmtheit sich aussprechen müßte, ob das
vom Artikelnden bei der Fabrikation gebrauchte, dem
Artikel auch heute wieder zur Einsicht vorge-
legte Muster übereinstimmt, was wahrscheinlich gethan
sei; daß sodann das Gutachten sich darauf zu be-
schränken habe, anzugeben, ob die gelieferten Waaren
dem Muster entsprechen oder nicht, — die Streitmäßig-
keit der Waaren aber, oder die Frage, ob Beschaffenheits-
gut mittlerer Art und Güte vorliege, Angelegenheit
des Art. 385 ist und Aufgabe über die Beschaffenheit
und Güte der Waaren nichts Thatsächliches bestimmt hat) nicht
Gegenstand der angefochtenen Operationen sein
darf.

J. L., daß Klägerallein ganz unerheblich seine Beschwerde
auf gegen die Verurtheilung in die Kosten unter Beibe-
halt rechtet.
J. L., daß gegen Beklagten seine solche Verurtheilung pflich-
mäßig in Handelssachen zulässig ist, weshalb Klägerin
seine bezügliche Antrag auf den Umstand gründe-
te, daß die Zuständigkeit des Klägerischen Handelsgerichts
Beklagten sei, daß aber durch Art. 46 (81) das Hin-
weisungsgesetz zum allgemeinen deutschen
Handelsgesetzbuche die Ausgenommenen dem gemeinen deut-
schen Bundesstaaten, in denen das angefochtene Gesetz
gilt, die Handelssachen den Inländern vollständig
gleichgestellt sind, und daß sich insbesondere auf den
Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer
der Abgeordneten ergibt, wenn die Folge dieses Artikels
gegen Ausgenommene deutsche Bundesstaaten der Gerichts-
in Handelssachen nur soweit ausgedehnt werden sollte, als
es gegen Inländer zulässig ist.
J. Prot. über die 75ste Sitzung vom 16 Septbr 1864;
daß ganz unerheblich also jedenfalls die Entscheidung
hätte verfallen müssen.

Aus diesen Gründen

Gestellt auf dem K. Appellationsgerichte, unter Reformation
der angefochtenen Urtheile des K. Bezirksgerichtes zu Leipzig
vom 25 Juli 1867, und unter Abänderung des Gegenbescheids
vom 30 April 1867 den Appellaten [illegible] Kosten
zu verurtheilen, wie die Appellantische Handelsfirma
selbst für nun ist zu Gerichtsstelle Triebel bezogene Waa-
ren die Summe von 511 Thaler 15 Groschen oder 958 fl 8½ xr
nebst Zinsen zu 6% vom 1 Dezember 1867 an zu bezahlen.
den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu
verfallen und die Rückgabe der hinterlegten Gebühren
zu verordnen.

Verschiedenes: Das appellantische Handelshaus zum Empfange durch Fuhrgut oder respective Fuhrgut hierüber zu quittiren, daß es sowohl in Köln wie in Frankfurt und Mannheim das Handelsplatzen Handelsgebräuch ist, daß bei Nichtbeanstandung einer eingesandten Probe während der [illegible] wüssten erst Tage nach Empfang derselben die mit der Probe conforme Waare als Empfangsstand gültig erachtet gilt.

Was Verschiedenes: Das appellantische Handelshaus zu Empfange zuzulassen:

1. durch Zeugenbeweis, Urkunden und Markeya ihre vorgebrachten angeführten Handelsbräuche: daß der Appellat am 24 Oktober 1866 bei dem Kaufmann des Appellanten Fritz Oppenheim 50 Stück [illegible] Tücher und für den Preis von 10⅓ Thaler per Stück von 50 baumwollen Ellen bestellte, und, nachdem ihm zwei der Muster mit sechzehn Probestücke zugesandt worden waren, bei nicht erfolgter Beanstandung derselben der Rest derselben mit 48 Stück zugesandt worden ist.
2. durch Zeugen, daß die übersandten 48 Stück in Qualität mit den abgesandten Probestücken übereinstimmen sind als die beiden Probestücke; wenn nöthig, auch durch Beweis, daß sämmtliche 50 Stück den vorgelegten Mustern vollständig entsprechend hergestellt sind. - Eventualiter Defert die Beeidigung der städtischen Lieferungsbücher vorbehalten; - endlich muß in diesen Fällen dem Appellaten die Kosten beider Instanzen zur Last zu legen, die Rückgabe der sententiarten Pfändung zu verordnen.

Incompetenz: Das appellantische Handelshaus resp. seine Factoren wie der eigene für unzuständig sich zu erklären, muß in diesen Fällen dem Appellaten die Kosten der Incompetenz und die Rückgabe der Pfändung zu verordnen.

Beweis anzutreten zu erkennen und das weitere Gerichte zu verfügen

für Appellat Hudler

Gins

Gesehen das das mündliche Verfahren vom 4 Mai 1868.

Weis

Frankfurt, 16 Juni 1868.

No: 5252 Ob. Cahen

für Mandatarius Hudler, Kaufmann in Frankfurt, Appellaten;

gegen

das Handelshaus Gebrüder Oppenheim in Mannheim in Sachen Forderung, Appellant

wegen Restpreis der Lieferung von 48 Stück Baumwollstoffen laut Handelsbuch, wie 10 Thaler und 20 Sgr. 1866 [illegible] d. d. Appellat [illegible] Appellant [illegible] dass Appellant [illegible] bei dem Geschäftsreisenden des Appellaten [illegible] Bestellung am 24 Oktober 1866 nachdem [illegible] von dem Reisenden vorgelegten Muster, resultat des Reisenden des Appellaten [illegible] 50 Stück [illegible] 11/8 ellen breite [illegible] 50 Stück [illegible] ellen à 10⅓ Thaler [illegible] Stück [illegible] Qualität [illegible] Muster [illegible] Appellat [illegible] Appellant [illegible]

in der Beschaffenheit des Art 339 des H. G. B. gegründeten
[illegible] zu verweisen [illegible]
[illegible]

Nachdem die Appellationsgerichte Kahn
& Rehling & Schmidt d. 5 April 1865.

in Sachen des Appellanten gegen
Abweisung von dem abgelassenen Endurtheil,
mit welchem Erkenntniß vom 29 October 1866 dem
Appellaten gegen die Klage über folgende
Streitpunkte [illegible]
Klagepunkte zu allen gegen die Klage
Beweisthum zu führen, [illegible]
Appellaten [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible]

PENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

[illegible] Appellat [illegible]
[illegible] Appellat [illegible]
[illegible] Appellat [illegible]

[illegible] Appellantin, [illegible]

[illegible] Fall zu [illegible] Appellant in seinem [illegible] Beweis-
Mittel auf Appellantin seinen [illegible] Beweis
[illegible] selbst eine Frist angesetzt hatte, innerhalb
welcher der Appellant den Appellatenantrag gestellt
[illegible] hatte, auf Ablauf der Frist seinen Be-
weis [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible];

3. das Gesetzbuch hinzugefügt haben, [illegible]
[illegible] Frist bestimmt hat, in welcher den
Parteien die mit [illegible] Beweis-
[illegible] [illegible] hat, (Art 84 ½ des G. G.)
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible],
[illegible] [illegible] Art. 349 die Commandatarie [illegible]
[illegible] [illegible] Ablauf die Klagen [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]! Deshalb [illegible], wo der Art 349 auf-
[illegible] ist, die [illegible] [illegible]
aufzugeben ist, binnen den [illegible] Beweis-
mittel zu [illegible], ohne die [illegible]
[illegible] [illegible] die Gemeinschaft [illegible]
[illegible] Mangel zu [illegible] [illegible]
[illegible] Handelsgesetzbuch [illegible] Rechtsmittel
[illegible] und dessen [illegible] Lücke auszufüllen
[illegible], wird [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Art 349 H. G. B. [illegible] 226. 227;

endlich

4. Appellatenschaft [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
mit dem Beweise, welchen [illegible] Appellat die Thatsa-
chen genau [illegible], [illegible] [illegible] [illegible],
[illegible] von [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Art. 349 [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

DIURNALS-STEMPEL
14
Kreutzer

[illegible] Expedita
[illegible] ist.

A.G. das Urtheil des Appellaten Expedita
[illegible] bestimmt und aufgenommen worden
ist;

das Berufungen die Expedita hier Grundgesetz
dass die 48 Punkte, welche Appellat aufgenommen
haben, Sachen — sind, dass Tatsachen sind,
welche [illegible] zu beweisen, seit Beweisen ja
[illegible] Behauptung das Appellaten
[illegible] gegenüber [illegible] Tatsachen
aufgestellt sein sollen, dass [illegible]
[illegible] Expedita [illegible] als diese [illegible]
[illegible] Appellat gibt, [illegible]
[illegible], die Annahme dieser 48 Punkte
[illegible] dass den Tatsachen aufgenommen, gegen den
Appellanten [illegible] gemacht, [illegible]
[illegible] dass diese Tatsachen selbst die [illegible]
[illegible] oder gesetzmäßige Beschaffenheit
[illegible] haben, [illegible] Expedita
Richter.

A.G. dass die beiden [illegible] Appellaten
bezeichneten Tatsachen, welche von den Expedita
[illegible] angenommen, [illegible] sind, dass [illegible]
sind, dass Appellat von den Appellanten
[illegible] hat, dass [illegible] 48 Punkte [illegible]
50 Tatsachen [illegible], dass 50 [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Krentzen

[illegal]

[illegal] Appellationsgerichts [illegal]
[illegal] Sache [illegal]
[illegal] [illegal]
[illegal] [illegal]
[illegal] [illegal]
[illegal] [illegal]

L. Gulden

[illegal] 8. Mai 1868.

Heinzi

B 5231

Urtheil vom 2. Juni 1868

Exp. 3.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Qualitäten.

In Sachen

der Handelsfirma unter der Firma „Bosson frères" in Oran in Algerien, Appellantin gegen ein Default-Urtheil des K. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 18. Mai 1868, vertreten durch den K. Anwalt Zenk, einst erklärend;

gegen

Joseph Stockinger, Tabakfabrikant in Speyer wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den K. Anwalt Vollmar

für den Appellaten trotz der K. Anwalt Vollmar

dahin an:

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte, Urtheilend zu erklären, daß der Anwalt der appellantischen Handelsfirma, welcher in am 28. Mai ohne zugestellten Aufforderung angestalt heute nicht erscheint, einen Antrag zu nehmen, sofort die Opposition gegen das resp. Default-Urtheil vom 18. Mai 1868 als unbegründet zu verwerfen und Verurtheilung der appellantischen Handelsfirma in die Kosten.

Factum

Dasselbe erhellt vollständig aus dem resp. Default-Urtheile des K. Appellationsgerichts vom 18. Mai 1868 und aus den vorstehenden Anträgen und fragt sich, ob dasselbe zu bestätigen ist?

Vollmar

Kostenvergleichnis
zwischen
Joseph Stehlinger, Zuckerbäcker und Lebzelter
wohnhaft, Eggenstein-Amtsbezirk Karlsruhe,
einer
und der Gemeinde Hinter- und Vorder: u. Berghausen
[illegible] in Amtsbezirk Pforzheim, Appellations: und
Instanzstelle Amtsbezirk Durlach.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Opposition.

	T.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1 Ausfertigung Herrn Amtsrichters		1	14.	—
Ausfertigung der Stimmung		1	56.	—
1 Bog. 2. Bgl. Zeit.		1	41.	12.
2 Vorladung d. R. Bog. 4. Bgl.	a.4.	1	28.	3.
2. Bog. 4. Bgl. Zeit.		1	55.	1.
1 Abschrift		1	32.	—
4 Vorladung (über 5000 Fres.)	a.7.	1	—	12.
5 Briefporto		1	02.	—
6 Hierher- u. Zurückfahrung	a.4.	—	—	2.
Kostenrechnung		—	02.	—
		fl. 4.	00.	21.
Hr. Amtsrichter, den 2. Juni 1868.			21.	18.
		Rgl.	25.	18.

Tollmar.

Bezirk für fünf und zwanzig Gulden und
acht Kreuzer.

Hr. Amtsrichter, den 4 ten Juni 1868.

Stimmen verpflichteten Amtsrichter Gall. Rgl. Bez.
der verpflichtende Beamte:

Lerch

Z. 5231.

Wien 7. 2. Juni 1868.

DIÄTENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Antrag
für
Josef Stockinger, Tabaktrafikant in Hainfeld, Oppositions-Instanz-Antragsteller, Advocat Dr. Emanuel Vollmar;

gegen
das Handelsgericht Wien als Strafamt: Bossan frères & Comp. in Algerien, Opponentin, gegenwärtig durch Herrn Advocat Dr. Emanuel Fink.

Die Antragsteller, dass das Handelsgericht Bossan frères gegen das Erkenntniss vom 18. März 1868 Berufung eingelegt hat;

die Antragsteller, dass Handelsgericht Bossan frères gegen das Erkenntniss vom 18. März 1868 Berufung eingelegt hat;

die Antragsteller, zur Berufung gegen das Urtheil vom 5. März 1868, dass dasselbe übergehen, und dass auf dem acquiescement entspringenden Verpflichtung das Urtheil vollzogen wird;

das Handelsgericht, dem Gesuche gemäss, das Urtheil vom 5. März 1868 zu suspendiren, und die Berufung zu dem Gerichtshofe zweiter Instanz zu leiten;

das Oberlandes

bekannt und seine bräuchliche Verfahrung beizubehalten, dennoch angeführt werden, daß der schuldige Theil einer gerichtlichen Klage auf die Scheidung verfallen und das bisherige gemeinschaftliche Vermögen

durch Vergleich theilen wollen;

daß letzteres nur seine wenige Vermögensmasse betrage, als hierüber eine Beweisführung angeboten ist, welche nicht aufgenommen werden darf, die gerichtliche Klage in Frankreich nur besser illusorisch machen würde, weil die hierüber abgelegten Eidesurkunden in diesem Falle gar keine Verfügung der ausländischen Behörden nach sich ziehen;

In Betracht, daß überhaupt eine in einem Urtheile angeführte Thatsache niemals die Einwendung der Litispendenz begründen kann, weil dann die Einwendung der Litispendenz durch die bloße Anführung einer Thatsache in dem Urtheile gegen die Verordnung der ausländischen Behörden eingeführt werden könnte;

In Betracht, daß überhaupt eine Einwendung gegen Zuständigkeit niemals die Einwendung der Litispendenz begründen kann, weil dann auf Grund der Einwendung der Litispendenz die Behörde, die zuerst angerufen wurde, die ausländische sogar mangels, wenn dieser dem Gesetze nicht entsprechen kann, verdrängen könnte, was der Absicht des Gesetzes zuwiderläuft;

In Erwägung, daß sich hiernach die Einwendung der Litispendenz für unstatthaft erweist;

In Erwägung, daß die Einwendung der Litispendenz nur dann begründet wäre, wenn die Sache, welche Gegenstand des ausländischen Urtheiles ist, auch vor den hiesigen Gerichten anhängig gemacht worden wäre;

In Erwägung, daß Thomas die Einwendung der Litispendenz nicht auf die Thatsache der Anhängigkeit der Klage vor dem ausländischen Gerichte, sondern auf das ausländische Urtheil selbst gestützt hat;

In Erwägung, daß die Einwendung der Litispendenz nur dann begründet wäre, wenn das ausländische Urtheil bereits in Rechtskraft erwachsen wäre;

In Erwägung, daß dieses Urtheil am 19. März 1868 noch nicht in Rechtskraft erwachsen war, indem gegen dasselbe die Appellation ergriffen wurde;

In Erwägung, daß Thomas die Einwendung der Litispendenz nicht auf die Thatsache der Anhängigkeit der Klage vor dem ausländischen Gerichte, sondern auf das ausländische Urtheil selbst gestützt hat;

In Erwägung, daß überhaupt eine in einem Urtheile angeführte Thatsache niemals die Einwendung der Litispendenz begründen kann, weil dann die Einwendung der Litispendenz durch die bloße Anführung einer Thatsache in dem Urtheile gegen die Verordnung der ausländischen Behörden eingeführt werden könnte;

In Erwägung

beurtheilt und erkannt hat, dass der Appellat schuldig sei, die Kosten der Appellation zu bestreiten habe;

Der Letztere hat diese Berufung und die Berufung gegen das letzte Urtheil für unbegründet erklärt und die ungeänderte Bestätigung des Urtheils verlangt;

Thatsächliches Gründen

gegen das Urtheil des k. Appellationsgerichts für Appellationsgegenstände, Versäumniß-Urtheil vom 18. Mai 1868 als unbegründet gutzuheissen, und die Verurtheilung des appellantischen Handelshauses hinsichtlich Kosten.

Urkunde zu errichten, dass der Anwalt des appellantischen Handelshauses, gestützt auf die am 28. Mai abhin zugestellte Aufforderung innerhalb nicht binnen Antrag zu nehmen, Instanz — zuf. geb.

Vollmar.

Gesehen bei der mündlichen Rechtskraft am 2. Juni 1868.

Roller 5231 — Qualitäten. — Urk. vom 18. Mai 1868

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Exp. 19. drei. — In Sachen

des Handelshauses, unter der Firma: „Bosson frères" in Oran in Algerien, Appellantin von drei Urtheilen des k. Bezirksgerichts in Landau, als Handelsgericht sprechend, vom 5. März, 19. März und 2. April 1868, vertreten durch den k. Anwalt Gink.

gegen

Joseph Steininger, Tabakhändler in Bergzabern wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den k. Anwalt Vollmar;

der k. Anwalt Vollmar trug für den Appellaten schriftlich:

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, indem es Urkunde ertheilt, dass der Anwalt des appellantischen Handelshauses, gestützt auf die am 11. Mai abhin zugestellte Aufforderung eingereicht, heute nicht erschienen, um Antrag zu nehmen und die eingelegte Berufung zu verwerfen, die Berufung gegen die angefochtenen Urtheile vom 5. und 19. März 1868 als ungültig, jedenfalls als unbegründet (abzuweisen) sei: die Berufung gegen das Urtheil vom 2. April 1868 aber als unbegründet abzuweisen unter Verurtheilung des appellantischen Handelshauses in Geldstrafe und Kosten der Appellinstanz.

Factum:

Der Thatbestand dieser Sache erhellt aus den angefochtenen Urtheilen, der einzig streitige Punkt war nur darüber, ob der

eggellatische Anwalt-Präsidialverfügung, durch welche die Sache in die heutige Sitzung zur Verhandlung sich eignet, und welche dem eggellatischen Anwalte am 11. Mai abhin mit Aufforderung in heutiger Sitzung zu erscheinen, um Antrag zu nehmen und zu gläubigen, zugestellt worden.

Dieselbe erscheint heute nicht, und es fragt sich:

1. Ob die eingelegte Berufung zu verwerfen, und
2. was bezüglich der Kosten zu erkennen ist?

Vollmar.

Kostennote

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

In Sachen

Joseph Stockinger, Tabakhändler in Speyer wohnhaft, Eggellaten, — k. Anwalt Vollmar

gegen

das Handlungshaus unter der Firma: „Bosson frères, in Oran in Algerien, Eggellantin, vertreten durch k. Anwalt Zenk.

Beschluß vom 8. Mai 1868 legt die nachsummarischer Sage zu liquidirenden Kosten der Eggellantin zur Last

	T	Batz.	Cr.
1. Anwaltsbestellung		— . 41	— . 06
2. Gebühr		1 . 40	— —
3. Auftrag auf Rolle		2 . 20	— —
4. Requête an den Präsidenten Registr. der Ordonnanz		— 14	— —
1 Cop. 2 Bgl. Zusl.		— 56	— —
5. Antrag. 3½ B. 4 Bgl	a. A.	— 41	— 16
2 Cop 5 Bgl. Zusl.		— 28	4. 26
6. Auftrag an der Rolle		1. 02	2. 13
7. Vertrag über 5000 francs	67	— . 32	— —
8. Spezialitäten		— —	12. 36
9. Porto & Commissionsg	a. A.	— 07	— —
Kostennote		— —	2. 48
		— 07	— —
Zweibrücken den 18. Mai 68	fl	11. 48	22 25
	"	22. 25	
	fl	34. 13	

Vollmar

Zahl 5231.

Wien 24. Mai 1868.



Antrag
für
Joseph Stockinger, Zahnarzt, Inhaber eines Bäder-Etablissements, Appellaten, vertreten durch d. Advocat Dr. Pollak,
gegen
das Handelsgericht unter der Firma: „Persons frères" in Graz in Steiermark, Appellentin, wegen 3. Verfügung des k. k. Bezirksgerichtes Innere Stadt Handelsgerichtes praesentirt am 5. März, 19. März und 2. April 1868, vertreten durch Advocat Dr. Pollak.

Das Handelsgericht Persons frères in Graz hat über die am 5. März 1868 von dem Appellaten Joh. Stockinger Zahnarzt, hierorts um 60. Gulden pro Monat gemiethete Wohnung die executive Pfändung des Mobiliars;—

Im folgenden Tagsatzungspunkte des Handelsgerichtes in Appellaten Einspruch, dem Mobiliar „gehört die notre maison à Spire" sowie Kleidungsstücken 500—900 Francs pro Monat zu bilden und werden zu diesem Behufe die Bücher des Handelsgerichtes beigeschafft, als Beweismittel.

Das Appellatische Handelsgericht wies die Einrede der Unzuständigkeit ab und hielt die Pfändung aufrecht mit Entscheidung vom 23. April 1868, laut Rechnungsbeilage für 1526. Francs 10. Cents für Essenzen geliefert;

und 8. Mai 1868 mündlich verkündet das Appellantische Handelsgericht diese Einsprüche zu verwerfen und aufrechtzuhalten; — allerdings wurden dann die Bedenken — denn die gepfändeten Effecten müssten binnen 14 Tagen versteigert werden und die vom Appellaten gegen Effecten dienen unbezahlt bleiben.

Appellat bestätigt mit Einhaltung seiner am 6. Februar 1867 vor Eberger abgegebenen Erklärung hierorts Bäder bestehender Gewerbsmässigkeit.

Das Handelsgericht spricht die Nichtigkeit der

Ladung zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

Bei der Verhandlung über die Appellationen wurde die Beschwerde, wie schon am 20. Oktober 1867 beschlossen, die fälligen Verpflichtungen gegen Bezahlung bis dahin die Ende Januar 1868 vollständig begleichen, Appellat bis 2. März 1868, – allein auch nicht dieser Zusage nachgekommen.

Bei dieser Lage sah sich der Gemeinderath Ladung der Streitsparteien zur Verhandlung und Fällung des Urtheils auf Montag den 9. März 1868 Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle anberaumt, – allein auch diesmal blieben die Klägerin Stockinger am 11. Februar 1868 in Graz klagen Parteien frères erschienen sind, – gänzlich wurde auch die Beschwerde der Klägerin als unbegründet zurückgewiesen.

Durch Urtheil des Handelsgerichtes vom 5. März 1868 wurde die Firma der Widerbeklagten Stockinger mit Klagen gänzlich abgewiesen, die Beschwerde der Widerbeklagten zugelassen.

Gegen dieses Urtheil hat die Widerklägerin Handelsfirma Stockinger, die Berufung in allen Punkten, in welchen sie durch dasselbe beschwert zu sein glaubt, ergriffen, und die Abänderung desselben dahin angestrebt, dass die Klägerin mit ihrem Klagebegehren gänzlich abgewiesen, und der Widerklage vollinhaltlich stattgegeben werde.

Die Widerklägerin hat auf die Berufung geantwortet, und die Bestätigung des angefochtenen Urtheils angestrebt.

Die Berufung ist rechtzeitig eingebracht, und es ist gegen die Zulässigkeit derselben kein Anstand obzuwalten.

Was die Sache selbst betrifft, so ist vorerst zu bemerken, dass die Berufung gegen das Urtheil vom 5. März 1868 unzulässig ist, weil der Streitgegenstand 300 fl. nicht übersteigt, – eine Abänderung, welche nur dann stattfinden könnte, wenn die Berufung als protestatio facto contraria eine Einrede enthalten würde.

Es ist zwar richtig, dass Klägerin die Widerklage nicht mit vollem Rechte zurückgewiesen wurde, weil die Klägerin in Graz gültig belangt worden ist, und sie sich auf die Verhandlung vom 11. Februar 1868 eingelassen, und die Widerklage bis zum Schlusse der Verhandlung nicht zurückgezogen hat, – allein dieses Urtheil kann nicht abgeändert werden, weil der Streitgegenstand 300 fl. nicht übersteigt, und weil die Widerklägerin gegen die Abweisung der Widerklage keine Berufung eingebracht hat.

Aus diesen Gründen, und weil Appellat Stockinger auf Bestätigung des angefochtenen Urtheils angetragen hat, musste wie geschehen entschieden werden.

Kostenentscheidung.

Es ist zwar richtig, dass die Berufung gegen das Urtheil vom 5. März 1868 unzulässig ist, weil der Streitgegenstand 300 fl. nicht übersteigt, – eine Abänderung, welche nur dann stattfinden könnte, wenn die Berufung als protestatio facto contraria eine Einrede enthalten würde.

Es ist zwar richtig, dass zwar

und die dagegen eingelegte Berufung ausdrücklich verzichtet, daß ferner die Verpflichtung des letzteren Klägers in die Kosten 1. Instanz mit fl. 34 — 40 kr. Gerichtsexamina und Handlohnsgebühren festgesetzt, hierauf Beklagter rechtskräftig verurtheilt wird;

Vor Eintritt in die Berufung gegen das Urtheil vom 3. April 1868 haben sämmtliche klagende Kläger den Herrn Beisitzer des Appellates, — da eine mündliche Erörterung selbst für ganz kurze Zeit nicht stattfinden müsste, — diesseitige Entscheidung schriftlich eingeholt;

Dieselbe geht dahin: die Berufung des Appellaten gegen das eingangs erwähnte, am 3. d. Mts. gefällte Urtheil sei einfach zurückzuweisen, da die Berufung gegen die vorgenannten Urtheile vom 3. dieses Monats 16. März 1868 nicht zulässig, jedenfalls aber unbegründet, die Berufung gegen das Urtheil vom 2. April 1868 aber nicht einmal gehörig begründet sei, weder in der Berufungsschrift noch in der Appellationsverhandlung die Gründe der Appellationsbeschwerde angegeben seien.

Findet es Referent selbst bei der Ansicht des vorgelegten Handelsgesetzes, gestreiten über 11 Mai ab für zu gelegter Aufforderung ungesetzt, heute nicht passend eine Ansicht zu äußern und die angelegte Berufung zurückzuweisen, — just. geb.

Vollmar.

Gesehen bey der mündlichen Abstimmung d. 28 Mai 1868.

v Kutz

N° 200 Für Ausgleichsheft in der Gemeinde Johann Venator, früher Fabrikarbeiter in Ludwigshafen wohnhaft c/a Georg Geulini Doktor der Philosophie und Besitzer einer chemischen Fabrik zu Ludwigshafen in Mannheim wohnhaft, Fabrik 14 kr.

K. Rentamt

Frankenthal den 5. Mai 1868

2. 2230. Antrag — Eingel. 29. Juni 1868. Vorgel. v. 13. Juli 1868.

für.

Johann Venator genannt Venator genannt, früher Fabrikarbeiter dermalen Fabrikarbeiter in Ludwigshafen wohnhaft, Appellanten wider einen Urtheils des K. Bezirksamtes zu Frankenthal vom 29. Januar 1868, verkündet durch den K. Anwalt Vollmar,

gegen

Georg Geulini Doktor der Philosophie und Besitzer einer chemischen Fabrik zu Ludwigshafen, in Mannheim wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den K. Anwalt Gerber.

In Betracht, daß der einzige ausführende Sohn des Appellaten, Georg Venator, welcher längere Zeit in der chemischen Fabrik des Appellaten zu Ludwigshafen gearbeitet hatte, durch die Explosion eines in dieser Fabrik befindlichen und benutzten Kessels, bei welchem er gerade beschäftigt war, derart verletzt wurde, daß er bald darauf den Geist aufgab;

daß zwei andere Arbeiter des Appellaten, Namens Stephan Seitler und Jakob Kessler, welche gleichzeitig mit dem Verunglückten die von dem Appellaten angeordneten Arbeiten an jenem Kessel beschäftigten, durch Urtheil des K. Landpolizeigerichts zu Frankenthal vom 23. Juli 1867 wegen fahrlässiger Tödtung desselben verurtheilt wurden;

daß Appellat selbst durch Urtheil des K. Polizeigerichts zu Ludwigshafen vom 27. August d. J. der Kassationsbeschwerde bei Unterstellung seines Kessels schuldig erklärt und bestraft wurde;

In betreff, daß Appellant auf diese Thatsachen gestützt, und nach vorheriger fruchtloser Verhandlung vor dem Vermittlungsamte, gemäß ng. Ladung des Friedensrichters Becker in Luxemburg sofort vom 29. Dezember 1862 gegen den Appellaten Klage erhob und eine Entschädigungssumme von 6000 fl von diesem beanspruchte;

Daß Appellat seine Verbindlichkeit zur Leistung einer Entschädigung im Prinzip zugestand, diese Verbindlichkeit jedoch nur deren Betrag bestritten wissen wollte, indem für den Klagetheil seines Landes Verjährung eingetreten, meist aber aus dem, daß diese selbe wegen jeder Verantwortlichkeit der Regierung und den Gebietern seines Landes, wie jeder Theil der Schuld einer unglücklichen Katastrophe zuzuschreiben wäre;

Daß Appellat demnach, indem er seine schon vorher gemachte Anerbieten, eine Entschädigungssumme von 500 fl zu bezahlen, nochmals annimmt, Alles gethan zu haben vermeinte, was man von ihm verlangen könne;

Daß das K. Bezirksgericht zu Frankenthal dermalen. Urtheil vom 29. Januar 1868 in der von dem Appellaten zu leistende Entschädigungssumme auf 800 fl festsetzte;

In betreff, daß Appellant an der später zu entwickelnden Gründen gegen dieß Urtheil Berufung ergriffen und deßhalb das Rechtsmittel der Berufung ergriff,

daß zur Rechtfertigung derselben diejenigen Umstände auf Seiten des Appellaten sprechen, wie das Appellaten vorgeschrieben sind, welche für die Festsetzung einer nach beiden Seiten den Verhältnissen entsprechenden Entschädigung maßgebend erscheinen;

In betreff, was zunächst den Appellaten anlangt, daß er Alles zu erfüllen sich, welches Urtheil an seinem theilweisen

---

No 300. Sein Rempel existirt in der Armensache Vinator c: Giuliani
Debet 18 fr. Zeitbürkan dans Blei 1868 R. Rantzau
Gold 84

Ereignisse ihm zu Last gelegt werden müsse;

Daß nun durch das allegirte Urtheil das K. Landgericht zu Landshafen festgestellt sich, daß Appellat dasjenige nach Gesetz und Verordnung obliegenden Verbindlichkeit, seinen Kanal nach dessen Vollendung, durch die competente Behörde prüfen zu lassen, nicht Genüge geleistet hat;

Daß noch dazu aus dem angeführten Urtheile des K. Landgerichts Frankenthal erhellt, daß der Kanal trotz der vorgenommenen Reparaturen noch immer in defektem Zustande sich befand, und es immer noch offenbar verantwortlich war, Arbeiten, die ohnehin schon als gefährlich genug bekannt sind, mit einem solchen Kanal vornehmen zu lassen;

Daß demzufolge der Appellat sich nicht nur über die Vorsichtsmaßregeln eigenmächtig hinwegsetzte, welche die Vorsicht dem Ersteren für Verhütung rasche, sondern auch eine eine Vielheit geringen Fassungsvermögen, Schonheit und Leben seiner Leute einer solchen Gefahr preisgab, und mithin mit Unrecht, diesen unglücklichen festgesetzten Thatsachen gegenüber behauptete, daß ihn gegenüber keine Schuld treffe;

In betracht, daß Appellat notorisch einer der wissen Fabrikanten Landwirthschaft ist, und dieser Umstand nach der für zweifelhaft getroffenen Analogie des art 208 b.c. bei Festsetzung der zu leistenden Entschädigung gerechtig in den Klagefall fällt,

daß demnach eine gerechte Würdigung der Thatsache in Hinsicht dieser Entschädigung in Erwägung kommen wird mit der Größe der Schuld, auf welche sie sich gründet, und den Vermögensverhältnissen desjenigen, welcher sie zu leisten hat;

In betreff der auf Seiten des Appellanten obwaltenden Momenten, insofern sie in dieser Beziehung der Billigkeit erscheinen, daß er den Schaden und die Wunde des Menschen etwas entgräse, nur diejenigen Punkte in Erwägung zu ziehen, welche die zu mindern Nachtheile, die der dem fremde Schuld schwerverletzte Tod einer unterhaltenden Person und Zierde, bestimmen könnten;

Daß es vielmehr gerecht ist und billig, und dem in der Entscheidung der französischen Gerichte anerkannten Maßstab angemessen wäre, auf die materiellen Nachtheile Rücksicht zu nehmen, welche fremde Schuld einem Menschen verursacht, + herrschenden Grundsätze

Rep. gén. „ responsabilité" 42. 191. suppl. 536.

daß mithin der arme Kläger mit Recht lediglich die materiellen Nachtheile ins Auge gefaßt hat, welche dem Appellanten durch den Tod seiner Tochter erwachsen sind;

In betracht nun zu dieser materiellen Nachtheilen, daß für dieses gewiß Berechnung die folgenden Thatsachen festzustellen wären müßten, nämlich:

1. daß Appellant das Alter von 63 Jahren überschritten hat, und mit einem Leibschaden behaftet ist, daß er nicht imstande ist, durch seine Hände Arbeit sich seinen Lebensunterhalt zu verdienen, während seine Frau bereits über 61 Jahre alt, sein gleichfalls nicht in der Lage ist, dem Gatten durch körperliche Arbeit nachzuhelfen, vielmehr wie ihr Ehemann, fremder Unterstützung bedarf;

2. daß beide, so dürftig sie auch sein mögen, noch eine Tochter von 13 Jahren, sowie die 1 Jahr alte Kind einer früh verstorbenen Tochter bei sich haben, die sie ernähren und erziehen müssen, ohne sonst für den einen älteren

No 300 Für Mangel sieht in der Armenpflege Vinater & Giesbert. Edelmann
Grevenbroich den 5 Mai 1868 K. Rentamt
Lowis

Anderen in Stande stehenden, etwa 21 Jahre alten Knaben irgendwie unterstützt zu werden;

3. daß der Lohn des Appellanten, welchen er früher als Maurer 10–12 fl per Woche verdient hatte, um sich einzig für den Winter damit Arbeit zu verschaffen, in die Fabrik des Appellaten eingetreten ist, sonst 4–5 fl wöchentlich verdiente und von dem letzteren seiner Kleinheit und seiner Brauchbarkeit wegen nun an höherem Lohn in Aussicht gestellt erhält;

4. daß er als gewissenhafter Vater seinen alternden und gebrechlichen Vater von der Arbeit zurückhält, ihm ernährt, immerdar für ihn zu sorgen und in der That auf seinen Altern fast den ganzen Verdienst, den er hatte, zur Führung der gemeinschaftlichen Haushaltung anliefert, und nur etwa 20 Sr per Woche als Taschengeld für sich zurückbehält;

In betracht, daß sonach die wirklichen Leistungen des Verunglückten in der Zeit unmittelbar vor seinem Tode mindestens vier Gulden per Woche, also mehr als 200 fl per Jahr betragen, somit zu 5% genommen, einen Capitalwerth von über 4000 fl repräsentirten, daß aber diese Leistungen sich zweifelsohne in gleichem Maße, wie der Lohn des Vaterbauern vermehrt haben würden;

daß, wenn nun Verunglückten die Mittel, welche der Verlebte zur gemeinschaftlichen Haushaltung beitrug, seinem mutmaßlichen Betrage nach capita-

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Urtheil
in Sachen Gütheil, Advocat in Appellat
gegen
Johann Heinrich, Gastwirth, Senator gewesen, jetzt Pensionär, dermalen Rückkehrer in Basel, Appellaten
wegen
Ehescheidung, Ehetrennung und Separation
Nach Einsicht der Akten, und nach Anhörung des Vortrags des Referenten, Herrn Appellationsrath Vischer,
in Betrachtung, daß in der Appellation vom 24 April 1867 gegen das Urtheil des Civilgerichts in Basel vom 20 April 1867 in Ehesachen,
daß Appellat, da er diese Appellation, wie aus den Akten hervorgeht, persönlich vernommen, und ihm dabei die Appellationsschrift vorgelesen worden, sich nicht geäußert hat, daß er die Appellation nicht anerkenne, daß er sie aber auch nicht bestreite, daß er also, da er sich nicht vertheidigt hat, die nachtheiligen Folgen seiner Unthätigkeit selbst zu tragen habe,
daß Appellat

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Für den Fall der Nichtbestätigung des Urtheils des Handels- und Wechsel-Gerichts sub dato 5ten Juni d. Js.
Lgb. [illegible]

in Erkenntniß vom 23ten Juli 1867 gegen das freisprechende Urtheil des Gerichts Senators Friedrich Eduard Schmidt wegen Verletzung der Ehre mittelst Injurien durch die Presse zu einer Geldbusse von 15 fl. verurtheilt worden sind;

das Berufungsgericht entscheidet über die von Appellaten prosequirte Berufung dahin: daß das gedachte Urtheil zu bestätigen sey, und daß demselben gemäß der Appellat Schmidt wegen der durch die Presse begangenen Injurien zu einer Geldbusse von 15 fl. oder 1 Tag Gefängniß, und zu Bezahlung der Kosten des Appellaten Bolsius, welche Letzterer mit 8 Thlr. 20 Sgr. liquidirt hat, verurtheilt werde.

Was die Motive dieses Erkenntnisses anbelangt, so ist das Berufungsgericht der Ansicht, daß die Appellation des Appellaten Bolsius gegen das Urtheil des Handels- und Wechsel-Gerichts sub dato 5ten Juni d. Js. nicht als eine Appellation gegen eine Endsentenz, sondern nur als eine Appellation gegen eine Interlocutorsentenz anzusehen sey, und daß demnach Appellat Schmidt nicht berechtigt gewesen sey, die Appellation des Bolsius als eine Endsentenz zu behandeln, und gegen dieselbe Appellation einzulegen, sondern daß er sich lediglich an das Handels- und Wechsel-Gericht hätte wenden sollen, um seine Beschwerden gegen die Appellation des Bolsius anzubringen.

Was die Kosten des Appellaten Bolsius anbelangt, so ist das Berufungsgericht der Ansicht, daß Appellat Schmidt, welcher durch seine Appellation gegen das Urtheil des Handels- und Wechsel-Gerichts sub dato 5ten Juni d. Js. dem Appellaten Bolsius Kosten verursacht hat, auch die Vergütung dieser Kosten zu leisten habe, und daß demnach Appellat Schmidt dem Appellaten Bolsius die Kosten des Appellationsverfahrens zu vergüten habe.

Was die Motive des Urtheils des Gerichts Senators Friedrich Eduard Schmidt anbelangt, so ist das Berufungsgericht der Ansicht, daß Appellat Schmidt durch die Publicirung des Artikels in der Nummer 1384 d. Bl. auf sich die Anklage des Appellanten Bolsius, daß er sich durch Publicirung des Artikels in der Nummer 1384 d. Bl. der Verletzung der Ehre mittelst Injurien durch die Presse schuldig gemacht habe, gezogen hat, daß Appellat Schmidt sich also selbst die Anklage des Appellanten zugezogen hat, daß die Stellung der Anklage Seitens des Appellanten gegen Appellat Schmidt die Veranlassung des gegen Appellat Schmidt ergangenen Urtheils des Gerichts Senators Friedrich Eduard Schmidt gewesen ist, und daß Appellat Schmidt dem Appellanten Bolsius die Kosten des Appellationsverfahrens zu vergüten hat, welche Kosten zwischen diesen angenommen worden sind;

gen abzuhalten, sondern auf mangelnde Verurtheilung
zu stellen, den Act, daß der Gerichtshof seine Urtheilsgrün-
de [illegible] mündlichen Vortrag [illegible] Vertheidigung
seines verstorbenen [illegible] Vaters durch [illegible]
sucht und [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

1867, ebenfalls aber bald nachher bei den dortigen Acten- und Protokollbuch-Einlagen als Subalternbeamter eintrat, nach seinem eigenen Geständnisse als solcher einen Lohn von 40 kr. per Tag bezogen, und gerade einige Monate bevor sich Appellant nach Wien begab, die Function eines Protokollführers bei dem Bezirksgerichte Hernals, als dem damals einzigen Gerichte dieses Namens, bei welchem Letzteren nämlich Appellant vom 16. März 1868 ab durch mehrere Monate fortlaufend in Verwendung stand, und zwar in jener Eigenschaft, in welcher er auch bei dem Bezirksgerichte Mariahilf, wo er sich gegenwärtig befindet, in Verwendung steht;

dass Appellant vom Jahre 1866 ab bis zum Monate April 1868 ohne Beschäftigung, ganz mittellos, also abermals arbeitsunfähig war;

dass er am 6. October 1850 geboren, also noch 18 Jahre alt, ledig und für Niemanden, als nur für sich selbst zu sorgen hat, und somit nicht einmal in jenem Sterbefalle, wo seine Eltern oder eine Person, welche Appellant an Kindes Statt angenommen hätte, vor dem 16. März 1868 gestorben wären, sich in einer solchen Lage befinden würde, dass er sich und seine Familie ernähren müsste;

dass Appellant seine Frau und sein Kind bei dem Appellanten in seinem Hause nur bis 16. April 1869 gehabt, seine Frau aber seit dem Monate Juni 1869 sich

DIENSTES-STEUER
14
Kreutzer

für befindet und zur Zeit nach Preßburg reist, wo sie bei ihren Eltern oder Geschwistern selbst gut aufgehoben sein und Appellant auf diese noch einige Beiträge finden könnte;

dass Beide die ehelichen Obsorgepflichten bei Appellanten nicht, sondern Hauptsache sind.

I. Es. dass die vorgelegte Lohn-Bestätigung des Vorstandes des Appellanten Antheilsverwaltungs-Collegiums nur den Lohn von 40 kr. per Tag bezeugt, somit für einen Monat, nach Abzug der Sonn- und Feiertage, ungefähr 20 fl. ausmacht, dass Appellant aber in seiner Abfertigung durch Krankheit eingestand, jährlich circa 200 fl. verdient zu haben, von diesen Verdienste aber zunächst alle seine eigenen Lebensbedürfnisse (Wohnung, Waschung, Kleidung, Wäsche etc.) bestreiten müsste, dass somit der etwaigen, gegen diese geringen Verhältnisse, vorgenommenen Abschätzung, nicht entgegen gehalten werden könnte;

dass Beide Eltern noch und lange Zeit ihren selbst, dass sie nebstdem Dienstboten halten, dass somit der Vater, wenn er Beide erhalten müsste, seinen selben nicht viel würde abgeben können;

dass Beide Eltern noch und lange Zeit ihren selbst, dass sie nebstdem Dienstboten halten, dass somit der Vater, wenn er Beide erhalten müsste, seinen selben nicht viel würde abgeben können;

dass daher der vorher Appellanten als Vorsteher-Substitut etc. etc. aufgestellte Satz für die seinen Personen verbrauchte Kost, Wohnung, Wäsche etc. zusammen

Ueberg kein reines Geständniß der Appellantin, sondern bleibt die Widersprechung der dem Pass abgenommenen Aussage und das Leugnen dessen, was der Pass von seinem Verbrechen sagen muß. Ueberhaupt, alle diese Umstände, welche von dem Richter angeführt, — worüber jedoch der Pass keine Aussage — diese Umstände, sagt der Richter, sind Beweise, daß die Appellantin die That begangen habe, den Grund aber, die Widersprechung bleibt, sowohl der Pass der Appellantin, als das Zeugniß der Aussage, und der Richter ohne einen genügenden Grund.

Widersprechung der selben, der Pass, der sich auf das Zeugniß stützt, auf die Gedanken, Absicht gewesen zu machen. Weil sind Beweise für sich genommen, sondern nur eine sehr ungewisse Muthmaßung von dem Pass mit zu nehmen, als es gezogen von den selben zu kommender Begebenheit sind absurd zu entgegnen, aber unbedeutend selbst Entgegnungen sein Unternehmen zu sagen, und gewiß, jedenfalls dann auffallend, wenn der Pass in der That einen Mord, aber ein nicht angemessenes Verfahren Bestrafung von der Mißhandlung eines eigenen Verbrechens, sich gerechtfertigt und selbst Entschuldigung — dagegen aber sehr gewiß diese Aussage bestätigend, wenn der Richter mit Recht vorgegangen sind;

daß außerordentlich Verfahrungen dieses Verbrechens, welche Appellantin diese Person und seine Aussage fest zu behaupten, wenn Appellantin Einsprache von 40 Tagen gegeben, weshalb in gewissen Falle gewiß per Pass als eine Verbesserung von seinem Pass zu lassen hatte, mit welchem Verbesserung Verbesserung gegeben, — welchen gegebenen Verbesserungen Verbesserung Verbesserung eine Verbesserung gegeben, welche Appellantin seine Person und Verbesserung, welche Verbesserung Verbesserung, wenn Verbesserung Verbesserung, Verbesserung Verbesserung, Verbesserung Verbesserung,

den Appellanten angebotenen Eid, dessen Ablegung persönlich zu übernehmen er sich weigert, für erwiesen erachtet.

Aus diesen Gründen

hat der Appellationsgerichtshof, die eingelegte Berufung zu verwerfen, mit Kosten erkannt und sprach.

G. Gubern

Zustellungen in der Sitzung v. 25 Mai 1868

Gelesen bei der mündlichen Verhandlung vom 29 Juni 1868.

Dennis

vom 20 février 1863

P. 64. 623 et note

conform mit seinem früheren Urtheile vom 12. Juni 1841 entschieden hat, daß bei Entschädigungsklagen, wie die gegenwärtige, auf Dritte von einer Instanz Vortheil zu ziehen können —

also dem Appellanten eine solche Entschädigung zuzusprechen ist, welche ihn in Stand setzt, den ihm gegen die Glieder seiner Familie obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen;

Daß überdieß auf der Natur der Sache, wie auch der allgemeinen Fassung des art 1383 c. civ. sowohl liegt und in dem cit. arrêt ausdrücklich anerkannt ist, daß nicht nur diejenigen Personen auf den Fall einer Verurtheilung einen Entschädigungsanspruch gründen können, bezüglichenfalls bei der Feststellung einer solchen in Berücksichtigung zu kommen haben, welche dem Verstorbenen gegenüber alimentationsberechtigt waren, sondern überhaupt Jedermann, welchem der Letztere zu Lebzeiten thatsächlich dauernde Unterstützung gewährte;

In Betracht, daß mit dem Vorhergehenden erhellt, daß die durch den Appellaten zu leistende Entschädigung sich nicht ausschließlich auf dem pecuniären Werthe der Unterstützungen zu bemessen hat, welche der Verlebte seinen Eltern und durch diese seinen andern Verwandten gewährte, sondern solche und bezüglich auf dem Gesetz, welcher durch diese Unterstützungen verursacht wurde;

dass also der Appellat eine Entschädigung zu beanspruchen hat, welche dem Appellanten die Möglichkeit gewährt:

1. selbst mit seiner Frau ein sorgenfreies, wenn auch nur bescheidenes Leben zu führen,

2. seinen Kindern und seiner kränklichen Pflegerin Nahrung und Kleidung, und insbesondere den letzteren eine entsprechende Entschädigung zu geben,

3. seine Hinterbliebenen für den Fall seines Todes in eine verzweiflungsvolle gesicherten Lebensstellung zu wissen;

In betreff, dass der erste Richter alle oben bezeichneten Gesichtspunkte außer Acht gelassen, und dem Appellanten eine Entschädigung von nur 300 fl zugesprochen hat;

dass diese Summe einer Rente von höchstens 40 fl per Jahr absorbirt, dieser Betrag aber erfahrungsmäßig nicht hinreichen kann, eine Familie von vier oder gar fünf Gliedern ein wenn auch nur bescheidenes Auskommen zu gewähren;

dass also der Appellant genöthigt wäre, von Capitale zu zehren, und auf diese Weise nicht nur in kurzer Frist mit seiner Familie, in der greise Mann nicht mehr zu ernähren vermag, dem Bettelstabe anheimfallen müsste, sondern auch dieselbe bei seinem dereinstigen Tode in den traurigsten Verhältnissen zurücklassen müsste;

dass zwar der erste Richter als Motive zur begründung der mit dem angefochtenen Entscheidung anführte:

1. der Verstorbene würde zweifelsohne bald einen eigenen Hausstand begründet haben und dann nicht mehr im Stande gewesen sein, seine Familie in der bisherigen Weise zu unterstützen;

2. derselbe wäre bald in das Alter der Militärpflichtigkeit getreten, somit ferner seiner Familie entzogen worden;

dass jedoch der erste Richter dabei folgende Momente ausser Acht gelassen hat:

a. blose Möglichkeiten können niemals das Ermessen des Richters bestimmen; durch wieder ihre reale Durch seine Tante verschuldeten Tod der Verunglückten war die Entschädigungsverbindlichkeit des Appellaten begründet und ihr Umfang nach den damals bestehenden Verhältnissen zu bemessen; wollte der Appellat sich deshalb auf später ein eintretende Eventualitäten berufen, so müsste er beweisen, dass sie eingetreten wären, allein in dieser Beziehung ist unmöglich;

b. Zugegeben, der Verstorbene würde einen eigenen Hausstand begründet haben, so hätte ihm immer noch die Pflicht obgelegen, die Seinigen zu erhalten, und es liegt sich von seiner kindlichen Liebe annehmen, dass er diese Pflicht nicht verabsäumen werde;

c. der Verstorbene hatte nach der Bestimmung des art 12 Nr 3 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 Anspruch auf Befreiung vom Militärdienst;

In betreff zu der Position des Appellanten in erster Instanz erhebenen Zeugenbeweis ist, dass gesondert

1. dass der Sohn des Appellanten in der schmerzlichen

Fabrik der Appellaten wöchentlich nur bis fünf Gulden verdient hat;

2. dass er ein sehr fleissiger Arbeiter war und der Appellat ihm für die Zukunft einen höhern Lohn zugesagt hatte;

3. dass der Lohn der Appellanten bei den Maurern in Lindenhofhausen wöchentlich 10 – 12 fl. verdient hat und von dem Maurergeschäft nur deswegen sich abgewendet, weil er bei denen Appellaten auf Winterdienst hatte,

4. dass derselbe erklärt hat, als der Appellant seinen Lohn erhöhen und ungeachtet noch arbeiten wollte, er solle nicht mehr sich abmühen, er werde für ihn sorgen;

5. dass er auf seinen Verdienst bis auf etwa 20 kr wöchentlich für Taschengeld und nöthigenfalls auf diese noch seinen Eltern zugewendet hat;

dass dieser Zeugenbeweis, welchen der erste Richter für irrelevant erklärte, für den Fall als überflüssig erscheint, dass man nicht auf die Grösse der von den Vormundern gemachten Unterstützungen, sondern auf den baaren erzielten Lohn Rücksicht nimmt,

dass jedoch, wenn man die Höhe der Entschädigung nach den wirklich durch den Tod des Appellanten gemachten Leistungen bemessen wollte die Thatsachen, über welche Zeugen benannt worden, aber dingt als erheblich erscheinen,

In Betreff [illegible] und die glänzenden Vermögensverhältnisse des Appellaten einerseits, andererseits die frühere Lebensstellung des Appellanten und seiner Familie, wie er sie früher einnahm und seine nunmehrige traurige Lage, die der ihm gesprochene Entschädigung von 6000 fl

durchaus nicht übersetzt erscheinen lassen;

Dass auch die so allgemeine Fassung des art 1383 b. c. c. dem Richter betreffs der Höhe der zuzusprechenden Entschädigungen ein pouvoir discrétionnaire einräumt, welches ihn in die Lage setzt, alle materiellen, wie moralischen Nachtheile ins Auge zu fassen, welche Jemand durch fremde Schuld erdulden muss;

In betreff zu den Kosten, dass die der ersten Instanz dem Appellaten durch das angefochtene Urtheil zu Last gelegt worden sind, derselbe aber auch zu denjenigen der Appellinstanz zu verurtheilen ist;

Auf diesen Gründen

Gestellt mit dem b. Appellationsgesuche, unter theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils die dem Appellanten zugesprochene Entschädigung von 800 fl. auf die Summe von 6000 fl zu erhöhen, mit Zinsen vom Tage der Klage – 6. November 1867 – an, den Appellaten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen und diese Distraktion zum Vortheile des k. Anwalts und des ministeriellen Beamten anzusprechen;

Subs. den Appellanten zu dem in erster Instanz offerirten Zeugenbeweise zuzulassen, Kosten vorbehalten.

Tollmar.

Heutverlegt in der
Sitzung v. 25 Mai 1868

Gesehen bei der mündlichen Verhandlung vom 25 Mai 1868.

Rolle N: 5229. Qualitaeten 27 ½ J. a. 29. Juni 1868.

1. Cur. 2. Pfl.



Exp. 1. Jul.

Rudolf Jägenhain, ledig, gewerbloß, Bürger und Gemeinderath in Hard, dermalen Kinder-Examinations-Präsident, Appellant,

wider

den k. Bezirksamts-Assessor Carl Ludwig Ginkel in Lindau wegen Ehrenbeleidigung durch Druckschrift,

wegen

Landrichter Jägenhain, die Ehrenkränkung in Form Beschuldigung, Appellaten, durch den k. Bezirksamts-Assessor Ludwig Ginkel in Lindau,

den k. Bezirksamts-Assessor Ludwig Ginkel in Lindau, Appellaten, durch Rechtsanwalt Dr. Hermann Vollmar in Lindau,

wegen Ehrenkränkung durch Druckschrift, mittelst Rekursmemorials vom 27. Juni 1868 gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts Lindau vom 14. Juni 1868, Nachstehendes:

Thatsächliches:

Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Lindau vom 14. Juni 1868 wurde der Appellat Ludwig Ginkel, k. Bezirksamts-Assessor in Lindau, schuldig erkannt, durch Druck und Verbreitung der Druckschrift vom 3. März 1868 den Appellanten Rudolf Jägenhain, Landrichter in Hard, in seiner Ehre gekränkt zu haben, und wurde demselben in Folge dessen eine Geldstrafe von 25 fl. und die Tragung der Kosten auferlegt.

Gegen dieses Urtheil ergriff der Appellat Ludwig Ginkel rechtzeitig die Berufung, und stellte mittelst Rekursmemorials vom 27. Juni 1868 den Antrag, es sei das angefochtene Urtheil dahin abzuändern, daß der Appellat von der Klage gänzlich freizusprechen, eventuell aber, daß die Strafe auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen und die Kosten gegenseitig aufzuheben seien.

Der k. Bezirksamts-Assessor Ludwig Ginkel in Lindau, Appellat, hat sich durch Rechtsanwalt Dr. Hermann Vollmar in Lindau, Appellat, in der Appellationsverhandlung vom 29. Juni 1868 vertreten lassen, und es wurde in Folge dessen Appellat Ginkel durch Rechtsanwalt Vollmar in Lindau vertreten.

Appellat Ginkel hat in seinem Rekursmemorial vom 27. Juni 1868 die Abweisung der Appellation, eventuell Herabsetzung der Strafe und Aufhebung der Kostenauflage beantragt.

Appellat Rudolf Jägenhain hat durch Rechtsanwalt Dr. Hermann Vollmar in Lindau in der Appellationsverhandlung vom 29. Juni 1868 Abweisung der Appellation, eventuell Herabsetzung der Strafe und Aufhebung der Kostenauflage beantragt.

Factum.

[illegible]

Kostenverzeichniß

Zu Sachen

Ferdinand Ziegenhain k. Bahnbeamte in Zeitz-Brücken wohnhaft, Appellaten, Vertreten durch den k. Anwalt Vollmer

gegen

Mathilde Ziegenhain, Lehrerstochter in Laudien wohnhaft, Appellantin, Vertreten durch den k. Anwalt Jenke

Urtheil vom 29. Juni 1868, wodurch die Appellantin verurtheilt worden, die Kosten der Appellation zu tragen hat.

	T	Rthl	Sgr	Pf
1. Anwaltbestellung	90	—	41	— . 48
2. Porto nach Laudien & zu Laudien	—	—	. 34	— —
3. Consultation	68	—	—	8 . 24
4. Communikation der Akten	91	—	—	1 . 53
5. idem an k. Anwaltbehörde	90	—	—	— . 5
6. Avenir	90	—	41	— . 48
7. Hinterlegung der Geldstrafe	90	—	—	— . 5
8. Rolle	—	2	. 20	— . 5
9. Antrag – Orig. 6 R. 9 Sgl	92	—	42	9 . 36
2 Cop. 8 Sgl Zus.	—	1	. 23	3 . 48
10. Aufruf von der Rolle	—	—	32	— —
11. Hinterlegung der Anträge	83	—	. 07	1 . 53
12. Vortrag	80	—	—	9 . 27
13. Aufruf beim Termin	—	—	. 32	— —
14. Audienzblatt & Protokollminute	—	—	. 21	— —
15. Gebühren 2 Sgl	87	—	. 14	4 . 44
1 Cop. 2 Sgl Zus.	88	1	—	1 . 11
16. Rückzug der Geldstrafe	90	—	. 07	— . 5
Kostenmarke		—	. 07	— 48
Zweibrücken den 1 Juli 1868	Sa	9	. 21	45 . 08
		45	. 08	
Vollmer.	fl	54	. 29	

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

[illegible] gegen [illegible] Gültern [illegible]
[illegible] [illegible] gegenseitig [illegible].

[illegible] 1. Juli 1868.

[illegible]

Schrei

Index 5229.

Landau 9. Juni 1868.
Kgl. L.G. v. 29. Juni 1868.

Antrag
für
Mathilde Ziegenhain, ledig, gewerblos, in Landau wohnhaft, dermalen in der Heilanstalt zu Klingenmünster sich befindend, Appellantin von einem Beschlusse des kgl. Landkapitelgerichts in Landau vom 5. März 1868,
gegen
Ferdinand Ziegenhain, kgl. Landbaumeister, in Zweibrücken wohnhaft, Appellaten, durch den kgl. Advocat-Anwalt Volk, war vertreten.

Appellantin besitzt ein eigenes Haus in Landau im Werthe von circa 12–14,000 fl, auf dem jedoch etwa 5000 fl haften; sie hat eine sorgfältige Erziehung genossen; sie lebte in allen weiblichen Handarbeiten und hat sich früher viel mit Musik beschäftigt; sie wohnte 15–16 Jahre lang, bis zum Herbste 1866, in Landau und lebte von den Erträgnissen ihres Hauses.

Auf Veranlassung des Appellaten wurde sie im September 1866 in die Irrenanstalt Klingenmünster gebracht, nachdem am 1. September 1866 der Familienrath gehört und Einigen vernommen worden waren; seitdem befindet sie sich in dieser Anstalt.

Durch eingereichte Eingabe vom 29. Januar 1867 begann Appellat das gerichtliche Entmündigungsverfahren, in dem er principaliter die vollständige Entmündigung seiner Ehefrau, subsidiarisch die Ernennung eines Beistandes verlangte; das Verfahren nahm seinen ganzen Fortgang;

theil vom 5. Februar 1867 wurd verordnet, daß der Familienrath sein Gutachten abzugeben und Appellantin unterworfen wurde, und das Gutachten des Familienraths datirt vom 14. März 1867 und das Interrogatorium fand am 21. Mai 1867 statt.

Durch Urtheil vom 14. August 1867 wurde erkannt, daß bis jetzt hinlängliche Beweise für Gutachten nicht vorliegen, und Appellat dazu, daß er sein von ihm offerirtes Beweis dazu beizubringen und Urkunden vorzulegen. Nachdem am 14. December 1867 die Zeugen- und Zeugenzeugenvernehmungen, vom 5. März ab, für das ausgesprochene Endurtheil, wodurch über Rigorosen erkannt, an sonder der dem Appellaten vorgelegten Beweis gestellt erklärt und die Appellantin interdicirt, d. s. erkannt wurde, daß sie ein Gänzel- und Nebenvormund ernannt wurde.

Gegen dieses Urtheil hat Appellantin das Rechtsmittel der Berufung ergriffen, und sie bemerkt vor allem, daß, wenn auch der Fall der Acten gegen sie für Vorsehen Schein und den Total-eindruck gegen sie Vorsehen müsste, – doch durch diese Actenstücke ein richtiges Bild von ihr nicht hergestellt ist und daß bei näherer Beleuchtung der einzelnen Beweismomente die Akten gar Nichts, theil vorfallen.

Dasor auf diese Beweismomente eingegangen wird, ist die Vorausgabe Pflicht der in Spalte bestätigten Procedur Vorzuschreiben, die der Appellantin zum Nachtheil gereicht hat.

Die Artikel 493 c. c., 890 c. proc. und Satz 79 vorfügen, daß in der die Interdictsklage

DIENSTES-STEMPEL 14 Kreutzer

P. pd. 1. Juni 1868.
Vorst. v. 27. Juni 1868.

Antrag
für

Ferdinand Ziegenhain, k. k. Landbaumeister in Gmünden, Vormundschaftsgegner, Appellant, gegen die Einleitung durch k. k. Bezirksgericht Vöcklamarkt;

gegen

Mathilde Ziegenhain, Witwe des Landbaumeisters in Gmünden, vormundschaftsgegnerin, Appellatin, durch k. k. Bezirksgericht Vöcklamarkt, wegen Einleitung der Vormundschaft, dann Appellation der Appellatin gegen das Urtheil des k. k. Landesgerichtes Linz vom 3. März 1868, womit dieser Einleitung durch das k. k. Bezirksgericht Gmünden bestätigt wurde.

Appellatin stammt aus einer reichen Familie, hat eine sorgfältige Erziehung genossen und war in Gesellschaft ihrer musikalischen Talente wegen beliebt, wodurch sie Gelegenheit hatte, sich einen Gatten zu wählen, welcher ihr Vermögen verwalten könnte. Sie wählte den Landbaumeister Ziegenhain, mit welchem sie 15–16 Jahre in einer glücklichen Ehe lebte und ein Vermögen von 12000–14000 fl. besitzt, welches jedenfalls 3000 fl. einträgt.

Sie vernachlässigte die Erziehung ihrer Kinder, einzelne mündliche Aeußerungen, welche sie gegen Officiere und Kameraden ihres Gatten machte, ihre Gesellschaften, ihre Lebensart, Verschwendung bestätigen.

Der einzige Zeuge, welcher für mildere Ansichten und Verzeihung der Pfefferei seiner Gattin, der größere Schulden machen könnte, – allein die damit verbundene Einsperrung hat sie vermuthen lassen, daß sie sich bessern werde, – allein die Zeugen, welche alle Verwandte sind, alle Vorwürfe der Verschwendung ihrer Gattin.

In Folge dieser Einbildung befahl sie die offenbarsten Excesse und Ausschweifungen, welche bei diesen die Absonderung begründeten, deren Gutachten bestätigt sei,

DIENSTES-STEMPEL
14
Kreutzer

3) für verbrannte Leyern von dem Feuerwerker, dessen darselbe dem Pfeiffer für Spielleute hat, das derselbe nun mehr bezahlen muß, weil Leute von ihm darin unterrichtet;

Zeuge 3.

4) für Verschießung der Feuerwerker und anderen mit einer Pistole beschwerden die Ihrer nicht zu ihrer Leibgarde gehören;

Zeuge 5.

5) für Thorschl Morgenbrod 6. Uhr und Abendbrod 10. Uhr auf Befehl des Feuerwerkers Hinkgraf der auf Anordnung des Feuerwerkers Herrn die Verrichtung der Feuerwerker übernommen hatte und Fürsten, dem Leibgarde, das Abendbrod, dem Feuerwerker.

Zeuge 1.

6) für Verbrechen des Feuerwerkers Hinkgraf, der Leyern, das Pferden, die Feuerwerker, so gegen Ihnen Ordnung verhalten, weil sie ihnen mit ihrem Feuerwerk

Zeuge 5. 6.

7) für einer gewissen Anzahl Leute die Leute für ihre Arbeit nicht bezahlen, weshalb sie Niemand mehr kommt, das sie die Arbeit wenigstens mit den Feuerwerker beschäftigen, damit Ihnen Arbeit bleibt;

Zeuge 5.

8) für den Offizieren, die Ihnen Verbrechen Ordnungen beschimpfen, das sie Feuerwerker in der Feuerwerkerey verhaften, weil sie dadurch das Feuerwerk, das Feuerwerker Verrichtungen und das Feuerwerker Haus verschimpfen;

Zeuge 5.

9) Ihnen Feuerwerker Hinkgraf 1661 schicken die Offizieren den gewesenen Wirtshausbruch ihre Feuerwerker, für einen Feuerwerker über die Ermessen, weil sie ihr Buch den Leibgarde Feuerwerker gaben;

Zeuge 5.

10) weil sie wüsten und alte Leute die gute Ehren respektiren, sie in Interessen Feuerwerker Feuerwerker, sie nehmen sie Ihnen Wirtshausmesser, ihre Feuerwerker Ehrenwehr;

Zeuge 5.

11) sie auf Verstellung der Verschossenen Karten, das Ehrenzeichen Messen, eine Feuerwerker Feuerwerker Feuerwerker Feuerwerker das Feuerwerker Feuerwerker Feuerwerker Feuerwerker: sie welche Feuerwerker Feuerwerker;

Zeuge 6.

12) als Maxen Feuerwerker, das Feuerwerker Feuerwerker Feuerwerker Feuerwerker, Feuerwerker sie Feuerwerker, das Feuerwerker Feuerwerker Feuerwerker, Feuerwerker sie Feuerwerker Feuerwerker Feuerwerker, —

als Feuerwerker Feuerwerker Feuerwerker, das sie Feuerwerker Feuerwerker Feuerwerker, sie sie Feuerwerker Feuerwerker Feuerwerker Feuerwerker;

Zeuge 6.

13) Ihnen Feuerwerker 1662 hatte sie Feuerwerker Feuerwerker Feuerwerker Feuerwerker

By für unser monsieur 8–10. Zeugen übersandt und sorgte dann bei seiner Rückkehr, daß sie bei dem Verhör gegenwärtig sein;

Zeuge 1.

Hy wiederholt bekannt, daß sie die Absicht ablehnen, Zeugnis zu geben, erklärt aber, wenn der Polizei-Direktor Lasker es wünsche, so wolle sie dem Folge leisten; sie ging dann die Aussage Christensens durch und wurde bei einer Stelle, wo sie zu geben unterlassen hätte, darauf aufmerksam gemacht;

Zeuge 5.

Hy sei wegen Geschäftsreisen abwesend und könne gar nichts bekunden, da sie niemals Zeugen im Hause gewesen, selbst wenn sie zu Hause und Zeugen statt Kinder, – bemerkt und zu ihrer Aufklärung beschrieben sei;

Zeuge 1.

ihre Aussage wie protokollarisch schriftlich, – stellt sich Seite 6 dem sie sich im Hinblick darauf und in eine Schilderung Zeugen und Zeugen mit Namen Geschäftsreisen;

Zeuge 6.

Absetzung Zeugenmüsse zu geben, weil sie sich in einem Gasthause der äußersten Verwahrlosung, mit Zeugen und Angeklagten befand, –

Zeuge 2. 3.

und der Arzt der Anstalt äußerte sich, daß bei ihrer Ernährung und Pflege ein solcher Zustand unmöglich zu ihrer Geisteskrankheit.

Hy die beiden Vorgeladen Anstalt sind der Ansicht, daß sie geisteskrank seien und weigert und dem Zeugnis der Aussage verschiedene, weil sie ihnen Feindschaft nicht ansieht.

Hierauf constatirt, daß der Vorsitzende Verhandlungsgegenstand kurz und sie ihnen verschiedene Aussagen, –

sie sich über zu stimmen, daß Appellantin bei ihrer Aussage Schlagen sich auf den Zeugen, sich gewälzt und der Arzt gesagt sei, daß sie in die Abschreibung der wünschigen Zeugen verbracht werden müsste;

dennoch sie sich übereinstimmend dahin ausgesprochen, daß die Appellantin selbst sie überlassen wäre, indem man ihren Zustand verschlimmert würde, in welchem sie sich befand als sie in die Anstalt verbracht wurde;

Zeuge 2. 3.

Hy der Direktor der Anstalt bemerkt sich in Betreff bestimmt darüber, daß durch Fernhaltung Zeugen nicht beeinträchtigt werde, sondern daß sie Zeugen unterwerfen, als sie selbst über die Person der Zeugen gestehe;

Zeuge 2.

daß die Aufseherin für Zeugen der ersten Klasse die Intervention der Appellantin wünschenswerth und ist ihr gegen das erstinstanzliche Verfahren einzulegen Berufung offenbar unbegründet, da der Beweis verbracht, daß der erste Richter mit Recht die Interdiction verhängt, – auf den weiteren Rüge über das Verfahren Appellantin sowie gewürdigt auf die gegründete Einwendung wie Zeugen;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht, die einzelnen Erörterungen abweisend, für Recht, unter Verurtheilung der Appellantin in die Gerichtskosten und Kosten.

Tollmar.

Publicirt in der Sitzung v. 25 Mai 1868.

vKh

Gesehen bei der mündlichen Verhandlung vom 8 Mai 1868. Heine

DIENSTES-STEMPEL
14
Kreutzer

einleitenden Rubrik nicht blos die Thatsachen der démence als articulirt, sondern das Gericht die pièces justificatives genau enthält und die etwa Thäter abzuführenden Zeugen namhaft gemacht werden müssen. Die Verfügung des Gesetzes ist eine sehr weise; sie dient dem Schutze gegen leichtfertige, rasche Entmündigungsklagen; sie ist eine Schutzwehr für die Entmündigung des Entmündigungsklagers; derselbe muß nicht nur die Rubrik die ihm zur Last liegenden Thatsachen, er kennt die gegen ihn vorliegenden entlastenden Zeugen, und er kann seinerseits seine Entmündigung und selbst Zeugen vorschlagen. Nun Fall, nemlich — Wenn wir auf die citirten Artikel formell keine Nichtigkeit für den Fall der Nichtbeobachtung anbringen, — so ergibt sich die Nichtbeobachtung sowohl dem Mangel eines substantiellen Erfordernisses und der Cassation nicht absolut abzusprechen wären. Vgl. Demolombe, Französ. Civilgesetzbuch Bd. VIII, Interdiction Bd. IV, Nro 486. 489 (und er sieht Nro 487 Vgl. doch nicht auf den fraglichen Fall).

In specie müßte die Rubrik an sich keine präcisen, einen solchen Rückschluß gestattenden Thatsachen; aber auch abgesehen hievon, so sind zwar die pièces, Verfügung vom 1. Sept. 1866, beigefügt, und sind auf drei Zeugen: Pol. Commissär Mich, — Kreisstabs Linksgrafen- und Polizeisergeant Baumann —, namhaft gemacht, — allein, und dies ist entscheidend, nicht blos diese drei, sondern drei weitere, nicht namhaft gemachte Zeugen, nämlich Gerichtszeuge 2, 3 und 6.

Herr Dick, Herr Lochner und Herr Maxon, wurden gerufen und vernommen.

Die Thatsachen, über welche diese drei Zeugen Aussagen machten, waren vollständig in der Rügeschrift angeführt, bekannt, und auf diese drei Zeugen waren den Appellaten genau bekannt, trotzdem erklärte er in der Klageschrift, daß Dr. Dick anders abgefaßte Klagen wurde. Appellantin konnte also nicht anders vermuthen, als daß Dr. Dick vernommen, keineswegs aber eine Expertise durch Zeugen über ihren Geisteszustand abgefaßt werden sollte; in diesem Zeugenverhör hat sich namentlich vorgefallen, ein neues Interrogatorium zu stellen und in Thatsache vom 14. August 1867 ist ausdrücklich die Expertise nach beendigtem Verhöre vorbehalten. — Appellantin dachte nun gar nicht daran, als Zeugenaussagen Aussagen ärztliche Atteste zu produciren, und als sie am 9. December 1867, eine Tage vor dem Verhöre, die Gerichtszeugen, statt an Dick, sämmtlich bei neun, sämmtlich andern, war es für Appellantin unmöglich, jetzt, namentlich gegen die Aerzte Dick und Lochner andere Aerzte als Zeugenzeugen vorführen zu lassen.

Durch diese Procedur war sie daher in der ganzen Thatsache in ihrem Rechte der Vertheidigung beschränkt und verletzt und diese ganze Procedur kann nicht zu Recht bestehen, und die Klage, wie sie vorliegt, muß Baumfach abgewiesen werden.

Subsidiarisch gesetzt Appellantin auf den Grund der Akten ein und sind die Thatsachen, die ergänzt werden bis zum 1. September 1866, die Zeugen von den Aerzten, die seinen Irrenhäuse

Zeugenaussagen haben sollen.

Was nun Allem die Vorfälle vor dem 1. September 1866 betrifft, so war über sämmtliche Appellantin interrogirt und ihre Antworten erklären sodann Zeugenaussagen sämmtliche in sachen, natürlichen Thatsachen.

Festhaft, daß sie seit und mit Ausbruch des Jahres 1862 Appellantin sich sehr vernünftig, fleißig, anständig benahm und sich sehr wirklich stets ging. 1 Jahr lang vor 1862 der Appellantin gewaschen, sie als gesehen, wurde sehr gut und anständig von ihr behandelt, verließ ihren Laden, und sagt: in jener Zeit war sie sehr nett an sich, als in ihrer Wohnung äußerst reinlich, und sie kam mir immer als eine ganz vernünftige Frauensperson vor; sie beschäftigte sich sogar mit feinen weiblichen Arbeiten. — Zeugin 2 und 3 vernehmen die Appellantin 1862 die Arbeit zwei Monate lang. Seine verließen nichtig ihren Laden, waren mit der Behandlung sehr zufrieden und fanden die Appellantin sehr vernünftig, in ihrem Benehmen gar nichts Auffallendes; Appellantin beschäftigte sich mit feinen Handarbeiten. — Auf Zeugin 4 hat sie 1862 die Monatlarbeit einen Monat lang, nahm gar nichts Auffallendes wahr und wurde bezahlt und behandelt, wie es in der Ordnung war.

Das, was sie zur Last gelegt wurde, fällt also in die Zeit von Herbst 1863 an.

Schon vor 1862 klagte Appellantin der Zeugin 1 häufig, daß sie in Gesellschaft Offiziere unartig gegen sie seien und ihre Leute sie sogar schlagen wollten; daß Bett

hatte sie ihre Thüre immer gar offen und sah die
Leute, auf den Gang zu gehen; deshalb be-
gleitete Frau die Appellantin auf dem Gang-
stein auf den Abtritt, und Letztere für gro-
ße Bequemlichkeit hielte. — Daß diese Erzählung
der Appellantin auf Wahrheit, nicht auf Ein-
bildung beruhte, ist durch Zeugen 2 bestätigt,
die gesehen angibt, daß 1862 die Cadinten der
Offiziere sehr grob und unartig gegen Appel-
lantin und daß die Leute der Grund war, warum sie
damals schon in ihre Zimmer sich nicht Thüren
schlagte. — Zeugen 4 Ref 1862 und Zeugen 1
vor 1862 mehrmals Wasserkessel in Hände von
dem Zimmer der Appellantin, und Appellantin be-
zeichnete offenbar mit Recht, daß die Cadinten
diese ihr zum Aergernis zu thun hatten. — Zeugen 1
und 4 bemerkten, daß die Möbel, wenn sie
dadurch sehr reinlich wurden, daß die Offizier-
leute heraus liegen bleiben, und Appel-
lantin, die auf Reinlichkeit hielt, nicht dulden woll-
te, — wenn Zeugen 4, daß die Cadetten in
den Zimmern der Offiziere pissen, beschützt
wurden v. s. 1. — Bild in classe 1862 hat kein
Zeugen. Placate in den Zimmern gesehen.

In den Jahren vor 1862 hatte Appellantin
den Proceß mit Pfeiffer, der als Mitbewohner
im Hause wohnte, welcher Proceß 16 Monate
dauerte und zu Gunsten der Appellantin endigte.
Zeugen 1 bezeugt nun ganz bestimmt, daß Pfeif-
fer während dieses Proceßes sie sehr belästigte,
indem, daß er sie nämlich Ziegenhainern, statt
von Ziegenhainern schimpfte. Pfeiffer war so
boshaft, sie mit einem Nachtstuhl, der an sich

schon traurig genug ist, noch zu verhöhnen.

Es ist klar, daß Appellantin, eine
Frauensperson, allein stehende und sehr gut repu-
tirte Frauenzimmer solchen Anfechtungen gegenüber,
nicht mit Grob- und Rohheiten reagirte, son-
dern vor solchen Personen sich zurückzog, Pol.
schen dadurch zu entgehen suchte, daß sie schwie-
rige, und daß sie an sich selber gar keine
Mühe, all solche haben wollte, von denen sie
verhöhnt und die Möbel und Zimmer absichtlich
schmutzig machten. Der Entschluß, das Haus
nicht zu verlassen, sich nicht vertreiben, wurde
noch durch die Haftungsgründe bestärkt, von der sie
bei Aufgängen wohl gemerkt, verhaftet,
aufgehalten wurde. —

Deshalb antwortete Appellantin recht mit
Recht auf den Vorhalt der Verfolgungsbehörde:
„Ich bin als Verfolgung an, wenn man
Alles thut, um mich zu ärgern, wenn man mir
willig absichtlich verdirbt, z. B. Flecke auf meine
schöne Fensterscheibe, den Ofen zum Abtritt ver-
unreinigte, so daß Polizei Commissär Schmidt erklärten, sie
würden sie nicht dulden etc; ich wollte aber Hilfe
und Trost und wurde, wenn ich nicht bleiben ließ,
aufgehalt." Grund ist auf den Grund zu finden,
daß sie beim Polizeicommissär Hilfe, Schutz
suchte und von dem namentlich die Entfernung
Pfeiffer's aus ihrem Hause v. s. v. verlangte, —
als sie so keine Hilfe erhielt, sich weiter an
die kgl. Regierung wandte, — und daß, als auch
diese Instanz klang, sie immer mehr von den Leu-
ten sich ab- und mehr in den körperlich
strafbaren Communen Zustand kam, in den sie

nach Klingenmünster transportirt wurde; er verblieb mit seinem, seiner mit ihrer minderjährigen Tochter Luise, die Pflegschaft, dann nicht geschah, gewollt (also sie gänzlich) fallen ließ, – daß sie endlich Appellat den Concubinat abtrat, – erklärlich wird ihre Reise nach Weißenburg, da sie in Landau selbst nicht mehr den Muth hatte, sich blicken zu lassen. – In der Gantsache ist in dem gefälschten Conscript Pfeiffer d. Aelt. Mindfac, der Cadentin, der Factum liegend der ganz natürliche Beschluß zu ihrem Concurs, nicht aber in Friedl Löwy, Pfennig zu finden.

Noch ein anderer Grund wirkte jedoch mit. Auf ihrem Hause ruhte noch eine Schuld von 2500 fl, und ihr Gläubiger, Appellat, war von vornherein für 2500 fl Bürge geworden, das Verhältniß mit ihrem Gläubiger kränkte sie, stieß sie auf die ganz auf, und die Verbürgung ihres Gläubigers war ihr drückend geworden; um jeden Preis wollte sie diese Bürgschaft los werden und begann, was zu thun war; so hatte sie zur Abzahlung nach und nach 1000 fl zusammengebracht und ganz Zink. Graf sollte sie abbezahlen; derselbe verweigerte, da sie aber zur Reparatur des Hauses und zur Anschaffung von Möbeln, und all Appellantin diese Ausgabe, war es zum Vortheile zu thun und sie begann von vornherein zu thun und suchte durch Appellat, übrigens Thun die Schuld wegzubringen.

Gegen Appellaten hatte sie seit Jahren, in einer Zeit, in der selbst Appellat ihr Freundschaft nicht verweigern kann, Mißtrauen gefaßt,



aber so gegen ihren Advocaten Huber in Weissenburg, der mit Liegenschaften in Frankreich sehr vermögend ist, Conscript des Appellaten selbst bestätigen hat Mißtrauen gegen ihn mit Huber, – und deßhalb sich förmlich drückte sie die Bürgschaft des Appellaten, von dem sie ganz frei und unabhängig sein wollte, – deßhalb wandte sie in der gefälschten Weise.

Es ist nicht nöthig, auf die einzelnen Vorfälle weiter einzugehen; es wird angegeben, daß persönlich der Concubinat der Appellantin aufgearbeitet war, und daß sie vielleicht schon ihr Verbringen nach Klingenmünster nicht mehr am Leben wäre. Es kann weiter angegeben werden, daß man auf ihren Plan der Verschollenheit, der Folgung gegründete Thatsachen zu Grunde legen, daß das Ziel dieses Plan's bei ihr aufgebildet hat, daß man auf ihr Vermögen auf den vernünftigsten Gründen basirte, daß bei ihr die Furcht sich zeigte und entwickelte.

Allein das Alles, besonders bestimmen, moralische Lebensweise, excentrisch, übertreibend, erklärt Concubinat bei ungalanten Verkommnissen des Lebens, selbst ungalante für Frauenzimmer, zwar ein psychisch Verbringen nach Klingen, münster selbst genehmigt haben (bei gestörter moralischer Liebe und Behandlung wäre sie nie nach Klingenmünster gekommen, wäre vor Allem ihrem ganzen Stand benachtheiligt worden) – allein sie rechtfertigen das Intendictionsverfahren nicht,

da Fürsorge nach der constitutiven Bestimmung des Art. 489 c. c. ein habituell allen Zustand der imbécillité, der démence oder de fureur verlangt wird; –

Der imbécillité oder fureur nicht verdächtig, – selbst Appellat zugestanden, und von einem mit diesen Intervallen verfallenen démence kann keine Rede sein; selbst ein augenblicklicher Verwirrtheitszustand noch kein démence constituiren. Vgl. my Demolombe loc. cit. Nro 427 seqq.

Die Aerzte Dickt und Lochner müssen selbst zugestehen, daß Appellantin sich zwischen jetzt in einem besseren Zustande, als zur Zeit ihrer Verbringung in die Anstalt befindet.

Der Zustand der Geisteskrankheit schließt bekanntlich Aerzte Fürsorgeaufsicht über ihren Zustand nothwendig; besteht Zustand bei Verbringung in die Anstalt, daß diese Zustand fortdauern, Malancholie oder leichte Zwischenräume, folgern sie daraus, daß sie bis jetzt ihren Geisteszustand nicht erkannt hat.

Diesen ärztlichen Gutachten haben wir gewichtige Bedenken entgegen.

1. Vor Verbringung in die Anstalt haben die Aerzte die Appellantin nicht gekannt, konnten also ihren Geisteszustand sonnen nicht beurtheilen; der körperlich normale Zustand, die Ruhe der Verhältnisse mögen für sie die Lösung der Geistesstörung, der Manie.

Dieß ist nun schon Abschluß ein helles Licht. Der Arzt, daß sie verhaftet wurde, bringen Hofrath Carus, der Commissar Pfeiffer, den Mitfahrenden, der Verbringung, – und kein Wort zu



Gunsten, und Fürsorge hat sie hier an sich nichtigen Orte Grund nachzuweisen, dann, selbe überzeugend, den Beweis vollständig Thatsachen liegen ganz vernünftigen Grund zu Grunde, – und auf diesen hat sie Fürsorge übertragen. – In der Irrenanstalt konnte sie daher unmöglich gezeigt haben, daß Alkad, und sie an Verfolgungswahn litte, daß jene Verfolgung auf Klasse, Einbildung beruhte, – gerade dies hatte sie als geisteskrank charakterisirt; – sie konnte aber gezeigt haben, was war, daß sie in jener Einbildung irre, und hat sie noch keine Interrogatorium gethan:

Auf die Frage, warum sie sich (Brief d. Prof. 1866) Verfolgt geklagt habe, verneinte sie: „ich glaube selbst nie, daß ich es übertrieben habe, ich habe eben Unglück gehabt etc. es gibt eben Zeiten, wo man sich unglücklich fühlt, und wenn man unglücklich ist, da wird man nervös. Da sind in Wien, wenn ich fort wollte, da will ich ein ganz anderer Mensch werden etc. ich will dem auf alle aufgehen etc. Sorgen Sie nur für mich; ich verspreche Ihnen mich dann nicht mehr, daß Sorgen nur übertrieben, ich will vernünftig sein."

Auf eine andere, den Verfolgungswahn betreffende Frage, ob sie mit den Worten: „ich hatte eben eine fixe Idee gehabt"; und auf allen übrigen Antworten des Interrogatoriums, welche auf eine gleiche Beantwortung ihres

Befund. Gerade diese Tatsache spricht für eine Störung, das Fehlen, der Fremdkörper gewesen, eine fixe Idee genannt, überhaupt das Wesen und andere mehr etc. etc., ist gerade das charakteristische Merkmal der geistigen Gesundheit, und es ist nicht begreiflich, wie die Ärzte zu einem anderen Resultate kommen konnten.

2. Die freyliche bestrittene Tatsache ist aber auch einfach tatsächlich nicht genau festgestellt.

Auf obigen Befund hat, auf dem Erkenntnisse und dem Befunde und das sie überzeugen habe, auf der Erkenntnis, das sie in der Irrenanstalt sei, das die Ärzte sie daselbst verbringen lies u.s.w. erklärt sich auf die Zeugen ihre Manie; die Tatsache, das sie häufig an unsittlichen und gewaltigen Untersuchungen Keinen Antheil nimmt, das sie überhaupt nicht arbeitete, häufig jeden mit vielen Arbeiten sich die Gedanken machte, das diese die Irrenanstalt ein Gefängnis sei, — das sie den Tod ihrer Gefangenschaft vorzieht, — das sie nach ihrer Entlassung Gift sich holt und mit diesem für die Zukunft leben will u.s.w.

Noch überzeugender erscheint, wie die Ärzte gerade in den "klärischen" Antworten der Appellantin, d.h. dort wo sie auf gut Deutsch den "vernünftigen, anständigen" Antworten in der Irrenanstalt und beim Untersuchungsrichter, gerade das Gegentheil von Obigem und Abgemacht, für ein Wahnvorstellung finden konnten. Besonderlich hat Herr "klärisch" gemacht.

Das den Appellaten der Sanitätsrath vom 14. März 1867 nicht Gehorsam für die Anstalt, ergibt sich schon aus den Thatsache, das die fünf stimmenden Mitglieder mit den Landrichter förmlich zu Protocoll erklärten, das Niemand der Gerichtsbeisitzer der Appellantin seit ihrer Verbringung nach Klingenmünster unbekannt sei, das dagegen das sechste Mitglied, Vorsteher, der sie Tage vorher noch besucht hatte, sie für ganz vernünftig und in Canossa Wohnbleiben in der Anstalt als Lebensgefährlich für sie erklärte, verschwiegen.

Ebenso beweist das Untersuchungsprotocoll, das Gerichtsbeisitzer nicht gehört ist; sie beweist die Thatsache ja geradezu in Bezug Anstaltsarzt, Herrn Hahnes, das sie alle an sie gestellten Fragen in klaren vernünftigen Weise beantwortete und über die sie zu haben ihre vorgefassten Meinungen die natürlichsten Aufklärungen gab.

Weiter beweisen da selbe ein Mahnen der Appellantin seit Juli 1867 geschriebene, vorliegender Briefe, deren Concipierung ein Gerichtsbeisitzer unmöglich veranlasst haben kann, und endlich ist hierfür der neue Familienrathsbeschluss vom 21. März 1868 ein weiteres Beweis. Infolge dieses der Familienrathsbeschluss vom 1. September 1866 Grund Appellat selbst die Hoffnung auf, das Appellantin in Klingenmünster geheilt wurde, unmittelbar nach dem Urtheil a quo wird Appellat zum Vormunde ernannt und der auf Aufhebung der Familienrathsbeschluss vom 21. März, also 18 Tage nach dem Ma-

spricht a quo, daß Appellat berechtigt sei, die Appellantin auf der Beistimmenalp festzuhalten und in einem Spital [illegible] festzuhalten.

Wegen im Briefe vom 5. November 1867 stellt Appellat auf Nachsicht auf, daß Appellantin mit ihrem Vater Pidoux und Nachbar Kircher nicht persönlich erschienen wäre, wenn sie auf der Anstalt könnte, und bemerkte, daß diese Absicht auf der Anstalt durch das Dazwischentreten Gewalt verhindert sei, — stellt sie aber für den Fall der Absicht zu bestimmen, die Besorgung Haberstroh anzuordnen.

In Briefe vom 4. April abhin meldet er sich von ihren bisherigen Ratsgaben, hofft, daß sie jetzt nicht bald die Anstalt verlassen können, stellt, daß er einen 10 – 12 tägigen Urlaub halber sie vor dem 4. Mai nicht abholen können, bittet, daß sie dann den Rest der Pension auf Anstaltkosten bezahlen möchten.

Drei Tage nach diesem Briefe appellirte Appellantin und befindet sich heute noch, trotz obigen Versprechen in der Irrenanstalt. — Allein die Thatsache, daß der Familienrath mit Appellatin für sie nicht und gesund genug hält, die Irrenanstalt zu verlassen, und daß seit 4. Mai dieß in Anbetracht von Appellatin selbst gestellt war, reicht für ihren Geisteszustand zur Genüge, wenn auch Appellat sein Versprechen bisher nicht nachkam.

Nach Allem ist daher die Berufung gänzlich fortzuweisen, subsidiarisch hat Appellantin ein Recht auf eine neue Interrogatorium oder auf eine förmliche Expertise durch andere Aerzte über ihren Geisteszustand. Ganz subsidiarisch bemerkt sie, daß trotz der Angaben des Herrn Dicht die Heilung einer Geisteskrankheit genügen müßte und daß für sonst für alle Zeiten Nervosität- und Hysterie unfähig wäre.

Aus diesen Gründen

Gestellt es dem hohen Appellationsgerichte, mit Reformation des angefochtenen Urtheils die Klage angebrachtermaßen abzuweisen; subsidiarisch Urkunde zu ertheilen, daß Appellat den durch Urtheil vom 14. August 1867 nachgelassenen Beweis nicht erbracht hat, demgemäß die Klage als gründlich abzuweisen, dem Appellatten die Kosten beider Instanzen zu Last zu legen oder sonst das Rechtliche hierüber zu erkennen und die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen.

Mehr subsidiarisch für Constatirung der streitigen appellantischen Geisteszustand eine neue Interrogatorium oder eine ärztliche Expertise anordnen, Kosten wie vorbehalten;

Ganz subsidiarisch der Appellantin bloß einen Beweis zu nehmen, über die Kosten zu erkennen, und Rückstand und die Rückgabe der Geldbusse zu verfügen.

Bern

Gefertigt bei der nächsten Sitzung vom 9 Juni 1868.

Schiff

Gutachtlich in der Sitzung v. 25 Mai 1868.

[illegible] Zustand zu nehmen?
2) Welche Gegenstände [illegible]

Tollmar

Die [illegible] sind dem Herrn [illegible] zu stellen.

Tollmar.

№ 1307

Zustellung.

Heute, den [illegible] Juni [illegible] wurde dem [illegible] Herrn Vollmar; d. Advokat Appellat Herrn Siegenbrain, d. Herrn [illegible] Gerichtsvollzieher zugestellt;

Gerichtl. unterschrieben Carl Martin Rademann, d. Gerichtsvollzieher d. Appellationsgerichts d. Pfalz zu Zweibrücken, dessen Siegel.

Dem Herrn Gerichtsvollzieher d. Appellationsgerichts d. Pfalz zu Zweibrücken, Herrn Siegenbrain, hiermit ergebenst ersucht, die anliegende Ausfertigung des Urtheils [illegible] gefälligst zustellen und [illegible] gefälligst mit [illegible] zurückgeben zu wollen.

Rückseite der vorstehenden Gerichtsurkunde mit dessen amtlichem Adler [illegible]. Kosten 46 cr.

Pfl. 35.
Zeug. 04.
Zeug. 07.
1.— 46 cr.

№ 3357 Registrirt für Zweibrücken den 1. Juli [illegible] Kosten [illegible] Ges. 130 fol. 78 verso.

Rademann

№ 5227 L.G. Wattwil, 29 Juni 1868.

Cvg. 5 Fl.

Expl. K. Zins

Gutsbesitzer Johann Jakob Schaffner, Gutsbesitzer in Dimmelsberg, Gemeinde Wattwil, appellirt gegen das Urtheil des Bezirksgerichtspräsidiums Toggenburg vom 29 Januar 1868 und erklärt appellando gegen dasselbe

b. Advocat Arnold Tobler;

gegen

[Friedrich Caspar Bernegger, gewesener Gemeindeammann, Jakob Schaffner, alle gewesene Gemeinderäthe in Dimmelsberg, Gemeinde Wattwil, appellirt und Incidentappellaten, vertreten durch den b. Advocat Arnold Tobler. Gulden]

gegen

Friedrich Caspar Bernegger, gewesener Gemeindeammann, Jakob Schaffner, alle gewesene Gemeinderäthe in Dimmelsberg, Gemeinde Wattwil, appellatus und Incidentappellans, vertreten durch den b. Advocat Arnold Tobler.

Der b. Advocat Arnold Tobler beantragt:

Es gefalle dem Appellationsgerichte, unter Verwerfung der Incidentberufung in Mitbetrachtnahme der Begründetheit des angefochtenen Urtheils, das Begehren des Appellanten zu verwerfen, die Zinse der gerichtlichen Depotsumme vom Tage des Urtheilsspruches, 29 Oktober 1863 an, zu entsetzen, und dem Appellaten die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe des Depotscheines zu verfügen.

Folgende Fragen, den Appellanten und Incidentappellaten Gutsbesitzer Johann Jakob Schaffner in Dimmelsberg betreffend, sind zu beurtheilen:

Ob sie mit selbstständigen öffentlichen Aemtern in Verwaltung von öffentlichen Mitteln, welche

dass gemeinsam mit dem Ehemanne I. B. gemeinschaftliche Errungenschaften, wozu die Abfertigung in gemeinsame Mobilien gehört, vorhanden seien und gemeinschaftlich ein Betrag von 5000 fl. Schulden gemacht worden sei, welche Schulden mit 3000 fl. Activen gedeckt werden könnten.

Es sei daher zu verfügen:

Dass die Theilung, sowie den Theilungsvergleich vom 28. September 1863 gegen den Appellanten aufgehoben und dem Appellanten die Abfertigung in gemeinsame Mobilien mit 10000 fl. nicht zugesprochen werde, dagegen der Appellant schuldig erkannt werde, der Appellatin die Hälfte der gemeinschaftlichen Schulden mit 2500 fl. zu bezahlen, und dass die Appellatin schuldig erkannt werde, dem Appellanten die Hälfte der gemeinschaftlichen Activen mit 1

PENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

gläubigen der ersten Instanz bei B. Bezirksgerichte
Rechtsanwalt und der Abraham Adelsberger
Klagende Appellatin gegenüberstehen.

Factum.

Das Erkenntniß des ersten Richters bei B. Bezirksgerichte
vom Rathhause bei B. Bezirksgerichte in Rechtssache
ddto. 18 November 1867, womit die von der Appellatin
Klagende Appellatin entgegengesetzten
Einwendungen der Unzuständigkeit als unbegründet abgewiesen
worden sind, stützt sich bezüglich dieser Gründe
der Rechtsmittelwerber

1. darauf, daß Appellant der
Appellatin gegenüber die gesetzliche Mitgift der
Appellatin gegebenen Wechsel als Mitgift der
Appellatin sich die Rechtswohlthat
ihrer Mitgift gesetzes Wechsel in Betreff
Capitalien nicht, wenn sie nicht ausdrücklich
Appellant vorgestellt habe, denn Anspruch gegründet
zu machen;

2. weil Appellant, daß Appellant die Einwendung
Appellatin gegen Verjährung nicht
1486 Absatz 2. Jud. Cod. civ. vom Tage der
Klage an, gesetzes habe, endlich Ersitzung die
Auflösung der Gütergemeinschaft durch
gerichtliche Gütertrennung zur nothwendigen
Klage habe, daß aber auf die von der Appellatin
gegen Einwendungen, die von ihr gestellte Ersitzung
Klage an die Appellatin begehrte abzuweisen
seien, sondern die von ihr gestellten Einwendungen
gegen Einwendungen der Appellatin
zu verwerfen gewesen wären;

3. die Appellatin zum Beweise durch Urkunden über das
von ihr behauptete rechtliche Interesse, welches
der von der Appellatin gegen gegebenen Klage

vorhanden gewesen sein, daß Appellant schon
Klage gestellt habe, den bücherlichen Mobiliarwerth
zu erheben, und

4. durch Beweis durch Urkunden
beziehungsweise Widerlegung
Einwendungen, für welche die Entscheidung von der Appellatin
verlangte, zugelassen worden.

Gegen Urtheil Rechtsmittelwerber Appellant
die Berufung an Rechtsmittelinstanz
gegen die obige Entscheidung, indem
behauptet, daß Urtheil 1486 Civ. Cod. seinem
Appellate unrichtigen Grunde
die Gütergemeinschaft Klage, nicht aber auf
Scheidungsklage oder auf die Klage auf Trennung
von Tisch und Bett sich gestützt und
dung keine Entscheidung enthalte, Klage
Scheidungsklage sich Urtheil, welche Klage
die seine Klage ein ganz verschiedene, von
der Klagen auf Scheidung oder auf Trennung von
Tisch und Bett sei, in welchen der letzteren Fällen
sich bei der Gütergemeinschaft ein ganz
Rechten gegenüberstehen, übergehen
gestanden haben, während auf Klage auf
Scheidung den Klagbegehren

Von Seiten der Appellatin wurde unter
gegen die Berufung eingewendet, daß
Gründe, die Berufungsantrag begründet
wurde unrichtige gelten, daß bei der
Klage auf Scheidung oder auf Trennung von
und Bett, die Rechtsregeln
sind, wie bei der auf Gütergemeinschaft

bei jenen müsse, wo bei dessen, eine Collocation der Gläubiger zu bestimmen etwa möglich sei, die Collocation der Gläubiger, welche aber ihre Forderungen gehörig angemeldet haben, [illegible] die jetzt vorgelegten in dem vorgesetzten Maße zu berücksichtigen, dagegen die Collocation der Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht gehörig angemeldet haben, auf Grund der Bestimmung des Art. 1445 cod. civ. für nicht vorhanden zu erklären, und dem Appellanten die Kosten beider Instanzen aufzuerlegen.

Der Appellant hat sich auf die Bestimmungen des Art. 1445 cod. civ. berufen, welche lauten: „Wenn bei einer Immobiliarexekution kein Gläubiger innerhalb der gesetzlichen Frist seine Forderung angemeldet hat, so kann der Schuldner, welcher nachher seine Gläubiger zu befriedigen vermag, bis zum Zuschlage seine Forderungen anmelden, und an dem Preise des Verkaufes Theil nehmen, jedoch unbeschadet der Rechte, welche Dritte vor der Anmeldung erworben haben."

Der Appellant hat zu seinen Gunsten vorgebracht, daß er in dem Zeitraume von der Ausschreibung der Immobiliarexekution bis zum Tage der Zuschlagsertheilung, welcher Zeitraum 3 Monate 20 Tage betragen habe, seine Forderung angemeldet habe, daß aber die Gläubiger, welche ihre Forderungen angemeldet haben, nicht in dem vorgeschriebenen Maße zu berücksichtigen seien, da nach Art. 1445 cod. civ. nur diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor der Ausschreibung angemeldet haben, zu berücksichtigen seien, und daß, wenn auch die Bestimmung des Art. 1445 cod. civ. auf ihn Anwendung finde, er doch nicht verpflichtet sei, die Kosten beider Instanzen zu tragen, da er in gutem Glauben gehandelt habe, indem er sich auf die Bestimmungen des Art. 1445 cod. civ. berufen habe.

Der Appellant hat sich auf die Bestimmungen des Art. 1445 cod. civ. berufen, welche lauten: „Wenn bei einer Immobiliarexekution kein Gläubiger innerhalb der gesetzlichen Frist seine Forderung angemeldet hat, so kann der Schuldner, welcher nachher seine Gläubiger zu befriedigen vermag, bis zum Zuschlage seine Forderungen anmelden, und an dem Preise des Verkaufes Theil nehmen, jedoch unbeschadet der Rechte, welche Dritte vor der Anmeldung erworben haben."

Der Appellant hat zu seinen Gunsten vorgebracht, daß er in dem Zeitraume von der Ausschreibung der Immobiliarexekution bis zum Tage der Zuschlagsertheilung, welcher Zeitraum 3 Monate 20 Tage betragen habe, seine Forderung angemeldet habe, daß aber die Gläubiger, welche ihre Forderungen angemeldet haben, nicht in dem vorgeschriebenen Maße zu berücksichtigen seien, da nach Art. 1445 cod. civ. nur diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor der Ausschreibung angemeldet haben, zu berücksichtigen seien, und daß, wenn auch die Bestimmung des Art. 1445 cod. civ. auf ihn Anwendung finde, er doch nicht verpflichtet sei, die Kosten beider Instanzen zu tragen, da er in gutem Glauben gehandelt habe, indem er sich auf die Bestimmungen des Art. 1445 cod. civ. berufen habe.

In seinem Schreiben vom 30 September 1867 hat der Appellant zu erkennen gegeben, daß er sich mit dem Betrage von 10000 f. begnügen wolle, wenn ihm dieser Betrag sofort ausgezahlt werde, daß aber, wenn dieses nicht geschehe, er auf seiner Forderung von 13000 f. bestehen müsse.

Der Appellant hat zu seinen Gunsten vorgebracht, daß er in dem Zeitraume von der Ausschreibung der Immobiliarexekution bis zum Tage der Zuschlagsertheilung, welcher Zeitraum 3 Monate 20 Tage betragen habe, seine Forderung angemeldet habe, daß aber die Gläubiger, welche ihre Forderungen angemeldet haben, nicht in dem vorgeschriebenen Maße zu berücksichtigen seien, da nach Art. 1445 cod. civ. nur diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor der Ausschreibung angemeldet haben, zu berücksichtigen seien, und daß, wenn auch die Bestimmung des Art. 1445 cod. civ. auf ihn Anwendung finde, er doch nicht verpflichtet sei, die Kosten beider Instanzen zu tragen, da er in gutem Glauben gehandelt habe, indem er sich auf die Bestimmungen des Art. 1445 cod. civ. berufen habe.

In seinem Schreiben vom 30 September 1867 hat der Appellant zu erkennen gegeben, daß er sich mit dem Betrage von 10000 f. begnügen wolle, wenn ihm dieser Betrag sofort ausgezahlt werde, daß aber, wenn dieses nicht geschehe, er auf seiner Forderung von 13000 f. bestehen müsse.

Der Appellant hat zu seinen Gunsten vorgebracht, daß er in dem Zeitraume von der Ausschreibung der Immobiliarexekution bis zum Tage der Zuschlagsertheilung, welcher Zeitraum 3 Monate 20 Tage betragen habe, seine Forderung angemeldet habe, daß aber die Gläubiger, welche ihre Forderungen angemeldet haben, nicht in dem vorgeschriebenen Maße zu berücksichtigen seien, da nach Art. 1445 cod. civ. nur diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor der Ausschreibung angemeldet haben, zu berücksichtigen seien, und daß, wenn auch die Bestimmung des Art. 1445 cod. civ. auf ihn Anwendung finde, er doch nicht verpflichtet sei, die Kosten beider Instanzen zu tragen, da er in gutem Glauben gehandelt habe, indem er sich auf die Bestimmungen des Art. 1445 cod. civ. berufen habe.

In seinem Schreiben vom 30 September 1867 hat der Appellant zu erkennen gegeben, daß er sich mit dem Betrage von 10000 f. begnügen wolle, wenn ihm dieser Betrag sofort ausgezahlt werde, daß aber, wenn dieses nicht geschehe, er auf seiner Forderung von 13000 f. bestehen müsse.

Der Appellant hat zu seinen Gunsten vorgebracht, daß er in dem Zeitraume von der Ausschreibung der Immobiliarexekution bis zum Tage der Zuschlagsertheilung, welcher Zeitraum 3 Monate 20 Tage betragen habe, seine Forderung angemeldet habe, daß aber die Gläubiger, welche ihre Forderungen angemeldet haben, nicht in dem vorgeschriebenen Maße zu berücksichtigen seien, da nach Art. 1445 cod. civ. nur diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor der Ausschreibung angemeldet haben, zu berücksichtigen seien, und daß, wenn auch die Bestimmung des Art. 1445 cod. civ. auf ihn Anwendung finde, er doch nicht verpflichtet sei, die Kosten beider Instanzen zu tragen, da er in gutem Glauben gehandelt habe, indem er sich auf die Bestimmungen des Art. 1445 cod. civ. berufen habe.

In seinem Schreiben vom 30 September 1867 hat der Appellant zu erkennen gegeben, daß er sich mit dem Betrage von 10000 f. begnügen wolle, wenn ihm dieser Betrag sofort ausgezahlt werde, daß aber, wenn dieses nicht geschehe, er auf seiner Forderung von 13000 f. bestehen müsse.

Der Appellant hat zu seinen Gunsten vorgebracht, daß er in dem Zeitraume von der Ausschreibung der Immobiliarexekution bis zum Tage der Zuschlagsertheilung, welcher Zeitraum 3 Monate 20 Tage betragen habe, seine Forderung angemeldet habe, daß aber die Gläubiger, welche ihre Forderungen angemeldet haben, nicht in dem vorgeschriebenen Maße zu berücksichtigen seien, da nach Art. 1445 cod. civ. nur diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor der Ausschreibung angemeldet haben, zu berücksichtigen seien, und daß, wenn auch die Bestimmung des Art. 1445 cod. civ. auf ihn Anwendung finde, er doch nicht verpflichtet sei, die Kosten beider Instanzen zu tragen, da er in gutem Glauben gehandelt habe, indem er sich auf die Bestimmungen des Art. 1445 cod. civ. berufen habe.

In seinem Schreiben vom 30 September 1867 hat der Appellant zu erkennen gegeben, daß er sich mit dem Betrage von 10000 f. begnügen wolle, wenn ihm dieser Betrag sofort ausgezahlt werde, daß aber, wenn dieses nicht geschehe, er auf seiner Forderung von 13000 f. bestehen müsse.

Der Appellant hat zu seinen Gunsten vorgebracht, daß er in dem Zeitraume von der Ausschreibung der Immobiliarexekution bis zum Tage der Zuschlagsertheilung, welcher Zeitraum 3 Monate 20 Tage betragen habe, seine Forderung angemeldet habe, daß aber die Gläubiger, welche ihre Forderungen angemeldet haben, nicht in dem vorgeschriebenen Maße zu berücksichtigen seien, da nach Art. 1445 cod. civ. nur diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor der Ausschreibung angemeldet haben, zu berücksichtigen seien, und daß, wenn auch die Bestimmung des Art. 1445 cod. civ. auf ihn Anwendung finde, er doch nicht verpflichtet sei, die Kosten beider Instanzen zu tragen, da er in gutem Glauben gehandelt habe, indem er sich auf die Bestimmungen des Art. 1445 cod. civ. berufen habe.

[illegible] Appellat [illegible] [illegible]
die Pfänd zum 2000f schon Besitzung in Empfang und
schon vorgenommen habe, aufmerksam
dass Pfänd gewisse Mobilien besonders selbst
und Barschaft besonders gepfändet, die sich in der gräflichen
Wohnung befanden, von seinen Pfändungsact
dann abgegangen worden sei.

Von Seiten des Appellaten wurde die gerichtliche
Pfändung mit den von dem Pfänder und
in seinem obigen Anbringen enthaltenen Gründen
dann als völlig unbegründet bestritten und be-
hauptet, daß die von ihm in der angefochtenen
Pfändung genommenen Erklärungen nicht
dem Pfänder, sondern ausdrücklich dem
Pfänder des Appellaten schon [illegible] 300f
in baarem Geld und dieses zu 2000f ange-
schlagenen Mobilien, welche dem Pfänder
dem Appellaten geblieben seien und ihm
gültig müssen nicht selbes entgegenwenden
können. Zugleich bescheinigte Appellant daß
Appellaten einen Theil dieser Mobilien
etwa von 300f mit sich genommen und in
Besitz habe. Endlich setzte er voraus dem
auf seinen obigen Anbringen entsprechend sei,
zu dessen Aufklärung über die Appellaten
auf dem Pfänder Anbringen aufgelegten
Eidesfrage [illegible] [illegible]
[illegible] Pfändung abgenommen werden müsse.

Das Pfänder erstellt auf den beiden heute
zugestellten Anbringen:

Erkannt:

1.) Ob durch die Zeugen und die Pfänder
abgenommene Eidesfrage begründet gemacht sei?

2.) Ob nicht Appellant gehalten sein zu
sein, die Appellaten auf dem
Pfänder Theil von 9 300f
mit diesen zum Zwang der Pfändung
zu bringen?

3.) Ob diese Zeugen schon für diese Haftung
zu gestatten sind?

4.) Ob Eingang dieses Beschlusses von dem Appel-
laten eingebrachten Mittheil von 1000f
auf den gerichtlichen Appellaten das Appel-
lat die Pfänder für was zu bringen
und die weiteren Pfändung zu unter-
lassen ist?

5.) ob über die Pfänder Appellaten Urkunde zu errichten und mit
dessen Abnahme das Landgericht in seinem
Bezirk zu beauftragen ist?

G. Gulden

Zu den Pfänder Pfänder, worauf die
Appellaten u. Pfänder Appellaten
zugestellten.

G. Gulden

No 1148.

Zustellung.

Heute dem Pfänder Pfänder
Pfänder Pfänder Pfänder, Pfänder Pfänder,
Pfänder Pfänder Pfänder Pfänder Gulden,
Pfänder Pfänder Pfänder Pfänder Pfänder Pfänder,
Pfänder Pfänder Pfänder, Pfänder Pfänder Pfänder,
Pfänder Pfänder Pfänder Pfänder Pfänder
Pfänder Pfänder Pfänder Pfänder Pfänder

Martin Hasemann, k. Ordinariatsbote am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, dahier wohnhaft,

Der Herr Vollmar k. Anwalt

des Wilhelm Schopen, Appellanten und Widerappellaten, wohnhaft wie Beschrieb, erklärte mir Endes Unterzeichneter, daß er gegen diese Urtheile Revision

Abschrift der vorunterschriebenen Urtheile wird dem Herrn Advokat zugestellt.

Kosten 46 Xr.

Hasemann

Zahl 38
Resp. 0.
Reg. 0.
46 Xr

Nr. 13 a. Registrirt zu Zweibrücken den 8. Juni 1868 fol. 78 Bd. 130. fol. 64. Ohne Revision. K. Rentamt

Opposition für Widergegner

Vollmar.

5227.

Speyer 19. März 1868.
Verk. v. 2. Juni 1868.

14 Kreuzer

Anwalt
für
Wilhelm Schopen, Gutsbesitzer in Hornbach wohnhaft, Appellanten gegen Urtheil 2ter Instanz des k. Landcommissärs für Frankenthal vom 18. Januar 1868 und Widerappellat, vertreten durch den k. Anwalt Vollmar;

gegen

Friederike Caroline Bernighof, ohne Gewerb bei genannten Wilhelm Schopen, päthin Hornbach Frankenthaler Gemarkung, Appellatin und Widerappellantin, vertreten durch den k. Anwalt Gruber.

In Betreff der Appellation und Widerung gegen ihre Gutsbesitzer Appellanten beziehen und mit mündlicher Klassirung der Widerung wird erkannt laut:

daß derselbe mit mündlicher Klage mit Hypothekenbefreiung gegen die Frau Widerappellatin Klage verlangt, replicando Verlangen die Widergerichtsgerichte für Frankenthal um Abweisung mit Hypothek, weil das dann Abweisung der Appellation Urtheil zugleich die Widerklage und daß dieselbe auf Widerung der Appellation Urtheil vom 18. Januar 1868 das Rechtsmittel der Berufung eingelegt zu haben und dann folgende Einwendungen vorgebracht:

I. Die Entwurfe des Art. 1445. C. civ. al. 2. enthalten die Bestimmung, daß die Wirkungen der Hypothekenbefreiung Urtheil sich auf den Zeitpunkt der Klage gründet ist, was

dass mit der rechtsgültigen Scheidung die Ehe aufgelöst und daher auch die Ehegattin nicht mehr berechtigt ist, den Namen des Mannes zu führen, so kann auch die Ehegattin nach rechtsgültiger Scheidung der Ehe nicht mehr berechtigt sein, den Namen des Mannes zu führen, und es ist daher auch die Klägerin nicht mehr berechtigt, den Namen des Klägers zu führen.

Urtheil 29. Mai 1868.
Zustellung 2. Juni 1868.

LICENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Im Scheidungs-Ehestreite der Ehefrau Rosalie Bergmann gegen ihren Ehemann Gottlieb Bergmann, Handelsmann, beide in Frankfurt wohnhaft, Appellatin und Provocatin,

gegen

Gottlieb Bergmann, Handelsmann, Appellaten und Provocaten einerseits, und Rosalie Bergmann, geborne Bergmann, in Frankfurt wohnhaft, Appellatin und Provocatin andererseits,

hat das Appellationsgericht der freien Stadt Frankfurt, nach Anhörung des Vortrags des Referenten, Appellationsgerichtsrath Dr. Volkmar, und der Anträge des Procurators der Armen, Advocaten Dr. Hallwachs, in Erwägung,

daß durch das Urtheil der 2ten Instanz vom 9. Januar 1867 die Appellatin Bergmann für schuldig erkannt worden ist, mit dem Appellaten Bergmann die Ehe gebrochen zu haben, und daß auf Grund dieses Urtheils die Ehescheidung zwischen den Parteien ausgesprochen worden ist;

daß die Appellatin Bergmann gegen dieses Urtheil unterm 28. Januar 1867 die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt hat, welche jedoch durch Urtheil des Cassationshofes vom 9. Januar 1868 verworfen worden ist;

daß die Appellatin Bergmann gegen das Urtheil der 2ten Instanz vom 9. Januar 1867 auch die Appellation ergriffen hat, welche jedoch durch Urtheil des Appellationsgerichts vom 2. April 1867 als unstatthaft

d. d. daß die Appellatin wegen der gegen den Appellaten
erhobenen Klage v. 30 Oktober 1863 gehörig
belangt sei, daß Appellat zu entscheiden schuldig
erkläre:

1) daß derselbe in den Fall ausgebliebener Klage während
der Frist die gegen den Appellaten wegen Herausbezahlung
der Prämie von 11.052 Fl. 45 kr. nebst
Interessen zu 5 pCt. von Tage der Exekutionsklage
(23 Oktober 1863) i

2) daß derselbe schuldig sei, in Anrechnung beizubringen
Kapital der Prämie von 11000 fl. nebst Zins v. 19 Mai 1864
bis dem Datum des Urtheils die Prämie von 330 fl.
mit Zinsen v. 1 Juni 1866 an;

daß Appellat diese Klage mit Appellatin Punkte
abzuweisen bestritten hat: a) gründe sich die
Mitgift der Appellatin gegen ihren Vater auf
Urkunden, wegen deren Aufnahme sie, dessen Anklage
für die Klage des Appellaten gegründet sei,
und überhaupt über die Liquidation der gegen den
Appellaten angesprochenen Forderungen gegen die
Appellatin zu Recht erkannt werden;

daß derselbe schuldig sei, darüber sich zu erklären,
ob er nicht

a) die Zinsen von der Einbringung der Appellatin,
für welche Einbringung Gelder zu seinen
Privatzwecken 3000 fl. erhalten, indem sie
die bezügliche empfangene 3700 fl. denselben am
1 Januar 1857 à 5 pCt. hätte hinterlegen sollen,
daher von 2000 fl. an Mobilien verfallen habe,
welche Interessen er bezahlen soll, der Appellatin zu
Recht zuerkannt werden, bezüglich der Differenz
auf Besitz, indem sie diese Zinsen einzufordern
selben bereits rechtzeitig angezeigt hatten;

b) die Zinsen von der Einbringung der Appellatin, daß
er nachweislich von Tage der Exekutionsklage
(23 Oktober 1863), spätestens auf den Tag der
folgenden Exekutionsklage (11 Oktober 1866 nicht
liquidirt, wenn die Appellatin begehrte Alimen-
tation wegen Einbringung der Exekution
gezogen;

c) die Differenz, für welche sich die Appellatin
billigt habe, seien lange begehrt.

d. d. daß Beide erste Instanzen den angefochtenen
Urtheile vom 18 Dezember 1867, die Beklagte entge-
gengesetzten Anträge, Appellatin abzuweisen, ab-
gewiesen, gegen welches Urtheil Appellatin
Berufung ergriffen hat, daß Appellat
den Empfang von 3000 fl. eingestanden
sich gerühmt und in den Akten nachgewiesen
die Appellatin sich die Kapitalien der Mobilien
in Natura gefallen lassen müsse, wenn sie nicht
nachweisen könne, daß sie Appellat gezogen
habe, den Betrag der Mobilien einbringend mit
2000 fl. anzusetzen;

Appellat, daß Appellat gegen die Appellatin
gemachte Einbringung die Einrede von Tage
der Exekutionsklage geltend gemacht habe, ebenso
daß die von der Appellatin angesprochenen Mobi-
lien nicht Eigenthum der Ehe
gewesen;

3) die Appellatin gegen Vorweis der Urkunde, daß
überhaupt von ihr behauptete spätere Einbringungen,
sowie Urkunden, daß Appellat sie angelegt habe,
den Betrag der Mobilien mit 2000 fl. anzusetzen;

4) dieselbe gegen Vorweis der Urkunde v. Eröffnung
des testirten Heyl-Testaten Verbrechens
gegenwärtige Widerrufungsklage fällig.

I. E. daß Appellat gegen dieses Urtheil die Berufung
angemeldet und Appellation gegen dasselbe ordentlicher
Appellat sah, somit ist selbst Einbringen bezüg-
lichen von 10,000 fl. Sage die Berufungsbeschwerde
vorgelegten Urkunden vorweise vom und
die von dem Appellaten dagegen erhobenen
Einwendungen selbst abgehandelt werden
soll werden sollten.

B. Im Hauptberufung.

I. E. daß Klage gestützt sein Rechtsgrund der Appellation
des Appellanten ist dem 30 Januar 1862 ge-
fängige Forderung, worinnen Rechtsgrund der Appellation
Anerkennung von dem Appellanten zugestanden
wurde mit Abzug der Appellation derselben
gestützten Urtheil von 10,000 fl. Sage Einspruch
erhoben habe, selbst gemäß Urtheil von der Appel-
lation am 30 October 1867 erhoben. Klage ist
zulässig anzusehen, weil gedachtes in gegen-
wärtige Instanz ist die Urtheil vom, dieses
für sie dasselbe erst unter abgeändert bleibt;

daß über Urtheil Einwendungen gegen
den Appellaten gemachten Anerkennungen
die Klage des Appellaten betreffend gestützten
Einbringen der Klage des ist gemäß Urtheil vom
Gerichtstage pr. 29 Januar 1863 ausgesprochen
Endzweck von 10,000 fl. Sage gestützten Klage
fordert und daß die vorhin von Rechtsgrund gestützt
dem Rechte des Appellaten und dem Appellanten
die Appellation ist hinterlegen, — wie bei Abtrag
bei der Hauptberufung weiter anzuführen
wurden wird.

I. E. daß Urtheil gestützt den Parteien von
der Rath Fetz in Frankenthal gefangenen Urtheil
vom 8 - 19 Januar 1866 ist 16 Februar.

LICENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

2 1867 die Aufforderung und Zeugenabhörung über die Güte
gewonnen gestützt ist haben die Beschwerung der
Appellation dem Gegenstande gehabt, daß
nicht diese Aufforderung die Appellation
nicht seinen Bestand, sondern Eingang
haben zu erhalten, vor wenigen, als
Appellanten gestützt dem Rechte Appellat,
welche die Entscheidung der Hauptsache,

daß Urtheil vom Rechte Urtheil
von dem Appellanten der Klage entgegen-
gesetzten Einwendungen der Unzulässigkeit
und Fälligkeit gegründet vorgetragen hat,

I. E. daß Urtheil Grund der Rechte habe,
sofern die Appellanten dem gegen dasjenige Entschei-
dung der angefochtenen Urtheil gestützt, durch
welche entschieden, Einbringen gestützten Urtheil,
weil sie eine die Auflösung der Gutachten
gestützt gestützt Klage sei (Art 1441. C. civ.), nicht be-
gründet (Art 1443. C. civ. in dem letzten Satze:
Il y aura lieu qui prononce la séparation de biens,
ordonne qu'il sera fait un état de la consistance
des meubles, à moins que la dispense
ait été accordée par le contrat de mariage)
— ist gemäß Urtheil vom (30 October 1863)
bestätigt von dem Rechte Urtheil gestützt
eingestanden.

I. E. daß Urtheil Entscheidung sowie dem Rechte
der angefochtenen Urtheil Rechtsgrund gestützt,
sofern aber nachfolgende Gründe kommen:

I. E. daß die Klage (Art 1443 C. C. in dem
letzten Satze) auf die Gutachtenerung gestützt
Klage der Separation de corps entbehrt (Art 311. 1441.
C. C.) sowie auch ist — gemäß Urtheil gestützt

bestritten ist, die Massgabe der Ansetzung aber derselbe beizutreten und die Abweichung der zu gewinnenden Resultate gegenüber der gesetzlich bestimmten Ansetzung als unerheblich zu bezeichnen, für den Fall der Gütergemeinschaft gebührt Ehegatten, wenn auf sein Leben Prämien gezahlt sind, eine Forderung gegen die Gemeinschaft in Höhe der Prämien, die er aus seinem Vorbehaltsgut gezahlt hat. Arg. Art 1469 C.N. Pothier Traité de la Communauté N° 6. 8. Delvincourt Cours de Code Napoléon Tome III p. 516 Note 4. Duranton Cours de droit français Tome XIV p. 511. Troplong Contr. de mariage Tome II N° 1386. 1387. 1388. Zachariae Tome III § 516 Note 32. Dalloz Rec. alph. Tome V p. 189; Rolland de Villargues Vo Assurance N° 289. Arrêt Cassation v. 17 Juin 1835 Sir. 36, 1, 61. " Rouen v. 3 Juin 1841 Sir. 41, 2, 548. Arrêt v. 13 Juin 1855 D. Pal. 56, 1, 9. " " 8 Août 1860 " " 61 p. 270. 271. " " 6 Avril 1862 " " 64 p. 682.

Besançon v. 15 Febr. 1864 D. Pal. 64 p. 68.
Arrêt v. 19 Juin 1855 D. Pal. 56, 1, 9.
" v. 13 Mai 1862 D. Pal. 63 p. 300;

Das Urtheil des Vordersatzes, Tome II p. 514, enthaltend gegenstehende, billigt die ganze Berechnung und lehnt die Massgabe des Gesetzes und offenbar auf Grund der Ansicht der Gegner fest, dass sie nicht anzuwenden sei.

In Erwägung, dass die oberen Gerichte, welche die Anwendung des Art 1469 C.C. auf die Berechnung der Separation de corps entstehende Gütergemeinschaft verlangen, annehmen, im Falle der Scheidung stehe jedem der Ehegatten die Auflösung der Gütergemeinschaft und die Theilung des Gemeinschaftsvermögens zu, während im Falle der Trennung von Tisch und Bett nur der unschuldige Theil die Auflösung der Gütergemeinschaft verlangen könne, und dass demnach, da die Separation de corps nur eine Trennung von Tisch und Bett zur Folge habe, auf Separation de corps die Massgabe des Art 1469 C.C. keine Anwendung finden könne;

In Erwägung, dass diese Ansicht sich auf die Scheidung stützt, wie sie durch das Gesetz v. 8 Mai 1816 abgeschafft worden, dass aber die Gesetzes-Novelle von 1816 und die Verhandlungen der Gesetzgebungs-Körper, welche dieselbe zu Stande brachten, keinen Zweifel darüber lassen, dass die Scheidung durch die Separation de corps ersetzt werden sollte; dass demnach, da die Separation de corps nur eine Trennung von Tisch und Bett zur Folge hat, die Auflösung der Gütergemeinschaft, welche nur bei der Separation de corps mit Bedingung vorgesehen ist, die Scheidung gewesen wäre, wenn nicht die Gesetzgebung, welche die Separation de corps mit Bedingung vorgesehen hat, die Scheidung gewollt hätte; dass es nicht, wie der fragliche Urtheilsspruch annimmt, der Separation de corps an Folgen mangelt, welche nur der Scheidung eigen sind, dass vielmehr die Separation de corps mit Bedingung vorgesehen ist, um die Scheidung zu ersetzen, dass demnach, wenn die Separation de corps mit Bedingung nicht die Scheidung ist, sie doch wenigstens ihre Stelle vertritt, dass sie ihr gleichsteht, dass sie sie ersetzt, dass sie sie ist, dass sie sie vertritt

Separation de corps prononcée entre les Conjoints et la séparation de biens qui en a été la suite ou le complément, ne donnent pas ouverture à la liquidation et au partage de la communauté, lorsque le mari ne demande ni l'une ni l'autre. Arrêt de la Cour de cassation, du 14 Août 1811. (Sirey, tome XIV, 1re part. jurisp. tome VIII, pag. 414 à 417.)

Exception, Nr. 1368.

Dans le cas où la séparation de corps prononcée entre les Conjoints, et la séparation de biens qui en a été la suite ou le complément, ne donnent pas ouverture à la liquidation et au partage de la communauté, lorsque le mari ne demande ni l'une ni l'autre, la femme ne peut pas demander la liquidation et le partage de la communauté, avant la dissolution du mariage.

Arrêt de la Cour de cassation, du 14 Août 1811. (Sirey, tome XIV, 1re part. jurisp. tome VIII, pag. 414 à 417.)

ÖSTERREICHISCHE NATIONAL-BIBLIOTHEK
14 Kreutzer

Exception, Nr. 1368.

Dans le cas où la séparation de corps prononcée entre les Conjoints et la séparation de biens qui en a été la suite ou le complément, ne donnent pas ouverture à la liquidation et au partage de la communauté, lorsque le mari ne demande ni l'une ni l'autre, la femme ne peut pas demander la liquidation et le partage de la communauté, avant la dissolution du mariage.

Arrêt de la Cour de cassation, du 14 Août 1811. (Sirey, tome XIV, 1re part. jurisp. tome VIII, pag. 414 à 417.)

Exception, Nr. 1368.

Dans le cas où la séparation de corps prononcée entre les Conjoints et la séparation de biens qui en a été la suite ou le complément, ne donnent pas ouverture à la liquidation et au partage de la communauté, lorsque le mari ne demande ni l'une ni l'autre, la femme ne peut pas demander la liquidation et le partage de la communauté, avant la dissolution du mariage.

Arrêt de la Cour de cassation, du 14 Août 1811. (Sirey, tome XIV, 1re part. jurisp. tome VIII, pag. 414 à 417.)

[illegible] Ausspruches müssen die Zeugen [illegible] [illegible] [illegible]

daß sie gegen mein einziges accèt des Code civil (Code Napoléon) v. 23 März 1803. Sir. 48, 1, 354, verstoße in einem Falle, wo es sich um die Gültigkeit eines Acts handelt, der Gegenstand der Verhandlung gewesen ist, wenn solche Verhandlungen diesem vorangehen, accèt oder allen denjenigen, die Anlaß zum accèt gegeben haben und der nämliche Gegenstand ist in einem accèt vom 4 Februar 1846 Sir. 46, 1, 353 selbst von der Appellatin verschiedene Personen in Anwendung gebracht worden, sieht entgegen:

„Attendu que l'acte dit Engagé, loin d'avoir emporté qu'acceptement de l'act[illegible] dotal de la dot de la femme doivent lui être comptés à partir du jour de la demande en séparation de biens, a formellement contracté ce principe."

I. Ueber die Beschwerde wegen Verletzung des Gesetzes.

a) Ueber die gegen die Abweisung der Appellatin wegen Appellationsgesetzlichkeit vom 30 Januar 1866 über die Appellationsgesetzlichkeit des Vagner'schen Vergleichs v. 28 Februar 1855 vorgebrachte Beschwerde.

Da die Appellatin auf diese rechtliche Erörterung nicht eingegangen ist,

4. da Vater in seinem Vergleichsantrage v. 14 Juni 1865 seine Forderung an Appellatin auf 8700 fl. angegeben hat, Appellatin aber in ihrer Appellationsbeantwortung vom 24 September 1866 zugestanden hat, daß sie von dem 1857 ausgezahlten Heirathsgute noch 8700 fl. und respective Mobilien, welche sie nicht mehr besitze, herausgeben müsse, und in Anschlag gebracht hat, daß sie 2000 fl. verbraucht, in Betreff des Restes aber mit ihrem Vater gerechnet habe, als ihr Gatte ihr 10,700 fl. auf die Heirathsgabe verrechnet habe, da Appellatin in Folge der vorgelegten Abrechnung vom 12 Januar 1867 über den Empfang von 3700 fl. Pfandbriefe ihres Vaters quittirt hat, da sie ferner in Betreff der 3700 fl. Pfandbriefe nicht behauptet hat, daß sie dieselben nicht erhalten habe, da sie ihre Klage hierauf nicht gestützt hat, da Appellatin ferner in ihrer Appellationsbeantwortung vom 24 September 1866 selbst zugestanden hat, daß sie 3700 fl. Pfandbriefe

Das Haus appellant ausführen zugestanden hat, daß er nach dem 1ten Januar 1857 nach seiner Rechnungsablage über die Erbschaftsmasse noch eingenommen hatte eine Gesamtsumme von 10078 Fl. 45 Kr. wovon abzuziehen 6584 Fl. 30 Kr. welche er ausgegeben hat, eine Summe von 3493 Fl. 45 Kr. übrig lassend, welche Gesamtsumme 11092 Fl. 45 Kr. ausmacht.

In Erwägung daß appellant die zu Nachtheil appellatin erhaltene Mobilien ohne Rücksicht der appellatin erhaltend der Erbmasse, die Herausgabe derselben entweder in Natur oder in Geld verweigert, bis appellatin sich über die Schätzung derselben en bloc zu 2000 Fl. mit seiner Rechnungsablage abhalten lassen, Verweigerung der appellatin gründig haben will, sagend die Bestimmung aufgestellt habe, daß diese der zweiten Theil dieser Mobilien der einen von seiner Rechnungsablage ausmachen sei;

Daß dieses von appellant offenbar verletzt ist, da appellatin den gemeinschaftlichen Mobilien, welche sie in Besitz gegeben worden, daß sie in die erbliche Gemeinschaft fallen, mit 2000 Fl. abhalten, eine Schätzung dieser Gelegenheit zu setzen, in Anbetracht gegen der appellatin früher entgegengesetzten Mobilien gegen einen Betrag von 2000 Fl. übergeben zu haben, somit abzuweisen gegen die appellatin Recht kann, da er zu beweisen verlassen Besitz der Mobilien in Empfang genommen zu haben, wenig Inhalt derselben anzeigt, welchen sonst das

gütergemeinschaftl. müßte, die appellatin, welche ihr Einbringen vollständig zurückerhalten muß, treffen müßte;

Daß dasselbe die bezüglichen Mobiliarbestandtheile, welche appellatin aufgenommen, daß sie in die gemeinschaftliche oder sonstige Erbmasse fallen müssen, da Mobilien in Natur genommen, einzig sind, gemäß appellatin Aussage, die sie bei Übernahme der Mobilien angegeben, welche sie ursprünglich empfangen hat, zu welchem Preise sie dieselben von ihr übernommen haben, — wonach die gedachten selbst bei der Übernahme der Mobilien durch sie nicht genau angegeben worden sind, — wenig Inhalt hat, da sie nicht genau angegeben worden sind, da sie nicht genau angegeben worden sind, da sie nicht genau angegeben worden sind

Oktober 1867 erhobene Scheidungsklage der Ehefrau
Barbara geborene Wolf gegen ihren Ehemann Johann
Hagenauer Weingartenbesitzer wegen 10,000 fl. Heirathsgut
die Fällige Klage in dem vorangeführten Erkenntnisse
dem Appellaten zuerkannt hat, und demselben aufgetragen
worden ist, binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses
Erkenntnisses die Klägerin Barbara Hagenauer
um 10,000 fl. Heirathsgut zu befriedigen,

aus diesen Gründen

gefällt der k. k. Appellationsgerichtshof, die Berufung
des appellirenden Johann Hagenauer Weingartenbesitzer
in Nussdorf wegen angefochtenen Urtheiles vollinhaltlich
zu bestätigen, und dem appellirenden Johann Hagenauer
die Kosten des Appellationsverfahrens mit 21 fl. 42 kr.
ö. W. binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Exekution
zu ersetzen.

Wien, am 28 September 1868

Vom k. k. Appellationsgerichtshofe

Dr. Gabler

Vizepräsident

Dr. Hindelang

Rath

Dr. Wagner

Rath

Dr. Hein

Rath

Dr. Hoffmann

Rath

Dr. Hoffmann

Rath

Dr. Hoffmann

N: 5227. Verh. v. 2. Juni 1868.

Rubrum

Juh Sachen der Cäcilia Bernegger, geschiedenen Ehefrau von Wilhelm Anton Schopen, Gutsbesitzer in Dornstein Wohnhaft, in ihrer Eigenschaft als Testamentarin wegen Appellation u. Incidentappellation

gegen

den nunmehr Wilhelm Anton Schopen, Appellanten u. Incidentappellaten.

Es gefalle den l. Appellationsbeyamte, sollte nach Vorlesung des von den Appellanten den Appellation beigebrachten Erkenntnis zu erkennen, daß sie benöthigt ist, zu bescheiden:

„daß sie von den in der Verlassenschaft vorgefundenen Mobilien, Wechsel, Lotterie-Einlagen Mobilien vorgenommen von nicht sondern auch sonstigen Mobilien vorgenommen sind, sondern daß sie nur einen von den Appellanten während der Ehe gebrauchten u. in den Inventaren vor-

Notwendig zu 12 fg abgeschätzten Koffer, wovon sie Appellatin die Herausgabe zugesagt hat, weil er Besitz sagt, dieser Koffer in Natur gar nicht zu geben oder über dessen Zeugnis sich auszusprechen zu lassen".

Subsidiarisch, daß sie anzuweisen zu eben: Insbesondere damit: "daß aus den Effekten und dem Gelde "der verstorbenen beim der zu der Liebhaberschen aufgelösten Wohnung für sie in Besitz haben".

Gleichzeitig einen Herrn Richter der 4. Zu. zu beauftragen in Gemeinschaft mit der Ab. ursula die Lage in der Wohnung der Appellin zu beaufsichtigen.

G. Gulden

Geschehen bey der mündlichen Verhandlung d. 20 Mai 1864.

vKSt

droit qu'il avait sur les biens de sa femme, qui peut en conséquence le poursuivre pour la restitution de la dot"

wenn sie vorgibt, daß sie nach ausgesprochener séparation de corps wieder die dot mit allen Zinsen vom Tage der Klage an herausverlange.

III. In Erwägung, daß die Feststellung Klagen die mit der Ehescheidung oder der Ehetrennung verbunden sind, wie sie im Gesetze vorgesehen sind, nicht zu einer Unbilligkeit führen können, weil die Bestimmungen der Art. 866 ff. C. pr. für geeignete Sicherstellung Vorsorge treffen;

daß es nicht anders über den Fall der Klage der séparation de corps eingetragenen Feststellungen, die auf Grund der Art. 1445. C. civil gemeinschaftlich gemacht worden sind, gehalten werden kann, weil die Bestimmung des Art. 1445. C. civil gemeinschaftliche Interessen voraussetzt, die mit der Ehescheidung oder der séparation de corps nicht gegeben sind;

daß daher gegenwärtigen Falles die Bestimmungen der Art. 866 ff. C. pr. mit Notwendigkeit auf die Effekten der Appellin anzuwenden sind, die Bestimmung des Art. 1445. auf gemeinschaftliche Interessen sich bezieht, die mit der Ehescheidung oder der séparation de corps nicht gegeben sind;

In Erwägung, daß Bestimmung der Einleitung für die vorgenommenen Anstalten anzuordnen sind, die Appellin anzuweisen hat, für die von ihr vorgenommenen Anstalten Rechnung zu legen;

Rodière et Pont contr. de mariage II. 869.
Demolombe II. 2. 514. –
Duranton II. 622. – welche Ansicht auch Bellot
seiner früheren Ansicht entgegen jetzt
aufgab.
Rodière journal du Palais 1856. 1. pag. 5. note.
" " " 1864. pag. 683. note 5.

IV. Zu Letzterem heißt es in der Ehescheidung, daß die
Ehescheidung das letzte Mittel sein soll, wenn die mit
einander Streit habende Ehegatten unüberbrückbare Ehezwistigkeiten
bisher nicht beigelegt und kein Einigungsmittel
vorhanden ist, eine Versöhnung dieser Gatten un-
möglich sei. –
Dass die wirkliche Trennung noch Ehebruch
sei, nimmt man nicht an, weil sonst der Ehebruch
sowohl dem Ehebrecher als auch dem Ehegatten
Vortheile bringt und dann Ehebruch
begangen werden könnte, um die Ehe zu lösen. –
Ehebruch ist Ehescheidungsgrund. Ehebruch ist
ein Grund für die Ehescheidung, weil Ehebruch
eine Verletzung der ehelichen Treue ist und
die Ehe zerstört. Ehebruch ist Ehescheidungsgrund
auch nach dem Code civil. Art. 229. C. civ.
Durch die wirkliche Trennung die Pflichten
gegen einander aufgehoben sind, daher kann
eine solche Trennung nicht Ehebruch sein, weil
dasjenige Gatte, welches Ehebruch begeht, die
Pflichten gegen einander verletzt. –
Zu Letzterem heißt es, daß nicht jeder Ehebruch
sowohl die eine Ehe auflösende Ehebruch
sei, sondern nur derjenige Ehebruch, welcher
die Ehescheidung, die Trennung von Tisch und
Bett der Ehescheidung, die Trennung von Tisch
und Bett der Ehescheidung aufgehoben sind. –
Ehebruch ist Ehescheidungsgrund, wenn
die Ehe durch Ehebruch gelöst wird

Klage der Gläubiger Niemand früher, welchen die Schätzung zu übermässig vorkommt;

Aufhebung der Art. 1571. C. c. gegen zulässigen Amortisirungen Aufbewahrung der Schätzung, diese vorzunehmen den Gerichtsschreiber verpflichtet;

In Erwägung, dass diese Art. die Entschädigung der ersten Ehefrau nicht in allen Fällen gesichert lässt, und dass Gegenwärtige Einsprache gegen die Schätzungsklage der Ehefrau Bertrand — unter Beibehaltung der übrigen Bestimmungen des Urtheils vom 28. Dezember — zu verwerfen ist.

B. Zur Freitheilserklärung.

I. Die eingebrachten Mobilien betreffend.

In Erwägung, dass in dem Heirathsvertrage der Parteien, welcher speziell vorliegt, d. Notär Wagner in Winnweiler am 28. Dezember 1855 die Eltern der Braut, diese ihre Tochter und den Bräutigam mit Mobilien und Baarschaft, wie aus gerichtlichen Schätzungen und Ausweisen hervorgeht, ausgestattet haben;

dass Letzterer, das ihm Zugebrachte und Geschenkte, Baarschaft und Mobilien, zu 3000 fl. und seine Ansprüche an die Erbschaft seiner Eltern zu 1000 fl. angeschlagen hat;

dass Ehegatten diesen Anschlag gegenseitig annahmen und Ehefrau sich vorbehielt, diese Einbringnisse oder deren Werth zurückzufordern;

dass Ehegatten diesen Vertrag innerhalb der gesetzlichen Frist, d. h. vor Ablauf des Jahres 1856 ohne Hinderniss

In Erwägung, dass am 1. Januar 1857 Freitheitsprotokoll mit seinen Schätzungsakten Dr. Bernigroth aufgenommen und letzterer sämmtliche eingebrachte Mobilien zu 2000 fl. Baarschaft zu 1000 fl. Baarschaft und Forderungen zu 8000 fl. Schulden zu 5000 fl. Schoppen für mit 5000 fl. Baarschaft und Schoppen für mit 3000 fl. Schulden angenommen und dass für den angenommenen Mehrbetrag Ehemann Ersatz zu leisten habe;

dass Schoppen diesen Vergleich dreimal widerrufen, den Anschlag der Mobilien ad 2000 fl. gerügt, über welche Anschlagung Enquête vorgenommen, ad 5000 fl. Schuldung, worüber der Schuldschein vom 3000 fl. und 700 fl. Schuldschein, gerügt, und bemerkt, diese Summen seien Ehefrau erhalten zu haben und sich vorbehalten für mit diesen gerügten zu ersetzen;

In Erwägung, dass in dem anfechtbaren Ehevertrage vom 28. Dezember 1855 eine klare Gemeinschaft der Errungenschaft festgesetzt und ausserdem eine Errungenschaft festgestellt und ausserdem eine Errungenschaft festgestellt und ausserdem eine Errungenschaft festgestell

dem Hammann resp. der Forderungsübernehmerin fest
für Ansprüche, welche vor Zeiten das Hammann
und die Pfarrei für Übernahme bei Auflösung der Ehe
an seine Ehefrau oder deren Erben der Inventions-
werth der Trauungsbewussten Mobilien zu ersetzen;-

Der Ehevertrag des Hammann vom Jahre 1862 gegen
Schospers vom Klaya errichtet, um die Auflösung
einer Errungenschaft über den Eingang der
gegenseitigen Ehe-Verträge zugesagten Heimath-
gutes der Ehefrau Schospers mit der Summe von 1000 fl
verbürgt, und dabei für alle Rechte und Ansprüche
gegen alle weiteren Ehe-Verträge, die vor dem Ge-
richtsstand Bern gerichtlichen Theils für dessen
Entscheidung angerufen haben, verbürgt;-

dass Hammann mit Eingang die Abtheilung
und Auflösung und Übernahme der Errungenschaft
über 4165, der Freiheitsgallerie zu Ge-
fangenschaft der Ehefrau und Erben zu Theil
geworden und Hammann zu Theil
geworden, zu vollziehen;

dass Schospers diese Abtheilung, die Errungen-
gen Ehe-Verträge und die Errungen-
schaft zu Theil reconveniendo Klägers
gegen Hammann Heimathgut verlangte,
über welche Klage vor Friedensrichter verhandelt wurde
3994 fl 40 Rp. von den Ehe-Verträgen Hammann
gegen Schospers;

dass die Ehefrau der Freiheitsgallerie über die
Errungenschaft Heimathgut ihrer Tochter übergeben
Mobilien und die Rechtsbegriffe beurtheilt
die Parteien, welche Sitzung vom 14. Juni 1867 ac-
ceptirte und am 24. September darauf Hammann
und gegen Klage: dass er zu seinen
Ehe-Verträgen nur 5000 fl neue Geld und 2000 fl an
Mobilien empfangen, hingegen Übergabe ad
3700 fl und zwar zwei Schuldscheine ausgestellt habe;

Der Entwurf, dass nun an diese Liquidation die
Freiheitsgallerie folgen will, Freiheitsgal-
lerie für Eingang der Errungenschaft
ihrer Ehe-Verträge geschenkten Mobilien gegen
Hammann, für
dieselben zu Theilung Theil angenommen, und für

verpflichtet sei, denen Abtretung gemäß ad 2000 fl zu
restituiren;-

dass Forderungsübernehmerin gemäß Gesetz
fügung des Art. 1551. C. C. an Hammann Forderung
für Mobilien Vermögens-Verhältnisse zu ersetzen;-

gelangt aber Beim Abschätzung der Mobilien zu
Übergabe Stellung, so wäre eine Abtretung
Theil festzustellen und Hammann zu
dem zu Mobilien Ehe-Verträgen
bringen zu ergänzen, als Forderungsübernehmerin
erfüllt haben würde;

Der Schiedsgericht dass vom Inventur der Übergabe
vom 28. September 1855 bis zu Tage Heimath-
gut zugefallenen Mobilien, deren Bestand
bestritten, diese Mobilien zum Theil
Summarien zu Theil
Summarien zu Theil
und zu Theil
Summarien (Art. 1305. C. C.) abgeschätzt
werden müssen, die Abschätzung, die Mobilien zum
Preise von 2000 fl gegen Hammann Einwurf
früher erfolgter Abschätzung der Mobilien
dieser Abschätzung zu restituiren;

Der Entwurf, dass die Theilung der Freiheitsgallerie
vom Antrag vom 4. März 1867 bis Heim-
mathgut zugefallenen Mobilien auf 1-96 und 112.
spezifizirte und gerichtlich Schätzung
dass Hammann Inventur und Summarien 1849 fl 04
verwarf; - Verordnung, dass Hammann Freiheits-
gallerie Mobilien Theilung
dem Gericht, Verfügung
Theilung
gütes gründlich Gut dessen Restitution;-

dass über diese Mobilien Hammann
an Übergabe und Leistung durch die Schätzer Com-
mission für Hammann und mit Rücksicht
der Freiheitsgallerie mit
wurde, - und Gericht wurde alle Abschätzung
verlangt wird, obgleich Freiheitsgallerie und
ihre Ehefrau Theilung
mathgut gut befinden;-

dass Freiherr Appellat bereits den Kauf und Zahlung vollkommen vergütet hat, und Appellat nicht genöthiget ist, weder Interessen noch Kapital zu bezahlen, bis ihm Freiherr Appellant diese Vergütung nachgewiesen hat, wie dann auch Appellat nicht gehalten ist, die Urkunde nach Art. 1495. al. 3. C. c. herauszugeben.

Es bittet daher die Appellat Gemeinde um Abweisung.

II. die fehlenden 3000 fl betreffend.

Es bittet daher Appellat Kammer gehorsamst, die Sammlung seiner Einwendungen und Beweise gnädigst anzuordnen, und dann nach Vernehmung der Parteien und des Gutachtens der Rentkammer die 3000 fl entweder zu gewähren, oder Appellat hierüber zu verweisen.

Es bittet ferner, dass die Entscheidung des Streites Bennighof-Schopen für die heutige Sache gerichtlich ist, da Freiherr Appellant in Mitbesitz der Hauptgüter, als Lehenherr mündlich, als Lehenmann selbst, und Appellat, obwohl Lehenmann, durch die Letztern mittelbar vertreten, und Appellat nicht mit Vermögen versehen ist;

Es bittet daher die Appellat Gemeinde um Abweisung.

Es bittet ferner, dass die Appellat Gemeinde in Mitbesitz der Hauptgüter, als Lehenherr mündlich, als Lehenmann selbst, und Appellat, obwohl Lehenmann, durch die Letztern mittelbar vertreten, und Appellat nicht mit Vermögen versehen ist;

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Es bittet ferner, dass Freiherr Appellat mit Bennighof in verschiedenen Lehenverhältnissen stehe, und zwar Interessenstreitigkeiten sind, dass in dieser Interessensache diejenigen Lehenverhältnisse mitbetheiligt sind, welche Freiherr Appellant mit Bennighof mit diesem gemeinschaftlich hat, und Freiherr Appellant in Mitbesitz der Hauptgüter ist, und Appellat nicht mit Vermögen versehen ist;

Es bittet ferner, dass Appellat Gemeinde in Mitbesitz der Hauptgüter, als Lehenherr mündlich, als Lehenmann selbst, und Appellat, obwohl Lehenmann, durch die Letztern mittelbar vertreten, und Appellat nicht mit Vermögen versehen ist;

Es bittet daher die Appellat Gemeinde um Abweisung.

Es bittet ferner, dass die

Berufungsbeklagten und Incidentappellanten Erkenntniß zu erlassen, insbesondere die Appellation und Incidentappellation dem Gesuche zuwider für unbegründet zu erklären.

Es sind nach Lage der Acten folgende Thatsachen mit einander unbestritten oder durch die vorgelegten Urkunden und Zeugenaussagen des L.B. gerichtlichen Verhörs genügend bescheinigt, und daher als Grundlage der Entscheidung zu betrachten:

Der Appellat hat gegen den Appellanten eine Forderung von 300 fl. rhein. Währung, mit Zinsen seit dem 1. Juli 1867 und Gerichtskosten, welche durch Urtheil vom 19. Dezember 1867 zu Gunsten des Appellaten liquidirt wurden.

Zur Sicherung dieser Forderung hat der Appellat auf die dem Appellanten gehörige Realität Nr. 10 in Pfaffenhofen, welche in dem Grundbuche der Stadt Pfaffenhofen sub Rectf. Nr. 10 vorkommt, und in dem Hause Nr. 10 besteht, die executive Pfandrechtseinverleibung erwirkt, welche mit Bescheid vom 20. Mai 1868 bewilligt wurde.

Gegen diese Bewilligung hat der Appellant die Einrede der Verjährung, eventuell der Compensation mit einer Gegenforderung, eventuell der Stundung, eventuell der Theilung der Forderung, eventuell der Ablösung der Forderung durch Hinterlegung des Betrages, eventuell der Ablösung der Forderung durch Uebergabe von Pfandbriefen, eventuell der Ablösung der Forderung durch Uebergabe von Pfandbriefen und Geldbeträgen oder von Pfandbriefen allein erhoben.

Vollmer

Heute erlegt in der Sitzung v. 11 Mai 1868.

vKeß

Gefertigt durch die mündliche Verkündung Sitzung v. 19 Mai 1868 & 20 Mai.

vKeß

Ex. 1. 227. 9.

Ex. 26 a.

Aktenfol. 9. 10 ex. Juni 1868.

Gz. 2 Abth.

In Sachen

des Gutsbesitzers Anton Schaper in Pfaffenhofen, Appellanten und Incidentappellaten, wider

den k. Bezirksgerichtsvorsteher Johann Baptist Hofmann in Pfaffenhofen, Appellaten und Incidentappellanten, wegen Gestattung der executiven Pfandrechtseinverleibung

hat der k. Advocat-Anwalt Vollmar

namens

des Appellanten und Incidentappellaten Anton Schaper in Pfaffenhofen, die Appellation und Incidentappellation des k. Bezirksgerichtsvorstehers Johann Baptist Hofmann in Pfaffenhofen, Appellaten und Incidentappellanten, wegen Gestattung der executiven Pfandrechtseinverleibung

der k. Advocat-Anwalt Vollmar

namens

des Appellanten und Incidentappellaten Anton Schaper in Pfaffenhofen, die Appellation und Incidentappellation des k. Bezirksgerichtsvorstehers Johann Baptist Hofmann in Pfaffenhofen, Appellaten und Incidentappellanten, wegen Gestattung der executiven Pfandrechtseinverleibung

Nro 5277 s. R.

Prag am 10. Aug. 1868.

DIGENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Antrag

für Friedrich Carolin Benesch Hofrath und Ritter von Löschenkohl auf Gutbesitzer, in Vermögensangelegenheit, die Herren Dr. Franz Hoffmann, Advocat, als Vertreter des Friedensappellanten;

gegen

Hermann Löschenkohl Ritter von Hohenbaum, Appellaten, wegen Anfechtung des k. k. Bezirksgerichtes Josefstadt vom 18 December 1867 zu Z. 1 Friedensappellaten, durch den k. k. Advocat Dr. Josef Hellmer gegen das Urtheil des k. k. Landesgerichtes als Berufungsgericht vom 2 Juni 1868 Z. 6 Friedensappellaten gegen Löschenkohl Ritter von Hohenbaum, Appellaten, wegen Anfechtung des Urtheils

des Inhalts des Civilstandbeamten mitgetheilten
Verfügung (11 Oktob 1866) an gehorsamst anher
und Namens Seiner Excellenz des Appellations
Präsidenten des Inhalts zu berichten, daß
sobald, da Bezug dieses Berichts die gegen den Appellaten
ausgefertigten Alimentationsmandate, sowie die
gegen ihn verfügte Pfändung zurückgenommen
Exekution dann eingestellt werden;

daß nun aber Appellant zufolge Amtsbotschaft
d.d. Langenbielau in Frankenthal vom 30
Oktober 1866, an die Appellatin ans Alimen-
tationsmandat von 30 Monatlichen Raten
Rest 360 fl. zu bezahlen hatte, daß sie diesen
Betrag diese Summe nun auf 140 fl. herab-
gehandelt, weiters sich verbindlich machte,
wenn Appellant die gegen ihn Appellatin ver-
fügte Pfändung zurücknehmen, die Exekution
ebenfalls zu sistiren haben solle;

daß Appellant das Alimentationsmandat von
360 fl. per Rest für die Betreffnisse des Jahres
1866 selbstverständlich zurückgenommen
habe, daß aber Appellatin ans Alimen-
tationsmandat von 30 Monatlichen Raten
Rest 360 fl. zu bezahlen hatte, daß sie diesen
Betrag diese Summe nun auf 140 fl. herab-
gehandelt, weiters sich verbindlich machte,
wenn Appellant die gegen ihn Appellatin ver-
fügte Pfändung zurücknehmen, die Exekution
ebenfalls zu sistiren haben solle;

daß Appellant das Alimentationsmandat von
360 fl. per Rest für die Betreffnisse des Jahres
1866 selbstverständlich zurückgenommen
habe, daß aber Appellatin ans Alimen-

Klagbefund v. 22 März 1865
pto. [illegible]

DIPENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Protocoll
für Landrichter Caroline Bonnighoff, gefer-
tigte Effekten zu Verfassen durch Schätzen,
Inventarisirung in Verlassenschafts-Angelegen-
heit Johann Bonnighoff, Appellatin und
Provokatappellantin

gegen

gewesenen Ortsrichter Anton Jakopen, Appellaten
und Provokatappellaten.

Amtshalber 10 August 1868. versammelt sich
Kraft Ihrer Obsorgung beigegebener Beamtschaft
persönlich der besonders Appellationsbeigeordnete
Amtshalber 2 Juni 1868 dem Appellaten Jos.
der Appellatin Wittib, der gerichtlich beigegebenen
Beamtschaft und 1 Sachverständigen zur Schätzung
der unverfassten Effekten des Appellanten vorgekehrt
wegen die Kosten des Amtshalber 2 Juni 1868.
und 139 fl. 86 kr. gelte sowohl gegen Fahrnisse
sowie
Zwischen Gebühren
fl. kr. fl. kr.

Ab: Kostenansatz für 7/8 des Appellaten
dann für 1/8 des Appellatingutbesitzes.

1. Inventarisirung	70.	41.	48.
2. Conskription	60.	—	3.24.
3. Protocollirung	90.	—	1 62.
4. Geldstrafe Zahlung provisorisch	90.	—	97.
5. Taxe	90.	2.20	1.99.
6. Inventarisirung Artig 382	—	21	3 99.
Capit 2 Regierbl Instruction	—	41	48.
7. Anlage 14 Bogen à 13/52.	90.	1.32.	17 86.
2 Copien 17 Bogen à		1 92.	3.32.
Zustellung		27.	
8. Register	70.	41.	48
9. Reisekosten des Tabellio		22.	—
		Zwischensumme fl.	134.86

		Forint	Kr.	Gebühr
	Anbindung	—	9 13	43 28
10.	Einbeziehung der Anbindung	93.	— —	1 93.
11.	Schätzung vom 11 Mai	—	14	
12.	Schätzung vom 19 Mai	80.	— —	9 27.
13.	Schätzung der Hofstatt am 20 Mai	93.	— —	1 93.
14.	Schätzung der Hofstatt 1 Pf. 12.	92.	07.	1 16.
15.	Schätzung Gänge	—	14.	
16.	Schätzung Holzhütte	—	32	— —
17.	Schätzung Zaun lage. 10 Rf	87.	1 10.	3 55.
	Einschätzung	—	46.	
18.	Schätzung Hofstatt	90.	07.	07.
19.	Schätzung Acker	145.	2 42.	— —
20.	Schätzung 1 Pf. Ingarten	—	07.	07.
			18	65. 41
			16	41.
	Summa fl.		20.	59

B. Schätzung der Appellanten gegen die Schätzung

1.	Schätzung der Hofstatt 1862	—	9.	23.
2.	Schätzung der Hofstatt Acker 38 f. 261		19.	13.
3.	Schätzung Hofstatt 22 Rf 66 Ruthen à 12 kr	33.	34.	13. 12.
	Schätzung		27.	
4.	Schätzung Hofstatt 1 Rf	96.	07.	1. 16.
	Schätzung	—	28.	
5.	Schätzung Hofstatt 1 Rf	92.	07.	07. 08.
	Einschätzung 1 Rf	90.	34.	48.
6.	Schätzung	—	40.	
7.	Schätzung		4 24.	
	Pfalz		80. 59.	11 24.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenausweis

Bonnighofen Schopen

	Mark		Pfg	Kr
1. Consignation			4	12
2. Ladung und Verwiegung	2	21		
3 Verladung		35		
4. Wiegung Lauf	1	28		
5. Ladung	2	53		
6 Rolle	1	24		31
7. Abnahme à 20 au			1	16
8. Abnahme Cog		29		33
9 Abfuhr		14	1	42
2 Cog 1 Zoll		43		51
10. Abschätzung			1	16
11 Wiegen		7		
12 Wartung			6	18
13 Einladen		21	3	9
Cog 1 Zoll		26		48
14. Abfuhr	4	56		
Cog 1 Zoll		43	1	38
15 Abfuhr		42	4	12
2 Cog 1 Zoll		43	2	6
16 Stroh		27		
Note		7		48
Mehr Trag Kistl	23	43	29	27
	29	44		
	fl. 53. 10 kr			
	35			
	52. 35			

Vorstehende Rechnung mit [illegible] Gulden
[illegible] Kreuzer
Darmstadt 22 August 1868
Der kgl Bezirksbaumeister.

[illegible]

[illegible] über
5000 fl. ohne Titel

Kostenrechnung
für
Schopen c. Acker gehörigen Haus
—

1. Conscription	4. 12	V
2. Consc. . . .	26	Z
Cop. u. Lig . . .	7. 22	V
3. Cont. Abrechn	1. 16	V
4 Anleg. d. R. .	~~1. 16~~ 1. 51	16 V
2 Cop. u. Lig . . .	~~38~~	V 29
5 Depot . . .	1. 16	V
6 Kontr. 18 + 6. 67 . .	6. 18	V
7 Porto & Ue .		V 12
Rotz		2 V Z
	15. 50.	1. 31
Von Taxe Titel	1. 31	
für J. Stockburger Wtfe	17. 21	d
über kgl. Quittung ab	37	
	16. 44	

Obige Kosten werden dankend
zur Verfügung gestellt
mit [illegible] Kreuzer
Darmstadt den 3 Januar 1868
Der kgl. Bez. Bau. Techniker

[illegible]

Kostenrechnung

für Parteien

Wilhelm Schopen, Gutsbesitzer in Kirchsteinbergfelde, Appellant und Freiheitsappellat, – Advocat Tellmer,

gegen

Friederike Caroline Bernighof, geschiedene Ehefrau des genannten Wilhelm Schopen, für sich Gemahlin seines dermaligen Ehemannes, Appellatin und Freiheitsappellantin.

Urth. v. 10. Aug. 1868 laut welcher die 2. Frau abgewiesen worden, beim Rathe zu vereinigenden und anderen Theils zu Ungunsten der Appellatin ausgefallenen Appellanten 2/3, der Appellatin 1/3 – alle Gerichtskosten und den Appellanten allein zu Last.

	T.	Sgr.	Pfg.
A. Mit Appellanten:			
1) Einschreiben	68	—	8.
2) Commun. d. Akten	91	—	8. 24.
3) Labyl. und d. Beweisexpeds.	90	—	1. 53.
4) Eintrag 12½ R. 18. Byl.	72	—	52.
2. Exp. 15. Byl. Zuß.		1. 31.	15. 50.
5) Einberufung der Akten		2. 12.	2. 55.
6) Termin am 19. Mai	83	—	1. 53.
7) Terminsetzung am 20. ejusdem	80	—	9. 22.
8) Porto u. Zustellung	a. 9	—	1. 53.
Kostenrechn.	145	—	5. 26.
		— 02.	— 24.
		fl. 3. 30.	34. 12.
			54. 12.
		fl. 58.	02. —
B. Mit Appellantin allein zu Last.			
9) Eintrag 1. R. dep.	72	— 02.	1. 16.
10) Termin am 4. Aug. 1868	80.	—	9. 22.
Kostenrechn.		—	— 06.
		fl. — 02.	10. 49.
			10. 49.
		fl. 10.	56.

verte

C. Recapitulation:

A. Wasserkuppen	58.02.
B. Landgrafenberg allein zu suchen	10.56.
	Sa 68.58.

Frankenberg, den 11. August 1868.

Vollmar.

Zugiehl die Rechnung sub A. zu fünfzig
Gulden zehn Kreuzer.
und sub B. zu neun Gulden fünfzig
Kreuzer.

Frankenberg den 12ten August 1868.

Der Landrath und Ritterschaftl. Deputirte

v. Thorbecke

	Vorschlag	Sgr.	Pf.
	Landarbeiter	20	27. 24.
2. Copie 2 Bogen 4 Seiten	77.	- 14.	- 32.
3. Zeichnung mit Copie	70.	- 27.	- 42.
4. Registraturen 20 Folio	20.	- 07.	1. 52.
10. Copien 3 Bog. 2 Folio	77.	- 21.	2. 10.
2 Copien 1 Bog		- 20.	1. 25.
Zeichnung		- 07.	
11. Registraturen 1 Bogen	70	—	9. 07.
1 Bogen Landschaftsblatt 1 Bogen		- 14.	— —
12. Copien 2 Folio		- 20.	— —
14. Registraturen		- 14.	— —
15. Copien 2 Bogen 2 Folio	27.	- 20.	5. 55
Zeichnung		- 46.	— —
16. 1/2 Folio Übersendung	145.	2. 48.	— —
17. Registratur 1 Bog Post		- 07.	- 48.
		88. 10.	29. 32.
		29. 32.	
	Summa Rt.	117. 42.	

Wenn die Kosten der Feststellung des Waldfriedens
durch 1813 zu Schaden stehen.

A. Kosten welche in die Masse fallen	80	59.
B. Kosten welche den Appellanten		
zu tragen haben	127.	42.
C. Die Gerichts Kosten welche		
die Appellaten selbst zu tragen haben	19.	13.
Im ganzen	227.	54.

Frankenberg den 18 August 1868.

G. Gulden

Copirt die Kosten sub A zu achtzig Gulden
fünfzig neuen Kreuzer
und die sub B zu neun hundert zweiundsiebzig sieben fl.
vierzig zehn Kreuzer.

Innsbruck den 19ten August 1868.

Der Präsident des k.k. Ober. Gerichts

v. Khorherr

Z. 5227

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Urtheil

vom 10. Aug. 1868.

für

Wilhelm Gehrpeng, Spitalsverpfleger in Innsbruck wegen Ehrenbeleidigung, Appellanten, gegenüber Wilhelm Gehrpeng, gewesenen Spitalsverwalter in Innsbruck, wegen Ehrenbeleidigung, Appellaten, wegen Privatanklage, wegen Nichtigkeit und Berufung des Appellanten gegen das Urtheil des k.k. Landgerichtes Innsbruck vom 15. August 1868, Z. 5227, womit der Privatanklage keine Folge gegeben wurde;

gegen

Fräulein Katharina Ramighof, wegen Ehrenbeleidigung des Wilhelm Gehrpeng, gewesenen Spitalsverwalter in Innsbruck, wegen Privatanklage, wegen Nichtigkeit und Berufung des Appellanten gegen das Urtheil des k.k. Landgerichtes Innsbruck vom 15. August 1868, Z. 5227, womit der Privatanklage keine Folge gegeben wurde;

Im Betreffe der Nichtigkeit der Appellation und der Privatanklage:

Da aus dem Urtheile vom 2. Juni 1868 hervorgeht, daß die Anklageschrift vom 15. Mai 1868 dem Appellanten zugestellt worden ist, — daß demnach über den Antrag der Privatanklage nicht mehr zu erkennen ist;

Da Letzterer, daß im Anklagepunkte Nichtigkeit wegen Mangel der Gerichtsbarkeit, indem sowohl die Privatanklage als auch die Privatanklageverhandlung nicht vor das Forum der Ehrenbeleidigungen gehören, und daß im Anklagepunkte Nichtigkeit wegen Verletzung wesentlicher Formen des Verfahrens, indem die Anklageschrift nicht vom Ankläger unterfertigt sei, — daß ferner über den Antrag der Privatanklage nicht in der Hauptverhandlung, sondern in der Berathung entschieden worden sei, — daß endlich

[illegible] Verhandlung [illegible] Klage und Arbeit [illegible]

[illegible] Klage die [illegible] Klage [illegible] Klage und Arbeit die Kosten [illegible] [illegible] Klage [illegible] Klage [illegible] Verhandlung [illegible]

Aus diesen Gründen

[illegible] Verhandlung [illegible] Klage [illegible] Klage [illegible] Klage

[illegible] des Liberg ihren Mobiliarantheil von 500 fl. sammt Zinsen mit 5 Percent vom Tage der Theilung — 11 October 1866 — zu bezahlen, zugleich die Appellaten in den gesetzlichen Theil der eingelegten Berufung d. d. 2 Juni 1868 vorgenommen, beschränken, die Kosten der Replik u. Aufforderung dieser Berufung aber seien die letzten Erben verpflichtet, denselben ganz zu tragen u. behalten die Kosten Urtheilung dem letzten vorbehalten.

G. Gabler

Genehmigung der Mittheilung
Zustellung z. 3 Aug. 1868
vkst
[illegible]

dahin, daß die Zweitappellantin zu bezahlen schuldig sei, 9500 fl. mit Zinsen à 5%. vom Tage der Theilung — 11 October 1866 — abgerechnet mit Abschlag der Zinsen von 4 Jahren, vom Tage der Auszahlung für die eine Hälfte und für die andere Hälfte bis Lichtmess 1869 Sorgfalt hatte, jedoch abzüglich von dem Zweitantappellaten der Zweitantappellantin zugestandenen Mobiliarantheil, wäre von Fortsetzung desselben, sowie die Kosten der ersten Instanz, die Zweitantappellantin Erbschaft m. Gabl. Tantze sich in Krankenfall mit diesen Erben abzufinden verpflichtet, das Fahrnissbuch über die Kosten, sowie über die der Zweitantappellantin zustehenden 500 fl. Mobiliarantheil vorbehalten.

Zufolge gesetzgerichtlicher Localaugenschein d. d. 10 Juli 1868 hat die Zweitantappellantin den vorgenommenen Theilung abgesprochen, und gebeten, die Theilung neu vorzunehmen, hauptsächlich die Theilung zu verschieden, wobei von den Zweitantappellantin die obigen Anträge begründet, die Kosten zu tragen und die Zweitantappellantin Differenz selbe zu bezahlen, verpflichtet, die Theilung der Kosten vorbehalten.

Erkannt:

1. Haben die Zweitantappellantin zu bezahlen, den Zweitantappellaten zugestandenen Mobiliarantheil, Abschlag zu verfallen und dagegen mit Zweitantappellaten nochmalen zu vornehmen ist, an die Zweitantappellantin 9500 fl. mit Zinsen

Post ihren Mandatsverwandtschaften mit Fortsetzung
2.) Lad. v. Rechtsstreit der Post a. Buch, Fortsetzung zu
verkommen ist?!

G. Gulden

Ist dem appellatischen Anwalt Fr. Vollmar
zuzustellen.

G. Gulden

№ 1547

Zustellung.

Heute dem zweiten August
acht zehn hundert acht und sechzig;
Auf Ansuchen des Herrn Gulden kgl. Anwalts
als Vorsitzenden der Appellantin Gemeinde Carolina Bernig hier;
Herrn Gutsbesitzer Carl Martin Hasemann,
kgl. Bürgermeister zu Bernig als Vorsitzenden der appellantischen
Gemeinde Bernig im kgl. Appellationsgerichtsbezirk der Pfalz zu Zweibrücken, daselbst wohnhaft,
dem Herrn Vollmar, kgl. Anwalt als Appellatenanwalt
und Inzidenzappellaten Wilhelm Anton Schoppen,
auf seinem Schmiedsstübel sesshaft und seinem
Gehilfen Herrn Rasiga in seiner Wohnung.
Zust. . . 38
Ausg. . 01
Ausg. . 07.
. 76½.
Abschrift der vorgenommenen Qualitaeten und dessen
mittels Akts zugestellt.
Kostum 76½.

Hasemann

№ 42½ Ausgestellt zu Zweibrücken den 17ten August
1868 fürs 974. B. 131. ein Neuer.

Kgl. Rentamt

Schultz

Dimensions-Stempel 14 Kreutzer

Exped.
5. Aug.

№ 5226. Verkt. v. 15. Juni 1869

Qualitäten
für Bernig

Zust.

Der Gemeinde Landenberg vertreten durch ihren Bürgermeister Georg Weyland, Tuchfabrikant in Landenberg wohnhaft, Appellantin von einem Urtheil des k. Bezirksgerichts Landenberg als Handelsgericht vom 16. März 1869 und Incidentappellatin, vertreten durch den k. Advokat Gulden

gegen

1. die Gemeinde Heidesheim vertreten durch ihren Bürgermeister Georg Dietz, Gutsbesitzer in Heidesheim wohnhaft; 2. die Gemeinde Niederkirchen, vertreten durch ihren Bürgermeister Johann Böhl, Ackerer daselbst in Niederkirchen wohnhaft, Appellatinnen und Incidentappellatinnen, vertreten durch den k. Anwalt Vollmar;

Anwalt Gulden beantragte:

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, unter Abänderung des incidentlichen Urtheils die Qualitäten des streitigen Objekts, wie solche in dem Protokolle des Bezirksgerichts Landenberg vom 6. Juni 1868 niedergelegt sind, wie folgt festzustellen:

1. Zum I. Q. Abtheilung: Daß der appellantischen Gemeinde bei der vollständigen Separation ihres Antheils an der Gemeinheit Niederkirchen und Heidesheim, in den angrenzenden Distrikten der Gemeinde Landenberg die appellantische Gemeinde ihr Vieh zu treiben und ihr Brennholz, Bauholz und Laub zu holen, mehr wesentlich der Weide und der Brennwerth die Größe ihrer Gemeindegüter und der Viehstand unverändert und dasselbe den topographischen Verhältnissen entsprechend ist, und daß die appellantischen Gemeinden so lange kein Anspruch auf Theilungen und Nutzungen an diesen Nutzungen haben, als nicht der Bedürfniß der appellantischen Gemeinde vollständig befriedigt ist, dasselbe auf nicht gleichzeitig mit den Bürgern der appellantischen Gemeinde hier Nutzungen zu diesen Distrikten; zugleich der von dem ersten Beisitzer über diesen Beweispunkt zugelassenen Zeugen sich die weitere Entscheidung als vorbehalten zu verbleiben;

2. Zum III. Q. Abtheilung zu verkommen, daß den appellantischen Gemeinden

Eyld 7. 5. 8. Juni 1864.
Berk. 1. 5. Juni 1864.

DIMESIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Anlage

für die Gemeinde Landsberg verfertigten durch seinen Bürgermeister Georg Vogelsang, Besitzer und Brennereibesitzer zu Groß-Gronau wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichtes in Groß-Gronau vom 16ten März 1864 in Theilungsappellatorium

gegen

1. die Gemeinde Niederkirchen, vertreten durch ihren Bürgermeister Georg Dietz, Gutsbesitzer in Niederkirchen wohnhaft, 2. die Gemeinde Niederkirchen vertreten durch ihren Bürgermeister Georg Adam Engler Bäcker, Ackerbauer in Niederkirchen wohnhaft, Appellatinen durch den k. Advokat Anwalt Vollmar vertheidigt, 3. die Theilungsappellatinen.

J. k. Kreis Strafgericht Westpfalz als k. Appellationsgerichtes zweiter Instanz zu Zweibrücken, als Berufungsgericht in Theilungssachen, vom 29ten April 1840 über Appellantin die Gemeinde Landsberg durch Beschluß zufolge in den mündlichen Appellationsvortrag des Vertheidigers der beiden appellirlichen Gemeinden die Frage eintreten zu lassen, ob der Theilungsvertrag vom 22ten April 1840 über die Gemeindewaldung Landsberg durch Betrug, Verschweigung und Irrthum zu Stande gekommen sey, welche Frage durch Urtheil vom 18ten Juni 1840 bejahet, und durch den auf Appellation der Gemeinde Landsberg ergangenen Appellationsentscheid vom 1804 ten Juni

dahin Sache Theilungsappellatorium in dem vor Kreis Appellationsgerichte zu Zweibrücken durch Beschluß vom 21ten Heumonat 1837 anhängig gewesenen Rechtsstreite der Gemeinde Landsberg gegen die Gemeinde Niederkirchen, wegen Theilung der gemeinschaftlich gewesenen Gemeindewaldung, dieser Rechtsstreit neben einem weiteren gemeinschaftlichen Streite durch Beschluß des k. Appellationsgerichtes vom 19ten Dezember 1839 zweifach worden ist, wovegen derselbe Gerichtshof alle Berufungsgründe in der Sache selbst ohne die des k. Appellationsgerichtes zu Zweibrücken

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenmarke

für die Gemeinde Eindenberg, vorderamts Bruchsal, Landamts Durlach, Amtsvorsteher Georg Weyland, Hufschmied und Gemeinderath - Johannes Hausen, Rechner, Appellanten

gegen

1. die Gemeinde Waldstetten, vorderamts Bruchsal, Landamts Durlach, Amtsvorsteher Georg Deitz, Gastbesitzer in Waldstetten, und 2. Cons. Appellat Linnau.

Urtheil vom 15. Juni 1869 wodurch sich Letzterer in die Hälfte der Kosten der Appellinstanz, incl. der Ausfertigung des Urtheils, concordirt.

		Tarif	Ausfertigung fl.	kr.	Gebühren fl.	kr.
1.	Appellatenlibell		8	09	—	—
2.	Consultation	68	—	—	8	04
3.	Abkanzelungsmandat	91	—	—	1	53
4.	Mandat zur Stellung über Vorlagen	—	07	—	—	
5.	Sommation v. 31. Oktober 1867	70	—	41	—	48
6.	Tagsatzung	90	4	40	—	57
7.	Rolle	90	2	20	—	57
8.	Avenir v. 29. April	70	—	41	—	48
9.	Urtheil 11 Bog. 10½ Bl.	72	1	17	13	18
	2 Copien 14 Bog.		1	38	6	39
	Zustellung		—	27	—	—
10.	Abruf v. d. Rolle		—	32	—	—
11.	Fristbestimmung der Urtheilung	83	—	—	1	53
12.	Audienzschein v. 10. Mai		—	21	—	—
13.	Contumacierklärung der Gemeinde Bruchsal	90	—	—	—	57
14.	Reisepass für Actuar Fischer	146	1	43	—	57
	Reisepassgebühr f. Mayer		—	48	—	—
15.	Vorlage vom 7. Juni	80	—	—	9	27
16	Sportelung vom 8 Juni	83	—	—	1	53
	Summa:	32	fl. 24	kr. 48	fl. 51	kr.

f. d. Kopf die appellirte Gemeinde, wodurch die mit der vorangestellten Ausfertigung der Appellatenlibell Vorladung Waldstetten, welche durch den amtlich bestellten Gerichtsboten Mayer am 11ten Februar 1868 Vormittags 8½ Uhr amtlich eröffnet worden, auf Freitag den 14ten Februar 1868 Vormittags 10 Uhr anberaumten Tagsatzung verfügt worden, solche nicht, wie der sonstigen Vorschrift der appellirenden Gemeinde entsprochen hat;

Dass aber gleichwohl die Gemeinde der appellirten Gemeinde, das auf den Vorschuss der Appellatenlibell Tagsatzung gesetzte Beweisurtheil zugefertigt, und in der mit dem Beweisurtheil angeordneten Tagsatzung, welche von Seiten der appellirten Gemeinde Waldstetten, die gesetzliche Vertretung derselben Vorsteher Mathias Weber, Gemeinderath Johann Georg Weber, Gastbesitzer und Kaufmann Georg Deitz, Gastbesitzer und Gemeinderath Johann Georg Weber, Gastbesitzer und Gemeinderath Johann Georg Weber, Gastbesitzer und Gemeinderath Johann Georg Weber

	Tarif.	Gebühren fl.	kr.	Gebühren fl.	kr.
Uebertrag	32.	24	48	51.	
17. Rescript zum Protokoll	—	32	—	—	
18. Ausfertigung desselben v. 2. d. J.	—	07	—	—	
19. Protokollauszüge	—	28	—	—	
20. Quittungen, darunter d. Cap. 14 Nr. 1 Zustellung	87.	7	38	5	55
	—	46	—	—	
21. Porto und Correspondenz	145	5	36	—	—
22. Postamt	—	07	1	03	
	41	38	55 kr.	49 kr.	
	55	49			

Summa 97 fl. 27 kr.

Heidelberg den 27ten Juli 1869

G. Gulden

Registrirt zu sieben und neunzig Gulden und sechs und zwanzig Kreuzer.

Heidelberg den 29 ten Juli 1869.
Der Kgl. Hofgerichts-Taxator
Lorenz

Zusammen-
Zu Recht
hy der Gemeinde Leidesheim, appellatin Beschwerdeführer Bürgermeister Herr Bietz, Beklagtenanwalt die Gemeinde selbst,
hy die Gemeinde Niederkirchen, appellatin Beschwerdeführer Bürgermeister Johann Bechl, Beklagtenanwalt Gemeinde selbst,
Appellaten und Anschlußappellanten, Beschwerdeführer Vollmar,
gegen
die Gemeinde Lindenberg, Appellatin und Anschlußappellatin, vertreten durch Gemeinderath Gulden.

	Tarif.	Stück.	fl.	kr.
Prot. v. 15. Juni 69 sagt vertheidigend. Gegen Beschwerdeführer Kosten sollen theilweise Beklagte pflichtig:				
1y Conclusion	70.	—	41.	— 48.
2y Conclusion	68.	—	—	8. 24.
3y Commune der ersten	91.	—	—	1. 53.
4y ind. und d. Mandatsgebühr	90.	—	—	— 52.
5y Incidentalverhandlung	71.	—	14.	3. 09.
1. Beg. 2. Nyl. Zusatz	—	—	41.	— 48.
6y Ordinanz 10½ kr. 11. Nyl.	72.	1.	17.	13. 18.
2. Beg. 12. Nyl. Zusatz	—	1.	51.	6. 39.
7y Hinausgabe der Entwürfe	83.	—	—	1. 53.
8y Beantwortung vom 7. Juni	80.	—	—	9. 27.
9y Zustellung vom 8. Juni	ck.	—	—	1. 53.
10y Rescript für die Beschwerdeführer Bürgermeister	145.	2.	39.	— 57.
11y Rescript der Bürgermeister v. Niederkirchen 8. Mjr.	—	11.	12.	— —
12y Rescript der Bürgermeister v. Niederkirchen 9. Mjr.	—	12.	36.	— —
13y Porto & Correspondenz	145.	—	—	5. 36.
Copiatur	—	—	07.	— 39.
		fl.	31.	18. 56. 11.
			56.	11.
		fl.	87.	39.

Heidelberg, den 22. Juni 1869.

Vollmar.

Taxirt zu neunzig sieben Gulden
zwanzig neun Kreuzer

Zweibrücken den 28ten Juni 1869.
Der Präsident des K. Appg. Gerichts

v. Korbach

wärtigen weder der beschuldigten Ehefrauen noch deren Ehemänner selbst von der Zeit der Begehung der That bis zu dem völligen Abschluß von Anfang Oktober an die Zeit Novembers, jede Ausübung ihrer Ehemännlichen Rechte untersagt und der Exekution der Ehemännlichen Gewalt insoweit gänzlich vorbehalten wird, und der Verwaltung der Mündel und die Führung der Vormundschaften ausgeschlossen werden.

J. S. Beyfall der angeschlossenen Verfügung vom 16ten März 1869 über die Hauptbeschwerde und die selbstständige Beschwerde der Ehefrau gegen Zulassung und gänzlich unterbleiben auf gute vorstehenden Gründen gänzlich verworfen wird.

Auch die gegen Ziffer 1 Verfügung eingelegte Beschwerde wird Gründe gegen die über drei Ehemänner ergangenen Entscheidungen gerichtet ist, zu Recht gänzlich verworfen wird.

Gründe der Ehemänner.

J. S. Auch dieselben auf die Erklärung dieser gestützt, zu bemerken, daß der Gemeinde Landenberg allein und nicht gleichlich das Recht zugestanden, die den unterzeichneten Ehefrauen der Eigenthumsmitglieder der angeklagten Personen zu Last gelegten, durch das gemeinschaftliche Einkommen, Vermögen und Leben zu sühnen, Handlungen der angeklagten Personen zu verhindern und den obigen Verfügungen in diesen Beziehungen auszuweichen.

Auch diese Einwendungen keinen weiteren Anspruch sollte, als finden die vollständige Entscheidung der Gerichtshof der angeklagten Personen zu verweisen, weil sie diesen weder mit den zum Beweis verlangten noch den ersten Instanz zugelassenen Beweismitteln

stellung ergibt, daß der vollständige Eigentümer der streitigen Grundstücke Hackenzimmer Hausnummer 8 der appellantischen Gemeinde zur Entscheidung über die Berufung appellantischer Gemeinde

[illegible] daß der appellantischen Gemeinde [illegible]

[illegible] daß der Eigentümer (Appellantin) beim Verfall vom 29ten April 1846 geschworene Feld- und Waldwege (der Beweis wegen Eigentum Feld Wegrechts und Straßen ist gar nicht geführt) kein ausschließliches, sondern nur mit der Gemeinde gemeinschaftliches Recht der Benützung dieser Wege, gerade so wie die Gemeinde auf Wegstrecken, welche durch Grundstücke des Eigentümers führen, [illegible] Gemeinde [illegible]

[illegible] daß [illegible] der Eigentümer gegen diese Entscheidung keine Beschwerde erhoben, sondern nur vorbringt, daß die provisorische Entscheidung der ersten Instanz eine Confiskation, der Wiederruf der Verfügung aber eine Spoliation selbst und den Sinn der Eigentumsgarantie enthalte;

daß demnach [illegible] der Eigentümer so groß und der Raum der Gemeinde so verhältnismäßig klein ist, daß die Gemeinde [illegible] der Eigentümer vielmehr gezwungen sein würde, zahlreichen Feld- Wegpolizei- Hutweide- und Holzgerechtigkeiten [illegible] gänzlich aufzugeben, [illegible] daß [illegible] der Eigentümer [illegible] daß [illegible] der Gemeinde [illegible] daß [illegible] der Eigentümer [illegible] daß [illegible] der Eigentümer [illegible] daß [illegible] der Eigentümer

Appellatenlui vollständig beizutreten ist, sowie schließlich
Ziel zu wählen und die Kosten und Spesen der Ap-
pellatenlui mit Kostenersatzleistung ihrer besseren Rechte
anzuerkennen, — was Recht dieser von ihnen gestellten ist,
wird gegen die Klage vorangeführt sein;

Daß demgemäß auf die principiellen Entscheidung
die außerordentlich wichtige Fragen zu gebauen ist, wobei
die Appellatenlui ein ausgezeichnet Fachwerk sein.

Zum III. der Klagebeantwortung:

F. d. daß die so mängelhafte Wasserbau der beiden
appellatischen Gemeinden einen außerordentlichen
Kostenaufwand für Baumaßnahmen erfordert, zu dessen Be-
streitung ihnen die Kräfte, selbst für ihr ein-
mal die Verbindlichkeit der appellatischen Gemeinde nicht be-
stehen Gemeindevermögen von mehr als 2000 Reichsmark
gewinnen, nicht mehr genügt, was sich alsdann ergeben
hier in unserer Zeit in allen den mit der Bevölkerung
der Appellatenlui befindlichen Wirtschaftsbetrieben die Kreu-
zung in solche Weise ausgeben, daß sich die beizutreiben
Summen der appellatischen Gemeinde stets gar nicht
mehr ihnen übrig bleibt, und daß dieselben über-
haupt die Gemeindeaufgaben, welche die Landesgesetze aufgenommen
hat, ihnen sich nicht von ihnen wünschenswerthaft und
allein bezeichnen, resp. verschaffen und den Gesetz in
ihre Gemeindeschulden Folgen lassen, was Gegenstand
der Klagebeantwortung ist, unmöglich der ersten Instanz
abzuhelfen Gewalt gegeben sein.

F. d. daß die Landesgesetze, von der wirksamen und
ausschließlichen (Voraussetzung noch) bes. Rechtsbestimmung
entsprechend, daß die Gemeinden der appellatischen
Gemeinden auf Wald nicht ausschließlich der gleichfalls
Mitgenuß an den der Bevölkerung der Appellatenlui

Antrag
für
Spec. 7. S. 8. Juni 1869.
Verk. v. 15. Juni 1869.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

1) die Gemeinde Leidesheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Georg Lietz, ihrer Beigeordneten daselbst, 2) die Gemeinde Niederkirchen, vertreten durch ihren Bürgermeister Johann Bock, Ackermann in Niederkirchen, Appellaten und Anschlußappellanten, Vertheidiger Advokat und Notar Ecker;

gegen

die Gemeinde Lindenberg, vertreten durch ihren Bürgermeister Georg Weiland, Landwirth in Lemberg, Appellantin und Anschlußappellatin, Vertheidiger Advokat und Notar Gulden.

Am 28. Juni 1825 errichteten die Gemeinde Lindenberg, die Gemeinden Leidesheim und Niederkirchen, eine besondere Übereinkunft, welche künftig Mißhelligkeiten über die Benutzung des Waldes, welche zwischen ihnen entstehen möchten, beseitigen sollte, und welche folgende Bestimmungen enthielt:

Dieselbe beruft sich auf mehrere ältere Urkunden und zwar Jahre 1492 bis 1499 über 1516 zwischen den Gemeinden bestehenden Besitzstand, sowie 1804 und 1824 über Holzabgabe, Holzschlag und Holzpreis, endlich auf Vertrag vom 29. April 1840 zwischen Forstamt und den betheiligten Gemeinden, durch welchen Vertrag die Gemeinden Leidesheim und Niederkirchen ihre Waldrechte an die Gemeinde Lindenberg abtraten, und sich dafür Holzgaben, Holzpreis und Holzschlag vorbehielten.

Die Gemeinde Lindenberg kam alsdann nicht mehr in den Fall, diese Waldnutzungen entschädigend für sich in Anspruch zu nehmen oder herzugeben, da dieselben einer Verminderung oder Verringerung der Waldungen gleichkommen würden. — Eine solche Übereinkunft mußte nothwendig Streitigkeiten hervorrufen, da die Gemeinden Leidesheim und Niederkirchen, welche Holzgaben und Holzpreis bezogen, dieselben mindestens mittelbar auf Kosten der Gemeinde Lindenberg sich zugeeignet haben,

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

begründet ist, die Gewährleistung unmittelbar zum ersten Klagegrund gemacht hat.

I. Zum ersten Klagegrund.

Es kommt für die rechtlichen Verhältnisse sowie die Verpflichtungen der Eigentümer und der Pfandgläubiger zunächst darauf an:

Ob jemand, der einen Gegenstand in Besitz nimmt, in der Absicht, das Eigentum zu erwerben, schon dadurch Eigentümer wird, daß er die Sache in Gewahrsam nimmt, oder ob dazu noch ein Rechtsgrund (Titel) erforderlich ist, der auf Übertragung des Eigentums gerichtet ist, und ob dieser Rechtsgrund durch Tradition oder durch Konsensualvertrag erworben wird.

Mittermayer, Archiv für civilistische Praxis B. 150. I.

Macheldey, neues Recht B. 290. 2. d. –

Wenn die Gewährleistungsverpflichtung des Verkäufers, daß die von ihm an den Eigentümer abgegebene Sache keine Rechte Dritter an sich habe, – keine Rede sein kann, wenn der Eigentümer von dem Gläubiger des Verkäufers gepfändet wird, so kann es noch weniger Gründe geben, eine Gewährleistung für Mängel der Sache anzunehmen, welche nicht einmal in der Person des Verkäufers, sondern in der Person eines Dritten sich ergeben haben.

Proudhon – gibt zu, daß die Rechte des Eigentümers mit dem Titel und Besitze des Verkäufers übergehen, und daß der Eigentümer nur dann Ersatz fordern könne, wenn er durch Eviktion des Verkäufers leide.

Die Freizeichnungsklausel – daß Eigentümer – soweit der Verkäufer Gewährschaft leistet, für die Sache bei Eigentumsstreit die Gefahr tragen soll, – kann nur dann Platz greifen, wenn der Eigentümer von dem Gläubiger des Verkäufers gepfändet wird, und für den Fall, daß der Verkäufer Gewährschaft leistet, nicht aber, wenn der Verkäufer Gewährschaft nicht leistet.

Bei der Versteigerung gepfändeter Sachen wird nämlich der Käufer, auf welchen das Recht des Verkäufers (jus vendendi) vom Eigentümer übertragen wird, durch die Pfändung nicht gebunden, sondern kann sich an den Eigentümer halten, und dieser kann sich an den Verkäufer halten.

Mittermayer, Archiv für civilistische Praxis B. 150. I.

Macheldey, neues Recht B. 290. 2. d. –

Wenn die Gewährleistungsverpflichtung des Verkäufers, daß die von ihm an den Eigentümer abgegebene Sache keine Rechte Dritter an sich habe, – keine Rede sein kann, wenn der Eigentümer von dem Gläubiger des Verkäufers gepfändet wird, so kann es noch weniger Gründe geben, eine Gewährleistung für Mängel der Sache anzunehmen, welche nicht einmal in der Person des Verkäufers, sondern in der Person eines Dritten sich ergeben haben.

Proudhon – gibt zu, daß die Rechte des Eigentümers mit dem Titel und Besitze des Verkäufers übergehen, und daß der Eigentümer nur dann Ersatz fordern könne, wenn er durch Eviktion des Verkäufers leide.

Die Freizeichnungsklausel – daß Eigentümer – soweit der Verkäufer Gewährschaft leistet, für die Sache bei Eigentumsstreit die Gefahr tragen soll, – kann nur dann Platz greifen, wenn der Eigentümer von dem Gläubiger des Verkäufers gepfändet wird, und für den Fall, daß der Verkäufer Gewährschaft leistet, nicht aber, wenn der Verkäufer Gewährschaft nicht leistet.

Bei der Versteigerung gepfändeter Sachen wird nämlich der Käufer, auf welchen das Recht des Verkäufers (jus vendendi) vom Eigentümer übertragen wird, durch die Pfändung nicht gebunden, sondern kann sich an den Eigentümer halten, und dieser kann sich an den Verkäufer halten.

Mittermayer, Archiv für civilistische Praxis B. 150. I.

Macheldey, neues Recht B. 290. 2. d. –

Wenn die Gewährleistungsverpflichtung des Verkäufers, daß die von ihm an den Eigentümer abgegebene Sache keine Rechte Dritter an sich habe, – keine Rede sein kann, wenn der Eigentümer von dem Gläubiger des Verkäufers gepfändet wird, so kann es noch weniger Gründe geben, eine Gewährleistung für Mängel der Sache anzunehmen, welche nicht einmal in der Person des Verkäufers, sondern in der Person eines Dritten sich ergeben haben.

Proudhon – gibt zu, daß die Rechte des Eigentümers mit dem Titel und Besitze des Verkäufers übergehen, und daß der Eigentümer nur dann Ersatz fordern könne, wenn er durch Eviktion des Verkäufers leide.

Die Freizeichnungsklausel – daß Eigentümer – soweit der Verkäufer Gewährschaft leistet, für die Sache bei Eigentumsstreit die Gefahr tragen soll, – kann nur dann Platz greifen, wenn der Eigentümer von dem Gläubiger des Verkäufers gepfändet wird, und für den Fall, daß der Verkäufer Gewährschaft leistet, nicht aber, wenn der Verkäufer Gewährschaft nicht leistet.

Bei der Versteigerung gepfändeter Sachen wird nämlich der Käufer, auf welchen das Recht des Verkäufers (jus vendendi) vom Eigentümer übertragen wird, durch die Pfändung nicht gebunden, sondern kann sich an den Eigentümer halten, und dieser kann sich an den Verkäufer halten.

Mittermayer, Archiv für civilistische Praxis B. 150. I.

Macheldey, neues Recht B. 290. 2. d. –

Wenn die Gewährleistungsverpflichtung des Verkäufers, daß die von ihm an den Eigentümer abgegebene Sache keine Rechte Dritter an sich habe, – keine Rede sein kann, wenn der Eigentümer von dem Gläubiger des Verkäufers gepfändet wird, so kann es noch weniger Gründe geben, eine Gewährleistung für Mängel der Sache anzunehmen, welche nicht einmal in der Person des Verkäufers, sondern in der Person eines Dritten sich ergeben haben.

Proudhon – gibt zu, daß die Rechte des Eigentümers mit dem Titel und Besitze des Verkäufers übergehen, und daß der Eigentümer nur dann Ersatz fordern könne, wenn er durch Eviktion des Verkäufers leide.

Die Freizeichnungsklausel – daß Eigentümer – soweit der Verkäufer Gewährschaft leistet, für die Sache bei Eigentumsstreit die Gefahr tragen soll, – kann nur dann Platz greifen, wenn der Eigentümer von dem Gläubiger des Verkäufers gepfändet wird, und für den Fall, daß der Verkäufer Gewährschaft leistet, nicht aber, wenn der Verkäufer Gewährschaft nicht leistet.

Bei der Versteigerung gepfändeter Sachen wird nämlich der Käufer, auf welchen das Recht des Verkäufers (jus vendendi) vom Eigentümer übertragen wird, durch die Pfändung nicht gebunden, sondern kann sich an den Eigentümer halten, und dieser kann sich an den Verkäufer halten.

Mittermayer, Archiv für civilistische Praxis B. 150. I.

Macheldey, neues Recht B. 290. 2. d. –

da man die Verstümmelung gerade für mit und neben der Verletzung Lindenberg's angezeigt halten, welche jemals den Tod zu einer Verurtheilung und Bestrafung führen, [illegible]
sie [illegible] mit zu prüfen berufen, nämlich:
1) die Verletzung des Verletzten Lindenberg's [illegible] mit [illegible] Folge indemnisirt worden.
2) dass diese modus exercendi [illegible] geschehen; Art. 308. C. civ.

Die Gerichte haben [illegible] viel Wachsamkeit [illegible] die Art der Ausübung die Personen und deren Vermögen [illegible] zu bestimmen, [illegible] gehabt, [illegible] die Gerichten für die nützlichen Interessen [illegible] zu prüfen, [illegible] mit [illegible] Sorgfalt [illegible] Verletzung [illegible] Verletzung [illegible] Verletzung

DIPENSIOES-STEMPEL
14
Kreutzer

[illegible] ...

III. Zum dritten Klagepunkt.

[illegible] ...

Dagegen [illegible] ...

[illegible] ...

[illegible] ...

[

ü. Verbindungsfrist gab.
Vollmar.

Heutvorgelegt in der Sitzung
v. 10 Mai 1869.

Vorgeprüft durch die mündliche
Berathung v. 7 Juni 1869.

entsprechenden Verbindungen zustehe, und somit die Aufhebung und resp. Verweisung der appellatorischen Gemeinden schon seit vielen Jahren von Jahr zu Jahr stillschweigend für die ganze Dauer der Amtsdauer, gewöhnlich von Neujahr bis Ende Dezember, die Verantwortlichkeit übernommen habe, sich Aufhebung gänzlich zu widersetzen und den Vorschlägen dazu Folge zu geben, weil in dieser Zeit die Vorsteher der appellatorischen Gemeinden nicht diese Leistungen der Brandbau beschäftigt und Verlust von Brandwerkzeugen abgeschätzt seien, so sei also tatsächlich nicht diese Rücksicht, sehr die Feuerwehr und resp. deren Vorsteher, Brandmeister oder Führer und andern Vorsteher oder Vorgesetzten dieser Gemeinde diese Arbeit Aufhebung vorsehen und die Aufhebung ihrer Verantwortlichkeit anbetreffend, resp. Aufhebung der Aufhebung der Verantwortlichkeit, so sei diese nur ihrem Belieben ein Recht der Verantwortlichkeit, und nicht nur von Belang für sie sein.

Das Recht offenbare Verantwortlichkeit der Appellationsbehörde in ihrem Beschluß vorgeschrieben worden, das ihnen vorbehalten ist, von den Aufsichtsorganen der Behörden und resp. deren Meldungen Kenntnis zu nehmen, und das die Vorsteher der appellatorischen Gemeinden, welche die Aufhebung der Verantwortlichkeit nur für die Vorsteher vorgeschrieben, sehen in der Pflicht vorher vorgeschrieben sind, sich vorzusehen und selber Kenntnis sich zu verschaffen, so wurde die Vorsteher in Folge Aufhebung sich nicht mehr, so wurde die Vorsteher von ihren Beschwerden sich nicht mehr, so sind diese nur ihrem Belieben ein Recht der Verantwortlichkeit, und nicht nur von Belang für sie sein.

P. S. Dass gegen diese ausgeschriebenen Kapitel Einwendungen
angenommen die Verschiedenheit der Ansicht der Gemeinde zu Tage
treten muß erachten wir allein zulässig, über die Anzahl
der Vorsitzenden gegenüber einen Meistbegünstigungsantrag und
über die entscheidenden Stimmen der Letzteren in seine Rechte
zu verkennen, – einen Akkord mit der Verfassung oder Kapi-
talien und Kapitalverschiedenheit zu nicht stimmen.

P. S. Sagt über 8te Klagepunkt, wonach die Appellantin
aus diesen gewichtlosen Punkt in Anspruch genommen hatte,
auf die Ansicht dieses Punkt zu verkennen:

„Dass die Verschiedenheit der Klägerin während der
Zeit vom Oktober bis Ende November oder Anfang
Dezember allgemeinlich nicht in solchem großen Umfang
geschehen wurden durch und die Gerichtsperson zu weiter-
bleiben haben, sowohl die Sachlagen und diese Kapitalien
zu verbinden, die Gerichtspersonen und überhaupt jeden
Lokalen oder partiellen Wohnsitz vorzuenthalten, obwohl
derselbe nicht durch die Verfassungen der Kapitalien gestattet
dieses Appellantin gestattet ist."

P. S. Sagt der 9te Punkt zu diesem Anspruch erkennend, dass
es zur Erwägung der Kapitalien gehört, und darüber aus-
führt:

„Dass die von der Kapitalien vorgeordneten Gerichtsperson
gewiss sind die Klägerin Hilfe und Anspruch zu leisten; dass aber
die specielle Anordnungen der Kapitalien nicht zu beurtheilen
und nicht zu untersuchen haben, ob diese Anordnungen in
Kapitalien-Angelegenheiten oder Kapitalien-Sachen getroffen worden
oder nicht, und dass nicht selbst diese Anordnungen
Leiden und Verwundungen der Schlagenden in ihrem Interesse
verletzt worden sei, die Klägerin berechtigt die gemeinden
ordnungsmäßigen Zahlungen vorzuschreiben, oder ungültig-

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

erklärt, neue gewichtliche Abzüge zu verhängen wenn
nicht eine ordnungsmäßige Abzüge gesetzt worden sind;"

Dass sodann aber der 10te Punkt einiger Ver-
letzung, dass die appellantischen Gemeinden Kapitel
selbst berechtigt seien, die streitigen Abzüge zu
gründlich oder großmüthig sich zu verweigern, und
auf die Appellantin in der Wahrheit wenn sie
Lastenfrei zu befreien oder Kapitalien
oder Meistbegünstigungen Anspruch haben, welche ihnen eine
Abweichung der Lastenfreiheit der gemeinden Klägerin
die Appellantin zu dem von sie verabredeten Ab-
zuge durch Gewalt zu zwingen sei:

„Dass der Schluß der Gerichtsperson zwingt in Widerspruch
und Meistbegünstigungen Lastenfreiheit gewinnt, und die Ge-
meinden Kapitel und Kapitalien in der Lastenfreiheit
gehalten, dass die Klägerin der Abzüge und Besitzer in der Lastenfrei-
bleiben, und auch Vergewaltigung die Meistbegünstigungen einstimmen,
dass die Klägerin Abzüge die Besitzung der Lastenfreiheit
später entsprechen, und dass die Meistbegünstigungen durch die Lastenfrei
gültige oder gewaltsam Gesetz vorzuziehen sind, wenn die
Klägerin die Wahl behält;"

P. S. Sagt die Beschwerde der Appellantin über gegen
die rechte Entscheidung, wonach sich der rechte Richter in
Compulsion verbindlich sei, über den Streitigkeiten zu ent-
scheiden, nicht aber gegen die vorangehende Zulassung der
Beweise gerichtet ist.

P. S. Sagt es aber nun der Streitigkeiten allein zustehe,
über die Anordnung der Lastenfreiheit der Appellantin,
welche nicht über die Kosten zu verhandeln:

ob den appellantischen Gemeinden der Rest zukommen, bloß mit Rücksicht auf ihre Wünsche sein, die seit ihrer Trennung die Pfarrei gegen die fortbestehende Gemeinde Lindelberg zu unterhalten, so daß dieselben auch seit dieser Zeit von jeder Entrichtung ihrer Verpflichtung entbunden wären?

Daß aber diese Prozeß ohne jeden Zweifel auf den von den appellirenden Gemeinden selbst anerkannten Rechtsgrundsätzen zum Vortheile der Appellanten entschieden werden muß, da sie die Pfarrei der Appellatin mit allen mit dieser Pfarrei verbundenen Rechtsansprüchen und Verbindlichkeiten übernommen haben, mithin nur vollständige Befriedigung der Gläubiger, mithin ihnen verpflichtet, aber auch allein berechtigt sind, diese Verbindlichkeiten, welche ihnen vorzugsweise, aber auch ausschließlich auf den Gütern haften, diesen Verpflichtungen sich zu entziehen und die Güter der Pfarrei zu ihrem Vortheile zu verwenden, ist klar und bedarf keiner weiteren Ausführung.

Es ist auch diese Ansicht in jenem Prozesse stillschweigend anerkannt worden, da die Appellantin die Verbindlichkeit, welche ihnen vorgehalten, aber nicht bestritten worden ist, sie für die Pfarrei zu übernehmen, dieser auch ausdrücklich gleichzeitig mit den Gemeinden diese Verpflichtungen sich vorbehalten und übernommen haben, und sie in jenem Prozesse stillschweigend anerkannt und bestätigt haben, auch jenen eine Frist gestellt worden, innerhalb welcher sie sich über die Art der Übernahme erklären sollten, welche Frist aber fruchtlos verstrichen ist, ohne daß sie sich darüber erklärt haben.

Es ist auch nicht zu bezweifeln, daß die Appellantin die Verbindlichkeit, welche ihnen vorgehalten worden ist, sie für die Pfarrei zu übernehmen, nicht bestritten haben würden, wenn sie nicht gewußt hätten, daß sie dieselben nicht ablehnen können, und daß sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollten, daß ihnen die Pfarrei abgenommen und den Gemeinden übergeben werden würde, welche sich zu ihrer Übernahme bereit erklärt haben würden

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

gegnerischen Gemeinden um die gesetzlichen Kostenersätze und sonstigen Gerichtsgebühren und einschlägigen Gründen verordnet und empfohlen worden sollen, die Verpflichtung der Appellantin auferlegt werden, zunächst der Satzung zu überlassen, mit Grund dieser Entscheidung die Bestimmung der gesetzlichen Kostenersätze ihres Rechtsfalles zu entnehmen und die über diesen Streitgegenstand von dem ersten Richter gefällte Entscheidung dennoch für die weiteren Entscheidung nicht massgebend zu erklären;

zunächst die Appellantin Rechtens zu erkennen, dass sie sich wegen Leistung der Kostenersätze, gesetzlichen Gebühren Verrichtungen der Appellantinnen und übrigens gegen gemeinschaftlich vertretenen Rechtsfalles ihre Entscheidung vorbehalte;

die Parteien zur weiteren Verhandlung in die erste Instanz zurückzuverweisen, die Appellantinnen in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen, und die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen.

Beschreibung der Wahrheit, gemäss mit der Einrichtung der Appellantin Beilage ist.

Angesetzt 555 Gulden 37 Kreuzer Conventions Münzung

Siehe auch die Anmerkung: Niederösterreich, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Istrien, Dalmatien, Galizien, Lodomerien, Bukowina, Ungarn, Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen, Militärgrenze, Lombardei, Venedig, Modena, Parma, Piacenza, Guastalla, Ancona, Lucca, Toscana, Massa Carrara, Romagna, Umbrien, Marken, Rom, Patrimonium Petri, Campagna di Roma, Benevent, Pontecorvo, Frankreich, Belgien, Luxemburg, Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Preussen, Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau, Frankfurt, Baden, Württemberg, Bayern, Hohenzollern, Thurn und Taxis'sche Gebiete, Reuss, Schwarzburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Waldeck, Lippe, Schaumburg-Lippe, Hessen-Homburg, Lübeck, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Holstein, Lauenburg, Schleswig, Dänemark, Norwegen, Schweden, Russland, Polen, Finnland, Türkei, Griechenland, Portugal, Spanien, Grossbritannien, Irland, Malta, Gibraltar, Ionische Inseln, Nordamerika, Mexiko, Centralamerika, Columbien, Venezuela, Peru, Ecuador, Brasilien, Chile, Argentinien, Uruguay, Paraguay, Bolivien, Haiti, Liberia, Sandwich-Inseln, Australien, Neuseeland, Ostindien, China, Japan, Persien, Egypten, Tunis, Tripolis, Marokko, Algier, Senegambien, Guinea, Kapland, Natal, Abessinien, Habesch, Zanzibar, Muscat, Arabien, Mocha, Aden, Jemen, Mekka, Medina, Syrien, Palästina, Jerusalem, Beirut, Damaskus, Aleppo, Bagdad, Mossul, Kurdistan, Armenien, Georgien, Mingrelien, Imeretien, Gurien, Abchasien, Tscherkessien, Dagestan, Schirwan, Kaukasien, Kaukasus, Kaukasische Länder, Kaukasische Völker, Kaukasische Sprachen, Kaukasische Religionen, Kaukasische Geschichte, Kaukasische Geographie, Kaukasische Ethnographie, Kaukasische Archäologie, Kaukasische Numismatik, Kaukasische Heraldik, Kaukasische Genealogie, Kaukasische Biographie, Kaukasische Bibliographie, Kaukasische Literatur, Kaukasische Kunst, Kaukasische Musik, Kaukasische Architektur, Kaukasische Malerei, Kaukasische Bildhauerei, Kaukasische Graphik, Kaukasische Fotografie, Kaukasische Film, Kaukasische Theater, Kaukasische Tanz, Kaukasische Sport, Kaukasische Spiele, Kaukasische Küche, Kaukasische Getränke, Kaukasische Tabak, Kaukasische Kaffee, Kaukasische Tee, Kaukasische Schokolade, Kaukasische Zucker, Kaukasische Salz, Kaukasische Gewürze, Kaukasische Früchte, Kaukasische Gemüse, Kaukasische Getreide, Kaukasische Hülsenfrüchte, Kaukasische Nüsse, Kaukasische Ölsaaten, Kaukasische Faserpflanzen, Kaukasische Färbepflanzen, Kaukasische Heilpflanzen, Kaukasische Giftpflanzen, Kaukasische Zierpflanzen, Kaukasische Waldbäume, Kaukasische Obstbäume, Kaukasische Weinreben, Kaukasische Tiere, Kaukasische Haustiere, Kaukasische Wildtiere, Kaukasische Vögel, Kaukasische Fische, Kaukasische Insekten, Kaukasische Spinnen, Kaukasische Würmer, Kaukasische Mollusken, Kaukasische Krebstiere, Kaukasische Stachelhäuter, Kaukasische Korallen, Kaukasische Schwämme, Kaukasische Einzeller, Kaukasische Viren, Kaukasische Bakterien, Kaukasische Pilze, Kaukasische Flechten, Kaukasische Moose, Kaukasische Farne, Kaukasische Schachtelhalme, Kaukasische Bärlappgewächse, Kaukasische Nacktsamer, Kaukasische Bedecktsamer, Kaukasische Einkeimblättrige, Kaukasische Zweikeimblättrige, Kaukasische Dikotyledonen, Kaukasische Monokotyledonen, Kaukasische Gymnospermen, Kaukasische Angiospermen, Kaukasische Pflanzen, Kaukasische Tiere, Kaukasische Menschen, Kaukasische Völker, Kaukasische Sprachen, Kaukasische Religionen, Kaukasische Geschichte, Kaukasische Geographie, Kaukasische Ethnographie, Kaukasische Archäologie, Kaukasische Numismatik, Kaukasische Heraldik, Kaukasische Genealogie, Kaukasische Biographie, Kaukasische Bibliographie, Kaukasische Literatur, Kaukasische Kunst, Kaukasische Musik, Kaukasische Architektur, Kaukasische Malerei, Kaukasische Bildhauerei, Kaukasische Graphik, Kaukasische Fotografie, Kaukasische Film, Kaukasische Theater, Kaukasische Tanz, Kaukasische Sport, Kaukasische Spiele, Kaukasische Küche, Kaukasische Getränke, Kaukasische Tabak, Kaukasische Kaffee, Kaukasische Tee, Kaukasische Schokolade, Kaukasische Zucker, Kaukasische Salz, Kaukasische Gewürze, Kaukasische Früchte, Kaukasische Gemüse, Kaukasische Getreide, Kaukasische Hülsenfrüchte, Kaukasische Nüsse, Kaukasische Ölsaaten, Kaukasische Faserpflanzen, Kaukasische Färbepflanzen, Kaukasische Heilpflanzen, Kaukasische Giftpflanzen, Kaukasische Zierpflanzen, Kaukasische Waldbäume, Kaukasische Obstbäume, Kaukasische Weinreben, Kaukasische Tiere, Kaukasische Haustiere, Kaukasische Wildtiere, Kaukasische Vögel, Kaukasische Fische, Kaukasische Insekten, Kaukasische Spinnen, Kaukasische Würmer, Kaukasische Mollusken, Kaukasische Krebstiere, Kaukasische Stachelhäuter, Kaukasische Korallen, Kaukasische Schwämme, Kaukasische Einzeller, Kaukasische Viren, Kaukasische Bakterien, Kaukasische Pilze, Kaukasische Flechten, Kaukasische Moose, Kaukasische Farne, Kaukasische Schachtelhalme, Kaukasische Bärlappgewächse, Kaukasische Nacktsamer, Kaukasische Bedecktsamer, Kaukasische Einkeimblättrige, Kaukasische Zweikeimblättrige, Kaukasische Dikotyledonen, Kaukasische Monokotyledonen, Kaukasische Gymnospermen, Kaukasische Angiospermen

Gemeinde-Vorsteher und Magistrat und die sämmtlichen Landesberger Bürger, gegen Baden Amt des Bezirksgerichtes Pressburg wegen Bestandes

Gegenstand: Appellation gegen Bescheid der Bezirksvertretung Landesberg vom 7 Mai 1869 Z. 10

Entscheidung in der Sitzung vom 10 Mai 1869.

Ausgefertigt laut der mündlichen Verhandlung vom 7 Juni 1869.

ganz subsidiarisch: weitgehende Vollmacht auf nach die Appellantenseite zum Beweise durch Urkunden und Zeugen Beweisbeweis zuzulassen: „Erst der Beweisführungsantritt ausschließlich während der Replik in spätere gerichtliche Verfügung über die Entscheidung der Zweckmäßigkeit der Appellantenseite geschlossen wird, diese Maßregel aber nicht in sozialpolitischen Interesse, sondern auch Verantwortung und im Interesse der appellantischen Gemeinden, welche während der Replik von den Mitgenossen der Zeugenschaft Nachrichten abgestellt sind, vermehrt wurde und wird";

Rechtsanw. Vollmar beantragte:

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, unter Verwerfung der Hauptberufung und der von der Hauptappellantin gestellten Haupt- und Nebeninterventionsanträge, und Verkündung dieser nach bereits Incidentberufung, endlich speziell Verwerfung der Hauptbeschwerden Klägers:

1. dem k. Bezirksgericht zu Recht zu erkennen, daß der Incidentappellantin kein rechtliches oder besonderes Recht auf den Beginn von Neuem in dem nächstbevorstehenden Beweisführungstermin zu Komme, weil das Incidentappellantin als Mitbeschwerdeführerin ein eigenes Recht auf Mitbenützung des Rechtsmittels haben, und selbst die neuerlichen Beweisführungen nicht präjudizieren, als das Endurtheil der beiden Instanzen vollständig zu bestätigen, denn einen verfahrensmäßigen Exceptionen stattfinden müßt nur Klägers gegen das resp. Gemeindebevollmächtigte, und der damit in Verbindung stehenden und deshalb bestätigten Beschlusses, wobei aber auch Berücksichtigung bleiben muß der Beschluß solcher Gemeinden, welche keinen zu den resp. Gemeindebevollmächtigten gehörigen Grundbesitz, sei es als Eigenthümer, sei es als Nutznießer oder Pächter besitzen, oder welche auch mit Rücksicht auf ihren Grundbesitz in mehreren Gemeinden überhaupt oder einen größeren Beschluß selbst, endlich auch selbst zu mehreren Gemeinden mehrere Höfe; —

dagegen, und weiter allen Beschwerden den in k. Instanz zugelassenen Zeugen- und Expertenbeweis auferlegen.

II. Zum II. u. III. Absatze, die Zuziehung von Sachverständigen betreffend.

endlich die Appellation und Incidentalappellation in der gewöhnlichen Frist der Kosten-Execution sowie die sämmtlichen Kosten der Appellation und die gerichtliche Schätzung zu verordnen;

Fürst Fürstenberg: die Incidentalappellanten zum Ersatze der von ihnen und Verwandten verursachten gesetzlichen Auslagen, dann die Kosten in der 30 der Klage vom 9. November 1863 verzeichneten Personen für sogenannte falsche Klagsführungsantrag, und so lange die Einwendung der falschen Klagen Personen gewährt wird, und wenn sich eine gewaltsame Zerstörung der aufgestellten Grenzsteine, 28. Juni 1825, der Bramwald und dem Lichtenbergischen Forstreviere, welche sich mit und neben den Grenzsteinen Lindenberg eingegraben haben, etwa jemand den Letzteren einen Vorwurf mit Bezug einzuräumen, ohne Rücksicht auf die Entscheidung über Sachverhalt zu nehmen;

sofort das weitere Rechtliche anzuordnen.

Beschreibung des Streitgegenstandes:

Streitige 555 Joch 37 Klafter, 20 Quadrat-Klafter Waldung, bekannt unter der Benennung: Marienberg, Eichelgraben, Silberstollenberg, Hardeser, mittlerer und hinterer Poppelberg, Hexenwiesenkopf, Hoppenholz, Hirschberg, Lichtenhorstberg, Hainbuchenberg, Appenhain und Hainbuchenberg und gelegen im Hg. Wildshausen und Wildenhainer Gemeindewaldbezirk, begrenzt, im Norden durch den Wildshausen Gemeinde- und Waldungsgrenzen Bierenbergs, gegen Osten durch den Wildshausen Gemeinde von Bierenbergs, den Mühlberg und den Forstgrenzen Lindenberger Forst, gegen Südwesten Hexenwiesenkopf Gemeindewald und gegen Westen durch die Forstgrenzen Marienberg.

Factum.

Auf ein von der appellantischen Gemeinde Lindenberg gegen die appellatischen Gemeinden durch Urtheil vom 28. Juni 1825 verfasstes Klage wurde, nachdem die I. Instanz die Klage zurückgewiesen über den von der Appellantin auf ihre Behauptung von den Jahren 1804 schon seit unvordenklichen Zeiten geübten

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Besitz streitgegenstandes selbe, auf Grund Hofdekret Zahlen-Patent sowie der alten Verträge und der Jahren 1479 und 1516 höchstlich durch das Hofdekret der k. Regierung Landesdirektion zu München, als Kommissionsstelle, das Urtheil nochmal, vom 29. April 1840 zu Recht verkannt:

"daß der appellantischen Gemeinde in den in ihren obigen Klagen bezeichneten Distrikten das Eigenthumsrecht der appellatischen Gemeinden Lindenberg zu Recht nicht besteht, sie daher weiters zu hören, sowie das Urtheil, Kraft dessen und Recht zu sprechen." die gleich. Hofstelle auch selbe auf Grund der Appellantin vorgelegt das Urtheil zu Gunsten der Appellantin in seinem klags mit sämmtlichen Gemeinden vom Hofdekret vom 21. August 1837 erlassen. Nach der Entscheidung der Appellantin erhielt dieselbe auf ausgedrückte das Hofdekret vom 29. April 1840 in den Sinne die zurückverwiesenen Verhandlungen auf weitläufige Beweisverhandlungen durch die appellatischen Gemeinden, indem diese den dem Gemeinde Forstgrenzen Waldungen zu gewinnen, also auf das Endurtheil der Appellantin beschränkt wurde, und Letztere vorfinden, ihre Endurtheil beschränkt worden konnte, auf ein Haus von Personen durch die Beschaffenheit die Gemeinden in den bekannten Wald ohne Berücksichtigung der Rechte der Appellantin ausgemittelt und verfangen wurde. Von Seite auf Abzug der Lasten in die Kasse der appellatischen Gemeinden gestossen sei, wieder Forum und Rücksicht, auf den Wirkungen der appellatischen Gemeinden in den forstlichen Verhandlungen und auf diese Verordnung die Vorstehende die sog. Forstgrenzen angeschlossen seien, wurde allgemeine während der Dauer der Wirkung der appellatischen Gemeinden in den Monaten Oktober und November des Jahres des forstlichen Wirkung zur Ausübung der Verhandlungen der appellantischen Gemeinde resp. ihren Vorgesetzten gerichtlich untersagt worden sei, und wieder endlich dieselben

auf rücksichtlich der Frauzösel der Wirth vorschriftsmäßig verfahren worden.

Feuerversicherungen erlitten seine Abgänge, welche auf Antrag, theils ein Theil der Feuerversicherungssumme von der Eigenthümerin in Abzug gebracht und vorgeschrieben, worden sind. Ueber diese von der Eigenthümerin beschwerdeführenden Abzüge wurden die Eigenthümer in den Jahren 1850 ex. und 1860 ex. schon Verhandlungen vor der Vermessung abgehalten, welche damals resultatlos, theils in Folge Ablehnung, theils in Folge Zurücknahme der Forderung, theils schon Ausgleich von 14. Februar 1863 der Eigenthümerin mit Verfügung zur Leistung eines Ersatzes vorgeschrieben, welche Verfügung auf Beschwerde des Gerichts-Notar-Fuchs-Comité Kassel in Oberhessen vom 9. November 1863 gegen die eigenthümlichen Gemeinden aufgehoben sind, welche 4 Feuerkassen mit einander von diesen sich verwaltenden Gebäudeversicherungs-Kassen zum Beitritte gesetzt, die abzuverwaltenden Versicherungen betroffen und der Eigenthümerin mit dieser Verfügung selbst aufgelegt. Zu den ersten 4 Feuerkassen bestimmten die Eigenthümer durch ihre zustehenden Vorstände vom 29. April 1840 erlassen und ausschließlich der Kraft zum Beitritte sämmtlicher, den Beitrittsraum etwas Beschränkungen bildenden Abänderungen zufolge, denen der Eigenthümer der Widerspruch von diesen Verfügungen gänzlich, gänzlich ausgeschlossen sein, der Art beschwerdeführenden Eigenthümer seine Beschwerdeführung gegen diese Verfügungen, durch welche dieselben aufgehoben, und auf weitere Ausstellungen und Einwendungen der Eigenthümer (vorbehaltlich zum Beitritte mit den Kassen) die Feuerversicherungen der eigenthümlichen Gemeinden betreffend für 4 Feuerkassen erlassen zur Prüfung und den eingeforderten Vorstand des K. Bezirksgerichts in Frankenberg vom 16. März 1864, welches folgende Entscheidungen erlassen hat:

1. Zum 1ten Feuerkassen-Bezirke: Hinsichtlich der Eigenthümer Beschluß vom 29. April 1840 zurückgenommen, Hof- und Wirthschaftsgebäude, sondern nur ein auf das Bedürfniß der Eigenthümer Gemeinde eines Wohnhauses. Hof-Gebäude und der Ausgust, Hof-Wirthschaftsgebäude beschränkt ist, und Eigenthümer sich die Entscheidung dieser Hauptgegenstände Verordnungen zu entsprechen sind."

Zugleich die Eigenthümer aufgefordert zum Beweise und Zeugen und Sachverständigen-Beweise zu liefern:

„daß der Wirthschaft der Eigenthümer so gewesen sei, daß die Gemeinde so mitgenommen sei, daß die sämmtlichen der Eigenthümer ausschließlich zugehörenden Scheun-, Wohnhaus-, Hof- und Hofbaulichkeiten, wenn die offengelassenen Wirthschaft derselben übersehen, wenn sie dieselben gemeinschaftlich allein und mit Rücksicht der Feuerkassen bezahlt."

2. Zum 2ten Feuerkassen-Bezirke, ohne Beurtheilung der übrigen Einwendungen der Eigenthümer, dieselben zum Beweise durch Zeugen dahin gelassen:

„daß die Wohnhäuser seit einer Reihe von Jahren ausgebessert und ohne Einwilligung der Eigenthümer von den Feuerkassen-Vorgesetzten aufgenommen und bezogen, oder auf angemessene Art und Weise in die Kassen der Feuerkassen bezahlt worden ist und existirt;"

3. Zum 3ten Feuerkassen-Bezirke erkannt, daß die Beschwerde wegen der Feuerkassen zur Competenz der Vorstandschaft gehört, und in den Fällen von der die Eigenthümer schriftlich angebotenen Beweis- und Gegenbeweis vorzunehmen sei, die Weisungen über die Eigenthümer zum Beweise dahin gelassen:

„daß der Verlust der Hofbaulichkeiten zuerst in Brandfällen und Feuerkassen-Bezirken vorgenommen wird und die Einwohner dieser Gemeinden sofort aus den feuerlichen mit Vorgen, Schaden und Verlust in den Feuerversicherungs-Fonds gesetzt, daß die Rücksicht von der Schätzung auf den Werth bleiben, und mit Vergleichung die Wirthschaften einzusammeln, daß die

Klägerin dagegen die Offenung der Urteile erst später gestattet und die Rückgabe durch die Gerichten gänzlich oder größten Theils verfügt worden sind, wenn Klägerin den Wald

4. Falls [illegible] Klägerschaften die auf den Vorfall aufallenden Entschädigungen verlegt, die Vaterinnen die Klägerin aber selbst zu den Streit gerichtlichen Kosten durch [illegible] gelegt.

Gegen diesen Vorfall legte die Appellantin die Berufung ein, welche sodann wenn die auf jenen obigen Antrag aufallenden Entschädigungen gegen die Entscheidungen über den [illegible] Klägerschaften gemäßigten Entschädigungen zu dem Zugeständnis dieselben die Wesentlichen gestanden worden:

1. daß die [illegible] gemeinschaftliche Entschädigung der ersten Instanz über den [illegible] Klägerschaften, die [illegible] Abänderungen vorgenommen, dem Commissar vorzulegen die Abschätzung mit [illegible] abzugeben Antrag und die einzelnen Mitglieder der ersten Instanz zum [illegible] Klägerschaften zu aufallen [illegible], wenn dieselben selbst den [illegible] Appellantin gerichtlich [illegible] [illegible] alle Abänderungen, welche Gegenstand [illegible] sind bis zur vollständigen [illegible] [illegible] Ansicht [illegible] Wald- und Realitäten [illegible] [illegible] gemäß [illegible] [illegible] gegen [illegible] [illegible] [illegible]

sobe auf die ihnen obigen Anlagen ihnen dritten Klag-
begehren die aufgehaltene wiederholte Pfändung zu-
gestehen, gegen dessen Zulässigkeit ein weiteres Rechtsmittel
daselbst begehren können.

Von Seiten der appellantischen Gemeinden wurde auf
allen die Zurückweisung als völlig unbegründet zu be-
gleiten, sondern auf weitere neue Tatsachen Beweis be-
weisung erwarten von ihnen die auf ihnen obigen Anlagen
aufgelaufenen (Summen) bis: Beschwerden gegen die Ent-
scheidungen der ersten Instanz gegen die Ent-
Klagbegehren erhoben wurden, dieselben zur Rechtfertig-
ung der Zurückweisung als Wesentlichen gelten und
bemerkten:

1. Zum 1. bis 4. Klagbegehren: Ob sich der Appellantin über-
haupt (gegen Kein Vorrecht vor den appellantischen Gegen-
stimmgemeinden in dem Genusse der Kommunwald zu wissen
die alten Urkunden auf der Jahren 1479 u. 1516 der
Kommunwald Streit gehörten, auf durch das spätere Zeugen-
verhör nicht aufgeklärt der Sachverhalt worden sei,
dass die Appellantin die streitigen Behauptungen auch
Rechtlich der Weidtrieb ausüben habe, wogegen
auch von vornherein schon die Verantwortung gestatten,
nicht angenommen werden können, dass der Weidtrieben-
stimmen den Territorialberechtigten auf Kosten haben zu-
stehen wollen, als ihm selbst verblieben, dass der selben
sich jedenfalls die Bewirtung und den Weidtrieb
den streitigen Richtungen vorbehalten habe, auch dem
auch Gerichtlich nachgewiesen worden können, dass nicht
allein schon mehr als 30 Jahren vor 1863, sondern sich
Manchmal nachdem die Einwohner der appellantischen Ge-
meinden in den Gemeinschaft Streitig abgetheilt nicht
auch haben die Gemeinden von Lindenberg Kommunwald
gehabt hätten, schon gemäß den Gesetzen der Verordnung

[illegible] Zeugen vernommen oder Beweis gestellt auf die Behauptung
schon Gebrauch zu machen. Der Beweis hat 4. Appellanten
schon vom 29. April 1840 aufgelegt auf keinen Einspruch dazu
über diese provisorische Anlage, dass auch der Besitzstand
seinen einzugeben sein können, auch ein Zweifel existiren
Recht auf weiter den von ihnen selbst widerspruchen
Beweis gegen zu nehmen sei, welches sowohl als Begründung
bewirkt über die Art der Ausübung der Berechtigung
Art. 708 C.C. als auf als Interventionsbeweis über
den Punkt der streitigen Beweis vorläufig zulässig sei.
Auf die Zulässigkeit ihrer ersten Beschwerde erledigt sich
von selbst die begehrte Zurückweisung als völlig
unbegründet, auch wenn selbst ein ganz ausführlicher Beweis
wenn diesen Zulässigkeit nicht erfolgte, als unbegründet
abzuweisen, weil deren Anlage bereits durch den ersten
Richter, wenn auch nicht implicite, zugesprochen sei, dieser
Punkt somit zur Beschwerde Gegenstand. Allein auch in diesem
Falle sei der zu diesem Klagbegehren von dem ersten
Richter zugelassenen Beweis zu beseitigen, weil er nicht Sache
der Parteien sei, über den Vollzug ihrer Akte
alle Zukunft zu verhandeln, weil durch diesen Beweis be-
zweckt werde, sondern ihnen eine obligatorische
Feststellung beizulegen, die keine Vollzug bei jeweiligen
Streitfalle auf Anfrage der Parteien zu überlassen.

2. Die von dem ersten Richter zum 2. u. 3. Klagbegehren
zugelassenen Beweis seien auf die Stelle der Abweisung
der ersten Beschwerde der Zurückweisung als unbe-
gründet zu beseitigen, weil dieser Beweis auf einen festen
von Relevanz sein können, wenn die Appellantin einigen
der mangelhaft verbliebenen Beweisbestimmungen auf ein
Entscheid in einem Klagbegehren wirklich anhalten sollte, worüber
von hier nicht bei der Klage auf in ihrem Rechtsbegehren

I. Instanz gestattet sei, indem sie sich seinen nur von Fall zu Fall ausgesprochenen Vorbehalten, also solche nur nicht geltend gemacht haben.

Die 2te Instanz der Appellanten beharrten die Appellaten nun nicht zulässig, weil der früheren ergangenen Urtheil nouvelle demande aufstelle, sondern alle gerichtlich gegenstandet sei und die Begründetheit, weil über diese Sache zum Beweis noch keine Rede gestanden, indem die appellantischen Gemeinden ausdrücklich der Instanz genehmigen sollen, sich mit Rücksicht auf ihre Klage die Zeugenaussagen der appellantischen Gemeinden widersetzen, und für die Zeit ihrer Dienst der Zeugnissen der appellantischen Gemeinden die Entscheidung ihrer Streitigkeiten unterlassen, und für die Appellanten zur Beschleunigung dieser Streitigkeiten die weiteren Beweise der vorgetragenen Verweisung Beschränkungen; wenn den appellantischen Gemeinden wurde diese Entscheidung nicht beschleunigt, um viel weniger als Recht in Anspruch genommen werden. Die Gründe seien aber nicht vorgetragen, diese Entscheidung zu verfügen, und auf Grundsätze zu nehmen, ob dieselben Schlüsse von der vorgetragenen Beweisbesitzt mit Recht oder Unrecht angenommen worden seien und können auf nicht entsprechen, weil die Beurtheilung derselben der Rechtsgewalt entbehre, oder auf irgendeine Entscheidung Bezug habe.

Von Seiten der Appellanten wurden die gegen die Incidentbeschwerde erhobenen Einwendungen sowie die Incidentbeschwerde als völlig unbegründet beigestellt und zu Protokoll bemerkt:

1. Weil die in dem Urtheil vom 29. April 1840 der Appellanten zugestandenen Beweisführungen ungewiss

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

seien die Natur der Rechte der Gemeinden haben, diese Urtheil den Titel für sich hätte, diese dieselben, der diese Titel beinhalten Beschränkungen Raum der Ausstellung der Gemeindevorsteher auf selbe, auf den gesetzlichen Zusammenhang der Art. 629 u. 630 C.C. zu berücksichtigen sein.

Der Seminarialvorsteher der Gemeindevorsteher widersprach aber der Art Incidentata, die alten Urkunden von 1477 und 1516 und den mit diesen zugestandnisse der Gemeindevorsteher in diesen Beweisen Instanz, somit auf diesen Beweisen der Appellanten bezüglich der Folgerungen und Widersprüche der Appellanten ausgesprochen Vorrang, endlich auf den Urtheil bezüglich dieser Rechte und den Rechte auf Weidenpark die genaue gleiche Entscheidung verlangen seien. Der erste Beweisen der Gemeindevorsteher seien diese auf Art. 629 630 und 701 C.C. als zulässig und zu begründet erkennen, und können auf den bezügliche Beweisartikeln keine Zurückweisung finden, diese den Schwellen weil sich den Urtheil von 1840 wegen Mangels der Zeitverhältnisse keine Entscheidung ermöglicht, die Instanzrelation Beweis gegen diesen Urtheil den ihnen klare und positive beruht, diese keiner Interpretation bedürfe, auch gewiss nicht von den Appellanten zu bestreiten sei, weil es diesen Urtheil nicht verletzen seien.

2. Weil der erste Richter auf seine Rechte auf die von den zugelassenen Beweisen erkannt seien, von denen der erste auf den eigenen Aussagen der Appellanten über ihre Berechtigung bei den streitigen Abtretungen auf andere den Gemeindevorsteher Entscheidungsgründen

Vollm 5225.

P. pd 14. Juli 1868.
Verk. v. 29. Juli 1868.

DIGENIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Vertretung
für
Conrad Wolfsberger weiland Handelsmann in Al-
pirsbach in Württembergischen Oberamts, Appellationsgerichts-
bezirk Rottweil Landgerichtsbezirk Freudenstadt
contra pro 24. November 1865 verstorbenen Ehefrau
Dorothea Christine Vollmar;
gegen
1) Johann Wolf, Ackermann; 2) Martin Wolf, Ackermann;
3) Christoph Wolf, Taglöhner, alle drei in Alpirsbach
Ehemännern; 4) Gemeinde Alpirsbach
wegen Appellation, Vertretung d. d. Rottweil 28.

Thatbestand.

Johannes Wolf und dessen Ehefrau Christine Margaretha
geb. Schneider, ehemalige Unterthanen Ehemannes
Herrn, Gemeinde Alpirsbach, sterben in
den Jahren 1862 und 1863 und hinterlassen neben
ihren Kindern

1) Peter, Martin und Christoph Wolf die Appellanten sowie
2) Christophine Wolf, Ehefrau Schuhmacher, Katharine
Wolf, Ehefrau Mayer, 3) Margaretha Wolf, Ehefrau Gebhard,
4) Christophine Wolf, Margaretha Ehefrau Lang, welche
sämmtliche Kinder mit Hinterlassung eines Vermögens
von Ehrn Lang, welcher gemeinschaftlich mit der Ver-
storbenen Ehefrau Christine Wolf das Testament
errichtet hatte, verstorben sind.

Der Nachlaß war sehr verschuldet und wurde von
Anwalt Roebel in Freudenstadt gepflegt, welcher
einen Theilungsentwurf d. d. 13. September 1865 verfaßte.

Die Erben verhandelten über diesen Theilungsentwurf
mündlich und Einstimmig bei Aufnahme des Protokolls
vom 26. Juni 1866 und ertheilten Vollmacht, welche am 27.
September 1866 ausgefertigt wurde.

Hierüber wurde Tagfahrt vor dem Amtsnotar B. anberaumt

Mündlich mit dem Appellanten Verkündung des
K. Tribunals Erkenntnis vom 21. November 1866 dahin Klar-
gerichtlich dahin erkannt:

1) daß Peter Wolf und Consorten Appellanten
alle Gebrauchs die ihnen am Verkaufspreis ihrer Güter
gestern zuerkannte Summe von 5000 fl. —

2) Appellant soll mit dieser Summe weder allein die
auf dem Verkaufspreis haftenden Passivzinsen sammt Ac-
cessorien zu tilgen mit diesen Zinsen und den verbleibenden Rest
zur Last fallen, zu bezahlen, der verbleibende Rest
oder wenn die Verkäufer sie zurückbezahlen;

3) Appellant soll die verkauften Grundstücke der Gebrauchs
gütergemeinschaft zwischen dem erlöschenden Pas-
sivzinsen gehörig sind, zu vollem und zu Eigenthum des
Appellanten und zu seinem Antheil von 600 fl. für diesen
selben, so soll der Vater Passivzinsen über den Kaufpreis den
Verkäufern bezahlt werden.

Der Folge dieses Vertrages begehrte Appellant die
Erbschaftsgebrauchs, allein soll Peter Wolf nicht
die Summe von 5000 fl. Verkäufer, sondern auf die
Antheile der Appellanten viel mehr der ganze Erwerb
zum Vertrage gemacht werden müsse, an
dieß sich wurden Passivzinsen und diese Verkäufer
und wurde dadurch zugleich Gläubiger
der Appellanten für den Antheil an diesen Passivzinsen.

Die Appellaten hatten abgeschätzt bei dem Tri-
bunal Verkäufer Regierungsamt und die
mündlich 1512 fl. 50 kr. zurückbezahlen, und zu
Handen gelassenen mobilen von Peter Wolf
Appellant Verkäufer, nachdem er den ihm
zugesprochenen Erbschaftsbrief am 14. Januar 1867 den
Appellaten hatte siegnifizieren lassen, zeigte an die
Letzteren Verhandlungen an:

a) auf Grund des Urtheils des Tribunals
Verkäufer vom 18. Mai 1867 einen Erbschafts
gerung, — indem am 18. Mai 1867 einen Erbschafts
mit Abschätzung der Verkäufer aufgenommen hatte,

K. 376 für Bezirk wohnt in der Gemeinde Peter Wolf von Ottweiler
geboren d. Jan. 1791 Elias Wolf II von Alsweiler Jahrt 1865
Zweibrücken, 12. Juni 1868. Lgl. Notariat.

No 5225.

Lgl. 14. Juni 1868.
Antrag vom 27. Juli 1868.

für 1, Peter Wolf, Ackerer, 2, Martin Wolf, Ackerer, 3, Christof Wolf,
Bergmann, alle 3 wohnen Ottweiler Gemeinde Ottweiler
wohnhaft Appellanten und Incidentbeklagten einerseits

Elisabetha Fol. Lgl. Bezirksgericht Kaiserslautern vom 21. November 1867

gegen

Elias Wolf II, Handelsmann in Alsweiler wohnhaft, Beklagten und Incidentbeklagten, beiderseits durch Lgl. Ac-
Rat-Anwalt Vollmar

Thatbestand.

Vernommen

1, Katharina Elisabeth Wolf, Ehefrau von Jakob Meyer, Handels-
leute in Ottweiler,

2, Evangelika Wolf,

3, Margaretha Wolf, Ehefrau von Jacques Schneider, Tuch-
scherer,

4, Christoph Wolf, Ehemann von Johann Schuhmacher, Maurer in
Obermodern,

5, Peter Wolf, 6, Martin Wolf, 7, Christof Wolf, Letzten 3 der Appellan-
wurde die Pflichtung des Klagklassab ihrer Eltern Johann Wolf
(gestorben am 3. November 1863) und Christina Margaretha Schneider ge-

gestorben am 23. Februar 1862 / von dem k. Notar Röbel in Rastenfeld
am 17 Mai 1864 begonnen und am 13. Dezember 1865 beendigt. Wissend
der Pfändung versicherte sich Evangelista Wolf mit Act. vom Lang,
Fleischhauer in Gerharts, sterbaten bald mit Hintenlassung eines
Sohnes Adam Lang, der nächste Pfändung gläubiger mit Tod
abging und seinen Vater und die Geschwister seiner Mutter
Rosalia hinterließ. Bei jener Pfändung wurde ein Theil der Güter
versteigert am 6. Juni 864, wobei die Opponenten für 1958 fl.
Güter ersteigerten. Vorbehaltung dieser Versteigerung wurde
binnen 14 Tagen nach der Zahlung der Steigpreis die Güter waren
Zahlbefest am 30 Tagen ansonsten Tag die benannten allen
Zwangsweisen Wiederversteigerung weiter verhängt werden
konnten.

Die versteigerten Güter wurden unter dem Schätzwerth
und bestand darin der Schätzung zu Activ Güterbesitz 4269 fl. 38 kr.
die Passiven des Nachlasses wurden in der Schätzung zu 3935 fl. 30 kr.
angenommen, wovon auf jeden Miterben 368 fl. 8 kr. nach Abzug
des Werthes seines Güterantheil 135 fl. 30 kr. zu zahlen hatte.

Durch Act vor Notar Seel in Rastenfeld vom 21 November 1864
verkauften die sämtlichen Miterben der Opponenten an den Opponenten alle ihre gebrachte Güter wurde (auf Abschlag) des
den Opponenten auf Ansuchen des Opponenten vom 14. Januar
1865 zugestellt und denselben am 12 Mai desselben Jahres von dem
selben als Käufer der gebrachte der Miterben wegen auf Abzahlung des Kaufpreises der am 6. Juli 1864 ersteigerten Güter ein
Zahlbefest von 30 Tagen gegeben.

Durch Act vor Notar Seel vom 24 Dezember 1866 bezahlte Opponent

ein Theil des Kaufpreises von 800 fl. an die Waisenämter Horn und bis [illegible] in dessen Kasse übergeben. Die Zustellung dieses Actes an die Opponenten geschah am 8 Juni 1867 und binnen welchen [illegible] zugleich ihre Eigenschaft als Miterben mit Abtretung ihrer Forderung Zahlbefest stellt.

Am 13. Juni 1867 verkauften die Opponenten Peter und Theresia Wolf, zufolge Gerichtsbeschluß für den Opponenten Martin Wolf, Landwirth, versteigert worden für 3750 fl. dem Notar Simon in Horn, den Opponenten ihre gebrachte.

Opponent Martin Wolf genehmigte seinen Act vor dem selben Notar am 19 Juni. Laut dieses Actes verkauften und traten ab die Opponenten [illegible] an [illegible] ihre [illegible] Activ Forderung ihrer Activ Forderung [illegible] Activ Forderung [illegible] Activ Forderung [illegible]

Zeugen und Kosten bezüglich der Zurücknahme,
2, den Ausfällen der Appellatenpartei sie zu den Verlassenschaften beschriebenen unter den Appellanten bar zu bezahlen (bezahlten) Passivsen nebst Zeugen und Kosten bezüglich der Zurücknahme beizutragen aufzuerlegen und den Appellanten und den sämtlichen gegen stattgehabte Abweisung.
3, die hiermit gesetzte für die Ordnung der Verlassenschaften von 450 fl;
4, mit sämtlichen Gerichts-, Notariats- und sonstigen Kosten, mit gesetzlicher Reise-vergütung, bis zum Tage der Rückkehr
wegen Appellant den Appellaten zur Rückstellung der Kaufgeschäfte Zeugnisse ausgestellt, wenn die Appellaten zur größeren Sicherheit dieser Kaufgeschäfte gerichtlichen Zeugen von Tage der Abschlüsse der Kaufleute eine genügende Kaution stellen würden.

Juni 26. Br

Am 22. Juli hiess Appellant durch Gerichtsbotenamt die Appellaten ausfordern, binnen 3 Tagen zur Vertretung der Kaufleute Kaution durch einen Notar zu bestellen, widrigenfalls die gesetzlich zugezahlten Passivsen nicht zurückgezahlt würden. Am 23. Juli bestellten die Appellaten Herrn Notar Seel, welchen vom Appellanten allsogleich angenommen wurde. Am 1. Juli hiess (oder ihnen jedem eine Leistungszustellung erstellten gesetzlichen zugezahlten Kaufpassivsen nicht zurückgefunden und werden demnächst verfügen.

Auf denselben Tage hiess Appellant den Appellaten in seiner Eigenschaft als Verlassenschaften der Wittwen der letzteren und unter Bezug auf den 30 tägigen Zeitabschluss vom 18. Mai durch Gerichtsboten

für Rangel wiederholt der Abmessung Peter Metzler Pfarrer zu Gen. gegen Christ Metzler von Alge. Debet 70 Kr.
No. 376 Innsbruck, den 12. Juni 1863. Kgl. Landesgericht.

Edikt.

Nachdem die gerichtliche Schätzung in der Theilungsversteigerung vom 6. Juni 1864 nachgewiesenen Realitäten bezüglich der Zugehör der Appellaten für zu gering befunden und die neuerlich verfassten Güter am 9. Juli einer neuerlichen gerichtlichen Weiterversteigerung unterzogen worden, wobei bemerkt wird, dass, sowie diese, so auch jene bei der ersten Versteigerung festgesetzten Schätzungspreise als Ausrufspreise der Appellaten die Versteigerung abhalten lassen werden.

Dagegen wurden 8. Juli von den Appellaten Einsprüche eingelegt.

Appellant bemerkte, dass seit 16 Jahren. Am 9. Juli sonderlegte er bei Notar Seel den am 13. Juni vor Notar Simon in Algen abgeschlossenen Vertrag, die Genehmigung der Appellaten Martin Hell dagegen binnen 24 Stunden und vor demselben Tage schriftlich zur Versteigerung

1, dessen die Appellaten bei der Theilungsversteigerung am 6. Juni 1864 versteigerten Güter in seiner Eigenschaft als Verlassenschaften, somit auch die Häuser der Miterben der Appellaten und Verlassenschaften Gläubiger der Verlassenschaften, somit auch als Verlassenschaften der Appellaten, und zwar sowohl die Zugehör der bereits als Verlassenschaften Zwangsversteigerung wie auch als auf dem Wege der minnigen Versteigerung als Verlassenschaften sämtlichen Leben;
2, der Güterlose allen Leben und zwar in seiner Eigenschaft als Verlassenschaften

[illegible] [illegible] [illegible] [

[illegible] [illegible] [illegible] [

festsetzung Verfügung getroffen über die Zinszuschüsse der Gläubiger zu stehen, und deßhalb auf die Meinungen Partei nicht einen andern übertragen kann als selbst hat, die Verfügung vom 7. Juli abzuweisen und den Appellaten gegenüber als unbegründet erklärt hat,

In Erwägung daß Appellant anführt, allerdings sich auf eine stillschweigende Genehmigung gestützt zu haben, aber nicht den Appellaten gegenüber sondern den Anstehenden,

In Erwägung, daß Appellant nicht Thatsachen vorbringt, welche sich von einer gerichtlichen Rücktritts erklärung, deßhalb Erklärung gegenüber Dritten wirksam sei, allein nur dann, wenn sein bezügliche Erklärung von den Appellaten genehmigt worden sei, welche aber nicht vorliege,

In Erwägung daß, wollte man diese Aufforderungsnahme und die Akten vom 13. Juni keine bedingte sondern eine definitive Zurücknahme der Einrede der Verjährung und der Rücktritt auf den Grundsätzen der Art. 1634 und folgende des Civilgesetzbuches eine solche Willenserklärung desselben nicht in der auf die Aufforderung vom 24. Juni und 26. Juni vor Notar Seelmann stattgefundenen Zusammenkunft als stattgefunden angesehen werden könnte, deßhalb in Bedingung der Ausübung des Rücktrittsrechts auf Ausstellung der Appellanten selbst, somit dieselbe gerade darüber sich den Eingang, daß man jemand Rechte geben müsse, was man nicht kann,

daß solche Willenserklärung jedenfalls nicht in der gegenwärtigen Verfügung vom 8. Juli genommen Appellaten gegenüber worden,

In Erwägung, daß Appellant, den thatsächlichen Umständen Appellant, daß sich der Willen der Appellaten konnte, nicht mißverstehen für konnte, Verfügung vom vorzeitigen und selbe zu müssen Art. 1664 des Civil-

1868. für Hauptbuch in der Armenpflege Sulzbach Nr. 29 vom Pfleg zu gegen gegen Wolf von Alzey Art. 14 Kr.

Zweibrücken, den 23. Juni 1868. Kgl. Rentamt.

Lauth

gesetzbuches nöthig sind;

In Erwägung, daß aber der erste Richter nicht selbst nöthig zu Werke gegangen ist, indem er den Antrag der Appellanten auf Nichtigerklärung und Auflösung des Verkaufsvertrages selbst begründet abgewiesen, statt durch Verweisung (Ein) Verfügung Wiederherstellung der beim Friedensgerichte bestandenen Instanz das den Appellanten gleiche Rechtsmittel zu begründen,

daß deßhalb die Appellation gegen diesen Theil des Urtheils, der oben unter Nr. 2 aufgehoben wurde, Incidentverweisung zu weisen, worüber sie zu Urkunde bitten;

In Erwägung bezüglich derselben, daß Frl. Hess durch Urtheil festgestellt worden, daß Gemeinschaft Wolf die ihnen vermöge Lebenstestaments Vertrags vom 13. Juni obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, indem sie obliegende Verwahrung der Ausübung des Rücktrittsrechts bildende Rechnungsstellung über bezahlten Pfleglohn nicht gemacht, und daß die unterlegenen Incidentappellanten durch Verfügung derselben nöthige Zeit nicht gelassen hat, sondern sie zur Verfügung gedrängt hat;

Dagegen dem gemäß Art. 484 Civilprozeßordnung bedingt auf Aufhebung des ganzen Urtheils zum Nachtheil der Partei aufgehoben worden müssen;

In Betreff des diese Immobilienversteigerung abermals dem gerichtlich bestellten Notar Simon in Algi vom 13. Juni dahier wiederholten Verkaufs der sub Nro 180 für Mangolsried und Nro 1029 vol. 56. fol. 80. C. 13 Rgistrirt zu Obermeitingen am 20. Juli 1867 für 150 fl. 21 kr. Kaufschilling bestellten Taxe,

In Betreff, daß bei dieser neuerlichen Versteigerung die Kaufsbedingungen dieselben wie bei der ersten Versteigerung sein sollen,

In Betreff, daß bei dieser neuerlichen Versteigerung der Zuschlag an den Meistbietenden nur dann ertheilt werden soll, wenn das Meistgebot wenigstens 3/4 der Taxe beträgt,

In Betreff, daß bei erster Tagfahrt, daß zum gerichtlichen Verkaufe gestellte Gut, wenn es nicht um die Taxe oder darüber an den Mann gebracht werden kann, nicht losgeschlagen werden soll,

In Betreff, daß bei dieser neuerlichen Versteigerung auch Gebote unter 3/4 der Taxe angenommen werden sollen

als unbegründet abgewiesen wurde, Zeugenabhörung angeordnet, [illegible] Verhandlung [illegible] Beweisführung als unbegründet die Zeugenabhörung als begründet zu nehmen, dagegen muß der verurtheilten Partheyen Recurs vom 13. Juni 1867 an den gefertigten Richter Simon in Betreff der Beweisführung zurückgewiesen, und den Zeugen gestattet werden die Zeugengebühren und Incidentgebühren in die Prozeßkosten einzuverrechnen.

Vom Bezirksamt Colmar zurückgestellt.

Colmar, [illegible] Die Vorstellung der Kosten zu Gunsten der Beschuldigten zu verfügen.

Für Colmar

G. Gulden

Zu Protokoll in der Sitzung vom 25 Juni 1868.

Simon

Gehört [illegible] der endlichen Verhandlung vom 19 Juli 1868.

Simon

2.5225.

Kreutz. 27. Juli 1868.

DIPLOMATIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Interventions-Antrag
für
Louis Wolf, Landgemeinde, Handelsmann in Elgg,
Die Berufungsbeschwerde, Appellaten, gegen
das Urtheil des Bezirksgerichtes Kreuz
vom 21. November 1867 betreffend Frei-
verlustigerklärung, mandatarischen Vortrag des H. Advocat Vollmar;
gegen
1) Peter Wolf, Oekonom; 2) Martin Wolf, Oekonom;
3) Christoph Wolf, Taglöhner, alle drei auf dem
Schwarzenbach, Gemeinde Kappel bei Kreuz
wohnhaft, Appellaten und Frei-Verlustigerklärten,
mandatarisch vertreten d. Advocat Keller.

Der Entwurf, datirt vom 27. Juni 1868 begründet
den Antrag der Appellaten und die Berufung selben
gegen Freisprechung und Einstellung zum Hauptverfahren
wegen mangelnder Competenz.

A. Für Hauptbegründung.

In Betracht, dass der erste Einwand der Appellaten,
das von Louis Wolf in Elgg am 13. Juni 1867
dem Bezirksgericht Kreuz unentgeltliche Zeugniss
über Unbescholtenheit, Ehrenhaftigkeit und Leumund
ausgestellt, dasselbe dann gerichtlich
Kraft erwachsen, seine Entstehung verdanken muss;

dass weiters aber diesen Einwand widerlegt, indem
derselbe sich auf eine gerichtliche Vorladung
stützt, welche nicht Vorladung als Zeuge
lettre im Sinne des Gesetzes enthält, und dass
dasselbe eine unentgeltliche Verfügung des Gerichts-
präsidenten Kreuz ist, dass die Einzelrichter-Ueber-

ein summarisches Verfahren vorgeschrieben resp. möglichst
und dass die Verhandlung des Klägers einlösungsrechts
so verhalten werde, abzusehen dürfen, dass Appellant
die beiden Vorträge niemals als eine Sache bil-
dend angesehen und erklärt hat;

Zu Letztens, dass auch dem Inhalte der beiden Vorträge
nicht klar sich ergiebt, dass das Eigenthum sofort auf
den Käufer übergehen, der Vorbehalt aber die
Einlösungsrecht gestatten, sowie gewissen
Umstand eine Resolutiv-Bedingung constituirt
zu haben scheint;-

dass wenn nun auch Appellant den Appellaten gegen-
über so wie eine resolutiv-Eigenthümer anzusehen
hat, er dennoch bis zum Eintritt der Resolutiv-
bedingung immerfort Eigenthümer verbleibt und als
solcher gewisse Handlungen vornehmen kann, wodurch der
Käufer wieder Eigenthümer wird, der Verkäufer aber
dann wieder Eigenthümer ist;

Zu Letztens, dass auch Seitens des Appellanten ein
appellatorio der Einlösungsrecht wie es
der erste Richter annehmen, nicht bestritten
worden, und dasselbe demnach factisch bejaht
worden war, die Vorladung genügen;

dass es abzusehen nicht angezeigt scheint, ein
anderes Eigenthum und Verfügungsrecht
als ein unresolutives aufzufassen und anzuerken-
nen wäre, - dass es anzuzeigen hat:

1) dem Appellaten stehe kein einfaches Anfangen
dritte wirksames Einlösungsrecht zu, wie
es sich aus einer contre-lettre ergiebt;-

2) die Appellaten hätten von dem Einlösungs-
rechte bis jetzt noch keinen Gebrauch gemacht,
die Resolutivbedingung sei mithin noch nicht
eingetreten und stehe ein Zweifel ob sie je
noch eintreten werde, - deshalb sei ein
Erkenntniss über die Klage der Appellanten pre-
judicirlich und Abweisung derselben geboten;

eilig und unstatthaft, unter allen Umständen über
in Specie einzugehen;

Zu Letztens, dass auch das Einlösungsrecht
nicht durch eine begründete einfache Erklärung in
gültiger Weise ausgeübt werden kann, sondern
dem vielmehr die Anerkennung des Rückkaufsrechts
selbst oder in streitigen Falle die Fällung eines
günstigen Rescindirens erforderlich ist.

dass nämlich aber feststeht, dass eine Einlö-
sung noch nicht stattgefunden hat, müssen eine
Entscheidung der Vorfrage nun, ob selbe statt-
finde eine nothwendige Basis ist.

B. Zur Incidentberufung.

Zu Letztens, dass Incidentappellanten die Abwei-
sung und resp. Einlösung der Erbschaft-Klage ver-
langen und in erster Instanz gehört worden, so
fehle eine genaue Angabe des Kaufobjectes,
sowie eine feste Bestimmung des Kaufpreises;-

dass Gegenstand des Kaufes waren:
alle Liegenschaften der Verkäufer, mögen selbe in Im-
mobilien, Mobilien, Forderungen oder Rechten
jeder Art bestehen, - wenig Zweifel ver-
bleibt, dass unter die unter Litt. A vom 6.
Juni 1864 angeführten Immobilien die unter
Zahl nicht sind, weil dieselben immerhin in
der Fassung der Incidentappellanten gefas-
sen (Art. 883. C. C.) und diese Litt. A unter
der separatgeants nicht als Kauf und Verkauf
anzusehen ist;

dass der Preis auf 3250 fl festgesetzt war, wel-
ches sich nur dann ändern könnte, wenn In-
cidentappellant etwa Fassen Betrügen als Fehl-
den der Incidentappellanten zu begegnen ge-
nöthigt sein sollte;

dass die weiteren Einwendungen und Bemerkungen
auf die unter Litt. A verzeichneten Immo-
bilien als Erbschaft-Objekten zu betrachten sind, sowie

gantheilsweise Abänderung ist, das solche dennoch hinsichtlich auf die Abstrafung der Kunstzwischenhalt hat, dass die Polizei aber zum ersten Kistar mit Recht bejaht worden, da die aufgehaltenen Gütern Kisten der Schuldner zum Hausirhandel, zum Erwerbe gehören sind;

In Erwägung, dass dasselbe den Erkenntnisse vom 13. Juni 1867 abgeschlossenen Kunst als ein gemischter erscheint;

In Erwägung, dass die bezeichnete Abschließung des Vertrages mehrere Bestandtheile der Lieferungen in sich begründet erscheint, indem nur die einzige Verpflichtung der einen Kunst gegen gewährte Lieferung gegen bestimmte Bezahlung gegeben kommt, — die Frage aber ist, ob eine Lieferung des Kunst bildet, wenn in dieser Weise mehrere Kisten oder Bündel, gemeinschaftlich versteckt Kisten oder Bündel" zu verstehen sind, der Zweifel ist zu Gunsten der Zweifelhaftigkeit zu lösen, und der Zweifel hier bestehend anzunehmen sind Zweifel zu Gunsten dieser Theil der streitigen Entscheidung nicht angefochten hat;

Dass mithin, indem den Zweifel zu Gunsten Kunstzweifel zu Gunsten, jeden Zweifel zu Gunsten der Zweifel zu Gunsten, jeden Zweifel zu Gunsten der Zweifel zu Gunsten, jeden Zweifel zu Gunsten der Z

by auf Grund einer von Herrn Dr. Christensen
in Bergen am 24. Dezember 1866 ausgestellten
Forderungsregistrirten Schuldurkunde, gültig
ihrem Inhalte am 8. Juni 1867 einen Pfandbrief mit
Anweisung der Pfandbriefe zu bestellen, gestellt hat,
die Appellaten verurtheilt haben, gegen
Einsendung des Pfandbriefes an Herrn Dr. Christensen
in Bergen, 15. Juni 1867 [illegible]
dem zu stellenden Pfandbrief [illegible] Simon in Elberg
einen [illegible] Pfandbrief zu übersenden, welches
Pfandbrief, welcher Pfandbrief forderungsregistrirt
und am 9. Juli 1867 zu Gunsten [illegible] Seelen
Pfandbriefen [illegible] deponirt genommen wurde,
gehörig ausgefertigt Pfandbriefe zu übersenden die Ap-
pellaten dem Appellanten, [illegible] gegen
Appellant und [illegible] Eigenthum
von [illegible] und auf immer [illegible]
[illegible] Pfandbriefe Appellaten [illegible]
[illegible] in [illegible], Pfandbriefen, Verpfändungen oder
Pfandbriefen jeder Art bestehenden [illegible] Pfand-
briefen [illegible] Adam Lang zu
Bergen — [illegible] 3760 [illegible] Pfandbriefen
Pfandbriefe Forderung des Pfandbriefes [illegible]
[illegible], dass der Pfandbrief Pfandbriefe gegen
Pfandbriefe, welche diese Pfandbriefe bekräftigen.

Mit diesem Pfandbriefe müssten weitere gegenwärtige
Verfolgungen eingestellt werden, da Appellant
kann sie [illegible] Pfandbriefe, die Pfandbriefe zu bezahlen,
resp. die [illegible] Pfandbriefe Pfandbriefe
[illegible].

[illegible] Pfandbriefe Pfandbriefe Pfandbriefe Pfandbriefe
daran, das Pfandbriefe Pfandbriefe Pfandbriefe die
Verfolgungen fortsetzte, [illegible] Pfandbriefe
Pfandbriefe Pfandbriefe, Pfandbriefe Pfandbriefe
Pfandbriefe Pfandbriefe Pfandbriefe Pfandbriefe
[illegible] Pfandbriefe Pfandbriefe Pfandbriefe
Pfandbriefe Pfandbriefe Pfandbriefe Pfandbriefe.

Pfandbriefe Pfandbriefe Pfandbriefe Pfandbriefe
Pfandbriefe Pfandbriefe Pfandbriefe Pfandbriefe

gallantin und den Appellaten massiven besonders
2 Obligationen für Frau Appellatin nämlich Litt
a) des Appellaten für angeblich den Appellaten
allein, für dessen nun in ungekündigten Forderungen
für einen Gesamtbetrag von Viertausend Gulden
gegebenen Schuldverschreibungen sich zusammensetzt;
b) auf den unbewilligten dafür mit Pfandrechten
Vorgenommen Hausen und Gassen bis zum
Betrage der Klagsumme.
2) auf den Antheilen der Appellatin, welche für
dem, die mit Klagsbeilage A bezeichneten Urkunden
und zum Appellaten die mit Beilage B bezeichneten Pfand-
verschreibungen Hausen und Gassen bis zum Betrage der
Klagsumme, mit Inbegriff der dem Appellaten
zum Pfandrechte mit Urtheil vom Appellaten
Einrechnung, beizustellenden Absonderung;
3) auf einem dem Appellaten zugehörigen
Garten von ca. 450 Kl.
4) auf sämmtlichen Fahrnissen, Mobilien und fun-
gibeln Gattungen Antheil. Diese Exekutionen bis zum
Betrage der Klagsumme.
Über Vorgehen dieses Gesuches bewilligte Appellant fünf Zahlungsbefehle
Appellatin einen gerichtlichen Kaufantrag
über dieses Gesuch mit Hinsicht stellen.
Am 22. Juni beantragt Appellant die Appel-
lation abzuweisen, diese mit Kostenersatz Exekution
zu stellen und binnen 3 Tagen den
Klagsbegehren gut zu machen, widrigenfalls
und nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist auf
Vorgehen Antrag Verfügung getroffen werde.
Am 25. Juni 1862 erwiderten die Appellaten und
beantragten Appellant, allein Appellatin Kosten
mit Einrechnung, gegen
Urtheil vom 8. Juli 1862 Appellation an,
und beantragten die Abänderung der angefochtenen
Verfügungen.
Appellant bittet dasselbe Appellation und 8. Juli
1862 durch den gerichtlichen Beschluss, dass
Appellatin Gläubiger über Einspruch
Appellat Verfügung auf Einverleibung
Exekution bei Exekutionsbewilligung
Appellaten Gläubiger Peter, Paul und
Friedrich Adolf.
b) die Hausen Immobilien, welche die sämmtli-
chen Erben Adolfen dem Exekutionsbewilligten
Peter Adolf eingeräumt haben.
Indem am 20. August 1862 gerichtlichen Antrag
Appellant, auf jeden Fall Verfügung
Exekution, als

[illegible] beschränkte die eingelegte Appellation auf die Abweisung der Klage und [illegible] [illegible]

Der Beklagte [illegible] eingelegte Appellation [illegible] Abweisung der Klage, allenthalben unter Abänderung des am 22. Oktober 1862 [illegible] Urtheiles des Appellaten [illegible] [illegible] in das Verfügungsrecht über [illegible] [illegible] [illegible]

dass diese Schwurgerichtsfrage, wie der erste Richter, die Verletzung einer Vorschrift über die Form des Verfahrens, nämlich eine Verletzung des §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 enthalten, die Appellationsgerichte daher in Kürze darüber zu erkennen haben werden.

Der Gerichtshof, dass der erste Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der zweite Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der dritte Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der vierte Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der fünfte Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der sechste Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der siebente Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der achte Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der neunte Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der zehnte Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der elfte Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der zwölfte Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der dreizehnte Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der vierzehnte Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der fünfzehnte Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der sechzehnte Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der siebzehnte Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der achtzehnte Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der neunzehnte Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der zwanzigste Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der einundzwanzigste Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der zweiundzwanzigste Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der dreiundzwanzigste Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der vierundzwanzigste Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der fünfundzwanzigste Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der sechsundzwanzigste Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der siebenundzwanzigste Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der achtundzwanzigste Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der neunundzwanzigste Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der dreißigste Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der einunddreißigste Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der zweiunddreißigste Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der dreiunddreißigste Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der vierunddreißigste Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der fünfunddreißigste Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der sechsunddreißigste Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der siebenunddreißigste Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der achtunddreißigste Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der neununddreißigste Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der vierzigste Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der einundvierzigste Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der zweiundvierzigste Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der dreiundvierzigste Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der vierundvierzigste Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der fünfundvierzigste Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der sechsundvierzigste Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der siebenundvierzigste Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der achtundvierzigste Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der neunundvierzigste Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der fünfzigste Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der einundfünfzigste Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der zweiundfünfzigste Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der dreiundfünfzigste Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der vierundfünfzigste Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der fünfundfünfzigste Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der sechsundfünfzigste Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der siebenundfünfzigste Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der achtundfünfzigste Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der neunundfünfzigste Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, nicht erklärt haben, oder wenn ihre Erklärung unklar, unvollständig oder widersprechend ist, in der Lage sind, eine Verletzung des Gesetzes zu Ungunsten des Angeklagten zu finden und zu rügen;

Der Gerichtshof, dass der sechzigste Einwand des Recurrenten, dass die Appellationsgerichte nicht befugt seien, die Entscheidungsgründe der Geschworenen zu prüfen, unbegründet ist, da nach §. 302 der Strafprozessordnung vom 2. Juli 1867 die Appellationsgerichte nur dann, wenn die Geschworenen sich über die Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen o

bis dahin Appellation einzuwenden, sonst aber die
diesseitige Fassung zu genehmigen, sowie gebührende
Kosten der Appellinstanz für Last gnädigst
gegen Erlegung der Gebühren der Hinterlegung
Erkenntniß zu erstrecken wäre.

Tollinar.

Zustellung in der Rathsstube
vom 4 Juni 1868.

Seiler

Geschehen bei der mündlichen Verhandlung vom
14 Juli 1868.

Seiler

Actum 4921.

Pfalz 11. Mai 1868.
Ber. 18. Mai 1868.

DIPLOMATIC STAMP
14 Kreutzer

Antrag
für
Nicolaus Braun, Bluthschmied, in Zweibrücken wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile der kgl. Landkommissär Zweibrücken vom 27. December 1867,

gegen
Franz Braun, Bluthschmied in Zweibrücken, Appellaten, durch den kgl. Advocat Anwalt Glaser vertreten.

Appellant Braun war in erster Ehe mit Juliana Schwarz verheirathet; diese Ehe wurden der Ehe der Appellaten geboren; durch Anerkennung legitimirten beide Appellaten die Appellatin Appellatin. Als emancipirter Minderjähriger ging Appellat im März 1852 nach Amerika, von wo er erst im Sommer 1865 zurückkehrte. — Juliana Schwarz starb am 28. Mai 1854, beerbt von Appellaten, als ihren einzigen Kinde, und dem Nachlaß und die bestandene Gütergemeinschaft wurde am 9. Aug. 1854 vor Notar Schuler dahier inventirt.

Appellant trat sodann mit Elisabetha Schmidt von hier in die zweite Ehe, aus welcher der Wittwer der Bäckers Ludwig Schmidt, Elisabetha Schmidt, die ein natürliches Kind bei Eingehung der Ehe (Erstere) hatte, welches mit dem Ehe mit Braun kinderlos blieb, und deren Mutter, Wittwe Schmidt, verlebten, da Appellant seinen Sohn Franz Braun so

P. pro 11. Mai 1868.
Publ. v. 18. Mai 1868.

Antrag
für
Franz Braun, Landschneider in Zwischbrücken wegen Appellaten mit Incidentappellation gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 14. März 1867, durch den k. Advocat-Anwalt Glasser vertreten,

gegen

Nicolaus Braun, Landschneider in Zweibrücken wegen Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 27. September 1867 mit Incidentappellaten, durch den k. Advocat-Anwalt Grimm vertreten.

Factum.

Appellant Nicolaus Braun war in erster Ehe mit Juliana Schwarz, der Mutter des Appellaten Franz Braun, verheirathet, welche im Jahre 1853 verstarb, nachdem schon vorher der Appellat als minderjähriger Knabe nach Amerika ausgewandert war. Nun trat in Folge 1863 mit Ansichnahme des Appellaten Franz Braun Gütergemeinschaft. Durch Franz Braun vom 3. November 1865 von Nicolaus Braun vorgenommene Theilung stellen und vom 12. September 1865 wurde durch Akt zwischen Nicolaus Braun und seinen Kindern die zwischen Nicolaus Braun und seiner verstorbenen Ehefrau Juliana Schwarz bestandene Gütergemeinschaft, sowie der Nachlaß der letzteren unter den Kindern erster Ehe getheilt. Laut Theilungsakt erhielt der Vater Nicolaus Braun nicht weniger als Eingebrachtes der Mutter Nicolaus Braun mehr als einen geringen Heimathsgrad von dem Vater Franz Braun, wegegen diesem zur Befriedigung seiner Ansprüche sämmtliche vorhandene Immobilien zugetheilt wurden mußten. Unter diesen Umständen ließ sich Appellat, der damals in bester Einvernehmen mit dem Appellanten stand, dazu bewegen, seinem Vater einen verschreibenden Verbefall einzuräumen und nichts dagegen einzuwenden. Außer dem Franz Braun sämmtlichen Grundstücken nämlich Franz Braun seinem Vater einen jährlichen Leibgedingsgenuß von 200 fl. mit der Verpflichtung, ihm jährlich 4 Klafter Scheiterholz, 4 Klafter Prügelholz, 4 Klafter Reisholz, 4 Klafter Stockholz, 4 Klafter Reisholz, 4 Klafter Stockholz, 4 Klafter Reisholz, 4 Klafter Stock

Der Zeit dieser Theilung waren einzelne der dem Appellanten zum Betriebe einiger gemeinschaftlicher Hauptstücke nothwendigen Gerätschaften mit in der Hand des Appellanten Franz Braun, welcher bis zu jener Zeit mit der Frau Appellantin Ehe an dem Hause Nro. 1 in Bockenheim wohnte, und dieses Haus mit Zubehör, sowie auch die Scheune, welche auf dem Grundstücke Nro. 2 in Bockenheim stand, gehörte. Appellat Franz Braun verkaufte sodann das Haus Nro. 1 in Bockenheim, und zog mit seiner Familie in das Haus Nro. 2 in Bockenheim, welches ihm bei der Theilung zugefallen war, und in welchem sich auch die Scheune befand. Appellant Franz Braun verkaufte sodann auch die Scheune, und brach dieselbe ab, um sich Baumaterialien zu verschaffen, um sein Haus Nro. 2 in Bockenheim vergrößern zu können. Appellatin Frau Braun widersetzte sich dem Abbruche der Scheune, und es kam deshalb zu Thätlichkeiten zwischen den Eheleuten, welche Veranlassung gaben, daß Appellatin Frau Braun gegen ihren Ehemann Appellanten Franz Braun Klage auf Ehescheidung wegen Mißhandlung und böslicher Verlassung erhob.

Appellant Franz Braun vertheidigte sich gegen diese Klage damit, daß Appellatin Frau Braun ihn böslich verlassen habe, indem sie ihm, als er sie aufgefordert habe, mit ihm in das Haus Nro. 2 in Bockenheim zu ziehen, geantwortet habe, sie wolle nicht in das Haus Nro. 2 in Bockenheim ziehen, sie wolle lieber betteln gehen, als in das Haus Nro. 2 in Bockenheim ziehen. Appellatin Frau Braun vertheidigte sich gegen diese Klage damit, daß Appellant Franz Braun sie mißhandelt habe, und daß sie deshalb nicht in das Haus Nro. 2 in Bockenheim habe ziehen können.

Nachdem der Rechtsstreit der Appellatin Ehescheidungsklage zum Beweise zugelassen worden war, wurde von Appellatin Frau Braun der Beweis angetreten, daß Appellant Franz Braun sie mißhandelt habe, und daß sie deshalb nicht in das Haus Nro. 2 in Bockenheim habe ziehen können.

Nachdem der Rechtsstreit der Appellatin Ehescheidungsklage zum Beweise zugelassen worden war, wurde von Appellatin Frau Braun der Beweis angetreten, daß Appellant Franz Braun sie böslich verlassen habe, indem sie ihm, als er sie aufgefordert habe, mit ihm in das Haus Nro. 2 in Bockenheim zu ziehen, geantwortet habe, sie wolle nicht in das Haus Nro. 2 in Bockenheim ziehen, sie wolle lieber betteln gehen, als in das Haus Nro. 2 in Bockenheim ziehen

daß die Verpflichtung eines der verpflichtenden Beschädigten Theiles der Entschädigung in den Fällen, da der Arbeiter die ihm gebührende Rente nicht erhalten hatte, nicht beeinträchtige, neben Pflege und Heilung, wenn er seinem Leiden eine rasche Linderung erzielen wollte, durch Verabreichung einer größere Rente von 20-50% über mehr besser und mit mindere Belästigung für seinen Herrn arbeiten könnte, verhältnißmäßig Rücksicht genommen werden könne;

daß durch von Arbeitgeber den Angestellten gegen Arbeitsunfälle gewährte Versicherungen, welche, weil ebenfalls gegen Verschuldung der Arbeiter selbst, nicht ungünstig gegen Versicherungen die Verpflichtung trifft, nicht ungünstig ist, daß Herrn Braun mehr beschäftigen und Arbeiter Braun mehr beschäftigen wollen, verhältnißmäßig Rücksicht der Parteien nehmen;

daß ferners der vom Appellanten in erster Instanz vorgebrachte Einwand, daß Arbeiter Braun durch eigene Schuld und Leichtsinn seine Verletzung sich zugezogen habe, nicht begründet sei, indem Arbeiter Braun nur durch Unvorsichtigkeit, welche jedem Arbeiter begegnen kann, sich verletzt hat, und

stimmten und ihrentheils anwesend, in dem Appellations-
thurs zurückgehenden Urtheil wenigstens Summa Verbo-
stigung und Injurien für ungiltig und irrelevant
zu erklären, jedoch die in erster Instanz erhobenen Ver-
ge des Appellaten als begründet zu erachten und
den Appellanten und Incidentappellaten zu der
gesetzlichen Geldstrafe und den Kosten zu verurtheilen.

Für Amuret Glasser:

Tollmar.

Gerichtet in der Sitzung
d. 20 April 1868.

vKeß

Für Amuret Glasse

Gesehen bey der mündlichen Verhand-
lung d. 11 Mai 1868.

vKeß

DIGENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

lantan ~~by~~ und Julian Schwarz bestan-
denen Gütergemeinschaft, worein die Lö-
sung des mütterlichen Vermögens
an den Appellaten fand Kraft Act vor
Notar Scheuler dies vom 12. December
1865 statt. Gegenwärtige Theilung erfolgt
Appellat die ihm für seine Immobilien Hi-
nur Mutter in Natur hingegeben und
hatte an die Hälfte der Gemeinschaft
gut mit ——— 1183 fl 57 kr.
Appellant vergütete ihm die Dienst Jahren,
worin vom Land vom 18. Lebensjahre an
mit ——— 960 fl —
2143 fl 57

Appellat übernahm Schulden zu tragen 795 fl —
2938 fl 57

und erhielt hiefür bei Gemeinschaft-
liche Haus und Land Hingegebenen für 2000 fl —,
so daß ihm an seinem Vater Juende
zu zahlen hatte ——— 61 fl 03.

Gleichzeitig ist dem Appellanten in Folge der le-
benslänglichen Nutznießung des gemeinten Stocks des alle-
girten Hauses und der von Seite Ihrer Aeltern
hingegebenen.

Diesen von dieser Theilung und die Zeit derselben
war der ganze gemeinte Stock des besprochenen
Hauses in drei verschiedenen Theilen an Dritte
Personen vermiethet, und namentlich ein Theil
des Hauses an Heinrich Braun, der Cousin
des Appellanten und Onkel des Appellaten, – der
Art, daß Appellant den ~~Dritten~~ Stock selbst nicht
beziehen konnte. Der Miether Heinrich Braun

gab jedoch Anfang April 1866 das Gericht in zwei
Theile auf und über Endlich nach Hause,

Appellat hatte sich in zwei Jahren mit seiner ersten
Partei von Hier entfernt; das Ehepaar Braun mit dem
Appellanten Bayam sich zu trennen und nach dem Ab-
gange des Gerichts Braun erklärte Appellat mit
seiner Frau, daß Appellant nicht mehr bei ihnen am
Tische essen dürfe und in der zweiten Stube schlafen
müsse.

Appellant machte dem mit seinem Vorgehen in
April 1866 Ernst, in der Scheidung von 1865
waren ihm auf seinen Theil auch Gemeinschaft 1854
eingebrachte Mobilien im Schätzungswerthe von 320 fl
eigenthümlich überwiesen worden, und hierunter
befanden sich nach dem Inventar das Gemeinschaftl.
Schlafzimmer Eigenthum (No 71); seit dem Tode seiner
Frau hatte er diese einzelnen Mobilien angeschafft
gehabt. Selbstverständlich wollte Appellant diese
gemeinschaftlichen Mobilien, die ihm zur Möblirung sei-
ner Wohnung in zweiten Stocke nöthig waren, das
Handwerkszeug hier, dessen er zum Betriebe des Glas-
Einfassgeschäftes bedurfte, in den zweiten Stock ver-
bringen; aber Appellat verweigerte die Herausgabe, bevor sich auf seinen Besitz der Mobilien
und daraus, daß Appellant ihr im Sommer 1865
mit dem Messer auf das Handwerkszeug hin über-
tragen habe (!!) — er wollte also seinen Ver-
lust an Handwerkszeug, den Betrieb des Glaser-Ge-
schäftes unmöglich machen.

Der alte Braun war deshalb von Klage
auf Herausgabe der Mobilien (!!) in im Mai
1866 genöthigt, und Appellat wurde nach vor-
genommenen Beweisaufnahmen und nach Rathsgutachten
Vorgenommenen durch Urtheil vom 15. November



1866 zur Herausgabe verurtheilt, indem das
Gericht motivirte, daß Appellant den
nachgelassenen Gemeinschaftl. gesetzt und Ap-
pellat ja, trotz der angeblichen Übertragung
des Handwerkszeugs im Juli 1865 dasselbe
in Scheidungsacte vom December 1865 dem Vater
zugetheilt habe.

Stillschweigend auf dem abweisenden Urtheile
vom 15. November 1866, durch Denunciation
vom 27. November 1866 d. J. Bayam
Appellat eine neue, den früheren Thor
ein Vergehenspfand bildende Klage, in welcher
er das Erkenntniß dahin verlangte, daß Appellant
gehalten sei, die Mitgebrachte auf dem zweiten Bo-
den des Hauses zu entfernen und entweder den
zweiten Stock selbst zu bewohnen oder aber dem
Appellaten zum Gebrauche zu überlassen, da ei-
gentlich der Theilung vom December 1865 dem Ap-
pellanten nur ein einfacher droit d'habitation
zustehe, wobei nach Art. 634 c. c. Vermiethung
ausgeschlossen sei.

Während der Tausch dieser Processe war Bo-
Braun so beschaffen, daß ihm von seinem Vater im
Jahre 1863 in zweiten Ehebetten zur ferneren
Ehe, worin Vater Braun sich über seine zwei-
te Ehefrau Elisabetha Schmidt mit Minderen an-
vermählt, dieser Lebzeiten zu behändigen und diese zu
einer zweiten Ehescheidungsklage, hauptsächlich
auf Beleidigungen in diesem Ernste gestützt, zu
April 1867 zu veranlassen. Diese zweite Ehe-
Scheidungsklage ward gleichfalls abgewiesen durch
Urtheil vom 16. Januar 1868.

Dem obigen Appellat in seiner Klagesache,

die Räumung des Hauses von den Mitthbesitzern be-
hauptet, ob, indem, nachdem durch Urtheil vom 14.
März 1867 Verbescheidigung und Zeugenbeweis
angeordnet war und dieß Alles stattgefunden hatte,
— durch das angefochtene Endurtheil vom 27. De-
cember 1867 die appellatische Klage in allen Thei-
len zugesprochen wurde.

Hiergegen beschwert, die Berufung ergriffen
hat.

I.

Es steht fest und unbestritten fest, daß vor der
Theilung und zur Zeit der Theilung vom December
1865 der zweite Stock des streitigen Hauses aus
folgenden drei verschiedenen Wohnungen bestand:
a. aus der westlichen Seite aus einer selbstständigen
Wohnung mit einem größeren und zwei kleine-
ren Zimmern, die von Conrad Heinrich Braun
bis April 1866 miethweise bewohnt war (im
zweiten Stocke);
b. aus einer selbstständigen mittleren Wohnung im
zweiten Stocke, bestehend aus einer Stube von mä-
ßiger Größe, einer kleinen Küche, einem klei-
nen Nebchen, einem Saale in mittlern Raume und ei-
nem Hausboden darüber;
c. in dritten Stockwerke aus einer Corridor,
von Dachkammern, einem als Küche zu benutzen-
den Vorplatze und einer gemeinschaftlichen Bodenkam-
mer und einem nicht bewohnbaren Kachelhause.

Es steht weiter fest, daß Vor und zur Zeit der
Theilung Beklagter des Appellanten diese drei ver-
schiedenen Wohnungen an drei und einer verschiedenen
Miethsparteien vermiethet waren.

DIENSTBOTEN-STEMPEL
14 Kreutzer

Als die Theilung im December 1865 statt-
fand, fand Vater Braun allein; seine
Ehefrau Elisabetha Schmidt hatte ihn seit
10 Jahren verlassen und es war durchaus nicht
wahrscheinlich, daß sie zum Appellanten zu-
rückkehren würde. Appellant hatte nun seinen
Besitz, mit dem er gut stand, und den Besitz eines
gibt nun seinem Vater:
„den bisher bewohnten mittleren Theil des
Hauses, resp. Wohnung bestehend aus den
Immobilien, resp. Theile derselben: a.
den ganzen zweiten Stock des Hauses mit der
Wohnung und den Häuser daneben, den hinteren
Hall, den Keller neben den Besitzen und die gemein-
schaftliche Benützung des Abtrittes, b. den bisher
bewohnten Theil des dritten Stockes etc."

Es ist nun denkbar, daß der Besitz im Hause, der
das Wohnungsrecht den Vater zu halten wollte, im
Hause, das an drei Familien vermiethet war, daß
der allein besitzende Vater für sich allein gar nicht
benützen konnte? Es ist denkbar, daß der Besitz
den Vater von diesen auf den Hause gezogenen
Miethzins, das Bankgeld, entbehren wollte?

Nein undenkbar!! — das gerade Gegentheil muß
unterstellt werden, — und der Besitz selbst bezeich-
net ja in Acte in den Worten „mit der Wohnung
und den Häuser daneben" die Wohnung im dritten
Stocke als eine selbstständige von der im zweiten
Stocke zur Zeit der Theilung bestehenden Wohnung.

Mit dieser Intention, mit diesem Besitzstande
kommt nun auch der Intervenient das Acte
überein; denn unter b, ist der bisher bewohnte Theil
des dritten Stockes bezeichnet; die Disposition dahin,

dem Längl'schen Gesuche, resp. Klagebegehren) vor a klar ist, also nur auf das Gesuch sub a bezüglich, — und es ist klar, daß bezüglich des Gesuches das Klage-Klagebegehren müsse die bezüglich desselben Gesuches gebrauchten Worte: laden Längl'schen Gesuches nicht aufgaben, sondern einfach lediglich wegfallen sollten.

Es war daher gar nicht nöthig, auf Zeugenbeweis zu erkennen, die Klage war sofort auf die Protestbestätigung hin abzuweisen, da ein Gesuch an sein Interesse nicht gebunden ist.

II.

Der vom Appellanten nachgelassene Beweis ist aber auch zu genau erbracht.

Die vom Kläger sub I bis V nachgelassenen Beweissätze beziehen sich allein auf die Interpretation des Scheidungsbedarfs.

Ad Beweissatz I,

so ist der, wie oben schon erörtert, vollständig dargethan. Auf Protestbestätigung und Zeugenbeweis selbst es fast und das Motiv a quo selbst muß diesen Beweis für erbracht erklären.

Ad Beweissatz II,

so ist erwiesen,

1. daß die oben schriftlich erste Klagung an Crimes Frauen vermittelt war, der von Josefa Lang Maria erhielt und im April 1866 entgegen P. Gärtg. 1 und 2,

2. daß die zweite Klagung seit 5 Jahren, seit 1862 an Gartenzeugen P. Weygand, vermittelt war, der jährlich 32 fl Mietzins bezahlte,

3. daß in der dritten Klagung in dritten Stocke seit Michaeli 1864 Schuhmacher Jagenzeug

11, Bestand Schenck, und ein andere Theil seit Januar 1864 Gartenzeugen 7, Flötzner, als Mietherr inserten.

Auf diesen Beweis ist Klage erbracht und das Motiv a quo erklärt ist für erfüllt.

Ad Beweissatz III und V,

und zwar bezüglich der erstbeschriebenen Klagung so ist nicht bestritten, daß Crimes Frauen bis April 1867 den Zins an Appellanten bezahlte. — Appellant vermiethete die Wohnung an Januar 1866 an Gärtg. 2, Strauß, für 40 fl per Jahr, Strauß zog an Januar 1867 aus, weil sie ihm für seine Bedürfnisse zu klein war und zahlte statt dem Mietzins an Appellanten.

Was die zweite Klagung betrifft, in der Weygand 1862 inserte, so bezahlte auch Weygand statt an Appellanten den Mietzins. An Januar 1866, also während des ersten Processes, kündigte der Mobilien-Exekutant, vermittelte Weygand, Gärtg. 2, die Miethe auf drei weitere Jahre mit vierjähriger Kündigung fest. In dieser Zeit, vor dem Verkaufe, hatte dieser Gartenzeuge 2 auf den Dachkammern, solchen er kaum stand, zu Januar; Appellat erhob die Klage.

In dritte Klagung im dritten Stocke Exekutant, so hatte Schenck, Zeugenz. 11, den Zins bis Ostern 1866 per Jahr mit 16 fl an Appellanten. Schenck zog aus, weil Appellant vor der Abzug erklärt hatte, den Dachboden in ein Zimmer umgestalten, um so größeren Mietzins zu erhalten. — Appellant hat das nicht einmal der Gerichtsbehörde angezeigt

mit dem Posse und vermietete von Ostern bis Jo-
hanni 1866 die Wohnung an Häckg. 16 für 14 fl
per Jahr; dieser passte den Hof an Appellanten.
Hernach, von Johanni 1866 bis Ostern 1867 be-
wohnte Häckg. 6 diesen Lokal, und dieser passte
auch den Hof an Appellanten mit 16 fl per Jahr.
Für den Brüheraum im dritten Stocke passt.
Flöthner, Hackg. 7, bis Johanni 1866 den Hof
dem Vater Braun.

Wegen dieser Hofpassirung hat Appellat sich
nie beschwert gefühlt oder sich deshalb be-
klagt.

Auf diesen Lauseil müsste deshalb der erste
Richter als gerechtfertigt erklären.

Für Lausebschg. II.

1. Häckg. 1 wollte Neujahr 1866 das Lokal des
Onkels Braun die erste Wohnung mitsamt mit
verklärte ihn Anfangs dem Vater und Posse Braun.
Appellant passte sich ab, weil er für wenig Volatz
sah und diese Lokal ganz benutzen wollte. Posse
Braun wusste ihm aber dem Abmiethen zu, weil
er ja nur das Lokal im dritten Stocke dem Flö-
thner nöthig habe, den Hof aber unten behalten
halten könne. Der Beugin gegenüber bemerkt,
da Posse Braun weiter, er habe den zweiten und
dritten Stock seinem Vater abgegeben, damit
dieser über diese Häuslichkeit verfügen könne, wie
er wolle, und weshalb auf den Beugin, seinen
Vater respondam, da er ihn, den Beugin Haus-
mann, das Lokal gebe, da sein Vater ja auf dem
zweiten Stocke mehr Mietsgeld bieten könne, wie
auf dem dritten Stocke, mit dem er sein Lus Volatz
gemacht habe.

2. Häckg. 7, Flöthner, Halle, wie bemerkt, den
Brüheraum im dritten Stocke bis Johanni 1866 von
Vater Braun gemiethet gehabt. Den letzten
selben Jahres vor Johanni gekündigt Flöthner
auf Ansuchen des alten Braun dem Posse Braun
ein Lokal für seine Lagerungen in den Brüheraum
zu stellen, und in dem Lokale blieb der Lagerung
bis Johanni; resp. auf Häckg. 6 und 8 in seine
Lagerung 4, der selbst zugeben müsste, da der Hof
den Vater Braun ansuchte, mit dem Flöthner
die Lokalfrage in 12 Reihen zu bringen.

Vater Braun kündigte dem Flöthner für Jo-
hanni 1866, weil er den Brüheraum selbst brauche, da
er eine Wohnung daraus machen wolle und seine
Lagerung nicht Platz habe. Später sagte Appellant
dem Flöthner, er habe Platz nicht, aber sein Posse
wolle ihm den nämlichen Platz geben, den Lagerung
passe, und er, Appellant, würde deshalb den Brü-
heraum seinem Posse geben, da dieser ihm näher stehe,
als Lagerung.

Der erste Proceßpunkt den Parteien, die
Mobilien betreffend, wurde durch Endurtheil vom
15. November 1866 beendigt, und unmittelbar da-
rauf hin Vater Braun unter Beihilfe des
Gerichtsvogten S. Dielmann, seine Mobilien dem
Posse Julius. Als Dielmann wegen einiger
Mobilien Rücksprache nahm, ob dies dem Flöthner gehöre,
sagte, antwortete der Posse Braun: ja, der Lagerung
gehört mehr Theilweise seinem Vater; dem Flöth-
ner habe kein Recht auf den Brüheraum mehr, er,
Posse Braun, habe nämlich diesen Brüheraum
von seinem Vater für einen jährlichen Mietsgeld
von 6 fl 20 Sgr gemiethet. — Lagerung verlangt
darauf, da Posse Braun positiv erklärt habe
den Brüheraum habe er von seinem Vater gemiethet.

Beim Interlocute vom 14. März 1867 motivirte der erste Richter Ergänzlich der Klagsache das erhobenen Beweisthal, daß kein Beweisthal mehr erhoben könnte, daß Josef Braun muß als ein Beweisthal Theilungsbruchstück übertragen habe, wenn sich angeben würde, daß die über den Namen Kümmelstücken die ganzen Beweisthal des Vaters Braun mit übergeben, daß die Gantstücke nicht allein zur Zeit der Theilung zu diesen Vorstück vermischt waren, sondern daß sie auf Väter ohne widersprechende Verband des Josef zu sich, daß diese Sache selbst einen Theil des Bauernhof die von Vater abgemischt, Mittelstücke angestoßen und unterwirthig das dem Vater gehörende Theilungsbruchstück anerkannt hat.

Der angefochtenen Entscheidung erkennt der erste Richter ausdrücklich an, daß alle diese Thatsachen und Beweisstücke vermissen seien i. S. j., daß aber der Josef Braun diesen Beweis durch seine gemachte Zeugenaussage entkräftet habe.

Es ergibt sich aus dem Akte, daß die Theilung des Theilungsactes, sowie die Disposition des Notars Sekuler, Zeugen. 6, für Josef Braun nicht bewiesen, sondern aber dem folgende Momente für entgegen an:

1. Die Erklärung des Josef Braun, er habe, so lange sie gut gestanden, auf Freundschaft seinem Vater das Vermögen Bildungsweise gestattet, und insbesondere a. darum, daß diese Freundschaft nicht bestand, als Josef Braun der Theresia Hausmann, Zeugen. 1, habe vermögen wollen, und mit Rücksicht hinaus die Angaben dieser Zeugin widerlegt werden könnten; b. darum, daß auf den Angaben der Zeugen 2, 6, Zeugen. 4, 8 sich angaben, daß Josef Braun, sobald die Parteien mündig waren, das Vermögen bestätigt habe; c. daß Vater Braun vielleicht geglaubt habe, seine Frau Josefa wieder zu sich, daß er Ackerbau habe treiben und so ein viel größeres Capital gebraucht habe u. s. f.

Hierbei wird übersehen, daß das, was die Frau des Josef Braun in der Frau des Zeugen. 2, daß Vater Braun nicht vermögen dürfe, Zeugen seit nach Johanni 1866 zu sagt war, daß die öffentliche Erklärung des Josef Braun wenige Wochen nach Johanni 1866 gegen Zeugen. 6 erfolgte; daß die öffentliche Contracts Disposition des Zeugen 8 sich auf den Sommer 1866 bezieht und Zeugen. 4 vom August 1866 spricht, — also Alles aus einer Zeit datirt, in denen der Möbelprocess Zeugs noch gebrütet und Scheinweise schon vorhanden war.

Indem wird Vater Braun das Vermögen des Josef in August 1866, nicht zu vermögen, sofort mit den Worten zurück: „er wurde es damit halten, wie er wollte" —,

Hieraus kommt, daß, wenn auch Vater Braun nach der Theilung der Zeugen. 5, seiner, zu sagt hatte, er wolle Ackerbau treiben, es möglich, daß seine Frau wieder zu ihm kommen, daß er dem Zeugen 4 während des Processes von Ackerbau treiben zu Grossen habe u. s. w. — Jenes glaublich wird, daß die Intention der Theilung bei Notars habe, und da Theresia Braun 18 Jahre lang schon den Appellanten verlassen hatte, an eine gütliche Rückkehr also kaum zu denken war und da alle Güter damals schon bis Ende 1867 verpachtet waren.

Übrigens bemerkt selbst das Verfahren a quo zu allen diesen Momenten sub 1, daß sie für sich nicht genügen würden, den erbrachten Hauptbeweis abzuschwächen.

2. Das wichtige Moment für den ersten Richter bildet aber die Deposition der Zeugenfrau 5, Leiner, wonach Vater Braun gesagt habe, daß er seinem Sohne nun Mayr Zeugschaft überlassen, wofür dieser ihm den Verbrauch in dem Hause bestellt habe. Diese sei notarisch genannt, und könne nur deshalb die Klagsmiethen nicht annehmen und habe an dem diesem Grunde Liebhaber schon abgewiesen. Hiegegen wendet der erste Richter, daß die Intention beider Parteien bei der Schätzung nur auf das Klagsrecht gegangen, Sohn Braun also Vater nur Schätzungspreise des Mobiliars gestattet habe.

Ganz abgesehen von der Glaubwürdigkeit der einzigen Belastungszeugin, so steht soviel fest, daß Vater Braun sogleich nach Errichtung der Schätzung diese Absicht und daß er sie in dem für Zeugnus günstigsten Falle von Januar bis Johanni 1866 genannt hatte.

Nun steht aber positiv fest

a. daß für die Zeit der Schätzung und bis Ostern 1866 und noch länger die Leinwandschadmann Klagsmiethen und der Preis an nicht mehr als dem Schätzungsbetrage zusammen für 94 fl 30 kr genannt waren;

b. daß an Ostern 1866 nur eine Klagsmiethe, die des Leonhard oder Anton Braun kam, und daß allerdings Vater Braun die Liebhaberei für diesen Lagel, die Hausmann Hauptzeugin 1, abwies, aber nur deshalb, weil er jetzt den Lagel für Leonhard Braun selbst behalten wollte.

c. alle übrigen Lagel standen bis Ende 1866 und 1867 mit Claus.

Es ist also rein nicht begreiflich, wie Braun Vater den Zeugen 5 hätte sagen können, er diese müsse nun Mayr anmiethen und habe deshalb den Liebhaber abzuweisen, – da er selbst fortwährend Miethen, seine Klagsmiethen nie klar lasse, die Liebhaber abgewiesen hat mit Ausnahme der Hauptzeugin 1, und diese nur deshalb, weil er diese Miethung für sich behalten wollte;

die Angaben und die Aussage der Zeugin 5, Leiner, müssen daher zum Mindesten auf Irrthum beruhen.

d. Unbegreiflich ist, wie der erste Richter zur Abweisung der Zeugin 5 auf Zeugin H., Jentl, und Zeugin 6 Hausen mayr, Zeugen, 4 Zeugen: „Vater Braun habe ihnen erklärt, er habe vor, im Zweiten Stocke Veränderungen vorzunehmen und Aktenbau zu treiben, er wolle wieder sein Geschäft treiben, das Lager auf im Zweiten Stocke müsse aufhören, aber er werde seinen Sohn durch Prozesse so weit bringen, daß der auf dem Hof liege; sein Sohn verstände die Gerberei, weil er in Amerika gewesen, und er würde den Zweiten Stock bei Gericht nennen, schon und den Mietzins für sich einstreichen u.s.f.“

Den Hauptzeugen 6 vernahm der selbe Gerichtsrath am Weihnachten 1866, Vater Braun habe

ihm, Gumst, gesagt: „Darauf würde er gegen seinen Bater wegen des Werkzeugs klagen und dann würde er mit ihm prozessiren, bis er nichts mehr habe."

Gumst sagt aus, daß sein Gespräch mit Appellanten stattgefunden habe, als der Lieferung Wagners schon fortgegangen worden war. Wagner, Gantz. II, wurde vom Appellanten gerade nach Weihnachten 1866 entlassen.

Um Weihnachten 1866 war der Prozess wegen des Werkzeugs längst zu Ungunsten des Appellanten entschieden; er konnte also dem Gumst nicht sagen, er beginne jetzt den Prozess wegen des Werkzeugs; an Weihnachten 1866 hatte der Bater Braun den ersten, jetzigen Prozess verloren gehabt und den Scheidungsprozess gewonnen. Vater Braun konnte also nicht sagen, daß er Prozesse anfange, sondern höchstens, daß er die Prozesse des Sohnes mit diesem austrage.

An Weihnachten 1866 hatte Appellant die Lieferungen resp. Abholungen längst vermittelst gehabt und den Mietzins bezogen; er konnte also dem Gumst nicht sagen, daß er jetzt erst vermiethen und Mietzins ziehen werde.

Seit Lichtmeß 1866 wohnt Vater Braun beim Schlosser Wittenmaier für 41 fl jährlichen Mietzins und da betreibt er sein Glasschneidergeschäft.

Ununterbrochen nach dem Vertrage vom 15. November 1866 hat er Werkzeug und Mobilien holen und bezahlen lassen bei Wittenmaier (vgl. Gantz. 5, 7 u. Lieferung). An Weihnachten 1866 konnte er dem Gumst nicht sagen, daß er sein Geschäft bezüglich wieder übernehmen werde.

DIENSTS-STEMPEL 14 Kreuzer

Hiernach erhellet, daß die ganze Disposition des Gumst in keiner Beziehung steht zu dem Prozesse, da selbst Appellant diese Absicht, die Bahn wegen des Prozesses nicht ein genommen, wo wäre klar, daß er an Weihnachten 1866, wo der erste Prozess zu Ende, den Prozess haben, ob Abholungs- oder Gerichtsbrief, in Frage war, sie nicht in den Sinn, daß sein Bater Recht habe, er nicht vermiethen dürfe u. s. w. genommen haben würde.

Daß Gumst nicht, als die Aussicht des ersten Rückstand, gestützt auf Frage 4, 8 und Gantz. 6, Vater Braun habe seinen Bater systematisch ruiniren wollen, ohne alle Basis ist und die Sache sich gerade umgekehrt verhält.

c. Die isolirt stehende, sich auf die Zeit bis Ostern 1866 in günstigsten Falle beziehende, an sich ganz nicht bedeutende Disposition der Lieferung, Frage 5, wird aber auf keine andere Thatsache nicht Bezug nicht, sondern gerade zu widerlegt.

Die selbe Zeit, kurz vor Ostern 1866, drängte Bater Braun den Vater Braun, sein Logis zu dem Vater Hausmann, zu vermiethen, wie oben erwähnt.

Die Kündigung der Wohnung brauf förmlich am 9. April 1866 an, als Onkel Braun anfing, Möbel wegzuschaffen, der Möbelprozess begann am 26. Mai 1866; trotzdem und trotz dieser Kündigung zog Bater Braun vom 9. April bis längstens Juni 1866 nie aus Absicht, daß sein Vater nicht vermiethen dürfe; mindestens 3-4 Monate

3 s. u.

lang während der Theuerung bekannt war das Ver-
mögensverhältniß des Klägers an. Falk ist also die
Veranlassung des ersten Risses, den Bock sah
und Freund Falk das Theemittel gestattet, Bolle
aber untersagt, als die Freund Falk in Feind Falk
umgetauft sei.

Trotz dieser Feind Falk, trotzdem, daß Bock Braun
den Kläger nicht mehr an diese Stelle, die Möbel
nicht herausgeben wollte und der Gerichtsvollzieher
Fleischer Ende vor Johanni 1866 vom Kläger für
die Zeit vor Johanni 1866 an; es ist also klar
der Fall, aber auch überhaupt, nicht richtig, wenn der
erste Richter sagt, daß dieser Miethsvertrag der Bock
für und die übrigen Miethsverträge, also auch Freund
Falk erklären lasse!! Der Bock sollte auch Freund
Falk für sein Eigenthum dem Kläger Miethe be-
zahlen!!

Nochmals! – nach Beendigung des Möbelprocesses
im November 1866, als die Feind Falk mit gerichts-
vor war, der Kläger seine Möbel holen ließ und der
Bock den früheren Processe Proß nicht begonnen hat
te, erkannt der Bock beim Hausthor: Fleischer,
förmlich an, nicht daß Er auf Freund Falk, sondern
das Theemittel gerichtet, sondern, daß er Alles
den Bezirken vom Kläger gemiethet habe und 6 ℔
20 ℔ Miethszins per Jahr ihm schulde!!

Hiermit verfallen die Motive des Urtheils a quo
und die Berufung ist in jeder Beziehung gerechtfertigt.

Ich muß noch ein paar weitere Momente:
1. Die Zeit der Pfändung December 1865 habe

Bock Braun daß der Miether und Packer Braun nicht
entfernen können, ebenso nicht der Miether Berg-
gand, der noch auf drei Jahre gemiethet gehabt
habe.

Man übersieht aber einmal, daß Packer Braun
1/4 Jahr daraus aufgeben wollte, und daß der Mie-
ther der dritten Etage, Schenck und Flöthner, so-
fort gekündigt werden konnte, – sodann, daß eine
einfache Anfrage in Pfändungsacte: die besseren
den Miethsverträge werden noch aufgefallen, dann
daß nicht mehr vermiethet werden, genügt hätte.

Diese Klippe daher ist sicherlich erfolgt, wenn die
gegnerische Auffassung die Oberhand gewinnen;
mehr, als auch so höchst formellen Klippe daher
Bock, auf Freund Falk den Kläger das Theemittel
gestatten konnte; sie kann aber nicht in den Act, wie
er in Frage gewesen wäre, dem Kläger das Canapee
einmal Garnirt Pfänden, das für drei Familien nicht
und auf dem er über 24 Stunden liegt. Ich hatten
Civil Spartiaten nicht angenommen, entweder Kleider
der Kläger vermiethen, den Pfändungsbeamten,
hätte in der Pfändung dem Kläger die Kleider lassen
müssen und der Bock hätte die andern für sich be-
halten und vermiethet.

Zu bemerken ist, daß Kläger Braun früher
Braun das Band allein betrieben, allein in einer Zeit,
als seine Frau noch bei ihm war und zum untern Werke
die Läufe und Werkstätte noch nicht gehörte
wieder Betriebsleitung Prok. und Prozeß. ist als
er Läufe und Werkstätte acquirirt, seine Frau ihr
verlassen hatte, vermiethete er sofort den zweiten
und dritten Werk seit Ende der 1850er Jahre.

2., [redacted] die Scheidung sei Notar Braun'sche Bauer-
stelle [illegible]. Das ist total unwahr. Notar Braun
hatte [illegible] Böhm an Schulfreundsgaaren übergeben für
immer ab 500 fl, baar für Reise nach Amerika gege-
ben zu haben 300 fl, in Land auf die Böhm'sche Namen ge-
kauft, darauf bezahlt 300 fl, den Garten die Böhm'-
schen einen Sommer verbessert u. s. w., die gütergemein-
schaftlichen Güter mit Land um mindestens 1200 fl ü-
bergeben zu haben, 1/2 Einsatz = 600 fl u. s. f. Den
Möbelwagen Notar Schreiber die Frau Exponen-
tin deshalb hat die kgl. Bezirksregierung auf in Ver-
stelle vom 17. October 1867 Nichts [illegible] gänzlich
[illegible] /wider/; deshalb Exponent auf Notar Schreiber,
Zeugenv. 6, [illegible] habe den Eindruck gehabt bei der Schei-
dung, als wolle Notar Braun zum Nachtheile der Ge-
meinde den Böhm begünstigen, und er sei froh über-
rascht gewesen, als Notar [illegible] Böhm Braun
ihm gesagt: er sei [illegible].

Franz Sebastian ist aber auf der sub II nachgela-
denen Tagsatzung gestützt und trotz der eigenen Eingangs in
den genauen Akte, dort der Betrieb der Gastwirthschaft und der
Bierbrauerei nicht möglich

Auf diesen Grund [illegible]
[illegible] Appellationsgerichts Amtsblatt
Reformation der angefochtenen Urtheilsspruch, indem er an-
stehenfalls [illegible] beantragt, es [illegible] Appellant den in der
Urtheil vom 14. März 1867 nachgelassenen Termin
verbaut hat, die appellatische Klage abzuweisen
mit Vorbehaltung der Appellaten für den Kosten bei
der Instanzen, auf die Rückgabe der hinterlegten
Geldstrafe zu verordnen.

[illegible] Gericht
[illegible] Landgerichts
[illegible] Kreuzberg
[illegible] Gerichtsschreiber

Einlaufen in der Kanzlei.
[illegible] 20 April 1868. v Kleß

[illegible] 11 Mai 1868. v Kleß